Digitized by Google

Psalm. 49.

Digitized by Google

Geo. u. 49 - 3,1

<36619900730014

<36619900730014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Bisening.

Digitized by Google

Anton Friderich Büschings
Doct. der Theol. und Philos. bisher. Prof. zu Göttingen, und nunmehrigen Predigers der evangel. St. Peters Gemeine zu St. Petersburg

neue Erdbeschreibung

Dritter Theil
welcher
das deutsche Reich
nach
seiner gegenwärtigen Staatsverfassung
enthält.

Dritte Auflage.

Mit Röm. Kaiserl. Königl. Poln. und Churf. Sächs. allergn. Freyheiten.

Hamburg, bey Johann Carl Bohn. 1761.

Digitized by Google

Anmerkung.

Die Vorrede zu diesem dritten Theile steht vor dem dritten Bande desselben.

Staatsbibliothek München

Digitized by Google

D. Anton Friedrich Büschings

Neuer Erdbeschreibung

dritten Theils

erster Band,

worinnen das Königreich Böhmen, der östreichische, burgundische, westphälische, churrheinische und oberrheinische Kreis beschrieben werden.

Dritte Auflage.

Hamburg,
bey Johann Carl Bohn, 1761.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung
in die
Beſchreibung
des
deutſchen Reiches.

Digitized by Google

Einleitung
in die
Beſchreibung
des
deutſchen Reiches.

§. 1.

Unter den vielen Charten von Deutschland sind die homannische von 1741, welche nach Maßgebung der schatzischen Anfangsgründe methodisch illuminiret ist, und die große eisenschmidische auf 4 Bogen, welche auch von Homann ans Licht gestellet worden, die brauchbarste. Allein, wie wenig diese und alle bisherige Charten von Deutschland taugen, wenn man ihre innere Güte genau untersuchet, beweist die vortreffliche *Mappa critica Germaniae*, welche der Herr Prof. Mayer mit unsäglicher Mühe zum Stande gebracht, und 1750 durch die homannischen Erben herausgegeben hat. Vermöge derselben wissen wir bisher nur von einigen 20 Oertern ihre wahre Lage und Entfernung, und Deutschland ist von den alten Erdbeschreibern um einen ganzen Grad zu weit gegen Osten ausgedehnet worden. So lange nicht von mehreren Oertern ihre wahre Länge und Breite ausfindig gemacht, und die Länder, aus welchen Deutschland besteht, richtig gemessen, und regelmäßig abgezeichnet worden, ist keine gute allgemeine Charte von Deutschland zu erwarten. Unterdessen hat die homannische Werkstäte zu Nürnberg die meisten und besten Landcharten von Deutschland geliefert, von wel-

welchen 1753 die erste Sammlung unter dem Titel: Atlas Germaniae ſpecialis, -- opus inceptum a Ioh. Bapt. Homanno; & ad hunc vſque diem ab homannianis heredibus ſtudioſe continuatum, zuſammengetragen worden. Dieſer Band enthält alle diejenigen Charten von Deutſchland, welche in der homanniſchen Werkſtäte bis ans Ende des Jahrs 1752 ans Licht getreten, und deren 125 ſind, welche 146 Blätter oder Bogen ausmachen, und mit den vorläufigen Blättern dem Werthe nach auf 158 Blätter geſchätzet werden. Die Charten der homanniſchen Erben von 1753 an, werden zu einem neuen Bande geſammlet. Ich werde bey der Beſchreibung eines jeden Reichsſtandes auf dieſen Atlas verweiſen und anzeigen, auf was für einer Charte derſelbe vorgeſtellet iſt. Die obengedachte mayeriſche Charte iſt darinnen die achte.

§. 2. Anfänglich erſtreckte ſich Deutſchland gegen Abend nur bis an den Rhein, und gegen Mittag bis an die Donau. Als es aber ein Theil der großen fränkiſchen Monarchie ward, wurden deſſelben Gränzen gegen Mittag über die Donau bis an Helvetien und Italien ausgedehnet. Es gränzet alſo gegen Mitternacht an die Eider und Oſtſee, gegen Morgen an das polniſche Preußen, Polen, Hungarn, Slavonien und Croatien, gegen Mittag an den Venediger Meerbuſen, Italien und Helvetien, und gegen Abend an den Rhein, die vereinigten Niederlande und die Nordſee. Nach dieſem Umfange iſt Deutſchland auf der vorhin angezeigten mayeriſchen Charte abgebildet worden, liegt nach ſeiner äußerſten Ausdehnung zwiſchen 45 Grad 4. Min. und 54 Grad

40 Min. nördlicher Breite, der Länge nach aber zw
ſchen 23 Grad 30 Min. und 36 Grad 52 Min. u
iſt 11124 geographiſche Quadratmeilen groß.

§. 3. Das deutſche Reich hat mit Deutſchlan
im geographiſchen Verſtande, nicht einerley Umfan
Als es nach K. Ludwigs I Tode ein eigenes unabhä
giges Reich wurde, trennete es der Rhein vom l
thringiſchen Reiche, außer daß das Erzbisthu
Maynz und die Bisthümer Worms und Speyer, n
zum deutſchen Reiche geſchlagen wurden. Sein e
ſter König Ludwig brachte die eine Hälfte, und dieſ
Sohn gleiches Namens die andere Hälfte des lothri
giſchen Reiches an das deutſche Reich; allein Fran
reich hat von demſelben die Bisthümer Metz, T
und Verdun, das Elſas und Suntgau, und ga
Lothringen an ſich gebracht, und die ſieben vereini
ten Provinzen ſind eine unabhängige Republik gewo
den; alſo daß das deutſche Reich von dem lothring
ſchen Reiche jenſeits des Rheins nur noch den Reſt d
burgundiſchen Kreiſes, die Herzogthümer Jülich u
Cleve, die Erzſtifter Cöln und Trier, das Bisthu
Lüttich, die Pfalz und unterſchiedene kleine Fürſte
thümer, Graf- und Herrſchaften, welche zu dem obe
rheiniſchen Kreiſe gerechnet werden, übrig hat. D
arelatiſche oder burgundiſche Reich wurde zw
1033 auch mit dem deutſchen Reiche verknüpfet, e
lein Frankreich hat Dauphiné, die Grafſchaft Bu
gund, und Provence an ſich gebracht, Helvetien h
ſich in Freyheit geſetzet, und es werden nur noch d
Herzogthum Savoyen, das Bisthum Baſel, die g
fürſtete Grafſchaft Mümpelgard, das Bisthum Chu
und der Erzbiſchof zu Biſanz zum deutſchen Reic

gerec

gerechnet, wiewohl der Herzog von Savoyen und der Erzbischof zu Bisanz sich weder zu einem Kreise halten, noch den Reichstag beschicken. Man kann die Größe des deutschen Reichs auf mehr als 12000 geographische Quadratmeilen schätzen, unter welchem Anschlage das Herzogthum Savoyen nicht, hingegen ganz Schlesien mit begriffen ist, obgleich der König von Preußen den ihm 1742 durch den berliner Frieden abgetretenen, und 1745 durch den dreßdener Frieden bestätigten größten Theil von Schlesien aus aller Verbindung mit dem deutschen Reiche gesetzet hat. Sonst ist noch das römische Kaiserthum, und das italienische oder longobardische Reich mit dem deutschen Reiche verbunden.

§. 4. Das deutsche Reich wird sowol von den Deutschen selbst, als von andern, mit unterschiedenen Benennungen beleget. Man nennet es das Reich, im vorzüglichen Verstande, * und auch das deutsche Reich, (Regnum germanicum.) Der Name Imperium wird ihm auch schlechthin, und auf diese Weise sonst keinem Reiche, beygeleget. Der Name Germanien wird heutiges Tages schwerlich anders, als in der kaiserlichen und churmaynzischen Titulatur gebrauchet. Das römische Reich oder Kaiserthum

* Mit dieser Benennung müssen andere nicht verwechselt werden; es pflegen nämlich die Sachsen im gemeinen Leben den Theil des deutschen Reichs, welcher aus Franken, Schwaben und dem Rheinstrome besteht, im vorzüglichen Verstande das Reich zu nennen; es wird auch die Gegend um das Städtchen Hayn zur Dreyeichen in der Grafschaft Ober-Isenburg, im besondern Verstande das Reich genennet.

thum (Imperium romanum) ist ein Name, welch dem deutschen Reiche eigentlich nicht zukömmt; de das römische Kaiserthum und deutsche Reich sind zw unzertrennlich verknüpfet, aber doch an und für si selbst ganz voneinander unterschieden. Den Nam des heil. Reichs, (sacrum Imperium) hat es gan eigenthümlich, und man hält dafür, daß er dah rühre, weil der Kaiser der Beschützer und Beschirme des Stuhls zu Rom, und der ganzen Christenheit is Außerdem nennet man es das heil. römische Reich (sacrum romanum Imperium) das römisch-deutsch Reich, (Imperium romano-germanicum) das rö mische Reich deutscher Nation, und das heil römische Reich deutscher Nation. (sacrum Impe rium romano-germanicum).

§ 5. Obgleich Deutschland überhaupt eine gemä ßigte Luft hat, so bemerket und empfindet man doch, in Ansehung der Wärme, Reinigkeit, Lieblichkeit und Gesundheit derselben einen großen Unterschied. Es rühret solcher nicht nur von der südlicheren oder nördli cheren Lage, von der Nähe und Entfernung der Meere, sondern auch von dem Unterschiede des Bodens her. Die ebenen Gegenden haben eine andere Luft, als die bergichten; die tiefen, feuchten und morastigen eine an dere, als die höheren, trockneren und sandichten. Da her werden auch die Feld- Garten- und Baumfrüchte nach einem merklichen Unterschiede der Zeit reif. Joh. Bernh. von Fischer behauptet in seiner Schrift de Se nio, daß unter den Europäern die Deutschen am läng sten lebten.

§ 6. Es giebt in Deutschland viele Berge und zum Theil große Gebirge. Zu den letztern gehören

das

das sudetische Gebirge zwischen Böheim und Mähren auf einer, und Schlesien auf der andern Seite, der Kahleberg, welcher sich aus dem Lande unter der Ens bis in Krain erstrecket, der Birnbaumerwald in Krain, die Alb und der Schwarzwald in Schwaben, der Harz, u. a. m.

In alten Zeiten war Deutschland ein sehr waldichtes Land, ist auch noch heutiges Tages mit nutzbaren Waldungen überhaupt reichlich versehen; doch werden sie immer dünner, und manche Landschaften haben schon grossen Mangel am Bau- und Brennholze, brauchen aber zum Theil statt des letztern Torf, Steinkohlen und Stroh. Unter den grossen Waldungen sind die berühmtesten und ansehnlichsten der grosse böheimische Wald, der Spessart, der Schwarzwald, Harzwald und Thüringerwald. Die deutschen Waldungen liefern Eichen- Büchen- Föhren - oder Kiefern - weiß- und rothe Tannen- Erlen- Eschen - Birken- Linden - Aspen - oder Pappeln - Lerchen - und Ahornbäume, ꝛc. Franken, und insonderheit das bambergische Gebieth, hat viel Süßholz; die Unterpfalz und die Bergstraße ganze Kastanienwälder, auch viele Oelbäume, und vornehmlich eine Menge Nußbäume. Zum Behuf des Seidenbaues werden in einigen Ländern schon viele weisse Maulbeerbäume gezogen. Die Hölzungen und Wälder von Eichen und Büchen geben vortreffliche Schweinmast, es wird auch viele Waidasche zubereitet, und in den Harz- und Pechwäldern werden hin und wieder Pech und Holzkohlen gemacht. In manchen Bergen giebt es merkwürdige Höhlen und natürliche Grotten, dergleichen sind insonderheit in Krain, im Herzogthume Würtemberg das Nebel-

loch und Erdloch, und nicht weit von Blankenburg di berühmte Baumannshöhle. In allen diesen Höhle werden viele seltsame und prächtige Figuren von Trop stein gefunden.

§. 7. Deutschland hat viele kleine und groß Flüsse, worunter manche schiffbare sind. Die Haup flüsse, welche insgesammt schiffbar, sind folgende:

1. Die **Donau**, Danubius, welche ehemals vo da an, wo sie Deutschland verläßt, die Ister genen net worden, entspringt in Schwaben, und zwar, de gemeinen Meynung nach, bey dem fürstenbergische Städtchen Doneschingen. Es ist zwar gewiß, da von dem Wasser, welches unterhalb Doneschinge fließt, und die Donau genennet wird, ein größere Theil aus dem Würtembergischen in den kleinen Flü sen Briege und Breege herkomme; allein, der vo Doneschingen kommende Bach ist von alten Zeiten he im Besitze des Namens Donau. Oberhalb Ulm, wo selbst der Fluß Iler in die Donau fällt, wird sie schif bar. Unterhalb Donawerth nimmt sie den **Lech**, we cher aus Tyrol kömmt, unterhalb Deckendorf den Flu Iser, welcher auch in Tyrol entspringt, bey Passa den **Inn**, der aus dem Lande der Graubündne kömmt, und bey Ens die **Ens**, so im Erzbisthum Salzburg entspringt, nebst andern Flüssen, auf. Ein halbe Meile unter Grein in Oberöstreich, nicht we von der Kapelle St. Nicolas, ist ein Strudel un Wirbel in derselben, dessen Durchfahrt, wegen de vielen Klippen, die daselbst unter dem Wasser stehe und, wenn der Strom niedrig ist, hervorragen, b denklich ist. Der Wirbel ist gefährlich, weil dabe ein unterwärts gerichteter Zug ist, also, daß kleine um

groß

große gar zu schwer beladene Schiffe untersinken können. Wenn der Strom groß ist, so hats bey dem Strudel keine Noth; denn das Wasser geht alsdann hoch über die Klippen weg, aber der Wirbel ist alsdann desto ungestümer und gefährlicher, weil er sich stärker umdrehet und anzieht, und sein Umfang größer ist. Diese Gefahr vermehret alsdann noch ein Gegenstrom, der rechter Hand, von dem sogenannten Loch, dazu kömmt, welches ein schmaler Gang ist, der sich um den großen Felsen herumschlingt, und bey niedrigem Wasser ganz trocken ist; wächst aber dasselbe an, so können daselbst die kleinern Schiffe durchkommen, und dem Wirbel solchergestalt ausweichen. Auf der rechten Seite des Strudels geht auch ein solcher kleiner Arm der Donau für kleine Fahrzeuge herum, welcher der Heßgang genennet wird, und bey hohem Wasser befahren werden kann. Ist das Wasser niedrig, so hält sich der Wirbel ganz ruhig, und man kann alsdann ohne alle Gefahr, sowol darüber, als darinnen herumfahren; zu der Zeit aber kömmt man bey dem Strudel wegen der hervorragenden Felsen desto schwerer durch, und muß man einen des Orts wohlerfahrnen und nüchternen Schiffer haben. Unterhalb der Stadt Haimburg verläßt die Donau Oestreich und Deutschland, und tritt in Hungarn ein. Ihren fernern Lauf habe ich im ersten Theile beschrieben. Dieser Strom ist einer von den wenigen großen Strömen, welche von Abend gegen Morgen laufen. Der Hausen (Antaceus), welcher der größte Flußfisch ist, und in Rußland, seiner weißen Farbe wegen, Beluga heißt, wird in diesem Strome gefangen.

2. Der Rhein, Rhenus, entsteht in Helvetie
und zwar im obern oder grauen Bunde, und wird
Ansehung seines Ursprungs in den obern oder vo
dern, mittlern und hintern Rhein abgetheilet, w
im vierten Theile in der Beschreibung Helvetiens un
ständlicher gelehret wird. Bey der Stadt Chur i
der Rhein schon schiffbar. Unter Rheineck fällt er in de
Bodensee, aus welchem er bey Kostnitz wieder herau
kömmt, aber gleich darauf wieder durch den Theil de
selben, welcher der Zellersee genennet wird, fließt. Sc
wol neben, als 1 kleine Stunde unter Schafhause
bey 2 Oertern, Namens Laufen, hat er einen Fal
und nimmt nachher die Flüsse Thur und Aar au
Bey Laufenburg hat er wieder einen Fall, und Bas
ist die letzte helvetische Stadt, welche er berühret. Be
Mannheim nimmt er den schiffbaren Neckar au
welcher im Herzogthume Würtemberg entspringt, un
bey Maynz den Maynstrom, bis dahin er der Ober
rhein, von hieran aber der Niederrhein genenne
wird. Unter Bingen fließt er durch das sogenannt
Bingerloch, welche Gegend für die Schiffe gefähr
lich ist. Bey Goarshausen ist in demselben ein Stru
del, welcher die Werb- und Bank genennet wird
Bey Oberlahnstein nimmt er den Fluß Lahn ode
Lähn, Lohn, bey Coblenz aber die schiffbare Mo
sel auf, welche in dem wasgauischen Gebirge entsteht
und sich mit solcher Geschwindigkeit in den Rhein stür
zet, daß man beyder Ströme Wasser eine ziemlich
Strecke weit von einander unterscheiden kann. Be
Duisburg fließt die Roer in den Rhein, und bey We
sel die Lippe. Von seinem Laufe und Schicksale i
den vereinigten Niederlanden muß man die Beschrei

bung derselben im vierten Theile nachlesen. Unter den Fischen, welche dieser Strom reichlich heget, sind insonderheit die Salmen oder Lachse, welche bey Basel am besten sind, die Störe, zweyerley Neunaugen, die stachelichten Hechte, die Rheinkarpfen, und die Barben oder Rothbärte zu bemerken. Daß die von den helvetischen Bergen herab- und in den Rhein fließenden Bäche ihm unter dem Sande Goldtheilchen zuführen, welche sie von den Bergen abgerissen haben, ist schon im zweyten Theile der Erdbeschreibung beym Elsas Seite 692 angemerkt worden, woselbst ich auch S. 693 der Kristalle, so man in dem Rhein findet, gedacht habe. Hier ist nur noch zu erinnern, daß in dem churpfälzischen Oberamte Germersheim das meiste und beste Gold aus dem Rheinsande gewaschen werde.

3. Der **Mayn**, Moenus, hat eine gedoppelte Quelle; die eine ist in dem Fürstenthume Bayreuth über Hörnleinsreuth, und verursachet den sogenannten **rothen Mayn**, welcher von dem rothen Leimen, durch welchen er fließt, und der ihn färbet, den Namen hat; hingegen der sogenannte **weiße Mayn**, welcher von dem weißen Bächelchen, so sich in ihn ergießt, den Namen hat, kömmt aus dem Fichtelsee, der auf dem Fichtelberge ist, und beyde vereinigen sich unweit Steinhausen. Der vereinigte Mayn nimmt die Flüsse **Regnitz**, **Saale**, **Tauber** und **Kinzig** auf, und ergießt sich bey Maynz in den Rhein. Sein Wasser ist die mehreste Zeit trübe und leimicht, aber sehr fischreich; wie es denn große Karpfen, Hechte, Forellen, und viele andere Fische, bisweilen auch Störe und ein paar andere fremde Fische führet.

4. Die

4. Die Elbe, Albis, auf böheimisch Labe, h ihren Ursprung in Schlesien, und zwar im Fürste thume Jauer, auf dem Riesengebirge, tritt bald na ihrem Ursprunge in Böheim, nimmt bey Melnick d Moldau, und oberhalb Leutmeritz die Eger au die auf dem Fichtelberge in Franken entspringt. D Elbe tritt aus Böheim in den obersächsischen Krei in welchem sie unweit Dessau die Mulde, und obe halb Barby die schiffbare Saale aufnimmt. Nach mals fließt sie durch den niedersächsischen Kreis, en pfängt unweit Havelberg die Havel, und unter Wit sen die Ilmenau, vertheilet sich alsdann in viele Ar me, schließt oberhalb, und in der Gegend von Ham burg viele Inseln ein, macht hernach einen sehr breite Strom aus, nimmt unterhalb Glückstadt bey Wewels flet die tiefe und schiffbare Stör auf, wird unterhall Brunsbüttel noch breiter, und verliert sich endlich in deutschen Meere, oder in der Nordsee.

Es ist insonderheit bey der Elbe anzumerken, daß sich die Ebbe und Fluth aus der Nordsee ungefähr 2[illegible] Meilen weit in die Elbe hinauf erstrecket, so daß zu Zeit der Fluth, welche etwa fünf Stunden währet, der natürliche Lauf des Stroms in die See hinein gar nicht zu bemerken ist. Bey starkem Westwinde und hoher Fluth können die mittelmäßig beladenen Schiffe bis in die Gegend von Hamburg kommen; bey niedrigem Wasser aber müssen insonderheit die schwer beladenen Schiffe etwa eine Meile unterhalb dieser Stadt vor Anker legen, um sodann gelöschet, d. i. von ihren Waaren erleichtert zu werden, wozu man theils andere mittelmäßige Schiffe, welche man Lichter nennet, theils auch kleinere, welche Ever und Pramen genannt wer-

den,

den, gebrauchet. Wenn sie aber gelöschet sind, können auch die größten von ihnen bis in den Hafen der Stadt Hamburg gebracht werden. Oberhalb der Stadt Hamburg aber werden fast nur platte Fahrzeuge zu weiterer Versendung der Waaren gebrauchet. Zur Erleichterung und Sicherheit der Schifffahrt auf der Elbe, sind von der Stadt Hamburg viele Anstalten gemacht worden. Uebrigens findet man in den dasigen Calendern von den mancherley Gattungen von Fischen, welche in der untern Elbe gefangen werden, und unter welchen insonderheit die Lachse, Störe, Karpfen, Karautschen, Brassen, Alanders, nebst andern, von gutem Geschmacke sind, ein nach den Monaten eingerichtetes Verzeichniß; auch sind in denselben die Abwechselungen der Ebbe und Fluth bemerket, deren Eintritt täglich ungefähr um eine Stunde unterschieden ist.

5. Die **Oder**, Ader, Odera, Viadrus, entspringt in Mähren, im Olmützer Kreise, zwischen Bautsch und Span, nicht weit von Hof, fängt bey Ratibor in Schlesien an schiffbar zu werden, und tritt, nachdem sie ganz Schlesien durchflossen, und unterhalb Crossen den **Bober** und die **Neisse** aufgenommen hat, in die Mark Brandenburg, darinnen sie die **Warte** empfängt, aus derselben aber in Pommern, ergießt sich in das große Haf, und aus demselben in die Ostsee. Es giebt viele Sandbänke darinnen, welche ihre grössere Schiffbarkeit hindern. Unter ihren Fischen sind Lachse, Welse, Störe, Zante, Lampreten, Neunaugen, u. a. m.

6. Die **Weser**, Visurgis, entsteht aus den beyden Flüssen **Werra** und **Fulda**, davon jene im Fürsten-

stenthume Hildburghausen, diese aber im Fuldaischen entspringt. Beyde vereinigen sich bey Münden im Fürstenthume Calenberg, und heißen alsdann die Weser, welches aber kein neuer Name, sondern mit Werra einerley ist, als welcher aus jenem zusammen gezogen worden. Nachdem sie im Fürstenthume Verden die Aller, und im Herzogthume Bremen die Wümme aufgenommen hat, erweitert sie sich ansehnlich, und fällt in die Nordsee. Die großen Schiffe können mit ihrer Ladung nicht bis Bremen kommen, sondern müssen bey Brake oder Elsfleth, drey bis vier Meilen unterhalb der Stadt, ausgeladen werden, und alle Anschläge zur Vertiefung der Weser sind bisher vergeblich gewesen. Sie ist auch reich an Fischen.

§. 8. Von der Ostsee, Nordsee, und dem Golfo di Venetia, an welche Deutschland gränzet, ist schon im ersten Theile, in der Einleitung zu Europa, gehandelt worden. Es giebt auch große und kleine Landseen in Deutschland, unter welchen folgende die merkwürdigsten sind: Der Bodensee, welcher auch der Kostnitzer und Bregenzer See, imgleichen das deutsche Meer genennet wird, und zwischen Schwaben und Helvetien liegt; der Chiemsee, oder das so genannte bayerische Meer; der Cirknitzer See, im Herzogthume Krain, welcher nicht seiner Größe wegen, sondern um deswillen zu bemerken ist, weil sein Wasser auf eine sonderbare Weise ab- und wieder anläuft; der Seeburger süße und gesalzene See, in der Grafschaft Mannsfeld; das große und kleine frische Haf in Pommern; einige mecklenburgische Seen, und der Dümmer See, zwischen der Grafschaft Diepholz und dem Bisthume Münster.

§. 9.

§. 9. Deutschland überhaupt genommen, ist ein gesegnetes Land, welches mit allen Dingen, die zur Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens gehören, theils reichlich, theils hinlänglich versehen ist. Es hat zwar nicht durchgängig einen fruchtbaren Boden, sondern viele mittelmäßige und schlechte Gegenden: allein es ersetzet nicht nur eine Landschaft durch ihren Ueberfluß den Mangel der andern, sondern es kann auch Deutschland einen ansehnlichen Theil von seinen Landesfrüchten und Gütern an auswärtige Länder überlassen. Es wird auch noch immer besser angebauet, und also auch immer fruchtbarer, reicher und schöner. Es hat alle Arten des Getreides, als Roggen, Weizen, Mayß oder türkischen Weizen, Spelt oder Dünkel, Gersten, Hafer, Erbsen, Bohnen, Wicken, Linsen, Kichern, Hirse, Buchweizen oder Heidekorn, überflüßig, und kann einen guten Theil davon ausführen: in Mähren bauet man auch Reis, mit dessen Bau auch in den churſächsischen Landen ein Versuch gemacht worden. Man hat Schwaden oder Manna, bauet Hanf, Flachs, Hopfen, Anis, Kümmel, Taback, Färberröthe, Waid, Safran, Kalmus, ꝛc. Es giebt Trüffel, Kartuffeln, vielerley und vortreffliche Gartengewächse und Küchenkräuter. An heilsamen und nützlichen Pflanzen findet man mancherley Arten. Man hat allerley gemeines, französisches und italienisches Obst, als Aepfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Kastanien, Mandeln, Oliven, Mispeln, Feigen, Pfirschen, Apricosen, Pomeranzen, Citronen, Limonen, imgleichen Haselnüsse, Zellernüsse und wälsche Nüsse. Deutschland hat Weine, die es mit den französischen und hungarischen vergleichen, ja ihnen entgegen setzen kann. Die besten wachsen in dem

nieder-

niederrheinischen Kreise, und sind die vielerley Rhein
weine (unter welchen die Rhingauer die edelsten i
Deutschland sind,) und Moselerweine. Die Fran
ken- Neckar- Rocher- und Muscatellerweine sin
auch zum Theil sehr gut. Man hat auch rothe Wein
und bleicherte. In Oestreich giebt es treffliche Wein
Die böheimischen, mährischen, niederlausitzischen (unt
welchen der gubensche rothe Wein der vornehmste ist
und die obersächsischen haben so viel nicht auf sich, w
die vorhergehenden. Die Bienenzucht ist erheblich
Die Viehzucht ist sehr ansehnlich und wichtig, so da
die Menge der Pferde, Ochsen, Kühe, Schafe, Ziege
und Schweine unbeschreiblich groß ist. Die Marsch
länder im Herzogthume Holstein, Fürstenthume Os
friesland, Herzogthume Bremen, ꝛc. liefern Käse un
Butter von der vortrefflichsten Art in der größten Me
ge. An zahmen Federvieh hat man Hühner, wälsch
Hühner, Perlhühner, Tauben, Gänse und Enten. E
giebt ferner Störche, Löffelgänse, wilde Gänse und En
ten, Schwäne, Trappen, Fasanen, Auerhähne und Hü
ner, Rephühner, Birk- und Haselhühner, Schneppe
Lerchen, Krammetsvögel, Ortolanen, Wachteln, un
anderes Geflügel, imgleichen Falken, Reiger, Habich
te, und dergleichen mehr. Die Wildbahnen un
Jagden sind zahlreich und schön. Man hat Hirsch
Rehe, wilde Schweine, Hasen, Kaninichen. In Ste
ermark, Oestreich, Tyrol und Salzburg sind Gemse
und in den beyden letztern Ländern auch Steinböck
Es giebt auch Bären, Wölfe, Luchse, Füchse, wilde K
zen, Dachse, Marder, Hamster, Biber, ꝛc. ja in Mäh
ren auch eine Art von Leoparden. Die unzähligen Flüss
Bäche, Landseen und Teiche sind reich an mancherl
un

und schönen Fischen. Sie liefern Hausen, Störe, Welse, Lachse, Hechte, Karpfen, Forellen, Neunaugen, Bärsche, Karauschen, Barben oder Rothbärte, Zander, Muränen, Aalraupen, Aale, und viele andere Arten, imgleichen Krebse; der vielerley Seefische nicht zu gedenken, welche von den Einwohnern der an der See liegenden Länder gefangen werden.

§ 10. Das Mineralreich ist ansehnlich. Von Erdarten, will ich nur der mancherley Farbenerden, des mannichfaltigen Thons, der gesiegelten Erde, der feinen Porzellanerde, und des Tripels gedenken. Von Steinarten nenne ich nur den mannichfaltigen einfärbigen und gesprenkelten Marmor, den Alabaster, Schiefer, Sandstein, mancherley Achat, als Carneol, Chalcedonier, Onyx, imgleichen Jaspis, Lazurstein und Jasponix, Kristalle, und Edelsteine, als Diamanten, Rubinen, (in Böheim) Sapphire, Topasen, Smaragde, Chrysolithe, Amethyste, Granate und Hyacinthe. Von Erzarten will ich anführen die sauren Salze, Vitriol, Alaun, und Salpeter, ferner das Berg- oder Steinsalz im Lande ob der Ens, in Tyrol und Salzburg, das Brunnensalz, an welchen Deutschland unter allen europäischen Staaten den größten Reichthum hat, imgleichen das sedlitzer, egersche, ꝛc. Salz, Steinkohlen, Schwefel, Queckſilber, Zinober, Spiesglas, Kobold, Wismuth, Galmey und Arsenik; und an Metallen, Eisen, Stahl, Kupfer, Kupferwasser, ꝛc. Bley, Zinn, (in Böheim und Meißen,) Silber, daran es unter allen europäischen Staaten die größte Menge hat, und Gold, welches letztere nicht nur in Bergwerken, sondern auch in Flüssen, als im Rhein, der Eder und andern gefunden wird. Die Menge und Mannichfaltigkeit

der versteinerten Sachen ist groß. Man grä auch an unterschiedenen Orten Knochen von großen u in Deutschland ungewöhnlichen Thieren aus der Erde.

Von andern merkwürdigen Dingen will ich hi noch der Perlen gedenken, unter welchen sich die f berfarbigen und zum Theil milchweißen böheimisch hervorthun.

§ 11. Die Anzahl der vortrefflichsten Saue brunnen und warmen Bäder ist groß. Ich w nur die berühmtesten nennen. In Böheim ist d Carlsbad, das Töplitzerbad, und der Sauerbrunn Eger. In der Grafschaft Glatz kennet man das wa me Bad zu Landeck, und die Sauerbrunnen zu Kod wa, Reinerz, und Altwilmsdorf. In Schlesien ist d warme Bad zu Warmbrunn, welches auch das hirsc bergische genennet wird, berühmt. In Bayern das Wildbad zu Abach bekannt. Unter den schwäb schen warmen Bädern thut sich vornehmlich das Wil bad im Herzogthume Würtemberg hervor, und unt den Sauerbrunnen kennet man den Göppinger, und a dere mehr. Die oberrheinischen und churrheinisch Kreislande sind vorzüglich reich an mineralischen W fern; die warmen Bäder zu Ems und Wisbaden, u das Schlangenbad; die Sauerbrunnen zu Schw bach und Nieder-Selters sind sehr berühmt, der Tö niessteiner-Sauerbrunnen ist auch bekannt. In Fra ken giebt es viele Gesundbrunnen, als das Wildb zu Mark-Burgbernheim. Den ober- und niedersä sischen Kreislanden fehlts auch nicht an mineralisch Wassern, und in den westphälischen ist vornehmli der Pyrmonter Sauerbrunn berühmt.

§ 12. Vor Alters waren in Deutschland wed

Städ

Städte noch Festungen. Man bauete an bequemen Orten einzelne von einander abgesonderte Wohnungen auf, die mehrentheils Strohhütten, zum Theil aber übertüncht waren. Die verschanzten Plätze sind älter, als die Städte. Die Römer haben die ersten Castele in Deutschland angeleget, und dieses Einwohner folgten zum Theil dem Beyspiele derselben, andere aber bedienten sich nur der Flüsse, Gräben und Zäune, (welche Hagen, Hecken, Hammen und Knicke genennet wurden,) zu ihrer Beschützung. Weil am Rhein einige Jahrhunderte lang der Streitplatz der Deutschen und Römer gewesen, so sind auch in der Gegend desselben zur Sicherheit die ersten Städte angelegt worden, als Maynz, Trier, Cöln, Bonn. Unter die ersten befestigten Oerter gehören Eresburg und Sigeburg, zwo Festungen der Sachsen. Zur Zeit der fränkischen Kaiser wurden Klöster, Kirchen und andere Gebäude nach gothischer Bauart aufgeführet, und alle Berge und Hügel mit Castelen besetzt. Die Kriege der Hunnen veranlasseten den König Heinrich I, Städte und Festungen anlegen zu lassen, und von der Zeit an ist die bürgerliche und Kriegs-Baukunst in Deutschland immer höher gestiegen. Ich habe in Böheim, Mähren, Schlesien, Glatz und der Lausitz, in den 10 Kreisen, und in den übrigen Reichslanden, über 2300 Städte, und noch etwas mehrere Marktflecken (welche man in Niederdeutschland Flecken schlechthin nennet,) gezählet. Unter den Städten sind manche sehr ansehnlich, groß und schön, auch wichtige Festungen. Die Anzahl der Dörfer schätze ich ungefähr auf 80000, der großen Menge Klöster, Schlösser und Rittersitze nicht zu gedenken.

§ 13. Deutschland wurde in alten Zeiten von vie-

lerley Nationen bewohnt, unter welchen einige, näm lich die Helvetier, Boier, Tectosager und Go thiner, celtischen Ursprungs waren; und die Oer ter, welche sich auf *durum*, *dunum* und *bona* endigen gebauet haben: und obgleich alle diese Nationen sei vielen Jahrhunderten unter dem allgemeinen Name der Deutschen begriffen werden, so sind doch auch noc Namen einzelner Nationen übrig geblieben; denn e giebt in Deutschland Bayern, Schwaben, Franken Sachsen, Thüringer, u. a. m. Im nordlichen un östlichen Theile von Deutschland haben sich im 5te Jahrhunderte Slaven oder Wenden niedergelassen von welchen die Namen der sich auf itz, witz und le ben oder leven endigenden Oerter zeugen, und sei dem Ende des 17ten Jahrhunderts haben sich viel tausend Franzosen nach Deutschland zu wohnen bege ben. Der allgemeine Name Deutsche kömmt vo den Teutonen, oder besser Theutonen, her, welch auf den Inseln, die itzt zum Königreiche Dänemar gehören, neben den Cimbriern gewohnet, und in Ge sellschaft derselben einen Einfall in die Länder der Röme vorgenommen haben. Sie breiteten sich nachmals fa durch das ganze itzige Deutschland aus, und ihr Nam wurde allen darinnen wohnenden Nationen und den ganzen Lande gemein. Vom Ursprunge des Namen Germani, wissen wir weiter nichts, als was Tacitus i seinem Buche de situ, moribus et populis Germania c. 2. in folgenden dunkeln Worten davon meldet: Ce terum Germaniae vocabulum recens et nuper additum quoniam qui primi Rhenum transgressi Gallos exp lerint, ac nunc Tungri, tunc Germani vocati sun Ita nationis nomen, non gentis evaluisse paulatim

ut omnes primum a victore ob metum, mox a se ipsis, invento nomine, Germani vocarentur.

Ein aufmerksamer Reisender nimmt unter den Deutschen einen merklichen Unterschied in Ansehung der Sitten, Gemüths- und Lebensart wahr, welcher nicht undeutlich anzeiget, daß sie aus vielerley Nationen bestehen; und diese Unterscheidungsmerkmaale werden wohl fortdauren. Uebrigens gereichet es den Deutschen zu großer Ehre, daß fast alle Reiche in Europa von Prinzen aus deutschem Geblüte beherrschet werden, vornehmlich Großbritannien und Ireland, Dänemark und Norwegen, Schweden, Polen, Hungarn, Preußen, Böheim, und selbst Rußland in der Hoffnung. Die Könige von Frankreich stammen in den Franken vom deutschen Blute ab, und folglich auch die itzigen Könige von Spanien und beyden Sicilien; des deutschen Blutes, so durch das weibliche Geschlecht in die königlichen Häuser gebracht worden, nicht zu gedenken. Mit dem königlichen sardinischen Hause verhält sichs auf eine ähnliche Weise, und in dem königlichen portugiesischen Hause ist auch deutsches Blut.

Die Anzahl der Einwohner in Deutschland kann wahrscheinlicher Weise auf 24 Millionen Menschen geschätzet werden.

Die deutsche Sprache hat nicht nur eine so große Veränderung erfahren, daß nur wenige Gelehrte die deutschen Schriftsteller der mittlern Zeit, z. E. einen Ottfried, verstehen; sondern es ist auch noch itzt die Aussprache, Mundart, und der Wörtergebrauch so sehr unterschieden, daß ein Deutscher oftmals den andern nicht versteht. Die allerwenigsten schreiben und sprechen die deutsche Sprache recht und rein, und die

Sprachlehrer sind und bleiben, in Ansehung der Grund
sätze und Regeln, unterschiedener Meynung; welches
Schicksal aber diese Sprache mit allen andern so ge
nannten lebendigen Sprachen gemein hat. Es sind
zwar vom Anfange des vorigen Jahrhunderts an bis
itzt in Deutschland nach und nach viele Gesellschaf
ten gestiftet worden, welche zur Verbesserung der
deutschen Sprache Hoffnung gemacht haben, und
es blühen noch dergleichen in Göttingen, Leipzig, Jena,
Helmstädt, Greifswalde und Bremen: allein es scheint
vornehmlich dieses an denenselben tadelhaft zu seyn, daß
sie fast bloß die Wohlredenheit zur Absicht haben, und
hingegen die critische Untersuchungen der Mundarten,
Wörter, u. s. w. verabsäumen. Sonst aber giebt die
deutsche Sprache itzt an Zierlichkeit, Zärtlichkeit und
lieblichen Annehmlichkeit keiner einzigen Sprache et
was nach. Die slavonische Sprache ist die
zweyte Hauptsprache in Deutschland, und wird in
Böheim, Mähren, der Lausitz, einem Theile von
Steyermark, und in Krain geredet. Die Deut
schen haben auch große Neigung und Fähigkeit zur
Erlernung vieler andern, sowol lebendigen als tod
ten, Sprachen.

§ 14. Von den Bürgern und Bauern in
Deutschland will ich nur anmerken, daß diese in man
chen Ländern, z. E. in Franken, Schwaben, am Rhein ꝛc.
gemeiniglich freye Leute sind, oder doch nur gewisse
Frohndienste leisten und Geldabgaben entrichten: hin
gegen in der Mark Brandenburg, Pommern, der Lausitz,
Mähren, Böheim, Oestreich ꝛc. in einer Art der Scla
verey auf unterschiedene Weise leben; und daß man
che Städte ansehnliche Rechte, auch zuweilen hohe Re

galien

gallen haben. Die Bürger und Bauern sind die eigentlichen rechten Unterthanen in Deutschland.

Nach Tacitus Bericht waren ehemals in Deutschland, außer dem Adel, (nobiles) noch Freygeborne, (ingenui) Freygelassene (liberti) und Knechte (servi) anzutreffen. In den mittleren Zeiten erwarb sich ein Theil der Freygebornen durch besondere Verdienste gewisse Vorzüge, Ehre und Freyheiten, welche ihnen vor den übrigen zu ihrer Classe gehörigen Einwohnern ein großes Ansehen gaben, auch auf die Kinder gebracht, und mit dem Namen des Adels gleichfalls beleget wurden. Da aber dieser aus der Classe der so genannten Freygebornen herstammende Adel von dem vorzüglich so genannten Adel unterschieden blieb: so entstund hieraus die noch fortdaurende Eintheilung in den hohen und niedern Adel. Wer Ritter (miles, denn dazumal war der Name eques noch nicht gewöhnlich,) werden wollte, welche Ehre auch die vom hohen Adel, (ja selbst Könige und Kaiser annahmen,) mußte vorher als Schildträger oder Knecht, Knape, Edelknecht (armiger, famulus,) bey dem Kriegsheere gedienet haben. Der niedere Adel war in Ansehung seiner Lehen entweder zu Kriegs- oder Hofdiensten verpflichtet, und bey der letzten Verpflichtung bekam man den Namen Dienstmann. (ministerialis.) Der Name Baron, welcher in den ältesten Zeiten überhaupt einen Mann anzeigte, sehr zeitig aber in dem Sinn eines Herrn gebraucht wurde, ward endlich ein Ehrentitel des ganzen hohen Adels. Nachher ward er gebraucht, einen Dynasta oder Freyherrn anzuzeigen; die Dynasten aber haben nach und nach den gräflichen Titel ange-

nommen, und die itzigen Baronen oder Freyhe
ren sind von jenen weit unterschieden, haben auch z
dem alten Stammadel keinen Vorzug. Die P
tricien findet man erst gegen den Ausgang des 12t
Jahrhunderts genannt, und ursprünglich belegte m
mit diesem Namen eigentlich diejenigen, welche, u
ihrer Geburt willen, ein Recht hatten, an dem Stai
regimente Antheil zu nehmen, und andere Bürger, t
nicht von gleichmäßiger Geburt waren, davon entw
der gänzlich, oder doch in Ansehung gewisser Aemte
auszuschließen. Alles dieses hat der eben so grün
lich als weitläuftig gelehrte Herr Hofrath, Chris
Lud. Scheidt, in seinen historischen und dipl
matischen Nachrichten von dem hohen un
niedern Adel in Deutschland, auf eine beyfall
würdige Art bewiesen. Der niedere Adel od
Ritterstand ist in Deutschland sehr zahlreich, und d
alte hat vor dem neuen in vielen Fallen ansehnlich
Vorzüge; es wird auch für keine Misheirath gehalte
wenn einer vom hohen Adel, ein Reichsfürst und Reichs
graf, sich mit einer Person vom Ritterstande, die au
einem alten Geschlechte ist, vermählet.

§ 15. Die alten deutschen Nationen waren zwa
Heiden, hatten aber doch weit vernünftigere Grund
sätze in der Religion, als die Griechen und Römer
Von der christlichen Lehre ist ihnen gegen das En
de des 7ten Jahrhunderts von dem irelandischen Bi
schofe Kilian, den Engländern Suidbert und Ewald
und Ruprecht von Worms, der sich zu Salzburg nie
dergelassen hat, etwas bekannt gemacht worden. In
8ten Jahrhunderte wurde diese Bemühung durch Cor
bian aus Chartres, und noch mehr durch Winfried

aus

aus England fortgesetzt, welcher letztere unter den Thüringern, Hessen und Sachsen geprediget hat, im Jahre 723 zu Rom zum Bischofe der Deutschen, jenseits des Rheins, verordnet, und Bonifacius genennet worden; auch nachmals gar das Pallium und die erzbischöfliche Würde über Deutschland bekommen hat. Er hat vielen Eifer angewendet, um nebst der christlichen Lehre den Gehorsam gegen die römische Kirche auszubreiten, auch gegen diejenigen Bischöfe und Priester, welche sich der römischen Bothmäßigkeit und Einrichtung des Gottesdienstes nicht unterwerfen wollen, sogar obrigkeitlichen Zwang gebraucht. Die meisten Bischöfe und Aebte, welche er verordnete, waren Engländer, die sich auch der Sprache wegen dazu am besten schickten. Der fränkische König Karl brachte die Sachsen durch einen langwierigen Krieg dahin, daß ihr Mund sich zum Bekenntnisse des christlichen Namens entschloß, insonderheit als ihr König Wittekind sich im Jahre 785 zu Attigni taufen ließ. Sein Sohn, der sehr gottesdienstliche Ludewig, beschenkte die Stiftskirchen und Klöster aufs reichlichste und häufigste mit Ländern.

Anfänglich waren die Klöster ihren Aebten, diese aber sowol als die Bischöfe und gesammte Geistlichkeit der Landesobrigkeit unterworfen. Nach und nach wurden die Klöster der Gerichtsbarkeit der Bischöfe, in deren Sprengel sie lagen, unterwürfig gemacht; trachteten aber wieder nach ihrer ehemaligen Freyheit, und suchten sich der bischöflichen Gerichtsbarkeit zu entziehen, welches ihnen auch nicht mislung. Es geschah aber ihre Befreyung vom 8ten bis 11ten Jahrhunderte nicht anders, als mit Bewilligung der

Könige und Fürsten, und selbst der Bischöfe, und e
bedurfte der päpstlichen Bestätigung nicht; sie geschal
auch nur in Ansehung gewisser Stücke: diejenige
aber, welche völlig frey wurden, (dahin insonderhei
die kaiserlichen und königlichen Klöster gehörten,) stun
den entweder bloß unter den Kaisern und Königen
oder wurden zuweilen mit derselben Bewilligung den
römischen Stuhle unmittelbar untergeben. Allei
ums 11te Jahrhundert fieng der Papst an, ohn
Einwilligung der Könige und Fürsten, und wide
den Willen der Bischöfe, nicht nur einzelne Klöster
sondern auch ganze Orden von der bischöflichen Ge
richtsbarkeit loszusprechen, und dem römischen Stuhl
unmittelbar zu unterwerfen. Solchergestalt enstunt
der Unterschied unter unmittelbaren und mittel
baren Aebten und Prälaten, welche bis auf der
heutigen Tag fortdauert. Nach Heinrichs V Zei
suchten die Kaiser die richterliche Gewalt, welch
die deutschen Könige bis ins 11te Jahrhundert übe
die Kirche unwidersprechlich gehabt und ausgeübt
nebst der Freyheit der deutschen Kirche, wieder herzu
stellen; und auf der allgemeinen Kirchenversammlung
zu Costnitz von 1415 f. wurden die neuen Befreyun
gen der Kirchen und Klöster, die nach des Papstes Gre
gorius XI Tode von desselben Nachfolgern ertheile
waren, für ungültig erkläret: allein der Misbrauch
der Befreyungen konnte doch nicht ganz gehindert wer
den. 1448 kam zwischen dem Kaiser Friedrich III
und einigen geist- und weltlichen Reichsständen, und
zwischen dem Papste Nikolaus V der berühmte Ver
trag zum Stande, welchen man *Concordata nationis
germanicae* nennet; allein viele Reichsstände waren

dami

damit nicht zufrieden, und man streitet noch darüber, ob er dem deutschen Reiche vortheilhaft oder schädlich sey? Indessen ist er doch in Uebung gekommen, und wird noch itzt durch die kaiserliche Wahlcapitulationen, auch sonst bestättiget, doch so, daß der Kaiser verpflichtet wird, denen diesen Vertrag zuwider laufenden vielfältigen Eingriffen und Uebertretungen des römischen Hofes abzuhelfen, zugleich wird aber festgesetzt, daß er wider die evangelischen Stände keine Kraft haben soll.

Der unbeschreiblich große und höchst beklagenswürdige Verfall, in welchem die Lehre und Zucht der Kirche in den mittleren Zeiten gerathen war, verursachte den redlichen Personen aller Jahrhunderte viele wehmüthige Empfindungen; erregte aber auch ihre feurige Sehnsucht nach einer baldigen Verbesserung. Diese wurde endlich im 16ten Jahrhunderte von D. Martin Luther muthig versucht. Die Stände des Reichs, welche die Kirchenverbesserung eingeführet hatten, protestirten 1529 wider den Schluß des Reichstags zu Speier, durch welchen alle Veränderung in Religionssachen bis auf erfolgten Ausspruch einer anzustellenden Kirchenversammlung für unrechtmäßig erkläret wurden, und wurden daher Protestanten, von ihrem Glaubensbekenntnisse aber, welches sie im folgenden Jahre auf dem Reichstage zu Augsburg feyerlich übergaben, augsburgische Confeßions-Verwandten benennet. An der tridentischen Kirchenversammlung nahmen sie kein Antheil, setzten aber vorher 1537 auf einer Versammlung zu Smalkalden den Inhalt ihres Lehrbegriffs in gewissen Artikeln auf, um dieselben gelegentlich den versammleten Bischöfen

zu

zu übergeben. Der Religionskrieg, welcher hierau
1546 entstund, ward 1552 vorläufig durch den pa
sauischen Vertrag geendiget, durch welchen sowo
als durch den 1555 zu Augsburg in dem Reichstags
Abschiede feyerlich und förmlich gestifteten Religions
frieden die augsburgischen Confeßions-Verwandte
in ihrer völligen Religionsfreyheit und Verfassung bi
zu endlicher Vergleichung beyder Religionen, un
wenn dieselbe nicht erfolgte, auf ewig bestätiget wor
den. Zur Festhaltung dieses wichtigen Reichs-Grund
gesetzes haben sich die Kaiser und römisch-katholische
Stände oft aufs neue verpflichtet, und insonderheit di
erstern dasselbe allemal in ihren Wahlcapitulatione
beschworen. Die darüber entstandenen Zweifel sin
1648 durch den westphälischen Frieden gehoben
der Religionsfriede ist auch in einigen Stücken geän
dert worden.

§ 16. Vermöge dieses erneuerten und bestätigte
Religionsfriedens soll keine andere als die rö
misch-katholische, evangelisch-lutherische un
evangelisch-reformirte Religion in dem heil
römischen Reiche eingeführet oder geduldet
werden. Doch giebt es wirklich Secten in demsel
ben, welche sich zu keiner von diesen dreyen sogenann
ten Religionen oder Kirchen bekennen, und doch an ei
nigen Orten sogar freye Religionsübung haben. Ei
jeder Landesherr ist verbunden, seine Lehnsleute und Un
terthanen, welche einer andern Religion, als er, zu
gethan sind, in dem Besitze der öffentlichen und Pri
vat- oder Hausreligionsübung, wie auch aller zu der
Religions- und Kirchenwesen gehörigen Sachen, als
Kirchen, Schulen, geistlicher Güter und Einkün
t

te, Consistorien ꝛc. zu lassen, so, und wie sie am 1 Jenner 1624 (welches Jahr der annus decretorius genennet wird,) sich darinnen befunden haben; wenn aber die Landesherren und Unterthanen darinnen freywillig eine Veränderung verabreden, so kann und darf solche gemacht werden. Wo aber in einem Lande Unterthanen sind, die einer Religion beypflichten, welche in demselben 1624 Jahre weder öffentliche noch Privatübung gehabt hat, oder künftig eine solche erwählen, (als welches ihnen frey steht, und von dem Landesherrn nicht gehindert werden soll,) so steht es bey dem Landesherrn, ob und wie lange er sie in seinem Lande dulden will, oder nicht. Errichtet er mit ihnen Verträge, und verspricht ihnen in denselben, sie zu dulden, so müssen solche sowol von ihm als seinen Nachfolgern gehalten, und die Rechte solcher Unterthanen nicht gekränket werden. Will er sie aber nicht dulden, so muß er denen, welche sich schon zur Zeit des westphälischen Friedens in seinem Lande aufgehalten haben, wenigstens 5 Jahre, denen aber, welche nachher in dasselbe gekommen sind, oder die Religion geändert haben, wenigstens 3 Jahre verstatten, damit sie ihre Sachen in Richtigkeit bringen können, das ist, ihre Güter entweder verkaufen oder behalten, und im letztern Falle verwalten lassen, auch deswegen ab- und zureisen dürfen. Er muß sogar einen Leibeigenen fortziehen, und die Leibeigenschaft gegen einen billigen Abtrag fallen lassen. Er darf auch niemand nöthigen, an gewisse bestimmte Oerter zu ziehen. In sofern nun obige Einschränkungen es verstatten, haben alle Reichsstände, als ein Stück der Landeshoheit, das Reformationsrecht, das ist, sie können sowol einge-

schlichene Fehler in gottesdienstlichen Sachen verbe
sern, als eine Religion abschaffen und eine andere ein
führen, andere Religionsverwandte dulden oder ver
treiben. Ist die Landeshoheit streitig, so bleibt da
Reformationsrecht dem, der 1624 im Besitze desselbe
gewesen; doch können die Unterthanen, so lange de
Streit unausgemacht ist, nicht gezwungen werden, we
gen indessen veränderter Religion das Land zu räumen
In einem wieder eingelöseten Lande kömmt es auf ei
nen Vergleich zwischen dem wiedereinlösenden Landes
herrn und den Unterthanen an, wiefern jener diese
ihre öffentliche Religionsübung verstatten will. Ei
Landesherr kann zum Behuf seines und seines Hof
staats Privat-Gottesdienstes an dem Orte seiner Resi
denz, wenn derselbe einer andern Kirche zugethan ist
eine Schloßkapelle erbauen, auch sonst an seinem Hof
lager aller Orten in seinen Zimmern Gottesdienst hal
ten lassen. Ob ein Landesherr befugt sey, ohne Nach
theil der andern und alten Religionsverwandten, in ei
nem Lande oder an einem Orte eine daselbst 1624 nich
gewesene öffentliche Religionsübung zu verstatten
ist eine noch unentschiedene Frage. So viel ist ge
wiß, daß das sogenannte simultaneum wider den west
phälischen Frieden sey, wenn es den ältern Religions
verwandten auch nur die geringste Beschwerlichkei
verursacht.

Katholische geistliche Stände üben die geist
liche Gerichtsbarkeit über die ihrer Kirche zugethaner
Unterthanen nicht als Stände des Reichs, sondern
bloß als geistliche, nämlich als Erzbischöfe, Bischöfe
u. s. w. und zwar nach Vorschrift des canonischen
Rechts, und abhängig von dem Papst, aus. Hinge
gen

gen die weltlichen katholischen Reichsstände überlassen nach dem Grundsatze ihrer Kirche die gesammte geistliche Gerichtsbarkeit über die ihrer Kirche ergebenen geist- und weltlichen Unterthanen dem Papste, dessen Gesandten, und den Erzbischöfen und Bischöfen, in deren Sprengel sie liegen, je nachdem, vermöge der päpstlichen Kirchenrechte, eine Sache vor diesen oder jenen gehöret. Jedoch geniessen viele, in Ansehung der ihnen über ihre mittelbare Klöster gemeiniglich zuständigen Vogtey oder Kastevnogtey oder des Patronatrechts, auch in Kirchensachen mancherley Gerechtigkeiten.

Von der geist- und weltlichen katholischen Landesherren Gewalt in Kirchensachen über ihre evangelische Unterthanen wird sowol zwischen den Lehrern des Staatsrechtes, als den Ständen des Reichs selbst, heftig gestritten; und die evangelischen Unterthanen bringen viele Klagen vor.

Ueber die evangelischen Reichsstände und ihre Unterthanen ist die geistliche Gerichtsbarkeit des Papstes und der übrigen katholischen Geistlichkeit bis zum endlichen gütlichen Vergleiche beyder Religionen eingestellet; und da derselbe vermuthlich nie erfolgen wird, so ist sie wirklich und in der That ganz aufgehoben. Sie sind also, in sofern als die Reichsgesetze ihnen nicht in einigen Stücken die Hände binden, in Religionssachen vollkommen frey und unabhängig. Ein jeder evangelischer Stand kann das Kirchen- und Schulwesen in seinem Gebiethe nach Gefallen einrichten und ändern, in denen Stücken ausgenommen, in welchen ihn etwa die mit seinen Landständen und Unterthanen errichteten Verträge einschränken. Daher

ist auch die äusserliche Verfassung des Kirchen- und Schulwesens in den evangelischen Ländern des deutschen Reiches sehr unterschieden. Um den allgemeinsten und kürzesten Begriff davon zu geben, so behält sich der Landesherr gemeiniglich den Ausschlag in allen wichtigen Sachen vor, setzet oder bestätiget, versetzet, befördert, schaffet ab oder bestrafet sonst die Kirchen- und Schulbediente; machet Kirchenordnungen richtet die Fest- Fast- und Bußtage ein, und bestellet Collegia, die in seinem Namen das übrige Kirchenwesen besorgen. Gemeiniglich werden von den evangelischen Ständen Consistoria bestellet, die mehrentheils aus welt- und geistlichen Räthen zugleich bestehen, die aber eine sehr unterschiedene Einrichtung und Gewalt haben, wie denn auch an einigen Orten mehrere, und an andern wenigere Sachen davor gehören. An manchen Orten sind auch noch besondere Synoden und Kirchenräthe vorhanden. Die Kirchen- und Schulbediente werden entweder von dem Landesherrn, oder von den Consistorien, oder von den Kirchen-Aeltesten, oder von den Patronen, oder auch von den Gemeinen bestellet, und denenselben Inspectores, oder Pröbste, oder Superintendenten, und manchmal auch wohl General-Superintendenten vorgesetzet.

Die Gewalt der evangelischen Stände über ihre katholischen Unterthanen ist eben dieselbe, welche die katholischen Stände über ihre evangelischen Unterthanen haben. Wegen derer, welche 1624 öffentliche Religionsübung gehabt haben, ist versehen, daß die katholischen Bischöfe, unter deren Sprengel sie gehören, die geistliche Gerichtsbarkeit über solche, soferr

si

sie 1624 in dem Besitze derselben gewesen, behalten sollen. Folglich sind die, welche nur eine besondere Uebung ihrer Religion gehabt haben, oder die nur aus Gnaden geduldet werden, auch in diesem Stücke der Oberbothmäßigkeit des Landesherrn völlig überlassen, welcher ihnen aber nichts, so wider die Grundsätze ihrer Kirche läuft, anmuthen kann. Es soll auch kein in den Landen der evangelischen Landesherrn gelegenes Kloster in einen andern Orden verwandelt werden, es sey denn der vorige völlig erloschen; aber auch in diesem Falle soll das Kloster nur mit Geistlichen besetzt werden, deren Orden schon vor den entstandenen Religionsirrungen üblich gewesen.

Endlich haben die Evangelischen unter einander verabredet, daß, wenn künftig ein lutherischer Landesherr zu der reformirten Kirche übertreten, oder ein derselben zugethanes Land erhalten würde; wie auch, im umgekehrten Fall, derselbe alsdenn die Unterthanen bey ihrer Religionsübung, gesammten Verfassung des Kirchen- und Schulwesens, und allen Gerechtigkeiten lassen solle. Wolle aber eine Gemeine sich von selbst zu des Landesherrn Kirche bekennen, so solle ihr zwar die öffentliche Religionsübung zugestanden werden, jedoch auf eigene Kosten und ohne der andern Nachtheil. Die Consistorialräthe, Superintendenten und Professores der Theologie und Philosophie sollen der Religion zugethan seyn, welche zur Zeit des westphälischen Friedens im Lande üblich gewesen ist.

Es werden auch viele 1000 Juden im deutschen Reiche geduldet, welche kraft der Reichsgesetze von denen, welche Regalien von dem Reiche haben, oder

darauf privilegirt sind, in ihrem Lande und Gebi
aufgenommen werden können, und denen, auch verm
des Reichsherkommens, an vielen Orten der öffentli
Gottesdienst verstattet wird. Ehemals hatten sie gr
Rechte und Vorzüge, sie sind aber durch die Verläu
dungen der vormaligen Mönche immer mehr verh
gemacht, gedrückt, und ihrer alten Rechte berau
oder vertrieben worden.

§ 17. In Ansehung der Gelehrsamkeit mac
die Deutschen itzt allen Völkern den Vorzug strei
Nicht nur die natürliche Munterkeit und starke Na
ahmungsbegierde, sondern auch die Menge der He
schaften in Deutschland, die Eifersucht unter denselb
und bey den Protestanten die ziemlich große Fr
heit, nach ihrer Einsicht zu schreiben, hat den A
senschaften in Deutschland die ansehnlichste Aufnah
verschafft. Die Begierde zu lesen ist insonderheit
ter den Protestanten sehr groß und allgemein, d
man es dem weiblichen Geschlechte, und Leuten v
allerley Lebensart, für unanständig hält, nichts zu
sen oder gelesen zu haben. Es wird auch nirgends
der Welt mehr geschrieben und gedruckt, als un
den Deutschen; und obgleich die Schreibsucht s
viel mittelmäßiges und schlechtes wirket, so treten d
auch von Zeit zu Zeit viele erhebliche und wicht
Schriften und Werke ans Licht. Die Franzosen h
ten ehedessen den Ruhm, daß sie in den sogenann
schönen Wissenschaften alle Völker überträfen; a
itzt haben sie darinnen vor den protestantischen De
schen keinen Vorzug. An der Einrichtung der n
dern und hohen Schulen und gesammten Anstalt
zur Beförderung der Gelehrsamkeit wäre zwar viel

zu verbessern, es kömmt aber doch auch darinnen kein Volk den Deutschen gleich. Man zählet im deutschen Reiche 36 Universitäten, nämlich 17 protestantische, zu Altorf, Duisburg, Erlangen, Frankfurt an der Oder, Giessen, Göttingen, Greifswalde, Halle, Helmstädt, Jena, Kiel, Leipzig, Marburg, Rinteln, Rostock, Tübingen, Wittenberg; 17 römisch-katholische, zu Bamberg, Cöln, Dillingen, Freyburg, Fulda, Grätz, Ingolstadt, Inspruck, Löwen, Maynz, Olmütz, Paderborn, Prag, Salzburg, Trier, Wien, Würzburg; und 2 vermischte, Erfurt und Heidelberg. Die Anzahl der Ritter-Akademien, Collegien, Gymnasien, Pädagogien und lateinischen Schulen ist groß. Es giebt auch gelehrte Gesellschaften, nämlich die kaiserlich-leopoldische Akademie der Naturforscher, die Akademie der Wissenschaften zu Berlin, die Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, die Akademie der Wissenschaften zu München, die Akademie der nützlichen Wissenschaften zu Erfurt, die Gesellschaft der freyen Künste zu Leipzig, und die gelehrte Gesellschaft zu Duisburg, zu welchen auch die lateinische Gesellschaft zu Jena gerechnet werden kann. Unter den öffentlichen Büchersälen sind die berühmtesten der zu Wien, welcher der größte ist, zu Wolfenbüttel, Hannover, Göttingen, Weimar und der Universitäts- und Rathsbüchersaal zu Leipzig.

Es ist keine Art und kein Theil der Gelehrsamkeit, so nicht bisher von den Deutschen getrieben, ja durch sie vollkommener gemacht wäre. Ich will die vornehmsten Verdienste und Erfindungen der Deutschen in einzelnen Theilen der Gelehrsamkeit kürzlich berühren. Die theologischen Wissen-

schaften haben keinen mehr als den protestantisch
Deutschen zu verdanken, und durch eben dieselben we
den sie auch verhoffentlich noch immer vollkommen
werden. Um die römische Rechtslehre haben si
die Deutschen nicht wenig verdient gemacht. Ritte
hus, Funk und Burgermeister haben die Gesetze d
12 Tafeln erkläret; Heineccius hat sich an das ec
ctum perpetuum gemacht, Ritter an den codice
theodosianum. Haloander hat sich ungemeine Mi
he gegeben, das corpus juris richtig zu liefern; ur
was haben wir nicht von des Herrn geheimen Justi
raths Gebauers Ausgabe zu erwarten? Borcholte
Ritterhus, Bachov und Otto haben die Institution
gründlich erkläret. Leyser, Gundling, Hofman
Zasius und Schilter haben sich um die Pandecte
Wissenbach um den Codicem, Strauch um die Dec
siones, Ritterhus und Hombergk zu Vach um d
Novellen sehr verdient gemacht. Dem J. Löwenkl
haben die libri basilicon und andere Theile der gri
chischen Rechtsgelehrsamkeit, dem Mylius die par
phrasis Theophili, dem Beck die Novellae Leon
ein großes zu danken. Um andere Theile der Recht
gelehrsamkeit haben die Deutschen auch Verdienst
Joh. Semeca ist der erste, welcher Glossen über d
Jus canonicum gemacht hat. Regino, Abt zu Prün
und Burchard, Bischof zu Worms, haben lange v
dem Ivo und Gratian dergleichen Sammlungen u
ternommen, als man nachher in dem Decret der ga
zen Christenheit zur Richtschnur vorgeschrieben ha
J. H. Böhmer hat eine vortreffliche Ausgabe de
Corporis juris canonici geliefert, und er sow
als einige andere protestantische Deutsche haben si

um das Kirchenrecht sehr verdient gemacht. Die Verdienste der Deutschen um das Staatsrecht, und um die Geschichte der römischen Rechte und Gesetze sind auch wichtig. In der Arzneywissenschaft haben sie auch große Verdienste, und insonderheit haben in neuern Zeiten Stahl und Hofmann ungemein viel geleistet, und sich den Namen allgemeiner Lehrer erworben. Um das Kräuterreich haben sich die Deutschen am allerverdientesten gemacht; Rivinus hat in demselben zuerst ein Licht angezündet, und von ihm haben alle gelernet. Den Ruhm, welchen er sich in Ansehung der großen und vollkommenen Pflanzen erworben, hat Dillenius hernach um die Moose und Schwämme erlanget. In der Zergliederungs- und Heilungskunst hat Heister große Entdeckungen und Verbesserungen gemacht, und vornehmlich der letztern eine ganz andere Gestalt gegeben, indem er viele gefährliche Operationen auf eine sichere Art vorzunehmen gelehret hat. In der Chemie hat nie eine Nation mehr geleistet, als die deutsche. Von ihren Erfindungen in derselben zeugen das schöne ächte Porzellan, der Phosphorus, das Rubinglas, das berliner Blau und viele vortreffliche Arzneyen, welche der ganzen Welt zustatten kommen. Den geschickten Männern Pott und Marggraf wird niemand ihren vorzüglichen Ruhm in der Chemie streitig machen. In der Philosophie ist der Ruhm der Deutschen groß, insonderheit aber sind der großen Gelehrten Leibnitz und Wolf Verdienste unsterblich, obgleich einige Stücke ihrer Philosophie nicht ungegründeten Widerspruch gefunden haben. Wolf hat nicht nur die mathematische Lehrart zuerst in der Philosophie

angebracht, sondern auch die ganze Philosophie, insonderheit die Ontologie, sehr verbessert, und die theoretische Philosophie mit der Cosmologie, und die practische mit der allgemeinen Sittenlehre vermehret. Das Recht der Natur ist durch **Puffendorf**, **Thomasius** und **Wolf** sehr aufgekläret worden. Der Erfindung und Ausführung der Aesthetik, welche die Anfangsgründe aller schönen Wissenschaften enthält, rühmen sich die verdienten Männer Alex. Gottl. Baumgarten und Georg Fr. Meier. Die Naturlehre ist von den Deutschen mit wichtigen Entdeckungen und Erfindungen bereichert worden. Nur einige derselben zu nennen, so hat **Otto von Guericke** die Luftpumpe, und **Kepler** die Erklärung der Ebbe und Fluth, welche man itzt für die wahrscheinlichste hält, erfunden; und die Deutschen haben den Anfang gemacht, mit electrischen Kugeln Versuche anzustellen. Manche andere wichtige Wahrheiten muß ich stillschweigend übergehen. Die **Mathematik** ist von **Wolfen** insonderheit mit der Aerometrie, und von andern Deutschen mit andern wichtigen Lehrsätzen und Entdeckungen bereichert worden; denn so hat z. E. **Leibnitz** sich durch die wichtige Differential- und Integralrechnung verdient gemacht; in Ansehung der Astronomie hat **Simon Marius** zuerst die Trabanten des Jupiters entdeckt; **Kepler** hat gefunden, daß die krumme Linie, in welcher sich die Planeten bewegen, eine Ellipsis sey. u. s. w.

In dem gesammten Umfange der **Geschichte** haben die Deutschen vortrefflich gearbeitet. Die **Staatslehre** ist zuerst und am meisten in Deutschland auf Universitäten vorgetragen worden, und nirgends wird sie häufiger gelehret, noch freyer und besser

dar

darinnen geschrieben, als im deutschen Reiche. Die Deutschen haben die besten Erdbeschreibungen geliefert. In der Philologie haben sie auch rühmlichst gearbeitet.

§ 18. In den schönen Künsten haben sich die Deutschen gleichfalls ausnehmend hervorgethan. In der Tonkunst können sie sich der Werke eines Telemann, Hendel, Graun, Bach und Hasse rühmen. Einige ihrer Dichter haben so vortrefflich gesungen, daß sie den besten ausländischen Dichtern entgegen gesetzt werden können. Die Verdienste der Deutschen um die Malerkunst sind so groß, daß ihnen nach den Italienern der erste Platz gebühret. Albert Dürer, Johann Calker, Peter Paul Rubens, Lucas Cranach, Joachim von Sandrat, u. a. m. haben sich einen unsterblichen Ruhm erworben. Die ersten Kupferstiche sind in Deutschland erschienen, und um Nürnberg sind die sichersten Spuren der Erfindung des Kupferstiches anzutreffen. Albert Dürer hat auch eher, als die Italiener, in Kupfer geätzet; die schwarze Kunst ist von dem hessischen Obristlieutenant von Sichem 1648 erfunden; und die Holzschnitte sind auch die Erfindung eines Deutschen. Es giebt auch noch itzt in Deutschland Kupferstecher und Formschneider, deren Werke überaus sauber und richtig gerathen, und Augsburg und Nürnberg haben insonderheit viele geschickte Meister aufgestellet. In der Bildhauerkunst haben sich die Deutschen auch hervorgethan. Die bürgerliche Baukunst ist durch N. Goldmann und den jüngern Sturm, und die Kriegsbaukunst durch unterschiedene Deutsche ansehnlich verbessert worden. Berthold Schwarz, wel-

cher vermuthlich zugleich mit Albert dem Großen
13ten Jahrhunderte gelebt, hat zu Cöln erfunden, r
das Pulver zum Kriege dienlich seyn möchte. D
erste Erfindung der Buchdruckerkunst kann d
Deutschen nicht abgesprochen werden; denn es ist
wiß, daß Joh. Guttenberg, von Mayn; gebürtig, i
erster Erfinder gewesen sey, und 1436 mit derselb
zu Straßburg die ersten Versuche habe machen lasse
Der Compaß ist auch vermuthlich von einem Deu
schen erfunden, oder doch wenigstens sehr verbesse
worden. Zur Beförderung einiger der obgedacht
Künste sind auch in Deutschland Akademien gestift
worden; denn zu Wien ist eine Akademie der Male
Bildhauer- und Baukunst, zu Berlin gleichfalls,
Dreßden und Nürnberg sind Malerakademien, u
zu Augsburg ist die kaiserliche franciscanische Akadem
freyer Künste.

§. 19. Deutschland hat allerley Handwerksleut
und Manufacturisten in großer Menge. Unte
schiedene Manufacturen sind insonderheit seit der Ze
eingeführet und verbessert worden, da sich viele 100
Reformirte, die um der Religion willen aus Frank
reich geflüchtet sind, in Deutschland niedergelassen ha
ben; und alle Manufacturen werden von Zeit zu Zei
mehr ausgebreitet und vollkommener gemacht, welche
die Franzosen, Holländer und Engländer am meiste
verspüren, da der Absatz ihrer Manufacturwaaren i
Deutschland immer geringer wird. Man könnte de
ausländischen Manufacturwaaren gar wohl entbehren
wenn man nur mehr der Vernunft, als eiteln und thö
richten Lüsternheit, folgen wollte. Manche Manufa
cturen und Fabriken sind so ansehnlich, daß die Waa

ren

ren derselben häufig ausgeführet werden; und da man den Seidenbau immer höher zu treiben suchet, (worauf insonderheit in den königl. preußischen Landen großer und nachahmenswürdiger Fleiß verwendet wird,) so ist kein Zweifel, daß die Seidenmanufacturen immer höher steigen werden. Man spinnet mancherley flächsern Garn, welches zum Theil gezwirnet wird, webet grobe, mittelmaßige und feine Leinwande, macht auch bunte Leinwande, insonderheit die vortrefflichsten Damastleinwande, ferner gestreifte, geäugelte oder gesteinte, gewichsete, geleimte, gefärbte, gedruckte und gemalte Leinwande, und Zwillig oder Drell. Man verfertiget Schreib- Druck- Pack- und Löschpapier, gefärbtes, gemaltes, Gold- Silber- und Brocatpapier. Der Zwirn wird auf mancherley Weise, als zu Band ꝛc. hauptsächlich aber zu Spitzen, verarbeitet, welche man von der feinsten Art verfertiget. Aus Hanf wird mancherley Arbeit verfertiget. Die Tabaksblätter werden zu Rauch- und Schnupftabak zugerichtet.. Die Färberröthe und der Waid werden zu allerley Farben geschickt gemacht. Die Zuckerläuterungen sind häufig. Die Baumwolle wird zu mancherley Geweben und Sachen angewendet. Man verfertiget mancherley irdenes Geschirr, Tabakspfeifen, unächtes und ächtes Porzellan, und aus Farbenerden macht man Farben zu allerley Gebrauche. Man gießt die ansehnlichsten und vortrefflichsten Spiegel, bläst auch andere Spiegel und schöne Glaser, bereitet Vitriole, siedet Alaun, Salpeter und Schwefel, macht Zinnober, Arsenik, und blaue Farbe oder Schmalte. Gold und Silber werden nicht nur zu allerley Zierrathen, Geschmeiden und Geräthschaften verarbeitet, und zu dünnen Blät-

tern geschlagen, sondern man zieht auch Gold- und Silberdraht, plattet denselben zu Lahn, spinnt ihn über seidene Fäden, und verfertiget Borten, Spitzen, Franzen, Trotteln und Stickereyen. Kupfer, Eisen, Zinn und Bley, imgleichen die künstlichen Metalle, Meßing, Prinzmetall, Tomback, Pinscheback, Glockengut und Stahl, werden auf alle gewöhnliche Weisen verarbeitet. Aus Häuten und Fellen werden allerley Lederarten bereitet. Die Schafwolle (sowol einheimische als feine ausländische) wird zu allerley Tüchern, Zeugen, Tapeten, Strümpfen, Mützen, Kamisölern ꝛc. auch mit Seide und leinenem Garne vermischt, verarbeitet. Die Haare der Menschen und Thiere werden zu vielerley Gebrauche angewendet. Aus Seide werden Band, Borten, Stoffen, Zeuge, Strümpfe, und andere Sachen verfertiget. Das Wachs wird gebleicht, gefärbet, zu gegossenen und posirten Figuren und anderm Gebrauche verarbeitet.

§. 20. Zum Handel hat Deutschland große Bequemlichkeit; denn es gränzet nicht nur an das deutsche Meer, die Ostsee, und den Venediger Meerbusen, (§. 2.) sondern wird auch von unterschiedenen schiffbaren Flüssen durchströmet (§. 6.), und liegt überdieß mitten in Europa. Solchergestalt kann es sowol den Ueberfluß seiner Landesgüter und Manufacturwaaren bequem ausführen, als auch auswärtige Waaren an sich ziehen. Zur Beförderung des innern Handels sind auch zwischen den vornehmsten Handelsstädten so viele Landfuhren eingeführet worden, daß die Fracht auf einen mäßigen Preis zu stehen kömmt. Ein jeder Landesherr im deutschen Reiche ist befugt, allerhand Manufacturen anzulegen oder anlegen zu lassen, ausländi-

sche Waaren zu verbieten, oder mit Abgaben zu belegen; die Ausfuhre der rohen Landeswaaren zu untersagen oder einzuschränken, den Fremden den Handel im Lande, außer den Jahrmärkten, zu verbieten, oder ihn einzuschränken; auch Kauf- Handels- und Wechselordnungen, Gerichte und Collegia abzufassen und zu bestellen; nur daß nichts auf einen Alleinhandel hinauslaufe.

Ungefähr in der Mitte des 13ten Jahrhunderts traten viele Städte in Deutschland sowol, als in andern an der Nord- und Ostsee belegenen Ländern, zur Sicherheit und Beförderung der Handlung und Schiffahrt, in einen Bund mit einander, und wurden davon Hanseſtädte benennet. Ob nun gleich ihr Handel im 15ten Jahrhunderte sehr in Verfall gerieth, und der Name des Bundes mit der Zeit aufhörete, so pflegen sich doch noch insonderheit die Handelsstädte Hamburg, Lübeck und Bremen Hanseſtädte zu nennen, haben auch noch wirklich einen Bund unter sich, und schliessen unter dem angezeigten Namen mit auswärtigen Potentaten Handlungsverträge; es ist auch in des Kaisers Franz I Wahlcapitulation einiges zu ihrem Besten versehen. Hamburg ist die wichtigste Handelsstadt in Deutschland, und hat ihr Ansehen vornehmlich der Schifffahrt zu danken, wie sie denn auch von den Engländern und Holländern unter allen deutschen Städten am meisten besucht wird. Die übrigen vornehmsten Handelsstädte sind Frankfurt am Mayn, Leipzig, Nürnberg, Augsburg, Wien, Fiume und Trieste, welche letztere Stadt ein Freyhafen ist. Es haben auch unterschiedene Städte von dem Kaiser das Recht bekommen, Messen oder große freye Jahrmärkte

zu halten. Frankfurt am Mayn hält die wichtigsten und hiernächst Leipzig; die übrigen sind zu Braunschweig, Frankfurt an der Oder, Naumburg und Maynz. Zu Embden ist eine neue asiatische Handlungsgesellschaft gestiftet worden.

Die Waaren, von welchen aus Deutschland in die benachbarten und entfernteren Länder für viele Millionen Thaler ausgeführet werden, sind Getreide, Tobak, Pferde, magere Ochsen, geräuchert Fleisch, Butter und Käse, Honig, Syrup, Weine, insonderheit Rhein- und Moselweine, Leinwand, Tücher, Garn, Band, seidene, baumwollene und wollene Zeuge, nürnberger Waaren, Ziegenfelle, Wolle, allerley Holz, insonderheit zum Schiffbaue, eiserne Platten und Oefen, Kanonen, Kugeln, Bomben, Granaten, Blech, Stahlarbeit, Kupfer, Meßingdrath, Porzellan, irden Geschirr, Spiegel, Gläser, Bier, braunschweigische Mumme, Weinstein, Saflor, sächsisch blaue Schmalte, (Farbe, Stärke), Berlinerblau, Schweineborsten, Buchdruckerschwärze, und viele andere.

§. 21. Der Kaiser, die Churfürsten, die meisten Reichsfürsten, viele Prälaten, Aebtißinnen, Grafen, Freyherren und Reichsstädte, ja sogar manche mittelbare Fürsten, Grafen, Städte und einige Edelleute, die vom Kaiser damit begnadiget worden, oder von Alters her im Besitze sind, und alle, so Gold- und Silberbergwerke haben, so viel nämlich dieselben austragen, haben das Recht, Geld schlagen zu lassen, jedoch mit Unterschied; denn einige sind nur befugt Scheidemünze, andere aber auch größere Arten, und zwar entweder nur in Silber, oder auch in Gold prä-

ge

gen zu lassen. Doch bedienen sich viele Reichsstände zur Ersparung der Kosten dieses Rechts selten, oder gar nicht. Es ist aber nicht einem jeden, der die Münzgerechtigkeit hat, erlaubet, eine eigene Münzstäte anzurichten, sondern es sollen in jedem Kreise nur 3 oder 4 Münzstäte seyn, es wäre denn, daß ein Reichsstand eigene Bergwerke hätte, und eine Münzstäte daneben halten wollte. Es soll auch keiner, welcher die Münzgerechtigkeit hat, dieselbe andern verkaufen oder verleihen, vielweniger mit dem Münzmeister den Gewinn theilen, sondern auf seine eigenen Kosten und eigenen Verlag münzen. Alle Jahr sollen in jedem Kreise von den Münzgenossen 1 oder 2 Münzprobationstage gehalten werden, und der Kaiser hat in der neuesten Wahlcapitulation versprochen, darob zu seyn, daß sie in allen Kreisen ordentlich gehalten werden. Es sollten auch alle Münzen im heil. röm. Reiche nach einerley Fuß, oder Schrot und Korn (d. i. Gewicht und innerlichem Gehalt), und zwar itzt, vermöge eines Reichstagsschlusses von 1737 und 1738 nach dem Leipziger Fuß, den der ober- und niedersächsische Kreis 1690 gemeinschaftlich festgesetzt hat, ausgemünzet werden: allein, weder diese noch andere Reichsverordnungen, wegen des Münzwesens, haben bisher den großen Verfall desselben hindern können, sondern es wird je länger je ärger damit. Alle grobe und kleine Münzarten, welche in Deutschland gewöhnlich sind, können hier nicht füglich genennet werden. Ich will also nur anmerken, daß 1) in Hamburg und Lübeck Buch und Rechnung in Marken, Schillingen und Pfenningen gehalten werden. 1 Mark Lüb. hat 16 Schill. 1 Schill. 12 Pf. doch sind die Pf. nicht wirk-

wirklich vorhanden. 48 Schill. oder 3 Mark Lüb. m
chen 1 Rthlr. Das hiesige schwere Courantgeld ist g
meiniglich 25 pro Cent besser, als das leichte deutsch
Courantgeld, z. E. die 4 oder 2 Ggr. Stücke. 2) J
Bremen wird Buch und Rechnung gehalten in Rthl
Groten und Schwaren. 1 Rthlr. hat 1½ doppelt
3 einfache Bremer Marke oder ⅓ Stücke, 6 Kopfstück
72 Grote oder 360 Schwaren. 3) In Leipzig und i
allen churſächsischen Landen, wie auch zu Naumburg
Berlin, Magdeburg und Frankfurt an der Oder wir
Buch und Rechnung gehalten in Rthlr. Ggr. un
Pf. 1 Rthlr. (dergleichen aber nur der König vo
Preussen Friderich II hat wirklich prägen lassen) ha
1½ Reichsgulden oder 24 Ggr. und 1 Ggr. hat 12 Pf
Ein ⅔ Stück oder Reichsfl. hat 16 Ggr. ein ⅓ Stüc
8 Ggr., ein ⅙ Stück 4 Ggr. 4) Zu Frankfurt an
Mayn wird Buch und Rechnung gehalten in Rthlr
Kreutzern und Pf. 1 Rthlr. hat 1½ fl. 4½ Kopf
stücke, 22½ Batzen, 30 Kaisergroschen, 45 Albus
oder Weißpfennige. 5) Zu Nürnberg, Augsburg
Wien, Prag ꝛc. wird Buch und Rechnung gehalte
in Reichsgulden, Kreutzern und Pf. 1 Rfl. ode
⅔ Stück hat 15 Batzen, 60 Kr., 20 Kaisergr. ode
240 Pf. 6) In Breßlau und ganz Schlesien wir
Buch und Rechnung gehalten in Rthlr., Silber
groschen und Pf. 1 Rthlr. hat 30 Kaiser- ode
Silbergr. oder Böhmen, 45 weiße Gr. 90 Kr. 12
Gröschel, 180 Dreyer, 360 Pf. 7) In Braunschweig
und an vielen andern Orten in Niedersachsen, wi
auch im ganzen westphälischen Kreise wird Buch un
Rechnung gehalten in Rthlr., Mariengroschen,
auch Ggr. und Pf. 1 Rthlr. hat 24 Gr., 36 Mgr.

oder 288 Pfen. 1 Mgr. hat 2 Mattier oder 8 Pf. 8) Zu Cöln am Rhein wird Buch und Rechnung gehalten in Rthlr., Albussen und Hellern, auch in Lß und Pfen. flämisch. 1 Rthlr. Courant hat 1½ Rfl, 4½ Kopfst., 48 brabantische Stüver, 58½ clevische Stüver, 78 Albusse und 117 Fetmänger.

§ 22. In den ersten Jahrhunderten nach der Geburt Christi war Deutschland in viele kleine Staaten vertheilet, die kein gemeinschaftliches Oberhaupt hatten. Nach dem Untergange des abendländischen römischen Reiches entstunden 6 Hauptnationen, nämlich die Schwaben und Alemannen, Franken, Friesen, Sachsen, Thüringer und Bayern. Die Franken machten sich unter Anführung ihres Königes Klodwig Gallien unterwürfig, und bezwangen endlich auch die ebengedachten deutschen Nationen, so daß unter Karl dem Großen ganz Deutschland zu einem Reiche verbunden, jedoch nicht unabhängig, sondern ein Theil der fränkischen Monarchie ward. Anfänglich hatten die bezwungenen deutschen Völker ihre eigenen erblichen Herzoge und eigene Gesetze; Karl aber schaffte jene ab, und regierte die Landschaften durch Grafen und Missos regios, die von Alters her gewöhnlich gewesenen Reichstage aber wurden beybehalten. Karl brachte auch im Jahre 800 die erneuerte Würde eines römischen Kaisers auf sich und sein Haus. Er legte aber seinem Sohne Ludwig die königliche Würde nicht eher bey, als bis alle Stände darein gewilliget hatten. Dieser sein Sohn und Nachfolger, Ludwig I, theilte das Reich unter seine Söhne, mit Bewilligung der Stände: allein, es entstunden über diese Theilung die größten Unruhen, die im Jahre 843 durch einen zu

Verdun

Verdun gestifteten Vertrag beygelegt wurden, da der Ludwig der Deutsche Deutschland bis an den Rhei nebst den 3 Städten, Speyer, Worms und Mayntz, b kam, und Deutschland solchergestalt ein eigenes unabhängiges Reich ward. Jtztgedachter Ludwig brachte im Jahre 870 die eine Hälfte des lotharingi schen Reiches, und sein Sohn Ludwig der Jüngere 87 die andre an sich. Es hatte sich letzterer 876 mit seine beyden Brüdern in das väterliche Reich getheilet, daß Karlmann König in Bayern, Ludwig König i Ostfranken, und Karl der Dicke König in Alemannie geworden. Ob nun gleich der letzte seine Brüder übe lebte, und nicht nur ihre Länder, sondern auch da Kaiserthum, nebst Jtalien und Frankreich, an sic brachte, und also die ganze alte fränkische Monarchi beherrschte: so war er doch von so schwachen Leibes und Gemüthskräften, und versah daher die Regierun so schlecht, daß ihn die deutschen Stände 887 absetzten und seines Bruders Karlmann natürlichen Sohn Ar nulph zum Könige in Deutschland machten. Er schlu die Normänner, welche in Deutschland eine große Ver wüstung angerichtet hatten, und bezwang die Böhmen jedoch mit Hülfe der Hunnen, welchen aber dadurch der Weg zu den nachmaligen Einfällen in Deutsch land gebahnet ward. Sein Sohn Ludwig das Kind beschloß 911 mit seinem Tode die deutsche karolingische Linie.

§ 23. Nach Ludwigs des Kindes Tode wollten die deutschen Stände Herzog Otto zu Sachsen zum Könige machen; er lehnete aber solche Würde ab, welche hierauf einem fränkischen Herrn, Namens Conrad, der von Ludwig des Ersten Tochter abstammete, durch

ein-

einmüthige Wahl zu Theil ward. Er hatte seinen Feind Heinrich, Herzog von Sachsen, des vorhin gedachten Otto Sohn, den er sterbend den Ständen empfohl, zum Nachfolger im Reiche. Um diese Zeit sind die Herzogthümer Schwaben, Franken und Bayern entstanden. Heinrichs Sohn und Nachfolger im Reiche Otto, brachte Lothringen, Italien und das Kaiserthum wieder an das Reich, machte sich auch ganz Jütland und Böheim unterthänig. Mit Heinrich II gieng der männliche Stamm der bisherigen sächsischen Könige und Kaiser 1024 zum Ende. Die Stände erwählten hiernächst bey Tribur auf offnem Felde am Rhein Conrad II, mit dem Zunamen Salicus, zu ihrem Könige, dazu ihn auch die italienischen Stände annahmen, worauf er auch die Kaiserwürde erhielt. Er brachte in seinem Sohne das Königreich Burgund an das Reich, machte demselben auch Polen unterwürfig, setzte aber in einem Vergleiche mit Dänemark die Eider wieder zur Gränze des deutschen Reiches. Heinrich III setzte 3 Päpste, die sich wider einander aufgeworfen hatten, ab, und einen andern ein; von welcher Zeit an die Erledigung des päpstlichen Stuhles dem Kaiser allemal berichtet, von demselben aus Deutschland eine Person nach Rom geschicket, und nach des Kaisers Willen ein Papst erwählet worden. Hungarn wurde zwar dem deutschen Reiche zinsbar; gieng aber zur Zeit der Unruhen unter Heinrich IV und V wieder verloren. Heinrich IV wurde von dem Papste in den Bann gethan, und darüber von den Ständen abgesetzt. Heinrich V nahm, als nächster Anverwandter, die mathildische Erbschaft in Besitz. Er verglich sich 1122 auf dem Reichstage zu Worms mit dem Papste

Calixt II, entsagte der Belehnung der geistlichen Würde, die bisher durch das Zeichen des Rings und Stabs geschehen war, und behielt sich bloß die Belehnung der Geistlichen, wegen ihrer weltlichen Güter und Regalien, durch den Scepter vor. Mit ihm starb 1125 der männliche Stamm der fränkischen Kaiser aus. Der Papst brachte es dahin, daß der Herzog in Sachsen, Lotharius, gewählet, und endlich, nach einem 10jährigen Kriege, von ganz Deutschland angenommen wurde. Nach ihm gelangte Conrad von Hohenstaufen zur Krone. Kaiser Friederich I hat seine Oberherrschaft über die Stadt Rom noch nachdrücklich ausgeübet, auch die Oberherrschaft über das Königreich Arelat durch die Krönung zu Arles beybehalten, und Polen zum Tribut und Lehneide gezwungen. Heinrich VI bemühete sich vergeblich, die Krone bey seiner Familie erblich zu machen. Bey der streitigen Wahl Philipp und Otto des Vierten maßete sich der Papst viele Gewalt an, wurde auch von der Zeit an völliger und einziger Herr der Stadt Rom, und bemächtigte sich der ganzen mathildischen Erbschaft. Mit Friederich II gieng alles Ansehen der deutschen Kaiser in Italien verloren. Nach des letzten schwäbischen Kaisers, Conrad des Vierten, 1254 erfolgten Tode, ward Wilhelm, Graf von Holland, erwählet, kam aber nach 2 Jahren um, und es entstund das große *Interregnum;* denn obgleich auf einmal 2 Könige, nämlich Alphonsus von Castilien, und Richard von England, erwählet wurden; so kam doch jener gar nicht, und dieser nur zweymal auf kurze Zeit nach Deutschland, so daß es in der That eben so viel war, als wenn das Reich gar keinen König gehabt hätte.

§ 24.

§ 24. Deutschland fieng an, sich von seiner Zerrüttung zu erholen, als 1273 der Graf **Rudolf von Habsburg** durch ein Compromiß der übrigen Churfürsten, welche die Wahl dem Pfalzgrafen Ludwig überließen, zum Oberhaupte desselben erwählet wurde, welcher der Stammvater des östreichischen Hauses geworden. Sein Nachfolger, Graf Adolf von Nassau, ward auch durch ein Compromiß von dem Churfürsten von Maynz erwählet: aber weder diese beyden römischen Könige, noch Albrecht I von Oestreich, sind zu römischen Kaisern gekrönet worden. Heinrich VII, Graf von Lützelburg, wurde durch bevollmächtigte Cardinäle, und Ludwig von Bayern, gar erst durch den Praefectum zu Rom, und hernach durch den von ihm aufgeworfenen, nachmals aber wieder verlassenen Papst gekrönet. Seine Gegenkaiser waren Friederich von Oestreich und der böheimische Prinz Karl; welcher letztere nach Ludwigs Tode einmüthiglich zum Könige angenommen, zu Rom durch bevollmächtigte Cardinäle zum Kaiser, und zu Arles zum letztenmale zum Könige von Arelat gekrönet worden. Dieser Karl IV hat 1356 auf dem Reichstage zu Nürnberg und auf dem Churfürstentage zu Metz die heilsamen Verordnungen, wegen der deutschen Königswahlen, gemacht, welche bis auf den heutigen Tag unter dem Namen der goldenen Bulle bekannt sind, und beobachtet werden. Er ließ bey seinen Lebzeiten seinen Sohn Wenzel zum römischen Könige wählen. Alle diese Könige haben die päpstliche Bestätigung gesucht, obgleich schon 1338 durch einen Reichsschluß festgesetzet worden, daß es derselben nicht bedürfe. Es hat aber weder Wenzel, noch der

Pfalzgraf Ruprecht die römische Kaiserkrone empfangen: wol aber Sigmund, welcher 1414 eine allgemeine Kirchenversammlung nach Costnitz, und 1431 eine andere nach Basel ausschrieb, auf welcher ersten 3 Päpste ab- und ein neuer gesetzt, auch Johann Huß und Hieronymus verbrannt; auf der 2ten aber die Beschwerden der Nation vorgetragen, und unterschiedene derselben abgestellet wurden. Albrechts II von Oestreich Regierung war kurz. Friederich III von Oestreich, welcher, nach der italienischen Krone, auch die kaiserliche vom Papste erhielt, verschaffte durch die 1448 mit dem Papste errichtete *Concordata nationis Germanicae* dem Reiche keinen Vortheil. Sein Sohn Maximilian ward bey seinen Lebzeiten zum römischen Könige erwählet, und erhielt nachmals, ohne nach Rom zu kommen, vom Papste den Titel eines erwählten römischen Kaisers. Auf dem ersten Reichstage, den er 1495 zu Worms hielt, ward sowol der längstgewünschte ewige allgemeine Landfriede, als ein allgemeines kaiserliches und Reichs-Kammergericht gestiftet; und 1512 ward das Reich in 10 Kreise abgetheilet. Karl V beschwor eine Capitulation, führete gleich Anfangs den Titel eines erwählten römischen Kaisers, ließ sich aber doch hernach bey seiner Durchreise durch Italien vom Papste die Kaiserkrone aufsetzen. Der Religionskrieg und Friede gehören unter die wichtigsten Merkwürdigkeiten seiner Regierung. Auf sein Begehren ward sein Bruder Ferdinand I schon 1531 zum röm. Könige erwählet, nachdem er gleichfalls eine Capitulation beschworen hatte. Er stiftete den Reichshofrath. Dieses Sohn Maximilian II ward sowol als sein Sohn Rudolph II zum röm. Könige erwählet;

letzte-

letzterer aber war nicht zu bewegen, einen Nachfolger bey seinen Lebzeiten wählen zu lassen. Ihm folgte sein Bruder Matthias, in dessen Capitulation zum erstenmale gesetzet worden, daß künftig die Churfürsten, auch wider Willen des Kaisers, einen röm. König zu wählen befugt seyn sollten. In Ferdinand des IIten Zeit fällt der 30jährige Krieg, welcher unter seinem Sohne Ferdinand III (der noch bey seinem Leben zum röm. Könige erwählet wurde,) im Jahre 1648 durch den westphälischen Frieden geendiget ward. Diesem folgte 1658 sein Sohn Leopold durch einmüthige Wahl. Der zu seiner Zeit 1663 zu Regenspurg eröffnete Reichstag dauret noch fort, und das Kammergericht ward 1689 von Speyer nach Wetzlar verleget. Er ertheilte dem Herzoge Ernst August von Braunschweig-Lüneburg die neunte Churwürde. Ihm folgte sein Sohn, der römische König Joseph, in der kaiserlichen Würde, und diesem sein Bruder, Karl VI, welcher 1713 eine Verordnung in vim sanctionis pragmaticae wegen der Erbfolge in seinem Hause machte, und 1740 ohne männliche Erben starb. 1742 ward Karl VII aus Bayern, mit Suspendirung der böheimischen Stimme, und nach seinem Tode 1745 der Großherzog von Toscana und Herzog von Lothringen Franz I zum Kaiser erwählet.

§ 25. Das deutsche Reich besteht aus einigen hundert gemeinen Wesen, von unterschiedener Größe und Wichtigkeit, welche mit einander in Verbindung stehen, und ein gemeinschaftliches Oberhaupt haben. Eins derselben ist ein Königreich, die übrigen aber heißen Erzbisthümer, Bisthümer, Abteyen, Probsteyen, Herzogthümer, Markgrafschaften, Fürstenthümer, Land-

grafschaften, gefürstete Grafschaften, Gräfschaften, Herrschaften und Reichsstädte. Zu denselben kommen noch gewisse ritterschaftliche Gebiethe, Ganerben (communes heredes, condomini,) und Reichsdörfer.

§ 26. Diese gemeinen Wesen haben ihre besonderen Regierungen, welchen die Landeshoheit mit allen davon abhangenden und dazu gehörigen Gerechtsamen zukömmt. Unterschiedene derselben haben andere Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten, Herzoge, Fürsten, Grafen, Herren, Ritter und Edelleute unter ihrer landesherrlichen Bothmäßigkeit. Die Landesherren werden unmittelbare Glieder des deutschen Reiches, ihre Vasallen und Unterthanen aber mittelbare Glieder desselben genennet.

§ 27. Unter den Landesherren giebt es nicht nur solche, welche einige und mehrere derer gemeinen Wesen, aus welchen das deutsche Reich zusammengesetzet ist, besitzen, und also unterschiedene Herzoge, Fürsten, Grafen und Herren vorstellen; sondern auch solche, welche Könige in andern europäischen Reichen sind, aber doch, in so fern sie unmittelbare Glieder des deutschen Reiches sind, unter demselben und seinem Oberhaupte stehen.

§ 28. Die meisten dieser gemeinen Wesen sind in 10 Kreise vertheilet. Kaiser Wenzel ist der erste gewesen, welcher versucht hat, die Stände des Reiches in 4 Parteyen oder Zirkel einzutheilen, wovon sein 1383 zu Nürnberg errichteter Landfrieden zeuget; es gelung ihm aber nicht: indessen haben sich nachher die Kaiser Sigismund 1415, 1427, 1435 und auf andern Reichstagen, und Albrecht II im Jahre 1438 darauf bezogen. Letzterer theilete im gedachten Jahre

auf

auf dem Reichstage zu Nürnberg das Reich in 4, und gleich hernach auf einem andern Reichstage in 6 Kreise; sie sind aber nie zum Stande gekommen. Maximilian I theilete Deutschland 1500 auf dem Reichstage zu Augsburg, zu besserer Handhabung des Landfriedens, in folgende 6 Kreise ein, nämlich in den fränkischen, bayerischen, schwäbischen, oberrheinischen, westphälischen und sächsischen, unter welcher Abtheilung aber weder die Churfürsten, noch Oestreich, noch Burgund, noch Böheim begriffen waren. Daher wurden 1512 auf dem Reichstage zu Cöln noch der östreichische, burgundische, chur- oder niederrheinische und obersächsische Kreis hinzugethan, und die gesammte Einrichtung der 10 Kreise 1521 auf dem Reichstage zu Worms, und 1522 auf dem Reichstage zu Nürnberg bestätigt. Sie dienen zur Erhaltung und Beförderung der innern Ruhe und Sicherheit, zur Abhaltung feindlicher Gewalt, zur bessern Ueberlegung und Veranstaltung solcher Sachen, welche das gemeine Beste betreffen, zur richtigern Eintheilung und Zusammenbringung der vom Reiche bewilligten Hülfe an Mannschaft oder Geld, zur Vollziehung der Urtheile der höchsten Reichsgerichte wider die Reichsstände, zur Ernennung der Kammergerichts-Assessoren, zur Verhinderung oder Abhelfung der Zoll- und Münz-Unordnungen, u. s. w. Diese Kreise haben keinen völlig ausgemachten Rang unter sich, sondern werden in den Reichsordnungen, Recessen und Acten in sehr unterschiedener Ordnung angeführet. Wenn man aber auf den Rang derer von denen Kreisen präsentirten Kammergerichts-Assessoren, und die unter einigen Kreisen verglichene, oder sonst herge-

brachte Ordnung sieht, so kömmt folgende Ordnung der Kreise heraus; der östreichische, burgundische, churrheinische, fränkische, bayerische, schwäbische, oberrheinische, niederrheinisch-westphälische, ober- und nieder-sächsische.

Es ist aber die Eintheilung der Kreise unvollkommen. Denn 1) sind nicht alle Stände und Länder des deutschen Reiches unter diesen Kreisen begriffen; wie hernach gelehret werden wird. 2) Bey der Einrichtung der Kreise ist nicht genug auf die Lage der Länder gesehen worden; z. E. ein Theil der Länder des östreichischen Kreises liegt durch ganz Schwaben zerstreuet, und einige Länder des oberrheinischen Kreises liegen auch in Schwaben, da doch alle diese Länder füglicher zum schwäbischen Kreise geschlagen wären. Die itzige Vermischung der Länder des westphälischen, chur- und oberrheinischen Kreises hätte auch verhütet werden können, u. s. w. 3) Es werden zuweilen Reichsstände zu einem Kreise gerechnet, die doch in demselben keine unmittelbare Lande haben, ja, dergleichen wol überhaupt gar nicht besitzen. So ist das fürstliche Haus von Thurn und Taxis ein Stand des churrheinischen Kreises, ohne in demselben ein unmittelbares Land zu haben. Die Grafen von Plate haben wegen der Grafschaft Hallermund Sitz und Stimme auf den westphälischen Kreistagen, besitzen aber von dieser Grafschaft nichts.

Ein jeder Kreis kann nach Belieben neue Mitglieder annehmen. Einige haben einen Zuwachs bekommen, andere aber, insonderheit der oberrheinische, sind verringert worden. Von Rechts wegen sollte sich kein Kreisstand einem Kreise entziehen: es geschieht aber doch wol.

In Ansehung der Religion werden die Kreise abgetheilet theils in ganz katholische, welche sind der östreichische und burgundische, theils in ganz evangelische, welche sind der ober- und nieder-sächsische, theils in vermischte, dahin die übrigen gehören.

Die Kreise haben ihre Kreis-ausschreibende Fürsten, welche die Zusammenkünfte einzelner Kreise ansetzen, die Kreistage regieren, alle an die Kreise einlaufende Sachen annehmen, und den andern Ständen mittheilen, die wider einen Stand ihres Kreises ergangenen Urtheile der höchsten Reichsgerichte vollziehen, u. s. w. Von den 6 ältesten Kreisen hat jeder 2 solcher Kreis-ausschreibenden Fürsten, nämlich einen geistlichen und weltlichen, von den 4 neuern aber jeder nur einen. Die letztern sind zugleich Directores der Kreise; und im bayerschen Kreise sind beyde Kreisausschreibende Fürsten auch Directores, in den 5 übrigen Kreisen aber ist nur einer der Kreis-ausschreibenden Fürsten Director des Kreises. Ein jeder Kreis sollte nach den Reichsgesetzen einen Kreis-Obersten erwählen und haben, welcher ehemals Kreishauptmann genennet ward; heutiges Tages aber manchmal den Titel als General-Feldmarschall bekömmt, und den Befehl und die Ober-Aufsicht über die Kreissoldaten und Kriegsgeräthschaft haben sollte: allein einige haben nie einen gehabt, und in andern ist dieses Amt eingegangen; so daß itzt nur der fränkische und oberrheinische Kreis einen Obersten hat. Ein jeder Kreis-Oberster aber soll seine Zugeordneten haben, von welchen der erste ein Nachgeordneter heißt. Andere geringere Kreisbediente übergehe ich mit Stillschweigen.

Das Beste des Reiches und der Kreise soll auf den Kreistagen berathschlaget werden. Solche Kreistage sind entweder allgemeine, da die Kreis-ausschreibenden Fürsten, und nebst solchen auch wol die Kreis-Nach- und Zugeordneten aller Kreise zusammen kommen, und von Chur-Maynz ausgeschrieben, aber sehr selten gehalten werden, und heute zu Tage nicht mehr zu vermuthen sind; oder sie werden von einzelnen Kreisen angestellet, dergleichen aber im östreichischen und burgundischen, weil jeder nur unter einem Herrn steht, und im ober- und niedersächsischen, wegen innerlicher Verdrießlichkeiten, nicht üblich sind, in den übrigen aber gehalten werden; und zwar so, daß entweder alle Stände zusammen kommen, oder nur Ausschußtäge angestellet werden. Wer Sitz und Stimme auf einem Kreistage hat, ist ein Kreisstand. Wenn in einem Kreise alle Arten von Ständen vorhanden sind, so pflegen sie sich auf Kreistagen in 5 Bänke zu theilen, nämlich in die Bank der geistlichen und weltlichen Fürsten, der Prälaten, der Grafen und Herren, und der Reichsstädte. Die Churfürsten sitzen mit auf der Fürsten-Bank. Seit 1691 haben die französischen Kriege mehrmals eine Verbindung der vordern Reichskreise, welche dem Rhein am nächsten liegen, veranlasset, deren Zweck sowol ihre gemeinschaftliche als des Reiches Beschützung gewesen. Endlich werden auch von dem fränkischen, schwäbischen und bayerischen Kreise, zum Besten des Münzwesens, so genannte Münz-Probationstage wechselsweise zu Nürnberg, Augsburg und Regensburg gehalten, und von dem Bischofe zu Bamberg ausgeschrieben.

§ 29. Es giebt aber, wie vorhin schon berührt

worden

worden ist, noch andere unmittelbare gemeine Wesen, welche nicht zu diesen 10 Kreisen gehören; und diese sind das Königreich Böheim, die Markgrafschaften Mähren und Lausitz, das Herzogthum Schlesien, die gefürstete Grafschaft Mümpelgard, unterschiedene unmittelbare Graf- und Herrschaften, welche im Umfange einiger Kreise liegen, die Grafschaften, Herrschaften und Güter der unmittelbaren Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein, einige unmittelbare Abteyen, unterschiedene Ganerben, und einige Reichsdörfer.

§ 30. Das deutsche Reich ist von seinem Anfange an und allezeit ein **Wahlreich** gewesen: man ist aber gemeiniglich bey einem einmal erwählten Hause, so lange dasselbe gedauert hat, geblieben. Noch heutiges Tages muß ein jedes erwähltes Oberhaupt des Reiches, aller Bemühung, das Reich auf seine Erben und Nachkommen erblich zu bringen, feyerlich entsagen. Unter denen unmittelbaren Erzbischöfen des Reiches sind 3, und unter denen unmittelbaren Reichsfürsten sind 6, welche das Recht haben, im Namen des ganzen Reiches, demselben ein Oberhaupt zu erwählen, und wegen dieser **Chur** (Kur) oder Wahl, **Churfürsten**, und ihre Länder Churfürstenthümer genennet werden. Ihr eigentlicher Ursprung kann nicht genau bestimmt werden. Einige meynen, sie wären schon zur Zeit Karls des Großen aufgekommen; andere setzen ihren Ursprung ins Jahr 996, andere sagen, daß von K. Heinrich IV an, die eigentliche Wahlstimmen nur auf 7 bis 8 Fürsten beruhet hätten, und daß man nach Abgang der hohenstaufischen Könige, bey der Wahl Alphonsus und Richards

schon

schon deutliche Spuren von 7 Churfürsten finde, die schon von undenklichen Jahren das Wahlrecht gehabt hätten. So viel ist gewiß, daß K. Karl IV die Churfürsten, deren damals 7 waren, durch die goldene Bulle in ihren Rechten und Vorzügen bestätigt habe. Jtzt sind 9 Churfürsten. Die geistlichen sind, die Erzbischöfe zu Maynz, zu Trier und zu Cöln; die weltlichen sind, der König zu Böheim, der regierende Herzog in Bayern, der erstgeborne Herzog zu Sachsen vom albertischen Stamme, der erstgeborne Markgraf zu Brandenburg von der ältesten Linie, der erstgeborne Pfalzgraf beym Rhein rudolphischer ältesten Linie, und der erstgeborne Herzog zu Braunschweig-Lüneburg hannöverischer Linie.

§ 31. Die Wahl eines Oberhauptes des Reiches wird innerhalb 4 Wochen nach erhaltener Nachricht von des vorigen Tode, von dem Churfürsten zu Maynz durch Gesandten und offene Schreiben bey jedem Churfürsten auf einen Termin von 3 Monaten angesaget, und zu Frankfurt am Mayn verrichtet. Bleibt ein Churfürst aus, so ist die Wahl doch gültig. Die Churfürsten erscheinen entweder in Person, oder durch Gesandte, deren gemeiniglich 2 bis 3 sind, und mit genugsamer Vollmacht und ganz freyer Gewalt versehen seyn müssen. Nach vollendeten Berathschlagungen sowol über die Wahlcapitulation, als andere von den Ständen, fremden Gesandten, oder andern angebrachten Sachen, und nachdem allen Fremden, die nicht zu dem Gefolge der Churfürsten oder ihrer Gesandten gehören, angekündiget worden, sich vor dem Wahltage aus der Stadt zu begeben, geht

die

die Wahl vor sich. Es begeben sich nämlich die gegenwärtigen Churfürsten in ihrer besonderen Churkleidung und der abwesenden erstere Gesandten in einem feyerlichen Aufzuge reitend von dem Rathhause nach der Kirche des heil. Bartholomäus, versprechen, nach vollendeter Messe, vor dem Altar eidlich, daß sie den tüchtigsten wählen wollen, und verschliessen sich alsdenn in der Wahlkapelle. Nachdem sie sich noch einmal verpflichtet haben, die meisten Stimmen gelten zu lassen, werden die Stimmen von Chur Maynz nach der Rangordnung der Churfürsten gesammlet, und zuletzt wird Chur Maynz von Chur Sachsen um seine eigene befragt. Wer mehr als die Hälfte der Stimmen des ganzen Collegiums für sich hat, ist erwählet; es kann auch ein Churfürst sich selbst die Stimme geben. Nach geschehener Wahl muß der Erwählte oder sein Bevollmächtigter die **Wahlcapitulation** sogleich beschwören und unterschreiben; worauf ihm Glück gewünschet, und die Wahl in der Kirche öffentlich bekannt gemacht wird. Wenn der erwählte römische König nicht selbst gegenwärtig ist, muß er noch einen besondern Revers, wegen Festhaltung der Wahlcapitulation, ausstellen, und dieselbe vor der Krönung in Person beschwören, bis dahin er sich auch der Regierung nicht annehmen darf, sondern solche den Reichsverwesern überlassen muß. Von der Wahlcapitulation wird einem jeden Churfürsten eine von dem Erwählten oder desselben Gesandten unterschriebene, und mit jenes Insiegel bekräftigte Urkunde zugestellet; hingegen das churfürstliche Collegium läßt dem Erwählten ein Wahlinstrument zustellen, und, wenn er abwesend ist, nebst einem Bekanntmachungs-

Schrei-

Schreiben durch einen Fürsten überbringen. Hierauf bestimmet derselbe einen Tag zu seiner Krönung, die zwar in der Reichsstadt Aachen geschehen sollte, aber nunmehr jederzeit in der Wahlstadt verrichtet, der Stadt Aachen hingegen ein Revers gegeben wird. Die Reichskleinodien werden theils zu Aachen, theils zu Nürnberg verwahret, und sollen meistens von Karl dem Großen herkommen. Sie werden gegen einen Revers abgefordert, und an den Ort der Krönung feyerlich geliefert. Außer unterschiedenen Kleidungsstücken gehören dahin die goldene Krone, das silberne Scepter, der goldene Reichsapfel, 2 Ringe, 2 Schwerter und 1 Degen, 1 Evangelienbuch, ꝛc. Am Tage der Krönung begleiten ihn die weltlichen Churfürsten und der abwesenden Gesandten, mit Vortragung der Reichskleinodien, reitend aus seiner Wohnung in die Kirche, woselbst ihn auch die geistlichen Churfürsten empfangen. Unter der Messe schwört der Erwählte einen allgemeinen Regenteneid, und gelobet unter andern auch dem Papst und der Kirche gebührende Ehrerbiethung. Hiernächst wird er entweder von dem Churfürsten zu Maynz oder dem zu Cöln siebenmal gesalbet, alsdenn mit der alten Kleidung und den Reichsinsignien versehen und gekrönet, und nochmals beeidigt. Er schlägt sodann Ritter, läßt sich zu einem Chorherrn der Marien Stiftskirche zu Aachen aufnehmen, und wird alsdenn im feyerlichen Aufzuge zu Fuß auf das Rathhaus zur Tafel begleitet, vor welcher die hernach zu beschreibenden Erz- oder Erbbeamte ihre Aemter verrichten.

§ 32. Aus dem obigen kurzen Zusammenhange der Geschichte (§ 22-24.) des deutschen Reichs erhellet,

hellet, daß das Oberhaupt oder der König desselben zugleich, und sobald er gewählet worden, auch 1) erwählter römischer Kaiser sey, welchen Titel er sich auch seit Maximilians I Zeit beständig beygelegt; das römische Kaiserthum aber ist seit Otto des Großen Zeit mit dem deutschen Reiche verbunden. Bis auf Karl den Fünften ließen sich die Kaiser zu Rom von dem Papste krönen, und nenneten sich alsdenn schlechthin römische Kaiser; seit der Zeit aber ist solche päpstliche Krönung unterblieben, der Titel eines Kaisers aber beständig fortgesetzet worden, und zwar mit dem obgedachten Beysatze. Der Kaiser bezeuget gleich nach angetretener Regierung dem Papste durch eine Gesandschaft seine Ehrerbiethung, (observantiam et reverentiam,) nicht aber, wie der Papst verlangt, Gehorsam. (obedientiam.) Es ist aber das römische Kaiserthum, wenn man 21 Reichslehen, die in dem Kirchenstaate liegen, ausnimmt, ein bloßer Titel. 2) Italienischer oder longobardischer König. Es erstrecket sich dieses Reich von der Gränze des Herzogthums Savoyen und der Schweitz bis an den Kirchenstaat, und ist von dem Kaiser Otto theils durch Krieg, theils durch Heirath (in Ansehung der Allodialien) an das deutsche Reich gebracht worden; doch haben die Könige und Kaiser niemals davon weder Titel noch Wapen geführet, sich auch seit Karls V Zeit nicht mehr als Könige in Italien krönen lassen. Es ist auch heutiges Tages die Gewalt des Kaisers in diesem Reiche gering; indessen übet er doch noch folgende Gerechtsame aus: (1) Nimmt er Standeserhöhungen vor, und verleiht den Gliedern dieses Reichs, ihren Ländern und Unterthanen, allerhand

Frey-

Freyheiten. (2) Sowol die unmittelbaren als mittelbaren Glieder dieses Reichs müssen in Sachen, die ihre Personen und Lande betreffen, vor dem Reichshofrath erscheinen; werden auch wol, wenn sie widerspenstig sind, und es mit den Feinden des Reichs halten, in die Acht erkläret, und ihrer Güter beraubet; doch wollen manche mächtigere Glieder die kaiserliche Obergerichtsbarkeit nicht erkennen. (3) Der Kaiser und das Reich haben noch viele Lehen in Italien, welche am kaiserlichen Hofe eingetheilet werden, a) in lombardische, deren 13 sind, als die Herzogthümer Mayland, Mantua und Montferat, alle gonzagische Fürstenthümer, und das Fürstenthum Mirandola, u.s.w. b) in ligurische, deren 19 sind, von welchen die Fürsten d'Oria die vornehmsten besitzen; c) in bononische, deren 20 sind, worunter die Herzoge von Modena, Ferrara, die Fürsten Spinola, d' Oria, u. a. m. d) in toscanische, deren 10 sind, darunter das Großherzogthum Toscana, Piombino, Soramo, Comacchio u. s. w. e) in tirnisanische, deren 11 sind, darunter die Fürsten zu Masia, Malaspina, u. a. m. (4) In Kriegszeiten müssen sie Steuern entrichten, welches sie aber selten ungenöthiget thun. Außerdem aber bestehen die Einkünfte des Kaisers aus diesem Reiche in Friedenszeiten in den Laudemien, Sporteln, ꝛc. und insonderheit in den Einkünften des Herzogthums Mantua, welches als ein verwirktes Reichslehen eingezogen ist, und von dem Kaiser im Namen des Reichs besessen werden sollte. Es kann aber der Kaiser, ohne Einwilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände des deutschen Reichs, über die italienischen Lande nichts verfügen.

§ 33.

§ 33. Der Titel des Kaisers ist also: N. von Gottes Gnaden, erwählter römischer Kaiser, (electus romanorum imperator) zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, (semper Augustus,) in (zu) Germanien König. (Germaniae rex.) Hiernächst folgen die Titel der kaiserlichen Erblande. Die Reichsstände geben dem Kaiser den Titel: allerdurchlauchtigster, großmächtigster, und unüberwindlichster (welches Wort aber die Churfürsten weglassen,) römischer Kaiser, auch in Germanien König, allergnädigster Kaiser und Herr. Des Kaisers und des Reichs Wapen ist ein schwarzer mit ausgebreiteten Flügeln schwebender Adler mit 2 Köpfen im goldenen Felde; und über den Köpfen des Adlers erblicket man die kaiserliche Krone. Die Wapen der Erblande kommen auch noch hinzu. Manchmal wird noch bey Lebzeiten eines Kaisers demselben ein künftiger Nachfolger in der Regierung von den Churfürsten erwählet; und eine solche Person heißt ein römischer König. Er wird eben so wie ein Kaiser gewählet und gekrönet, ist ein wirklich gekröntes Haupt, bekömmt das Ehrenwort Majestät, führet den Titel, allezeit Mehrer des Reichs und König in Germanien, hat einen einköpfigen Adler im Wapen, und den Rang vor allen andern wirklichen Königen der Christenheit.

§ 34. Das Reich hat dem Kaiser keine Residenz angewiesen; er soll sich aber, (es erfordere denn der Zustand der Zeiten ein anderes,) nirgends anders, als im Reiche, aufhalten. Daher halten die Kaiser ihr Hoflager, schon seit langer Zeit, in ihren Erblanden, und Wien ist der Kaiser, aus dem östreichischen Hause, ordentlicher Sitz gewesen. Was den Hof-

und Canzleystaat des Kaisers betrifft, so hat er zu seiner Bedienung:

1. Die Reichs-Erzämter, die alle durch Churfürsten versehen werden, wie denn alle Churfürsten Erzämter entweder wirklich haben, oder doch haben sollten: weil sie aber nicht allemal zugegen sind, wenn ihre Erzämter auf Wahl- und Krönungstagen, und zum Theil auch auf Reichstagen zu verrichten sind; so haben sie ihre Verweser, die bey den weltlichen Churfürsten Erbämter heissen, durch welche die Erzämter allezeit und allein vertreten werden. Hiervon folget unten eine genauere Abhandlung.

2. Seine besondern Hofämter, deren Anzahl, Rang, Verrichtungen, ꝛc. lediglich von des Kaisers Willkühr und eigenen Unkosten abhangen. Weil der Reichsvicecanzler oder Reichshofvicecanzler, den Chur Maynz an seiner Statt ernennet, sich jederzeit an dem kaiserlichen Hofe aufhält, so hält der Kaiser keinen Hofcanzler.

Die Reichssachen, welche an den kaiserlichen Hof gehören oder gelangen, werden theils in des Kaisers geheimen Rathe, theils in dem Reichshofrathe (davon hernach ein mehreres,) überlegt. Was der Kaiser als solcher beschließt, wird durch die Reichscanzley ausgefertiget, welche aus dem Reichsvicecanzler, den kaiserlichen Hofräthen oder geheimen Reichshofsecretarien und Reverendarien, deutscher und lateinischer Ausfertigung, und andern Bedienten besteht. Alle diese Personen nimmt Chur-Maynz als Reichs-Erzcanzler an, und hat die Oberbothmäßigkeit über dieselben. In der Reichscanzley wird keine andere, als die deutsche und lateinische Sprache gebraucht.

braucht. Das Reichsarchiv, oder die geheime Reichshof- und die Reichshofraths-Registraturen sind ein Theil der Reichscanzley, und werden daher bey derselben aufbehalten, stehen also auch unter churmaynzischer Aufsicht.

§ 35. In alten Zeiten hatten die Kaiser ansehnliche **Domainen** und **Einkünfte** in dem Reiche, welche zur Zeit Friederichs I fast 60 Tonnen Goldes betragen haben sollen; sie sind aber nach und nach an Reichsstände verpfändet und veräußert worden. Gegenwärtig bestehen die gewissen Einkünfte des Kaisers bloß in einigen geringen Steuern, welche unterschiedene Reichsstädte dem Kaiser jährlich geben; allein, entweder haben sich die meisten Städte davon losgemacht, oder sie sind auf mancherley Weise an andere Stände des Reichs oder Privatpersonen gerathen. Die Kaiser Karl VI und VII haben die Kronsteuer, welche ehemals alle Juden im römischen Reiche dem Kaiser beym Anfange der Regierung erlegen mußten, und ihren jährlichen Opferpfennig um Weihnachten, wieder einzuführen gesucht, aber nicht durchdringen können. Unter die ungewissen Einkünfte gehören die Reichshofrathsgefälle, welche aber alle vertheilet und angewiesen sind, freywillige Verehrungen einzelner Reichsstände, oder eines und des andern Collegiums derselben, und freywillige Geschenke der Reichsritterschaft. Als Karl VII seiner Erblande entbehren mußte, wurden ihm einmal 50 Römermonate bewilliget. Zur Vermehrung der kaiserlichen Einkünfte aufs Künftige versprechen die Kaiser in ihren Wahlcapitulationen, daß, wenn künftig erhebliche Lehen dem Reiche durch Todesfälle oder Verwirkung eröffnet

werden, sie solche zu des Reichs und ihrer Unterhaltung beybehalten wollen, welcher Fall sich aber nicht leicht zutragen wird; imgleichen, daß sie die Reichssteuren der Städte und andere Gefälle, welche besondern Personen verschrieben sind, wieder zum Reiche ziehen, und zu desselben Nutzen anwenden wollen, wozu aber auch keine Hoffnung ist.

§ 36. Diejenigen Churfürsten, welche das deutsche Reich entweder nach dem Tode eines Kaisers bis zur Wiederbesetzung des Throns, wenn kein römischer König vorhanden ist, oder während der Minderjährigkeit, oder auch bey langer Abwesenheit des Kaisers außer dem Reiche, und wenn derselbe durch andere Umstände gehindert wird, der Reglerung vorzustehen, regieren, werden Reichsverweser genennet. Vermöge der goldenen Bulle sind solche die Churfürsten von der Pfalz und zu Sachsen: jener am Rhein, in Schwaben und im fränkischen Rechte; (über welcher letztern Worte Verstand man streitet,) dieser aber in den Gegenden, wo die sächsischen Rechte zur Zeit der goldenen Bulle üblich gewesen sind. Nachdem aber Bayern durch den westphälischen Frieden die alte pfälzische, und Pfalz eine neue Chur erhalten hat, ist zwischen beyden Häusern wegen des Reichsvicariats Streit entstanden: und ob sie sich gleich 1724 in der Stille verglichen haben, dasselbe gemeinschaftlich zu führen, welches auch 1740, 41 und 42 wirklich geschehen ist; so ist doch diese Sache in K. Franzens Wahlcapitulation zu völliger Entscheidung an den Reichstag verwiesen, und auf demselben verglichen worden, daß beyde Häuser dasselbe wechselsweise führen sollten. Einige Länder, nämlich Böheim, Oe-

streich

streich und Burgund, erkennen gar keinen Reichsverweser; und Maynz hat mit Pfalz einen Vertrag errichtet. Die Gewalt dieser Reichsverweser währet so lang, bis ein neuer Kaiser die Wahlcapitulation persönlich beschworen hat, und besteht darinnen, daß sie Vicariat-Hofgerichte halten, wie denn auch das Reichs-Kammergericht während solcher Zeit alles unter beyder Namen ausfertiget; daß sie Kirchenpfründen vergeben, die Reichs-Einkünfte heben, mit den Reichslehen (die Fürsten- und Fahnlehen, oder die Lehen, so vor dem kaiserlichen Throne empfangen werden, ausgenommen,) belehnen, (so daß dieselben vor dem neuen Kaiser nicht wieder empfangen werden dürfen,) und einen Reichstag halten dürfen.

§ 37. In Ansehung fremder Staaten bestehen des Kaisers Vorzüge theils darinnen, daß er von allen andern gekrönten Häuptern und Staaten in Europa für den ersten europäischen Potentaten gehalten, und folglich auch ihm und seinen Gesandten der Rang gelassen wird, theils in dem obgedachten Titel, (§ 33.) theils in der Benennung des Advocaten und weltlichen Hauptes der Christenheit. In Ansehung des deutschen Reichs hat er den Vorzug, daß er desselben Oberhaupt ist und genennet wird, und als ein solches allerley Rechte hat. Seine Gewalt in Regierungssachen des deutschen Reichs ist durch die Wahlcapitulationen und andere Reichsgesetze und Verträge, imgleichen durch das Reichsherkommen eingeschränket.

Diejenigen Rechte aber, welche er allein und ohne Zuziehung der Reichsstände ausüben kann, werden seine Reservate genennet: doch ist er auch darinnen

nicht souverain, es besteht auch in demselben s
größte Gewalt nicht, und sie sind den Gerechtsa
der Reichsstände nicht entgegen.

Seine Rechte in Ansehung der Kirchensach
sind theils das Schutzrecht über die Christenheit,
Stuhl zu Rom und den Papst, und über die christl
Kirche, sowol die katholische, als evangelisch-luth
sche und reformirte; theils die Erneurung der Rei
gesetze von Religionssachen, an welchen er aber nic
ändern, noch etwas neues befehlen darf; theils die
stätigung der geistlichen Stiftungen, theils das Re
Commissarien zu den Wahlen der Erzbischöfe, Bisc
und Aebte zu schicken, damit sie in gebührender
nung geschehen; doch ist der Commissarius bey
Wahl selbst nicht zugegen; theils das Recht der
sten Bitte (jus primariarum precum), kraft desse
in allen Stiftern und Klöstern des Reichs, sowol
tholischen als evangelischen, (bey den unmittelbar
wo er es vor dem westphälischen Frieden ausgeü
hat, bey den mittelbaren aber, wenn er am 1 Jen
1624 im Besitze gewesen), in der Zeit seiner Re
rung einmal eine Pfründe (beneficium) an eine n
den Statuten derselben dazu tüchtige Person verge
kann, die, wenn sie eine erledigte Stelle mit Vor
gung der kaiserlichen Bitte bey demjenigen, welcher
vergiebt, innerhalb Monatszeit suchet, allen and
vorgezogen werden muß; theils das Recht, auf ein
des Stift oder Kloster in dem Reiche einen Panis-B
auszustellen, kraft dessen dasselbe verpflichtet wird,
jenige Person, welche dergleichen von dem Kaiser
hält, in das Kloster aufzunehmen, und Lebenslang
Essen, Trinken, Kleidung und anderer Leibesnothdu

zu versorgen. Andere geringere Rechte übergehe ich mit Stillschweigen.

In Ansehung weltlicher Sachen besteht des Kaisers einseitige Gewalt in folgenden Stücken. Er kann den Reichsständen, und andern unmittelbaren Personen und Communen allerhand Begnadigungen ertheilen; nämlich er hat das Recht, persönliche Standeserhöhungen vorzunehmen, z. E. Edelleute, Edle, Ritter, edle Herren, Freyherren, Grafen, gefürstete Grafen, Fürsten ꝛc. zu machen, die Länder und Gebiethe in einen höhern Stand zu erheben, höhere Canzleytitulaturen beyzulegen, andere Würden und Aemter, z. E. eines Pfalzgrafen ꝛc. und Wapen zu ertheilen, auch letztere zu vermehren, zu verbessern und zu ändern. Hiernächst hat er die Macht, Privilegien zu verleihen, als, de non appellando, de non evocando, electionis fori, der Austräge, Universitäten zu bestätigen und ihnen die Macht zu ertheilen, akademische Würden zu vergeben, das Meß- und Marktrecht zu verleihen, das Recht zu geben, einen andern an Kindes Statt aufzunehmen, einen Ort zu einer sichern Zuflucht zu machen, (jus asyli,) das Recht zu ertheilen, sich von seinen Gütern zu schreiben, und daß der unterlassene Gebrauch erlangter Privilegien nicht nachtheilig seyn soll, u. s. w. Er hat ferner die Gewalt, eiserne Briefe, (moratoria, welche einen Schuldner wider seine Gläubiger in Sicherheit setzen), Schutzbriefe wider unrechtmäßige Gewalt, (conservatoria, die von ähnlichem Inhalte mit den vorigen), und das Recht der Volljährigkeit zu ertheilen; er kann außer der Ehe geborne Kinder den ehelich gebornen gleich machen, die Vergleiche und Verträge der Reichsglieder bestätigen, Reichsgliedern

die abgedrungenen Eide in so fern erlassen, daß sie d
andern wegen der Sache, worüber sie den Eid geschw
ren haben, rechtlich belangen können; diejenigen,
Lehen von dem Reiche besitzen, damit belehnen, u
in Reichslehensachen sprechen; er hat auch das Po
recht, und die Fürsten von Thurn und Taxis trag
das General = Reichs = Erb = und kaiserliche Hofpo
amt von dem Kaiser und dem Reiche zu einem Thro
lehn; doch haben viele Stände des Reichs eigene P
sten angelegt. In Ansehung der mittelbaren Gli
der des Reichs kann er allerley Begnadigungen, a
persönliche Standeserhöhungen, Titel und Wape
und Privilegien ertheilen, doch die letztern so, daß d
Rechten der Landesherren daraus kein Nachtheil e
wachse. Hieher gehöret auch das Recht, Privilegi
wegen des Bücherdrucks, und über neuerfundene Kü
ste ꝛc. zu ertheilen, u. a. m. In Ansehung fremd
Mächte kann er, wenn er von denenselben von Reich
wegen angegriffen wird, sich aller dem Reiche unnach
theiligen Hülfe bedienen, und folglich einen Defensi
krieg führen; er ist auch befugt, fremden Mächte
mit des Landesherrn Bewilligung, zuweilen Werbu
gen in dem Reiche zu verstatten.

Die gemeinschaftlichen Rechte des Kaiser
und der Churfürsten betreffen die Reichsbündniss
Reichskriege, Veräußerungen oder Verpfändunge
der Reichslande, imgleichen die Wiedererwerbung d
rer von dem Reiche abgerissenen Stücken, und alle de
Reichs Sicherheit und Staat angehende Sachen, al
worinnen der Kaiser, ohne Zuziehung und Einwill
gung der Churfürsten, nichts thun soll; worüber sic
aber die Reichsfürsten beschweren.

Di

Die gemeinschaftlichen Rechte des Kaisers, der Churfürsten und gewisser anderer Stände betreffen das Recht, Zolle zu verleihen, zu erhöhen, und die nur auf eine gewisse Zeit gegebenen zu verlängern oder zu verweigern; die Stapelgerechtigkeit zu ertheilen, Münzen zu schlagen, und die Verleihung grosser Freyheiten an mittelbare Reichsglieder. Endlich ist der Kaiser nicht befugt, ohne Bewilligung der gesammten Stände des Reichs, einen Reichsstand in die Acht oder den Reichsbann, des Reichs Ungnade ꝛc. zu erklären, Reichsgüter zu veräußern oder zu beschweren, einen Reichsstand von Sitz und Stimme in den Reichscollegien auszuschließen, neue Reichsgesetze zu machen, alte zu verbessern oder zu erläutern, Bündnisse in Reichssachen zu schließen, Reichskriege anzufangen, oder Werbungen anzustellen, einen Reichskrieg zu regieren, Reichsfrieden zu schließen, Reichssteuren anzusetzen, Reichsmünzsachen einzurichten, Reichsfestungen zu erbauen, und Religionsangelegenheiten und Streitigkeiten abzuthun.

§. 38. Weil der Kaiser zu den wichtigsten Regierungsgeschäfften der Einwilligung der unmittelbaren Reichsglieder bedarf (§. 37.), so wird zur gemeinschaftlichen Berathschlagung über des deutschen Reichs Angelegenheiten, eine Versammlung gehalten, welche der **Reichstag** genennet wird. Alle unmittelbare Reichsglieder, welche Sitz und Stimme auf demselben, entweder besonders, oder Theilnehmungsweise haben, sind **Reichsstände.** Er wird von dem Kaiser ausgeschrieben, der auch, nach geschehener Verabredung mit den Churfürsten, Zeit und Ort desselben bestimmet, und muß im deutschen Reiche gehalten werden. Sollte er

einmal aufhören, so muß er doch wenigstens alle 10 Jahre erneuert werden. Der erste Reichstag eines Kaisers sollte zu Nürnberg gehalten werden. Der itzige hat 1663 zu Regensburg seinen Anfang genommen und ist bisher ohne eine neue Ausschreibung fortgesetzet, auch nur 1713 wegen der Pest nach Augsburg, und 1742 vom Kaiser Karl VII auf einige Jahre nach Frankfurt verleget worden. Die Ausschreibung geschieht durch gedruckte und von dem Kaiser selbst unterschriebene Patente, welche in Gestalt eines Schreibens gemeiniglich 6 Monate vor dem Anfange des Reichstages an jeden Reichsstand insbesondere abgeschicket werden, und zugleich die Veranlassung und die wichtigsten Stücke der Berathschlagung kürzlich anzeigen. Der Kaiser erscheint entweder in Person, oder hält einen **Principal-Commissarius**, der heutiges Tages allemal ein Fürst ist, und dem gemeiniglich ein **Con-Commissarius** zugeordnet wird, welcher ein alter Reichshofrath und in den Adel- oder Freyherren-Stand erhobener Gelehrter zu seyn pflegt. Die Stände können entweder selbst erscheinen, oder Gesandten schicken, oder ihre Stimme einem andern Stande oder dessen Gesandten auftragen. Auf Seiten der Stände führet der Churfürst zu Maynz oder dessen Gesandte das allgemeine Directorium, und diese Gesandten legitimiren sich allein bey dem Principal-Commissarius, der solches dem Reiche durch ein Commißions-Decret bekannt machet; alle übrige Gesandte der Stände aber legitimiren sich sowol bey Chur-Maynz oder dessen Gesandten, als bey dem kaiserlichen Principal-Commissarius. Die Reichsstände theilen sich in ihren Berathschlagungen in 3 **Collegia**, nämlich in das churfürstliche, fürstliche, welches die Prälaten, Grafen

sen und Herren mit begreift, und reichsstädrische. Die ersten beyden werden die höhern Reichscollegia genennet. Ein jedes Collegium hat seine eigenen Haupt- und Nebenzimmer, alle 3 Collegia aber versammlen sich zur Anhörung des kaiserlichen Vortrages, und bey der Auswechselung der Schlüsse der beyden höhern Collegien gegen dem reichsstädtischen auf dem Re- und Correlationssaale. In jedem Collegio wird der Schluß nach den mehrern Stimmen gemacht; doch kömmt es nicht auf die Mehrheit der Stimmen an, wenn Religionssachen abgehandelt werden, oder Sachen, da die Stände nicht als ein einiger Körper betrachtet werden können, oder wo alle Katholiken (corpus catholicum) einer, und alle Protestanten (corpus evangelicum s. evangelicorum) einer andern Meynung sind. Sind alle 3 Collegia einig, so wird ein Schluß der 3 Reichscollegien, und aus diesem ein Reichsgutachten an den Kaiser oder dessen Principalcommissarius abgefasset; sind aber nur 2 Collegia mit einander einig, so wird ihr Schluß, nebst des dritten besondern Schlusse, anstatt eines Reichsgutachtens der kaiserlichen Commission übergeben. Wenn der Kaiser entweder das Reichsgutachten, oder den Schluß zweyer Collegien genehm hält, so wird ein verbindlicher Reichsschluß daraus, und sogleich zur Vollziehung, am Ende eines Reichstages aber in den Reichsabschied gebracht.

§. 39. Von den Reichsständen ist itzt eine genauere Nachricht nöthig. Das Recht der Reichsstandschaft, und die Aufnahme in das fürstliche oder gräfliche Collegium wird nicht anders erlanget, als wenn einer Besitzer eines unmittelbaren Fürstenthums, oder einer unmittelbaren Reichsgrafschaft, oder wenigstens

stens Herrschaft ist, und sich mit einem standeswürdigen Reichsanschlage (dessentwegen auf dem Reichstage vorher das Nöthige einzurichten ist), in einen gewissen Kreis eingelassen und verbunden hat, und außerdem neben dem churfürstlichen auch das fürstliche Collegium und die Bank, darinnen er aufgenommen werden soll, in die Aufnahme ordentlich gewilliget hat. Man hat zwar schon oft sowol bey Fürsten als Grafen nachgesehen, wenn sie gleich keine unmittelbare noch standesmäßige Güter gehabt, sondern nur einen gewissen Anschlag übernommen haben; doch ist allemal dabey bedungen worden, daß solches künftig von niemand zu einiger Folge angezogen werden, hingegen der neue Stand sich baldmöglichst mit unmittelbaren Gütern versehen, oder das Sitz- und Stimmrecht seinen Erben nicht zu gute kommen solle. Das Recht, Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistagen zu führen, haftet eigentlich auf dem Lande, und nicht auf der Person. Keine Partey hat vor der andern einen Vorzug, sondern jede gleiches Recht.

§ 40. Die Reichsstände sind theils **geistlichen**, theils **weltlichen Standes**. Die geistlichen sind entweder evangelisch oder katholisch, ausgenommen, daß das Bisthum Osnabrück wechselsweise mit einem evangelischen und katholischen besetzt wird. Die evangelischen Stände sind alle evangelisch-lutherisch, außer der Aebtissinn zu Herford, die reformirt ist. Sie sind ferner entweder Bischöfe, als Osnabrück und Lübeck, oder Aebtissinnen, als Quedlinburg, ꝛc. entweder Fürsten, wie beyde Bischöfe, oder gefürstete Aebtißinnen, als Quedlinburg, Herford, ꝛc. Sie gelangen alle durch die Wahl der Kapitel zu dieser Würde, doch ist die Wahl zu Osnabrück, Lübeck und Quedlinburg eingeschränkt. Sie haben

den weder des Kaisers, (es wäre denn durch ein besonderes Herkommen gewöhnlich,) noch des Papstes Bestätigung, weder eine Ordination noch das Pallium nöthig, leisten niemand einen Eid, stehen unter keinem Metropoliten, und geben keine Annaten, sondern melden sich nur innerhalb Jahr und Tag nach ihrer Wahl bey dem Kaiser wegen der Belehnung mit der Landeshoheit über ihr Stift. Sie müssen beständig den Titel: erwählter oder postulirter Bischof, ꝛc. führen; bekommen aber die bey den katholischen geistlichen Ständen ihres gleichen üblichen Titel, und dürfen, wenn die Capitulation nicht im Wege steht, heirathen, führen sich auch sonst völlig als weltliche Standespersonen auf. Die katholischen geistlichen Reichsstände sind entweder weltliche Geistliche, oder Ordensleute, oder Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Pröbste, Aebtißinnen, Primate, (welchen Titel der Erzbischof zu Salzburg und Bischof zu Fulda führen,) und legati nati des Stuhls zu Rom; (so schreiben sich der Churfürst zu Cöln, und die Erzbischöfe zu Salzburg und Prag;) es gehören auch der Hoch- und Deutschmeister, und 2 deutsche Ordens-Land-Commenthure, imgleichen der Großprior des Johanniterordens in Deutschland, hieher. In Ansehung der weltlichen Würde sind sie Churfürsten, Fürsten, und sowol gefürstete als gemeine Aebte, Pröbste und Aebtißinnen, und üben in ihren Landen und Gebiethen alle Landeshoheit aus. Sie gelangen auch durch die Wahl der Domcapitel oder Klosterconvente zu dieser Würde; doch sind durch die concordata nationis germanicae einige Fälle ausgenommen. Die Wahl wird entweder von dem Papste, oder (welches von den nicht befreyeten Abteyen gilt,) von dem Bischofe, unter dessen Sprengel das

Kloster gehört, bestätiget. Sie müssen ihr Glaubens-bekenntniß ablegen, und dem Papste den Eid der Treu leisten, worauf alsdenn die Consecration und Benedi-ction erfolget. Diejenigen, welche das Recht des Palli haben, müssen diese theure Binde von weisser Wolle in-nerhalb 3 Monaten nach ihrer Consecration von dem Papste lösen. Alle neu-erwählte Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte müssen von den Einkünften, welche sie in den ersten beyden Jahren ziehen, dem Papst eine starke Summe bezahlen, welches Geld man die Annaten nennet. Die Erzbischöfe stehen insgesammt un-mittelbar unter dem Papste; ihre Lande heißen Erz-stifte, ihr geistliches Gebieth eine Provinz, und die Domkirche eine Metropolitankirche. Jeder Bi-schof steht unter einem Erzbischofe, der sein Metro-politan, er aber desselben Suffraganeus heißt; doch sind die Bischöfe zu Bamberg, Regensburg und Passau ausgenommen, welche unmittelbar unter dem Papste stehen. Ihre Lande heißen Hochstifter, die Dom-kirchen werden Kathedralkirchen und ihre Gebiethe Kirchsprengel (Diöcesen) genennet. Die Aebte stehen unter den Bischöfen, in deren Kirchsprengel sie liegen, es wäre denn ein Kloster von dem Papste dieß-falls besonders befreyet, in welchem Falle es exemt ge-nennet wird. Die Klöster heißen Stifter. Viele unmittelbare Stifter und Klöster haben ihre Advo-caten, oder Vögte, Kastenvögte, Schutz- und Schirmherren. Endlich pflegen alle geistliche Reichsfürsten, gefürstete Aebte und Aebtißinnen ge-wisse fürstliche, gräfliche, freyherrliche oder adeliche Familien mit ihres Stifts Erb-Kämmerer-Truchses-Schenken-Marschall- und andern Aemtern zu belehnen,

vor-

vornehme Familien aber solche wieder an andere niedrigere Familien als Afterlehen zu geben.

Die weltlichen Stände sind Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herren und Reichsstädte, die aber einander nicht unterworfen sind. Sie gelangen zur Regierungsnachfolge durch Geblüts-Erbfolge, Bewilligung des Kaisers und Reiches, öffentliche Verträge, Erbschaft und Erbverbrüderungen. Ordentlicher Weise gelangen nur die Söhne zur Erbfolge, und das Recht der Erstgeburt wird nach und nach in allen fürst- und gräflichen Häusern eingeführet. Die von der Regierung ausgeschlossenen Söhne werden gemeiniglich apanagirte, besser aber nicht regierende, Herren, genennet, und entweder mit Land und Leuten, oder, welches immer mehr gewöhnlich wird, mit Geld abgefunden. Die Stände des Reiches sind, vermöge des Reichsherkommens, verbunden, sich eine standesmäßige Gemahlinn zu erwählen, wenn anders die Gemahlinn und Kinder gleicher Würde theilhaftig werden, und letztere des Vaters Lande erben sollen. Die Vermählung eines Churfürsten oder Fürsten mit einer Gräfinn, und eines Fürsten und Grafen mit einer von altem Adel, ist nicht unstandesmäßig.

§ 41. Von dem muthmaßlichen Ursprunge der Churfürsten, und von ihrem Rechte, den Kaiser zu wählen, ist oben (§ 30.) gehandelt worden. Itzt sind andere Vorrechte derselben anzuführen. Der Kaiser giebt den Geistlichen den Titel: hochwürdigste und Neven; den weltlichen aber, durchlauchtigste und Oheime. Bey ihren Belehnungen sind sie frey von den Sporteln. Sie können Gesandte von dem ersten Range an den Kaiser schicken. Ein neu-erwählter Kaiser muß ihnen sogleich

ihre

ihre Freyheiten und Würde bestätigen. In Ansehung der Reichsbündnisse, Reichskriege, Veräußerungen und Verpfändungen der Reichslande ꝛc. und aller der Reichs Sicherheit und öffentlichen Staat angehenden Fälle, kann der Kaiser nichts ohne Zuziehung derselben thun. Die Reichstage werden von dem Kaiser mit der Churfürsten Bewilligung oder auf derselben Verlangen gehalten. Jeder Churfürst hat das Recht, 2 Kammergerichts-Beysitzer darzustellen, und ihre Churlande haben ein unumschränktes privilegium de non appellando. Sie haben ihre besondere 1338 abgefaßte, und nachmals, insonderheit aber 1521, erneuerte Vereinigung und Verbindung unter sich; sie können zu gemeinschaftlichen Berathschlagungen zusammen kommen, oder sogenannte Churfürstentage halten; man kann an ihnen das Verbrechen der beleidigten Majestät begehen, und ihre eigentlichen Churlande sind untheilbar, so daß sie jederzeit auf den erstgebornen fallen; ja nunmehr verbleiben denenselben die sämmtlichen Lande. Sie haben sich in der kaiserlichen Wahlcapitulation ausbedungen, daß ihre Gesandten den Fürsten in Person ohne Unterschied vorgehen sollen: diese aber beschweren sich sowol darüber, als über manche andere Stücke. Von den Reichsprälaten, Grafen, Herren, Reichsstädten, und übrigen unmittelbaren und mittelbaren Gliedern des Reiches werden die geistlichen Churfürsten, so keine geborne Prinzen sind, euer churfürstliche Gnaden; die aber, so geborne Prinzen sind, so wie auch die weltlichen Churfürsten, euer churfürstliche Durchlaucht, imgleichen gnädigste Herren, genennet. Sie weichen zwar den Königen, und ihre Gesandten den königlichen Gesandten; hingegen erhalten sie und ihre

Gesandten

Gesandten von allen Staaten fast alle Ehrenbezeugungen, welche den Königen und ihren Gesandten wiederfahren, und geben weder einem Cardinale, noch einem päpstlichen Gesandten, noch auch einer freyen Republik den Rang. Auswärtige Könige nennen die weltlichen Churfürsten und von den geistlichen die, so gebohrne Prinzen sind, Brüder; die geistlichen werden überdieß, hochwürdigste, und die weltlichen, durchlauchtigste, genennet. Endlich ist noch zu bemerken, daß ein Churfürst nach zurückgelegtem 18ten Jahre volljährig sey.

§ 42. Das besondere Erzamt und die besondern Vorrechte eines jeden Churfürsten sind folgende.

1. Der Churfürst zu Maynz, des heil. röm. Reichs Erzkanzler durch Germanien, ist Director des churfürstlichen Collegii, oder, wie er sich selbst nennet, auch oft von andern genennet wird, Dechant (Decanus) desselbigen, macht das Absterben eines römischen Kaisers seinen Mitchurfürsten bekannt, schreibt den Wahltag aus, nimmt den sämmtlichen Churfürsten oder ihren Gesandten den Wahleid ab, sammlet ihre Stimmen, und verkündiget die geschehene Wahl, salbet den erwählten Kaiser, wenn die Krönung desselben in seinem Sprengel geschieht; wird sie aber an einem Orte verrichtet, der weder in seinem noch des Erzbischofs von Cöln Sprengel liegt, so wechselt er mit demselben ab. Auf dem Reichstage führet er das allgemeine Directorium; und der Kaiser soll ihm keinen Einhalt thun, wenn er, der kaiserlichen Proposition zufolge, und dem Reiche zum Besten, ein und andere Sachen, wie auch der klagenden Stände Beschwernisse in das churfürstliche oder in alle Reichscollegia bringt, noch sonst dem Churmayn-

maynzischen Erzkanzelariat und Reichsdirectorio Ziel und Maaß geben, noch daran hinderlich seyn wollen, ꝛc. Bey ihm oder seinen Gesandten legitimiren sich alle Gesandten, sowol der Reichsstände als der auswärtigen Mächte. Er ernennet einen Reichs-Vicekanzler oder Reichs-Hof-Vicekanzler, der ihm sowol als dem Kaiser schwören muß, setzet alle Bedienten der Reichskanzley, und hat die Oberbothmäßigkeit über dieselben, wie auch die Aufsicht über das Reichsarchiv. Der Kaiser läßt durch ihn den Reichshofrath visitiren. Er hat die Protection über das Postwesen im römischen Reiche, und seine Räthe bezahlen kein Postgeld auf den Reichsposten. Andere Vorrechte übergehe ich stillschweigend.

2. Der Churfürst zu Trier ist des heil röm. Reichs Erzkanzler durch Gallien und das Königreich Arelat, welches aber itzt nur ein bloßer Titel ist, ohne Verrichtungen. Bey einer römischen Königswahl hat er die erste Stimme, und geht Chur Cöln beständig vor: vor der Wahl nimmt er den Eid von Chur Maynz ab; sonst aber wechselt er mit dem Churfürsten von Cöln im Range ab.

3. Der Churfürst zu Cöln ist des heil. röm. Reichs Erzkanzler durch Italien, hat bey der Wahl eines römischen Königs die zweyte Stimme, und wenn derselbe zu Aachen und in dem cölnischen Erzstifte gekrönet wird, das Recht, solche Krönung allein zu verrichten; geschieht sie aber an einem dritten Orte, der weder in seinem noch im maynzischen Erzstifte liegt, so wechselt er darinnen mit Chur Maynz ab.

4. Der König und Churfürst in Böheim, ist Erzschenk des heil. röm. Reichs, und überreichet

reichet als solcher dem römischen Kaiser den mit Wein und Wasser angefülleten Credenzbecher und ersten Trunk an der Tafel in einem silbernen Becher, von 12 Mark schwer, welcher hernach, nebst dem Pferde, seinem Vicario zu Theil wird. Seine übrigen Vorrechte sind, daß er allen andern weltlichen Churfürsten vorgeht, in Proceßionen unmittelbar nach dem röm. Kaiser geht, da ihm denn die römische Kaiserinn und die Churfürsten von Maynz und Cöln folgen; im churfürstlichen Collegio die dritte Stimme hat, u. a. m. Er hat zu **Reichs-Erbschenken** die Grafen von Althan, von Graf Michael Johannes, gewesenen kaiserlichen Obriststallmeisters, Linie, welche deswegen einen Becher im Wapen führen.

5. **Der Churfürst von Bayern** ist des heil. röm. **Reichs Erztruchses**, und führet wegen dieses Erzamts den Reichsapfel im Wapen; trägt dem Kaiser bey der Krönung den Reichsapfel vor, hat seine Stelle gleich nach Böheim, setzet bey der kaiserlichen Krönung 4 silberne Schüsseln, 12 Mark schwer, auf die kaiserliche Tafel, und überreicht die erste Speise. **Zu Reichs-Erbtruchsessen** hat er die Familie dieses Namens, so zugleich Grafen von Waldburg sind, und den Reichsapfel im Wapen haben. Schon 1329 verglichen sich die beyden hohen und verwandten Häuser Bayern und Pfalz, daß die Chur unter ihnen wechselsweise umgehen sollte: Pfalz aber eignete sie sich bald darauf allein zu, und wurde 1356 darinnen bestätiget; allein 1623, als der Churfürst von der Pfalz, wegen der böheimischen Händel, in die Acht erkläret wurde, bekam der Herzog Maximilian von Bayern die Chur; die auch im westphälischen Frieden

beym bayerschen Hause blieb. 1706 wurde Bayer
in die Acht erkläret, weil es auf die französische Sei
trat, und da bekam Pfalz desselben Erzamt und Vor
züge; Bayern aber wurde im baadenschen Friede
völlig wieder hergestellet.

6. Der Churfürst zu Sachsen ist des hei
röm. Reichs Erzmarschall, und führet daher
kreuzweise über einander gelegte Schwerter im Wa
pen. Wegen der den Churlanden anklebenden Pfal
grafschaft ist er, wenn das Reich kein Oberhaupt ha
in den Landen des sächsischen Rechts und andern i
solches Vicariat gehörigen Gegenden, Vicarius de
Reichs. Auf den Reichstagen und bey andern feyer
lichen Gelegenheiten trägt er dem Kaiser das Reichs
schwert vor; und reitet bey der Krönung in eine
Haufen Haber, und füllet damit ein silbernes Maa
voll. Wenn Chur Sachsen auf den Reichstägen zu
gegen ist, so überschicket Chur Maynz demselben di
Citationszettel zur Reichsversammlung, die derselb
so fort dem Reichs-Erbmarschalle zusendet, um die Zu
sammenberufung der Churfürsten und anderer Stän
de zu veranstalten; weiset auf den Reichstägen de
Churfürsten oder ihren Gesandten durch seinen Erb
marschall die Quartiere an, durch welchen er auch an
dere Anstalten, wegen der Lebensmittel und Sicherheit
macht; hat, so lange die Reichstäge währen, die Ge
richtsbarkeit über alle churfürstliche und anderer Reichs
stände Bediente, auch in Criminalsachen; hat ferner
wenn das churmaynzische Directorium erlediget ist
das Directorium auf dem Reichstage, und die Schutz
gerechtigkeit über die Reichsstadt Mühlhausen, imglei
chen über alle Trompeter im ganzen römischen Reiche

Zu Reichs-Erbmarschallen hat er die Grafen von Pappenheim, welche wegen dises Amts auch die Churſächsischen Schwerter im Wapen führen.

7. Der Churfürst zu Brandenburg ist des heil. röm. Reichs Erzkämmerer, trägt dem Kaiſer das Scepter vor, welches er auch im Wapen führet; reichet dem Kaiſer in einem silbernen Handbecken das Waſſer, um die Hände zu waſchen; darf mit seinen Lehnſchaften, Fürſtenthümern und Ländern als mit Allodialgütern verfahren, nach eigenem Gefallen neue Zölle und auf allen Strömen Mühlen anlegen. Sein Erbkämmerer ist der Fürst von Hohenzollern, welcher auch das Scepter im Wapen hat.

8. Der Churfürst zu Pfalz war ehemals Erztruchſes, seit dem westphälischen Frieden aber ist er Erzſchatzmeiſter; auf dem Erztruchſeſſenamt aber haftete das Vicariat, worüber mit Chur-Bayern große Streitigkeiten geweſen sind. Sonſt hat dies Churhaus die Schutzgerechtigkeit über alle Keßler eines großen Districts, ist durch ganz Deutschland Schutzherr des Johanniter-Ordens, kann adeln und Edelleute in den Grafenſtand erheben, und hat das Wildfangsrecht, kraft deſſen es alle unehlichgebohrne und andere fremde Perſonen, die innerhalb Jahr und Tag keinen nachfolgenden Herrn haben, an ſolchen Oertern, welche dergleichen Gerechtigkeit unterworfen sind, zu Leibeigenen machen kann, alſo, daß ſie ſich zu den Churpflichten, und zur Erlegung eines gewiſſen Bahrzinſes und Sterbgefälle verpflichten müſſen. Er hat zu Reichs-Erbſchatzmeiſtern die Grafen von Zinzendorf, welche deswegen die Reichskrone ihrem Wapen einverleiben.

9. Der Churfürst zu Braunschweig-Lüneburg bekam 1706, als der Churfürst von Bayern in die Reichsacht erkläret ward, und Pfalz das Erztruchsessenamt wieder erhielt, das Erzschatzmeisteramt, von welchem er sich auch noch schreibt, bis ein anderes anständiges Erzamt für ihn wird ausfündig gemacht worden seyn. Er hat die umwechselnde Regierungsfolge im Hochstifte Osnabrück und einige andere Rechte und Privilegia. Kaiser Leopold erhob zwar das durchlauchtige hannöverische Haus, wegen der ihm und dem Reiche geleisteten vortrefflichen Dienste, schon 1692 zur neunten Churwürde; er bekam aber erst 1708 Sitz und Stimme im churfürstlichen Collegio.

§ 43. Dem Range nach folgen hiernächst die Reichsfürsten, welche theils geistliche, theils weltliche, theils alte, theils neue, (die erst seit Ferdinands II Zeit in diesen Stand erhoben worden,) und zum Theil auch nur gefürstete Prälaten und Grafen sind. Die geistlichen sind entweder Erzbischöfe, oder Bischöfe, oder gefürstete Aebte, und zu denselben gehören auch der Hoch- und Deutschmeister, und der Johanniter-meister. Unter den weltlichen ist ein Erzherzog, und die übrigen sind Herzoge, Pfalzgrafen, Markgrafen, Landgrafen, Fürsten und gefürstete Grafen. In dem reichsfürstlichen Collegio oder Rathe sind 3 Bänke; auf der sogenannten geistlichen Bank sitzen die geistlichen Fürsten, nebst den Erzherzogen zu Oestreich und Herzogen zu Burgund, und zwar so wechselt Oestreich täglich mit Salzburg in der ersten Stelle ab; auf der weltlichen Bank sitzen die übrigen weltlichen Fürsten, und auf der Querbank die Bischöfe von Lübeck und Osnabrück, wenn letzterer evangelisch ist.

Die

Die geistlichen Reichsfürsten, welche Sitz und Stimme im Reichsfürsten-Rathe haben, sind die Erzbischöfe zu Salzburg und Bisanz, (Besançon,) welcher letztere aber den Reichstag schon seit langer Zeit nicht mehr beschicket, der Hoch- und Deutschmeister, die Bischöfe zu Bamberg, Würzburg, Worms, Eichstät, Speyer, Straßburg, Costanz, Augsburg, Hildesheim, Paderborn, Freysingen, Regensburg, Passau, Trident, Brixen, Basel, Münster, Osnabrück, Lüttich, Chur, Lübeck, Fulda, der gefürstete Abt zu Kempten, der gefürstete Probst zu Elwangen, der Johanniter-meister, der gefürstete Probst zu Berchtolsgaden, die gefürstete Probstey Weissenburg, die gefürsteten Abteyen Prüm, Stablo und Corvey; zusammen 33.

Die weltlichen Reichsfürsten, welche Sitz und Stimme im Reichsfürsten-Rathe haben, sind der Erzherzog zu Oestreich, die Herzoge zu Burgund, Bayern und Magdeburg, der Pfalzgraf zu Lautern, zu Simmern und zu Neuburg, der Herzog zu Bremen, der Pfalzgraf zu Zweybrücken, zu Veldenz und Lautereck, der Herzog zu Sachsen-Weimar, zu Eisenach, zu Coburg, zu Gotha, zu Altenburg, der Markgraf zu Brandenburg-Culmbach, und der Markgraf zu Brandenburg-Onolzbach, der Herzog zu Braunschweig-Zell, zu Grubenhagen, zu Calenberg und zu Wolfenbüttel, der Fürst zu Halberstadt, der Herzog zu Vorpommern, zu Hinterpommern, zu Verden, zu Mecklenburg-Schwerin, zu Mecklenburg-Güstrau, zu Würtenberg, der Landgraf von Hessen-Cassel und von Hessen-Darmstadt, der Markgraf von Baaden-Baaden, von Baaden-Durlach, und von Baaden-Hochberg, der Herzog zu Holstein-Glückstadt und zu Holstein-Gottorf,

der Herzog zu Sachsen-Lauenburg, der Fürst zu Minden, der Herzog von Savoyen, (welcher sich aber seines Sitz- und Stimmrechts nicht bedienet,) der Landgraf zu Leuchtenberg, die Fürsten zu Anhalt, die gefürsteten Grafen zu Henneberg, die Fürsten zu Schwerin, zu Camin, zu Ratzeburg, zu Hersfeld, der Markgraf zu Nomeny, der gefürstete Graf zu Mümpelgard, der Herzog zu Arenberg, (obige pflegen zu den alten, und die folgenden zu den neuen gerechnet zu werden,) die Fürsten zu Hohenzollern, zu Lobkowitz, zu Salm, zu Dietrichstein, zu Nassau-Hadamar, zu Nassau-Dillenburg, zu Auersberg, von Ostfrießland, von Fürstenberg, von Schwarzenberg, von Lichtenstein, von Thurn und Taxis, (dessen Aufrufung aber die altfürstlichen Häuser beständig widersprechen,) und die Fürsten von Schwarzburg, zusammen 61. Diese Reichsfürsten haben zum Theil viele Rangstreitigkeiten unter sich, in Ansehung deren die von Pommern, Mecklenburg, Würtenberg, Hessen, Baaden und Holstein-Glückstadt sich verglichen haben, und daher die alternirenden oder umwechselnden Häuser genennet werden. Bey dem Aufrufen in dem Reichsfürsten-Rathe wird von der geistlichen auf die weltliche Bank abgewechselt.

Die übrigen Fürsten haben bisher noch keine Stelle im Reichsfürsten-Rath erhalten; doch haben sich schon manche dazu gemeldet, manche haben auch entweder aller, oder doch einiger Reichscollegien Schlüsse, und andere des Kaisers Empfehlung für sich.

§ 44. Die Reichsprälaten, oder Aebte, Pröbste und Aebtißinnen, welche Sitz und Stimme auf dem Reichstage haben, theilen sich in die

schwä-

schwäbische und rheinische Bank, deren jede in dem Reichsfürstenrathe nur eine Stimme hat, und wechselsweise mit den Grafen aufgerufen wird. Die Prälaten und Aebtißinnen auf der schwäbischen Bank sind die Aebte zu Marchthal, Elchingen, Salmansweil, Weingarten, Ochsenhausen, Yrsee, Petershausen, Ursperg, Roth, Rockenburg, Weissenau, Schussenried, der Probst zu Wettenhausen, der Abt zu Zwifalten, der Abt zu Gengenbach, die gefürstete Aebtißinn in der Reichsstadt Lindau, die Aebtißinnen zu Rotenmünster, Hegbach, Gutenzell und Baind. Auf der rheinischen Bank sitzen der Abt zu Kaysersheim, der Landcommenthur der Balley Coblenz, der Landcommenthur der Balley Elsas und Burgund, der Probst zu Odenheim, die Aebte zu Werden, zu St. Ulrich und Afra in Augsburg, zu St. Georgen in Isny, zu St. Cornelii Münster, und zu St. Emeran in Regensburg; die Aebtißinnen zu Essen, zu Buchau am Federsee, zu Quedlinburg, zu Hervorden, zu Gernrode, zu Nieder- und Obermünster in Regensburg, zu Burscheid, Gandersheim und Thoren.

§. 45. Die Reichsgrafen und Herren, welche Sitz und Stimme auf den Reichstagen haben, heißen größtentheils Grafen, zum Theil aber Landgrafen, Burggrafen, Wild- und Rheingrafen, Frey- und edle Herren. Es sind auch in den gräflichen Collegien noch viele Fürsten, welche bisher keine eigene Sitze und Stimmen auf dem Reichstage haben erhalten können. Die Reichsgrafen und Herren theilen sich in 4 Collegia, deren jedes auf dem Reichstage in dem Reichsfürstenrathe eine einige Stimme hat. Der Graf oder Gesandte, welcher solches Collegium vorstellet, sitzt auf

der weltlichen Fürsten Bank, nach allen fürstlichen Gesandten. Das wetterauische und schwäbische Collegium wechseln mit einander im Range ab.

Das wetterauische Collegium besteht aus den Fürsten und Grafen zu Solms, zu Ysenburg und zu Stolberg, aus den Grafen zu Witgenstein, den Rheingrafen, den Grafen zu Leiningen-Hartenburg, Leiningen-Westerburg, Reuß, Schönburg, Ortenburg. Die Grafen von Wartenberg sind wieder ausgeschlossen worden. Hanau, Nassau-Saarbrücken, Usingen und Weilburg, Waldeck und Schwarzburg haben sich abgesondert. Königstein gehörte auch dazu.

Das schwäbische Collegium besteht aus den Besitzern der Graf- Landgraf- und Herrschaften Heiligenberg und Werdenberg, Straßberg, Alschhausen, Oettingen, Montfort, Helfenstein, Kletgau, Königsegg, Waldburg, Eberstein, Hohen-Geroldseck, den Grafen Fugger wegen ihrer schwäbischen Kreislande, Hohenems, Eglof, Bondorf, Thannhausen, Eglingen, imgleichen den Grafen von Khevenhüller und von Kuffstein.

Das fränkische Collegium besteht aus Hohenlohe, Castell, Wertheim, Erbach, Limburg, Rieneck, Wolfstein, Reichelsberg, Wisentheid, Windischgrätz, Rosenberg, Stahrenberg, Wurmbrand, Giech, Grävenitz und Pückler. Der Fürst von Löwenstein, und Schwarzenberg wegen Seinsheim, haben sich abgesondert.

Das westphälische Collegium machen aus Sayn-Altenkirchen, Sayn-Hachenburg, Wied, Schauenburg, Oldenburg, Delmenhorst, Lippe, Bentheim-Bentheim, Tecklenburg, Bentheim-Steinfurt, Hoya, Virneburg, Diepholz, Spiegelberg, Rittberg, Pyrmont, Gronsfeld, Reckheim, Anholt, Winneburg-Beilstein, Holzapfel,

Blan-

Blankenheim und Geroldstein, Wittem, Gehmen, Gymborn-Neustadt, Wickeradt, Mylendonk, Reichenstein, Schleiden, Kerpen und Lommersum, Reifferscheid, Saffenburg, Hallermund, Rheineck.

§. 46. Reichsstädte nennet man diejenigen Städte in Deutschland, welche durch ihren eigenen Magistrat regieret werden, unmittelbar unter dem Kaiser und dem Reiche stehen, und auf dem Reichstage Sitz und Stimme haben, als auf welchem sie ein eigenes, und zwar das dritte und letzte Collegium ausmachen. Einige sind ganz katholisch, andere ganz evangelisch, und noch andere gemischt, zu welchen letztern diejenigen gehören, von deren Bürgerschaft, oder vielmehr von deren Rathe, ein Theil 1624 öffentliche und eigene Religionsübung in der Stadt gehabt hat. In ihrem Gebiethe üben sie die Landeshoheit aus. Einige haben noch von alten Zeiten her Reichsvögte und Reichsschultheissen; einige bezahlen auch noch die alten Reichssteuren; die meisten aber sind von beyden frey. Es theilet sich aber ihr Collegium auf dem Reichstage in die rheinische und schwäbische Bank. Beym Aufrufe wird von jener der Anfang gemacht, und alsdenn von einer Bank auf die andere mit den einzelnen Städten abgewechselt. Auf der rheinischen Bank sitzen folgende 14, Cöln, Aachen, Lübeck, Worms, Speyer, Frankfurt am Mayn, Goslar, Bremen, Mühlhausen, Nordhausen, Dortmund, Friedberg, Wetzlar, Hamburg, welche letztere aber keine Stimme hat. Auf der schwäbischen Bank sitzen folgende 37, Regensburg, Augsburg, Nürnberg, Ulm, Eslingen, Reutlingen, Nördlingen, Rothenburg ob der Tauber, schwäbisch Hall, Rothweil, Ueberlingen, Heilbron, schwäbisch Gemünd, Memmingen, Lindau, Dünkelsbül,

Bibe-

Biberach, Ravensburg, Schweinfurt, Kempten, Windsheim, Kaufbeuren, Weil, Wangen, Isny, Pfullendorf, Offenburg, Leutkirchen, Wimpfen, Weissenburg im Nordgau, Giengen, Gengenbach, Zell am Hammersbach, Buchhorn, Aalen, Buchau am Federsee und Bopfingen.

§. 47. Die Reichsgerichte sind theils besondere oder niedere, theils allgemeine oder höhere. Zu der ersten Classe gehören das kaiserliche Landgericht in Ober- und Niederschwaben, welches in den drey Reichsstädten Ravensburg, Wangen und Isny, und in dem Flecken Altdorf gehalten wird; das kaiserliche Landgericht Burggrafthums Nürnberg, welches den Markgrafen zu Anspach zusteht, und zu Anspach gehalten wird; u. a. m. insonderheit das kaiserliche Hofgericht zu Rothweil, welches unter den niedern Reichsgerichten das vornehmste ist, und allein von dem Kaiser abhängt. Von diesen niedern Reichsgerichten wird an die höchsten Reichsgerichte appelliret, welche sich ordentlicher Weise über alle unmittelbare und mittelbare Reichsglieder (Böheim, Oestreich, Burgund und Lothringen ausgenommen), und über alle Sachen erstrecken, deren Aussprüche den Sachen die letzte Entscheidung geben. Eigentlich können sowol die unmittelbaren als mittelbaren Reichsglieder erst in der zweyten Instanz vor dieselben gezogen werden; doch giebt es auch Sachen, die in der ersten Instanz dahin gehören. Ordentlicher Weise kann man sich entweder an das eine oder andere wenden, und die Sache muß alsdenn bey demjenigen bleiben, bey welchem sie zuerst anhängig gemacht wird; doch giebt es auch gewisse Sachen, welche nur vor eines von beyden allein gehören. Die Vollziehung der von demselben gefalleten Urtheile wird, wenn sie mittelbare

bare Reichsglieder betreffen, den Landesherren, wenn sie aber unmittelbare angehen, dem Obersten des Kreises, worinnen derjenige ist, wider welchen das Urtheil ergangen, oder (welches heut zu Tage am gewöhnlichsten ist), dem Kreis ausschreibenden Fürsten aufgetragen. Es sind aber diese höchsten Reichsgerichte:

1. **Der Reichshofrath**, welcher an dem kaiserlichen Hofe gehalten wird, und von dem Kaiser allein abhängt, der desselben oberstes Haupt und Richter ist, an welchen auch in allen wichtigen Sachen von dem Reichshofrath ein Gutachten abgestattet wird. Er besteht aus einem Präsidenten, dem Reichshofvicekanzler, einem Vicepräsidenten (wenn es dem Kaiser beliebt, diese Stelle zu besetzen), einer Anzahl von Reichshofräthen, darunter 6 evangelische seyn sollen, und davon einer, so auf der Herrenbank sitzt, ordentlicher Weise nur 2600, einer auf der Gelehrtenbank aber 4000 Gulden Besoldung, nebst andern Vortheilen und Freyheiten, hat; 2 Secretarien, und einem Reichsfiscal. Es gehören auch die Reichshofrathsagenten hieher, welche die Schriften übergeben, die Resolutionen betreiben, u. s. w. Die itzige **Reichshofrathsverordnung** ist 1654 vom Kaiser Ferdinand III vorgeschrieben. Die Titularreichshofräthe, welche es hin und wieder giebt, haben mit diesem Reichsgerichte nichts zu thun.

2. **Das kaiserliche und Reichskammergericht** wird von dem Kaiser und den Ständen des Reichs zugleich besetzt, von den letztern aber allein unterhalten. Es wird itzt in der Reichsstadt Wetzlar gehalten, und vermuthlich nicht leicht von dar verlegt werden. Doch hat das Kammergericht 1751 der Reichsversammlung zu Regensburg vorgestellet, daß es nicht länger zu Wetzlar blei-

bleiben könne, und daß es nach Frankfurt am Mayn v
legt zu werden wünsche. Es besteht aus einem Kamm
richter, den allezeit der Kaiser bestellet, 2 Kammerg
richtspräsidenten, davon einer der römisch-katholisch
und der andere der evangelischen Kirche zugethan ist, u
einer Anzahl Reichskammergerichtsassessoren, deren i
nur 17 sind (nämlich 9 katholische und 8 evangelisch
nach dem westphälischen Friedensschlusse aber 50, u
nach einem Reichsschlusse von 1720, halb so viel oder 2
seyn sollten; es gehören auch ein Generalfiscal und Adv
catus Fisci, 30 Procuratores, und eine Anzahl Advoc
ten dazu. Das Kammergericht hat auch seine eige
Kanzley, und einen Kammergerichtspfenningmeiste
welcher die eingehenden Kammerzieler verwaltet. D
Kammergerichtsordnung ist zuerst 1495 gemacht, he
nach oft, vornehmlich aber 1555, geändert und ve
bessert, in der folgenden Zeit aber wieder verschieden
lich erläutert, verbessert und geändert worden.

§. 48. Die Reichssteuren und dergleichen Aufl
gen sollen von dem Kaiser nicht anders, als mit Rat
Wissen und Bewilligung der Churfürsten, Fürsten un
Stände, auf allgemeinen Reichstagen angesetzt werde
Sie sind theils ordentliche, theils außerordentliche. Jen
sind die sogenannten Kammerzieler, oder die Gelde
welche jeder Reichsstand jährlich zur Unterhaltung de
kaiserlichen und Reichskammergerichts beytragen sol
Der Anschlag ist aus der Kammermatrikel zu ersehe
Vermöge derjenigen, welche 1720 durch einen Reiche
schluß angenommen und erhöhet, und vom Kaiser besta
tiget worden, sollten die Kammerzieler jährlich 10360
Rthlr. betragen: allein nach Abzug der ungangbare
Posten und Verminderungen werden heutiges Tages
di

der Usualmatrikel zu einem Ziel nur 39396 Rthlr. 15 Kr. gerechnet, welche doch nicht richtig einlaufen; daher das Kammergericht 1753 schon 654013 Rthlr. an Restanten zu fordern hatte, von welchen aber nachher ein Theil abgetragen worden. Die außerordentlichen Steuren sind solche, welche manchmal im Nothfall, auf Verlangen des Kaisers, von den Ständen bewilliget werden, z. E. zur Unterhaltung des Kaisers, oder des Reichskriegsheers, oder der Reichsfestung Philipsburg, oder zu Türkenkriegen, zu Reichsgesandtschaftskosten, zur Erbauung oder Erhaltung der Festungen wider die Türken, zur Erbauung eines Hauses für das Kammergericht, zum Geschenke für den commandirenden Reichsgeneral, u. s. w. Ihre Bewilligung geschieht in Deutschland nach sogenannten **Römermonaten**, deren Benennung von jenen Zeiten herrühret, da die Kaiser, um die päpstliche Krönung zu empfangen, einen Zug nach Rom vornahmen, und die deutschen Reichsstände verbunden waren, sie mit einer gewissen Mannschaft zu Pferde und zu Fuße 6 Monate lang auf eigene Kosten zu begleiten, oder monatlich für einen Reuter 12 Gulden, und für einen Fußgänger 4 Gulden zu erlegen, welches Geld den Namen der Römermonate bekam. Dieser Fuß ist nachher beybehalten, und der Anschlag, wie viel ein jeder Stand entweder an Mannschaft oder an Gelde liefern soll, in der sogenannten **Reichsmatrikel** gemacht worden. Allein, obgleich dem Kaiser manchmal gewisse Römermonate bewilliget werden, so werden sie doch nicht richtig bezahlet. Ein Römermonat bringt ungefähr 50000 Gulden.

§. 49. Der Kaiser als Kaiser hält kein **Kriegsheer**, sondern das **Reichskriegsheer** wird von den Reichsständen gestellet. Die Mannschaft, welche ein jeder

Reichs-

Reichsstand zur Zeit des Kriegs liefern, unterhalten u
erganzen muß, und welche sein Reichs. und Kreiscontri
gent genennet wird, wird in jedem Kreise zu gewissen R
gimentern zusammengesetzt, es hat auch ein jeder Kre
seine Generalität. 1681 wurde auf dem Reichstage b
schlossen, daß das Reich beständig 40000 Mann unte
halten solle, nämlich 12000 zu Pferde, und 28000
Fuß. 1702 wurde beschlossen, daß das Kriegsheer
Friedenszeiten noch einmal so stark seyn, nämlich 8000
Mann, und zu Kriegszeiten 120000 Mann ausmache
solle. Einen **Reichskrieg** kann der Kaiser nicht ohn
Bewilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände a
offenem Reichstage anfangen. Wenn aber das Reich e
nen Krieg beschließt, soll die Reichsgeneralität samt de
Kriegsrathsdirectoren und Räthen von dem Kaiser un
den gesammten Ständen, und zwar von beyden Religio
nen eine gleiche Anzahl, ernennet, und nebst dem ganze
Kriegsheere in des Kaisers und Reichs Pflicht genom
men, der Krieg aber den Reichsverordnungen, der Exe
cutionsordnung, dem westphälischen Friedensschlusse
und den auf solche Reichskriegsfälle ergangenen Reichs
schlüssen gemäß, geführet werden. Der oberste Befehls
haber über das Reichskriegsheer zur Zeit des Kriegs
wird entweder durch die Mehrheit der Stimmen auf dem
Reichstage ausgemacht, oder auch wohl dem Kaiser die
Ernennung desselben überlassen. Es wird auch zur Zei
des Kriegs eine **Reichsoperationscasse** errichtet.
Heutiges Tages sind keine Reichskriegsrathsdirectoren
und Räthe mehr üblich, und der Krieg ist bisher meistens
von dem Kaiser und seinem Hofkriegsrathe allein regieret
worden. Der Kaiser soll keinen Frieden ohne der Chur-
fürsten, Fürsten und Stände Zuthun und Einwilli-
gung schließen.

Das

Das Königreich Böheim, nebst Schlesien, Mähren, und der Lausitz,

welche Länder keine Kreisverfassung haben.

I. Das Königreich Böheim.

§. 1.

Die erste Charte von Böheim hat Grigin
eine bessere Aegid. Sadeler, eine noch bes
Moriz Vogt, ein Cistercienser aus dem K
ster Plaß, die allerbeste aber der Ingenieur-Hau
mann Joh. Christoph Müller auf kaiserlichen A
fehl und der Stände Unkosten auf 25 Blättern gezei
net, welche zu Augsburg von Michael Kauffern so
im großen als kleinern Format in Kupfer gestoch
Herr Julien aber im ersten Theile seines 1758 zu P
ris ans Licht getretenen Atlas topographique et m
taire in einem Nachstiche geliefert hat. Aus die
25 Blättern ist ein einziges im gewöhnlichen La
chartenformate heraus gezogen, und zuerst von M
chael Kauffern gestochen, nachmals aber mit unt
schiedenen Veränderungen von den homannischen E
ben, Peter Schenk, Joh. Jac. Lidle, Covens u
Mortier, und andern, nachgestochen worden.
nun gleich diese Charten noch nicht vollkommen si
so sind sie doch sehr brauch- und schätzbar. Die
mannische ist im Atlas von Deutschland die 10te Ch
te. Eben daselbst findet man auch Num. 9. e
neue 1747 von dem Herrn Mayer gezeichnete Char
welche Böheim, Schlesien, Mähren und die Lau
vorstellet.

§ 2. Böheim (Boierheim, Boiheim, n
der verdorbenen Aussprache Böhmen, d. i. die H
math, Wohnung, der Sitz der Bojer,) hat den N
m

men von seinen uralten Einwohnern, den Bojern, bekommen, welches celtische Volk neben den Helvetiern im hercynischen Walde gewohnet hat, und zur Zeit Augusts von den Markomannen vertrieben worden. Es gränzet aber Böheim gegen Mitternacht an Meißen, die Lausitz und Schlesien; gegen Abend an den erzgebirgischen Kreis, das Vogtland, Fürstenthum Culmbach und die Oberpfalz; gegen Mittag an Bayern und Oestreich, und gegen Morgen an Mähren, Schlesien und die Grafschaft Glatz. Die Größe desselben beträgt höchstens 900 deutsche Quadratmeilen.

§ 3. Es ist rund umher mit hohen Gebirgen und großen dicken Wäldern umgeben. Unter jenen ist nach Schlesien zu das böheimische Gebirge, welches ein Strich des sudetischen Gebirges ist, und dessen höchste Gipfel, welche das Riesengebirge genennet werden, zu Schlesien gehören: unter diesen aber der böheimische Wald, welcher Böheim von Bayern, der Oberpfalz, Franken und Vogtland absondert, vornehmlich zu bemerken. Für den höchsten Berg im ganzen Lande wird der große Donnerberg bey Milessow, im leutmeritzer Kreise, ausgegeben. Böheim liegt hoch, welches die Flüsse, so darinnen entstehen, beweisen, ist mehrentheils eben, hat eine warme, angenehme und gesunde Luft, einen fetten und nur an wenigen Orten sandigen Boden, und ist sehr fruchtbar an Getreide, davon vieles ausgeführet wird, insonderheit in den erzgebirgischen Kreis, Buchweizen, Hirse, Garten- und Baumfrüchten, und vortrefflichen Hopfen. Es bringt auch Safran, Ingwer, Calmus und ein sogenanntes Manna; (welches die Böhmen sonst Ber nennen, aber einerley mit dem Fench oder Fuchsschwanz ist,) hat auch gu-

ten rothen Wein, unter welchem der Mielnicker Wein, und insonderheit der süße und starke Podskalsky, welcher bey Außig wächst, vorzüglich beliebt ist; gute Weide und Viehzucht, vortreffliche Wildbahnen und wildes Geflügel, auch Bären, Luchse, Wölfe, Füchse, Marder, Dachse, Biber und Ottern; wohlschmeckende Fische von allerley Art sind in den Flüssen und Teichen. In alten Zeiten sind zwar zu Schlan, Bilina, und bey dem Dorfe Außowitz, welches im Gebiethe des töpler Klosters liegt, und bey dem Dorfe Erlebach im egerschen Gebiethe, Salzwerke gewesen: sie sind aber eingegangen. Man hat auch noch an andern Orten Salzquellen gefunden, und Balbin meldet, daß im prachiner Kreise bey Nehossovitz ein Berg sey, der Steinsalz enthalte: allein man siedet und gräbt itzt kein Salz in Böheim, sondern läßt sich dasselbe zuführen. Die gesiegelte Erde, welche bey Jablona, Libeschitz, unweit Lewin, auf dem heil. Berge, 1 Meile von Chulm, und an andern Orten gefunden wird, ist gut. Frauenglas ist vorhanden; und Steinkohlen sind auch zu finden. Zu Chomutau und Falkenau wird viel Alaun verfertiget. Zu Falkenau ist auch Schwefel und Kupferwasser. Gold ist zwar zu finden, wird aber heutiges Tages nicht aufgesucht; es führen auch dergleichen unterschiedene Flüsse. Die besten Silberbergwerke sind heutiges Tages die Kuttenbergischen im czaslauer Kreise; im pilsner und bechiner Kreise, und im elnbogener Gebiethe sind geringere. Gute Zinnbergwerke sind bey Krauppen, Schlackenwald, Lauterbach und Schönfeld. Eisen ist hin und wieder, und gute Magnete sind auch vorhanden. Kupfererz ist vornehmlich zu Dreyhaken im elnbogener Gebiethe zu finden.

finden. Bleyerz, Queckſilber und Salpeter ſind auch zu finden. Man kann über 100 Städte und Oerter nennen, woſelbſt Bergwerke geweſen ſind. Es werden allerley Arten von Marmor gefunden. An edlen Steinen giebt es Diamanten, denen nicht der ſchöne Glanz, ſondern nur die Härte, mangelt, welche auch den Rubinen und Chryſoliten fehlet, Smaragde, Granate, Sapphire, Topaſe, Amethyſte, Hyacinthe, Berille, Carfunkel, imgleichen Jaſpis, Chalcedonier, Carneole, Türkiſſe. Die ſilber- und zum Theil milchweißen Perlen, welche an unterſchiedenen Orten, inſonderheit in der Watawa und Wultawa, geſammlet werden, ſind ſchön. Endlich giebt es auch hieſelbſt heilſame mineraliſche Waſſer, nämlich die warmen Bäder, zu Carlsbad und Töpliz, das kalte Bad der Kukusbrunn im königingrätzer Kreiſe, und die Sauerbrunnen unweit Eger und zu Deſny. Was die vornehmſten Flüſſe des Landes anbetrifft, ſo wächſt die in Schleſien entſtehende Elbe im königingrätzer Kreiſe ſtärker an, und wird ſchon bey Leutmeritz ſchiffbar. Sie nimmt bey Melnick die Moldau oder Mulda (böheimiſch Wultawa) auf, welche in dem prachiner Kreiſe entſpringt, und bey Leutmeritz die Eger, welche auf dem Fichtelberge entſteht.

§ 4. Die 10 Haupt-Landſtraßen, welche von Prag aus durch das ganze Land gehen, ſind ſchnurgerade gemacht, an manchen Orten durch Mauerwerk befeſtiget, die hohlen Gegenden vollgeſchüttet, und an beyden Seiten, zur Ableitung des Waſſers, tiefe Graben gezogen. Dieſe nüzliche Arbeit hat einige Millionen Gulden gekoſtet, obgleich die Fröhner ihre Dienſte dabey umſonſt leiſten müſſen. Auf jeder Station werden von einem Pferde 2 Kreuzer Wegegeld gegeben.

Böheim war ehedessen mit Städten, Flecken, Dö
fern, Schlössern und Menschen reichlicher angefüllet, c
heutiges Tages. Zur Zeit Kaisers Rudolphs II s
man 34700 Dörfer, 732 große und kleine Städte, 1
Schlösser, (Zámky,) die adelichen Sitze (Twrzy) ung
rechnet, und über 3 Millionen Einwohner gezählet h
ben, welches mir aber nicht wahrscheinlich vorkömm
Aus einer 1596 auf Befehl der Stände verfertigten T
fel erhellet, daß dazumal in den königl. Kammerdisti
cten 14373 Unterthanen und 132 Pfarren; in d
Herrendistricten 67125 Unterthanen und 517 Pfa
ren; in den Ritterdistricten 54413 Unterthanen u
520 Pfarren; der königlichen Städte 49, ihrer Unte
thanen 5326 und Pfarren 101; der Unterthanen d
Geistlichen 7339 und ihrer Pfarren 72; der Herre
und Ritterstädte 48, ihrer Unterthanen 2282 und d
Pfarren 24; der Besitzer freyer Güter (Swobodnic
aber 333; folglich im ganzen Königreiche 150858 a
gesessene Unterthanen, 1366 Pfarren, und 97 königl
und Herrenstädte, gewesen. Paul Aretinus giebt i
seiner 1619 von Böheim herausgegebenen Charte 72
große und kleine Städte, 200 feste Schlösser, und 337
Rittersitze an. Balbin liefert aus Wenz. Hagek anna
Boh. ein Verzeichniß von 108 größern und mehr al
300 kleinern Städten, welche ehedem in Böheim gew
sen. Allein heutiges Tages sieht es in Vergleichun
mit seinem ehemaligen Zustande ziemlich wüste aus. J
den innerlichen Religionskriegen und bey den nachmal
gen Einfällen der Schweden sind die meisten Städt
Schlösser und Dörfer verwüstet worden, so daß Böhei
vermöge eines mir zu Händen gekommenen u. für zuve
läßig erklärten Verzeichnisses, anjetzt nur 105 große un
klein

kleine Städte hat, nämlich außer der Hauptstadt Prag, 31 königliche Städte, 9 königl. Leibgedingstädte, 2 gemeine Bergstädte, 12 befreyte Bergstädte, 3 königliche Bergstädte, und 47 Herrnstädte. Die müllerischen Specialcharten von den böheimischen Kreisen geben 151 große und kleine Städte, und 367 Marktflecken an, und ich habe mich in der Oerterbeschreibung dieses Königreiches darnach gerichtet. Es versichern aber erfahrne Personen, daß die Anzahl der Städte und Marktflecken in Böheim sehr unbeständig sey, indem manche in Abnahme gerathene Städte ihre Stadtprivilegien fahren ließen, und hingegen manche Marktflecken in Aufnahme kämen, und zu Städten würden. Böheim enthält wol nicht viel über 6000 Dörfer. Der Herrschaften, Güter und Meyerhöfe sind 1451. Die Einwohner haben auch sehr abgenommen, und Balbin behauptet schon zu seiner Zeit, daß nicht der 10te Theil von der ehemaligen Anzahl übrig, und das itzige Böheim kaum der Schatten von dem alten sey. 1622 und in den 3 oder 4 folgenden Jahren sind auf 30000 angesessene Familien aus dem Lande entwichen, der Weiber, Kinder, Handwerksleute und anderer nicht zu gedenken, und der größte Theil des Adels gieng auch weg. Daher findet ein aufmerksamer Reisender die Städte, Flecken, Dörfer und Landstraßen in Böheim ziemlich leer.

§ 5. Die Böhmen wollen gern Czechi von dem bey den Geschichtschreibern berühmten Czech, welcher die Sclaven hieher gebracht haben soll, heißen, werden auch von denen Völkern, die slavonisch sprechen, also genennet. Die Bauern sind Leibeigene ihrer Herrschaften, und das harte Joch, welches sie drücket, scheint der Grund sowol ihrer Hartnäckigkeit als Faulheit zu seyn,

welche letztere man unter andern an der elenden Beſchaf
fenheit ihrer Dörfer wahrnimmt, obgleich das Ho
reichlich vorhanden, und der Bau nicht koſtbar iſt. 167
erregte ein groſſer Theil derſelben, wegen der ſchwere
Dienſtbarkeit, einen Aufſtand; ſie wurden aber dafü
des geringen Reſtes ihrer etwa noch übrigen Rechte un
Freyheiten völlig beraubet. Der Beſitzer freyer Gü
ter, welche Swobodnicy, Diedinicy, Naprawn
cy genennet werden, iſt itzt nur eine geringe Anzahl
Zu den Landſtänden gehören die Prälaten, Herren
Ritter und Städte. Die Prälaten ſind der Erzbi
ſchof zu Prag, die Biſchöfe zu Leutmeritz und Königin
grätz, die Dom- und Kapitularherren der Metropol
tankirche zu St. Veit auf dem prager Schloſſe, unter
welchen der Domprobſt der erſte Prälat im Königreich
heißt, und 21 Pröbſte und Aebte, nämlich die Pröbſte zu
S. Peter und Paul auf dem Wiſcherad und Alt-Bunz
lau, der General und Groſsmeiſter des heil. ritterl
Kreuz-Ordens mit dem rothen Stern, die Aebte und
Pröbſte zu Braunau, des Berges Sion und Mühlhau
ſen, auf dem Carlshof zu Prag, Montſerat, gemeiniglich
Emaus in der Neuſtadt Prag, Chotiſchau, Töpl, St.
Johann in der Inſel und unter dem Felſen, bey St.
Procop, an dem Fluſſe Saſawa, Hohenfurt, Oſſeg, bey
St. Niklas in der alten Stadt Prag, Seeau, Doxan
zu Sedlitz und Skalitz, zur goldnen Krone, Plaß,
Kladrau, Königsſaal, und der Dechant auf dem Wiſche-
rad zu Prag. Der Herrenſtand beſteht aus Fürſten,
Grafen und Freyherren. Seit 1490 ſind viele
Ritter in den Herrenſtand aufgenommen worden, und
ſeit der Ueberwindung der Evangeliſchen auf dem weiſſen
Berge, ſind auch viele auswärtige vornehme Familien

dazu

dazu gekommen, und entweder von den Königen mit Gütern und Herrschaften beschenket worden, oder haben dergleichen käuflich an sich gebracht. In den Ritterstand sind seit des Königs Wladislaus II Zeit viele vom Bürgerstande theils auf den Landtagen durch die Ritter selbst, theils durch königl. Adelsbriefe, versetzet worden. Zu den Städten, welche auf den Landtagen erscheinen dürfen, gehören die königlichen Städte, welche von den andern, die der Landtafel nicht fähig sind, unterschieden werden. Die Landtage werden von dem Könige jährlich einmal ausgeschrieben, und zu Prag gehalten.

Die böheimische Sprache ist eine Mundart von der slavonischen, aber etwas härter, als die Mundart der benachbarten Völker, die slavonisch sprechen, weil dieselben die Mitlauter und insonderheit das l mehr in Selbstlauter verwandeln. Ehemals bedienten sich die Böhmen mit den Russen einerley Buchstaben: zur Zeit Boleslaus des Gütigen aber wurden die lateinischen eingeführet. Es wird auch viel Deutsch im Lande gesprochen.

§ 6. Die Böhmen sollen schon im 6ten Jahrhunderte die christliche Lehre angenommen haben; gewisser aber ist, daß sie von den Griechen und Brüdern Methodius und Cyrillus (welcher anfänglich Constantinus geheißen,) um die Mitte des 9ten Jahrhunderts darinnen unterrichtet worden; daher sie auch anfänglich die griechischen gottesdienstlichen Gebräuche hatten, bis Boleslaus der Gütige die römischen einführte. Im 15ten Jahrhunderte fing Joh. Miliz an, wider den Papst und die römischkatholische Geistlichkeit zu predigen, und Matthias Janow trat in seine Fußstapfen; diesem aber folgten Johann Huß, Hieronymus aus Prag und Jacob

von Misa, welche theils im 14ten, theils aber und vornehmlich im 15ten Jahrhunderte viele Lehrsätze und Misbräuche der römischkatholischen Kirche bestritten. Als aber die costnitzer Kirchenversammlung den Huß und Hieronymus auf den Scheiterhaufen setzte, und ihre Anhänger, dazu die meisten Böhmen gehöreten, in den Bann that, wurden diese dergestalt aufgebracht, daß ein vieljähriger blutiger Krieg daraus entstund. Die Hussiten erwählten den Nik. von Hußinetz und Johann von Trocznow oder Ziska zu ihren Anführern, und schlugen auf einem Berge im bechiner Kreise, zu ihrer und ihrer gottesdienstlichen Versammlungen Sicherheit, ein Lager auf, welches aber bald in eine Stadt verwandelt ward, und Gelegenheit gab, daß sie Taborzi oder Taboriten genennet wurden; denn Tabor heißt in der böheimischen Sprache ein Lager. Ein Theil der Leute, welche sich zu dem Haufen der Hußiten hielten, und hauptsächlich die Austheilung des Kelches im Abendmahle verlangten, bekam den Namen Calixtiner, und nach des Ziska Tode nennete sich eine Partey Waisen. (orphanos.) Die Calixtiner verglichen sich 1433 mit der baseler Kirchenversammlung, und erhielten den Genuß des Kelches, welcher jedermann erlaubet wurde, bequemten sich aber im übrigen zu den Gebräuchen der römischen Kirche. Hingegen die Taboriten waren weder durch Lockungen noch durch Drohungen und Verfolgungen zur Wiedervereinigung mit der römischen Kirche zu bringen. Sie richteten ihren Lehrbegriff und ihre Kirchenzucht immer besser ein, ließen den Krieg und die Zänkereyen fahren, und nenneten sich nachmals die böheimischen Brüder, oder die Brüder des Gesetzes Christi, imgleichen die vereinigten Brüder;

der; wurden aber 1547 größtentheils aus ihrem Vaterlande vertrieben, da sie sich denn nach Polen und Preußen wendeten. Unterdessen nahmen doch im 16ten Jahrhunderte die Evangelischen in Böheim sehr zu, und der größte Theil der Calixtiner besserte sich und bekannte sich auch zu diesem Namen. Maximilian II, welcher schon 1567, dem Verlangen der Stände zufolge, auf einem Landtage den vorhin gedachten Vergleich, welcher zur Zeit des K. Sigismund gemacht war, aufgehoben, und jedermann eine völlige Gewissensfreyheit verstattet hatte, bestätigte 1575 auf einem Landtage das Glaubensbekenntniß der Evangelischen, und versprach den Anhängern desselben alle erwünschte Freyheit. Noch nachdrücklicher geschah solches 1609 von Rudolph II durch den sogenannten Majestätsbrief, in welchem den evangelischen Ständen nicht nur die freye Religionsübung, sondern auch ein Unterconsistorium, das Recht, Prediger zu bestellen, und die Universität Prag zugestanden ward. Matthias I versprach nach seiner Krönung 1611 die Festhaltung dieses allen feyerlich, und Ferdinand II ward nur unter der Bedingung von den Böhmen zum Könige angenommen, daß er den Majestätsbrief eidlich bekräftigen sollte. Allein Ferdinand errichtete 1617, ohne der Stände Einwilligung, mit dem spanischen Könige Philipp III einen vom Matthias bestätigten Vergleich, daß derselbe mit allen seinen Nachkommen, nach Erlöschung des männlichen erzherzoglich-östreichischen Stammes, die Erbfolge in Böheim haben solle, welches den evangelischen Böhmen als unangenehm und fürchterlich vorkam, und diese hatten noch außerdem so viele Klagen anzubringen, daß, als ihre Abgeordnete 1618 in der königl. Kanzley zu Prag keine

höflich-

höfliche und gewierige Antwort auf ihre Vorstellungen erhielten, sie in der Hitze 2 unhöfliche königl. Räthe, nebst einem Secretär, als Landesverräther zum Fenster hinaus stürzten; und, weil auf ihre Klagen nicht geachtet ward, die Waffen zu ihrer Beschützung ergriffen, und den Pfalzgrafen Friederich zu ihrem Könige machten. Solchergestalt entstund ein bedaurenswürdiger Krieg, welcher sowol für den neuen König, als die evangelischen Böhmen, sehr unglücklich ablief. Sie wurden 1627 des Majestätsbriefes und aller ihrer Rechte und Vorrechte beraubet; und diejenigen, welche sich nicht zu der römischkatholischen Kirche bekennen wollten, mußten das Land räumen. Von der Zeit an ist die katholische Kirche die herrschende und allein gültige in Böheim; doch wird auch den Juden die Uebung ihrer Religion zu Prag verstattet. Die wenigen übriggebliebenen Evangelischen haben sich nachher bestmöglichst verborgen.

Der Erzbischof zu Prag ist beständiger Legat des heil. apostolischen Stuhls zu Rom, auch des heil. röm. Reichs Fürst, Primas des Königreichs, beständiger Kanzler der Universität zu Prag, krönet den König von Böheim, und seine Suffraganei sind die Bischöfe zu Leutmeritz und Königingrätz. Ehemals hat er Sitz und Stimme auf dem Reichstage gehabt. Das erzbischöfliche Consistorium hat die einzige und höchste Gerichtsbarkeit über die geistlichen Personen, und von demselben appelliret man entweder an den König oder an den Papst. Die Böhmen nennen ihre Priester ehrenhalber Knézi, welches Wort eigentlich Fürsten bedeutet.

§ 7. Die Gelehrsamkeit blühet nur mittelmäßig in diesem Königreiche. Zu Prag ist eine Universität, welche

welche ihren größten Ruhm um die Mitte des 15ten Jahrhunderts zur Zeit des Königs Wenzels IV verloren hat. Sie steht unter der Aufsicht der Jesuiten, welche auch hin und wieder akademische Collegia und Gymnasia haben. Die P. P. piarum scholarum haben zu Schlackenwerth und Schlan auch Collegia und Gymnasia. Gemeine Schulen sind auch vorhanden.

§ 8. Zu Handwerkern und Künsten sind die Böhmen zwar so geschickt, als andere Nationen, legen sich aber nicht stark auf schöne Manufacturen und Fabriken, ausser daß zu Leipa, Neuhaus und Reichenberg gutes Tuch, zu Beraun und Leipa schöne Töpferarbeit, zu Bensen im leutmeritzer Kreise feines Papier, an andern Orten gute Degen- und Messerklingen, und insonderheit feine Gläser verfertiget werden. Die besten weissen Kreidengläser kommen vom Winberg und böhmisch Kamnitz. Der geringern Manufacturen und Fabriken will ich nicht gedenken.

§ 9. Was den Handel anbetrifft, so wird nach Sachsen viel Getreide und Malz, ersteres auch nach Bayern ausgeführet. Der Hopfen und das egersche Sauerbrunnenwasser geht auch häufig aus, anderer natürlichen Güter nicht zu gedenken. Von Manufactur- und Fabrikwaaren gehen insonderheit Papier, Töpferarbeit, und schöne Gläser häufig aus dem Lande. Um die Einfuhre ausländischer Waaren, welche im Lande selbst verfertiget werden können, zu vermindern, ist ein starker Mauth auf dieselben geleget worden. Allein der Handel ist überhaupt noch schlecht.

§ 10. Die kurze Abhandlung der Geschichte dieses Landes fange ich mit den Bojern an, welche ein Theil des celtischen Haufens waren, der im Jahre 589

vor

vor Christi Geburt unter Anführung des Sigovesus aus Gallien oder Celtien über den Rhein gieng, und neue Sitze suchte. Von ihnen ist dieses Land benennet; (§ 2.) sie selbst aber sind zur Zeit des Kaisers August von den **Markomannen** vertrieben worden, (welches aber vermuthlich nur von dem größten Theile derselben zu verstehen ist,) da sie sich denn in das Noricum gezogen haben, welches von ihnen Bayerland (eigentlich Bojerland) benennet worden. Unterdessen fuhren die Nachbarn dieser neuen Einwohner fort, sich sowol, als ihr Land, von den vorhergehenden Einwohnern, den Bojern, zu benennen. In der folgenden Zeit, und zwar, wie man meynet, im 6ten Jahrhunderte, sind die Slaven nach Böheim gekommen, und haben die Markomannen verjagt. Ihr Anführer soll Czech geheissen haben, und von ihnen stammen die itzigen Böhmen ab. Im Anfange des 8ten Jahrh. bekamen sie den Przemysl zum ersten Herzoge, welcher die Regierung auf seine Nachkommen gebracht hat. Karl der Große machte zwar die Böhmen dem deutschen Reiche zinsbar; allein ihre Unterwürfigkeit war von kurzer Dauer, und sie hatten beständig Händel mit den Deutschen. Der Herzog Borziwog ließ sich gegen das Ende des 9ten Jahrhunderts taufen. Wenzel wurde von dem deutschen Könige Heinrich I zur Abtragung eines Tributs genöthiget, zu welchem sich auch Boleslaus verstehen mußte. Wratislaw ward 1086 von dem deutschen Könige Heinrich IV die königl. Würde ertheilet, welche aber mit seinem Tode wieder aufhörete; und obgleich der Kaiser Friederich I sie 1162 abermals zum Besten des Herzogs Wladislaw II erneuerte, so hörete

rete sie doch wieder auf, und Böheim blieb nach wie vor ein Herzogthum, bis die Kaiser Philipp 1199 und Otto IV 1203 dasselbe zu einem Königreiche, und Przemysl II oder Ottocar zu einem Könige erhoben. Unter Przemysl-Ottocar II stieg das Königreich Böheim auf den höchsten Gipfel seiner Hoheit, indem dazumal Oestreich, Steiermark, Kärnthen, Krain und Istrien dazu gehöreten, wiewol auch eben dieser König diese Länder wieder verlor. Sein Sohn, Wenzel II, ward auch König in Polen, und dieses Sohn, Wenzel III, beschloß 1306 den alten männlichen Stamm der böheimischen Könige, welcher von Przemysl an geblühet hatte. Hierauf erwählte ein großer Theil der böheimischen Stände den östreichischen Prinzen Rudolph zum Könige, den sein Vater, der röm. König Albrecht, durch ein Kriegsheer auf dem Throne befestigte. Nach dessen frühzeitigem Tode erwählten die Böhmen den Herzog von Kärnthen Heinrich, setzten ihn aber bald wieder ab, und erwählten des röm. Kaisers Heinrich VII Sohn, Johannes von Lützelburg, jedoch mit der Bedingung, daß er des letzten Königs jüngste noch unverheirathete Schwester zur Gemahlinn nehmen sollte. Er machte die schlesischen Fürsten zu Lehnsleuten der Krone Böheim, brachte auch die Oberlausitz wieder an dieselbe. Ihm folgte sein Sohn Karl, welcher unter den röm. Kaisern der 4te dieses Namens gewesen ist, und nicht nur die Universität zu Prag gestiftet, sondern auch die Wohlfahrt des böheimischen Reichs auf alle Weise zu befördern gesuchet hat. Mit seiner Gemahlinn, des Pfalzgrafen Ruprechts Tochter, bekam er unterschiedene Städte und Schlösser, und noch mehrere brachte

er durch Kauf an sich, worauf er sie, nebst den schlesischen Fürstenthümern, mit der Churfürsten Genehmhaltung der Krone Böheim einverleibte. Er kaufte zwar auch 1375 die Mark Brandenburg; sie wurde aber 1415 von seinem Sohne Sigismund wieder an die Burggrafen von Nürnberg verkaufet. Uebrigens suchte er die böheimische Krone an sein Haus erblich zu bringen. Sein Sohn und Nachfolger Wenzel wird schlimmer beschrieben, als er wirklich gewesen ist. Unter seiner Regierung nahmen die Religionsunruhen den Anfang, von welchen ich oben (§ 6.) gehandelt habe, und die auch verursachten, daß der Thron nach seinem 1418 erfolgten Tode mehrere Jahre unter sehr blutigen Kriegen leer blieb; denn obgleich sein Bruder, der Kaiser Sigismund, 1420 Böheim an sich zu bringen suchte, so ward er doch wieder aus dem Königreiche heraus getrieben, und gelangte erst 1436 zum Besitze desselben, als die Hußiten durch innerliche Zwistigkeiten mit einander zerfallen waren, und er einen Vergleich mit ihnen gestiftet hatte. Er starb aber schon 1437, und nach seinem Tode erwählten die meisten Böhmen des Königs in Polen Bruder Casimir, die andern aber des vorigen Königs Schwiegersohn Albrecht von Oestreich zum Könige, welcher sich zwar 1438 krönen ließ, aber lauter Unruhe hatte, und in denselben bald verstarb. Seine schwangere Gemahlinn gebar nach seinem Tode den Ladislaus, welcher auch endlich von den Böhmen zum Könige angenommen ward, während dessen Minderjährigkeit Georg von Podibrath Reichsverweser war, und nach des jungen Königs zeitigem Absterben einmüthig zum Könige erwählet wurde. Er war ein eifriger

riger Hußit. Ihm folgte 1451 durch die Wahl der Stände des Königs in Polen Casimirs Sohn Wladislaw, welcher sowol, als sein Sohn Ludewig, zugleich König in Hungarn war. Dieser nahm zeitig ein trauriges Ende, worauf durch einen Ausschuß der Stände der östreichische Erzherzog Ferdinand zum Könige erwählet ward, nachdem er vorher in einem ausgestellten Revers bekannte hatte, daß er durch freye und gutwillige Wahl der Stände erkoren sey, und die Erhaltung der Rechte und Freyheiten der Stände beschworen hatte. Allein 1547 erklärete er auf einem Landtage die Böhmen, welche seines Religionseifers wegen einige Mannschaft auf die Beine gebracht hatten, ihrer Privilegien für verlustig, und das Königreich zu einem Erb- und unumschränkten Reiche. Sein Sohn Maximilian ward schon bey seinen Lebzeiten gekrönet, und verstattete den Böhmen eine völlige Gewissensfreyheit. (§ 6.) Die Händel und Unruhen, welche unter seinen Nachfolgern Rudolph II, Matthias I und Ferdinand II in Ansehung der Religion vorgefallen sind, habe ich oben (§ 6.) schon beschrieben. Als Ferdinand II im Jahre 1620 seines Gegenkönigs Friderich Kriegsheer auf dem weissen Berge bey Prag geschlagen hatte, ward Böheim zu einem völligen Erbreiche gemacht. Eben derselbe überließ 1635 die Ober- und Niederlausitz an den Churfürsten zu Sachsen. Unter Ferdinand III ward das Reich durch die Schweden sehr verwüstet. Sein Sohn Ferdinand IV wurde zwar zum Könige gekrönet, starb aber vor ihm. Leopold, Joseph und Karl VI folgten unmittelbar auf einander in der Regierung, und mit dem letztern erlosch 1740 der alte östreichische Manns-

stamm. Vermöge der von ihm errichteten pragmatischen Sanction nahm desselben älteste Prinzeßinn Tochter Maria Theresia, wie von den sämmtlichen Erbländern, also insonderheit auch von dem Königreiche Böheim, Besitz: allein, der Churfürst von Bayern machte Anspruch daran, bemächtigte sich des Reichs durch franz. Hülfe, und ließ sich am 7 Dec. 1740 zum Könige über dasselbe öffentlich ausrufen, und bald darauf die Huldigung leisten. Jedoch, die Königinn von Hungarn siegete endlich, und ward im May 1743 zu Prag gekrönet. Von 1745 bis 1756 genoß das Reich unter ihrer Regierung erwünschte Ruhe. Allein im letztgedachten Jahre gieng ein langwieriger neuer Krieg mit Preußen an, in welchem dieses Königreich viel erlitte.

§ 11. Böheim ist heutiges Tages ein Erbreich, ehemals aber war es ein Wahlreich, obgleich die Stände gemeiniglich bey der Familie des verstorbenen Königs blieben. Ferdinand I erklärete schon 1547 das Reich durch einen Landtagsschluß für ein Erbreich, dergleichen es auch 1620 nach der Schlacht auf dem weissen Berge völlig geworden ist, (§ 10.) so daß seit der Zeit die Stände in Ansehung der Regierungsfolge nichts mehr zu sagen haben. Die Krönung des Erbkönigs verrichtet, vermöge einer päpstlichen Bulle von 1345, der Erzbischof zu Prag.

§ 12. Der König in Böheim ist des heil. röm. Reichs Erzschenk, setzet aber solches Erzamt nicht mit in seinen Titel. Er hat zu Reichs-Erbschenken die Grafen von Althan, welche deswegen einen Becher im Wapen führen. Ueber den Ursprung dieses Erzamts sind die Gelehrten unterschie-

dener

dener Meynung; die wahrscheinlichste scheint zu seyn, daß Kaiser Friderich I dem Herzoge Wladislaw zugleich mit dem königl. Titel auch das Erzschenkenamt im deutschen Reiche gegeben habe. Wenigstens hat der Kaiser Rudolph I in den Jahren 1289 und 1290 durch 2 öffentliche Urkunden erkläret, daß der Krone Böheim das Erzschenkenamt und Wahlrecht zukomme, und daß des damaligen Königs Wenzel Urgroßvater dasselbe schon gehabt habe. Auf diesem Erzamte beruhet auch das Recht des Königs von Böheim, einen röm. König mit zu erwählen, in dessen Besitz er seit der Zeit Friderichs I beständig gewesen ist, wie die eben angeführten rudolphischen Urkunden beweisen, und die Geschichte lehret, daß dasselbe sey ausgeübet worden. Wenn aber die böheimschen Könige bey der Wahl ein- und das andere mal übergangen worden, so ist solches nicht mit ihrer Bewilligung geschehen, sondern entweder daher gekommen, weil sie mit dem Reiche in keinem guten Vernehmen gestanden, oder aus anderen ihrem Rechte nicht nachtheiligen Ursachen. Hieraus erhellet nun auch, daß der König von Böheim von Alters her ein wahrer Stand des deutschen Reichs gewesen sey. Daß er ehedessen zu den Reichssteuern nichts gegeben hat, streitet dagegen nicht; denn dieses rühret von einem besondern Vorrechte her, welches Friderich II ihm 1212 ertheilet, und ihn zugleich von der Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte befreyet hat. Eben so wenig ist dagegen, daß er nicht allemal auf den Reichstagen erschienen ist; denn die Erzherzoge von Oestreich erscheinen auch nur, wenn sie wollen, und der Erzherzog Albrecht versprach dem böheimi-

schen Könige Wenzel, daß, wenn er röm. König werden würde, er ihm und seinen Nachfolgern das Privilegium ertheilen wolle, nicht verpflichtet zu seyn, auf den Heerzügen, Versammlungen, Hofgerichten ꝛc. der römis. Könige oder Kaiser zu erscheinen. Es haben auch 1708 alle 3 Reichscollegia erkannt, daß der König und Churfürst in Böheim das ungezweifelte Recht zu Sitz und Stimme auf allen Reichszusammenkünften habe, und daher dem Kaiser, als Könige und Churfürsten in Böheim, zu allergnädigstem Belieben frey gestellet, ob und wenn derselbe bey allen ordentlichen und ausserordentlichen Zusammenkünften, es sey auf Reichsdeputations- Collegial- oder andern Tagen den böheimischen Sitz und Stimme durch eine eigene gnugsam bevollmächtigte Gesandschaft inskünftige wieder einnehmen, bekleiden und verführen lassen wolle; wobey der Kaiser zugleich versprochen hat, daß er wegen seines Erbkönigreichs Böheim und der dazu gehörigen Länder künftig nicht nur zu allen Reichs- und Kreissteuren und Anlagen einen churfürstlichen Anschlag, sondern auch zum Kammergerichte jährlich 300 Fl. übernehmen und bezahlen lassen wolle; hingegen hat das gesammte Reich versprochen, das Königreich Böheim sammt allen demselben einverleibten Landen in seinen Schutz und Schirm zu nehmen. Nach dem Tode des Kaisers Karl VI gab es große Schwierigkeiten, wer bey der Wahl eines neuen röm. Königs die böheimische Churstimme vertreten solle? Die Königinn Maria Theresia hatte solche ihrem Gemahle, dem Großherzoge von Toscana, aufgetragen; allein, es ward durch die meisten Stimmen im churfürstl. Collegio

beschlossen, die böheimische Churstimme für dasmal und ohne einzige Folge ruhen zu lassen, welches auch geschah. Allein, nach Karls VII Tode wurden die Wahlgesandten der Königinn zu Böheim zu der Wahl eines neuen röm. Königes zugelassen. Uebrigens geht der König und Churfürst in Böheim, vermöge der goldenen Bulle, allen weltlichen Churfürsten, und bey öffentlichen feyerlichen Umgängen auch der Kaiserinn vor. Böheim will gar keinen röm. Reichsverweser erkennen.

§ 13. Das böheimische Wapen war ehedessen ein schwarzer Adler im silbernen Felde; Kaiser Friderich aber gab dem Wladislaw II, als er denselben zum Könige machte, einen silbernen Löwen mit einem gedoppelten Schwanze im rothen Felde, welches Wapen auch nachher beybehalten worden. Die Könige pflegen nach ihrer Krönung Ritter des heil. Wenzeslaus zu schlagen; sonst giebt es keinen böheimischen Ritterorden.

§ 14. Doch blühet heutiges Tages in Böheim sowol, als in Mähren, Schlesien und Hungarn der heilige ritterliche Kreuzorden mit dem rothen Sterne, welcher 1217 in Böheim aufgenommen worden. K. Leopold hat dem General und Großmeister desselben 1697 einen Platz unter den böheimischen Prälaten gegeben, so daß er gleich auf den Probst zu Alt-Bunzlau folget. (§ 5.) Es hat auch der Johanniterorden ein Priorat oder Großpriorat in Böheim, welches zu der deutschen Zunge gerechnet wird. Der Sitz des Großpriors ist zu Strakonitz, im Prachiner Kreise.

§. 15. Die obersten Reichsbeamten sind: oberste Burggraf, oberste Landhofmeister, oberste La marschall, oberste Landkämmerer, oberste Landrich oberste Hofrichter, oberste Appellationspräsid oberste Kammerpräsident und oberste Landschreib Zu den Erbbeamten gehören vornehmlich 4, nä lich: 1) der oberste Erbmarschall, dessen St heutiges Tages der oberste Landmarschall vertr 2) Der oberste Erbtruchseß, welches Amt die G fen von Colloredo haben, und von welchem das ob ste Erbküchelmeisteramt abgesondert ist, welc die Grafen von Wratislav besitzen. Es muß auch d Erbvorschneideramt davon unterschieden werd welches den Grafen von Waldstein zukömmt. 3) T oberste Erbmundschenk, welches Amt bey der F milie der Grafen von Tschernin ist. 4) Der ober Erbhofmeister, welches Amt die Grafen von Kin haben. Oberste Erbsilberkämmerer sind die G fen von Uhlefeld. Außer diesen vornehmsten Erbä tern giebts noch andere; das Erbthürhüteramt h ben die Herren Mladota von Solopisk; das Erbp nieramt vom Herrenstande die Grafen Korzensky v Tereschau, und vom Ritterstande die Marquardt v Hradeck; das Erbschatzmeisteramt die Gra von Wrtby.

§. 16. Die böheimische Hofkanzley, welche alle dem Hofe folgte, ist 1749 in Staats- und Kammer chen mit dem zu Wien neu aufgerichteten kaiserlich- niglichen supremo directorio aller Erblande, in J stizsachen aber mit der dasigen obersten Justizstelle v einiget worden. Die Statthalterey zu Prag ist a gehoben, und die Staats- und Kammerangelegenh

ten werden daselbst seit 1749 durch die kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer, und den besonders angestellten Consessum delegatum in causis summi principis et commissorum, Justizsachen aber theils durch den kaiserlich-königlichen Consessum der königlichen obersten Landesofficianten im Königreiche Böheim, theils durch das kaiserlich-königliche Appellationstribunal besorget. Hiernächst befinden sich zu Prag das königl. größere und kleinere Landrecht, das königliche Kammerrecht, das königliche Hoflehnrecht, das Amt der königlichen Landtafel, das königliche Oberstburggrafenrecht, das Schadenrecht, das sogenannte kaiserlich-königliche Deputirtenamt, oder die Salz- und Zoll-Administration, das oberste Münz- und Bergmeisteramt, das königliche Procuratorsamt, u. a. m.

Die Kreise des Königreichs haben ihre ordentlichen Kreishauptleute, und die Städte ihre besondern Magistrate und Gerichte. Für die obern Stände ist eine eigentliche königlich-böheimische Landesordnung vom Kaiser Ferdinand II von 1627, nebst denen darüber 1640 publicirten Novellis declaratoriis vorhanden, dahingegen der Bürgerstand sich nach der ebenfalls gedruckten Verfassung des allgemeinen Stadtrechts im Königreiche Böheim zu richten und zu achten hat.

§. 17. Aus einigen königl. Forderungen in der neueren Zeit kann man ungefähr abnehmen, wie viel das Reich seinem Landesfürsten jährlich einbringe. Kaiser Karl VII verlangte 1742 von den Ständen zur ordentlichen und außerordentlichen Abgabe 6 Millionen Gulden. Königinn Maria Theresia forderte 1743 überhaupt 5270000 Gulden, worunter 2890000 Gulden zum Kriegsstaate waren. Die Einkünfte von den Kam-

mergütern, Zöllen u. s. w. sind auch beträchtlich. Nach der neuen Einrichtung des Kriegsstaats der gesammten östreichischen Erblande beträgt der böheimische jährliche Beytrag zur Unterhaltung desselben 5270488 Fl. 44 Kreuzer. Zu der beständigen Militz von 24000 Mann, welche 1753 in den östreichischen Erblanden errichtet worden, und in Kriegszeiten zur Ergänzung der Feldregimenter dienen soll, stellet Böheim 9000 Mann.

§. 18. Was endlich die richtige politische Abtheilung des Konigreichs anbetrifft, so besteht dasselbe aus der Hauptstadt Prag mit ihren Theilen, und 12 Kreisen, wozu Anhangsweise noch der egerische Bezirk kömmt. Die itzige Kreiseinrichtung ist 1714 von den Ständen gemacht, von dem Kaiser Karl VI durch ein besonderes Rescript genehmigt, und in der müllerischen Charte beobachtet worden. Balbin hat schon erinnert, daß des Paul Stransky Vorgeben (dem alle neuere Erdbeschreiber gefolget sind) unrichtig sey, als ob Karl IV Böheim in 15 Kreise abgetheilet habe, und solche Abtheilung noch fortdaure. Er beweist aus einer ächten Handschrift, Berna regalis genannt, in welcher alle Städte und ihre Abgaben an die königl. Kammer, die sie zur Zeit Karls IV und seines Sohnes Wenzel erleget, verzeichnet worden, daß dazumal nur 12 Kreise gewesen, nämlich der kaurzimer, dazu das große Prag gerechnet worden, pilsner, leutmeritzer, königingrätzer, rakonitzer, dazu auch Beraun gezählet worden, chrudimer, prachiner, schlaner, dazu klein Prag gerechnet worden, bunzlauer, saatzer, czaslauer und bechiner Kreis.* Er muthmaßet, daß der podiebrader und moldauer Kreis unter dem Könige Wladislaw hinzugethan worden, und zeiget, daß auf den Landtagen

von

von 1569 und 1579 die Stadt Prag nicht zu einem besondern Kreise gemacht, sondern um ihres Ansehens willen der Gerichtsbarkeit des kaurzimer Kreishauptmanns entzogen worden. Hieraus kann man nun erkennen, in wiefern die neuere Kreiseinrichtung von der alten abgehe. Ein jeder Kreis hat seinen Kreishauptmann; einige von den größern aber haben 2 Kreishauptleute, einen aus dem Herren- und einen aus dem Ritterstande. Das egersche und elnbogensche Gebieth sind der Krone Böheim einverleibet, und das letztere ist 1714 mit dem saatzer Kreise vereiniget worden.

Ich beschreibe nunmehr

I. Prag, die Hauptstadt des Reichs, welche ungefähr in der Mitte desselben an beyden Seiten der Moldau oder Molda, die hier ungefähr 700 Schritte breit, aber auch seicht und nicht schiffbar ist, liegt. Die steinerne Brücke, welche Karl IV im Jahre 1357 über diesen Fluß bauen lassen, übertrifft an Länge die regensburger und dresdener, weil sie 742 gemeine Schritte lang ist. Ihre Breite beträgt 14 gemeine Schritte, und es können 3 Wagen bey einander vorbey fahren. Sie ruhet auf 18 Pfeilern, und ist auf den Seiten mit 29 geistl. Bildsäulen gezieret, davon die unter dem metallenem Crucifix stehenden Bildsäulen der Maria und Johannes des Evangelisten, nur von Stein, die übrigen aber von Metall sind. Die 1683 verfertigte Bildsäule Nepomucks, welchen der König Wenzel von dieser Brücke ins Wasser werfen und ersäufen lassen, und der 1729 unter die Heiligen versetzt worden, wird mit vorzüglicher Andacht verehret. Die Festungswerke von Prag sind nicht sehr wichtig; die Stadt kann auch von allen Seiten bestrichen werden. Die Anzahl aller Häuser wird auf 4400 geschätzet. Sie sind durchgehends von Steinen, und zwar mehrentheils 3 Stockwerke hoch gebauet, und es giebt viele und ansehnliche Paläste unter denselben. Man zählet 92 Kirchen und Kapellen, und einige 40 Klöster. Sie hat ungefähr 100000 christliche, und 16000 jüdische Einwohner. Die Handlung, welche hieselbst getrieben wird, ist nicht groß, und außer den Künsten

und Handwerkern besteht die vornehmste Nahrung im Bierbraue.

Prag besteht eigentlich aus 3 Städten, deren jede ihren besondern Hauptmann und Magistrat hat, nämlich aus der alten und neuen Stadt, welche an der Ostseite der Mulda liegen, und aus der kleinen Seite, welche an der Westseite des Flusses ist. Die alte Stadt ist jünger, als die sogenannte kleine Seite, aber älter als die Neustadt, und ist ehedessen von dem alten Schlosse auch Wischerad, die größere Stadt aber zum Unterschiede von der kleinern Seite oder Stadt genennet worden. Sie soll im Jahre 795 zuerst angelegt seyn. Die Anzahl der Häuser in derselben wird auf 1600 geschätzt, und die dazu gehörige Judenstadt auf 400 Häuser. Die letztere brannte 1754 größtentheils ab, und in der alten Stadt gieng auch ein Theil der Häuser in Rauch auf. In dem Tein oder Teiner Hof, welcher ehedessen ein herzoglicher Sitz gewesen, ist jetzt die Niederlage und Waage der fremden Waaren und Güter. Die Kirche bey demselben ist die älteste in der alten Stadt; und in derselben findet man des Tycho Brahe Grabmaal. Die hiesige Universität hat Karl IV im Jahre 1347 gestiftet. Das akademische Collegium der Jesuiten ist eines der größten, welches ihr Orden besitzt, und enthält 73 Priester, 87 Scholasticos, 4 Magister und 27 Coadjutores. Es wird von der daran gelegenen Kirche des h. Clemens Collegium Clementinum genennet, hat einen schön eingerichteten Büchersaal, und eine Sternwarte. Die Kirche und das Spital zum h. Geiste ist der Sitz des Generals und Großmeisters des heil. ritterlichen Kreuzordens mit dem rothen Sterne durch Böheim, Mähren, Schlesien, Polen und Hungarn, welcher einer von den geistl. Landständen ist. Der Abt der Benedictiner Abtey S. Niklas gehöret auch zu den Landständen.

Die Neustadt hat Karl IV im Jahre 1348 angelegt, sie Karlow oder Karlsstadt genennet, und ihr gleiche Privilegien mit der alten Stadt gegeben. Sie umgiebt die alte Stadt ganz, bis auf die Wasserseite nach, hat breite und gerade Strassen, und ungefähr 2000 Häuser. Die Jesuiten haben hier auch ein Collegium, und die P. P. piarum scholarum ein Kloster und Kirche. Der Abt des Klosters und

der

der Kirche des heil. Karls auf dem Karlshofe, gehöret zu den Landständen, und der Abt der königl. Abtey Emaus oder Montserrat gleichfalls. Es ist auch das freye weltliche englische Stift zu bemerken, dem eine Fürstinn vorsteht. Das ehemalige Schloß **Wischerad** hat in einem abgelegenen Theile der Stadt auf einer Höhe an der Mulda gelegen. Es ist 1420 nebst allen seinen Kirchen, deren damals 13 waren, von den Hußiten ganz verwüstet worden, so daß die Kirchen und Gebäude, welche jetzt daselbst vorhanden sind, nach der Zeit neu gebauet worden. Jetzt ist der Wischerad sowohl an der Land- als Stadtseite befestiget, und gegen die ebene Landseite mit einigen Hornwerken bedecket. Er hat die Gestalt eines Fünfeckes. Der infulirte Probst der befreyeten königl. Kirche St. Peter und Paul auf dem Wischerad gehöret zu den Landständen. Nahe an dieser Kirche ist ein Zeughaus.

Die kleine Seite oder kleinere Stadt, welche mit den vorigen, vermittelst der über die Mulda gebaueten steinernen Brücke, zusammenhängt, ist der älteste Theil der Stadt Prag, soll von der Libussa angelegt seyn, und hat den Namen Prag zuerst geführet. Sie wird in den **obern** und **untern Theil** abgetheilet. Der letztere, welcher unter dem Berge an der Mulda liegt, wird insbesondere die kleinere Seite genennet, und besteht ungefähr aus 600 Häusern. Die älteste Kirche daselbst ist die Kirche des heil. Wenzels. Bey der Kirche zu unserer lieben Frauen unter der Brücke ist das Archiv des Malteserritterordens, in so weit es Böheim, Mähren und Schlesien angeht; und der Großprior dieses Ordens durch eben genannte Länder hat in einem Palaste nahe bey dem Kloster, so bey dieser Kirche ist, seinen Sitz. In dem Profeßhause der Jesuiten sind 17 Priester, 4 Magister und 12 Coadjutores. Die Kirche derselben ist ungemein schön. Der **obere Theil** der kleinen Seite liegt auf einem Berge, wird der **Hradschin**, oder Schloßbezirk genennet, und hat 3 Hauptabtheilungen. Erstlich das **Schloß** (**Hrad**), welches den untersten Theil ausmacht, und auch das prager Schloß genennet wird. In dem südlichen Theile desselben, welcher nach der Stadt zu liegt, ist die neu erbauete **königl. Wohnung**, in deren einem Platze auf einem Brunnen eine 1373 gegossene metallene Bildsäule des heil. Georg steht, die

sogenannte Statthalterey, nebst den übrigen Collegien, Gerichtsstuben und Kanzleyen, woselbst auch das Zimmer zu sehen ist, aus dessen Fenster Wilhelm, Herr von Slavata, Jaroslaus, Herr von Martinitz, und Phil. Fabriz Platter 1618 gestürzt worden; das von der Kaiserinn-Königinn Maria Theresia erbauete Stift, in welches die Stiftsdamen 1755 eingeführet worden; die Domkirche St. Veit, welche an Heiligthümern, Kirchen- und Altarschmucke sehr reich ist, und darinnen, außer dem heil. Nepomuck, viele böheimische Herzoge und Könige begraben liegen; und der erzbischöfliche Palast. Das hiesige Erzbisthum ist 1343 aus dem 971 gestifteten Bisthume entstanden. In dem nordlichen Theile ist das königl. Reithaus, der Reitstall, der Garten ꝛc. Zweytens, der eigentlich sogenannte Hradschin begreift auch die sogenannte neue Welt; und drittens der Strahover Bezirk den Strahov und Pohorzelez. Ueberhaupt sind hier ungefähr 800 Häuser. Die Kapelle St. Loreto, welche den Kapucinern gehöret, ist eine Nachahmung des heil. Hauses zu Loreto in Italien. Derselben gegen über steht der czerninische Palast.

Prag ist sehr oft belagert und vielmals erobert worden. Ich will der ältern Zeiten nicht gedenken, sondern nur bey den neuern stehen bleiben. 1631 wurde Prag von den Sachsen, 1648 die kleine Seite von den Schweden, und 1741 ganz Prag von dem Churfürsten zu Bayern erobert. 1742 schlossen die östreichischen Kriegsvölker einige 20000 Franzosen in Prag ein, über welche die Marschälle von Broglio und Bellisle Befehl hatten, und welche große Hungersnoth ausstunden, aber sich tapfer wehreten, und endlich theils entwischten, theils einen freyen Abzug erhielten. 1744 bemächtigten sich die Preußen dieser Hauptstadt, nachdem sie dieselbe 7 Tage lang beschossen hatten; verliessen sie aber noch in demselben Jahre. Als sie wieder unter östreichische Bothmäßigkeit kam, sollten die hiesigen Juden ausziehen, und ganz Böheim verlassen; die Königinn änderte aber ihren Entschluß, und verstattete ihnen den fernern Aufenthalt. 1757 lieferten die Preußen und Oestreicher einander bey dieser Stadt eine ungemein blutige Schlacht, in welcher die ersten den

Sieg

Sieg behielten, und hierauf die Stadt einschlossen und bombardirten, wodurch die Neustadt und halbe Altstadt verwüstet wurden; sie konnten aber die Stadt nicht erobern, sondern mußten nach verlohrner Schlacht bey Planian die Belagerung derselben aufheben.

Zum strahover Thore hinaus, 1 Stunde von der Stadt, liegt der so genannte weisse Berg, welcher wegen der auf demselben 1620 gehaltenen Schlacht, die für den Pfalzgrafen und gekrönten König zu Böheim, Friderich, unglücklich ausgefallen, merkwürdig ist.

II. Die 12 Kreise.

1. Der Bunzlauer Kreis, Boleslawsko, Boleslaviensis circulus s. provincia, ist fruchtbar an Getreide, hat den schönen rothen mielniker Wein, und viele edle Steine. Ein kleiner Theil desselben wird von dem Riesengebirge eingeschlossen. 1714 sind bey der neuen Kreiseinrichtung einige zu der Hauptherrschaft Brandeis im kaurzimer Kreise gehörige Dörfer, dem bunzlauer Kreise, in dessen Umfange sie liegen, zugeschlagen, auch die Herrschaft und Stadt Melnik, imgleichen Schopka, diesem Kreise zugelegt worden. Es sind hier 74 Herrschaften und Höfe. Folgende Oerter sind vornehmlich zu bemerken:

1) Mlada Boleslaw, Jung-Bunzlau, Boleslavia junior, eine königl. Stadt am Flusse Iser, welche Boleslaw der Jüngere im Jahre 973 auf dem Hügel Hrobka erbauet haben soll. Sie war ehemals eine Herrenstadt, erkaufte aber 1595 ihre Freyheit, und wurde 1600 von dem Kaiser und Könige Rudolph unter die königl. Städte versetzet. Der Malteser-Orden hat hier eine Commende, und die Stadt hat Dorfschaften.

2) Mielnik oder Melnik, eine kleine königl. Leibgedingstadt mit einem Schlosse, liegt auf einem Hügel, nahe bey dem Zusammenflusse der Elbe und Mulda. Es ist hier eine Collegiatkirche. Zu der Stadt gehöret die Herrschaft

Przibor; die Herrschaft Melnik aber gehöret dem Grafen von Czernin. Nahe bey der Stadt liegt das Kloster Schopka.

3) Nymburg oder Niemberg, eine königl. Stadt, liegt auf einer Ebene an der Elbe, in welche hier der Fluß Marlin fällt. Sie ist von dem Könige Wenzel II vergrössert, und unter die königl. Städte versetzet worden.

4) Benatky, Benatek, ein Städtchen und Schloß am Flusse Iser, den Grafen von Klenau zugehörig. Der berühmte Tycho Brahe hat diesen Ort durch seinen Aufenthalt an demselben merkwürdig gemacht.

5) Dub, böhmisch Aycha, ein Städtchen, gehöret nebst Friedstein dem Kloster zum heil. Jacob in Wien.

6) Sobotka, ein offenes Städtchen.

7) Turnow, Turnau, eine offene Stadt, unweit der Iser, gehöret sowol, als die nahe dabey gelegene Herrschaft Swigan, den Grafen von Waldstein.

8) Gablona, Gabel, eine kleine Stadt, gehöret nebst Walten, den Grafen von Pachta, Freyherren zu Rayhofen. 1757 wurden hieselbst einige preußische Bataillons von den Oestreichern angegriffen, und nach einer tapfern Gegenwehr zur Uebergabe genöthiget.

9) Folgende Marktflecken und Herrschaften:

Alt-Bunzlau, Boleslavia vetus, böhm. Stara Boleslaw, eine ehemalige Stadt, welche Wratislaw im Jahre 915 angeleget, und sein Sohn Boleslaw der Grausame, 937 verbessert hat, die aber in den Kriegsunruhen des 15 und 16 Jahrhunderts zu einem Marktflecken herunter gekommen ist. Die Collegiatkirche des heil. Cosmas und Damian ist uralt, und ihr Dechant ist Herr dieses Orts.

Alt-Aycha, gehöret den Grafen von Hartig.

Bakow, Bakofen, ein Marktflecken.

Bredl, ein Marktflecken an der Iser.

Broderz, ein Marktflecken, gehöret, nebst Hruschow, den Grafen von Clarstein.

Byßice, Byschitz, ein Marktflecken, gehöret den Grafen Czernin.

Daubrawice, ein Marktflecken und Schloß, gehöret den Grafen von Waldstein.

Dauba, ein Marktflecken.

Dolni Bausow, Unter-Pautzen, ein Marktflecken.

Fridland, ein Marktflecken, gehöret, nebst Wünschendorf und Grafenstein, den Grafen von Gallas.

Hirschberg, ein Marktflecken, auf böhmisch, Doxt, gehöret den Grafen von Waldstein.

Hochstatt, ein Marktflecken.

Hradisstie, Münchengrätz, ein Marktflecken, gehöret den Grafen von Waldstein.

Hünerwasser, ein Marktflecken, gehöret den Grafen von Waldstein.

Knezmost, Fürstenbruck, ein Marktflecken.

Kosmonosy und Kost sind Herrschaften des Grafen Czernin.

Krasa oder Kratzau, ein Marktflecken, gehöret den Grafen von Hartig.

Krottau, ein Marktflecken.

Krzinecz, ein Marktflecken.

Libau, ein Marktflecken.

Libenow, ein Marktflecken.

Lissow, ein Marktflecken und Schloß, gehöret den Grafen Czernin.

Mimonie, Nimes, Niems, ein Marktflecken, gehöret den Grafen von Hartig.

Msseno, oder Weinschen, ein Marktflecken, den Fürsten von Kinsky zugehörig.

Neustatl, ein Marktflecken.

Olschwitz, ein Marktflecken.

Reichenberg, ein Marktflecken, (welcher auch eine Stadt genennet wird,) den Grafen von Gallas zugehörig. 1757 schlugen die Preußen bey diesem Orte ein östreichisches Corps Truppen.

Reichstatt, ein Marktflecken und Schloß, bey welchem ein Kapuziner Kloster liegt.

Rowensko, ein Marktflecken.

Rozdialowice, ein Marktflecken, gehöret den Grafen von Waldstein.

Semile, ein Marktflecken an der Iser, gehöret den Grafen des Fours.

So-

Sobinka, ein Marktflecken, gehöret dem Seminario alumnorum zu Prag.

Streniz, ein Marktflecken.

Wartemberg, ein Marktflecken, gehöret den Grafen von Hartig.

Weißwasser, ein Marktflecken und Schloß, auf böhmisch Biela, den Grafen von Waldstein zugehörig.

Wüstung, den Grafen von Gallas.

Zwickow, ein Marktflecken, den Fürsten von Schwarzenberg gehörig.

10) Die Klöster Hayndorf, Rosmanos und Pösig. Das letztere liegt auf einem hohen Berge, zwischen Hirschberg und Weißwasser.

2. Der Königingrätzer Kreis, Hradeczsko, Reginohradecensis circulus s. provincia, wird gegen Norden von dem Riesengebirge eingeschlossen. Zu Adorsbach, welches Dorf nicht weit von Trautenau liegt, sind sehr merk- und sehenswürdige Steine von ungeheurer Größe zu sehen. Sie machen Thürme aus, die meistens vierseitig, 100, ja 200 Schuhe hoch sind, ganz frey wie Säulen, und völlig senkrecht stehen. Keiner besteht aus über einander liegenden Felsen, sondern ein jeder aus einem einzigen dichten Steine. Weil ihrer unzählige sind, so geht man unter ihnen einige tausend Schritte weit durch verworrene Gänge, als durch einen Irrgarten, und der Eingang bildet beynahe eine Schaubühne ab. Man muß sie gleichsam für das Gerippe oder die Grundsäulen eines Bergs ansehen, zwischen welchen die Erde von einem stark strömenden Wasser weggeschwemmet worden. In diesem Kreise findet man auch viele edle Steine, und ansehnliche Fischteiche oder kleine Landseen, unter welchen der Blato, nicht weit von Podiebrad, der vornehmste ist. Außer denen nachher anzuführenden 2 königl. Herrschaften, giebt

es

es in diesem Kreise noch 110 andere Herrschaften und Höfe. Wir bemerken:

1) **Kralowe Hradecz**, **Königingrätz**, eine königliche Leibgedingstadt an der Elbe, in welche hier die Oelitz fällt, soll im Jahre 782 angelegt seyn, und ist ziemlich groß und wohl gebauet. Der hiesige Bischof steht unter dem Erzbischofe zu Prag. Dem Domkapitel gehöret Skal. Es ist hier ein Jesuiter Collegium, dem der Hof zu Czernutek, Schambach und der erste Theil von Popowiz gehöret; und der deutsche Ritter-Orden hat eine Commende. Die Stadt ist 1621, 40 und 45 belagert, und 1758 von den Preußen stark gebrandschatzet worden. Zu derselben gehören einige Dörfer.

2) **Jaromirz**, eine königl. Leibgedingstadt an der Elbe, in welche hier der Fluß Uppau fällt. Es ist hier ein Stift der regulirten Chorherren Augustiner Ordens. Zu der Stadt gehören einige Dörfer.

3) **Kralowe-Dwur**, **Königinhof**, eine königliche Leibgedingstadt an der Elbe, zu welcher gewisse Dörfer gehören.

4) **Neu-Bydzow**, oder **Bidschof**, eine königl. Leibgedingstadt am Flusse Czidlina, zu welcher einige Dörfer gehören.

5) **Trutnow**, oder **Trautenau**, eine königliche Leibgedingstadt an dem Flusse Uppau, mit einigen Dorfschaften. 1757 brannte sie ab.

Nicht weit von hier liegen die Dörfer **Deutsch-Prausnicz** und **Sorr**, zwischen welchen am 30 Sept. 1745 ein hitziges Treffen zwischen dem östreichischen und preußischen Kriegsheere zum Nachtheile des erstern vorgefallen.

6) **Hostinney**, **Arnau**, eine kleine Stadt an der Elbe, gehöret den Grafen Schlick, welche auch das nahgelegene Schloß **Neuschloß** besitzen.

7) **Wrchlab**, **Hohenelb**, ein offenes Städtchen an der Elbe, gehöret den Grafen von Morzin.

8) **Braunau**, eine kleine Stadt, gehöret der hiesigen Benedictiner-Abtey, deren Abt ein Landstand ist. 1742

und 1744 wurde sie von den Preußen besetzt, und 1757 von Mordbrennern angezündet und in die Asche geleget. Der Abtey gehöret auch Slaupen; imgleichen Kladna, Brzeniowes und Hrdly im rakonitzer Kreise.

9) Neustadt, eine kleine Stadt am Flusse Metau, gehöret den Grafen von Leslie.

10) Neu-Paka, ein Städtchen, welches den Grafen von Trautmannsdorf zugehöret. Es ist hier ein berühmtes Marienbild.

11) Giczin, eine Stadt am Flusse Czidlina, gehöret den Grafen von Trautmansdorf, und hat ein Jesuiter Collegium, darinnen 36 Priester, 3 Magister und 10 Coadjutores sind, und denen Milczowes gehöret. Dem Seminario gehöret Turschy.

12) Horzice, ein Städtchen, welches dem Erzbischofe zu Prag gehöret; der auch die Herrschaft dieses Namens, nebst Gutwasser und Trzebnowice besitzt.

13) Folgende Marktflecken, Herrschaften und Oerter:

Brandeis ob der Oelitz, ein Marktflecken, gehöret den Grafen von Trautmannsdorf.

Boruhradek, oder Hhradek, ein Marktflecken.

Chlumec, ein Marktflecken, in dessen Nachbarschaft der Kaiser Lothartus von den Böhmen geschlagen und gefangen genommen worden, gehöret den Grafen von Broune.

Czastolowice, ein Marktflecken, gehöret den Grafen von Sternberg.

Dobrusska, ein Marktflecken.

Eisenstat, ein Marktflecken, gehöret den Grafen von Trautmansdorf.

Eypel, ein Marktflecken.

Freyheit, ein Marktflecken, in dessen Nähe ein warmes Bad ist, welches man das Johannesbad oder den Johannesbrunnen nennet.

Geyersberg, böhm. Kyssberk, ein Marktflecken, gehöret den Grafen von Breda.

Gilemnice, Starkenbach, ein Marktflecken und Schloß, gehöret, nebst Steser, den Grafen von Harrach.

Gishübel, ein Marktflecken, den Grafen von Hartig.

Gradlitz, ein Cölestiner Nonnenkloster und Kirchdorf, nicht weit von Königinhof. Gru-

Grulich, ein Marktflecken, den Grafen von Althan.

Hohenbruck, böhmisch Trzebechowice, ein Marktflecken.

Königstädl, ein Marktflecken.

Kopydlno, ein Marktflecken, gehöret den Grafen Schlick.

Kostelec an der Oeliz, ein Marktflecken, gehöret den Grafen von Zaruba.

Kukus, ein Marktflecken mit einem berühmten Gesundbrunnen und Bade an der Elbe, ½ Meile von Jaromirz, gehöret den Grafen von Spork.

Lomnice, ein Marktflecken, den Grafen von Morzin zugehörig.

Miletin, ein Marktflecken.

Mlasowice, ein Marktflecken.

Nachod, ein Städtchen, den Fürsten Piccolomini zugehörig. Zu der Herrschaft dieses Namens gehören auch die Dörfer Klein-Skalitz, Klenni, Wolleschniz und Kostelez.

Nechanice, ein Marktflecken.

Opoczna, ein Marktflecken, gehöret den Grafen von Colloredo.

Petzka, ein Marktflecken.

Pilnikau, ein Marktflecken.

Podhrady, ein Marktflecken.

Podiebrad, ein Marktflecken und eine königliche Herrschaft.

Police, ein Marktflecken oder Städtchen mit einem Kloster.

Pottenstein, ein Marktflecken, gehöret den Grafen von Zaruba und Hustirzan.

Reichenau, ein Marktflecken, gehöret den Grafen Liebsteynky von Kolowrat.

Roketnice, ein Marktflecken, gehöret den Grafen von Nostitz.

Rot-Weseli, ein Marktflecken.

Satzka, ein Marktflecken.

Schatzlar, oder Bernstatt, ein Marktflecken.

Schischelitz, ein Marktflecken.

Schwarzthal, ein Marktflecken.

Skalize, oder Groß-Skalitz, ein Städtchen, hat ein 1357 gestiftetes Cistercienser Münchenkloster, welches mit dem Kloster Sedlitz einen gemeinschaftlichen Abt hat, und als eine Tochter desselben angesehen wird.

Smidary, ein Marktflecken, gehöret den Fürsten von Montecuculi.

Smirzice, ein Städtchen an der Elbe, gehöret den Grafen von Paar. Zu der davon benannten Herrschaft gehöret auch das Dorf Czylus.

Smrkowitz, eine königl. Herrschaft.

Solonice, ein Marktflecken, gehöret den Carmelitern zu Prag auf der kleinen Seite.

Starkstadt, ein Marktflecken, den Grafen von Kaiserstein gehörig. Zu der davon benannten Herrschaft gehöret auch das Dorf Chliwitz.

Tinist, Tinischt, ein Marktflecken.

Wamberg, ein Marktflecken, den Grafen Liebsteynky von Kolowrat.

Wigstatl, ein Marktflecken.

Zamberg, Senftenberg, ein Marktflecken, gehöret, nebst Dautleb, den Grafen von Bubna und Littitz.

Zirecz, Schurz, ein Marktflecken, gehöret den Jesuiten zu St. Anna in Wien.

3. Der Chrudimer Kreis, Chrudimsko, Chrudimensis circulus s. provincia, ist unter allen Kreisen am meisten mit Fischteichen versehen, hat auch vorzügliche gute Pferdezucht, und zu Heralecz, Wrzistie und Frissaw werden schöne Gläser verfertiget. Es sind 34 Herrschaften und Güter. Man muß bemerken:

1) Chrudim, eine königliche Leibgedingstadt, an dem Flüßchen Chrudimka, hat einige Dörfer.

2) Alta Meyta, Hohenmaut, eine königliche Leibgedingstadt, zu welcher einige Dörfer gehören.

3) Policzka, eine königliche Leibgedingstadt, zu welcher einige Dörfer gehören.

4) Litomysl, Leitomischel, eine Stadt, welche, nebst ihren Dörfern, den Grafen von Trautmansdorf gehöret

höret, und ehemals der Sitz eines 1344 von Karl IV errichteten Bisthums gewesen ist, welches aber im 15ten Jahrhunderte nach Königingrätz verleget worden.

5) **Przelaucz**, ein offenes Städtchen an der Elbe.

6) **Pardubice**, eine kleine befestigte Stadt mit einem Schlosse, ist eine königliche Herrschaft. Es werden hier gute Degen- und Messerklingen verfertiget.

7) **Herman-Miestecz**, Miestecium Hermanni, ein offenes Städtchen, gehöret den Grafen von Spork, so wie Moraschiz.

8) **Landskron**, eine kleine Stadt, den Fürsten von Lichtenstein zugehörig.

9) Folgende Marktflecken und Herrschaften:

Bistra, ein Marktflecken, gehöret den Grafen von Hohenems.

Böhmisch Triberl, ein Marktflecken.

Boganow, ein Marktflecken.

Bohdanece, ein Marktflecken.

Choltice, ein Marktflecken, hat ein ansehnliches Schloß, und gehöret den Grafen von Trautmansdorf.

Chocen, ein Marktflecken, den Fürsten von Kinsky zugehörig.

Chrast, ein Marktflecken, und gehöret dem Bischofe zu Königingrätz.

Dassyce, Daschitz, ein Marktflecken.

Gabel, böhm. **Jabloni**, ein Marktflecken, gehöret den Grafen von Pachta.

Hlinsko, ein Marktflecken.

Holice, Hollitsch, ein Marktflecken oder Städtchen in der Herrschaft Pardulice.

Hrochow Teynecz, Teynecium Rochi, ein Marktflecken, gehöret, nebst Trogowice, den Prämonstratensern.

Kamenice, ein Marktflecken.

Lusche, ein Marktflecken.

Nassawrk, ein Marktflecken, und **Nabotschan**, gehören den Grafen von Schönfeld.

Podhrady, ein Marktflecken.

Prossecz, ein Marktflecken.

Rychemburg, ein Schloß und Herrschaft, gehöret, nebst Rositz, den Grafen von Kinsky.

Secz, ein Marktflecken.

Sezemice, ein Marktflecken.

Skucz, ein Marktflecken, hat ein Hospital, dem Holetin gehörig.

Ssumberg, auch Rossumberg, ein Marktflecken, gehöret den dasigen Jesuiten.

Swoganow, ein Marktflecken, gehöret den Grafen Zaruba.

Swratka, ein Marktflecken.

Teynecz, Teinitz, ein Marktflecken, liegt an der Elbe.

Welichowek, gehöret den Grafen Czernin.

Wildenschwert, ein Marktflecken, böhm. Austi.

4. Der Tschaslauer Kreis, Czaslawsko, Czaslavienſis circulus ſ. provincia, enthält das beträchtliche Silberbergwerk bey Kuttenberg. Die Flüsse Sasawa und Dobrawa entstehen in diesem Kreise; jener zertheilet denselben, und fließt endlich in die Mulda; dieser fällt in die Elbe. Es sind hier 108 Herrschaften und Höfe. Wir bemerken folgende Oerter:

1) Kutna Hora, Kuttenberg, Cuttna, eine königl. Stadt, welche ihrer Silberbergwerke wegen berühmt ist, die ehemals sehr ergiebig gewesen sind. 1300 sind hier die ersten Silbergroschen geschlagen worden, welche die böheimischen Groschen genennet, und selten gefunden werden. Es ist hier ein Jesuiter Collegium mit 20 Priestern, 4 Magistern und 9 Coadjutoren, dem Zissow, Nitrow und Krzesetiz gehöret. Die Stadt ist 1422 und 1424 durch Feuer und Schwert verwüstet worden. Es gehören ihr Janowiczky, Loschan, Weletof ꝛc.

2) Czaslaw, eine königliche Stadt, welche im Jahre 796 erbauet worden, und in deren Hauptkirche der Hußiten Heerführer, Johann Ziska, 1424 begraben ist. Sie hat einen sehr großen viereckichten Marktplatz.

3) Brod Niemeczky, Deutschbrodt, eine königliche Stadt, welche im Jahre 793 erbauet worden, und einige Dörfer besitzt.

4) Przi-

4) **Przibislaw, Przymisl**, ein offenes Städtchen an der Sasawa.

5) **Polna**, ein offenes Städtchen, gehöret den Fürsten von Dietrichstein.

6) **Chotieborz**, eine kleine Stadt.

7) **Swietla**, ein Städtchen, den Grafen Czernin zugehörig, liegt am Flusse Sasawa.

8) **Ledecz**, eine kleine Stadt und Herrschaft, welche die Kaiserinn-Königinn Maria Theresia 1753 dem damaligen Besitzer, Freyherrn von Koch, für 240000 Fl abgekaufet, und dem neuen von ihr zu Prag errichteten adelichen Damenstifte geschenket hat, welches nun von den Einkünften derselben unterhalten wird. Die Stadt liegt am Flusse Sasawa, und hat Unterthanen.

9) **Zbraslavice**, eine kleine Stadt, welche den Grafen von Breda gehöret.

10) Folgende Marktflecken und Herrschaften:

Biela, ein Marktflecken, gehöret den Grafen von Walderode.

Borowa, ein Marktflecken.

Borowsko, ein Marktflecken.

Chotusice, ein Marktflecken, ist wegen des Sieges merkwürdig, welchen die Preußen am 17 May 1742 in dieser Gegend über die östreichischen Kriegsvölker erfochten haben.

Creuzberg, böhm. **Grusburg**, ein Marktflecken.

Czechtice, ein Marktflecken.

Czestin, ein Marktflecken.

Golcz Jenikow oder **Genikow**, ein schöner Marktflecken, den Grafen von Uhlefeld zugehörig, darinnen ein berühmtes Bild der heiligen Jungfrau von Loreto ist.

Habr, ein Marktflecken, gehöret den Grafen von Pötting.

Hammerstat, ein Marktflecken, gehöret den Fürsten von Trautson.

Humpolecz, ein Marktflecken, gehöret, nebst Heralez, den Freyherren von Deblin.

Janowitzky, ein Marktflecken und Schloß.

Kacow, Kazow, ein Marktflecken am Flusse Sasawa.

Rank, ein Marktflecken.

Krziwſudow, ein Marktflecken, gehöret den Fü
ſten von Trautſon.

Lipnice, ein Marktflecken, gehöret den Freyherr
von Wernier.

Lukavec, ein Marktflecken, gehöret den Grafen v
Bubna und Littiz.

Maleſchau, ein Marktflecken, gehöret, nebſt Aum
nin und Mezoles, den Grafen von Breda.

Nieſtecz Wognu oder Wognumieſtecz, ein Mar
flecken.

Nemogow, eine Herrſchaft.

Neuhof, Nowydwory, ein Marktflecken, geh
ret den Grafen Batthyan.

Ober-Kralowice, ein Marktflecken, gehöret de
Johanniter-Orden.

Pawlikow, gehöret den Grafen Czernin.

Podoly, ein Marktflecken, gehöret den Grafen Ter

Przibiſlawitz, gehöret den Grafen von Morzin.

Przibram, ein Marktflecken, gehöret den Freyherre
Przichowſky von Przichowitz.

Ronnow, ein Marktflecken.

Senozaty gehöret dem Kloſter Selau, und iſt ei
Marktflecken.

Smrdow, ein Marktflecken.

Stoky, Secken, ein Marktflecken.

Suchdol, ein Marktflecken, gehöret den Freyherre
von Oſtein.

Unter-Kralowice, ein Marktflecken, Kalicz un
Martinice gehören den Fürſten von Trautſon.

Windig-Jenkau, ein Schloß und Herrſchaft.

Wylimow, ein Marktflecken, gehöret den Grafe
von Milleſimo.

Zahradka, ein Marktflecken.

Zbraslawitz, ein Marktflecken.

Zdiar, Saar, gehöret den Freyherren von Strak
und Nedabiliz, und hat ein Ciſtercienſer Mönchenkloſter.

Zleby, ein Marktflecken, gehöret einem Herrn von
Schmidlin, welcher auch den Freyhof Strzechow beſitzt.

Zruc-

Zrucze, ein Marktflecken, gehöret den Serins von Stychena.

11) Einige Klöster, nämlich:

Frauenthal, ein Cistercienser Nonnenkloster zwischen Deutschbrodt und Przemislau.

Sedlec oder Sedlitz, ein Mönchenkloster Cistercienser Ordens, nahe bey Kuttenberg, hat eine schöne Kirche Der Abt gehöret zu den Landständen, und ist zugleich Abt zu Skalice.

Selau oder Seeau, monasterium siloënse, ein königl. Stift und Kloster Prämonstratenser Ordens.

5. Der Kaurzimer Kreis, Kaurzimsko, Caurzimensis oder Gurimensis circulus s. provincia, enthält viele Wälder, und das Holz wird auf der Sasawa und Mulda nach Prag, und noch weiter hinab geführet. Außer denen beyden königl. Herrschaften findet man hier noch 115 andere Herrschaften und Höfe. Die merkwürdigsten Oerter sind:

1) Kaurzim, eine königl. und sehr alte Stadt.

2) Kolin, eine königliche Stadt, welche ungefähr 600 Häuser, unterschiedene Pallaste, einen großen Marktplatz und 7 Kirchen hat, Sie liegt an der Elbe. Die kaiserl. Herrschaft Kolin ist ansehnlich.

3) Böhmisch-Brod, eine königliche Stadt, welche ehedessen dem Erzbischofe zu Prag gehöret hat. 1437 ward sie von dem Kaiser und Könige Sigismund zu einer königl. Stadt gemacht. 1627 brannte sie ganz ab.

In der Nachbarschaft derselben liegt das Dorf Hrzib, bey welchem die Hußiten 1434 eine große Niederlage erlitten haben.

4) Gilowey, Eylau, Eule, Gilovia, eine königl. Bergstadt, bey welcher ehemals Gold gegraben worden.

5) Folgende Marktflecken und Herrschaften:

Auwal, ein Marktflecken.

Benessow, ein Marktflecken, gehöret den Grafen von Wrtby. Es gehöret Petraupin dazu.

Brandeis ob der Elbe, ein Marktflecken, Schloß

und königl. Herrschaft. Einige dazu gehörige Dörfer l gen im bunzlauer Kreise.

Bystrzice, ein Marktflecken.

Clomin, ein Marktflecken und Schloß.

Chotzemitz, ein Schloß, zwischen welchem und Pl niany das preußische Kriegsheer das östreichische 1757 a griff, aber geschlagen wurde.

Czelakowice, ein Marktflecken.

Czweczowicz gehöret den Grafen von Czernin.

Diwissow, Dibischau, ein Marktflecken.

Domassyn, ein Marktflecken.

Gbell oder Rbell gehöret den Grafen Czernin.

Jankow, ein Marktflecken, woselbst die Kaiserliche 1654 von den Schweden geschlagen worden, gehöret de Freyherren Tunkl.

Janowice Uhljrsky, ein Marktflecken, gehöret de Grafen von Wrtby.

Kamberg, ein Marktflecken, gehöret, nebst Vita nowice und Vrcholtice, den Grafen von Kienburg.

Kostelec an dem schwarzen Walde, oder am Kreu zel, auch Schwarz Kostelez liegt auf einem Hügel, i ein Marktflecken und gehöret den Grafen von Salm un Rifferscheid.

Launiowice, ein Marktflecken und Schloß, gehöre dem Erzbischofe zu Prag.

Letnian, gehöret den Grafen Czernin.

Lobkowitz, ein Schloß an der Elbe, zwischen Ko steletz und Chlomin, ist das Stammhaus der Fürsten die ses Namens.

Michowice, ein Marktflecken.

Mochow, ein Marktflecken.

Naczeradecz, ein Marktflecken, gehöret denen Deyn von Strziretsch.

Nehwizd, groß Nehwist, ein Marktflecken.

Pysseli, Pyscheli, ein Marktflecken, gehöret den Gra fen von Hallweil.

Planiany, ein Marktflecken, in dessen Gegend und zwar nach Chotzemitz zu, 1757 das preußische Kriegsheer das östreichische angriff, aber wider dasselbe nichts ausrich ten konnte.

Ratage

Katage oder Kattay, ein Marktflecken und Schloß, gehöret den Grafen Kinsky.

Kziczany, Kitscha, ein Marktflecken.

Satalice, gehöret den Grafen Czernin.

Sskworecz, ein Marktflecken.

Sternberg, mit dem Zunamen des böheimischen, an der Zasawa, ein Marktflecken, gehöret den Grafen von Götzen.

Sstiepanow, ein Marktflecken.

Unter-Brzezan, ein Schloß und Herrschaft, gehöret dem Erzbischofe zu Prag.

Winorz gehöret den Grafen von Czernin.

Wlaßim, ein Marktflecken, gehöret einem Grafen von Auersperg. Diesem Orte gehöret Ctiborz.

Wondrzegow, ein Marktflecken.

Zasawa, ein Marktflecken, am Flusse gleiches Namens.

Zasmuky, ein Marktflecken, gehöret den Grafen von Sternberg.

Zdislawice, ein Marktflecken.

6) Das Benedictiner Kloster des heil. Procopius an dem Flusse Sasawa, dessen Abt zu den Landständen gehöret.

6) Der Bechiner Kreis, Bechynsko, Bechinensis circulus s. provincia, ist im 30jährigen Kriege durch Feuer und Schwert jämmerlich verwüstet worden. Er enthält 173 Herrschaften und Höfe. An einigen Orten, als unweit Teschenau, sind warme Bäder, und zu Desny ist ein Gesundbrunnen. Wir bemerken:

1) Budiegowice, Budweis, eine königl. Stadt, die nach alter Art befestiget und wohl gebauet ist, und an der Mulda liegt. Es gehören Ostrolower Augezd, Elexniz und noch einige Dörfer dazu. Den hiesigen Dominicanern gehöret Porschitsch.

2) Tabor, Hradisstie Hory Tabor, das ist, das Lager des Berges Tabor, eine königl. Stadt, welche von den

den Hußiten angeleget worden. Denn als Joh. Ziska 1420 die Stadt Austi überfallen und geplündert hatte, griff er auch das Schloß an, welches nahe bey derselben auf einem steilen Berge, der dazumal Klokotská Hora hieß, stund, eroberte dasselbe, und schlug daselbst sein Lager auf. Hiernächst ließ er die Stadt Austi niederreissen, und von ihren Trümmern das Lager mit Häusern bebauen, woraus die Stadt Tabor entstund, deren Name ein Lager anzeiget, die Hußiten aber wurden davon Taborzi oder Taboriten genennet. Die Stadt ist schon wegen ihrer Lage auf einem Berge, und an dem Flusse Luznice, fest, auch nach alter Art durch einen Graben, Mauern und Bollwerke befestiget worden. Der Kaiser Sigismund machte sie zu einer königl. Stadt. Nach seinem Tode konnte Albrecht von Oestreich sie nicht erobern. Rudolph II nahm sie 1611 durch List ein. 1621, 1648 und 1744 ist sie auch erobert worden. Zu derselben gehören einige Dörfer.

3) Pelhrzimow oder Peldrzimow, Pilgram, eine königl. Stadt, welche ehemals den Erzbischöfen zu Prag gehöret hat; und einige Dörfer besitzt.

4) Paczow, ein Städtchen, welches den dasigen Carmelitern gehöret, die auch Lotha Geniczkowa besitzen.

5) Milewsko, Mühlhausen, ein Städtchen, welches dem dabey gelegenen Prämonstratenser Stifte gehöret, dessen Abt ein Landstand ist.

6) Hradecz Gindrzichu, Neuhaus, Henrici Hradecium, oder Nova domus, eine Stadt, welche den Grafen Czernin zugehöret, ein schönes Schloß, 1 Jesuiter Collegium mit 17 Priestern, 3 Magistern und 17 Coadjutoren, gute Tuchfabriken und einige Dörfer hat.

7) Kamenice, ein Städtchen, gehöret den Grafen von Golz.

8) Sobieslaw, ein Städtchen an der Luschnitz.

9) Teyn na Wultawa, ein offenes Städtchen, welches den Zunamen von seiner Lage an der Mulda hat, und dem Erzbischofe zu Prag gehöret.

10) Bechynie, Bechin, eine kleine Stadt an der Leschnitz, ist ehedessen eine königliche Stadt gewesen, gehöret aber jetzt den Grafen von Paar. Das bey derselben

ben auf einem steilen Felsen gelegene Schloß haben die Taboriten zweymal erobert; jetzt ist daselbst ein Franciscanerkloster.

11) **Trzebon, Wittengau, Wittgenau**, eine kleine Stadt in einer morastigen Gegend, hat ein Schloß, welches ehedessen für sehr fest gehalten worden, und gehöret den Fürsten von Schwarzenberg. Es ist hier ein 1367 gestiftetes Kloster der regulirten Chorherrn Augustiner Ordens.

12) **Neu = Bystrzice oder Fistritz**, eine kleine Stadt am Flusse Luznice, hat ein Schloß, und gehöret den Grafen von Fünfkirchen. Nahe bey derselben ist ein Kloster der Minimer de Paula.

13) **Rosenberg**, ein Städtchen an der Molda, gehöret den Grafen von **Buquoy**.

14) **Gratzen**, Novohradum, ein Städtchen, gehöret eben denselben.

15) **Poczatky, Potschaken**, eine Stadt, welche den Grafen von Sternberg gehöret.

16) **Krumlow, Crumau**, eine wohl gebauete und befestigte Stadt an der Mulda, mit einem schönen Schlosse und Jesuiter Collegio, darinnen 15 Priester 4 Magister und 7 Coadjutores sind, hat, nebst der dazu gehörigen Herrschaft, den Titel eines Herzogthums, und gehöret den Fürsten von Schwarzenberg. Den hiesigen Jesuiten gehöret **Wrtschow** und **Rschimow**, und der Erzdechaney unterschiedene Dörfer.

17) Folgende Marktflecken und Herrschaften:

Benessow, Beneschau, ein Marktflecken.

Bergstätl, ein Marktflecken.

Bernardice, ein Marktflecken, gehöret den Jesuiten in der Altstadt Prag.

Borotin, ein Marktflecken, gehöret den Freyherrn von Freyenfels.

Bukowsko, ein Marktflecken.

Cheynow, ein Marktflecken und Schloß, gehöret denen Herren von Cheynow und Winterberg.

Czernowice, ein Marktflecken und Schloß, gehöret den Fürsten Kinsky.

Eigen Heilbrunn, ein Marktflecken.

Forbes, böhm. Borowan, ein Marktflecken mit einem Kloster regulirter Chorherren.

Fryberg, ein Marktflecken.

Gistebnice, ein Marktflecken.

Hayd, (Bor,) nämlich Ober- und Unter-Hayd, sind Marktflecken.

Hohenfurt, Alto vadum, oder Vadum altum, ein Marktflecken an der Molda, hat ein Cistercienser Kloster, dessen Abt zu den Landständen gehöret, und Sedlo, Ltschin, Romarschy und Habrschy besitzt.

Hörice, ein Marktflecken.

Horzepnik, ein Marktflecken.

Janowice Wrchotowy oder Predborowy.

Jung Wozice, ein Marktflecken und Schloß, gehöret nebst Woldrschichow, Morawez und Danamischl, den Grafen von Küenburg.

Kalschiing, ein Marktflecken.

Kaplice ein Marktflecken.

Königseck, böhm. Kumzak, ein Marktflecken.

Ledenice, ein Marktflecken.

Lissow, Lischau, ein Marktflecken, gehöret den Fürsten von Schwarzenberg.

Lomnice, ein Marktflecken.

Miliczin oder Miltschin, ein Marktflecken und Schloß gehöret, nebst Strschetuschel, den Grafen von Küenburg.

Neustift, ein Marktflecken.

Neustupow, ein Marktflecken, gehöret, nebst Wlczowice, den Freyherren von Einsiedel.

Ober-Czerekwe oder Cerequice, ein Marktflecken gehöret den Grafen von Regal.

Ober-Plan, ein Marktflecken, gehöret den Fürsten von Lobkowitz.

Plaz oder Straz, ein Marktflecken und Schloß, gehöret den Grafen Czernin.

Priedal, ein Marktflecken.

Reichenau, oder Richnow ist der Name zweyer Oerter. Böhmisch Reichenau ist ein Marktflecken, welcher

cher dem Erzbischofe zu Prag gehöret; Neu-Reichenau ist auch ein Marktflecken mit einem Schlosse.

Rosenthal, ein Marktflecken, gehöret dem Erzbischofe zu Prag.

Rzeczice, nämlich Roth- und Kardasch-Rzeczice; jene sind Marktflecken mit Schlössern, jener gehöret dem Erzbischofe zu Prag; dieser dem Grafen von Sweerts und Spork.

Rudolphstadt, ein Marktflecken, wird von dem Kaiser Rudolph II benannt, und hat reiche Silbergruben gehabt, die von 1547 bis 1601 in 54 Jahren 162cooo Mark Silber gegeben haben.

S. Corona, oder Goldenkron, ein königl. Stift und Kloster Cistercienser Ordens, dessen Abt ein Landstand ist. Es gehören demselben Reblan und Chlumeczek.

Schamers, ein Marktflecken.

Schweinitz, ein Marktflecken.

Strobnice, ein Marktflecken.

Teczenow, Teschenau, ein Marktflecken, in dessen Nachbarschaft ein warmes Bad ist.

Tremlice, ein Marktflecken.

Unter-Czerekwe oder Cerequice, ein Marktflecken, gehöret den Grafen Broune.

Welleschin, ein Marktflecken.

Wessely, ein Marktflecken, gehören den Freyherren Chorinsky.

Wuldau, ein Marktflecken.

Zerowice, ein Marktflecken.

Zetwing, ein Marktflecken.

10) Barowany ist ein Kloster der regulirten Chorherren Augustiner Ordens.

7. Der Prachiner Kreis, Prachensko, Prachensis circulus s. provincia, hat seinen Namen von dem ehemaligen Schlosse Prachno oder Neprachow, dessen Trümmer bey Horazdiovice, auf einem hohen Berge, zu finden sind. In diesem Kreise giebt es viele edle Steine, auch Gold und Silber. Der Fluß Wultawa oder Mulda, Moldau, entspringt

springt in demselben, nimmt die Flüsse Malice bey Budweis, Luznice bey Teyn, Blanice, Wolinka und Watawa bey dem Schlosse Zwikow, Sazawa bey Dawle, und Beraunka Mza bey Königssaal auf, und fließt bey Melnik in die Elbe. Man zählet 130 Herrschaften und Güter. Wir merken an:

1) Pisek, eine königl. Stadt an dem Flusse Watawa, deren Name so viel als Sand bedeutet, und daher kömmt, weil ehemals hieselbst aus dem Sande des Flusses Gold gewaschen worden. Sie ist im 30jährigen Kriege durch Feuer und Schwert sehr verwüstet worden. Zu derselben gehören einige Dörfer.

2) Sußice, Schüttenhofen, eine königl. Stadt, liegt in einem mit Bergen umgebenen Thale, am Flusse Watawa, und hat den Namen vom Trocknen, weil hier ehedessen Gold gewaschen, und an der Sonne getrocknet worden. Es gehören einige Dörfer zu derselben.

3) Wodnany, Wodnian, eine königl. Stadt am Flusse Blanice, hat 1468 und 1620 von feindlichen Kriegsvölkern viel erlitten.

4) Barau, ein offenes Städtchen.

5) Netolice, ein offenes Städtchen, gehöret den Fürsten von Schwarzenberg.

6) Kassperſky Hory, Berg-Reichenstein, eine königl. Bergstadt auf einem Berge, woselbst Silber zu finden ist. Sie besitzt einige Dörfer.

7) Unter-Reichenstein, ein Städtchen an der Watawa, ist ein Bergstädtchen.

8) Prachatice war ehemals eine königl. Stadt, gehöret aber jetzt den Fürsten von Schwarzenberg. 1420, 1619 und 1620 hat sie im Kriege viel gelitten.

9) Wimberg, Winterberg, eine Stadt am Flusse Wolnika, woselbst die besten Kreidengläser gemacht werden, gehöret den Fürsten von Schwarzenberg. Den hiesigen Prämonstratensern gehöret Albrechtiz.

10) Wolynie, Wolin, eine kleine Stadt am Flusse Wolnika, gehöret dem Domprobste zu Prag.

11) Unser lieben Frauen Bergstädtl, ein Städtchen.

12) Stra-

12) Strakonice, eine Stadt am Flusse Watawa, welche dem Großprior des Johanniterordens in Böheim gehöret.

13) Horazdiovice, eine Stadt an der Watawa, gehöret den Fürsten von Mansfeld.

14) Brzeznice, ein offenes Städtchen, gehöret den Grafen von Kolowrat, und hat ein Jesuitercollegium, in welchem 10 Priester, 3 Magister und 9 Coadjutores sind.

15) Folgende Marktflecken, Herrschaften und Oerter.

Bielczice, ein Marktflecken.

Bilecz gehöret den Fürsten von Schwarzenberg.

Blatna, wobey ein Landsee, daraus der Fluß Uslava kömmt, ist ein Marktflecken, und gehöret den Grafen Sereni.

Dobieschiz gehöret den Grafen Czernin.

Drhowle gehöret den Grafen Czernin.

Elhenice, ein Marktflecken.

Elischau gehöret den Grafen von Pötting.

Hartmanice, ein Marktflecken, gehöret der Stadt Schüttenhofen.

Hluboka, Frauenberg, ein Marktflecken an der Molda, mit einem Bergschlosse, gehöret den Fürsten von Schwarzenberg.

Husynec, Hussenetz, ein Marktflecken, am Flusse Blanice, ist Johann Huß Geburtsort, und gehöret den Freyherren von Husynec und Löwenhaus.

Kasegowitz, ein Marktflecken.

Katowice, ein Marktflecken.

Kolinec, ein Marktflecken, gehöret den Grafen Terzi von Sissa ꝛc.

Kosel gehöret den Grafen von Czernin.

Kosmo gehöret den Fürsten von Schwarzenberg.

Mirotice, ein Marktflecken, und gehöret dem Kloster Schlögel in Oestreich.

Mirowice, ein Marktflecken.

Nihoschowiz gehöret dem Domprobste zu Prag.

Protiwin, am Flusse Blanice, ein Marktflecken, gehöret den Fürsten von Schwarzenberg, die auch Prschedschin und Dobrsch besitzen.

Raby, am Flusse Watawa, ein Marktflecken, mit einem berühmten Schlosse, bey dessen Belagerung Ziska 1421 sein zweytes Auge verlor, gehöret den Fürsten von Lamberg, die auch Schichowiz und Schihobiz besitzen.

Radomischl, ein Marktflecken, gehöret den Fürsten von Schwarzenberg.

Rozmital, ein Marktflecken und Schloß, gehöret dem Erzbischofe zu Prag.

Sablat, ein Marktflecken.

Sahay, ein Kirchdorf, nicht weit von Hluboka, bey welchem die Oestreicher 1742 von den Franzosen geschlagen wurden.

Samosty, ein Marktflecken an der Moldau.

Sedlec, Sedlitz, ein Marktflecken und Schloß, gehöret den Grafen Czernin.

Silberberg, ein Marktflecken, hat den Namen von dem ehemaligen Kupfer- und Silberbergwerke.

Stieken, am Flusse Watawa, ist ein Marktflecken, und gehöret den Grafen Losy.

Strunkowice, ein Marktflecken, gehöret den Herren von Wiedersperg.

Tschischow gehöret den Grafen Czernin.

Wallern, ein Marktflecken.

Welschbirken, ein Marktflecken und Schloß, gehöret den Fürsten von Dietrichstein.

Welhartice, ein Marktflecken, gehöret Bechinie.

Wolary, Worlik und Zwikow gehören den Fürsten von Schwarzenberg.

8. Der Pilsner Kreis, Plzensko, Pilsnensis circulus s. provincia, ist an Schafheerden vorzüglich reich, und man hält dafür, daß die Einwohner die besten Käse im Reiche machen. Die Flüsse Mza oder Miza, und Radbuze oder Cadburze entspringen darinnen, und der letzte, nachdem er den Fluß Bradawke aufgenommen hat, vermischet sich mit dem ersten eben sowol, als die Uhlava. Der Fluß Mza wird alsdenn Beraunka Mza genennet, und nachdem

dem er noch 5 Flüßchen aufgenommen hat, fällt er in die Molda. Er enthält, auſſer der kaiſerl. Herrſchaft Miroſchau, noch 165 Herrſchaften und Güter. Wir merken an:

1) **Plzen', Plsna, Pilſen**, eine königl. Stadt, welche zwiſchen den Flüſſen Miza und Radbuze liegt, wohl gebauet und befeſtigt iſt. Sie wird im Gegenſatze von Alt-Pilſen, ſo jetzt Plzenec heißt, Neu-Pilſen genennet, iſt im Jahre 775 erbauet, 1421 und 33 von den Hußiten vergeblich belagert worden; aber 1553 von Georg Podiebrad, 1618 von dem Grafen von Mansfeld und 1621 von dem General Tilly eingenommen. Es gehören einige Dörfer zu derſelben und Hradeck.

2) **Klatowy, Klattau**, eine königl. Stadt, welche 771 gebauet, und 1000 mit Wällen und Mauern umgeben worden iſt. Sie hat 1 Jeſuiter Collegium mit 17 Prieſtern, 4 Magiſtern und 8 Coadjutoren; dem Strahl und Hoſchiz, imgleichen Cziklin im Prachiner Kreiſe, und Czwatſchowiz in dieſem Kreiſe, und einige Dörfer gehören.

3) **Strzibro, Miza, Nies**, eine königl. Stadt, am Fluſſe Miza, die 1131 erbauet worden, und ihren böheimiſchen Namen, welcher Silber bedeutet, daher bekommen hat, weil bey der Grundlegung der Mauern Silber gefunden worden. Sie hat einige Dörfer.

4) **Domazlice, Tauß, Tuſta**, eine königl. Stadt, welche ehemals wider die Einfälle der Bayern erbauet worden. Es gehören einige Dörfer zu derſelben.

5) **Rokyczany** iſt 1583 eine königl. Stadt geworden, und beſitzt einige Dörfer. Es iſt hier ein Kloſter der regulirten Chorherren Auguſtiner Ordens.

6) **Dobrzany**, eine kleine Stadt am Fluſſe Radbuze, welche dem nahgelegenen Prämonſtratenſer Nonnenkloſter **Chotieſſow** oder **Chotieſchau**, zugehöret, deſſen Probſt ein Landſtand iſt.

7) **Przeſtice**, eine kleine Stadt, am Fluſſe Bradawke, welche dem Benedictiner Kloſter zu **Kladrau** gehöret.

8) **Janowice**, ein Städtchen, am Fluſſe Bradawke, welches den Grafen Krakowſky von Kolowrat gehöret.

9) **Drossau** und

10) **Neyern**, am Flusse Bradawke, so in Ober- und Unter-Neyern abgetheilet wird, sind Städtchen, welche denen von Schmidlin gehören.

11) **Neumark** und

12) **Neugedeyn**, sind Städtchen, welche den Grafen von Stadian gehören.

13) **Teyn Horssow**, **Teinitz**, ein Städtchen am Flusse Radbuze, hat ein Schloß, und gehöret den Grafen von Trautmansdorf.

14) **Neustätl** und

15) **Bor**, **Heyde**, sind Städtchen, welche den Fürsten von Löwenstein-Wertheim gehören.

16) **Kladrau**, Cladrubum, ein Städtchen, welches dem darneben liegenden Mönchenkloster Benedictiner-Ordens gehöret, dessen Abt ein Landstand ist. Eben demselben gehöret auch **Scherowiz**.

17) **Tauzim**, **Deising**, **Teusing**, eine kleine Stadt, welche dem Markgrafen von Baaden-Baaden gehöret.

18) **Wsseruby**, ein Städtchen, den Freyherren Kisperſky zugehörig.

19) **Töpl**, Taepula, ein Städtchen an dem kleinen Flusse gleiches Namens, gehöret dem darunter liegenden Prämonstratenser Kloster, dessen Abt ein Landstand ist. 1643 wurde es von den Schweden mit Sturm erobert.

20) **Plan**, ein Städtchen, gehöret den Grafen von Sinzendorf und Thanhausen.

21) **Tachow**, ein Städtchen, ist ehedessen eine königl. Stadt gewesen, und hat ein Schloß, dessen in der böhmischen Geschichte oft gedacht wird. Es gehöret den Grafen Losy von Losimthal.

22) Folgende Marktflecken und Herrschaften:

Alt-Sattel gehöret den Fürsten von Löwenstein-Wertheim.

Altzedlisch, ein Marktflecken, gehöret den Herren von Wunschwiz.

Bernardice den Herren von Sobietizky.

Blovice, ein Marktflecken.

Boricz, ein Marktflecken und Schloß.

Chudenice, ein Marktflecken und Schloß, gehöret, nebſt den einverleibten Herrſchaften und Gütern, den Grafen Czernin.

Czerloſin, ein Marktflecken.

Einſiedel, ein Marktflecken.

Heiligenkreuz, eine Herrſchaft, welche den Grafen von Haymhauſen gehöret.

Hoſtaun, ein Marktflecken, gehöret den Grafen von Trautmansdorf.

Irwa, ein Marktflecken.

Klenez, ein Marktflecken.

Kolowecz, ein Marktflecken.

Königswart, ein Marktflecken, gehöret den Grafen von Metternich.

Rotſcha, ein Marktflecken.

Rotten, ein Dorf, und

Ruttenplan, ein Marktflecken, gehören den Grafen von Haymhauſen.

Leſkow, ein Marktflecken.

Lichtenſtein, ein Schloß und Kirchdorf.

Manetin, ein Marktflecken mit einem Schloſſe, gehöret den Grafen von Laſchanſky.

Merklin, ein Marktflecken, gehöret den Grafen von Morzin.

Michelsberg, ein Marktflecken.

Mieczin, Metſchin, ein Marktflecken, gehöret den Grafen von Törring.

Mireſchau, eine kaiſerl. Herrſchaft.

Muttersdorf, ein Marktflecken und Schloß.

Nebilow gehöret den Grafen Czernin.

Negirzk iſt wegen einer Schlacht von 1467 merkwürdig.

Nepomuk, ein Marktflecken, iſt der Geburtsort des heil. Johann Nepomuk. Nahe dabey liegt das Schloß Zelena Hora, Grünberg, welches aus einem ehemaligen Ciſtercienſer Kloſter entſtanden iſt, ſo von den Hußiten zerſtöret worden. Beyde gehören den Grafen von Martinitz.

Neronice gehöret den Grafen Czernin.

Netschetin, ein Marktflecken, gehöret den Grafen von Kokorsowez.

Neudorff, eine Herrschaft, den Grafen von Haymhausen zugehörig.

Planice, ein Marktflecken, gehöret den Grafen von Martiniz.

Plzenec, Pilsenetz oder Alt-Pilsen, gehöret den Grafen Czernin, und ist ein Marktflecken.

Przimda, Frauenberg, ein sehr hoch liegendes, aber verfallenes Bergschloß, welches nebst der Herrschaft den Grafen Nowohradsky von Kolowrat gehöret.

Radnize, ein Marktflecken und Schloß, gehöret den Grafen von Kupperwald.

Ronsberg, ein Marktflecken mit einem Schlosse, gehöret den Grafen von Königsfeld.

Ruppau, ein Marktflecken, den Grafen von Törring zugehörig.

Sandau oder Unter-Sandau, ein Marktflecken.

Schental, Schönthal, ein Marktflecken.

Scherau, ein Marktflecken.

Stab, böhm. Stob, ein Marktflecken am Flusse Radbuze.

Stankowy, ein Marktflecken an eben demselben Flusse.

Stiahlaw gehöret den Grafen Czernin.

Sswihow, ein Marktflecken, mit einem ehemals berühmt gewesenen Schlosse.

Tauskow, welchen Namen 2 Oerter führen; der eine, welcher an der Mies liegt, ist ein Marktflecken.

Tribl gehöret den Grafen von Sinzendorf und Thannhausen.

Weserice, ein Marktflecken, gehöret den Fürsten von Löwenstein-Wertheim.

9. Der Saazer Kreis, Ziateczko, Zatecensis circulus s. provincia, wird auch Lucsko, Lucensis circulus, von den Wiesen genennet, und ist ehemals eine Zeitlang von besondern Prinzen aus der przemyslischen Familie unter dem Namen eines Herzogthums beherr-

beherrschet worden. Der Hopfen, welcher hier wächst, wird für den besten in Böheim gehalten, und am Getreide ist diese Landschaft auch sehr fruchtbar. Der Fluß Eger (Ohrze) zertheilet dieselbe von Abend gen Morgen in 2 Hälften. Das elnbogener Gebieth, welches gute Bergwerke und warme Bäder hat, ist 1714 mit dem Saazer Kreise verbunden worden, und in diesen beyden verbundenen Landen zählet man, ausser der kaiserl. Herrschaft Presnitz, noch 189 andere Herrschaften und Güter.

1) In dem alten Saazer Kreise bemerken wir:

(1) Zatec, Saaz, eine königl. Stadt am Flusse Eger, ist im 8ten Jahrhundert erbauet. Bey derselben liegt ein Kapuziner Kloster, und zu derselben gehören die Oerter Holletitz, Bezdikau, Stankowitz, Zahorschy, der größere Theil von Tscheraditz und Welchau.

(2) Most, Brix oder Brüx, Pons, eine königliche Stadt, liegt an dem kleinen Flusse Bila, am Fuße eines Berges, auf welchem ehemals ein sehr festes Schloß stund, ist wohlgebauet, und hat 3 Klöster und eine Comthurey des ritterlichen Kreuzordens mit dem rothen Sterne. 1647 wurde sie von den Schweden verbrannt. Es gehöret derselben Kopitz und Jansdorf; der hiesigen Bürgerschaft gehöret Zladnik, und dem Kloster der h. Maria Magdalena gehöret Seydowiz.

(3) Launy, eine königl. Stadt am Flusse Eger. Zu dem Hospitale gehören einige Dörfer.

(4) Kadan, Caaden, eine königl. Stadt, welche auch am Flusse Eger liegt, und im Jahre 821 erbauet ist. Der hiesigen Brüderschaft des h. Rosenkranzes gehören einige Dörfer, und der Stadt gehöret Roschtial und Milsa.

(5) Chomutow oder Commotau, eine königl. Stadt, mit einem 1592 gestifteten Jesuiter Collegio, darinnen 17 Priester, 4 Magister und 11 Coadjutores sind, und welches das Patronatrecht über die in der benachbarten Herrschaft Rothenhaus befindliche Kirchen hat. Der Stadt

gehöret Schönlind, und den Jesuiten Welmschloß. In hiesiger Gegend wird viel Alaun gesotten.

(6) S. Sebastianberg,
(7) Sonneberg,
(8) Weypert,
(9) böhmisch Wiesenthal,
(10) Brzeznice oder Presnitz,
} befreyte Bergstädte.

(11) Kupferberg und

(12) Podhorsan sind Städtchen, welche dem Markgrafen von Baaden gehören.

(13) Willomuiz, ein Städtchen, den Herren von Golcz zugehörig.

(14) Falkenow, eine Stadt an der Eger, den Grafen von Nostiz zugehörig, woselbst Alaun, Schwefel und Kupferwasser gemacht wird.

(15) Buchau, ein offenes Städtchen, gehöret den Grafen Czernin.

(16) Ludice, ein Städtchen, gehöret Kokorzowez Grafen von Kokorzowa.

(17) Rabenstein, ein Städtchen, gehöret den Grafen Czernin.

(18) Jörkow, Gerkow, auch Borek, ein offenes Städtchen, den Fürsten von Auersberg zugehörig.

(19) Folgende Marktflecken, Herrschaften und Oerter:

Basberg, ein Marktflecken mit einem festen Schlosse. Nahe dabey wurde 1759 ein östreichisches Corps Truppen von einem preußischen geschlagen.

Buskowice oder Puschwitz, ein Marktflecken, gehöret den Grafen Czernin.

Catharinenberg, ein Marktflecken.

Chysse, Chisch, ein Marktflecken, und gehöret den Grafen von Kolowrat.

Clösterle, am Flusse Eger, ein Marktflecken, gehöret den Grafen von Thun.

Eidlice, ein Marktflecken.

Eisenburg, Schloß und Herrschaft der Fürsten von Lobkowitz. Hier wird Alaun gesotten.

Engelhaus oder Engelsberg, Angelska Hora, ein Marktflecken, und

Flö-

Flöhau, ein Marktflecken, gehören den Grafen Czernin.

Gisbühl gehöret eben denselben.

Heinrichsgrün, ein Marktflecken, gehöret den Grafen von Nostiz.

Klein-Czernice gehöret den Grafen Czernin.

Kralupy, ein Marktflecken.

Kriegern, ein Marktflecken.

Libenz, ein Marktflecken.

Liborziz, gehöret den Grafen Czernin.

Lichnice, ein Marktflecken, gehöret den Herren von Audrezky.

Lischwitz gehöret den Grafen Czernin.

Maschau, ein Marktflecken, gehöret, nebst Kunez und Zettlitz, den Grafen von Golcz.

Millowice, ein Marktflecken.

Miltschowes, nebst

Neidek, einem Marktflecken, und

Petersburg gehören den Grafen Czernin.

Plaz, ein Marktflecken.

Pomeisl, ein Marktflecken, gehöret den Fürsten von Dietrichstein.

Postoloprty, Postelberg, Apostolorum porta, ein Marktflecken und Schloß, gehöret den Fürsten von Schwarzenberg.

Prisen, ein Marktflecken, gehöret, nebst Prummersdorf, den Grafen von Martiniz.

Pröles gehöret den Grafen Czernin.

Przisezmice, Presnitz, ist eine kaiserliche Herrschaft, zu welcher der Hof Sorgenthal gehöret.

Radonice, ein Marktflecken, gehöret den Grafen von Bubna und Littiz.

Rothenhaus gehöret den Fürsten von Auersberg.

Rudik, ein Marktflecken, gehöret den Grafen Czernin.

Sedlitz, ein Dorf zwischen Brück und Laun, woselbst der berühmte Arzt Friderich Hofmann 1724 einen bittern Brunnen entdecket hat, aus welchem das Sedlitzer Purgiersalz gesotten wird.

Seestätl, ein Marktflecken.

Seitschiz, gehöret den Grafen Czernin. Dieser Ort liegt unweit Sedlitz, und hat einen noch bitterern und kräftigern Brunnen.

Schöles, ein Marktflecken.

Schönhof gehöret den Grafen Czernin.

Tuppow, ein Marktflecken, gehöret den Grafen Küzau von Treu.

Walcz, ein Marktflecken, gehöret den Grafen von Limburg-Styrum.

2) Das elnbogener Gebieth, Loketsko, cubitense territorium, soll schon zur Zeit des Herzogs Wogen, und also im 9ten Jahrhunderte unter der Herrschaft der böheimischen Fürsten, und von Böhmen bewohnet gewesen seyn. Es ist aber gewiß, daß der römische König, Rudolph von Habsburg, es 1285 seinem Schwiegersohne, dem Könige Wenzel II, zum Heirathsgute gegeben habe. Zur Zeit des Königs Johannes, um das Jahr 1330, hatte die Königinn Elisabeth den Genuß davon. Der Kaiser Sigismund gab es seinem Vicekanzler, Caspar Schlick, dessen Nachkommen auch das Münzrecht bekamen. 1547 fiel es an die böheimische Kammer. Wir bemerken:

(1) Loket, Elnbogen, Cubitus, eine königl. Stadt, liegt, nebst dem Schlosse, auf einem hohen und steilen Felsen, und ist mit eben dergleichen Bergen umgeben. Der Fluß Eger, welcher an der linken Seite dieses Felsens vorbey rauschet, machet eine Krümme, welche einem Elnbogen ähnlich ist, daher die Benennung der Stadt kömmt. Der Weg, welcher zu derselben führet, ist enge. Sie ist 1506 und 1647 vergeblich belagert, aber 1621 und 31 erobert worden. 1725 hat sie großen Brandschaden erlitten. Zu derselben gehören einige Dorfschaften und das Gut Litnitz.

(2) Wary, Carlsbad, Thermae Carolinae, eine königliche offene Stadt am Flusse Töpl, deren berühmte warme Bäder 1370 zur Zeit Karls IV entdecket worden, und

die

die Erbauung dieser kleinen Stadt veranlasset haben, zu welcher einige Dorfschaften gehören. 1759 brannte sie größtentheils ab.

(3) **Jochmstal, Joachimsthal**, eine befreyete offene Bergstadt, welche wegen ihrer 1516 entdeckten Silberbergwerke berühmt ist, die von 1586 bis 1601, 305790 Mark Silber geliefert haben. Hier sind die ersten Thaler unter dem Namen Joachims-Thaler gepräget worden. Der Stadt gehöret **Ober-Brand**

(4) **Gottesgab**, eine befreyete offene Bergstadt, welche von einem Herrn von Tettau angeleget, 1533 an den Churfürsten zu Sachsen, und unter Karl V an Böheim gekommen ist.

(5) **Platten**, eine befreyete offene Bergstadt, ist unter Karl V von Meissen an Böheim gekommen.

(6) **Bleystadt** oder **Pleystadt**, eine befreyete offene Bergstadt.

(7) **Lauterbach**, eine befreyete offene Bergstadt.

(8) **Schönfeld**, eine befreyete offene Bergstadt, ist von denen von Riesenberg an die Herren von Plauen, nachher an die Freyherren von Pflug, und endlich an die böheimische Kammer gekommen.

(9) **Petschau**, eine kleine offene Stadt.

(10) **Slawkow, Schlackenwald**, eine befreyete Bergstadt, woselbst schönes Zinn gegraben wird, hat zuerst denen von Riesenberg gehöret, nachmals ist sie durch Heirath an die Grafen von Gleichen gekommen, 1440 aber an Heinrich von Plauen, und 1502 an die Freyherren Pflug von Rabenstein verkaufet; als aber Caspar Pflug in die Acht erkläret wurde, 1547 von der königl. Kammer eingezogen worden. Der Stadt gehöret **Rabensgrün**.

(11) **Schlackenwerth**, ehedessen **Ostrow**, eine Stadt, dem Markgrafen von Baaden-Baaden zugehörig. Bey dem Schlosse ist ein prächtiger Lustgarten, und in der Vorstadt ein Collegium und Gymnasium der P. P. piarum scholarum.

(12) Folgende Marktflecken und Herrschaften;

Albertam, ein Marktflecken.

Chulm oder **Culm**, ein Marktflecken, hat ein berühm-

rühmtes Marienbild, zu welchem gewallfahrtet wird, und gehöret den hiesigen Kreuzherren, welche auch Rhan besitzen.

Fribus, ein Marktflecken.

Gossengrün, ein Marktflecken.

Graslitz, ein Bergstädtchen und Schloß, gehöret den Herren von Schmidlin.

Königsberg, ein Marktflecken, gehöret den Herren von Conway.

Lichtenstadt, ein Marktflecken, gehöret dem Markgrafen von Baaden.

Mostau, Schloß und Herrschaft an der Eger.

Perninger, ein Marktflecken.

Schönbach, ein Marktflecken, gehöret den Grafen von Chotek.

(13) Der Ort, zu Dreyhacken genannt, ist zu merken, weil man daselbst reines Kupfer findet.

10. Der Leutmeritzer Kreis, Litomiercicsko, Litomierzicensis oder litomericensis circulus s. provincia, ist so fruchtbar und schön, daß man es das böheimische Paradies genennet hat. Ueberdieß führet die Elbe demselben die Güter der übrigen Landschaften des Königreichs, und anderer Länder zu. Der Wein Podskalsky, welcher bey Austi wächst, ist berühmt; und das töplitzer warme mineralische Wasser ist sehr heilsam. Man findet auch Zinn und edle Steine. Man zählet in diesem Kreise 89 Herrschaften, Güter und Höfe. Wir bemerken:

1) Litomierzice, Leit- oder Leutmeriz, eine königl. Stadt, liegt an der Elbe, ist wohl gebauet und volkreich, und der Sitz eines Bischofs, welcher unter dem Erzbischofe zu Prag steht, hat auch ein Jesuiter Collegium mit 11 Prätestern, 4 Magistern und 7 Coadjutoren. Der Stadt gehöret Kebliz, den Jesuiten Nutschniz, dem Domdechanten Teynez, den hiesigen Dominicanern Groß-Augezd, und den Franciscanern Tschernischt. Sonst hat die Stadt sehr schönen Weinwachs.

2) Aus-

2) **Aussti, Aussig**, Austa, Usta, eine königl. Stadt, liegt in einer engen bergichten Gegend an der Elbe. Zu derselben gehöret **Wanow**. Der rothe, süße und starke Wein **Podskalsky**, welcher im Gebiethe der Stadt wächst, ist gemeiniglich trübe, und bleibt selten über ein Jahr gut; es werden auch jährlich höchstens 30 bis 40 Eimer davon gebauet. 1426 wurde die Stadt von den Taboriten, nachdem sie bey derselben über die deutschen Hülfsvölker Kaisers Sigmunds den Sieg erfochten hatten, dergestalt verwüstet, daß sie 3 Jahre lang öde stund. 1538 brannte sie ganz ab.

Nahe bey derselben ist das Dorf **Przedlice**, bey welchem 1426 zwischen den Taboriten und Meisnern eine sehr blutige Schlacht gehalten worden.

3) **Kamenice, böhmisch Kamnitz**, eine unbemauerte Stadt, den Fürsten von Kinsky zugehörig, woselbst viele geschnittene weisse Kreidengläser verfertiget werden. Das Kaunitzer Schloß liegt nicht weit davon auf einem Berge.

4) **Dieczin, Tetzen, Tetschen**, eine offene schöne Stadt, an der Elbe, hat ein schönes Schloß, welches auf einem hohen Felsen liegt, und gehöret den Grafen von Thun. Zu der Stadt gehöret **Teutschenkan**.

5) **Benessow, Bensen, Pensen, Panzen**, eine offene kleine Stadt, gehöret den Grafen von Clary und den Grafen von Thun. Hier wird das beste Papier in Böheim gemacht.

6) **Lippey, böhmisch Leippa**, eine Stadt, den Grafen von Kauniz zugehörig, in welcher schöne Töpferarbeit, geschliffenes Glas, und Tuch verfertiget wird.

7) **Aussti Ausche**, eine Stadt, welche den Jesuiten bey des h. Clemens Kirche in der Altstadt Prag gehöret.

8) **Trzebenice, Trebenitz**, eine kleine Stadt, welche dem adelichen Frauenstifte bey S. Georg zu Prag gehöret.

9) **Teplice, Töplitz**, lat. Teplicia, eine kleine Stadt, den Grafen von Clary und Aldringen zugehörig, ist seiner warmen Bäder wegen berühmt, welche schon im Jahre 762 entdecket worden, und theils innerhalb, theils außerhalb der Stadt sind, eins auch nicht weit von dem Dorfe Schönau ist.

10) Bi-

10) **Bilin**, eine kleine Stadt, gehöret den Fürsten von Lobkowitz, hat ein schönes Schloß und einen Sauerbrunnen. Ihr gehöret **Jablonitz**.

11) **Duchczow**, **Dux**, eine kleine Stadt, den Grafen von Wallenstein zugehörig.

12) **Krupka**, **Krauppen**, **Graupen**, Crupna, eine offene und kleine Bergstadt, den Grafen von Clary zugehörig, bey welcher Zinnbergwerke sind. Der Stadt gehöret **Rosenthal**.

13) Folgende Marktflecken und Herrschaften:

Brozany, **Broschan**, ein Marktflecken.

Drum gehöret dem Stifte Leutmeritz.

Gastorf, böhm. **Hoska**, ein Marktflecken.

Grabern, böhm. **Radaussow**, ein Marktflecken.

Groß-Priesen, eine Herrschaft an der Elbe, den Grafen von Harrach zugehörig.

Holan, ein Marktflecken.

Hrob, **Grab**, oder **Kloster Grab**, ein Marktflecken, dem Kloster Osseg zugehörig.

Jörgenthal, ein Marktflecken.

Karwitz, ein Marktflecken.

Kreibicz, ein Städtchen zur Herrschaft **Kamnitz** gehörig.

Lewin, ein Marktflecken.

Libochowice, ein Marktflecken und Schloß, gehöret den Fürsten von Dietrichstein.

Lowosice, ein Städtchen, gehöret dem Markgrafen von Baaden-Baaden. In der Gegend dieses Ortes fiel am 1 Octob. 1756 zwischen den Preussen und Oestreichern ein sehr hitziges Treffen vor, und der Ort ward zu gleicher Zeit eingeäschert. Zu der Herrschaft dieses Namens gehören außer dem Städtchen, noch 11 Dörfer.

Mariä Schein, eine Kirche unweit Graupen, dahin zu einem Marienbilde stark gewallfahrtet wird, gehöret den Jesuiten, welche hier ein Collegium haben.

Markersdorf gehöret den Grafen von Thun und von Harrach.

Neustätl, ein Marktflecken.

Niklasberg, ein Marktflecken.

Ober-Leutesdorf, ein Marktflecken.

Peterswald, Schloß und Herrschaft.

Pleiswedel, ein Marktflecken.

Rumburg, ein Marktflecken, gehöret den Fürsten von Lichtenstein.

Sandau, ein Marktflecken.

Schlukenau, ein Marktflecken, gehöret den Grafen von Harrach.

Schönlinden, ein Marktflecken zur Herrschaft Kamnitz gehörig.

Schwaden, eine Herrschaft an der Elbe.

Schwaz gehöret dem Erzbischofe zu Prag.

Tirmice, ein Marktflecken, gehöret, nebst Czernosek, Libochowan, Raudnik und Czoka den Grafen von Nostiz.

Unter-Jörgenthal, ein Marktflecken, in dessen Nachbarschaft das Kirchdorf Ober-Jörgenthal liegt.

Wegstätl, ein Marktflecken.

Wernstätl, ein Marktflecken.

Zinwald, ein Bergflecken auf böhmischen Grund und Boden an der sächsischen Gränze. Er kann in den böheimischen und sächsischen Zinwald abgetheilet werden. Jener theilet sich wieder in den vördern und hintern, und an beyden haben jetzt der Fürst von Lobkowitz in Bilin, der Graf Clari von Töplitz und der Rath zu Graupen Theil. Der vierte Theil des Zinwalds steht unter adelich-bünauischer Herrschaft zu Lauenstein und Weesenstein im churſächsischen Amte Pirna, und der fünfte Theil gehöret unter dem Namen S. Georgenfeld in das churſächsische Amt Altenberg. Das hiesige Zinnbergwerk ist sehr ergiebig.

14) Das Cistercienser Kloster Osseg oder Osek, dessen Abt ein Landstand ist. 1759 wurde es von den Preussen um Repressalien auszuüben, ausgeplündert. Dem Kloster gehöret Skyrl im saazer Kreise.

11) **Der Rakownitzer Kreis, Racownicsko,** Racownicenſis circulus ſ. provincia, mit welchem 1714 der ehemalige **Slaner Kreis, Slansko, Zrzitsko,** (vom Berge Zrzit also benennet,) verbunden

den worden. Jener ist waldicht und bergicht, dieser ist an Getreide sehr fruchtbar. Dieser vereinigte Kreis enthält 106 Herrschaften, Güter und Höfe. Wir bemerken:

1) **Rakownik**, **Rakonitz**, so 1588 eine königliche Stadt geworden, ist von keinem großen Umfange. Es gehöret derselben **Senomaty**.

2) **Welwary**, eine kleine im Jahre 956 erbauete Stadt, welche unter dem Schutze des obersten Burggrafen zu Prag steht.

3) **Aunhost** oder **Unhost**, ein Städtchen, welches unter dem Schutze des Grafen von Waldstein steht.

4) **Slan**, **Schlan**, ein Städtchen, den Grafen von Martinitz zugehörig, ist ehedessen eine königliche Stadt gewesen.

5) **Raudnice**, ein Städtchen an der Elbe, hat ein Kloster regulirter Chorherren Augustiner Ordens, und gehöret den Fürsten von Lobkowitz.

6) **Budynie**, **Budin**, eine Stadt an der Eger, gehöret den Fürsten von Dietrichstein. 1759 wurde sie von den Preussen geplündert und eingeäschert.

7) Folgende Marktflecken und Herrschaften:

Buzkow, **Buschtiehrad**, ein Marktflecken.

Czista, **Tschistay**, ein Marktflecken, gehöret den Grafen von Morzin.

Kladna gehöret den Benedictinern zu Braunau.

Kornhaus, ein Marktflecken, Schloß und Herrschaft den Fürsten von Schwarzenberg zugehörig.

Kozlan, ein Marktflecken.

Kralowice, ein Marktflecken, in dessen Nachbarschaft das Schloß **Krakovecz** liegt, worauf sich Johann Huß 1413 eine Zeitlang aufhielt.

Krziwoklad oder **Purglitz**, ein Schloß, in welchem ehedessen die königlichen Schätze, auch Staatsgefangene, verwahret worden, gehöret den Grafen von Waldstein.

Munczifay, ein Marktflecken und Schloß.

Ober-Berschkowiz, gehöret den Grafen von Hartig.

Senomat, ein Marktflecken.

Slawietin, ein Marktflecken, gehöret den Herren von Weinberg.

Slonice, ein Marktflecken, gehöret den Fürsten Kinsky.

Smeczna gehöret den Grafen von Martiniz.

Strasnitz, ein Marktflecken.

Teinecz oder Jungfern Teinitz, ein Marktflecken, gehöret dem Nonnenkloster bey S. Agnes in der Altstadt Prag.

Wrany oder Wrannay, ein Marktflecken und Schloß, gehöret, nebst Klobuk, Kobylnik, Lukow und Strzebis, dem Domkapitel zu Prag.

8) Folgende Klöster:

Dopan, ein 1144 gestiftetes Prämonstratenser Nonnenkloster, dessen Probst ein Landstand ist. Dem Kloster gehöret Klein-Briesen, und Deutschkopist im leutmeritzer Kreise.

Plaß, ein Cistercienser Kloster, dessen Abt auch ein Landstand ist. Es gehöret demselben Kazerow im Pilsner Kreise, und Kraschau in diesem Kreise.

12. Der Podiebrader Kreis, Podbrdsko, Podiebradensis circulus s. provincia, mit welchem 1714 der ehemalige Muldauer Kreis, Wultawsko, vereiniget worden, enthält 158 Herrschaften, Güter und Höfe. Wir bemerken:

1) Beraun, eine königliche Stadt am Flusse Mies, welche in Kriegszeiten, als 1421, 1611, 20 und 32 viel gelitten hat, auch 1600 fast ganz abgebrannt ist. 1744 fiel bey derselben zwischen den Oestreichern und Preussen ein scharfes Gefecht vor, in welchem jene siegten. Dieser Ort ist schon im Jahre 746 erbauet worden.

2) Przibram, eine offene königliche Bergstadt, dazu einige Dörfer gehören.

3) Hostomitz, ein offenes Städtchen.

4) Sedlczany, Seltschan, ein offenes Städtchen.

5) Folgende Marktflecken und Herrschaften:

Alt-Knin, ein Schloß bey Knin, gehöret den Kreutzherren mit dem rothen Sterne an der Prager Brücke.

Carlstein, ein berühmtes Bergschloß zwischen Beraun und Königssaal, 3 deutsche Meilen von Prag, welches Karl IV von 1348 bis 58 erbauen ließ, und zur Verwahrung der Reichs-kleinodien, Privilegien und Reliquien bestimmte. 1422 hielt es eine harte Belagerung der Hussiten aus. Es hat einen tiefen Brunnen von 244 Prager Schuhen.

Chlumecz, ein Marktflecken, gehöret den Fürsten von Lobkowiz.

Dawle, ein Marktflecken an der Mulda.

Dobrziß, ein Marktflecken, bey welchem ein Schloß liegt, gehöret den Fürsten von Mansfeld.

Horzowice, ein Marktflecken, den Grafen von Würben und Freudenthal gehörig.

Hory, Birkenberg, ein Marktflecken auf einem Berge, nahe bey Przibram.

Kameyk, ein Marktflecken, woselbst 2 Lehnhöfe der Herrschaft Carlstein sind.

Knin, ein Marktflecken.

Königshof, eine königliche Herrschaft.

Kosowa hora, Amschelberg, ein Marktflecken.

Krasna hora, ein Marktflecken.

Lochowice, ein Marktflecken und Schloß, gehöret den Grafen von Wratislaw.

Marssowice, ein Marktflecken.

Meyto, Mauth, ein Marktflecken.

Milin, ein Marktflecken.

Mnischeck, ein Marktflecken.

Nerworzize, ein Marktflecken.

Newekow, ein Marktflecken.

Przice, ein Marktflecken, gehöret den Herren von Malowez.

Schebrak, Bettlern, ein Martflecken.

Sedlec, ein Marktflecken.

Stiechowice, ein Marktflecken, gehöret, nebst Sukdol, den Herren von Hauzwiz.

Tetin, ein Dorf, nicht weit von Beraun, welches

ehemals eine Stadt gewesen, und itzt noch deswegen in Ansehen ist, weil die heilige Ludmilla daselbst getödtet worden.

Wotice, ein Marktflecken und Schloß, gehöret den Grafen Wrtby.

Zbirow, ein Marktflecken mit einem darneben liegenden Bergschlosse, ist eine königliche Herrschaft.

6) Folgende Klöster:

Der heilige **Benigne** oder **Dobrotiwa**, ein Augustiner Mönchenkloster, welches 1163 gestiftet worden.

Der heilige **Berg**, nahe bey Przibram, woselbst die Jesuiten von Brzeznice, im Prachiner Kreise, eine Residenz haben, darinnen 8 Priester und 2 Coadjutores sind.

Des heiligen **Johannes unter dem Felsen**, ein Benedictiner Kloster, in der Nachbarschaft von Carlstein, dahin insonderheit die Prager wallfahrten. Es ist im Jahre 999 gestiftet worden. Der Abt ist ein Landstand, und dem Kloster gehöret **Dawle**.

Königssaal, **Zbrassow**, Aula regia, ein 1296 gestiftetes königliches Stift und Kloster Cistercienser Ordens, an der Mulda, dessen Abt ein Landstand ist. Bey demselben ist ein Marktflecken.

Ostrow, Coenobium insulanum, ein Benedictiner Kloster auf einer Insel in der Mulda zu St. Johann genannt.

III. Das Egersche Gebieth.

Hebanum s. Oegranum, egrense territorium.

Das Egersche Gebieth muß Anhangsweise bey Böheim beschrieben werden. Den Namen hat es von dem Hauptorte Eger, welcher von dem vorbey fließenden Flusse benennet worden, den die Böhmen Ohrze nennen; eben dieselben nennen diese Stadt Cheb oder Heb, und daher rühret der oben gedachte erste lateinische Name. Der Herzog Przemysl Ottocar hat diesen District schon 1193 dem Herzoge von Bayern im Kriege entrissen, und nach einigen Verän-

derungen ist er, nebst dem Elnbogener Gebiethe, von dem römischen Könige, Rudolph von Habsburg, 1285 seinem Schwiegersohne, dem böheimischen Könige, Wenzel II, unter dem Namen eines Heirathsgutes, abermals gegeben worden; aber wieder unter bayerische Herrschaft gekommen, bis er 1322 von dem Kaiser Ludewig aus Bayern, dem böheimischen Könige Johannes, für die zum Besten des Kaisers angewendeten 40000 Mark Kriegsunkosten verpfändet worden.

Der Sauerbrunn, welcher ½ Meile von der Stadt Eger gefunden wird, ist berühmt, und wird in Flaschen, die mit des Raths Wapen versiegelt sind, weit und breit ausgeführet.

Cheb oder Eger, der Hauptort dieses Gebiethes, ist eine feine und wohlbefestigte Stadt am Flusse Eger, welche noch ihre alten Gesetze und Rechte hat. Von den richterlichen Urtheilen des Stadtrathes kann nur an den König appelliret werden. Außer einem Jesuiter Collegio, darinnen 11 Priester, 4 Magister und 5 Coadjutores sind, findet man hier noch 3 Klöster. Dem Kloster der heiligen Clara gehöret Ober- und Unter-Schossenrieth. Die Stadt ist oft belagert und erobert worden. 1742 ward sie von den Franzosen eingenommen, welche sie erst 1743 nach einer langen Einschliessung räumten. Ihr gehöret Khornau, im Saazer Kreise, und der Marktflecken Redwitz mit seinem Districte, welcher zwischen der bayreuthischen Amtshauptmannschaft Wunsiedel und dem oberpfälzischen Pfleggerichte Waldsachsen belegen ist.

Wildstein, ein Marktflecken.

II. Schlesien.

Ich habe das Herzogthum Schlesien im 4ten Theile meiner Erdbeschreibung beschrieben, woselbst meine Leser es aufsuchen wollen.

III. Das Markgrafthum Mähren.

§ 1.

Die Geschichte der Landcharten dieses Markgrafthums hat der Herr D. Hauber in seinem sehr schätzbaren Versuche einer umständlichen Historie der Landcharten S. 174-188. hinlänglich beschrieben. Die erste Charte, welche Paul Fabricius 1570 ans Licht gestellet, hat Abraham Ortelius, nachdem sie von einigen gelehrten mährischen Edelleuten verbessert worden, in sein theatrum orbis terrarum eingerücket; sie ist auch von Gerard de Jode, Peter Kaer und Gerard Mercator wieder aufgelegt, von andern aber so verschlimmert worden, daß J. A. Comenius dadurch bewogen worden, eine bessere zu verzeichnen, welche Vischer am besten heraus gegeben hat; die aber auch durch das vielmalige Abstechen nach und nach verdorben ist. In Granelli Germania austriaca steht eine bessere; die neuesten und vollkommensten aber hat der Ingenieur-Hauptmann J. C. Müller mit großem Fleiße entworfen, und J. B. Homann auf 9 Blättern geliefert, welche in dem Atlas von Deutschland von Num. 18 bis 26 angetroffen werden, und in einer allgemeinen Charte von dem ganzen Markgrafthum, und 8 besonderen von den 6 Kreisen bestehen. Ich weiß nicht, ob die oftmaligen Fehler in den Namen auf Müllers oder des Kupferstechers Rechnung gesetzet werden müssen. Die allgemeine Charte von Mähren haben Covens und

Mortier und andere nachgestochen, und die besondern Charten hat Herr Julien zu Paris mit in den ersten Theil seines Atlas topographique et militaire von 1758, gebracht.

§ 2. Es wird dieses Land gegen Abend von Böheim, gegen Mitternacht von Glatz und Schlesien, gegen Morgen von Schlesien und Hungarn, und gegen Mittag von Oestreich umgeben, und ist ungefähr 360 deutsche Quadratmeilen groß. Den Namen Mähren, Moravia, soll es von dem Flusse Morava oder March haben.

§ 3. Nach Hungarn, Böheim und Schlesien zu wird es theils von Bergen, theils von Wäldern, umgeben. Von Schlesien wird es durch das so genannte mährische Gebirge, welches ein Theil des sudetischen Gebirges ist, geschieden. Mehr als die Hälfte des Landes ist bergicht und waldicht, und manche Berge sind so rauh, daß sie fast gar nicht bewohnet werden. In den ebenern Kreisen, Landstrichen und Gegenden sind viele Moräste, Sümpfe und Teiche; und das Wasser ist daselbst ungesund, vornehmlich im Brünner, Hradischer und Znoymer Kreise. In den bergichten Gegenden ist die Luft zwar rauh und kalt, so daß man an vielen Orten fast den ganzen Sommer einheizen muß, aber doch gesunder, als in den gedachten ebenen Gegenden. Unterdessen wächst doch mehr Getreide, als die Einwohner verzehren; es ist auch Hanf und Flachs reichlich vorhanden, und Gartengewächse und Obstbäume vermisset man auch nicht. Man bauet auch Reiß. Es wächst hier auch guter Safran. Man hat etwas weißen und rothen Wein, vornehmlich in dem nach Oestreich und Hungarn zu liegenden Striche Landes, welcher dem

östrei-

östreichischen nichts nachgeben soll. Die Weide ist gut, und ernähret allerley Vieh. Es ist merkwürdig, daß man auch Weyhrauch und Myrrhen aus der Erde gräbt, vornehmlich in den Herrschaften Boskowiz und Czerna hora; wo es nicht eine Art von Bernstein ist. Die guten Waldungen kommen dem Lande wohl zu statten, geben auch Gelegenheit zum starken Bienenbaue. An Wildpret ist kein Mangel, es giebt auch Wölfe, Bären, und eine Art Leoparden, von der Größe der Hunde, aber dicker, welche Rysowe genennet werden. Biber sind auch vorhanden.

In dem Brünner Kreise giebt es Marmorbrüche, unächte Diamanten und Amethyste, und andere Mineralien, imgleichen Alaun, Eisengruben und Werke. In dem Znoymer Kreise sind ehedessen Goldgruben gewesen; und itzt sind noch Eisengruben vorhanden. Schwefel, Salpeter und Vitriol findet man auch. Hin und wieder trifft man heilsame mineralische Wasser an, die Schwefel, Alaun, Vitriol und Salpeter mit sich führen, einige sind auch etwas warm, und Sauerbrunnen sind auch vorhanden. Salz fehlet.

Die Oder entspringt zwar in diesem Lande, und zwar im Olmützer Kreise, wird aber erst in Schlesien bey Ratibor schiffbar. Der Fluß March oder Morau, Morava, vor Alters Marus, entsteht nahe an der mährischen Gränze, in der Grafschaft Glatz, durchströmet die Markgrafschaft von Mitternacht gegen Mittag mit unterschiedenen Beugungen, nimmt da, wo er aus dem Brünner Kreise tritt, und die Gränze zwischen Hungarn und Oestreich machet, die vereinigten Flüsse Teya, Svarczava, Svitava und Gihlawa auf, und fällt unweit Presburg bey Deben in die Donau. Es ist

Schade, daß er nicht schiffbar ist. Diese und andere kleinere Flüsse sowol, als die Landseen und Teiche, liefern mancherley Fische.

§ 4. Von der Anzahl der Städte, Flecken und Dörfer in Mähren werden, eben so wie bey Böheim, übertriebene Zahlen angegeben. Auf den müllerischen Charten habe ich nur 42 größere oder bemauerte, und 17 kleinere oder offene Städte, und 197 Marktflecken gezählet: es ist aber unangenehm, daß die Zeichen auf den besondern Charten mit den Zeichen auf der allgemeinen Charte einigemal nicht überein kommen. Herr Keyßler hat sich die Mühe gegeben, die Dörfer, Landhöfe, Wirthshäuser, einzelnen Kirchen und Kapellen auf den genauen müllerischen Charten zusammen zu zählen, und ihre Anzahl nicht höher, als auf 2400, gebracht; doch hat einer meiner guten Freunde an Marktflecken, Dörfern, Höfen und übrigen bezeichneten Oertern ungefähr 2870 gezählet. Die Sprache der Einwohner ist eine slavonische Mundart, und von der böheimischen wenig unterschieden. Die deutsche Sprache ist in Mähren sehr gemein. Die Landstände bestehen aus dem Geistlichen, Herren- Ritter- und Bürgerstande. Den geistlichen Stand machen der Bischof zu Olmütz, die Dom- und Kapitularherren daselbst, die Prälaten, Aebte und Pröbste zu Wellehrad, Hradisch bey Olmütz, Bruck an der Teya, Obrowitz, Saar, Raygern, Neureusch, Sternberg, bey St. Thomas nahe bey Brünn, zu Allerheiligen in Olmütz, zu Pöltenberg bey Znaym, der Karthaus Vallis Josaphat in Olmütz, und auf dem Königsfeld bey Brünn; imgleichen die Ritterorden, welche in diesem Markgrafthume Commenden haben, aus. Den Herrenstand machen Fürsten, Grafen und Freyherren;

den

den Ritterstand der übrige Adel, und den Bürgerstand die königlichen Städte Olmütz, Brünn, Znaym, Iglau, Hungarischbrod, Hradisch, mährisch Neustadt und Gaya aus. Die Landtage werden von dem Landesfürsten ausgeschrieben, und zu Brünn gehalten.

§ 5. Die christliche Lehre ist hieselbst schon im 8ten Jahrhunderte bekannt gewesen. Nach dem Jahre 791 wurde der mährische König Samoslaw von dem Kaiser Karl dem Großen genöthiget, sich taufen zu lassen. In dem Jahre 801 sind durch den Benedictiner Mönch Godwin, 806 durch den passauischen Bischof Pyrolph, und nach ihm durch Reginar oder Richar, der auch Bischof zu Passau war, viele zur Annehmung der Taufe bewogen worden. Unter denselben war auch der König Mogemir, welchen der gewesene Bischof Pyrolph im Jahre 822 taufte, und der unterschiedene Kirchen gestiftet. Sein Nachfolger Brynno suchte die Ausbreitung des Christenthums eifrigst zu befördern. Die berühmten Griechen und Brüder Methodius und Cyrillus unterrichteten die Mähren von dem Jahre 856 an noch mehr in der christlichen Lehre, und traten zur lateinischen oder röm. Kirche, welcher auch Mähren bis ins 15te Jahrhundert gänzlich unterworfen war. An den hußitischen Bewegungen in Böheim nahmen die Mähren großes Antheil, und nach Endigung derselben nenneten sich die Hußiten in Mähren, welche sich von den Calixtinern, die sich mit der röm. Kirche vereiniget hatten, trenneten, mährische Brüder, und misbilligten das vormalige Verfahren der Hußiten öffentlich. Im 16ten Jahrhunderte wurde alle ihre Verfassung aufgehoben und ausgerottet, und sie flüchteten nach Polen, woselbst ihre Kirchenzucht fortdauerte, ob sie gleich zu

der reformirten Kirche traten; hingegen die, so i
Mähren zurück blieben, mußten sich zur äußern Gemei
schaft mit der römischen Kirche bequemen. Von ihne
sowol, als von den Lutheranern und Reformirten, welch
im 16ten Jahrhunderte hieselbst häufig gewesen, sin
noch itzt Nachkommen und Ueberbleibsel im Lande vor
handen, welche sich äußerlich zur röm. Kirche bekenne
heimlich aber besondere Versammlungen halten, un
zum Theil gelegentlich in protestantische Länder fliehe
Das ganze Land ist also öffentlich der römischkathol
schen Kirche zugethan, und der geistlichen Gerichtsbar
keit des Bischofs zu Olmütz unterworfen, welche
sich einen Herzog, des heil. röm. Reichs Fürsten, un
der königl. böheimischen Kapelle Grafen nennet, un
ehemals Sitz und Stimme auf dem Reichstage gehab
hat. Er steht itzt unmittelbar unter dem Papste. Da
bischöfliche Consistorium, welches das einzige geistlich
Gericht in Mähren ist, hat die oberste Gerichtsbarkei
über die geistlichen Personen. Das bischöfliche Lehn
recht pfleget jährlich 2mal gehalten zu werden; vorhe
aber wird ein After-Lehnrecht gehalten. (*) Die An
zahl der gottesdienstlichen Personen ist in Mähren seh
groß. Stredowsky giebt 40 Land-Dechaneykirchen
und über 500 Pfarren an. Beyläufig will ich anmer
ken, daß die Mähren ihre Priester Knézi nennen; es
bedeutet aber das slavonische Wort Knéz eigentlich
nicht einen Priester, sondern einen Fürsten, von wel
chem

(*) Bischöfliche Lehen sind: Augezd, Branky, Cho
rin, Deutsch-Paulnaz, Hennerstorf, Hertiz, Katten
dorf, Kovalowiz, Lautschka, Leutersdorf, Lutopez
Malhortz, Neuhübel, Paulowiz, Podoly, Roketniz
ein Gut, Rzikowiz, Schönstein, Sikowez, Skalizka
Trauber, und mehrere.

chem die Russen und Croaten es noch gebrauchen. Die Böhmen und Polen haben diese Benennung der Priester auch eingeführet, welche anfänglich ein Ehrenwort gewesen ist.

§ 6. Die Wissenschaften kommen itzt hieselbst in größere Aufnahme, da die Universität zu Olmütz sich verbessert, und eben daselbst auch eine Ritter-Akademie, und eine gelehrte Gesellschaft unter dem Namen der Incognitorum gestiftet worden ist. Die Jesuiten und P. P. piarum scholarum haben hin und wieder Collegia.

§. 7. Die vornehmsten Manufacturen im Lande sind die Tuchfabriken zu Iglau, Znaym, Fulneck und Trebitsch; es giebt auch Eisenwerke und Glashütten, und man machet Papier, Pulver und einige andere Sachen. Die Handlung hat nicht viel auf sich; zu Brünn wird sie noch am meisten getrieben.

§ 8. Mähren ist in alten Zeiten theils von den Quaden, theils von den so genannten Markomannen, bewohnet gewesen, welche von den Slaven vertrieben worden. Als es ein slavisches Reich war, hatte es einen größern Umfang, als itzt, und erstreckte sich insonderheit in Hungarn hinein bis an den Fluß Gran. Die Könige dieses Landes waren bis zum 9ten Jahrhunderte mächtig und unabhängig; nachmals aber überwand nicht nur Kaiser Karl der Große den König Famoslav, sondern sein Sohn und Nachfolger Ludewig machte auch den König Mogemir zu seinen Lehnsmann. Ludewig der Deutsche nahm den mährischen König Raczko, oder Radislaw, Rastiz, gefangen, und der deutsche König Arnulph bezwang, mit Hülfe der Hunnen, den König Suatopluck, gegen den Ausgang des 9ten Jahrhunderts. Unter dessel-

ben

ben Sohne Suatobog gieng das große mährische Reich im Jahre 908 unter, und ward ein Raub der Deutschen, Polen und Hungarn. Derjenige Theil desselben, welcher Böheim am nächsten lag, begab sich freywillig in den Schutz des böheimischen Herzogs Wratislavs I, welcher die Hungarn zurück schlug, und den ganzen Strich Landes gegen Morgen bis an den Fluß March unter seine Bothmäßigkeit brachte. Der böheimische Herzog Ulrich vergrößerte Mähren, noch mehr aber desselben Sohn, Herzog Brzetislav, welcher 1026 den Polen, und bald hernach auch den Hungarn ein gutes Stück entriß, so daß Mähren damals ungefähr den Umfang bekam, welchen es itzt noch hat, und von der Zeit an mit Böheim vereiniget blieb, aber oftmals von den Herzogen und Königen zu Böheim an ihre Söhne, oder Brüder, oder Verwandte, als ein Lehn überlassen, und einigemal vertheilet wurde. Herzog Brzetislav machte den Anfang; denn er gab seinem zweyten Sohne Wratislav den District von Olmütz, der dritte, Otto, bekam den District von Brünn, und der vierte, Conrad, erhielt Znaym. Als der erste nach seines ältesten Bruders Spitignäus Tode Herzog zu Böheim wurde, überließ er Olmütz an seinen Bruder Otto, und Brünn wurde Conraden zugeleget. Den Herzog Wratislav erhob K. Heinrich IV, wegen der ihm wider die Sachsen geleisteten Hülfe, 1085 auf einem Reichstage zu Maynz zu einem Könige von Böheim, und erklärete das zu der Krone Böheim gelegte Mähren, zu einer Markgrafschaft, daher sich die Könige zu Böheim auch Markgrafen zu Mähren nennen. Als Karl IV mit der Markgrafschaft seinen Bruder Johann,

und

und Sigismund seinen Schwiegersohn Albrecht, Herzog von Oestreich, belehnete, wurde das Bisthum Olmütz und Fürstenthum Oppau, oder Troppau, (welches ehemals zu Mähren gehöret hat,) ausgenommen, und erkläret, daß beyde unmittelbar mit der Krone Böheim vereiniget wären, und von derselben abhiengen. Seit des Königs Matthias Zeit hat Mähren keinen besondern Markgrafen wieder gehabt, sondern ist der Krone Böheim allezeit einverleibet geblieben.

§ 9. Das mährische Wapen ist ein von Silber und roth geschachter gekrönter Adler, im blauen Felde. Die besondern Markgrafen, welche Mähren ehedessen oftmals gehabt hat, sind zwar allezeit böheimische Vasallen, aber auch zugleich Fürsten und Stände des Reichs gewesen. Das Markgrafthum hat noch seine besondere Landesverfassung. Von den Landständen habe ich schon oben (§ 4.) gehandelt. Die vornehmsten Landesbedienten sind: der Landeshauptmann, 6 Kreishauptleute, der oberste Landkämmerer, der oberste Landrichter, der oberste Hofrichter, der oberste Landschreiber, der Land-Unterkämmerer, der Vicelandrichter, der Kleinschreiber, der Landburggraf. Von diesen Land-Officieren sind die 6 letzten allemal aus dem Ritterstande, die vorhergehenden aber aus dem Herrenstande, und jeder bekleidet sein Amt ordentlicherweise nur 5 Jahre.

§ 10. Die Staats- Cameral- und Justizsachen dieses Markgrafthums finden ihre letzte und höchste Entscheidung in dem Directorio in publicis et cameralibus, und in der obersten Justizstelle zu Wien. Im Lande selbst sind folgende ansehnliche Collegia, nämlich

lich die kaiserlich-königliche Repraesentation und Kammer, womit das Kameral-Zahlamt verbunden ist; das Landrecht, welches in das große und kleine abgetheilet, und jährlich 2mal gehalten wird, das Tribunal oder die Landeshauptmannschaft, womit der königliche Fiscus verbunden ist, die Landes-Ausschußcommißion aus den Ständen, und die Landtafel. Von dem bischöflichen Lehnrechte und Consistorio habe ich schon oben (§ 5.) gehandelt.

§ 11. Mähren giebt ungefähr den 3ten Theil zu den Abgaben, welche Böheim erleget. Zur Unterhaltung des Kriegsstaates der gesammten östreichischen Erblande giebt es jährlich 1856490 Fl.

§ 12. Die ganze Markgrafschaft ist in 6 Kreise abgetheilet, deren jeder seinen Kreishauptmann hat, dessen Aufsicht sich über die Einquartierung, Durchmärsche und Unterhaltung der Soldaten erstrecket.

I. Der Olmützer Kreis, Krag Holomaucky, Circulus Olomucensis.

Ist der größte unter allen, und enthält:

1. Folgende bemauerte Städte:

1) Holomauc, Olmütz, die Hauptstadt der Markgrafschaft und dieses Kreises, die erste königl. Stadt und der Sitz des Bischofs, dessen Schloß ansehnlich ist, wird ganz von dem Flusse March umgeben, ist wohl befestiget, gut gebauet und volkreich, und wird in die alte und neue Stadt abgetheilet. Sie enthält 26 Kirchen, unter welchen die bischöfliche Kathedralkirche des heil. Wenzels vornehmlich zu bemerken ist, 5 Kapellen, 7 Mönchen- und 2 Nonnenklöster, unterschiedene Hospitäler, ein Zucht- und Waisenhaus, ein Jesuiter Collegium und Seminarium, eine 1567 gestiftete Universität, welche von Zeit zu Zeit in mehrere Aufnahme kömmt, eine Ritteracademie und eine gelehrte Gesell-

fellschaft. Die Stadt ist oft belagert, und durch Feuersbrünste beschädiget worden. 1741 ward sie von den Preussen einige Monate lang besetzet, 1758 aber von eben denselben zwar belagert, aber nicht erobert. Hingegen erhob die Kaiserinn-Königinn Maria Theresia den gesamten Stadtrath nebst vielen Bürgern, wegen ihrer während dieser Belagerung bewiesenen Tapferkeit und Treue, in den Adelstand.

Nahe bey der Stadt liegt auf einem felsichten Hügel das Kloster **Hradistie** oder **Hradisch**, welches mit regulirten Chorherren des Prämonstratenser Ordens besetzet ist, die einen infulirten Abt haben, welcher aus dem Mittel des Kapitels erwählet wird. Diesem Kloster gehören die Dörfer **Baumowitz**, **Toppolan**, **Hrebtschin**, **Hatschein** und **Lastian**.

Eine Stunde von Olmütz ist der **heilige Berg**, mit einer kostbaren Kirche, welche die Prämonstratenser von Hradisch besorgen, und dahin zu einem Marienbilde gewallfahrtet wird.

2) **Uniczow, Mährisch-Neustadt**, eine königl. Stadt, woselbst Salpeter gesotten, Glas und Pulver gemacht wird.

3) **Littowle, Littau**, eine bemauerte Stadt am Flusse March, welche ehemals eine königl. Stadt gewesen ist, und nun unter dem Schutze der Fürsten von Lichtenstein steht.

4) **Zwirtawy, Zwittau**, eine bemauerte Stadt, welche unter dem Schutze des Bischofs zu Olmütz steht.

5) **Morawska Trebowa, Mährisch-Tribau**, eine wohlgebauete und bemauerte Stadt mit einem Schlosse, steht unter dem Schutze der Fürsten von Lichtenstein. 1744 wurde sie von den Preußen geplündert.

6) **Mohelnice, Mügliz**, eine bemauerte Stadt, welche 1180 noch ein Dorf war. Sie steht unter dem Schutze des Bischofs zu Olmütz.

7) **Zabrzeh, Hohenstadt**, eine bemauerte Stadt mit einem Schlosse, gehöret den Fürsten von Lichtenstein.

8) **Sſumberg, Schönberg**, eine bemauerte Stadt, ist 1621 von Ferdinand II an den Fürsten von Lichtenstein geschenket worden; genießt aber noch viele Freyheiten, und erleget den Fürsten von Lichtenstein als ihren Schutzherren jährlich nur 1000 Gulden. Es wird hier viel Plüsch verfertiget. Ungefähr ½ Stunde von hier ist bey dem gräflich-zierotinischen Dorfe **Lezin** oder **Ullersdorf** ein Gesundbrunn.

9) **Dworce, Hoff**, eine bemauerte Stadt.

10) Stern

10) **Sternberg**, eine um das Jahr 1245 gebauete und bemauerte Stadt, mit einem Kloster der regulirten Chorherren Augustiner Ordens, steht unter dem Schutze der Fürsten von Lichtenstein.

11) **Gewiczko**, eine bemauerte Stadt mit einem Kloster der Augustiner Eremiten.

12) **Prostiegow**, **Prostniz**, eine bemauerte und wohlgebauete Stadt, welche unter dem Schutze der Fürsten von Lichtenstein steht. Es sind hier 2 Klöster, auch wohnen hier viele Juden.

13) **Towaczow**, **Tobitschau**, eine bemauerte Stadt mit einem Schlosse.

2. Folgende offene Städte:

1) **Rymarow**, **Römerstadt**, ein offenes Städtchen am Flusse Mora, in dessen Nachbarschaft Eisengruben sind, ist gräflich harrachisch, und hat eine Eisendrathfabrik. Es hat von den Römern, die hier in ihren Kriegen mit den Markomannen und Quaden Postirungen gehabt, den Namen bekommen.

2) **Bergstadt**, ein offenes Städtchen.

3) **Kogetin**, ein offenes Städtchen, welches 1753 großen Brandschaden erlitten. Ehemals gehörete es den Erzbischöfen zu Prag.

3. Folgende Marktflecken:

Altstadt, **Stare Mesto**, ein Marktflecken am Flüßchen Grauspen, gehöret den Fürsten von Lichtenstein.

Aussow, **Auffe**, ein Marktflecken mit einem Bergschlosse, gehöret den Fürsten von Lichtenstein.

Bährn, **Beraun**, ein Städtchen.

Boskowice, ein Marktflecken mit einem Bergschlosse, gehöret den Grafen von Dietrichstein.

Braunseiff, **Bruncefaga**, ein Marktflecken.

Brzezowa, **Brisau**, ein Marktflecken, gehöret dem Bischofe zu Olmütz.

Busow oder **Bausow**, ein Marktflecken und Herrschaft, gehöret des deutschen Ordens Meisterthume Mergentheim.

Dornassow, **Domstärtl**, ein Marktflecken.

Eywanowice, ein Marktflecken am Flüßchen Hanna.

Fridland, ein Marktflecken.

Giwava, **Gibau**, ein Marktflecken.

Goldstein, ein Marktflecken am Flüßchen Bord, gehöret den Grafen von Dietrichstein.

Grünberg, ein Marktflecken, gehöret den Fürsten von Lichtenstein.

Hause oder **Deutsch Hause**, **Nemetzka Hauzowa**, ein Marktflecken.

Hra-

Hradisko, Strasisko, ein Dorf, gehöret den Fürsten von Dietrichstein, und ist merkwürdig, weil man daselbst Myrrhen und Weyhrauch aus der Erde gräbt.

Kihniz, ein Marktflecken.

Klenowice, ein Marktflecken.

Koniz, ein Marktflecken.

Kostelec, ein Marktflecken, gehöret den Grafen von Salm-Neuburg am Yan.

Kralice, ein Marktflecken, gehöret den Grafen von Seilern und Aspang.

Lexen, ein Marktflecken.

Lostice, ein Marktflecken.

Mirow, ein Marktflecken mit einem festen Bergschlosse, gehöret dem Bischofe zu Olmütz.

Morkowice, ein Marktflecken.

Namiest, ein Marktflecken.

Nemczice, ein Marktflecken.

Opatowice, ein Marktflecken, gehöret den Grafen von Salm und Neuburg.

Paczlawice, ein Marktflecken, gehöret den Fürsten von Lichtenstein.

Plumlow, Plumenau, ein Marktflecken mit einem Schlosse.

Schildberg, ein Marktflecken an der Frisawa, wurde 1744 von den Preußen in Brand gesteckt.

Sowinec, Eulenberg, ein Marktflecken mit einem festen Bergschlosse, gehöret zu des deutschen Ordens Herrschaft Freudenthal in Schlesien.

Swabenice, ein Marktflecken.

Switawka, ein Marktflecken an der Switawa.

Tisczin, ein Marktflecken,

Terschice, ein Marktflecken.

Tyrnaw, ein Marktflecken mit einem Bergschlosse.

Wisternice, ein Marktflecken an dem Flüßchen Fistritz.

II. Der Prerauer Kreis, Krag Prerowky, Circulus Prerovienſis.

Einige Stücke dieses Kreises liegen mitten in Schlesien; doch ist eines derselben, nämlich der Di-

ſtrict Katſcher, welcher aus 10 Herrſchaften beſteht, 1742 an den König von Preuſſen abgetreten, und von demſelben zu Oberſchleſien geſchlagen worden. Der Kreis enthält

1. Folgende bemauerte Städte:

1) **Przerow, Prerau**, die vornehmſte Stadt in dieſem Kreiſe, iſt eine der älteſten im Lande.

2) **Kromerziz, Kremſier**, eine bemauerte und wohlgebauete Stadt, am Fluſſe March, welche dem Biſchofe zu Olmütz gehöret, hat eine dem heil. Moritz gewidmete Collegiatkirche, und ein Collegium der P. P. piarum ſcholarum. Das hieſige ſchöne und koſtbare ordentliche Reſidenzſchloß des Biſchofs brannte 1752 mit dem Archive, nebſt der Vorſtadt und 55 Bürgerhäuſern, in der Stadt ab. 1643 und 56 iſt die Stadt auch durch Feuersbrünſte ſehr beſchädiget worden. Außerhalb derſelben iſt ein Franciſcaner Kloſter.

3) **Leipnik**, eine bemauerte Stadt, welche 1643 von den Schweden ſehr beſchädiget wurde. Sie gehöret den Fürſten von Dietrichſtein. In der Vorſtadt iſt ein Collegium der P. P. piarum ſcholarum. Der Stadt gegen über liegt das Schloß **Helfenſtein** auf einem hohen Berge.

4) **Hranicze, Weiskirchen**, eine bemauerte Stadt, am Fluſſe Beczva, welche um das Jahr 1291 erbauet worden, gehöret den Fürſten von Dietrichſtein.

5) **Meſerzicz, Meſeritſch**, eine bemauerte Stadt, am Fluſſe Beczva, welche den Freyherren von Zierotin gehöret.

6) **Nowy Giczin, Neu-Titſchein**, eine bemauerte wohl gebauete Stadt.

7) **Stramberg**, eine kleine bemauerte Stadt.

8) **Sulnek**, eine bemauerte Stadt mit einer Herrſchaft, gehöret den Grafen von Würben und Freudenthal, und hat neben ſich ein Schloß auf einem Hügel liegen, in welchem ein Kloſter der regulirten Chorherren Auguſtiner Ordens iſt.

9) **Hozenploz, Hoſſoblaha**, eine bemauerte Stadt am Fluſſe gleiches Namens, gehöret dem Biſchofe von Olmütz.

2. Fol-

2. Folgende offene Städte:

1) Ostrow, oder mährisch Ostrau und

2) Przibor, Freyberg, sind Städtchen, welche dem Bischofe zu Olmütz gehören.

3) Frankstadt, ein Städtchen.

4) Libowa, Liebe, ein Städtchen, welches dem Bischofe zu Olmütz gehöret.

5) Podstata, Bodenstadt, ein Städtchen, welches den Grafen von Walderode gehöret.

6) Holessow, Holeschau, ein Städtchen.

3. Folgende Marktflecken und Dörfer

Alt-Titschein, ein Marktflecken, mit einem festen Schlosse.

Bistritz, unter dem Berge Hosteyn, ein Marktflecken, gehöret den Freyherren Mitrowsky von Nemischl.

Brunsperg, Braunsberg, ein Marktflecken.

Budissow, Bautsch, ein Marktflecken, gehöret nebst den Dorfe Gundersdorf oder Glemke, dem Bischofe zu Olmütz.

Chropin, oder Kropin, ein Marktflecken am Marchflusse.

Diwicz, Maydlberg, ein Bergschloß, Dorf und Commenturey des deutschen Ordens, zu welcher auch Neu-Wirm oder Würben, Klemke, Zottig und Bittarn oder Pitarna gehören.

Drahotauß, Trahotausch, ein Marktflecken.

Drzewohostice, ein Marktflecken.

Hilstein, ein Kirchdorf, dessen uraltes Bergschloß das Stammhaus einer davon benannten adelichen Familie ist. Jetzt gehöret es einem von Hoditz.

Hochwald, ein Schloß und Grafschaft, gehöret dem Bischofe zu Olmütz.

Hulin, ein Marktflecken.

Hustopecz, ein Marktflecken, mit einem Schlosse.

Johansthal, ein Marktflecken, das Gut Hennersdorf, und die Dörfer Bartelsdorf, Arnsdorf und Matzdorf, gehören den Freyherren von Bartenstein.

Kelcz, ein Marktflecken, gehöret nebst dem Schlosse und 71 Dörfern, dem Bischofe zu Olmütz.

Rokory, ein Marktflecken.
Mistko, Mistek, ein Marktflecken.
Paskow, ein Marktflecken.
Rosenau, ein Marktflecken.
Roswald, ein Marktflecken, Schloß und Herrschaft des Grafen von Hoditz.

Anm. In diesem Kreise ist auf der Gränze von Hungarn und Schlesien über der Quelle des untern Flusses Beczva der Berg Radhost, welcher die Herrschaft Rosenau von der Grafschaft Hochwald scheidet, und deswegen berühmt ist, weil die alten Mähren auf demselben das Götzenbild des Radgost verehret haben.

III. Der Hradischer Kreis, Krag Hradisky,

Circ. Hradistienſis.

Ist mit Wein und Obste, wie auch mit andern Früchten reichlich versehen, vornehmlich in der Mitte, wo der March durchfließt. Er enthält

1. Folgende bemauerte Städte:

1) Hradiste, Hradisch, eine königl. Stadt, am Marchflusse, mit einem Jesuiter Collegio und Franciscaner Kloster. Sie ist oft vergeblich belagert worden, unter andern auch 1643 von den Schweden. Ungefähr 1 Meile von der Stadt liegt das Cistercienser Kloster Welehrad, dessen Abt auf den Landtagen unter den regulirten Prälaten der erste ist. Dieses Kloster steht an dem Orte, wo ehemals die berühmte Stadt Welogrod oder Welehrad gestanden hat.

2) Hun Brod, Brod Uhersky, Hungarisch Brod, eine bemauerte Stadt, welche den Grafen von Kauniz und Rietberg gehöret, und ein Kloster der Predigermönche enthält. Der hiesige Sauerbrunn ist bekannt.

3) Kygow, Gay, eine königliche Stadt.

2. Ein offenes Städtchen, nämlich:

Strasnice, liegt am Marchflusse, hat ein Schloß, ein Collegium der P. P. piarum scholarum, und gehöret den Grafen von Magni. 1753 litt es großen Brandschaden.

In dem nahgelegenen Dorfe Petrow ist ein Gesundbrunn.

3. Folgende Marktflecken:

Banow, ein Marktflecken.

Biſenz, ein Marktflecken, woſelbſt der beſte Wein im Lande wächſt, der auch in ganz Mähren bekannt iſt.

Bogkowice, ein Marktflecken, bey welchem ein Bergſchloß liegt.

Braunow, ein Marktflecken.

Buchlowice, ein Marktflecken, in deſſen Nachbarſchaft das feſte Bergſchloß Buchlow liegt, und ein Geſundbrunn iſt.

Friſtak, Freyſtätl, ein Marktflecken.

Hluk, ein Marktflecken.

Klobauky, ein Marktflecken.

Koriczan, ein Marktflecken, in deſſen Nachbarſchaft Marmorbrüche ſind.

Kunowice, ein Marktflecken.

Kwaſice, ein Marktflecken am Fluſſe March.

Lhota, oder Kosnowa Lhota, ein Marktflecken.

Lipow, ein Marktflecken.

Malenowice, ein Marktflecken.

Napagedla, ein Marktflecken am March.

Niwnice, ein Marktflecken.

Oſtrow, liegt im Marchfluſſe, und iſt ein Marktflecken.

Poleſſowice, ein Marktflecken, war ehemals der Sitz der mähriſchen Biſchöfe.

Sluſſowice, ein Marktflecken.

Strzilek, ein Marktflecken.

Tlumaczow, ein Marktflecken, nicht weit von March.

Vlachowice, ein Marktflecken.

Vrazow, ein Marktflecken.

Welika, ein Marktflecken.

Weſely liegt im Marchfluſſe, und iſt ein Marktflecken.

Wiſowice, ein Marktflecken.

Wſetin, ein Marktflecken an der obern Beczwa.

Zdaunky, ein Marktflecken.

Zerawice, Scherawitz, ein Marktflecken.

Zlin, ein Marktflecken.

IV. Der Brünner Kreis, Krag Brenenſky,

Circ. Brunnenſis.

Er wird in den obern und untern abgetheilet; der letztere iſt mehrentheils eben. In dieſem Kreiſe ſind ungefähr 20 **Eiſengruben** und **Werke**, vornehmlich am Fluſſe Svarczava. **Glashütten** ſind zu Heralez und Friſchau, zwiſchen Kinzanow und Oſſava, an den Iglauer Gränzen, und zu Olomuczany, nicht weit von Jedownice. **Geſundbrunnen** ſind zwiſchen Auſterliz und Gaya bey S. Mariä und Neu-Urczice, imgleichen bey Kobyly, der vornehmlich Schwefel führet, und in den dabey gelegenen See fließt, und der Voitels Brunn. **Marmorbrüche** findet man vornehmlich in dem Berge bey Cſchin, nicht weit von Tiſſnow, imgleichen oberhalb Medwedice, und nicht weit von Brünn bey Mokta. Zwiſchen Lizyce und Daubrawice, an der Switawa, und den olmützischen Gränzen gräbt und bereitet man **Alaun**. Der Berg bey Tiſſnow heißt Kwietnitz, und iſt voll unächter Diamanten und Amethyſten. Auf dem Mayberge unter Nikolsburg, an der öſtreichiſchen Gränze, findet man die beſten und heilſamſten Kräuter. An den olmützischen Gränzen, zwiſchen Sloup und Holſtein, imgleichen zwiſchen Olmütz und Krztiny, ſind unterirdiſche Höhlen. Wir bemerken nun

1. Folgende bemauerte Städte:

1) **Brno, Brünn, Brinn** die zweyte königl. Stadt, liegt nahe beym Zuſammenfluſſe der Svarczava und Svitava, iſt nicht ſonderlich groß, aber wohl gebauet und bewohnt, auch befeſtiget, der beſte Handelsort in Mähren, und der Sitz der königl. Repräſentation und Kammer,

mer, des Tribunals, des Landhauptmanns, der Landtäge und des Landrechts. Der Bischofshof, das Landhaus, die Collegiatkirche auf dem Petersberge, das Jesuiter Collegium, welches domus primae probationis ist, und 21 Priester, 3 Magister, 16 Coadjutores, 56 novitios Scholasticos, und 16 novitios Coadjutores enthält, 6 Klöster, unter welchen das Kloster der Augustiner Eremiten bey der Kirche des h. Thomas, wegen eines Gnadenbildes der Jungfrau Maria, welches Lucas gemacht haben soll, berühmt ist, und ein Kloster der Karmeliterinnen sind vornehmlich zu bemerken. Sie ist einigemal belagert und eingeschlossen, aber nie erobert worden.

In der Vorstadt **Alt-Brünn**, welche an einem niedrigen Orte unter dem Schlosse Spilberg liegt, sind 2 Nonnenklöster und ein Hospital der Malteser Ritter. Nicht weit von der Stadt, gegen Morgen ist ein Prämonstratenser Kloster, welches **Zabrdowitze**, gemeiniglich **Oberwitz** genennet wird, und einen Abt zum Vorsteher hat. Gegen Mitternacht von der Stadt steht auf freyem Felde eine Carthause.

Das schon genannte sehr feste Schloß **Spilberg** liegt gleich neben der Stadt auf einem Berge.

2) **Wiskow**, Wischau, eine bemauerte Stadt in einer sehr fruchtbaren Gegend. 1753 brannte zuerst das hiesige bischöfl. Schloß, nebst vielen Häusern, ab, und nachher zündete der Blitz die Stadt an, so daß sie fast ganz eingeäschert ward. Außerhalb der Stadt liegt ein 1616 gestiftetes Kapuciner Kloster.

3 **Slawkow**, Austerliz, eine bemauerte Stadt, welche den Grafen von Kaunitz und Rietberg gehöret.

4) **Hustopec** Auspitz, eine bemauerte Stadt.

5) **Podiwin**, Rostel, eine bemauerte Stadt, welche ehemals eine der ansehnlichsten, und ein bischöflicher Sitz gewesen ist.

6) **Nicolspurg**, Nikolsburg, eine kleine Stadt, den Fürsten von Dietrichstein zugehörig, hat eine Collegiatkirche, ein 1631 gestiftetes Collegium der P. P. piarum scholarum, ein Kapuziner Kloster, und ein auf einem hohen Felsen gelegenes festes Schloß. 1719 brannte sie ab

2. Folgende offene Städte:

1) Bohorzelice, Pohorlice, eine kleine Stadt, nahe beym Flusse Jalawa.

2) Medrice, an der Schwarza,
3) Bystrzice,
4) Nowe mestor, Neustätl,
} sind kleine Städte.

5) Zdiar, Saar, ein Städtchen, woselbst ein Cistercienser Mönchenkloster ist, welches um das Jahr 1234 unter dem Namen des Brunnen der Jungfrau Maria gestiftet worden.

3. Folgende Marktflecken und Oerter:

Arklebow, ein Marktflecken.

Bisterz, ein Marktflecken an der Schwarze.

Blansko, an der Svitava, ein Marktflecken.

Bobrawa, auf den Charten Obrawa, ein Marktflecken, welcher in den obern und untern abgetheilet wird.

Boschowiz, ein Marktflecken.

Brzedslaw, Luntenburg, ein Marktflecken, gehöret den Freyherren von Zierotin. Er liegt an der Taya.

Butschowitz, ein herrschaftl. Schloß und Marktflecken der Fürsten von Lichtenstein.

Bytesska, welchen Namen 2 Marktflecken führen, deren einer am Flusse Svarczava liegt.

Czeikowice, ein Marktflecken.

Czerna hora, ein Marktflecken mit einem Bergschlosse, gehöret den Fürsten von Auersberg.

Damborzice, ein Marktflecken.

Daubrawice, ein Marktflecken an der Zwittawa.

Daubrawnik, an der Svarczava, ein Marktflecken.

Deblin, ein Marktflecken.

Dedice, Dietitz, ein Marktflecken.

Dirnholce, am Flusse Teya, ein Marktflecken des Grafen von Schlick.

Dreskowice, ein Marktflecken.

Dubnian, ist ein wegen einer Erscheinung der heil. Jungfrau berühmter Ort.

Dunowice oder Dunagowice, ein Marktflecken.

Gimramno, Ingrowiz, ein Marktflecken.

Hodonin, gemeiniglich Göding, ein Marktflecken an einem Arme des Marchflusses, hat ein schönes Schloß, zu welchem eine ansehnliche Herrschaft gehöret, die dem Grafen von Zobor zuständig ist.

Jedownice, ein Marktflecken.

Kaunitz, Kavanitz, ein Marktflecken mit einem Bergschlosse an der Iglawa, welches das Stammhaus der Grafen von Kaunitz-Rittberg ist.

Kiritau, ein Dorf, woselbst ein berühmtes Marienbild ist, zu welchem viel gewallfahrtet wird.

Klobuky, ein Marktflecken.

Krzizanow, ein Marktflecken.

Kunstatt, ein Marktflecken mit einem Bergschlosse.

Kurzim, Gurein, ein Marktflecken.

Landslnit, Landshut, ein Marktflecken.

Lauczice, ein Marktflecken.

Lißna, Lesch, gehöret den Freyherren von Freyenfels, und ist ein Marktflecken.

Lednicze, Eisgrub, ein Marktflecken an der Taya.

Letowice, ein Marktflecken mit einem festen Bergschlosse, liegt an der Zwittawa, und gehöret den Grafen von Blümegen.

Lizyce, Lyßiz, ein Marktflecken.

Lomnice, ein Marktflecken.

Menitz oder Mienes, ein Marktflecken.

Mussow, beym Zusammenflusse der Teyna und Svarczava, ist ein Marktflecken.

Nedwedice, an der Svarczava, ein Marktflecken.

Nemezice oder Groß-Nemtschiz, ein Marktflecken an der Schwarza.

Neu Wiesliz, ein Marktflecken.

Nosyslaw, Nuslau, ein Marktflecken an der Schwarza.

Olesnice, Els, ein Marktflecken.

Oslowany, ein Marktflecken an der Oslowa.

Pauzdrany, Pausram, ein Marktflecken unweit der Schwarza.

Polehradice, Wohleradiz, ein Marktflecken.

Prawlow, Praliz, ein Marktflecken an der Iglawa

Pustomerz, ein Marktflecken, soll der Mittelpunct von Mähren seyn, und war ehemals wegen eines Benedictiner Nonnenklosters und der so genannten goldenen Messe wegen berühmt.

Ranice, ein Marktflecken mit einem Bergschlosse.

Rautsynow, Rausniz, ein Marktflecken.

Rayhrad, Raygern, ein Marktflecken an der Schwarza, neben welchem ein Benedictiner Kloster liegt, welches das erste ist, das in Mähren angeleget worden, und zwar 1048. Der Probst desselben, welcher zugleich ein Prälat in Mähren ist, steht unter dem Abte und Kapitel des Klosters Braunau in Böheim. Nicht weit davon ist das Dorf Turzany, in dessen Kirche ein berühmtes Marienbild verehret wird.

Rositz, ein Marktflecken.

Schlapanice, ein Marktflecken.

Stepanow, an der Svarczava, ein Marktflecken.

Strasko, ein Marktflecken.

Swabenitz, ein Marktflecken.

Tißnow oder Tischnowitz, ein Marktflecken an der Svarczava, in dessen Nachbarschaft ein Cistercienser Nonnenkloster liegt, welches die Himmelspforte genennet wird.

Tracht, Trachtin, ein Marktflecken an der Taya.

Twardonice Turnitz, ein Marktflecken.

Tynez Teiniz, ein Marktflecken

Uhrczice, Auertschiz, ein Marktflecken an der Schwarza.

Unter Wisterniz, ein Marktflecken an der Taya.

Wewerzi Eichhorn, ein Marktflecken mit einem Bergschlosse an der Svarczava, gehöret den Grafen von Sinzendorf und Thanhausen.

Wessely ein Marktflecken.

Wlasaticze, Wostiz, ein Marktflecken mit einem Schlosse.

Wranow, ein Kloster der Minimer des Ordens des heiligen Franz von Paula, auf einem mit schöner Waldung umgebenen Hügel, nicht gar weit von Blansko, woselbst ein berühmtes Marienbild verehret wird.

Zdanice, Staniz, ein Marktflecken.

Zidlochowice, Selowiz, ein Marktflecken an der Schwarza, gehöret den Fürsten von Dietrichstein.

V. Der Znoymer Kreis, Krag Znogemsky, Circulus Znoymensis.

In demselben sind ehemals, ¼ Stunde von Gemnice gegen Norden, und oberhalb Ewanczice, an der Brünner Gränze, Goldgruben gewesen. Eisengruben sind noch an unterschiedenen Orten. Unter Maspiz gegen Pardiz ist ein berühmter Gesundbrunn; man findet auch einen ¼ Stunde von Grafendorf nach der Gränze vom Brünner Kreise und von Oestreich zu, und einen oberhalb Hrussowany nach Hosteradice zu. Der Bach zwischen Gemnice und Bitow ist merkwürdig, weil er auch in der größten Kälte nicht zufriert. An der östreichischen Gränze wächst Wein. Wir bemerken

1. Folgende bemauerte Städte:

1) **Znoymo, Znain, Znogma**, eine königliche Stadt, nahe bey dem Flusse Teya, in einer angenehmen Gegend, ist wohl gebauet, und enthält, außer 4 Klöstern und einem Jesuiter Collegio, in welchem 16 Priester, 3 Magister und 7 Coadjutores sind, ein Schloß, welches den Freyherren von Deblin, als ein böheimisches Lehn, gehöret, und davon sich der älteste des Hauses einen Burggrafen nennet. Die Stadt soll an dem jetzigen Orte um das Jahr 1222 angeleget seyn; denn vorher hat sie an einem andern Orte gestanden, an welchem sie 1145 von dem böheimischen Fürsten Wladislaw verwüstet worden. 1437 ist hier der Kaiser Sigismund gestorben.

Unterhalb der Stadt an der Teya liegt das reiche Prämonstratenser Stift **Lauka** oder **Bruck**, dessen Probst aus dem Mittel des Kapitels erwählet wird. Oberhalb der Stadt aber liegt auf einem hohen Berge das Kloster **Peltemberg**, Mons sancti Hyppoliti, welches den Kreuzherren mit dem rothen Sterne gehöret.

2) Gem

2) Gemnice, Jamniz, eine alte bemauerte Stadt, welche auf einem hohen Berge liegt.

3) Budiegowice, mährisch Budweis oder Budwiz, eine bemauerte Stadt, welche den Freyherren von Wallis gehöret.

4) Krumlow, mährisch Krumau, eine bemauerte Stadt, welche den Fürsten von Lichtenstein gehöret, und woselbst ein Eremiten Kloster des heil. Paul, des ersten Eremiten, ist. Es ist hier auch ein gutes Schloß.

5) Ewancice, Eybenschiz, eine bemauerte und gut gebauete Stadt, nahe beym Flusse Iglawa, gehöret den Fürsten von Lichtenstein, und ist ehedessen eine königliche Stadt gewesen.

6) Groß-Bitesch, eine bemauerte sehr alte Stadt.

2. Die kleine offene Stadt Jayspiz, welche auf einem Berge liegt.

3. Folgende Marktflecken:

Alexowice, Groß-Olkowiz, ein Marktflecken.

Biskupice, ein Marktflecken.

Bitow, Vöttau, ein Marktflecken mit einem Bergschlosse, liegt an der Teya.

Dalesice, ein Marktflecken.

Freistein, ein Marktflecken an der mährischen Taya.

Hosteradice, Hosterliz, ein Marktflecken.

Hostin, Höfting, ein Marktflecken.

Hradek, Erdberg, ein Marktflecken.

Hrussowany, Grusbach, ein Marktflecken.

Jaromierice, Jarmeriz, ein Marktflecken.

Jaroslowice, Joslowiz, ein Marktflecken mit einem Bergschlosse.

Jrriz, ein Marktflecken.

Knadlersdorf, ein Marktflecken.

Lauka, Lukau, ein Marktflecken, gehöret den Grafen von Seilern und Aspang.

Lyspiz, ein Marktflecken.

Niroslaw, Misliz, ein Marktflecken.

Mislibovice, ein Marktflecken.

Mohelno, ein Marktflecken.

Na-

Namieſt, ein Marktflecken mit einem Bergſchloſſe am Fluſſe Oslawa.

Niklowiz, ein Marktflecken.

Ober-Kaunitz, ein Marktflecken, gehöret den Grafen von Kaunitz-Rittberg.

Proſtomerice, ein Marktflecken.

Kuchoiwan, ein Marktflecken.

Schäfa, ein Marktflecken.

Schattau, ein Marktflecken.

Starcz, ein Marktflecken.

Stitar, Schilter, ein Marktflecken.

Strachotinz, Rauſenbrück, ein Marktflecken.

Wimiſlice, ein Marktflecken.

Wolbramice oder Wolframizkirchen, Olbramī eccleſia, gehöret den Fürſten von Lichtenſtein, und iſt ein Marktflecken.

Wranow, Frain, ein Marktflecken mit einem Bergſchloſſe, liegt an der Teya.

Wrateni, Frating, ein Marktflecken.

VI. Der Iglauer Kreis, Krag Gihlawſky,

Circulus Iglavienſis,

enthält

1. Folgende bemauerte Städte:

1) Gihlawa, Iglau, eine königl. Stadt, am Fluſſe Iglawa, iſt wohl gebauet, befeſtiget und volkreich, hat 2 Klöſter und ein Jeſuiter Collegium, darinnen 14 Prieſter, 4 Magiſter und 6 Coadjutores ſind. Es werden hier gute Tücher verfertiget. Sie iſt oft belagert und eingenommen worden. Im 16ten Jahrhunderte war ſie unter allen königl. Städten die erſte, welche die lutheriſche Lehre annahm.

2) Meſericz oder Groß-Meſeritſch, eine bemauerte Stadt, gehöret den Prinzen von Guaſtalla.

3) Trebicz, eine bemauerte und wohlgebauete Stadt, am Fluſſe Iglawa, gehöret den Grafen von Waldſtein. Es werden hier ſchöne Tücher verfertiget.

4) Telcz,

4) Telcze, eine bemauerte und wohlgebauete Stadt, mit einem Jesuiter Collegio und domo tertiæ probationis, darinnen 31 Väter sind.

5) Slawonice, Zlabings, eine bemauerte Stadt, welche sehr alt ist, und, wie ihr Name anzeiget, von den Slaven erbauet ist.

2. Die offene Stadt Daczice, an der Teya, gegen welcher über auf einem Berge ein Franciscaner Kloster liegt.

3. Folgende Marktflecken:

Batelow, ein Marktflecken.
Bochdalow, ein Marktflecken.
Brtnice, Pirnitz, ein Marktflecken, gehöret den Grafen von Colalto.
Budischow, ein Marktflecken.
Kamenice, ein Marktflecken.
Luypolecz, ein Marktflecken.
Mirzin, Wolein, ein Marktflecken.
Mrakotin, ein Marktflecken.
Nowa Kziſſe, Neu-Reisch, ein Marktflecken, hat ein Prämonstratenser Kloster mit einem infulirten Probste.
Opatow, ein Marktflecken.
Radoſtin, ein Marktflecken.
Stara Kziſſe, Alt-Reisch, ein Marktflecken.
Stonarow, Stanern, ein Marktflecken.
Studena, ein Marktflecken.
Taſſow, am Fluſſe Oſlawa, ist ein Marktflecken.
Trzeſtie, Triesch, ein Marktflecken.
Wladiſlaw, ein Marktflecken an der Iglawa.
Zeletawa, Scheletau, ein Marktflecken.
Zhorſtranezka, ein Marktflecken.

IV.

Die Markgrafthümer Ober- und Nieder-Lauſitz.

§ 1.

Barth. Scultetus hat 1593 eine Charte von der Ober-Lauſitz, nach ihm aber Sam. Groſſer in ſeinen lauſitziſchen Merkwürdigkeiten 2 kleine Charten von der Ober- und Nieder-Lauſitz geliefert, welche auch Hofmanns ſcriptoribus rerum luſaticarum, und dem Köleriſchen Atlas einverleibet worden. Joh. Chriſt. Weigels Atlas portat. enthält eine allgemeine Charte von der Lauſitz, dergleichen nachmals Joh. Bapt. Homann, ſeine Erben aber 1732 Joh. Georg Schreibers Charte von der Ober-Lauſitz, 1746 eine ſchöne Zeichnung von dem Budiſſinſchen, und 1753 eben dergleichen von dem Görlitzer Kreiſe heraus gegeben haben. Dieſe 4 Charten findet man in dem Atlas von Deutſchland Num. 27-30. In Peter Schenkens ſächſiſchen Atlas iſt von jedem Markgrafthume eine 1759 geſtochene Charte von 4 Bogen enthalten; und dieſe ſind jetzt die vollſtändigſten und beſten.

§ 2. Die Lauſitz ſtrecket ſich von Nord-Weſten gegen Süſt-Oſten, und wird gegen Morgen von Schleſien, gegen Mittag von Böheim, gegen Abend von Meiſſen, und gegen Mitternacht von der Mark Brandenburg umgeben, und iſt (das Brandenburgiſche Antheil, ſo etwa 20 geogr. Quadratmeilen ausmachen, nicht mitgerechnet,) ungefähr 180 geographiſche Quadratmeilen

groß

groß. Der slavische Name Luzice, oder Lausitz, soll, nach Abr. Frenzels Meynung, ein waldiges oder wässeriges Land bedeuten. Das niedere Markgrafthum hat denselben zuerst, und an 350 Jahre, nämlich bis in die Mitte des 15ten Jahrhunderts, allein geführet; um diese Zeit aber ist er auch auf das obere Markgrafthum ausgedehnet worden, welches vorher die Mark, oder das Land zu Budißin und Görlitz, imgleichen die 6 Lande und Städte genennet worden. Die erste Urkunde, darinnen des Namens Ober-Lausitz gedacht wird, ist von 1466; doch war zu eben der Zeit, wie man aus andern Urkunden ersieht, auch noch die letzte von den vorher gedachten Benennungen gewöhnlich. Unter dem Könige Matthias nennete sich der damalige Landvogt von Stein in den Lehenbriefen: beyder Lausitz Vogt, und die andern folgeten ihm darinnen nach.

§ 3. Die Ober-Lausitz hat mehrere Berge und Hügel, und eine reinere Luft, als die Nieder-Lausitz, in welcher es viele sumpfige und morastige Gegenden giebt; hingegen hat diese mehrere und bessere Hölzungen, als jene, deren fette Gegenden gemeiniglich starken Mangel an Holz haben, womit aber doch die übrigen Gegenden hinlänglich, ja die Heiden überflüßig versehen sind. Man findet auch an unterschiedenen Orten im Görlitzer Kreise Torf, z. E. zu Tauchritz, im Gebiethe des Stifts Joachimstein, woselbst der beste gestochen wird, zu Kieslingswalda, 1½ Meile von Lauban, zu Heydersdorf, in der muskaischen Heide, im Gebiethe der Stadt Zittau, bey Neukretscham und Schreibersdorf. In den gebirgigen Gegenden der Ober-Lausitz an der böheimischen und schlesischen Gränze ist zum Ackerbaue wenige Gelegenheit. Die Heiden an der Nieder-

Lau-

Lausitzischen und zum Theil an der Schlesischen Gränze haben schlechtes Land, welches wenig trägt, aber schöne Jagden. Das Gefilde ist theils mager, theils ein fettes und sehr einträgliches Marschland, welches letztere man im Mittelpuncte der Ober-Lausitz findet. In der Nieder-Lausitz giebt es sowol Heiden, als fruchtbare Gegenden. In beyden Markgrafthümern bauet man Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, viel Heidekorn, auch Erbsen, Linsen, Bohnen und Hirse; man hat auch Schwaden, oder so genanntes Manna. Der Flachsbau ist ziemlich gut. In Ansehung der Baum- und Gartenfrüchte, des Hopfen- Taback- und Weinbaues hat die Nieder-Lausitz vor der obern einen großen Vorzug. Man bauet etwas rothen und weissen Wein, und der gubensche Wein ist der beste. Diese Landesfrüchte reichen aber zur Nothdurft der Einwohner nicht ganz hin, sondern es wird noch Getreide, Obst, Hopfen, Gartengewächse und Wein in die Lausitz eingeführet. Die Viehzucht ist ganz ansehnlich, an Wildprette ist kein Mangel: und die Flüsse, Seen und Teiche liefern mancherley gute Fische. Hin und wieder findet man eine weisse, weißgraue und röthliche Thon-Erde, welche zu allerhand Geschirren und Tabackspfeifen gebrauchet wird, und Steinbrüche. Auf den Löbauer und Königsheyner Bergen zeigen sich Diamanten, die den böheimischen ähnlich sind, und in den Gegenden von Lauban findet man zuweilen Agate und Jaspisse. Bey Muska ist ein Alaunwerk: und in dem Dorfe Grosmehre in der Nieder-Lausitz hat man Vitriol und Kupferwasser. An unterschiedenen Orten wird ziemlich guter Eisenstein angetroffen und verarbeitet. Die Gesundbrunnen bey Gutschdorf, in

der Herrschaft Königsbrück, bey Löbau, Zittau, zu Schönberg, bey Lübben und Guben, sind nicht unerheblich.

In der Lausitz entspringen folgende Flüsse: 1) die Spree, wendisch Sprowa, böhmisch Spro, entspringt in dem budißinischen Kreise, zwischen den zittauischen Dörfern Ebersbach und Gersdorf, nimmt den Fluß Schöps auf, und fällt in der Mark Brandenburg bey Spandau in die Havel. 2) Die schwarze Elster entsteht auch in dem budißinischen Kreise, nimmt bey Hoyerswerda das schwarze Wasser auf, und tritt in den meisnischen Kreis. 3) Die Pulsnitz entsteht auch im budißinſ. Kreise, oberhalb dem Städtchen Pulsnitz, und fällt bey Elsterwerda im meisnischen Kreise in die schwarze Elster. Andere kleinere übergehe ich. Die Neisse entspringt zwar in Böheim im Bunzlauer Kreise, fließt aber vornehmlich in der Lausitz, nimmt die Wittge, Luba oder Lubus und andere Flüßchen auf, und ergießt sich unterhalb Guben in die Oder. Der Queis fließt auf der Gränze von der Lausitz und Schlesien; und in demselben werden zuweilen Perlenmuscheln gefunden.

§ 4. In der Ober-Lausitz zählet man 6 Städte, welche vorzüglich Städte, oder die Sechsstädte heißen, 16 Landstädtchen und 4 Marktflecken; in der Niedern aber 4 Städte, so auf den Landtägen erscheinen, 13 Landstädte und 2 Marktflecken.

Die ältesten Einwohner dieses Landes, welche wir gewiß kennen, sind die Semnoner, oder Senoner, eine suevische Nation, welche in der Ober-Lausitz gewohnet, aber durch ihre angestellte Wanderung den Wandalern, und diese durch einen gleichmäßigen

Aus-

Auszug im 7ten Jahrh. den Sorber-Wenden, einer ſlaviſchen Nation, Platz gemachet haben. Im 12ten Jahrh. ſind auch aus den Niederlanden und vom Rhein neue Anbauer hieher gekommen. Heutiges Tages ſind die Städte faſt ganz mit deutſchen Einwohnern beſetzt: auf den Dörfern aber ſind mehr Wenden, als Deutſche zu finden. Die Wohnungen der Wenden fangen ſich bey Löbau an, und erſtrecken ſich durch Ober- und Nieder-Lauſitz bis an die Mark Brandenburg. Sie behalten die wendiſche Kleidung und Sprache beſtändig bey: die letztere aber iſt nicht nur von andern ſlavoniſchen Mund- und Schreibarten unterſchieden, ſondern wird auch in der Ober-Lauſitz nach einer andern Mundart geſprochen, als in der Nieder-Lauſitz. Die deutſchen Einwohner haben auch nicht einerley Mundart.

Ein jedes Markgrafthum hat zweyerley Stände, nämlich Land und Städte, welche nachher bey der Beſchreibung eines jeden Markgrafthums genauer abgehandelt werden ſollen. Hier iſt nur von dem lauſitziſchen Adel etwas Allgemeines anzuführen. Einige adeliche Geſchlechte ſtammen vermuthlich von den alten Slaven ab, wohin gemeiniglich diejenigen gerechnet werden, deren Namen ſich auf itz und zin endigen; einige andere ſind ſo alt, daß man ihren Urſprung kaum oder gar nicht erforſchen kann, dahin z. E. die von Gersdorf gehören: die meiſten aber ſind entweder ſchon vor Alters, oder in neuern Zeiten aus Böheim, Schleſien, Polen, Sachſen und unterſchiedenen andern deutſchen und auswärtigen Ländern hieher gekommen, und aufgenommen worden. Wenn ein Ober-Lauſitzer von Adel ſich in der Nieder-Lauſitz ein Lehngut ankaufet, wird er

eben so wenig für einen fremden Ausländer gehalten, als ein Nieder-Lausitzer in der Ober-Lausitz dafür angesehen wird; welches 1689 und 90 von den Landständen beyder Markgrafthümer gelegentlich aufs neue erkläret worden.

§ 5. Von der christlichen Lehre ist den hiesigen Wenden zuerst im 7ten Jahrh. etwas weniges bekannt gemacht worden: es dauerte aber unterschiedene Jahrhunderte, ehe sie unter den Gehorsam der röm. Kirche gebracht werden konnten, und der dabey gebrauchte Zwang mußte sie nothwendig erbittern, ob er sie gleich zum Theil zu Heuchlern machte. Vom 11ten Jahrh. an wurden viele Klöster und Kirchen im Lande erbauet, durch welche das Christenthum unter den Wenden ausgebreitet werden sollte, dessen wahre Beschaffenheit ihnen aber doch sowol, als den übrigen Einwohnern des Landes, noch sehr lange unbekannt blieb. D. Luthers Lehre fand schon 1521 sowol in der Ober- als Nieder-Lausitz Beyfall, welche sich nach und nach dergestalt ausbreitete, daß die evangelisch-lutherische Kirche die herrschende ward, wie sie es denn auch noch ist. Indessen sind auch römisch-katholische Stifter, Kirchen, Flecken und Dörfer vorhanden. Die Herrenhuther sind nicht nur in der Ober-Lausitz geboren, sondern haben auch in derselben ein Ansehen erhalten, welches die dasige evangelische Kirche sehr aufmerksam gemacht hat. 1750 ergieng an den damaligen Ober-Amtshauptmann zu Budißin, Grafen von Gersdorf, ein königl. Schreiben, des Inhalts, daß die in der Ober-Lausitz befindlichen Brüdergemeinen in der Qualität getreuer Unterthanen ferner geduldet und geschützet, auch in Hoffnung ihres fernern ruhigen und anstän-

ſtändigen Betragens, ſowol des wirklichen Genuſſes der ihnen verſprochenen Freyheiten und Rechte theilhaftig gemacht werden, als auch ferner überzeugende Merkmale landesfürſtlicher Huld und Gnade bekommen ſollten. Durch die Ankaufung und den Beſitz unterſchiedener adel. Güter, als Herrnhuth, Bertholsdorf, Hennersdorf, Nieſchky, Trebus u. a. m. haben ſie nicht nur obrigkeitl. Gewalt, ſondern auch das Kirchenpatronat erhalten.

§ 6. Die Gelehrſamkeit wird in beyden Markgrafthümern geliebet und geachtet, und ſie haben manchen berühmten Gelehrten geliefert. Die Ober-Lauſitz kann ſich eines Vorzugs rühmen. Im 13ten Jahrhunderte fing die grobe Unwiſſenheit an, daſelbſt zu verſchwinden, und bis 1450 fand ſich eine Gelehrſamkeit nach und nach mit den Klöſtern ein. Von 1450 bis zu der Kirchenverbeſſerung wuchs ſie noch mehr; denn es kamen aus fremden Ländern Gelehrte an, welche Bücher und Wiſſenſchaften mitbrachten, und die Schulen wurden verbeſſert. Von der Zeit an hat die Ober-Lauſitz von ihren Kindern fremden Ländern Gelehrte mitgetheilet, welche an Kirchen und Schulen, auf Univerſitäten und an fürſtl. und königl. Höfen gebrauchet worden. Die Gelehrſamkeit bekam aber doch erſt nach der Kirchenverbeſſerung eine geſunde Geſtalt, und ſeitdem iſt ſie in der Ober-Lauſitz zu einem nicht geringen Anſehen geſtiegen. Die Schulen in den 6 Städten ſind wohl eingerichtet, vornehmlich aber thun ſich die Gymnaſien zu Görlitz, Budiſſin und Zittau hervor, und bey dieſen Schulen ſind gute Stipendien. Die Buchdruckereyen ſind auch vermehret und verbeſſert worden. In der Nie-

der-Lauſitz ſind gleichfalls einige gute Schulen, und für die Studirenden unterſchiedene Stipendien. Denn es haben nicht allein die Stände dergleichen für Adeliche und Bürgerliche ausgemachet, und die Städte einige beſtimmet, ſondern es ſind auch Familien-Stipendien vorhanden, wodurch der Fleiß junger Leute ermuntert und unterhalten wird, und ſie Gelegenheit bekommen, ſich zum Dienſte des Landes geſchickt zu machen.

§ 7. Ohne Manufacturen könnte die Lauſitz ihre Einwohner nicht ernähren: ſie hat aber an den zahlreichen und guten Wollen- und Leinenmanufacturen ein wichtiges Nahrungsmittel; und dieſe blühen vornehmlich in der Ober-Lauſitz. Die Tuchmanufacturen ſind die älteſten; denn ſie waren ſchon im 13ten Jahrh. in unterſchiedenen Städten im Gange, und haben dieſelben empor gebracht. Die Stadt Görlitz allein hat vormals durch den Tuchhandel mehr als eine Tonne Goldes jährl. aus den benachbarten Ländern an ſich gezogen. Dieſe Manufacturen ſind aber ſehr geſchwächet worden, nachdem die Ausfuhre der Tücher in die brandenburgiſchen und öſtreichiſchen Länder verboten worden. Sonſt ſind die lauſitziſchen Tücher von unterſchiedener Art, und die beſten geben den holländiſchen wenig nach. Zu Budiſſin und in der umliegenden Gegend werden ſehr viele Strümpfe, Camaſchen, Mützen und Handſchuhe verfertiget. Die Leinenmanufacturen ſind ebenfalls wichtig, und in der Ober-Lauſitz am anſehnlichſten. Das Verfahren der Kaiſer Ferdinand II, III und Leopold gegen die Proteſtanten in Böheim und Schleſien veranlaſſete eine große Menge Menſchen, ſich nach der Ober-Lauſitz zu begeben, wel-

welche denn die an den Gränzen dieser Länder größtentheils im Gebirge gelegenen Dörfer stark anbaueten, und mehrentheils das Leinweber-Handwerk trieben. Von dieser Zeit, das ist, von 1623 an, bekam das Land ein ganz anderes und besseres Ansehen; denn es ward volkreicher und vermögender, und diese neuen Einwohner, deren Nachkommen so angewachsen, sind der Grund der nachmaligen großen Ausbreitung der Leinwandmanufacturen und Handlung in der Ober-Lausitz, die vornehmlich zwischen 1660 und 1690 erfolget ist. Es werden aber in der Lausitz allerley Leinwande, von ungebleichtem und gebleichtem Garne, gemeine und seine, imgleichen die schönsten weissen Damaste zu Tafel- und Bettzeugen, und weisse Zwilliche, verfertiget. Da aber seit mehreren Jahren der Absatz mancher Arten roher und weisser Leinewande abgenommen hat, hingegen die gefärbten, bunten, modulirten und gedruckten Arten mehr gesuchet worden: so hat solches zu einem neuen Verdienste und zur Verbesserung dieser Art von Arbeit Anlaß gegeben, welche überaus schön gemachet wird. Die Schwarz- und Schönfärbereyen ernähren auch viele Menschen. Außerdem giebt es in der Lausitz gute Hut-, Leder-, Papier-, Pulver-, Eisen- und Glasfabriken, und Wachsbleichen, nebst andern Arbeiten der Künstler und Handwerksleute.

§ 8. Mit diesen Manufacturwaaren, insonderheit den Tüchern und Leinewanden, wird ein wichtiger Handel getrieben, der zwar nicht mehr so ansehnlich ist, als er ehedessen gewesen, aber doch noch viel auf sich hat, und der Lausitz große Vortheile bringt, weil er die Einfuhre an Wolle, Garn und Seide, so zu den Manufacturen gebrauchet wird, an ausländischen seidenen und

wollenen Manufacturwaaren, goldenen und silbernen Tressen, Spitzen ꝛc. an Weinen, Specereyen, Getreide, frischen und gebackenen Obste, Gartengewächsen und Hopfen, übertrifft. Der Großhandel mit Leinewand hat 1684 den Anfang genommen.

Wegen der Handwerker und des Leinewandhandels auf den Dörfern sind zwischen den Städten und Landständen vieljährige Streitigkeiten gewesen, die auch 1712 und 14 Commißionen verursachet haben. Die 6 Städte in der Oberlausitz berufen sich auf die 1682, 83, 84, 1704, 1706 und 1708 ergangenen landesherrschaftlichen Rescripte, durch welche der Großhandel den Landleuten und allen andern, die nicht darauf ausgelernet haben, bey Strafe der Confiscation, verbothen sey. Allein, die Landstände behaupten, daß die mehresten auf einseitige Vorstellung der Kaufleute in den 6 Städten erfolget, und das von 1682, auf welches sie sich am meisten gründen, an Seiten des Landes niemals bekannt gemacht worden sey. Sie berufen sich auch auf ein rechtskräftig gewordenes Urtheil des Appellationsgerichts zu Dresden von 1674, durch welches das Land in dem Besitze des freyen Leinewandhandels geschützet worden, und auf andere Verordnungen und Gründe, welche den Landhandel nothwendig und nützlich macheten; und behaupten, daß der Leinewandhandel ein allgemeines Nahrungsmittel sey, woran Land und Städte, als Glieder eines politischen Körpers, Antheil zu nehmen, berechtiget wären.

§ 9. Die Geschichte dieser beyden Markgrafthümer muß nicht mit einander vermenget werden. Die itzige Oberlausitz hat ehedessen zu Böheim gehöret, und ist also von den Herzogen und Königen desselben beherr-

beherrschet worden; doch hat die Stadt Budißin, nebst dem Striche Landes Nißin (der sich von Nossen in Meissen bis gen Budißin erstrecket hat), eine Zeitlang, nämlich in der letzten Hälfte des 11ten, und ersten Hälfte des 12ten Jahrhunderts dem Grafen von Groitzsch gehöret. Der König Wenzel Ottocar gab seiner Tochter Beatrice, als dieselbe 1231 den Markgrafen von Brandenburg, Otto den Frommen, heirathete, die Städte Budißin, Görlitz, Lauban und Löbau, nebst den dazu gehörigen Districten, mit, und dieser Markgraf bekam auch Camenz und Ruhland, als Mechtildis, des Churfürsten zu Brandenburg Albert II Gemahlinn, starb, welche diese Oerter ihrem Gemahle zugebracht hatte. Die Stadt Zittau, nebst ihrem Districte, blieb mit der Krone Böheim vereiniget.

Der erste Markgraf von der Niederlausitz Gero ist von dem deutschen Könige Heinrich I im Jahre 931 ernennet, und von Otto dem Großen bestätiget worden. Der Markgraf von Brandenburg, Johann III, brachte einen Theil der Niederlausitz, und desselben Bruder, der Churfürst und Markgraf Waldemar I, den übrigen Theil an sich, und beherrschete die ganze Ober- und Niederlausitz. Allein nach seinem 1319 erfolgten Tode begab sich die Oberlausitz freywillig unter böheimischen Schutz; und der König Johann von Lützelburg ward im gedachten Jahre 1319 von dem Kaiser Ludwig aus Bayern mit derselben belehnet: doch ward sie erst 1355 von dem Kaiser Karl IV der Krone Böheim völlig einverleibet, und eben derselbe nahm 1370 gleiche Einverleibung mit der gekauften Niederlausitz vor, von welcher aber 1461 und 1550 einige Städte und Districte an Churbrandenburg ab-

getreten worden. 1623 wurden die Markgrafthümer Ober- und Niederlauſitz von dem Kaiſer Ferdinand II, als böheimiſche Lehen, an den Churfürſten zu Sachſen, Johann Georg, für die 72 Tonnen Goldes Unkoſten, welche derſelbe aufgewandt, als er dem Kaiſer wider die Böhmen Hülfe geleiſtet, Pfandweiſe, 1635 aber durch den prager Frieden völlig und erblich, jedoch Lehnsweiſe, abgetreten, und 1636 eingeräumet. Der Kaiſer bedung ſich aber für ſich und ſeine Nachfolger auf dem böheimiſchen Throne die Beybehaltung und Führung des Titels und Wapens von der Lauſitz aus, jedoch dieſer Uebergabe ganz ungeſchadet. Churfürſt Johann Georg vermachete 1652 durch ſein Teſtament die Oberlauſitz ſeinem Nachfolger in der Churwürde, die Niederlauſitz aber dem Adminiſtrator des Stiftes Merſeburg, Herzog Chriſtian I. Als der König und Churfürſt Friderich Auguſt III die Stiftsregierung 1738 übernahm, wurde die Niederlauſitz wieder mit dem Churhauſe verbunden, welches ſeit der Zeit wieder beyde Markgrafthümer beherrſchet, die aber den alten churfürſtl. Erblanden nicht einverleibet ſind, ſondern ganz abgeſonderte Länder ſind und bleiben.

§ 10. Dieſe beyden Markgrafthümer ſind in Anſehung der Landesverfaſſung, der Regierung, des juris collectandi und der Abgaben merklich von einander unterſchieden, und was inſonderheit die landesherrſchaftl. Einkünfte von denenſelben anbetrifft, ſo haben ſie ſich nie gern in einen verhältnißmäßigen Anſchlag bringen laſſen wollen, ſondern die Stände eines jeden Markgrafthums haben ſich eine freye Bewilligung vorbehalten. Der Rang der beyden Markgrafthümer

unter

unter einander scheint ehedessen zweifelhaft gewesen zu seyn: es hat aber schon seit langer Zeit das obere den Vorgang vor dem niedern.

§ 11. Das Wapen des Markgrafthums Ober-Lausitz ist eine goldene Mauer mit schwarzen Mauerstrichen, auf Zinnen-Art gebauet, im blauen Felde, und der Wapenschild trägt einen gekrönten Helm, auf welchem die goldene Mauer, nebst 2 lasurblauen Adlersflügeln, steht. Das Wapen des Markgrafthums Nieder-Lausitz ist ein rother Ochse im weissen Felde, welcher von der linken zur rechten steht.

Nunmehr folget die besondere und genauere Beschreibung der Verfassung und merkwürdigsten Oerter eines jeden Markgrafthums.

I. Das Markgrafthum Ober-Lausitz.

§ 1.

Es hat dasselbe zweyerley Stände, nämlich Land und Städte.

I. Die Landstände theilen sich ein:

1. In Herren, welche auch Standesherren, Proceres, Domini, Majores, auf böhmisch Korauſewny Pani Wetſy, genennet werden, und ihre Afterlehnleute oder Untervasallen und eigene Gerichte haben. Solches sind die Besitzer der 4 Standesherrschaften Hoyerswerda, Königsbrück, Moßka und Seidenberg.

2. In Prälaten, welche sind: Der Dechant zu Budißin, die Aebtißinnen zu Marienstern und Marienthal, und die Priorinn zu Lauban. Als dem Churhause Sachsen 1635 die Markgrafthümer völlig abgetreten wurden, versprach dasselbe in dem prager Recesse die Stifter und Klöster bey ihren Privile-

vilegien und Rechten, insonderheit bey ihrer Befreyung in geistlichen Dingen von allem weltlichen Gerichte, zu schützen, auch den ordentlichen und General-Visitationen ihre Aufsicht und Untersuchung zu lassen. Vermöge eben dieses Recesses hat der jedesmalige König zu Böheim das Ober-Schutzrecht über die katholischen Stifter, Klöster und Geistlichkeit in beyden Markgrafthümern, welches sich aber nur auf gottesdienstliche Sachen erstrecket; denn in allen übrigen sind sie der Landeshoheit unterworfen. Daher schicket der König von Böheim zu den Wahlen der Vorsteher des Domkapitels zu Budißin, und der Stifter Marienstern und Marienthal, einen Bevollmächtigten ab, in dessen Gegenwart sie geschehen. Wenn sie zum Stande gekommen sind, wird der König zu Böheim als Beschützer und Advocat um die Bestätigung ersuchet. Die Wahl eines neuen Dechanten zu Budißin wird auch dem Churfürsten zu Sachsen geziemend angezeiget, und derselbe, als Landesherr, um die Bestätigung gebeten, ihm auch von dem Neuerwählten die Erbhuldigungspflicht geleistet. Der Dechant zu Budißin verrichtet die Huldigung ordentlicher Weise bey dem Oberamte, und stellet sich alsdenn zur Bezeigung seiner allergehorsamsten Unterwürfigkeit zu Dresden dem Churfürsten persönlich: es haben aber einige neue Dechanten gesuchet, die Lehnspflicht zu Dresden vor dem geheimen Rathscollegio abzulegen, auch die Erlaubniß dazu als eine besondere Gnade, so den Gerechtsamen des Oberamts nicht nachtheilig seyn solle, erlanget. In dem Domkapitels-Gerichte hat der Dechant den Vorsitz. Der Stiftssyndicus muß allemal der evangelischen Kirche zugethan seyn. Die Klö-

ster

ſter Marienſtern und Marienthal leiſten dem Churfürſten, wenn er die markgräfliche Regierung antritt, durch ihre ſo genannten Pröbſte die Huldigung. Sie werden von dem Abte zu Oſſeg in Böheim in Anſehung der geiſtlichen Sachen unterſuchet, welcher auch die ſtatutenmäßig geſchehene Wahl der Aebtißinnen dem Könige zu Böheim anzeiget, und um gnädige Beſtätigung derſelben bittet. Jedes dieſer beyden Klöſter hat die Ober- und Untergerichte, und einen Evangeliſchen von Adel aus der ober-lauſitziſchen Ritterſchaft zum Kloſtervogte, welcher von dem Stifte mit Vorwiſſen des Landesherrn beſtellet und beſoldet, und auf den Landtagen zu Sitz und Stimme öffentlich aufgenommen wird. Es kömmt ihm der Vorſitz in dem klöſterlichen Gerichte, nebſt andern Gerechtſamen, zu: er wird aber ſehr davon verdränget, und man ſuchet die innerlichen klöſterlichen Angelegenheiten des Kloſters, und die Beſchaffenheit und Verwaltung der Kloſtergüter aufs möglichſte vor ihm zu verbergen. Die Priorinn zu Lauban wird von dem Convente in Gegenwart des Dechanten zu Budiſſin erwählet, und keine Beſtätigung von dem Könige zu Böheim geſuchet. Gedachter Dechant unterſuchet auch das Kloſter ganz allein, und verordnet demſelben aus den Chorherren zu Budiſſin gewiſſe Beichtväter. Zur Verwaltung der Gerichte dieſes Kloſters iſt ein evangeliſcher Amtmann beſtellet.

3. In Ritterſchaft und Mannſchaft. Dieſe beſteht aus den gräflichen, freyherrlichen, adelichen und bürgerlichen Beſitzern der Ritter- und Lehngüter. In der Ober-Lauſitz iſt das eigentliche Indigenat- oder Landmannſchaftsrecht nie gewöhnlich geweſen, ſondern,

wenn

wenn entweder ein Fremder oder Nieder-Lausitzer von Adel sich hieselbst ein Rittergut ankaufen wollen, solches ihm niemals verwehret, noch hierzu eine besondere Bewilligung und Geldzahlung erfordert worden; doch muß er, von Alters her, den Landständen einen zulänglichen Stammbaum überliefern, und von denselben öffentlich aufgenommen werden, wenn er auf den Landtägen erscheinen will: denn sie haben 1503 und 1541 beschlossen, niemanden in ihr Mittel aufzunehmen, als einen vierschildigen Ritter; und von der öffentlichen Aufnahme findet man schon in dem Lehnsvertrage von 1619 eine Spur. Wenn eine bürgerliche Person ein Rittergut kaufet, muß sie auf dem Landtage erscheinen, und einen Revers von sich stellen, daß sie, bey künftigem Wiederkaufe des Gutes, solches den Landständen zunächst anbieten wolle.

II. Zu den Städten gehören die unmittelbaren landesherrlichen Städte, welche vorzüglich Städte, oder die Sechsstädte heißen, auch königl. und churfürstl. Weichbildstädte genennet worden sind. Sie folgen in dieser Ordnung: Budißin, Görlitz, Zittau, Lauban, Camenz und Löbau; und die 3 ersten werden die vorhergehenden Städte genennet. Diese 6 Städte haben ihre Privilegien und Freyheiten unmittelbar von dem Landesherrn; und es sind solche theils bloße Begnadigungen, theils erkaufet, theils von vermischter Art. Ihr Ansehen ist vom 13ten Jahrhunderte an zu rechnen, da sie anfiengen, sich mit einander zu verbinden, welches auch der Adel wider die Städte that. Unter dem Kaiser Karl IV, Wenzel (von welchem sie viele Privilegien erkaufet haben,) und Sigismund stieg ihr Ansehen noch höher,

und

und sie hatten in den Feldzügen sogar ihre eigene Rennfahne. Sie sind aber zweymal in des Landesherrn Ungnade verfallen, nämlich in dem smalkaldischen Kriege 1547, und in dem 30jährigen Kriege 1620: die erste kam ihnen hoch zu stehen; die 2te aber ward durch Churſachsens Fürbitte gehoben. Ihre wichtigsten Privilegien sind, daß sie den 2ten Stand dieses Markgrafthums ausmachen; die freye Religionsübung, nebst den damit verbundenen Rechten, haben; die freye Verwaltung der Stadtgüter, wenn die Bürgermeister und Rathmanne redlich und gewissenhaft dabey verfahren; die erste Instanz; die Obergerichtsbarkeit und der Fiscus der Strafen; daß die Bürger und Unterthanen den Räthen gehorsam seyn müssen; die freye Rathswahl, auf welchen jedoch der Herr Landesvogt und Landeshauptmann Acht zu haben befehliget worden; die Raths-Stadtkeller haben den Weinschank, auch zum Theil den fremden Bierschank, und den freyen Salzschank u. s. w. Budißin hat das Recht, Statuten und Ordnungen zu machen und zu verändern, auch unmittelbar an den Landesherrn zu appelliren; und die übrigen Städte wollen sich dasselbe auch zueignen. Die Sechsstädte haben noch andere Privilegien, und behaupten, unterschiedene zu haben. Zwischen ihnen und dem Lande sind, wegen der Braunahrung, Handwerker, Handlung und anderer Dinge, vieljährige Streitigkeiten. Der angezeigten Freyheiten ungeachtet, sind die Sechsstädte keine Freystädte, sondern Land- und Fürstenstädte, deren Unterwürfigkeit die Formel des Huldigungseides genugsam anzeiget. Sie halten ihre Zusammenkünfte in der Stadt Löbau, dahin die

Zusam-

Zusammenberufung durch die Stadt Budißin geschieht.

§ 2. Diese 2 Stände des Markgrafthums machen, vermöge des pragischen Vertrags von 1534 und der ferdinandischen Entscheidung von 1544, bey allen Berathschlagungen über die gemeinen Landesangelegenheiten, 2 Stimmen aus, nämlich die Stände vom Lande die eine, und die vereinigten Sechsstädte die zweyte. Sie helfen alles, was des Landes allgemeinen Nutzen und Wohlfahrt angeht, berathschlagen, beschliessen und verordnen, und ohne ihre eingeholte Meynung und freye Bewilligung kann keine Steuerabgabe angeleget, noch sonst etwas, das der Verfassung des Markgrafthums entgegen steht, geschehen, oder zugelassen werden.

§ 3. Das Markgrafthum wird in den budißinschen und görlitzischen Kreis abgetheilet, zu deren jedem wieder besondere Kreise gehören. In jedem dieser beyden Hauptkreise sind die oben (§ 1.) gedachten zweyerley Stände. Die Landstände theilen sich in einem jeden in den engern und weitern Ausschuß, und in die übrige Ritterschaft; und von ihnen werden die Landesbediente ihres Kreises ohne Zuziehung der Landstände des andern Kreises erwählet. Den städtischen Stand machen die Räthe der einem jeden Kreise einverleibten 3 Sechsstädte aus, welche zu den Landtagen ihre Abgeordnete schicken.

§ 4. Solche Stände versammlen sich auf den Landtagen. Diese sind: 1) gewöhnliche und ordentliche des ganzen Markgrafthums, welche ohne Zusammenberufung jährlich 3 mal zu Budißin gehalten, und am Montage nach Oculi, am Bartholomäus Tage

(am

(am 24 Aug.) und am Tage Elisabeth (am 19 Nov.) angefangen werden, und die willkührlichen Landtage heißen; imgleichen der Landtag nach dem Feste der heil. Dreykönige, welcher zu Görlitz gehalten wird, und dazu die Stände vom Lande durch ein offenes Ausschreiben des Kreisamts zusammen berufen werden. 2) Außerordentliche, wenn die Stände entweder auf Befehl des Landesherrn durch das Oberamt zusammen berufen werden, um sich über gewisse Forderungen, welche durch abgeschickte Commissarien vorgetragen werden, zu berathschlagen, oder der Einführung eines neuen Landvogts beyzuwohnen; oder, wenn die Landesältesten wegen wichtiger Landesangelegenheiten, die keinen Aufschub leiden, die Aemter zu Budißin und Görlitz um eine solche Zusammenberufung ersuchen. Zu diesen außerordentlichen Landtagen werden die Besitzer der Standesherrschaften durch besondere Schreiben, und die übrigen vierschildigen adelichen Besitzer der Rittergüter durch offene Briefe berufen. Die Ausschuß-Versammlungen beyder Stände werden, wenn sie nöthig sind, durch die Landesältesten des budißinschen Kreises ausgeschrieben.

§ 5. Die Landesbeamte und Bediente werden theils von dem Landesherrn, theils von den Ständen erwählet und bestellet. Der Landvogt, als der höchste Landesbeamte, wird von dem Landesherrn bestellet, und hat seinen Sitz ordentlicherweise zu Budißin. Er wird auf einem dahin ausgeschriebenen Landtage eingeführet, nachdem er vorher den Ständen einen besiegelten Revers ausgestellet hat, daß er alle und jede bey allen ihren Rechten, Briefen, Privilegien, Handvesten, Gnaden, Gerichten, Freyheiten

und guten Gewohnheiten, die ſie von Alters her von Kaiſern, Königen, Fürſten und Herren wohlerworben, hergebracht und gebrauchet haben, feſtiglich erhalten, Land, Städte und Straßen ſchützen, und die Stände nach ihrem Rathe mit Hauptleuten verſorgen wolle. Dieſer Revers iſt ſeit 1420 gewöhnlich geweſen. Er bekömmt von dem Landesherrn eine Anweiſung, wie er ſich zu verhalten habe, (welche Kaiſer Ferdinand I im Jahre 1561 zuerſt ertheilet hat,) und darinnen er unter andern angewieſen wird, die Obergerichte, Hof- und Landgerichte und allen gerichtlichen Proceß in des Landesherrn Namen zu handeln und zu verwalten; die Lehen in Gegenwart des Landshauptmanns zu verleihen, eben demſelben zur Ausrichtung der ihm ertheilten Anweiſung behülflich zu ſeyn, aber in deſſelben Amt eben ſo wenig Eingriffe zu thun, als dieſer in das ſeinige. Er verſorget das Land mit Rath und Wiſſen der Stände (als welche das Wahlrecht haben) mit Hauptleuten in den beyden Aemtern zu Budiſſin und Görlitz, beſtellet auch den Hofrichter und Kanzler. Wenn die Stände ihre Gerichte misbrauchen, ſoll er die Mitgerichtsbarkeit haben. Er beſorget auch die Einquartirung ꝛc. Seit 1737 haben Seine Königl. Hoheit, der Churprinz, das hohe landvogteyliche Amt bekleidet. Der **Landeshauptmann** wird aus 6 tüchtigen Perſonen des Herren- und Ritterſtandes, welche die Landſtände, vermöge eines 1603 von dem Kaiſer Rudolph II für 7000 Rthaler erlangten Privilegiums, dem Landesherrn vorſchlagen, von demſelben erwählet, und zu dem Ende beſtellet, daß er alle landesherrſchaftliche Gefälle, Einkünfte und Nutzungen in dem Markgrafthume heben und

ver

verwalten solle; zu welchem Zwecke ihm auch von dem Landesherrn ein Gegenhändler ritterlichen Standes zugeordnet wird. Er versieht die 6 Städte, die landesherrlichen Kammergüter, die geist- und weltlichen Burglehen neben dem Landvogte. Er sieht auch dahin, daß den landesherrlichen Statuten und Ordnungen in den Städten nachgelebet, und die Gerechtigkeit gebührend gehandhabet werde; und giebt, nebst dem Landvogte, darauf Acht, daß tüchtige Personen zu Bürgermeistern und Räthen bestellet werden. Der Kammerprocurator wird auch von dem Landesherrn gesetzt.

Der Ober-Amtshauptmann des budißinschen Kreises wird von dem engern Ausschusse (§ 2.), vermöge eines Landtagsschlusses von 1675, nach uralter Gewohnheit einzig und allein aus dem Mittel des engern und weitern Ausschusses erwählet, und zwar so, daß zuerst 5 Personen, und aus diesen wieder 3 durch die Mehrheit der Stimmen ernannt werden, aus welchen die Landstände einen Ober-Amtshauptmann erwählen; welche Wahl hierauf den Abgeordneten der 3 einverleibten Städte angezeiget wird, um ihre Stimme auch zu vernehmen. Wenn sie nun dieselbige dem Neuerwählten auch gegeben haben, wird demselben durch Deputirte vom engern und weitern Ausschusse, von der Ritterschaft und von den Abgeordneten der Städte, die auf ihn gefallene Wahl eröffnet, und derselbe ersuchet, dieses Amt bis auf landesherrschaftliche Genehmhaltung zu übernehmen. Der Amtshauptmann des görlitzischen Kreises wird auf gleiche Weise erwählet. Die 2 Landesältesten eines jeden Kreises werden von der Landschaft desselben auf den

Landtagen aus der Ritterschaft erwählet, und von dem Landvogte bestätiget. Sie werden für des Landes Väter und Vorsteher gehalten, und ihre Amtsverrichtungen auf den Landtagen, bey den Kreisämtern und bey dem Oberamte ꝛc. sind weitläuftig und wichtig. Der **Landesbestallter** wird von beyden Kreisen zugleich, jedoch wechselsweise, nach Inhalt des hierüber zu Budißin 1665 errichteten Vergleichs, aus dem Ritterstande erwählet, und führet auf den allgemeinen Landtagen im Namen der Stände das Wort und die Feder. Der **Landsyndicus**, welcher der Consulent der Landstände ist, ist ein Rechtsgelehrter bürgerlichen Standes.

§ 6. Sowol zu Budißin, als Görlitz, ist ein **Kreisamt**, vor welches alle Rechts- und Lehnsachen eines jeden Kreises in der ersten Instanz gehören. In jenem sitzen, außer dem Ober-Amtshauptmanne, die 2 Landesältesten des budißinschen Kreises, und die Abgeordneten der 3 Sechsstädte; in diesem, außer dem Amtshauptmanne, die 2 Landesältesten des görlitzischen Kreises, und die Abgeordneten der 3 Sechsstädte. Es wird auch in diesem Markgrafthume nach uraltem Gebrauche ein **Hofgericht** gehalten, vor welches Vermächtnisse, Verzichte, Aufgebote und andere gerichtliche Sachen gehören. In dem budißinschen Kreise bestellet der Landvogt einen besondern Hofrichter aus der Ritterschaft, welcher das Hofgericht jährlich 3 mal, nämlich um die Zeit der willkührlichen Landtage, hält; und im görlitzischen Kreise hält es der Amtshauptmann, so oft es nöthig ist und verlanget wird, beyde aber halten es mit Zuziehung dreyer Beysitzer, welche von den Landständen erwählet werden. Ein Hofrichter hat bey der

Ver-

Verſetzung und Verkaufung der Güter Acht zu haben, daß dieſelben den Mitbelehnten vor andern gegönnet und gelaſſen werden; er muß auch auf die Criminalſachen, ſo unter dem Adel vorfallen, achten. Das hochlöbliche Oberamt und *Judicium ordinarium* derer hoch- und wohlverordneten von Land und Städten wird zu Budiſſin auf dem Schloſſe Ortenburg jährlich 3mal, nämlich nach geendigten willkührlichen Landtagen (§ 3.), gehalten, und ſoll 1505 ſeinen Anfang genommen haben. In demſelben hat der Herr Landvogt den Vorſitz, in deſſen Namen den Verordneten von Land und Städten die Urtheile und gerichtlichen Beſcheide eröffnet, und, mit Vorbehalt, oder Appellation an den Landesherrn, geſprochen und ausgefertiget werden. Nach demſelben hat der Landeshauptmann die nächſte Stelle. Die Beyſitzer ſind: der Ober-Amtshauptmann und der Amtshauptmann; die 4 Landesälteſten beyder Kreiſe; 4 Perſonen aus der Ritterſchaft eines jeden Kreiſes, und die 9 Abgeordneten der Sechsſtädte. Demſelben ſind alle Landſaſſen, ihre Unterthanen und die Bürger in den Städten, unterworfen, und die Handlungen, welche vor daſſelbe kommen, ſind: wenn von des Landvogts, beyder Hauptleute und den Hofgerichts-Abſchieden, von der Geiſtlichkeit in weltlichen Sachen, von den Urtheilen in den adelichen Gerichten und der Räthe in den Städten, appelliret wird; wenn der Landvogt einen aus der Stände Mittel, oder einer aus den Ständen den Landvogt in Anſpruch nimmt; wenn die Sachen die gemeine Landesfreyheit und Gerechtigkeit betreffen, oder ſonſt ſo wichtig ſind, daß ſie ohne Rath der Verordneten nicht können noch ſollen erörtert werden;

wenn sie Gränzstreitigkeiten, Wasserläufe und ander dergleichen Sachen betreffen, peinliche Sachen in g wissen Fällen, und Injuriensachen. Bey diesem Obe ämte ist ein Kanzler, Vicekanzler, (unter welche di Ausfertigungen vertheilet sind,) und ein Protonotariu Bey demselben ist auch der Lehnshof dieses Markgra thums. Es hängt, so wie das ganze Markgrafthu Ober-Lausitz, von dem königlichen und churfürstliche geheimen Rathe ab.

Es ist hier auch noch der adelichen Waisenän ter zu gedenken, deren eines im budißinschen, u eines im görlitzischen Kreise ist. Jedes besteht a 3 adelichen Personen und einem Rechtsgelehrten, w cher im budißinschen Kreise allemal der Landsyndic ist. Es erstrecket sich über alle Waisen der Besitz solcher Güter, die unmittelbar unter die Gerichtsbark der beyden Aemter gehören, sie mögen adeliche od bürgerliche seyn.

§ 7. In der Ober-Lausitz ist kein allgemeines ge liches Gericht oder Consistorium. Wer bey seine Güte das Patronatrecht hat, übet solches nach d Landesgesetzen, und nach der darinnen vorgeschrie nen Art, wie die Probepredigten gehalten werd sollen, vor sich allein aus, und ertheilet unter sein Namen den Ruf und das Präsentationsschreiben Prüfung des Candidaten; der sich alsdenn zu Leipz oder Wittenberg, oder Dresden, prüfen und einweis lassen kann. Die Absetzung eines Predigers kom nicht auf den eigenen Willen eines Patrons an, s dern solche geschieht, wenn hinlängliche Ursac dazu vorhanden sind, vor dem Oberamte. I Dispensationen in Ehesachen werden heutiges Ta

von den Lutheranern (die, so Unterthanen des Dechanten sind, ausgenommen) nicht mehr von dem Dechanten zu Budißin, sondern unmittelbar bey dem Landesherrn gesuchet, und durch den Oberamtshauptmann ausgefertiget. Gedachter Dechant hat ein Stiftsconsistorium, und übet unter den Römisch-katholischen alle sogenannte bischöfliche Rechte aus. Es sind in der Oberlausitz 62 wendische Kirchen, nämlich 8 katholische und 54 evangelische, von welchen letztern 37 im budißinschen und 17 im görlitzischen Kreise sind.

§ 8. Der Landesherr zieht aus der Oberlausitz theils die von den Ständen bewilligten Anlagen, darunter nunmehr auch Kopf- und Vermögensteuer gehöret, theils Biersteuer, Accise, Zölle ꝛc. Die Stände bringen die bewilligten Steuern, nach dem zwischen Land und Städten verabredeten Verhältnisse (welcher Vertrag sich von 1581 herschreibt, und durch die Türkensteuer veranlasset worden ist), selbst zusammen. In Ansehung der Städte fällt der größte Beytrag auf die Stadt Görlitz; denn wenn z. E. auf die Sechsstädte zusammen 400 Rthlr. kommen, so muß sie 149 dazu geben. Die Städte und ihre Bürger haben Güter, welche zur Stadtmitleidung gehören: sie haben aber auch solche, welche ehedessen dem Landadel gehöret haben, und von ihnen angekaufet sind, und diese gehören zu der Landesmitleidung, das ist, sie geben ihr Antheil zu den Steuern und andern Contributionen nicht zur Stadt, sondern zum Lande, entweder nach Budißin oder Görlitz zur Kreiseinnahme. Die Revision der Steuern bey Land und Städten steht dem Landesherrn frey, zumal, da wegen des Ueberschusses, dessen sich die Herrschaften anmaßen wollen, öfters Beschwerden einlaufen.

§ 9. Was nunmehr die genauere Beſchreibung des Landes anbetrifft, ſo beſteht dieſes Markgrafthum aus 2 Kreiſen, welche ſind:

I. Der budiſſinſche Kreis.

Dieſer Kreis, welcher unter dem Oberamtshauptmanne zu Budiſſin ſteht, wird wieder abgetheilet in den obern, niedern und Queis-Kreis; und begreift

I. Zwo Standesherrſchaften, welche ſind:

1. Die Herrſchaft Hoyerswerda. Sie hat den Namen von dem Hauptorte, und iſt 1357 von dem Kaiſer Karl IV, welcher ſie für 1400 Schock an ſich gekaufet hatte, der Krone Böheim einverleibet worden. Von 1382 bis 1448 hat die Familie von Dube dieſelbe als ein böheimiſches Lehn beſeſſen; von 1448 bis 1461 der Churfürſt zu Sachſen, Friderich II; von 1461 bis 1471 Friderich, Herr von Schönburg; von 1471 bis 1486 Jaroſlaw von Sternberg; von 1486 bis 1492 Georg von Stein; von 1492 bis 1571 die Herren von Schönburg; 1571 bekam ſie Heinrich von Maltitz für 110000 Thlr. erblich; von 1582 bis 1615 die Freyherren von Promnitz; von 1615 bis 1620 Seyfried von Kitlitz; von 1620 bis 1651 die Herren von Ponikau; von 1651 bis 1700 das Churhaus Sachſen, außer daß ſie von 1662 bis 69 dem Markgrafen zu Baaden und Hochberg, Leopold Wilhelm, für 1 Tonne Goldes verpfändet geweſen iſt. 1700 ward ſie an Wolf Dietrich, Grafen von Beuchling, für 200000 Thlr., und 1704 an die Fürſtinn von Teſchen, und nachmalige Herzoginn von Würtemberg, für 250000 Thlr. Species überlaſſen; welche ſie aber 1737 für dieſe Summe an den König und Churfürſten, Friderich Auguſt III, wieder verkaufte. Die Einkünfte werden itzt an die königl. und churfürſtl. Kammer berechnet. Die Herrſchaft enthält:

1) Hoyerswerda, auf wendiſch Wojereze oder Worieze, d. i. am Waſſer, eine kleine Landſchaft, mit einem Schloſſe. Sie liegt an der ſchwarzen Elſter, die mitten durch-

durchhin fließt, und hat über 300 Häuſer. Bey derſelben wurde 1759 ein öſtreichiſches Corps Truppen von einem preußiſchen geſchlagen.

2) 7 Kirchdörfer und 10 Rittergüter.

2. **Die Herrſchaft Königsbrück** hat ehedeſſen den Burggrafen von Dohna, nachmals den Freyherren von Schellendorf, und von 1726 an dem gräflich-frieſiſchen Hauſe gehöret, und begreift:

1) **Königsbrück**, wendiſch **Kunsberg**, ein Landſtädtchen und Schloß am Fluſſe Pulsnitz.

2) 5 Kirchdörfer und 2 Rittergüter. Bey **Gutſchdorf** iſt ein mineraliſcher Brunn.

II. Zwey geiſtliche Stifter und ihre Gebiete:

1. **Das Decanat und Domkapitel zu St. Peter in Budißin** ſoll der meißniſche Biſchof Bruno II im Jahre 1213 zu ſtiften angefangen, und 1221 vollendet haben. Es iſt auch dazumal dem hohen Stifte Meißen einverleibet worden; als aber 1560 der meißniſche Biſchof Johann IX von Haugwitz zu der evangeliſchen Kirche trat, befreyete der Kaiſer Ferdinand I das Stift Budißin von der ehemaligen geiſtlichen Gerichtsbarkeit des Bisthums Meißen, und erklärete 1562 den damaligen Dechanten, mit Genehmhaltung des päpſtl. Stuhls, Kaiſer Maximilian II aber 1575 auch, auf den Fall der Erledigung des Decanats, das Domkapitel zum Adminiſtratore epiſcopatus Miſnenſis per utramque Luſatiam. Daher nennet ſich der Dechant noch jetzt einen Adminiſtrator eccleſiaſticus. Der König und Churfürſt aber geſteht ihm dieſen Titel nicht zu, wie ich in einem Oberamtsberichte an den König von 1722 geleſen habe. Indeſſen hat er das Recht, unter den Römiſch-katholiſchen, und unter ſeinen evangeliſchen Unterthanen in Eheſachen zu diſpenſiren. Ein mehreres von dem Dechanten ſ. oben (§ 1.). Dem Dechanat und Domkapitel gehören 33 Dörfer, darunter ein Kirchdorf iſt, ingleichen **Schirgiswalda**, ſo böheimiſcher, und **Münchswalda**, ſo meißniſcher Hoheit iſt.

2. **Das jungfräuliche Stift und Kloſter Ciſtercienſer Ordens Marienſtern** iſt 1264 von den Markgrafen zu Brandenburg, Johann und Otto, geſtiftet worden, und

hat, vermöge ſeines Stiftungsbriefes, von dem Geſchlechte der Herren von Camenz die Güter, welche daſſelbe von dem Landesherrn zu Lehn gehabt, mit allen Rechten und Gerichtsbarkeit bekommen. Außer dem, was bereits oben (§ 1.) davon geſaget worden, iſt noch anzumerken, daß die Kloſtergebäude gut ins Auge fallen, und daß das Stift ein anſehnliches Gebieth habe; deſſen Güter aber zum Theil mit andern Herrſchaften vermiſchet ſind. Man theilet es in 2 Bezirke ab.

1) Der erſte wird wieder in 12 kleinere Bezirke abgetheilet, und begreift, außer 4 katholiſchen Kirchdörfern, (darunter der Wallfahrtsort **Roſenthal** iſt), und einem Spitale bey **Camenz**, noch 36 Dörfer, die dem Kloſter ganz gehören; an 11 Dörfern aber hat es Antheil. Inſonderheit aber gehöret hieher

Wittichenau oder **Wittgenau**, wendiſch **Kulow**, ein Städtchen an der Elſter, mit 2 Kirchen, welches 1654, 76, 87 und 90 großen Brandſchaden erlitten hat. Es iſt eines von den 6 alten wendiſchen Städtchen.

2) **Der eignitſche oder eigenſche Kreis** gehörete bis 1328 den Herren von Camenz, wurde aber in gedachtem Jahre dem Könige zu Böheim, Johann, verkaufet, der einen Herrn von Bieberſtein damit belehnete, der ihn ſeiner Frauen Schweſter, die Aebtißin des Kloſters Marienſtern war, zu eigen oder eigenthümlich vermachte, (daher der Name des Kreiſes entſtanden ſeyn ſoll), nach deren Tode er bey dem Kloſter verblieb. Er begreift:

(1) **Bernſtadt** oder **Bernſtädel**, wend. **Bernadzize**, ein Städtchen, welches 1429 von den Hußiten ſehr verwüſtet worden, und 1686 ſtarken Brandſchaden erlitten hat.

(2) 7 Dörfer, darunter 2 Kirchdörfer ſind, ſamt dem Nonnenwalde.

III. 3 Sechsſtädte mit ihren Gebieten:

1. **Budiſſin** oder **Bautzen**, die Hauptſtadt des ganzen Markgrafthums, und die erſte unter den Sechsſtädten, hat an der Spree eine bergichte Lage, iſt nach alter Art befeſtiget, ziemlich groß, indem ſie auf 700 Feuerſtellen hat, die ſogenannte Sydau ungerechnet, welche als eine

beſon-

besondere Stadt anzusehen ist, und über 200 Gebäude hat. Sie ist wohl gebauet und wohl bewohnt, und der ordentliche Sitz des Landvogts, Landhauptmanns, der Landtage der Stände, des Oberamts, des Hofgerichts, des budißinschen Kreisamts, eines Oberpostamts ꝛc. Das Schloß Ortenburg, welches auf einem hohen Felsen liegt, und der eigentliche Sitz des Landvogts ist, wird von der Stadt durch seine Mauer und Graben getrennet, ist aber noch innerhalb den Stadtmauern. Sowol der budißinsche als görlitzische Kreis hat hier ein Landhaus. Außer der Domkirche zu St. Peter, in deren größern und untern Hälfte die Evangelischen, in der kleinern und obern aber die Katholischen Gottesdienst halten, ist hier noch eine Kirche für die evangelischen Wenden, und eine für die Katholischen; und die 3 Hospitäler haben auch Kirchen. Das ansehnliche Rathhaus, das berühmte Gymnasium, der Raths-Büchersaal, das Waisenhaus, und das Zucht- und Spinnhaus; die erhebliche Handlung mit Leinewand, Hüten, Strümpfen und Handschuhen, die Saffian- und Glanzleder- Tuch- Barchent- und andere Manufacturen, gehören zu den Merkwürdigkeiten der Stadt. Das Schloß ist weit eher angeleget worden, als die Stadt, welche ihren Anfang im 9ten Jahrhunderte genommen hat. 1142 ward sie zerstöret, hierauf aber nach der itzigen Anlage wieder erbauet. Sie hat oftmals, und am jüngsten noch 1760 beträchtlichen Brandschaden erlitten, und ist einigemal, nämlich 1400 und 1634 ganz, oder gutentheils, als 1709, abgebrannt. 1757 wurde sie von den Preußen besetzt, und als diese sich wegbegeben hatten, von den Oestreichern eingenommen, welche auch das Schloß Ortenburg und die darinn liegende kleine preußische Besatzung zur Uebergabe nöthigten.

Ihre Güter gehören theils zur Landes- theils zur Stadt-Mitleidung, und letztere sind theils wirklich dienstbar, oder stehen nur unter des Raths Gerichtsbarkeit, oder gehören den Hospitälern und Stiftungen.

2. **Camenz**, wend. Kamienz, die 5te unter den Sechsstädten, hat eine bergichte Lage an der Elster, und enthält, außer der Stadt- und Pfarrkirche, eine wendische Kirche, und

und 5 andere kleine Kirchen und 3 Hospitäler, imgleichen eine lateinische Schule. Es wird hier Tuch und Leinewand gemacht. Ungefähr im 13ten Jahrhunderte ist hieselbst ein Flecken angeleget, und 1255 nach einem Brande von neuem erbauet, und zu einer Stadt gemacht worden. 1706 brannte sie ganz ab.

Des Raths Gebiethe besteht aus einigen Dörfern.

3. **Löbau**, oder **Liebe**, wend. **Libije**, oder **Lobije**, ist zwar die älteste, aber doch, dem Range nach, die letzte unter den Sechsstädten, welche von undenklichen Zeiten her auf hiesigem Rathhause ihre Zusammenkünfte halten. Sie liegt zwar auf einer Höhe, doch auch am Fuße eines ziemlich hohen Berges. Das Wasser, welches bey derselben fließt, heißt eigentlich **Lobbeta**. Die Stadt ist klein, aber ziemlich gut gebauet, hat 2 Pfarrkirchen, ein Begräbniß und ein Katechismus-Kirchlein, ein Hospital, eine lateinische Schule, und guten Handel mit Garne und Leinewand. 1430 ward die Stadt durch einen Mordbrenner angezündet. 1570 brannte sie auch fast ganz ab. 1678 und 1710 ist sie jedesmal über die Hälfte abgebrannt. Bey der Stadt ist ein mineralischer Brunn.

Zu dem Rathsgebiethe gehören unterschiedene Dörfer, worunter das Kirchdorf **Walddorf** ist.

IV. Landherrn-Städtchen, nämlich:

1. **Ruhland**, ein Städtchen an der schwarzen Elster, auf der meißnischen Gränze, gehöret dem Grafen von Hoym. 1661 litt es großen Brandschaden.

2. **Pulsnitz**, wend. **Polsniza**, ein Städtchen, am Flusse gleiches Namens, mit einem Schlosse, gehöret dem adelichen Geschlechte von Maxen. Es gehören 7 Dörfer dazu.

3. **Elstra**, oder **Elster**, wend. **Haltstrow** und **Halstrow**, ein Städtchen, in dessen Nachbarschaft die Elster entsteht, gehöret der adelichen Familie von Knoch. Es gehören unterschiedene Dörfer dazu.

V. Das Freystädtchen **Weissenberg**, wendisch **Woßberk**, hat keinen Erb- und Lehnsherrn, sondern erwählet sich nur einen Schutzherrn, welcher entweder der Ober-

Amts-

Amtshauptmann oder ein Landes-Aelteſter des budißinſchen Kreiſes zu ſeyn pfleget, und ſteht unter des budißinſchen Amts Gerichtsbarkeit.

VI. In dem Queis-Kreiſe, welcher von dem Queis, daran er liegt, den Namen hat, liegen folgende Landherren-Städtchen.

1. **Marklissa**, wend. **Lischa**, ein Städtchen auf einer Höhe, nicht weit vom Queis-Fluſſe, gehöret der adelichen Familie von Döbſchütz, hat eine lateiniſche Schule, und ſtarken Handel mit Leinewand und Barchent. 1698 brannte es über die Hälfte ab.

2. **Goldentraum**, ein Städtchen, welches einem Herrn von Uechtritz gehöret.

3. **Wiegandsthal**, ein Marktflecken, welcher einem Herrn von Gersdorf gehöret. Nahe dabey liegt das Rittergut **Neffersdorf**.

VII. Noch einige merkwürdige Oerter: als:

1. **Baruth**, ein Flecken am löbauiſchen Waſſer, ungefähr ¾ Meile von Weiſſenberg, und 1½ Meile von Budißin, in einer vorzüglich angenehmen und fruchtbaren Gegend, welche die goldene Aue genennet wird, hält Jahrmärkte, hat ein wohlgebauetes Schloß, und gehöret der gräflich-gersdorfiſchen Familie. Es iſt ſchon 1266 Heinrich von Gersdorf Beſitzer von Baruth geweſen. In dem folgenden Jahrhunderte iſt der Ort an die von Kittlitz gekommen; 1500 aber ſchon wieder bey der gersdorfiſchen Familie geweſen, und nachher, ſo viel man weiß, beſtändig verblieben. Das ehemalige Schloß iſt eine Feſtung geweſen. Dem itzigen Hochgräflichen Beſitzer von Baruth gehören noch 13 in der Ober-Lauſitz belegene Rittergüter.

2. **Hochkirchen**, ein Kirchdorf, zwiſchen welchem und dem Städtchen Weiſſenberg 1758 das preußiſche Kriegsheer von dem öſtreichiſchen plötzlich überfallen, und zum weichen genöthiget wurde. Das Dorf Hochkirchen ſteckten die öſtreichiſchen Truppen gleich anfänglich in Brand.

3. **Uhyſt**, wend. **Wujesd**, ein Kirchdorf, mit einem ſchönen Schloſſe an der Spree, iſt gräflich-gersdorfiſch.

4. Ko-

4. Königswarta, wendisch Rakeze, ein Kirchdorf a schwarzen Wasser, hält Jahrmarkt, hat ein Schloß, un ist gräflich-dalwitzisch.

5. Neukirchen, ein Kirchdorf, liegt am Flusse We nitz, ist groß, und gehöret dem Freyherrn von Hu denberg.

2. Der görlitzische Kreis,

welcher von dem Könige Johannes zu einem Fürsten thume erhoben wurde, steht unter dem Amtshaup manne zu Görlitz, wird wieder in den görlitzischen zittauischen und laubanschen Kreis abgetheile und begreift

I. Zwo Standesherrschaften.

1. Die Herrschaft Muska gehörete, in der 2ten Häl te des 16ten Jahrhunderts, denen von Schönaich, fi hierauf an den Kaiser Rudolph II, der sie 1597 an da burggräflich-dohnaische Geschlecht erblich verkaufte, vo welchem sie 1645 an das freyherrliche callenbergische G schlecht kam, wie sie denn auch noch itzt den Grafen vo Callenberg gehöret. Sie haben ein eigenes Consistoriu welches sich über die Geistlichen dieser Standesherrscha erstrecket, und unterschiedene Vasallen. Unter den viele und fischreichen Teichen in derselben ist der lange Damm teich der größte, und über $\frac{1}{2}$ Meile lang, auch $\frac{1}{4}$ Mei und darüber breit. Nicht weit von dem Städtchen Mu ska ist nahe bey der Neisse eine Alaunhütte. Wir b merken:

1) Muska, Muskau, Moska, wend. Muzakow ein Städtchen an der Neisse, mit einem schönen Schloss ist eines der ältesten unter den 6 wendischen Städtchen.

2) 8 Kirchdörfer, unter welchem Zibelle angemerkt z werden verdienet.

2. Die Herrschaft Seydenberg, welche auch Räu bersdorf genennet wird, ist seit dem 15ten Jahrhunder von den Herren von Colditz, von Bieberstein, von Räde von Rostitz und von Einsidel besessen worden, und geh

ret itzt den Grafen von Einsidel. Außer unterschiedenen Dörfern gehöret dahin:

Seidenberg, ein Städtchen.

Räubersdorf ist mehrentheils der Wohnsitz der Besitzer dieser Standesherrschaft gewesen.

II. Zwey geistliche Stifter.

1. Das jungfräuliche Stift und Kloster Cistercienser Ordens Marienthal liegt nahe bey der Neisse, in einem angenehmen Thale, und ist 1234 von des böheimischen Königs Wenzels III Gemahlinn Kunigunda gestiftet, und 1238 von dem Könige selbst bestätiget worden. Außer dem, was oben (§ 1.) davon gesaget worden, ist hier noch anzumerken, daß demselben unterschiedene Dörfer, theils ganz, theils halb, (worunter Reichenau wegen der vielen Leineweber vornehmlich zu bemerken ist,) gehören, daß es einige evangelische Pfarren zu vergeben habe, und daß insonderheit

Ostritz, wend. Wotrow, oder Wostrozau, ein Städtchen, dazu gehöre, welches 1527, 61 und 83 großen Brandschaden erlitten.

2. Das Priorat und jungfräuliche Kloster des Ordens Mariae Magdalenae de poenitentia zu Lauban, welches 1320 von dem Herzoge Heinrich II zu Jauer gestiftet worden. Es ist schon oben (§ 1.) davon gehandelt worden. Unter den 4 Dörfern desselben ist insonderheit Nieder-Hennersdorf zu bemerken, weil 1745 bey demselben zwischen den Preußen und Sachsen ein blutiger Scharmützel, zum Nachtheile der letzteren, vorgefallen ist.

III. 3 Sechsstädte.

1. Görlitz, die Hauptstadt dieses Kreises, und die 2te unter den Sechsstädten, liegt an der Neisse, ist nach alter Art befestiget und gebauet, die größte, volkreichste und nahrhafteste Stadt in der Ober-Lausitz, und enthält im Umfange ihrer Mauern 3 Kirchen, ein berühmtes Gymnasium, ein Waisen- und Zuchthaus, und den Vogtshof, auf welchem sich die Ritterschaft des görlitzischen Kreises jährlich einmal versammlet, auch das görlitzische Kreisamt unter des Amtshauptmanns Vorsitz gehalten wird,

und

und über welchen sich der Magistrat das Gebieth zueignet, wiewol die Landstände ihm solches nicht zugestehen; außer den Mauren aber findet man noch Vorstädte, 3 Kirchen mit Hospitälern und 2 Begräbnißkirchen, imgleichen das so genannte heil. Grab, welches der Bürgermeister Georg Emerich 1480 nach dem Muster des heil. Grabes zu Jerusalem anlegen lassen, nebst einer Kapelle. Die Tücher, so hier verfertiget werden, sind schön: daß aber der Handel mit denenselben lange so groß nicht mehr sey, als er ehedessen gewesen, habe ich oben, S. 199 schon angezeiget. An dem Orte, wo itzt die Nikolai Vorstadt ist, war vor Alters ein Dorf, welches der böheimische Herzog Sobieslaus I in einen Marktflecken verwandelte, und zu desselben Beschützung ein festes Haus auf der Höhe, wo itzt der Vogtshof ist, bauete. Dieser Flecken, welcher Drewnow hieß, brannte 1131 ab; der Herzog bauete ihn aber nicht nur wieder auf, sondern verwandelte ihn auch in eine Stadt, welche des Brandes wegen Zgorzelice, das ist, Brandstadt, genennet ward, woraus der Name Görlitz entstanden ist. 1691 brannte fast die Hälfte der Stadt ab. 1757 fiel in der Nachbarschaft derselben zwischen den Preußen und Oestreichern ein hitziges Gefecht, zum Nachtheile der erstern, vor.

Das Rathsgebieth ist weitläuftig, und begreift eine gute Anzahl Dörfer, darunter 9 Kirchdörfer sind. Es liegt auch der vornehmste Berg in der Ober-Lausitz darinnen, welcher die Landeskrone genennet wird.

2. Zittau, wend. Zitawa, die 3te unter den Sechsstädten, ist eine der besten Städte in der Lausitz, altmodisch befestiget, aber fein gebauet, treibt beträchtliche Handlung mit Tüchern, Leinewand und blauem Papiere und enthält innerhalb der Mauern 2 Hauptkirchen, ein Hospital, einen Rathsbüchersaal, ein gutes Gymnasium und ein Waisenhaus; außerhalb aber 3 Kirchen, die zu Leichenpredigten gebrauchet werden, und ein Hospital mit einer Kapelle, und noch 2 Hospitäler. Den alten Flecken, welcher hieselbst gestanden, hat 1255 der böheimische König Primislaus II zu einer Stadt gemacht, welche desselben Sohn und Nachfolger Wenzel II. Ottocar um das

Jahr

Jahr 1287 zu Stande gebracht, und mit Mauern umgeben hat. 1359 brannte sie größtentheils ab, und nachher hat sie noch manches widrige Schicksal erlitten. 1756 und 57 litte sie und die darinn gelegene Preußen von den Oestreichern viele Anfechtung, wurde auch im letztgedachten Jahre den Preußen abgenommen, und durch die vielen von den Oestreichern eingeworfenen Feuerkugeln und Pechkränze 564 Häuser eingeäschert, wobey auch viele Einwohner umkamen, und nur 138 Häuser stehen blieben. Unter den abgebrannten Gebäude waren die zwo Hauptkirchen, das Waisenhaus, Gymnasium, Rathhaus, und die Waage. Die böhmische Kirche und die Rathsbibliotheck hat das Feuer verschonet.

Das Rathsgebieth begreift

1) Hirschfeld, einen Marktflecken, welcher ehemals adel. Besitzer gehabt, den aber 1506 die Stadt Zittau an sich gekaufet hat.

2) Eine Anzahl Dörfer, welche in der Nachbarschaft der Stadt um dieselbe herliegen, und darunter 7 Kirchdörfer sind, von welchen Groß-Schönau seiner Leinewandfabriken wegen zu bemerken ist.

3) Drey Gebiethe, welche im Umfange des budißinschen Kreises liegen, und dazu 4 Kirchdörfer gehören, nämlich Ebersbach, Neu Giersdorf, Groß-Euba, und Hennersdorf in Seiffen, so vom böheimischen Lande umgeben ist.

3. Lauban, wend. Luban, die vierte unter den Sechsstädten, liegt nahe bey dem Flusse Queis, handelt mit Tuch und Leinewand, und enthält das Cistercienser Nonnenkloster des Ordens der Maria Magdalena, davon vorhin schon gehandelt worden, eine lateinische Schule, 2 Kirchen, und eine Kirche auf dem Gottesacker, ein Hospital und ein Zucht- und Waisenhaus. 1180 war sie nur noch ein offener Flecken, der 1264 erweitert, und mit einem Graben umgeben, 1318 aber mit einer Ringmauer versehen worden. 1427 und 1431 ist die Stadt von den Hußiten verwüstet worden, und hat bis 1435 öde gelegen, hat auch noch andere Widerwärtigkeiten erfahren. 1760 brannte sie ab.

Das Rathsgebieth begreift ein paar Dörfer.

IV. Einige Landherren-Städtchen und Fleck

1. Schönberg ein Städtchen, welches dem freyh Geschlechte von Rechenberg gehöret. 1688 brannte ganz ab.

2. Cuna, ein Marktflecken mit einem Schlosse, in w chem eine Kapelle ist, ist ins Kirchspiel Schönbrun ein pfarret, und gehöret der adel. knochischen Familie.

3. Reichenbach, ein Städtchen, welches dem a Geschlechte von Gersdorf gehöret, 1670 abgebrannt und zwischen 2 Rittergütern liegt, davon das eine obere und das andere das niedere Dorf heißt.

4. Rothenburg, ein Marktflecken an der Neisse einem Schlosse, hat itzt einen bürgerlichen Besitzer.

5. Halbau, ein Städtchen mit einem Schlosse, gräflich Promnitzisch.

6. Joachimstein, ein freyes weltliches adeliches G für 12 Fräulein in dem Kirchdorfe Groß-Rathe rin, oder Radmeritz, welches da, wo die Wittge in Neisse fällt, ungefähr ¾ Meile von Ostritz liegt, ist Joachim Sigismund von Ziegler und Kliphausen ge tet, und 1728 eingeweihet worden. Es hat regelmä aufgeführte und schöne Gebäude; und die Güter, we dazu gehören, sind Radmeritz, Niche, Nieder-Linde ein Theil von Markersdorf.

7. Die Güter der Herrschaft Klitzschdo lausitzischen Theils, oder die tiefenfurtischen D fer, gehören dem gräfl. promnitzischen H use. Sie ben ehedessen zu der schlesischen Herrschaft Klitzschdorf höret, deren Schloß im Fürstenthume Jauer liegt, werden itzt von dem Dorfe Tiefenfurt benennet.

V. Noch einige merkwürdige Oerter:

1. Herrenhuth, ein berufener Ort, im zittauis Kreise, welcher 1722 zuerst angeleget worden, als auf den Feldern des gräfl. zinzendorfischen Dorfs Th thelsdorf einige mährische Brüder anbaueten, n mals aber stark angewachsen, und der Stammort davon benannten Herrenhuther geworden ist.

2. Gr

2. Groß-Hennersdorf, hält Jahrmärkte, hat ein herrschaftliches Schloß, und ein Waisenhaus, welches eine herrenhuthische Pflanzschule ist, gehöret der Baronesse von Watteville, gebornen Gräfinn von Zinzendorf, und ist wegen einer daselbst 1748 in der herrnhuthischen Sache gehaltenen berühmten Commißion merkwürdig, in welcher die Herrenhuther für ächte Verwandte der unveränderten augsburgischen Confeßion erkannt zu seyn versichern.

3. Kieslingswalda, ein Kirchdorf und Rittersitz, 1½ Meile von Lauban, so durch seinen ehemaligen Besitzer, den gelehrten Ehrenfried Walther von Tschirnhausen, vorzüglich berühmt worden ist.

II. Das Markgrafthum Nieder-Lausitz.

§ 1.

Die Stände der Nieder-Lausitz theilen sich auch in die vom Lande und von den Städten ein.

1. Die Stände vom Lande sind:

1) Der Prälatenstand, nämlich des Cistercienser Stifts Neuzelle, und die Aemter oder Comthureyen des Johanniter Ordens zu Sonnenburg, Friedland und Schenkendorf. Der Heermeister zu Sonnenburg bestellet einen Ordenshauptmann aus der Ritterschaft, welcher in seinem Namen die Vasallenpflicht beobachtet, und zum größern Ausschusse gehöret.

2) Der Herrenstand, nämlich die Besitzer der Herrschaften Dobrilugk, Forsta, Pförten, Sorau, Leuthel, Drehna, Straupitz, Lieberose, Lübbenau und Amtitz.

3) Der Ritterstand, dahin die gräflichen, freyherrlichen und adelichen Besitzer der Ritter- und Lehngüter gehören. Die nieder-lausitzischen Lehngüter

können nach Gefallen der Besitzer veräußert, verwechselt und verpfändet werden, und in Ermangelung der Lehnerben ohne weitere Belehnung auf die Brüder, oder Brüdersöhne, oder Brüdertöchter, oder nächsten Erben kommen. Ehemals war gewöhnlich, daß derjenige, welcher das Indigenatrecht oder Antheil an den Privilegien erhalten wollte, vorher ein gewisses Matrikel- oder Einschreibegeld bezahlen, und sich dadurch gewissermaßen einkaufen mußte: seit vielen Jahren aber ist dieses Geld aus der Gewohnheit gekommen, und die Verstattung des Landmannschaftsrechts dem Landesherrn allein überlassen worden.

2. Die Stände von den Städten machen die Abgeordneten der 4 Kreisstädte Luckau, Guben, Lübben und Kalau aus.

§ 2. Das Markgrafthum Nieder-Lausitz wird in 5 Kreise, eingetheilet, nämlich in den luckauischen, gubenschen, lübbenschen, kalauischen und sprembergischen, in welche die vorhin gedachten Stände vertheilet sind. Jeder Kreis hält in seiner Kreisstadt unter der Aufsicht des Landesältesten eine Kreisversammlung. Die Stände vom Lande machen den engern und größern Ausschuß aus, welche sich, wenn wichtige und eilfertige Sachen vorfallen, mit Vorwissen und Genehmhaltung der Ober-Amtsregierung versammlen, die auch von den gefasseten Schlüssen dem landesherrlichen Hofe Bericht abstattet. Was die Landtage dieses Markgrafthums betrifft, so werden 1) jährlich 2 so genannte willkührliche Landtage gehalten, zu welchen die landesherrliche Erlaubniß bey der Ober-Amtsregierung gesuchet wird, die nicht nur den Tag ansetzet, sondern auch dem Ober-Amts-

prä-

präsidenten den Vorsitz aufträgt, und die Standesherrschaften durch besondere Schreiben, die übrigen Stände aber durch offene Briefe zusammen beruft. Diese Landtäge werden ordentlicher Weise um das Fest der heil. Dreykönige und Johannestag, und zwar zu Lübben, gehalten. 2) Wenn der Landesherr nach Gefallen die Stände zusammenberufen, und ihnen durch abgeschickte Commissarien Vorträge thun läßt, so wird solches ein groſser Landtag genennet.

§ 3. Die Landesbeamten und Bedienten werden theils von dem Landesherrn, theils von den Ständen gesetzet. Der Ober-Amtspräsident vertritt die Stelle des ehemaligen Landvogtes. Den Landeshauptmann verordnet der Landesherr zur Verwaltung seiner Einkünfte, und bestellet auch einen Gegenhändler und Kammerprocurator, welche beyde aus dem bürgerlichen Stande genommen werden. Der Landrichter wird auch von dem Landesherrn, und zwar aus einigen von den Ständen wechselsweise aus dem Herrn- und Ritterstande vorgeschlagenen Personen erwählet und verordnet. Jeder Kreis hat seinen adelichen Landesältesten, zu welcher Stelle, wenn sie erlediget ist, der Kreis der versammleten Landstände einige Personen vorschlägt, aus welchen einer durch die Mehrheit der Stimmen erwählet wird. Zu denselben kommen noch 2 bürgerliche Landesältesten, wozu die Landstände auf den Landtagen einen Bürgermeister aus Luckau und einen aus Guben erwählen. Die adel. Landesältesten des luckauischen, gubenschen und calauischen Kreises haben an den 3 Landesdeputirten, welche aus der Ritterschaft erwählet werden, in nöthigen Fällen Stellvertreter. Der Obersteuer-

Einnehmer wird von den Ständen aus der Ritter-schaft erwählet, und ihm ein Steuercaßirer bürgerlichen Standes zugeordnet. Der Landesbestallter, welcher auf den Landtägen im Namen der Stände die Feder und das Wort führet, ist bürgerlichen Standes, der Landsyndicus aber vom Ritterstande.

§ 4. Das Stift, die Ordensämter, die Standesherrschaften, Rittergüter und Städte haben ihre besonderen Gerichte, von welchen an das Landgericht appelliret werden kann, welches jährlich 2mal zu Lübben gehalten wird, und, außer dem Landrichter, aus 2 adelichen und 6 bürgerlichen Beysitzern besteht; jene ernennet das ganze Land; von diesen setzet 2 der Landesherr, 2 der Herrenstand, 1 die Stadt Luckau und 1 die Stadt Guben; und der Landesherr bestätiget sie alle. Manche Sachen gehen das Landgericht vor bey, und gerade an die Ober-Amtsregierung, an welche auch von dem Landgerichte appelliret werden kann. Sie ist 1666 anstatt des Amtes der Landvogtey verordnet worden, und hat ihren Sitz zu Lübben An dieselben gelangen alle Justitz-Lehn- und Policeysachen aus den Kreisen theils unmittelbar, theils durch die Appellation. Sie besteht aus einem Ober-Amtspräsidenten, Vicepräsidenten, 4 wirklichen Ober-Amtsräthen, davon 2 aus dem Herren- oder Ritterstande und 2 aus bürgerlichem Stande sind, und andern Bedienten. Von derselben kann man sich nach Beschaffenheit der Sachen an das landesherrschaftliche geheime Rathscollegium wenden. Sie ist der ordentliche Lehnshof für die Nieder-Lausitz.

§ 5. Die geistlichen Sachen gehören für das 1666 gestiftete Consistorium, welches aus einem Direc-

ctor, einem adelichen und einem bürgerlichen Consistorialrathe, und 2 Beysitzern, welche der General-Superintendent zu Lübben, und der erste Prediger zu Luckau sind, besteht.

§ 6. Jeder Kreis hat seine eigene Kasse, in welche die ordentlichen Steuern geliefert, von derselben aber an die Hauptkasse abgegeben werden, welche den oben (§ 3.) schon genannten Obersteuer-Einnehmer zum Vorsteher hat, der auch von der Einnahme dem Lande jährlich Rechnung ableget, und darüber von den Abgeordneten der Stände Quittung empfängt.

§ 7. Das Markgrafthum Niederlausitz besteht aus folgenden 5 Kreisen:

1. Der luckauische Kreis.

Dahin gehöret

1. Die Kreisstadt **Luckau**, **Lucke**, Lucca, welche die Hauptstadt der Niederlausitz ist, und an dem Flüßchen Geila liegt, eine lateinische Schule, eine Pfarrkirche, eine Klosterkirche, ein 1744 angelegtes Zucht- und Armenhaus mit einer Kirche, und 2 Hospitäler hat. Sie ist 1143 mit Mauern umgeben worden. 1644 und 52 brannte sie ab. Zu dem Rathsgebiethe gehören 22 Dörfer.

2. **Die Herrschaft Drehna** oder **Drähna** ist jetzt reichsgräflich-promnitzisch, und begreift, außer dem Schlosse **Drähna**, 11 Dörfer.

Anm. Die **Herrschaft Sonnewald** liegt zwar auf niederlausitzischem Boden, ist aber schon seit vielen Jahren dem Churkreise einverleibet.

3. **Golzen**, **Golsen**, ein offenes Landstädtchen, daran jetzt einige Edelleute Theil haben, vornehmlich aber Vieth von Golssenau.

2. Der gubensche Kreis.

Zu demselben gehöret

1. Die Kreisstadt **Guben**, wend. Gubin, welche an der Neisse liegt, die unterhalb derselben in die Oder fällt.

Sie ist von ziemlicher Größe, hat, außer der Pfarrkirche, auch eine wendische Kirche, ein Hospital mit einer Kirche, und eine Begräbnißkirche, eine lateinische Schule, ein Salzamt, unter dessen Aufsicht aus dem im Wasser zerlassenen Seesalze reines Salz gesotten wird, und dazu 4 Dörfer gehören, gute Tuchmanufacturen, und bauet ziemlich vielen und guten Wein, vornehmlich rothen. Um das Jahr 1331 ist sie mit Mauern umgeben, und 1437 von den Hußiten verwüstet worden. Zu des Raths Gebiethe gehören 6 Dörfer.

2. Das Stift Cistercienser Ordens Neu-Zell, welches 1268 von Heinrich dem Erlauchten gestiftet worden. Der Abt ist der vornehmste Prälat und erste Landstand in der Niederlausitz. Die Stiftskanzley hat einen evangelischen Kanzler. Außer 36 Dörfern, davon einige unter die churfürstlich-brandenburgische Regierung zu Cüstrin gehören, woselbst der Abt auch die Belehnung über dieselben empfängt, besitzt das Stift

Das Städtchen Fürstenberg, welches an der Oder einen gefährlichen und schädlichen Nachbar hat. Die Einwohner sind der evangelischen Kirche zugethan. Hier ist ein starker Oderzoll.

Anm. Auf einer Insel in der Oder liegt das unter churſächsischer Hoheit gehörige Dorf Schiedlo, woselbst eine Schanze und ein sächsischer Zoll ist. Es hat dasselbe schon zu manchen Verdrießlichkeiten mit dem churbrandenburgischen Hause Gelegenheit gegeben, welches gerne die ganze Oder frey haben möchte: es ist aber doch der 7te Artikel des dresdener Friedens von 1745, vermöge dessen dieses Dorf, nebst Fürstenberg, an Churbrandenburg gegen eine Ersetzung abgetreten werden sollte, noch nicht vollzogen worden.

3. Das Amt Schenkendorf, welches dem Heermeister des Johanniter Ordens zu Sonnenburg gehöret, begreift die Kirchdörfer Schenkendorf, an der Neisse, Griessen, Atterwitsch, Schenkendober, und andere Dörfer.

4. Die Herrschaft Forsta gehöret itzt dem Reichsgrafen von Brühl, und hat eine eigene Kanzley, Lehnshof und Consistorium. Von der Justizkanzley kann man sich an die Oberamtsregierung wenden, von dem Lehnshofe aber gehen die Sachen an das landesherrschaftliche geheime Rathscollegium, und das Consistorium steht nicht

unter

unter dem lübbenschen Consistorio. Zu der Herrschaft gehöret

1) **Forsta**, eine kleine Stadt, welche von der Neisse umgeben wird, hat ein altes und neues Schloß, und ist nach dem letzten Brande von 1748 regelmäßiger und besser gebauet worden, als sie vorhin gewesen. Es werden hier feine Tücher, Leinewand und Tapeten verfertiget.

2) 35 Dörfer, davon 18 von Vasallen besessen werden.

5. **Die Herrschaft Pförten** haben die Grafen von Dohna, die von Biberstein, die Grafen von Konov, und die Grafen von Promnitz, nach einander besessen; itzt gehöret sie auch dem Grafen von Brühl, und begreift

1) Das Städtchen **Pförten**, wend. **Brode**, d. i. ein Furt, dessen Schloß die Preußen 1758 verwüstet haben.

2) Einige 20 Dörfer.

6. **Die Herrschaften Sorau und Triebel** wurden 1558 von Balthasar von Promnitz, Bischofe zu Breslau, dem böheimischen Könige Ferdinand, dem sie nach Christoph von Biberstein Ableben heimgefallen waren, für 124000 rheinische Gülden erblich abgekaufet. Vermöge seines Testaments kam 1562 Siegfried von Promnitz zum Besitze derselben, dessen Enkel Siegmund Siegfried, nebst seiner Nachkommenschaft, von Kaiser Ferdinand III, 1652 in den reichsgräfl. Stand erhoben ward. Sie begreifen

1) **Sorau**, wend. **Zarow**, eine Stadt, welche der Sitz der Grafen, ihrer Kanzley und ihres Consistoriums ist, ein ansehnliches Schloß mit einer Kirche und einem Lustgarten, eine gute Schule, und an Kirchen die Haupt- Kloster- Peters- Hospital- und Begräbnißkirche hat. Es wird hier viel Tuch gemachet, auch mit Garn und Leinewand gehandelt. Man hält die Stadt für eine der ältesten in der Lausitz. 1207 ist sie mit einer Mauer umgeben worden; 1260 hat sie ihr erstes Privilegium bekommen; 1556 hat Kaiser Ferdinand I ihre Privilegien erneuert und vermehret. Sie hat oftmals Brandschaden erlitten, vornehmlich aber in den Jahren 1424, 1619, 1684 und 1701, da sie jedesmal fast ganz abgebrannt ist.

Nahe bey der Stadt ist ein Thiergarten mit einem Jagdschlosse.

2) Christianstadt, ein Städtchen am Flusse Bober, welches 1659 aus einem Dorfe entstanden, und von geflüchteten Schlesiern angebauet ist. Es hat ein kleines gräfliches Schloß, und Tuchmanufacturen.

3) Triebel, ein Flecken mit einem gräflichen Schlosse, ist der Hauptort der davon benannten Herrschaft.

7. Die Herrschaft Amtitz gehöret jetzt einem Freyherrn von Schönaich, und begreift

1) Den Flecken Amtitz, mit einem Schlosse.

2) Unterschiedene Dörfer.

8. Der Marktflecken Gassen, welcher dem adelich-bünauischen Hause zugehöret.

3. Der lübbensche Kreis.

Er wird auch der krumspreeische genennet, und zu demselben gehöret

1. Die Kreisstadt Lübben, wend. Lubio oder Hlubio, ist der Sitz der Oberamtsregierung, des Landgerichts, der Landtage (die in dem neuen und ansehnlichen Landhause gehalten werden), und des niederlausitzischen Consistoriums. Sie hat eine Pfarr- Wendisch- Hospital- und Begräbnißkirche. Die umliegende Gegend ist morastig.

2. Die Herrschaft Friedland, welche seit 1523 dem Heermeister des Johanniter Ordens zu Sonnenburg gehöret, begreift

1) Friedland, ein Städtchen.

2) Die Kirchdörfer Niewisch, Groß-Mörau, Chossewitz, Grunau und Myrdorf, nebst andern Dörfern.

2. Die Herrschaft Leuthel gehöret der gräflich-schulenburgischen Familie, und begreift, außer dem Kirchdorfe Leuthel, noch unterschiedene Dörfer.

4. Die Herrschaft Lieberose gehöret auch dem gräfl. schulenburgischen Hause, und enthält

1) Lieberose, ein Städtchen mit einem Schlosse.

2) Unterschiedene Dörfer.

5. Die Herrschaft Straupitz gehöret der adelich-houwaldischen Familie, und begreift, außer dem Kirchdorfe Strau-

Straupitz, woselbst ein Schloß ist, noch unterschiedene Dörfer.

6. Die ehemalige Herrschaft Neuensauche ist seit 1674 ein churfürstliches Amt.

7. Das churfürstliche Amt Lübben.

4. Der kalauische Kreis.

1. Die Kreisstadt Kalau, wend. Kalawa, liegt an dem Flüßchen Dober, und ist heutiges Tages klein, und in geringen Umständen, nachdem sie in Kriegszeiten und durch Feuersbrünste sehr viel gelitten hat.

2. Die Herrschaft Dobrilugk ist seit 1623 ein churfürstliches Amt, und enthält:

1) Dobrilugk oder Doberluk, wend. Doberlow, so ehemals ein Cistercienser Kloster gewesen, welches Markgraf Dietrich 1184 gestiftet, die Hußiten 1431 verwüstet, und zur Zeit der Kirchenverbesserung die Mönche verlassen haben, daher Kaiser Ferdinand I dasselbe 1540 einzog. Heinrich Ansheim von Promnitz kaufte es 1602 von dem Kaiser Rudolph II für 230000 Thaler, unter dem Namen einer freyen weltlichen Herrschaft. 1623 kaufte dieselbe der Churfürst Johann Georg I zu einem Kammergute, und desselben Sohn Christian I, Administrator des Stiftes Merseburg, verwandelte das ehemalige Kloster in ein Schloß, und legte ein Städtchen an. Der letzte Herzog zu Merseburg, Heinrich, ist 1738 auf dem hiesigen Schlosse gestorben.

2) Kirchhayn, ein Städtchen, welches 1667 und 71 großen Brandschaden erlitten hat.

3) Eine große Anzahl Dörfer.

3. Die Herrschaft Lübbenau gehöret dem reichsgräflich-lynarischen Hause. Es stammet dasselbe aus Italien, und zwar aus dem Großherzogthume Toscana ab, und gehöret unter die ältesten dasigen vornehmen Häuser. Ein Graf von Gverini (denn dieses ist der älteste Name des Geschlechts) brachte das Schloß Linar im florentinischen Gebiethe an sich, und benannte sich von demselben. Es war dasselbe schon um das Jahr 1360 bey diesem Hause, wurde aber nachmals zerstöret. Graf Rochus Gverini zu

Lynar

Lynar wurde wegen der Nachstellung, die er von den Markgrafen Malaspina litte, von dem Großherzoge Cosmus Medices nach Frankreich geschicket, woselbst er zu ansehnlichen Bedienungen gelangete, aber als ein Hugenotte 1568 nach Deutschland flüchtete, und in churſachsischen und churbrandenburgischen Diensten gebrauchet wurde. Seines Sohnes, Grafen Johann Casimir zu Lynar, Gemahlinn, Elisabeth von Distelmaier, kaufte 1621, nach ihres Gemahls Tode, die Herrschaft Lübbenau von den freyherrlich-schulenburgischen Gläubigern, und erbete dieselbe auf ihren Sohn Johann Sigmund, der durch seine Heirath das Gut Glienick, und dessen Sohn Sigmund Casimir auch durch Heirath das Gut Großbeuche an die Herrschaft brachte. Dieses Enkel Moritz Karl, Graf zu Lynar, ist der itzige Besitzer der Herrschaft, zu welcher, außer ungefähr 20 Dörfern, gehöret

Lübbenau, wend. **Lubnow**, eine kleine Stadt an der Spree, mit einem Schlosse. Das neue Kanzleygebäude und die neue schöne Pfarrkirche hat Graf Moritz Karl zu Lynar aufbauen lassen.

4. Das offene Landstädtchen **Vetschau** ist eine von den 6 wendischen Städten, und gehöret dem Grafen von Promnitz zu Sorau.

5. Der sprembergische Kreis

begreift

1. **Spremberg**, wend. **Grodk** oder **Hrodk**, die Kreisstadt, welche aber nicht Sitz und Stimme auf den Landtagen hat, sondern unter das Amt gehöret. Sie liegt an der Spree, ist nach dem Brande von 1705 wohl wieder aufgebauet, und hat ein schönes Schloß, welches der letzte Herzog von Merseburg, Heinrich, bis 1731 bewohnt hat.

2. Das churfürstl. Amt, dazu 13 Dörfer gehören.

Anm. Das churbrandenburgische Antheil an der Nieder-Lausitz gehöret nicht hieher; indessen ist hier anzumerken, daß sowol zu Beskau, als Storkau, ein churſächsischer Zoll wegen der Nieder-Lausitz ist.

Der

Der
östreichische Kreis.

Digitized by Google

Von dem östreichischen Kreise überhaupt.

§ 1.

Visschers, de Witt, des jüngern Sanson und Dankerts Charten von dem östreichischen Kreise hat Homann in seiner Germania austriaca, oder Circulo austriaco, zwar in vielen Stücken verbessert, aber wegen großer Eile auch nichts recht brauchbares geliefert. Ob nun gleich diese Zeichnung 1747 durch den Herrn Tob. Mayer merklich vollkommener gemacht worden: so mangelt uns doch noch eine ganz richtige Charte von diesem Kreise. Die mayerische Charte ist in dem Atlas von Deutschland die 31ste.

§ 2. Es gränzet dieser Kreis gegen Mitternacht an Mähren, Böheim, und an den bayerschen Kreis; gegen Abend an Helvetien; gegen Mittag an das Gebieth der Republik Venedig, und an das adriatische Meer; gegen Morgen an das hungarische Illyrien, und an Hungarn. Die vorder-östreichischen Lande liegen an und in Schwaben zerstreuet. Alle östreichische Kreisländer betragen ungefähr 2025 geographische Quadratmeilen, so daß also dieser Kreis der größte unter allen ist.

§ 3. Den Namen hat er von dem Erzherzogthume Oestreich bekommen, welches den vornehmsten

Theil

Theil der Kreislande ausmachet. Die erste Einrichtung desselben ist 1512 durch Maximilian I auf dem Reichstage zu Cöln gemacht, und 1521 und 22 zu Worms und Nürnberg bestätiget worden; doch sind dazumal einige als Kreisstände angegeben, welche nachmals nicht mehr dazu gerechnet worden, z. E. die Bischöfe von Gurk, Seckau, Lavant, u. a. m. Er wird unter die ganz katholischen Kreise gerechnet.

§ 4. Die Stände dieses Kreises sind: 1) das erzherzoglich-östreichische Haus wegen Ober- Nieder- und Inner-Oestreich. 2) Der Bischof zu Trient. 3) Der Bischof zu Brixen. 4) Der deutsche Orden wegen seiner Ballayen in Oestreich, wie auch an der Etsch und am Gebirge. 5) Der Fürst von Dietrichstein wegen der Herrschaft Trasp in Tyrol.

§ 5. Der Kreis ausschreibende Fürst, Director und Oberster ist der Erzherzog zu Oestreich. Kreistage sind in diesem Kreise nicht üblich, weil der größte Theil desselben unter einem einigen Herrn steht, nach dessen Gutbefinden sich die übrigen Stände richten. Ein Beyspiel, daß auch dieser Kreis sich nöthigenfalls mit andern Kreisen genauer verbinde, giebt die nördlingische Verbindung von 1702, zu welcher auch der östreichische Kreis trat.

§ 6. Zu der Reichshülfe trägt dieser Kreis das seinige mit bey, so oft es die öffentliche Sicherheit erfordert, welcher Beytrag gemeiniglich ungefähr den 5ten Theil von dem, was das ganze Reich bewilligt, sowol in Ansehung der Mannschaft, als des Geldes, aus-

austrägt; z. E. als 1702 beschlossen wurde, daß alle 10 Kreise zum einfachen Betrage 39993 Mann stellen sollten, so fielen auf den östreichischen Kreis 8028 Mann; und als 1707 durch einen Reichsschluß 300000 Gulden bewilliget wurden, so betrug das Antheil dieses Kreises 61278 Fl. Es ist zwar das Erzhaus Oestreich, vermöge der Privilegien, welches von Friderich I und Karl V erhalten hat, von allen ordentlichen und außerordentlichen Reichssteuern befreyet; hat aber doch freywillig den Anschlag zweener Churfürsten übernommen, und vertritt auch bey den außerordentlichen Reichssteuern wegen Tyrol die Bisthümer Trient und Brixen, und den Fürsten von Dietrichstein. Zu des Reichs-Kammergerichts Unterhaltung soll Trient zu jedem Ziele 81 Rthlr. 14½ Kreutzer, Brixen eben so viel, Chur 21 Rthlr. Der Fürst von Dietrichstein 49 Rthlr. 70 Kr. geben.

§ 7. Der Kreis hat, vermöge des Reichsabschiedes zu Regensburg von 1654, das Recht, 2 Kammergerichts-Assessores zu bestellen, welches der Erzherzog, mit Ausschliessung der übrigen Kreisstände, ausübet; doch wird jetzt nur einer bestellet, nachdem die Anzahl der Assessoren des Kammergerichts verringert worden ist.

I. Das eigentliche Erzherzogthum Oestreich,

welches auch

Das Land ob und unter der Ens,

und kanzleymäßig

Nieder-Oestreich

genennet wird.

§ 1.

Augustin Hirsvogels und Wolfgang Lazius Charten von ganz Oestreich, und Abrah. Holzwurms, imgleichen Joh. Bapt. Suttingers Charten vom Lande ob der Ens hat Georg Matthäus Vischer mit seinen 12 Blättern vom Lande ob der Ens und 16 Blättern vom Lande unter der Ens entbehrlich gemacht: diese aber hat Joh. Bapt. Homann in das gewöhnliche Format gebracht, und auf 2 Blättern ans Licht gestellet, welche in dem Atlas von Deutschland Num. 32 und 33 zu finden sind. Weil aber die großen vischerischen Charten voller Fehler sind, so sind die kleinern homannischen auch nicht frey davon. Eben dieses gilt auch von den seuterschen und weigelschen Nachstichen.

§ 2. Der Name Oestreich bedeutet so viel, als Osterland, das ist, ein gegen Osten belegenes Land, plaga oder provincia orientalis, und kömmt zuerst in einer Urkunde Ottens III vom Jahre 996 vor, in den Worten: in regione vulgari nomine Ostirrichi. s. Hundii Metrop. Salisb. T. I. p. 139. In der verdorbenen lateinischen Schreibart der Schriftsteller der mittlern Zeit wurde australis und austrius anstatt orientalis gebraucht, und anstatt terra, oder regio, oder provincia orientalis, setzten sie terra, oder regio, oder provincia austria, ja in Ansehung dieses Landes ist das Beywort Austria, mit Weglassung der ersten Hauptwörter, zum Nennworte gemacht, und bis auf den heutigen Tag also gebraucht worden.

§ 3. Dieses eigentliche Oestreich wird überhaupt in 2 Theile abgesondert, die in Ansehung ihrer Größe sehr unterschieden sind. Der größere heißt das Land unter der Ens, und ist der östliche Theil des Landes, der kleinere das Land ob der Ens, und ist der westliche Theil, welcher 1156 durch Kaiser Friderich I von Bayern getrennet, und zu der Markgrafschaft Oestreich, welche dazumal in ein Herzogthum verwandelt wurde, geleget worden; es hat auch der Churfürst zu Bayern in dem westphälischen Frieden für sich und seine Erben aller Anforderung auf dasselbe entsaget. Von da an, wo der Fluß Ens aus Steyermark in Oestreich tritt, bis zu der Stadt Steyr, liegt vom Lande ob der Ens auch ein schmaler Strich Landes, der ungefähr $\frac{5}{4}$ Meile breit ist; an der östlichen Seite des Flusses, von Steyr an bis zu der Vermischung dieses Flusses mit der Donau, macht er genau die Gränze zwischen dem Lande ob und unter der Ens. An der mitternächtlichen

chen Seite der Donau läuft die Gränze von da an, wo das Flüßchen Isper unter Sarblingstain in die Donau fällt, in einer krummen Linie bis nach Böheim zu.

§ 4. Das Land unter der Ens würde eine ungesunde Luft haben, wenn sie nicht durch beständige Winde gereiniget würde, die meistens Ostwinde sind, des Morgens anheben, und sich gegen Abend wieder legen. Es ist größtentheils eben; nach Steyermark zu aber das meiste und höchste Gebirge. Das hohe Gebirge, welches sich 2 Stunden oberhalb Wien, an der Donau, anfängt, und sich auf 50 Meilen bis an die Sau in Krain erstrecket, ist vorzüglich bekannt, und wird der kahle Berg, oder richtiger Kalenberg genennet, welchen Namen es allem Ansehen nach von einem am Fuße desselben befindlichen uralten Dorfe Kalen hat. Die erste Spitze desselben heißt der Leopoldsberg, und die zweyte wird besonders der Kalenberg genennet. Auf lateinisch ist er sowol Mons Cetius, von der alten römischen Colonia Cetia, welche vermuthlich an der Stelle der heutigen Stadt Kloster Neuburg zu suchen ist, als nachmals Montes Comageni, von der römischen Stadt Comagena, deren Trümmer zwischen Greiffenstein und Zeiselmauer an der Donau zu sehen sind, genennet worden. Besondere Theile dieses Gebirges heißen Annaberg, Saurüssel, Teufelstaig, Golach, Schneeberg, Semering ꝛc. Das Land ist sehr warm, (daher die Erndte schon vor dem Ende des Junius anfängt,) vortrefflich angebauet, und fruchtbar, und bringt so viel Getreide, daß die Einwohner ihren Nachbarn einen guten Theil überlassen können. Man bauet auch hin und wieder Senf, schönen Safran, und vortrefflichen

Wein. Der beste Wein wächst auf dem Kalenberge, imgleichen zu Kloster Neuburg, Gumpoltskirchen, Mödling, Männerstorf, u. s. w. Der Wein, welcher in denen auf der Südseite der Donau belegenen Vierteln wächst, und Gebirgwein genennet wird, hält sich 20 bis 30 Jahre und noch länger, und ist, wenn er alt geworden, dem Rheinweine ähnlich; hingegen derjenige, welcher in denen auf der Nordseite der Donau belegenen Vierteln wächst, und schlechthin Donauwein heißt, hält sich nur einige Jahre lang. Es ist von Alters her verboten, diesen Donauwein in die südlichen Viertel zu führen: es geschieht aber doch zum großen Schaden des Weinbaues in diesen südlichen Vierteln. Die Viehzucht ist gut, und mancherley Wild ist auch vorhanden. Die Hölzungen und Wälder sind gleichfalls gut. Unweit St. Annaberg, nach der steyermärkischen Gränze zu, hat Joh. Heinr. Gottlob von Justi ein reiches Silberbergwerk entdecket, mit dessen Bearbeitung 1754 der Anfang gemacht worden. Es ist merkwürdig, daß man in demselben eine neue Silber-Erzart, nämlich eine alkalische, gefunden hat. Salpeter wird häufig bereitet. Zu Baden sind berühmte warme Bäder. Die Donau, welche ganz Oestreich von Abend gegen Morgen durchströmet, und schon oben S. 8. beschrieben ist, nimmt alle große und kleine Flüsse dieses Landes auf. Jene sind die Traun, die Ens, die Morawa, oder der March, so die Teya aufnimmt, und einen Theil des Landes von Hungarn scheidet; die Leitha, welche auch die Gränze von Hungarn macht; die Flüsse Trasen, Erlaf, Ips, Kamp, u. a. m.

welche

welche meistentheils in benachbarten Landen entstehen, und vielerley Fische führen.

Das Land ob der Ens ist bergicht, insonderheit nach Steyermark und Böheim zu, woselbst auch unterschiedene Gegenden ungebauet liegen; hingegen das übrige Land ist angebauet und fruchtbar. Die meisten Berge findet man im Traun- und Hausrückviertel; nach Steyermark zu sind sie sehr hoch. Die andern Gegenden aber sind mit niedrigen Hügeln angefüllet. Die höchsten Berge in diesem Lande sind, der Traunstein am gmundner See, und der Gressenberg, welcher in den Landcharten fälschlich der Priel genennet wird; denn der groſse Priel ist viel niedriger, und wenn man auf dem obersten platten Gipfel desselben steht, muß man sein Haupt erheben, um auf den Gressenberg hinauf zu sehen. Der Boden ist wegen der unzähligen Wasserquellen naß, und die Luft das ganze Jahr hindurch feucht und kühle, an welcher letzten Eigenschaft noch die salzichte Erde, und vornehmlich die Lage der Landschaft schuld zu seyn scheint; denn weil sie in der Schattenseite ihres eigenen, und des noch stärkern und höhern ober-steyermarkischen und salzburgischen Gebirges liegt, so wird den warmen Mittags- und Abendwinden der Zugang verwehret. An Schwämmen ist das Land ob der Ens der eben beschriebenen Beschaffenheit seines Bodens und seiner Luft wegen ungemein fruchtbar, und um eben derselben willen pflanzen auch die Einwohner eine unbeschreibliche Menge Obstbäume; und da hier die Weingärten aufhören, (denn der Wein, welcher an der Donau um Aschach und gegen über an dem so genannten Rottenberg wächst, bedeutet nicht viel,) so

behelfen sich die Einwohner stark mit Aepfel- und Birnmoste; es ist auch dieses Land das erste Bierland, wenn man aus dem Lande unter der Ens die Donau hinankömmt. An Getreide hat es nicht die hinlängliche Nothdurft; dieser Mangel aber wird aus dem Lande unter der Ens und Hungarn ersetzet. Die Viehzucht ist ziemlich gut; man hat auch allerhand Wildpret. Die Hölzungen und Wälder sind nach Böheim und Steyermark zu am stärksten. Bey Hallstadt und Ischel sind Salzbergwerke, in welchen aber sehr selten reines Kristalsalz gefunden wird, sondern sie enthalten braunen, zum Theil auch röthlichen mit Erde vermischten Salzstein, welcher Kernstein genennet wird. Man leitet süßes Wasser in die Gruben, welches das Salz auflöset und an sich nimmt, und also zu einer Sulze oder Soole wird. Diese wird durch Schöpfräder oder andere Mittel aus den Gruben heraufgebracht, und in Kanälen von Föhrenholz, welche man Sulzstrenne nennet, nach Gmunden, Ischel und anderen Orten geleitet, und daselbst ein weißes Salz daraus gekochet. Diese Salzbergwerke sind zuerst von Elisabeth, Grafen Meinhards zu Tyrol Tochter, und Albrechts I Gemahlinn, entdecket worden, welches, wie Fugger berichtet, 1303, nach Gerhard von Roo Meynung aber 12 Jahre vorher geschehen ist. Sowol bey Spital als bey Hall im Traunviertel ist ein salziger Gesundbrunn. Die meisten Quellen in der Gegend von Kremsmünster übersteinern und erhöhen ihre Betten, darinnen sie über die Abhänge des Erdreichs herunter fallen; denn sie überziehen das Moos, so darinnen wächst, mit einem Ansatze von Topfstein: und weil jährlich ein neuer Rasen von

der-

dergleichen Pflanzen nachwächst, so entstehen daraus ganze Wände und hohe Lagen von solchem Steine, der alsdann gebrochen wird, um zu Gebäuden gebrauchet zu werden. Es giebt auch hieselbst noch andere Arten des Tufs: Eben diese übersteinernden Quellen sind doch das beste Trinkwasser in dieser Gegend, wobey Menschen und Vieh sich wohl befinden. Die größten Landseen sind im Traun- und Hausruck Viertel, als der Traun- Hallstadt- Atter- Mann- und Alben See; und der kleinern ist eine große Menge. Die vielen kleinern und größern Flüsse ergießen sich alle in die Donau. Nur ein paar der größern anzuführen, so nimmt die Ens, welche aus Steyermark in das Land ob der Ens tritt, bey der Stadt Steyr den Fluß Steyr auf, welcher in dem Thale Stoder entsteht, und fließt alsdenn unterhalb Ens bey Mauthausen in die Donau. Der Fluß Traun kömmt mit seinen Nebenbächen aus einem salzreichen Gebirge hinter Aussee in der Steyermark von dem so genannten Grundelsee hervor, läuft durch den halstädter und gmundner- oder eigentlich so genannten Traun-See, kömmt aus dem letztern unter Gmunden wieder heraus, nimmt unterschiedene kleinere Flüsse auf, und vermischet sich unterhalb Ebersberg in der so genannten Zitzlau mit der Donau. Die Flüsse und Seen liefern mancherley Fische. Es sind auch 2 gesunde Bäder in diesem Lande vorhanden; das eine ist das millacker Bad im Mihelviertel, unweit der Donau; das andere aber das kirschschlager Bad, nach den böheimischen Gränzen zu, im Machlandviertel. Man hat unterschiedene Eisenwerke.

§ 5. Im Lande unter der Ens sind 17 landesfürstliche Städte (von denen aber nur 15 Sitz und Stim-

me auf den Landtagen haben), 16 besonderen Herren zugehörige Städte, 4 landesfürstl. Märkte, welche auf den Landtagen Sitz und Stimme haben, und viele andere gemeine Märkte und Flecken, welche größtentheils dem Adel gehören, 26 Stifter und Klöster, welche Sitz und Stimme bey der Landschaft haben, andere Klöster, und Schlösser und adeliche Sitze. Im Lande ob der Ens sind 7 landesfürstl. Städte, 5 besonderen Herren zugehörige Städte, 81 Märkte, viele gemeine Flecken, 13 Stifter und Klöster, welche Sitz und Stimme bey der Landschaft haben, 2 Ritterorden-Commenthureyen, 2 Collegia und eine Residenz der Jesuiten, 17 andere Klöster, 217 Schlösser und adeliche Sitze. Die Dörfer gehören fast insgesamt der Geistlichkeit und dem Adel. Unter den landesfürstlichen Oertern, deren oben gedacht worden, sind diejenigen zu verstehen, in welchen der Landesfürst die Regalien ausübet, welche Sitz und Stimme auf den Landtagen haben, und welche dem Landesfürsten alle Monate eine bestimmte Contribution entrichten, die von den Landcommissarien gehoben werden. Landesfürstliche Domainengüter giebt es im Lande unter der Ens nur noch zwey. Außer denen besonderen Herren zugehörigen Städten und Märkten, giebts hier auch sogenannte eigenthümliche Märkte, welche keinen unmittelbaren Herrn haben, sondern den Einwohnern selbst zugehören, auch daher von den meisten Landeslasten, insonderheit von der monatlichen Contribution, frey sind. Sie sind ehedessen verpfändet gewesen, die Einwohner aber haben sie für ihr Geld eingelöset, und sich dadurch frey gemacht. Sie regieren sich also selbst, jedoch unter der Oberherrschaft des Landesfürsten. Den Besitzern liegender Gründe sind durch

Lan-

Landesgesetze alle Neuerungen untersagt. Weinberge und Felder müssen in ihrem gegenwärtigen Zustande bleiben; z. E. der Bauer darf aus seinem Safrangarten oder Hirsefeldern keinen Weinberg machen, und so auch umgekehrt. Die meisten Bauern und gemeinen Leute in den Städten tragen lange Bärte, viele aber nur Knebelbärte. Die Kleidertracht der Einwohner ist seltsam, insonderheit der entherthrauner (d. i. jenseits der Traun wohnenden) Weiber. Die östreichisch-deutsche Mundart, welche von der hochdeutschen sehr abweicht, wird vom adriatischen Meere an nord- nordwest- und westwärts bis an Schlesien, Sachsen, Franken, Schwaben und Helvetien geredet; sie breitet sich auch ost- und süd-ostwärts durch Hungarn und die slavischen Länder aus; doch bemerket man in den besondern Gegenden dieses großen Strichs Landes einigen Unterschied in der Aussprache, und eine kleine Anzahl eigener Wörter. Daß in Oestreich ehedessen Winden oder Wenden gewesen sind, beweisen die Namen der Oerter, welche mit windisch zusammengesetzt sind; und in dem schönen Thale Stoder im Lande ob der Ens bemerket man solches an der ausgedehnten und singenden Aussprache, imgleichen an der Kleidung und Bauart der dasigen Einwohner.

Die Landstände bestehen 1) aus den Prälaten, welche sind, (1) im Lande unter der Ens, der Erzbischof zu Wien, der Bischof zu wienerisch Neustadt, die Aebte und Pröbste zu Mölk, Kloster-Neuburg, Göttweig, zum h. Kreuze im Walde, Zwettel, Herzogburg, Lilienfeld, zum Schotten in Wien, Altenburg, Seittenstetten, S. Dorotheen in Wien, S. Andre an der Traisen, Seisenstein, Mariazell, Tierenstein, Neustadt, Geräs, Perneck, Maurbach, Gäming, Ag-

spach, Arbacker, Eisgarn, der Domprobst der Kathedralkirche zu Wien, und der Abt zu Montserat; (2) im Lande ob der Ens, die Aebte und Pröbste zu Baumgartenberg, Kremsmünster, S. Florian, Gleink, Lambach, Monsee, Schlierbach, Schlögl, Spital am Pyrn, Steyergärsten, Waldhausen, Wilhering, Engelhartszell. 2) Aus den Herren, dahin Fürsten, Grafen und Freyherren gerechnet werden 3) Aus den Rittern, und 4) aus Städten und Märkten. Der Landmarschall wird allezeit aus dem Herrenstande, der Landuntermarschall aber aus dem Ritterstande erwählet. Die Versammlungen der Stände sind entweder allgemeine Landtage, oder Ausschußtage, welche letztere wieder in den weitern und engern Ausschuß abgetheilet werden. Diese Versammlungen werden von dem Landesfürsten ausgeschrieben, und der Vortrag geschieht entweder von dem Hofkanzler, oder von dem erzherzogl. Abgeordneten; die Berathschlagungen aber werden unter dem Vorsitze des Landmarschalls angestellet. In denenselben wird von den Steuern und Abgaben, vom Kriegswesen ꝛc. gehandelt, und der Landtagsschluß wird in den Landtagsabschied gebracht, von dem Landesherrn bestätiget, und alsdenn öffentlich bekannt gemacht, damit er die Kraft eines öffentlichen Gesetzes habe. Der Landtag im Lande unter der Ens wird zu Wien, und der im Lande ob der Ens zu Linz gehalten. Die Stände haben in ihren Gebiethen, außer dem Jagdrechte und dem Rechte der Sammlung der Abgaben, auch die Grundgerichtsobrigkeit (Jurisdictio civilis), und Landgerichtsobrigkeit (Jurisdictio criminalis); doch sind beyde der landesfürstl. Obrigkeit und Hoheit unterthan. Die erste ist an das Gut gebunden, und wird von dem Landesherrn

zu

zu Lehn gereicht; die 2te aber wird durch ein Privilegium im Namen des Landesfürsten ausgeübet. Sie haben auch die Forstgerechtigkeit, welche in dem Wildbanne und Forstrechte besteht.

Der östreichische Adel ist zahlreich und vermögend; er wird in den hohen oder Grafen- und Herrenstand, und niedern oder Ritterstand eingetheilet. Die adelichen Güter sind entweder Allodial- oder Lehngüter. Die Markgrafen von Brandenburg-Culmbach haben das dominium directum über einige in Oestreich belegene Lehen; weil aber den Vasallen in Oestreich untersagt ist, außerhalb Landes die Belehnung zu empfangen, so haben die Markgrafen einen besondern Lehnhof in Oestreich errichtet, an welchen die Vasallen zum Empfange des Lehns berufen werden. Eben derselbe entscheidet auch die Lehnsstreitigkeiten; doch kann sich der beschwerte Theil an die östreichsche Regierung wenden. Auf unterschiedenen alten Vesten des landsäßigen hohen Adels haftet das Münzrecht, wie denn z. E. die Fürsten und Grafen von Dietrichstein, die Grafen von Windischgrätz, u. a. m. in ihren Vesten Ducaten und andere Münzen prägen lassen.

§ 6. Die Erkenntniß der christlichen Lehre ist hieselbst von dem 8ten Jahrhunderte an mehr und mehr ausgebreitet, und mit derselben der Gehorsam gegen die römische Kirche angepriesen und bewilliget worden. Im 14ten Jahrhunderte befanden sich hier und in den benachbarten Ländern viele Waldenser, welche wider die römische Kirche zeugeten, aber bald ausgerottet wurden, da denn der Rest derselben sich nach Mähren begab. Im 16ten Jahrhunderte fanden D. Luthers Bemühungen und Lehren gar zeitig in Oestreich Beyfall,

fall, und die Anzahl der Anhänger der evangelischen Lehre wurde von Jahre zu Jahre größer, obgleich allerley Anstalten dagegen gemacht wurden. 1541 übergaben die evangelischen Oestreicher, Steyermärker, Kärnther und Krainer dem Kaiser Ferdinand eine bewegliche Bittschrift um die Freyheit des evangelischen Gottesdienstes, welche sie auch 1555, 56 und 58 wiederholten, aber wenig oder gar nichts ausrichteten. Hingegen wurde 1564 auf Anhalten Kaisers Ferdinand der Gebrauch des Kelches im Abendmahle von dem Papste erlaubet, und in Oestreich eingeführet; und 1568 bewilligte Kaiser Maximilian II den beyden Ständen von Herren und Ritterschaft im Lande ob und unter der Ens, und den 7 landesfürstl. Städten im Lande ob der Ens die freye Uebung des evangelischen Gottesdienstes, und ertheilete den 2 Ständen von Herren und Ritterschaft im Lande unter der Ens am 14ten Jenner 1571 darüber eine förmliche schriftliche Versicherung. Allein von Rudolphs II Zeit an ist die evangelisch-östreichische Kirche nach und nach unterdrücket, und insonderheit von 1621 an in ganz Oestreich der evangelische Gottesdienst abgeschaffet worden. Nichts destoweniger sind bis auf den heutigen Tag viele heimliche Anhänger der evangel. Lehre daselbst vorhanden; und 1753 hat die Kaiserinn Königinn Maria Theresia billigster- und rühmlichster maßen bekannt gemacht, daß allen ihren protestantischen Unterthanen in Oestreich, Steyermark und Kärnthen, wenn sie sich ruhig verhielten, nicht die geringste Drangsal noch Zwang um der Religion willen zugefüget; diejenigen aber, welche sich nach der öffentlichen Uebung ihres Gottesdienstes sehneten, nach Siebenbürgen versetzet, und daselbst

im

im Geist- und Leiblichen versorget werden sollten. Es giebt auch noch im Lande unter der Ens einige landsäßige Edelleute, welche der lutherischen Kirche ungehindert zugethan sind, und in Wien ist die Anzahl der Protestanten ansehnlich.

Das ehemalige Bisthum zu Wien, welches dem römischen Stuhle unmittelbar unterworfen war, jedoch so, daß der Erzherzog das Recht hatte, einen Bischof zu ernennen, ist 1722 auf Anhalten Kaisers Karls VI von dem Papste zu einer Metropolitankirche und Erzbisthum erhoben; auch 1723 dem Erzbischofe das Pallium und Kreuz ertheilet, und 1729 ein Theil von des Bischofs zu Passau geistlichem Gebiethe in Oestreich, ihm untergeben worden. Der Erzbischof ist des heil. römischen Reichs Fürst, (wozu schon Bischof Anton 1631 erhoben worden,) und hat den Bischof zu wienerisch Neustadt unter sich, ist aber der Landeshoheit des erzherzoglich-östreichischen Hauses unterworfen. Das erzbischöfliche Consistorium besteht aus dem Erzbischofe selbst als Präsidenten, einer Anzahl geist- und weltlicher Räthe und Beysitzer, und einem Notarius, welcher den Titul eines Kanzlers hat. Weil sich des Bischofs zu Passau geistliche Gerichtsbarkeit noch über einen guten Theil von Oestreich erstrecket, so ist dieserhalb zu Wien ein eigenes passauisches Consistorium, welches aus einem Official, einer Anzahl geist- und weltlicher Räthe, einem Notarius und unterschiedenen geringern Bedienten besteht. Kaiser Karl VI hat durch ein öffentliches Landesgesetz verordnet, daß die östreichische Geistlichkeit keine unbewegliche Güter mehr erwerben kann. Will eine Kirche oder ein Kloster ein wohlgelegenes

legenes oder sonst vortheilhaftes Haus, Grundstück ꝛc. kaufen: so muß sie (es) dagegen von ihnen (seinen) vorhin gehabten Grundstücken eben so viel an weltliche Personen veräußern.

§ 7. Der Zustand der Wissenschaften verbessert sich. Zur Beförderung der Gelehrsamkeit dienen die niedern Schulen und Gymnasien, die Universität zu Wien, welche seit 1752 eine bessere Einrichtung bekommen hat, das theresianische Collegium und die savoyisch-lichtensteinische Ritterakademie zu Wien, die löwenburgische Akademie oder Stiftung bey den P. P. Piaristen in der Josephsstadt bey Wien, und die Ritterakademie zu Kremsmünster. Zu Wien ist der grosse und prächtige kaiserliche Büchersaal, welcher in Deutschland seines gleichen nicht hat, auch einer der berühmtesten in der Welt ist. Zur Beförderung der Künste dienet die Akademie der Maler- Bildhauer- und Baukunst zu Wien.

§ 8. Die Manufacturen und Fabriken sind seit einiger Zeit verbessert und vermehret worden. Man hat Seiden- Gold- und Silberborten- Tapeten- Tuch- Wollenzeug- Strumpf- Leinewand- Spiegel- Porzellan- Blech- Meßing- und andere Manufacturen und Fabriken. Die Einfuhre ausländischer Manufacturwaaren ist theils ganz verbothen, theils sehr eingeschränket worden. Der Handel kömmt nach und nach in grössere Aufnahme, und Wien ist ein Hauptsitz derselben, woselbst auch 1704 eine Wechsel- und Leihbank errichtet, und 1706 dem Stadtrathe übergeben ist, daher sie die Stadt Banco genennet wird. Das Commerzdirectorium ist 1753 zu einem besondern Hoftribunal erklä-

erkläret worden. Aus Oestreich wird vornehmlich Safran, Wein, Salpeter und Pulver ausgeführet.

§ 9. Zur Zeit der fränkischen Könige, insonderheit Karls des Großen, gehörete das Land unter der Ens zu Pannonien, das Land ob der Ens aber stund unter der Bothmäßigkeit der bayerischen Herzoge. Als Karl der Große den bayerischen Herzog Tassilo abgesetzt hatte, brachte er den Theil Pannoniens, welcher sich von der Ens bis an die Raab erstreckete, unter sich, schlug ihn zu Bayern, und setzte die ersten Markgrafen dahin, welche waren Gonteramus, Werenharius, Albricus, Godefridus und Geroldus. Nach Karls des Großen Tode, schickte K. Ludewig I im Jahre 814 seinen Sohn Luther nach Bayern, um dasselbe zu regieren, und das vorhin genannte Stück von Pannonien untergab er einigen als Grafen dahin gesetzten Bayern. Im Jahre 817 gab er Bayern seinem Sohne Ludewig, und legte demselben zugleich den königlichen Titel bey. Unmittelbar unter demselben stund der östreichische Markgraf Ratbod, s. Bernardi Norici Chronicum austriacum, in Pezii Script. austr. verglichen mit den reb. gestis Caroli magni cum Hunnis bey dem Du Chesne T. 2. p. 221. Auf gleiche Weise haben ferner alle hieher gesetzte Markgrafen unmittelbar unter den bayerischen Königen gestanden, und nachdem Bayern mit dem übrigen Deutschland im Jahre 882 wieder vereiniget worden, sind sie unmittelbare Reichsfürsten geblieben, auch von den Kaisern und Königen in Deutschland verordnet worden, haben aber in Kriegssachen unter den bayerischen Herzogen gestanden, und sind auf den Landtagen derselben erschienen. Leopold der Erlauchte, Graf

zu Babenberg oder Bamberg, war der erste Markgraf von Oestreich, welcher diese Würde im Jahre 944 vom Könige Heinrich erblich bekam, und durch seinen glücklichen Krieg mit dem hungarischen Könige Stephan II die Gränzen der Markgrafschaft gegen Morgen ausbreitete. 1156 wurde das Land ob der Ens von dem Herzogthume Bayern getrennet, und zu dem Lande unter der Ens oder Markgrafschaft Oestreich geschlagen, und diese vereinigten Lande wurden vom Kaiser Friderich I zum Herzogthume erhoben. Heinrich II oder Jasamergott, war der erste Herzog zu Oestreich, und wurde in eben diesem Jahre von dem Kaiser Friderich I zum Herzoge gemacht. Seinem Sohne Leopold VI wurde 1186 Steyermark vermacht, und dieses Sohn Friderich II oder der Streitbare, welchem 1232 Krain zuerkannt wurde, war der letzte östreichische Herzog aus dem babenbergischen Stamme. Nach seinem 1246 erfolgten Tode bemächtigte sich der böheimische König Przemysl Ottocar II der gesammten östreichischen Länder; welche ihm aber von dem römischen Könige Rudolph I wieder abgenommen wurden.

Dieser Rudolph I von Habsburg ist der Stammvater des nachmaligen östreichischen Hauses geworden. Von dem Ursprunge der Grafen von Habsburg giebt es vielerley Meynungen, es ist aber nunmehr gewiß, daß sie vom Ethico, Herzoge in Alemannien herstammen. Graf Rudolph I erbete von seinem Vater die Grafschaft Habsburg, besaß den Theil der Landgrafschaft Elsas, welcher die fürstliche Würde hatte, bekam auch den zweyten Theil durch seine Gemahlinn, und erbete 1264 die Grafschaften Kyburg, Baaden

und

und Lenzburg. 1273 wurde er zum römischen Könige erwählet. Er bereicherte sein Haus glücklich. Sein Sohn Albrecht wurde 1282 auf dem Reichstage zu Augsburg von dem Reiche mit Oestreich, Steyermark Krain, und der windischen Mark, welche Länder sein Vater dem obgedachten böheimischen Könige von Reichswegen entrissen hatte, belehnet, und zugleich verordnet, daß nach Abgang seiner Nachkommen, die Lehnsfolge auf seinen Bruder Rudolph und dessen Nachkommen, gelangen solle. 1283 brachte der König auch die Markgrafschaft Burgau als ein eröffnetes Reichslehn an sein Haus. Nach seinem Tode war sein ältester Sohn Albrecht I der Erbe aller dieser Länder. Unter seines Sohnes Otto Regierung fiel Kärnthen 1331, vermöge des 1286 errichteten Vertrages, an das östreichische Haus, und Otto wurde 1335 damit belehnet. An eben denselben verpfändete Kaiser Ludwig aus Bayern die Städte Breisach und Rheinfelden. Albrecht II, der auch ein Sohn von Albrecht I war, hat das östreichische Haus fortgepflanzet, und an dasselbe die Grafschaft Pfird und die Städte Rapperschweil, Wandelberg und Stein gebracht. Unter Rudolph IV kam die Grafschaft Tyrol dazu; unter Albrecht III wurden auch einige Oerter hinzugethan; und Leopold III kaufte die Grafschaften Feldkirchen, Pludenz, Sonneberg, und Hohenberg; es wurde ihm auch die Landvogtey Schwaben verpfändet. Friderich V, welcher auch Kaiser war, machte den erzherzoglichen Titel, welcher schon vom 14ten Jahrh. an oft gebrauchet worden war, 1453 durch ein besonderes Privilegium für das östreichische Haus kanzleymäßig. Maximilian I brachte

durch seine Heirath die Niederlande an das östreichische Haus; unter ihm wurden auch die östreichischen Länder, welche 134 Jahre lang getheilet gewesen, wieder vereiniget, und 1500 kam noch die Grafschaft Görz dazu. Erzherzog Philip stiftete die burgundisch-spanische Linie des Hauses Oestreich, welche 1700 mit dem spanischen Könige Karl II erlosch; sein zweyter Sohn Ferdinand I aber, durch welchen die Königreiche Hungarn und Böheim an das östreichische Haus auf beständig verknüpfet worden, pflanzete die deutsche Linie desselben fort. Er hinterließ 3 Söhne. Der älteste, Maximilian II, wurde Erzherzog von Oestreich, König von Hungarn und Böheim, und Kaiser, welches auch seine Söhne Rudolph II und Matthias nach einander gewesen. Der 2te, Namens Ferdinand, stiftete die tyrolische Linie, welche aber mit seinen Kindern ausstarb. Der 3te, Namens Karl, welcher Steyermark, Kärnthen und Krain bekam, ist der Urheber der so genannten grätzischen Linie, und sein Sohn Ferdinand III, welcher unter den Kaisern der 2te dieses Namens gewesen, wurde von dem vorhin gedachten Kaiser Matthias an Kindes Statt angenommen, und folgte ihm in seinen Reichen. Nach ihm kamen sein Sohn Ferdinand IV (unter den Kaisern der dritte,) und Enkel Leopold, der nach Erlöschung der neuen tyrolischen Linie, welche seines Großvaters Bruder gestiftet hatte, Tyrol wieder an das Erzherzogthum Oestreich brachte, bey welchem es auch nachmals geblieben ist. Seine Söhne Joseph und Karl VI folgten ihm nach einander in der Regierung; und der letztere brachte von des spanischen Königes Karl II Verlassenschaft die italienischen Staaten

und

und die Niederlande an sein Haus, und lösete unterschiedene versetzt gewesene Länder wieder ein. Er machte 1713 und bestätigte 1724 das berühmte Erbfolgegesetz, daß alle östreichische Erbländer unzertrennlich beysammen bleiben, und nach dem Rechte der Erstgeburt auf das männliche, in Ermangelung desselben aber auf das weibliche Geschlecht kommen sollten. Er starb 1740, und mit ihm erlosch der männliche Stamm des erzherzoglich-östreichischen Hauses, worauf seine älteste, und an den Herzog von Lothringen, Großherzog von Toscana und nachmaligen Kaiser Franz, vermählte Tochter, Maria Theresia, Besitz von den gesammten östreichischen Erbreichen und Ländern nahm.

Es sind aber von den Ländern, welche obgedachtermaßen nach und nach an das östreichische Haus gekommen, viele wieder verloren gegangen, als die habsburgischen Erbländer in Helvetien, ein großer Theil von Schwaben, die vereinigten Niederlande, die Landgrafschaft Elsas, das Sundgau, die Landvogtey der ehemaligen 10 Reichsstädte im Elsas, der größte Theil der spanischen Monarchie, das Königreich Napoli und Sicilien, ein großer Theil von Mayland, die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla, und der größte Theil von Schlesien.

§ 10. Zu den hohen Vorrechten des östreichischen Hauses gehöret: 1) der erzherzogliche Titel, (§ 2.) welchen sonst kein Fürst in der Welt kanzleymäßig führet. 2) Daß es 1245 von dem Kaiser Friderich II zur königl. Würde erhoben worden, ob sich gleich die Erzherzoge des königl. Titels nie bedienet haben. 3) Daß es den Erzherzogen frey steht, ob sie auf dem Reichstage erscheinen wollen oder nicht,

ob sie gleich von dem Kaiser allezeit dazu eingeladen werden. Privileg. Friderichs I von 1156. Wenn sie aber in Person oder durch ihre Gesandten erscheinen, so sitzen sie in dem Reichsfürsten-Rathe um mehrern Ansehens willen auf der geistlichen Bank, haben im Anfange die erste Stelle, und wechseln hierauf in derselben täglich mit Salzburg; haben auch nach Beschaffenheit der Sachen Wechselsweise das Directorium, aber nur eine Stimme. 4) Daß sie des Kaisers und des Reichs beständige und allergeheimste Räthe heißen, ohne deren Vorwissen nichts beschlossen werden, noch geschehen soll. Privilegium Karls V von 1530. 5) Daß, ob sie gleich zu keinen Reichssteuern verpflichtet sind, sie dennoch des Reichs Schutz genießen sollen. Privil. Friderichs I. 6) Daß sie von der Gerichtsbarkeit aller Reichsgerichte befreyet sind, Privilegium Friderichs I; und daß ihre Unterthanen von ihren Gerichten gar nicht appelliren können, es wäre denn im Falle der versagten Gerechtigkeit. 7) Daß sie die Reichsbelehnung nicht außer ihrem Lande empfangen, Privil. Friderichs I, auch kein Lehngeld erlegen u. s. w. 8) Daß sie die Kastenvogtey bey allen und jeden Kirchen, Bisthümern und Klöstern ihres Gebiethes haben, Privil. Heinrichs IV und Karls V, welche sie sich auch über die Bisthümer Salzburg, Passau, Regensburg, Freysingen Brixen, Trident, die Abtey Murbach, das Kloster Königsbrunn, die Abtey Lindau und das Kloster Zwiefalten zueignen. 9) Sie betrachten alle in dem Erzherzogthume befindliche Fürsten als Landsassen, wenn sie gleich Sitz und Stimme auf dem Reichstage haben. 10) Daß die Erzherzoge die freyherrliche, gräflich

und fürstliche Würde ertheilen können, welche im ganzen römischen Reiche gilt und geachtet werden muß. Privil. Friderichs III und Josephs Capitulat. 11) Daß die östreichischen Erbländer der Gerichtsbarkeit der Reichsverweser nicht unterworfen seyn wollen. 12) Daß das Reich in diesem Herzogthume keine Lehen haben kann; hingegen die Erzherzoge sich von allen Reichsgliedern Lehn- und Allodialgüter erwerben, Zölle anlegen, und ihre Lehen nach Gefallen veräußern können. Privil. Friderichs I, Karls V, Heinrichs IV und Friderichs III. 13) Daß sie die Anwartschaft auf alle Lehen, welche dem Reiche in der Landvogtey Schwaben eröffnet werden, wie auch das Recht haben, die verpfändeten Reichsgüter in Schwaben einzulösen. Privil. Wenzels von 1379. 14) Daß sie in dem Bisthume Regensburg das Erbmarschallamt haben.

§ 11. Kaiser Friderich I hat in seinem Privil. von 1156 in dem östreichischen Hause das Recht der Erstgeburt eingeführet, und verordnet, daß nach Abgange des männlichen Stammes die Erbfolge auf die älteste Tochter fallen solle. Eben dieses ist durch Friderich II, Friderich III, Karl V und Karl VI bestätiget und wiederholet worden. Die jüngern Erzherzoge bekommen ein gewisses jährliches Geld zu ihrem Unterhalte; es wird ihnen auch ein bequemer Sitz angewiesen. Die Erzherzoge werden im 18ten Jahre volljährig, als Könige zu Böheim aber schon im 14ten.

§ 12. Ein neuer Erb-Erzherzog läßt nach angetretener Regierung sich von den zusammen berufenen Ständen (§ 5.) die Erbhuldigung leisten, wobey er die erzherzogliche geschlossene Krone trägt, und die

Freyheiten und Privilegien der Stände bestätiget. Die Erbämter haben bey derselben und der darauf folgenden prächtigen Mahlzeit ihre Verrichtungen. Das oberste Erbland-Hofmeisteramt haben im Lande unter der Ens seit 1620 die Grafen und nunmehrigen Fürsten von Trautson, im Lande ob der Ens seit 1659 die Grafen von Weissenwolf; das oberste Erbland-Kämmereramt haben im Lande unter der Ens seit 1620 die Grafen von Breuner, welche zugleich das oberste Erbspielgrafenamt (so die Gerichtsbarkeit über alle Gaukler und Musikanten hat,) besitzen, im Lande ob der Ens seit 1675 die Grafen und nunmehrigen Fürsten von Lamberg; das oberste Erbland-Marschallamt im Lande ob und unter der Ens seit 1717 die Grafen von Stahrenberg; das oberste Erbland Stallmeisteramt im Lande ob und unter der Ens seit 1559 die Grafen von Harrach; das oberste Erbland-Mundschenkenamt im Lande unter der Ens seit 1486 die nunmehrigen Grafen von Hardeg, im Lande ob der Ens seit 1624 die Grafen von Sinzendorf; das oberste Erbland-Truchsessenamt in ganz Oestreich die Grafen von Schönborn; das oberste Erbland-Jägermeisteramt im Lande unter der Ens die Grafen von Sinzendorf, im Lande ob der Ens die Fürsten von Lamberg; das oberste Erbland-Silberkämmereramt in ganz Oestreich seit 1644 die Grafen von Kufstein; das oberste Erbland-Küchelmeisteramt in ganz Oestreich seit 1651 die Freyherren von Hegenmüller; das oberste Erbland-Thürhüteramt im Lande unter der Ens die Grafen von Haugwitz, im Lande ob der Ens die Grafen von Chotek; das oberste Erbland-Stäbelmeisteramt in ganz Oestreich die

Herren

Herren von Rappach; das Erbland-Vorschneideramt in ganz Oestreich die Grafen von Sinzendorf; das oberste Erbland-Falkenmeisteramt im Lande unter der Ens seit 1736 die Grafen von S. Julian, im Lande ob der Ens die Grafen von Thierheim; das oberste Erbland-Panier in ganz Oestreich die Grafen von Abensberg und Traun; das oberste Erbland-Münzmeisteramt in ganz Oestreich seit 1672 die Grafen von Sprinzenstein; das Erbland-Zeugmeisteramt in ganz Oestreich die Grafen von St. Hilario. Das oberste Erbland-Kampfrichter- und Kampfschildträgeramt in ganz Oestreich haben die Grafen von Sinzendorf. Oberst Erb- und Hofkaplan ist im Lande unter der Ens der Probst zu St. Pölten, im Lande ob der Ens aber der Abt zu Steyergersten. Das oberste Hof- und general Erbland-Postmeisteramt haben die Grafen von Paar. Alle diese Erbämter werden zu rechten Mannslehen verliehen, kommen auf die absteigende männliche Leibeserben, werden von dem Aeltesten des Namens und Stammes verwaltet, und sind mit nicht unerheblichen Vortheilen verbunden; können aber nunmehr von keinen andern, als Gliedern der katholischen Kirche, besessen werden.

§ 13. Das Wapen des Erzherzogthums Oestreich ist ein silberner Querbalke im rothen Felde. Von dem Ritter-Orden des goldenen Vliesses habe ich schon im zweyten Theile bey Spanien S. 137. 138. gehandelt.

§ 14. Die höchsten Landescollegia des erzherzoglichen Hauses, welche über alle deutsche Erblande desselben gesetzet sind, sind itzt das Directorium

in publicis & cameralibus, vor welches die Staats- und Kameralsachen gehören; das Directorium in commercialibus, welches das Finanz- und Commercienwesen besorget; der Hofkriegsrath; die oberste Justißstelle, welche das höchste Oberappellationsgericht in allen deutschen Erblanden ist; und die Hof- und Staatskanzley, welche in bloßen Staatssachen die erste und vorzüglichste vor allen ist, und bloß auswärtige Staatsangelegenheiten betrifft. Alle 5 sind zu Wien, haben aber bisher oftmalige Veränderungen erfahren.

Die besondern landesfürstlichen Collegia für das Land unter und ob der Ens sind, die kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer, und die Regierung in Justißsachen, oder die niederöstreichische Landesregierung in Wien, welcher auch der Landeshauptmann zu Linz unterworfen ist; und der Justißrath. Die Landschaftscollegia und Gerichte sind, das Landmarschallsgericht mit dem Waisenraths-Collegio, der Ausschuß der Stände, das Rait-(Rechnungs-) Collegium, das Ober- und Untercommissariat und das Obereinnehmeramt.

Das römische bürgerliche Recht gilt auch in Oestreich, ausgenommen in denen Stücken, in welchen die landesfürstl. Verordnungen, und der Landesbrauch ein anderes lehren. Zu jenen gehören die Landgerichtsordnung, Polizeyordnung, Gerhabschaftsordnung u. a. m., welche in dem Codice jur. austriac. und in der dazu gehörigen Sammlung östreichischer Gesetze und Ordnungen, zu finden sind. Ob und wie bald der unternommene Codex theresianus zum Stande kommen werde? kann man noch nicht sagen.

§ 15.

§ 15. Zu den landesfürstl. Einkünften gehören die Collecten und Subsidien, (welche die Stände bewilligen,) die Vitzdomgüter, (bona domanialia) welche aber größtentheils verkauft worden sind, die Zölle und Mauthen, Accise u. a. m. Nach einer alten Gewohnheit, und vermöge einer Bewilligung des Papstes Nikolaus V, können die Erzherzoge auch die geistlichen Personen mit Abgaben belegen. Ueberhaupt ist von den landesfürstl. Einkünften zu bemerken, daß die vom Lande unter der Ens mehr als noch einmal so groß sind, als die vom Lande ob der Ens, und daß die von Steyermark, Kärnthen und Krain denen von dem Lande unter und ob der Ens gleichen, oder sie noch übertreffen. Die Kaiserinn-Königinn Maria Theresia, soll von Ihren gesammten Erblanden ordentlicher Weise jährlich 30 bis 40 Millionen Gulden Einkünfte haben.

§ 16. Die östreichische Kriegsmacht bestund um die Mitte des 1760sten Jahres

1) an deutschen Truppen, aus 57 Regimentern zu Fuß, 18 Küraſſirer- und 14 Dragoner-Regimentern.

2) an hungarischen Truppen, aus 12 Reg. Hussaren, 4 Reg. Karlstädter Generalats Infanterie, 2 Reg. Warasdiner Generalats Infanterie, 3 Reg. Karlstädter und Warasdiner Generalats Hussaren, 3 Reg. slavonischer Infanterie, 1 Reg. slavonischer Hussaren, 2 Reg. Bannat croatischer Infanterie, 1 Reg. Bannal Hussaren.

3) aus dem Artillerie Corps, welches aus dem Artillerie Corps an sich selbst, welches in keine

Regimenter abgetheilet ist, und einem Artillerie Regiment, besteht.

4) aus dem Ingenieur Corps.

Sie machte also 69 Regimenter zu Fuß, und 48 Reg. zu Pferde aus. Von jenen bestund jedes Regiment aus 20 Compagnien, und 1 Compagnie aus 140 Köpfen, folglich das gesammte Fußvolk aus 193200 Mann. Die hohe Generalität betrug 337 Personen. 1752 hat die Kaiserinn Königinn zu wienerisch Neustadt eine Kriegs-Kadetten-Akademie und Kriegsschule, und 1754 noch eine Kriegsakademie zu Wien gestiftet. 1759 stiftete sie einen Kriegsorden unter dem Namen des Maria Theresia Ordens, mit welchem alle verdienstvolle Officiers begnadigt werden. Für denselben sind 150000 Gulden Einkünfte ausgesetzet worden, von welchen die 20 Großkreutzer einen jährlichen Gehalt von 1500 Gulden empfangen, die übrigen Gelder aber werden als Pensionen von 400 bis 600 Gulden unter die ältesten Ritter vertheilet, und so gar die Witwen derselben genießen Zeit Lebens die Hälfte davon. Die Ritter erhalten auch am Hofe besondere Ehrenvorzüge. Das Ordenskreutz verleiht den Unedelgebohrnen sogleich den Adelstand, und alle Rechte und Vorzüge der Reichsfreyherren, die Adelsbriefe werden ihnen auch unentgeldlich ausgefertiget. Wer diesen Orden trägt, kann kein Ritter von einem andern Kriegsorden seyn, ausgenommen von dem Orden des goldenen Vliesses.

Es folget nunmehr die genauere Abhandlung des Erzherzogthums.

1. Das

I. Das Land unter der Ens.

Das Land unter der Ens, welches in den Erdbeschreibungen und Landcharten, aber nicht kanzleymäßig, Unter- oder Nieder-Oestreich genennet wird, ist in 4 Viertel abgesondert, und einem jeden ist seit 1753 ein Kreishauptmann vorgesetzet worden. Von diesen Vierteln liegen 2 an der Südseite, und 2 an der Nordseite der Donau; jene werden nach ihrer Lage, in Ansehung des wiener Waldes, die Viertel unter und ob dem wiener Walde, diese aber nach ihrer Lage in Ansehung des Manhartsberges, die Viertel unter und ob dem Manhartsberge, genennet.

I. Das Viertel unter dem wiener Walde,

Circulus infra nemus viennense, enthält

1. Folgende landesfürstl. Städte:

1) Die Hauptstadt des ganzen Erzherzogthums **Wien**, Vienna, welche die Hungarn und Türken Betsch, und die Polen **Wieden** nennen, und in deren Gegend die alte Stadt Vindobona gestanden hat. Sie liegt an einem Arme der Donau, welcher die Vorstadt Leopoldstadt von der Stadt selbst absondert, und den kleinen Fluß **Wien** aufnimmt, der zwischen der Stadt und den Vorstädten durchfließt. Ihre Lage ist angenehm. Denn gegen Morgen und Mitternacht ist die umliegende Gegend eben, gegen Abend und Mittag zu aber sieht man ein mit Bäumen und Weinstöcken besetztes Gebirge; und die breite Donau theilet sich in der Gegend der Stadt in unterschiedene Arme, welche Inseln einschließen, die mit Holze bewachsen sind. Sie ist die erste unter den landesfürstl. Städten im Lande unter der Ens, die Hauptstadt des Erzherzogthums Oestreich, und ist auch der Wohnsitz der Kaiser aus dem östreichischen Hause gewesen, so wie sie auch der Sitz des itzigen Kaisers ist.

Die Stadt selbst ist nur von mittelmäßiger Größe; denn man kann dieselbe auf dem Glacis in einer starken Stun-

Stunde umgehen. Sie kann, ihrer Lage nach, eine gute Festung abgeben, ist auch wirklich wohl befestiget; denn sie hat einen starken Wall, 12 starke Basteyen, 10 Ravelins, sehr breite und tiefe gefütterte Graben und die nöthigen Außenwerke. Die vielen Kirchen und weitläuftigen Klöster, bey welchen mehrentheils Gärten und Spatziergänge sind, nehmen fast den 6ten Theil des Raumes der Stadt ein; daher sind nicht nur der Häuser nicht mehrere, als 1200 und einige 30, sondern sie sind auch sehr schmal, aber auch 4, 5 bis 6, ja wohl gar 7 Stockwerke hoch, von Steinen größtentheils wohl gebauet, und mit großen und guten Kellern versehen; es sind auch viele ansehnliche und prächtige Paläste darunter. In allen Bürgerhäusern muß das zweyte Stockwerk zu Wohnungen der kaiserl. Hofbedienten hergegeben werden. Die Straßen, deren man ungefähr 80 zählet, sind krumm und enge, und bey feuchtem und regenhaftem Wetter ungemein unrein, hingegen wenn es trocken ist, mit dem allerbeschwerlichsten Staube bedeckt, der überhaupt im ganzen Lande beschwerlich fällt. Des Abends werden sie durch Laternen erleuchtet. Die Stadt wird in 4 Viertel eingetheilet, nämlich in das **Schotten- Wübmer- Stuben- und Kärntner-Viertel.** Unter den 15 vornehmsten Plätzen sind insonderheit zu bemerken: 1) der **Hof**, welcher der größte und schönste unter allen ist, und auf welchem, zwischen 2 steinernen Brunnen, ein prächtiges metallenes und vergoldetes Denkmal steht, welches Kaiser Leopold 1667 zum Gedächtniß der unbefleckten Empfängniß der Jungfrau Maria errichten lassen. Dieser Platz dienet des Abends zu einem öffentlichen Spatziergange. 2) Der **Burgplatz**, oder äußerste Schloßhof der kaiserl. Burg, woselbst die Wache steht. 3) Der **Neumarkt**, auf welchem ein schöner Brunn ist. 4) Die **Freyung**, welcher Platz ganz unregelmäßig ist. 5) Der **Graben**, auf welchem, außer 2 schönen Springbrunnen, die 1693 vollendete marmorne Dreyfaltigkeitssäule steht, welche 66 Schuhe hoch ist. Auf diesem Platze wird heutiges Tages nichts mehr verkauft. 6) Der **hohe Markt**, auf welchem die marmorne Säule der Vermählung Mariä und Josephs steht, welche 1732 aufgerichtet wor-

worden, und 2 Brunnen zu sehen sind. Die vornehmste Kirche ist die Metropolitankirche des h. Stephan, welche ein gothisches sehr dunkles Gebäude von lauter Quadersteinen ist, von außen mit allerley künstlicher Arbeit von Bildnissen ꝛc. gezieret ist, und deren größter Thurm 460, oder nach anderer Berichte nur 447½ östreichische Werkschuhe hoch von großen Quaderstücken gebauet ist, und in welchem eine große Glocke hängt, die Kaiser Joseph aus vielen von den Türken eroberten Stücken hat gießen lassen, und die über 10 Schuhe hoch ist, im Umkreise 32 Schuhe und 2 Zolle, und am Gewichte, ohne den Schwengel, 354 Centner hat, der Schwengel aber ist 13 Centner und 28 Pfund schwer. Inwendig in der Kirche findet man, außer dem kostbaren Hochaltar, 37 Seitenaltäre, welche meistens von gutem Marmor sind, viele Heiligthümer und Kostbarkeiten, die alte erzherzogliche Begräbnißgruft, in welche auch seit Ferdinands III Zeit die Eingeweide der verstorbenen Personen aus dem erzherzogl. Hause gebracht werden, das prächtige marmorne Grabmal Kaisers Friderich III, welches 40000 Ducaten gekostet haben soll, das nicht weniger prächtige Grabmal, welches Herzogs Emanuel Thomas von Savoyen Witwe Theresia Anna Felicitas, gebohrne Fürstinn von Lichtenstein, dem großen Kriegshelden Eugen, Prinzen von Savoyen, mit 20000 Fl. Unkosten errichtet hat, und am Ende des 1759sten Jahrs fertig geworden ist, das Grabmal des Cardinals Kolonitsch und anderer Cardinäle und Bischöfe, und andere Merkwürdigkeiten. Gleich neben der Stephanskirche ist die erzbischöfliche Wohnung. 1480 wurde das hiesige Bisthum gestiftet, und 1722 zu einem Erzbisthume erhoben. Der Erzbischof hat ungefähr 30000 Kaisergulden jährliche Einkünfte. In der Nachbarschaft der Stadt gehören ihm S. Veit, unweit Schönbrunn, Neudorf, nicht weit von Laxenburg, und andere Oerter. Das Domkapitel ist von seiner Gerichtsbarkeit befreyet. Es gehöret demselben das Dorf Hernals nahe bey der Stadt, woselbst ein künstlicher Calvarienberg ist. Außerdem zählet man in der Stadt noch 4 Pfarrkirchen, (davon die zu U. L. Frauen-Stiegen unter das Bisthum zu Passau gehöret, welches hier ein eigenes

genes Consistorium hat, dem ein Official vorsteht) 10 andere Kirchen, die durch besondere Geistliche versehen werden, und 21 Klöster mit Kirchen; überhaupt aber über 50 Kirchen und öffentliche Kapellen. Es sind vornehmlich zu bemerken: die Schotten-Abtey Benedictiner Ordens, welche das älteste Kloster in Wien, und deren infulirter Abt ein Landstand ist; das Collegium der regulirten Chorherren Augustiner Ordens zu St. Dorothea, mit seinem infulirten Probste, der auch ein Landstand ist, und einer Kirche, die eine der schönsten in Wien ist; 3 Jesuiter Collegia, nämlich das Profeßhaus, welches bey den obern Jesuiten heißt, und am Hofe liegt, das Collegium oder bey den untern Jesuiten, welches eine sehenswürdige Kirche hat, und woselbst die Universität ist, und das Novitiathaus zu St. Anna; ferner das Minoriten Kloster, dessen Mönche in Italien Nobiles patres minorum conventualium genennet werden; das Kloster der Augustiner Barfüßer, dessen Kirche die kaiserl. Hofkirche ist, und die Herzen der hohen Personen des erzherzogl. Hauses verwahret; das Capuciner Kloster, in dessen Kirche seit dem 17ten Jahrhunderte das erzherzogl. Begräbniß ist, auch ein richtiger Schatz verwahret wird; und die St. Peterskirche, welches kostbare Gebäude nach dem Muster der Peterskirche zu Rom aufgeführet worden ist. Der milden Stiftungen sind nicht wenige, und unter denenselben ist das Bürgerspital, darinnen auf 3000 Personen unterhalten werden, vornehmlich zu bemerken, überhaupt aber werden in den Spitälern und Verpflegungshäusern in und vor der Stadt bis 9000 Arme und Kranke verpfleget.

Die kaiserliche **Burg**, welche nahe am Walle bey dem Augustiner Kloster liegt, ist ein altes unansehnliches Gebäude, welches, mit Einbegriff des sogenannten Controlleurgangs, 4 Stockwerke hat. In derselben findet man die kaiserl. Schatzkammer, welche in die weltliche und geistliche (so Heiligthümer enthält) eingetheilet wird, die kaiserl. Kunstkammer, und das kaiserl. Naturalien- Münz- und Medaillencabinet; welche unter die reichsten und vortrefflichsten in Europa gehören. Das Opernhaus, welches auch in der Burg ist, ist prächtig. Die Reichskanzley und

die

die Reitbahne sind neumodische schöne Gebäude; und in dem letztern ist der sehr große und prächtige kaiserliche Büchersaal, welcher in Ansehung der Menge und Wichtigkeit der gedruckten Bücher und Handschriften, der vaticanischen und königl. französischen an die Seite gesetzt werden kann, ja in Ansehung der gedruckten Bücher dieselben übertrifft. 1750 sind aus demselben die gedoppelt und dreyfach vorhandenen Bücher ausgehoben, und von jenen viele tausend nach Prag zum Gebrauche der dasigen Universität, die letztern aber nach Inspruck geschickt worden. Neumodische und schöne Gebäude sind, das kaiserl. königl. Directorium, das Ministerial-Bancohaus, die geheime Hofkanzley, das Münzhaus, das Universitätsgebäude, die hungarische Kanzley, die toscanische Kanzley, das Postamt, das Rathhaus, u. a. m. Andere öffentliche Gebäude sind, das kaiserl. Zeughaus, das bürgerliche Zeughaus, das kaiserl. Arsenal bey dem neuen Thore, worinnen alles dasjenige vorhanden ist, was zur Ausrüstung der Schiffe, so auf der Donau gebraucht werden, erfordert wird, u. a. m. Von den Herrschaftshäusern sind die merkwürdigsten, das große fürstlich-lichtensteinische bey den PP. Minoriten, in welchem eine überaus kostbare Gemäldengallerie ist, das andere lichtensteinische in der Herrengasse, das lobkowitzische, esterhasysche, schwarzenbergische, auerspergische, stahrenbergische, uhlefeldische, harrachische, schönbornische, kevenhüllerische, kaunitzische, traunische, bathianysche, kinskysche, altheimische, u. a. m. Die Stifter der hiesigen Universität sind eigentlich die Herzoge Rudolph IV und Albrecht III; denn obgleich schon Kaiser Friderich II hieselbst 1237 eine Schule gestiftet hat, so ist doch erst 1365 vom Papste Urban V auf Verlangen Herzogs Rudolph IV ein Privilegium zu Errichtung einer Universität ertheilet worden, und Papst Urban VI bestätigte und vermehrete dieselbe 1384 auf Anhalten Herzogs Albrecht III mit der theologischen Facultät; sie wurde auch dazumal in die Häuser, welche ehedessen von den Tempelherren bewohnet waren, verleget. Kaiser Ferdinand II übergab die Universität 1622 den hiesigen Jesuiten, und ihre Gebäude sind bey den obgedachten untern Jesuiten nahe bey dem Stu-

ben-

benthore zu finden. Der Rector hat einen sehr hohen Rang, und geht bey feyerlichen Umgängen unmittelbar vor dem Kaiser her. Die Universität besteht aus 4 Facultäten und 4 Nationen, welche letztere sind: die östreichische, rheinische, hungarische und sächsische. 1752 ist wegen Verbesserung der Lehrart eine kaiserl. königl. Verordnung ergangen. Die Akademie der Maler-Bildhauer- und Baukunst ist 1705 gestiftet, und 1760 besser eingerichtet worden. Sie hält ihre Zusammenkünfte nunmehr in dem Universitätsgebäude. Die savoyisch-lichtensteinische Ritterakademie ist von Theresia Anna Felicitas, verwitweten Herzoginn von Savoyen, gebornen Fürstinn von Lichtenstein, gestiftet, 1759 aber von derselben der Kaiserinn Maria Theresia ohne Vorbehalt übertragen worden, so daß sie nun landesfürstlich ist. Zu den öffentlichen Büchersälen gehören, außer dem obgedachten kaiserlichen, der windhagische, welcher von seinem Urheber, dem Grafen Joachim Windhag, den Namen hat, und nahe bey dem Dominicaner Kloster in einem besondern Hause zu finden ist, woselbst auch der gschwindtische Büchersaal ist, den Joh. Mart. Gschwindt, Freyherr von Pöckstein, zum öffentlichen Gebrauche gewidmet hat; der Universitätsbüchersaal, u. a. m. Von andern Büchersälen sind zu bemerken, der garellische im Collegio theresiano, der erzbischöfliche, der Jesuiten im Collegio academico, der Benedictiner im Schottenkloster, der Minoriten und Augustiner, bey welchen beyden letztern auch Naturalien- und Antiquitätencabinete sind.

Die Vorstädte sind weit größer, als die Stadt selbst. Sie liegen rund um dieselbe her, sind aber 5 bis 600 gemeine Schritte von den Festungswerken entfernet. Die Linie, welche dieselben einschließt, und sich auf beyden Seiten bis in die Leopoldsstadt erstrecket, ist 1704 wider die hungarischen Aufrührer angelegt, und nachmals mit Backsteinen gefüttert worden, und die Thore und Eingänge sind mit ordentlichen Wachen besetzt. Zur Umreitung der Linie, im Pferdeschritt, brauchet man 4 Stunden, die Leopoldsstadt ungerechnet. Sie stehen größtentheils unter der Gerichtsbarkeit des Stadtraths, an welchen von den

Beschei-

Beſcheiden des Richters und der Beyſitzer deſſelben, womit eine jede verſehen iſt, appelliret werden kann. In allen Vorſtädten ſind über 60 Kirchen und öffentliche Kapellen, 12 Spitäler, und 12 Säulen. Die Leopoldſtadt iſt die größte und vornehmſte unter den Vorſtädten, ja ſie übertrifft die Stadt ſelbſt an Größe, iſt aber im Winter den Ueberſchwemmungen ſehr ausgeſetzt. Sie liegt der Stadt am nächſten auf einer Inſel der Donau, und wurde ehemals die Judenſtadt genannt. Als aber Kaiſer Leopold die Juden 1670 aus derſelben verjagte, bekam ſie von ihm den Namen. Sie begreift 1 Pfarrkirche, 2 Klöſter, den weitläuftigen Au-Garten, bey der 1683 von den Türken zerſtörten und nicht wieder hergeſtellten alten kaiſerl. Favorita, welche einem jeden offen ſteht, das gräfl. tſchernini-ſche und öttingiſche Gartengebäude, die Caſerne für die Reuterey, das Zuchthaus, und manche anſehnliche und ſchöne Häuſer und Gärten. Derſelben gegen über auf der andern Seite der Donau liegt die große Vorſtadt Roſſau, welche eine ſchöne Kirche und Serviten Kloſter, die ſehens-würdigen Gartenhäuſer der Grafen von Kaunitz, Collalto und Zinzendorf hat. Sowol in der Leopoldſtadt als Roſſau ſind an der Donau viele öffentliche Bäder erbauet, weil die Hitze in den 5 Sommermonaten hier ſehr groß iſt. An die Roſſau ſtößt die Vorſtadt Lichtenthal, deren Gaſſen mit Alleen von Maulbeerbäumen beſetzt ſind. Hier iſt eine Porzellanfabrike, darinnen ächtes Porzellan verfertiget wird, welches an äußerlicher Schönheit dem meißniſchen nicht gleich kömmt, an innerer Güte aber daſſelbe übertrifft. Man kann darinn kochen. Der Thon zu demſelben wird an vielen Orten in den öſtreichiſchen Erblanden mühſam geſammlet. Das hier belegene vortreffliche fürſtl. lichtenſteiniſche Schloß hat einen herrlichen Garten. Die Karlſtadt wird gemeiniglich auf der Wieſen genannt, weil ſie auf Wieſen erbauet worden. Sie hat eine ſchöne Pfarrkirche zu den vierzehn Nothhelfern genannt. In der Vorſtadt Waringergaſſen iſt das ſpaniſche Hoſpital, welches vortreffliche Gebäude auf einer Anhöhe liegt, das Dreyfaltigkeitshoſpital, das Lazareth, und die karſiſche Stiftung für 70 bis 80 Knaben. In der Alſtergaſſe iſt

das Hospital der Invaliden, das Pesthaus, das große Hospital, die große neue Caserne, die gräfl. paarische Reitschule, die Benedictiner Abtey Montserrat, deren infulirter Abt ein Landstand ist, das Kloster der P. P. Trinitarier de redemtione captivorum, das Hospital der Invaliden, das große Armenhaus, das Contumaz- oder Pesthaus, die Kasernen für ein Regiment zu Fuß, und das gräfl. schönbornische Sommergebäude. Die **Josephsstadt** ist zur Zeit des römischen Königs Joseph angeleget worden. Die P. P. piarum scholarum haben hier ein Kloster und eine Kirche, so beyde sehr ansehnliche Gebäude sind. Sie halten öffentliche deutsche und lateinische Schulen, und besorgen auch die **löwenburgische Akademie**. Unter den Gebäuden sind das gräfl. haugwitzische und das choteckische die prächtigsten, auch ist hier der gräfl. kinskysche Garten. Die sehr volkreiche Vorstadt **S. Ulrich**, und das **Neustift** oder der **Neubau**, sind der Gerichtsbarkeit der Benedictiner Abtey zum Schotten in Wien unterworfen. In denselben findet man eine Pfarrkirche, ein Kapuciner Kloster, und über 100 Gärten, unter welchen der fürstl. esterhazysche und gräfl. wittische. Der prächtige trautsonische Pallast ist 1760 für die hungarische adeliche Leibwache zu Pferde des Erzherzogs Josephs erkauft und eingerichtet worden. In der Vorstadt, welche die **Leimgrube** genennet wird, ist eine Karmeliter Kirche und Kloster, eine Kirche mit einem Collegio der Barnabiten, das ehemalige kauzische Stifthaus in Marienhülfe, welches die Kaiserinn Königinn Maria Theresia 1754 gekaufet, und darinnen eine **Kriegsakademie** angeleget hat, welche aus einer Cadettenschule und einer Ritterakademie, 2 ganz verschiedenen Anstalten, besteht, und der kaiserl. Marstall, welcher wenige seines gleichen hat, die Ställe aber sind zu enge. Die Vorstadt, **auf der Wien** genannt, hat den Namen von dem durchfließenden kleinen Flusse Wien. **Gundendorf**, gemeiniglich **Gumpendorf**, enthält eine kleine Pfarrkirche, welche dem Benedictinerstifte zum Schotten in Wien gehöret. Der ehemalige gräfl. königseckische Garten ist für die Ingenieurschule erkauft. Das Schloß oder Landgut **Margarethendorf** liegt auf der andern Seite

des

des Flusses, und ist der Stadt Wien zuständig. Die Wieden ist weitläuftig, und enthält ein Kloster der Pauliner, die sehr prächtige Kirche des h. Karl Boromäus, welche Kaiser Karl VI erbauet, und den Kreutzherren mit dem rothen Sterne übergeben hat, das Novitiathaus der P.P. Piaristen, und das theresianische Collegium, welches seinen Sitz in der ehemaligen neuen kaiserl. Favorita hat, und eine von der Kaiserinn Königinn Maria Theresia gestiftete und wohleingerichtete Ritterakademie ist. Der Kennweg ist wegen unterschiedener Kirchen, Klöster, Paläste und ansehnlichen Häuser merkwürdig. Das Kloster der Salesianerinnen ist ansehnlich, und hat eine zwar kleine, aber kostbar gebauete Kirche. Die Nonnen sind verpflichtet, junges adeliches Frauenzimmer zu erziehen und zu unterrichten. Der fürstl. schwarzenbergische Palast ist ungemein schön. In der Hungargasse sind 2 prächtige Gartengebäude des Fürsten von Lobkowitz und Grafen von Harrach, eine Residenz und deutsche Schule der P. P. Piaristen, und das große Waisenhaus. Die so genannte Landstraße liegt der Leopoldstadt gerade gegen über auf der andern Seite der Donau. Es enthält diese Vorstadt ein schönes Kloster der Eremiten Augustiner Ordens mit weiten Ermeln, ein Kloster der Elisabethanerinnen oder barmherzigen Schwestern, eine Residenz der P. P. Piaristen, ein Reconvalescenzhaus für die Kranken der barmherzigen Brüder, ein paar Kapellen, ein prächtiges Hospital, und schöne Häuser. Die Vorstadt Erdberg hat nichts Merkwürdiges. Außerhalb der Linie ist das Lerchenfeld, welche Vorstadt in das alte und neue Lerchenfeld abgetheilet wird, jenes gehöret der Schottenabtey zu Wien, dieses den Chorherren zu Kloster Neuburg. Der Prater oder kaiserl. Thiergarten ist eine ziemlich große und mit Holz bewachsene Insel in der Donau, und dienet im Frühlinge zur Spatzierlust. Das Stadtgut ist eine überaus anmuthige Eremitage. Zwischen der Stadt und den Weißgärbern liegt das große Amphitheater, welches Gebäude viele 1000 Zuschauer fassen kann, und woselbst an Sonn- und Feyertagen Löwen, Bäre, Wölfe, Büffel, und andere Thiere

theils unter sich kämpfen, theils mit Hunden gehätzet werden, daher es auch die Hätze heißt.

Die Einwohner der Stadt sind Deutsche, Hungarn, Italiener, Spanier, Niederländer, Lothringer, Schweizer, Raitzen, Griechen, Armenier, Türken und Juden. Die Anzahl der Bürger in der Stadt und allen Vorstädten beläuft sich auf 70,000. Ueber die Anzahl aller Einwohner wird sehr gestritten. Man behauptet aber, daß die Stadt am allervolkreichsten zwischen 1720 und 1730 gewesen sey, und dazumal wohl eine halbe Million Einwohner gehabt habe, davon aber ⅓ aus Ausländern bestanden, welche sich theils zum Vergnügen, theils Geschäffte halber hier eine Zeitlang aufgehalten. In der neuesten Zeit sind hier jährlich, ein Jahr ins andere gerechnet, fast 6100 Menschen gestorben, und 5200 gebohren. Die Besatzung, welche in der Stadt und in den Vorstädten liegt, wohnet in Kasernen. Aus Ober- Oestreich, andern an der Donau belegenen Reichsländern, Böheim, Mähren, Hungarn, Steyermark, Tyrol und Italien, werden allerley Lebensmittel, nöthige, nützliche und angenehme Sachen hieher gebracht. Die Protestanten, deren Anzahl jetzt auf 20,000 geschätzet wird, besuchen den Gottesdienst, welcher in den Häusern der protestantischen Gesandten gehalten wird. Unter den hiesigen mannigfaltigen Manufacturen, sind die Seidenmanufacturen vorzüglich im guten Stande, weil die florenzische Seide für sehr geringen Mauth eingeführet wird. Es werden hier auch goldene und silberne Borten, Tapeten, Spiegel, das oben beschriebene ächte Porzellan, und andere Waaren verfertiget. Die mancherley hohen Collegia und Gerichte, welche hieselbst ihren Sitz haben, und die vielen tausend Fremden, welche sich hier aufhalten, vermehren die Lebhaftigkeit der Stadt. Die öffentliche Ruhe und Sicherheit wird bey Tage durch die Rumorwache, und des Nachts sowol durch die Nacht- als Reuterwache, unter der Oberaufsicht eines Collegiums, welches die Sicherheit genannt wird, erhalten. Diese Stadt hat ihre erste Einrichtung dem östreichischen Herzoge Heinrich I zu danken, welcher sie um das Jahr 1142 zu seinem Wohnsitze gemacht. Ob sie nun gleich schon damals eine Stadt genennet wird,

und

und um das Jahr 1158 schon Mauern gehabt hat: so hat sie doch erst 1198 vom Herzoge Leopold VIII ihre rechte bürgerliche Einrichtung und eine bessere Befestigung bekommen. 1477 ist sie von den Hungaren, 1529 und 1683 von den Türken vergeblich belagert; hingegen 1241 von dem östreichischen Herzoge Friderich II, 1277 von dem Kaiser Rudolph I, und 1485 von dem hungarischen Könige Matthias erobert worden.

In der Nachbarschaft von Wien sind folgende kaiserl. königl. Schlösser zu bemerken:

(1) **Belvedere**, liegt an dem oben beschriebenen Rennwege, und ist ein prächtiger Palast, der ehedessen dem großen Kriegshelden Prinzen Eugen von Savoyen zugehöret, und einen vortrefflichen Garten hat.

(2) **Schönbrunn**, liegt 1 Stunde von der Stadt an dem kleinen Flusse Wien, in einem morastigen Thale, und ist das schönste unter allen. Kaiser Joseph fieng den prächtigen Bau an, wurde aber durch den Tod an dessen Vollendung gehindert 1754 ist der ganze linke Flügel dieses Palastes niedergerissen und schöner wieder aufgeführet worden. Ganz nahe dabey zu **Hitzing** oder **Maria-Hietzing** werden ausländische Thiere verwahret.

(3) **Breitenfurt**, ein Jagdschloß mitten im Wiener Walde, mit schönen Wasserfällen, schattigen Spatziergängen und einer Einsiedlerey, in welcher sich Einsiedler aufhalten. Es hat dasselbe ein reicher Bürger zu Wien erbauet, und dem Kaiser Karl VI vermacht.

(4) **Hetzendorf**, ein Lustschloß, welches vor allen kaiserl. Lustschlössern gesunde Luft hat. Es macht nebst denen dazu gehörigen Unterthanen ein landesfürstl. Domainenamt aus.

(5) **Laxemburg**, ein Lustschloß, welches 2 Meilen von Wien an einem lustigen Wäldchen liegt, und mit einem Wassergraben umgeben, aber alt, klein, und nicht sonderlich ausgezieret ist; es ist aber ein Entwurf gemacht, dieses Schloß prächtig zu banen. Bey demselben ist ein ziemlich angebauter Flecken und ein Thiergarten. Der Ort hat ehemals **Lachsendorf** geheißen. Er macht mit den umliegenden Höfen u. Unterthanen ein landesfürstl. Domainenamt aus. Die

umliegende weite Ebene giebt sehr gute Gelegenheit zur
gerbaitze, welche auch hieselbst im Frühlinge von der
serl. königl. Herrschaft angestellet wird. Von hier bis N
ist ein schönes fettes Land, und ein angenehmer Weg i
leen über den wiener Berg, der von keiner sonderlichen H
ist, aber eine gute Aussicht nach Wien giebt.

2) **Kloster-Neuburg**, eine Stadt an der **Donau**, ihren Ursprung dem hiesigen reichen Stifte der regulir Chorherren Augustiner Ordens zu danken hat, welch 1114 gestiftet, und 1730 von neuem ansehnlich erbai worden. Es verwahret nicht nur den Leib seines Stifter des heil. Leopold, sondern auch die erzherzogl. Krone, w che 1516 verfertiget worden ist. Der infulirte Probst ein Landstand. Dem Stifte gehören die Oerter **Kypo ta**, **Heiligenstadt**, **Hitzing**, oder **Maria-Hiezing**, na bey Schönbrunn, woselbst ein berühmtes Marienbild i **Ober- und Unter-Kritzendorf**, **Pirhawart**, u. a. n Es hat die bergherrliche Gerichtsbarkeit über folgend Weinörter, nämlich zu und um Kalenberg, Meidling, un Kloster-Neuburg, Kritzendorf und Höflein, Heiligenstadt Nußdorf, Grinzing, Unter-Töblingen, Salmansdorf und Ottakrin.

3) **Baden**, eine Stadt an dem kleinen Flusse Schwe cha, welche ihren Namen von den hiesigen wegen ihrer heil samen Wirkung berühmten warmen Bädern hat, die so wol innerhalb als außerhalb der Stadt sind, und etwas Alaun, aber noch mehr Salz, und vornehmlich Schwefel führen; wie man denn auch hieselbst einen starken Schwefelduft verspüret. Die berühmtesten Bäder sind, das Herzogsbad, Theresiabad, Antonsbad, u. a. m. Den Badegästen stehen die um die Stadt herliegenden anmuthigen Lustgärten meistens offen. Es fehlet auch nicht an andern Lustbarkeiten, daher die Wiener stark hieher reisen, um sich zu vergnügen. Auf dem Platze steht ein schönes Denkmal, welches der heil. Dreyeinigkeit gewidmet ist. Bey dieser Stadt, zu Neuhauß, ist eine Spiegel- und Meßingfabrike, und letztere so künstlich, daß durch ein einziges Wasserrad 16 Drechselbänke getrieben werden können, die auch alle erforderliche Bewegung haben, so daß ein jeder Arbeiter

ter in einem Augenblicke bloß durch einen Fußtritt inhalten kann, um seine Arbeit einzuspannen, ohne Stellung des Wasserrades, und ohne Verhinderung eines andern.

4) **Neustadt**, oder **Wienerisch Neustadt**, eine angenehme und wohlgebauete, aber nicht volkreiche Stadt, liegt an der Leitha, ist befestiget, hat breite ebene Straßen, und schöne Plätze, die mit Ehrensäulen für die Jungfrau Maria ausgezieret sind. Das hiesige landesfürstliche Schloß ist der neu errichteten Kriegsakademie eingeräumet worden, und wird nun von den jungen Leuten bewohnet, die hieselbst durch Officiers in allen Theilen der Kriegskunst, und von andern in der Mathematik und den schönen Wissenschaften unterrichtet, auch wie andere Soldaten in den Waffen geübet werden. Das hiesige Bisthum ist 1470 gestiftet worden, und der Bischof ist des Erzbischofs zu Wien Suffragant. Es ist hier ein Jesuiter Collegium, ein Cistercienser Kloster, dessen infulirter Abt ein Landstand ist, 3 Manns- und ein Frauenkloster, und ein Comthureyhaus des deutschen Ordens. Die Stadt ist ums Jahr 1200 von dem Herzoge Leopold VII erbauet. Herzog Friderich II hat hier 1237, und Kaiser Friderich III im Jahre 1452 Schutz und Sicherheit gefunden. 1485 mußte sie sich an den hungarischen König Matthias nach einer 7 monatlichen Belagerung ergeben. Unweit dieser Stadt im Dorfe **Lichtenwerth** ist eine schöne Nadel- und Meßingfabrik.

5) **Haimburg** oder **Haynburg**, eine Stadt an der Donau, mit einem auf einem Hügel belegenen Schlosse. In dieser Gegend, oder noch näher bey dem Dorfe **Petronell**, hat ehemals die Stadt Carnuntum gestanden.

6) **Bruck an der Leytha**, Leythæ pontum, eine kleine Stadt, deren Schloß den Grafen von Harrach zugehöret. Sie wurde 1483 von dem Könige Matthias nach einer langwierigen Belagerung erobert.

2. Eine Herrenstadt, nämlich

Ebenfurth, eine kleine Stadt an der Leytha, welche mit Mauern und Graben umgeben, und zuerst von den Tempelherren erbauet ist.

3. Märkte, Oerter und Herrschaften:

1) **Lerchtolsdorf** oder **Petersdorf**, ein landesfürstl.

Markt, welcher auf den Landtagen Sitz und Stimme hat.

2) Burkersdorf, nebst einem Schlosse, ist landesfürstlich, und liegt an dem Flüßchen Wien.

3) Draskirchen oder Traskirchen, ein Markt, welcher dem Kloster Mölk gehöret.

4) Eberichsdorf oder Kotting-Eberingsdorf, ein freyherrlich-hartensteinischer Flecken und Schloß.

5) Ebersdorf, ein Markt an der Donau, woselbst ehedessen ein kaiserl. Lustschloß gewesen, welches aber die Kaiserinn-Königinn Maria Theresia 1752 zur Erziehung armer Officierstöchter gewidmet, und dazu die Einkünfte dieses ehemaligen kaiserl. Domainenamts bestimmt hat.

6) Enzesdorf, eine gräflich-bathyanische Herrschaft.

7) Fischamund oder Vischamund, auch Fischament, ein Markt, bey welchem die Fischa in die Donau fällt.

8) Gainfahrn, ein gräflich-dietrichsteinischer Markt.

9) Gezendorf ist gräflich-windischgrätzisch.

10) Gumpoltskirchen, ein landesfürstl. Markt, hat Sitz und Stimme auf den Landtagen. Der Wein, welcher hier wächst, ist vorzüglich schön.

11) Guntramsdorf, ein Markt, denen von Moser zugehörig.

12) Guttenstein, ein Markt, neben welchem ein Schloß auf einem erhabenen Felsen liegt. Auf demselben ist Kaiser Friderich von Oestreich 1350 gestorben. Der Ort gehöret den Grafen von Hoyos, und hat ein Kloster des Ordens der Diener Mariä.

13) Höflein, welchen Namen 2 Oerter führen; einer liegt an der Donau, unter Kloster-Neuburg, und einer unweit Bruck an der Leytha. Der letztere Markt gehöret den Grafen von Abensberg und Traun.

14) Hundsheim, ein freyherrlich-walterskirchischer Markt.

15) Kirchschlag und

16) Krumpach sind Oerter und Herrschaften.

17) Loibersdorf gehöret, nebst dem Schlosse Enzesfeld, dem gräflich-zinzendorfischen Hause.

18) Männerstorf, ein großer Markt mit einem schönen

nen Schlosse oder Landhause, liegt jenseits der Leytha, und ist sonst zu Hungarn gerechnet worden, gehöret aber nun hieher, nachdem ihn Kaiser Franz erkauft hat. Er hat ein berühmtes warmes Bad.

19) **Mansworth**, ein landesfürstl. Flecken an der Donau.

20) **Die Mauer**, ein an dem östlichen Abhange des Kalenbergs, nicht weit von Wien, belegenes Dorf, welches groß, mit lustigen Weinbergen und Landhäusern untermischt ist, und zu welchem so viele kleinere Dörfer und Höfe gehören, daß es eine weitläuftige und einträgliche Herrschaft ausmacht, in deren Besitze die Jesuiten zu Wien sind. Dieser Ort ist berühmt, weil die Hofleute und andere Standespersonen, welche sich einige Wochen oder Tage dem Getümmel der großen Welt entziehen wollen, hieher begeben, um in der Einsamkeit die geistlichen Uebungen zu treiben. Die von Klerf haben hier ein schönes Landhaus auf einem Hügel, mit einem zierlichen und sehr lustigen Garten, aus welchem sich die Aussicht bis in Hungarn erstrecket. Es wächst hier auch guter Wein.

21) **Medling** oder **Mödling**, ein landesfürstl. Markt, welcher Sitz und Stimme auf den Landtagen hat. Er hat neben sich ein Bergschloß, auf welchem viele östreichische Prinzen aus dem babenbergischen Hause gewohnet haben.

22) **Mosbrun**, ein Markt des Bischofs von Passau.

23) **Neudorf**, ein Markt mit einem Schlosse, gehöret dem Erzbischofe zu Wien.

24) **Nusdorf**, ein Flecken, nahe bey Wien an der Donau, ist groß und wohl gebauet, und sieht wie eine kleine Stadt aus. 1751 litt er durch Feuersbrunst großen Schaden.

25) **Ober-Aspang**, ein Markt und Schloß eines Grafen von Pergen.

26) **Ober-Gößing** oder **Gasling**, ein befestigtes Schloß an der Fischa, mit einer dazu gehörigen Herrschaft, gehöret dem fürstlichen Hause Lichtenstein. Es ist daselbst eine vortreffliche Stückbohrerey.

27) **Penzing**, ein Dorf bey dem kaiserl. Lustschlosse

Schönbrunn, welches wegen der dasigen prächtigen und wohl eingerichteten Lustbarkeiten berühmt ist.

28) **Petronel**, eine gräflich-traunische Herrschaft mit einem Thiergarten und schönen Schlosse, an der Donau.

29) **Pitten**, ein Markt, welcher ehemals der Hauptort einer Grafschaft gewesen ist, und neben sich auf einem Felsen ein Schloß hat, gehöret der gräflichen Familie von Hoyos.

30) **Pottendorf**, ein Markt und Schloß, ist gräflich-stahrenbergisch.

31) **Pottenstein**, ein Markt, gehöret dem gräflich-dietrichsteinischen Hause.

32) **Prunn**, richtiger **Brunn**, ein Markt, gehöret den Freyherren von Waffenberg.

33) **Rohrau**, eine gräflich-harrachische Majoratherrschaft.

34) **Salenau**, ein Markt an dem Flüßchen Kaltengang, gehöret sowol, als das Dorf **Günzelstorf**, zu dem Schlosse **Schönau**, welches der freyherrl. Familie von Toussaint zustandig ist.

35) **S Veit**, ein Markt, gehöret dem Kloster Lilienfeld.

36) **Schodtwien**, **Schaidtwien**, liegt am Fusse des Berges Semmering, der Oestreich von Steyermark scheidet. Der Weg, welcher aus einem Lande in das andere führet, wird hier durch die Felsen enge; Kaiser Karl VI aber hat ihn durch große Mühe und Kosten in guten Stand setzen lassen. Zur Beschützung dieses Passes dienet auch das hiesige Schloß, welches auf einem hohen Felsen liegt.

37) **Schwadorf**, ein Markt, welcher unter dem Gebiethe des Bisthums Passau steht. In der hiesigen Kirche ist ein berühmtes Marienbild.

38) **Schwarzenbach**, ein fürstlich-esterhazyscher Markt mit einem Schlosse.

39) **Schwöchat**, ein landesfürstl. Markt am Flusse gleiches Namens, woselbst eine ansehnliche Cattunmanufactur ist, welche ganz Oestreich mit Cattun versieht, also daß kein ausländischer eingeführet werden darf.

40) **Seibersdorf**, gehöret den Grafen **Cavriani**.

41) **Simmernig**.

42) **Sivering**, zwischen Nußdorf und der Spitze des Kalen-

Kalenbergs, ist ein Dorf, dessen Kirche zur Hälfte ein altes römisches Gebäude ist. Vor Alters war hier eine römische Burg. Im 5ten Jahrhunderte hielt sich der heil. Severin hieselbst viel auf, von welchem auch der Ort seinen itzigen Namen hat. Er gehöret nach Kloster-Neuburg.

43) **Steyersberg, Stickelberg** und **Stuppach** sind Oerter, welche den Grafen von Wurmbrand gehören.

44) **Trautmansdorf**, eine gräflich-bathyanische Herrschaft.

45) **Wiennerherberg**, ein Markt, am Flusse Fischa, gehöret dem fürstlich-lichtensteinischen Hause.

46) **Wismath.**

47) **Wolfsthal** liegt an der Donau, und ist der Hauptort einer gräflich-schönbornischen Herrschaft.

4. Folgende Klöster:

1) **Das Kloster der regulirten Eremiten des Camaldulenser Ordens**, auf einer Spitze des Kalenbergs, welche auch der **Josephsberg** genennet wird. Kaiser Ferdinand II hat dieses Kloster 1628 gestiftet, und ob gleich die Türken dasselbe 1683 ganz verwüstet haben, ist es doch wieder aufgebauet worden. Man trifft in demselben einen sehr guten, ja fast den besten östreichischen Wein an, der um diese Gegend wächst. Das hiesige Wasser ist berühmt. Die Aussicht von diesem Berge über die Stadt Wien, über die umliegende Gegend, und bis nach Presburg in Hungarn, ist ungemein schön.

Diesem Kloster gegen über ist die erste Spitze des Kalenberges, welche der **Leopoldsberg** genennet wird, und auf welcher man theils die Ueberbleibsel eines alten Schlosses, auf welchem der heil. Leopold gewohnet haben soll, theils eine demselben zu Ehren von dem Kaiser Karl VI erbaucte schöne Kirche sieht.

2) **Maurbach**, Vallis omnium sanctorum. eine Karthause, welche Kaiser Friderich III, mit dem Zunamen der Schöne, erbauet hat, der auch darinnen begraben liegt. Zu dieser Prälatur gehöret Gäblitz, nebst andern Oertern.

3) **Heilig Kreuz**, ein Cistercienser Kloster, welches 1136 gestiftet worden. Es liegen darinnen unterschiedene östreichische Herzoge begraben. Zu dieser Prälatur gehören

hören die Oerter Gaden, Talling, Pfaffstötten, Mörsdorf, Trumau, Unter-Waltersdorf, Wildeg, Sulz, Wilfersdorf bey dem Kloster Maurbach.

4) Marienzell, ein 1136 gestiftetes Benedictiner Kloster, welches zum Unterschiede von dem steyermärkischen Klein-Marienzell genennet wird. Zu dieser Prälatur gehöret Altenmarkt, S. Pancratz ꝛc.

5) Glognitz, eine Benedictiner Probstey, nach Kloster Farnbach in Bayern gehörig, liegt neben dem Flecken dieses Namens.

6) Noch 3 Mannsklöster, ein Stift für die englischen Nonnen, und ein Jungfrauen Kloster der Karmeliterinnen.

II. Das Viertel ob dem wiener Walde,

Circulus supra nemus viennense, enthält

1. Folgende landesfürstl. Städte:

1) Tuln, eine alte Stadt, bey welcher das Flüßchen gleiches Namens in die Donau fließt. Sie ist der ordentliche Sitz eines Bischofes, der ein Suffragant von Passau ist. Außer einer Pfarrkirche sind hier 3 Klöster, nämlich ein Nonnenkloster und 2 Mönchenklöster.

Das nahgelegene tulner Feld ist passauisch.

2) S. Pölten, Fanum s. Hippolyti, eine Stadt am Flusse Trasen, welche ihren Ursprung dem hiesigen Stifte der regulirten Chorherren Augustiner Ordens zu danken hat. Dieses Kloster ist im 8ten Jahrhunderte von den Brüdern und Grafen Adalbert und Otkar gestiftet. Der Probst ist Oberst Erb- und Hofkaplan in Unter-Oestreich. Die Herrschaft über die Stadt gehöret theils dem Landesfürsten, theils dem Stifte, theils der gräflich-trautsonschen Familie.

3) Ips, Ipsium, Ibissa, eine geringe Stadt, bey welcher der Fluß Ips in die Donau fließt. In dieser Gegend scheint vor Alters die Stadt Pons Isis oder Isipontum gestanden zu haben. Bey der Stadt ist ein Franciscaner Kloster.

2. Folgende Herren-Städte:

1) Mautern, eine kleine Stadt an der Donau, über welche hieselbst eine lange Brücke gebauet ist, die nach

der

der Stadt Stein führet. Sie gehöret dem Bischofe zu Passau. 1484 wurden die Oestreicher bey derselben von den Hungarn geschlagen.

2) **Trasmaur**, ein Städtchen am Flusse Trasen, mit einem festen Schlosse, gehöret dem Erzbischofe zu Salzburg.

3) **Pechlarn**, ein Städtchen, nahe bey welchem die Erlaph in die Donau fällt. Es gehöret dem Bischofe zu Regensburg.

4) **Waidhoven**, oder **bayrisch Waidhoven**, eine Stadt am Flusse Ips, welche dem Bischofe zu Freisingen gehöret. Sie ist im Jahre 995 oder im folgenden von dem Kaiser Otto III dem Bisthume geschenket worden. Auf der dabey gelegenen so genannten schwarzen Wiese wurde 1529 eine Anzahl Türken, welche es wagete, daselbst sich zu lagern, von den Einwohnern erschlagen. 1570 brannte die Stadt größtentheils ab.

3. Märkte und Flecken:

1) **Abstetten**, ist bischöflich-passauisch.

2) **Alt- und Neu-Tembach**, und **Anozbach**, gehören der fürstlichen Familie von Lubomirsky.

3) **Amstetten.**

4) **Ardacker**, ein Markt mit einer Probstey, welche der Landesfürst vergiebt.

5) **Arnstorf**, ein Markt an der Donau, welcher unter dem Erzstifte Salzburg steht.

6) **Aspach.**

7) **Behamkirchen**, ein Markt am Bache Persling.

8) **Burgstall**, ein Markt am Flusse Erlaph, ist gräflich-auersbergisch. Die dazu gehörige Herrschaft wird in **Alt- und Neu-Schloß Burgstall** abgetheilet.

9) **Edt**, gehöret dem Grafen von Salaburg.

10) **Fersnitz.**

11) **Frankenfels.**

12) **Furth**, ein Markt, welcher dem Kloster **Göttweig** gehöret, liegt am Fuße des Berges, auf welchem dieses Kloster stehet.

13) **Gäming**, ein Markt, neben dem Karthäuser Kloster dieses Namens.

14) Gänz-

14) Gänzbach, ein Markt mit einer Pfarre, welche das Kloster Göttweig besetzet.

15) Goldegg, eine fürstlich trausonische Herrschaft.

16) Gräfendorf, ein Markt am Flusse Bielach, gehöret dem markgräflichen Hause von Priee.

17) Greifenstein, ein Flecken und Bergschloß an der Donau, ist passauisch. Zwischen diesem Orte und Zeiselmauer hat vor Alters die Stadt Comagena gestanden.

18) Gresten, ein Markt und Schloß, gehöret dem gräflich zinzendorfischen Hause.

19) Haag, ein Markt.

20) Hafnerbach, ein Markt, gehöret dem markgräflichen Hause von Montecuccoli.

21) Hainfelden.

22) Herzogenburg, ein Markt, am Flusse Trasen, mit einem 1112 gestifteten Collegio regulirter Chorherren Augustiner Ordens. Der Markt gehöret theils diesem Stifte, theils den Benedictinern zu Formbach in Bayern.

23) Hofstetten, am Flusse Bielach, ein Markt, ist fürstlich lichtensteinisch.

24) Hohenberg.

25) Hollenburg, an der Donau, ist bischöflich-freysingisch. Es kam zwar dieser Markt unter dem Bischofe Johann IV unter Kaisers Friderich IV Bothmäßigkeit, wurde aber von dem Bischofe Sixtus vor dem Jahre 1495 für 1500 rheinische Gulden wieder eingelöset.

26) Ibsitz, oder Gysitz, ein wohlgebaueter Markt, welcher dem Kloster Seittenstötten gehöret.

27) Judenau, ein fürstlich-lichtensteinischer Markt mit einem Schlosse.

28) Kemlbach, ein Markt und Schloß am Flusse Ips, gehöret der adelichen Familie von Gabelhofen.

29) Kinigstetten ist bischöflich-passauisch.

30) Külb, vor Alters Chiolibe, ein Markt, welcher sowol, als das Schloß Grienpühl, ehedessen Chniepüchel der freyherrlich-leiserischen Familie gehöret.

31) Lostorf, ein Markt und Schloß, gehöret zu der nahgelegenen Herrschaft Schalaburg, und ist der gräfl. Familie Kletzl von Altenach zuständig.

32) Mänk

32) **Mänk**, ein Ort, welcher wegen eines Marienbildes, zu welchem viele Wallfahrten geschehen, bekannt ist.

33) **Mölk** oder **Melk**, Melicium, war ehedessen eine Stadt, ist aber itzt nur ein Marktflecken. Neben demselben liegt auf einem hohen Felsen an der Donau ein befreytes Benedictiner Kloster, welches reich, und seiner natürlichen Lage wegen fest ist, daher es auch 1619 eine Belagerung aushielt. Auf diesem Felsen stund vor Alters ein Schloß, welches Leopold I im 10ten Jahrh. einnahm, die Festungswerke zerstörete, und hierauf 12 Chorherren in das Schloß setzte, die bis 1089 daselbst verblieben, in welchem Jahre Leopold III die Chorherren wegnahm, und das Kloster Benedictiner Mönchen einräumete. Leopold IV vermehrete 1113 die Güter desselben, nachdem 3 Jahre vorher der Papst auf sein Anhalten das Kloster von des Bischofs zu Passau Gerichtsbarkeit befreyet, und dem päpstlichen Stuhle unmittelbar unterwürfig gemacht hatte. Der Abt wird für den Primas der Landstände im Lande unter der Ens gehalten, und ist Präses des Prälatenstandes. Der hiesige Büchersaal ist insonderheit der Handschriften wegen merkwürdig.

34) **Michelbach**, ein Markt.

35) **Murstetten**, eine Herrschaft mit einem prächtigen Schlosse, der gräflich altheimischen Familie zuständig.

36) **Neuhofen**, ein Hof, gehöret der Abtey Melk.

37) **Neuen-Lengbach**, ein fürstl. lubomirskischer Markt, woselbst guter Eisenhandel getrieben wird, mit einem Schlosse. **Alten-Lengbach** ist nicht weit davon.

38) **Neustattl**, ein Markt, nahe bey der Donau.

39) **Nieder-Hauseg**, ein Markt und Schloß an der kleinen Erlaph, ist graf. zinzendorfisch.

40) **Nieder-Walsee**, ein Markt des Grafen von S. Julien, liegt an der Donau, und hat neben sich ein Schloß auf einem hohen Felsen.

41) **Oberndorf**, ein Markt, gehöret dem Kloster Gäming.

42) **Ober-Wölbling**, ein Markt, gehöret dem Erzbisthume Salzburg.

43) **Plintenmarkt**, ein gräflich stahrenbergischer Markt, nahe bey dem Flusse Ips.

44)

44) Pötendorf, ein Markt der Grafen von Zinzendorf.
45) Rabenstein, ein Markt und Schloß, gehöret dem markgräfl. Hause von Priee.
46) Randek.
47) Riersdorf.
48) Rositz, eine Herrschaft und Markt an der Donau.
49) S. André, an der Gränze des Kreises unter dem wiener Walde, ist bischöfl. passauisch.
50) S. Annaberg und
51) S. Joachimsberg gehören dem Kloster Lilienfeld.
52) S. Leonhard im Vorst, ein Markt und Schloß, ist gräfl. auersbergisch.
53) S. Peter in der Au, ein Markt und Schloß, ist gräfl. windischgrätzisch.
54) Scheibs, ein ansehnlicher Markt an der Erlaph, über welchen die Carthause Gaming die Gerichtsbarkeit hat. Neben demselben liegt ein Capuciner Kloster.
55) Schönpühl, ein Markt an der Donau, gehöret dem gräfl. stahrembergischen Hause Nahe dabey ist ein Kloster der Diener Mariä.
56) Seittenstötten, ein Markt mit einer um das Jahr 1112 gestifteten Benedictiner Abtey.
57) Sitzenberg, gehöret dem Grafen Aichpichl.
58) Sirnich, Sierning, ein Markt, unweit Melk, gehöret dem Hause Montecuccoli.
59) Steinakirchen, ein Markt an der kleinen Erlaph.
60) Strenberg.
61) Tyrnitz, oder Dyrnitz, ein Markt, welcher dem Kloster Lilienfeld gehöret.
62) Ulmerfeld, gehöret dem Bischofe zu Freysing.
63) Wagrain, ein gräfl. englischer Markt.
64) Wang, ein Markt, welcher der gräfl. auersbergischen Familie gehöret.
65) Wasserburg, gehöret dem gräflich zinzendorfischen Hause.
66) Willburg, ein Schloß an der Erlaph, ist gräflich auersbergisch.
67) Wilhelmsburg, ein Markt, am Flusse Trasen, gehöret dem Kloster Lilienfeld.

4. Noch

4. Noch einige Klöſter:

1) **Gottwich**, oder **Göttweig**, eine befreyete Benedictiner Abtey, welche nicht weit von der Donau und von Mauttern auf einem hohen Felſen liegt, und 1076 geſtiftet worden. Sie, oder ihr Abt Gottfried von Beſſel, hat ſich durch das vortreffliche Chronicon Gottwicenſe um die deutſche Diplomatik und um Deutſchlands Geographie der mittlern Zeit, unſterblich verdient gemacht. Ihr Gebäude iſt neu, ihr Bücherſaal der beſte in Oeſtreich, und hat die ſeltenſten Handſchriften.

2) **S. André**, ein Collegium regulirter Chorherren Auguſtiner Ordens, am Fluſſe Traſen, gerade gegen Herzogenburg über, iſt im Jahre 998 geſtiftet.

3) **Lilienfeld**, Campililium, ein reiches Ciſtercienſer Kloſter am Fluſſe Traſen, welches 1206 geſtiftet worden.

4) Die Carthauſe **Aggſpach** liegt an einem Bache gleiches Namens, der unterhalb derſelben in die Donau fällt.

5) Die Carthauſe **Gäming**, oder **Kennik**, welche auch **Marienthron** genennet wird, liegt bey Scheibs, und iſt 1332 geſtiftet worden.

6) **Sontagberg**, eine Benedictiner Probſtey, dahin viele Wallfahrten geſchehen, und welche eine ſehr ſchöne Kirche hat. Sie ſteht unter der Abtey zu Seitenſtetten.

7) **Seiſſenſtein**, oder **Sauſſenſtein**, ein Ciſtercienſer Kloſter, beym Einfluſſe der Ips in die Donau.

8) **Seitenſtetten**, ein reiches Benedictiner Kloſter, welches einen infulirten Abt hat.

III. Das Viertel unter dem Manhartsberge, Circulus ſub monte Meinhardi, enthält:

1. Folgende landesfürſtl. Städte:

1) **Korn-Neuburg**, eine Stadt, welche gegen Kloſter-Neuburg über an der Donau liegt. 1645 wurde ſie von den Schweden erobert, und einigermaßen befeſtiget, aber in folgendem Jahre wieder verlaſſen.

2) **Retz**, ein Städtchen an der mähriſchen Gränze, in einer angenehmen Gegend, welches in Kriegszeiten viel ausgeſtanden hat. Das gräfl. gatterburgiſche Haus beſitzt

sitzt hier das Schloß und die Herrschaft, die Pfarre aber gehöret dem Kloster zu St. Pölten.

3) Laa oder Laab, Laha, Lava, eine befestigte Stadt, an der Teya, welche zwar nicht groß, aber in der Geschichte berühmet ist. Herzog Friderich II schenkte dieselbe dem böheimischen Könige Wenzel, damit er von demselben wider den Kaiser Friderich II Hülfe erhielt. Als er aber wieder zum Besitze seiner Länder kam, fiel die Stadt ihm wieder zu, welches einen Krieg mit Böheim veranlassete. Es sind auch 1260 und 78 Schlachten bey dieser Stadt vorgefallen, und 1620 ist sie von den Mähren, 1645 aber von den Schweden eingenommen worden.

2. Folgende Herren-Städte:

1) Enzersdorf, oder Stättl Enzersdorf, ein Städtchen nahe bey der Donau, welches dem Bischofe zu Freysingen gehöret. Es wird zum Unterschiede von dem Markte dieses Namens Stättl Enzersdorf genannt; und hat ein mit Graben und Mauern umgebenes Schloß.

2) Marchek, oder Maregg, ein Städtchen am Flusse March, welches der böheimische König Przemysl Ottocar II im Jahre 1268 erbauet hat. Es gehöret dem Grafen Palfy von Erdöd und Vorósko; und hat ein altes befestigtes Schloß.

3) Zistersdorf, ein Städtchen, welches der gräflich-althanischen Familie gehöret, und ein Schloß hat. 1704 wurde es von den aufrührischen Hungarn sehr verwüstet.

4) Feldsburg, oder Feldsberg, eine fürstlich-lichtensteinische kleine Stadt und Herrschaft, mit einem Schlosse und ansehnlichen Palaste.

5) Schrattenthal, ein Städtchen, welches den Grafen von Hartig gehöret, und ein gutes Schloß hat.

6) Meissau, ein Städtchen mit einem Schlosse, gehöret den Grafen von Traun und Abensberg, und war ehemals der ansehnlichen adelichen Familie gleiches Namens, die vorlängst erloschen ist.

3. Folgende Märkte und Flecken:

1) Anger, ein Markt und Schloß, gehöret dem gräfl. Hause von Kinsky.

2) Aspern,

2) **Asparn**, ein Markt mit einem schönen Schlosse, gehöret dem Grafen von Breuner. Die Pfarrkirche verwalten die Minoriten, welche hier ein Kloster haben.

3) **Aspersdorf**, gehöret dem gräfl. schönbornischen Hause.

4) **Baumgarten**, ein Markt an der mährischen Gränze, ist fürstlich-lichtensteinisch.

5) **Böhmisch Krut**, ein Markt.

6) **Bulka**, oder **Pulka**, ein ansehnlicher und schöner Markt, an einem gleichnamigen Flusse, ist landesfürstlich.

7) **Drösing**, ein Markt, welcher den Grafen von Althan gehöret.

8) **Dürnkrut**, ein Markt, am Flusse March, gehöret der gräfl. hamiltonschen Familie.

9) **Ebenthal**, ein gräfl. kohorysch Markt mit einem Schlosse.

10) **Eckartsau**, ein Markt und Schloß an dem Flüßchen Rusbach, gehöret dem gräflich kinskyschen Hause.

11) **Ehresbrun**, eine gräfl. zinzendorfische Herrschaft.

12) **Enzerstorf im Langenthal**, ein Markt mit einem befestigten Schlosse, gehöret den Grafen von Stahrenberg.

13) **Falkenstein**, ein Markt und Bergschloß, gehöret dem fürstl. Hause Trautson. Der Besitzer, welcher sich einen Grafen von Falkenstein nennet, hat das Recht, Münzen zu prägen, besitzt auch das Patronatrecht über die Kirche.

14) **Folnig**, ein gräfl. hamiltonscher Ort.

15) **Gaunerstorf**, gehöret dem Prälaten zu den Schotten in Wien.

16) **Göllersdorf**, ein Markt und Schloß, gehöret den Grafen Schönborn von Puchhaim.

17) **Grafenegg**, ein Markt und Schloß am Flusse Kamp. Gleich darneben liegt **Grafenwörth**, welcher Ort unter dem Gebiethe des Stifts Tyrnstein steht.

18) **Gunderstorf**, ein Markt mit einem Schlosse, gehöret der adel. Familie von Ludwigstorf.

19) **Haderstorf**, ein Markt, am Flusse Großen-Kamp, der seinen Einwohnern eigenthümlich zugehöret.

20) Hochenau, ein fürstl. lichtensteinischer Markt an der mährischen Gränze.

21) Hof, oder Hofmarkt, am Flusse March, ein Markt und Schloß, den Grafen von S. Julian zugehörig.

22) Hohen Ruperstorf, ein landesfürstl. Markt.

23) Hohenwart, ein wohlgebaueter Markt des Klosters Ilienfeld.

24) Hollabrun, gehöret dem gräfl. dietrichsteinischen Hause.

25) Klaubendorf und Rohrbach, sind fürstl. löwensteinisch.

26) Kottes, ein Markt.

27) Kreitzenstein, ist gräfl. welzeckisch.

28) Loisonberg, eine gräfl. traunische Herrschaft mit einem Schlosse, Irrgarten und schönen Wasserkünsten.

29) Mazen, oder Metzen, ein Markt und Schloß, gehöret dem gräfl. kinskyschen Hause.

30) Mailberg, ein Markt und Schloß an der mährischen Gränze, gehöret dem Johanniter Orden.

31) Mistelbach, ein ansehnlicher Markt, mit einem Collegio congreg. cleric. regul. S. Pauli apost. ist fürstlich lichtensteinisch.

32) Neuaigen und Ottenthal, sind gräfl. rothalisch.

33) Nieder-Kreuzstetten, ein Markt, welcher den Grafen von Hoyos gehöret.

34) Ober-Holabrun, ein gräfl. dietrichsteinischer Markt mit einem Kapuciner Kloster.

35) Ober-Sulz, ein fürstl. lichtensteinischer Markt.

36) Orth, ein Markt mit einem Schlosse, gehöret dem gräfl. strattmannischen Hause.

37) Pillerstorf, ein Flecken, dem adel. Hause von Hartich zugehörig.

38) Pisenberg, eine gräfl. traunische Herrschaft mit einem prächtigen Schlosse, und einem Garten, der wegen seiner Wasserkünste, Springwasser, Spritzwerke und Bildsäulen sehr vorzüglich ist.

39) Pockflies, ein Markt mit einem Schlosse, gehöret dem gräfl. traunschen Hause. Nahe dabey ist Pirrawarth, woselbst warme Bäder sind.

Anm.

Anm. Der Strich Landes, welcher sich von hier nach dem Flusse March erstrecket, wird das Marchfeld genennet.

40) **Pollstorf**, ein Markt, welcher dem fürstl. lichtensteinischen Hause gehöret.

41) **Rabensburg**, ein Flecken und Schloß an der Teya, gehöret dem fürstl. lichtensteinischen Hause.

42) **Radlbrun**, ein Markt, welcher dem Kloster Lilienfeld gehöret.

43) **Ravelsbach**, ein Markt, welcher dem Kloster Mölk gehöret.

44) **Räggendorf**, ein Markt, welcher dem gräfl. Hause von Sonnau gehöret.

45) **Schloßhof**, eine Herrschaft am Flusse March, welche Kaiser Franz gekaufet hat, und einen Berg durchgraben lassen, der gegen Hungarn zu liegt, und die Aussicht nach Presburg verhinderte, dahin von hier eine Allee angeleget worden: das Lustschloß ist schön, und hat einen weitläuftigen und sehr angenehmen Garten.

46) **Schmida**, ist gräflich hardegisch.

47) **Schöngrabern**, ein Markt, welcher der adel. Familie von Ludwigstorf zugehöret.

48) **Schweinwarth**, ein Markt, welcher den Grafen von Abensberg und Traun gehöret.

49) **Siebenbrun**, ist gräfl. kolonitzisch.

50) **Sirndorf**, ein gräfl. colloredischer Markt und schönes Schloß.

51) **Sirnich**, ein Markt, dem markgräfl. Hause Montecuccoli zugehörig.

52) **Spittelberg**.

53) **Statz**, oder **Stärz**, ein Markt, nebst einem Bergschlosse, gehöret den Grafen von Colloredo.

54) **Stillfried**, ein Markt, welcher der Carthause Maurbach gehöret. Hier ist der böheimische König Ottocar 1278 von dem Kaiser Rudolph überwunden worden, und umgekommen.

55) **Stockerau**, ein Markt an der Donau, gehöret seinen Einwohnern eigenthümlich zu.

56) **Stöteldorf**, ein Markt, gehöret dem gräfl. hardegschen Hause.

57) **Straß**, gehöret dem Bischofe von Freysing.
58) **Süßenbrun**, ist gräfl. grundemannisch.
59) **Tribensee**, ein Markt des Bischofs von Passau.
60) **Ulrichskirchen**, ist gräfl. breunerisch.
61) **Walterskirchen**, ein gräfl. hohenfeldischer Markt.
62) **Weickendorf**, ein ansehnlicher Markt, gehöret dem Stifte Mölk, und hat ein schönes Schloß.
63) **Weickersdorf**, ein Schloß, welches auch dem Stifte Mölk gehöret.
64) **Wolferstorf**, ein fürstl. lichtensteinischer Markt.
65) **Wolfpassing**, ist gräfl. hardegisch.
66) **Wolkerstorf an der Hochleuthen** (welches ein großer landesfürstl. Wald ist,) ein Markt, Schloß und Herrschaft, gehöret dem Kaiserspital zu Wien.
67) **Wullerstorf**, ein Markt, welcher auch dem Stifte Mölk gehöret.

IV. Das Viertel ob dem Manharts-Berge,

Circulus supra montem Meinhardi, enthält:

1. Folgende landesfürstl. Städte:

1) **Krembs**, eine Stadt unweit der Donau, in welche unterhalb dieser Stadt der Fluß Krembs fällt. Sie hat 4 Kirchen, ein Jesuiter Collegium und Dominicaner Kloster. 1645 ward sie von den Schweden eingenommen. Ehemals trieb sie ansehnlichen Handel, ist aber im jetzigen Jahrhunderte sehr in Abnahme gerathen.

2) **Stein**, eine kleine Stadt an der Donau, die fast nur aus einer Straße besteht, und 2 Kirchen hat. Sie liegt nahe bey Krembs, (deren Hafen sie gleichsam ist,) und hat mit dieser Stadt einerley Magistrat; denn in den 3 ersten Jahren wohnet der Bürgermeister zu Krembs, und der Richter zu Stein, in den folgenden 3 Jahren aber zu Krembs der Richter, und zu Stein der Bürgermeister. Eine lange Brücke verbindet diese Stadt mit Mautern, so auf der andern Seite der Donau liegt.

3) **Eggenburg**, eine alte Stadt am Manharts-Berge.

4) **Waidhoven**, oder böhmisch **Waidhofen**, eine Stadt und Schloß an der deutschen Teya.

5) **Zwetl**,

5) **Zwetl**, oder **Zwethal**, ein Städtchen an einem gleichnamigen Flüßchen, welches gleich unterhalb demselben sich mit dem Flusse Kamp vermischet. 1422 wurde es von den Hußiten belagert, und als der Erzherzog Albrecht zum Entsatze herzu eilete, kam es zu einem Treffen. Von dem darneben liegenden Kloster s. Num. 4. 1).

2. Folgende Herren-Städte:

1) **Horn**, eine Stadt mit einem Schlosse, und Collegio der P. P. piarum schol. liegt an dem Flüßchen Teffer, welches nicht weit von hier in den Kamp fließt. Es gehöret den Grafen von Hoyos.

2) **Hardeg**, eine kleine Stadt an der Teya, mit einer Grafschaft der Grafen von Hardeg.

3) **Litschau**, ein Städtchen an der böheimischen Gränze.

4) **Gemünd**, ein Städtchen, gehöret dem gräfl. falkenbergischen Hause.

5) **Weytra**, oder **Weitrach**, ein Städtchen an dem Flüßchen Launitz, gehöret dem fürstlich-fürstenbergischen Hause. Gleich daneben liegt **Alt-Weitrach**.

3. Folgende Märkte und Flecken:

1) **Aggspach**, ein Markt an der Donau, gegen welchem über an der andern Seite des Stromes die oben angeführte Carthause gleiches Namens liegt, gehöret dem fürstl. Hause von Trautson.

2) **Altenmarkt**, ein Markt am Flüßchen Isper, gehöret den Grafen von Schönborn-Puchhaim.

3) **Altenstein**, ist gräfl. falkenhanisch.

4) **Brun**, eine sehr einträgliche Herrschaft des Grafen von Herberstein mit einem schönen im Wasser belegenen Schlosse, dessen Bedienten aber unter der Gerichtsbarkeit des nahe dabey liegenden Schlosses Gfäll stehen.

5) **Comeg**, am Kampflusse.

6) **Dierstein**, oder **Tyrnstein**, ein gräfl. stahrenbergischer Markt an der Donau, mit einem Collegio regulirter Chorherren Augustiner Ordens. Auf einem darneben gelegenen Berge war ehemals ein Schloß, auf welches der engländische König Richard gesetzet wurde, als

ihn der Herzog Leopold gefangen genommen hatte; es ist aber an desselben Stelle ein anderes an einem niedrigen Orte erbauet worden.

7) **Dobbersperg** ist gräflich-herbersteinisch.

8) **Drosendorf**, ein ansehnlicher Markt, mit einem Schlosse, liegt an der mährischen Teya, und gehöret den Grafen von Lamberg.

9) **Emmersdorf**, ein Markt an der Donau, gehöret den Grafen von Hoyos.

10) **Gärsch**, ein Markt am Flusse Kamp, gehöret der freyherrl. Hause von Rumel.

11) **Germs**, am Flusse Zwetl.

12) **Gfäll** oder **Gefäll**, ein Markt und Schloß, gehöret dem gräflich-zinzendorfischen Hause.

13) **Greilenstein**, ein Majorat des gräflich-kuefsteinischen Hauses.

14) **Haindorf** gehöret den Grafen von Lamberg.

15) **Heidenreichstein**, ein gräflich-palfyscher Markt und Schloß.

16) **Ilmau** gehöret den Grafen von Herberstein.

17) **Isper**, ein Markt an einem gleichnamigen Bache, gehöret dem gräfl. Hause von Hoyos.

18) **Kirchberg am Wald**, ein gräflich-kuefsteinischer Markt mit einem Schlosse.

19) **Lach**, ein gräflich-dietrichsteinischer Flecken, in dessen Kirche ein berühmtes Marienbild ist, zu welchem Wallfahrten geschehen.

20) **Langenlois**, ein ansehnlicher landesfürstl. Markt, welcher Sitz und Stimme auf den Landtagen, und ein Kapuzinerkloster hat.

21) **Leiben**, ein Schloß, gehöret der gräflich-zinzendorfischen Familie.

22) **Litschau**, eine Herrschaft der Grafen von Kuefstein.

23) **Marbach**, ein Markt an der Donau, gehöret dem gräflich-stahrenbergischen Hause. Zu der hiesigen Kirche, **Maria Täfferl** genannt, welche unter dem Bischofe zu Passau steht, geschehen viele Wallfahrten.

24) **Mildorf**, ein Markt, welcher dem Kloster Göttweig gehöret.

25) Ot-

25) Ottenschlag gehöret den Grafen von Herberstein.

26) Ottenstein, ein Schloß und Stammhaus der gräfl. und fürstl. Familie von Lamberg.

27) Persenburg oder Persenbeug, ein Markt an der Donau, gehöret den Grafen von Hoyos.

28) Ranna, ein gräflich-zinzendorfisches Schloß.

29) Raps, ein großer Marktflecken mit einem Schlosse, liegt an der deutschen Teya, die hier in die mährische fließt, und gehöret der freyherrl. Familie von Partenstein.

30) Rastenberg, eine Herrschaft der Freyherren von Partenstein.

31) Rosenau ist gräflich-schallenbergisch.

32) S. Michael in der Wochau, ein gräflich-stahrenbergischer Markt an der Donau.

33) Schrems, ein Markt und Schloß.

34) Senftenberg, ein Markt, Schloß und Herrschaft, so der gräflich-stahrenbergischen Familie wegen des Oberst-Erblandmarschallamtes in ganz Oestreich gehöret. Der Ort liegt am Flusse Krembs.

35) Sitzendorf, ein gräflich-dietrichsteinischer Markt.

36) Spitz, an der Donau, ein Markt und Schloß, gehöret dem gräflich-dietrichsteinischen Hause.

37) Stockern ist gräflich-lambergisch.

38) Weissenkirchen, ein Markt und große Herrschaft, dem gräflich-stahrenbergischen Hause zugehörig. Das Patronatrecht bey der Kirche des Marktes hat das Stift zu S. Florian.

39) Weitten, ein Markt, nebst dem Schlosse Mollenberg, gehöret der adel. Familie von Lindeg.

40) Weitteneg, ein Schloß an der Donau, gehöret der gräflich-zinzendorfischen Familie.

41) Wesendorf, ein Markt an der Donau, gehöret der gräflich-stahrenbergischen Familie.

42) Zöbing, am Kampflusse, ein Markt, gehöret der gräflich-stahrenbergischen Familie.

4. Einige Klöster:

1) Unsere liebe Frau im Lichtenthal, ein Cistercienser Kloster, nahe bey der Stadt Zwetl, ist 1139 gestiftet worden.

2) Das Kloster zu Geras, Prämonstratenser Ordens, an der mährischen Gränze, welches Egobert oder Ecquard, Graf von Perneck, gestiftet, und Dipold, Bischof zu Passau, 1188 bestätiget hat.

3) Das Prämonstratenser Kloster Berneg oder Perneck, welches mit dem vorhergehenden einerley Stifter hat.

4) Altenburg, ein Benedictiner Kloster, nicht weit vom Flusse Kamp, welches 1144 gestiftet worden.

5) Impach, ein Dominicaner Nonnenkloster, am Flusse Krembs.

6) S. Bernhard, liegt nahe bey dem vorhergehenden, und war ehemals ein Cistercienser Nonnenkloster, welches Otto von Meissan im 14ten Jahrhunderte gestiftet hat, gehöret aber nun den Jesuiten zu Wien, welche das akademische Collegium bewohnen.

7) Das Kloster Rana oder Ranna wird von Eremiten des heil. Paul bewohnet, und ist in einem alten Schlosse dieses Namens.

2. Das Land ob der Ens.

Das Land ob der Ens, welches in den Erdbeschreibungen und Landcharten, aber nicht kanzleymäßig, Ober-Oestreich genennet wird, erstreckete sich anfänglich, als es 1156 auf dem Reichstage zu Regensburg vom Kaiser Friderich I der Markgrafschaft Oestreich einverleibet, und mit derselben zu einem Herzogthume erhoben ward, nur von dem Flusse Ens bis an den Bach Rundsal, oder von dem passauer Walde bis an die Ens, hat aber nachmals ansehnlichen Zuwachs bekommen. Es wird in folgende 4 Viertel abgetheilet.

I. Das Hausruck-Viertel, welches von dem großen Hausruckwalde den Namen hat, wird auf der vischerisch-homannischen Charte viel kleiner vorgestellet, als es nach des Freyherrn von Hoheneck Berichte ist, welcher es als das größte Viertel angiebt. Ich folge ihm, und rechne also zu diesem Viertel

1. Folgende landesfürstl. Städte:

1) **Linz**, die Hauptstadt in Ober-Oestreich, hat an der Donau eine angenehme Lage, ist wohlgebauet und volkreich, und hat schöne Vorstädte. Die alte Stadt besteht fast nur aus einer einzigen Straße, und begreift auch das auf einem Hügel belegene landesfürstl. Schloß, von welchem man eine freye und schöne Aussicht hat. Man findet hieselbst die landesfürstl. Repräsentation und Kammer, und die Landshauptmannschaft dieses Erzherzogthums, das schöne Landhaus der ober-östreichischen Landstände, ihr Landshauptmannsgericht, eine Pfarrkirche, ein ansehnliches Jesuiter Collegium mit dazu gehörigen Seminariis, Gymnasio und schönen Kirche, welchem Kaiser Ferdinand II die Herrschaft Ottensheim und das Kloster Bulgarn zugelegt hat, 4 Mönchen- und 2 Nonnenklöster, eine Commenthurey des deutschen Ordens, und einige Fabriken. Die Stadt treibt ziemlich starken Handel, und hat zu Ostern und Bartholomäi wohl privilegirte ansehnliche Jahrmärkte. Ehemals gehörete sie zu der Grafschaft Kyrnberg, wurde aber nebst derselben um das Jahr 1140 von dem letzten Grafen an Leopold VI, Herzog zu Oestreich, verkaufet. 1289 und 4 Jahre hernach sind hier ansehnliche fürstliche Zusammenkünfte gehalten worden. In einem Privilegio von 1490 ist sie zuerst die Hauptstadt des Fürstenthums ob der Ens genennet worden. 1542 brannte sie ab, wurde aber besser wieder aufgebauet.

2) **Wels**, eine wohlgebauete Stadt am Flusse Traun, in welcher man eine fürstl. auersbergische Burg, die ehedessen landesfürstlich gewesen ist, und zu welcher die Grafschaft Wels gehöret, das alte Schloß Polhaim, welches das Stammhaus der uralten Familie dieses Namens ist, aber jetzt der Stadt gehöret, eine Pfarrkirche, ein Minoriten und ein Kapuciner Kloster, und ein Spital mit einer Kirche, findet. Es wird hier ein großer Holzhandel getrieben. Sie gehörete ehedessen eigenen Grafen, von welchen sie an die würzburgische Kirche überlassen, nachmals aber von dem Herzoge Leopold wieder eingelöset worden.

Von dieser Stadt hat die große welser Heide den Namen.

3) Gmun-

3) **Gmunden**, eine landesfürstl. Stadt am **gmunder** oder **trauner See**, aus welchem bey derselben der Fluß Traun wieder heraus kömmt. Hier wird Salz gesotten, und die Stadt hat nicht nur 1340 die Freyheit des Salzhandels bekommen, sondern ist auch der Sitz des landesfürstl. **Salzamtes**, welches ein Kammergut ist, dazu 5 Märkte und Flecken, als **Halstatt**, **Ischel** ꝛc. gehören.

Anmerk. Nicht weit von der Stadt liegt auf einer Insel im gmunder See ein lustiges landesfürstliches Schloß, Namens **Ort**, welches mit dem Lande durch eine Brücke zusammen hängt. An der Ostseite des Sees ist der so hohe Felsen **Traunstein**.

4) **Söcklabruck**, oder **Vöklabruck**, Veclaepontum, eine wohlgebauete Stadt in einer ebenen angenehmen Gegend, am Vökl-Flusse. Sie hat das Privilegium, alle Leibeigene in Schutz zu nehmen, und ihre Bürger und Handelsleute sind mit ihren Waaren in den sämmtlichen östreichischen Ländern zollfrey. Durch 2 große Feuersbrünste hat sie sehr viel gelitten. Sie ist viele Jahre lang zuerst an Churbayern, und nachmals an die Grafen von Salburg verpfändet gewesen, ist aber wieder ausgelöset worden, und hat 1718 wieder Sitz und Stimme bey der Landschaft bekommen, von welcher sie während der Pfandschaft ausgeschlossen gewesen. 1626 wurden bey derselben die aufrührischen Bauern geschlagen.

2. Folgende Herren-Städte:

1) **Efferding**, oder **Eferting**, eine kleine Stadt in dem so genannten Donauthale, unweit der Donau, gehöret der gräflich-stahrenbergischen Familie. Man findet hier eine Pfarrkirche, ein Spital mit einer Kirche, und eine Burg, welche ansehnliche Regalien hat. Die Stadt und Burg hat ehemals als eine besondere Herrschaft zu der Grafschaft Schaumberg gehöret.

2) **Schwanastatt**, oder **Schwannenstadt**, liegt unweit des Agerflusses, und gehöret zu der Herrschaft **Puecham**, oder **Puchaim**, welche die Grafen von Salburg besitzen. Das Schloß **Puchaim** liegt zwischen dieser Stadt und Vöklabruck am Agerflusse.

3) **Grieskirchen**, eine kleine Stadt, welche dem gräfl. weissenwolfischen Hause gehöret. Kaiser **Matthias** hat dieselbe 1613 zu einer Stadt erhoben.

Nahe

Nahe bey derselben liegt das Schloß **Parz**, welches auch der gräflich-weissenwolfischen Familie gehöret.

3. Folgende Märkte:

1) **Aschach**, mit einem Schlosse und Zolle an der Donau, gehöret der gräflich-harrachischen Familie.

2) **Engelhartszell**, mit einem Zolle an der Donau, ist landesfürstlich.

3) **Frankenburg**, liegt nach der bayerischen Gränze zu, nahe bey dem Hausruckwalde, in einer guten Gegend, und hat gutes Gewerbe. In dem Marktflecken ist ein herrschaftliches Schloß; von dem alten Schlosse aber sieht man unweit der Stadt auf einem Berge nur noch einiges Gemäuer, und der Ort, wo es gestanden hat, wird der **Hofberg** genennet. Die dazu gehörige Grafschaft mit den einverleibten Herrschaften gehöret der gräflich-khevenhüllerischen Familie als ein Majorat erblich, nachdem sie derselben 1581 von dem Kaiser Rudolph II verkaufet worden. Die einverleibten Herrschaften sind, außer **Sumeregk**, so in Kärnthen liegt:

(1) **Kogl**, zu welcher Herrschaft gehöret

a) Das Schloß **Kogl**, welches zuerst **Neu-Atterse** geheißen hat, und auf einem Berge liegt.

b) **S. Jorgen**, ein feiner Marktflecken.

(2) **Kammer**, welche Herrschaft in dem so genannten **Attergau** liegt; diese Gegend aber hat von dem zu dieser Herrschaft gehörigen **Attersee** den Namen, welcher der größte, und wegen der umliegenden Schlösser, Kirchen und anderer Gebäude der schönste und angenehmste in diesem Lande, auch reich an köstlichen Fischen ist, deren er alle Monate eine neue Gattung liefert. Aus demselben kömmt der Fluß Ager. Das gräfl. khevenhüllerische Schloß **Kammer** liegt in dem See, und hat eine sehr schöne Aussicht.

4) **Frankenmarkt**, ist gräflich khevenhüllerisch.

5) **Galspach**, mit einem Schlosse, liegt in einem kleinen Thale, und ist 1709 käuflich an die freyherrlich-hoheneckische Familie gekommen.

6) **Haag**, liegt an der bayerischen Gränze, und ist freyherrlich clamisch.

7) **Hallstatt**, liegt an einem davon benannten See, hat

ein

ein Salzbergwerk, und gehöret zu dem landesfürstl. Salzamte, davon oben bey Gmunden gehandelt worden.

8) Ischel, am Flusse Traun, hat gleichfalls ein Salzbergwerk, und gehöret auch zu dem Salzamte.

9) Kematen, nahe bey der Ihn.

10) Lambach, am Flusse Traun, ist wohlgebauet, und hat gute Nahrung, weil sowol das Salz aus dem landesfürstl. Salzamte hierdurch geführet wird, als auch die Hauptlandstrasse nach Salzburg hierdurch geht.

11) Lauffen, am Flusse Traun.

12) Mansee, oder besser Monsee, liegt an dem gleichnamigen See, der sich durch den Bach Ag in den Attersee ergießt.

13) Neukirchen, gehöret dem Bischofe von Passau.

14) Neumarkt, ist gräfl. stahrenbergisch.

15) Offenhausen, gehöret einem Grafen von Seeau.

16) Peyrbach, ist mit Mauern umgeben, und gehöret dem Grafen von Strättmann.

17) Riedau, mit einem Schlosse, liegt an der bayerischen Gränze, und ist 1703 und 1704 im Kriege sehr übel zugerichtet worden. Der Markt gehöret der gräflich-salburgischen Familie.

18) S. Wolfgang, liegt an einem davon benannten See, welcher auch der Abernsee heißt, und größtentheils zum Bisthume Salzburg gehöret.

19) Schörfling, am Attersee.

20) Timelkham, mit einem Schlosse, gehöret zu der Herrschaft Wartenberg, welche 1729 Joh. Albr. Herr von S. Julian, Graf von und zu Walsee, an seine Familie käuflich gebracht hat, und liegt am Flusse Vökl.

21) Vöklmarkt, am Flusse Vökl.

22) Waizenkirchen, ist gräfl. kuefsteinisch.

23) Wesenufer an der Donau.

24) Wolfseck, nebst einem Schlosse, welches auf einer ungemeinen Höhe liegt, so daß man von demselben einen großen Strich Landes übersieht, und es auch an weit entlegenen Orten sehen kann. Es ist an dem Hausruckwalde, und kam 1727 durch Kauf an das gräfl. Haus von Tige.

4. Folgende Klöſter, die Siz und Stimme bey der Landſchaft haben:

1) **Lambach**, ein Benedictiner Kloſter, neben dem oben angeführten Markte dieſes Namens. Es iſt im 11ten Jahrhunderte geſtiftet worden.

2) **Monſee**, Lunæ lacus, gemeiniglich **Manſee** genennet, ein Benedictiner Kloſter in dem obgedachten Markte dieſes Namens, iſt im Jahre 748 geſtiftet. Demſelben gehöret die Herrſchaft **Wildeneck**, deren Schloß aber ſchon 1242 völlig zerſtöret worden.

3) **Wilhering**, ein Ciſtercienſer Kloſter in einer Tiefe, unweit der Stadt Linz, welches an der einen Seite die Donau, an der andern aber den ſo genannten Kiernberg hat. Es iſt 1146 geſtiftet worden.

4) **Engelszell**, oder **Engelhartszell**, ein Ciſtercienſer Kloſter, welches 1293 geſtiftet worden, liegt neben dem obgedachten Markte Engelhartszell.

5. Ein paar andere Klöſter:

1) **Strohäm**, eine Filial-Commenderie des Maltheſer Ordens, welche zu der in Unter-Oeſtreich belegenen Commenderie Mailberg gehöret, liegt nicht weit von Efferding.

2) **Pupping**, ein Franciſcaner Kloſter, nahe bey dem vorhergehenden.

3) **Traunkirchen**, am Traunſee, eine Reſidenz der Jeſuiten zu Paſſau, welche ehemals ein Nonnenkloſter Benedictiner Ordens geweſen iſt.

6. Folgende Graf- und Herrſchaften:

1) Die Grafſchaft **Schaumberg**, oder **Schaumburg**, welche ſeit 1572 der gräflich-ſtahrenbergiſchen Familie gehöret. Sie war ehemals eine unmittelbare Reichsgrafſchaft, und von anſehnlichem Umfange. Das Schloß gleiches Namens liegt auf einer Höhe, und war vor Alters eine der beſten Feſtungen dieſes Landes.

2) **Traun**, ein Schloß an der welſer Heide, unweit des Fluſſes Traun, mit einer Herrſchaft, gehöret dem gräfl. Hauſe von Abensberg und Traun, und iſt das Stammhaus dieſer uralten öſtreichiſchen Familie.

3) **Erlach**, ein Schloß, nicht weit von Neumarkt, mit einer

einer Herrschaft, ist gräflich-weissenwolfisch, und hat Landgericht.

4) Stahrenberg, ein Stammhaus der Grafen v Stahrenberg, gehöret itzt dem Hochstifte Passau.

5) Walchen, Schloß und Herrschaft, nicht weit v Flusse Vökla, gehöret, nebst der Herrschaft Wildenh der gräflichen Familie von Schallenberg.

6) Aisterheim, das Majoratgut der Grafen von H henfeld.

7) Wagram, das Majoratgut der Grafen von Engl

8) Puechberg, Reith und Würdigg, gehören d Grafen von Seeau.

9) Die Grafschaft Neuburg, am Flusse Ihn, nahe be Passau, ist zwar ganz von Bayern umgeben, gehöret abe zu Oestreich. Sie hatte ehemals eigene Reichsgrafen, wur de, nach dem Tode des letztern, dem Markgrafen Berch told von Histerreich zu Theile, kam 1232 durch kaiserlich Schenkung an die Herzoge zu Bayern, gab aber nachmals Gelegenheit zu Kriegen zwischen Bayern und Oestreich, wovon das Ende war, daß sie an das östreichische Haus kam, welches vor 1459 geschehen ist. Kaiser Friderich IV verkaufte sie 1463 an Hans von Rorbach, und dessen männliche Erben, für 36000 hungarische Gulden, bekam sie aber 1473 wieder. 1528 ward sie dem Lande ob der Ens einverleibet, und dem Grafen von Salm, hierauf aber dem Grafen von Sinzendorf, und alsdenn dem Grafen von Hamilton überlassen. Nachmals kaufte sie ein Graf von Lamberg, welcher sie aber 1731 dem Hochstifte Passau überließ. Es gehören dazu die Schlösser Neuburg, Wöhrstein, Frauenhaus und Neufels.

II. Das Traun-Viertel, welches von dem Traunflusse den Namen hat, enthält:

1. Folgende landesfürstl. Städte:

1) Ens, Anisia, oder Anasum, Anasilianum, eine wohlgebauete und befestigte Stadt auf einer Höhe, an dem Flusse Ens, welcher nicht weit von hier in die Donau fällt. Es ist hier ein Minoritenkloster. Die hiesige landesfürstl. Burg brachte die gräfl. weissenwolfische Familie

vor

von dem Kaiser Joseph eigenthümlich an sich, verkaufte sie aber 1722 an die adel. kauthensche Familie. Es liegt auch im Umfange der Mauern das ansehnliche Schloß Ensеck, welches, nebst der dazu gehörigen Herrschaft, durch Heirath an das gräfl. auerspergische Haus gekommen ist. Die Stadt Ens ist ums Jahr 900 erbauet worden. Als Kaiser Rudolph den böheimischen König Przemysl Ottocar II bekriegte, und ihm Oestreich abnahm, übergab sich ihm diese Stadt freywillig. 1729 litte sie großen Brandschaden.

2) Steyr, eine Stadt am Flusse gleiches Namens, welcher bey derselben in die Ens fällt. Sie hat unter den 7 landesfürstl. Städten im Lande ob der Ens die erste Stelle; es ist aber jetzt kaum noch der Schatten von ihrem vormaligen Ansehen und Wohlstande übrig. Sie besteht aus 3 Theilen, welche sind die Stadt selbst, und die Vorstädte, das Ens- und Steyr-Dorf, die beyde durch Brücken mit jener zusammenhangen. Man findet darinnen ein Schloß, welches innerhalb der Ringmauer auf einem steilen Felsen an der Spitze, wo die Flüsse zusammen kommen, liegt, der Hof genennet wird, und jetzt dem fürstl. lambergischen Hause gehöret; ferner eine Pfarrkirche, ein Jesuiter Collegium und Gymnasium, ein Dominicaner Kloster, ein Nonnenkloster, ein Spital, und außerhalb der Stadt ein Kapuciner Kloster, alle mit Kirchen. Die meisten Bürger arbeiten in Stahl und Eisen; wie denn das Eisen aus dem sogenanuten innerbergischen Eisenwerke auf der Ens hieher gebracht, und in den an der Steyr angelegten Werkstäten verarbeitet wird. Sie war ehemals die Hauptstadt einer Grafschaft, und gehöret zu Steyermark; wurde aber, als der steyermarkische Herzog Ottocar sein Herzogthum seinem Schwiegervater, dem Herzoge Leopold zu Oestreich, übergab, von Steyermark abgesondert, und zu dem Lande ob der Ens geschlagen, auch von der Zeit an nur für eine Herrschaft gerechnet. 1502, 22, 54 und 1727 hat sie großen Feuerschaden erlitten.

2. Folgende Märkte:

1) Agspach.

2) **Bernau**, ein gräflich-spindlerisches Schloß.

3) **Ebersberg** oder **Ebelsperg**, am Flusse Traun, gehöret dem Hochstifte Passau. Es ist hier schon ums Jahr 900 ein Schloß erbauet worden. Der Markt brannte 1586 ab.

4) Die Herrschaften **Gschwend** und **Losenstein** gehören den Fürsten von Auersperg.

5) **Hall** oder **Haal** hat ehemals zur Herrschaft Steyr gehöret; Kaiser Ferdinand III aber hat diesen Markt der gräflich-trautmansdorfischen Familie als einen Pfandschilling überlassen. Er hat den Namen von dem dabey unten im Thale befindlichen Salzbrunnen, welcher die Kröpfe heilet. 1607 brannte er fast ganz ab.

6) **Kirchdorf**, nahe bey dem Flusse Krems, gehöret dem nahgelegenen Kloster Schlierbach.

7) **Kremsmünster**, am Flusse Krems, ist 1490 aus einem Dorfe ein Markt geworden, und wegen des darneben liegenden berühmten Stiftes merkwürdig.

8) **Lorch** oder **Lorich**, ein Markt am Flüßchen gleiches Namens, nicht weit von der Stadt Ens, erhält das Andenken an die ehemalige Stadt Laureacum oder Lauriacum, welche eine römische Colonie gewesen, und ums Jahr 450 von den Hunnen zerstöret worden ist. Sie ist zwar gleich wieder hergestellet, und zu einem erzbischöflichen Sitze gemacht worden, hat aber um das Jahr 737 aufs neue eine völlige Verwüstung erfahren. Man findet hier noch Spuren römischer Festungswerke und andere Alterthümer.

9) **Neuhofen**, am Flusse Krems.

10) **S. Florian**, neben dem gleich anzuführenden Stifte dieses Namens.

11) **Stadelkirchen**, ein adeliches Schloß unweit der Ems.

12) **Strenberg**, eine Poststation.

13) **Tillyburg**, eines der schönsten Schlösser im Lande ob der Ens, ist gräflich-montfortisch.

14) **Weyr**, welches Namens 3 Oerter in diesem Viertel sind, davon der an der Ens unweit Steyermark belegene, ein berühmter Marktflecken ist.

15) **Wimbs-**

15) **Wimbsbach**, mit einem Schlosse, liegt zwischen dem Traun- und Almflusse, und gehöret der gräflich-stahrenbergischen Familie.

16) **Windisch Gärsten**, nach der Bauern Aussprache windisch Gärten, welcher Name beweist, daß hier ehedessen Wenden oder Winden gewohnet haben. Der Markt gehöret dem Collegiatstifte Spital.

3. Folgende Klöster, welche Sitz und Stimme bey der Landschaft haben:

1) **Kremsmünster**, ein reiches Benedictiner Kloster bey dem gleichnamigen Markte, welches im Jahre 777 gestiftet worden. Es ist in dieser Abtey eine Ritterakademie oder adel. Schule, sie hat auch einen ansehnlichen Bücherssaal, und besitzt die Schlösser **Kremseck**, **Pernstein**, **Schärnstein** und **Egenberg**.

2) **S. Florian**, ein Collegiatstift der regulirten Chorherren Augustiner Ordens, hat eine überaus schöne Kirche. Es gehöret demselben das Schloß Marbach, unweit Mauthausen, in dem Machland-Viertel.

3) **Gärsten**, ein Benedictiner Kloster, welches 1082 gestiftet, und anfänglich mit weltlichen Geistlichen, 1110 aber mit Benedictinern besetzt worden. Es liegt nahe bey der Stadt Steyr am Flusse Ens.

4) **Gleink**, eigentlich **Glunick**, Glanicense cœnobium, ein Benedictiner Kloster, welches im Anfange des 12ten Jahrh. gestiftet worden, liegt nicht weit von der Stadt Steyr gegen Mitternacht.

5) **Schlierbach**, genannt **Marien Saal**, oder **unser Frauen Saal**, ein ansehnliches Cistercienser Kloster auf einer Höhe, welche ihm die angenehme Aussicht in das schöne Kremsthal eröffnet. Es ist 1355 gestiftet worden, und besitzt die Schlösser **Mössenbach**, **Hochhaus** bey Forchdorf, und **Grub** oder **Mühlgrub**.

6) **Spital**, am Fuße des Piern oder Pyrn, ist ein Collegiatstift von weltlichen Geistlichen, welches ums Jahr 1130 zu einem Spitale für die nach dem heiligen Lande reisende Pilger angeleget, ums Jahr 1418 aber zu einem

Collegiatstifte gemacht worden, dessen Vorsteher anfänglich ein Dechant war, 1604 aber Probst geworden ist. Es gehöret demselben das Schloß und die Herrschaft Heyereck, und der oben genannte Flecken windisch Gärsten.

4. Noch sind zu bemerken:

1) Spilberg, ein Schloß auf einem Felsen in der Donau, unweit Ens, und nahe bey dem Einflusse des Traunflusses in die Donau, gehöret dem gräflich-welssenwolfischen Hause. Bey demselben rauschet das Wasser über verborgene Felsen ungestüm weg.

2) Clauß, ein festes Schloß und Paß an der Gränze von Steyermark, bey dem Piern- oder Pyrn- und Steyrflusse, so ehemals ein landesfürstl. Kammergut gewesen, aber nun dem gräflich-salburgischen Hause als ein Fideicommiß gehöret.

3) Achleuthen, ein Schloß am Flusse Krems, mit einer Herrschaft, zu welcher auch das Schloß Hehenberg gehöret, wird von den Grafen von Thun besessen.

III. Das Mihel-Viertel, welches von den beyden Flüssen, die obere und untere Mihel, den Namen hat, enthält

1. Ein Stift, welches bey den Landtagen Sitz und Stimme hat, nämlich:

Schlögl oder unser lieben Frauen Schlag, Plagense cœnobium, ein Kloster an der großen Mihel, welches seit 1210 oder 1218 mit Prämonstratenser Mönchen besetzt ist. Die Herren von Rosenberg in Böheim haben dem Kloster einen ansehnlichen Strich des großen böheimischen Waldes mit allen ihren darauf gehabten Regalien, Rechten und Gerechtigkeiten geschenket. Es gehöret auch demselben unter andern das Schloß Schallenberg; und in Böheim die Herrschaft Mirotice, im prachiner Kreise.

2. Folgende Märkte und Herrschaften:

1) Aigen, ein Markt, liegt nahe bey dem vorher gedachten Kloster.

2) Bey-

2) Beyſtein, ein Markt.
3) Eſchelberg, iſt gräflich = ſtahrenbergiſch.
4) Gramaſtetten, ein Markt, an dem Fluſſe Groß-Rottel, iſt gräfl. ſtahrenbergiſch.
5) Greinburg, ein gräfl. ſalaburgiſches ſchönes Schloß und Herrſchaft an der Donau.
6) Haslach, ein Markt, liegt beym Zuſammenfluſſe der großen und kleinen Mihel, und gehöret dem Kloſter Schlögel.
7) Helfenberg.
8) Hofkirchen, ein Markt.
9) Lembach, ein Markt.
10) Leonfelden, ein Markt.
11) Lichtenhaag und Lobenſtein gehören den Grafen von Stahrenberg.
12) Neufelden, ein Markt, an der großen Mihel, gehöret dem Biſchofe von Paſſau.
13) Neuhauß, iſt gräfl. thurniſch.
14) Ober-Neukirchen, ein Markt.
15) Ottenshaim, ein Markt, liegt an der Donau, und gehöret der gräfl. ſtahrenbergiſchen Familie, das Schloß aber den Jeſuiten zu Linz.
16) Putzleinſtorf, ein Markt.
17) Rorbach, ein Markt, gehöret einem Grafen von Rödern.
18) Särleinsbach, ein Markt.
19) Waldenfels, iſt gräfl. grundemanniſch.
20) Wolfsegg, gehöret einem Grafen von Tige.
21) Zwetl, liegt an der großen Rottel, und iſt ein Markt.

3. Einige Schlöſſer und Herrſchaften:

1) Pihrenſtein, ein Schloß und Herrſchaft an der großen Mihel, ſo dem Hochſtifte Paſſau gehöret. Es gehöret auch das Schloß Liebenſtein dazu.
2) Sprinzenſtein, ein Schloß auf einem ſteilen Felſen an der kleinen Mihel, nahe bey Rorbach, gehöret der gräfl. Familie von Lamberg-Sprinzenſtein.
3) Wäxenberg, ein Schloß auf einem hohen Berge,

mit einer dazu gehörigen Grafschaft, welche der gräfl. stahrenbergischen Familie gehöret, herrliche Regalien und ein besonderes Landgericht hat.

4) Ober-Walsee, ein Schloß und Herrschaft, so jetzt der gräfl. stahrenbergischen Familie, wegen des obersten Erblandmarschall-Amtes in ganz Oestreich, gehöret.

5) Götzendorf, Schloß und Herrschaft der Grafen von Oedt.

6) Perg, Schloß und Herrschaft der Grafen von Rödern. Nahe bey dem Schlosse ist der Wallfahrtsort Marien Trost am Perg.

7) Weissenberg, am Kremsflusse, ein Schloß und Herrschaft, dem freyherrl. Hause von und zu Weichs gehörig, welches auch das Schloß Tillisburg zwischen Ens und S. Florian und das Schloß Schifereck, vorhin Schiffartseck und Schiffoltseck an der Ens, besitzt.

8) Lichtenau, an der großen Mihel, unweit Haslach, ist ein Schloß und Herrschaft, dem gräflichen Hause zu Welsberg und Primör zugehörig.

4. Das Millackerbad, ein Gesundbad unweit der Donau.

IV. Das Machland-Viertel,

von der alten Grafschaft Machland also genannt, heißt bey den ausländischen Erdbeschreibern ohne Grund das schwarze Viertel. Nach des Freyherrn von Hoheneck und des Jesuiten Granelli Anzeige, welche von der vischerschen Charte etwas abgeht, gehören folgende Oerter dazu.

1. Die landesfürstl. Stadt

Freystadt, welche ehedessen von dem Grafen von Machland besessen worden. Kaiser Rudolph I hat diese Stadt 1277 mit ansehnlichen Freyheiten begabet, insonderheit mit der Niederlage aller Kaufmannswaaren, welche durch dieselbige geführet werden. Sie hat auch um Pauli Bekehrung einen privilegirten Markt, von welchem fast das ganze Land, und insonderheit die benachbarten Oerter

mit

mit Fastenspeisen versehen werden. 1507 und 1516 brannte sie fast ganz ab. 1626 wurde sie von den aufrührischen Bauern geplündert. Es ist hier nicht nur ein Kapuciner Kloster, sondern auch eine Burg mit einer dazu gehörigen Herrschaft, welche 1700 von dem Kaiser Leopold der gräflichen harrachischen Familie erblich überlassen worden.

2. Folgende Herren-Städte:

1) **Grein**, eine kleine Stadt an der Donau, mit einem Franciscaner Kloster, einer Loretokapelle, Calvarienberg und Einsiedlerey. Neben derselben liegt an einer Seite auf einer Höhe das Schloß **Greinburg**, auf der andern Seite aber der Markt **Struden**, welche Oerter insgesamt, nebst der Herrschaft **Werfenstein**, dem gräfl. salburgischen Hause gehören. Von dem in der Nachbarschaft dieser Stadt in der Donau befindlichen Strudel und Wirbel ist oben S. 8. 9. gehandelt worden.

2) **Steyreck**, ein Städtchen an der Donau, neben welchem auf einem Berge ein Schloß liegt, gehöret der gräfl. weissenwolfischen Familie.

3. Folgende Märkte:

1) **Au**, an der Donau.
2) **Bregarten**.
3) **Clam**, mit einem Schlosse und einer Herrschaft, gehöret einer adel. Familie dieses Namens.
4) **Creutzen**, mit 2 Schlössern und einer Grafschaft, gehöret den Grafen von Salburg.
5) **Dinbach**.
6) **Galneykirchen**, ist gräfl. stahrenbergisch.
7) **Guettau**, und
8) **Helmansed**, sind auch gräfl. stahrenbergisch.
9) **Kefermarkt**, gehöret zu der Herrschaft Weinberg, davon unten.
10) **Königswiesen**, ist gräfl. salaburgisch.
11) **Laßberg**.
12) **Leopoldschlag**.

13) Mauthausen, an der Donau, gehöret dem Bischofe von Passau.

14) Münzbach, mit einem Dominicaner Kloster.

15) Neumark, ist gräfl. harrachisch.

16) Pabneykirchen.

17) Perg, am Flusse Naarn, ist gräfl. röderisch.

18) Reichenau, mit einem Schlosse, gehöret der gräfl. stahrenbergischen Familie.

19) Niederstorf.

20) S. Leonhard, ist gräfl. sprinzensteinisch.

21) S. Nikola, in dessen Nachbarschaft der oben bey Grein und S. 8. gedachte Strudel und Wirbel in der Donau ist, gehöret dem Stifte Waldhausen.

22) S. Oswald.

23) Sarblingstein, gehöret dem Stifte Waldhausen.

24) Schenkafeld.

25) Schwerdtberg, mit einem Schlosse am Flusse Ayst, in einer angenehmen und fruchtbaren Gegend, gehöret, nebst der dazu gehörigen Herrschaft, der einverleibten Herrschaft Windeck, und den Gütern Obenberg, Hart und Ponnecken, der gräfl. thürheimischen Familie.

26) Tragein, ist gräfl. kuefsteinisch.

27) Waidersfelden, ist gräfl. sprinzensteinisch.

28) Waldhausen, am Flusse Ayst, gehöret dem darneben liegenden Kloster.

29) Weissenbach und Werfenstein, sind gräfl. salaburgisch.

30) Windhag, mit einem Nonnenkloster Dominicaner Ordens.

31) Zell und Zellhofen, sind gräfl. salaburgisch.

4. Noch sind anzumerken:

1) Breitenbrugg, ein gräflich-stahrenbergisches Schloß.

2) Dornach ist gräflich-thierheimisch.

3) Greissenberg, ein gräflich-sprinzensteinisches Schloß.

4) Grünau, ist freyherrl. rosenfelsisch.

5) Kriechbaum, ist gräfl. stahrenbergisch.

6) Luf-

Fig. 1. Fig. 2.

Fig. 3.

Fig. 4.

Fig. 5.

Fig. 6.

Fig. 7.

Fig. 8.

hat auch warme Bäder und Gesundbrunnen Bey Rötelstein ist eine Höhle, aus welcher viele Knochen von Menschen und großen Thieren gegraben werden. Der Eingang ist hoch im Felsen. Zu Aussee im Viertel Ensthal sind gute Salzwerke. Die vornehmsten Flüsse, welche das Land durchströmen, sind die Muehr und Ens. Beyde kommen aus dem Bisthume Salzburg; jene, welche bey Bruck an der Muehr den kleinen Fluß Muerz aufnimmt, fällt bey Legrad in die Drau, diese aber unterhalb Steyr bey Mauthausen in die Donau.

Unter-Steyermark hat weniger Berge und mehrere Ebenen. Die Hügel tragen schönen Wein welcher insonderheit bey Rackesburg, Sausal, Kirschbach, Cilli und Luetenberg reichlich und vortrefflich ist. Die Felder sind fruchtbar, und tragen vielen Weizen auch viel türkisches Korn, Erbsen, Wicken und Bohnen. Das türkische Korn wird am häufigsten gebauet weil es allein zehendfrey ist, und der Landmann machet sein Brodt und meisten Speisen daraus. Es giebt warme Bäder und Gesundbrunnen, insonderheit aber ist der rositscher Sauerbrunn bekannt. Unter den Bergen sind vornehmlich der Schöckl, im Viertel Vorau, und der Pacher, im Viertel Cilli, zu bemerken. Es wird dieser Theil des Landes nicht nur von der Muehr, sondern auch von dem Drau- und Sau-Strome gewässert. In dem Viertel Cilli werden, so wie in Krain, Kärnthen und Italien, die Biliche, die auch Gebirgmäuse heißen, häufig gefangen, und entweder, nachdem die Haare in heißen Wasser abgebrühet worden, gegessen, (weil sie, da sie sich von der Frucht der Buchbäume ernähren, ein sehr

schmack-

schmackhaftes und angenehmes Fleisch haben,) oder es wird ihnen das Fell abgestreift, welches eine Silberfarbe hat; die ins röthliche fällt; und mit schwarzen und weißen Streifen versehen ist.

§ 5. In dem ganzen Herzogthume sind 20 Städte, fast 100 Märkte, und beynahe 500 Schlösser. Viele Schlösser stehen auf den höchsten Gipfeln der Felsen. Die Landstraßen sind, ungeachtet der gebirgigen Gegenden, unter Kaiser Karln VI, in vortrefflichen Stand gesetzet worden.

Die deutschen Steyermärker haben eine ziemlich rauhe Sprache. Die Einwohner des Viertels Cilli sind Winden oder Wenden, und reden die windische Sprache, welche von dem gemeinen Volke selbst bis etliche Meilen von Grätz gesprochen wird. Leute, die nur ein wenig über den gemeinen Stand sind, sprechen wendisch, deutsch und italienisch, und die Vornehmen auch französisch. Die Kröpfe sind in Ober-Steyermark sehr gemein, und zugleich sehr groß, besonders bey den Leuten, die auf den Bergen wohnen. Man schreibt sie theils dem Wasser, theils und vornehmlich der großen Fettigkeit, mit welcher die Einwohner ihre Speisen bereiten und genießen, und sehr kaltes Wasser darauf trinken, zu.

Was oben von den östreichischen Landständen gesaget worden, das passet auch auf die steyermärkischen. Sie bestehen aus den Prälaten, Herren, Rittern und den landesfürstlichen Städten, und ihre Versammlungen werden in der Hauptstadt Grätz gehalten. Die Prälaten sind, der Bischof zu Seckau, der Prälat zu St. Lambrecht, die Aebte zu Admont, Rhein, und Neuberg, der Domprobst zu Seckau,

ckau, der Probst zu Vorau, der Abt zu Rotteman und die Prälaten zu Steinz und Seif.

§ 6. Es wird im ganzen Lande keine andere, als die katholische Lehre und gottesdienstliche Uebung, verstattet; ehemals aber waren die Einwohner großentheils der evangelischen Kirche öffentlich zugethan. Die Steyermark hat auch ihren eigenen Bischof, welcher zu Seckau wohnet, und den Titel eines Fürsten des h. röm. Reichs hat. Er steht unter dem Erzbischofe zu Salzburg, dessen General-Vicarius er auch durch den größten Theil von Steyermark ist, und von welchem er ernennet, eingeweihet und bestätiget wird.

§ 7. Zum Unterrichte der Jugend dienen vornähmlich die Jesuiter Collegia und Gymnasia zu Grätz, Judenburg und Leoben, und die Universität zu Grätz.

§ 8. Die vornehmsten Fabriken im Lande sind die Eisen- und Stahlfabriken, deren Arbeit häufig ausgeführet wird.

§ 9. Die Steyermark war ehemals ein Theil von der kärnthischen Mark, wurde aber im 11ten Jahrhunderte davon getrennet, und zu einer besondern Mark gemachet. Einige sagen, es habe diese Veränderung Kaiser Conrad II im Jahre 1030 vorgenommen, und dem Grafen Ottocar I zu Steyr diese Mark verliehen; andere aber schreiben sie Kaiser Heinrich IV zu, welcher den Grafen zu Steyer Ottocar II um das Jahr 1072 zum ersten Markgrafen über dieses ehemalige Stück der kärnthischen Mark gemachet habe, welches seit der Zeit von der Grafschaft Steyr die Steyermark genennet worden. (§. 2.) Kaiser Friderich I

ertei-

ertheilete 1165 dem Markgrafen Ottocar (welchen einige den 4ten, andere aber den 6ten dieses Namens nennen,) die herzogliche Würde. Eben dieser neue Herzog überließ, weil er ohne Kinder war, sein Herzogthum mit Bewilligung der Stände seinem Schwiegervater, Herzog Leopold zu Oestreich. Solche Ueberlassung ist zwar erst 1186 schriftlich und feyerlich geschehen; es erhellet aber aus einigen Urkunden, daß Herzog Leopold sich schon 1177 und 78 einen Herzog zu Steyer genennet habe. Als Herzog Ottocar 1192 starb, empfieng Herzog Leopold vom Kaiser Heinrich VI die Belehnung wegen Steyermark. Als Przemysl Ottocar II, König zu Böheim, sich der östreichischen Länder bemächtigte, hatten die Steyermärker keine Neigung zu seiner Herrschaft, sondern luden Heinrich, Herzog zu Bayern, ein; dieser fragte den König Bela zu Hungarn um Rath, welcher hinterlistiger Weise mit den Steyermärkern ein Verständniß errichtete, und sich des Landes bemächtigte. Darüber kam es zwischen ihm und dem böheimischen Könige zum Kriege, in welchem dieser das ganze Land an sich brachte; es wurde ihm aber, so wie die andern östreichischen Länder, von dem deutschen Könige Rudolph I entrissen, dessen Sohn Albrecht nicht ohne mancherley Unruhe zum Besitz derselben kam. Von der Zeit an ist Steyermark beständig bey dem östreichischen Hause, und bis itzt im Besitze besonderer Freyheiten, Ordnungen und Landrechte, geblieben.

§ 10. Das Wapen des Herzogthums ist ein silbern Panterthier, oder, nach anderer Vorstellung, ein silberner Greif im grünen Felde, so einen gedoppelten

Schwanz

Schwanz hat, und dem aus dem Maule und den Ohren Feuerflammen gehen.

§ 11. Die Land-Erb-Aemter sind: das oberste Erbland-Hofmeister-Amt, mit welchem die Grafen von Trautmansdorf belehnet sind, welche um desselben willen jährlich 100 Fuder Salz haben; das oberste Erbland-Kämmerer-Amt, welches seit 1717 die Grafen von Wildenstein haben; das oberste Erbland-Marschall-Amt, welches seit 1625 die Grafen von Saurau, und um desselben willen die Schlösser Frauenheim und Kleinsölk mit ihrem Zubehör besitzen; das oberste Erbland-Stallmeister-Amt, welches seit 1565 die Grafen von Windischgrätz haben; das oberste Erbland-Mundschenken-Amt, welches die stubenbergische Familie, und um desselben willen das Landgericht, welches zu Kapfenberg gehöret, mit den Piedmarchen, wie auch dem Wildbanne in dem Landgerichte, die Fischweyd auf der Merz, und den großen und kleinen Zehnten in der Ebene im Merzthale hat; das oberste Erbland-Truchsessen-Amt, welches die Grafen von Hardegk besitzen; das oberste Erbland-Jägermeister-Amt, mit welchem die Fürsten und Grafen von Dietrichstein belehnet worden; das oberste Erbland-Silberkämmerer-Amt, welches die Grafen von Rothal 1596 bekommen haben; das oberste Erbland-Küchelmeister-Amt, welches seit 1578 dem gräfl. wurmbrandischen Hause gehöret; das oberste Erbland-Stäbelmeister-Amt, welches 1579 eingeführet worden ist; das Erbland-Vorschneider-Amt, welches 1596 eingeführet worden ist, und von dem Grafen von Schrattenbach besessen wird; das oberste

Erbland-

Erbland-Falkenmeisteramt, welches seit 1675 die Grafen von Steinpeis haben.

§ 12. In der Stadt Grätz sind 2 hohe Collegia, nämlich 1) die Repräsentation und Kammer für ganz Steyermark mit einem Präsidenten, welche unter dem Directorio in publicis et cameralibus zu Wien steht; 2) die Regierung, für die inneröstreichischen Lande, welcher ein Statthalter vorgesetzt ist, und eigentlich das Justizwesen, jedoch auch viele Regierungssachen besorget. Der Landeshauptmann ist das Haupt der Ritterschaft, und macht mit den 4 Herren Verordneten die Landeshauptmannschaft aus. Jedem der 5 Kreisämter, in welche Steyermark abgetheilet ist, ist ein Kreishauptmann und ein Kreisamtssecretär vorgesetzt. Diese Kreisämter sind Grätz, Judenburg, Marburg, Cilli und Prugg. Die Landescasse verwaltet ein Vorsteher, nebst 4 andern Personen, welche auf den Landtagen erwählet werden. Zur Unterhaltung des Kriegesstaats des östreichischen Hauses trägt dieses Herzogthum jährlich 1182545 Fl. 54 Kr. bey. Zu Friedenszeiten pflegen 2 Regimenter Fußvolks darinnen zu liegen.

I. Unter-Steyermark besteht

1. Aus dem Viertel zwischen Muehr und Drau. In demselben wächst schöner Wein, es sind auch einige Sauerbrunnen vorhanden, und zu Töplbad ist ein Wildbad. Wir bemerken

(1) Folgende Städte:

1) Grätz, Græcium, ehedessen bayerisch Grätz, am Flusse Muehr, ist in spätern Zeiten die Hauptstadt von

der Steyermark geworden, nachdem die Stadt Steyr, welche ehedessen die Hauptstadt war, mit ihrem Districte dem Lande ob der Ens einverleibet worden. Sie ist auch der Sitz der innerösterreichischen Regierung, der Repräsentation und Kammern für Steyermark insonderheit, und vielen andern Collegien. Die Stadt selbst liegt mit 2 Vorstädten an der Ostseite des Flusses; an der Westseite aber ist eine Vorstadt, welche die eigentliche Stadt, mit welcher sie durch eine Brücke zusammen hängt, an Größe übertrifft. Die Stadt ist wohlbefestiget, und hat schöne Gassen und Häuser. In der eigentlichen Stadt bemerket man die dem h. Aegidius gewidmete, und 1577 den Jesuiten eingeräumte Hofkirche, auf deren Kirchhofe eine wegen ihrer Bauart und Bildhauerarbeit sehenswürdige Kapelle steht, darinn K. Ferdinand II samt seiner Gemahlinn begraben ist, und die ein Mausoläum genennet wird, und auf deren Thurme eine Sternwarte ist; das an dieser Kirche liegende Jesuiter Collegium; die Universität, welche 1586 gestiftet worden; die Pfarrkirche, bey welcher ein Archidiaconus steht, mit dem landesfürstl. Hospitale; 8 Klöster mit Kirchen; die schöne Dreyfaltigkeitssäule von vergoldetem Erze auf dem Marktplatze vor der Kirche des h. Josephs; die landesfürstliche Burg; das Zeughaus; das Landhaus, in welchem die Landtage gehalten werden, nebst dem Zeughause der Landstände, das Rathhaus, und der Bischofshof. Es liegt auch zum Theil innerhalb der Stadt auf einem hohen Felsen ein festes Schloß, nach Art einer Citadelle. In jeder von den beyden Vorstädten, welche an der Westseite der Muehr liegen, ist eine Kirche mit einem Kloster; in der jenseits der Muehr gelegenen großen Vorstadt aber ist sowol eine gute Anzahl Kirchen und Klöster, als am nordlichen Ende derselben bey dem Flusse ein Fels, welcher nicht nur mit einer Kirche, sondern auch mit 9 Kapellen besetzet ist, und den Calvarienberg vorstellen soll. Friderich IV hat die Stadt zuerst mit Graben und Mauern umgeben, welche aber unter dem Erzherzoge Karl und desselben Sohne Ferdinand sehr verbessert worden. Unweit der Stadt steht auf einem Hügel am Bache Lech ein Commenthureyhaus des deutschen Ordens.

Nahe

Nahe bey Grätz ist das Lustschloß **Karlau**, woselbst sich ehemals die Erzherzoge des Sommers aufhielten.

2) **Voitsberg**, ein Städtchen an dem Flüßchen Kainach, welches von einigen für die älteste Stadt in der Steyermark gehalten wird, und zu der Römer Zeit Viana hieß. Das Karmeliterkloster außerhalb der Stadt, besorget die Stadtpfarre.

Zwey Stunden von hier auf dem Grätzerfelde, ist das **Töplbad**.

3) **Marburg**, oder **Marchburg**, eine Stadt am Flusse Drau, welche ehemals eigene Grafen gehabt hat, bis Otto III, Markgraf von Steyermark, dieselbe von dem Grafen Bernhard an sich brachte. Es ist hier eine Residenz und Schule der Jesuiten. Das Schloß gehöret den Grafen von Brandis.

4) **Petau**, oder **Pettau**, gemeiniglich Petovium, besser Pötovio, wendisch **Tuy**, (d. i. fremd,) eine kleine Stadt am Flusse Drau, hat 1 Pfarrkirche, 2 Klöster, und außerhalb der Stadt liegt noch ein Kloster. Das Schloß gehöret den Grafen von Leslie. Die hiesigen Manufacturen haben guten Fortgang. Der Ort ist uralt, und wird sowol bey den röm. als andern alten Schriftstellern oft genannt, hat aber seine alte Herrlichkeit verloren. Ums Jahr 1042 oder 43 wurden die Hungaren bey dieser Stadt von dem steyermärkischen Markgrafen Ottocar III geschlagen.

Anm. Das petauer Feld ist schön, hat nach den umliegenden Bergen eine angenehme Aussicht, und bringt viele seltene Pflanzen hervor.

5) **Fridau**, eine kleine Stadt, nahe beym Flusse Drau.

(2) Folgende Märkte, Schlösser und Herrschaften:

1) **Arnfels**, Schloß und Herrschaft.

2) **Ehrnhausen**, ein Markt, welcher der stubenbergischen Familie zugehöret.

3) **Eggenberg**, eine Herrschaft, die dem gräfl. Hause von Leslie gehöret, welches von den ausgestorbenen Fürsten von Eggenberg abstammet.

4) **Frauenthal**, ein Ort, woselbst eine ansehnliche Messingfabrike ist, die ihre Hauptniederlage zu Grätz hat.

5) **Gleinstätten**, ein Schloß.

6) **Gleisdorf**, ein Markt, woselbst die P. P. piarum scholarum ein Collegium haben, welches der Kardinal und Erzbischof zu Wien Kollonitz 1751 gestiftet hat.

7) **Landsberg**, ein Schloß.

8) **Lankowitz**.

9) **Leibnitz**, wendisch **Lipnitza**, d. i. eine Lindenstadt, war ehemals eine Festung, ist aber itzt nur ein Marktflecken an der Sulm, hat jedoch bessere Häuser, als viele Städte.

10) **Luetenberg**, ein Markt, nahe bey der Muehr, bey welchem ein starker und vortrefflicher Wein wächst.

11) **Murek**, ein Markt mit einem Bergschlosse, liegt an der Muehr.

12) **Seckau**, ein Bergschloß, neben Leibnitz, welches der gewöhnliche Sitz des Bischofs über Steyermark ist; das Bisthum aber ist in dem Markte dieses Namens in Ober-Steyermark gestiftet.

13) **Wildan**, ein landesfürstl. Markt an der Muehr mit einer alten Veste.

(3) Folgende Klöster:

1) **Rein**, ehedessen **Rune**, Runense cœnobium, ein Cistercienser Kloster, 2 Meilen von Grätz, welches Markgraf Leopold um das Jahr 1127 gestiftet hat.

2) **Stainz**, ein Collegium regulirter Chorherren Augustiner Ordens.

3) **Marenberg**, ein Nonnenkloster des Ordens S. Dominici.

4) **Meretinza und Grossontag**, eine Commenthurey des deutschen Ordens, unweit der Drau.

2. Aus dem Viertel Vorau; darinnen sind

(1) Folgende Städte:

1) **Rakesburg**, oder **Rakelsburg**, eine Stadt auf einer Insel, welche die Muehr macht, ist eine der besten Städte in der Steyermark. Sie treibt mit den Hungarn und Croaten einen beträchtlichen Handel, und hat jenseits der Muehr ein altes Schloß auf einem Berge. Es ist hier ein Kapuzinerkloster. 1418 wurden bey derselben die Türken

ten von dem Erzherzoge Ernst geschlagen. Hier wächst vortrefflicher Wein.

2) Fürstenfeld, eine Stadt am Flusse Feistritz, welcher nahe bey derselben in die Laufnitz fällt. Sie ist von dem Landesfürsten an das gräfl. Haus von Paar verpfändet.

3) Hardberg eine Stadt, welche das gräfl. paarische Haus auch als einen Pfandschilling besitzt.

4) Fridberg, ein geringes Städtchen am Bache Pink.

(2) Folgende Märkte und Schlösser:

1) Aichberg.

2) Feldbach, liegt nicht weit vom Flusse Raab.

3) Fering, am Flusse Raab.

4) Fernitz, nicht weit von der Muehr, woselbst ein berühmtes Marienbild ist.

5) Ober- und Unter-Mairhofen.

6) Pfanberg, ein Schloß und Herrschaft an der Muehr, gehöret den Grafen von Montfort.

7) Stubenberg, ein Schloß, welches das Stammhaus der freyherrl. Familie dieses Namens ist.

(3) Folgende Klöster:

1) Pölla und

2) Vorau sind Collegia regulirter Chorherren Augustiner Ordens in der Nachbarschaft der Stadt Hardberg. Das letztere hat Markgraf Ottocar IV im Jahre 1163 gestiftet.

3. Aus dem Viertel Cilli, oder Jilli, welches ehemals eine Grafschaft gewesen. K. Ludwig aus Bayern machte 1339 Friderich von Sannek zum Grafen von Cilli. Der letzte Graf Udalrich wurde 1457 erschlagen, und hinterließ keinen Erben, worauf K. Friderich III, entweder vermöge eines alten Vertrages, oder, weil er sie als einen Theil des Herzogth. Steyermark ansah, Besitz von der Grafschaft nahm, und sie der Steyermark einverleibte. Die Einwohner sind alle Wenden oder Winden. Der hohe Berg

Bacher oder Pacher zieht sich von Windischgrätz gegen Marburg hinab, und soll nach der Visscherischen Ausmessung einen Umfang von 15 deutschen Meilen haben. Er hat auf seinen breiten Gipfeln, die in windischer Sprache Koppe genennet werden, Brunnen, Sümpfe und Seen. Der Berg Botsch hat viele geräumige Gruben, die im Winter mit Schnee, in der übrigen Jahreszeit aber mit Regenwasser angefüllet sind. Er ist reich an allerhand Erzarten, welches die rings um denselben hervorbrechenden mineralischen Quellen anzeigen; als der berühmte Sauerbrunn, welcher 1½ Stunde von Rohitsch oder Roitsch ist, die Quelle zum heil. Kreuze, bey Ariavitza, und bey dem Kloster Studenitz, welches letztern Wasser im Winter warm ist und rauchet. Wir bemerken

(1) Folgende Städte:

1) Cilli, oder Zilli, zur Zeit der Römer Celeja, die Hauptstadt der alten Grafschaft, liegt zwischen dem Flüßchen Sau, (Sawina, d. i. die kleine Sau) und Köding. In der Kirche des Minoriten Klosters ist das Begräbniß der ehemaligen Grafen. Außerhalb der Stadt liegt ein Bergschloß, welches gemeiniglich Ober-Cilli genennet wird.

Anm. Die Landstraße zwischen Cilli und Petau ist ursprünglich eine römische Straße, bey welcher zu Reinitz, unweit Hocheneg 1715, und 10 Jahre hernach röm. Meilensteine und andere Denkmale ausgegraben worden.

2) Windisch-Grätz, in windischer Sprache Slowenigradez, d. i. der Slavonier Städtchen, ist ein Städtchen.

3) Feistriz, oder Windisch-Feistritz, wind. Bistriza, Vendo- oder Vindo-Græcium, Slavo-græcium, eine kleine Stadt, welche den Vornamen Windisch zum Unterschiede von 2 steyermarkischen Schlossern, die auf deutschem Boden stehen, bekommen hat.

4) Rein,

4) Rein, ein Städtchen an der Sau, bey welchem 1475 die Christen von den Türken geschlagen worden.

(2) Folgende Märkte:

1) Gonnawitz, bey welchem eine merkwürdige in den Markt fließende Quelle ist, die im Winter warm, und im Sommer kalt befunden wird. Die Türken drungen 1473 bis hieher; und 1515 entstund hier ein Bauernaufstand, dergleichen sich auch unter K. Karl VI ereignet hat.

2) Hocheneg, ein landesfürstl. Markt liegt an der Landstraße von Cilli nach Petau.

3) Mansberg.

4) Zierkowitz.

5) Rohitsch, hat einen sehr guten Sauerbrunnen.

6) Neu-Cilli, eine ansehnliche gräfl. geisrückische Herrschaft, eine halbe Meile von der Stadt Cilli, enthält das prächtige Schloß Neu-Cilli, welches ehedessen Prumberg hieß, und einen an schönen Früchten sehr reichen Garten hat, und den Markt Sachsenfels, welcher ¼ Stunde vom Schlosse liegt.

(3) Folgende Klöster:

1) Studenitz, ein adel. Frauenstift Dominicaner Ordens, dessen Vorsteherinn eine Priorinn ist, ist 1263 gestiftet worden.

2) Seitz, eine Karthause, bey Gonnawitz, welche im 12ten Jahrh. von dem Markgrafen Ottocar V gestiftet worden.

3) Geyrach, Gyrienſe cœnobium, war ehemals eine Karthause, gehöret aber jetzt dem convictui alumnorum zu Grätz.

II. Ober-Steyermark besteht

1. Aus dem Viertel Judenburg, darinnen

(1) Folgende Städte:

1) Judenburg, zur Römerzeit Idunum, die Hauptstadt in der Ober-Steyermark, liegt an dem hohen Ufer der Muehr, und hat die Aussicht in eine Ebene, welche mit hohen Bergen umgeben ist, die stets mit Schnee be-

decket sind. Sie enthält eine landesfürstl. Burg, in welche eine Nebenlinie des Erzhauses gewohnet hat, eine Pfarrkirche, ein Franciscaner Kloster; mit einer Kirche, und ein Jesuiter Collegium; und außerhalb der Stadt ist ein Nonnenkloster.

2) **Murau**, eine Stadt, welche von der Muehr in 2 Theile abgesondert wird. Neben derselben liegt ein Schloß auf einem Hügel. Sie gehöret dem fürstl. schwarzenbergischen Hause.

3) **Ober Wels** oder **Wölz**, eine kleine Stadt.

4) **Knittelfeld**, eine kleine Stadt an der Muehr.

5) **Leoben Leuben**, eine landesfürstl. Stadt an der Muehr, welche ehedessen der Hauptort einer Grafschaft gewesen, und 1246 an den kärnthischen Herzog Bernhard verkauft worden. Sie enthält ein Jesuiter Collegium und ein Dominicaner Kloster, beyde mit Kirchen, und außerhalb den Mauern sind noch 2 Pfarrkirchen, davon eine in der jenseit der Muehr gelegenen Vorstadt ist, woselbst ein Kapuziner Kloster zu finden. Es wird hier ein starker Eisenhandel getrieben.

(2) Folgende Märkte:

1) Daun.

2) Grienpihel, mit einem Bergschlosse.

3) Hundsmark, an der Muehr, gehöret zur Herrschaft Frauenburg, deren Schloß jenseits der Muehr liegt.

4) Kraubath.

5) Neumark, an der Olkza.

6) Obdach, mit einem Schlosse, welches dem Kloster Admont gehöret.

7) Reiffenstein, gehöret dem fürstlich-schwarzenbergischen Hause.

8) S. Michel, nicht weit von der Muehr.

9) Scheifling, an der Muehr.

10) Seckau ist theils wegen eines 1140 gestifteten Collegiums regulirter Chorherren Augustiner Ordens, in dessen Kirche unterschiedene östreichische Erzherzoge begraben liegen, theils wegen des daselbst 1220 von dem Erzbischofe zu Salzburg mit Bewilligung des Papstes errichteten Bisthums, dessen oben (§ 6.) gedacht worden, merkwürdig.

Der

Die Melodien werden gewöhnlich nach den Anfangsworten der Lieder benannt, z. B.

Ach Gott vom Himmel sieh darein.
Ach Gott und Herr.
Ach Herr mich armen Sünder.
Ach was soll ich Sünder machen.
Ach wie nichtig, ach wie flüchtig.
Allein Gott in der Höh sei Ehr.
Alle Menschen müssen sterben.
Alles ist an Gottes Segen.
Allmächtiger Gott, aller Gnaden Quell.
Allmächtiger Gott, aller Gnaden Quell.
Allmächtiger Gott, aller Gnaden Quell

11) **Rettlstein**, an der Muehr.

11) **Schladming** war ehedessen eine Stadt.

13) **Vordernberg** ist seiner Eisenbergwerke wegen berühmt, und der Sitz eines landesfürstl. Domainenamtes, welches das einzige in ganz Steyermark ist. Die Gefälle desselben bestehen meistens in Stahl und Eisen.

14) **Weyer**, woselbst eine Hammerwirthschaftsstelle ist, welche die Aufsicht über die Eisenhämmer zu Weyer, S. Gallen, Reichraming, Klein-Reisling, Kollenstein und Wildbaden hat.

Anm. Die Oerter **Haus**, **Gröming** und **Wolkenstein** sind bischöflich-salzburgisch.

3. Folgende Klöster:

1) **Admont**, ein exemtes Benedictiner Kloster an der Ens, welches 1704 angelegt worden, und einen insulirten Abt hat.

2) **Mariä Zell**, eine Benedictiner Abtey, mit einem berühmten Marienbilde, ist um das Jahr 1157 gestiftet worden. Sie ist dem Kloster S. Lambrecht einverleibet, und zu derselben gehöret die Verwalterey Afflenz.

3) **Neuberg**, ein Cistercienser Kloster, welches Kaiser Albrechts I Sohn Otto 1325 gestiftet hat.

2. Das Herzogthum Kärnthen.

§. 1.

Von dem Herzogthume **Kärnthen** haben **Lazius**, **Holzwurm**, **Valvasor** und ein ungenannter Jesuit, Charten ans Licht gestellet; **Joh. Bapt. Homann** aber hat die holzwurmische Charte sehr verbessert und vermehrt wieder aufgeleget, und sie ist in dem Atlas von Deutschland die 36ste.

§. 2. Die alten Carni, welche eine celtische Colonie waren, und in spätern Zeiten Carantani und Carinthi genennet worden, haben diesem Lande den itzigen Namen verursachet, und es ist ehemals ein Theil von Carnia und Noricum gewesen. Es gränzet gegen Mor-

gen

gen an die Steyermark, gegen Mitternacht an eben dieselbe, und an das Erzbisthum Salzburg, gegen Abend an Tyrol, und gegen Mittag an das Gebieth der Republik Venedig und an Krain.

§. 3. Das Land ist sehr bergicht und waldicht. Für die höchsten Berge hält man die 4, welche von dem heil. Ulrich, der heil. Helena, dem heil. Veit und heil. Lorenz benennet werden; es giebt ihnen aber der Berg Loibl, welcher Kärnthen von Krain scheidet, durch dessen Mitte aber ein Weg verfertiget ist, nichts nach, ja übertrifft sie noch wohl an Höhe. Die Berge, welche nach Tyrol zu liegen, sind nicht weniger erhaben. Diese Berge liefern sehr gutes Eisen; insonderheit sind die Eisengruben bey Friesach und in der Gegend der Quellen des Flusses Liser berühmt. In der Gegend von Villach ist schönes Bley zu finden. Es giebt aber auch viele und fruchtbare Thäler, welche Weizen und anderes Getreide tragen; doch hat das Land Zufuhre an Getreide nöthig. Der Seen, Bäche und Flüsse ist eine große Menge. Unter den Seen ist der Wördtsee in Unter-Kärnthen der größte; er hat 2 gute Meilen in der Länge, ist breit und fischreich. Nächst demselben folget der Ossiachersee in Ober-Kärnthen, alsdann der Weissensee, Forchtensee, Milstädtersee, Fäckersee u. a. m. Der größte Fluß ist die Drau, welche aus Tyrol kömmt, sich durch ganz Kärnthen von Abend gegen Morgen ergießt, und alle andere Bäche und Flüsse des Landes aufnimmt, als den Fluß Gail, welcher aus dem Tyliach in Tyrol kömmt; Möll, welcher am rauriser Taurn, im Erzbisthume Salzburg, entsteht; Liser, welcher hinter St. Peter, am Katzberge, entspringt; die Glan,

welche

welche hinter Glanhofen bey S. Ulrichsberg ihren Ursprung hat; der Fluß Gurk, welcher in dem Gebirge, im Thale Reichenau hinter St. Lorenz, entsteht; der Fuß Lavant, welcher hinter Reichenfels im Gebirge entspringt, u. a. m.

§ 4. In diesem Herzogthume sind 11 Städte und 21 Märkte. Die Einwohner stammen theils von alten Deutschen, theils von Winden ab. Der Adel ist mehrentheils aus Franken, Bayern, Schwaben, Schweiz, Böheim und Oestreich hieher gekommen. Die Landstände werden hier eben so abgetheilet, wie in Oestreich; ihre Versammlungen geschehen zu Clagenfurt. Der Erzbischof zu Salzburg hat hier ansehnliche Güter. Diejenigen, welche dem Bisthume Bamberg zugehört haben, und vom Kaiser Heinrich II dem Stifter desselben geschenket worden, haben vieljährige Streitigkeiten zwischen dem Bisthume und dem östreichischen Hause verursacht, weil das letztere dieselben unter seine Landeshoheit gezogen, und mit den öffentlichen Auflagen beschwehret hat: sie sind aber demselben 1759 von dem Bisthume verkauft, und auf ewig eigenthümlich abgetreten worden.

§ 5. Die christliche Lehre ist hier vom 7ten Jahrhunderte an bekannt, und nach und nach ausgebreitet worden. Das ganze Land bekennet sich zur römisch-katholischen Kirche, ehemals aber sind hier viele Anhänger und Bekenner der evangelischen Lehre gewesen. Die Bischöfe zu Gurk und von Lavant zu St. Andree stehen unter dem Erzbischofe zu Salzburg; und ob sie gleich Fürsten des römischen Reiches heißen, so sind sie doch nicht unmittelbar.

§ 6. Zum Unterrichte der studirenden Jugend dienet

ret insonderheit das Gymnasium des Jesuiter-Collegiums zu Clagenfurt.

§ 7 Die vornehmsten Fabriken im Lande sind diejenigen, in welchen Eisen und Stahl auf vielerley Weise verarbeitet, und hernach ausgeführet wird.

§ 8. Die alten Carnier, welche anfänglich die von ihnen benannten carnischen Alpen in dem itzigen Ober-Krain bewohneten, haben sich, wie es scheint, um die Zeit des Unterganges des abendländischen Kaiserthums in das benachbarte Noricum ausgebreitet, und sind hierauf Kärnther (§ 2.) genennet worden. Es ließen sich nachmals Slaven unter ihnen nieder, und sie hatten ihre eigenen Fürsten. Zur Zeit der Nachkommen Kaiser Karl des Großen waren auch in hiesiger Gegend Markgrafen bestellet. Kaiser Heinrich IV machte 1073 einen, Namens Marquard, welcher von den Grafen von Muerztal und Avelanz abstammete, zum Herzoge von Kärnthen, auf welchen Heinrich III folgete. Als derselbe 1127 ohne Erben starb, erhob Kaiser Lotharius den Pfalzgrafen Erbo zu dieser Würde; nach dessen Tode sie 1140 von dem Kaiser Conrad III an Engelbrecht, Grafen von Sponheim und Ortenberg, überlassen wurde, dessen Nachkommenschaft 1269 ausstarb; worauf sich der böheimische König Przemysl Ottocar II des Herzogthums anmasete; welches ihm aber von dem Kaiser Rudolph I entrissen, und 1282 von Reichswegen dem Grafen Mainhard zu Tyrol und Görz zu Lehn gegeben wurde, welcher mit seinem Schwiegersohne, Albrecht von Oestreich, einen Vergleich errichtete, vermöge dessen Kärnthen nach Abgange seines männlichen Stammes an Albrechts Erben fallen sollte. Als nun dieser Fall 1331 erfolgete,

gete, erkannte Kaiser Ludwig aus Bayern dieses Herzogthum dem östreichischen Herzoge Otto zu, welcher auch 1335 damit belehnet wurde.

§ 9. Das Wapen des Herzogthums ist ein getheilter Schild, dessen linke Seite aus einem weißen Schilde mit einem rothen Mittelbalken besteht, die rechte Seite aber enthält drey über einander gehende schwarze Löwen im goldenen Felde.

§ 10. Die Land-Erbämter sind: das oberste Erbland-Hofmeister-Amt, welches die Grafen von Rosenberg besitzen; das oberste Erbland-Kämmerer-Amt, welches seit 1566 die Grafen von Herberstein haben; das oberste Erbland-Marschall-Amt, welches die Grafen von Wagensperg verwalten; das oberste Erbland-Stallmeister-Amt, welches die Grafen von Khevenhüller bekleiden; das oberste Erbland-Mundschenken-Amt, welches die Grafen von Dietrichstein besitzen; das oberste Erbland-Truchsessen-Amt, welches die Grafen von Herberstein haben; das oberste Erbland-Jägermeister-Amt, welches die Grafen Paradeiser bekleiden; das oberste Erbland-Silberkämmerer-Amt, welches die Grafen von Thurn haben; das oberste Erbland-Küchelmeister-Amt, welches die Grafen von Sailern haben; das oberste Erbland-Stäbelmeister-Amt, welches die Grafen von Wels besitzen; das oberste Erbland-Vorschneider-Amt, welches die Grafen von Stürgk bekleiden; das oberste Erbland-Falkenmeister-Amt, welches die Freyherren von Hallerstein besitzen.

§ 11. Kärnthen steht mit unter der innerösterreichischen Regierung zu Grätz in Steyermark, hat aber zu

Cla-

Clagenfurt seine besondere Repräsentation und Kammer, und ist in 3 Kreisämter abgetheilet, über deren jedes ein Kreishauptmann gesetzet ist. Zur Unterhaltung des Kriegsstaats des östreichischen Hauses trägt es jährlich 637695 Fl. bey. Es liegt darinnen 1 Regiment Fußvolks.

✲ ✲ ✲

Kärnthen wird abgetheilet

I. In Unter-Kärnthen.

1. Folgende Städte:

1) **Clagenfurt**, die Hauptstadt des Herzogthums, und der Sitz der landesfürstlichen Repräsentation und Kammer, liegt nicht weit von dem Flusse Glan, ist auch durch einen Canal mit dem Wördtsee verbunden. Sie ist wohl gebauet, hat 6 Kirchen, ein 1604 gestiftetes Jesuiter Collegium und Gymnasium, 2 Mönchenklöster und 1 Nonnenkloster, ein Landschaftshaus, welches ein schönes Portal hat, in welchem sich die Landstände versammlen, 2 marmorne Säulen, davon eine der h. Dreyeinigkeit, und die andere der Jungfrau Maria gewidmet ist, und eine dem Kaiser Leopold zu Ehren errichtete marmorne Bildsäule zu Pferde. Sie ist die Hauptstadt des Landes geworden, nachdem K. Maximilian I dieselbe nebst der Burg 1518 der getreuen Landschaft geschenket, worauf sie auch besser angebauet, und gegen das Ende des 16ten Jahrh. befestiget worden. 1600 kam Martin Bischof zu Seckau, von 400 Kriegsleuten begleitet, hieher, verbrannte die lutherischen Bücher, und hob allen evangelischen Gottesdienst auf. 1636 und 1723 ist die Stadt fast ganz abgebrannt.

Anm. Zwischen dieser und der folgenden Stadt ist am Flusse Glan das Saal- oder Zollfeld, Solensis campus, auf welchem man noch Merkmale einer alten Stadt findet, die daselbst gestanden hat, und welche für Tiburnia gehalten wird. Man hat auch daselbst viele röm. Münzen, und 1502 eine metallene Bildsäule, welche einen Kriegsmann vorstellet, und nach Salzburg gebracht worden ist, ausgegraben.

2) **S. Veit**, Fanum S. Viti, eine Stadt am Flusse Glan,

Gran, deren Anlegung durch eine Kirche veranlasset n den, welche Eberhard, Herzog zu Kärnthen, zur Er lung eines Gelübdes im Jahre 902 erbauet hat. Her Mainhard machte diesen Ort zu seinem Sitze, und 12 zur Hauptstadt in Kärnthen; nachdem sie aber 1336, 13 und 1409 durch Feuer und Schwerdt sehr verwüstet w den, hat sie Clagenfurt den Vorzug überlassen müssen. E hat 6 Kirchen, und in der Vorstadt ein Franciscaner K ster. Auf dem großen Platze ist ein weißer marmorn Brunnen aus einem Stücke, der 5 Klafter im Umfan hat, und ein römisches Alter hum ist.

3) Völken- oder Völkelmarkt, Gentiforum, ei kleine landesfürstl. Stadt an der Drau, woselbst eine Co legiatkirche oder Probstey ist.

4) Freisach oder Friesach, die älteste Stadt in Kärn then, an deren Stelle vor Alters Virunum gestanden ha liegt an dem Flüßchen Metnitz, gehöret dem Erzbischof zu Salzburg, hat ein Schloß, eine Collegiatkirche, dere Probst ein Landstand ist, ein Dominicaner Kloster, un eine Commenthurey des deutschen Ordens, zu welcher S. Georgen im Sandhofe gehöret; und außerhalb liegt das Schloß Geyersberg, auf welchem der erzbischöfliche Vizdom wohnet. Diese Stadt mit ihrem Gebiethe gehö= rete ehemals den zeltschachischen Grafen, welche mit Wil= helm ausstarben, dessen Witwe, die h. Hemma, die Stadt mit dem dazu gehörigen Gebiethe 1080 dem Erzbisthume Salzburg schenkte, welche Schenkung K. Heinrich II be= stätiget hat.

5) Strasburg, eine Stadt am Flusse Gurk, im salzbur= gischen Gebiethe, gehöret dem Bischofe zu Gurk, welcher neben derselben auf einem Hügel ein ansehnliches Schloß zum Wohnsitze hat. Es ist hier eine Collegiatkirche.

6) S. Andree, eine Stadt im salzburgischen Gebiethe, am Flusse Lavant, in dem von demselben benannten Thale ist der Sitz einer Probstey regulirter Chorherren, und eines Bisthums. Das letztere hat Eberhard II, Erzbischof zu Salzburg, entweder 1226 oder 2 Jahre später gestiftet, und der Bischof, welcher den Titel eines Reichsfürsten füh= ret, wird Bischof von Lavant zu St. Andree genen= net,

net. Er wird von dem Erzbischofe zu Salzburg ernennet, eingeweihet und bestätiget. Es gehöret ihm das Schloß **Lavant**.

Anm. Das **Lavantthal**, durch welches der Fluß Lavant fließt, ist fruchtbar und angenehm. Es hatte ehemals den Titel einer Grafschaft, welche Heinrich, Herzog zu Kärnthen, im Jahre 992 seiner Tochter, die Siegfried, Graf von Sponheim, heirathete, zum Brautschatze mitgab.

7) **Wolfsberg**, eine landesfürstliche Stadt, am Flusse Lavant, mit einem auf einem Hügel gelegenen Schlosse. K. Heinrich II hat diese Stadt dem Bisthume Bamberg geschenket, dem sie aber nun nicht mehr gehöret. 1233 fiel bey derselben eine Schlacht zwischen Herzogs Bernhard und des bambergischen Bischofs Kriegsvölkern vor.

8) **S. Leonhard**, eine landesfürstliche kleine Stadt, nicht weit vom Flusse Lavant, welche ehemals dem Bisthume Bamberg zugehöret hat.

9) **Pleyburg**, eine landesfürstliche kleine Stadt mit einem Schlosse, an der Feistritz, hat ehedessen **Auffenstein** geheißen, und auch dem Bisthume Bamberg gehöret. Das Schloß besitzen die Grafen von Thurn als einen Pfandschilling.

2. Folgende Märkte:

1) **Altenhofen**, mit einem Schlosse und Amtshofe, liegt am Flusse Gurk, im salzburgischen Gebiethe.

2) **Capel**, am Flusse Vellach oder Fella.

3) **Griffen**, mit einem 1233 gestifteten Prämonstratenser Kloster, ist landesfürstlich, hat ehedessen dem Bisthume Bamberg zugehöret.

4) **Gurk**, im salzburgischen Gebiethe, am Flusse gleiches Namens, mit einer Probstey regulirter Chorherren Augustiner Ordens, und einem von Gebhard, Erzbischofe zu Salzburg, gestifteten Bisthume, welches zweymal hinter einander das östreichische Haus, und das drittemal der Erzbischof zu Salzburg besetzet, welcher den Bischof ernennet, einweihet und bestätiget. Der Bischof hat den Titel eines Reichsfürsten. Es gehöret ihm die Stadt **Strassburg**, und das Schloß **Grades** oder **Gradhus**.

5) **Gutenstein**, am Flusse Mpß.

6) Guttäring, ist salzburgisch.

7) Hüttenberg, mit einem Schlosse, ist auch salzburgisch.

8) Lavemünd, an der Drau, da, wo der Fluß Lavant hineinfällt, mit einem Schlosse.

9) Reichenfels, am Flusse Lavant.

10) Unter-Traaburg, oder Draaburg, d. i. eine Burg am Draufluſſe, mit einem Schlosse und einer Probstey.

3. Folgende Schlösser:

1) Hohen Osterwitz und Wernberg sind gräfl. khevenhüllerische Schlösser.

2) Hinkenstein, das Stammhaus einer nunmehr in Preussen blühenden gräflichen Familie, gehöret dem dietrichsteinischen Hause.

3) Hollenburg, an der Drau, davon eine gräfl. dietrichsteinische Linie den Namen hat.

4) Mosburg, ist sehr alt, und gehöret dem gräfl. Hause von Kronegg.

4. Folgende Stifter, Klöster und andere gottesdienstliche Oerter:

1) Eberndorf, oder Oberndorf, eine ehemalige um das Jahr 1190, oder, nach anderer Meynung, 1164 gestiftete Probstey regulirter Chorherren Augustiner Ordens, gehöret nun den Jesuiten zu Clagenfurt, denen sie geschenket worden, nachdem die Chorherren um die Mitte des 16ten Jahrh. Luthers Lehre angenommen, und die Probstey verlassen hatten.

2) Gurnitz, eine Probstey.

3) Maria Saal, eine Probstey im Saal- oder Zollfelde, welche vom salzburgischen Kirchsprengel ganz eingeschlossen ist. Ob sie auch dazu gehöre? darüber ist 1759 und 60 scharf gestritten, und doch nichts ausgemacht worden. Man findet daselbst einige Götzenbilder und andere Alterthümer in der Erde.

4) S. Georgen, am Lengsee, ein Frauenkloster Benedictiner Ordens, welches das vornehmste Nonnenkloster in Kärnthen ist.

5) S. Paul, eine reiche Abtey Benedictiner Ordens im Lavantthale.

6) S.

6) S. Virgilienberg, eine Probstey bey Freisach, im salzburgischen Gebiethe.

7) Strein, ein Schloß auf einer Höhe an der Drau, mit einer berühmten Kirche, welche dem h. Lorenz gewidmet ist, und den Leib der h. Agatha Hildegard verwahret. Am Fuße des Hügels steht noch eine Kirche, welche der heil. Margaretha gewidmet ist.

8) Vitring, Victoria, Victoriacum, eine Abtey Cistercienser Ordens, am Wördtsee, welche 1117 gestiftet worden.

9) Wördt, eine Probstey am Wördtsee.

10) Wüthing oder Wieting, eine Probstey, im salzburgischen Gebiethe.

11) S. Ulrich, S. Helena, S. Veit und S. Lorenz sind 4 Berge zwischen der Stadt S. Veit und dem Markte Feldkirchen, auf welchen Kirchen stehen, dahin das gemeine Landvolk am dritten Ostertage wallfahrtet.

12) Rechberg, nahe beym Flusse Fella, und Pulst, nicht weit von S. Veit, sind Commenthureyen des Johanniterordens.

II. In Ober-Kärnthen. Dahin gehören

1. Folgende Städte:

1) Villach, eine alte Stadt an der Drau, welche 1006 dem Bisthume Bamberg geschenket worden. 1348 wurde sie durch ein Erdbeben übel zugerichtet, sie ist auch oft, insonderheit 1523, abgebrannt. Es ist hier ein Mönchenkloster.

2) Gmünd, eine kleine Stadt am Flusse Liser, mit einer dazu gehörigen Herrschaft.

2. Folgende Märkte:

1) Feldkirchen, im ehemaligen bambergischen Gebiethe. Bey demselben besiegte Margaretha, mit dem Zunamen Maultasche, 1334 den kärnthischen Landeshauptmann von Auffenstein.

2) Greifenburg, an der Drau, mit einem Schlosse.

3) Malburget ist ehemals bischöflich-bambergisch gewesen.

4) Mauten, an dem Flüßchen Moledin, welches nahe dabey in den Fluß Gail fällt.

5) Milstät oder Mühlstät, ein Markt an einem davon benannten See, mit einer ansehnlichen Herrschaft, welcher zuerst der dasigen Benedictinerabtey gehörete, nachmals vom Kaiser Friderich IV zum Sitze des Hochmeisters des Ordens des heil. Georgs gemacht, 1598 aber vom Kaiser Ferdinand den Jesuiten zu Grätz geschenket wurde, welche hier eine Residenz und einen Pfarrer haben.

6) Ober-Traaburg oder Draaburg, an der Drau, mit einem Schlosse.

7) Sachsenburg, an der Drau, ist salzburgisch. Bey diesem Markte sind 3 Schlösser und ein fester Paß.

8) S. Ermachor, an dem Flüßchen Gastrin.

9) S. Paternian, an der Drau, mit einem Schlosse.

10) Spital, am Flusse Liser, gehöret dem fürstl. Hause von Portia.

11) Tarvis ist bambergisch.

12) Vellach, wobey das Flüßchen Campach in den Fluß Möll fällt.

3. Folgende Herrschaften und Schlösser:

1) Ortenburg, an der Drau, eine Herrschaft, hatte ehemals eigene Grafen, gehöret aber itzt dem Fürsten von Portia.

2) Rauchenkaitz, eine salzburgische Herrschaft.

3) Landskron, ein Schloß, gehöret der gräflich-khevenhüllerischen Familie.

4) Dietrichstein ist das Stammhaus der fürstl. Familie dieses Namens.

4. Folgende Klöster:

1) Arnoldstein oder Arlstein, ein Benedictiner Kloster, welches ehemals ein Schloß gewesen.

2) Oßiach, ein Benedictiner Kloster, an einem davon benannten See, welches das älteste Kloster in Kärnthen ist.

3. Das Herzogthum Krain.

§ 1.

Von Krain hat Wolf Lazius eine Charte herausgegeben; der Freyherr Valvasor aber in seiner sogenannten Ehre des Herzogthums-Krain eine bessere,

auch

auch von den einzelnen Theilen, in welche das Land abgesondert wird, besondere Chärtchen geliefert. Aus dieser valvasorschen Charte ist die homannische entstanden, welche in dem Atlas von Deutschland die 37ste ist. Die neueste und beste Charte hat Joh. Dismas Floriantschitsch von Grienfeld nach 10jähriger Arbeit 1744 zu Laybach durch Abrah. Kaltschmidt auf Kosten der Landstände auf 12 Bogen stechen lassen.

§ 2. Krain gränzet gegen Mitternacht an Kärnthen und Steyermark, gegen Abend an Friaul, die Grafschaft Görz, und einen Theil des Venediger Meerbusens oder adriatischen Meeres, gegen Mittag an das Antheil von Histerreich, welches die Republik Venedig besitzt, und an einen Theil des adriatischen Meeres, und gegen Morgen an Liburnien, Dalmatien und Croatien. Zur Zeit des ersten abendländisch-römischen Reichs stießen in diesem Lande die Gränzen ganz unterschiedener Länder und Völker zusammen, nämlich Pannonia, Illyricum, (nämlich in so fern Japidia dazu gehöret hat,) Noricum und Italia. Der Name Krain oder Crania ist, allem Ansehen nach, aus Carnia entstanden, statt welcher Benennung der Name Carniola aufgekommen ist, welchen man schon im 8ten Jahrhunderte, und zwar in Paul Warnefrieds histor. longobard. 6 B. 52 K. findet, und der in neuern Zeiten in Carniolia verwandelt worden. Die Einwohner selbst nennen ihr Land Kreinska des Kela. Das Land zwischen den Flüssen Gurk, Culp und Sau ist ehedessen die windische Mark genennet, und 1374 dem Lande Krain einverleibet worden. Der Name kömmt noch in dem Titel des östreichischen Hauses vor, als welches sich Herrn der windischen Mark nennet.

§ 3. Das Land hat in seiner größten Ausdehnung von Morgen gegen Abend auf 30, und von Mitternacht gegen Mittag auf 25 deutsche Meilen.

§ 4. Es ist größtentheils gebirgicht. Die Berge sind entweder bewohnet, oder unbewohnet; entweder mit Wald bewachsen, oder bloß. Viele sind auf ihren Gipfeln beständig mit Schnee bedeckt. Ober-Krain ist allenthalben mit solchen Schneebergen besetzt. Die Bauern bedienen sich im Winter, wenn der Schnee hoch liegt, theils kleiner Körbe, welche sie unter die Füße binden, theils solcher langen, aber dünnen und schmalen Bretter, wie die Lappländer, auf welchen sie, mit Hülfe eines starken Steckens, von den Bergen in größter Geschwindigkeit herabfahren. Wenn der Schnee gefroren ist, binden sie Fußeisen an die Füße. Unter den Gebirgen sind folgende vornehmlich zu bemerken. In Ober-Krain ist der Kaleberg, an der Sau, bey dem Schlosse Ruzing, der als das Ende des Montis Cetii angesehen werden kann, dessen oben (S. 243) gedacht worden. Er liegt aber fast ganz allein und abgesondert. Der Loibel oder Löbel, bey den Krainern Lybel, ist ein hoher, felsichter und steiler Berg, auf welchem sich der Fahrweg Schlangenweise eine Meile weit hinan schlingt, und ziemlich gebahnet ist; allein oben, wo er nicht hat gebahnet werden können, ist durch den Berg ein Gang gehauen worden, der ungefähr 150 geometrische Schritte lang, 12 Werkschuhe hoch und 9 breit ist, und welcher Krain von Kärnthen scheidet. Die Aussicht von diesem Berge ist ungemein schön. In Unter-Krain ist der Kum-Berg der höchste. Mittel-Krain ist überall bergicht, und gleichsam eine Kette an einander hangender Hügel. Im innern Krain ist der

Karst,

Karſt (Carniſadius), auf welchem man nichts als Steine ohne Gewächſe erblicket; und vornehmlich der Birnbaumer Wald (in alten Zeiten ſchlechthin Pyrn oder Byrn, d. i. Berg), auf krainiſch Kruſcheza, welcher vor Alters bald Alpes Juliae, bald Alpes Carnicae, geheißen hat. Es iſt ein hohes und waldichtes Gebirge, welches ſich vom Urſprunge der Sau an durch ganz Krain weit in das türkiſche Gebieth hinein erſtrecket, und, wo es am ſchmaleſten iſt, doch eine Breite von 3 Meilen hat. Es hat zwar einen ganz ſteinichten Boden; es ſteigen aber doch aus demſelben die höchſten Bäume hervor. Der hohe Berg Nanas liegt zwiſchen Wipach und S. Veit. Es ſind auch viele und merkwürdige Höhlen in Krain vorhanden, deren ich hernach einige nennen und kürzlich beſchreiben werde.

Ob nun gleich dieſes Land größtentheils gebirgicht iſt, ſo hat es doch auch viele fruchtbare Thäler und Felder, die nicht nur gute Weide, ſondern auch jährlich eine gedoppelte Ernte geben: denn wenn Weizen, Roggen, Gerſte, Linſen, Erbſen, Bohnen ꝛc. geſchnitten ſind, wird Heidekorn oder Buchweizen (bey den Krainern Haden genannt), und nach dem Hanf und Flachs, Hirſe geſäet und geerntet. Es wächſt hier auch vortreffliches Obſt, welches zeitig reif wird, und daraus auch Aepfel- und Birnmoſt gemacht wird; große Kaſtanien und wälſche Nüſſe ſind häufig; Olivenbäume giebt es auf dem Karſt, am Meere und in Hiſterreich im Ueberfluſſe; eben daſelbſt giebt es auch Pomeranzen, Citronen, Limonien, Granatäpfel, Mandeln, Feigen ꝛc. es wächſt auch in dieſem Lande köſtlicher weiſſer und rother Wein. Man hat Hornvieh und

Pferde in Menge, insonderheit sind die Karstpferde berühmt; man hat auch allerley Wild und Geflügel, und mancherley Fische, darunter auch Seefische sind. Es giebt auch allerhand Mineralien und Metallen, insonderheit Eisen und Stahl, auch etwas Bley und Kupfer. Der krainische Marmor ist schön. Salz fehlet dem Lande, und die Unterthanen müssen solches aus den landesfürstlichen Magazinen nehmen, aus welchen sie aber kein anderes, als Meersalz, bekommen.

Sonst findet man in Krain auch Gesundbrunnen und warme Bäder. Die vornehmsten Flüsse sind: 1) die Sau, welcher schiffbar und ungemein schnelle Strom in Ober-Krain bey dem Dorfe Ratschach zwischen Cranau und Weissenfels entspringt, und viele und große Fische mit sich führet. Sie vermischet sich bey Belgrad in Servien mit der Donau. 2) Die Laybach entsteht im innern Krain bey Ober-Laybach, und fällt $1\frac{1}{2}$ Meile unter der Stadt Laybach bey Osterberg in die Sau. Sie ist schiffbar und fischreich. 3) Die Gurk entsteht bey Ober-Gurk, und fließt in die Sau. 4) Die Culpa, entspringt in Mittel-Krain, zwischen Kostel und Fiume, und wird bey Sissek in Croatien von der Sau verschlungen. Unter den Landseen sind der Feldesser und Wocheiner See in Ober-Krain, und der Cirknitzer See in Mittel-Krain, die vornehmsten. Der oben gedachten natürlichen Güter und Vortheile ungeachtet, kann man Krain doch nicht unter die besten Länder rechnen.

§ 5. In Krain sind 21 Städte, 35 Märkte, über 200 Schlösser, und nach Valvasors Versicherung über 4000 Dörfer. Es ist volkreicher, als man vermuthen sollte. Die gemeinen Krainer sind von harter und dauer-

dauerhafter Natur, gehen auch wohl im Winter durch den Schnee barfuß über Land, und die Männer allezeit mit offener Brust, und brauchen zur nächtlichen Ruhe weder Betten noch Polster, sondern eine harte Bank. Ihre Speise ist auch schlecht. Das gemeine Volk ist slavischen, der vornehmste Adel aber größtentheils deutschen Ursprungs. Man findet unter den gemeinen Einwohnern einen merklichen Unterschied. Die Einwohner in Ober-Krain sind rechte Krainer, wie sowol ihre Sprache als Kleidung bezeuget; doch wird bey Weissenfels lauter Deutsch, und zu Bitina oder Feuchting eine aus der deutschen und slavonischen vermischte Sprache geredet. Unter ihnen giebt es viel Samer, eigentlich Saumer, das ist, Leute, welche auf Saum-Rossen die Landeswaaren ausführen. Die meisten Bauern tragen lange Bärte. Die Unter-Krainer, welche gemeiniglich Dolenze genennet werden, sind auch rechte Krainer, reden auch alle gut krainerisch, jedoch mit einiger Veränderung. Ihre Kleidung kömmt nicht durchgehends überein. Die Bauern tragen auch Bärte. Es sind viele Saumer, Fuhrleute und Schiffer unter ihnen. In Mittel-Krain sind viererley Einwohner, die in der Sprache, Kleidung und Lebensart ganz von einander abgehen. Die Einwohner um Gottschee, Pöland ꝛc. heißen Gottscheer, eigentlich Hotschevarie, oder Chotschevarie, und reden ein Deutsch, welches ein anderer Deutscher nicht recht, und ein Krainer gar nicht versteht. Zwischen Rudolphswerth und Möttling wohnen Walachen, oder, wie sie sich selbst nennen, Vlahe oder Lahe, welche im 15ten Jahrhunderte aus dem türkischen Gebiethe entlaufen oder entsprungen sind, und

sich in Krain niedergelassen haben, daher sie auf krainisch Uskoke, das ist, Uebergesprungene, oder Uebergänger, genennet werden. Sie haben eine besondere Sprache (welche aber doch von der krabatischen nicht weit unterschieden ist,) und Kleidung, und nähren sich gröstentheils von der Viehzucht. An dem Culpflusse bey Möttling, Freyenthurn, Weinitz, Tschernembl ꝛc. wohnen Krabaten, eigentlich Her- oder Cherwate, deren Sprache die rechte kroatische, und von der krainischen etwas unterschieden ist. Sie besitzen gutes Ackerfeld zur Viehweide, und das beste Weingebirge. Die übrigen Einwohner sind rechte Krainer, und in der Kleidung und Sprache den Unter-Krainern gleich. Im innern Krain sind Wipacher, (Vipauze,) um Wipach, Leytenberg und S. Veit herum, welche von den Krainern merklich unterschieden sind, Karstner, (Krashauze,) welche auf dem Karst wohnen, das Krainische grob reden, und eine besondere Kleidung tragen; Tschitschen, welche zwischen Neuhaus und S. Serf wohnen, und den Karstnern in der Kleidung gar nahe kommen, aber eine besondere Sprache reden; die rechten Krainer, die insgesamt Samer oder Saumroßführer sind; und Poyker, gemeiniglich Pinzchene, welche bey Klan, Jablaniz, und in dasiger Gegend an der Poyk wohnen, und in der Kleidung und Sprache von allen Anwohnenden etwas haben. In dem histerreichischen Theile sind zweyerley Einwohner, nämlich erstlich Fiumer, oder Dalmatiner, und Liburnier, welche dalmatisch sprechen, und zweytens die eigentlichen Histerreicher, welche theils die gemeine histerreichische oder dalmatische Sprache, theils schlechtes Italienisch reden.

Die

Die beyden Hauptsprachen in Krain sind die slavonische, oder windische, und deutsche; in der letztern werden alle Gerichtshändel geführet, auch alle Schriften und Briefe geschrieben.

In Krain sind 4 Landstände, nämlich 1) der geistliche, dahin die Bischöfe von Laybach, von Freysing, von Brixen, von Triest und von Biben, der Comthur zu Laybach, der Domprobst daselbst, der Probst zu Rudolphswerth, die Prälaten von Sittich, von Landstraß und von Freudenthal, der Domdechant zu Laybach, und 6 Chorherren daselbst, gehören. 2) Der Herrenstand, welchen die Fürsten, Grafen und Freyherren ausmachen. 3) Der Ritterstand, dahin die Ritter- oder Landleute gehören. 4) Die landesfürstlichen Städte. Wer auf dem Landtage erscheinen will, muß vorher ein Landmann werden, oder die Landmannschaft annehmen, auch solche bey den löblichen Landständen suchen, und auf dem Landtage erlangen.

§ 6. Die christliche Lehre ist hieselbst von der zweyten Hälfte des 8ten Jahrhunderts an nach und nach angenommen worden. Die lutherische Lehre erhielt im 16ten Jahrhunderte vielen Beyfall, und wurde zuerst 1531 von einem laybachischen Domherrn, Namens Primus Truber, öffentlich von der Kanzel verkündiget, ist aber wieder ausgerottet worden; und alle Einwohner bekennen sich nun zur römisch-katholischen Kirche, die Walachen oder Uskoken (§ 5.) ausgenommen, welche der griechischen Kirche zugethan sind, und sich Staraverzi, d. i. Altgläubige, nennen. In Krain sind 3 Bisthümer: das Bisthum zu Laybach, unter welches eine Anzahl Pfarren in Krain, 21 Pfarren in

Steyer-

Steyermark, und 16 Pfarren in Kärnthen, gehören; das Bisthum zu Biben, darunter 2 Städte und 11 Dörfer, überhaupt 14 Pfarren, gehören; und das Bisthum zu Triest. Man zählet überhaupt 24 Klöster, 4 Comthureyen und 134 Pfarren.

§ 7. Krain hat manche gelehrte Männer geliefert, und in des Freyherrn Valvasors Ehre des Herzogthums Krain werden über 50 Schriftsteller aus diesem Lande angegeben. Zu Laybach ist ein Jesuiter Collegium und Gymnasium.

§ 8. Aus Krain führet man in andere Länder aus Eisen, Stahl, Quecksilber, weissen und rothen Wein, Baumöl, Vieh, Schafkäse, Leinewand, einen wollenen Zeug, welcher Mähalân genannt, und fast in allen ober-krainischen Dörfern in großer Menge gewirket wird, Corduanleder, welches auch in Ober-Krain häufig bereitet wird, Bilich- (vermuthlich Hamster-) Felle, Honig, davon in Unter-Krain überaus viel gesammlet wird, Schiffbauholz, allerley Arbeit von Holz, als Schachteln, Schüsseln und Teller, Löffel, Siebe ꝛc. auch wälsche Nüsse und andere Dinge.

§ 9. Die Geschichte dieses Landes fange ich mit den Slaven an, welche auch Winden, oder Wenden, genannt werden. Sie sind nach dem Jahre 548 hieher gekommen, haben aber den alten Namen des Landes nicht vertilgen können. Zur Zeit des Kaisers Karl des Großen und seiner Nachkommen wurde Krain von den Herzogen zu Friaul, und nachmals von den Herzogen zu Kärnthen regieret; unter Otto II aber war Krain schon eine besondere Markgrafschaft, welche vielleicht von Otto I herrühret. Der Markgraf hatte seinen Sitz zu Krainburg. Nach Abgang des Geschlechts

schlechts der krainburgischen Markgrafen, trug das Land dem kriegerischen Friderich II, Herzoge zu Oestreich und Steyermark, die Herrschaft auf, welche freywillige Uebergabe K. Friderich II, genehm hielt, und die bisherige Markgrafschaft Krain 1231 zu einem Herzogthume erhob. Nachmals verpfändete Albrecht I dieses Herzogthum dem kärnthischen Herzoge Meinhard; es kam aber 1335 zugleich mit Kärnthen wieder an das östreichische Haus, bey welchem es auch nachher beständig verblieben ist.

§ 10. Das Wapen des Herzogthums Krain ist ein gekrönter Adler, auf dessen Brust und ausgebreiteten Flügeln ein weiß und roth geschachter halber Mond zu sehen ist. Es hat seine itzige Einrichtung 1463 vom Kaiser Friderich IV bekommen.

§ 11. Die Land-Erbämter in Krain und in der windischen Mark (§ 2.) werden von folgenden Häusern verwaltet: Das Erbland-Hofmeisteramt von den Grafen von Thurn; das oberste Erbland-Kämmereramt und das Erbland-Marschallamt von dem gräflich-auersbergischen Hause; das Erbland-Stallmeisteramt von den Fürsten von Lamberg; das Erbland-Mundschenkenamt von den Grafen von Cobenzel; das Erbland-Truchsessenamt von den Freyherren von Hohenwart; das Erbland-Jägermeisteramt von den Grafen von Gallenberg; das Erbland-Silberkämmereramt von den Grafen Kazianer von Katzenstein; das Erbland-Stäbelmeisteramt von den Freyherren von Eck; das Erbland-Vorschneideramt von den Grafen Sauer von Ankenstein;

stein; und das Erbland-Falkenmeisteramt von den Grafen von Lanthieri.

§ 12. Der Landeshauptmann, welcher das Land regieret, hat seinen Sitz zu Laybach, und auf dem dasigen Schlosse einen Burggrafen. In seiner Abwesenheit vertritt der Landesverweser (Praetor provinciae,) seine Stelle im Landgerichte; es wird auch oftmals noch ein anderer Vice-Landeshaupmann unter dem Titel eines Landesverwalters bestellet, welcher auch die Stelle des Landeshauptmanns versieht, wenn dieser nicht an dem gewöhnlichen Orte wohnet. Der Landesvizdom schlichtet die Rechtssachen der landesfürstlichen Städte, Märkte und Bauern. Unter seiner Aufsicht und Verwaltung stehen die Cameralgüter und Rechte im Lande. Alle diese Personen sind landesfürstliche Beamte. Die Wirthschafts-Sachen der gemeinen Landschaft gehören vor eine besondere Stelle, welche aus einem Präsidenten und etlichen Beysitzern, die Verordnete genennet werden, besteht. Solche Verordnete werden aus den 3 ersten Landständen (§ 5.) erwählet. Der Generaleinnehmer hat die Landkasse in Verwahrung.

Die vornehmste Instanz im Lande ist das sogenannte Hoftheyding- oder Schrannengericht, welches gemeiniglich das Land- und Hofrecht heißt, und vornehmlich von dem Landeshauptmanne gehalten wird. Das Landrecht wird zuerst, und alsdann das ritterliche Hofrecht gehalten, welches letztere die dahin gehörigen Sachen völlig entscheidet. Die 2te Instanz ist das landeshauptmannschaftliche ordentliche Gericht über die Herren und Landleute, über ihre Diener, und andere. Die 3te Instanz ist

das

das Lands-Vizdomamt über die landesfürstlichen Städte und Märkte; die 4te hat der Landshauptmann mit dem Landvizdom zugleich, in Ansehung der Streitigkeiten zwischen dem Adel und der Bürgerschaft; die 5te haben der Präsident und die Verordneten in allgemeiner Landschaft Hauswirthschaftssachen, als Steuern, Contributionen ꝛc. von welchen man zuerst an die Landstände, und alsdann an die inner-östreichische Regierung appelliret; die 6te haben die Grundherrschaften und Obrigkeiten über ihre eigenthümlichen Unterthanen und ihre Diener; und die 7te kömmt den Städten und Märkten über ihre Bürger und Einwohner zu.

§ 13. Zur Unterhaltung der Kriegsmacht des östreichischen Hauses trägt Krain jährlich 363171 Fl. 56 Kr. bey. Es liegen hier 2 Regimenter Fußvolks.

* * *

Das Land wird in folgende 5 Theile abgesondert.

I. In Ober-Krain, gemeiniglich Gorenska Stran. Es hat gesunde Luft und frische Quellen. Unter den vielen Bergen sind manche beständig mit Schnee bedecket. Der Berg Terglou, welcher der höchste in Krain ist, ist über den laybachischen Horizont 399 pariser Toisen erhaben. Der Weinberge sind wenige. Gold und Silber wird nicht aufgesuchet, aber Eisen und Stahl ist desto häufiger vorhanden. Auf dem Eisenberge, welcher auch Naseleiso heißt, ist das älteste und berühmteste Eisenbergwerk in Krain. Zu Aisnem oder Selelniko ist ein vortreffliches Eisenwerk, und zu Jauerburg ein wichtiges Stahlwerk. Der Feldesser See, welcher von dem Schlosse Feldes den

Namen

Namen hat, ist 1 Meile lang und ½ breit. Er ist ungemein tief, mitten in demselben aber raget ein runder Berg hervor, auf welchem eine kleine Kirche steht, unten an demselben aber ist eine schöne Quelle. Der **Wocheiner See** entsteht aus einer starken Quelle, welche aus einem sehr hohen Felsen im Wocheiner Thale Stromweise herabstürzet. Er ist ½ Meile lang und ¼ Meile breit. Aus demselben läuft ein Fluß, welcher **die Wocheiner Sau** genennet, und nach einem Laufe von 4 Meilen von dem Saustrome verschlungen wird. In dem See sowol, als in dem Flusse, sind vortreffliche Forellen. In diesem Theile sind

1. Folgende Städte:

1) **Laybach**, Lublana, Labacum, die Hauptstadt in Krain, liegt an dem schiffbaren Flusse gleiches Namens, welcher die Stadt zertheilet, so daß sie theils in Obertheils in Unter-Krain liegt. Der in dem letztern jenseits des Flusses liegende Theil ist der größte und schönste. Sie hat 4 Vorstädte, welche die St. Peter- Pöllander- Burgstaller und Carlstädter Vorstadt genennet werden, es werden auch 3 nahe gelegene Dörfer dazu gerechnet, in deren einem Namens **Utmath** die Metzger, in dem 2ten, welches **Krakau** (Krakhovo,) heißt, mehrentheils Fischer, und in dem 3ten, welches von dem vorhergehenden durch das Wasser Klein-Laybach getrennet wird, und **Tyrnau** (**Ternovo**) heißt, mehrentheils Schiffleute wohnen. Das landesfürstliche Schloß liegt auf einem mit grünen Bäumen bewachsenen Berge, ist sehr alt, und hat eine kleine Kirche. Es wird von einem Pfleger, welcher den Titel eines Burggrafen hat, und 12 Soldaten bewohnet. In der Stadt (die Vorstädte ungerechnet,) sind auf 500 Häuser. Die Straßen sind etwas eng. Man bemerket das Landhaus, das Rathhaus, und 3 Zeughäuser, nämlich ein landesfürstliches, landschaftliches und bürgerliches. Das hiesige Bisthum ist 1461 von dem Kaiser Friderich IV gestiftet worden. Es steht unmittelbar unter dem

Am 26. Juli. Rede des Kaisers bei der Vereidigung der Rekruten des Garde-Korps: „Ich habe keine Parteien mehr, ich kenne nur noch Deutsche!“ Ein Ausspruch, der in seiner Kürze und Klarheit in die Geschichte eingehen wird.

Am 27. Juli. Der Kaiser kehrt von seiner Nordlandreise zurück. Der Reichskanzler Bethmann Hollweg und der Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Jagow, reisen nach Potsdam, um mit dem Kaiser zu konferieren.

Am 28. Juli. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung der Flotte an.

Am 29. Juli. Der Kaiser reist nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 30. Juli. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 31. Juli. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 1. August. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 2. August. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 3. August. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 4. August. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 5. August. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 6. August. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 7. August. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 8. August. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 9. August. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 10. August. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 11. August. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 12. August. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 13. August. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 14. August. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 15. August. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 16. August. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 17. August. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 18. August. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 19. August. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 20. August. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 21. August. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 22. August. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 23. August. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 24. August. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 25. August. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 26. August. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 27. August. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 28. August. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 29. August. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 30. August. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 31. August. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 1. September. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 2. September. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 3. September. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 4. September. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 5. September. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 6. September. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 7. September. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 8. September. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 9. September. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 10. September. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 11. September. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 12. September. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 13. September. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 14. September. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 15. September. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 16. September. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 17. September. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 18. September. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 19. September. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 20. September. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 21. September. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 22. September. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 23. September. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 24. September. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 25. September. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 26. September. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 27. September. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 28. September. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 29. September. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 30. September. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 1. Oktober. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 2. Oktober. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 3. Oktober. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 4. Oktober. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 5. Oktober. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 6. Oktober. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 7. Oktober. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 8. Oktober. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 9. Oktober. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 10. Oktober. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 11. Oktober. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 12. Oktober. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 13. Oktober. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 14. Oktober. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 15. Oktober. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 16. Oktober. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 17. Oktober. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 18. Oktober. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 19. Oktober. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 20. Oktober. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 21. Oktober. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 22. Oktober. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 23. Oktober. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 24. Oktober. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 25. Oktober. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 26. Oktober. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 27. Oktober. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 28. Oktober. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 29. Oktober. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 30. Oktober. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 31. Oktober. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 1. November. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 2. November. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 3. November. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 4. November. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 5. November. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 6. November. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 7. November. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 8. November. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 9. November. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 10. November. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 11. November. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 12. November. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 13. November. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 14. November. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 15. November. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 16. November. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 17. November. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 18. November. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 19. November. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 20. November. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 21. November. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 22. November. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 23. November. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 24. November. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 25. November. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 26. November. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 27. November. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 28. November. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 29. November. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 30. November. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 1. Dezember. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 2. Dezember. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 3. Dezember. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 4. Dezember. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 5. Dezember. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 6. Dezember. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 7. Dezember. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 8. Dezember. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 9. Dezember. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 10. Dezember. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 11. Dezember. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 12. Dezember. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 13. Dezember. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 14. Dezember. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 15. Dezember. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 16. Dezember. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 17. Dezember. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 18. Dezember. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 19. Dezember. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 20. Dezember. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 21. Dezember. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 22. Dezember. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 23. Dezember. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 24. Dezember. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 25. Dezember. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 26. Dezember. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 27. Dezember. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 28. Dezember. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 29. Dezember. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 30. Dezember. Der Kaiser kehrt nach Potsdam zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

Am 31. Dezember. Der Kaiser kehrt nach Berlin zurück. Ministerrat. Der Kaiser ordnet die Mobilmachung des Heeres an.

4) **Ratmansdorf**, Radovelza, eine kleine landesfürstliche Stadt, auf einer Höhe an der Sau, mit einem Schlosse, welches, nebst der dazu gehörigen Herrschaft und der nahgelegenen Herrschaft **Wallenburg**, als ein Fideicommiß, dem Aeltern von dem Geschlechte der Grafen von Thurn und Valsasina gehöret.

5) **Stein**, Kamneck, Lithopolis, eine verfallene Stadt an der Feistriz, mit einem Kloster und 3 Vorstädten, welche heißen **auf der Schatt**, woselbst die Pfarrkirche ist, **auf dem Graben**, und die **neue Mark** jenseits der Feistriz.

Gleich vor der Stadt liegt das Schloß **Steinbühel** auf einem lustigen Hügel, und oberhalb der Stadt auf einem hohen Berge das verfallene Schloß **Oberstein**; ¼ Stunde von der Stadt aber ist das Clarissenkloster **Minchendorf**, oder **Münkendorf**, Mekine, welches 1300 gestiftet worden, und dem eine Aebtißin vorsteht.

2. Folgende Märkte:

1) **Asling**, Jessenize, ein Markt, nicht weit vom Flusse Sau, zwischen dem hohen Schneegebirge, gehöret unter die Herrschaft **Weissenfels**. Es wird hier schöner Marmor gebrochen, und in der Nachbarschaft des Marktes sind die Hammerwerke **Sava**, oder **auf der Sau**, und **Bley-Ofen**, woselbst viel Eisen und Stahl geschmolzen und verarbeitet wird.

2) **Neumärktl**, Terseszh, oder Terschizh, ein Markt zwischen dem hohen Schneegebirge unter dem Berge Loibl, wird in den obern und untern abgetheilet. Der untere Theil gehöret unter das verfallene Schloß **Alt-Guttenberg**, und der obere zu dem Schlosse **Neuhaus**. Es wird hier viel Cordouanleder, ein gemeiner Zeug, den man Masalan nennet, und viel kupfern und eisern Geschirr gemacht.

3) **Weissenfels** ein Markt, über welchem auf einem hohen Berge ein zerstörtes Schloß liegt, ein anderes bewohntes Schloß aber steht neben dem Markte am Fuße des Berges. Die Herrschaft des Ortes hat nicht nur ein grosses Landgericht, sondern auch ein Straßengericht, welches sich weit in Kärnthen hinein erstrecket.

4) Eis-

4) **Eisnern**, ein Markt, woselbst ein Eisenhammer ist.

5) **Mötnik**, ein Markt, neben welchen das Schloß **Ober-Mötnik** liegt.

6) **Watsch, Vatsche**, ein Markt, welcher auf einem hohen Berge liegt, gehöret unter die Herrschaft **Libek**. Bey demselben ist ein harter Steinbruch, in welchem die Steine voller Schaalen von Meermuscheln und Schnecken sind.

7) Das reiche Dominikaner Nonnenkloster **Michelstetten, Veleſalo**, welches ehedessen **Frauenthal**, oder **Marienthal**, genannt worden, und wegen eines Marienbildes sehr berühmt ist. Ueber demselben liegt das alte Bergschloß **Fraunstein**, welches dem Kloster gehöret.

8) **Münchendorf**, eins der schönsten Klöster in Krain, ist mit Nonnen des Clarissen Ordens besetzet.

9) **Feuchting, Bitina**, das größte Dorf in Krain, ist 1 starke Meile lang, und wird mehrentheils von Siebmachern bewohnet, welche die Siebböden von Pferdehaaren machen.

10) **Apfaltern**, eine Herrschaft mit einem schönen Schlosse, gehöret der Familie dieses Namens.

11) **Billichgrätz**, eine Herrschaft mit einem Schlosse.

12) **Die Herrschaft Veldes**, deren Schloß auf einem sehr hohen Felsen am Veldeser oder Frauensee liegt, gehöret dem Bisthume Brixen, welchem sie 1004 vom Kaiser Heinrich geschenket worden, und wird von einem bischöflichen Hauptmanne regieret. In dem gedachten See liegt die Insel **Werch**, auf welcher eine Kirche unserer lieben Frauen ist, bey der ein Probst steht.

II. **In Unter-Krain**, welcher Theil gemeiniglich **Dalenſka Stran** genennet wird. Er hat viele fruchtbare Thäler und Gegenden. Der Wein, welcher hier wächst, wird **Marchwein** genannt, und ist gesund. Man hat rothen und weissen. An manchen Orten sind gar keine oder doch gar schlechte Quellen; so hat insonderheit der fruchtbare temenizer Boden einen gänzlichen Mangel an Quellen und fließen-

dem Wasser; daher die dasigen Einwohner, wenn der Regen lange ausbleibt, das Wasser von 1 bis 2 Meilen herholen müssen. Unter den Höhlen oder Grotten dieses Theils von Krain ist insonderheit diejenige, welche bey **Lueg** oder **Ulukne** am Wasser Prezina ist, zu bemerken. Man geht in ein felsichtes Loch weit hinein, und sieht in derselben viele schnee- und alabasterweiße Zapfen hangen.

Man findet in diesem Theile

1. Folgende Städte:

1) **Gurkfeld**, Kersko, eine landesfürstliche Stadt liegt an der Sau, unter einem hohen Berge, auf dem ein Schloß liegt, welches mit der dazu gehörigen Herrschaft nach Erlöschung des adelichen gurkfeldischen Stammes vielerley Besitzer gehabt hat. Es ist hier ein Kapuciner Kloster. Die vielen Alterthümer, und insonderheit die vielen römischen Münzen, welche man in der Gegend dieser Stadt gefunden hat, zeugen, daß hier vor Alters eine große Stadt gestanden habe, wofür Noviodunum nicht unwahrscheinlich gehalten wird.

2) **Landstraß**, vor Alters und eigentlich **Landstrost** auf krainisch **Kostainaveza**, d. i. Kastanienwald, weil nicht weit davon viele Kastanien wachsen, ist ein schlecht gebauetes landesfürstliches Städtchen auf einer Insel im Gurkflusse. Das Schloß mit der dazu gehörigen Herrschaft gehöret dem 1248 gestifteten Kloster **Frauenbrunn**, welches $\frac{1}{4}$ Stunde Weges von der Stadt liegt, und auch das **Kloster zu Landstraß** genennet wird. Es ist Cistercienser Ordens. Die Stadt ist ehedessen zur windischen Mark gerechnet worden. 1663 brannte sie ganz ab.

3) **Rudolphswerth**, oder **Neustädtel**, **Novomest**, eine landesfürstliche Stadt auf einem Hügel, am Fluß Gurk, welche der östreichische Erzherzog, Rudolph IV, im Jahre 1365 angeleget, privilegiret, und nach seinem Namen benennet hat. In derselben findet man eine 1509 gestiftete Probstey, oder Collegiatkirche, welcher innerhalb der Stadt 4 Filialkirchen, im Lande aber 14, und in Steyer-

mc

mark 5 Pfarren gehören. Sie liegt im Kirchsprengel des Erzbischofs zu Görz. In der Stadt ist noch ein Franciscaner Kloster, und vor derselben ein Kapuciner Kloster. Die öftern Einfälle in die Gegend dieser Stadt, welche die Türken im 15ten und 16ten Jahrhunderte vorgenommen, die nachmaligen Feuersbrünste und die Pest, haben die Stadt ihres ehemaligen Wohlstandes beraubet.

4) **Weichselburg, Vischnagora**, ein schlechtes landesfürstliches Städtchen, liegt in einem fruchtbaren Theile auf einem lustigen Hügel, und hat über sich auf einem hohen Berge ein Schloß, welches eigentlich **Weichselberg** heißt, und, nebst der dazu gehörigen Herrschaft und dem großen Landgerichte, dem fürstlich-auersbergischen Hause gehöret. Auf den hiesigen Hämmern wird viel Eisen verarbeitet.

2. Folgende Märkte:

1) **Lithay**, oder **Litey, Litja**, ein Markt, an der Sau, am Fuße eines Berges, gehöret unter die Herrschaft Weichselberg, und also dem fürstlich-auersbergischen Hause. Das Schloß wird **Thurn-Litey** genennet.

2) **Nassenfuß, Mokronog**, ein Markt, mit einem auf einem Hügel belegenen Schlosse.

3) **Ratschach, Radezche**, ein Markt, an der Sau, unter einem Berge, auf welchem ein wüstes Schloß steht.

4) **Seissenberg, Seisenburg, Susenberk**, ein Markt, am Flusse Gurk, mit einem Schlosse, welches auf einer felsichten Anhöhe liegt, gehöret dem fürstl. auersbergischen Hause.

3. Folgende Klöster:

1) **Sittich, Sitizena**, Sitticium, ein Cistereienser Kloster, nahe bey der Stadt Weichselburg, unter einem hohen Berge, ist 1135 gestiftet worden.

Anm. In der Nachbarschaft dieses Klosters ist das Dorf **Dobrava**, woselbst die uralte und berühmte Kirche zu unserer lieben Frauen Himmelfahrt ist, zu welcher viele Wallfahrten geschehen. Sie ist ein Filial von der Pfarre S. Veit.

2) **Pletriach, Pletarje**, liegt 1 Meile von Landstraß, war anfänglich ein Schloß, nachmals eine Karthause, ist aber nun eine Residenz der laybachischen Jesuiten.

4. Folgende Herrschaften:

1) Schärfenberg, Svinven, ein wüstes Schloß auf einem hohen und spitzigen Felsen, unter welchem aber auch noch auf dem Berge ein neues Schloß, und nahe dabey eine Pfarrkirche mit einigen Häusern, die ehedessen einen Markt ausgemacht haben, liegt.

2) Ainöd, Sotesska, ein prächtiges Schloß, am Flusse Gurk, welches Georg Siamund, Graf und Herr von Gallenberg, erbauet hat. Nahe dabey liegt eine Pfarrkirche, welche zu dieser Herrschaft gehöret, imgleichen das alte verfallene Schloß Ainöd.

3) Schönberg, (Schumbergk,) Kosiak und Kleindorf, (Malavas,) sind fürstlich-auersbergische Herrschaften.

4) Weissenstein, eine gräflich ursinische Herrschaft mit einem Schlosse.

5) Geyeraus, ein schönes Schloß mit einem noch schönern Garten, gehöret einem Freyherrn Fabianitsch.

III. In Mittel-Krain, auf krainisch Metlishke Krai. Darzu gehöret das sogenannte trockene oder dürre Krain, welches ein Strich Landes von 4 bis 5 Meilen, und, wenn man den zu Unter-Krain gehörigen Temnitzer Boden, welcher auch kein Wasser hat, dazu rechnet, von 6 bis 7 Meilen ist. Dieser Strich Landes ist aber doch mit großen und kleinen Dörfern wohl besetzet, ob er gleich fast allenthalben bergicht und steinicht ist, und die Einwohner bisweilen 2 bis 3 Meilen weit nach Wasser gehen müssen. Hin und wieder wächst guter Wein. Es ist hier ein sehr gutes warmes Bad, (Töplitz,) welches zwischen 2 kleinen Bergen im Thale entspringt. Der berühmte cirknitzer See, auf krainisch Zirknisku Jeseru, ist in der That sehr merkwürdig. Er hat den Namen von dem nahgelegenen Markte Cirknitz, und wird von wilden, rauhen und steinichten Bergen umgeben; es liegen aber auch 2 bewohnte Schlösser, 9 Dörfer und 20 Kirchen um denselben her. Er ist von Osten gegen

gen Westen eine starke Meile lang, von Norden gegen Süden ½ Meile breit, und 1, 2, 3 bis 4 Klafter tief, die Gruben ausgenommen, deren einige an sich selbst einige Klafter tief sind. Es liegen 3 schöne Inseln darinnen. Auf der einen, welche Vornek genennet wird, ist das Dorf Ottogk mit einer Kirche; die andere, Namens Velka Goriza, und die dritte, Namens Mala Goriza, sind mit Bäumen bewachsen. Es erstrecket sich auch eine Halbinsel, Namens Dorvoschez oder Dervascheck, in denselben, welche von der Insel Vornek durch einen Canal getrennet wird. In dem See sind viele Löcher oder Gruben, lange Gruben wie Canäle, und Hügel. Es ergießen sich 8 große und kleine Bäche in denselben. Der See läuft manchmal, aber nicht eben alle Jahre, ab; denn bisweilen, jedoch nur selten, geschieht solches in 3, 4 bis 5 Jahren nur einmal, hingegen läuft er auch wohl in einem Jahre 2 bis 3 mal ab. Das Ablaufen geschieht, wenn es sehr trocken ist, es sey im Sommer oder Winter. Ordentlicher Weise verfließt er in einem Jahre nur einmal, nämlich um Johannes- oder Jacobustag. Den ordentlichen Ausgang, wenn er voll ist, nimmt er durch 2 große Löcher, die an der West- oder vielmehr Nordwestseite, in einen felsichten Berg, Wage-recht mit dem See, hineingehen. Es kömmt das Wasser auf der andern Seite des Berges wieder heraus. Der außerordentliche Ablauf geschieht durch unterschiedene Löcher oder Gruben, welche in dem See sind. Solcher sind vornehmlich 18, und unter denselben sind 5 Hauptgruben, deren jede 5 Tage nach der andern leer wird, so daß der ganze Boden innerhalb 25 Tagen trocken ist. So bald der Anfang des Ab-

flusses von den Bauern zu Oberseedorf bemerket wird, zeigen sie solches denen um den See herwohnenden Fischern an, worauf die Fischerey in den Gruben nach einer gewissen Ordnung den Anfang nimmt. Es haben aber 6 Herrschaften das Recht, in diesem See zu fischen, nämlich Haasberg, Steegberg, Auersberg, Laas, Schneeberg, und Kloster Sittich. Der Besitzer von Haasberg hat seine Fischgerechtigkeit an die Karthause Freudenthal überlassen. Man fischet in dem See große Hechte, Schleien und Ruten. Je öfter der See abläuft, je geringer ist der Fischfang. In die Grube Ribescajama kann man, als in eine unterirdische Höhle, hinabsteigen; die Gruben Narte und Pjauze trocknen nie ganz aus, sondern bleiben morastig, und in denselben bleiben nicht nur viele Fische mit ihrer Brut, sondern sie enthalten auch eine große Menge Blutigel. Wenn der See frühzeitig abgelaufen ist, wächst in 20 Tagen Gras darinn, welches abgemähet wird, hernach wird der Boden bepflüget. und mit Hirse besäet. Läuft aber das Wasser nicht zeitig ab, so kann nichts gesäet werden, und wenn das Wasser bald zurück kömmt, geht die Saat verloren. Sonst wird nach der Hirse-Ernte allerley Wild darinnen gejaget und geschossen. Mit der Zurückkunft des Wassers hat es diese Bewandniß: Wenn es ein wenig regnet; dringt das Wasser aus einigen Gruben an der Südseite mit großer Gewalt hervor, und wenn es stark regnet, und zugleich so stark donnert, daß davon die Erde erschüttert wird, bricht es aus allen Löchern mit großer Heftigkeit und Geschwindigkeit hervor, so daß der See in 18 bis 24 Stunden wieder angefüllet wird. Alsdann ist er mit Wassergeflügel, als

wil-

wilden Gänsen, Enten u. a. m. reichlich besetzt. Zweyerley ist noch anzumerken. An der Südwestseite des Sees sind 2 große Löcher, welche Uraina jamma und Sekadulze genennet werden, und etwas höher als der See liegen, und über eine Klafter hoch und breit sind. Aus denselben stürzet, wenn es donnert, eine Menge Wassers mit erstaunlichem Ungestüme 3 bis 4 Klaftern weit heraus, mit welchem zugleich, wenn es im Herbste geschieht, viele schwarze, nackte und blinde, aber fette Enten herauskommen, die innerhalb 14 Tagen sehend werden, und Federn bekommen. Zur andern Zeit kann man in diese Löcher gerade und ziemlich weit hinein gehen. Im Winter steigt das Wasser des Sees so hoch, daß es einen guten Theil der umliegenden Felder überschwemmt.

Bey Kumpale sowol, als bey dem Dorfe Podpezhio, ist ein See tief in einem felsichten Berge, zu welchem man mit Fackeln geht. In diesem Theile des Landes sind viele Fließwasser, welche nach kürzerm oder längerm Laufe von der Erde verschlungen werden. Es giebt auch hieselbst viele und große unterirdische Höhlen oder Grotten.

Es sind in Mittel-Krain

1. Folgende Städte:

1) **Gottschee**, Hotz- oder Chotzschevie, eine kleine Stadt mit einem großen Schlosse, gehöret dem fürstl. auersbergischen Hause, und ist der Hauptort einer Grafschaft, zu welcher noch das verfallene Bergschloß Friedrichstein, und die Pfarren Nesselthal, Rieg, Mösel, Tschermoschniz, Oßiuniz, und alten Laag gehören. Es ist diese ehemalige Herrschaft 1623 zu einer Grafschaft erhoben worden.

2) **Laas**, Losch, ein landesfürstl. Städtchen, mit einem Schlosse, welches dem fürstl. auersbergischen Hause gehöret. Der Ort ist 1477 zu einer Stadt gemacht wor-

den, und bis dahin nur ein Markt gewesen. Es wird hier stark mit Meersalz, Leder und Pferden gehandelt.

3) Möttling, Medika, eine landesfürstl. Stadt, unweit der Culp, unter dem Uskoken Berge, in der ehemaligen windischen Mark, hat eine Pfarrkirche, welche den Titel einer Probstey führet, ein deutsches Haus oder eine Comthurey des deutschen Ritterordens, ein Schloß mit dazu gehöriger Herrschaft, und vor der Stadt sind 3 Kirchen, welche die 3 Tempelherren Kirchen genennet werden.

4) Tscherneml, Zhernamel, eine kleine landesfürstl. Stadt in der windischen Mark, mit einem Schlosse, dazu eine Herrschaft gehöret, und einer Comthurey des deutschen Ritterordens, welche der laybachischen Comthurey einverleibet ist.

2. Folgende Märkte:

1) Auersberg, richtiger Aursberg, (denn das davon benannte Geschlecht führet einen Auerochsen im Wapen,) ein Markt mit einem Bergschlosse, ist der Stammort der Fürsten und Grafen von Auersberg.

2) Cirknitz, Zirkniza, ein Markt zwischen hohen Gebirgen, von welchem der nahgelegene berühmte See den Namen hat, gehöret zur Herrschaft Haasberg. Es ist hier eine starke Salzniederlage.

3) Methule, ein Dorf, vor Alters Methullum, welchen Ort Kaiser August zerstöret hat.

4) Freyenthurn Podbreschie (d. i. unter den Birkenbäumen,) ein mit Thürmen befestigter Markt auf einer Höhe an der Culp mit einem Schlosse.

5) Rostl, ein kleiner mit einer starken Mauer umgebener Markt, auf einem steilen Felsen, unter welchem die Culp wegfließt. Auf dem Gipfel dieses Felsen oder Berges liegt das Schloß Grafenwarth, zu welchem eine Herrschaft gehöret, die ein Landgericht und die peinliche Gerichtsbarkeit hat.

6) Rosenhof, ein Markt nahe bey Gotschee.

7) Reiffniz, Ribenza, ein ziemlich großer Markt mit einem Schlosse, hat ehemals zu der windischen Mark gehöret. Zwischen dem Markte und Schlosse fließt die Feistritz, welche sich ungefähr $\frac{1}{4}$ Meile unter dem Schlosse in

ein

ein Erdloch stürzet. Die Reiffnitz fließt auch hieselbst. Zu der nahgelegenen Kirche unserer lieben Frauen, oder Neustift, geschehen Wallfahrten.

8) Weinitz, Viniza, ein mit Mauern umgebener Markt auf einer steinichten Anhöhe an der Culp, mit einem Schlosse, liegt in der ehemaligen windischen Mark. Nahe dabey ist auf einem Berge eine Kirche zu unserer lieben Frauen im Sessel genannt, dahin Wallfahrten geschehen.

9) Zobelberg, eine gräfl. barboische Herrschaft mit 2 Schlössern, hat von den Mardern, welche hier häufig gefangen werden, und den Zobeln ähnlich sind, den Namen bekommen.

IV. In Inner-Krain, darunter man den Strich Landes am Karst und Poig versteht. Es ist größtentheils bergicht, und voll von kleinen Hügeln. Man bauet wenig Getreide, aber vielen und sehr guten Wein, welcher gemeiniglich wälscher Wein genennet, und in weit entfernte Länder geführet wird. Am Karst fallen vortreffliche Pferde, welche häufig nach Oestreich und Italien gebracht werden. An frischem Wasser ist an vielen Orten ein großer Mangel. Bey Adlsberg ist eine bewundernswürdige Grotte, in welcher man über 2 Meilen weit gehen kann. Es sind in dieser unterirdischen Höhle gewaltig große Plätze, woselbst große Häuser und Dörfer stehen könnten. An einigen Orten sind ungemeine Tiefen. Man sieht mancherley seltsame Figuren von Stein, natürliche steinerne Schaubühnen, steinerne Brücken ꝛc. Nahe beym Eingange der Höhle fällt der Fluß Poig, welcher eine Meile davon aus einem Berge kömmt, in ein Felsenloch, und fließt unter der Höhle weg. Die Höhle S. Maria Magdalena, welche ¾ Stunde von Adlsberg liegt, ist ungemein schön; man meynet, man gienge in dem verfallenen Mauerwerke eines alten

präch-

prächtigen Palastes herum, von welchem noch die theils unbeschädigten, theils abgebrochenen Pfeiler und Säulen in die Augen fallen. Bey Lueg ist auch eine merkwürdige Grotte, welche eine Meile lang ist, viele angenehme Gegenden, und mancherley Figuren von Topfstein enthält. Bey S. Serf ist gleichfalls eine sehenswürdige Grotte. Im Wipacher Boden ist ein Eisenbergwerk und Hammerwerk. Unter den Flüssen ist der Timavo von Alters her berühmt. Er hat seinen Ursprung zwischen Tybein und S. Johannes aus 7 Löchern eines Felsens. Im innern Krain sind viele und große Dörfer, aber desto weniger Städte. Wir bemerken:

1. Die Stadt

Tybein, Duin, Duinum, welche am adriatischen Meere auf einer Anhöhe liegt, einen kleinen Hafen, ein Kloster und ein Schloß hat, zu welchem eine Herrschaft gehöret. Nicht weit davon wird sehr schöner schwarzer Marmor gebrochen. In dem Felsen am Meere findet man, wenn man Stücke davon losbricht, lebendige, faustdicke und eßbare Schnecken; der Stein, welcher sie einschließt, hat viele kleine Löcher.

2. Folgende Märkte:

1) Adlsberg, eigentlich Adlersberg, Postoina, ein wohlgebaueter Markt, am Fuße eines hohen felsichten Gebirges, auf welchem ein verfallenes Schloß steht, unter welchem die berühmte Höhle ist.

2) Alben, Planina, ein Markt, welcher rund umher von hohen Bergen, großen Wäldern und finstern Wildnissen umgeben wird.

3) Brem, Prem, ein kleiner Markt, mit einem Schlosse, liegt auf einem Berge, und gehöret dem fürstl. Hause von Portia.

4) S. Johannis, ein Markt, am Flusse Timavo.

5) Loitsch, Logatez, ein Schloß im Pyrnbaumer Walde. Nahe dabey ist das Pfarrdorf Unter-Loitsch, der Römer Longaticum.

6) Ober-

6) **Ober-Laybach, Verhnina**, ein groſser Markt, in deſſen Nachbarſchaft der Fluß Laybach entſpringt.

7) **Senoſetſch, Senoſezche**, ein Markt, welcher ehemals eine Stadt geweſen iſt, mit einem Schloſſe, gehöret dem fürſtl. Hauſe Portia.

8) **Klan, Clano**, ein Markt und Schloß in der Ober-Poik.

9) **Wipach, Vipacco**, Vipava, ein Markt mit einer Burg, am Fluſſe gleiches Namens, welcher nahe dabey entſpringt. Hier wächſt köſtlicher Wein.

10) **S. Veith**, ein Markt, bey welchem die Schlöſſer **Podberiach** und **Roſeneck** ſtehen.

11) **Prewald**, ein Markt.

3. Die Karthauſe **Freudenthal, Biſtra, Vallis jocoſa** ſ. **jucunda**, deren Stiftung 1255 angefangen, und 1260 vollendet worden. Bey derſelben entſpringt die Feiſtritz.

4. Folgende Schlöſſer und Herrſchaften:

1) **Haasberg**, ein Schloß an der Unz, gehöret dem gräfl. cobenzelſchen Hauſe.

2) **Lueg**, (d. i. Loch,) **Jamma**, ein Schloß, mitten in einem hohen felſichten Berge, welcher ſenkrecht in die Höhe ſteigt. Es ſteht dieſes groſse Gebäude dergeſtalt in einem Loche des Felſens, daß kein Regen darauf fällt, hat aber doch ein Dach um des Waſſers willen, welches aus dem Felſen herabtröpfelt. Man hat aus dieſem Schloſſe keine andere Ausſicht, als über ſich gen Himmel. Die Hälfte des vordern Thurms ſteht allein hervor. Es gehöret dieſes zwar feuchte, aber auch im Sommer kühle Schloß dem Grafen Cobenzel. Bey demſelben iſt die oben genannte Grotte.

3) **Neykoſt**, eine Herrſchaft der Freyherren von Roſetti, welche ergiebige Eiſengruben hat.

4) **S. Serf, S. Servlo**, ein altes Bergſchloß, 1 Meile von Trieſt, hat den Namen von dem heil. Servulus, welcher in der nahgelegenen berühmten Höhle, darinnen der weiſſe und graue Topfſtein viele groſse Säulen von mancherley Figuren an den Wänden und an der Decke gebildet

hat,

hat, seine Wohnung gehabt. Die Treppe, welche zu dem Schlosse führet, ist in den Felsen gehauen, und der Eingang geht durch den Berg, so daß man Licht nöthig hat. Es hat auch eine Reitschule, welche aus dem Felsen gehauen ist. Unter dem Schlosse liegt ein Dorf gleiches Namens. In hiesiger Gegend wachsen vortreffliche Weine, als der Tschernecaller und Marzaminer.

V. In Histerreich, Istrianske, oder Pisinske Krai. Dieses östreichische Antheil an Histerreich (Istria) ist an Wein, Oel, Getreide und andern Lebensmitteln sehr fruchtbar, und besteht

1. Aus der Grafschaft Mitterburg, welche ehedessen den Grafen von Görz gehöret hat, nach Absterben derselben aber an das Haus Oestreich gekommen ist. 1644 wurde sie vom Kaiser Ferdinand III den Grafen Flangini verpfändet, welche sie nachmals dem fürstl. Hause von Portia schenketen, wodurch sie ganz von Krain getrennet wurde. Solches beunruhigte die krainische Landschaft gar sehr; daher sie 1664 dem Kaiser wegen dieser Absonderung geziemende Vorstellung that, auch mit kaiserl. Bewilligung dem Fürsten von Portia die Grafschaft für 550000 Fl. abhandelte, und sie hierauf wieder an das fürstl. Haus von Aursberg käuflich überließ, jedoch mit Vorbehalt aller vormaligen vom Lande Krain abhangenden Hoheiten, Bothmäßigkeiten, Instantien, und was dem anhängig ist; wodurch die Trennung der Grafschaft vom Lande Krain verhütet worden. Das fürstlich-aursbergische Haus ist noch im Besitze derselben, und läßt sie durch einen Hauptmann regieren. Sie hat einen Bischof, der zu Biben wohnet, enthält 28 Pfarren, darunter 5 Collegiatkirchen sind, 2 Stifter und 4 Klöster. Wir bemerken

(1) Fol-

(1) Folgende Städte:

1) **Mitterburg**, **Pisino**, Pisinum, die Hauptstadt der Grafschaft, ist ein offener Ort, hat ein Schloß, welches auf einem steilen Felsen liegt, eine Probstey, ein Franciscaner Kloster und unterschiedene Kirchen.

2) **Biben**, **Pitschem**, Pedena, oder Petina, Pitinum, Pucinum, eine Stadt auf einem hohen Berge, in einer sehr fruchtbaren Gegend, ist der Sitz eines Bischofs, welcher unter dem Erzbischofe zu Görz steht, und zu dessen Kirchsprengel 2 Stadte und 11 Dörfer, darinnen 14 Pfarren sind, gehören.

4) **Galligniana**, oder **Galliniana**, ein Städtchen auf einem steinichten Berge, mit einer Burg.

5) **Berschetz**, **Bershezh**, ein Städtchen auf einem hohen Felsen, am adriatischen Meere, mit einem geringen Hafen. Es wächst hieselbst ein schwarzrother, dicker und sehr süßer Wein.

6) **Laurana**, ein Städtchen am adriatischen Meere, mit einem kleinen Hafen.

Anm. Die beyden lesten Städte gehören nicht zu dem eigentlichen Histerreich, sondern zu Liburnien.

(2) Folgende Märkte:

1) **Boglion**, oder **Bullion**, gemeiniglich **Bolun**, ein Markt auf einem ziemlich hohen Berge.

2) **Krink**, **Kringa**, Coriticum, ein Markt, welcher zwar in einer fruchtbaren Gegend liegt, aber Mangel an frischem Wasser, und wenige Einwohner hat.

3) **Paßberg**, gemeiniglich **Pas**, ein Markt auf einem hohen aber fruchtbaren Berge, mit einem Schlosse und 3 Kirchen.

4) **Lindar**, ein Markt, auf einem ziemlich hohen Berge, nahe bey Mitterburg.

5) **Swingr**, oder **Jsmin**, **Shmin**, ein offener Markt auf einem Hügel, welcher Mangel an Wasser hat.

6) **Vermo**, **Veram**, ein Markt auf einem Hügel.

7) **Terviso**, **Tervis**, ein offener Markt, auf einem Hügel.

8) **Corridigo**, ein Marktflecken.

9) **Shumberg** **Sumberg**, ein Markt auf einem ziemlich hohen Berge, mit einem Schlosse.

10) Ver-

10) Werdo, ein Marktflecken.

11) Kerschan oder Kerschön, ein bemauerter Markt, Schloß und Herrschaft.

(3) Folgende Schlösser und Herrschaften:

1) Zepitsch, ein Schloß und Herrschaft am Zepitscher See und Flusse Arsa, woselbst ungesunde Luft ist.

2) Bellay und Wachsenstein sind Herrschaften.

(4) Folgende Klöster;

1) Das Kloster S. Marien am See liegt am Zepitscher See, und ist mit Mönchen aus dem Orden des heil. Paulus des ersten Einsiedlers besetzt.

2) S. Peter im Walde ist 1255 gestiftet, und 1459 dem Kloster bey dem Zepitscher See zugelegt worden. Nahe dabey ist ein kleines Kloster, in der Krone genannt, woselbst aber keine Geistlichen wohnhaft sind, daher es von S. Peters Kloster versehen wird.

2. Aus der Herrschaft Castua, welche aber eigentlich in Liburnien liegt. Sie gränzet mit der Stadt S. Veit am Pflaum, mit Gutenek, mit dem Venediger Histerreich, mit der Grafschaft Mitterburg, und mit dem Meerbusen Mare di Carnero; und hat über 8 deutsche Meilen im Umkreise. Sie gehöret zu des Bischofs von Pola Kirchsprengel. Im Jahre 1400 ist sie an das Haus Oestreich gekommen, und dem Herzogthume Krain einverleibet worden. Kaiser Ferdinand II überließ sie dem Grafen Balthasar von Thanhausen; nachmals schenkete die Gräfinn Ursula von Thanhausen dieselbe den Jesuiten zu S. Veit am Pflaum, denen sie auch noch zugehöret, und welche sie durch einen Hauptmann regieren lassen, von dessen Urtheilen man an das Gericht in Krain appelliret. Dahin gehöret

1) Castua, eigentlich Khöstau, eine Stadt auf einem hohen Berge am adriatischen Meere. Der Hauptmann wohnet auf dem Schlosse oder Kastel. Dieser Ort ist sehr alt.

alt. Er treibt ſtarken Handel mit Wein, Oel, Pomeranzen, Limonien, Mandeln, Feigen, u. d. g. Es gehören der Hafen Volouſka und unterſchiedene andere Oerter in einem Bezirke von 8 Meilen dazu.

2) Volouſka, ein Markt, am adriatiſchen Meere, mit einem kleinen Hafen. Nicht weit davon iſt ein überaus ſchöner und großer Hafen, welcher Preluka genannt wird, darinnen eine ganze Kriegsflotte liegen kann. In demſelben werden viele Thonfiſche gefangen.

3) S. Jacob am Meere, Abbatia Roſacis, eine Auguſtiner Abtey, welche den Auguſtinern zu S. Veit am Pflaum gehöret.

4) Vaprinitz, Vaprinez oder Vaprinaz, ein Schloß auf einem ſteinichten Berge.

5) Lourana, ein Städtchen am adriatiſchen Meere.

6) Moſchenize, ein Markt auf einem Berge, am adriatiſchen Meere. Es wird hier ſchöner Marmor gebrochen.

7) Berſez, ein Städtchen am adriatiſchen Meere.

4. Das öſtreichiſche Friaul

im weitläuftigen und politiſchen Verſtande.

A Die gefürſteten Grafſchaften Gradiſca und Görz, die Hauptmannſchaft Tulmino und der idrianer Boden.

I. Die gefürſtete Grafſchaft Gradiſca wurde 1641 vom K. Ferdinand III dem fürſtlichen eggenbergiſchen Hauſe geſchenket. Als daſſelbe 1717 ausſtarb, trug K. Karl VI die Grafſchaft dem Grafen von Althan an, welcher ſie aber geziemend ablehnete, daher ſie von einem beſondern Hauptmanne regieret wurde: nunmehr aber iſt der Landesverwalter der Grafſchaft Görz zugleich Hauptmann von Gradiſca.

Gradiſca iſt ein wohl befeſtigtes Städtchen, am Fluſſe Iſonzo, welches die Venediger 1743 wider die Türken angeleget haben.

II. Die Grafschaft Görz, Comitatus Goritiae, von welcher und der Grafschaft Gradisca Rudolph Coronin Graf von Cronberg Herr zu Quischa, 1756 eine Charte auf 1 Bogen geliefert hat, welche mit Hülfe der kaiserlich-königlichen Feldmesser, insonderheit Franz Vicentius zum Stande gebracht worden, hat niemals zu Krain gehöret, und wird also von den Erdbeschreibern fälschlich dazu gerechnet. Sie gränzet gegen Norden an die Hauptmannschaft Tulmino, gegen Osten an den idrianer Boden und an Krain, gegen Süden auch an Krain, und an das venediger Gebieth von Mofacolne, und gegen Westen wird sie durch den Fluß Judri von dem venediger Friaul geschieden. An edlen, weissen und angenehmen rothen Weinen ist das Land am fruchtbarsten. Zwischen den Bergen wird auch Getreide gesäet. Man hat auch schönes Obst, aber wenig Oel. Der Pferde und Ochsen sind wenige, aber der Ziegen desto mehrere. Auf den Seidenbau wird viel Fleiß verwendet. Der Fluß Lisonzo (ehedessen Sontius, ital. il Sontio, woraus Lisonzo gemacht worden,) durchfließt die Landschaft ihrer Breite nach, nimmt den Bach Tulmin, und die Flüsse Idria, Wipach und Torre auf, und ergießt sich endlich ins adriatische Meer. Die gemeinen Einwohner reden, von Krain bis an den Lisonzo, eine slavische Mundart; jenseits des Flusses aber slavisch und furlanisch, oder friaulisch, welches letztere ein verkürztes Wälsch und halbes Französisch genennet werden möchte. Die Vornehmen sprechen auch wälsch und deutsch. Von 208 adelichen Familien; welche in der Landschafts-Matrikel stehen, waren 1753 nur noch 39 im Lande übrig, die andern sind entweder ausgestorben,

ben, oder haben sich in andern Ländern niedergelassen, und sind nur noch Ehrenmitglieder der görzischen Landschaft. Das ganze Land ist der römisch-katholischen Kirche zugethan. Ehedessen gehörete es zu dem Kirchsprengel des Patriarchen von Aquileja; seit 1751 aber ist in der Stadt Görz ein Erzbisthum, unter welches der ehemalige Kirchsprengel des Patriarchen, so weit er sich durch die Länder des Hauses Oestreich erstrecket hat, geleget worden. Dieser Erzbischof und das Domkapitel haben alle die Einkünfte und Güter in den östreichischen Ländern, welche ehemals der Patriarch gehabt; er wird von dem Hause Oestreich ernannt, und hat die Bischöfe zu Trident, zu Como im Herzogthume Mailand, zu Triest und zu Biben in Histerreich, unter sich.

Der Ursprung der ehemaligen Grafen von Görz ist nicht leicht zu bestimmen, weil es an gewissen Urkunden fehlet. In Rudolphi Comitis Cronbergii Coronini de Quischa tentamine geneal. chronolog. promovendae seriei comitum et rerum Goritiae, wird S. 83. 84. gemuthmaßet, daß auf Befehl, oder mit Einwilligung Kaisers Heinrich IV oder V, die Grafschaft Görz dem Geschlechte der Grafen zu Tyrol entweder wegen Blutsfreundschaft oder Verwandschaft gegeben worden; welches Geschlechts Haupt von 1090 bis 1121 entweder Gottfried II oder desselben Sohn Adalbert (Albrecht) gewesen. Von Meinhards III Söhnen pflanzete Meinhard IV den tyrolischen, Albrecht II aber den görzischen Stamm fort. 1500 starb Graf Leonhard von Görz ohne männliche Erben, worauf K. Maximilian I, vermöge alter Verträge, welche insonderheit 1361, 64, 94 und 1486 gestiftet worden, die Grafschaft, welche ihm ohnedieß schon verpfändet war, in Besitz nahm;

seit welcher Zeit sie auch beständig bey dem östreichischen Hause geblieben ist. Sie wird für eine gefürstete Grafschaft gehalten, wie sich denn auch die östreichischen Kaiser von Maximilian I an gefürstete Grafen zu Görz genennet haben. Der heutige Wapenschild ist rechts durchschnitten, in dem obern himmelblauen Felde ist ein goldener Löwe mit einem getheilten Schwanze, das untere silberne Feld aber pflegt entweder durch 2 rothe Binden getheilt zu werden, oder 3 silberne Binden mit 2 untergemischten rothen zu enthalten.

Bis 1747 ist die Grafschaft durch einen Landeshauptmann regieret, nachher aber ist die Regierung einem **Landesverwalter** (Regius Locumtenens s. Repraesentans) anvertrauet worden, welcher fast nur dem Titel nach von jenem unterschieden ist. Auf denselben folget der **Landesverweser**, (Praetor,) welcher mit Zuziehung 6 Assessoren und zweener von Adel die Rechtssachen des Adels schlichtet; in Criminalfällen aber müssen noch einige von Adel zugezogen werden. Von dem görzischen Gerichte wird an die inner-östreichische Regierung zu Görz appelliret. Die Grafschaften Görz und Gradisca tragen zu der Unterhaltung des Kriegsheers des östreichischen Hauses jährlich 41502 Fl. bey.

Wir bemerken in derselben

1. **Görz**, Goritia, (slav. Goriza, d. i. ein kleiner Berg,) eine Stadt, welche aus 2 Haupttheilen besteht. Auf einem Berge liegt die alte oder obere Stadt mit einem Schlosse, und in der Ebene am Flusse Isonzo die untere Stadt, welche neuer, als jene, ist. Seit 1751 ist die Stadt der Sitz eines Erzbisthums, von welchem oben gehandelt worden. Außer der Metropolitankirche sind hier

hier noch 7 Klosterkirchen und 9 Kapellen. Bey dem Jesuiter Collegio ist ein Gymnasium.

2. Castagnavieza, (d. i. Kastanienwald,) ein Carmeliter Kloster mit einer schönen Kirche, in welcher ein Gnadenbild der Jungfrau Maria ist, liegt nahe bey der Stadt.

3. Monte santo, ein berühmter Berg, auf welchem ein Franciscaner Kloster steht, zu dessen Kirche, um eines Marienbildes willen, viele Wallfahrten geschehen.

4. Canale, ein Markt am Flusse Isonzo.

5. Cormons, ein Markt und Schloß.

6. Quischa, ein Castell und Dorf.

7. Cronberg, ein Schloß und Dorf.

8. Aidußina, oder Haidenschaft, ein Markt.

9. Schönpaß, ein Castell und Dorf.

III. Die Hauptmannschaft Tulmino ist ein ansehnlicher, aber bergichter Strich Landes, in welchem der Fluß Lisonzo (vor Alters Sontius,) entspringt, und ihn durchfließt. Es fängt diese Hauptmannschaft an der kärnthischen Gränze an, und erstrecket sich der länge nach an der Gränze von Ober- und Inner-Krain bis an den idrianer Boden und die Grafschaft Görz. Der nordliche Theil besteht aus dem flitscher Boden. Nach Erlöschung des dorimbergischen Stammes ist diese Hauptmannschaft an die Grafen von Preiner von der grätzischen Linie gekommen, welche 1649 erhielten, daß sie aus einem Lehn ein Allodium wurde. Von derselben ist sie mit allen Rechten an die Grafen Coronini gekommen, denen sie auch noch gehöret. In derselben sind

1) Tulmino, ein Markt, mit einem Bergschlosse, unter welchem der Bach Tulmin fließt, und nicht weit davon in den Fluß Isonzo fällt.

2) Caporetta, ein Markt am Flusse Isonzo.

IV. Der Idrianer Boden liegt zwischen Krain

und der Grafschaft Görz, und hat den Namen von dem landesfürstlichen Markte.

Ydria oder Idria, welcher unmittelbar unter der inner-östreichischen Hofkammer zu Grätz steht. Er liegt in einem tiefen Thale zwischen hohen Bergen, an dem Flüßchen Yderscheza oder Idria, enthält ein Schloß, und ungefähr 270 zerstreuet liegende Häuser. Der Markt ist seines Queckſilber-Bergwerks wegen berühmt, welches 1497 entdecket worden, und die Veranlassung zum Anbaue dieses Ortes gegeben hat. Die vornehmsten Schächte sind S. Agatha und S. Barbara. Man hat gemeines und Jungfern-Queckſilber; jenes wird durchs Feuer aus dem Erze gezogen, dieses (Mercurius virgineus) aber hat die Natur schon bereitet, und man findet es in manchen Erzen, wenn man sie zerschlägt, in vielen kleinen Tropfen. Es zeiget sich auch in einer Art von Letten, und träufelt bisweilen in den Gängen oder Ritzen des Berges. Eine Art dieses Jungfernsilbers wird durch eine geringe Scheidung herausgebracht. Das Ausbrennen des gemeinen Queckſilbers geschieht von der Mitte des Merzmonats an bis in den November; und wenn der Abgang groß, und die Anzahl der Arbeiter vollkommen ist, kann man jährlich wenigstens 2600 Centner brennen, davon jeder im Großen für 150 Gulden, im Kleinen aber das Pfund für 2 Gulden verkaufet wird. An Jungfernsilber kann man auf 100 Centner sammlen, und es wird theurer bezahlet, als das gemeine Queckſilber. Alle Unkosten sollen sich jährlich auf 60000 Gulden belaufen.

B Das Gebieth von Aquileja wird auch von dem Landesverwalter zu Görz regieret. Es gehörete ehedessen, so wie ganz Friaul und Histerreich, dem Patriarchen zu Aquileja, welcher unter den italienischen Metropoliten den zweyten Rang hatte, oder zunächst auf den Papst folgte. Allein im 15ten Jahrhunderte bemächtigten sich die Venediger unter dem Patriarchen Ludwig, welcher ein Herzog zu Teck war, der patriarchischen

gleichen Landen, neu machten oder nachmals ein Theil
des Reichs Gothen ausmachten. Es ist also gewiß, daß
diese Stadt sehr eingeschränkte Patriarch hat, nachdem Ravi-
na oder Aglar in Besitz genommen, seinen Sitz zu
Grado gehabt. Der Patriarch Venedigs ist also in ei-
nem solchen Fall dahin, daß das Patriarchat mit seinem
Namen, als einem Titularbischof, beybehalten; worüber
aber zu großen Zwistigkeiten mit dem hierarchischen
Haupt Anlaß gab, wie denn auch 1621 und 1641
den Patriarchen verboten wurde, die Pontifikalien ohne
der zu bitten, und die darinnen bezogenen Klöster,
wieder in die patriarchalischen Kirchengüter zu gehören
haben. 1749 am 29sten Nov. und 1750 am
7ten Junii erklärte der Papst, auf Ansuchen der Kais.
Königin von Ungarn Maria Theresia, daß Kaiser Karl
Michael von Aiemo zum Vicarius apostolicus temporalis
bey allen weltlichen Kirchengütern in Aglar ernennet
habe. Diesen verwaltete einen Bezirk gleich
dem des ehemaligen Bisthums Sirmien in Ungarn, wo-
hin, weder 1751 vom Papste bestätiget worden. Der-
selbe besitzet in der aglarischen Patriarchat ganz ab-
gesondert, und es sind zu Venedig Staat & Spirituel
errichtet worden, nämlich eins zu Wien, dem der agla-
rische Kirchenstaat, in so weit er sich durch die österrei-
chischen Länder erstrecket, unterworfen, und die aus
diesen Ländern fließenden Einkünfte und darinnen be-
findlichen Klöster angewiesen worden; und eins zu Ve-
nedig, dem die Kirchen des aglarischen Kirchenstaats,
die in der Republik Venedig, und darinnen, und
die Einkünfte, welche der gemeldte Patriarch daselbst
gehabt, beygelegt worden.

Nunmehro, der Aglar, ist nur ein geringer Werth.

und hat eine ungesunde Luft. Die ehemalige Patriarchatkirche zu unserer lieben Frauen ist, kraft der päpstlichen Verordnung von 1751, der Parochie beraubet, aber befreyet, und dem römischen Stuhle unmittelbar unterwürfig gemacht worden, so daß der Papst allemal einen östreichischen Unterthan zum apostolischen Delegaten verordnet, welchem auch das hiesige befreyete Frauenkloster zur Regierung anvertrauet worden. Hingegen die hiesige Johanneskirche ist zur Pfarrkirche des Marktes gemachet, und dem Erzbischofe zu Görz in geistlichen Dingen untergeben worden. Das hiesige Nonnenkloster steht unmittelbar unter dem Papste. Vor Alters war dieser Ort eine ansehnliche und volkreiche Stadt: nachdem sie aber im Jahre 452 von der Hunnen König Attila zerstöret worden, ist sie niemals wieder in den vorigen Zustand, sondern vielmehr von Zeit zu Zeit in größere Abnahme gerathen.

C Die Stadt Triest mit ihrem Districte. Dazu gehöret

1. Triest, auf krainisch Terst oder Tereſt, ital. Trieste, lat. Tergeſtum, eine Stadt an einem Theile des adriatischen Meeres, welcher il Golfo di Trieste genennet wird. Die Häuser liegen an der Anhöhe eines Berges, und erstrecken sich bis ans Meer, oben auf dem Berge aber ist ein Kastel. Der Hafen besteht aus dem innern und äussern; Kaiser Karl VI hat ihn schon 1728 und seine Tochter die Kaiserinn Königinn Maria Theresia noch mehr verbessern und befestigen lassen, und für einen Freyhafen erkläret, auch alle dazu erforderliche Freyheiten und Vorrechte ertheilet, so daß allerley Arten von Waaren zu Wasser und Lande in und außer den Messen ohne alle Abgaben und Steuern eingeführet werden können; doch sind von dieser Befreyung Eisen, Stahl, Kupfer, Queckſilber, Salz, Pulver, Spiegel und Kristall ausgenommen. Es langen daher ziemlich viele Schiffe und Fahrzeuge in demselben an, welche hier ihre Waaren ablegen, und dagegen andere, so zu Lande auf der Achse aus den östreichischen Erblanden und aus Deutschland gebracht werden, an Bord nehmen. Allein die heftigen Windstöße, welche den Ein- und Aus-

gang

gang der Schlachten und gefährlichen machen, indem sie die Pferde, die man hineinsetzen will, in Stücke hauen. Ja Nacht, wie im Mauren und eine starke Besatzung aufstellet werden, niemand passiren darf, ohne daß er sich durch sichere Zeichen ausweise, als zur Verhütung derjenigen Unordnungen, welche sonst in einer Stadt entstehen, da der Aufwärter der Stadt, wo dieselben Gelegenheit wissen, auf alle Weise Gelegenheit haben, sich in solche hin ein zu begeben, und sie den Einwohnern anzuhetzen, oder wiederwärtig, ja auch wohl tödtlich zu seyn. Ferner, wenn ein Feld-Scharfe hoch liegt, ein Gestadt vorhanden, und die Feldschlacht vor einer Stadt geschiehet, daß Niemand auch von denjenigen Völkern bey der Feldschlacht gegen seine Feinde Anlaß zum Fliehen gefunden. Und als andere Verfassungen und gute Einrichtungen haben die Römischen vor den Feldschlachten in Acht genommen. Die ist die Art eines Feldschlacht, welcher unter den Feldherrn oder Hern, und in Zeit einer Feldschlacht von Zeit zu Zeit. Wer der Feldschlacht sich zu Ehrenherren. Der Feldherr Feldherrn, und in Feldschlacht, und in Zeit einer Feldschlacht, Feldherrn hat der Schlacht. Einer Feldherrn, und in Zeit einer Feldschlacht, der Feldherr Feldherrn, und in Zeit einer Feldschlacht, der Feldherr Feldherrn, und in Zeit einer Feldschlacht, der Feldherr

3. Contavel, ein Markt auf einem Berge am Golfo di Trieste.

4. Fischenberg, ein Markt.

D Die Stadt S. Veit am Pflaum, Rekar, ital. Fiume, latein. Fiumen S. Viti, liegt in Liburnien, an einem Busen des adriatischen Meeres, welcher il Golfo di Carnero, Sinus Flanaticus und Polanus, genennet wird, und in welchen sich hier der Fluß Fiumara oder Reka ergießt. Sie liegt im Thale in einer schmalen Ebene, die gute Weine, Feigen und andere Früchte trägt. Die Stadt ist volkreich, enthält eine Collegiatkirche, ein 1627 angelegtes Jesuiter Collegium, denen die Herrschaft Castua zugehöret, und 2 Klöster; außerhalb aber steht noch ein Kloster am Meere. Den hiesigen Hafen machet die Fiumara. Aus demselben werden viele Güter und Waaren ausgeführet, davon ein ansehnlicher Theil aus Hungarn kömmt, zu dessen bequemern Herzuführung Kaiser Karl VI von hier nach Carlstadt in Croatien, eine kostbare Landstraße hat anlegen lassen. Diese ist 65000 Schritte lang, und zum Behuf derselben sind Berge abgetragen und Felsen gesprenget, und dadurch tiefe Thäler und Abgründe ausgefüllet worden. Der Berg Petsch im hungarischen Dalmatien, ist in einer Länge von 400 Klaftern gesprenget, und dadurch ein Weg über die Alpen von 12 Stunden eröffnet worden, der an beyden Seiten hohe steinerne Wände hat, und auf 11 Klaftern breit ist. Die von gebackenen Steinen gemauerten Brücken, durch welche die Felsen an einander gehängt sind, verdienen nicht weniger Verwunderung. Es sind dergleichen insonderheit über den Berg Sungari, in einer Länge von 187 Klaftern geführet worden. Mit Zurichtung dieser merkwürdigen Straße ist 1726 der Anfang gemacht worden. Auf derselben können nun die Waaren mit großer Bequemlichkeit zwischen S. Veit am Pflaum und Carlstadt gefahren werden, am letztern Orte aber kommen sie auf den Fluß Culp, aus diesem in die Sau, und alsdann in die Donau. Sonst findet man zu S. Veit am Pflaum eine Zuckerfabrik und eine Wachsbleiche. Die Stadt ist frey von Steuern und Contribu-

ributionen. Ehedessen ist sie dem Herzogthume Krain einverleibet gewesen, und hat mit demselben alle Auflagen getragen; ist aber schon 1648 von der krainischen Landschaft nicht mehr für ein Mitglied erkannt worden. Es regieret sie ein von dem Landesfürsten ernannter Hauptmann, welcher auf dem Schlosse wohnet; es gehöret aber keine Landschaft dazu.

Der Hauptmann dieser Stadt ist zugleich Hauptmann zu **Tersat**, welches Schloß eine starke Viertelstunde von der Stadt jenseits der Fiumara auf einem Felsen liegt. Eben daselbst ist auch ein Franciscaner Kloster, bey welchem eine berühmte Kapelle der Maria von Loreto ist, an deren Orte die Casa santa, oder das Haus der heil. Jungfrau Maria, 3 Jahre, 7 Monate und 4 Tage gestanden haben soll, ehe es 1294 von den Engeln nach Loreto in Italien gebracht worden. Zwischen dem Schlosse und Kloster sind einige Häuser, welche für einen Markt gehalten werden.

Anmerk. Il Golfo di Carnero ist fischreich; unter andern trifft man darinnen einen Fisch an, welcher **Gatto** genennet wird, und zu einer starken Größe anwächst. Seine Haut wird als eine Art von Chagrin zur Ueberziehung der Futterale von Uhren, Kästchen, Sekröhren und dergleichen, gebrauchet. In diesem Meerbusen, in der Gegend von Porto Ré, finden sich in der Tiefe große Steine, die eine Art von braunem Marmor sind, in welchem, wenn man sie mit schweren Hämmern zerbricht, hin und wieder lebendige Muscheln gefunden werden, welche glatt, braun, und den Dattelkernen an Größe und Gestalt ähnlicher sind, als diejenigen, welche man am Strande in der Mark Ancona im Kirchenstaate (Th. 2. S. 991. 992.) findet.

III. Ober=

III. Ober-Oestreich,
oder
die gefürstete Grafschaft Tyrol.

§ 1.

Ich nehme hier den Namen Tyrol in der engsten Bedeutung, und sondere das weltliche Gebieth der Bischöfe zu Trient und Brixen, und dasjenige, was dem deutschen Orden und dem fürstlich-dietrichsteinischen Hause in Tyrol gehöret, davon ab, weil ich von diesen Ständen des östreichischen Kreises unten besonders handeln werde.

§ 2. Von Tyrol haben Lazius, Vgl in Volderthurn, Burgklehner und Gumpp, nach einander Charten gezeichnet und heraus gegeben; deren sich Jaillot, Nolin, von Witt, Valk, Homann, Baillieu und andere, welche in neuern Zeiten Charten von Tyrol ans Licht gestellet, vortheilhaft bedienet haben. Die homannische ist im Atlas von Deutschland die 38ste. Alle diese Charten sind fehler- und mangelhaft, und in Ansehung des südlichen Theils von Tyrol, taugen sie fast gar nichts, von welchem aber des Herrn von Spergs vortreffliche Charte zu erwarten ist. Einer von den erheblichen Fehlern der gemeinen Charten ist, daß sie das weltliche Gebieth der Bischöfe zu Trient und Brixen von ihren Diöcesen nicht kenntlich unterscheiden.

§ 3. Tyrol ist voll von Gebirgen, und hat daher lauter enge Päsſe und Wege, so daß man einen eindrin-

dringenden Feind nicht nur durch Schießgewehr, sondern auch durch große Steine, die man von den Bergen herabrollet, abhalten kann. Die Berge erheben sich am meisten gegen die Mitte des Landes, woselbst theils unterschiedene Ferner, oder ungeheure und ewige Eishaufen und Felder sind, welche von den nächstgelegenen Oertern benannt werden, als der Gurgler, Fendter, Schnalser, Rosner, Tauferer u. a. m. und die Quellen vieler Flüsse abgeben, theils der Brenner, mons pyrenaeus, welches hohe Gebirge zwischen Inspruck und Störzing liegt, von dem Zolle Lueg anfängt, und über welches die Landstraße bey 4 Stunden lang geht. Es sind aber die tyrolischen Berge entweder bis an die höchsten mit Schnee bedeckten Gipfel fruchtbar, so daß man nicht nur die schönsten Wälder, in welchen es mancherley Wildpret giebt, sondern auch große und gute Getreidefelder erblicket; oder, wo sie öde sind, da giebt es mehrentheils Bergwerke oder vortrefflichen Marmor von allerhand Farben. Das Getreide kömmt an vielen, ja an den meisten Orten gut fort, vornehmlich im Vinstgau, Störzinger Districte und Pusterthale. Die Trüffeln sind häufig, und von sehr gutem Geschmacke. An den Hügeln wachsen alle Arten der edlen Früchte, welche Italien hervorbringt, als Citronen, Pomeranzen, Limonen, Granatäpfel, edle Pignolen, Quiten, Mandeln, Azarolen, auch kleine Wälder von Kastanienbäumen, und schöne Weine. In der Aramer Gegend bey Inspruck, und im Elzthale wächst viel Flachs; im Achenthale wächst er auch recht gut, aber nicht in der Menge. Im Pusterthale ist sehr gute Hornviehzucht, und im Vinstgau ist gute Pferdezucht. Unter den wilden Thieren giebt es Gemsen

sen, Steinböcke, und Murmelthiere (gemeiniglich, aber irrig, mures alpini,) auch eine gewisse Art Hüner, welche Schneehüner genennet werden, und ganz weiß sind. Auserlesene Kräuter sind überall zu finden. Es giebt auch unterschiedene ächte Steine, als Granate, Rubine, Amethiste, Smaragde, auch eine Art Diamanten; imgleichen Agathe, Carneole, Chalcedonier, Malasiten, ꝛc. Auf dem Brenner giebts ein warmes Bad, andere heilsame Bäder sind häufig, als im Sellrain, nahe bey Inspruck, in Ulten, nahe bey Meran, zu Antholz und Serten im Pusterthale, in Peax, zu Maistatt, zu Agums, in Martel, und an der Telle im Vinstgau, und an andern Orten, und Sauerbrunnen zu Brutz, im obern Innthale, bey Trasp zu Rabi auf dem Nonsberg, zu Pei auf dem Sulz, ꝛc. Bey Halle ist ein ergiebiges Salzbergwerk; hin und wieder ist gutes Bley zu finden, nicht weit von Schwatz ist ein Silber- und Kupferbergwerk, und einige Meilen von Schwatz ist ein Bergwerk, welches sehr weiches und geschmeidiges Kupfer liefert. Das tyrolische Kupfer enthält nicht nur Silber, sondern auch etwas Gold, und im Zöllerthal wird auch etwas weniges Gold gefunden. Es giebt auch die schönsten Bergfarben, Alaun- Vitriol- und Queckſilber-Erz, und die schönsten Schwefel-Arten.

Die vornehmsten Flüsse sind: 1) der Jhn, oder Jnn, (Oenus, Enus,) welcher beym Jülierberge im Gotteshausbunde entspringt, aus der Fünstermünz in Tyrol kömmt, durch Ober- und Unter-Innthal geht, und aus Tyrol in Bayern tritt, woselbst er bey Passau in die Donau fällt. Er nimmt eine Menge kleiner Flüsse auf, unter welchen die Sill, lat. Sila, ist, welche

im

im Bisthume Brixen dießeits des Brenners, entsteht, Goldkörner führet, und bey Inspruck sich in den Inn ergießt. 2) Die Etsch, Athesis, Atrianus, ital. Adige, entspringt bey einem kleinen Dorfe, am Reschen genannt, geht durch 3 Seen, durch ganz Vintschau gen Meran, nimmt unter Botzen den Fluß Eysack (Atagis, Hisarcus, Itargus, Eysaccus,) auf, welcher auf dem Brenner entsteht, und bey Brixen die Ryenz, lat. Byrrhus oder Byrra, wird alsdann schiffbar, ergießt sich durch das Bisthum Trient, und durch das Gebieth der Rep. Venedig, und fällt endlich bey Brundulo ins adriatische Meer. 3) Der Lech, (Lycus, Lechus,) hat seinen Ursprung auf dem Tannberge, läuft auf tyrolischem Grunde 12 Stunden durch die Herrschaft Ehrenberg, machet alsdann die Gränze zwischen dem schwäbischen und bayerischen Kreise, und fällt unterhalb Donauwerth, bey dem Frauenkloster Schennewerd, in die Donau. 4) Die Drau, Dravus, entsteht ungefähr ½ Stunde über Innichen, in der Herrschaft Welsperg, im Pusterthale, nimmt bey Lienz die etwas größere Isel, Insula, auf, und geht aus Tyrol in Kärnthen. 5) Die Iser, (Isara,) welche in der Herrschaft Thaur, zwischen Hall und Inspruck, entsteht, tritt bald in Bayern ein. 6) Die Sarca, kömmt vom Gebirge Campei, durchströmet das Thal Randena, Judiciarien und die Grafschaft Arco, und ergießt sich bey Torbole in den Gardsee. 7) Die Brente, Meduacus maior, entsteht in der Herrschaft Caldonatz, nahe an dem dortigen See, und geht durch das Thal Valsugan nach Padua, u. s. w. Von dem Gardsee, Lago di Garda, Lacus Benacus, gehöret nur ein kleiner Theil zu Tyrol. Die Sardenen und Carpioni,

ni, welche man darinnen fängt, werden sehr geschätzet. Es giebt noch andere Landseen hieselbst, als, zu Caldonatz, Toblin, Caltarn, Molven, im Lederthal, zu Aiterwang, im Achenthal, und auf der Malserheide, in welchen 3 letztern eine sonderbare Art von Fischen gefangen wird, welche man Renxen nennet, und die ein sehr weißes und zartes Fleisch haben.

§ 4. In diesem Lande sind 12 Städte und 17 Marktflecken. Die tyrolische Landtafel oder Landcharte, welche Matthias Burglehner 1629 auf 12 Bogen ans Licht gestellet hat, giebt an, 142 Herrschaften, Gerichts- und Hofmärkte, 2 hohe Stifter, 17 Städte, 11 Märkte, (das ist, mit Marktfreyheiten und eigenen Bürgermeistern versehene Oerter,) 5 deutsche Häuser, sammt der Landcommenthurey, 48 Klöster, 207 Pfarren, 1230 Kirchen, 355 Schlösser und Sitze, 894 Dörfer, 15 Flüsse, 29 angebaute und bewohnte Thäler. Das gemeine Volk hat, außer der Nahrung, welche die Bergwerke, das Salzwesen, der Holzhandel nach Venedig, und der Seidenbau, geben, nicht viel zu verdienen; daher ein guter Theil desselben außerhalb Landes durch Handlung und Arbeit seine Nahrung suchet. Manns- und Frauenspersonen tragen Hüte von allerley Farben.

Mit den Landständen hat es nicht ganz dieselbige Bewandniß, wie in den übrigen östreichischen Ländern; denn es machen in Tyrol die Bauern den vierten Landstand aus. Das Land hat auch vor den übrigen östreichischen Ländern seine besonderen alten Vorrechte und Freyheiten, in deren Besitze es noch ist, und zu welchen vornehmlich gehöret, daß der Landesherr ohne der Stände Bewilligung keine neue Anlagen aus-

ausschreiben und fordern kann: er stellet auch, so oft dergleichen von den Ständen bewilliget werden, einen Revers aus, daß es den Landesfreyheiten unschädlich seyn soll. Das landschaftliche Collegium besteht aus dem Landeshauptmanne, aus den 4 Verordneten aus dem Prälatenstande, welche sind die Pröbste zu Grieß und Neustift, der Abt zu Stambs, und der Probst zu S. Michael; aus den 4 Verordneten aus dem Ritterstande, den Verordneten von den Städten Meran, Bozen, Inspruck, Hall, Sterzing; und aus den Abgeordneten von den Gerichten und vom Bauernstande aus den 6 Vierteln. Die Hochstifte Trient und Brixen, nebst den Domkapiteln, sind bey dieser Landeshauptmannschaft conföderiret. Es ist auch ein Ober-Einnehmeramt der Landschaft und eine landschaftliche Kanzley vorhanden.

§ 5. Die Einwohner sind der römisch-katholischen Kirche zugethan. Zu Inspruck ist eine Universität.

§ 6. Tyrol war ehemals ein Theil von Rhätia; im 6ten Jahrhunderte aber kam es größtentheils an die Herzoge zu Bayern, und wurde nachmals zu Noricum gerechnet; über den südlichen Theil aber breiteten zu eben der Zeit die Longobarden ihre Herrschaft aus. Das weltliche Gebieth der Bischöfe zu Trient und Brixen war vor Alters weit größer, als es jetzt ist. Außer demselben waren hier unterschiedene Graf- und Herrschaften, und die mächtigsten Grafen und Herren waren die Grafen von Tyrol, Görz, Eppan, Ulten, ꝛc. und die Herren von Castelbarco und Arco oder Arch. In Kriegsfällen und wenn die gemeine Sicherheit es erforderte, stunden sie unter der Oberaufsicht der Her-

zoge zu Bayern, übrigens aber waren ihre Güter theils Reichslehn, theils freyes Eigenthum. Die bayerischen Grafen von Andechs und nachmaligen Markgrafen in Istreich oder Istrien, besaßen die Stadt Inspruck, und noch mehrere Güter im Gebirge und an der Etsch, wo die Stadt Meran liegt. Als sie nun nach dem Tode Conrads des letzten Grafen von Dachau, der den Titel eines Herzogs in Dalmatien führete, den herzoglichen Titel durch Verleihung Kaisers Friderichs I erlangten, nenneten sie sich Herzoge zu Meran, obgleich ihr Land meistentheils in Bayern, der heutigen Oberpfalz, in Franken, im Vogtland, und in Istreich zerstreuet lagen. Berthold III war der erste, welcher den herzoglichen Titel führete. Als desselben Enkel Otto II im Jahre 1248 ohne männliche Erben starb, und desselben Länder vertheilet wurden, kamen diejenigen Stücke, welche im Gebirge lagen, an den Grafen Albrecht von Tyrol. Diese Grafen von Tyrol sind vermuthlich einerley Herkunft mit den Grafen von Görz, ihr Geschlechtregister aber ist noch nicht in Richtigkeit gebracht. Graf Albrecht starb 1253, und Tyrol bekamen seine Schwiegersöhne Meinhard III, Graf zu Görz, der Adelheid Gemahl, und Gebhard, Graf zu Hirschberg, der Elisabeth Gemahl, welcher letztere aber den Titel eines Grafen zu Tyrol nicht führete, auch 1284 sein Antheil an den erstern, für 4000 Mark Silbers überließ. Diesen Meinhard IV machete K. Rudolph I im Jahre 1286 zum Fürsten, und ertheilete ihm auch das Herzogthum Kärnthen. Von seinem Sohne Heinrich kam die gefürstete Grafschaft auf dessen Tochter Margaretha, mit dem Zunamen Maultasch, welche 1363, nach dem

dem Tode ihres Sohnes Meinhard, Tyrol nebst den Ansprüchen auf Görz, ihren Oheimen, den östreichischen Herzogen und Gebrüdern Rudolph, Albrecht und Leopold, vermachete, welches Vermächtniß K. Karl IV im Jahre 1364 bestätigte. Es wurde zwar dasselbe von den Herzogen zu Bayern angefochten, solcher Streit aber 1369 durch einen zu Schärdingen errichteten Vertrag beygeleget, in welchem das Haus Bayern für seine Ansprüche 116000 Golgulden nahm. Nach der Zeit hat Tyrol manchmal eigene Fürsten aus dem östreichischen Hause bekommen, von welchen der letztere, Sigismund Franz, 1665 starb, worauf Kaiser Leopold die Huldigung zu Inspruck persönlich annahm.

§ 7. Das Wapen dieser gefürsteten Grafschaft ist ein rother Adler im silbernen Felde.

§ 8. Das Erbland-Hofmeisteramt haben die Grafen von Trap; das Erbland-Kämmereramt kam 1525 an die Freyherren von Cleß; das Erbland-Marschallamt besitzen die Fürsten von Trautson; das Erbland-Stallmeister- und Erbland-Vorschneideramt die Grafen von Wolkenstein; das Erbland-Mundschenkenamt das gräflich-spaurische Haus; das Erbland-Truchsessenamt die Grafen von Künigl; das Erbland-Jägermeisteramt die Grafen Fieger; das Erbland-Silberkämmereramt die Grafen von Brandis; das Erbland-Küchelmeister- und Erbland-Stäbelmeisteramt das gräflich-welspergische Haus.

§ 9. Die hohen landesfürstlichen Collegia über Tyrol sind zu Inspruck. Zur Unterhaltung des Kriegesstaats des östreichischen Hauses trägt es jährlich ungefähr 80000 Fl. bey. Es wird zu Folge sei-

ner Freyheiten ohne Noth mit einquartirten Truppen nicht beleget. Die Stände haben in dem letzten bayerischen Kriege zu des Landes gemeinen Sicherheit ein eigenes Regiment auf regelmäßigen Fuß errichtet, welches das tyrolische Land- und Feldregiment heißt, und von welchem die Hälfte zu Kriegszeiten im Felde dienet.

✲ ✲ ✲

Die gefürstete Grafschaft Tyrol besteht aus 6 uneigentlich so genannten Vierteln.

I. Aus dem Viertel Unter-Innthal.

Anm. Das Innthal, welches der Fluß Inn durchströmet, und von der Fünstermünz bis ans Ende der Herrschaft Kufstein auf 25 Meilen lang ist, wird in das obere und untere abgetheilet. Es ist mit Holz, Salz, Erz, Wildprete und schönen Quellen reichlich versehen, und enthält 17 Herrschaften und Gerichte, 20 Klöster, 29 Pfarren, über 60 Schlösser und Burgstellen, und ungefähr 320 Dörfer und Weiler.

In dem untern Innthale sind

1. Folgende landesfürstliche Städte:

1) **Inspruck**, oder **Ynsbrugg**, Oenipons, oder Oenipontum, die Hauptstadt des ganzen Landes, liegt am Flusse Inn, und ist zwar innerhalb der Mauern und Thore nicht groß, hat aber große Vorstädte, welche mit neumodischen und ansehnlichen Palästen und Wohnungen bebauet sind, auch schöne Kirchen und Klöster. Sie ist der Sitz der ober-östreichischen Repräsentation und Hofkammer, des Iudicii Revisorii der ober- und vorder-östreichischen Lande, und der Regierung oder Justitzstelle. Die älteste Residenz, welche die Landesfürsten hieselbst gehabt haben, ist das Gebaude der ober-östreichischen Hofkammer, an welchem ein Erker ist, der ein kleines dicht übergoldetes Dach hat, welches gemeiniglich das goldene Dach genennet wird, und den Herzog Friderich IV zum Erbauer hat. In dem Hofgarten ist unter manchen schönen metallenen Bildsäulen insonderheit diejenige ihrer Kunst wegen merkwürdig,

das, welches Ehrenberg herauf zu Pferde verreitet, und allein auf der Ebene Campanien Platz genug hat, beysammen reiten. Wollen in der That die Fremden einreiten, und es K. Ferdinand erlaubt hat, so müssen sie vorher Pulver, Schuß, welches den Boden reißt, oder den K. Majestät, allergnädigst verordnen, daß jeder einreitende selbst die nasalen Bollette bezahlen dürfe, und wie solches Ehrenberg Pulver, Schuß, Bollette, allergnädigst, wer, an den Dankbarkeit selbst der Hirten, in dem Lande Tirol, so viel Gnaden und Freyheiten, die K. Majestät gnädigster Herr, selbst reisen in dem mittlern Theil der Brücke in die Höhe in einem Bogen, und wo sie die verschiedene Mannigfaltigkeit überhaupt, und sonderlich, daß Ehrenberg Pulver verbrauchen, und wie sie den Ehrenberg Pulver, verbrauchen, und wo sie den Boden des gedachten Berges, welcher Ehrenberg heißt, und wo Ehrenberg, haben 73 kleinere Bildsäulen um Ehrenberg, und wo sie die Kirche, und wo sie den Ehrenberg Kirche, in den Boden fallen, und wo sie den Boden des Berges, welcher Ehrenberg heißt, und wo sie den Boden des Berges, welcher Ehrenberg heißt, und wo sie den Boden des Berges, welcher Ehrenberg heißt

ret worden, nachmals aber mit Büchern aus dem kaiserl. Büchersaale zu Wien beschenket worden. Vermöge ihrer Statuten, kann kein Jesuit zum Rector desselben erwählet werden. Es giebt auch hieselbst unterschiedene Klöster, unter welchen 3 Frauenklöster sind. Der so genannte alte Hof ist von Maximilian I erbauet worden; der neue auf dem Rennplatze ist 1727 abgebrannt. Die Regierung und das landschaftliche Haus sind treffliche Gebäude, das Opernhaus, die große Reitschule, und das Zeughaus in der Kohlstadt, sind auch wohlgebauet.

Inspruck war bis 1234 nur ein Markt; wurde aber in diesem Jahre von dem Herzoge zu Meran, Otto I, mit Stadtgerechtigkeiten und Privilegien begnadiget.

2) Hall, Hala ad Oenum, eine artige Stadt am Inn, welche 1303 Stadtprivilegien erhalten hat. Sie hat 2 große eiserne Salzpfannen, eine schöne Münze, welche durch Wasser getrieben wird, eine Pfarrkirche, ein Jesuiter Collegium und Gymnasium, ein Franciscaner und Klarisser Nonnenkloster. Das so genannte königliche Stift, welches von Kaisers Ferdinands I drey Töchtern errichtet worden, ist sehr ansehnlich. Die Stiftsdamen sind auf die Art gekleidet, wie damals das adeliche Frauenzimmer in Trauerkleidern gegangen ist, und tragen zugespitzte Hüte. Die Stadt treibt auf dem Innstrome guten Handel nach Wien.

Anm. Eine Meile von dieser Stadt ist in einem hohen Gebirge ein wichtiges **Salzbergwerk**, aus welchem das Salz in großen Steinen gehauen wird, die man, weil sie viel Unreines mit sich führen, in Gruben durch eingeleitetes süßes Wasser erweichet. Dieses Wasser aber wird, wenn es einige Monate in den Gruben gestanden hat, und salzig geworden ist, in hölzernen Canälen nach Hall geleitet, und daselbst in 2 großen eisernen Pfannen weiß gekochet. Es soll der landesfürstl. Kammer, nach Abzuge aller Unkosten, jährlich bey 200000 Rthlr. einbringen.

2. Folgende Herrschaften:

1) **Die Herrschaft Kitzbichl**, welche 6 Meilen lang ist, und 157 Dörfer und Weiler begreift, die in 6 so genannte Viertel abgetheilet sind. In derselben ist gute Viehzucht. Sie gehöret einem Grafen von Lamberg. Der Hauptort ist

Kitzbichl, Haedicollis, ein Städtchen, welches schon 1227 Stadtrecht erhalten hat.

2) Die

2) **Die Herrschaft Kuffstein**, deren Hauptort ist

Kuffstein, ein kleines befestigtes Städtchen, am Inn, auf der bayerschen Gränze, über welchem auf einem steilen Felsen ein Schloß liegt, welches eine der besten Bergfestungen ist. Die Werker bestehen inwendig aus Casematten, und sind theils aus lebendigem Felsen gehauen, theils von Tufstein erbauet.

3) **Die Herrschaft Ratenberg**, deren Hauptort ist

Ratenberg, eine feste Stadt und Schloß am Inn, bey welcher ein ergiebiges Kupfer- und Silberbergwerk ist. Zu **Brixleck**, am Inn, ist ein großes Schmelzhüttenwerk, am **Achenrain** eine Meßingfabrik, und zu **Kranzach** eine Drat- und Nadelfabrik.

4) **Münster**, ein Hofmarkt.

5) **Das Zillerthal**, Vallis Cilarina, welches aber mit der salzburgischen Gerichtsbarkeit sehr vermischet ist. Zu **Zigen** sind gute Eisenhütten.

6) **Die Herrschaft Rotenburg**, welche die Grafen von Tannenberg besitzen. Zu derselben gehöret das **Achenthal**, welches einen See enthält, der über eine Meile lang ist, und darinnen man den vortrefflichen Fisch Renken (Albulae) findet.

7) **Die Herrschaften, Freundsberg und Schwatz**, welche die Grafen von Tannenberg besitzen. Dazu gehöret

Schwatz, Sevacium, von einigen irrig Sebatum genannt, ein sehr ansehnlicher Markt am Inn, welcher nicht nur den meisten Städten im Lande gleicht, sondern sie auch an Schönheit und Größe übertrifft. Nahe bey demselben ist ein Silber- und Kupferbergwerk, darinnen ein paar 1000 Menschen arbeiten. Es ist 1448 entdeckt worden, und ehedessen ungemein ergiebig gewesen: denn von 1525 bis 1564 brachte es an reinem Silber 2328501 Mark, der unsäglichen Menge Kupfers nicht zu gedenken: allein nach Kaisers Ferdinand I Tode hat es in keinem Jahre über 20000 Mark eingetragen. Gegen eine Mark Silber gewinnt man wenigstens 40 Pfund Kupfer. Es giebt hier auch blaue und grüne Farben, und nahe bey Schwatz ist auch eine gute Glashütte.

8) **Das Gericht Ketenberg**, darunter eine Pfarre, 3

Dörfer und 6 Schlösser und adeliche Sitze gehören, besitzen die Grafen Fieger.

9) Die Herrschaft oder das Gericht Thaur, dazu 4 Pfarren, 2 Nebenkirchen, 11 Schlösser und adeliche Sitze und 15 Gemeinen gehören, besitzen die Freyherren von Sternbach.

10) Die Probstey Ambras, welche 7 Dörfer und Gemeinen begreift, ist landesfürstlich.

11) Das Landgericht Sonnenburg, dazu 3 Pfarren und 14 Dörfer gehören, ist landesfürstlich.

12) Das Gericht Axams gehöret dem Frauenstifte zu Kremsee.

13) Das Hofgericht Wilten, welches landesfürstlich ist.

3. Folgende Oerter:

1) Ambras oder Ombras, ein landesfürstliches Lustschloß, auf einer Höhe, eine Stunde von Inspruck nach Hall zu, am Flusse Inn, hat eine schöne Lage und Aussicht, und ist wegen seiner Rüst- und Kunstkammer berühmt.

2) Wilten, insgemein Wiltau, Wiltina, ein Stift der Prämonstratenser Chorherren, dessen Prälat ein Landstand ist, und welches viele Alterthümer, nebst einem guten Büchersaale, hat. Es liegt $\frac{1}{4}$ Stunde von Inspruck, an dem Orte, wo ehemals die Stadt Veldidena gestanden hat.

3) S. Jörgenberg, oder S. Georgenberg, ein Benedictiner Kloster, dessen Abt ein Landstand ist. Es steht jetzt am Fuße eines steilen Berges, ehedessen aber hat es auf diesem Berge gestanden, bis es ums Jahr 1709 von einem Brande verwüstet worden, der in dem nächsten Walde entstund, und durch die Wurzeln der Bäume sich unter der Erde ausbreitete.

4) Marienthal, ein Kloster an der Vuldepe.

5) Volders hat ein schönes Kloster, und im Thale ein Gesundbad.

II. Aus dem Viertel Ober-Innthal. Dahin gehören folgende Herrschaften und Gerichte:

1. Die gräflich-fiegersche Herrschaft Hertenberg hat ehemals eigene Grafen gehabt, und besteht in 3 Pfarren, 17 Kirchen, 17 Dörfern, 6 Schlössern und adelichen Sitzen. Dahin gehöret auch 1) Cir-

1) **Cirle oder Zirl**, ein Dorf am Flusse Inn, zwischen welchem und der Kirche des heil. Märtin der steile Felsen **Martinswand** ist, auf welchem sich Maximilian I bey allzuhitziger Verfolgung eines Gemsen dergestalt verstiegen haben soll, daß er nicht anders, als durch Hülfe und Führung eines Engels, aus der augenscheinlichen Todesgefahr habe befreyet werden können; daher er auch an dem gefährlichen Orte, wo er gestanden, ein hölzernes Kreuz errichten lassen, welches 40 Fuß hoch ist, und neben welchem die Bilder Johannes und Maria in Lebensgröße stehen; von unten auf aber scheint das Kreuz der Höhe des Felsens wegen kaum 2 Schuhe hoch zu seyn. Die Umstände dieser Erzählung sehen einer Fabel ähnlicher, als der Wahrheit.

2) **Schärnitz**, Scarbia, bey den Römern Scarantia, ein gegen Bayern auf neue Art befestigter Gränzort, welcher von der Erzherzoginn Claudia Medicea, die mit seiner Befestigung den Anfang gemachet hat, Porta Claudia genennet wird.

3) Zu **Seefeld** ist ein Augustinerkloster.

2. **Das Gericht Stambs** gehöret dem schönen Cistercienser Kloster Stambs, welches 1275 gestiftet worden ist. In demselben sind die alten Grafen von Tyrol und Görz, und bis zu Maximilian I alle tyrolische Landesfürsten, nebst ihren Gemahlinnen und Kindern, und viele andere fürstliche Personen, begraben. Der Abt ist ein tyrolischer Landstand.

3. **Das Gericht St Petersberg**, mit seinem Schlosse bey Silz, zu welchem das **Elzthal**, nebst einigen Kirchen und 13 Dörfern, gehöret. Es besitzen solches die Grafen von Clar.

4. **Das Gericht Ehrenberg**, darinnen

1) **Ehrenberg**, eine Gränzfestung gegen Schwaben, welche im smalkaldischen Kriege 1546 von dem Hauptmanne der Bundesgenossen, und 1552 von dem Churfürsten Moritz zu Sachsen erobert, seit der Zeit aber durch neue Werke befestigt worden ist.

2) **Das Lechthal**, Vallis Licatia, welches von dem Flusse Lech durchströmet wird. Es gehöret der Bauern Gemeine, und ist 3 Meilen lang.

5. **Das Gericht Ymbst**, darinnen der Markt Ymbst

oder **Uembst**, und gute Bergwerke sind. Es gehöret den Grafen von Ferrara.

6. **Das Gericht Landeg.** Es gehöret das **Stanzer-** und **Pitzenauer-Thal**, an den Flüssen Rosana und Dressana, dazu. Das hier belegene Schloß **Schrofenstein** ist ein Lehn des Bisthums Chur, und gehöret den Grafen von Trautson. An der Innbrücke zu Pontelatz wurde 1703 ein Corps Bayern und Franzosen dergestalt empfangen, daß kein Mann davon kam.

7. **Das Gericht Laudeg** und

8. **Das Gericht Pfunts**, gehören den Grafen von Spaur. In dem ersten ist bey **Ladis**, über dem Markte **Prutz**, ein guter Sauerbrunn.

III. Das Viertel Vinstgau, Vallis venusta,

woselbst ehemals die Venostes, ein von den Vennonen abgesondertes Volk, gewohnet haben. Darinnen ist

1. **Das Gericht Nauderspерg**, bey den Graubündern **Nodrio**, welches seinen Anfang zwischen Pfunts und dem Paß **Finsterminz**, **Vestmonza**, nimmt, und sich auf der **Malser Heide**, bey der Etschbrücke, endiget. Es gehöret dem adelichen Geschlechte Egger.

2. **Das Gericht Mals** gehöret den Grafen von Trapp, und begreift

1) **Glurns**, Gelurnum, Glorium, ein Städtchen, in einer angenehmen Gegend. Es war schon 1362 eine Stadt, bekam aber erst 1530 Mauern.

2) **Mals**, Mallesium, ein Markt, von welchem das Gericht, und die lange Malser Heide, in welcher die Etsch entspringt, den Namen hat.

3) 8 Pfarren, 29 Kirchen, 13 Dörfer, 10 Schlösser.

In hiesiger Gegend liegt

Mariäberg, ein Benedictiner Kloster, dessen Abt ein Landstand ist.

3. **Fürstenburg**, ein Schloß und Herrschaft, dem Bischof zu Chur im Gotteshausbund zugehörig, welcher einen Beamten oder sogenannten Hauptmann hieher setzet, welcher zugleich die bischöflichen Rechte und Gefälle im Münsterthal ꝛc. verwaltet.

4. Die

4. **Die Herrschaft Mätsch**, Amacia, hat ehedessen eigene Grafen gehabt, und ist durch Heirath 1440 an das damalige adeliche, und nun gräfliche Haus von Trapp gekommen.

5. **Die Probstey Eyrs.**

6. **Das Gericht Castelbell**, Castrum bellum, dazu 2 Pfarren, 8 Kirchen, 6 Dörfer und 6 Schlösser gehören, besitzen die Grafen Hendel. Es liegt auch darinn die Karthause **Schnalls**, Mons omnium angelorum genannt, deren Vorsteher unter die Landstände gehöret, und das Erbamt eines Kaplans hat. Sie hat Antheil am Thale Schnalls.

7. **Das Gericht Schlanders** begreift 8 Pfarren, 34 Kirchen, 14 Dörfer und 10 Schlösser, welche unter 3 Gedingstädte, nämlich **Schlanders**, **Lätsch** und **Laaß**, vertheilet sind. Es gehörete ehedessen den Grafen von Schlandersberg, welche anfänglich den Namen von Montalban führeten; jetzt besitzen es die Grafen von Trapp. In demselben hat der deutsche Orden eine Commende, welche zu der Balley Etsch und am Gebirge gehöret.

IV. Das Viertel Etsch oder das Etschland, Athesia. Dahin gehöret

1. **Das Burggrafenamt**, welches von dem Burggrafen des fürstlichen Hauptschlosses Tyrol benennet wird. Hieher gehöret

1) **Das Stadt- und Landgericht Meran.**

Meran, eine Stadt, in der besten Gegend des Etschlandes, am Flusse Passer, mit 6 Kirchen und Klöstern. Das Frauenkloster hat Sitz und Stimme auf den tyrolischen Landtagen. Sie war ehemals die Hauptstadt des Landes, hat auch noch unter den Städten bey öffentlichen Zusammenkünften den Vorgang. 1406 ist sie mit Mauern umgeben worden. Gleich daneben ist die Anhöhe **Ober-** und **Unter-Mayß**, woselbst in den mittlern Zeiten eine Gränzstadt zwischen den Longobarden und Bayern gewesen, die Maja oder Urbs Magienlis geheißen hat, und von einem herabgefallenen Berge völlig bedecket worden ist. Man meynet, daß Meran selbst ein Theil von dieser verschütteten Stadt sey. Auf diesem herabgefallenen Berge

wächst nicht nur ein guter Wein, welcher Hochhütter genennet wird, sondern er ist auch mit alten und neuen Schlössern und adelichen Sitzen besetzt.

Tyrol, vor Alters Terioli, das Hauptschloß, von welchem das Land seinen itzigen Namen hat. Auf demselben wohnet ein Burggraf.

Zenonberg, ein Schloß, woselbst die alten Landesfürsten von Tyrol gewohnet haben.

Steinach, ein Frauenkloster, dessen Aebtißinn ein Landstand ist.

Kains, Camina, ein uralter Ort.

2) Das Gericht Vorst, gehöret den Grafen von Brandis.

3) Das Gericht Stein unter Lebenberg, welches ein Schloß ist, gehöret den Freyherren Haußmann.

4) Das Gericht Ulten, lat. de Ultimis, welches ehedessen eigene Grafen gehabt hat, erstrecket sich über 3 Meilen. Es besitzen solches die Grafen von Trapp.

5) Das Gericht Tisens, oder Majenburg, dazu 1 Pfarre, 7 Schlösser und Freysitze, und 6 Dörfer gehören.

6) Das Gericht Lanenburg, gehöret den Grafen von Brandis. Die merkwürdigsten Oerter desselben sind:

(1) Lanan, ein schöner Flecken.

(2) Brandis, ein Schloß, unweit Meran.

7) Das Gericht Schenna, gehöret den Grafen Beltoni.

8) Das Gericht Passeyr, von dem Flusse Passer also benannt, gehöret den Freyherren von Battaglia.

9) Das Gericht Burgstall, gehöret den Grafen von Spaur.

10) Das Gericht Gargazan, welches dem landesfürstlichen Kelleramte in Meran einverleibet ist.

11) Das Gericht Neuhaus, dazu 5 Kirchen, 5 Dörfer und einige adeliche befreyete Häuser gehören, besitzen die Grafen von Tannenberg. In diesem Gerichte fängt der Weinwachs recht an, und der Flecken Terlan ist wegen seiner vortrefflichen Weine bekannt.

12) Das Gericht Mölten und Jenesien, oder Melten und Genesien, gehöret den Grafen von Wolkenstein.

2. Das

2. Das Landgericht Grieß und Bozen.

Bozen, ital. Bolzano, in den mittlern Zeiten Bauzanum und Baurare, ist eine offene, aber große und volkreiche Handelsstadt, am Flusse Eysack, welche ihrer 4 Jahrmärkte, oder Messen wegen berühmt ist, die von italienischen und deutschen Kaufleuten stark besuchet werden. Das Mercantil-Magistrathaus ist ein schönes Gebäude, das Handlungsgericht selbst aber ist mit Deutschen und Italienern besetzet, und von demselben geht die Appellation an die Revisionsstelle zu Inspruck. Außer der Pfarrkirche sind auch Kirchen bey den 3 Mönchen- und 2 Nonnenklöstern. Ehedessen hatte der Bischof zu Trient hieselbst das Stadtgericht, welches er aber 1531 gegen die Herrschaft Persen abgetreten hat. Die leytacher, leyferer und rentscher Weine, welche in hiesiger Gegend wachsen, sind sehr gut.

Grieß ist ein Collegium regulirter Chorherren Augustiner Ordens, nahe bey Bozen, jenseits des Flusses Talfer, welcher bey der Stadt in den Eysack fällt. Der Probst ist ein Landstand.

3. Die Herrschaft Wangen, welche den Grafen von Gondol gehöret.

4. Das Gericht Flaß und Campidell.

5. Das Gericht hohen Eppau und Altenburg, welches den Grafen Kuon von Belasi gehöret. Hier war vor Alters die Grafschaft Eppan, deren Grafen um die Mitte des 13ten Jahrhunderts ausstarben. Es liegen hier die schönen Flecken S. Pauls und S. Michel.

6. Das Gericht Laimburg, gehöret den Grafen Joanelli. Darinn liegt der Markt Caltarn, Caldarium, an einem See.

7. Das Gericht Tramin, in welchem der seiner Weine wegen berühmte Markt Tramin ist, gehöret dem Hochstifte Trient.

8. Das Gericht Curtatsch, Cortazza, dazu 2 Pfarren, 3 Kirchen, 7 Dörfer und 5 Schlösser gehören.

9. Das Gericht Ober- und Unter-Fenn, Faogna, gehöret den Grafen Zenobio.

10. Die Herrschaft Kronmetz, Medium Coronae, gehöret den Grafen Firmian. Altmetz, insgemein Deutsch-Metz, ist ein guter Flecken.

An

An der linken Seite der Etsch liegen

11. Die Herrschaft **Salurn**, mit einem guten Marktflecken gleiches Namens, bey welchem der tridentische Herzog Evin im Jahre 576 die Franken geschlagen hat. Die Pfarre zu Salurn hat Graf Ludwig zu Tyrol 1360 dem 1145 gestifteten Collegio regulirter Chorherren Augustiner Ordens geschenket. Die Herrschaft gehöret den Grafen Zenobio.

12. Das Gericht **Königsperg**, gehöret auch den Grafen Zenobio. **Nevis**, Avilium, und **Pressan** sind 2 ansehnliche Flecken. Hier ist die Probstey S. **Michael**, oder wälsch **Michael**, deren Probst ein Landstand ist. Bey derselben ist ein Sauerbrunn.

13. Das Gericht **Deutsch-Nofen**, Nova teutonica, gehöret den Freyherren von Sternbach, und hat starken Holzhandel.

14. Die Herrschaft **Enn** und **Caldif**, darinn der Marktflecken **Neumarkt** ist.

15. Das Gericht **Castell in Fleims**.

16. Folgende 3 auf dem Nonsberg belegene Herrschaften sind durch das tridentische Gebieth vom Etschland abgeschnitten, machen auch keinen Landstand aus, nämlich

1) Die Grafschaft **Pflaum**, Flavonium, ital. Flaon, welche ehedessen ihre eigenen Grafen gehabt hat, nun aber den Grafen von Spaur gehöret. Es liegen darinn die Schlösser **Spaur** oder **Spor**, und **Valer**.

2) Das Gericht **Alt-Spaur** oder **Belfort**, welches dem gräflich-saracinischen Hause gehöret.

3) Das Gericht **Castel Fund**, oder **Fondo**, welches den Grafen von Thun gehöret.

V. Aus dem Viertel Eisack, welches vom Flusse Eisack, Hisaccus, den Namen hat. Dahin gehöret

1. Das Landgericht **Störzingen**.

Störzing oder **Sterzingen**, ist eine kleine Stadt am Eisack, welche den Freyherren von Sternbach gehöret.

2. Das Gericht **Neustift**. Das Kloster **Neustift**, No-

Nova Cella, ist mit regulirten Chorherren Augustiner Ordens besetzet. Der Probst trägt eine Inful, und ist ein tyrolischer Landstand.

3. Die Herrschaft **Rodenegg**, vor Alters Rodank, dazu 4 Pfarren, 25 Kirchen, 8 Schlösser und befreyete Häuser, und einige Dörfer gehören. Es besitzen solche die Grafen von Wolkenstein.

4. Die Herrschaft **Gufidaun**, mit dem Thale Greden, Gardena, dessen Einwohner eine besondere rothwälsche Sprache haben, gehöret den Grafen von Wolkenstein.

5. Das Gericht **Wolkenstein** ist eine mit allen hohen Gerechtigkeiten versehene Herrschaft, welche dem gräflich-wolkensteinischen Hause gehöret.

6. Das Gericht **Castelrut**, Castrum ruptum, welches gräflich-bucellinisch ist.

7. Das Gericht **Tiers**, welches freyherrlich-sternbachisch ist.

8. Das Gericht **Velß**, dessen Hauptschloß **Presels** heißt, gehöret den Freyherren Colonna von Vels.

9. Das Gericht Steinegg und **Wälsch Noven** oder **Carneit**, gehöret der Stadt Botzen.

10. Die Herrschaft **Vilanders**, gehöret den Grafen von Wolkenstein.

11. Das Gericht **Ritten**, welches ein Gebirge voller Dörfer ist. Hier hat der deutsche Orden die Commende **Lengmoß**, welche zu der Balley Etsch, und am Gebirge, gehöret.

12. Das Gericht **Sarenthal**, Vallis Sarentina, welches an der Talfer liegt, und gräflich-sarenteinisch ist.

13. Das **Wipthal**, welches in das **obere** und **untere** getheilet wird, und darinnen

1) Die Herrschaft und das Landgericht **Steinach**, dazu 8 Thäler gehören.

Steinach ist ein Marktflecken.

2) Das Gericht **Matrey**. In dem uralten Marktflecken **Matrey** ist noch ein Platz, welcher die Stadt heißt. Es gehören diese Herrschaften dem gräfl. Hause Trautson.

3) Das Gericht **Stubey** ist ein Thal, welches 3 Meilen lang ist, und begreift die Dörfer **Telffes**, **Mieders** und **Vulpmeß**.

VI. Das

VI. Das Viertel Pusterthal, Vallis Pustrissa, Ital. la Pusteria, erstrecket sich von der Millbacher Klause bis an die Gränzen von Kärnthen auf 12 Meilen. Der Boden ist ziemlich fruchtbar an Getreide; es ist hier auch die beste Viehzucht in Tyrol, und man findet unterschiedene berühmte Bäder darinnen. Es enthält 2 Städte, 3 Marktflecken, über 30 Schlösser, 40 Dörfer, und 15 Pfarren. Nach Absterben Leonhards, des letzten Grafen von Görz, im Jahre 1500, kam es, vermöge alter Erbverträge, an das östreichische Haus, und wurde 1511 Tyrol einverleibet. Ein Theil davon gehöret dem Hochstifte Brixen. Es ist darinnen

1. Das Gericht Schöneg, zu welcher Herrschaft eine Pfarre, 10 Nebenkirchen, 6 Schlösser und adeliche Sitze, und 6 Dörfer gehören. Es besitzen solches die Grafen von Künigl.

2. Das Gericht Michelsburg umgiebt die Stadt Brauneggen, und liegt in der schönsten Gegend des Pusterthales. Es gehöret den Grafen von Künigl, und begreift

1) S. Lorenzen, einen Markt.

2) Das Schloß Ehrenburg.

3) Sonnenburg, ein Benedictiner Nonnenkloster, welches 1018 gestiftet worden, und dessen Aebtißinn unter die tyrolischen Landstände gehöret. Es liegt nahe bey Brauneggen.

3. Das Gericht und Abtey Ennenberg, lat. Mambium, ital. la Badia, gehöret dem Stifte Sonnenburg. Die Einwohner haben eine sonderbare rothwälsche Sprache.

4. Das Gericht Uttenheim begreift 1 Pfarre, 7 Kirchen, 2 Dörfer und 2 Schlösser. Es gehöret den Grafen Troyer.

5. Das Gericht Millwald.

6. Das Gericht Tauffers, welche Herrschaft ehemals eigene Grafen gehabt hat, gehöret den Grafen von Ferrara.

Tauf-

Tauffers, vor Alters Tuvers, ein Marktflecken, liegt am Flusse Aycha.

7. Das Gericht **Alt-Räsen** begreift 1 Pfarre, 11 Kirchen, 5 Dörfer und 2 Schlösser, und gehöret den Grafen von Welsperg.

8. Das Gericht **Welsperg**, gehöret den Grafen von Künigl.

Toblach, ital. **Dobiaco**, ist ein guter Flecken. Nicht weit von hier entspringt die Drab.

9. Das Gericht **Innichen** gehöret dem Bisthume Freysingen.

Innichen, oder **Innching**, ehedessen Intica, auch India, ein Marktflecken, mit einem Collegiatstifte, welches K. Otto I gestiftet hat, und welches zu den tyrolischen Landständen gehöret. Vor Alters hieß der Ort Aguntum; und er ist merkwürdig, weil ums Jahr 600 Garibald in hiesiger Gegend die Wenden geschlagen hat. Der ½ Stunde von hier belegene Wahlplatz wird noch heutiges Tages der **Victor Büchl** genennet.

10. Das Gericht **Heimfels** hat ehedessen zu der Grafschaft Görz gehöret. **Silian** ist der Hauptort, und **Sexten** ein Nebenthal. Das Gericht gehöret dem königlichen Stifte zu Hall.

11. Das Gericht **Tilliach**, oder **Dilliach**. Hier entspringt die **Gayl**, lat. Julia und Zea, auf dem hohen Gebirge, oder aus den julischen Alpen, und fließt nach Karnthen. Das Gericht gehöret dem königl. Stifte zu Hall.

12. Die Herrschaft **Lienz**, welche auch diesem Stifte gehöret.

Lienz, oder **Lüenz**, Loncium, ist eine uralte, aber in Abnahme gerathene Stadt, mit 2 Klöstern. Sie gehörete ehemals den Grafen von Görz, und der letzte Graf Leonhard ist 1500 hieselbst gestorben. Die lüenzer Klause ist ein fester Paß an der Drab.

13. Das Thal **Tefferegggen**, und

14. Das Thal und Gericht **Virgen**, Virginia, und

15. Das Gericht **Kalß**, gehören alle 3 dem Stifte zu Hall.

16. Das Gericht **Beitelstein**, ital. Botestagno, am

Flusse Boite, war vor diesem ein Theil des Landes Cadober, Cadubrium, und stund unter der Bothmäßigkeit des Patriarchen zu Aglar, dem es von den Venedigern entrissen, diesen aber nachgehends von dem K. Maximilian I abgenommen, und zu Tyrol geschlagen worden.

Beitelstein, ist eine Bergfestung.

Haiden, ital. Ampezzo, ist ein großer Marktflecken.

VII. Die sogenannten wälschen Confinen.

Mit diesem Namen beleget man diejenigen Stücke Landes, welche an der Gränze von Italien liegen, und zu keinem der obigen Landesviertel gehören, folglich auch unter den Landständen weder Sitz noch Stimme haben, nämlich

1. Arch, oder Arco, eine kleine Stadt, am Flusse Sarca, mit einem Bergschlosse, welches die Franzosen 1703 übel zugerichtet haben. Diesen Ort sollen die Herren von Arco oder von Bogen schon 1175 erbauet haben. Er ist der Hauptort einer Grafschaft, welche 1413 K. Sigismund gestiftet hat, und zu welcher auch Nago, ein Marktflecken, und Torbola, ein guter Handelsort, gehören. Diese Grafschaft besitzen die davon benannte Grafen.

2. Das Lagerthal, Vallis lagarina, hat den Namen von der ehemaligen Stadt Lagaris. Ehemals haben solches die Grafen von Castelbark als ein tridentisches Lehn besessen. Es wurde ihnen im 15ten Jahrhunderte von den Venetianern entrissen, welche es aber 1509 wieder verloren. Dahin gehöret

1) Der Bezirk von Rovereith, welcher unter einem Prätor steht, und dahin die Thäler Valarz, Teragnol oder im Leim, und Tremblrit oder Trambelen gehören.

Rovereith, Roveredo, Raboretum, ist eine volkreiche Stadt, mit einem festen Schlosse. Hier wird schöne Seide verarbeitet, und mit derselben ein starker Handel getrieben. Die Stadt hat schöne Gebäude, 5 Klöster und eine Akademie.

Sacco ist ein guter Flecken an der Etsch.

2) Die

2) Die Herrschaft **Nomi**, welche den Freyherren Fedrigazzi gehöret.

3) Die Herrschaft **Castelan** und **Castelnovo**, welche den Grafen von Lodron gehöret. Der Hauptort **Villa lagarina** soll an dem Orte der ehemaligen Stadt Lagaris stehen. Nicht weit davon ist das zerstörte Schloß Castelbark.

4) Die Herrschaft **Castelcorn**, Castrum cornu. welche den Grafen von Lichtenstein gehöret. **Isera** ist wegen seiner Weine berühmt.

5) Die Herrschaft **Gresta** gehöret den Grafen von Castelbark. Das Lustschloß **Oppio** liegt an einem See. 1703 haben es die Franzosen übel zugerichtet.

6) Das Gericht **Vilgreit**, **Holgaria**, lat. Fulgarida, liegt auf dem Gebirge gegen Vicenza, und hat deutsche Einwohner.

3. Die Grafschaft **Lodron**, welche den Grafen von Lodron gehöret, liegt auf der Gränze gegen Brescia am Flusse Chies, welcher daselbst in den Idrer See fällt. Das angränzende Thal **Vestin** gehöret auch dazu.

4. **Vall Sugan**, Vallis Euganea, besser Ausugii, ein Thal, welches seit der Römer Zeiten eine ordentliche Heerstraße ist. Hier haben die Euganei gewohnet. Es gehören dahin

1) Das Gericht **Castel alt**, welches die Freyherren von Buffa besitzen.

2) Die Herrschaft **Telvan**, dahin der Marktflecken **Borgo di Valsugana** gehöret. Hier hat das alte Ausugum gelegen. Dieses Gericht gehöret den Grafen Joannelli.

3) Das Gericht **Ivan** besitzen die Grafen von Wolkenstein. **Streng**, **Strigno**, ist der Hauptort. Es gehöret zu dieser Grafschaft auch das **Thal Tesin**.

4) Die Herrschaft **Primör**, **Primero**, gehöret den Grafen von Welsperg, hat einen guten Marktflecken, und am Flusse Cismon Eisenbergwerke.

5) Der Paß **Rofel**, ital. **Covolo**, Claustrum, schließt dieses Thal, und liegt in den Gränzen des Gebiethes der Republik Venedig. Es ist hier ein auf 50 Klaftern ho-

der steiler Felsen, welcher mit eine Mauer in die Höhe steigt, und dessen Spitze das Schloß ist, so man nur von zwey Seiten, und in welcher ein Kastell oder Festung angelegt worden, darinnen eine gute kleine Besatzung liegt, die an Statzen damit gemauret und angebauet worden sind, hinter denselben ist ein Spatzier-Weg, auf welchen kaum 2 Wagen neben einander durchgehen können, und auf diesen einen steile gehauene Felsen, auf der andern aber das steile hohe und steinerne Ufer der Thayen. Diesen Anfang bildet Hardeck ab im Bedeuten, dessen Flecken eben von dem Kastell herabgesetzet worden.

Nahe bey dem Dorf Petmolano, von welchem ein Durchbruch Steine ist saxeretz lingt, in welchen die Meilenden zu besichten die Quarzadern, oder, wie man sagt, die Gerrumen daselbst suchen müssen. Der Ort liegt ganz eben zwischen ungemein hohen Bergen und Klippen.

IV. Vorder-Oestreich.

Die vorder-östreichischen Lande, deren Regierung seit 1752 zu Costanz ist, sind in 3 Hauptttheile abgetheilet, welche nach ihrer festgestellten Ordnung also auf einander folgen, nämlich das Brisgau mit den Waldstädten, schwäbisch Oestreich, und die vier vorarlbergischen Herrschaften.

A. Das östreichische Brisgau.

Ein kaiserl. Ingenieur hat dasselbige auf einer guten Charte abgebildet, die aus der michalschen Charte von Schwaben, und durch des Herrn D. Eb. David Hauber Zusätze vermehret und verbessert, und 1718 von J. B. Hofmann ans Licht gestellet worden, und im Alas von Deutschland die 87 Charte ist. Es begreift einen ansehnlichen Theil vom Schwarzwalde. Diese Landgrafschaft gehörete anfänglich den Herzogen von Zähringen; von denselben kam sie an die Grafen von Hochberg; alsdann an die Grafen von Fürstenberg, und von diesen ist sie 1367 sammt den Städten Neuburg, Breysach, Kenzingen und Villingen mit allem Zubehöre an die Herzoge Leopold und Albrecht zu Oestreich für 55000 Fl. verkaufet worden; die Stadt Freyburg aber hat sich besonders von dem Grafen von Fürstenberg losgemachet, und sich im folgenden Jahre an gedachte Herzoge von Oestreich, gegen Verwilligung ansehnlicher Freyheiten, ergeben. Wir bemerken

(1) Das eigentliche Brisgau.

1) Freyburg, die Hauptstadt dieser Landschaft, welche

am Flusse Treisam liegt. Sie war ehedessen eine wichtige Festung, welche 1632, 34 und 38 von den Schweden, 1677, 1713 und 1745 von den Franzosen eingenommen, von diesen aber das letztemal ihrer Festungswerke beraubet worden. Man findet hier die Regierung über einen Theil der östreichischen Länder in Schwaben, eine 1450 gestiftete Universität, ein Jesuiter Collegium, und unterschiedene Klöster. Die Stadt ist 1118 vom Herzoge Berchtold von Zähringen angelegt, und mit so vielen Freyheiten begabet worden, daß sie nach der Zeit hat mehr als eine Landstadt seyn wollen. Nach Abgang der Herzoge von Zähringen kam sie 1228 durch Heirath an die Grafen von Fürstenberg, mit welchen sie wegen ihrer Freyheiten vielen Streit hatte, und sich endlich für 20000 Mark Silbers von denenselben frey kaufete. Diese Summe schoß das Haus Oestreich her, daher sich die Stadt demselben unterwarf.

2) **Breysach** oder **Alt-Breysach**, im Gegensatze von der an der andern Seite des Rheins liegenden französischen Festung Neu-Breysach, ist eine Stadt am Rheine, welche zum Theil auf einem Hügel liegt. Sie war ehedessen eine Reichsstadt, wurde aber 1331 von dem Kaiser Ludwig aus Bayern dem Herzoge Otto von Oestreich verpfändet, welche Verpfändung Karl V 1348 bestätigte. Sie war auch ehemals eine vortreffliche Festung, welche 1688 von den Franzosen erobert, 1697 zurück gegeben, 1703 abermals eingenommen, und 1715 wieder geräumet worden; allein, auf Befehl der Königinn zu Hungarn und Böheim, Maria Theresia, sind die Festungswerke 1741 geschleifet worden, so daß die Stadt nun ein offener Ort ist.

3) **Neuburg**, eine Stadt am Rheine, welche ehemals eine Reichsstadt gewesen, aber im 14ten Jahrhunderte unter das Haus Oestreich gekommen ist. Sie hat 1632, 34, 75 und 1702 viel erlitten, und ist von den Franzosen ihrer Festungswerke beraubet worden.

4) **Burken**, ein Städtchen am Rheine.

5) **Endingen**, ein Städtchen.

6) **Renzingen**, ein Städtchen am Flusse Elz.

7) **Elzach**, ein Städtchen am Flusse gleiches Namens.

8) **Triberg**, ein Marktflecken und berühmter Wallfahrtsort.

9) **Wald-**

9) Waldkirch, ein Städtchen.

10) Zähringen, ein wüstes Schloß, nahe bey Freyburg, von welchem die ehemaligen Herzoge von Zähringen den Namen geführet haben. Sie waren aus dem Geschlechte derer Bertholde, Grafen im Brisgau. Dem Berthold, welcher gemeiniglich der Erste genennet wird, wurde vom Kaiser Heinrich III zu dem Herzogthume Schwaben Hoffnung gemacht, welches er aber nicht erhielt. Er wurde zwar statt dessen zum Herzoge in Kärnthen gemacht, aber 1073 wieder abgesetzt, und 1077 nahm ihm auch der Kaiser die Grafschaft im Brisgau. Sein ältester Sohn, Berthold II, führete den herzogl. Namen, ohne ein eigentliches Herzogthum zu haben. Dieses Söhne, Berthold III und Conrad, haben auch Herzoge geheißen, und Conrad hat zuerst angefangen, sich von dem Schlosse Zähringen zu benennen, da denn der Name der Herzoge von Zähringen zuerst um das Jahr 1130 vorkömmt. Conrads Sohn war Berthold IV, und dieses Sohn, Berthold V, welcher 1218 gestorben ist, ist der letzte seines Hauses gewesen.

11) Schönau und Zell sind Marktflecken am Flusse Wisen.

12) Ebringen, eine Herrschaft, welche dem Stifte zu St. Gallen in Helvetien gehöret.

13) Folgende Klöster:

a. 5 Prälaten Benedictiner Ordens vor dem Schwarzwalde, (ad pedes Sylvae herciniae,) nämlich:

a) Der Abt zu S. Blasii, welcher unter dem Bischofe zu Costanz steht, und 1747 in den Reichsfürstenstand erhoben worden. Sein Titel ist: Des H. R. R. Fürst und Abt zu S. Blasii auf dem Schwarzwalde, Herr der Reichsgraf- und vorder-östreichischen Herrschaften Bondorf, Stauffen und Kirchhofen, zu Gurtweil und Oberriedt; der römisch-kaiserl. auch zu Ungarn und Böheim Königl. Maj. Erb-Erzhofkaplan in den vorder-östreichischen Landen. Die Grafschaft Bondorf gehöret zum schwäbischen Kreise, und die Herrschaft Blumeneck, welche das Stift auch besitzt, zu den reichsritterschaftlichen Gütern. Die übrigen Herrschaften der Abtey sind

(a) Die Grafschaft Stauffen an der Gränze der obern Markgrafschaft Durlach, welche sie von dem Hause Oestreich erkauft hat. Sie begreift den Marktflecken und das Bergschloß Stauffen, die Herrschaft Kirchhofen, die Dörfer Pfaffenweiler, Grunern, Wetelbrun ꝛc.

(b) Die Reichsherrschaft Gutenberg und Gurtweil am Flusse Schwarzbach, in der Nachbarschaft der Stadt Waldshut.

(d) Oberriedt, ein Weiler, auch im Brisgau.

b) Die Prälaten zu St. Trutpert, S. Peter, Ettenheim-Münster und Schutteren, vor Alters Offen-Zell. Die 2 ersten stehen unter dem Bischofe zu Costanz, die 2 letztern unter dem Bischofe zu Straßburg.

b. Der Prälat zu Dennebach, Cistercienser Ordens.

c. Andere geringere Klöster, als Wonnenthal, am Flusse Elz; Günthersthal, ein Cistercienser Nonnenkloster; Bürgling, mitten in der Markgrafschaft Baden-Durlach, und Olsberg, an der Gränze des Cantons Basel.

(2) Die vier Waldstädte, Urbes silvestres, welche am Rheine liegen.

1) Rheinfelden, eine befestigte Stadt an der mittäglichen Seite des Rheins, auf dessen andern Seite ein bedeckter Weg ist, der nach Art eines Hornwerkes angeleget worden, mit welchem die Stadt durch eine Brücke zusammenhängt. Die alte Grafschaft Rheinfelden, deren Schloß ehedessen mitten im Rhein auf einem Felsen stund, und der Stein Rheinfelden genennet wurde, kam, nach Erlöschung des männlichen Stammes ihrer Grafen, durch Heirath an die Herzoge von Zähringen, und als auch dieses Geschlecht 1218 erlosch, fiel sie dem Reiche heim, da denn ein Reichsvogt oder Burggraf darüber gesetzet wurde. Hernach ist sie vom K. Ludwig aus Bayern 1331, nebst noch einigen andern Städten, an die Herzoge Albrecht und Otto von Oestreich für 20000 Mark Silbers costanzer Gewägs mit der Wahlfürsten Brief auf Wiedereinlösung verpfändet worden.

Anm. 1) Der Rhein läuft hier in einer felsichten Gegend, welche wohl 1 Meile lang ist, und das Gewild genennet wird, heftig fort,

fert, und die Schiffe werden an Seilen hinunter gelassen. 2) Nahe bey der Stadt ist das Dorf Augst oder Kaisers August, am Rheine, in dessen Gegend vor Alters die Stadt Augusta Rauracorum gestanden hat. Das Dorf an sich ist östreichisch, allein das Wirthshaus, die Mühle und die Häuser jenseits der Ergetz, gehören der Stadt Basel, und in das Amt Varnspurg. Die Eidgenossen haben in Kriegsgefahren den hiesigen Paß wohl verwahret, als 1688 und in den folgenden Jahren. 3) Das Frickthal erstrecket sich an der Südseite des Rheins von der Ergetz bis an den Bötzberg und die Aar, und hat den Namen von dem Dorfe Frick. Es gehöret dem Hause Oestreich, doch sind auch oben in demselben an den Bötzberg einige Dörfer dem Canton Bern zuständig.

2) **Seckingen**, Sanctium Seccovium, eine kleine Stadt am Rheine, von dessen Wasser sie ganz umgeben wird. Sie ist ein Lehn des hiesigen uralten adelichen Frauenstiftes, dessen Aebtißinn seit 1307 den Titel einer Fürstinn des heil. römischen Reiches hat. Nach Abgang der habsburg-laufenburgischen Linie ist diese Stadt und ehemalige Grafschaft an das Haus Oestreich gekommen, welches die Kastenvogtey über das adeliche Stift hat.

Anm. Diesem Stifte sind im vorigen Jahrhunderte von dem Hause Oestreich die Vogteyen Hornussen, Zeicken, Zuzgen und Stein in Pfandschaft, und von dem Pfandsinhaber der Herrschaft Laufenberg, Baron von Grammont, die beyden Thäler und Vogteyen Metau und Sulz durch Tausch überlassen worden. Es gehöret ihm auch das unweit Basel belegene Dorf Dinkhof und Mayer-Amt Stetten im Wiesenthale, nebst andern Gütern, und es hat einige Pfarren zu vergeben.

3) **Laufenburg**, der Hauptort einer ehemaligen Grafschaft, ist eine befestigte Stadt an beyden Seiten des Rheins, über welchem eine Brücke gebauet ist, die beyde Theile der Stadt verbindet. Die Stadt ist ein Lehn des Stiftes zu Seckingen, welches die Grafen von Habsburg, nebst Seckingen, schon zur Zeit der schwäbischen Herzoge aus dem Hause Hohenstaufen, inne gehabt haben. Als die habsburg-laufenburgische Linie 1409 ausstarb, kamen beyde Grafschaften, sammt den Städten, an das Haus Oestreich erbweise, wiewohl schon 1387 Herzog Leopold die ganze Grafschaft Laufenburg vom Grafen Hans dem Jüngern von Habsburg für 12000 Fl. erkaufet hatte. Es ist hier ein Fall im Rheine.

4) **Waldshut**, eine kleine Stadt am Rheine, welche die Grafen von Habsburg erbauet, und beständig im Be-

sitze gehabt haben. 1468 wurde sie von den Schweizern vergebens belagert, 1638 aber von dem Herzoge Bernhard von Weimar erobert.

(3) Zwischen Waldshut und Laufenburg ist **die Grafschaft Hauenstein**, welche von den Grafen von Freyburg aus dem Hause Zähringen an das Haus Oestreich gekommen, und diesen, als sie eine Zeitlang in französischer Gewalt gewesen, im münsterschen Frieden wieder eingeräumet worden ist.

Hauenstein ist ein Städtchen nahe beym Rheine, und hat ehemals ein Schloß gehabt.

(4) **Die Landvogtey Ortenau.** Unter der Ortenau versteht man im weitläuftigen Sinne den Strich Landes, welcher zwischen dem Brisgau und der Markgrafschaft Baden, dem Schwarzwalde und dem Rheine liegt; hingegen die Landvogtey Ortenau, von welcher hier die Rede ist, ist der Strich Landes, welcher von dem oben bezeichneten übrig bleibt, wenn man die hessen-darmstädtischen Aemter Wilstädt und Lichtenau auf der einen, und die bischöflich-straßburgischen Aemter Oberkirch und Oppenau auf der andern Seite abzieht. Die Oerter, welche in diesem letztern Striche Landes liegen, gehören theils dem Hause Oestreich, theils der unmittelbaren Reichsritterschaft des ortenauischen Bezirkes in Schwaben. Jene hat das östreichische Haus dem Hause Baden-Baden als ein Mannslehn überlassen, welches zu Griessenheim, Appenweyhr, Ortenberg und Acheren Vögte, und auch den Landvogt bestellet, der in der Reichsstadt Offenburg wohnet. Die Ortenau war schon zur Zeit Kaisers Heinrich IV von dem Herzogthume Schwaben abgesondert, und gehörete den Herzogen von Zähringen,

gen,

gen, nach deren Abgange sie durch Heirath an die Grafen von Habsburg gekommen ist.

(5) **Die Stadt und das Gebieth Villingen**, liegen nicht weit vom Brisgau gegen Morgen.

1) **Villingen**, ist eine Stadt an der Briege, in einer fruchtbaren Gegend, mit regelmäßig angelegten und wohl bebaueten Gassen. Sie ist, wegen der umliegenden Berge und engen Zugänge, ein wohlverwahrter Ort, auch durch Kunst etwas befestiget, daher sie 1633 und 34 vergeblich belagert, und 1704 von den Franzosen fruchtlos beschossen, aber vorher 1688 von denselben eingenommen worden. Sie hat den Oestreichern jederzeit zu einem Magazine in hiesiger Gegend sowol für Lebensmittel, als Kriegsbedürfnisse gedienet. Es ist hier eine Benedictiner Abtey, und in der Nachbarschaft der Stadt ein gutes Bad. Die Stadt hat ehedessen den Herzogen von Zähringen gehöret, nach deren Abgange sie an die Grafen von Fürstenberg, und nachmals an das Haus Oestreich gekommen ist.

2) **Breunlingen**, ein Städtchen, welches im münsterschen Frieden dem Hause Oestreich wieder eingeräumet worden.

B. Schwäbisch-Oestreich.

Die östreichischen Lande in Schwaben, welche kanzleymäßig Schwäbisch-Oestreich genennet werden, sind theils alte Erbgüter des habsburgischen Hauses, theils nach des deutschen Königs Rudolph I Zeit auf mancherley Weise an das östreichische Haus gekommen. Wegen derselben nennen sich die Erzherzoge von Oestreich **Fürsten zu Schwaben**, welchen Titel K. Maximilian I zuerst angenommen hat. Zur Unterhaltung des Kriegsstaats des östreichischen Hauses tragen sie jährlich 120000 Fl. bey. Sie sind wieder in 6 Theile abgetheilet, die in ihrer eingeführten Ordnung also auf einander folgen, Burgau, Nellen-

lenburg, die Landvogtey in Schwaben, Nieder-Hohenberg, Ober-Hohenberg, die 5 Donau-Städte.

I. Die Markgrafschaft Burgau, welche zwischen der Donau und dem Lech liegt, ist von Johann Stridbeck auf einer großen, und vom Hauptmanne Michael in einer Charte vom gewöhnlichen Formate abgebildet worden; letztere hat Seutter gestochen. Sie hatte ehedessen ihre eigenen Landesherren, von welchen der letzte, Namens Heinrich, um das Jahr 1283 starb, worauf sie als ein eröffnetes Reichslehn vom K. Rudolph I seinem gleichnamigen Sohne verliehen wurde, und solchergestalt an das östreichische Haus kam, dessen jüngsten Prinzen sie zuweilen eingeräumet worden. Die meisten burgauischen Güter sind fuldaische Lehen gewesen, wie denn auch Heinrich, Abt von Fulda, Kaisers Albrecht sämmtliche Söhne mit solchen Gütern und Leuten, und mit eben den Rechten, wie solche weiland Markgraf Heinrich besessen, 1301 belehnet hat. Die Markgrafschaft wird durch einen Landvogt regieret, und ist nach den 5 Landvogtsknechten in 5 Bezirke getheilet.

1. In dem ersten Vogtsbezirke sind zu bemerken

1) Di Herrschaft Krumbach nebst Hyrben. In dem schönen Marktflecken Krumbach ist ein Schloß, und in der Nachbarschaft ein Gesundbad am Flusse Kamlach.

2) Groß-Kötz, ein Schloß an der Günz.

3) Edelstetten, ein weltlich-freyes canonisches Jungfrauenstift, welches 1126 gestiftet worden.

4) Kissendorf, ein Dorf.

2. Im zweyten Vogtsbezirke sind

1) Burgau, ein Marktflecken, am Flusse Mindel.

2) Günzburg oder Günzberg, eine kleine Stadt am Flusse

Klein-Gläg, welcher unterhalb derselben in die Donau fällt. Man theilet hier ein: die Herrschaft Burg und Marktgrafenlich, ein Kompteyer Kloster und ein Collegiat-Stift mit folgenden Ortschaften:

3) Demingen, an der Gläg.
4) Am Hertsfeld Landsberg.
5) Gebrmangen, an Darf an der Gläg.

Im Jahr 1803 wurden diese Herrschaften sind eine unmittelbare Dotation.

4. Im vierten Vogtsgerichte sind

1) Marktlenkingen, der Herrschaft und Stift Zeitau, welches die Namen von einem Bergschloß hat.

2) Mehrere Weiler, Bauerschaften, und viele andere Höfe.

C. Im sinsten Vogtsgerichte sind

Unter- und Ober-Thurheim, Blankenburg, und andere Höfe.

In diesen Theile der schwäbischen Oesterich gehören vorzüglich auch die Grafschaft Kirchberg und Weissenhorn, welche an der Iller und Donau liegen. Sie sind 1504 im bayerischen Kriege den Kaiserlichen zugefallen, und Kaiser Maximilian I. verkaufte sie noch den folgenden des letzten Grafen von Kirchberg, 1507 an den Herzog Georg den Reichen um 170000 fl. und 10 Jahre verpfändet worden. Ob nun gleich das Haus Oesterich solche nachmals nicht eingelöst hat, so hat es doch von denselben allemahl den Grafen Georg der gegen eine Summe von 120000 fl. als ein Mannlehen, welches zurückfiele, und die Donau-Mauth. Hier ist noch jetzt ein Meyer derselben. Es gehören dahin

1. Ober-Kirchberg, ein Städtel auf einem Berge an der Iller.

2. Ein beträchtliches Bergschloß, Weissenhorn mit Pfarrenhofen.

4. **Weissenhorn**, ein Städtchen und Schloß am Rothflusse.

5. **Maurstetten** oder **Marstetten**, eine Herrschaft, welche ehemals eine Grafschaft gewesen ist. Das Schloß dieses Namens hat an dem Rothflusse bey dem Dorfe Buch gelegen, und ist der Sitz eines kaiserl. Landgerichts gewesen, welches von hier nach Weissenhorn verleget worden, aber schon im 16ten Jahrhunderte eingegangen ist.

Die Benedictiner Mannsabtey **Wiblingen**, an der Iler, hat bis 1699 zu der Grafschaft Kirchberg gehöret, ist aber in diesem Jahre durch eine kaiserliche, 1700 wiederholte Erklärung davon abgesondert, zu einer eigenen Herrschaft erkläret, und unmittelbar unter die vorderöstreichische Regierung gelegt worden. Es haben dieselbe die Grafen Otto und Hartmann von Kirchberg 1099 gestiftet. Bey dem Kloster liegt ein Flecken; es gehören auch unterschiedene Dörfer dahin.

II. **Die Landgrafschaft Nellenburg**, welche einen Theil vom Hegau in sich fasset, hat der östreichische Erzherzog Sigismund 1465 von Hans Grafen von Thengen für 37905 rheinische Gulden erkaufet, und Kaiser Karl V kaufete 1542 vom Grafen Christoph von Thengen auch die Herrschaft Thengen für 8310 Fl. Die ganze Landgrafschaft bestund ehedessen aus den Städten und davon benannten Aemtern Stockach, Aach und Thengen, hatte auf 30 Flecken, Dörfer und Weiler, und einen Umkreis von 8 Meilen. Nachdem aber Thengen davon getrennet, und zu einer besondern gefürsteten Grafschaft erhoben worden, ist die Landgrafschaft merklich kleiner geworden; indessen will sie doch noch, und insonderheit das Landgericht, welches zu Stockach gehalten wird, eine weitläuftige Gerichtsbarkeit über das ganze Hegau haben.

Der

Der Forst erstrecket sich bis an Schaffhausen, und bis an Sigmaringen und Tutlingen an der Donau. Die Landgrafschaft wird durch einen Landvogt regieret, und enthält

1. Nellenburg, ein Bergschloß, von welchem das Land den Namen hat.

2. Stockach, eine kleine Stadt, welche der Hauptort des Landes, und der Sitz des Landvogtes ist. Hier wird gemeiniglich das kaiserliche Landgericht zu Nellenburg gehalten, welches ehedessen das Landgericht in Hegau und Madach hieß, und insgemein zu Aigeltingen, Stockach und Bodensach gehalten wurde.

3. Aach, ein Städtchen auf einem steilen Berge, an dessen Fuße sich viele Häuser befinden, welche die untere Stadt genennet werden.

4. Die Herrschaft Hilzingen, welche die Abtey Petershausen inne hat.

5. Die Herrschaft Mühlhausen.

6. Die Herrschaft Singen oder Sungen mit Niederhofen.

7. Langenstein, ein Schloß mit einer Herrschaft, welche dem gräflich-welspergischen Hause zugehöret.

In der Gegend dieser Landgrafschaft liegen noch andere östreichische Oerter, welche vielleicht zu diesem Theile des schwäbischen Oestreichs gerechnet werden.

1) Costanz oder Costnitz, Constantia, ist eine uralte Stadt zwischen dem Bodensee und Untersee, da wo der Rhein aus jenem in diesen fließt, bey der Landgrafschaft Thurgau. Sie ist ehemals eine Reichsstadt gewesen aber 1548 vom K. Karl V in die Acht erkläret worden, weil sie die römisch-katholische Lehre verlassen hatte. Ferdinand I brachte sie 1549 unter die Bothmäßigkeit des östreichischen Hauses; und obgleich die schwäbischen Stände solches nicht zugeben wollten, so wurde doch diese Unterthänigkeit 1559 auf dem Reichstage zu Augsburg bestätiget: doch hat Oestreich für dieselbe die Reichssteuren und Kammergerichtszieler übernommen. Die Stadt ist befestiget, und hat auf der andern Seite des Rheins das Fort Peters-

hausen

hausen zu ihrer Beschützung. Seit 1752 ist sie der Sitz einer Repräsentation und Finanzkammer. Das hiesige Bisthum soll um das Jahr 570 von Windisch, welcher Ort 6 Meilen von hier in Helvetien im Gebiethe der Stadt Bern liegt, hieher verleget worden seyn. Der Bischof, welcher ein schwäbischer Kreisstand ist, wohnet aber nicht hier, sondern zu Mersburg: das Domkapitel aber hält sich noch hieselbst auf. Die Kathedralkirche hat den Titel beatissimae virginis natae. Außer derselben sind hier die Collegiatkirchen zu St. Stephan und St. Johannes, 6 Pfarrkirchen, 6 Mannsklöster, unter welchen ein Jesuiter Collegium ist, und 2 Frauenklöster. Die niedern Gerichte, welche sowol die Stadt als ihr Reit- und Almosenamt, und die beyden Collegiatkirchen, in der Landgrafschaft Thurgau haben, sind im 4ten Theile meiner Erdbeschreibung in der Beschreibung des Thurgaus bey der Eidgenossenschaft, zu finden. Von 1414 bis 1418 ist hieselbst eine berühmte Kirchenversammlung gehalten worden, welche statt dreyer Päpste, die sich wider einander aufgeworfen hatten, einen neuen verordnete, und Johann Huß, nebst Hieronymus von Prag, verbrennen ließ.

2) Steckborn, ein Städtchen am Unter-See.

3) Ratolfzell, oder Zell schlechthin, eine kleine Stadt am Zeller- oder Unter-See.

III. Die itzige Landvogtey in Schwaben, oder die kaiserliche und Reichs-Landvogtey Altorff und Ravensburg,

welche ihren Ursprung von den Ueberbleibseln der ehemaligen guelphischen Grafschaft Altorff hat, die mit den übrigen guelphischen Erblanden in Wälsch- und Deutschland, von dem letzten Herzoge aus dem jüngern guelphischen Stamme, Welf VI, dem Kaiser Friderich, als Herzoge in Schwaben, vom Hause Hohenstaufen, zugewendet worden. Daß die Herzoge von diesem Hause diese Grafschaft in wirklichem Besitze gehabt haben, erhellet daraus, weil sie viele Güter derselben an die da-

sigen

sigen Klöster verschenket, auch andere Freyheiten ertheilet haben. Als der letzte von dem hohenstaufischen Stamme, der unglückliche Conradin, umgekommen war, so zogen die römischen Könige Wilhelm und Reichard die Grafschaft Altorf, oder vielmehr die Ueberbleibsel derselben, an das Reich, worauf sie, wie andere Reichsgüter, theils den jedesmaligen Reichslandvögten in Ober-Schwaben in Verwaltung gegeben, theils auch mehrmals verpfändet worden. Erst 1415 wurden die Ueberbleibsel der alten Grafschaft Altorff, samt den Freyen auf leutkircher Heid, zu einer besondern Landvogtey gemacht, und zu der Hauptlandvogtey in Ober- und Nieder-Schwaben geschlagen, auch mit derselben von dem Kaiser Sigmund an die Truchsessen von Waldburg verpfändet. 1448 verpfändete Kaiser Friderich solche an Herzog Albrecht von Oestreich für 13200 Fl. welcher sich dieserwegen mit den Truchsessen von Waldburg verglich. Als solche Pfandschaft 1460 erlosch, weil Herzog Albrecht in die Acht erkläret, und in den Bann gethan wurde, bewarb sich Erzherzog Sigmund von Oestreich 1464 beym K. Friderich von neuem um die Landvogtey, kam aber erst 1486 zum wirklichen Besitze derselben, da er sie von dem Truchseß Johannes durch Erlegung des Pfandschillings der 13200 Fl. einlösete.

Der Bezirk, welcher die heutige kaiserl. Landvogtey in Schwaben ausmacht, kann seiner Länge und Breite nach durch gewisse Meilen nicht bestimmt werden, weil er hin und wieder von andern herrschaftlichen Gebiethen durchschnitten wird. Am besten ist er auf der **kolleffelschen** großen Charte von Schwaben, und auf der kleinen Charte, welche Wegelins gründ-

lichem historischen Berichte von der kaiserlichen und Reichs-Landvogtey in Schwaben beygefüget worden, vorgestellet. Das Land ist von mittler Güte. Es trägt allerley Getreide, und nach dem Bodensee zu auch Wein. Der Landmann ernähret sich im Sommer mit der Feldarbeit, und im Winter mehrentheils mit Spinnen. Die Anzahl der landvogteylichen Unterthanen erstrecket sich ungefähr bis auf 3000; und gleichwie sie als solche eigentlich mit keiner Leibeigenschaft behaftet sind, also hat es hingegen mit der Leibeigenschaft auf den Gütern, wo sie bis 1615 hergebracht worden, nach Inhalt derer mit den meisten Herrschaften errichteten Verträge, sein Bewenden. Sonst aber haben die wenigsten Unterthanen eigenthümliche Güter, (die, welche im Ober-Amte auf der leutkircher Heide wohnen, ausgenommen,) sondern die meisten sind den Klöstern, Herrschaften, Städten, Hospitälern, Kirchen, Fabriken und andern milden Stiftungen, auch besonderen Personen zuständig, von welchen die Unterthanen dieselbe gegen Erlegung eines Ehrschatzes und jährlichen Canons gemeiniglich zu Lehn haben.

Alle in der landvogteylichen Gerichtsbarkeit befindliche Unterthanen sind römisch-katholisch. Die umliegenden Gotteshäuser, auch einige Gemeinen selbst, haben das Patronatrecht über die hiesigen 18 Pfarren und 3 Beneficien.

In Altorff ist ein östreichisches Ober-Amt, welches ordentlicher Weise aus einem Landvogte, Landvogteyverwalter, Landschreiber und Landwaibel (welcher die landvogteylichen Gefälle bezieht,) besteht, und eigent-

eigentlich die Gerechtigkeit in bürgerlichen und Strafsachen, wo es nicht auf Haut und Haar geht, verwaltet, wobey die Appellation an das ober-östreichische Kammergericht zu Inspruck frey steht. In peinlichen Sachen wird zwar der Inquisitionsproceß auch durch das gesammte Ober-Amt geführet, nach dessen Endigung aber in Abschrift an den Flecken, Ammann und Rath zu Altorff, welchen, vermöge eines kaiserl. Privilegiums, das blutrichterliche Amt daselbst auszuüben gebühret, gesendet, um ein unparteyisches Urtheil darüber einzuholen, welches hernach von dem Landvogte bestätiget, und zur Vollziehung an Ammann und Rath zurück geschicket wird. Der Landvogt hat die Regalien allein zu besorgen, und in seiner Abwesenheit der Landvogteyverwalter. Den Aemtern stehen Ammänner vor. Die gesammte Landschaft hat ihren Ausschuß, Landschafts-Einnehmer und Truckenmeister.

Die heutige **Landvogtey** wird in die obere und untere eingetheilet.

1. **Die obere Landvogtey** begreift 13 Aemter, in welchen die Landvogtey theils alle hohe und niedere, theils nur die glaitliche, forstliche und peinliche Gerichtsbarkeit hergebracht hat; hingegen die Stifter, Städte, Ritterschaft und andere Privatpersonen fast durchgehends die Sack- und niedere Gerichtsherrschaften ausmachen, der Landvogtey aber nur einige wenige Höfe und Güter eigenthümlich zugehören.

1) **Das Ueberreuter-Amt**, oder das Amt um Altorf, welches der Ueberreuter versieht.

Der Marktflecken Altorf, welcher zwischen den Flüssen Schussen und Ha liegt, ist jederzeit für einen Reichsflecken gehalten, und gleich den Reichsstädten mit 28 Pfund

Pfenning jährlicher Reichssteuer beleget worden, welche das Stift Weingarten bisher Pfandweise inne gehabt und gezogen hat. Er ist mit ansehnlichen Freyheiten und Privilegien versehen, und der Sitz des Oberamtes; es wird auch hieselbst das kaiserl. Landgericht auf Leutkircher Heid und in der Pirs wechselsweise mit den Reichsstädten Ravensburg, Wangen und Isny gehalten, welches zu der Zeit, als die Landvogtey ans Haus Oestreich gekommen, von Lindau hieher verleget worden. Das unmittelbare Reichsstift **Weingarten**, welches in diesem Marktflecken liegt, gehöret zum schwäbischen Kreise, bey welchem mehrere Nachricht davon erfolgen soll. Es ist also, aller Gewohnheit ungeachtet, irrig, wenn man saget, der östreichische Marktflecken Altorf, genannt **Weingarten**.

2 Das Fischbacher-Amt, oder das Amt um Fischbach und Aylingen.

3) Das Eggenweiler-Amt, oder das Amt um Backenweiler und Dürrenast.

4) Das Wolkertschweiler-Amt, oder das Amt um Wilhelmskirch und Cappel.

5) Das Jogenweiler-Amt, oder das Amt um Ringenweiler und Jogenweiler.

6) Das Geigelbacher-Amt, oder das Amt um die Oerter Berg und Weiler.

7) Das Schindelbacher-Amt, oder das Amt zu und um Zollenreuthe.

8) Das Bergatreuther-Amt.

9) Das Boscher-Amt, oder das Amt um Karsee.

10) Das Pferricher-Amt, oder das Amt um Amtzell.

11) Das Bodenegger-Amt.

12) Das Amt zu und um Eschach.

13) Das Grünkrauter-Amt.

Zu diesen Aemtern der obern Landvogtey werden noch gerechnet:

1) Das Amt zu und um Booß und Atzenberg, welches aber von den andern Aemtern durch die Herrschaften Königseg und Aulendorf, Altschausen und der Herren Erbtruchsessen einigermaßen abgesondert ist.

2) Das

2) Das Amt um Gebratzhofen auf leutkircher Heid, sonst das Ober-Amt genannt.

Anm. Eben gedachte leutkircher Heid, oder Heide, ist eigentlich ein großes Feld von ungefähr 90 Jaucherten, (Morgen,) welches um die Stadt Leutkirch herliegt, und theils den dasigen Bürgern, theils freyen Leuten gehöret, und in der landvogteylichen alleinigen Gerichtsbarkeit liegt, jedoch nicht collectabel ist. Es gehören auch zu dieser Heide von Alters her viele Dörfer, Höfe, Weiler und Güter, die einen Strich Landes ausmachen, der ungefähr 2 Meilen lang, und fast 1 Meile breit ist.

2. Die untere Landvogtey, in deren Aemtern die Landvogtey allein die hohe peinliche und glaitliche Gerichtsbarkeit, und was derselben anhängig ist, behauptet; die niedern Gerichte aber denen Grund- und Eigenthumsherren zuständig sind.

1) Das Amt disseits des Wassers der Riß, nach dem Federsee zu.

2) Das Amt jenseits der Riß, zwischen demselben und dem Wasser die Roth gelegen.

3) Das Amt um Münchroth und Memmingen, von dem Wasser der Roth bis an die Iler, und von da bis an die Günz.

Anm. (1) Außer denen Jurisdictionalien hat die Landvogtey bey, in und außerhalb gelegenen Städten, Klöstern, adelichen Sitzen, Schlössern und Herrschaften, noch unterschiedliche Gerechtigkeiten. Sie will auch die glaitliche Obrigkeit und derselben Wirkungen vom Bodensee und Buchorn an, bis auf das dritte Joch der Göglinger Brücke bey Ulm, ausüben.

(2) Die Landvogtey übet auch die hohe Gerichtsbarkeit über die Karthause **Buxheim** aus, welche 1 Stunde von Memmingen liegt, und jährlich 5 Fl. Schirmgeld in die Landvogtey giebt. Zu derselben gehören die Dörfer und Weiler **Buxheim**, **Westerhart**, **Pleß**, **Obenhausen**, **Bennern**, **Veringen** und **Neuhauß**, wegen welcher sie dem schwäbischen Kreise Steuern entrichtet.

(3) Vielleicht stehen auch das Städtchen **Waldsee**, im Umfange der Grafschaft Waldburg, die Herrschaften **Warthausen** am Riß, unter Biberach, woselbst eine freye Pürs ist, **Kanenberg** und **Rohnsperg** am Flusse Günz, das Gericht **Reuthen**, das Amt **Biersterten**, und noch einige andere östreichische Oerter unter der Landvogtey.

IV. Die niedere Grafschaft Hohenberg.

Die Grafschaft Hohenberg, welche der östreichische

Herzog Leopold 1381 vom Grafen Rudolph von Hohenberg für 66000 Fl. gekauft hat, besteht aus 2 von einander entfernt liegenden Haupttheilen, nämlich aus der niedern und obern Grafschaft. Zu jener gehöret

1) Rotenburg, eine kleine Stadt am Neckar, welche ehedem Landfuth, auch Landhort und Landskron geheißen hat. Sie ist entweder im 11ten oder 12ten Jahrhunderte durch ein Erdbeben verwüstet, aber nachmals wieder aufgebauet worden. Sie hat ein Schloß, ein schönes Jesuiter Collegium, und ein 1276 gestiftetes Carmeliter Kloster. Dem Spitale gehöret das Gut Schadenweiler. In ihrer Nachbarschaft ist ein Gesundbrunn, und vor dem Thore eine berühmte Kirche, welche Weckenthal genennet wird. In dieser Gegend ist auch der so genannte Heuberg, von welchem eben solche Mährchen, als vom Blocksberge, erzählet werden. Als der zweyte Theil dieser Stadt wird die an der andern Seite des Neckarflusses belegene

2) kleine Stadt Ehingen, mit dem Zunamen am Neckar, angesehen. In derselben ist ein Stift zu St. Moritz, welches 1320 für einen Probst und 12 Chorherren gestiftet worden.

3) Horb, eine kleine Stadt am Neckar, welche einen ziemlich guten Handel mit wollenen Tüchern treibt.

4) Nordstetten und Obernau.

V. Die obere Grafschaft Hohenberg.

Dahin gehöret

1) Schemberg, auch Schönberg, ein Städtchen am Flüßchen Schlichem, brannte 1750 fast ganz ab.

2) Hohenberg, ein wüstes Bergschloß, von welchem die Grafschaft den Namen hat.

3) Fridingen, ein Städtchen an der Donau.

4) Die Herrschaft Wehrwag, an der Donau, unweit Fridingen.

5) Spaichingen, ein großer Flecken in einem davon benannten Thale am Flusse Prim. Hier wohnet der Obervogt.

6) Obern-

6) **Oberndorf**, ein Städtchen im Schwarzwalde, am Neckar, mit einem Augustiner Nonnenkloster, soll vor Zeiten eine große Stadt gewesen, aber durch Brand in geringe Umstände gekommen seyn. In dem Kloster liegt Hermann II, Herzog zu Teck, welcher um das Jahr 1190 gestorben ist, begraben.

7) **Schramberg**, ein Marktflecken, zwischen 2 Armen des Flusses Schiltach, hat neben sich ein Bergschloß liegen, und ist eine Herrschaft.

VI. Die 5 Donau-Städte, und andere auf beyden Seiten der Donau belegene Oerter und Herrschaften.

1. **Schelklingen**, eine kleine Stadt an dem Flüßchen Ach.
2. **Urspring**, ein Benedictiner Nonnenkloster.
3. Die Herrschaft **Erbach**. Das Schloß und der Marktflecken dieses Namens liegt an der Donau oberhalb Ulm.
4. **Ehingen**, eine kleine Stadt an der Donau, mit einem adelichen Nonnenkloster Benedictiner Ordens. 1749 brannte sie gutentheils ab.
5. **Berg**, eine Herrschaft und Schloß, nahe bey Ehingen, auf der andern Seite der Donau, nicht weit von diesem Strome.
6. **Munderkingen**, eine kleine Stadt an der Donau.
7. Die Herrschaft **Buß** und **Oeffingen**, zwischen der Donau und Kanzach.
8. **Ohnlingen**, ein Dorf in der Nähe der vorhergehenden Oerter.
9. **Riedlingen**, eine kleine Stadt an der Donau.
10. H. **Kreuzthal**, vor Alters, zu den **Wasserschöpfen**, ein adeliches Frauenstift Cistercienser Ordens, oberhalb Riedlingen und unweit der Donau. Es gehöret demselben das Dorf **Andelfingen**.
11. **Langen-Enslingen**, **Bilafingen** und **Hitzkhofen** liegen nicht weit von denen vorhergehenden Oertern.
12. **Vöringen**, eine kleine Stadt auf der Alb, am Flusse Lauchert, welche ehemals der Hauptort einer Grafschaft war, die nach Abgang ihrer alten Grafen an die Grafen von

Werdenberg kam, und nach derselben Erlöschung an das Haus Oestreich und an die Grafen von Zollern, doch so, daß sich Oestreich die Hoheit über die ganze vöringische Erbschaft zueignete. Die kleine Stadt Vöringen gehöret dem Hause Oestreich, das Dorf Vöringen aber mit andern Dörfern unter östreichischer Hoheit dem Hause Hohenzollern Sigmaringen, welches den gräflichen Titel von Vöringen führet.

13. Mengen, ein Städtchen nahe bey der Donau.

14. Saulgen oder Sulgen, auch Saulgau und Sulgau, an der Schwarzach, ein Städtchen, welches ehedessen eigne Grafen gehabt hat.

15. Das Erzhaus Oestreich eignet sich auch die Landeshoheit über die hohenzollerische Grafschaft Sigmaringen zu, collectiret auch wirklich einen Theil davon.

16. Das Schloß und die Herrschaft Gutenstein, an der Donau, zwischen Sigmaringen und Fridingen.

17. Die Herrschaft Hausen und Stetten am Kaltenmarkte.

C. Die vor-arlbergischen Herrschaften.

Der Arlberg, Arula, Adula, ist ein Theil von dem alten berühmten Berge Rhaetico, und trennet diese Herrschaften von Tyrol, daher sie die Herrschaften vor dem Arlberg genennet werden. Sie machen einen Theil von Rhaetia aus, und sind in ihrer festgesetzten Ordnung folgende:

1. Die Grafschaft Feldkirch, oder Montfort,

im Nebelgau, hatte von den ältesten Zeiten her ihre eigenen Grafen, bis Graf Rudolph, der letzte vom werdenbergischen Stamme, solche an Herzog Leopold von Oestreich 1365 für 36000 Gulden verkaufete. Darinnen ist

1. Feldkirch, von den Italienern Campo di S. Pietro genannt, eine zwar kleine, aber wohlgebauete Stadt

am

am Flusse Ill, der sich nicht weit davon in den Rhein ergießt. Bey derselben wächst ein guter Wein. Sie ist der Hauptort der sogenannten Estner. Nicht weit davon ist das Kloster Altenstatt.

2. **Rankweil**, ein uralter Reichsflecken in Müsinen, woselbst von alten Zeiten her ein freyes kaiserl. Landgericht gehalten wird, welches nicht nur über östreichische Unterthanen in den Grafschaften Feldkirch, Bregenz ꝛc. sondern auch über uralte Reichs unmittelbare, als hohen Ems, Vaduz ꝛc. seinen Gerichtszwang ausübet.

3. **Montfort**, oder **Starkenberg**, ein zerstörtes Bergschloß, auf welchem die ehemaligen Grafen von Feldkirch gewohnet, und davon den Namen bekommen haben. Es wird von den Erdbeschreibern unrichtig für eine besondere Grafschaft ausgegeben.

4. **Neuenburg am Rhein**, ein Castel.

5. **Frastenz**, ein Dorf, welches wegen des Sieges merkwürdig ist, den 1499 hieselbst die Eidgenossen über die kaiserlichen und schwäbischen Bundesgenossen erfochten haben.

II. Die Grafschaft Bregenz, Comitatus, Brigantinus, liegt zum Theil am Bodensee, welcher auch Lacus Brigantinus genennet wird, und den Fluß Bregenz aufnimmt, nachdem derselbe die Grafschaft der Länge nach gewässert hat. In dem Bregenzer Thale oder Bregenzer Walde wird viel Bauholz gefället, auch viel hölzern Geschirr verfertiget, und sowol nach Schwaben, als in die Schweiz, verführet? Diese Grafschaft ist vor Alters ein Lehn des h. R. R. gewesen, nachmals aber allodial und erblich geworden. Von den Grafen von Chur ist sie an die Herren von Istrien, nachgehends an die Grafen von Pfullendorf, hierauf an die Grafen von Tübingen, und endlich an die Grafen von Montfort gekommen. 1451 verkaufete Elisabeth, Gräfinn von Montfort und Bregenz, vermählte Markgräfinn von Hochberg, mit Bewilli-

gung des röm. Königs Friderich, ihren halben Antheil an der Herrschaft, Burg und Stadt, samt der Herrschaft und Veste Hoheneg, an den Erzherzog Sigmund, für 35592 rheinische Gulden. Die andere Hälfte verkaufete Graf Haug von Montfort und Herr zu Bregenz 1523 für 50000 rheinische Gulden an den Erzherzog Ferdinand. Wir bemerken in derselben

1. **Bregenz**, eine Stadt, am Bodensee, mit 2 Klöstern, und einem gleich darneben liegenden Bergschlosse, Namens **Pfanenberg**. 1077 oder 1079 wurde sie von dem Abte zu St. Gallen verbrannt. 1407 im December wurde sie von den Appenzellern und der Stadt St. Gallen belagert, die Belagerer aber wurden im Jenner 1408 von dem benachbarten Adel davon weggeschlagen. Bey derselben sind gute Eisenhütten. Der Stadt gegen Mittag ist die **Bregenzer Claus**, ein fester Paß.

2. **Mehrerau**, Augia maior oder Brigantina, eine schöne Benedictiner Abtey, nahe bey Bregenz am Bodensee.

3. **Hirstall**, ein Nonnenkloster, Dominicaner Ordens, oberhalb der Stadt Bregenz, an dem Wasser Bregenz. Es wurde anfanglich 1422 auf dem Hirschberge gestiftet und erbauet, 1464 aber in das Thal versetzet.

4. **Das Amt oder Gericht Hofsteig**, in welchem

1) **Schwarzach**, ein Dorf, woselbst ehedem ein freyes Landgericht gewesen, welches den Grafen von Bregenz zugehöret hat, und von den Freyen des nahgelegenen Ortes Dorenbüren besetzet worden. Der Gerichtszwang desselben scheint sich vornehmlich über den vordern Bregenzer Wald und andere in dieser Grafschaft belegene Dörfer erstrecket zu haben.

2) **Wolfurt**, ein Dorf.

5. **Dorenbüren**, ein vorhin genannter Ort, bey dessen freyem Gerichte noch einige Ueberbleibsel von dem ehemaligen Landgerichte zu Schwarzach zu finden.

6. **Hard**, ein Dorf in einem Winkel am Boden-See, zwischen Bregenz und Fussach, woselbst die schwäbischen Bundsgenossen 1499 von den Eidgenossen geschlagen worden.

7. Fus-

7. Fuſſach, ein Pfarrdorf an der dorenbürer Aue.

8. Zu St. Johann, Höchſt und Gaiſſau, hat die Abtey St. Gallen in Helvetien die niederen Gerichte, und andere Gerechtſame.

11. Es gehöret auch zu dieſer Grafſchaft die Herrſchaft Hoheneck, welche ſich von Bregenz bis Wangen und Isny erſtrecket, und den Namen von dem Bergſchloſſe Hoheneck hat.

III. Die Grafſchaft Bludenz, oder Pludenz, im Wallgau, welche ums Jahr 1376 vom Grafen Albrecht von Werdenberg an Herzog Leopold von Oeſtreich verkaufet worden. Wir bemerken in derſelben

1. Pludenz, eine kleine Stadt mit einem Schloſſe, am Fluſſe Ill. 1533 wurde ſie, nebſt andern benachbarten Oertern, durch ein Erdbeben erſchüttert. 1638 brannte ſie faſt ganz ab. Nahe dabey liegt das Kloſter S. Peter.

2. Schrims, einen Marktflecken.

IV. Die Grafſchaft Sonneberg. Dieſe hat Eberhard von Waldpurg 1463 von den Grafen von Werdenberg gekaufet, und von dem Kaiſer den gräfl. Titel darüber erhalten. Als er aber nachgehends wegen der Oberherrſchaft mit dem Hauſe Oeſtreich einen Streit bekommen, hat daſſelbe dieſe Grafſchaft eingenommen, und gegen Erlegung einer Summe Geldes behalten. In derſelben iſt das Bergſchloß Sonneberg.

V. Das

V. Das weltliche Gebieth des Bischofs zu Trient.

Das weltliche Gebieth des Bischofs zu Trient liegt in der gefürsteten Grafschaft Tyrol. Es ist dasselbe diesem uralten Bisthume vom Kaiser Conrad II geschenket worden. Die Erbvogtey über dasselbe haben die alten Grafen zu Tyrol gehabt, und im Titel geführt. Bischof Albrecht hat mit Rath und Bewilligung des Kapitels 1363 dem Herzoge Rudolph zu Oestreich und desselben Brüdern, einen Brief ausgestellet, darinnen er sich und sein ganzes Stift auf ewig mit dem Lande Tyrol vereiniget, Hülf- und Dienstleistung versprochen, und nebst Oeffnung aller stiftischen Städte und Vesten, verordnet hat, daß die Hauptleute und Pfleger beym Antritte ihres Amts diese Verschreibung jedesmal beschwören sollen. Dergleichen Verträge sind nachgehends mit Herzog Albrecht, Friderich und Sigmund, Kaiser Maximilian I, und Ferdinand I gemachet worden. 1511 ist zwischen dem Erzhause Oestreich und dem Bischofe zu Trient verglichen worden, daß das Bisthum auf den tyrolischen Landtagen und anderen Zusammenkünften durch Abgeordnete mit erscheinen, und über die Wohlfahrt und Sicherheit des Vaterlandes mit berathschlagen, auch zu solchem Ende seinen Antheil an Steuren und Anlagen mit beytragen, hingegen aber auch das Erzhaus Oestreich, als Landesfürst zu Tyrol, das Bisthum bey den außerordentlichen Reichssteuern vertreten solle, die Kammerzieler ausgenommen, (s. oben S. 240.) welches auch in dem Reichs-Abschiede zu Augsburg von 1548 §. 69 bestätiget worden. Ob nun

gleich

gleich der Bischof zu Trient von dem erzherzoglich-östreichischen Hause als ein Landstand von Tyrol gehalten wird, so hat er dem ungeachtet, als ein unmittelbarer Reichsfürst, Sitz und Stimme auf dem Reichstage im reichsfürstlichen Collegio, beschicket auch den Reichstag wirklich. Er ist auch ein Stand des östreichischen Kreises. Als Bischof steht er unter dem Erzbischofe zu Görz. Das hochwürdige **Domkapitel**, welches aus 18 Canonicis besteht, hat auch auf den tyrolischen Landtagen seine Stelle.

Was die **Erb-Aemter** dieses Hochstiftes anbetrifft, so haben das **Hofmarschall-Amt** die Grafen und Herren zu Firmian, Herren zu Cronetz und Meggel; das **Kämmerer-Amt**, die Grafen von Arz oder Arso, Herren zu Vasio; das **Mundschenken-Amt** die Grafen von Thun; das **Truchsessen-Amt** die Freyherren von Prato, Herren zu Segunzan.

Der fürstlich-bischöfliche **Hofrath** besteht aus geist- und weltlichen Räthen. Das ehemalige Consistorium ist wieder aufgehoben, und an desselben Statt ein General-Vicarius verordnet worden.

Zu dem weltlichen Gebiethe des Bischofs gehöret:

1. **Trient**, Tridentum, bey den Italienern **Trento**, die Haupt- und Residenzstadt, welche in einem Thale an der Etsch liegt. Sie hat keine recht regelmäßige Straßen, aber doch mehrentheils neue, und viele wohlgebauete Häuser, auch schöne Paläste. Das fürstlich-bischöfliche Schloß ist zwar weitläuftig, aber altmodisch, jedoch reich an Marmor und guten Frescogemälden. Die Kathedralkirche wird von dem heil. Vigilius benennet, und hat einen kostbaren hohen Altar. Es sind hier ferner 3 Pfarrkirchen, ein Jesuiter Collegium, dessen Kirche mit Marmor schön geschmücket ist, und in und vor der Stadt sind 11 Klöster. Den Stadthauptmann setzet das Haus Oestreich. Die Kirchenversamm-

sammlung, welche von 1545 bis 63 hieselbst gehalten worden, ist berühmt.

Außerhalb der Stadt auf dem Berge **Dos di Trent**, Dorsum tridentinum genannt, lag zur Zeit der Longobarden die Festung **Verruca**. Zu der Podestarie von Trient gehören die Marktflecken **Vezzan**, Vitianum, und **Neumetz**, **Mezzo Lombardo**, lat. Medium S. Petri, nebst vielen Dörfern.

2. **Reiff**, Ripa, bey den Italienern **Riva**, eine kleine Stadt in einer sehr angenehmen Gegend am **Gart-See**, (Lago di Garda) mit einem Schlosse auf einer Höhe, welches die Italiener **Rocca** nennen, und an dem See liegt. Die Stadt treibt ziemliche Handlung. Vor Alters, und noch 1154 gehörete sie dem Bischofe zu Verona. In der prächtigen Hieronymiten Kirche vor der Stadt ist ein berühmtes Marienbild. Bey der Stadt wachsen vortreffliche Citronen und Pomeranzen. Zu der Podestarie von Reiff gehören

1) Das **Lederthal**, Vallis Leudri, und

2) Die Hauptmannschaft **Thenn**, im Gebirge.

3) Die 4 sogenannte **Vicariate** im Lagerthale gehöreten schon in alten Zeiten den Herren von Castelbark, denen sie von den Venedigern, diesen aber 1509 vom Kaiser Maximilian I abgenommen worden. Kaiser Ferdinand gab sie 1532 dem Hochstifte wieder, behielt sich aber die Landeshoheit gewissermaßen vor. Jetzt haben die Grafen von Castelbark sie wieder zu Lehn. Sie bestehen in den 4 großen Marktflecken **Ala**, woselbst viele Sammetweber sind, **Mori**, Murium, **Brentonico**, wo das Hauptschloß ist, und **Avio**, Avium.

4) Die Herrschaft **Bisein**, Beseno, an der Etsch, welche den Grafen von Trapp gehöret, und darinn die Bergfestung **Bisein**, und der darunter liegende Flecken **Calian** zu bemerken sind. Beym letztern wurden die Venediger 1487 von den Tyrolern geschlagen.

5) Die Landschaft **Judiciarien**, an der Sarca, wird durch das Gebirge Duron zertheilet, und ist wohl bewohnet. Sie besteht aus den Kirchspielen **Lomas**, **Blez**, **Bonal**, **Thion**, **Condin**, **Stor** und **Randena**, welches letztere

tere ein besonderes Thal ist. Das Hauptschloß heißt Stenig, Stenico. Stor, Setaurum, ist ein Marktflecken.

6) Das Gericht Levig, mit einem Flecken gleiches Namens.

7) Das Thal Fleims, Val di Fieme, Vallis Flemarum, am Flusse Avis, treibt starken Handel mit Holz. Der Hauptort Cavales ist ein guter Marktflecken.

8) Das Gericht Segunzan, welches den Freyherren von Prato gehöret.

9) Das Gericht Gromeis, welches denen von Barbi gehöret.

10) Der Nonsberg, Val di Non, Anania, Anaunia, ist ungemein fruchtbar, und mit Schlössern und Dörfern angefüllet, wird auch von vielen und alten adelichen Familien bewohnet, wie denn unter andern hieselbst die Stammschlösser Spaur, Tunn, Arz, Cles mit einem Marktflecken, Cored und Morenberg, die Flecken Revò, Denn, und andere, nebst sehr vielen Dörfern, sind.

11) Der Sulzberg, Val di Sol, Vallis solis, liegt über dem Nons, ist auch fruchtbar, und geht bis an die Gränze der Venediger und Graubünder. Mals und Caldes sind gute Flecken.

12) Die Herrschaft Persen, deren Hauptort gleiches Namens ein schöner Marktflecken mit einem Schlosse ist.

3. Die Herrschaft Caldonatsch mit dem wohlbewohnten Berge Lafraun. In derselben entsteht die Brenta, lat. Meduacus, aus dem caldonatscher See, fließt durch das Vall Sugan nach Padua, und alsdann in das venedische Meer. Sie gehöret den Grafen von Trapp.

VI. Das weltliche Gebieth des Bischofs zu Brixen.

Mit dem Bisthume Brixen hat es eben dieselbe Bewandniß, welche vorher von dem Bisthume Trient beschrieben worden. Der Bischof hat Kraft aller Verträge, die noch jedesmal bey der

Wahl

Wahl eines neuen Bischofs erneuret werden, samt dem Kapitel sich mit Tyrol auf ewig verbunden, erscheint als ein Landstand durch Abgeordnete auf den tyrolischen Landtagen; und trägt die tyrolischen Steuren und Anlagen mit ab; hat aber dem ungeachtet, als ein unmittelbarer Reichsfürst, Sitz und Stimme auf dem Reichstage in dem reichsfürstlichen Collegio, beschicket denselben wirklich, und giebt zur Unterhaltung des Kammergerichtes die oben S. 240 angezeigte Summe; wird aber, in Ansehung der ausserordentlichen Reichssteuren von dem Erzhause Oestreich vertreten. Er ist auch ein Stand des östreichischen Kreises. Als Bischof steht er unter dem Erzbischofe zu Salzburg. Das hochwürdige Domkapitel hat auch bey den Zusammenkünften der tyrolischen Landschaft eine Stelle. Die Landesfürsten in Tyrol sind des Stifts Erbvögte, und besitzen als solche von denselben noch viele Lehen.

Was die Erb-Aemter dieses Hochstiftes anlanget, so besitzen das Erbmarschall-Amt die Grafen zu Wellsperg und Primör; das Erbkämmerer-Amt die Freyherren Colonna zu Vels und Schenkenberg; das Erbschenken-Amt die Grafen von Thun; das Erbtruchsessen-Amt die Grafen von Wolkenstein zu Rodneg.

Die fürstlich-bischöflichen hohen Collegia sind das Consistorium, der Hofrath und die Hofkammer.

Zu dem weltlichen Gebiethe des Fürsten und Bischofs gehöret:

1. Brixen, Brixinum oder Brixina, ital. Bressanone, die Haupt- und Residenzstadt, welche in einer angenehmen Gegend am Flusse Eysack liegt, der hier den Fluß Rienz auf-

gehöret. Das bischöfliche Palast ist wohl gebauet. Auf der Seite gegen Mittag stehet eine Kirchenfreyheit, dieser man hat drey Pfarrkirche, Gardner Kirchen, 3 Kirchen und Capellen. Andre Gotteshäuser sind 3 Mannsklöster, 2 Frauenklöster, auf welcher Parth Gregorii und 1 Hl. Geistspital stehet.

2. Stehen drey Schlösser, Salzburg, Sarbona, Sebastiansberg, dabey ist ein Gericht, welches 2 Meilen weit lang ist, und 1½ Meilen breit ist, und 1 Meilen weit, und 1 Meilen breit ist. Es sind 8 Pfarrkirchen, die es unter sich haben, und 2 Kirchen, die es unter sich haben, und 2 Kirchen, die es unter sich haben, und 2 K

mann ist. Es ist groß und wohlbewohnet, und besteht aus dem Thale Fassa, Fascia.

12. Das Gericht Buchenstein, Andraz, Andracium, welches dem Hochstifte 1350 von einer davon benannten adelichen Familie abgetreten worden.

13. Das Gericht Anrasen, Anarasum, welches ein Pfleger verwaltet, liegt im Püsterthal.

14. Das Gericht Niedervintel, welchem ein Richter vorsteht.

15. Das Gericht Albeins, Albinum, am Eisack.

16. Das Gericht Antholz, welches ein heilsames Bad hat.

Anm. Dem Bisthume Brixen gehöret auch die Herrschaft Veldes in Ober-Krain.

VII. Die Balleyen des deutschen Ordens.

Der deutsche Orden hat 2 Balleyen im östreichischen Kreise, wegen welcher er ein Stand desselben ist.

I. Die Balley Oestreich, zu welcher gehöret

1. Der deutsche Hof zu Wien, mit der darinn stehenden Kirche S. Elisabeth. Hier hat der Landcommenthur seinen Sitz.

2. Die Commende zu Neustadt, im Unteröstreichischen.

3. Die Commende bey Grätz, der Hauptstadt in Steyermark, woselbst das deutsche Haus auf einem Hügel am Bache Lech steht.

4. Die Commende zu Mereting und Großsontag, in Untersteyermark, zwischen den Städten Pettau und Fridau, unweit der Drau.

5. Die Commende zu Laybach, in der Hauptstadt in Krain.

6. Die

6. Die Commende zu Möttling und Tschernembl, in Krain.

7. Die Commende zu St. Georgen im Sandhofe und zu Freisach, in Kärnthen, im salzburgischen Gebiethe.

8. Die Commende zu Linz, der Hauptstadt in Oberöstreich.

Anm. Ehedessen ist auch zu Brixen in Tyrol eine Commende dieser Balley gewesen, welche aber 1622 an das Jesuiter Collegium zu Görz gekommen ist.

II. Die Balley an der Etsch und am Gebirge, in Tyrol. Dahin gehöret

1. Die Commende zu Wegenstein, unweit der Stadt Bozen. Das Schloß Wegenstein ist der Sitz der Landcommenthure an der Etsch.

2. Das deutsche Haus zu Trient, welches in alten Zeiten ein Kloster Augustiner Ordens gewesen, aber 1225 von dem Papste Innocentius IV dem deutschen Orden zugeeignet worden ist.

3. Die Commende zu Lengmoß auf dem Ritten hat Bernhard von Lengmoß 1227 von seinen Eigenthumsgütern gestiftet.

4. Das deutsche Haus zu Störzing, welches Hugo, Graf von Taufers, 1263 erbauet hat.

5. Die Commende zu Schlanders

VIII. Die fürstlich-dietrichsteinische Herrschaft Trasp.

Das Schloß Trasp ist eine Paßfestung auf der Gränze von Tyrol, im Thale Engadein, mit einer geringen östreichischen Besatzung. Es wurde 1233 vom Swigher von Reichenberg an den Grafen Mainhard zu Tyrol verkauft; und ob es gleich nachmals unterschiedene Familien Pfandweise besessen ha-

ben, so ist doch die Oberbothmäßigkeit über dasselbe allezeit bey dem Landesfürsten von Tyrol geblieben. Kaiser Leopold schenkete diese kleine Herrschaft dem Fürsten Ferdinand Joseph von Dietrichstein mit aller Landeshoheit; daher er wegen derselben 1668 auf dem Reichstage in das fürstliche Collegium zu Sitz und Stimme feyerlich eingeführet wurde, welche Einführung mit Maximilian, den Kaiser Ferdinand II im Jahre 1631 in den Reichsfürstenstand erhob, 1654 nur fürs erste, und in Hoffnung, daß er sich unmittelbare Reichsgüter anschaffen würde, geschehen war. In Ansehung der Reichsanlagen wird das fürstlich-dietrichsteinische Haus von den Erzherzogen zu Oestreich, als gefürsteten Grafen zu Tyrol, vertreten; an Kammerzielern aber ist es zu jedem Ziele auf 49 Rthlr. 70 Kreuzer angesetzet.

Anmerkung.

In der Usualmatrikel von den Kammerzielern, welche die Reichs- und Kreisstände erlegen müssen, wird zu dem östreichischen Kreise auch das in Helvetien belegene **Bisthum Chur** gerechnet, welches aber wirklich nicht hieher gehöret.

Der burgundiſche Kreis.

Von dem burgundischen Kreise überhaupt.

§ 1.

Man findet die dahin gehörtgen Länder theils auf der großen Charte von 24 Bogen, welche Heinrich Frier von den vertheilten Niederlanden herausgegeben, und de Fer in Frankreich nachgestochen, Moll aber, in England, auf 2 große Bogen gebracht hat, theils auf den kleinern Charten von 1 Bogen, welche de l'Isle, Robert, Homann, Hr. Mayer durch die homannischen Erben, und andere herausgegeben haben, vorgestellet.

§ 2. Der Kreis hat folgenden Ursprung. Philip der Kühne, Königs Johannes von Frankreich jüngster Sohn, war der erste Herzog von Burgund, jüngerer Linie, und vermählete sich 1369 mit Philip, des letzten Herzogs von Burgund, älterer Linie, Witwe Margaretha, wodurch er die Grafschaft Burgund, Flandern, Artois, Mecheln und Antwerpen an sein Haus brachte. Seinem zweyten Sohne Anton wurden 1606 von Johanna, Johann des Dritten, letzten Herzogs von Brabant und Limburg, ältern Tochter, diese beyden Herzogthümer vermachet. Philip des Kühnen Enkel, Philip der Gute, Herzog von Burgund, erkaufete 1428 Namur; erbete 1430 von seinem Vetter Herzog Philip, des vorhin gedachten Anton von Burgund jüngsten Sohne, die Herzogthümer Brabant und Limburg; und 1436 von Herzogs Wilhelm VI einzigen Erbinn Jacqueline, welche seines Vettern Johann IV, Herzogs von Brabant, Gemahlinn war,

war, die Grafschaften Hennegau, Holland, Seeland und Friesland; kaufete auch 1443 Luxemburg. Alle diese Länder erbete sein Sohn, Karl der Kühne, der sich 1472 Herzogs Arnold von Geldern, wider desselben unartigen Sohn Adolph, annahm, und sich dadurch das Herzogthum Geldern erwarb, welches aber nach seinem Tode wieder verloren gieng. Er starb 1477, und König Ludwig XI bemächtigte sich des Herzogthums Burgund, (Bourgogne,) und vereinigte dasselbe mit der französischen Krone. Karl hinterließ eine Tochter und Erbinn, Namens Maria, welche sich mit dem Erzherzoge Maximilian von Oestreich vermählete; solchergestalt kamen nicht nur ihre ansehnlichen Länder ans östreichische Haus, sondern dasselbe behielt auch den Titel eines Herzogs von Burgund bey. Maximilian ward römischer Kaiser, und erklärete in dem Reichsabschiede zu Cöln von 1512 Burgund mit seinen Landen für einen Kreis des römischen Reichs, deutscher Nation; welches 1521 auf dem Reichstage zu Worms, und 1522 in dem Landfrieden zu Nürnberg bestätiget ward. Sein Sohn Karl V kaufete nicht nur 1515 dem Herzoge Georg zu Sachsen sein Recht auf Friesland ab, und brachte 1528 von dem Bischofe Heinrich die Hoheit über Utrecht und Oberyssel, vom Herzoge Karl von Geldern aber 1536 sein Herzogthum Geldern und die Grafschaft Zütphen an sich, worauf sich ihm 1536 auch Gröningen unterwarf; sondern er brachte auch 1548, auf dem Reichstage zu Augsburg, den burgundischen Kreis recht zum Stande. Er gab nämlich, wie die Worte des Vertrages lauten, als rechter Erb- und Oberherr der Nieder-Erblande für sich, seine Erben und Nachkommen, die Herzogthümer Lothringen, Bra-

bant, Limburg, Lützenburg, oder Luxemburg, Gelhern, die Grafſchaften Flandern, Artois, Burgund, Hennegau, Holland, Seeland, Namur, Zütphen, die Markgrafſchaft des heil. Reichs, die Herrſchaften Friesland, Uetrecht, Oberyſſel, Gröningen, Valkenburg, Thalheim, Salin, Mecheln und Maſtricht, mit allen ihnen mittelbar und unmittelbar zugehörigen und einverleibten geiſtlichen und weltlichen Fürſtenthümern, Prälaturen, Dignitäten, Grafſchaften, Frey- und Herrſchaften, und derſelben Vaſallen, Unterthanen und Verwandten, hinführo und zu ewigen Zeiten in der römiſchen Kaiſer und Könige und des heiligen Reichs Schutz, Schirm, Vertheidigung und Hülfe, ſo daß ſie ſich auch deſſelben Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten freuen und gebrauchen, und von gemeldeten römiſchen Kaiſern, Königen, und des heiligen Reichs Ständen jederzeit, wie andere Fürſten, Stände und Glieder deſſelben Reichs, geſchützet und vertheidiget, auch zu allen Reichstagen und Verſammlungen beſchrieben, und wenn ſie dieſelben beſuchen wollten, zu Sitz und Stimmen zugelaſſen werden ſollten. Hingegen bewilligte der Kaiſer für ſich und ſeine Nachkommen wegen dieſer Länder zu den Anlagen des Reichs, welche durch gemeine Stände beſchloſſen würden, ſo viel als 2 Churfürſten, wider die Türken aber ſo viel als 3 Churfürſten, zu geben. Würden ſolche Nieder-Erblande in Entrichtung ihrer Contribution ſäumig ſeyn, ſo ſollten ſie dieſerwegen dem kaiſerlichen Kammergerichte unterworfen ſeyn, und durch den kaiſerlichen Fiſcal, wie andere Reichsſtände, zur Bezahlung angehalten werden; übrigens aber ſollten dieſe Länder und ihre Unterthanen bey allen ihren Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten gelaſſen werden,

hen, und der Gerichtsherkunft der Reichsgerichte, wie auch den Reichsordnungen und Abschieden, gar nicht unterworfen sein. Sie sollen auch, so viele derselben man Macht und Ihre gerechten, nach ihrer man bemächtigen zu können und gegangen werden. Im westphälischen Friedensinstrumente zu Münster ist im 17ten Artikel auch neue festgesetzet worden, daß der burgundische Kreis einige Lande von dem und denen Lande.

§. 2. Der burgundische Kreis ist auf dem Reichstage im Reichsfürstenrathe auf der geistlichen Bank nach Schwaben. Zum Kammergerichte hat der burgundische Kreis 2 Assessoren ernennen, präsentiret aber ist nur einen. Zur Unterhaltung des Kammergerichts soll er 20 Monate 1 Römer, Nehr. 728. Rthlr. geben.

§. 3. Dieser Kreis ist der größte Theil seiner Länder entrissen worden. Frankreich hat nach und nach an sich gebracht das Herzogthum Lothringen, (wenn nämlich dieses unter dem in obgedachten Vertrage §. 2. von burgundischen Kreise gerechnet werden kann) zu verschiedenen Zeiten, einen Theil von Herzogthume Luxemburg, einen Theil von der Grafschaft Flandern, die Grafschaft Artois und Hennegau, (oder Zennegau Gennet), und einen Theil von den Grafschaften Hennegau und Namur. Alle diese abgerissenen Länder sind im etzen Theile bey Frankreich beschrieben worden. Die Provinzen Geldern, Zutland, Seeland, Utrecht, Friesland, Overyssel und Groningen haben sich in Freyheit gesetzet und unabhängig gemacht, ja sie haben nach ihrer Verbindung durch gemeinschaftliche Waffen auch einen Theil von den Herzogthümern Brabant und Limburg, und von der Grafschaft Flandern, imgleichen einen Theil des Oberquartiers von Geldern, und die Stadt Maastricht

Ee 5 mit

mit ihrem Gebiethe, unter ihre Bothmäßigkeit gebracht. Von dieſen vereinigten Niederlanden und denen ihnen zugehörigen ſo genannten Generalitätslanden werde ich im 4ten Theile handeln. Endlich beſitzt auch der König von Preußen einen Theil des Quartiers Ober-Geldern.

Es beſteht alſo der burgundiſche Kreis heutiges Tages nur noch aus dem größten Theile der Herzogthümer Brabant, Limburg und Luxemburg, und aus einem Theile der Grafſchaften Flandern, Hennegau, Namur und aus einem Theile des Oberquartiers von Geldern. Dieſe Länder, welche, ſo wie die geſammten Niederlande, nach Kaiſer Karls V Tode an die burgundiſch-ſpaniſch Linie des öſtreichiſchen Hauſes kamen, ſind, nach dem Tode des Königs von Spanien, Karls II, der deutſchen Linie des öſtreichiſchen Hauſes zu Theil geworden, indem Kaiſer Karl VI dieſelben durch den baadiſchen Frieden von 1714, und durch den Wiener Frieden von 1725 ſeinem Hauſe verſichert hat; nach deſſen Tode ſie an deſſelben Tochter und Erbinn Maria Thereſia gekommen ſind. Sie tragen jährlich 6 Millionen Gulden ein.

§ 5. Weil der ganze Ueberreſt des burgundiſchen Kreiſes einem einzigen Herrn, nämlich dem erzherzoglich-öſtreichiſchen Hauſe, gehöret, ſo ſtellet auch daſſelbe den ganzen Kreis vor, iſt allein Director und Kreis-ausſchreibender Fürſt deſſelben, oder vielmehr, es iſt in dieſem Kreiſe keine ſolche Verfaſſung wie in den meiſten andern anzutreffen, ſondern alles, was im Bezirke deſſelben liegt, wird landſäßig behandelt.

§ 6. Der öſtreichiſche General-Gouverneur dieſer Länder hat ſeinen Sitz zu Brüſſel, woſelbſt auch die höchſten Collegia für die öſtreichiſchen Niederlande ſind, auſſer daß das höchſte Gericht ſeinen Sitz zu Mecheln hat.

Das

Das östreichische Antheil an dem Herzogthume Brabant.

§. 1.

Von dem Herzogthume Brabant hat Nic. Visscher eine Charte von 5 Blättern geliefert; Joh. Bapt. Homann und Wilhelm de l'Isle aber haben es auf einem Blatte vorgestellet. Das östreichische Antheil gränzet gegen Mitternacht und Morgen an das Antheil, welches die Republik der vereinigten Niederlande an Brabant hat, gegen Morgen an das Bisthum Lüttich, gegen Mittag an Hennegau und Namur, und gegen Abend an Flandern und Seeland. Das ganze Herzogthum, dessen Länge auf 22, und die größte Breite auf 20 Meilen geschätzet wird, war ehemals unter allen 17 niederländischen Provinzen dem Range nach die erste. Der südliche Theil desselben, welcher gegen Norden an die Quartiere von Loeven und Brüssel, gegen Westen an den Sonjen Bosch und Hennegau, gegen Süden an die Grafschaft Namur, und gegen Osten an das Bisthum Lüttich gränzet, wird das wallonsche Brabant, wie auch das romansche Land genennet, und ist sehr bergicht.

§ 2. Die Luft ist gut, die Beschaffenheit des Erdbodens aber unterschieden. Der nordliche Theil besteht mehrentheils aus sandigen Heiden, und trägt nach mühsamer Bearbeitung, Roggen, Hafer, Buchweizen und vielen Flachs ꝛc. hat auch beträchtliche Holzungen. Der südliche Theil hat einen fetten und fruchtbaren Boden, und daher einen Ueberfluß an natürlichen

chen Gütern. Der Fluß Demer durchströmet einen Theil des Landes, nimmt die kleinen Flüsse Gheete, Dyle, Senne und Nethe auf, bekömmt alsdann den Namen Rupel, und verliert sich in der Schelde, welche Brabant gegen Westen berühret. Bey Brüssel ist aus dem Flusse Senne ein Kanal bis an das Dorf Willebroeck gezogen, woselbst er sich in den Fluß Rupel ergießt, der sich bald hernach mit der Schelde vereiniget, so daß man vermittelst dieses Kanals von Brüssel in die Nordsee schiffen kann. Er wurde 1550 angefangen, und 1561 geendiget, und soll 800000 Gulden gekostet haben. 1753 fieng man an, einen Kanal von Loeven bis an die Rupel zu führen, welcher den Damm zwischen Loeven und Mecheln in 2 gleiche Theile abgesondert, und nun zum Stande gebracht worden ist. Zwischen Loeven und Brüssel ist 1710 ein Steinweg angeleget worden, und eben dergleichen ist auch 1726 von Loeven nach Thienen und Lüttich gepflastert worden. Das alte Vorhaben, eine Heerstraße von Brüssel aus durch das lüttichische, limburgische, aachensche, jülichische und cölnische Gebieth bis an den Rhein anzulegen, möchte noch wohl ausgeführet, und dadurch die Fortbringung der engländischen Waaren über Ostende nach Deutschland erleichtert, hingegen die Schifffahrt auf der Maaß je länger je mehr vermindert werden.

§ 3. Man zählet in dem ganzen Herzogthume Brabant 28 Städte und 700 Dörfer, in dem östreichischen Antheile aber 19 bemauerte Städte, eine gute Anzahl Freyheiten oder Flecken, welche Bürger- und Stadtrechte haben, und über 500 Dörfer.

Die Staaten von Brabant bestehen aus 3 Klassen.

sen. Zu der ersten gehören die Aebte von Affligem, St. Bernard, Vlierbeck, Villers, Grimberghe, Heylissem, Everbode, Tongerloo, Dilegem und St. Gertrude. Zu der 2ten gehören der Abt und Graf von Gembloux, welcher den Titel des ersten Edelmanns hat, und alle Herzoge, Prinzen, Grafen und Freyherren dieser Provinz. Zu der 3ten gehören die Bürgermeister und Pensionärs der Städte Loeven, Brüssel und Antwerpen. Dieses ansehnliche Collegium versammlet sich ordentlicherweise jährlich 4mal. Es erwählet 4 Deputirte, nämlich 2 geistliche und 2 von Adel, welche sich täglich versammlen. Das Amt der Geistlichen dauret 6 Jahre, und das Amt derer von Adel 4 Jahre. Es ist auch ein Rathspensionär vorhanden, welcher beständiger Secretär des Collegiums ist. Der Versammlungsort der Staaten ist Brüssel.

§ 4. Das ganze Land bekennet sich zur römischen Kirche. Zu Mechelen ist 1559 vom Papste Paulus IV ein Erzbisthum gestiftet, und demselben das Primat von Belgien beygeleget worden. Dazu gehören die Decanate zu Mechelen, Loeven, Diest, Soutleeuw, oder Leeuw St. Leonard, Tienen, Brüssel, Leeuw St. Pierre, Aelst, Geertsbergen, Ronsen und Nordegem, welche 14 Collegiatkirchen und 203 Klöster begreifen. Unter diesem Erzbisthume stehen die Bisthümer Antwerpen, Gent, Herzogenbusch, Brügge, Ypern und Ruermond. Die Anzahl und das Vermögen der Geistlichen ist groß.

§ 5. Zur Beförderung der Gelehrsamkeit dienen unterschiedene Schulen und Gymnasia, und die Universität zu Loeven. Von den Manufacturen und von der Handlung dieses Landes ist oben gehandelt worden.

§ 6.

§ 6. Das Herzogthum Brabant hat ehemals zu der fränkiſchen Monarchie gehöret, und die Herzoge von Brabant haben ſelbſt den fränkiſchen Thron beſtiegen. Nachmals iſt es ein Theil des nieder-lothringiſchen Reichs geweſen, und ein Lehn des deutſchen Reichs geworden. Der letzte Herzog von Brabant, aus Karl des Großen Stamme, war Otto, nach deſſen 1005 erfolgtem Tode kam Brabant an Lambert I, Grafen zu Loeven, welcher des gedachten Otto Schweſter und Erbinn zur Gemahlinn hatte. Seine Nachkommen haben ſich ſo, wie er, eine Zeitlang nur Grafen von Brabant genennet. Herzog Johann I wurde auch Herzog zu Limburg. Johann des Dritten älteſte Tochter und Erbinn Johanna vermachte Brabant ihrer Schweſter Margaretha Enkel, Anton von Burgund, einem Sohne Philip des Kühnen, Herzogs zu Burgund. Dieſem Anton folgten ſeine beyden Söhne, Johann IV und Philip I, nach einander im Herzogthume Brabant, und als letzterer 1430 ohne Kinder ſtarb, erbete der Herzog zu Burgund, Philip II oder der Gute, ſeine Länder, deſſen Sohn, Karl der Kühne, ſeine einzige Tochter Maria zur Erbinn ſeiner Länder hatte, welche ſich mit Maximilian, Erzherzoge zu Oeſtreich, vermählte, von deſſen Enkel Kaiſer Karl V das Herzogthum Brabant zugleich mit den übrigen Niederlanden an Philip II, König von Spanien, kam. Die Republik der vereinigten Niederlande bemächtigte ſich im 17ten Jahrhunderte des nordlichen Theils vom Herzogthume Brabant, welchen ſie auch im weſtphäliſchen Frieden behielt. Karl III, nachmaliger Kaiſer Karl VI, nahm 1706 nach der Schlacht bey Ramelies Beſitz von dem itzigen öſtreichiſchen Antheile an dieſem Herzogthume.

§ 7.

§ 7. Das Wapen dieses Herzogthums ist ein goldener Löwe im schwarzen Felde.

§ 8. Die brabantische Kanzley hat ihren Sitz zu Brüssel, und eben daselbst ist auch der Staatsrath, der geheime Rath, der Domainen- und Finanzrath, die Rentkammer, und der brabantische Lehnhof.

Das Herzogthum Brabant östreichischen Antheils besteht

I. Aus der Stadt und dem Quartiere Loeven.

1. **Loeven** oder **Leuven**, franz. Louvain, lat. Lovanium, Lovania, ist die erste Stadt in Brabant. Sie liegt am Flusse Dyle, welcher mitten durch dieselbe fließt, hat eine gesunde Luft, und ist befestiget. Sie hat einen ansehnlichen Umfang, ist aber gar nicht volkreich. Eigentlich besteht sie aus der innern und äußern Stadt, letztere schließt erstere ein. Die innere ist 1165 mit Mauern und Graben umgeben, die äußere aber 1356 angeleget worden, und wohl 6 mal größer als jene, besteht aber größtentheils aus Feldern, Weiden und Baumgärten. Das Stadthaus ist ein schönes Gebäude nach alter Bauart. Die Kirchen und Klöster sind gutentheils schön. Sie hat 5 Pfarrkirchen. Die Collegiat- und Pfarrkirche zu St. Peter ist künstlich gebauet. Bey der Pfarrkirche zu St. Jacob ist auch ein Kapitel. Bey der Pfarrkirche, welche der heil. Gertrud gewidmet ist, ist eine Abtey. Außer derselben findet man hier ein Jesuiter Collegium, 15 Manns- und 15 Frauenklöster. Die hiesige Universität ist 1425 von dem Herzoge Johann IV gestiftet worden, und zu derselben gehören 41 Collegia. Die Stadt war ehemals in einem blühenden Zustande, welchen die vortreffliche Tuch- und Wollenmanufactur verursachete, die im Anfange des 14ten Jahrhunderts unter dem Herzoge Johann III über 150000 Arbeiter ernährete. Als aber die Tuchweber 1382 einen

Aufſtand machten, und darüber beſtrafet wurden, gieng ein Theil derſelben nach England, und mit der Fabrik nahm auch die Stadt ab. Dem Handel der Stadt hat man durch den neu angelegten Kanal zu helfen geſucht. Außerhalb der Stadt liegt auf einem Hügel an der Dyle eine alte Burg. Loeven war ehedeſſen der Hauptort einer Grafſchaft, zu welcher noch Brüſſel, Nivelle Vilvorden, Vueren und der Sonjen Boſch gehöreten. 1542, 1572 und 1635 wurde ſie vergeblich belagert. 1710 wurde ſie zwar von den Franzoſen überrumpelt, aber von der Bürgerſchaft wieder in Freyheit geſetzet. 1746 bemächtigten ſich ihrer die Franzoſen, und behielten ſie bis 1749.

2. Das Quartier von Loeven beſteht

(1) Aus der Mayerey Heverle. Dahin gehöret

1) Die Herrſchaft Heverle, welche ſich bis an die Mauern der Stadt Loeven erſtrecket. K. Karl V hat dieſelbe 1518 zu einer Baronie erhoben. Ihre Beſitzer ſind Erbkämmerer von Brabant, und ſie gehöret itzt dem herzoglichen Hauſe von Aremberg und Arſchot. Das Schloß Heverle liegt an der Dyle. Nahe dabey iſt ein Cöleſtiner Kloſter.

2) Thieldonk, eine Herrſchaft, welche 1699 zu einer Grafſchaft erhoben worden.

3) Herent, eine Herrſchaft, welche ſo wol 1658, als von neuem 1687, zu einer Baronie erhoben, und von dem damaligen Beſitzer, Philibert von Spangen, benennet worden.

4) Pellenberch, eine Baronie.

5) Die Baronie Bierbeeck, welche dem herzogl. Hauſe von Aremberg und Arſchot gehöret, und deren Gerichtsbarkeit ſich über 13 Oerter erſtrecket, das Dorf dieſes Namens ungerechnet. Dieſes große, ſchöne und volkreiche Dorf Bierbeeck enthält ein Priorat, welches aus einer alten Collegiatkirche entſtanden, und 1262 durch die Güter der ehemaligen Probſtey zu Hamme vermehret worden iſt.

6) Korbeck, an der Dyle, iſt 1661 zu einer Baronie erhoben worden.

7) Kor-

7) Korbeck, an der Loo, ist seit 1671 eine Baronie.

8) Vlierbeck, eine Abtey Benedictiner Ordens, nahe bey Loeven.

9) Bethleem, ein Priorat oder Collegium regulirter Chorherren Augustiner Ordens, nahe bey Loeven.

10) Park, eine weibliche Pramonstratenser Abtey, nahe bey Loeven, welche heutiges Tages eine der schönsten in den Niederlanden ist.

11) ter Bank, ein Augustiner Nonnenkloster.

12) 's Hertogendael, franz. Val le Duc, ein Cistercienser Nonnenkloster, bey dem Dorfe Hamme.

13) Nethene, eine angenehme Einsiedlerey, im Dorfe gleiches Namens.

14) Florival, Florida vallis, eine Frauenabtey Cistercienser Ordens, an der Dyle.

15) Neer-Ysche, Isca inferior, an der Dyle, ist seit 1691 eine Baronie.

16) S. Achtenrode, ist seit 1651 eine Grafschaft.

(2) Aus der Mayerey Cumtich, darinnen

1) Tienen, ehedessen Tienhoven, lat. Thenae, oder Thenae in montibus, oder Tiliae mons, franz. Tillemont, auch Tirlemont, eine ziemlich große, aber ganz in Abnahme gerathene Stadt an der Ghete, welche ehedessen eine von den vornehmsten Städten in Brabant, und dem Range nach die vierte, auch wohl bewohnet und blühend war, aber durch die vielen Kriegsunruhen, insonderheit durch die Verwüstung, welche sie 1635 und 1704 erfahren hat, sehr herunter gekommen ist. Sie enthält eine Collegiatkirche, 6 Manns- und 8 Frauenklöster.

2) Cumtich, der Hauptort der Mayerey, ist seit 1661 eine Baronie.

3) Bautersem, ehedessen Baltersem, eine Herrschaft und alte Baronie.

4) Maeghdendael, eine Cistercienser Nonnen-Abtey bey dem Dorfe Op-Linthere.

5) Elissem, oder Elixem, ist 1692 zu einer Baronie, und 1705 zu einer Grafschaft erhoben worden, welchen Titel K. Karl VI 1722 bestätiget hat.

6) Heylissem, eine Abtey Prämonstratenser Ordens, deren Abten die Dörfer Op- und Neer-Heylissem gehören.

(3) Aus der Mayerey Grez, welche in dem wallonschen Brabant liegt.

1) Grez, lat. Gravia, ist eine ansehnliche Freyheit, mit dem Titel einer Grafschaft.

2) Laurensart ist 1674 zu einer Grafschaft erhoben worden.

3) Bonlez, eine Baronie.

4) Archenne, eine freye Herrschaft.

(4) Aus der Mayerey Mont S. Wibert, welche auch in dem wallonschen Brabant liegt.

1) Mont S. Wibert, ein Flecken.

2) Wavre, oder Wals Wavre, eine Freyheit an der Dyle, welche ansehnliche Privilegien hat. Nicht weit davon liegt die Benedictiner Abtey Basse-Wavre, welche von der Abtey zu Affligem abhängt.

3) Limale, oder Lismale, eine Baronie. Der Ort ist ein schöner Flecken.

4) Conroy le Chateau, eine alte Herrschaft, welche 1693 den Titel einer Grafschaft bekommen.

5) Dion le Mont, ist 1665 zu einer Grafschaft erhoben worden.

6) Walhain, ist 1532 zu einer Grafschaft erhoben worden.

7) Lerine, ein Kloster des Ordens der heil. Dreyeinigkeit, oder der Erlösung der Gefangenen,

8) Noirmont ist eine Baronie.

9) Gemblours oder Giblou, ehedessen Gemmelays oder Gemblays, lat. Gemblacum, eine kleine sehr alte Stadt, welche der hiesigen berühmten Benedictiner Abtey gehöret, die unmittelbar unter dem Papste steht, und deren Abt sich nicht allein einen Grafen von Gemblours nennet, sondern auch der erste Graf von Brabant heißt. 1756 brannte der 3te Theil der Stadt ab. Nicht weit von Gemblours liegt die Cistercienser Nonnen-Abtey Argenton, an der Gränze der Grafschaft Namur.

(5) Aus

(5) Aus der Mayerey Incourt, welche gleichfalls zu dem wallonschen Brabante gehöret.

1) Zu Incourt ist ehedessen eine Collegiatkirche gewesen, welche 1454 nach Loeven in die Pfarrkirche zu St. Jakob verleget worden.

2) Perwez, oder Perweys, ist ein Flecken und alte Baronie.

3) Maleve ist eine alte Herrschaft.

(6) Aus der Mayerey Gest a Geronpont, oder Vironpont, welche auch in dem wallonschen Brabant liegt.

1) Gest ist ein Dorf.

2) Ramelies, oder Ramillies, ein Dorf, bey welchem 1706 der Herzog von Marlborough einen wichtigen Sieg über die Franzosen erfochten hat.

(7) Aus der Mayerey Jauche, im wallonschen Brabant.

1) Jauche, oder Jasse, Geete, ein Flecken, ist eine der ältesten Barozien in Brabant.

2) Ramaye, ist eine Cistercienser Abtey.

(8) Aus der Mayerey Dongelberg, im wallonschen Brabant.

Dongelberg, ein Dorf an der Ghete; K Karl II von Spanien hat diese Baronie 1692 zu einer Grafschaft erhoben, zu welcher der Flecken Aygebrock und das freye Land du Say gehöret.

(9) Die Mayerey Judoigne gehöret zum wallonschen Brabant.

1) Judoigne, oder Judogne, bey den Niederländern Geldenacken genannt, eine kleine verfallene Stadt an der Ghete, von welcher die Familie von Glymes von alten Zeiten her den burggräflichen Titel führet. Die Pfarrkirche liegt neben der Stadt auf einem Hügel, und eine andere außerhalb belegene Kirche dienet den Einwohnern der Vorstadt zur Pfarrkirche, in der Stadt selbst aber ist eine Kapelle, ein Hospital und ein Nonnenkloster.

2) Melin, oder Melain, ist 1655 zu einem Marquisat erhoben worden.

3) S. Remy-Gest, ist 1652 zu einer Grafschaft gemacht worden.

(10) Die Mayerey Orp le grand, im wallonschen Brabant.

Orp le grand ist ein Dorf und Herrschaft, und hat den Zunamen im Gegensatze des nahgelegenen Orp le petit.

Linsmeau ist eine Herrschaft.

(11) Die Mayerey Hanut oder Hannuye, welche auch zum wallonschen Brabante gehöret.

Hanut oder Hannuye, eine kleine offene Stadt mit angenehmen Vorstädten.

(12) Die Mayerey Landen.

1) Landen, ein verfallenes Städtchen, welches ehedessen eine ansehnliche Stadt gewesen ist, die für die älteste in Brabant gehalten wird; man hält auch dafür, daß in hiesiger Gegend zuerst das Christenthum angenommen worden sey. In der Pfarrkirche ist ein berühmtes Marienbild. Außer der so genannten herzoglichen Capelle und dem Hospitale ist hier sonst nichts merkwürdiges. 1693 fiel bey diesem Orte eine Schlacht vor, welche auch von Neerwinde benennet wird.

2) Op-Dormael, Dormael superius, eine Freyheit, mit dem Titel einer Burggrafschaft.

3) Wange, eine alte Baronie.

4) Houthem, eine Baronie.

(13) Die Landschaft Haagland oder Hageland, welche von vielen Hagen oder Hecken und Sträuchen den Namen hat, und darinnen

1) Leeuwe, Sout-Leeuw, Leeuw St. Leonard, eine kleine feste Stadt, mit einem wohlbefestigten Schlosse, mitten in Morästen an der kleinen Ghete, hat eine Pfarr- und Collegiatkirche, 2 Manns- und 2 Frauenklöster. In der Vorstadt vor dem Thore St. Tron ist die Kapelle unse-

unserer lieben Frauen auf dem Ochsenwege, welche wegen eines Marienbildes bekannt ist. 1678 bemächtigten sich dieser Stadt die Franzosen, 1705 die Alliirten.

2) Das Fort zu Buyngen und die Schanze zu Beets, beyde an der Ghete, zwischen Leeuwe und Halen, haben den Namen von den Dörfern, bey welchen sie angeleget worden.

3) Halen, ein durch die Kriegsbeschwerden verdorbenes Städtchen an der Ghete. Nahe dabey liegt die Cistercienser Nonnen Abtey Kotthem, ehedessen Rocheem.

Anm. Zwischen Halen und der zum Bisthume Lüttich gehörigen Stadt Herk ist ein Feld, welches Vranckryck genennet wird, und ehedessen Francia secunda hieß.

4) Diest, eine Stadt, in einem Thale an der Demer, welche ehedessen sehr volkreich war, als ihre Tuch- Strumpf- und andere Manufacturen im bessern Stande waren, als sie itzt sind, doch ist noch ihr Bier berühmt. Sie hat 3 Pfarrkirchen, unter welchen 2 Collegiatkirchen sind, 4 Manns- und 5 Frauenklöster. Die Stadt hat mit dem dazu gehörigen Districte den Titel einer Baronie, mit welchem sowol das Recht, den Magistrat zu setzen, als auch der Titel eines Burggrafen zu Antwerpen verbunden ist. Sie kam 1490 an das nassauische Haus, und gehöret itzt dem Erbstatthalter der vereinigten Niederlande.

5) Kiesekem ist 1674 zu einer Baronie erhoben worden.

6) 's Hertogen Eylant, ein Prämonstratenser Nonnenkloster bey Gempe, welches zu dem Dorfe Winge gehöret. Es hängt dasselbe von der Abtey Park ab.

7) Vrouwe Park, franz. Parc des Dames, zum Unterschiede von der Prämonstrat. Abtey Park bey Loeven, ist eine Frauen-Abtey Cistercienser Ordens.

8) Wezemael, eine alte Baronie.

9) Holsbecke ist 1661 zu einer Baronie erhoben worden.

(14) Das Land Sichen gehöret dem Erbstatthalter der vereinigten Niederlande, und begreift

1) Sichen, Sichemium, ein sehr altes Städtchen an der Demer, mit einer Pfarrkirche und einem Augustiner Nonnenkloster. Es hat den Titel einer Baronie, und gehöret dem fürstl. Hause Oranien.

2) **Scherpenheuvel**, franz. Montaigu, lat. Mons acutus oder Aſpricollis, eine kleine in Geſtalt eines Siebenecks regelmäßig angelegte Stadt auf einem Berge, in deren Mitte eine Kirche iſt, welche ein berühmtes Marienbild verwahret. Sie gehöret dem fürſtl. Hauſe Oranien.

3) **Averbode**, oder **Everbode**, eine Prämonſtratenſer Abtey, deren Kirche auf brabantiſchem, das Kloſter aber auf lüttichiſchem Boden liegt.

4) **Beekevoort**, eine Comthurey des deutſchen Ordens, welche unter der Balley Aldenbieſen ſteht.

5) **Horſt** und **Meerhout** ſind Dörfer und Herrſchaften.

6) **Attenrode** oder **Aetrode**, gemeiniglich **Atroy**, eine Baronie.

(15) Das Herzogthum **Arſchot**, welches ehedeſſen eine Baronie war, die dem Hauſe von Croy gehörete, 1507 zu einem Marquiſate, und 1533 zu einem Herzogthume erhoben wurde, gehöret dem herzoglichen Hauſe von Aremberg und Arſchot.

1) **Arſchot** oder **Aerſchot**, eine kleine befeſtigte und wohlbewohnte Stadt an der Demer, mit einer Collegiatkirche, 2 Manns- und 3 Frauenklöſtern.

2) **Rotſelaer**, eine Freyheit und alte Baronie. In derſelben iſt ein alter, ſehr hoher und ſonderbar geſtalteter Thurm, **ter Heyen** genannt. Die zu dieſer Baronie gehörige Herrſchaft **Rooſt** iſt 1651 zu einer Baronie erhoben worden.

II. Aus der Stadt und dem Quartiere Brüſſel.

1. **Brüſſel**, franz. Bruxelles, latein. Bruxella, iſt dem Range nach die zweyte Stadt in Brabant, aber der Sitz der Herzoge zu Brabant geweſen, und jetzt die Hauptſtadt der geſammten öſtreichiſchen Niederlande, auch der Sitz des General-Gouverneurs und Capitains, und eines beſondern Gouverneurs; imgleichen der Kanzley und des Lehnhofs von Brabant, des Staatsraths, des geheimen Raths, des Finanz- und Kriegsraths, der Rentkammer ꝛc. Die Stadt liegt an der Senne, theils in der Ebene, theils auf

einer

einer Höhe, zwischen welchen beyden Theilen die Senne durchfließt, ist groß, wohlgebauet, volkreich, befestiget, und wird auch durch das Fort Monterie beschützet. Sie hat 7 große Plätze. Die öffentlichen Gebäude, die Paläste und Höfe unterschiedener Fürsten, Grafen und anderer Standespersonen, die Kirchen und Klöster sind theils ansehnlich, theils prächtig. Die Stadt ist in 40 Gegenden oder Theile, und die Bürgerschaft in 9 Klassen oder so genannte Nationen vertheilet. Der Magistrat wird jährlich aus den 7 Patricien-Familien von Steenweghe, Sleeuws, Serhuyghs, Coudenberg, Serroelofs, Sweerts und Rodenbeeck erwählet. Der landesfürstliche Hof, welcher in der höchsten Gegend der Stadt lag, ist 1731 mit allen seinen Kostbarkeiten und dem Archive abgebrannt; hinter demselben ist ein Thiergarten. Der General-Gouverneur wohnet im fürstl. oranischen Hause. Das Stadthaus, Zeughaus und Opernhaus sind merkwürdige Gebäude. Die Brauer haben auf ihrem Versammlungshause dem Herzoge Karl von Lothringen eine Bildsäule zu Pferde von vergoldetem Metalle errichtet. Es sind hier 7 Pfarrkirchen, nebst 2 andern Kirchen. Die Pfarr- und Collegiatkirche, welche dem h. Michael und Gudula gewidmet, und die vornehmste ist, enthält viel Merkwürdiges. Bey der Pfarrkirche zu St. Jacob, genannt Cauwnbergh, ist eine Probstey regulirter Chorherren Augustiner Ordens. Hiernächst findet man hier ein Jesuiter Collegium, 11 Manns- und 21 Frauenklöster, und eine Ritterakademie. Die Tapeten, Camelotte und Spitzen, welche von hier ausgeführet werden, sind berühmt. In einem Theile der Stadt wird deutsch, im andern französisch geredet. Der brabantische Adel hält sich hier, vornehmlich zur Zeit des Winters, auf. Die Stadt ist 1695 von den Franzosen 46 Stunden lang aufs heftigste bombardiret, und es sind dadurch 14 Kirchen und über 4000 Häuser eingeäschert, aber innerhalb 4 Jahren weit schöner wieder hergestellet worden. 1706 bemächtigten sich ihrer die Alliirten, und 1746 die Franzosen. Von dem brüsselschen Kanale ist oben Nachricht gegeben worden.

Um Brüssel her liegen folgende Oerter, welche als

Vorſtädte von derſelben angeſehen werden, und Stadtrechte haben.

1) S. Gillis oder Op-Brüſſel.

2) Vorſt, woſelbſt eine adeliche Frauenabtey Benedictiner Ordens iſt.

3) Anderlecht, Anderlacum, mit einer Collegiatkirche und 2 Klöſtern. Nahe dabey iſt Scheut, dahin zu der Kapelle unſerer lieben Frauen in Scheutvelt viel Wallfahrten geſchehen.

4) Roekelbergh, Molenbeeck und Scharebeeck.

5) Laken, ein Dorf, zu deſſen Diſtricte 7 Herrſchaften gehören, und in deſſen Pfarrkirche ein berühmtes Marienbild iſt.

6) St. Joeſt ter Haegen oder ten Noede, woſelbſt eine Kapelle iſt, die ſtark beſuchet wird.

7) Ixel, ein Dorf mit einer Kapelle, welche auch ſtark beſuchet wird.

8) Etterbeeck iſt 1673 zu einer Baronie erhoben worden.

2. Das Quartier von Brüſſel beſteht aus folgenden Mayereyen:

(1) Die Mayerey Vilvorden, welche einen guten Theil von Sonjen Boſch oder Wald begreift. Wir bemerken:

1) Vilvorden, eine Stadt beym Zuſammenfluſſe der Senne und Woluwe, und an dem brüſſelſchen Kanale, hat ein altes Schloß, welches zum Staatsgefängniſſe gebrauchet, und darinnen das brabantiſche Archiv verwahret wird. Man findet hier 1 Pfarrkirche, 2 Manns- und 5 Frauenklöſter, und die Herrſchaft Herlaer.

2) St. Geertruyden Mechelen, eine Herrſchaft mit einem ſchönen Schloſſe, welches Beaulieu genennet wird.

3) Dieghem, eine Herrſchaft.

4) Pennenbeck, ein Dorf, welches wegen einer Ciſtercienſer Nonnenabtey, die Unſer lieben Frauen zur Kammer genennet wird, bekannt iſt.

5) Weſenbeck, ein Dorf, in deſſen Gränzen die Herr-

Herrschaft Ophem liegt, in welcher ein Franciscaner Kloster ist.

6) Vossem, ein Dorf, woselbst 1673 zwischen Frankreich und Chur-Brandenburg ein Friede geschlossen worden.

7) Leefdael, eine Freyheit und ansehnliche Baronie.

8) Loenbecke, eine Baronie.

9) ter Vueren, lat. Fura, und Duysborg sind Freyheiten, welche zusammen den Titel einer Burggrafschaft haben. In jenem ist ein Jagdhaus des General-Statthalters, eine Pfarrkirche und ein Kloster. Eine halbe Meile davon ist eine Kapelle, welche Jesukens Eyck (Jesus Eiche) genennet wird, woselbst ein berühmtes Marienbild ist.

10) Hooghevorst, eine Baronie.

11) Saventhem, oder Saveltem, eine Freyheit.

12) Erbs, eine Herrschaft, welche 1644 zu einer Grafschaft erhoben worden, und mit Quarebbe ein Gericht ausmachet.

13) Roo-Kloster, (das rothe Kloster) und

14) Groenendael sind Priorate regulirter Chorherren Augustiner Ordens, im Sonjen Busche.

(2) Die Mayerey Campenhout.

1) Campenhout, ein Dorf, am Flusse Opstal, mit einem Kastele.

2) Perk oder Park, ein Dorf, welches 1659 zu einer Baronie erhoben worden. Es machet mit Eelewyt ein Gericht aus, in welchem letztern Dorfe viele alte römische Münzen gefunden worden.

3) Everbergh, ein Dorf, wurde 1620. zu einer Baronie, und 1686 unter dem Namen Rubempré und Everbergh zu einem Fürstenthume erhoben.

4) Melsbroeck, ist 1659 zu einer Baronie gemachet worden.

5) Noort-Meerbecke ist 1687 zu einer Baronie erhoben worden.

Bey Kortenbergh ist ein Benedictiner Nonnenkloster.

(3) Die Mayerey Hulpen gehöret zu dem wal-

lönſchen Brabante, und begreift einen Theil vom Sonjen Buſche oder Walde.

1) Hulpen, eine Freyheit, welche ehemals unter den kleinen Städten zu den Landtagen berufen worden.

2) Over Yſche, eine Freyheit an der Yſche, bekam 1677 unter dem Namen Hornes den Titel eines Fürſtenthums.

3) Braine l'Aleu, Brana Allodium, eine Freyheit mit einer Herrſchaft.

4) Nizelle und Wautier-Braine, ſind Ciſtercienſer Klöſter.

5) Kapelle S. Lambert, ein Dorf, neben welchem das Schloß la Tour iſt, zu welchem eine Herrſchaft gehöret.

(4) Die Mayerey Genap liegt in dem wallonſchen Brabant.

1) Genap war ehemals eine erhebliche Stadt mit einem alten feſten Schloſſe, welches letztere aber 1668 in die Luft geſprenget worden, zum unerſetzlichen Nachtheile des Ortes, der jetzt nur eine Freyheit iſt.

2) Sombreffe, eine alte Baronie, welche unter die berühmteſten in Brabant gehöret.

3) Tilly, ein Dorf und Schloß, mit dem Titel einer Grafſchaft.

4) Revez, ein Marquiſat.

5) Liberchies, eine Herrſchaft, welche 1684 zu einer Grafſchaft erhoben worden.

6) Morienſart, eine Baronie, zu welcher das Dorf Seroux gehöret.

7) Lanne, eine Baronie, am Fluſſe gleiches Namens.

8) Villers und Aywiers ſind Abteyen Ciſtercienſer Ordens. Jene iſt das älteſte Kloſter dieſes Ordens in den Niederlanden, und mit Mönchen, dieſe aber mit Nonnen beſetzet.

9) Frasne, ein Priorat, deſſen Güter der Abtey Affligem gehören.

(5) Die Mayerey Nivelle, welche auch ein Theil von dem wallonſchen Brabante iſt.

1) Nivelle, der Hauptort im wallonſchen Brabante, liegt an der Thiene. Die Stadt war ehedeſſen größer

und

und schöner, als sie itzt ist. Sie gehöret dem adel. Kapitel, welches bey der Collegiatkirche zur heil. Gertrud ist, und dessen Aebtißinn sich eine Fürstinn von Nivelle nennet. Man findet in derselben, außer der Collegiatkirche zum heil. Paulus, noch 7 Pfarrkirchen, imgleichen 3 Klöster, ein Seminarium für den bischöfl. namurschen Kirchsprengel. und einige Hospitäler.

2) Reves, eine Baronie.

3) Ittre wurde 1652 zu einer Baronie, und 1703 zu einem Marquisate erhoben.

4) Bornival ist 1674 eine Baronie geworden.

5) Jacuvez, eine Herrschaft, welche 1689 unter dem Namen Herzelles zu einem Marquisate erhoben worden.

6) Seneffe, eines der größten Dörfer im wallonschen Brabant, bey welchem 1674 eine sehr blutige Schlacht zwischen dem niederländischen und französischen Kriegesheere vorfiel.

7) Celles oder Selle, ein ansehnliches Dorf und Herrschaft, welche 1686 zu einer Baronie erhoben worden.

8) Arquennes, ein Dorf, welches seiner Kalkgruben und seines blaulichten Marmors wegen bekannt ist. Es ist dasselbe mit dem dazu gehörigen Districte 1625 zu einer Baronie, und 1679 zu einer Grafschaft erhoben worden.

9) Trasignies ist 1614 zu einem Marquisate erhoben worden.

10) Reninsart, ein Prämonstratenser Kloster.

11) Orival, ein Kloster des Ordens der heil. Dreyeinigkeit, oder der Erlösung der Gefangenen.

(6) Die Mayerey Roo oder Roode, welche einen Theil vom Sonjen Walde begreift.

1) Roo oder Roode, eine Freyheit.

2) Servenborren, Septem fontes, ein Collegium regulirter Chorherren Augustiner Ordens.

3) ter Nath, ein großes Dorf an der Senne, ist 1662 unter dem Namen Cruyckenbourgh zu einer Grafschaft erhoben worden.

4) Auwerghem oder Ouwerghem, eine Herrschaft, in welcher ein Nonnenkloster Dominicaner Ordens ist, welches sowol nach der Herrschaft, als 's Hertoginnendael genennet wird.

5) Wa-

5) Watermale, eine Herrſchaft.

6) S. Ulrix Kapelle iſt 1650 zu einer Baronie erhoben worden.

7) Stalle, eine Herrſchaft, welche 1686 zu einer Baronie erhoben worden.

8) Carloo, eine Herrſchaft, welche 1678 zu einer Baronie erhoben worden.

9) Boutendael, ein Franciſcaner Kloſter, im Dorfe Uckele.

10) Beerſele, eine Herrſchaft.

11) Alſemberg, ein Dorf, in deſſen Kirche ein berühmtes Marienbild verehret wird.

(7) Die Mayerey Gaasbeck.

1) Gaasbeck oder Gaesbeeck, eine Freyheit, iſt eine der berühmteſten Herrſchaften in Brabant, und alte Baronie.

2) Leeuw S. Peter, eine Freyheit und Baronie, in deren Gränzen Kleynen Bygaerden, ein Benedictiner Nonnenkloſter, liegt.

3) Bougaerde oder Bogarde, iſt 1670 zu einer Grafſchaft erhoben worden.

4) Grooten Bygaerden, ein Benedictiner Nonnenkloſter, in welches nur adeliche Perſonen aufgenommen werden. Es liegt dieſe Abtey im Diſtricte des Dorfs und der Herrſchaft Bygaerde.

5) Meerbeck, ein Dorf mit einer Collegiatkirche.

6) Tirimont, eine 1690 errichtete Grafſchaft, zu welcher die Herrſchaften Dielbeeck, Itterbeck und Bodeghem ꝛc. gehören.

7) Goyck, eine berühmte Herrſchaft, und ſeit 1651 eine Baronie.

(8) Die Mayerey Aſche.

1) Aſche, eine Freyheit und Herrſchaft, welche 1663 zu einem Marquiſate erhoben worden, und zu welcher 7 Dörfer gehören. Es ſind hier römiſche Münzen gefunden worden.

2) Affligem, eine Benedictiner Abtey, deren Abt der erſte Prälat des Herzogthums Brabant iſt. Sie iſt dem Erzbisthume zu Mechelen einverleibet worden.

(9) Die

(9) Die Mayerey Merchten.

1) Merchten, eine Freyheit, am Flusse Eycke.

2) Blaesvelt, eine Herrschaft, welche 1647 zu einer Baronie erhoben worden.

3) St. Peter Jette ist 1659 zu einer Grafschaft erhoben worden.

4) Diligem, eine Prämonstratenser Mönchenabtey.

5) Riviere ist 1654 eine Baronie geworden.

6) Diepensteyn oder Steen Uffel, eine Herrschaft, welche 1685 unter dem Namen Maldegem zu einer Grafschaft erhoben worden.

7) Impden, eine Herrschaft, welche 1659 zu einer Baronie erkläret worden.

8) Wemmele, eine Herrschaft, welche 1628 eine Baronie, und 1688 ein Marquisat geworden.

9) Over- und Neer-Heembecke sind Baronien.

10) Maldere, eine Herrschaft.

11) Bouggenhout, ehedessen Bucholt und Buckenholt, eine Herrschaft, welche 2 Herren gehöret, und 1658 unter dem Namen Bournonville zu einem Fürstenthume erhoben worden.

12) Opdorp, ehedessen Oppendorp, ein Dorf und Herrschaft. Die Einwohner haben große Freyheiten, es wird auch hieselbst ein berühmter Jahrmarkt gehalten.

13) Op-Puers hat 1664 den Titel einer Baronie bekommen.

(10) Die Mayerey Grimberge.

1) Grimberge, eine Freyheit mit einer Prämonstratenser Abtey. Diese Herrschaft hat von langen Zeiten her den Titel einer Baronie und Grafschaft, ist auch 1686 unter dem Namen Berghes zu einem Fürstenthume erhoben worden, und gehöret dem fürstl. Hause Oranien.

2) Beyghem oder Baychem, ein Dorf, in welchem Hieron. Colr um die Mitte des 17ten Jahrhunderts eine berühmte Schule anlegte.

3) Londerzele, eine Herrschaft.

4) Meys oder Mais, ein Dorf, in welchem die Baronie Bouchout ist.

5) Willebroeck, ein Dorf, bey welchem der brüsselsche

Kanal

Kanal ſich in der Rupel endiget. Dieſe Herrſchaft iſt 1661 zu einer Baronie erhoben worden. Es iſt hieſelbſt ein Carmeliter Nonnenkloſter.

6) Waelhem, eine Freyheit an der Nethe, welche ehedem volkreicher geweſen, als ſie itzt iſt.

7) S. Katrine Waver, ein großes Dorf, bey welchem die Ciſtercienſer Nonnenabtey Rooſendael liegt.

(11) Die Mayerey Kapelle.

1) Kapelle op den Boſch, eine Freyheit, welche mit Ramsdonk ein Gericht ausmachet.

2) Op Hombeke oder Smal-Brabant, eine Herrſchaft, welche 1681 zu einer Burggrafſchaft erhoben worden. Sie gehöret in die Pfarre Hombeke, in der Herrlichkeit Mechelen.

3) Humbeck, eine Herrſchaft, am brüſſelſchen Kanale, welche 1694 zu einer Grafſchaft erkläret wurde.

III. Die Stadt und der größte Theil des Quartiers Antwerpen.

1. Die Stadt Antwerpen mit ihrem Diſtricte wird die Markgrafſchaft des heil. römiſ. Reichs genennet. Der Urſprung dieſer Markgrafſchaft iſt dunkel. Gottfried von Bouillon hat den Titel von derſelben geführet. Sie iſt nachmals an die Herzoge von Brabant gekommen; aber doch für eine der 17 niederländiſchen Provinzen gerechnet worden. Itzt iſt ſie mit Brabant genau vereiniget. Wir bemerken

Antwerpen, oder Antorff, franzöſ. Anvers, ſpan. Amberes, eine große Stadt an der Schelde, iſt, dem Range nach, die dritte Stadt in Brabant, und der Sitz eines Gouverneurs. Sie hat einen ſehr guten und bequemen Hafen, in welchen die größten Schiffe aus der See einlaufen, und auf den 8 vornehmſten Kanälen in die Stadt kommen können. Ihre Feſtungswerke ſind verfallen, ſie wird aber durch eine große, regelmäßige und ſehr feſte Citadelle beſchützet, welche der Herzog von Alba 1568 in Ge-

Gestalt eine Stadt das anfangen lassen. In denselben ist ein Thurn. Die Gestalt ist wohl gemacht, und ist sonderlich Wolge, und über 200 Gulden. Die über Ein tausend 159 goldtstücken Kostlichkeiten, so Ihr Majestät Königinn nach Spanien zu nehmen, zu sich, zu genommen, und zu sich gethan, als Kleinodien, Edelgesteine, Perlen, Schmuck, Geschirr, Silberwerk, und ungezahlt so Kostlichen ein andern Hausrath, welches alles die Hochlöbliche Herr Burgermeister verordnet, wegen welcher Verehrung der gemeine Rath von Brüssel. Die Ausbeutelung ist unter Ihren Augen in ein geräumiges Gemach, darinnen Ihr Majestät Königinn Ihr Gemach hat nach 3 Fürstenthum. Die Arbeit in Gr. Majestät ist eine prächtige Arbeit. Man findet da auch eine über Lebensgroße Statue, so Ihrer Majestät, so Ihrer Hochwürdigkeit, so Ihrer Durchlauchtigkeit, so Ihrer Hoheit und die Statt sind prächtige Gebäude: ingleichen ist da ein offen Kaufhaus, und auch Gewölbe, wo die Herren zu Essen und Trinken gehalten. Auch ist da ein Saal, worinn die Statt Brüssel Ihre Gastereyen, und Hochzeitmahlzeiten, die sie macht in der Statt, pflegen zu halten. Man findet in der Statt Brüssel 3 hohe adeliche Klöstergen an Mannsbilden und Frauen in Ihren Klöstern, in den Burgundischen Landen, und in Niederländern sind in der Zahl viel, unterschiedlich 1200, da auch Nonnen sind, die in Ihren angehörigen Klöstern sind, und auch in dem Lande gedachter Spanien und den vereinigten Niederlanden zu Klöstern gehörigen Personen insgemein vornehm, und hat ihre grosse Gnad gehabten, die Herrinnen selber, denen sind Abraam in Gnaden entgegen kommen, damit sie auf Jahrgangen und Tage zu Ihnen kommen, und sind auch viele Junge Herren und Junge Frauen darinnen und versehen worden, und sind auch viele Geschenke von viele Edelmannschaft, sonderlich die Statt in gross Abraham, Vatterstein sind Ihrer viele gewesen, und haben Ihre Gaben und Verehrung den Kindern in eine wolgute Meynung Gott gnaden empfangen, und sind Ihrer viele Kostlichen Reden, Lobe in diese Stadt gehoren sind, ist auch der Grösse

figuri

schreiber Abraham Gevaerts. Die Belagerung, wo-
bey 1665 ein ungemein Jahr lang ausgeblieben war, ge-
schahe mit einer Armee von 60000 Mann, ob sie gleich
stellen in der Gesellschaft, und die Brücke über der Do-
wischen der Festung und Burau wohrend derselben
die Schanze sperren ließ, war ein vornehmerdienstlich
Werk. 1706 ergienge es sich so, daß den 8 Junius Karl
1712 wurde sie den 6 Septembr. von den Franzosen
und der Republik der vereinigten Niederlande gefolg-
lich den 7 Novembr. von den Franzosen. Der
Hauptsitz der vornehmsten Niederlande hat von dem
den Titel einer Gesandtschaft von den Unterthanen.

2) St. Nicolaesbrück Pfarr, und ein Ser-
von Antwerpen angelegen; und hat eine Pfarrkirche.

3) Die Burg, ist ein Theil der Stadt Antwerpen, S.
Hall, q. hier.

2. Das Quartier von Antwerpen, ist mehr
unter ihreschiedener Herrschaft ist, welche also folgen
Marcgrave.

(1) Die Marcgr Bayen, welche durch die Wa-
gen Sandhoven in Theile getheilet wird.

1) Sandvliet, eine kleine Festung und Stadt,
den der Scheld, und dem Hauptort, dessen in dem B
gleichen Namens bey Festungswerk, die aber bald
ihrer Belagerung den 30 Augusti 1706 von den
den Spanier, und 1705 von den Alliirten eingenom
worden. Der Abt zu S. Sulpice in Antwerpen ist
des Orts Herrlichkeit.

2) Hoyborgen, ein Dorf, welches theils unter der
richtsherrschaft von Bergen op Zoom, theils unter der H
rey Boyn steht, und ein Kloster hat, welches von der A
Tongerlo abhängt.

3) Kleeren, ein Dorf, welches seine Wolle von
meyen erfeinert, und zugen einen sich ziehen Gerichten,
sind 1703 bis drauben Kirchen, und Kirchhof, und
polar vorgefallen, wertwürdig ist. Bey dorselben
ein Kloster.

4) Der Polder (eingetrockneter Land) von Wil

dorf an Gedoven entfernet lieg von Eeren bis an die Schelde.

5) Sh. Philippe und Diemenmul sind Forts an der Schelde.

6) Schilde, am Dorf Schild und Barente.

7) Wynegheim, am Dorf, Schloß und Herrschaft, seit dem 1695 unter den Namen Haudion zu einer Grafschaft erhoben worden.

8) Berchem und Boschaue sind Herrschaften.

9) Cantereyn, am Dorf und Herrschaft, welche 1570 zu einer Grafschaft erhoben worden. Es gehören dazu die Herrschaften Worrsel, Loyhagen und Wyngen.

10) Grobbendonk, am Dorf, Schloß und Herrschaft des Schloß Groenington und die kandsasse Ahrens und Wyngen. Dieser Ort, gehet zu zwey Drittheilen in die Baronie, gehöret.

11) Zandvliet und das Herzogthum Hoogstraten, davon ein abgesonderter Theil an der Schelde liegt.

1) Hoogstraeten ist eine Freyheit mit einen Schloß. Der Ort hat von alten Zeiten her den Titel einer Baronie gehabt, ist 1418 zu einer Grafschaft, und 1750 zu einen Herzogthum erhoben worden, und gehöret jetzo dem Printzen Hans Salm zu Salm. Man findet hier eine Collegiat-Kirche und 3 Klöster.

2) Zoombeek und Hermissen sind Herrschaften.

3) Schoten, am Barente, nahe der Schelde. In dem Dorfe ist ein Kloster.

4) Die Mineren und das Herzogthum Turnhout, als Turnhoutsche, daran ein abgesonderter Theil an der Kuppel liegt.

1) Turnhout, eine Freyheit, mit einer Collegiatkirche, 2 Klöstern und einen Capuciner-Closter. Kayser Karl V hat 1545 diesen Ort mit der dazu gehörigen Herrschaft seiner Schwester Maria, Königin von Ungarn, geschenket. Nach 1700 ist es Brabant, Printzipalmarkt von Schloß. Wieder des Printzen von Oranien, jetzigen Hochmögenden von Nassau, als Wilhelm III, Königs von Großbritannien und Printzen

von Oranien, Tode bekam ſie 1708 das Churhaus Braudenburg, welches ſie 1753 dem öſtreichiſchen Hauſe abtrat, worauf ſie mit dem Herzogthume Brabant vereiniget, und zum Behufe Herzogs Telles de Sylva-Tarouca zu einem Herzogthume erhoben wurde. Bey dieſem Orte wurde 1597 der ſpaniſche General Varax von dem Prinzen von Oranien, Moriz, geſchlagen.

2) Arendonk, eine Freyheit, am Fluſſe Wympe.

In der Nachbarſchaft dieſes Ortes liegt das Kloſter Korſendonk, welches mit regulirten Chorherren Auguſtiner Ordens beſetzet iſt.

3) Boom und Rumpſt ſind Herrſchaften an der Rupel, welche nicht weit davon in die Schelde fließt.

(4) Die Mayerey Sandhoven.

1) Sandhoven, ein großer Flecken.

2) Bauwel, Borsbecke, 's Graven Weſel, Liere, oder 't Hof von Liere, Maſſenhoven, Merxem, Oſtmael, Schooten, Sevenbergen und Weſtmal ſind Schlöſſer und Herrſchaften.

3) Grobbendonk iſt 1602 zu einer Baronie, und 1637 zu einer Grafſchaft erhoben worden.

4) Hovorſt iſt 1675 zu einer Baronie erhoben worden.

5) Düffel, eine alte und berühmte Freyheit und Baronie an der Nethe.

(5) Die Mayerey Herentals.

1) Herentals, eine kleine Stadt an der kleinen Nethe, mit einer Pfarrkirche und 4 Klöſtern.

2) Ponderle oder Pourle, Poeyel, eine Baronie.

3) Moll, eine Freyheit und Herrſchaft.

4) Norderwick und Thilen ſind Herrſchaften.

5) Tongerloo, eine Prämonſtratenſer Mönchenabtey.

(6) Die Mayerey Gheel.

1) Gheel, eine Herrſchaft und Freyheit an der großen Nethe, mit einer Collegiatkirche und lateiniſchen Schule.

2) Weſterloo, ein Flecken an der großen Ghete, iſt 1626 zu einem Marquiſate erhoben worden, und gehöret dem Geſchlechte Merode, deſſen Stammhaus Merode nahe bey Weſterloo liegt.

3) Vorſ-

3) Vorsselaer, eine alte Herrschaft.

(7) Das Land und die Mayerey Arkel.

1) Lier, Lyra, eine Stadt, beym Zusammenflusse der großen und kleinen Nethe, mit einer Collegiatkirche, einem Jesuiter Collegio und 12 Klöstern.

2) Putten, eine Freyheit, welche 1664 zu einer Baronie erhoben worden.

3) Nazaret, eine Cistercienser Nonnenabtey an der kleinen Nethe, nahe bey Lier.

4. S. Bernard, eine Cistercienser Mönchenabtey an der Schelde.

5) S. Marie Waver, ein Dorf und Herrschaft, welche 1676 zu einer Baronie erhoben worden.

6) Rymenant, ein Dorf an der Demer, welches bekannt worden ist, weil Prinz Wilhelm I von Oranien 1572 darinn zur Nachtzeit von den Spaniern beynahe zum Gefangenen gemacht worden wäre.

* * *

Die Herrlichkeit Mechelen wurde ehedessen unter der Oberherrschaft der fränkischen Könige von Grafen regieret. Karl der Einfältige schenkete sie im Jahre 915 der lüttichischen Kirche, welche nachmals die Bertholde, Herren von Grimberg, mit der Kastenvogtey über Mechelen belehnete, aber 1333 die Herrschaft über die Stadt und die dazu gehörigen Dörfer an Ludwig, Grafen von Flandern, verkaufete, welcher auch die Kastenvogtey von Rainald, Grafen zu Geldern, dessen Gemahlinn Sophia aus dem bertholdischen Geschlechte war, käuflich an sich brachte; aber 1346 ganz Mechelen dem Herzoge zu Brabant, Johann III, für eine Summe Geldes überließ. 1369 kam Mechelen durch Vermählung an Philip den Kühnen, Herzog zu Burgund. Nachmals war diese Herrlichkeit eine von den 17 niederländischen Provinzen; nunmehro aber wird sie zu Brabant gerechnet, in dessen Mitte sie auch beynahe

nahe liegt, hat aber ein besonderes Wappen und besondere Privilegien. Wir bemerken

1. Mâcheln, lat. Mallina, Mechlinia, franz. Malines, am rechten Ufer der Dyle, am Einfluß der Becke in dieselbe, mit breiten und reinen Straßen bau. Sie ist der einzige Bischofssitz, seit 1469 gestiftet, und 1559 die einzige hiesige Provinzialsitz der Parlamente, und das höchste Gericht für die gesammten Niederlande, bestand ist, und seit 1560 eine Hochschule. Hier sind die Primas des Reichs Joh. Fischer der Kardinal Hadrian VI. und Kardinal Granvella geboren. Unter Karl V. und Philipp II. hatte Mecheln 200 Tuchmacher, 150 Seidenweber, 200 Leinweber, 60 Barchentweber, 80 Hutmacher, 40 Gürtler, 40 Goldschmiede, 40 Bildhauer und 25 Bronzearbeiter. Die heiligen Stiegen sind der bedeutendste Gegenstand der Kirchen. Auf der Stelle, wo sonst der Galgen stand, ist die Scheide der Jahrmarkt. 1546 wurden von Mâcheln 1200 Häuser, darunter die große Bierbrauerei, 1572 bei der Belagerung von Alba die Stadt 3 Tage lang ausgeplündert, und 1580 durch die innere Empörung sehr verarmt.

2. Leuenland, ein Provinzialtheil der Niederlande, den die Provinzialhauptstadt Brüssel, die Provinzialstadt Löwen, Zevenaar und Nanuer sind Herrschaften an sich hat.

3. Löwen, die Hauptstadt des Landes, welche sich ein starkes Tuchgewerbe, welcher die Anlegung des Kanals Brüssel verschaffte.

4. Löwen, ein Dorf, in welchem die Schlösser Solaes, Gaasenbosch u.

5. Hambeek, ein Kirchdorf, in welchem ehemals Kloster Hilmarhof gestanden, welches für 1580 zu Grunde ist. Da dieser Platz gehörte die Baronie Dyckhoven, die Herrschaften Duisburg, ein Hof unter Dyckhoven, Dyle.

Das öffentliche Urtheil an dem Herzogthume Limburg.

Von dem Herzogthume Limburg hat Hr. Disdier in seiner Historie beantwortet, daß es von dem Bisthume Lüttich und Herzogthume Lüttich unterschieden, und doch auch mit demselben vereiniget sey. Es wird auch das Land jenseits der Maas genennet, mit welchem Namen aber heutiges Tages keines das Land, welches die Grenzen des Herzogthums Lande haben, belegen wird. Es besitzet aus Stadt und Dörfern, und zehen Aemtern, die Churfürstin hat ihme Weise und Wohnung. Der jetzige Adel ist sehr beliebt und berühmt. Die jetzigen Einwohner sind beschaffen, daß sie das Urtheil von ihnen selbst weise Weise verändert. Der vornehmste Adel ist der Grafen und Herren, und Freyherren, und Ritter- und Edel-mäßigen. Das ganze Herzogthum enthält 28 Städte, und 123 Dörfer.

Die Uebersetzung der vormaligen Herren zu Limburg ist dunkel. Vermuthlich hat dieses geräumte Haus mit dem Jahre 1101 seinen Anfang genommen. Heinrich, Graf zu Limburg, welcher 1071 lebte, vermählte sich mit Judith, einziger Tochter Friedrichs des Lutzelburgs, Herzogs zu Nieder-Lothringen, mit welcher er ansehnliche Güter an den Elsaß Dort mit Zubehör erhielt. Sein Sohn Heinrich II. nahm zum Herzoge von Nieder-Lothringen ermählet, nahm den Namen und Wappen, welches die Herzoge des Landes, an, und seine Nachkommen sind insgesammt Herzoge zu Limburg genennet worden. Als der männliche Stamm dieser Herzoge 1230 mit Walram erlosch, ent-

ſtund wegen dieſes Landes ſein ſehr blutiger Krieg mit Adolph, Graf von Bergen, welcher der nächſte Erbe war, und endlich 1483 den 23 Merz mit Johann Limburg, dem Herzoge zu Brabant, Johann I. ab, welcher darüber mit dem Grafen von Geldern, Reynald, oder Reinhold I. der das Herzogthum in Beſitz genommen hatte, in einen ſchweren Krieg verwickelt ward, der ſich mit der Schlacht bey Woringen endigte, nach welcher der Herzog von Limburg Beſitz von Limburg nahm. Nachmals iſt daſelbſt zugleich mit den übrigen niederländiſchen Provinzen an die Herzoge zu Burgund, und von dieſen an das öſterreichiſche Haus gekommen.

Von den Grafſchaften Valkenburg und Daelem, welche mit dem Landgrafenamte oder Reichsvogtey in Niederland, ſo wie auch mit dem Marſchallamte, als von Bergen, geerbet, welche ein Theil an die Generalſtaaten gekommen, daher er bey der Kreisverfaſſung der vereinigten Niederlande beſchrieben werden muß.

Die Vögten des Herzogthums iſt ein Lehen des Reichs.

Die Stände beſtehen aus Prälaten, Edelen und hohen Gerichten.

Das öſterreichiſche Antheil an dieſem Herzogthume wird durch einen Gouverneur regieret, und beſteht aus der Hauptſtadt Limburg, welche auf einem Berge liegt, an beſſen Fuße die Weſt fließt. Sie iſt nicht groß, hat aber am Fuße des Berges bey der Weſt eine Vorſtadt. Darinnen ſind noch die Reſte der ehemaligen Burg Limburg. Vor öſterreich. Gouverneur des Herzogthums hat in dieſer Stadt ſeinen Sitz, und die Landſtände müſſen auch in derſelben. Sie wurde 1675 von den Franzoſen erobert, und 1677 ihrer Feſtungswerke beraubet, welche aber nachmals

mals einigermaßen wieder hergestellet worden. Seit 1703 ist sie in der Gewalt des östreichischen Hauses.

2. aus dem Gebiethe Baelen.

3. aus dem Gebiethe Herve, welches eine Herrschaft der Grafen von Linden von Aspermont ist, und von einem großen Flecken den Namen hat. Es liegt hier auch das Dorf und Kastel Bolant, einem Grafen von Lannoy von Clervaux zugehörig.

4. aus dem Gebiethe Monzen, in welchem das Dorf Monzen, und das Dorf und Fort Calmine.

5. aus dem Gebiethe Walhorn, in welchem das Dorf dieses Namens.

6. aus dem Gebiethe Spremont, oder Aspremont, welches von dem übrigen limburgischen Lande durch ein Stück des Bisthums Lüttich abgesondert ist, und den Grafen von Linden gehöret, die sich von Aspremont davon nennen.

7. aus einem Theile der Grafschaft Valkenburg, welcher in den Dörfern und Herrschaften Nuth, Alt-Valkenburg, Strucht, Schin an der Geule, Hause Gost an eben diesem Flusse, Wynartsrade, Geelen, Schinnen, Sparbeek Gorsbeek, Jabeek, Bronssen, Schinvelt, Hontsbroek, Vaserode und Schaesbergh, und dem, was davon abhängt, besteht.

8. aus einem Theile der Grafschaft Daelem, welcher in den Dörfern und Herrschaften St. Peters Voeren, Meer, Hous und Richel, und in der Abtey Val-dieu, die ansehnliche Einkünfte hat, besteht. Die Schanze Novagne an der Maas, beym Dorfe gleiches Namens, ist sehr verfallen. Bey derselben muß ein Zoll von den Schiffen erlegt werden.

9. aus einem Theile des Landes Hertogenrade. Dahin gehöret

1) Hertogenrade oder Herzogenraid, Rolduc, (eigentlich Rode le Duc), Rhodia Ducis, eine kleine Stadt mit einem alten Schlosse, am Flusse Worm. Sie ist der Hauptort dieser Herrschaft. Nicht weit davon liegt die Abtey Klosterrade, deren Abt unter den limburgischen Landständen den ersten Platz hat.

2) Die Dörfer Marthorn, Arelonnde, Simperweik, Weiler, Aarsdorf, und das, was dazu gehöret.

Das öfterreichische Antheil, oder dem Herzogthume Luxemburg.

§. 37.

Mit dem Herzogthume Luxemburg oder Limburg haben Ihr. Majestät und Ihr. Durchlaucht Printz Carl Alexander und Ihr. Excellenz Herr Graf Wenzel Anton die Ehre, Ihnen folgende Nachricht zu ertheilen.

§. 2. Es gränzet gegen Morgen an das Churfürstenthum Trier, gegen Mittag an das Herzogthum Lothringen, gegen Abend an Champagne, gegen Mitternacht an das Bisthum Lüttich, und an die Herrschaft Limburg und Dalhem. Es hat in seiner Ausdehnung gegen Mitternacht gegen Mittag vier und zwanzig, und gegen Abend ungefähr eben so viele teutsche Meilen.

§. 3. Es nimmt den Mittelpunkt von den alten Zeiten her berühmten Ardenner Waldes ein, daher, in so weit er zu diesem Herzogthume gehöret, Bogesgen, oder auch, nämlich in Ansehung des Essels um Luxemburg, von Famenne gegen Morgen der Marche, von der Maaß und von der Ur. Der Boden ist zwar insonderheit im südlichen Theile bergicht, sandicht und eisenig fruchtbar, trägt aber etwas Getreide, und das Land hat andere Vortheile, nämlich gute Viehzucht, (wie denn insonderheit Schaf- und Hammelfleisch im ardenner Walde von seiner Schmackhaftigkeit beliebt ist,) Wein, fruchtbringende Bäume, allerley Bergwerke, und scheidene Metalle, und verschiedene viele Eisen

und Hämmer, als welche den größten Reichthum desselben ausmachen. Es wird von vielen kleinen Flüssen gewässert, von welchen die Flüsse Ourt, Semois, Lesse und Chiers, die sich in die Maaß ergießen, und die Flüsse Sure (so die kleinen Flüsse Elz, oder Alzet, Ouren, Prüm, Nims und Wilz aufnimmt,) und Kyll, welche in die Mosel fließen, vornehmlich zu bemerken. Die Maaß berühret dieses Herzogthum gegen Abend, und die Mosel durchströmet einen Theil desselben gegen Süd-Osten.

§ 4. In dem gesammten Herzogthume sind, außer der Hauptstadt, 23 kleine Städte, unterschiedene Flecken, und 1170 Dörfer. Die Staaten bestehen aus der Geistlichkeit, dem Adel, und den Deputirten der Städte Luxemburg, Arlon, Bastogne, Biedbourg, Chiny, Dickrich, Durbuy, Epternach, Grevenmacheren, Houffallize, Marche, Neuchateau, Remich, la Roche und Virton. Der Abt zu S. Maximin, welcher große Güter in diesem Herzogthume hat, ist Primas der Stände, ob gleich diese Abtey bey Trier liegt. Das Haupt des adelichen Standes ist der Marschall, welche Würde seit 1674 bey dem freyherrlichen Hause von Metternich ist, dem dieserwegen die Herrschaft Densborn oder Densburg gehöret.

§ 5. Das ganze Land bekennet sich zur römisch-katholischen Kirche. Der größte Theil desselben steht in gottesdienstlichen Sachen unter dem Erzbisthume Trier, der übrige aber unter den Bischöfen zu Reims, Lüttich, Toul, Verdun, Metz und Namur.

§ 6. Die Geschichte dieses Landes fange ich mit dem Grafen Siegfried an, welcher in der ehemaligen Grafschaft Ardenne, die das ganze heutige Luxemburg

in ſich faſſete, anſehnliche Erbgüter hatte, und durch Tauſch das Schloß Luzelinburhut (Luxemburg) an ſich brachte. Als der letzte von ſeinem Stamme, Conrad II, Graf von Luxemburg, 1136 ſtarb, kam die Grafſchaft an Heinrich I, Grafen zu Namur, als nächſten Erben, deſſen Tochter Hermeſinde ſie ihrem erſten Gemahle Theobald, Grafen zur Bar, und nach deſſelben unbeerbten Tode ihrem zweyten Gemahle Waleran, Herzoge zu Limgburg, zubrachte, welches letztern älteſter Sohn aus dieſer Ehe, Heinrich II, der Stifter der zweyten Linie der luxemburgiſchen Grafen geweſen iſt, aus welchen Kaiſer, Könige und Herzoge gekommen ſind. Sein Enkel, Heinrich IV, wurde römiſcher Kaiſer, und iſt als ſolcher Heinrich VII. Sein Sohn Johannes wurde zum Könige von Böheim erwählet, und dieſes Sohn aus der zweyten Ehe, Wenzel I, welcher Graf zu Luxemburg war, iſt der erſte Herzog zu Luxemburg geworden, als ſein Bruder, der römiſche Kaiſer, Karl IV, die Grafſchaft Luxemburg 1354 zu einem Herzogthume erhob. Er ſtarb ohne Erben, und vermöge ſeines Teſtaments kam das Herzogthum an des Kaiſers Karl IV Sohn, Wenzel, römiſchen und böheimiſchen König, welcher der Prinzeßinn Eliſabeth, ſeines Bruders Johannes von Luxemburg, Herzogs zu Görlitz Tochter, die zuerſt an Anton, Herzog zu Burgund, und hernach an Johann von Bayern vermählet war, dieſes Herzogthum für den Brautſchatz von 120000 rhein. Fl. den er ihr verſprochen hatte, Pfandweiſe einräumete. Dieſe trat 1444 alle ihre Rechte auf das Herzogthum Luxemburg dem burgundiſchen Herzoge, Philipp dem Guten, ab, jedoch dem Rechte der Wiedereinlöſung dieſes Landes, welches der

hun-

hungarische König Uladislaus und seine Nachkommen haben, ungeschadet. Nachmals hat dieses Herzogthum mit den übrigen niederländischen Provinzen gleiches Schicksal gehabt. Im pyrenäischen Frieden von 1659 hat Frankreich einen Theil davon bekommen, welchen ich im 2ten Theile beschrieben habe.

§ 7. Das Wapen des Herzogthums ist ein rother Löwe in einem mit blau und Silber zehnmal gespaltenen Schilde.

§ 8. Dem Herzogthume ist ein östreichischer Gouverneur vorgesetzet. Zu Luxemburg ist ein adeliches Gericht, (Siége des nobles,) welches mit keinen andern, als Personen von altem Adel, besetzet wird. Der Vorsteher desselben wird nur Richter (Justicier) genennet. Der Provinzialrath zu Luxemburg ist 1531 vom K. Karl V errichtet worden, und besteht aus einem Präsidenten, 3 adelichen und 3 gelehrten Räthen, einem General-Procurator, einem Secretär, u. a. m.

§ 9. Einige Schriftsteller theilen das Herzogthum Luxemburg nach denen 3 unterschiedenen Sprachen, welche darinnen geredet werden, in 3 Theile ab, nämlich in den deutschen, wallonschen und französischen Theil. Zu dem ersten, darinn hochdeutsch gesprochen wird, rechnen sie die Städte und Oerter Luxemburg, Arlon, Epternach, Remich, Grevenmacheren, Biedburg, St. Vit, Neurburg, Dickrich, Moërstorff, Vianden, Esch an der Alzet, Wilz, Dasburg, Hosin ꝛc. Zu dem zweyten die Städte und Grafschaften Chiny, Roche, Salm, Rochefort, Montagu, nebst Orchimont, Durbuy, Marche, Aywaille, Houffalize, Bastogne, Virouart, Virton, Habay ꝛc. Zu dem

dritten

breten Thionville, Marville, Montmedy, Ivoy, Stenay, Damvuillers und andere kleine und Dörfer. Alle diese Herrschaften ist nicht zu trennen, noch der politischen Abtheilung nach zu beschreiben

1. Die landesfürstlichen Prevôtes. Die

1) Die Prevôté Luxemburg, deren Gericht aus dem Prevôt als Vorsteher, aus den Richter zu Clemancy, und den Land- Maier zu Standemühlen, Burtemberg und Keyserberg, Einigen aus Ihnen besteht. Sie hat den Namen von

2) Luxemburg, einer Landschaft, zwo Meilen lang und breit, die Landschaft der Luxemburger, welche andern Theils Celt, in welcher hier der Bach Petrusse fließt, sonst aber Thal der Karthäuser heißet. Es sind in ihr viele und unter Gradt abgetheilet. Jene ist an Schlesien, und liegt theils an Brabant, theils an Lüttich, ist sechzig Meilen Landes, und begreift den Grund und das Pfarrdorf Luxemburg, welches ehemals Lützelburg geheissen hat. Es ist hier nur eine Pfarrkirche, ein Jesuiter Collegium, welchen die Priorate zu Ehny, Neuville, Bau les Mongis und Differens gehören, nebst andern Klöstern, unter welchen vornehmlich die 1083 gestiftete Benedictiner Abtey Munsterbon Marienau, Münsterbon St. Willibrord, welche auch 8 Meilen von Luxemburg liegt. Die Stadt ist von den Spaniern Gesterreich angelegt, aber nachmals immer verstärket worden. Sie ist 1542, 1543, 1684 von den Franzosen erobert, und 1701 von den deutschen bedient worden.

3) Bonnevoye, eine Gesterreichische Baronendey.

4) Im Hause des Bischofs, auf welchen das 1552 zu seiner Gesellschaft Mont saint Jean gestiftete Jus, ist der Hauptort einer Comthurey des Johanniter Ordens.

5) Die Prevôté Arlon, welche 1000 Pfarrdörfer und 8 Meilen Landes begreift, die in 11 Marterey Herrlichkeiten, welche theilen Luxemburg, theils Namur, theils Brabant, theils den Bischofen von Lüttich, theils den Grafen von Manderscheid, theils den Grafen von Salm, theils den Grafen von Reifferscheid, theils den Grafen von Blankenheim, theils den Grafen von Virneburg, theils den Grafen von Sayn, theils den Grafen von Wied, theils den Grafen von Nassau, theils den Grafen von Sponheim, theils den Grafen von Leiningen, theils den Grafen von Hanau, theils den Grafen von Solms, theils den Grafen von Isenburg

Deutſch-Engliſches Lexicon, Theil III. 471

Wort, Wörterbuch, Wortgut, Wortkram, Wortkrämerey, Wortkrämer, Wortkrämerinn, Wortkrämeriſch, Wortkrämeriſch reden, Wortkrämeriſch ſchreiben, Wortkrämeriſch ſeyn, Wortkrämeriſch thun, Wortkrämeriſch verfahren, Wortkrämeriſch verfahren, Wortkrämeriſch verfahren

ſoll. Arnulph von Rumigny, Graf zu Chiny, hat dieſelbe 1364 dem Herzoge zu Luxemburg, Wenzel I, verkaufet. Die Herzoge zu Luxemburg führen dieſelbe mit im Titel.

1) Chiny, Chiniacum, an der Semois, war ehemals eine gute Stadt, iſt aber zu einem Dorfe geworden. Das hieſige Priorat gehöret den Jeſuiten zu Luxemburg.

2) Orval, eine 1070 geſtiftete Benedictiner Mönchenabtey.

6. Die Prévôté Virton, welche mit der folgenden unter einem Prévôt ſteht. Sie gehörete im 13ten Jahrhunderte den Grafen von Chiny.

Virton, eine kleine Stadt, in welcher 1739 ein Collegium erbauet worden, darinnen die ſchönen Wiſſenſchaften gelehret werden.

7. Die Prévôté S. Mard.

S. Mard, oder Medard, iſt eine kleine Stadt.

8. Die Prévôté Biedburg, welche mit der folgenden unter einem Prévôt ſteht.

Biedburg, oder Bibrich, vor Alters Beda, eine kleine Stadt, welche bis 1663 in einem blühenden Zuſtande geweſen, bald darauf aber, imgleichen 1675 und 89 von den Franzoſen ſehr verwüſtet worden iſt. Sie liegt im pago bedenſi.

9. Die Prévôté Epternach.

Epternach, oder Echternach, lat. Andethanna. eine kleine Stadt an der Sure, mit einer ums Jahr 698 geſtifteten Abtey Benedictiner Ordens, welcher unter andern Gütern die Herrſchaft Dreyß gehöret, die am Ende des weſtphäliſchen Kreiſes vorkömmt, und welche auch ehedeſſen dieſe ganze aus 33 Dörfern beſtehende Prévôté beſeſſen hat.

10. Die Prévôté Remich, welche mit der folgenden unter einem Prévôt ſteht.

Remich, eine kleine Stadt, welche 1552, 1636, 1675 und 1708 ſehr verwüſtet worden.

11. Die

11. Die Prévôté Grevenmachern.

1) Grevenmacheren, Machera Comitis, eine Stadt, in einer angenehmen und fruchtbaren Ebene an der Mosel, welche in Kriegeszeiten mehrmals, unter andern 1552 und 1705 übel zugerichtet worden.

2) Billich, oder Wasser-Billich, eine Herrschaft beym Einflusse der Sure in die Mosel.

3) Igel, oder Aigle, ein Dorf an der Mosel, am Fuße eines Berges, in dessen Gegend die Mosel die Flüsse Sare und Sure aufnimmt. Es ist wegen einer viereckichten Spitzseule merkwürdig, welche 74 Schuhe hoch, und mit mancherley Bildern gezieret ist. Sie ist ein heidnisches Grabmaal, welches, vermöge der Aufschrift, 2 Brüder, Namens Secundini, ihren Aeltern errichtet haben. Allem Ansehen nach ist es zwischen den Regierungen Diocletians und Constantins des Großen errichtet worden.

12. Die Prévôté Orchimont, welche ehemals eine Grafschaft gewesen ist, diesen Titel aber verloren hat, als sie von Karl V wieder an das Herzogthum gebracht worden.

Orchimont, eine Stadt an der Semois, mit einem Schlosse, welches seiner hohen Lage wegen ehedessen sehr fest war, aber 1636 verwüstet worden ist.

II. Die besonderen Herren zugehörige Prévôtés, welche sind:

1. Die Prévôté Dickrich.

1) Dickrich, eine Stadt an der Sure, welche in den Kriegen des 16 und 17ten Jahrhunderts oft verwüstet worden ist. 1688 sind ihre Wälle abgetragen worden.

2) Moërstorf, ein Städtchen und Herrschaft an der Sure, deren Besitzer Erbbanner-Herr des Herzogthums Luxemburg ist. 1215 haben solche des Philip Wilhelm von Bongart Kinder an Maximilian Karl, Baron von Martial, verkaufet, sich aber das Erbbanner-Herrnamt vorbehalten.

2. Die Prévôté Estalle.

Estalle, eine Stadt an der Semois.

3. Die

3. Die Provinz Dunlop, welche ehemals den einer Grafschaft gehabt hat, ist von gutem Land Dunlop, Darunter die Stadt an Stahl Dun schen Linen berühmt. Das Schloß ist 1653 worden.

4. Die Provinz la Roche, die eine Grafsch la Roche, eine kleine Stadt am Fluß Dyle, wenigen Gründe, ist ein Brande von 1702 in Grafschaft Salm, das aber nicht viel werth ist.

III. Das Marquisat le Pont d'O

IV. Folgende Grafschaften.

1. Die Grafschaft Reifferscheid-Alfter, gehörig welche theils zur Herzogthume Luxemburg, theils Hochstifte Lüttich gehören, hatten ehemals ihre Grafen, nach denen Abgang sie an den Graf Agnes an Grafen Eberhard von der Mark kam sen männliche Nachkommenschaft 1544 mit Ludwig II. gänzlich erlosch; worauf die Grafschaft Herrschaften an denselben Vater Schwester Nachkommen verfielen. Diese teile zwar an Johann Grafen zu Königstein, vermählet Gebohrne Linar. aber, ob Gerard Pont Sohn von welchem sie 1548 Vertrag mit einander errichteten, kraft dessen worfallen, nämlich Graf Ludwig, alle, sonst klag sche als nächsterbrüder, Graf allein haben, wenn ohne männliche Erben stürbe, die übrigen Brüder ihrer Nachkommen erben, hingegen die Tochter Graf darauf thun sollen. Als aber dieser Graf Johann Stolberg 1579 ohne männliche Erben starb, an Herr Wilhelm Graf zu Stolberg, meinten auch Grafen Stolberg zum nächsten Anspruch an die Grafschaft und schaften zu gelangen; allein, jene Töchter kam

Hannibal, ein Sohn des Amilcar Barcas, ein Carthaginienser, ist der Sohn des Amilcar Barcas, ein Carthaginienser, ist der Sohn des Amilcar Barcas, ein Carthaginienser, ist der

(2) Die Herrschaft Beziquemont.
(3) Die Grafschaft Montaigu, am Fluße Ourte, welche beareift:
a Die Herrschaft Marcourt.
b Die Herrschaft Hodomp.
c Die darzu gehörigen zu Palzim Obrain, Gargne, Ergenie und Vten Clonne.
(4) Die Herrschaft d'Ochamps, welche drey Mayerhöfen belegen ist.
(5) Die mit Bouillon und St. Hubert gemeinschaftliche Herrschaft Berry.
(6) Die Grafschaft Reine, an der mit dem Hause Aremberg gemeinschaftlichen Herrschaft Meuschenrath, deren Hauptort Meuschenrath ein geringes Städtchen ist.

2) Das Haus Sweerts hat besessen,
(1) Die Herrschaft Thasserpierre, welche sowol als
(2) die Herrschaft Lugnon, eine souveraine Herrschaft ist, und beyde unter des Herzogthums Luxemburg Schutze stehen.
(3) Die Herrschaft Serbemont, am Fluße Semois, in welcher Herbemont ein Städtchen und Schloß.
(4) Die Herrschaft Lenilli.
(5) Die Herrschaft Orjeo.
(6) Die Herrschaft Sarcuisse.
(7) Die Herrschaft Sartzen.
(8) Ein Drittel an der oben genannten mit Aremberg gemeinschaftlichen Herrschaft Meuschenrath.

2. Die Grafschaft Rossse hat viele Besitzer gehabt. 1703 verkaufte sie Albrecht Sylvius, Graf zu

zu Königseck und Rotenfels, an Jacob Dumont, und dieser 1718 an Maguin, Parlementsrath zu Metz.

3. Die Grafschaft Salm liegt an der Gränze des Hochstiftes Lüttich. Heinrich VI, welcher der letzte von den alten Grafen zu Salm gewesen, setzte seinen Verwandten Johann, Herrn zu Reifferscheidt, zum Erben der Grafschaft Salm ein, welchem sie auch 1455 durch ein burgundisches Urtheil zuerkannt, und Engelbrechten von Rougrave, der sich ihrer bemächtiget hatte, abgesprochen wurde. Von ihm stammen die Grafen von Salm-Reifferscheid ab. Der vornehmste Reichthum der Grafschaft besteht in Schiefer- und Schleifsteinen. Das Schloß Salm liegt wüste: es ist aber noch das Städtchen dieses Namens vorhanden. Zu der Grafschaft gehören 40 große und kleine Dörfer.

4. Die Grafschaft Vianden, franz. Vienne, ist von ansehnlicher Größe, und besteht aus 7 Mayereyen, welche eine ansehnliche Anzahl großer und kleiner Dörfer begreifen. Der erste Graf von Vianden, den wir mit Gewißheit kennen, hieß Friderich, und lebete im 12ten Jahrhunderte. 1335 starb seine männliche Nachkommenschaft aus. Des letztern Grafen Gottfried III zweyte Tochter, Adelheid, brachte die Grafschaft auf ihres Gemahls Otto, Grafen von Nassau, Nachkommen, die Prinzen von Oranien: sie gehöret auch noch dem Erbstatthalter der vereinigten Niederlande, doch hat sie der Prinz von Isenghien in Besitz genommen.

1) Vianden ist eine kleine Stadt mit einem Bergschlosse, am Flusse Ouren, und ganz von Bergen eingeschlossen.

2) Rodt, eine Comthurey des Johanniter Ordens.

5. Die Grafschaft Wilts oder Wilz, ist 1631 aus einer alten Herrschaft errichtet worden; und die einem gräflichen Geschlechte gleiches Namens gehöret.

Wilz, der Hauptort, ist eine Freyheit mit einem Schlosse.

V. Folgende Baronien.

1. Die Baronie Houffalize.

Houffalize, ein kleine Stadt mit einem sehr alten Schlosse, am Flusse Ourt, welcher sie fast ganz umgiebt. Sie ist 1688 ihrer Mauern beraubet worden. Es ist hier ein Priorat, Namens le Val des Ecoliers.

2. Die Baronie Jamoigne ist 1623 gestiftet worden.

3. Die Baronie Brandenburg ist 1683 an das freyherrliche Haus von Soye gekommen. Das Schloß Brandenburg liegt auf einem steilen Felsen zwischen 2 Bergen, an dem kleinen Flusse Blese, 1 Meile von Dickrich.

4. Die Baronie Meyssemburg.

5. Die Baronie Bornmal, am Flusse Ourt.

6. Die Baronie Soleuvre ist 1716 gestiftet worden. Das Schloß dieses Namens ist 1552 von den Franzosen verwüstet worden. In dieser Baronie liegt Tifferdange oder Differdange, eine Cistercienser Nonnen-Abtey.

7. Die Baronie Ansemburg liegt an dem Flüßchen Eischen, welches bey Arlon entsteht, und sich in den Fluß Elz ergießt.

VI. Viele Herrschaften, davon ich aber nur folgende anführe.

1. Die Herrschaften Ayvaille und Rachamps, welche dem Priorat Ayvaille an der Amblève zugehören.

2. Die Herrschaft Bondorf.

3. Die

3. Die Herrschaft **Bouloigne**, in welcher der Flecken **Habay** ist.
4. Die Herrschaft **Bourscheit**.
5. Die Herrschaft **Clairvaux** oder **Clervaux**, Clara vallis, deren Städtchen und Schloß gleiches Namens am Flusse Wilz liegt. In derselben ist **Hosin** oder **Hosingen** eine Augustiner Nonnenabtey.
6. Die Herrschaft **Dasbourg**.
7. Die Herrschaft **Dinerof**, darinn eine gleichnamige Stadt am Flusse Kyll.
8. Die Herrschaft **Esch**, deren Städtchen und Schloß am Flusse Elz liegt.
9. Die Herrschaft **Kayll** oder **Keyl**, den Grafen von Manderscheid zugehörig.
10. Die Herrschaft **Kronenburg** am Flusse **Kyll**, auch den Grafen von Manderscheid zugehörig.
11. Die Herrschaft **Linster**.
12. Die Herrschaft. **S. Marie**.
13. Die Herrschaft **Mersch**, an der Etsch, in welcher das Dominicaner Nonnen Priorat **Marienthal** ist
14. Die Herrschaft **Mirouart** an der Lomme.
15. Die Herrschaft **Nassonge**, welche vor Alters zu der Grafschaft Darbuy gehöret hat, und in deren Hauptort eine Collegiatkirche ist.
16. Die Herrschaft **Neuerburg** mit einem Städtchen.
17. Die Herrschaft **Ochen**.
18. Die Herrschaft **Ouren**, deren Städtchen und Schloß **Ouren** am Flusse gleiches Namens liegt.
19. Die Herrschaft **Pittange** oder **Pittingen**.
20. Die Herrschaft **Rochette**.
21. Die Herrschaft **Rodemachern**, welche den Markgrafen zu Baaden-Baaden gehöret, und darinn das Städtchen **Rodemachern** ist.
22. Die Herrschaft **Rollet**.
23. Die Herrschaft **Rulland** am Flusse **Our**.
24. Die Herrschaft **Scharbilligbrouc** am Flusse **Kyll**.
25. Die Herrschaft **Soye**.
26. Die Herrschaft **Uselbingen** oder **Useldange** am

Flusse Aisne, an welcher ein Priorat ist, so den Jesuiten zu Luxemburg gehöret.

27. Die Herrschaft St. Vit, welche ansehnlich ist, und dem Fürst. Hause Nassau-Oranien gehöret; der Ort von Wesuffen ist mit Pesten umgeben, und liegt 1 Meil von der Stadt St. Vit, und 3½ Meilen, nebst unter die Grafschaft zu Rechr. Wamprech, Amel oder Amblève, Burglange oder Burlingen, Burgenbach, Neundorf und Thommiser vorhanden sind.

S. Subert, eine alte und reiche Benedictiner Abtey gestiftet, und von diesem Orte, aber wieder Frankreich von allen Seiten mit Gebürgen eingeschlossen, und sehr veste, auch wohlgebauet, und hat ehemahlige Mauren gehabt, sind in der vorgegangenen Kriegen gar sehr unter die Feinden Gerichte stehe. 1718 wurde es mit ehrenlichen Bedingnissen belegt, welche 1721 von den Franzosen getreulich worden. 1742 bemächtigten sich diese des Oesterreicher abermahl, wurden aber von den Franzosen bald vertrieben, deren sich hierüber unser ehrmahliger Oberherrschaft gekommen.

Dieses Stift hat zwölf Canonien oder Präbenden, alle aber im Jahre 800 der höchsten des heil. Huberts dahin gestiftet worden, indem sie von denselben ihr Namen. Es gehören, außer dem Stadtchen St. Hubert an der Semme, zu diesem die Dörfer 11, ungefehr 3000 Seelen, im Arduner Walde dazu.

Das höfreichische Antheil an dem Herzogthume Geldersland.

Das Oberquartier des Herzogthums Geldersland, davon das höfreichische Haus vermöge des utrechter Friedens von 1713 einen kleinen Theil besitzet, besteht meistens aus dem Quartier Geldern, welches wenige Städte trägt, daher die Einwohner

wohner sich mehrentheils auf die Tuch- und Leinwebe-rey legen, auch davon gute Nahrung haben. Der Hauptfluß ist die Maas, welcher dieses Oberquar-tier in 2 Theile absondert, und an der Ostseite die Roer, Zwalm und Niers aufnimmt. Das östreichi-sche Antheil begreift:

1. Roermonde, eine feste Stadt, bey der Mündung des Flusses Roer, welcher hieselbst in die Maaß fließt. Sie ist dem Umfange nach die größeste Stadt im Gelder-land, und war ehemals dem Range nach die zweyte. An der Westseite ist sie von der Maaß, an der Südseite von der Roer, an den beyden übrigen Seiten aber mit einem Erd-walle von 8 Bollwerken und einer Contrescarpe umgeben. Jenseits der Roer hat sie noch eine Vorstadt. Sie ist der Sitz des Provinzialhofs, und der Versammlungsort der Staaten des Landes. Der hiesige Bischof steht unter dem Erzbischofe zu Mechelen. Es ist hier eine ansehnliche Kar-thause. Auf der Maaß wird hier ein Zoll erleget. Die Stadt ist 1554 fast ganz abgebrannt, auch oft belagert und eingenommen worden. 1758 wurde sie von dem Erbprin-zen zu Braunschweig, Karl Wilhelm Ferdinand, einge-nommen.

In der Nachbarschaft dieser Stadt liegt

Odilienbergh, ein Kloster auf dem St. Petersberge an der Roer.

Die Dörfer Niel, Hellenray, Asselt, Besselen, Holt-husen, Befelt, u. a. m.

2. Die Dörfer und Herrschaften Swalm, am Flusse gleiches Namens, und Elmpt, hat sich das östreichische Haus vorbehalten, als es 1715 den Generalstaaten das Drostamt Montfoord abgetreten, von welchem sie auch schon lange vorher abgesondert gewesen.

* * *

Der Theil des Oberquartiers von Geldern, wel-chen der König von Preußen besitzt, ist demselben 1713 im ütrechter Frieden auf ewig abgetreten, jedoch dabey bedungen worden, daß die römisch-katholische

Religion daſelbſt in dem Stande verbleiben ſolle, in welchem ſie ſich unter ſpaniſcher Regierung befunden. Er beſteht aus folgenden Städten und Aemtern, deren hier gedacht werden muß, weil kein bequemer Ort zu ihrer Beſchreibung vorhanden iſt.

I. Die Stadt und das Amt Geldern.

1. Die Stadt Geldern, vor Alters Gelre, liegt in einer niedrigen und moraſtigen Gegend, iſt vom Fluſſe Niers umgeben, zwar klein, aber ſehr feſt, und der Sitz einer königl. Commißion, deren Haupt der Gouverneur von Geldern iſt, und eines Juſtitzcollegiums. 1530 brannte ſie ab. 1703 wurde ſie von den preußiſchen Kriegsvölkern zur Uebergabe gezwungen. 1757 nahmen ſie die Franzoſen ein.

2. Zu dem Amte Geldern gehören die Dörfer **Pont, Aldekerk, Nykerk, S. Thomas, Wetten, Kappelen** und **Veyrt**. Der Flecken **Kevelaar**, (eigentlich Klein- oder Neu-Kevelaar, im Gegenſatz des cleviſchen Dorfs Alt-Kevelaar,) hat ſeine Aufnahme einem berühmten Marienbilde, welches daſelbſt in einer Kapelle verehret wird, zu danken.

II. Die Stadt und das Amt Stralen.

Die Stadt Stralen iſt klein, und ihrer ehemaligen Feſtungswerke 1672 von den Franzoſen beraubet worden.

In der Bauerſchaft Sand iſt ein Kloſter.

III. Das Städtchen und Amt Wachtendonk.

Wachtendonk, ein Städtchen, liegt an dem Fluſſe Niers, und iſt ehedeſſen befeſtigt geweſen, und hat ein Schloß gehabt, auf welchem vor Alters die Herren von Wachtendonk gewohnet haben.

IV. Das Amt Middelaer.

Der Ort **Middelaer** hat in alten Zeiten Medebacum geheißen.

V. Das Amt Krieckenbeeck, dazu der große Flecken Vierſſen, welcher im Umfange des Herzogthums Jülich liegt, und die Dörfer Kriekenbeek, Greffe-

rade,

rade, Lobrecht, Wankum, Heeringhen und Hensbeeck gehören.

VI. Das Land Kessel, welches vor Alters unter dem Erzstifte Cöln gestanden, und seine eigenen Grafen gehabt hat. Es gehören dazu die Dörfer Kessel an der Maaß, Rade, Helden, Sevenhem, Brey, Blerick, Swolgem, Broeckhuyserforst, Ruerloe, Wanlum und Lothum.

VII. Die Herrlichkeiten Walbeeck, Aerssen, Aefferden ꝛc.

Anm. Das Amt Montfoord gehöret zwar auch dem Könige von Preußen, steht aber unter der Oberherrschaft der Generalstaaten, daher es bey den Generalitätslanden der Republik der vereinigten Niederlande beschrieben werden muß.

Das östreichische Antheil an der Grafschaft Flandern.

§ 1.

Außer den allgemeinen Charten, welche ganz Flandern auf einem Blatte vorstellen, dergleichen Nic. Visscher, Peter Schenk, Wilhelm de l'Isle und Joh. Bapt. Homann geliefert haben, sind auch besondere von einzelnen Theilen desselben vorhanden, dahin Nic. Visschers 6 Blätter gehören.

§ 2. Flandern gränzet gegen Nordwesten an die Nordsee, gegen welche es die Dünen oder Sandhügel schützen, gegen Norden an den Arm der Schelde, welcher de Hont genennet, und dadurch es von Seeland getrennet wird, gegen Osten an Brabant und Hennegau, gegen Süden an Hennegau und Artois, und gegen Südwesten auch an Artois. Die gerade Linie von der artoisischen Gränze beym Meere an, bis

gen Antwerpen, beträgt einige 20 Meilen, und die vom nordlichſten Ende von Cadſand bis Marchiennes über 16, und wenn man ſie bis ans Ende des ſchmalen Striches vom Amte Douay zieht, auf 20 Meilen.

§ 3. Es hat eine mäßige Luft, und iſt theils eben, theils bergicht. Der Boden iſt überhaupt fruchtbar, und zum Ackerbaue bequem, und an einigen Gegenden, nämlich nach dem Meere und nach der franzöſiſchen Gränze zu, iſt die Fruchtbarkeit ungemein groß. Das Land trägt faſt alle Arten von Getreide und Gartengewächſen, und einige Gegenden, als die von Gent und Brügge, können Getreide ausführen; doch iſt in andern das Getreide für die Menge der Einwohner bisweilen nicht zulänglich. Der Flachs iſt der vornehmſte Reichthum des Landes. Die Weide iſt in vielen Gegenden ſchön, vornehmlich aber iſt ſie bey Furnes, Dixmuyden und Loo ſo vortrefflich, daß es in den geſammten Niederlanden keine beſſere giebt, daher iſt auch daſelbſt die Viehzucht wichtig, und man hat ſehr ſchöne Butter und Käſe. In der nordweſtlichen Gegend des Landes iſt die Weide auch ſehr gut, und die Pferde- und Schafzucht ſehr beträchtlich. Man hat auch in Flandern Obſt von mancherley Art, Federvieh, Wildpret, als Hirſche, wilde Schweine und Haſen, und See- und Flußfiſche. Waldungen und Hölzungen ſind auch vorhanden. Die vornehmſten Flüſſe ſind:

1) Die Schelde, welche bey Mortagne die Scarpe, und bey Gent die Lys und Lieve, und bey Dendermonde die Dender aufnimmt.

2) Die Leye oder Lys, Legia, Liza, kömmt aus Artois, nimmt daſelbſt bey Aire ein paar Flüßchen auf,

auf, tritt alsdann in Flandern, und theilet dasselbe in 2 Theile. Sie vermischet sich mit der Schelde.

Es sind auch nützliche Kanäle gegraben worden, unter welchen zwey zwischen Brügge und Gent sind, deren einer der alte, und der ander der neue genennet wird; jener ist eigentlich ein Fluß Namens Lieve gewesen, und in einen Kanal verändert worden: dieser vereiniget sich beym Dorf Lovendeghem gegen Abend von Gent, mit jenen.

§ 4 Flandern ist stark angebauet und bewohnet. Man zählet im ganzen Lande 62 bemauerte und offene Städte, 1164 Dörfer, und über 250 Herrschaften.

Die Staaten oder Stände sind: die Prälaten, Edelen und die vier Glieder, welche sind die Districte Gent, Brügge, Ypern und das freye Land ('t Vrye, terra franca.) Der Bischof zu Brügge ist beständiger und Erbkanzler von Flandern.

§ 5 Die Fläminger bekennen sich zur römisch-katholischen Kirche. K. Philipp II hat 3 neue Bisthümer, nämlich zu Gent, Brügge und Ypern, gestiftet. Aelst und desselben District steht unter dem Erzbischofe zu Mechelen; Cortryck und desselben Kastelaneyen größtentheils unter dem Bischofe zu Dornick; und Cassel, nebst einem Theile des Districts von Borborch, steht unter dem Bischofe zu S. Omer.

§ 6. Die Fläminger können sich der Erfindung einiger erheblichen Künste rühmen. Sie sind die ersten in Europa gewesen, welche sich mit Webereyen zu ernähren angefangen, und die Tücher und Zeuge zu färben gelehret haben; worinn die Städte Ypern und Cortryck den ältesten und größten Ruhm haben. In der letztern ist auch erfunden worden, wie man in die

Leinwand allerley Figuren weben könne. Wilhelm von Beukelszon, aus Biervliet gebürtig, hat im 14ten Jahrhunderte gelehret, wie man den Hering ausweiden und einsalzen müsse. Johann van Eyck hat im 15ten Jahrhunderte die Oelfarben erfunden.

Heutiges Tages sind zwar die flandernschen Manufacturen lange nicht mehr in dem blühenden Zustande, in welchem sie ehedessen gewesen; indessen bekömmt man doch noch von Ryssel seidene und wollene Zeuge, Peracane, Picotten, Camelotte, Spitzen und andere Waaren; von Gent, Meenen und Cortryck Leinewand; von Dornick Tapeten, Vorhänge, Bettdecken und andere gewirkte Zeuge; von Brügge baumwollene und feine wollene Zeuge, Leinewand und Spitzen.

§ 7. Die Reihe der Grafen von Flandern wird im 9ten Jahrhunderte von Balduin I angefangen. Der vierte Graf, Balduin III, hat ums Jahr 959 die Webereyen, (§ 6.) und durch angelegte Jahrmärkte die Handlung eingeführet. Der 7te Graf, Balduin V, brachte zuerst die Grafschaft Aelst an Flandern, welche von dem 16ten Grafen, Philip I, im 12ten Jahrhunderte von neuem, als ein Reichslehn, mit Flandern vereiniget worden; hingegen hat eben derselbe 1179 Artois von Flandern getrennet. Des 24sten Grafen, Ludwig II Tochter, und Erbinn Margaretha III, vermählte sich 1369 mit Philip dem Kühnen, Herzoge zu Burgund, welcher dadurch Graf von Flandern ward. Durch Karl des Kühnen Tochter Maria, welche sich mit dem Erzherzoge zu Oestreich, Maximilian, vermählte, kam Flandern an das östreichische Haus. Der nordliche Theil dieses Landes ist

den

den Generalstaaten theils und vornehmlich durch den münsterschen Frieden, theils durch den Barriere-Tractat von 1715 abgetreten worden, und Frankreich hat sich 1667 des südlichen Theiles bemächtiget.

§ 8 **Das Wapen von Flandern** ist ein schwarzer Löwe im goldenen Felde. Graf Philipp I, welcher der 16te Graf von Flandern gewesen, hat dieses Wapen zuerst eingeführet.

§ 9. **Der Hof und Rath von Flandern** (Provinciale Flandriae Concilium,) hat seinen Sitz zu Gent, und ist das höchste Landesgericht, von welchem aber doch an den höchsten Rath zu Mechelen appelliret werden kann. Eben daselbst ist auch de wettige Camer, (Camera legalis, oder legitima,) welche in allen Lehnsachen das höchste Urtheil fället.

§ 10. Nachdem Artois von Flandern getrennet worden, (§ 7.) hat es aus 3 Theilen bestanden. Der erste und größte Theil, welcher eigentlich die Grafschaft Flandern geheißen, und unter französischer Oberherrschaft gestanden hat, ist nach dem Unterschiede der Sprachen, welche daselbst geredet werden, in das deutsche und wälsche Flandern eingetheilet worden. Das deutsche Flandern gränzet gegen Norden an die Nordsee, gegen Osten an das kaiserl. Flandern, gegen Süden an die Leye, und gegen Westen an Artois und den neuen Graben; das wälsche Flandern (Flandria gallica) aber gränzet gegen Norden an das deutsche, gegen Osten an die Schelde, gegen Süden an das Gebieth von Cambray, und gegen Westen an die Leye und Grafschaft Artois. Diesen gesammten Theil hat Kaiser Karl V durch den mit Franz I im Jahre 1526 errichteten Vertrag von der

Ab-

Abhängigkeit an Frankreich losgemachet. Der 2te Theil, welcher die Herrſchaft Flandern oder das kaiſerliche Flandern genennet worden, weil er unter des heil. römiſchen Reichs Oberherrſchaft geſtanden, begreift die Grafſchaft Aalſt, das Land Waas, die ſo genannten 4 Aemter, und das Land jenſeits der Schelde. Der 3te Theil hat den Namen des eigenen Flandern gehabt, weil es weder von Frankreich, noch von dem römiſchen Reiche abgehangen, ſondern allein unter der Herrſchaft der Grafen von Flandern geweſen iſt, und dahin gehören die Oerter Dendermonde, Bornheim und Geersberge mit ihren Diſtricten.

Das Antheil, welches Frankreich heutiges Tages an Flandern hat, iſt im 2ten Theile der Erdbeſchreibung abgehandelt worden; und das Antheil der Generalſtaaten iſt bey der Republik der vereinigten Niederlande im 4ten Theile beſchrieben worden. Es iſt alſo hier nur von dem öſtreichiſchen Flandern die Rede.

§ 11. Dieſes Land kann am beſten nach den 4 ſo genannten Gliedern (§ 4.) beſchrieben werden, welche ſind: die Diſtricte Gent, Brügge, Ypern und das freye Land.

I. Der Diſtrict Gent. Dahin gehöret:

1. Die Stadt Gent, Ghendt, franz. Gand, Gandavum, welche die Hauptſtadt in Flandern iſt. Sie hat wegen der vielen fließenden Waſſer, welche bey ihr zuſammen kommen, ſowol in Anſehung des Handels, als der Feſtigkeit, eine ſehr vortheilhafte Lage; denn es nimmt nicht nur die Schelde in dieſer Stadt die Leye auf, ſondern es geht auch von hier nach Damme die Lieve, oder der alte Kanal, mit deſſen Ausgrabung 1228 der Anfang gemacht worden, und welcher, außer unterſchiedenen Bächen, auch die Lys aufnimmt. Der Kanal, welcher von hier nach Brügge, und von da bis Oſtende geführet worden, iſt 1613 ange-

angefangen, und vorzüglich merkwürdig. Von einem andern Kanale, welcher gegen Norden ſich erſtrecket, geht von Rodenhuyſen aus ein Arm nach Sas van Gent; ein anderer aber theilet ſich in der Gegend von Moerbeck, ſo daß ein Nebenarm nach Axel, und ein anderer nach Hulſt geht. Noch anderer kleinerer Kanäle und Flüſſe hieſiger Gegend nicht zu gedenken.

Die Stadt iſt groß; denn man ſchätzet ihren Umfang innerhalb der Mauern auf 45640 römiſche Schuhe. Vom Kaiſersthore bis ans Muydenthor iſt eine Stunde Weges. Sie hat 13 Marktplätze, unter welchen 7 große ſind, dahin der ſogenannte Freytagsmarkt gehöret, auf welchem dem Kaiſer Karl V eine Bildſäule zu Ehren errichtet worden. Eben dieſer Kaiſer hat 1540 den Grund zu dem feſten Schloſſe legen laſſen, welches zwiſchen dem Kaiſers- und Muydenthore iſt, und das neue Kaſtel genennet wird. Es hat auch Kaiſer Otto der Große hier im Jahre 949 eine alte Burg erbauet. Das Grafen-Kaſtel (Petra comitis) iſt der Verſammlungsort des Hofs und Raths von Flandern. In dem Prinzenhofe iſt Kaiſer Karl V im Jahre 1500 geboren. Das Stadthaus iſt ein anſehnliches Gebäude. Von dem mitten in der Stadt ſtehenden Thurme Belfort, mit deſſen Baue 1313 der Anfang gemacht worden iſt, hat man eine angenehme Ausſicht über die ganze Stadt. In dieſer Stadt iſt auch die Herrſchaft Raveſchot. Zu dem hieſigen 1559 geſtifteten Bisthume gehören 7 Decanate, nämlich das Decanat in der Stadt von 7 Kirchen, das everghemiſche von 21 Pfarren, das dendermondiſche von 21 Pfarren, das deynſiſche von 25 Pfarren, das waſiſche von 20 Pfarren, das thieltiſche von 22 Pfarren, das hulſtiſche von 15 Pfarren. Die Kathedralkirche, welche Johannes dem Täufer gewidmet iſt, iſt anſehnlich. Außer einer Collegiatkirche ſind hier noch 6 Pfarrkirchen. Der Abt der Benedictiner Abtey zu S. Peter (Abbatia S. Petri in monte Blandinio) nennet ſich Primas von Flandern, Präſident der Verſammlung der niederländiſchen Klöſter, welche unmittelbar unter dem heiligen Stuhle ſtehen, Fürſten zu Champin, Grafen zu Harne, Herrn zu Swynaerde, Aſſenede, Saffelaere ꝛc. Hiernächſt

nächſt ſind hier noch 2 Mannsabteyen, 2 Jeſuiter Collegia, 7 andere Mannsklöſter und der ſogenannte Tempelhof, welcher dem Johanniter Ritterorden gehöret, 22 Frauenklöſter, 2 Beguinenhäuſer, ein Seminarium des Bisthums Gent, unterſchiedene Hoſpitäler und Kapellen. Die Stadt hat ehedeſſen mehrere Häuſer und Einwohner gehabt, als itzt darinnen gefunden werden. Die oftmaligen Feuersbrünſte, und inſonderheit die von 1217, haben zu ihrer Verringerung viel beygetragen. 1576 iſt hier die berühmte Pacification zwiſchen dem ſpaniſchen Könige Philip II und der Republik der vereinigten Niederlande geſchloſſen worden. 1678, 1708 und 1745 haben ſich ihrer die Franzoſen bemächtiget. Das Stadtgebieth erſtrecket ſich bis an den Vrytgracht.

2. Die Burggrafſchaft Gent, Caſſelrie van der Oudenburg, deren Gericht in dem Grafen-Kaſtel zu Gent gehalten wird, und von welcher ſich der Prinz von Eſpinoy einen Burggrafen nennet. Sie iſt in 4 Aemter vertheilet, und beſteht aus 46 Dörfern und unterſchiedenen Herrſchaften. Von denſelben gehören dem Biſchofe zu Gent Everghem mit dem Titel einer Grafſchaft, Lathem, Loo Chriſti, Oſtacker, ein Theil von Sleydingen und Zeeveneecke; der Abtey zu S. Peter in Gent aber gehören Aſſonede, woſelbſt die Herrſchaft Idewalle iſt, Baerle, Deſſelberghe, St. Denys, Saffelaere, Seerverghem, woſelbſt die Herrſchaft Weldene iſt, und Swynarde. Von den übrigen Oertern ſind die vornehmſten und merkwürdigſten Aelteren, woſelbſt die Herrſchaft la Woeſtyne, Deſſeldonk, Kneſſeldaere, Nazareth, (welcher Ort auch zu den Kaſtelaneyen Oudenaerde und Cortryck gehöret) zu deſſen Kirche ſtark gewallfahrtet wird. Nevele, eine Baronie, Gydonk, ein Kaſtel, Somerghem und Waerſchoot mit einem Ciſtercienſer Kloſter.

An dem Kanale de nieuve Vart na Ghendt liegen unterſchiedene Forts, unter welchen das Fort S. Philippe das vornehmſte iſt.

3. Die Grafſchaft Aalſt oder Aelſt liegt zwiſchen den Flüſſen Schelde und Dender. Sie enthält manche Berge, und es entſpringen darinnen viele kleine Flüſſe, welche ſich

in

in die eben genannten größeren ergießen. Man bauet in derselben schönes Getreide, vornehmlich Roggen, auch guten Hopfen. Vor Alters hatte sie ihre eigenen Grafen. Als die Grafen von Flandern 1174 zum beständigen Besitze derselben gelangten, kamen sie dieserwegen unter die Stände des heil. römischen Reichs. Wir bemerken

1) **Aalst** oder **Aelst**, Alostum, die Hauptstadt dieses Landes, welche am Flusse Dender liegt. Sie enthält eine alte Burg, eine Collegiat- und Pfarrkirche, ein Jesuiter Collegium, 3 Manns- und 5 Frauenklöster. Ihre Festungswerke sind 1667 von den Franzosen geschleift worden.

Nahe bey der Stadt, innerhalb den Gränzen ihres Kirchspiels, liegt die Cistercienser Nonnenabtey **ten Roosen**, Abbatia beatae Mariae de Rosis.

2) **de vyf Roeden** (virgae, d. i. praefecturae) **van het Lant van Aelst**, oder, die 5 Districte des Landes Aelst. Diese sind

(1) Das Land oder Gebieth **Rode**, so eine alte Baronie ist. Dahin gehöret z. E. **Nelle**, an der Schelde, woselbst ein Collegium regulirter Chorherren Augustiner Ordens, und 1745 ein Gefecht zwischen Alliirten und Franzosen zum Nachtheil der erstern vorgefallen ist; **Baveghem**, **Ghyfele** und **Vlierzele**, welche 3 Oerter dem Bischofe zu Gent gehören, u. a. m.

(2) Das Land **Sotteghem**. Der Ort **Sotteghem** ist eine volkreiche Freyheit oder Flecken.

(3) Das Land **Gaveren**, welches den Titel eines Fürstenthums hat. Das Dorf und Schloß **Gaveren** liegt an der Schelde.

(4) Das Land **Boulaere** ist eine Baronie. Der Hauptort ist **Over-Boulaere**. Die Freyheit **Up-Hasselt** hat 1654 den Titel einer Grafschaft bekommen; **Aspelaere** und **Nedegem** sind Freyheiten; **Gomberghe**, eine Herrschaft.

(5) Das Land **Schoorisse**, franz. **Escornaix**, ditio Scornacensis, eine Baronie.

Anm. Die Baronie **Leeuwerghem** ist unabhängig, und hat die hohe, mittlere und untere Gerichtsbarkeit, auch ein eigenes, geistliches Gericht. Es gehören dazu die Pfarren **Lene** und **Hillegbem**,

leghem, die Dörfer Nieuweghe und Regboſch, und ein groſſer Theil der Einwohner zu Gomberghen.

3) Unterſchiedene Oerter und Kirchſpiele (diverſche Prochien), welche zerſtreuet liegen. Die merkwürdigſten ſind:

(1) Raſſeghem und Hardeſſem, Baronien.

(2) Lede ein Marquiſat.

(3) Lidekerke, eine Baronie, welche eine alte und berühmte Herrſchaft iſt.

(4) Holthem, eine Herrſchaft, welche dem Biſchofe zu Gent gehöret.

(5) Eynham, eine Benedictiner Abtey an der Schelde.

4) Die Stadt Geertsberghe mit ihrem Diſtricte.

Geertsberghe, Gerardimontium oder Mons Gerardi, franz. Grammont, iſt eine kleine Stadt, welche um das Jahr 1068 Stadtrecht erhalten hat. Der Fluß Dender theilet ſolche in die obere und untere Stadt. Die hieſige Benedictiner Mönchenabtey zu S. Adrian iſt eine der vornehmſten in Flandern, und dem Range nach wo nicht die zweyte, doch gewiß die dritte. Außerdem findet man hier eine Pfarr- und 2 andere Kirchen, 4 Klöſter, ein Beguinenhaus, und ein Hoſpital. Die Stadt iſt ehedeſſen anſehnlich und volkreich, auch ihrer Tapeten- Teppiche- und anderer Manufacturen wegen berühmt geweſen.

Zu dem Stadtdiſtricte gehören 45 Dörfer. Man rechnet, außer denen oben genannten Baronien Boulaere und Schöoriſſe, auch dahin

(1) Steenhuyſen, ein Dorf, mit dem Titel eines Fürſtenthums.

(2) Viane, eine Freyheit und Baronie. Es iſt hier ein Kloſter.

(3) Mourbecke, eine Freyheit.

(4) Grimighem, ein Dorf, bey welchem die Ciſtercienſer Nonnenabtey Beaupre, Bellipratum, iſt.

5) Ninove oder Ninive, eine kleine Stadt, am Fluſſe Dender, welche 1194 mit einem Walle umgeben worden, und 1339 Stadtrechte erhalten hat. Sie iſt ehedeſſen von der Grafſchaft Flandern abgeſondert und unabhängig, auch ganz frey geweſen. Nachmals hat ſie Schutz- und Schirm-

Schirmvögte gehabt. 1515 zog sie Kaiser Karl V an sich; sie ist aber erst durch Albrecht von Oestreich, welcher der 33ste Graf zu Flandern war, mit dieser Grafschaft beständig verbunden worden. Es ist hier eine Pfarrkirche, und eine 1237 gestiftete Prämonstratenser Mönchenabtey. Die Stadt ist zu unterschiedenen malen ganz abgebrannt, auch sonst geplündert und verwüstet worden. Sie hat den Titel einer Herrlichkeit, und gehöret den Prinzen von Vaudemont.

6) **Ronse**, franz. Renesse, lat. Rotuacum, ein fürstlich-nassauisches Städtchen, welches ehemals einen starken Tuchhandel hatte. Es hat zu unterschiedenen malen grossen Brandschaden erlitten. Man findet hier eine Collegiatkirche und 3 Klöster.

Nicht weit von diesem Orte ist ein Berg, Namens **Schaerpenberg**, woselbst die wegen eines Marienbildes berühmte Kapelle **onse lieve Vro ten Witten-Tack** ist.

Anm. Wegen der Stadt **Leßines** und des Schlosses und der Herrschaft **Flobecq** ist ehedessen zwischen den Grafen von Flandern und Hennegau vieler Streit gewesen; und sie sind die strittigen Oerter genennet worden. Gemeiniglich werden sie zu der Grafschaft Hennegau gerechnet.

4. Die Stadt und Kastelaney Oudenaarde.

Dahin gehöret

1) **Oudenaarden** oder **Audenaarden**, Aldenarda, eine Stadt, welche die Schelde ganz umgiebt, auch zum Theil durchfließt. Die mitten in der Stadt belegene alte Burg **Pamele** ist der Sitz einer Baronie, welche ansehnliche Rechte und Freyheiten in und außerhalb der Stadt hat, und zu deren Gebiethe außerhalb die Pfarren **Edelaer**, **Leupeghem**, **Volkeghem**, **Neereename**, **Weldere**, **Rist**, **Coecamere** und **Elst** gehören. Es sind hier 2 Pfarrkirchen, 6 Klöster, und ein Jesuiter Collegium. 1708 wurden die Franzosen von den vereinigten Oestreichern und Engländern unweit dieser Stadt bey den Dörfern **Heyne**, **Heurnen** und **Mullern** geschlagen. Ein paar 100 Schritte von derselben ist ein Berg, **Kerselaarberg** genannt.

2) In der Kastelaney Oudenaarde bemerken wir die Oerter **Beveren**, woselbst die Herrschaft **Bruwaer** ist; die alte berühmte Herrschaft **Peteghem**; **Heyne**, eine Ba-

ronie; **Nokeren**, **Elzeghem** oder **Helſegem**, mit einem Priorate regulirter Chorherren; **Vichte**, deſſen Beſitzer Erbmarſchall von Flandern iſt; **Auweghem**, lat. Aldergemum, eine Baronie; **Cruysholtem**, u. a. m.

5. **Die Stadt und Kaſtelaney Cortryck.** In derſelben ſind 12 Pairies, Patriatus.

1) **Cortryck**, franz. Courtray, lat. Cortracum, eine Stadt an der Leye, mit 2 Vorſtädten. Das hieſige alte Kaſtel machet eines der 12 Pairies der Kaſtelaney Cortryck aus. Man findet hier eine Collegiatkirche, eine Pfarrkirche, eine Probſtey, von dem heil. Amand benannt, ein Jeſuiter Collegium, noch 3 Manns- und 5 Frauenklöſter, nebſt einigen Hoſpitälern. Die hieſigen berühmten Webereyen haben ihren Anfang ums Jahr 1268 genommen. Man webet in die Leinewand allerley Abbildungen und Geſchichte auf eine künſtliche Weiſe. Die Franzoſen haben die Stadt 1744 eingenommen, und ihrer Feſtungswerke beraubet.

2) Die Kaſtelaney **Cortryck** wird in 5 Diſtricte abgetheilet, welche **Roeden**, d. i. virgae, praefecturae genennet werden.

(1) **Roede van Haarlebeeke.**

a) **Haarlebeeke**, ein Flecken an der Leye, mit einer Collegiatkirche. Es iſt hier eine Burggrafſchaft.

b) **Ingelmünſter**, Anglomonaſterium, eine alte Baronie, am Fluſſe Mandere.

(2) **Roede van Thielt.**

a) **Thielt**, Tiletum, ein Flecken, welcher faſt mitten in Flandern liegt, gute Leinwebereyen und 2 Klöſter hat. Bey demſelben liegt das Schloß **Thielt ten Hove.**

b) **Meulebeeke**, ein Flecken.

c) **Ruyslede**, eines der anſehnlichſten Dörfer in Flandern, woſelbſt die Johanniter Ritter gewiſſe Güter haben.

d) **Wacquen**, eine Freyheit am Fluſſe Mandel, mit dem Titel einer Grafſchaft. Hier iſt der berühmte Erdbeſchreiber Jod. Hondius geboren.

e) **Pittlhem**, ein altes und berühmtes Dorf mit dem Titel einer Baronie.

f) **Winghe-**

f) **Winghene**, ein Dorf, mit dem Titel einer Baronie.

g) **Poucques**, eine Baronie.

h) **Koosbeeke** iſt eine von den 12 Pairies.

Anm. Auf der Gränze der Burggrafſchaft Gent liegt die Vicomté Hoye, deren Beſitzer alle Gerichtsbarkeit hat.

(3) **Roede van Deynſe.**

a) **Deynſe**, ein Städtchen an der Leye, mit dem Titel eines Marquiſats, den das Haus Merode führet. Es iſt ehedeſſen befeſtigt geweſen.

b) **Grammene**, ein Dorf, zu deſſen Kirche viel gewallfahrtet wird.

(4) **Roede van Meenen.**

a) **Meenen, Menin**, ein Flecken an der Leye, mit einem Kloſter. Er iſt einer von den Barriereplätzen, welche 1715 den Generalſtaaten zur Beſatzung eingeräumet worden; die Franzoſen aber haben, nachdem ſie ſich des Ortes 1744 bemächtiget hatten, die Feſtungswerke verwüſtet. Er gehöret unter die 12 Pairies.

b) **Warwik**, ein geringes Städtchen an der Leye.

c) **Iſeghem** oder **Iſenghien**, eine Freyheit mit dem Titel eines Fürſtenthums. Sie iſt eine von den 12 Pairies.

d) **Heule**, eine Baronie, welche auch eine von den 12 Pairies iſt.

e) **Dadizele**, eine Freyheit, die Stadtrechte hat, woſelbſt ehedeſſen ein berühmtes Marienbild war. Sie iſt eine von den 12 Pairies.

f) **Wevelghem**, ein Dorf mit einer Ciſtercienſer Nonnenabtey.

(5) **Roede van de 13 Parochie**, virga ſ. regiuncula tredecim paroeciarum. Die merkwürdigſten Oerter ſind:

a) **Mouſcron**, ein Dorf, mit einem Kaſtele.

b) **Harſeaux** iſt bis 1501 eine freye Herrſchaft geweſen.

c) **Eſpiers**, Spira, eine Baronie.

d) **Coyghem** iſt eine von den 12 Pairies dieſer Kaſtelaney.

6. **Das Land Doornik**, in welchem

1) **Doornik**, lat. Tornacum, franz. **Tournay**, eine alte, groſſe und feſte Stadt an der Schelde, welche mitten durch dieſelbe hinſtrömet. Sie iſt der Sitz eines Biſchofs, welcher unter dem Erzbiſchofe von Kameryk ſteht, volkreich, und hat gute Wollenmanufacturen. 1668 wurde ſie durch den aachenſchen Frieden an Frankreich abgetreten, und damals auf Ludwigs XIV Befehl mit einer ſtarken Citadelle verſehen. 1709 wurde ſie von den Bundesgenoſſen erobert, und kam 1713 durch den ütrechter Frieden an das Haus Oeſtreich, ward auch eine von den Barriere Städten. 1745 wurde ſie von den Franzoſen erobert, und bis 1748 behalten, welche den Theil der Citadelle, der an der Stadtſeite liegt, ſchleiften, ſo daß ſie nun an dieſer Seite offen iſt.

2) An der Schelde ſind unterſchiedene Dörfer, als **Esquermes**, **Pecq**, **Warcoin**, **Epiere**, **Helchin**, **Boſſu**, u. a. m.

7. **Ein Stück der Kaſtelaney Ryſſel**, deren gröſter Theil jetzt zu Frankreich gehöret. Darinn liegen

1) **Lannoy**, ein Städtchen mit einem Kaſtel.

2) **Roubaix**, ein Dorf mit dem Titel eines Marquiſats.

3) Die Dörfer **Waterlo**, **Rollegem**, **Busbecq**, u. a. m.

8. **Das Land Waas** hat in einigen Gegenden einen fetten, in andern aber einen magern Boden, welcher letztere aber durch den Fleiß der Einwohner ſehr verbeſſert worden. Der Flachs iſt die vornehmſte Landesfrucht. Balduin der Fromme, Graf zu Flandern, gab dieſes Land 1062 ſeinem Sohne Robert Friſo, als ſich derſelbe mit des Grafen zu Holland Florenz Tochter vermählte. 1070 fiel es zwar an die Grafſchaft Flandern zurück, kam aber wieder an die Grafen von Holland. Als Graf Florenz den 1167 eingegangenen Vertrag nicht erfüllete, wurde ihm das Land

Waas

Waas genommen, und abermals mit Flandern vereiniget; Graf Wilhelm zu Holland aber entſagte demſelben in einem 1323 errichteten Vertrage. Wir bemerken

1) S. Niclaas, eine wohlgebauete und volkreiche Freyheit, welche der Hauptort dieſes Landes, und der Sitz des Gerichts iſt. Der hieſige Jahrmarkt iſt wegen des Flachs- und Getreidehandels, welcher auf demſelben getrieben wird, berühmt.

2) Waasmünſter, ein anſehnliches Dorf an der Durme, mit einer Nonnenabtey Auguſtiner Ordens.

3) Lokeren, das anſehnlichſte Dorf in Flandern, liegt an der Durme.

4) Stekene, eine Freyheit, an einem Kanale, welcher nach Hulſt und Gent führet.

5) Rupelmonde, eine Freyheit, an der Schelde, welche hier die Rupel aufnimmt. Hier iſt der berühmte Erdbeſchreiber Gerhard Mercator geboren. Das hieſige alte Schloß hat oft zum Staatsgefängniſſe gedienet.

6) Tenſche, Tamiſia, eine Freyheit an der Schelde.

7) Burcht, ein Dorf an der Schelde, von welchem bis an die Schanze het Veer, oder Vere, ſo Antwerpen gegen über liegt, ein Steinweg angeleget iſt.

8) Zwyndrecht, ein Kaſtel gegen Antwerpen über.

9) An der Schelde liegen unterſchiedene Schanzen, als Iſabelle, Calloo beym Dorfe dieſes Namens, Paerel oder Peerle, und S. Marie

Anm. Von dem Lande Waas wird das Land Beveren größtentheils eingeſchloſſen, welche alte und anſehnliche Baronie dem herzogl. Hauſe von Aremberg und Arſchot gehöret. Unterſchiedener Oerter, welche zum Theil unter ihre Gerichtsbarkeit gehören, nicht zu gedenken, ſo begreift ſie

(1) Die Freyheit Beveren, woſelbſt het Hooft-Collegie van Beveren, oder das Obergericht dieſer Baronie, ein Kloſter und ein altes Kaſtel iſt

(2) Die Kirchſpiele Verrebrouck, Kildrecht, den Doel, Calloo, Haesdonk.

9. Die Stadt und Herrlichkeit Dendermonde iſt zur Zeit des 24ſten Grafen von Flandern, Lud-

wig II, im 14ten Jahrhunderte mit Flandern verbunden worden.

1) Die Stadt **Dendermonde**, Teneraemonda, franz. Tenremonde, liegt an der Mündung der Dender, da wo ſich dieſelbe in die Schelde ergießt, nachdem ſie vorher mitten durch die Stadt gefloſſen iſt. Sie iſt hauptſächlich ihrer Lage wegen, und weil ſie ganz unter Waſſer geſetzet werden kann, feſt, hat aber auch Feſtungswerke, und iſt deswegen zu Kriegszeiten erheblich, weil von ihr die Gemeinſchaft zwiſchen Gent und Antwerpen abhangt. Das feſte Schloß, welches an der Schelde bey der Mündung der Dender liegt, iſt der Sitz des Lehnhofs dieſer Herrlichkeit. In der Stadt findet man 2 Pfarrkirchen, davon 1 eine Collegiatkirche iſt, 2 Mönchen- und 4 Nonnenklöſter, nebſt andern Stiftungen, und ein Gymnaſium. In dem Barrieretractate von 1715 wurde den Generalſtaaten von dem Hauſe Oeſtreich hieſelbſt ein gemeinſchaftliches Beſatzungsrecht zugeſtanden. 1667 wurde dieſe Stadt von den Franzoſen vergeblich belagert. 1706 wurde ſie von den Bundesgenoſſen, und 1745 von den Franzoſen eingenommen.

2) Die Herrlichkeit **Dendermonde** hat einen fruchtbaren Boden, welcher alle Arten von Getreide, Hanf und vielen Flachs trägt, auch ſchöne Weide hat. Die Oerter, welche dazu gehören, ſteben theils unmittelbar unter dem Landesherrn, als **Grimberge**, **Berlacre**, ein von Natur feſter Ort an der Schelde, und **Baſerode**, welcher Name eigentlich 5 Oerter begreift; theils mittelbar, und gehören gewiſſen Häuſern erblich, als **Schellebell**, woſelbſt ein Kloſter iſt, **Moerſeke**, **Calkene** ꝛc.

10. Die Kaſtelaney **Bornhem** iſt im 16ten Jahrhunderte an das Haus Coloma gekommen, und zu einer Baronie, 1658 aber zu einer Grafſchaft erhoben worden. Wir bemerken in derſelben

1) **Bornhem**, den Hauptort, welcher eine Freyheit iſt. Bey der Pfarrkirche iſt ein Benedictiner Priorat. Es iſt hier auch das vornehmſte Gericht der Grafſchaft.

2) **Hinghene**, **Mariekerke** und **Opdorp**, an welchen Oertern Gerichte ſind.

11. Von

Wie man die Proportion eines Zirckels findet, der dem Viereck gleich sey, das von vier ungleichen Seiten eingeschlossen wird.

Cap. 1.

Wann ein Viereck gegeben ist, das von vier ungleichen Seiten eingeschlossen wird, als hie ist das Viereck A B C D, dessen Seiten sind A B, B C, C D, D A, und will einen Zirckel machen, der dem Viereck A B C D gleich sey, so thue also:

Ziehe die Diametros Diagonales, die heissen hie hier die Linien A C, B D, und multiplicire eine jede mit der andern, und addire die Producta zusammen, und nimm die Helffte der Summa, so hast du die Fläche des Zirckels, der dem Viereck A B C D gleich ist.

Handlung ſehr wichtig. Herzog Philip der Gütige von Burgund hat hier 1430 den Orden des güldenen Vlieſſes geſtiftet.

III. Der Diſtrict Yperen. Dahin gehöret

1. Die befeſtigte Stadt Yperen, Ipra, Ipretum, franz. Ypres, welche an dem kleinen Fluſſe Yperlee liegt, der nicht weit von derſelben entſteht, durch die Stadt fließt, und von 2 Landſeen, deren einer bey Dickebuſch, und der zweyte bey Sillebeeke iſt, mit Waſſer verſtärket wird, 3 Meilen von hier aber in die Iſer fällt. Das hieſige Bisthum iſt 1559 geſtiftet worden. Es begreift 9 Decanate, nämlich das Archipresbyterat zu Yperen von 6 Pfarrkirchen, das Decanat zu Wynorberge von 30 Pf. zu Caſſel von 21 Pf. zu Veurne von 22 Pf. zu Belle von 16 Pf. zu Waeſten oder Warneſton von 20 Pf. zu Poperingen von 19 Pf. zu Dixmuyden von 15 Pf. und zu Nieuport von 8 Pf. Die Kathedralkirche iſt dem h. Martin gewidmet. Es ſind hier noch 5 Pfarrkirchen, 1 Jeſuiter Collegium, 6 Mannsklöſter, 1 biſchöfl. Seminarium, 8 Frauenklöſter, einige Armenhäuſer und Hoſpitäler. Die Stadt hat, in Anſehung der Wollenmanufacturen, einen alten Ruhm. Sie gehöret unter die Barriereplätze, welche den Generalſtaaten 1715 eingeräumet worden. Sie hat viele Unglücksfälle, inſonderheit Brandſchaden, erfahren. Im Anfange der niederländiſ. Unruhen ſchlug ſie ſich 1577 zu den Bundesgenoſſen, ward aber 1584 von den Spaniern erobert. Die Franzoſen haben ſie 1648, 58 und 78 weggenommen, und von dem letztern Jahre an bis 1713 behalten. 1744 haben ſie ſich ihrer abermals bemächtiget.

2. Die Kaſtelaney Yperen, deren Gerichtshaus in der Stadt Yperen iſt. Dazu gehören

1) Der Nonnenbuſch, eine weitläuftige Holzung, die von einem darinn belegenen Benedictiner Nonnenkloſter den Namen hat.

2) Boeſingen. Dorf und Herrſchaft.

3) Vormiſele, Dorf und Herrſchaft mit einem Collegio regulirter Chorherren Auguſtiner Ordens.

4) Sonnebeeke, ein Dorf, mit eben dergleichen Collegio.

5) Roſ-

5) **Rosselaere**, oder **Rouselaar**, lat. Rollarium, franz. **Roullers**, ein sehr alter Ort, welcher Stadtprivilegien hat, liegt am Flusse Mandel, und hat den Titel einer Baronie.

6) **Meessene**, Meßines, Missenіacum, ein Flecken, mit einer Benedictiner Nonnen-Abtey, der er zugehöret. Der Ort hat seinen Wohlstand durch viele Unglücksfälle verloren.

3. **Comines**, Comminium, ein Ort auf einer Insel in der Leye, ist ehedessen befestiget gewesen, die Werke aber sind verfallen.

4. **Waesten oder Warneston, Warneton**, ein festes Städtchen, welches auf der einen Seite von der Leye, und auf der andern von der Dovie umgeben wird. Es hat eine Abtey regulirter Chorherren Augustiner Ordens, und gehöret, nebst seinem Gebiethe, dem fürstl. Hause Nassau-Oranien. 1715 ist es den Generalstaaten als ein Barriereplatz mit eingeräumet worden, seine Festungswerke aber sind sehr verfallen. Es gehöret dem fürstl. Hause Nassau-Oranien als eine Herrlichkeit.

VI. **Das freye Land**, het vrye, Ditio franconatum, oder Terra franca, stund ehemals unter der Gerichtsbarkeit der Stadt Brügge; machte sich aber zuerst unter dem Grafen Philip I, und mit Bewilligung desselben, davon los, und erhielt seinen eigenen Magistrat, ja es wurde entweder von Philip dem Kühnen, oder Philip dem Gütigen, zum 4ten Gliede von Flandern erkläret, und solchergestalt den Städten Gent, Brügge und Yveren zugesellet. Der Magistrat desselben muß seinen Sitz innerhalb den Gränzen des freyen Landes haben, und versammlet sich ordentlicherweise in dem Landhause zu Brügge. 1517 sind die hieher gehörigen Aemter folgendergestalt verzeichnet worden: Die Aemter Issendyck, Ostborg, Ardenborg, Moerkerke, Oostkerke, Dudzeele, Lisseweghe,

Uut-

Uutkerke, Zuwenkerke, Meetkerke, Houthave, Nieumünſter; Vlieſſeghem, Clemskerke, Bredenehouc, Oudenborch, Serwautermans, Camerlink, Vlaerſloo, Womnien, Eeſſen, Zarren, Bouvenkerke, Coukelaere, Nechteghem, Nemeghem, Aertrycke, Ghiſtel, Zerkeyghem, Jabbeke, Snelleghem, Zedelghem, Loppem, Vaſſenaere, Straten. Dazu kommen noch die Aemter Maldeghem und Bunſkins, und das Städtchen und die Herrſchaft Middelborgh, nebſt Heyle; ja es werden auch die Aemter Veurne, Wynoxberge und Bourburg mit ihrem Zugehöre zu dem freyen Lande gerechnet. Ein Theil ſteht itzt unter der Generalſtaaten, und ein anderer unter Frankreichs Bothmäßigkeit. Die übrigen merkwürdigſten Oerter des Freylandes ſind folgende:

1. Zunächſt bey der Stadt Brügge bemerken wir
1) Male, oder Maele, eine Baronie.
2) Das Benedictiner Mannskloſter S. Andreä.

2. Damme, eine kleine Feſtung, welche 1179, oder, wie andere meynen, 1189 zuerſt als ein Flecken von den Holländern angeleget worden.

3. Middelburg, mit den Zunamen in Vlaanderen, ein Städtchen, welches mit ſeinem Gebiethe eine Grafſchaft ausmacht. Anfänglich war dieſer Ort ein kleines Dorf, welches Gui Graf von Flandern dem Prämonſtratenſer Kloſter zu Middelburg in Seeland ſchenkte, da es denn den jetzigen Namen bekam. Das Kloſter verkaufte es 1446 an Peter Blandelie, welcher es zu einem bemauerten Städtchen machte. 1617 wurde es zu einer Grafſchaft erhoben. Jetzt gehöret es den Prinzen von Iſenghien, welche die Grafſchaft theils von dem freyen Lande von Brügge, als von dem freyen Lande Sluis zu Lehn tragen. Ein Theil des Gebieths dieſes Städtchens oder der Grafſchaft, ſteht unter den Generalſtaaten.

4. Blankenberg, Albimontium, ein Flecken, nahe bey dem Meere, in deſſen Nachbarſchaft ein Fort geweſen iſt.

5. Oſten-

5. **Ostende** oder Oostende, eine starke Festung, an der Nordsee, mit einem guten Hafen. Gegen das Ende des 16ten Jahrh. bemächtigten sich ihrer die Holländer. 1601 am 5ten Jul. nahmen die Spanier eine Belagerung derselben vor, welche sich erst am 22sten Sept. 1604 mit der Uebergabe der Festung endigte. 1706 mußte sie sich K. Karl III (VI) ergeben. Als derselbe 1722 eine ost- und westindische Handlungsgesellschaft in den östreichischen Niederlanden bestätigte, wurde Oostende zur Hauptniederlage derselben bestimmet; allein, die Nachbarn, insonderheit England und Holland, regten sich dagegen, und in dem Wiener Vergleiche von 1731, zu welchem die Generalstaaten 1732 traten, wurde ausgemacht, daß die oostendische Handlungsgesellschaft nicht mehr nach Ost-Indien handeln sollte. 1745 wurde die Stadt von den Franzosen belagert und erobert, und 1757 denselben von dem östreichischen Hause zur Besatzung eingeräumt. Der Johanniter Orden hat hier eine Commende.

6. **Lombaerdhyde**, Longobardorum Ida, ist ein schlechter Flecken geworden, nachdem Graf Ludwig die Gerichtsbarkeit über diesen Ort 1413 der Stadt Nieupoort verkaufet hat.

7. **Plassendaal** ein Fort an dem Kanale, welcher Nieuwpoort, Ostende und Brügge verbindet.

8. **Gudenborg**, ein Flecken, welcher ein uralter Ort, und ehedessen eine ansehnliche Stadt gewesen ist. Es ist hier eine Benedictiner Mönchen-Abtey.

9. **Wassenaar**, ein Dorf und Schloß.

10. **Thorout**, Thoroltum, ein Flecken mit einem Benedictiner Mönchenkloster. Der Ort ist uralt, und gehöret als eine Herrlichkeit den Churfürsten zur Pfalz. Bey demselben ist eine große Heide, die davon benannt wird.

11. **Wynendaal**, ein Schloß und ansehnliche Herrschaft, in deren Gebiethe der vorhergehende Ort liegt. Sie gehöret den Churfürsten zur Pfalz. 1708 fiel bey diesem Orte ein Treffen zwischen den Franzosen und den Bundesgenossen, zum Nachtheile der erstern, vor.

12. **Lichtervelde**, ein Dorf und Herrschaft.

13. **Maldeghem**, eine Freyheit.

14. **Eeclo**,

14. Eeclo und Kapricke ſind Flecken.

15. Ghiſtel, ein Flecken, mit dem Titel einer Baronie.

16. Dixmuyden, eine kleine Stadt, mit 4 Klöſtern. Sie iſt ehedeſſen befeſtigt geweſen, und 1695 von den Franzoſen erobert worden. In ihrer Nachbarſchaft wird die beſte Butter in Flandern gemacht, und häufig verſchickt.

17. Die Kaſtelaney Veurne. Dahin gehöret.

1) Veurne, Furna, franz. Furnes, eine feſte Stadt, bey einem Moraſte, mit dem Titel einer Burggrafſchaft, hat eine Collegiatkirche, eine Prämonſtratenſer Abtey, und noch 4 Klöſter. Sie ſteht durch angelegte Kanale mit Duynkerke, Nieuport, Brügge und andern Oertern in Verbindung. Die Franzoſen haben ſie oft erobert, und eine Zeitlang im Beſitze gehabt. Sie gehöret unter die Barriereplätze, welche den Generalſtaaten 1715 zur Beſatzung eingeräumet worden. 1744 wurde ſie von den Franzoſen erobert.

2) Nieuwpoort, Neoportus, eine feſte Stadt, am Fluſſe Yperlee, welcher nicht weit von hier in die Nordſee fließt. Sie hat ehedeſſen Sandishovet oder Zandhooſd geheißen, welcher Name aber aufgehöret, nachdem die Stadt die Rechte und Gerichtsbarkeit des oben genannten Ortes Lombaerdhyde an ſich gekaufet, und einen neuen Hafen angeleget hat. Man findet hier eine Collegiatkirche und 5 Klöſter. Sie wird ſowol durch das Fort Nieuwen Dam, als durch ein anderes nach der See zu belegenes, geſchützet. 1600 fiel bey dieſer Stadt eine Schlacht zwiſchen den vereinigten Niederländern und den Spaniern, zum Nachtheile der letztern, vor. 1745 wurde ſie von den Franzoſen erobert, und 1757 denſelben von dem öſtreichiſchen Hauſe zur Beſatzung eingeräumet.

3) Noo, ein Flecken, mit einer Abtey regulirter Chorherren Auguſtiner Ordens, hat ehedeſſen den Titel einer Grafſchaft gehabt. Hier wird ſehr guter Käſe gemacht.

4) Knocke, ein Fort am Fluſſe Yperlee, da wo ſich der Fluß Iſer mit demſelben vereiniget. Es iſt 1662 von den Spaniern angeleget worden, und gehöret zu den Barriereplatzen, die 1715 den Generalſtaaten eingeräumet worden. 1744 wurde es von den Franzoſen eingenommen.

5) Evers-

5) Eversham, ein Kloster regulirter Chorherren Augustiner Ordens, nahe bey dem Dorfe Stavele.

6) Watou, das größte Dorf in Flandern, hat 1629 den Titel einer Grafschaft bekommen.

18 Poperingen, ein großer Flecken, welcher Wollenmanufacturen, 3 Kirchen und 3 Klöster hat, darunter die Abtey S. Bertin ist, der er als eine Herrlichkeit zugehöret.

Das östreichische Antheil an der Grafschaft Hennegau.

§ 1.

Von der Grafschaft Hennegau, lat. Comitatus Hannoniae, franz. Hainaut, hat Nic. Visscher eine von Alex. Penez verbesserte, und Joh. Bapt. Homann eine noch bessere Charte herausgegeben.

§ 2. Sie gränzet gegen Mitternacht an Flandern, gegen Morgen an das Herzogthum Brabant, die Grafschaft Namur, und das Bisthum Lüttich; gegen Mittag an Champagne und die Picardie; gegen Abend an Artois und Flandern. Sie hat in ihrer größten Ausdehnung von Mittage gegen Mitternacht 12, und von Morgen gegen Abend 13 bis 14 Meilen.

§ 3. Die Luft ist gut und gemäßigt. Der Erdboden trägt überflüßiges Getreide. Die gute Weide ernähret allerley Vieh, und die Schafe geben gute Wolle. Die Hölzungen und Wälder liefern allerley Bau- und Brennholz. Man hat Steinkohlen, Eisen, schönen Marmor, Schiefersteine und andere sehr gute und brauchbare Steine. Die vornehmsten Flüsse sind: Die Schelde, welche aus der Picardie kömmt, und die Selle, Hayne und den Hauniau aufnimmt;

die

die Sambre, welche auch aus der Picardie kömmt, und in die Grafſchaft Namur tritt; und die Dender, welche hier entſteht, und nach Flandern fließt.

§ 4. Man zählet in der ganzen Grafſchaft 24 Städte. Die Anzahl der Dörfer wird von einigen auf 950, von andern aber nur auf 614 geſchätzet. Die Stände dieſes Landes beſtehen aus 3 Kammern. Zu der erſten gehöret die Geiſtlichkeit; doch ſchicken die Kapitel zu S. Waudru und S. Germain in Mons keine Abgeordneten, weil ſie zu den Landes-Abgaben nichts beytragen. Zu der 2ten gehöret der alte bewährte Adel; und zu der 3ten die Abgeordneten der Städte. Jede Kammer hat nur eine Stimme. Die Bevollmächtigten einer jeden haben ihren Sitz zu Mons; es hat aber ſowol die Geiſtlichkeit, als der Adel, 2 ſolcher Bevollmächtigten, deren Amt 3 Jahre lang dauret; hingegen die Städte haben 6 Bevollmächtigte. Der Landesherr ſchicket auch 2 Abgeordnete. Alle dieſe Deputirten verſammlen ſich wöchentlich, die Stände aber nur, wenn der Landesherr es befiehlt.

§ 5. Die Geiſtlichkeit iſt ungemein reich. Es giebt in dieſer Grafſchaft 16 Manns- und 10 Frauen-Abteyen, 12 Kapitel und viele gemeine Klöſter.

§ 6. Man weiß nicht eigentlich die Zeit, da dieſe Landſchaft zu einer Grafſchaft erhoben worden. Nach des Grafen Raginer IV Tode kam die Grafſchaft mit deſſelben einzigen Tochter und Erbinn Richild an Balduin VI, Grafen von Flandern, welcher unter den Grafen von Hennegau der erſte dieſes Namens iſt. Graf Balduin VI, welcher 1204 ſtarb, hinterließ 2 Töchter, deren eine, Namens Margaretha, ſich mit Burchard von Avesnes vermählte, und demſelben die

Graf-

Grafschaft Hennegau zubrachte. Ihr beyder Ur-Enkel, Wilhelm II, starb 1345 ohne männliche Erben, worauf die Grafschaft mit seiner Tochter Margaretha dem Kaiser Ludwig aus Bayern zu Theile ward. Ihr letzter Besitzer aus diesem Hause war Wilhelm IV, dessen Tochter Jâqueline nach einer viermaligen Vermählung 1436 unbeerbet starb, worauf Philip der Gute, Herzog zu Burgund, zum Besitze der Grafschaft gelangete.

Frankreich hat von derselben durch den pyrenäischen Frieden die Städte Landrecy, Quesnoy und Avesnes, Marienbourg und Philippeville; durch den nimwegischen Frieden Valenciennes, Bouchain, Condé, Cambray, Bavay und Maubeuge mit ihren Districten; und durch den ryswickischen Frieden unterschiedene Dörfer erhalten.

§ 7. Der Wapenschild ist geviertheilet, und enthält 4 Löwen in goldenen Feldern.

§ 8. Das höchste Collegium im Lande ist der souveraine Rath, welcher aus 2 Kammern besteht, und seine itzige Einrichtung 1702 bekommen hat. Die Würde eines Grand-Bailli der Grafschaft Hennegau, Gouverneur zu Mons, und General-Capitain der Provinz Hennegau, ist zuerst 1323 gestiftet worden. Derjenige, welcher sie bekleidet, stellet des Landesherrn Person vor.

§ 9. Das Antheil, welches das östreichische Haus annoch an der Grafschaft Hennegau hat, enthält

I. Folgende Städte:

1. **Mons**, Bergen, lat. Montes Hannoniae, die feste Hauptstadt des Landes, welche zugleich die größte und schönste in der Grafschaft ist, liegt auf einer Höhe, am Flusse Trouille, und soll über 4600 Häuser enthalten. Sie hat

von Alters her den Titel einer Grafſchaft, iſt der Sitz des ſouverainen Raths von Hennegau, und einer Prévôté, und hat 6 Pfarrkirchen, unter welchen 2 Collegiatkirchen ſind, nämlich S. Waudru und S. Germain. Das Kapitel zu S. Waudru hat keine Aebtißinn, ſondern den Grafen von Hennegau zum Abte. Man findet hier auch ein Jeſuiter Collegium, und unterſchiedene andere Klöſter. 1572 wurde die Stadt durch Ludwig von Naſſau überrumpelt, aber in demſelben Jahre von dem Herzoge von Alba wieder erobert. 1691 wurde ſie von den Franzoſen belagert und erobert, 1709 von den Bundesgenoſſen, und 1746 abermals von den Franzoſen.

In der Nachbarſchaft der Stadt liegen die Abteyen **Eſpinlieu**, **S. Denis** und **S. Julien**, oder wie es auf den Landcharten heißt, **S. Jelin**.

2. **Roeulx**, Rodium, Rethia, eine kleine Stadt, welche vom Kaiſer Karl V den Titel einer Grafſchaft erhalten hat, und eine Pairie iſt. Es iſt hieſelbſt ein Prämonſtratenſer Kloſter.

3. **Soignies**, Sogniacum, eine kleine Stadt, am Fluſſe Naſte, hat eine Collegiatkirche.

4. **S. Ghiſlain**, Fanum divi Giſlenii, eine kleine Stadt am Fluſſe Hayne, gehöret der hieſigen Abtey.

5. **Ath**, Athum, eine kleine feſte Stadt, an der Dender, welche der Sitz einer Kaſtelaney und Frauenabtey iſt. Hier ſind gute Leinewandsfabriken. Die Stadt iſt 1667, auch 1697 und 1746 von den Franzoſen erobert worden.

6. **Chiévre**, Cervia, eine kleine Stadt, welche den Titel einer Pairie hat.

7. **Leuſe**, Luſa, eine kleine Stadt und alte Baronie, iſt der Sitz einer Kaſtelaney und einer Collegiatkirche. Bey derſelben iſt 1691 eine Schlacht zwiſchen den Niederländern und Franzoſen vorgefallen.

8. **Leßines**, Leſſina, ein Städtchen, an der Dender, woſelbſt viele Leinewand verfertiget wird.

9. **Enghien**, Angia, Angianum, eine kleine Stadt und alte Baronie, von welcher das Haus Bourbon-Condé den fürſtlichen Titel führet, wiewohl ſie an ſich ſelbſt ein Herzogthum iſt, und denen Herzogen von Aremberg und Arſchot gehö-

gehöret, welcher hier ein Lusthaus hat. Sie ist der Sitz eines Amtes. Es werden hier Tapeten verfertiget.

10. **Hal**, Halle, Hallae, ein Städtchen an der Senne, in dessen Kirche ein berühmtes Marienbild ist. Auf dem hiesigen alten Schlosse starb 1404 der Herzog von Burgund, Philip der Kühne. Die ehemaligen Festungswerke dieses Ortes sind 1677 geschleift worden.

11. **Braine le Comte**, Brennia Comitis, eine kleine Stadt und alte Baronie, welche der Sitz einer Kastelaney ist, und dem Herzoge von Aremberg gehöret.

12. **Binche**, Binchium, eine kleine Stadt, welche der Sitz einer Prévôté und einer Collegiatkirche ist. Das Schloß, welches hier gewesen, ist 1554 zugleich mit der Stadt von den Franzosen angezündet und eingeäschert worden.

13. **Fontaine l'Evesque**, Fons Episcopi, ein Städtchen und Baronie.

14. **Beaumont**, Bellomontium, eine kleine Stadt auf einem Hügel, hat den Titel einer Grafschaft, ist eine alte Baronie und der Sitz einer Prévôté, und einer Frauenabtey.

II. Das Herzogthum Havré, nicht weit von Mons, welches eine alte Baronie ist; und die Marquisate Jsieres oder Ayseaux an der Dender, und Sars.

III. Folgende Fürstenthümer:

1. Das Fürstenthum Ligne. Das Städtchen Ligne, Ligniacum, liegt zwischen Ath und Leuse, und ist eine alte Baronie, welche 1544 zu einer Grafschaft, und 1602 zu einem Fürstenthume erhoben worden. Das berühmte Haus Ligne theilet sich in die Linien Ligne, Aremberg und Arschot, Chimay und Barbençon.

2. Das Fürstenthum Barbençon. Das ansehnliche Dorf Barbençon liegt nicht weit von Beaumont, und ist eine Pairie, welche 1645 zu einem Fürstenthume erhoben worden.

3. Das Fürstenthum Rebecque, am Flusse Ma[illegible]e.

4. Braine le Chateau wurde 1681 unter dem Namen Tour und Taßis zu einem Fürſtenthume erhoben.

IV. Die Pairies Baudour, Lens, beym Urſprunge des Fluſſes Dender; Rebaix, an der Dender, und Silly.

V. Die alten Baronien

1. Antoing, Antonia, ein Flecken mit einem alten Schloſſe, an der Schelde, woſelbſt ein Domkapitel iſt. Nahe dabey liegt das Dorf Fontenoy, bey welchem 1745 die Bundesgenoſſen die Franzoſen zu ihrem Nachtheile angriffen.

2. Belloeil, welche dem fürſtlichen Hauſe Ligne gehöret.

3. Bouſſut, Brifeul, Fontaine, Hamaïde, Montignies S. Chriſtophe, Perwez, Ville, Villers ꝛc.

VI. Folgende merkwürdige Oerter:

1. Steenkerke, ein Dorf, bey welchem 1692 eine Schlacht vorfiel, darinn die Franzoſen obſiegten. Es liegt zwiſchen Enghien und Braine le Comte an der Naſte.

2. Pieton, ein Dorf, eine halbe Stunde von Fontaine l'Eveque, in einer Gegend, welche von dem Bache Pieton eingeſchloſſen wird, daher ſie in Kriegszeiten oft zum Lagerplatze gedienet hat.

3. Mariemont, ein Luſthaus an der Haine, der Stadt Binche gegen Nordoſten, bey einer angenehmen Hölzung. Es hat den Namen von Maria, verwitweten Königinn von Hungarn, Schweſter Kaiſer Karls V, welche es hat 1548 erbauen laſſen.

4. Die Dörfer Malplaquet und Blaugies, in der Prévôté Mons, bey welchen 1709 zwiſchen den Bundesgenoſſen und Franzoſen ein ſehr blutiges Treffen vorfiel.

5. Boſſut, ein Dorf, nicht weit von Barbençon und Walcourt, bey welchem die Franzoſen 1693 einen kleinen Sieg erhielten. Es hat ein Schloß und den Titel einer Grafſchaft.

6 Die Mannsabteyen Bonne-Eſperance, Cambron, S. Denis und Ghiſlenguien; und die Frauenabtey Bellian oder Bellingen.

Die

Die Grafschaft Namur, oder Namen.

§ 1.

Von dieser Grafschaft ist die Charte hinlänglich, welche die homannischen Erben, aus den frieriſchen Charten herausgezogen, hin und wieder verbessert, und 1746 ans Licht gestellet haben.

§ 2. Sie wird von dem Bisthume Lüttich und Herzogthume Brabant umgeben, berühret auch gegen Abend die Grafschaft Hennegau. Ihre größte Ausdehnung von Abend gen Morgen beträgt $6\frac{1}{2}$, und von Mitternacht gegen Mittag ungefähr 6 Meilen.

§ 3. Sie ist sehr bergicht und waldicht. Den vornehmsten Reichthum des Landes machet das häufige Eisen aus, welches stark verarbeitet, auch zu Stahl bereitet wird. Man hat auch Bley, Kupfer und Steinkolen, und vielen Marmor, nebst andern brauchbaren Steinen. Die ebenen Gegenden tragen allerley Getreide. Die Maas durchströmet einen großen Theil der Grafschaft, und nimmt bey Namur die Sambre auf, welche Flüsse dem Lande zum großen Vortheile gereichen. Das Land der Grafschaft besteht aus 2069 Pflügen, von welchen 209 der Geistlichkeit gehören.

§ 4. Die ganze Grafschaft, das Stück, welches Frankreich besitzt, mit gerechnet, enthält 5 Städte, und 158 Dörfer. Die Sprache der Einwohner ist schlecht französisch. Die Stände dieses Landes bestehen aus der Geistlichkeit, dem Adel und der Hauptstadt Namur mit ihrem Gebiethe. Die Geistlichkeit wird in zwo Klassen abgetheilet; zu

der erſten gehören der Biſchof zu Namur, als Abt zu St. Gerard, die Aebte zu Floréſe, Wauſors, Grandpre, Moulins, Bonéſe, Jardinet, Geronſart, und die Pröbſte der Collegiatkirchen zu Sclain und Walcour; zu der zweyten gehören der Biſchof, der Dechant der Kathedralkirche, der Archidiaconus zu Namur, und der Dechant der Collegiatkirche U. L. Fr. zu Namur. In Abweſenheit des Biſchofs hat der Dechant der Kathedralkirche den Vorſitz bey der Geiſtlichkeit. Die Geiſtlichkeit der zweyten Klaſſe verſammlet ſich nur, wenn Subſidien verlanget werden, und iſt nicht verpflichtet, die Entſchließungen der Geiſtlichkeit der erſten Klaſſe anzunehmen. Die Verſammlungen der Geiſtlichkeit werden in dem biſchöflichen Palaſte angeſtellet. Der Adel, welcher der zweyte Stand der Grafſchaft iſt, ſtellet nicht allein die Edelleute des Landes, ſondern auch das ganze Land vor, die vorhin genannte Geiſtlichkeit und die Hauptſtadt ausgenommen. Er erwahlet alle 6 Jahre 2 Deputirte, welche ſich in dem alten landesherrſchaftlichen Pallaſte zu Namur verſammlen. Der dritte Landſtand beſteht aus den 25 Zünften der Hauptſtadt, welche die ganze Stadt vorſtellen, und dem Magiſtrat, welcher das Gebieth der Stadt vorſtellet. Er trägt zu denen Subſidien, welche die Landſtände bewilligen, ordentlicher Weiſe den 3ten Theil bey.

§ 5. Die itzige Grafſchaft Namur machete im 10ten Jahrhunderte einen Theil der **Grafſchaft Lomme**, (Pagus Lommenſis, Comitatus Lomacenſis,) und der **Grafſchaft Arnau**, (Pagus Arnuenſis,) aus; jene lag zwiſchen der Maaß und Sambre, dieſe erſtreckete ſich von der Sambre an bis jenſeits Gemblours,

blours, längst der Ornau. Der erste Graf zu Namur, den man gewiß kennet, ist Robert, Beringers, Grafen zu Lomme, Sohn, welchem sein Sohn Albrecht folgete, der im Jahre 998 gestorben seyn soll. K. Heinrich erklärte 1189 Balduin, Grafen zu Hennegau, welcher ein Schwestersohn Heinrichs, Grafen zu Namur, und desselben bestimmter Nachfolger war, für einen Markgrafen des Reichs. Graf Johann III, welcher keine rechtmäßige Kinder hatte, verkaufte die Grafschaft Namur 1421 an Philip den Guten, Herzog zu Burgund, für 132000 Kronen, und starb 1429.

Frankreich hat von dieser Grafschaft im nimwegischen Frieden die Festung Charlemont, nebst unterschiedenen Dörfern, bekommen.

§ 6. Das Wapen der Grafschaft besteht in einem schwarzen Löwen im goldenen Felde, mit einem über den ganzen Schild gezogenen rechten Querbalken.

§ 7. Der Landesherr setzet den Gouverneur der Stadt und Grafschaft Namur, welcher zugleich General-Capitain und Souverain-Bailli der Grafschaft ist. Die hohen Landescollegia sind: 1) der Provinzialrath, welcher aus einem Präsidenten, 6 Räthen, und unterschiedenen Bedienten besteht. Die Befehle des Hofs sind ordentlicher weise an den Gouverneur, Präsidenten und Gliedern des Raths gerichtet, werden von dem Gouverneur erbrochen, von ihm an den Präsidenten, und von diesem zur Bekanntmachung an das Ober-Amt geschicket. 2) Das Ober-Amt, (le souverain bailliage) welches in Lehnssachen richtet, die erste Erkenntniß in Streitigkeiten zwischen den Edelleuten und ihren Bedienten hat, und die landesfürstlichen Befehle bekannt machet.

§ 8. Die Grafſchaft enthält

I. Folgende Städte und Feſtungen:

1. **Namur**, oder **Namen**, vor Alters **Namon**, latein. Namurum, auch Namurcum, die Hauptſtadt der Grafſchaft, liegt in einem Thale zwiſchen 2 Bergen an der Maaß, welche hieſelbſt die Sambre und das Flüßchen Vederin aufnimmt, und über welche ſowol, als über die Sambre, eine ſteinerne Brücke gebauet worden, von welchen jene nach der Vorſtadt Jambe, dieſe aber nach dem Schloſſe führet. Die Stadt ſelbſt liegt zwiſchen der Maas, Sambre und dem Flüßchen Vederin, iſt eine der ſchönſten in den Niederlanden, und ſtark befeſtiget. Das feſte **Schloß**, an deſſen Fuße die **untere Stadt** liegt, die Fortreſſe **Terra nova**, und das Fort **Wilhelm**, oder **Coehorns Werk**, liegen an der Weſtſeite der Stadt, zwiſchen der Maas und Sambre auf einem Berge, und an der Nord-Oſtſeite jenſeits des Flüßchens Vederin liegen die Baſtionen **Balard**, **S Jacre**, **l'Epinois** und **S Antoine** auf einem Berge. Die Stadt iſt der Sitz des Gouverneurs und des Provinzialrathes dieſer Grafſchaft, und ſeit 1559 auch der Sitz eines Biſchofes, deſſen Palaſt ſchön, und deſſen Kathedralkirche dem h. Aubin gewidmet iſt. Man zählet noch außerdem 2 Collegiatkirchen, 5 Pfarrkirchen und ein Seminarium. Unter den 13 Klöſtern iſt auch ein Jeſuiter Collegium. Es werden hier viele Meſſer, Scheeren, Degen, Flinten, Piſtolen und andere Sachen von Eiſen verfertiget. Dieſe Stadt wurde 1692 von den Franzoſen, in Gegenwart des Königs Ludwig XIV, erobert, aber 1695 ihnen von Wilhelm III, Könige von Großbritannien, und von dem Churfürſten zu Bayern, wieder weggenommen. 1701 wurde ſie von den Franzoſen beſetzet; 1704 von den Bundesgenoſſen bombardiret; 1712 vom K. Philip V dem Churfürſten zu Bayern abgetreten; und 1715 den Generalſtaaten als ein Barriereplatz zur Beſatzung eingeräumet. 1746 bemächtigten ſich ihrer abermals die Franzoſen, und zogen erſt 1749 wieder ab.

2. **Charleroi**, Caroloregium, eine Stadt an der Sambre, welche an dem Orte gebauet worden, wo vorher das

Dorf

Dorf Charnoi gestanden hat. Die Spanier fiengen an, sie zu befestigen, und Vauban machte hernach einen sehr festen Platz daraus, welchen Turenne 1667 wegnahm, und Frankreich 1668 im aachenschen Frieden behielt. Der Prinz von Oranien belagerte sie 1670, und 1677 vergeblich; 1678 aber wurde sie den Spaniern zurück gegeben. 1693 wurde sie von den Franzosen erobert, 1697 zurück gegeben, 1701 abermals besetzet, 1713 wieder verlassen, aber 1746 von neuem eingenommen, und 1747 ihrer Festungswerke beraubet.

3. **Walcourt**, Vallocuria, eine kleine Stadt, nahe bey dem Flüßchen Hevre, hat eine Collegiatkirche, und gehöret der dabey liegenden Abtey Jardinet. 1698 wurden die Franzosen in hiesiger Gegend von den Niederländern geschlagen.

4. **Bouvigne**, oder **Bovines**, Boviniacum, ein sehr altes Städtchen, nicht weit von der Maas, welches ehedessen ein fester Platz war, der 1215 von dem Grafen zu Luxemburg, im 14ten Jahrhunderte, und 1430 aber von dem Bischofe zu Lüttich vergeblich belagert wurde, und zwischen welchem und der nahgelegenen lüttichischen Stadt Dinant ehedessen eine große Eifersucht war. 1474 wurde hier ein Friede zwischen Ludwig XI und dem Herzoge zu Burgund, Karl dem Kühnen, geschlossen. 1552 bemächtigten sich die Franzosen dieses Ortes; gaben ihn aber 1558, wiewohl in einem sehr schlechten Zustande, zurück.

II. Folgende merkwürdige Oerter:

1. **Andenne**, eine gegen das Ende des 7ten Jahrhunderts gestiftete Abtey, welche nachmals in ein weltliches Stift verwandelt worden, dessen beständiger Abt der jedesmalige Graf zu Namur ist; das Kapitel aber aus 30 Stiftsfrauen, die unter einer Pröbstinn und Dechantinn stehen, und 10 Domherren besteht, welche Personen insgesammt von dem Landesherrn ernennet werden.

2. **Argenton**, eine Bernhardiner Nonnenabtey, an der Gränze von Brabant, nicht weit von Gimblours.

3. **Beaufort**, eine ansehnliche Herrschaft an der Maas, deren Schloß, welches ehedessen ein sehr fester Platz gewe-

ſen, 1429 von den Einwohnern der Stadt Hui, und 1554 noch völliger von den Franzoſen zerſtöret iſt.

4. **Bieſme**, mit dem Zunamen **la Colonoiſe**, ehedeſſen **Beverna**, nachmals **Bievene**, ein großes Dorf zwiſchen der Sambre und Maas, woſelbſt die heil. Severin, vom 7ten Jahrhunderte an, verehret worden.

5. **Boneffe**, eine Ciſtercienſer Mannsabtey, nahe bey dem Flüßchen Mehaigne.

6. **Brogne**, oder **S. Gerard**, eine Benedictiner Mannsabtey, deren beſtändiger Abt der Biſchof zu Namur iſt.

7. **Chateau Thierri** liegt auf einem Berge, nahe bey der Maas, und war ehemals ein feſter Platz.

8. **Dave**, ein anſehnliches Dorf, Schloß und Grafſchaft an der Maas.

9. **Floreffe**, eine Prämonſtratenſer Abtey, nahe bey der Sambre, deren Abt eine Inful trägt. Es iſt dem Range nach das dritte Kloſter des Ordens. Bey derſelben liegt ein geringes Städtchen.

10. **Fleurus**, oder **Fleury**, ein offenes Städtchen mit einer Abtey, bey welcher 1622 und 1690 Schlachten vorgefallen ſind.

11. **Geronſart**, eine Abtey, nicht weit von Namur.

12. **Golzinne** war ehedeſſen ein feſtes Schloß, welches die Lütticher 1429 zerſtöret haben.

13. **Grandpré**, eine Ciſtercienſer Abtey.

14. **Haſtieres**, eine gegen das Ende des 9ten, oder im Anfange des 10ten Jahrhunderts geſtiftete Benedictiner Abtey, welche mit der zu Wauſſore vereiniget iſt.

15. **Leffe**, eine Prämonſtratenſer Abtey, an der Maas, nahe bey Dinant, welche bis 1200 von dem Kloſter Floreffe abgehangen hat.

16. **Freyr**, ein Schloß an der Maas, woſelbſt 1675 zwiſchen Frankreich und Spanien ein Commercientractat geſchloſſen worden. Die dazu gehörige Herrſchaft iſt eine alte Baronie, zu welcher 4 Dörfer gehören.

17. **Malogne**, eine Auguſtiner Abtey an der Sambre.

18. **Marche les Dames**, eine Frauenabtey, nahe bey der Maas, in einem angenehmen Thale.

19. **Mou-**

19. **Mouſtiers**, ein adel. Frauenſtift an der Sambre, welchem eine weltliche Aebtißinn vorſteht. Es iſt das älteſte Kloſter dieſes Landes, welches ſchon vor dem 13ten Jahrhunderte zu einem weltlichen Stifte gemachet worden.

20. **Namêche** war ehedeſſen ein Priorat, iſt aber zu den Tafelgütern des Biſchofes zu Namur geſchlagen worden.

21. **Salzinne**, eine Ciſtercienſer Nonnenabtey, welche auch die Abtey dü Val ſaint George genennet wird. Sie liegt nahe bey Namur an der Sambre.

22. **Sanſon** oder **Samſon**, ein verwüſtetes feſtes Schloß an der Maas.

23. **Sart les Moines**, ein Priorat.

24. **Sclayen**, ein 1106 errichtetes Stift, deſſen Pfründe der Abt zu St. Cornelis Münſter, oder Inden, die Probſtey aber der Graf zu Namur, vergiebt.

25. **Soleilmont**, eine Ciſtercienſer Nonnenabtey.

26. **Soliers**, eine Frauenabtey.

27. **Wauſſore**, eine Benedictiner Abtey, an der Maas, mit welcher die Abtey zu Haſtiers vereiniget iſt. Sie hat ſeit langer Zeit eine berühmte Schule.

28. **Du Moulin**, eine Abtey, gegen Norden von Bouvigne.

29. Die Comthureyen dü **Tombois** und **Brouard**.

III. Die **Pairies** der **Grafſchaft Namur** ſind folgende Herrſchaften:

1. Die Herrſchaft **Poilvache**, welche an der Maas liegt, und ehedeſſen ein feſtes Schloß und Städtchen geweſen iſt, welches die Gräfinn Maria von Artois 1342 von dem Könige zu Böheim und Grafen zu Luxemburg wieder an die Grafſchaft Namur kaufte, von welcher dieſe ſchöne Herrſchaft anderthalb Jahrhunderte lang getrennet geweſen war. Sie gehöret dem Landesherrn.

2. Die Herrſchaft **Scies**, welche dem Marquis von Spontin gehöret.

3. Die Herrſchaft **Audenarde**, welche zu Flandern, und dem Landesherrn gehöret.

4. Die

4. Die Herrſchaft **Obbais**, welche der Abtey zu Floreffe gehöret.

5. Die Herrſchaft **Auvelois**, an welcher die Abtey Floreffe, und die Baronen Lew Theil haben.

6. Die Herrſchaft **Ham**, an der Sambre, welche dem freyherrl. Hauſe Lew gehöret.

7. Die Herrſchaft **Faux**.

8. Die Herrſchaft **Belloeil**, in der Grafſchaft Hennegau, welche dem fürſtl. Hauſe Ligne gehöret.

9. Die Herrſchaft **Boſſu**, welche den Prinzen von Chimay gehöret.

10. Die Herrſchaft **Zetrud-Lumai**, welche den Prinzen von Rache gehöret.

11. Die Herrſchaft **Wanghe**, welche den Grafen von Tirimont gehöret.

12. Die Herrſchaft **Bergilers**, welche den Freyherren von Cortemback gehöret.

Der
westphälische Kreis.

Einleitung
in den westphälischen Kreis.

§ 1.

Die alten Sachsen sind in Westphaler, Angrier und Ostphaler abgetheilet worden. Westphaler hießen diejenigen, welche zwischen der Weser und dem Rheine wohneten, und der Strich Landes, welchen sie bewohnet haben, ist von ihnen Westphalia benennet worden. Ein Theil von diesem Lande ist das Herzogthum Westphalen, welches bey dem Erzstifte Cöln im churrheinischen Kreise wird beschrieben werden; der westphälische Kreis aber begreift auch Länder, welche zu dem eben beschriebenen Westphalen nicht gehöret haben. Man muß also die 3 Benennungen, westphälischer Kreis, Westphalen, und Herzogthum Westphalen, wohl von einander unterscheiden.

§ 2. Der westphälische Kreis wird auch der niederländische und westphälische Kreis genennet; einige nennen ihn auch den niederrheinischen, oder niederrheinisch-westphälischen Kreis.

§ 3. Die Charten von diesem Kreise bedürfen einer großen Verbesserung. Die besten, welche wir itzt davon haben, sind diejenigen, welche aus den besondern Charten, die Johann Gigas, von den einzelnen Bisthümern herausgegeben hat, zusammen getragen worden; dergleichen Gerhard Mercator, Blaeuw und der ältere Visscher ans Licht gestellet haben. Homanns

manns Charte ist in dem Atlas von Deutschland die 108te. Das Bisthum Lüttich hat auf diesen Charten keinen Platz gefunden.

§ 4. Dieser Kreis wird von dem burgundischen Kreise, von den vereinigten Niederlanden, von der Nordsee, von dem niedersächsischen, oberrheinischen und churrheinischen Kreise umgeben. Seine Größe beträgt ungefähr 1250 Quadratmeilen.

§ 5. Es sind nicht nur ehedessen gewisse Stände zu diesem Kreise gerechnet worden, die heutiges Tages nicht mehr dazu gehören, nämlich das Stift Utrecht, Geldern, Zütphen, der Bischof zu Camerich, oder Cambray, und die Stadt gleiches Namens; sondern es sind auch sonst die alten und neuen Verzeichnisse von den Ländern des westphälischen Kreises sehr von einander unterschieden. Wenn man die Reichsmatrikel, die Usualmatrikel zu des Kammergerichts Unterhalte, und die Aufrufszettel, welche bey den Kreistagen beobachtet werden, mit einander vergleicht, und ein Verzeichniß durch das andere ergänzet und verbessert: so kommen folgende Stände des westphälischen Kreises heraus; welche ich in der Ordnung, wie sie auf den Kreistagen sitzen und ihre Stimmen ablegen, anführen und hernach abhandeln will.

Münster, Cleve, Jülich, welche mit einander abwechseln; Paderborn, Lüttich, Osnabrück, Minden und Verden, Corvey, Stablo und Malmedy, Werden, Cornelii Münster, Essen, Thoren, Herforden, Nassau-Siegen, Nassau-Dillenburg, Ostfriesland und Mors; Wied, Sayn, Schauenburg,

burg, hessencasselsches Antheil, Schauenburg, lippisches Antheil, Oldenburg, Delmenhorst, Lippe, Bentheim-Bentheim, Bentheim-Steinfurt, Tecklenburg, Hoya, Virnenburg, Diepholz, Spiegelberg, Rietberg, Pyrmont, Gronsfeld, Reckheim; Anholt, Winneburg, Holzapfel, Wittem, Blankenheim und Gerolstein, Gehmen, Gymborn und Neustadt, Wickerad, Mylendonk, Reichenstein, Kerpen und Lommersum, Schleiden, Hallermund, und die Reichsstädte Cöln, Aachen und Dortmund.

§ 6. Die Kreis ausschreibenden Fürsten und Directores sind: der Bischof zu Münster, und neben ihm wechselsweise die Churfürsten zu Brandenburg und Pfalz, als Herzoge zu Cleve und Jülich, welche beyde bey diesem Directorio nur eine Stimme zusammen haben. Die Kreistage werden gemeiniglich zu Cöln angestellet; es ist aber von 1718 bis 1757 keiner gehalten worden; im letztgenannten Jahre aber wurde einer vom Bischofe zu Münster und Churfürsten zu Pfalz, ohne Zuziehung des Churfürsten zu Brandenburg ausgeschrieben, und der churbrandenburgischen Protestation ungeachtet, gehalten. Das Kreis Archiv wird zu Düsseldorf verwahret. Dieser Kreis ist einer von den 6 vorliegenden Kreisen, welche 1697 eine Association zu Frankfurt errichteten; er trat auch 1702 zu der nördlingischen Verbindung, und versprach 8200 Mann zu Fuß, und 1000 Dragoner zu stellen, blieb aber nicht bey derselben.

§ 7. Der Beytrag dieses Kreises zu der Reichshülfe an Mannschaft und Gelde ist bisher den Beyträ-

gen

gen derer Kreiſe, Ober- und Nieder-Sachſen, Burgund und Schwaben, gleich gemacht, und auf etwas mehr als den 9ten, aber weniger als den 10ten Theil der ganzen, von dem Reiche bewilligten, und unter die 10 Kreiſe vertheilten Summe geſetzet, auch dabey das Verhältniß der Größe dieſes Kreiſes zu dem ganzen Deutſchland, ziemlich genau beobachtet worden.

§ 8. In Anſehung der Religion gehöret dieſer Kreis unter die gemiſchten. Es ſollten zwar zu dem kaiſerlichen und Reichs-Kammergerichte die katholiſchen Stände 2, und die evangeliſchen auch 2 Aſſeſſores ernennen: und nachdem die Anzahl der Aſſeſſoren des Kammergerichts 1718 auf die Hälfte geſetzet iſt, hätte jeder Theil einen Aſſeſſor zu ernennen: allein das ganze Ernennungsweſen iſt bey dieſem Kreiſe in Stecken gerathen.

Das Hochstift Münster.

§ 1.

Von dem Bisthume Münster hat schon Gottfried Mascop eine Charte gezeichnet, und 1568 ans Licht gestellet; Johann Gigas aber hat eine bessere geliefert. Diese Charten sind von andern nachgestochen worden, und von diesen neuern Charten will ich diejenigen nennen, welche Dankert, Jaillot und Seutter und 1757 die homannischen Erben geliefert haben.

§ 2. Es gränzet gegen Abend an die Republick der vereinigten Niederlande, und zwar an die Grafschaft Zütphen, und an die Provinzen Ober-Yßel und Gröningen, imgleichen an die Grafschaft Bentheim; gegen Mitternacht an das Fürstenthum Ostfriesland, an die Grafschaft Oldenburg, und an das chur-braunschweig-lüneburgische Amt Wildeshausen; gegen Morgen an die Grafschaft Diepholz, das Bisthum Osnabrück, die Grafschaften Tecklenburg, Lingen und Ravensberg; gegen Mittag an einen kleinen Theil des Herzogthums Westphalen, an die Grafschaft Mark, an die chur-cölnische Grafschaft Renklinghausen, und an das Herzogthum Cleve. Es ist unter allen westphälischen Bisthümern das größte.

§ 3. Das Land ist eben, und hat zwar hin und wieder angenehme Höhen, aber keine große Berge. Die weitläuftigen Heiden dienen zur Viehzucht; es giebt auch fruchtbare Ländereyen, schöne Hölzungen und Torf, gute Steinbrüche und fischreiche Flüsse. Die merkwürdigsten Flüsse sind: 1) die Embs, Amasis, welche aus dem Hochstifte Paderborn kömmt, das

Bis-

Bisthum Münster der Länge nach durchströmet, und aus demselben in Ostfriesland tritt. Sie wird in diesem Bisthume durch die Werse, welche im Amte Stromberg entspringt; die Hessel, welche aus der Grafschaft Ravensberg kömmt; die Bever, welche aus dem Bisthume Osnabrück kömmt; die Aa, welche hieselbst entsteht und die Hase, welche aus dem Osnabrückischen kömmt, verstärket. 2) Die Lippe, welche im Bisthume Paderborn entspringt, macht gegen Mittag die Gränze des Hochstifts. In derselben sind viele Biber. 3) Die Vecht entspringt hieselbst im Amte Horstmar, und tritt in die Grafschaft Bentheim. 4) Die Berkel entspringt im Amte Horstmar, unweit Billerbeck, und tritt in die Grafschaft Zütphen. Der Dümmersee, welcher 1 Meile lang, und $\frac{1}{2}$ breit ist, liegt zwischen dem Hochstifte und der Grafschaft Diepholz, und gehöret zum Theil hieher.

§ 4. Das Bisthum enthält, außer der Hauptstadt, 12 Städte, so zu den Landtagen verschrieben werden, 12 andere Städte und 12 Flecken, oder Weichbilde, welche hier Wigbolde genennet werden, und keine Stadtgerechtigkeit haben. Die Landstände bestehen aus der Geistlichkeit, dem Adel und den vorhin gedachten Städten. Die Landtage werden ordentlicherweise zu Münster gehalten.

§ 5. Zur Zeit der Reformation bekam hier zwar die evangelische Lehre viele Anhänger; sie ist aber wieder verdrängt, und der im embslandischen Quartiere verstattet gewesene evangelisch-lutherische Gottesdienst 1613 und 14 wieder abgeschaffet worden: indessen sind doch noch unterschiedene adeliche Personen theils der lutherischen, theils der reformirten Kirche zuge-

than, und zu Weerdt haben beyde Kirchen öffentlichen Gottesdienst; sonst aber ist alles Römisch-Katholisch. Es ist aber nicht das ganze Land der geistlichen Gerichtsbarkeit seines Fürsten und Bischofs unterworfen, sondern die Aemter Embsland, Cloppenburg und Vechta gehören zum osnabrückischen Kirchsprengel, das Kirchspiel Twistering, welches im Amte Vechta liegt, ausgenommen, als welches zum mindenschen Kirchsprengel gehöret.

§ 6. Kaiser Karl der Große verordnete Ludgern aus Friesland im Jahre 802 zum ersten Bischofe zu Mimigernford, statt welches Namens nachmals der Name Münster gebrauchet worden. B. Ludwig I hat das Hochstift von der Erbschirmgerechtigkeit der Grafen von Tecklenburg frey gemacht. B. Hermann II, welcher im 12ten Jahrhunderte regierte, ist von dem K. Otto IV zum Reichsfürsten gemacht worden. B. Otto, ein Graf von Bentheim, soll der erste Bischof seyn, welcher vom Domkapitel erwählet worden, und diesem soll Kaiser Friderich II die Macht dazu gegeben haben. B. Ludwig II, ein Landgraf von Hessen, ist der erste gewesen, welcher vom Papste bestätiget worden. B. Christoph Bernhard, ein Freyherr von Galen, welcher 1678 gestorben, ist als ein großer Krieger berühmt. Der itzige Bischof, Clemens August, Herzog in Bayern, und Churfürst zu Cöln, ist der 62ste münstersche Bischof.

§ 7. Das Wapen des Bisthums ist ein goldener Querbalken im blauen Felde. Der Bischof ist ein Reichsfürst, und hat auf dem Reichstage im fürstl. Collegio mit dem Bischofe zu Lüttich wechselsweise den Rang, jedoch so, daß Osnabrück allemal zwischen beyden

beyden sitzt. Sein Reichs-Anschlag ist 30 zu Fuß, und 118 zu Roß, oder monatlich 832 Fl. und zum Kammergerichte zu jedem Ziele 434 Rthlr. 17½ Kr. In dem westphälischen Kreise ist er der erste Kreisausschreibende Fürst und Director, und hat also auf den Kreistagen den ersten Sitz und die erste Stimme. Als Bischof steht er unter dem Erzbischofe zu Cöln. Das hochwürdige Domkapitel besteht aus 40 Personen, die alle adelichen Standes seyn, und ihre Ahnen beweisen müssen; es wird auch jährlich einmal des jüngsten Domherrn Schild und Helm unter öffentlichem Trommelschlage herumgetragen, damit ihn ein jeder untersuchen könne.

§ 8. Nach dem alten Anschlage hat das Hochstift zu der ordentlichen Kirchspielschatzung 29708 Rthlr. geben müssen. Der neuere Anschlag ist mir nicht bekannt. Die bischöfl. Domainen sind erheblicher, als die bischöfl. osnabrückischen. Das Domkapitel unterhält 7 Regimenter Soldaten.

§ 9. Die Alten theilen das Hochstift in das Oberstift oder den Südertheil, und in das Unterstift oder den Nordertheil. Heutiges Tages besteht es aus 4 Quartieren, unter welche die 13 Aemter vertheilet sind.

* * *

I. Das wollbeckische oder dreinsche Quartier hat den letztern Namen von dem ehemaligen Pago Drein, und begreift folgende Aemter:

1. Das Amt Wollbeck, welches das größeste unter allen ist, und 47 Kirchspiele enthält. Zu Sendenhorst, Ahlen und Beckum sind fürstl. Gerichte und Gogerichte, deren Vorsteher, in Ansehung der

Städte, Richter, und, in Ansehung der Kirchspiele und Bauerschaften auf dem platten Lande, Gografen genennet werden. Wir bemerken

1) **Münster**, Monasterium, die Hauptstadt des ganzen Bisthums, liegt nicht weit von der Embs, an dem Flüßchen Aa oder Alpha, in einer sehr fruchtbaren und angenehmen Gegend. Sie hieß anfänglich **Mimigernford** oder **Mimigardefort**, **Mimigard**, ꝛc. wurde aber zur Zeit des Bischofs Hermann I im 11ten Jahrh. von der Domkirche, die Karl der Große gestiftet, und in der Landessprache ein Münster genennet wird, mit dem Namen **Münster** beleget. Andere meynen, die Stadt habe vom Anfange aus 2 Theilen bestanden, und also auch 2 Namen gehabt. Der ältere Theil sey **Mimigernford**, und der jüngere von seinem Kloster und der Stiftskirche **Münster** benennet worden: da nun der letztere weit ansehnlicher geworden, als der erstere, so habe man von demselben die ganze Stadt benennet. Sie ist mit doppelten Graben und Mauern umgeben, und hat auch eine Citadelle, welche **die Brille** genennet wird, und von dem Bischofe Christoph Bernhard von Galen zur Einschränkung der Stadt angeleget worden. Der Dom wird in die alte und neue Kirche abgetheilet. Die Kirche der Benedictiner Nonnen-Abtey **Ueberwasser** hat das größte Kirchspiel. Außerdem findet man hier noch die Kirchen und Stifter des heil. Lüdgers, des heil. Martins, und des heil. Moritz, die Pfarrkirche des heil. Lamberts, an deren Thurm der König der Wiedertäufer, Johann von Leiden, nebst seinen beyden Fürsten, in eisernen Körben aufgehangen worden, noch 3 Pfarrkirchen, bey deren einen ein Kloster ist, und eine andere Kirche, ein Johanniterhaus, das Kloster des heil. Georgs, welches den Rittern des deutschen Ordens gehöret, 1 Jesuiter Collegium, noch 7 Klöster, 3 Gymnasia, nämlich das paulinsche, lüdgersche und martinsche; und eine gute Anzahl Armenhäuser. Die Stadt hat viele widrige Schicksale erfahren, unter welchen dasjenige, was sie zur Zeit der Wiedertäufer 1535 und 36 gelitten, besonders erheblich ist.

ist. 1648 wurde hier der berühmte Friede zwischen Deutschland und Frankreich geschlossen. Als sie 1660 des Bischofs völlige Oberherrschaft nicht erkennen wollte, wurde sie belagert, und ergab sich demselben 1661. Bischof Ferdinand wollte hier 1631 eine Universität errichten, erhielt auch vom K. Ferdinand II die Bestätigung derselben, sie ist aber nicht zum Stande gekommen. 1758 und 59 war die Stadt in den Händen der Alliirten, wurde aber im letztern Jahre von den Franzosen belagert und erobert, bald darauf nahmen jene wieder eine Belagerung der Stadt vor, in welcher 200 Häuser abbrannten, hoben sie zwar wieder auf, fiengen sie aber von neuem an, und eroberten die Stadt und Citadelle wieder.

2) **Beckum** oder **Beckem**, von einigen Confluentia Westphalica genannt, ein Städtchen an der Werse, mit einer Collegiatkirche, deren Probst Archidiaconus des Ortes und Domherr zu Münster ist, und 2 Nonnenklöster Augustiner Ordens. Es ist hier ein fürstl. Gericht und Gogericht, und das Städtchen wird zu den Landtagen verschrieben. 1734 brannte es fast ganz ab.

3) **Ahlen**, ein Städtchen an der Werse, welches auch zu den Landtagen berufen wird. Es hat eine Collegiatkirche und 2 Nonnenklöster Augustiner Ordens, auch ist hier ein fürstl. Gericht und Gogericht. 1480 brannte der dritte Theil desselben ab. Der Ort liegt in dem alten **Südergoe** oder Südergau.

4) **Telget**, ein Städtchen an der Embs, in einer angenehmen Gegend, woselbst das Domkapitel ein Gogericht hat, dem einOgraf vorsteht. Es wird auch zu den Landtagen verschrieben. Am 1sten Jul. wird stark dahin gewallfahrtet.

5) **Sendenhorst**, ein Städtchen, woselbst ein fürstl. Gericht und Gogericht ist. Es brannte 1751 grösstentheils ab.

6) **Steinfurt**, oder **Dren-Steinfurt**, im pago Dragini oder Drein, ein Flecken, woselbst die Freyherren von der Reck eine Unterherrlichkeit haben; der übrige Theil des Kirchspiels aber gehöret unter das Gogericht Sendenhorst.

7) **Greven**, ein Flecken an der Embs.

8) **Wollbeck**, eigentlich **Waldbeck**, der Sitz des Amtes und eines besondern Gerichts, ist ein Schloß und Kirchspiel.

9) **Backenfeld** und **Meeste** sind Sitze zweyer Gogerichte und Gografen des Domkapitels.

10) **Heessen**, ein Kirchspiel und Unterherrlichkeit der Freyherren von der Reck.

11) **Ost-Beveren**, ein Kirchspiel, woselbst die Schenkinge zu Beveren die Unterherrlichkeit haben.

12) **Senden**, ein großes Kirchdorf, woselbst das Domkapitel einenOgraf hat.

13) **Amelbüren**, ein Kirchdorf.

14) **Schönvliet** und **Schönebeck** gehören dem Domkapitel.

2. **Das Amt Sassenberg** begreift 9 Kirchspiele. In diesem Amte, die Stadt Warendorf, das Kirchspiel Beelen, und die Gegend um das Amthaus Sassenberg ausgenommen, haben die Herren zu **Harkotten**, nämlich die von **Kettler** und **Korff**, die Untergerichtsbarkeit.

1) **Warendorf**, eine der besten Städte im Hochstifte, welche an der Embs liegt, vortreffliche Weide hat, und wegen ihrer schönen Leinewand berühmt ist. Sie wird zu den Landtagen verschrieben. Es ist hier ein Franciscaner Kloster. 1404 und 1741 ist sie abgebrannt.

Nicht weit davon liegt das Nonnenkloster **Hersebroch**.

2) **Sassenberg**, ein Schloß und Flecken, oder Freyheit, davon das Amt den Namen hat.

3) **Freckenhorst**, ein adel. frey-weltliches Frauenstift, nicht weit von Warendorf.

4) **Marienfeld**, in gemeiner Rede **Mergenfeld**, eine Manns-Abtey Cistercienser Ordens, im Kirchspiele Hasewinkel.

5) **Rengerink**, eine Nonnen-Abtey Cistercienser Ordens, welche unter dem Abte zu Marienfeld steht. Sie liegt an der Bever.

6) **Vinneberg**, eine Nonnen-Abtey Benedictiner Ordens, am Flusse Bever, welche unter dem Abte zu Leisborn steht.

3. Das

3. Das Amt Stromberg begreift 11 Kirchspiele. Es ist vor Alters ein Burggrafthum des Reichs gewesen. K. Karl IV erklärte den unruhigen Burggrafen Johann, oder, wie ihn andere nennen, Burchard, in die Acht, und trug dem Bischofe zu Münster die Bewerkstelligung derselben auf, welcher auch das Schloß, nebst dem ganzen Lande, einnahm, und von dem Kaiser damit belehnet wurde.

1) Stromberg, das Amthaus, vor welchem eine Freyheit liegt, die auf dem Steinwege genennet wird.

2) Olde, ein Weichbild oder Flecken, woselbst ein fürstlicher Gograf ist, unter welchem 9 Kirchspiele dieses Amtes stehen.

3) Herzfeld, ein Kirchdorf, woselbst ein fürstlicher Gograf ist, unter welchem 2 Kirchspiele dieses Amtes stehen.

4) Leisborn, eine alte Abtey Benedictiner Ordens, deren Prälat auch Superior und Visitator derer beyden Nonnenklöster unser lieben Frauen zu Ueberwasser und St. Aegidien in Münster und des Klosters zu Vinneberg ist.

II. Das wernische oder steversche Quartier

besteht aus folgenden Aemtern:

1. Das Amt Werne enthält 13 Kirchspiele.

1) Werne, ein Städtchen, nicht weit von der Lippe, wird zu den Landtagen verschrieben. Es ist 1400, 1433, und 1586 größtentheils abgebrannt. Es sind hier einige Burgmannshäuser, deren Besitzer zu den Landtagen berufen werden; auch findet man hier ein Kapuciner-Mönchenkloster. Bey der Kirche hat das Stift Cappenberg das Patronatrecht, und einer der ältesten Stiftsherren desselben, ist allezeit Dechant bey derselben. Man schätzet die Einkünfte dieser Dechaney auf 1000 Rthlr.

2) Olphen, ein Weichbild oder Flecken.

3) Nordkerke, oder Nordkirchen, ein Schloß und Kirchspiel, denen Grafen von Plettenberg zugehörig, welche das Erbmarschallamt dieses Hochstiftes besitzen.

Anmerk. In dem Umfange dieses Amtes liegt Cappenberg, eine

eine adeliche Probstey Prämonstratenser Ordens. Sie scheint 1120 gestiftet zu seyn, und ihre Urheber sind Gottfried und Otto, Grafen von Cappenberg, welche die letztern ihres Stammes gewesen. Diejenigen, welche in dieselbe aufgenommen werden wollen, müssen ihre adelichen Ahnen beweisen. Sie ist der Hoheit des Bischofs zu Münster nicht unterworfen, sondern ganz frey. Unter derselben stehen die Klöster Averndorp, Varler, Scheda, Ilmstadt, Clostadt, Weddinghausen und Knechtsteden im Erzstifte Cöln. Die Probstey steht auf einer angenehmen Höhe. In alten Zeiten ist dieser Ort auch Mons Sion und Mons Speculationis genennet worden.

2. Das Amt Dülman hat nur 4 Kirchspiele.

1) Dülman, eine kleine alte Stadt, mit einer Collegiatkirche und einem Nonnenkloster. Sie wird zu den Landtagen berufen. Es ist hier ein fürstlicher Richter und ein Gograf.

2) Weldern oder Marienburg, eine Karthause.

3) Halteren, eine kleine Stadt, nicht weit von dem Einflusse der Stever in die Lippe. Sie wird zu den Landtagen verschrieben, und ist der Sitz eines fürstlichen Richters und eines Grafen.

3. Das Amt Lüddinghausen hat K. Karl der Große im Jahre 802 dem Stifte Werden gegeben, von welchem es hernach andere zu Lehn empfangen haben. 1430 sind die Bischöfe zu Münster damit belehnet worden, die es 1538 mit Bewilligung des Lehnsherrn dem Domkapitel Pfandweise übergeben haben, welches in demselben einen Civil- und Criminalrichter, und einen Beamten setzet.

Lüddinghausen, ein Schloß und Städtchen an der Stever, macht das einzige Kirchspiel dieses Amtes aus.

III. Das braemsche Quartier enthält folgende Aemter:

1. Das Amt Ahauß und auf dem Braem, so ehedessen 2 Aemter gewesen; davon das erstere 1406 an das Bisthum gebracht worden, das zweyte aber, nebst den Städten Borken und Vreden, lange vorher

dazu

dazu gehöret hat. Es gehören zu diesem Amte 24 Kirchspiele.

1) **Ahauß**, (das ist, das Haus an der Aa,) eine kleine Stadt an der Aa, oder Alpha, mit einem Schlosse. Sie ernähret sich mehrentheils vom Ackerbaue. Der hiesige Richter nennet sich: Richter zum steinern Kreuze, Ahauß und Ottenstein. Die ehemaligen Herren von Ahauß sind im 14ten Jahrhunderte ausgestorben.

2) **Ottenstein**, ein Flecken und Schloß, bey welchem letztern viele Burgmänner wohnen, welche ihre Burglehne erblich haben, und aus welchen die Bürger jährlich einen zu ihrem Regenten erwählen, welcher alsdann einen aus der Bürgerschaft zu seinem Gehülfen nehmen muß. Dieser Ort ist 1408 an das Hochstift gekommen.

3) **Borken**, oder **Borchheim**, eine kleine alte Stadt an der Aa, wird zu den Landtagen verschrieben, und enthält ein Collegiatstift, 2 Klöster, und eine Johanniter Comthurey. Sie hat ihren eigenen Richter, und seit 1364 eine Tuchfabrik. Bey derselben sind viele Urnen ausgegraben worden.

Nicht weit davon ist das Cistercienser Mönchenkloster **Groſſen-Burlo**.

4) **Vreden**, eine kleine Stadt an der Berkel, welche zu den Landtagen berufen wird. In derselben ist ein adel. Frauenstift, dessen Aebtißinn ihre Bestätigung bey dem Erzbischofe und Churfürsten zu Cöln suchet. Der hiesige Richter ist auch Gograf zu Grickinglo. Die hiesige Leinenfabrik ist berühmt.

5) **Stadt-Loen**, eine kleine Stadt an der Berkel, welche einen besondern Richter hat. Die hiesigen uralten Hofrechte über Hofgehörige Leute hat Johann Christoph Strodtmann drucken lassen.

6) **Hombern**, oder auf dem **Braem**, woselbst ein Gograf ist.

7) **Lembeck**, eine Unterherrlichkeit, unter welcher 7 Kirchspiele stehen.

8) **Ostendorf**, eine Unterherrlichkeit, unter welche das Kirchspiel Lipprandorf gehöret.

9) Raeß-

9) Raeßfeld, eine Unterherrlichkeit, unter welche das Kirchspiel gleiches Namens gehöret. Es war hier der ordentliche Sitz der Grafen von Velen.

10) Südlohn, ein Kirchspiel, in welchem das Haus Gding liegt.

11) Velen, ein Kirchspiel und Stammort derer 1733 ausgestorbenen Grafen von Velen, welchen auch die hier gelegenen adelichen Sitze Hagenbeck und Engelroding gehöret haben.

2. Das Amt Horstmar ist nach dem Amte Wollbeck das größeste in diesem Hochstifte, und begreift 31 Kirchspiele. In demselben sind 2 große Gogerichte, nämlich Sandwell und Hastehausen.

1) Horstmar, ein Schloß und kleine Stadt auf einer Höhe, woselbst eine Collegiatkirche und ein fürstlicher Richter ist; welcher aber den dasigen adelichen Burgmannern einen besondern Eid leisten muß.

2) Coesfeld, eine Stadt in einer schönen Ebene, ist nächst Münster die größeste und vornehmste Stadt des Hochstiftes, hat 2 Pfarrkirchen, ein Jesuiter Collegium, 4 Nonnenklöster, ein Mönchenkloster, und einen fürstlichen Richter. Ehedessen hat sie mit zu der Hanse gehöret. 1591 litte sie großen Brandschaden. 1631 wurde sie von den Hessen erobert.

3) Billerbeeck, ein Städtchen, woselbst ein fürstlicher Richter ist. 1548 brannte es ab.

4) Nienburg, ein Flecken und Schloß an der Dinkel. Die hiesigen Burgmänner haben das Halsgericht und ein eigenes Siegel.

5) Metelen, ein Städtchen, mit einem adelichen freyweltlichen Jungfernstifte.

6) Gronau, ein Flecken, welcher ehedem den Grafen von Steinfurt unter münsterscher Hoheit gehöret hat; nun aber durch einen besondern Vertrag von dem Grafen von Tecklenburg-Rheda, als ein münstersches Lehn, besessen wird. Das Haus wird in den alten Lehnbriefen das Haus Bocholt genennet.

7) Ochtrop, ein Flecken nicht weit von Metelen.

8) Schöp-

8) **Schöppingen**, ein Flecken an der Vecht.

9) **Wetteringen**, ein Kirchdorf, woselbst 1530 ein Salzwerk angeleget worden.

10) Folgende, den Grafen zu Bentheim-Steinfurt, unter münsterscher Landeshoheit, gehörige Kirchspiele, über welche dieselben, vermöge des 1716 getroffenen Vergleichs, die unterherrliche Gerichtsbarkeit und erste Instanz in fiscalischen Sachen, sammt allen davon abhangenden Nutzungen, haben.

(1) **Borchorst**, ein Flecken, mit einem adel. frey-weltlichen Stifte, dessen Aebtißinn ehedessen von dem Erzbischofe zu Magdeburg bestatiget wurde. Die Erbvogtey über dasselbe, hatten die Grafen von Ravensberg, und verkauften solche 1270 an die Herren von Steinfurt, welche auch mit derselben von dem Erzstifte Magdeburg belehnet wurden; wie denn noch jetzt die Grafen zu Bentheim-Steinfurt solche Erbvogtey besitzen. Als Magdeburg zu einem Herzogthume gemacht wurde, und an das Churhaus Brandenburg kam, suchte der Bischof zu Münster die Gerechtsame dieses Hauses, in Ansehung dieses Stiftes, streitig zu machen.

(2) **Lahr** hat den Titel einer Freygrafschaft. In diesem Kirchspiele ist das adeliche Haus Bellerink.

(3) **Holzhausen**, zu welchem Kirchspiele ansehnliche Bauerschaften gehören.

11) **Varler**, eine adeliche Probstey Prämonstratenser Ordens.

12) **Klein-Bürlo**, ein Priorat Cistercienser Ordens.

13) **Notteln**, Asbeck und Langenhorst sind adeliche frey-weltliche Frauenstifter.

14) **Honholt**, ein adelich frey-weltliches Stift im Kirchspiele Havixbeeck. In dasselbe werden auch wol Patricien aufgenommen.

3. **Das Amt Rheine und Bevergern** hat vor Alters 2 Aemter ausgemacht. Es begreift 12 Kirchspiele.

1) **Rheine** oder Reinen, ein kleine Stadt an der Embs, welche hier schiffbar ist, wird zu den Landtagen verschrieben,

ben, und hat ein Franciscaner Kloster. 1759 litte sie grossen Brandschaden.

In dieser Gegend giebt es gute Salzquellen.

2) **Bevergern**, eine kleine Stadt, welche ganz mit Morästen umgeben ist. 1624 brannte sie fast ganz ab. Bey derselben ist 1587 eine Salzquelle gefunden worden.

3) **Bentlage**, ein Kloster der Kreuzbrüder, nahe bey Rheine.

4) **Gravenhorst**, ein adeliches Jungfernkloster Cistercienser Ordens.

Anm. Das adeliche frey-weltliche Stift **Witmarsen** steht unter der geistlichen Gerichtsbarkeit des Hochstifts Münster; die Landeshoheit über dasselbe aber ist zwischen Münster und Bentheim streitig.

5) **Embsbüren**, ein Kirchspiel und Gogericht, welches die Grafen von Bentheim von dem Hochstifte Münster zu Lehn tragen, und in dem Dorfe Embsbüren ihr Gerichtshaus haben.

4. **Das Amt Bocholt** besteht, außer der Stadt dieses Namens, in 2 Kirchspielen.

1) **Bocholt**, eine wohlgebauete Stadt an der Aa, wird zu den Landtagen verschrieben, und hat 4 Klöster. 1632 wurde sie von den Hessen eingenommen, und 23 Jahre lang besessen. Bey derselben ist ein gutes Eisenwerk.

2) **Rheden** und **Dingden** sind 2 Kirchspiele.

3) **Weerdt**, ein Stadtchen, nebst einem alten Schlosse an der Yssel, woselbst die Evangelisch-Lutherischen und Evangelisch-Reformirten öffentlichen Gottesdienst haben. Diese Herrschaft gehörte ehedessen als ein münstersches Lehn den Grafen von Culenburg, nachmals den Grafen von Waldeck: Bischof Franz Arnold aber hat sie an das Stift gekauft.

IV. Das embslandische Quartier besteht aus folgenden Aemtern:

1. **Das Amt Embsland** hat seinen Namen von der durchfließenden Embs. Das Land Neuhaus ist stets mit dazu gerechnet worden, und das Hümmelin-

melinger Land ist auch ein Theil dieses Amtes. Es enthält dasselbe 16 Kirchspiele.

1) **Meppen**, eine Stadt und Festung beym Zusammenflusse der Hase und Embs. Es ist hier das fürstliche Amthaus, ein Jesuiter Collegium, und eine Probstey Benedictiner Ordens, welche zu dem Stifte Corvey gehöret, und demselben im Jahre 834 vom Kaiser Ludewig geschenket worden. Der Rath muß sich zu Corvey belehnen lassen, der Abt zu Corvey soll auch unterschiedene Lehnträger hieselbst haben.

2) **Haselünen**, eine Stadt an der Hase. Es sind hier einige zu den Landtagen gehörige Burglehne.

3) **Clemenswerth**, ein bischöfliches Jagd- und Lusthaus, welches seinen Namen von dem Bischofe Clemens August hat, der aus Rom den heil. Fructuosus in die dabey befindliche Kapelle hat bringen lassen.

2. **Das Amt Vechta** ist vor Alters eine eigene Graf- oder Herrschaft gewesen, welche im 13ten Jahrhunderte an das Stift Münster gekommen ist. Es begreift 16 Kirchspiele. Es sind hier in Vergleichung mehrere adeliche Häuser und Personen, als in andern Aemtern des Hochstiftes. Sie haben ein besonderes Siegel, und nennen sich adeliche Burgmänner des Amtes Vechta, und machen auf große Privilegien Anspruch. In diesem Amte sind viele Urnen und alte steinerne Streithämmer ausgegraben worden.

1) **Vechta**, eine Stadt und Festung an einem gleichnamigen Flusse. Unter dem hiesigen fürstl. Gerichte steht auch das Gogericht zum Südholz, welches vor Alters die Grafen zu Diepholz, nebst dem Holzgerichte, vom Hochstifte Münster zum Mannlehn getragen haben. In der Stadt ist ein Kloster. 1538 wurde sie von dem Grafen von Oldenburg verbrannt, und 1541 vom Herzoge Moritz zu Sachsen erobert und geplündert.

2) Die fürstlichen Gerichte **auf dem Dessum** und zu **Damme**. Der Marktflecken **Damme** soll den Namen von dem

dem Damme oder der Schanze haben, welche die Angrivarier am Dümmersee wider die Cherusker angelegt haben, und bey welcher Germanicus den Arminius zum zweyten male geschlagen hat. Von den Streitigkeiten, welche zwischen Münster und Osnabrück wegen des Halsgerichts über die Unterthanen in den Kirchspielen Damme und Neuenkirchen obwalten, kömmt unten in der Beschreibung des Bisthums Osnabrück, beym Amte Vörden, ein mehreres vor.

3. Das Amt **Cloppenburg** ist vor Zeiten eine eigene Grafschaft gewesen, und hat den Grafen von Tecklenburg gehöret; weil aber Graf Otto von Tecklenburg den Benachbarten vielen Schaden zufügte, überzogen ihn die Bischöfe zu Münster und zu Osnabrück mit Krieg, nahmen ihm einen Theil seiner Länder weg, und regiereten solche anfänglich gemeinschaftlich; 1398 aber theilten sie sich solchergestalt, daß der Bischof zu Münster Cloppenburg, der Bischof zu Osnabrück aber Vörden bekam. Zu diesem Amte gehöret auch das **Sageler Land**, und mit demselben besteht es aus 14 Kirchspielen. Es hat 5 Gerichte.

1) Das Gericht **Cloppenburg**. Unter dem Amthause **Cloppenburg** liegt ein unbefestigtes Weichbild.

2) Das Gericht **Frysoyta**, unter welches das Sageler Land mit gehöret. **Frysoyta**, Oita Frisica, eine geringe Stadt, welche aber doch zu den Landtagen verschrieben wird.

3) Die Gericht **Loningen**, **Castrup** und **Essen**.

Anm. Wegen des Schlosses und der Stadt **Bevergern**, der Schlösser und Aemter **Cloppenburg**, **Oita** oder **Frysoyta**, imgleichen wegen **Embsland**, **Hummelingerland**, und alles dessen, was die Grafen zu Tecklenburg besessen haben, heutiges Tages aber zum Hochstifte Münster gehöret, ist 1659 zwischen dem Bischof Christoph Bernhard, an einem, und den Fürstinnen Maria und Amalia, wie auch dem Churfürsten zu Brandenburg, Friderich Wilhelm, als Mutter, Großmutter und Vormündern des Prinzen Wilhelm Heinrich von Oranien, am andern Theile, zu Coesfeld ein Vergleich getroffen worden, vermöge dessen gedachte Vormünder sich im Namen des Prinzen aller Rechte und Ansprüche auf die angezeigten Oerter und Lande begeben; dahingegen sich der Bischof zur Erlegung einer Summe von 125000 Rthlr. anheischig machte.

Das

Das Herzogthum Cleve,
nebst
den Grafschaften Mark und Ravensberg.

Das Herzogthum Cleve ist, nebst den Herzogthümern Jülich und Bergen, und der Grafschaft Mark, auf einer Charte abgebildet worden, dergleichen Vischer, Schenk, Jaillot, de Witt, Sanson und andere geliefert haben. Die homannischen Erben haben die jaillotische Charte vermehret und verbessert herausgegeben, und diese Charte ist in dem Atlas von Deutschland die 109te. Von Cleve und Ravenstein haben P. Schenk und G. Valk eine eigene Charte herausgegeben, und eben dieselben haben auch sowol von dem Herzogthume Bergen und der Grafschaft Mark, als auch von den Grafschaften Mark und Ravensberg, besondere Charten geliefert. Detmar Müller hat vermuthlich in der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts Charten von den Grafschaften Mark und Dortmund verfertiget, welche zu seiner und Cornel. Mewe unvollendeten Geschichte der Grafschaft Mark bestimmt gewesen. Die erste ist gewiß in Kupfer gestochen.

Das Herzogthum Cleve.

§. 1.

Es gränzet gegen Morgen an das Hochstift Münster, und an die Churcölnische Grafschaft Recklinghausen, gegen Mittag an die Abtey Essen, an das

Herzogthum Bergen, Fürstenthum Mörs, einen abgesonderten Theil des Erzstiftes Cöln, und an das preußische Geldern; gegen Abend an Brabant und Geldern; gegen Mitternacht auch an Geldern und an Münster. Es ist 16 Stunden Weges lang, und 4 bis 5 breit.

§ 2. Die Luft ist gesund, und die Witterung sehr gemäßiget. Das Herzogthum hat durchgehends hohes Land und Niedrigungen; jenes ist sowol mit Aeckern als Hölzungen und Büschen versehen; diese sind, insonderheit gegen den Rhein zu, auf beyden Seiten durch starke Dämme, welche Bannteiche genennet werden, beschützet, außer welchen noch so genannte Sommerdämme vorhanden sind, welche die gegen den Strom liegenden fetten Weiden, Wiesen und Aecker wider das Sommerwasser auf 11 bis 16 Füße hoch decken können. Die Hauptaufsicht über diese Teiche hat der von dem Könige bestellte Ober-Teichinspector, unter der Direction der Kriegs- und Domainenkammer zu Cleve. Das Land hat an Getreide, Obste und allerhand Gewächsen einen Ueberfluß. Es sind sehr fette Weiden vorhanden, daher ist auch die Hornvieh- und Pferdezucht beträchtlich. Ueberhaupt ist das Land wohl bebauet, und hat viele sehr angenehme Gegenden, insonderheit bey der Stadt Cleve. Allerhand Wildpret ist häufig, insonderheit an der Westseite des Rheins. Dieser Rhein zertheilet das Land in den öst- und westlichen Theil, und nimmt hier die Flüsse Roer oder Ruhr, Emser und Lippe auf. Die Maas berühret auch einen Theil des Herzogthums, und nimmt bey Genneperhaus den Fluß Niers auf, welcher aus dem preußischen Geldern kömmt, und ein paar clevische Städte bewässert. Die alte Yssel oder Issel kömmt aus dem Hochstifte Münster,

ſter, durchfließt einen Theil des Herzogthums Cleve, und tritt alsdann in Geldern. Alle dieſe Flüſſe ſind ziemlich fiſchreich, inſonderheit aber ſind Rhein-Salmen, Hechte und Karpen beliebt.

§ 3. In dieſem Herzogthume ſind 24 Städte und 3 Freyheiten (municipia). Die Landſtände, welche Sitz und Stimme auf den Landtagen haben, ſind Ritterſchaft und Städte, nämlich die Städte Cleve, Weſel, Embrich, Calcar, Duisburg, Xanten und Rees.

§ 4. Die Einwohner ſind gröſtentheils der römiſch-katholiſchen Kirche zugethan; es haben aber auch die Reformirten, Lutheraner, Mennoniten und Juden freye gottesdienſtliche Uebung. Außer 6 Collegiatkirchen, 2 Comthureyen des deutſchen Ordens, und 1 Commende des Johanniter Ordens, der Abteyen Elten und Hamborn, ſind noch 17 Mannsklöſter, und auf 30 Nonnenklöſter vorhanden.

§ 5. Die Einwohner lieben die Freyheit und die Handlung; dieſe wird durch die Schifffahrt auf dem Rheine und der Maas ſehr befördert.

§ 9. Die Geſchichte der erſten cleviſchen Grafen iſt dunkel, ungewiß und zum Theile fabelhaft. Sie ſind zugleich Grafen von Teiſterbant geweſen. Graf Ludwig iſt der letzte geweſen, welcher beyde Grafſchaften beherrſchet; und wie ſein Bruder Eberhard die cleviſchen Grafen fortgepflanzet hat, alſo iſt der Bruder Robert der Stammvater der folgenden teiſterbantiſchen Grafen geweſen. Des Grafen Eberhard zu Cleve Tod wird ins Jahr 835 geſetzet, und er ſoll der 9te Graf geweſen ſeyn. Johann, der letzte Graf von dieſem Stamme, ſtarb 1368, und ſeines ältern Bruders Dietrich Tochter, Margaretha, vermählte ſich

mit Adolph V, Grafen von der Mark, welcher dadurch auch Graf von Cleve ward. Sein Sohn Adolph ist der erste Herzog zu Cleve geworden, wozu ihn K. Sigmund 1417 zu Costanz gemacht, und zugleich die Grafschaft Cleve zu einem Herzogthume erhoben hat. Johann III, Herzog zu Cleve und Graf von der Mark, wurde auch Herzog zu Jülich und Berg. Sein Sohn und Nachfolger Wilhelm XII oder IV erbete auch das Herzogthum Geldern, und nahm 1538 wirklich Besitz davon, mußte es aber 1543 an K. Karl V wieder abtreten. Nach des letztern Herzogs Johann Wilhelm 1609 erfolgtem Tode machten unterschiedene fürstliche Häuser an seinen hinterlassenen Ländern, Jülich, Cleve, Berg, Mark, Ravensberg, Ravenstein, Winnenthal und Breskesand, Ansprüche. Hier sind nur die wichtigsten zu bemerken. Das Haus Sachsen gründete seinen Anspruch theils auf eine erlangte Anwartschaft, oder gar auf eine kaiserl. Belehnung mit diesen Ländern, theils auf eine Vermählung des Churfürsten Johann Friderich zu Sachsen mit Sibylla, einer Prinzeßinn Herzogs Johann III zu Jülich und Cleve. Einen andern Hauptanspruch macheten diejenigen hohen Häuser, welche von dem Herzoge Wilhelm XII oder IV abstammen, dessen älteste Tochter, Maria Eleonora, eine Gemahlinn Albrecht Friderich, Markgrafen zu Brandenburg und Herzogs von Preußen, gewesen, (aber kurz vor ihrem Bruder, Herzog Johann Wilhelm, gestorben,) aus welcher Ehe die Prinzeßinn Anna, des Churfürsten Johann Sigmund zu Brandenburg Gemahlinn, entsprossen; die zweyte Schwester Anna an Philip Ludwig, Pfalzgrafen zu Neuburg; die dritte, Magdalena, an Johann I von

Zwey-

Zweybrück, und die fünfte, Sibylla, an Karl von Burgau vermählet gewesen. Diese Häuser stunden wider Sachsen für einen Mann; sie selbst aber theileten sich wieder in unterschiedene Parteyen, von welchen die Häuser Preußen, oder Brandenburg und Pfalz, vornehmlich zu bemerken. Man stritt also: 1) ob Sachsen, oder die Schwestern des letztverstorbenen Herzogs, in seinen hinterlassenen Ländern folgen sollten? 2) ob unter den 4 Schwestern die älteste allein, oder alle 4 zugleich erben sollten? und 3) ob unter diesen die brandenburgische oder die neuburgische Gemahlinn für die älteste zu halten? Johann Sigmund, Churfürst zu Brandenburg, nahm nach Herzogs Johann Wilhelms Tode Besitz von den streitigen Ländern, und gieng hierauf am letzten May 1609 zu Dortmund mit dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm einen Vergleich ein, vermöge dessen beyde hohe Parteyen bis zum fernern gütlichen oder rechtlichen Ausgange der Sache sich mit einander freundlich begehen, und diese Lande verwalten wollten. 1624 wurde zu Düsseldorf ein Vergleich getroffen, kraft dessen Churbrandenburg das Herzogthum Cleve, (Iselburg und Winnekendonk ausgenommen,) nebst den Grafschaften Mark und Ravensberg, und dem Amte Windek aus dem Herzogthume Berg; Pfalz-Neuburg hingegen Jülich, Berg, Ravenstein, und die vorhin genannten 2 Oerter von Cleve bekam. Solcher Vergleich wurde 1629 mit einigen Veränderungen wiederholet, und 1630 dahin geändert, daß Churbrandenburg das Herzogthum Cleve und die Grafschaft Mark; Pfalz-Neuburg aber Jülich, Berg, Ravenstein und Breskesand behielt; Ravensberg aber in Gemeinschaft blieb. Endlich schloß

Churfürst Friderich Wilhelm 1666 mit dem Pfalzgrafen Philip Wilhelm einen Erbvergleich, kraft dessen der Churfürst und seine Nachkommen im vollkommenen und ruhigen Besitze des Herzogthums Cleve, und derer beyden Grafschaften Mark und Ravensberg, bleiben; hingegen der Pfalzgraf und seine Nachkommen auf eben solche Weise die Herzogthümer Jülich und Berg, nebst den Herrschaften Winnenthal und Bresken sand, behalten soll. Dem ungeachtet aber sollen alle diese Lande in einem beständigen Bunde vereiniget bleiben, und sowol der Churfürst als Fürst und ihre Nachkommen den Titel und das Wapen von allen Landen führen. Beyder Häuser Anforderungen auf die Herrschaft Ravenstein wurden auf ein Compromissum ausgestellet. Dieser Vergleich wurde 1678 von dem Kaiser Leopold bestätiget. Das Herzogthum Cleve ist von 1757 bis 1761 in französischer Gewalt gewesen.

§ 7. Von dem clevischen Wapen giebt es unterschiedene Meynungen. Einige halten fürs wahrscheinlichste, daß es 8 königl. Scepter vorstelle, welche in einem kleinen Schilde zusammen kommen, in welchem ein runder Ring ist; das Feld soll purpurfärbig seyn.

§ 8. Die jülich-clev- und bergische Stimme in dem Reichsfürstenrathe ruhet seit Herzogs Johann Wilhelms Tode. Im westphälischen Kreise führen die Churfürsten zu Brandenburg und Pfalz, als Herzoge zu Cleve, Jülich und Berg, das Condirectorium und Mit-Ausschreibamt wechselsweise; sitzen und votiren auch auf den Kreistagen nach Münster abwechselnd, haben aber bey dem Directorio beyde nur eine Stimme. Zu den Reichsanlagen soll der Churfürst zu Brandenburg wegen Cleve und Mark monatlich 1066 Fl. und wegen

Ra-

Ravensberg 142$\frac{2}{7}$ Fl.; zum Kammergerichte aber zu jedem Ziele 676 Rthlr. 26$\frac{3}{4}$ Kr. zahlen.

§ 9. In der Stadt Cleve ist die über das Herzogthum Cleve und die Grafschaft Mark gesetzte königliche **Regierung**, mit welcher 1749 das ehemalige Hofgericht verbunden worden, und darinn auch alle Monate Consistorium gehalten wird, also, daß dieses hohe Collegium alle Gränz- Hoheits- Lehns- Kirchen- und bürgerliche Sachen versieht. An dieselbe gehen die Appellationen von allen übrigen Gerichten. Die clev-mörs- und markische Kriegs- und Domainenkammer besorget alle ökonomische Forst- Jagd- Zoll- Contributions- Accise- Salz- Bergwerks- Polizey- und Kriegssachen. Unter derselben stehen die 1753 verordneten Landräthe, welche in den damals eingerichteten 3 Kreisen des Herzogthums, nämlich in dem clevischen, weselschen und emmerichschen Kreise, alle Polizeysachen versehen; die Civil- und Criminalsachen aber werden, anstatt der ehemaligen Richter der Aemter, durch die 1753 verordneten Landgerichte zu Cleve, Xanten, Wesel und Dinslacken verwaltet, an welche die Unterthanen der nächstgelegenen Aemter gewiesen worden; doch sind sowol die Richter der adelichen Gerichtsbarkeiten, als auch die königlichen Rechtsämter zu Duisburg, Schermbeck, Rees, Embrich, Sevenaer und Huissen in ihrer vorigen Verfassung gelassen worden. Die Städte haben ihre Magistrate.

§ 10. Die jährlichen Einkünfte des Königes von Preußen aus den clev- und markischen Kammergütern werden ungefähr auf 356000 Rthlr., die gewöhnliche Contribution aus Cleve, Mark und Mörs beträgt 400000 Reichsthaler, und die Steuer, Accise, Ser-

vis, und einige andere Artikel belaufen sich des Jahrs auf 200000 Rthlr.

§ 11. Bey der genauern Beschreibung dieses Landes will ich zuerst die Landgerichte mit denen unter dieselben gehörigen Städten und Aemtern, alsdann die königlichen Rechtsämter, welche in ihrer alten Verfassung geblieben sind, und endlich die übrigen Gerichtsbarkeiten und Herrlichkeiten abhandeln; die 3 Kreise aber beyläufig mit anbringen. Ich handele also

I. Von den 4 Landgerichten.

1. Das Landgericht Cleve gehöret zu dem clevischen Kreise.

(1) Folgende Städte:

1) Cleve, Clivia, die Hauptstadt des Landes, welche daher den Namen haben soll, weil sowol das alte Schloß Schwanenburg auf einer Höhe, als auch die Stadt selbst auf Anhöhen erbauet worden. Sie hat auf den Landtagen Sitz und Stimme, ist der Sitz der Regierung, der Kriegs- und Domainenkammer, eines Landgerichts, des clev- und märkischen Pupillencollegii, eines Collegii medici provincialis, der Obersteuercasse, Landrenthey, Obersalzcasse, und einer Münze; und hat eine deutsch reformirte, eine französische, eine lutherische und eine Mennonitengemeine, ein reformirtes Gymnasium, eine katholische Collegiatkirche, welche zuerst 1334 zu Monterberg gestiftet, 1341 aber hieher verleget worden, 2 Mannsklöster und ein Nonnenkloster. Die Stadt ist ziemlich groß, und wohl gebauet. Es ist hier 1755 eine Seidenfabrike angeleget worden. Die umliegende Gegend ist angenehm, und vor den Thoren sind Alleen zum Spatzieren. Von hier geht ein Kanal, welcher Kermisthal genennet wird, in den Rhein. Auf dem grossen Saale des obgedachten Schlosses findet sich eine alte Inschrift, vermöge deren Cajus Julius Dictator im Jahre 698 nach Erbauung der Stadt Rom, nachdem er sich diese Länder unterwürfig gemacht, das Schloß Cleve angelegt haben soll. 1372 und 1528 hat die Stadt starken Brand ausgestanden.

Nahe

Nahe bey der Stadt ist ein Gesundbrunn in dem königlichen Thiergarten, und ½ Stunde von der Stadt ist ein lustiger Wald, welcher Berg und Thal genennet wird, woselbst ein Fasanengarten mit einem Hause, und das Grabmal des Prinzen Moritz von Nassau, welcher ehedessen Statthalter hieselbst gewesen ist, anzutreffen.

2) **Calcar**, eine Stadt, welche auf den Landtagen Sitz und Stimme hat. Sie enthält eine Pfarrkirche, und ein Dominicaner Mönchenkloster. 1409 und 1647 hat sie von Feuersbrünsten viel gelitten. 1598 ist sie von Spaniern erobert, 1639 von den kaiserlichen Kriegsvölkern eingenommen und befestiget, 1640 aber von Hessen überrumpelt und besetzt, und 1645 ihrer Festungswerke beraubet worden.

3) **Griethausen** ist um das Jahr 1361 zu einer Stadt gemacht worden.

4) **Cranenburg**, eine kleine Stadt, welche vom Kaiser Rudolph I an Grafen Dietrich VIII zu Cleve 1290 verpfändet worden, und ihre vornehmsten Freyheiten 1340 vom Grafen Dieterich IX erhalten hat, aber erst 1414 vom Herzoge Adolph mit Mauern umgeben worden, welche 1417 verstärket worden. Die hiesige katholische Collegiatkirche ist zuerst 1002 zu Zyfflich gestifftet, 1436 aber hieher verleget worden.

5) **Gennep**, eine kleine Stadt am Flusse Niers, welcher nicht weit von hier bey Genneperhuys, woselbst ehedessen eine starke Schanze gewesen ist, in die Maas fällt. Sie ist vor Alters eine Herrlichkeit gewesen, von welcher Herzog Adolph 1426 die erste Hälfte mit aller Gerechtigkeit erblich erhalten, als er in der Schlacht im Cleverham den Johann von Hinsberg gefangen bekommen hatte, welcher die Hälfte dieses Ortes zu seiner Lösung gab; die andere Hälfte kaufte der Herzog 1441 für 70000 Gulden von den Brüdern Gisbert und Reinhard von Brederode.

6) **Udem**, Udenheimium, ein Städtchen in einer an Getreide sehr fruchtbaren Gegend, ist 1347 mit einer Mauer umgeben, und 1359 mit Privilegien versehen worden, welche 1368 bestätiget und vermehret worden. Es ist hier ein 1456 gestiftetes Collegium canonic. reg. Augu-

ſtiner Ordens. Das Städtchen hat 1466, 67, 68, 69, 1604 und 1635 in Kriegszeiten vieles erlitten, iſt auch 1617 und 1685 abgebrannt.

7) Goch, am Fluſſe Niers, iſt 1291 mit Mauern umgeben, und zu einer Stadt gemacht worden. Sie hat vor Alters denen Herzogen zu Geldern gehöret, und iſt mit Geldern an Herzog Karl von Burgund gekommen, welcher dieſe Stadt 1473 dem Herzoge Johann von Cleve, ſeinem treuen Bundesgenoſſen, mit der Landeshoheit übergeben. 1517 hat ſie Brandſchaden erlitten. In der Stadt iſt ein Kaſtel, welches der Familie von Widofski gehöret.

8) Griet iſt 1250 zu einer Stadt gemacht worden, und liegt am Rheine. 1517 hat dieſes Städtchen Brandſchaden erlitten.

(2) Folgende Aemter:

1) Das Amt Cleve. Dahin gehören

a. Die Kirchſpiele Hou, Materborn, Kindern und Donsbrügge.

b. Das Gut Gnadenthal, woſelbſt das Kloſter zu Udem eine Zeitlang geweſen iſt.

2) Das Amt Cleverham, d. i. ſaltus oder ſilva clevenſis, in welchem 1397 Herzog Adolph I den Herzog Wilhelm von Berg geſchlagen hat. Hieher gehören:

a. Die Kirchſpiele Warbeyen, Brunen, Kellen (Colonia) und Qualburg.

b. Die adelichen Güter Howelwick, Smithauſen, Roſendahl und Riswick.

c. Die Gerichtsbarkeit Huisberden, deren Gerichtsbarkeit Gerechtigkeit eingezogen worden, ſo daß ſie nun unter dem Landgerichte ſteht. Sie begreift das Kirchſpiel Huisberden und das Haus Eyl.

3) Das Amt Calcar begreift

a. Die Kirchſpiele Alt-Calcar und Hanzelaer, Wiſſelward, Vynen und Obermörmter. Die beyden letztern gehören unter das Xantenſche Landgericht.

b. Die adelichen Güter Horſt, Uffmel, Bavenholdt, und Wardenſtein.

4) Das Amt Cranenburg begreift

a. Die Kirchſpiele Graſſelt und Nutterden.

b. Die

b. Die adelichen Güter Kreuzfahrt und Clarenbeck.

5) Das Amt Duiffelt begreift

a. Die Kirchspiele Mehr, Niel, Loeth und Zackedom.

b. Die adelichen Güter Sehlem und Spaldrop.

6) Das Amt Gennep, dahin die Kirchspiele Ottersum und Oeffeld oder Uffeld gehören. Das letztere liegt an der Westseite der Maas.

7) Das Amt Udem begreift

a. Die Kirchspiele Zeppeln, welches ein Scheffenthum ist, Udemerfeld und Udemerbruch.

b. Den Rittersitz Holthausen und das Haus Kolk.

8) Das Amt Goch begreift die Kirchspiele Hallum, Berg, Gocherheyde.

9) Das Amt Asperden begreift

a. Die Kirchspiele Asperden, Hassum und Homersum.

b. Den Rittersitz Hamm, und das Gut Drippen.

10) Das Amt Griet begreift das Kirchspiel Wissel, woselbst das Haus Kemnade ist. Zu Wissel ist eine Collegiatkirche.

2. Das Landgericht Xanten, welches theils in dem clevischen, theils in dem weselschen Kreise ist. Darunter stehen

(1) Folgende Städte:

1) Xanten, Santena, eine kleine Stadt, welche auf den Landtagen Sitz und Stimme hat. Sie hat vor Alters zu dem Erzstifte Cöln gehöret, und 1228 von dem Erzbischofe Heinrich von Molenark ihre ersten Stadtprivilegien empfangen, und ist 1380 noch mehr befestiget worden. Die eine Hälfte derselben ist 1392, und die zweyte 1449 an das clevische Land gekommen. Man findet hier eine Collegiatkirche, ein Nonnenkloster und eine Karthause. Es soll hier ein römischer Pflanzort gewesen seyn.

2) Sonsbeck ist 1320 zu einer Stadt gemacht worden. Das Schloß hat Herzog Adolph I bauen lassen. An der Mauer der Stadt liegt ein Nonnenkloster. Das Städtchen ist 1517 und 1604 durch Feuersbrünste verwüstet worden.

3) Kervendonk, ein Städtchen, mit dem Hause Korvenheim.

4) Bu-

4) **Buderich**, oder **Burich**, ein Städtchen an dem Rheine, der Mündung der Lippe gegen über, hat seine Privilegien 1366 bekommen. Es ist hier ein Kloster.

(2) Folgende Aemter:

1) Das Amt **Xanten**, welches begreift

a. Die Kirchspiele **Xanten** und **Winnenthal**, welches letztere eine Freyheit ist, einem Grafen von Lerrodt zugehörig.

b. Das adel. Gut **Dortwald** und das adel. Haus **Veen**.

2) Das Amt **Sonsbeck** begreift die Kirchspiele **Sonsbeckerbruch** und **Glabeckerbruch**, und das Gut **Hasenacker**.

3) Das Amt **Winneckendonk**, welches die Kirchspiele **Winneckendonk**, und **Capellen**, (das halb Geldrisch ist,) und das adel. Gut **Winkel**, begreift.

4) Das Amt **Kervendonk** besteht aus unterschiedenen einzelnen Höfen, welche zu Kervendonk und Winneckendonk eingepfarret sind, und eine Scheffenbank ausmachen.

5) Das Amt **Buderich** begreift die Kirchspiele **Buderich** und **Wallach**.

6) Das Amt **Mörmter**, welches aus dem Kirchspiele **Mörmter** besteht, woselbst ein Rittersitz ist.

7) Das Amt **Bislich**, mit dem Kirchspiele **Bislich**, Hause **Diestvorth**, und den adel. Gütern **Overberger** und **Biesenhorst**.

Anmerk. Unter das Xantensche Landgericht gehören auch die Kirchspiele **Vynen** und **Obermörmter**, im Amte Calcar.

3. **Das Landgericht Wesel, im weselschen Kreise.** Unter demselben steht

1) Die Stadt Wesel.

Wesel, Vesalia, die größeste Stadt dieses Herzogthums, und eine starke Festung, liegt am Rheine in der Gegend, wo er die Lippe aufnimmt. Sie scheint noch um das Jahr 1125 ein Dorf gewesen zu seyn, zu welcher Zeit demselben gegen über ein Prämonstratenser Nonnenkloster erbauet, und **Averdorf** genennet worden. Das Dorf ist wegen seiner bequemen Lage zur Handlung und Schifffahrt nach und nach vergrößert, und endlich zu einer Stadt gewor-

geworden. Sie war anfänglich eine Reichsstadt, wurde aber 1241 von dem römis. Könige Heinrich VI, welcher in Abwesenheit seines Vaters Friderich II Reichsverweser war, an Dietrich VI, Herrn der Reichsherrlichkeit Dinslaken, ältesten Sohn Dieterich, geschenket, welcher ihr in diesem Jahre und 1252 allerley Privilegien gegeben. K. Rudolph verliehe sie 1290 an Dieterich VIII, Grafen zu Cleve, als sich derselbe mit Margaretha, seines Bruders Eberhard Tochter, verheiratete; und obgleich nachmals das Reich Anspruch daran gemacht hat, sie auch 1495 auf dem Reichstage zu Worms mit unter die Reichsstädte gezählet worden: so ist doch solches mit Widerspruche des Herzogs zu Cleve, als Landesfürsten, geschehen, und die Stadt ist immer ein Landstand geblieben. Sie hat mit zu der Hanse gehöret. 1354 brannte sie fast ganz ab. 1586 hat sie der Herzog von Parma übel zugerichtet. 1614 wurde sie von den Spaniern weggenommen; 1629 aber kam sie wieder unter die Bothmäßigkeit ihres Landesherrn. 1757 kam sie in französische Gewalt. Man findet hier, außer den Kirchen der Reformirten, Lutheraner und Katholiken, ein reformirtes Gymnasium, 3 Mannsklöster; das adel. Fräuleinstift Aver- oder Oberdorf, dessen Capitularinnen keine beständige Wohnung haben, und dem größten Theile nach evangelisch sind; eine Commende des Johanniter Ordens, und das Haus **Wilack**, welches einem Freyherrn von Wilich gehöret. Die Stadt hat Sitz und Stimme auf den Landtagen.

2) Das Amt **Wesel und Brunen** von 2 Kirchspielen. Hier liegt auch das Haus **Venninghausen**.

Anm. Nach einiger Gelehrten Meynung soll die berühmte Fürstinn der Bructerer, **Velleda**, welche nach ihrem Tode als eine Gottheit verehret worden, wo nicht zu Wesel selbst, doch in der Nachbarschaft, entweder zu Averdorf oder zu Spellen, ihren Sitz gehabt haben. Andere setzen ihre Wohnung weiter hinauf an der Lippe.

4. **Das Landgericht Dinslaken ist im weselschen Kreise.** Unter demselben stehen

(1) Folgende Städte:

1) Dins-

1) **Dinslaken**, ein Städtchen, welches ehedessen der Hauptort einer Reichsherrlichkeit gewesen, welche ihre eigenen Herren gehabt; 1220 aber mit Bewilligung Kaisers Friderich II dem clevischen Lande einverleibet, und nachmals zuweilen den jüngsten Söhnen der Grafen und Herzoge zum Sitze eingeräumet worden.

2) **Orsoy** oder **Orsaw**, ein Städtchen am Rheine, welches schon im 14ten Jahrhunderte zu dem clevischen Lande gehöret hat, wie denn seine Privilegien 1351 von dem Grafen Johann bestätiget worden.

3) **Holt** oder **Holten**, ein Städtchen, mit einem alten Schlosse. 1335 hat Graf Adolph von der Mark die Burg und Stadt Holte dem Grafen Dieterich zu Cleve übergeben, und von demselben wieder zu Mannlehn empfangen.

4) **Ruhrort** ist vom Herzoge Adolph I zu einem Städtchen gemacht worden. Bey demselben fließt die Roer oder Ruhr in den Rhein; und es ist hier 1587 ein Wasserzoll angeleget worden.

(2) Folgende Aemter:

1) Das Amt **Dinslaken** enthält

a. Das Kirchspiel **Hiesfeldt**, woselbst das adeliche Gut **Pannühlen**.

b. Das Kirchspiel **Walsum**, woselbst das adeliche Gut **Berenkamp**, und eine Commende des deutschen Ordens.

c. Das Kirchspiel **Hamborn**, woselbst eine um das Jahr 1120 gestiftete Abtey Pramonstratenser Ordens ist.

d. Halb **Eppinghoven**.

2) Das Amt **Gotterswickerham** und **Spellen**, in welchem 2 gleichnamige Kirchspiele, die adel. Güter **Mehrum** und **Wohnung**, imgleichen **Gotterswick** und das **Haus Har**.

3) Das Amt **Holten**, welches aus 1 Kirchspiele besteht.

4) Das Amt **Beeck** und **Sterkrade**, in welchem die 2 gleichnamigen Kirchspiele, das adel. Kloster **Sterkrade** und das adel. Haus **Overhaus** sind.

II. Von den königl. Rechtsämtern, welche bey Errichtung der Landgerichte in ihrer ehemaligen Verfassung gelassen worden.

1. Die

1. Die Stadt und das Amt Duisburg, so im weselschen Kreise belegen.

1) Die Stadt Duisburg, Duisburgum, Duiciburgum, Tuiscoburgum, zwischen dem Flusse Ruhr und Anger, hat vor Alters am Rheine gelegen, vom welchem sie itzt ungefähr ½ Stunde Weges entfernet ist. Ihren Namen, welcher so viel als der Deutschen Burg anzeigen soll, leitet man von den Tuisconern her; es ist auch wahrscheinlich, daß das Schloß Dispargum oder Duisparcum, auf welchem der fränkische König Clodio mit den langen Haaren gewohnet, hieselbst gewesen sey. Nachmals ist Duisburg eine Reichsstadt gewesen, welche die Herzoge zu Limburg und Grafen von Berg zu Schutzherren gehabt. K. Rudolph I bestätigte 1290 die Privilegien derselben, und verpfändete sie hierauf an Grafen Dietrich VIII zu Cleve. Eine gleiche Verpfändung derselben geschahe 1347 vom K. Ludwig IV an den clevischen Grafen Johann, und K. Karl IV bestätigte solche 1349. Von der Zeit an ist sie beständig bey dem clevischen Lande geblieben; es sind aber auch ihre Privilegien noch immer von römischen Königen bestätiget worden, welches noch 1580 von Rudolph II geschehen. Sie hat auch mit zu der Hanse gehöret. Es sind hier 2 Pfarrkirchen, 2 Mannsklöster, ein adeliches Cistercienser Nonnenkloster, welches ehedessen in dem benachbarten Dorfe Duissern gewesen ist, ein Beguinenhaus, ein Comthureyhaus des deutschen Ordens, eine am 14ten Octob. 1655 eingeweihete reformirte Universität, und eine gelehrte Gesellschaft, welche 1756 ihren Anfang genommen hat. Die Stadt hat Sitz und Stimme auf den Landtagen.

2) Das Amt Duisburg begreift die Kirchspiele Duissern, Wanheim und Angerhausen. Der Schultheiß, welcher der Rechtspflege vorsteht, wohnet in der Stadt Duisburg.

2. Die Stadt und das Amt Schermbeck, im weselschen Kreise.

1) Das Städtchen Schermbeeck oder Scherenbeck ist

um

um das Jahr 1420 von dem Herz. Adolph I mit Mauern umgeben, und mit einem Schlosse gezieret worden.

2) Zu dem Amte gehöret das Kirchspiel **Drevenack**, in welchem das adel Gut **Schwarzenstein** ist. Das Amt hat seinen Richter.

3. Das Gericht **Rees**, im emmerischen Kreise. Unter demselben stehen

(1) Folgende Städte:

1) **Rees**, eine kleine Stadt am Rheine, welche Sitz und Stimme auf den Landtagen hat. Sie ist 1228 mit Mauern umgeben worden, und hat anfanglich zum Erzstifte Cöln gehöret; ist aber 1392 mit dem Lande von Aspel, theils durch Kauf, theils durch Vertauschung mit Linn und Kayserswerth, an das clevische Land gekommen, und bey demselben geblieben. Es ist hier eine Collegiatkirche. 1548 ist die Stadt von Spaniern, 1614 von dem Prinzen Moritz von Oranien eingenommen worden.

2) **Isselburg**, ein Städtchen an der Issel, hat 1441 Stadtprivilegien erhalten.

(2) Folgende Aemter:

1) **Rees**, dazu die Kirchspiele **Rees** und **Loickum** gehören.

2) **Hetler**, dazu das Kirchspiel dieses Namens gehöret.

3) **Grieterbusch**, ein Kirchspiel, woselbst das Haus **Till**.

4) Die Herrlichkeit **Groin**.

4. Das Gericht **Emmerich**, im emmerischen Kreise. Dahin gehöret

1) Die Stadt **Emmerich** oder **Embrich**, welche am Rheine liegt, und ihren Ursprung der hiesigen alten Collegiatkirche zu danken hat, aber erst 1247 mit Mauern und Gräben umgeben worden ist Solche Befestigung derselben hat Graf Otto III zu Geldern und Zütphen vorgenommen, den das Kapitel 1233 zum Schutzherrn angenommen hatte. Herzog Reinhold III von Geldern verpfändete sie 1355 zum erstenmale an den Grafen Johann von Cleve, und seine Halbschwester Mechtild nahm 1372 noch mehr Geld von dem Grafen Adolph von der Mark

und

und Cleve auf, und endlich trat Herzog Reinhold von Geldern die Stadt 1402 an H. Adolph I von Cleve völlig ab. Sie hat ehedessen mit zu der Hanse gehöret. Man findet in derselben, außer der obgedachten Collegiatkirche, noch eine Kirche, 2 Mannsklöster, und 1 Nonnenkloster; denn das zweyte ehemalige Nonnenkloster, Namens Marienkamp, haben die Jesuiten eingenommen, Die Stadt hat Sitz und Stimme auf den Landtagen.

2) 4 Bauerschaften.

3) Das Kirchspiel Lobith, in ältern Zeiten Lobek, woselbst ein Zollhaus am Rheine ist. Es hat ehedessen zu Geldern gehöret, ist aber von dem Herzoge Karl von Burgund 1473 an den H. Johann von Cleve überlassen worden, welcher 1479 das Schloß, als es sich ihm nicht ergeben wollen, mit Gewalt erobert hat.

5. Das Gericht Sevenaer, im emmerischen Kreise. Dahin gehöret

1) Das Städtchen Sevenaer, in der ehemaligen Herrschaft Lymers, hat ehedessen zu Geldern gehöret, ist 1361 zum ersten- und 1406 zum zweytenmale an Cleve versetzet worden. H. Johann II hat diesen Ort 1487 mit Stadtgerechtigkeiten begabet. Es sind hier die adel. Güter Erghausen Swane Poll, und das Haus Sevenaer.

2) Das Kirchspiel Alt-Sevenaer, in welchem die adel. Güter Halsaff, Camphauß, Klein- und Groß-Poelwyck, Leemkuyl, Mathena, Rvswyk, Berenclau, Loorwarth, Magenhorst, Gronstein.

6. Das Gericht Huissen, im emmerischen Kreise. Dazu gehöret

1) Das Städtchen Huissen, welches Graf Johann von Cleve 1348 mit Mauern und Privilegien begabet hat.

2) Die Bauerschaften Huissen und Malburgen, und die Häuser Boll und Binnefeld.

III. Von denen Jurisdictionen, welche durch Richter versehen werden.

1. An der Westseite des Rheins sind

(1) Im clevischen Kreise

1) Die Gerichtsbarkeit Halt, welche begreift

a. Das Kirchspiel **Recken**, in welchem das Haus **Halt**, einem Herrn von Byland zuständig.

b. Das Kirchspiel **Duiffelward**.

c. Das Kirchspiel **Bimmen**, darinn der Rittersitz **Hengmeng**, einem Herrn von Morrien zugehörig.

2) Die Gerichtsbarkeit **Hönnepel** und **Nieder-Mörmter**, zu welcher die Kirchspiele und adel. Güter gleiches Namens gehören.

3) Die Herrlichkeit und das Kirchspiel **Appeldorn**, darinnen das adel. Gut **Bötzelaer**, einem Freyherrn von Hertefeld zugehörig.

4) Die Gerichtsbarkeit u. Kirchspiele **Moyland** u. **Till**.

5) Die Herrlichkeit **Weeze**, in welcher die Freyheit **Weeze**, am Flusse Niers, der Rittersitz **Hertefeld** und **Schewich**, einem Freyherrn von Hertefeld zuständig; die adel. Güter **Poll** und **Eyll**, einem Herrn von Dalem zugehörig.

6) Die Herrlichkeit und das Kirchspiel **Heyen**.

7) Die Herrlichkeit und Kirchspiele **Moock** und **Kessel**, worinn der Freyherr von Dedem die Gerichtsbarkeit hat, und das adel. Gut **Driesberg**, eben demselben zuständig.

8) Die Herrlichkeit und Kirchspiele **Zyfflich** und **Weyler**.

9) Die Herrlichkeit, das Kirchspiel und der Rittersitz **Wissen**, einem Freyherrn von Loe zugehörig.

(2) Im weselschen Kreise

10) Die Herrlichkeit und das Kirchspiel **Borth**, wovon der Graf von Lerrodt Gerichtsherr ist.

11) Die Herrlichkeit und das Haus **Calbeck**, einem Freyherrn von Morrien zuständig.

2. An der Ostseite des Rheins

(1) Im weselschen Kreise

12) Die Herrlichkeit **Hamminkel**, denen von Spaen zu Bouillon zuständig, welchen auch die Freyheit **Ringelberg** gehöret, die vor Alters ihre eigenen Herren und Dynasten gehabt hat, nach deren Abgange sie durch Heirath an die Grafen von Cleve gekommen ist, welche 1260 von dem römischen Könige Rudolph I im Besitze derselben bestatiget worden.

13) Die Herrlichkeit **Diersfurth**, einem Freyherrn von Willich zuständig.

14) Die

14) Die Herrlichkeit und Kirchſpiele Gahlen und Bühl, wovon der Freyherr von Quadt zu Gartrop Gerichtsherr iſt. Darinnen liegt Gartrop, ein Ritterſitz.

15) Die Herrlichkeit und das Kirchſpiel Hünke, mit dem adelichen Gute Crudenburg, wovon ein Herr von Strünkede zu Crudenberg Gerichtsherr iſt.

16) Die Herrlichkeit und das Kirchſpiel Voerde, mit dem adelichen Hauſe gleiches Namens, wovon ein Herr von Siberg Gerichtsherr iſt.

17) Die Herrlichkeit und Kirchſpiele Haffen und Mehr, und das adel. Gut Bellinghoven, wovon ein Marquis von Hunsbruck Gerichtsherr und Beyſitzer iſt. In der Gegend von Mehr fiel 1758 ein hitziges Gefecht zwiſchen einem Corps Franzoſen und einem Corps Hannoveraner und ihrer Bundsgenoſſen vor, in welchem das erſtere von dem letztern in die Flucht geſchlagen wurde.

(2) Im emmeriſchen Kreiſe

18) Die Gerichtsbarkeit Millingen und Harl, mit dem Hauſe Empel, einem Freyherrn von Seckendorf zugehörig. Die Kirche iſt zu Millingen.

19) Die Gerichtsbarkeit Sonsfeld u. Halderen mit dem Hauſe Sonsfeld und Burghauſe Aſpel, einem Freyherrn von Wittenhorſt zuſtändig. Die Kirche iſt zu Halderen.

20) Die Gerichtsbarkeit und Kirchſpiele Offenberg, Praeſt und Dornick, mit dem Hauſe Offenberg, einem Freyherrn von Borke zuſtändig.

21) Die Gerichtsbarkeit und das Kirchſpiel Bienenhüth, mit dem Hauſe Hüth, eben gedachtem Freyherrn von Borke zugehörig.

22) Die Gerichtsbarkeit und das Kirchſpiel Wehl.

23) Die Gerichtsbarkeit und das Kirchſpiel Hüllhauſen, mit dem adelichen Gute Pollaverth, einem Freyherrn von Hertefeld zugehörig.

Anm. Es iſt auch das adeliche reichsfreye Frauenſtift Elten, Eltenum und Altinæ, zu bemerken, welches auf der Gränze der Grafſchaft Zütphen, nahe bey dem Rheine, liegt, und unter cleviſchem Schutze ſteht. Es iſt im Jahre 968 geſtiftet, und hat eine Aebtiſſinn zur Vorſteherinn. Die Oerter Hoog und Neer, (d. i. Hoch- und Nieder-) Elten oder Eltern liegen nahe bey einander, und zwiſchen denſelben iſt Eltenberg, der Sitz des Stiftes.

Die Grafschaft Mark.

§ 1.

Sie gränzet gegen Mittag an das Herzogthum Berg, gegen Abend an eben dasselbe, und an das Herz. Cleve, (wenn man die unmittelbaren Reichsstifte Werden und Essen, als in der Grafschaft Mark liegend, betrachtet;) gegen Mitternacht an die Grafschaft Recklinghausen und an das Hochstift Münster, gegen Morgen an das Herzogthum Westphalen. Sie ist die grösseste Grafschaft im westphälischen Kreise.

§ 2. Die Grafschaft hat einen fruchtbaren Boden, welcher Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Buchweizen, Erbsen, Wicken, Linsen, Bohnen, Rap- und Rübesaamen, Flachs und Hanf, in solcher Menge trägt, daß auch benachbarten Ländern damit gedienet wird. Sie hat auch Obst von allerley Art, gute Küchenkräuter, schöne Weiden und Wiesen, gute Viehzucht, allerley Wildpret, gute Hölzungen und angenehme Berge, ergiebige Steinkolenbergwerke, viel Eisen, auch Bley-Kupfer- und Silbererz, gute Steinbrüche; 3 Salzsoden, nämlich zu Brockhausen, Sassendorp und Werdohl, einen berühmten Gesundbrunnen zu Schwelm, und sowol in den Flüssen Lippe, Ruhr, Lenne, Volme, Empe, Ziske und Asse, als in den Bächen und Teichen, Fische von allerhand Art.

§ 3. Sie enthält 17 Städte, außer der Hälfte der Stadt Lippstadt, und 7 Freyheiten (municipia) und Flecken. Von der sehr alten und ansehnlichen Ritterschaft sind viele 100 Geschlechter ausgestorben, viele haben sich auch in fremde Länder begeben, und sind zum Theile noch in Curland, Liefland und Preußen zu finden.

den. Jtzt sind hier noch über 100 ansäßige und begüterte gräfliche, ritterliche und adeliche Geschlechter vorhanden.

§ 4. Die Einwohner sind theils der römisch-katholischen, theils den evangelischen Kirchen zugethan, und alle 3 Kirchen haben freye und öffentliche gottesdienstliche Uebung, auch größtentheils besondere, zum Theil aber gemeinschaftliche Versammlungsgebäude.

§ 5. Es sind mancherley Fabriken vorhanden, deren Arbeit nicht allein im Lande gebrauchet, sondern auch häufig ausgeführet wird; insonderheit aber wird viel Eisen und Stahl auf vielerley Weise verarbeitet.

§ 6. Die ehemaligen Grafen von der Mark haben ihren Ursprung von den Grafen von Altena, welche einige von den Grafen von Teisterbant und Cleve herleiten. Man fängt die Reihe der Grafen von Altena mit einem Adolph an, welcher, nebst seinem Bruder Eberhard, das Schloß Altena erbauet, und vom Kaiser Heinrich V zu Grafen von Altena und Berg erhoben worden; da sich denn diese beyden Brüder wegen der ererbten und erworbenen Länder also verglichen, daß Adolph das Schloß und die Grafschaft Altena, Eberhard aber das Schloß Aldenburg und die Grafschaft Berg bekommen. Adolph III, Graf von Altena, welcher 1249 gestorben, soll zuerst den Namen und das Wapen von der Mark angenommen haben. So viel ist aus Urkunden von 1203, 1220 und 1221 gewiß, daß damals schon der Name von der Mark bey den Grafen von Altena im Gebrauche gewesen sey; wie er denn auch nachmals allein gebrauchet worden. Adolph V, Graf von der Mark, wurde auch Graf von Cleve. Die übrige Geschichte dieser Grafschaft, und wie sie an

das Churhaus Brandenburg gekommen, ist oben bey der Geschichte des Herzogthums Cleve mit beschrieben worden. 1757 gerieth sie in die Gewalt der Franzosen.

§ 7. Das Wapen der Grafschaft Mark ist ein aus 3 rothen und silbernen Schachreihen bestehender Querbalke. Der Anschlag derselben zu den Reichsanlagen und zum Kammergerichte stecket mit unter dem clevischen, welcher oben angegeben worden. Eben daselbst ist auch von den hohen Collegien, welche diese Grafschaft mit dem Herzogthume Cleve gemein hat, Nachricht zu finden.

§ 8. König Friderich II hat 1753 zur Verwaltung der Rechtssachen 6 Landgerichte verordnet, welche zu Hamm, Unna, Altena, Lüdenscheid, Hagen und Bockum gehalten werden, und deren jedes seinen Landrichter, Assessores und Landgerichtsschreiber hat; doch sind die königlichen Gerichte zu Schwelm und Plettenberg und die adelichen Gerichtsbarkeiten in ihrer alten Verfassung geblieben. Zu gleicher Zeit sind zur Besorgung der Polizeysachen 4 Kreise verordnet worden, in deren jedem ein Landrath, Kreisschreiber und Kreisreuter bestellet ist. Solche Kreise sind der hammische, altenaische, hoerdische und wettersche, und unter dieselben ist das ganze Land vertheilet.

§ 9. Ueberhaupt wird das Land in das Süderland, oder, wie man im gemeinen Leben saget, Sauerland und Hellweg eingetheilet; zu jenem gehöret der Theil des Landes, welcher an der Südseite der Ruhr, und zu diesem derjenige, welcher an der Nordseite dieses Flusses liegt. Dieses voraus gesetzt, handle ich

I. Von denen 6 Landgerichten, und denen unter ihnen stehenden Städten, Aemtern und Gerichten.

1. Das

1. Das Landgericht zu Hamm erstrecket sich über das Amt Hamm, welches in Polizeysachen unter dem Landrathe des hammischen Kreises steht. Es gehöret dahin

(1) Die Stadt Hamm, Hammona, welche die Hauptstadt der Grafschaft Mark ist, und an der Gränze des Hochstifts Münster, beym Einflusse der Asse in die Lippe, liegt. Sie hat keine Mauren, ist aber mit Graben, Wällen und Pallisaden umgeben, ziemlich groß, und ziemlich wohl gebauet. In dem Schlosse, welches jetzt die Rentbey genennet wird, und am Walle liegt, wohnet der Commendant. Es ist hier ein reformirtes Gymnasium illustre, welches 3 Professores hat, eine reformirte lateinische Schule, eine große reformirte Stadtkirche, eine lutherische Kirche, und ein Observanten-Kloster, auch vortreffliche Armenanstalten. Die hiesigen Leinewandsbleichen sind sehr schön, und es wird gute Handlung getrieben. Die Stadt hat 1213 ihre ersten Privilegien bekommen. 1287 brannten viele, 1307 die meisten, 1734 über 200, und 1741 wieder 350 Häuser, nebst dem Rathhause und der reformirten Kirche, ab; es sind aber bessere Gebäude wieder aufgeführet worden. Die Stadt hat ehedessen mit zu der Hanse gehöret.

Nahe vor dem Norderthore liegt das Norder-Hospital, ein adeliches Stift, welches mit reformirten und katholischen Fräuleins besetzet ist; die kleine Kirche bey demselben aber wird von den Katholiken gebrauchet.

Eine viertel Stunde von der Stadt ist das adeliche Cistercienser Nonnenkloster Rentrop, welches zuerst in der Stadt Hamm angeleget, 1290 aber an diesen Ort verleget worden.

(2) Folgende Kirchspiele:

1) Das Kirchspiel Mark, dessen Hauptkirche die Lutheraner, die Reformirten aber nur eine Hauskirche haben. Das zerstörte Schloß Mark, welches die Grafen von Altena im Anfange des 13ten Jahrhunderts gekauft, und sich davon benennet haben, gehöret dem Landesherrn. Auch sind hier die Rittersitze Draem und Gronenberg, beyde an der Asse; Heidthof, Kaldenhof und Niederwerries, wel-

welches zu dem Rittersitze Oberwerries, im Hochstifte Münster, gehöret.

2) Das lutherische Kirchspiel Berge, in welchem das adeliche Lehngut Wilkinkhof ist.

3) Das reformirte Kirchspiel Boenen, in welchem die Rittersitze Bogge und Bynkhof, und die 2 adelichen Güter Kettinghausen liegen.

4) Das Kirchspiel Rinern oder Ryndern, in welchem die Katholiken die Hauptkirche, die Reformirten aber eine kleine Kirche haben. Hier ist ein Franciscaner Nonnenkloster.

5) Das reformirte Kirchspiel Pilkum, in welchem das Haus ter Beeck ist. Der Rittersitz Northof ist abgebrochen, und die Güter sind zu dem Hause Bögge geleget worden.

6) Das reformirte Kirchspiel Heringen, in welchem aber sowol auf dem Schlosse Nord-Heringen, als zu Heil, eine katholische Kapelle ist. Hier liegen die Rittersitze Haringhof, Lohausen, Nord-Heringen und Rünte; das adeliche Gut Bynkhof, das Freygut Haringhof, der Heidthof oder Bocksplatz, das Nieder-Haus und Stockum.

7) Das reformirte Kirchspiel Hilbeck, in welchem der Rittersitz Hilbeck.

8) Das reformirte Kirchspiel Flirick, in welchem die Rittersitze Brügge, Edinkhusen und Mundloh.

2. Das Landgericht zu Unna erstrecket sich über folgende Aemter.

(1) Ueber das Amt Unna, welches in Polizeysachen zu dem hammischen Kreise gehöret. Unter demselben stehen

1) Die Stadt und das Kirchspiel Unna. Sie ist dem Range nach die 2te Stadt der Grafschaft, liegt an einem Bache, die Kottelbecke genannt, in einer schönen Ebene, und ist mit Mauern und Graben umgeben. Es ist hier eine lutherische Pfarrkirche, eine Hospitalskirche, welche eigentlich die Reformirten zu ihrem Gottesdienste gebrauchen, in welcher aber des Sonnabends auch von einem luther-

lutherschen Prediger Gottesdienst gehalten wird, ein Nonnenkloster mit einer Kapelle, und eine lutherſche Stadtſchule. Weil die Stadt eine sehr weitläuftige und einträgliche Feldmark hat, so ernähren sich die meisten Bürger vom Ackerbaue, Branntweinbrennen und Bierbrauen. Ehedessen hat sie mit zu der Hanse gehöret. Schon 1032 ist Unna ein ansehnliches Dorf gewesen, und hat mit seinem Bezirke oder Gowgerichte dem Erzbischofe von Cöln zugehöret. 1250 ist es bemauert und mit Stadtfreyheiten begabet worden. 1303, 1308, 1420, 55, 58, 1537, 16-8 und 1723 hat sie viel von Feuersbrünsten erlitten. Vor Zeiten ist hier eine Freygrafschaft und Freystuhl gewesen, so dem Landesherrn zugehöret hat.

Zu dem Kirchspiele Unna gehören die Rittersitze **Heyde** und **Massen**. Bey dem Gute zu **Brockhausen** ist ein altes und neues Salzwerk, in welchem so viel Salz gesotten wird, daß nicht allein die Länder Mark und Cleve, sondern auch die benachbarten Oerter damit versehen werden können.

2) Das lutherſche Kirchspiel **Aplerbeck**, in welchem die Rittersitze **Berkhoven**, **Heidthof** oder **Heethof**, im Amte Hoerde; **Rodenberg**, **Solde**, so ein Lehn der Grafen von Limburg ist.

Anm. In diesem Kirchspiele sind Kohlenberge, welche gute Ausbeute geben; es entspringt auch hier die Emscher, Amsaris, Amsara, nicht weit von dem Hause Duddenrod, welche nicht weit von Ruhrort in den Rhein fällt.

3) Das lutherſche Kirchspiel **Asseln**. In dem Kirchdorf ist ehedessen eine berühmte Burg gewesen.

4) Das Kirchspiel **Bosenhagen**, dessen Kirche die Katholiken und Lutheraner gemeinschaftlich gebrauchen. In demselben liegt die adel. Probstey **Scheda**, oder **Scheida**, Prämonstratenser Ordens, nicht weit von der Ruhr, in einer schönen Gegend, welche ein Herr von Ardey auf seinem Schlosse gestiftet hat.

5) Das lutherſche Kirchspiel **Delwig**. Bey der dazu gehörigen Bauerschaft **Aldendorf** ist ein Rittersitz.

6) Das Kirchspiel **Hemmerde**, dessen Pfarrkirche den Lutheranern gehöret, die Katholiken aber haben eine

Kapelle. In der Bauerschaft Westhemmerde ist ein Ritterſitz. Der Berkenbaum war ehedessen eine Schanze.

7) Das lutherſche Kirchſpiel Lünern, in welchem die Ritterſitze Dölberg und Westhemmerde.

8) Das lutherſche Kirchſpiel Merler, in welchem die Ritterſitze Aden, Oberfeld, deſſen Haus und Graben ein kaiſerl. Afterlehn, zur volmeſteinſchen Lehnkammer gehörig, die übrigen Güter aber frey ſind; Töddinghauſen, ſo zu der Herrlichkeit Reck gehöret, und Velmede.

9) Das Kirchſpiel Opherdick, in welchem die Lutheraner die Hauptkirche, die Katholiken aber auch eine Kirche haben. Hieher gehören die adel. freyen Häuſer Duddenrode und Linſcheid, und die Ritterſchaft Opherdick, deſſen Beſitzer das Gericht über das Kirchdorf Opherdick hat, und Ruhr. In dieſem Kirchſpiele ſind Steinkolen.

10) Das Kirchſpiel Wickede, in welchem die Reformirten die Hauptkirche, die Lutheraner aber auch eine Kirche haben.

Anm. Im Umfange dieſes Amtes liegt an der Ruhr auf dem Berge Haslo das adeliche frey-weltliche Stift Fröndenberg, Ciſtercienſer Ordens, welches eine Aebtißinn und 24 Stiftsfräuleins hat, und in welches, vermöge der Religionsreceſſe, ſowol proteſtantiſche als katholiſche Perſonen aufgenommen werden. Außer manchen Zehnten und Kornrenten gehören über 100 Bauerhöfe zu demſelben, von welchen faſt die Hälfte im Herzogthume Engern und Weſtphalen belegen. Zu dem Kirchſpiele Fröndenberg gehören, auſſer der ſo genannten Freyheit, die Bauerſchaften Fröndenberg und Westick. Zwiſchen Fröndenberg und Landſchede hat das zerſtörte Schloß Ardey gelegen.

(2) Ueber das Amt Camen, welches auch in Polizeyſachen zu dem hammiſchen Kreiſe gehöret. In demſelben liegen

1) Die Stadt Camen, an der Zeſick, in einer ſchönen Ebene. Sie iſt eine von den älteſten Städten der Grafſchaft, hat eine reformirte Kirche und lateiniſche Schule, eine lutheriſche Kirche und ein Nonnenkloſter, in welchem die Katholiken ihren Gottesdienſt haben. Es ſind hier auch unterſchiedene Burgmannshöfer, welche adel. Freyheiten haben. Die Stadt hat Sitz und Stimme auf den Landtagen.

2) Die

2) Die Bauerschaften **Ober-Aden**, **Weddinghausen** und **Südcamen**.

3) Die oben bey dem Kirchspiele **Metler** schon angezeigten Rittersitze **Aden** und **Velmede**; jener ist abgebrochen.

(3) Ueber das **Amt Schwerte**, welches in Polizeysachen auch zu dem hammischen Kreise gehöret, und begreift

1) **Schwerte**, eine kleine Stadt, nicht weit von der Ruhr, ist auf den Landtagen der Ordnung nach die 5te Stadt. Man findet hier eine lutherische Hauptkirche, eine reformirte, und eine katholische Kirche, und zween Rittersitze. Die Einwohner ernähren sich vom Ackerbaue und der Viehzucht. Dieser Ort ist 1242 bemauert, und mit Stadtfreyheiten begabet worden. 1420, 1659, 63 und 69 ist sie durch Feuersbrünste verwüstet worden.

2) Die zu dem Kirchspiele Schwerte gehörigen Ritterschaften sind **Rutenbörn** oder **Rudenbüren**, **Vilgeste**, woselbst ehedessen ein Freystuhl gewesen, **Wandthoff** und **Ruhr**.

3) Die Freyheit und den Reichshof **Westhoven**, so zwischen Schwerte und Syberg, nicht weit von der Ruhr, am Fuße eines Berges liegt. Der Reichshof ist Königs Widekinds Eigenthum gewesen; nachdem aber Karl der Große denselben überwunden, und das Schloß Syberg erobert hatte, ist dieser Reichshof bey dem römis. Reiche geblieben, bis K. Albrecht denselben 1300 an Grafen Eberhard von der Mark abgetreten, welcher den Reichsleuten ihre Freyheiten bestätiget, und ihnen erlaubet hat, zu ihrer desto bessern Beschützung eine Festung anzulegen, welches auch geschehen ist. Dieser Reichshof und Flecken hat vor Alters viele besondere Freyheiten, Gebräuche und Gesetze gehabt. Es wird durch einen Bürgermeister, Secretär, Rathsherrn und 2 Gemeinsleute regieret. Die Einwohner ernähren sich vom Ackerbaue, Viehzucht und Handarbeit. Es ist hier zwar eine reformirte Kirche, eigentlich aber gehöret der Reichshof und die Freyheit zu

4) Der

4) Der Kirche zu Syberg, welche auf einem Felsen steht. Hier hat vor Alters das feste Schloß der Sachsen **Sigeburg** oder **Syburg**, beym Zusammenflusse der Ruhr und Lenne, gestanden, welches Karl der Große im Jahre 772 zum ersten, und 775 zum zweyten male erobert, und wider die Anfälle der Sachsen vertheidiget hat. Nach seiner Zeit ist dieser Ort noch immer bey dem Reiche geblieben, und die Kaiser haben hieselbst ihre Burglehne und Burgmänner gehabt, wie denn insonderheit die Familie von Syburg das Hauptschloß und Burghaus besessen. Weil aber die Burgmänner vielen Unfug vorgenommen haben, so sind ihre Burghäuser, und vornehmlich das Hauptschloß Syburg, 1287 gänzlich zerstöret worden.

Zu dem Kirchspiele Syberg gehöret auch der Rittersitz **Husen**.

(4) Ueber das **Amt Hoerde**, welches in Polizeysachen unter dem Landrathe des hoerdischen Kreises steht. In demselben werden viele Steinkolen gegraben. Es begreift

1) **Hoerde**, eine Freyheit an der Emscher, woselbst eine alte Burg, auf welcher sich die Grafen von der Mark oft aufgehalten haben, eine lutherische und eine reformirte Kirche. Die Einwohner ernähren sich vom Ackerbaue. Es sind auch hieselbst viele Nägelschmiede. Dieser Ort hat vor Zeiten den Rittern von Hoerde gehöret, ist als ein eröffnetes Lehn im 13ten Jahrhunderte von den Grafen von der Mark eingezogen, und ums Jahr 1340 mit Stadtfreyheiten begabet worden.

Vor der Freyheit liegt das adel. frey-weltliche Stift **Clarenberg**, welches 1340 gestiftet worden. In demselben sind 15, theils protestantische, theils katholische, Fräuleins, welche unter einer Aebtißinn stehen. In der Stiftskirche halten die Katholiken Gottesdienst.

2) Die lutherischen Kirchspiele **Barop**, **Brakel**, woselbst eine Comthurey des deutschen Ordens ist; **Eicklinkhoven**, **Kirchhoerde** und **Rüddinghausen**, woselbst ein Rittersitz ist.

3) Das Kirchspiel **Wellinkhoven**, dessen Kirche sich die Luthe-

Lutheraner und Reformirten gemeinschaftlich bedienen. Zu Brüninghausen ist eine Kapelle. Hier sind die Rittersitze Benninkhoven, Brüninghausen, Niederhoven, Ermlinkhoven, und die adelichen Güter Erlekamp oder Goy, Bruch oder Brock.

(5) Ueber das Amt Lünen, welches unter dem Landrathe des hammischen Kreises steht, und begreift

1) Lünen, eine kleine Stadt, welche aber doch Sitz und Stimme auf den Landtagen hat, liegt beym Einflusse der Zesicke in die Lippe. Die Hauptkirche gehöret den Lutheranern, die Reformirten haben eine kleinere Kirche. Die Einwohner ernähren sich vom Handel, Ackerbaue und Viehzucht. Die Stadt hat vor Alters auf der andern Seite der Lippe gelegen, und dem Herzoge Heinrich dem Löwen gehöret, welchem sie der Kaiser genommen, und an Dieterich von Volmestein gegeben, der sie 1240 an Grafen Adolph von der Mark verkaufet. 1348 ist sie an den jetzigen Ort verleget worden.

2) Das Kirchspiel alten Lünen gehöret zwar zum Hochstifte Münster; die katholische Kirche aber liegt auf dem Grunde und Boden der Grafschaft Mark, ½ Viertelstunde von Lünen, und macht die alte Stadt aus; es hat auch die Stadt viel dabey zu sagen.

3) Das lutherische Kirchspiel Derne enthält die adelichen Schlösser Delwig, Nienhoven und Schwansbel, imgleichen das adeliche freye Gut Moyland

3. Das Landgericht zu Hagen erstrecket sich über folgende Gerichte:

(1) Ueber das Gericht Hagen, welches begreift

1) Hagen, welchen Ort König Friderich Wilhelm mit Stadtfreyheiten begnadiget hat, da er vorhin nur ein Flecken gewesen. Es bewässert ihn die Volme, und es umgeben ihn fruchtbare Berge. Außer der lutherischen Hauptkirche, bey welcher eine Kapelle ist, ist hier noch eine reformirte und eine katholische Kirche. Die Einwohner ernähren sich vornehmlich von der Handlung und von Handwerkern, und insonderheit von unterschiedenen Tuchfabriken. Der Ort hat ehedessen zum Erzstifte Cöln gehöret,

ist

ist aber 1392 an die Grafen von der Mark gekommen. 1699 brannten viele, und 1724 die meisten Häuser ab.

2) Zum Kirchspiele Hagen gehören 10 Bauerschaften, von welchen zu bemerken

a. Die Bauerschaft Delstern, woselbst schönes Papier verfertiget wird.

b. Die Bauerschaft Eilpe, woselbst viele Degenklingen und Messer geschmiedet werden, auch schönes Papier gemacht wird.

c. Die Bauerschaft Ekesey, in welcher der Rittersitz Altenhagen ist.

d. Die Bauerschaft Emperstraße, woselbst auch viele Eisenhämmer sind.

e. Die Bauerschaft Eppenhausen, woselbst schwarzer Alabaster mit weißen Adern gegraben wird.

f. Die Bauerschaft Herbeck, in welcher 2 Rittersitze sind.

g. Die Bauerschaft Holthausen, woselbst weißer Alabaster mit rothen Adern zu finden.

3) Das katholische Kirchspiel Boel, in welchem die Rittersitze Busch oder zum Busche, und Niedernhof sind.

4) Das lutherische Kirchspiel Dael, in welchem der Rittersitz Dael ist.

5) Das lutherische Kirchspiel auf der Straße in der Waldbauer, dessen Einwohner mit Vieh und Holzkolen handeln.

6) Die Nordseite des Kirchdorfs Voerde.

7) Werdringen, ein Rittersitz.

(2) Ueber das Amt Wetter, welches unter dem Landrathe des wetterschen Kreises steht, und begreift

1) Die Freyheit und das Dorf Wetter.

a. Die Freyheit Wetter ist ein offener Ort auf einer Höhe, nicht weit von der Ruhr, und enthält das Amthaus und eine reformirte Kirche. $\frac{1}{4}$ Stunde davon liegt

b. Das Dorf Wetter, woselbst eine lutherische Kirche ist.

2) Herdicke oder Marien-Herdicke, ein offenes Städtchen an der Ruhr, welches erst 1738 Stadtfreyheiten erhalten

halten hat. Es ist hier ein adeliches frey-weltliches Fräuleinstift für protestantische und katholische Personen; eine lutherische Kirche, welche die Stiftskirche ist, eine reformirte und eine katholische Kirche.

3) Das lutherische Kirchspiel **Ende**, mit den Rittersitzen **Callenberg** und **Mallinkrodt**.

4) Das lutherische Kirchspiel **Volmestein**, zu welchem der offene Flecken **Volmestein**, welcher auf einem Berge an der Ruhr liegt, und die Rittersitze **Rocholz**, **Schlebusch** und **Werdringen** gehören.

5) Das lutherische Kirchspiel in **Oberwengern**, in welchem die Rittersitze **Dönhof**, so der Stammort der Grafen von Dönhof in Preußen ist, **Hove** und **Steinhaus**.

4. Das Landgericht zu Altena erstrecket sich

(1) Ueber das **Amt Altena**, welches in Polizeysachen unter dem Landrathe des altenaischen Kreises steht. Es gehöret dahin

1) **Altena**, der größte und volkreichste Ort in der Grafschaft, liegt an beyden Seiten des Schloßberges, an der Lenne und Nette. Er ist rund umher mit hohen Bergen umgeben, und hat fast gar kein Ackerland, daher das nöthige Getreide von andern Orten hieher gebracht wird. Die Häuser sind mehrentheils von Steinen erbauet. Sie wird abgetheilet in die **Freyheit**, in das **Mühlendorf**, und in die **Nette**. Das alte Schloß liegt auf dem Gipfel einer hohen Klippe. In der Stadt ist eine lutherische und reformirte Kirche. Das Hauptgewerbe besteht im Handel mit Osemund und Drath. Der Ort hat 1397 die ersten Stadtfreyheiten erhalten. 1750 brannten hier über 300 Häuser ab.

2) Das reformirte Kirchspiel **Wibbelwert** oder **Wiblingwerd**.

3) Das Kirchspiel **Halver**, woselbst sowol die Lutheraner als Reformirten eine Kirche haben. In demselben sind das adeliche freye Haus **Edelkirchen**, und die Rittersitze **Engstfeld**, **Heesfeld**, **Heyde**, **Kaethausen**, **Schlechtenbeck** und **Vahlefeld**. Bey dem Dorfe Bergfeld entspringt die **Empe**.

(2) Ueber

(2) Ueber das Amt Iserlon, welches in Polizeysachen unter dem Landrathe des wetterschen Kreises steht, und begreift:

1) Iserlon, auch Lon schlechthin, eine mit vielen guten Häusern bebauete wohlbewohnte und nahrhafte Stadt an dem Flüßchen Baaren, in einer bergichten Gegend. Die Lutheraner haben hier 3 Kirchen und eine lateinische Schule, die Reformirten eine Kirche, und die Katholiken haben 1746 ein Haus zu ihrem Gottesdienste eingerichtet. Das Hauptgewerbe der Einwohner besteht in Fabriken und Handlung; es wird hier nämlich theils vielerley Arbeit von Eisen und Meßing gemacht, als Drath, mancherley daraus geflochtene und verarbeitete Sachen, Grob- und Kleinschmiede-Arbeit, Nehnadeln, Wagebalken, und meßingene Schnallen, theils auch Sammet- und Seidenband, Wollenzeug ꝛc. Die Stadt hat auf den Landtagen die vierte Stelle. Sie hat um die Mitte des 13ten Jahrhunderts zuerst Stadfreyheiten erhalten. 1510, 30, 1652, 77, 85 und 1712 ist sie durch Feuersbrünste verwüstet worden.

2) Das lutherische Kirchspiel Deilinghoven, in welchem viel Eisenstein gegraben wird. In demselben ist der Rittersitz Clusenstein.

3) Die Rittersitze Edelburg oder Erleburg, und Frönspert oder Frunsberg, und das adeliche Haus Landhausen.

(3) Ueber das Amt Nienrade, welches in Polizeysachen unter dem Landrathe des altenaischen Kreises sieht, und begreift

1) Nienrade, in alten Briefen auch Drechroide, eine kleine Stadt, welche an der Lenne liegt, und mit einer sehr bergichten Gegend umgeben ist. Sie hat eine reformirte Kirche. Die Einwohner ernähren sich vom Ackerbaue, Viehzucht, und insonderheit vom Eisenhandel. 1353 hat Gerd von Plettenberg diesen Ort zu Dienste des Grafen von der Mark erbauet, und Graf Engelbert hat demselben Stadtfreyheiten gegeben. Das 1353 erbauete Schloß ist abgebrochen.

2) Das

2) Das Kirchſpiel **Werdohl**, deſſen Kirche die Lutheraner und Reformirten gemeinſchaftlich gebrauchen. Bey dem Kirchdorfe **Werdohl** iſt ein Salzwerk, welches aber nicht ſtark betrieben wird. In dieſem Kirchſpiele ſind die Ritterſitze **Pungelſcheid**, einem Herrn von Neuhof zuſtändig; **Bokeloh**, denen Freyherren von Wrede zugehörig, und **Winterſohl**.

3) Das lutherſche Kirchſpiel **Ohl**, in welchem die Ritterſitze **Brüninghauſen** und **Grimminghauſen** ſind.

5. Das Landgericht zu **Lüdenſcheid** erſtrecket ſich

(1) Ueber das Gericht **Lüdenſcheid**. Dahin gehöret

1) Die Stadt **Lüdenſcheid**, welche zwar nicht groß, aber wohl gebauet iſt. Sie enthält eine lutherſche Kirche und lateiniſche Schule, und eine reformirte Kirche. Die Einwohner haben ihre Hauptnahrung vom Handel mit Eiſen, Drath und dergleichen, und hiernächſt vom Ackerbaue und von der Viehzucht. Dieſer Ort iſt im 13ten Jahrhunderte zu einer Stadt gemacht worden. 1530, 78 89, 1656 und 81 ſind viele Häuſer, 1723 aber faſt die ganze Stadt vom Feuer verzehret worden; ſie iſt aber mehrentheils von Steinen wieder aufgebauet worden.

Zum Kirchſpiele Lüdenſcheid gehören die Ritterſitze **Neuhof** und **Gedendaal**.

2) Das lutherſche Kirchſpiel **Herſchede**, in welchem viele Eiſenhämmer ſind. Bey dem Kirchdorfe **Herſchede** entſpringt die **Heſſe**, welche bey Werdohl in die **Lenne** fällt.

(2) Ueber das ehemalige Gericht **Hülſchede**, in deſſen Kirchſpiele eine lutherſche und reformirte Kirche iſt.

(3) Ueber das Gericht **Breckerfeld**, welches ſich über das Städtchen und Kirchſpiel **Breckerfeld** erſtrecket.

(4) Ueber das Gericht und Kirchſpiel **Meinerzhagen**, in welchem die Flüſſe und Bäche **Volme**, **Agger**, und **Liſter** entſpringen, und viel Handel mit Eiſen getrieben wird.

1) **Meinerzhagen** iſt ein großes und volkreiches Kirchdorf, welches mit dem Kirchſpiele ein eigenes dem Landesherrn zugehöriges Gericht ausmacht, und eine lutherſche Kirche hat.

2) Die Ritterſitze **Badinkhagen** und **Liſtringhauſen**,

zu welchem letztern auch das adeliche freye Gut Neuhauß gehöret.

(5) Ueber das Gericht und Kirchspiel Valbert, welches 1716 zum Gericht Meinerzhagen geleget worden, und darinnen der Erzbischof zu Cöln einige Gerichtsbarkeit hat, welche durch den Gowgrafen zu Attendorn verwaltet wird. Die Kirche ist lutherisch. Es sind hier die adelichen freyen Güter Blomberg und Listerhof.

(6) Ueber das Gericht und lutherſche Kirchspiel Ronsel, in welchem die Wipper entspringt.

(7) Ueber das Gericht und lutherſche Kirchspiel Kierspe, darinnen das Haus Rhade, an der Volme, wozu eine Unterherrlichkeit gehöret.

6. Das Landgericht zu Bockum erstrecket sich

(1) Ueber das Amt Bockum, welches in Polizeysachen unter dem Landrathe des hoerdischen Kreises steht. Man hat zu bemerken

1) Bockum, auch Bochum, Bocheim ꝛc. eine Stadt in einer sehr fruchtbaren Gegend. Sie hat ihren eigenen Schultheißen oder Stadtrichter, und steht also nicht unter dem Landgerichte. Die Katholiken haben die Hauptkirche, in welcher aber sowol, als auf dem Kirchhofe, die Protestanten ihre Todten mit allen Ceremonien begraben, sich auch der Glocken mit den Katholiken gemeinschaftlich bedienen. Die Kirchen der Lutheraner und Reformirten sind klein. 1243 ist die Hälfte dieser Stadt von dem Erzstifte Cöln an Grafen Adolph von der Mark zu Lehn gegeben, und 1392 die übrige Hälfte an den Grafen Adolph von Cleve und Mark theils verkaufet, theils vertauschet worden. 1517 brannte sie fast ganz ab.

Zu dem Kirchspiele Bockum gehören die adelichen Häuser Goy, Brenschede, Havekenscheid, Overdick, Rechen, Steinkuhle, Nosthausen, Dahlhausen.

2) Das lutherſche Kirchspiel Lütgen-(klein) Dortmund, in welchem die Rittersitze Delwig, Heyde, das Haus und das Schloß Marten, und Wischelingen, so einen eigenen Hausprediger hat. Bey dem Kirchdorfe ist das Nonnenkloster Marienborn.

3) Das

3) Das katholische Kirchspiel **Kirchlinde.**

4) Das Kirchspiel **Gelsenkirchen**, in welchem die Lutheraner und Katholiken eine gemeinschaftliche, die Reformirten aber eine besondere Kirche haben. In demselben sind die Rittersitze **Dinsing, Gahr**, und das adeliche Haus **Schwarzenmühlen.**

5) Das lutherische Kirchspiel **Weitmar**, darinnen die Rittersitze **Weitmar** und **Berendorf** sind.

6) Das Kirchspiel **Wattenscheid.** In dem kleinen Flecken **Wattenscheid**, welcher Stadtfreyheiten hat, ist eine katholische und lutherische Kirche. Hieher gehöret der Rittersitz **Sevinghausen**, und die adelichen Häuser **Lyren** und **Ravendal, Leithe.**

7) Das lutherische Kirchspiel **Königssteel**, vor dem Thore der Stadt Steyl, im Stifte Essen.

8) Das lutherische Kirchspiel **Krange** mit einem gleichnamigen Rittersitze.

9) Das Kirchspiel **Grimberg.** Auf dem gräflich-nesselrodischen Schlosse Grimberg ist eine katholische Kapelle; es ist aber auch hieselbst eine lutherische Kapelle vorhanden. Zu dem Schlosse gehöret eine besondere Gerichtsbarkeit.

10) Das lutherische Kirchspiel **Harpen**, in welchem die Rittersitze **Wische** und **Holte.**

11) Das lutherische Kirchspiel **Uemmingen**, in welchem die Rittersitze **Heven** und **Laer.**

12) Das Kirchspiel **Castrop.**

Castrop ist eine Freyheit. Die Hauptkirche gehöret den Katholiken; die Kirchen der Lutheraner und Reformirten sind klein.

Anm. Zum Amte Bockum werden auch die adelichen Güter **Kringeldanz** und **Hörstgen** gerechnet.

(2) Ueber das **Amt Blankenstein**, welches in Polizeysachen unter dem Landrathe des hoerdischen Kreises steht, und begreift

1) **Blankenstein**, eine Freyheit auf einer Höhe, unweit der Ruhr, deren ehemaliges festes Schloß, welches 1226 angeleget worden, verwüstet ist. Die Katholiken haben eine Kirche, und die Lutheraner auf dem Rathhause eine Kapelle.

2) **Hattingen**, eine kleine Stadt, nicht weit von der Ruhr, woselbst eine lutherische Pfarrkirche und lateinische Schule, und eine reformirte Kirche ist.

In dieses Kirchspiel gehöret der Rittersitz **Cleff** oder **Clyff**.

Anm. Im Kirchspiele Hattingen ist ehedessen das Schloß **Isenburg** an der Ruhr gewesen, welches Adolph, ein Graf von Altena, der zum Erzbischofe von Cöln erwählet worden, erbauet, und seinem Bruder Arnold zu Lehn gegeben, welcher zuerst den Titel eines Grafen und Edlen von Isenburg angenommen. Als der älteste von seinen Söhnen, Namens Friderich, wegen der 1225 verübten Mordthat an dem Erzbischofe Engelbert zu Cöln, geächtet worden, ist auch das Schloß Isenburg geschleift worden; und obgleich noch 2 Söhne von ihm übrig waren, so enthielten sie sich doch des isenburgischen Namens, und ließen sich von dem Schlosse Limburg benennen, von welchem unten Nachricht erfolgen wird.

3) Das lutherische Kirchspiel **Sprockhövel**.

4) Das Kirchspiel **Niederwengern** oder **Schönwengern**, auch **Weniger** genannt, woselbst eine katholische und lutherische Kirche. Hieher gehöret der Rittersitz **Aldendorf**.

5) Das lutherische Kirchspiel **Linden**.

6) Das katholische Kirchspiel **Bonsfeld**.

Anm. Bey dem schönen Flecken **Langenberg**, im Herzogthume Berg, in der Herrschaft Hardenberg, ist innerhalb der Gränze des Kirchspiels Hattingen, auf markischem Grunde und Boden, 1745 eine lutherische Kirche erbauet worden, welche von dem Flecken nur durch einen kleinen Bach abgesondert ist, und zu welcher sich sowol die Lutheraner zu Langenberg, als in der ganzen Herrschaft Hardenberg, halten.

II. Von den königl. Gerichten, welche 1753 in ihrer vorigen Verfassung gelassen worden.

1. Das Gowgericht Schwelm, welches seinen besondern königl. Richter und seine übrigen Gerichtsbedienten hat. Dahin gehöret

1) **Schwelm**, eine Stadt an dem Bache Schwelme, mit einer lutherischen Kirche und lateinischen Schule, reformirten und katholischen Kirche. Die Einwohner ernähren sich zum Theil von Fabriken und Handlung. Der Ort ist 1392 von dem Erzstifte Cöln an die Grafschaft Mark theils verrauschet, theils verkaufet worden, und hat 1590 die ersten Stadtfreyheiten erhalten.

Zu

Zu dem Kirchspiele Schwelm gehören die Rittersitze Gotinkhof und Matfeld, und das adel. Haus Ruendael.

Eine halbe Stunde von der Stadt, an der Landstraße, die nach Hagen führet, ist der Schwelmer Gesundbrunn.

2) Das Kirchspiel Gevelsberg, in welchem das adeliche frey-weltliche Fräuleinstift Gevelsberg, in welches sowol katholische, als protestantische Personen aufgenommen werden, die unter einer Aebtißinn stehen. Die Stiftskirche wird von den Lutheranern und Reformirten gemeinschaftlich gebrauchet.

3) Die Südseite des Kirchdorfs Voerde.

2. Die Stadt und das Amt Plettenberg.

1) Plettenberg, eine kleine Stadt an der Else und Oester, welche einen Richter und einen Magistrat hat. Die Pfarrkirche gehöret den Lutheranern und Reformirten gemeinschaftlich. Die Einwohner legen sich theils auf Ackerbau und Viehzucht, theils verfertigen sie grobe Tücher und Schmiedearbeit, insonderheit Sensen, theils treiben sie andere Handwerker. Die alte Burg bey der Mühle ist das Stammhaus derer Freyherren und Grafen von Plettenberg, deren Vorfahren Besitzer derer in und um Plettenberg gelegenen Güter gewesen, welche sie aber, nebst der darüber gehabten Herrschaft, im 14ten Jahrhunderte nach und nach an die Grafen von der Mark verkaufet, und nur noch einige wenige Stücke zu Lehn behalten haben. 1387 war dieser Ort noch ein Dorf, 1397 aber schon eine Stadt. 1725 wurde sie fast ganz durchs Feuer verzehret.

2) Das Kirchspiel Plettenberg macht eigentlich das Amt aus, und steht unter dem königl. Gerichte. In demselben sind Kupfer- und Bleybergwerke gewesen; hin und wieder finden sich gute Steinbrüche. Auch ist hier das alte Bergschloß und Burghaus Schwarzenberg auf einem hohen Berge über der Lenne, der Familie von Plettenberg zugehörig, welche auch das adeliche Haus Brockhausen besitzt.

Anm. Bey der Stadt Plettenberg bedienet man sich zur Verbesserung der bergichten Aecker eines Mittels, welches dem im ersten Theile bey Norwegen und Schweden beschriebenen ähnlich, sonst aber auch auf dem Schwarzwalde und in der Grafschaft Erbach gewöhnlich ist. Man bindet nämlich Buschholz in Schanzen, leget

leget solche etwa 2 Schuhe hoch und 4 breit auf das Feld, bedecket sie mit Rasen oder Törfen, zündet alsdann das Holz an, und läßt die Törfe mit verbrennen, worauf die übrig gebliebene Asche über das Land gestreuet wird, und den reinsten Roggen verschaffet.

III. Von den adelichen Gerichtsbarkeiten, welche 1753 in ihrer ehemaligen Verfassung gelassen worden.

1. Am Hellwege (s. oben § 9.) liegen folgende:

1) **Büddenborg**, ein Schloß und Gericht an der Lippe, eine halbe Stunde Weges von der Stadt Lünen, gehöret den Freyherren von Frydach, unter welchen auch **Lipholthusen** steht.

2) **Castrop**, ein Gericht, welches in das alte und neue eingetheilet wird, seine Kirchen aber in der Freyheit Castrop hat.

(1) Zum **alten Gerichte Castrop**, über welches der Freyherr von und zu Strünkede Gerichtsherr ist, gehören 9 Bauerschaften.

(2) Zum **neuen Gerichte Castrop** gehören 12 Bauerschaften. Die Gerichtsbarkeit über dasselbe haben die hier belegenen 5 Rittersitze **Bladenhorst, Goldschmieding, Gisenberg, Schadeburg und Voerde**, welche einen Richter bestellen.

3) **Eickel**, ein Gericht, über welches ein Freyherr von Strünkede zu Dorneburg Gerichtsherr ist. Es begreift den Rittersitz **Dorneburg**, das Kirchdorf **Eickel**, woselbst eine lutherische Pfarrkirche, eine reformirte und eine katholische Kirche ist; das Haus **Berg** und 3 Bauerschaften.

4) **Frömern**, ein Gericht und Kirchdorf, einem Freyherrn von und zu der Reck gehörig. Die Kirche ist lutherisch.

5) **Haaren**, ein Gericht, über welches ein Freyherr von der Reck Gerichtsherr ist. Es gehöret dazu

(1) **Haaren**, ein Schloß an der Lippe, mit einer Bauerschaft.

(2) **Uentrop**, ein Dorf, mit einer reformirten Kirche und einem Rittersitze.

(3) **Schniehausen**, eine Bauerschaft.

Anm. In dieses Kirchspiel sind auch die Rittersitze Heydemüh-

mühlen, und Hohennover, zum Amte Hamm gehörig, eingepfarret.

6) Herbede, ein Freygericht an der Ruhr, über welches ein Herr von Elverfeld Gerichtsherr ist, welchem auch der Rittersitz in dem Kirchdorfe Herbede, und das adel. Haus op dem Dike (auf dem Teiche) gehöret. Auch ist in diesem Kirchspiele der Rittersitz Hardenstein.

7) Horst, ein Gericht an der Ruhr, einem Freyherrn von Wendt zugehörig, begreift das Schloß und die Bauerschaft Horst.

8) Langentreer, ein Gericht, über welches ein Herr von der Borg Gerichtsherr ist. In dem Kirchdorfe Langentreer ist ein Rittersitz, und außerdem gehören noch die Bauerschaften Düren, Sombern, Stockum und Werne, alle im Kirchspiele Lütgen-Dortmund belegen, zu diesem Gerichte.

9) Mengede, ein Freygericht, welches ein Reichs-Afterlehn ist, und größtentheils einem Herrn von und zu Bodelschwing, zum Theil aber einem Herrn von Drost gehöret. Das Gericht begreift

(1) Mengede, ein großes Dorf an der Emscher, mit einer lutherischen Kirche, und einem Rittersitze des Herrn von Drost zu Vischering.

(2) Die Rittersitze Alten-Mengede, Ickern und Westhusein.

(3) 7 Bauerschaften.

Anm. Zu dem Kirchspiele Mengede, aber nicht zu dem Gerichte, gehöret noch die Bauerschaft Bodelschwingen, woselbst ein Rittersitz und eine reformirte Kirche ist, nebst einigen Bauerschaften aus der Grafschaft Dortmund.

10) Reck, eine Herrlichkeit, dem Freyherrn von und zu der Reck zuständig, welcher auch Gerichtsherr ist. Dahin gehöret

(1) Reck, ein Schloß, mit einer Hauskirche.

(2) Raffenberg und Töddinghausen, reckische Rittersitze.

(3) 5 Bauerschaften.

11) Stipel, ein Freygericht an der Ruhr, über welches ein Herr von Syberg Gerichtsherr ist. Dazu gehöret

(1) Stipel, ein Dorf, mit einer lutherischen Kirche.

(2) Kemnade, ein Rittersitz des Gerichtsherrn.
(3) 5 Bauerschaften.

12) Strünkede, ein Gericht, über welches der Freyherr von und zu Strünkede Gerichtsherr ist. Es begreift
(1) Strünkede, einen Rittersitz, bey welchem eine kleine reformirte Kirche ist.
(2) Herne, ein großes Dorf mit einer lutherischen Kirche.
(3) 4 Bauerschaften.

13) Witten, ein Freygericht an der Ruhr, einem Herrn von Bottlenberg zuständig, ist ein kaiserliches Afterlehn, und begreift das große Dorf Witten, in welchem eine lutherische Kirche ist, zu welcher die Rittersitze Witten und Kringeltanz gehören, welches letztere schon beym Amte Bockum angegeben worden.

2. Im Süder- oder Sauerlande liegen folgende:
1) Bruch, ein Gericht, über welches ein Graf von Byland Gerichtsherr ist, und zu welchem, außer dem Rittersitze Bruch, 4 Bauerschaften gehören.
2) Hemern, ein Gericht, einem Freyherrn von Brabeck zuständig. In dem Dorfe Hemern ist eine lutherische und katholische Kirche, und ein Rittersitz.

IV. Die soestische Boerde ist ein ansehnliches Gebieth, welches nebst der Stadt jährlich auf 30000 Rthlr. einbringen soll. Wir bemerken

1. Soest, Sasatum, eine Stadt von ansehnlichem Umfange, in welchem aber weitläuftige Höfe und Gärten sind. Sie enthält ungefähr 1200 Feuerstellen, ist aber schlecht gebauet. Ehedessen erwählte sie ihre Obrigkeit jährlich selbst. 1752 aber setzte der König den alten Magistrat ab, und verordnete einen stehenden. Die Katholiken haben die Domkirche und 2 Mannsklöster, die Lutheraner aber haben 7 Kirchen, und einer derselben bedienen sich auch die Reformirten zu ihrem Gottesdienste. Die lutherische lateinische Stadtschule ist eines von denen 3 westphälischen so genannten Archigymnasien. Die Stadt hat starken Ackerbau, und ihr Haupthandel wird auch mit Getreide getrie-

getrieben. Ihr älteſtes Stadtrecht iſt von vielen niederſächſiſchen Städten geſuchet und angenommen worden, und iſt inſonderheit der Grund des lübeckiſchen Stadtrechts. Die Stadt iſt von den karolingiſchen und ſächſiſchen Kaiſern beherrſchet worden, von welchen ſich hier einige eine Zeitlang aufgehalten, und hier unterſchiedene Urkunden ausgefertiget haben. Die kaiſerl. Privilegien ſollen 1189 verbrannt ſeyn. Nachmals iſt die Stadt unter der Herrſchaft Heinrichs des Löwen geweſen. Man weiß nicht eigentlich, wie ſie unter das Erzſtift Cöln gekommen ſey; denn obgleich ſolches vermuthlich erſt geſchehen, nachdem Heinrich der Löwe in die Acht erkläret worden, indem der Erzbiſchof vorher nur die geiſtliche Gerichtsbarkeit in der Stadt gehabt: ſo iſt doch unbekannt, unter was für einem Titel und Namen der Erzbiſchof Philip von Heinsberg ſich ihrer bemächtiget habe. Indeſſen iſt gewiß, daß er ſie ums Jahr 1180 zur Huldigung genötbiget, jedoch auch ihre Rechte und Freyheiten beſtätiget habe. Als der Erzbiſchof Theodor ſolche kränken, und ſich die Stadt völlig unterwerfen wollte, ergab ſie ſich 1444 an Johann I, Herzog zu Cleve, mit Vorbehalt ihrer alten Freyheiten. Sie gehörte vor Alters mit zu den Hanſeſtädten, hatte auch reichsſtädtiſche Freyheiten, und unter ihren Privilegien auch das Münzrecht. Es hat noch Kaiſer Karl VI im Jahre 1721 ein Schreiben, wegen der Türkenſteuer, an ſie ergehen laſſen, und für 50 Römermonate 36000 Rthlr. von ihr verlanget. Im 17ten Jahrhunderte hat ſie während des 30jährigen Krieges viel erlitten, und iſt inſonderheit 1636 von kaiſerl. Kriegsvölkern ſehr verwüſtet worden.

2. **Die ſoeſtiſche Boerde, oder das Gebieth der Stadt Soeſt**, beſteht aus 10 Kirchſpielen, welche 30 Dörfer begreifen. Solche ſind

1) Das Kirchſpiel **Saſſendorp**, woſelbſt ein gutes Salzwerk iſt, welches einigen Patricien zu Soeſt gehöret, welche die Salzbeerbte, Salzjunkere, auch von dem Hauſe in der Stadt, in welchem ſie ſich wöchentlich verſammlen, die Herren vom Sterne genennet werden. Sie erlegen dem Könige jährlich den Werth von 52 Scheffeln Salz.

2) Die Kirchspiele Borgeln, Dinker, Loen oder Lohn, Meininghausen oder Meiningsen, Meyernick, Neugeseke, Ostönne, Schweve und Wesler.
3) Die Nonnenklöster Paradis und Welver.

V. Die Grafschaft Limburg, liegt in der Grafschaft Mark, gränzet auch an das Herzogthum Westphalen, ist ungefähr 5 Stunden lang, und 4 Stunden breit. Der größte Theil derselben besteht aus fruchtbaren mit schönen Hölzungen bewachsenen Bergen; sie hat auch schöne Weiden und Wiesen, und gutes Ackerland. Schwarzes und rothes Wildpret sind in Menge vorhanden. Nicht weit von Limburg wird weißer und schwarzer Alabaster gefunden, und auf einer an der Lenne angelegten Mühle gesäget und geschliffen. Sie ist ein Lehn der obgedachten Grafschaft Mark, und hat folgenden Ursprung. Als nach des Grafen Friderich zu Isenburg Hinrichtung sein oben beym Amte Blankenstein angeführtes Schloß Isenburg beschriebenermaßen zerstöret worden war, bauete für desselben hinterlassene Söhne, Friderich II und Dieterich II, sein Schwager Herzog Heinrich zu Limburg, an dem Flusse Lenne, auf einem hohen Berge ein Schloß, welches er nach seinem Schlosse Limburg nennete, von welchem sie von der Zeit an den Namen führeten. Von diesem Schlosse hat auch die Grafschaft Limburg den Namen, und es ist der Haupt-Ort derselben geworden. Die Geschlechtsfolge gedachter ersten limburgischen Grafen ist noch nicht in Richtigkeit gebracht worden; man weiß aber aus einer Urkunde von 1242, daß in diesem Jahre Dieterich Herr von Isenburg sein Schloß Limburg dem Grafen Heinrich von Berg

zu

zu Lehn aufgetragen, und hinwiederum dasselbe empfangen habe. Es ist auch bekannt, daß Graf Wilhelm von Limburg 1442 seinem Schwiegersohn Grafen Gumprecht von Nüwenar die Graf- und Herrschaft zu Limburg erblich übergeben, und K. Friderich solche Uebergabe bestätiget, und zugleich den Grafen Gumprecht mit allen Reichslehen belehnet habe. Es nahmen aber die Brüder Wilhelm Heinrich und Dieterich von Limburg ihrem Schwager dem Grafen Gumprecht von Nüwenar das Schloß Limburg mit gewaffneter Hand weg, und ob sie sich zwar mit demselben dahin verglichen, daß jeder Theil die Hälfte des Schlosses und der Grafschaft Limburg haben solle: so war doch dieser Friede nicht dauerhaft. Endlich aber verglichen sie sich dahin, daß Johann Graf von Limburg die Elisabeth von Nüwenar heirathen, und die Grafschaft Limburg zum Brautschatz haben solle; stürbe er aber ohne Kinder, so solle die Grafschaft Limburg denen Grafen von Nüwenar auf ewig zufallen. 1546 wurde Graf Gumprecht von Nüwenar vom Herzog Wilhelm zu Jülich ꝛc. mit der Grafschaft Limburg belehnet, und festgesetzt, daß sie auch auf die Töchter fallen solle. Solchergestalt kam sie 1573 durch dieses Grafen Tochter Magdalena an derselben Gemahl Arnold Grafen von Tecklenburg, Bentheim und Steinfurt. 1669 befreyete Graf Moritz von Bentheim, Tecklenburg, Limburg ꝛc. diese Grafschaft von der Lehnbarkeit, mit welcher sie bis dahin der Grafschaft Berg verpflichtet gewesen war, indem er dem Pfalzgrafen Philip Wilhelm 10,000 Rthlr. dafür erlegte. Sie steht unter dem Schutze der clevisch-markischen Regierung, und erleget an den König von

Preußen

Preußen jährlich 3056 Rthlr. Der Titel ihres itzigen Besitzers ist: Moritz Casimir, des heil. R. R. Graf zu Tecklenburg, Bentheim, Steinfurt und Limburg, Herr zu Rheda, Wevelinkhoven, Hoja, Bedbur und Helfenstein, Freyherr zu Lennep, Erbvogt zu Cöln. Die merkwürdigsten Oerter der Grafschaft sind:

1. **Limburg** oder **Hohen-Limburg**, ein Schloß auf einem hohen Berge an der Lenne, mit einem am Fuße desselben belegenen Flecken, in welchem eine reformirte Pfarrkirche ist. Die gräfliche Kanzley ist auf dem Schlosse, der gräfliche Richter aber hält das Gericht in dem Flecken oder der Freyheit.

2. **Elsey**, ein lutherisches Pfarrdorf am Bache Else, unweit der Lenne. Neben demselben liegt ein adeliches freyweltliches Frauenstift, dem eine Aebtißinn vorsteht.

3. **Berchem**, ein reformirtes Pfarrdorf, auf einem Berge an der Lenne.

4. **Gestrich**, ein reformirtes Pfarrdorf.

5. **Ergeste**, ein reformirtes Pfarrdorf unweit der Ruhr.

6. **Lethmathe**, ein römisch-katholisches Pfarrdorf, in welchem ein Rittersitz ist.

7. **Hennen**, ein reformirtes lutherisches Pfarrdorf, neben welchem ein Rittersitz liegt. Im Kirchspiele Hennen sind noch 2 Rittergüter.

VI. Von der Stadt **Lippe** oder **Lippstadt**, am Flusse Lippe, welche 1150 von dem Grafen Bernhard von der Lippe erbauet, und schon 1376 dem markischen Grafen Engelbrecht III von dem Grafen Simon von der Lippe verpfändet worden, gab Herzog Johann I im Jahre 1445 den lippischen Grafen Bernhard und Simon die eine Hälfte zurück, und die andere behielt er; sie gehöret auch noch zu der Grafschaft Mark. Unten, bey der Grafschaft Lippe, kömmt eine ausführlichere Beschreibung derselben vor.

Die

Die Grafschaft Ravensberg.

§ 1.

P. Schenk und G. Valk haben von den Grafschaften Mark und Ravensberg eine besondere Charte gestochen. Die Grafschaft Ravensberg ist von den Bisthümern Münster und Osnabrück, von dem Fürstenthume Minden, von den Grafschaften Schauenburg und Lippe, von dem Bisthume Paderborn, von der Grafschaft Rittberg und Herrschaft Rheda umgeben.

§ 2. Der Boden ist jenseits Bielefeld und der Berge sandig, nach dem Fürstenthume Minden zu aber ist er viel besser, und trägt theils so viel Getreide, als die Einwohner nothdürftig gebrauchen, theils und vornehmlich Flachs und Hanf; wie denn insonderheit in der Gegend von Schildsche und Werther ungemein feiner Flachs gebauet und zubereitet wird, welcher der feinsten Seide gleicht. Die Weide ist gut, vornehmlich um Herford und Bielefeld; daher auch die Einwohner mit gutem Viehe versehen sind. Die Hölzungen sind zur Jagd sehr bequem, und gehören größtentheils den Edelleuten und übrigen Unterthanen; die landesherrschaftlichen Forsten sind gering. Die hohen Berge, welche in der Grafschaft sind, enthalten ohne Zweifel gute Mineralien; es hat aber die zum Bergbaue 1742 von dem Könige privilegirte Gewerkschaft bisher nur Steinkolen suchen und graben lassen. Es sind auch gute Steinbrüche vorhanden. In dem Kirchspiele Rehme ist ein Salzwerk. Die Weser scheidet diese Grafschaft von dem Fürstenthume Minden, und fließt an dem Amte Blotho herunter. Auf derselben

wird

wird das, was die Grafschaft an Landesgütern und Waaren übrig hat, ausgeführet, und hingegen andere Nothdurft zurück gebracht. Sie nimmt bey Rehme die Werre, welche aus der Grafschaft Lippe kömmt, auf, diese aber nimmt zu Herford die Aa, unweit Behme und Lennigern die Else, und diese die Warmenau auf. Die Hessel entspringt im Amte Ravensberg, und fällt im Hochstifte Münster in die Ems. Der Lutterbach, welcher unweit Bielefeld entsteht, theilet sich in 2 Arme; einer geht durch die Stadt Bielefeld, und der andere in die Herrschaft Rheda. Es sind auch einige Gesundbrunnen vorhanden.

§ 3. In dieser Grafschaft sind 2 unmittelbare Städte, 8 Amts-Städte, 1 Weichbild und 130 Dörfer. Ehedessen wurden die Landtage zu Jöllenbeck und Wallenbrück gehalten, und die Deputirten der Städte Herford und Bielefeld mit zu den Berathschlagungen gelassen. Heutiges Tages hält zwar die Ritterschaft zuweilen einen Landtag zu Bielefeld, woselbst sie ihr Archiv hat, und berathschlaget sich über die vorkommenden gemeinen Angelegenheiten: allein, die Gestalt der Landtage hat sich sehr verändert. Es sind in dieser Grafschaft 45 Landtags-fähige Güter.

§ 4. Die meisten Einwohner sind evangelisch-lutherisch, und es giebt 33 lutherische Pfarrkirchen. Die Evangelisch-Reformirten haben nur zu Herford und Bielefeld öffentlichen Gottesdienst, die Römisch-Katholischen aber haben zu Herford, Bielefeld, Schildesche, Stockkämpen und Vlotho Kirchen. Es haben zwar die Städte Herford und Bielefeld noch ihre geistlichen Ehegerichte, und über die Landpfarren ist ein Superin-

perintendent, nebst einigen Inspectoren, verordnet: allein, das Kirchen- Schul- und Armen-Wesen steht überhaupt unter dem Consistorio zu Minden. Es wird auch eine gewisse Anzahl Juden geduldet.

§ 5. Das größte und einträglichste Gewerbe der Einwohner besteht in der Spinnerey und Leinenweberey. Es sind nicht nur viele 1000 Leinenweber vorhanden, sondern es wird auch aus den benachbarten Landen sehr vieles Leinen nach Herford und Bielefeld grau zum Verkaufe gebracht, und daselbst gebleichet. Sowol das feine als grobe Leinen wird weit und breit in Europa, ja zum Theile auch nach America ausgeführt. Die Woll- und andere Fabriken in dieser Grafschaft sind nicht wichtig; doch ist zu Bielefeld eine Strumpffabrike, und ebendaselbst sowol, als zu Herford, giebt es einige Zeugmacher.

§ 6. Der erste Graf dieses Landes, Hermann von Calvelle, hat im 12ten Jahrhunderte gelebet. Der männliche Stamm der ravensbergischen Grafen gieng 1346 mit Bernhard aus, dessen ältern Bruders und Vorwesers Tochter Margaretha eine Gemahlinn Herzogs Gerhard zu Jülich und Grafen zu Berg war, welcher dieserwegen die Grafschaft Ravensberg an sich brachte. Als Johann Wilhelm, Herzog zu Cleve, Jülich ꝛc. 1609 ohne Erben starb, nahm Churfürst Johann Sigismund zu Brandenburg unter andern auch von dieser Grafschaft Besitz, in welchem auch das Chur-Brandenburgische Haus durch den mit dem Pfalzgrafen Philip Wilhelm 1666 geschlossenen Erbvergleich bestätiget worden ist. Siehe oben S. 548, 550. Sie hat 1757 und 58 von den Franzosen viel erlitten.

§ 7. Das

§. 71. Der Umfang der Ausschließ- und Vorkaufsgerechtigkeiten.

§. 72. Die Ausübung der ausschließenden Vorkaufsgerechtigkeit. Die Verbindlichkeit des Verkäufers, dem Vorkaufsberechtigten den Kauf anzubieten. Die Verbindlichkeit des Vorkaufsberechtigten, sich über den Kauf zu erklären. Die Folgen, wenn der Vorkaufsberechtigte die Erklärung verzögert, und wenn er sie ausschlägt. Die Folgen, wenn der Verkäufer an die Vorkaufsberechtigten nicht anbietet, wenigstens nicht mit den Bedingungen, die er mit dem Käufer eingegangen. Die Folgen, wenn der Verkäufer, ohne den Vorkaufsberechtigten zu fragen, und ohne ihn seinen Willen anzubieten, den Kauf mit dem Käufer vollzieht. Die Folgen, wenn der Vorkaufsberechtigte, ohne den Verkäufer zu fragen, und ohne ihn seinen Willen anzubieten, den Kauf mit dem Käufer vollzieht. Die Folgen, wenn der Vorkaufsberechtigte, ohne den Verkäufer zu fragen, und ohne ihn seinen Willen anzubieten, den Kauf mit dem Käufer vollzieht.

§. 73. Die Ausübung der ausschließenden Vorkaufsgerechtigkeit. Die Verbindlichkeit des Verkäufers, dem Vorkaufsberechtigten den Kauf anzubieten. Die Verbindlichkeit des Vorkaufsberechtigten, sich über den Kauf zu erklären. Die Folgen, wenn der Vorkaufsberechtigte die Erklärung verzögert, und wenn er sie ausschlägt. Die Folgen, wenn der Verkäufer an die Vorkaufsberechtigten nicht anbietet, wenigstens nicht mit den Bedingungen, die er mit dem Käufer eingegangen. Die Folgen, wenn der Verkäufer, ohne den Vorkaufsberechtigten zu fragen, und ohne ihn seinen Willen anzubieten, den Kauf mit dem Käufer vollzieht. Die Folgen, wenn der Vorkaufsberechtigte, ohne den Verkäufer zu fragen, und ohne ihn seinen Willen anzubieten, den Kauf mit dem Käufer vollzieht.

§. 74. Die Ausübung der ausschließenden Vorkaufsgerechtigkeit. Die Verbindlichkeit des Verkäufers, dem Vorkaufsberechtigten den Kauf anzubieten. Die Verbindlichkeit des Vorkaufsberechtigten, sich über den Kauf zu erklären. Die Folgen, wenn der Vorkaufsberechtigte die Erklärung verzögert, und wenn er sie ausschlägt. Die Folgen, wenn der Verkäufer an die Vorkaufsberechtigten nicht anbietet, wenigstens nicht mit den Bedingungen, die er mit dem Käufer eingegangen. Die Folgen, wenn der Verkäufer, ohne den Vorkaufsberechtigten zu fragen, und ohne ihn seinen Willen anzubieten, den Kauf mit dem Käufer vollzieht. Die Folgen, wenn der Vorkaufsberechtigte, ohne den Verkäufer zu fragen, und ohne ihn seinen Willen anzubieten, den Kauf mit dem Käufer vollzieht.

nem eisern Hausthore verbauten werden. Ein solches nennete der Westfaler, Hek oder Hekpoort, das heißt, ein Hekthor, oder Hekpforte. Das Wort Hek kommt her von dem Zeitwort Hekken, das ist, zerhauen, zerschneiden, oder zerstechen. Dann ein Hek ist nichts anders, als ein Thor, das mit vielen Stangen, Spitzen, Pfählen, Pfeilen, Bolzen, Nägeln, Messern, Schwerdten, und dergleichen Werkzeugen, die zum Hauen, Schneiden, Stechen, Schießen, und Werfen gebraucht werden, versehen ist. Ein Hek ist also so viel als ein Hauthor, Schneidthor, Stechthor, Schießthor, Werfthor, und dergleichen. Und dieses ist die Ursache, warum die Westfaler ihre Hauthore, Schneidthore, Stechthore, Schießthore, und Werfthore, nicht anders, als Hekthore, Hekpforten, und Hekpoorten, und nicht anders nennen. Ein Hek ist also ein Thor, das mit Stangen, Spitzen, Pfählen, Pfeilen, Bolzen, Nägeln, Messern, Schwerdten, und dergleichen Werkzeugen, die zum Hauen, Schneiden, Stechen, Schießen, und Werfen gebraucht werden, versehen ist. Ein Hek ist also so viel als ein Hauthor, Schneidthor, Stechthor, Schießthor, Werfthor, und dergleichen. Und dieses ist die Ursache, warum die Westfaler ihre Hauthore, Schneidthore, Stechthore, Schießthore, und Werfthore, nicht anders, als Hekthore, Hekpforten, und Hekpoorten, und nicht anders nennen. Ein Hek ist also ein Thor, das mit vielen

der Christlich-Lutherischen Religion-Verwandten Christlichen Stände Kirche. Sie können und sollen auf einen Raum, unter keine der Religionen in Teutschland, als die Römisch-Katholische, Lutherische und Reformirte gezogen werden, sondern sind eine absonderliche Religion, welche allein in der Heiligen Schrift, und nicht in der Gewohnheit der Menschen, Gebräuch und Satzungen gegründet ist. Sie haben auch ihre eigene Kirchen-Agenden, ihre eigene Art der Bedienung und Administration derselben, die keinem Fremdlinge, der unserer Religion zugethan ist, zu verachten ist. Sie haben auch ihre Mennonitische Gemeinden, und ihre Aeltesten, mit eigenem Rath, Gericht und Gebräuch, wie sie solche Gemeinden, und ihre Aeltesten halten sollen. Habe nun so viel Jahre als ein Bischoff bei einer ganzen Religionen absolute Jura ausüben können, und sich nicht unterstanden, einen Fremdling, der nicht unter ihm gestanden, zu excommuniciren, oder ihm sonsten einige Gewalt zu gebrauchen, so werden sich die Herren Mennonisten-Aeltesten auch wohl hüten, daß sie nicht einen Fremdling, der nicht unter ihnen ist, excommuniciren, oder ihm sonsten einige Gewalt anthun. Es ist auch nicht zu gedenken, daß sie sich unterstehen werden, einen Fremdling, der nicht unter ihnen ist, zu excommuniciren, oder ihm sonsten einige Gewalt anzuthun, weil sie ja wohl wissen werden, daß sie solches nicht befugt sind, und daß sie sich dadurch in die Gefahr setzen, als Rebellen gestrafft zu werden. Ich habe mich auch nicht zu besorgen, daß sie sich werden unterstehen, mich, als einen Fremdling, der nicht unter ihnen ist, zu excommuniciren, und mir dadurch einige Gewalt anzuthun, weil sie wohl wissen werden, daß ich ihnen nicht unterworffen bin, und daß sie sich dadurch in die Gefahr setzen, als Rebellen gestrafft zu werden. Ich habe auch nicht zu besorgen, daß sie sich werden unterstehen, mich, als einen Fremdling, der nicht unter ihnen ist, zu excommuniciren, und mir dadurch einige Gewalt anzuthun, weil sie ja wohl wissen werden, daß sie solches nicht befugt sind, und daß sie sich dadurch in die Gefahr setzen, als Rebellen gestrafft zu werden. Ich habe mich auch nicht zu besorgen, daß sie sich werden unterstehen, mich, als einen Fremdling, der nicht unter ihnen ist, zu excommuniciren, und mir dadurch einige Gewalt anzuthun, weil sie ja wohl wissen werden, daß sie solches nicht befugt sind, und daß sie sich dadurch in die Gefahr setzen, als Rebellen gestrafft zu werden.

§. 3. Der Ober-Cämmerer muß alle Tage, wie er hat gnugen Gesellen, um, und bey Hofe kommen kan, allen Officianten Befehl ertheilen, worzu sie in der Stunde sein, und was sie thun sollen; Er muß auch alle Morgen vor 8. Uhren in seine Cammer kommen, und Befehl empfangen.

§. 4. Der Kämmerer, welcher in seiner Abwesenheit seine Stelle vertritt, muß genaue acht darauf haben, was zu der Cammer gehöret, und sie sehr wohl ordentlich halten, auch alle Officianten, so darinnen dienen, in Ordnung halten.

§. 5. Der Cämmerer-Diener hat einen Befehl über alle Cämmerer-Diener, und muß ihnen alle ihre Verrichtungen anweisen und Befehl ertheilen, wie sie sich verhalten sollen.

§. 6. Der Cämmerer-Knecht muß, wie er es von seinen Vorgängern gelernet, alle Verrichtungen, so ihm befohlen werden, fleißig und treulich ausrichten.

§. 7. Der Cämmerer-Junge hat einen Befehl über alle Cämmerer-Knechte, und muß ihnen alle ihre Verrichtungen anweisen und Befehl ertheilen, wie sie sich verhalten sollen.

§. 8. Der Cämmerer-Junge muß alle Verrichtungen, so ihm befohlen werden, fleißig und treulich ausrichten.

§. 9. Der Cämmerer-Diener, Knecht und Junge müssen alle Tage, wie sie gnug Gesellen, um, und bey Hofe kommen können, allen Officianten, so darinnen dienen, in Ordnung halten.

(1) Schildesche oder Schildsche, ein Weichbild mit einem im Jahre 939 gestifteten Fräuleinstifte von 17 Pfründen für ritterbürtige Personen, deren $\frac{1}{3}$ katholisch, $\frac{1}{3}$ lutherisch, und $\frac{1}{3}$ reformirt sind. Die Stiftsfräulein haben 1743 von dem Könige ein besonderes Ordenskreuz erhalten; sie haben das Patronatrecht über die hiesige lutherische Pfarrkirche und katholische Kapelle, und über das folgende Kirchspiel.

Nahe bey dem Weichbilde ist ein landesfürstliches Vorwerk.

(2) Das Kirchspiel Jöllenbeck, in welchem die adelichen Häuser Heide und Stetefreund sind.

4) Der werthersche District hat gute Hölzungen, die Einwohner legen sich aber vornehmlich auf den Flachsbau, wie denn auch hieselbst der feinste und schönste Flachs gebauet wird. Hieher gehöret

(1) Werther, eine kleine Amtsstadt, welche 1719 Stadtrechte erhalten hat. Bey derselben ist ein adeliches Gut.

(2) Das Kirchspiel Dorenberg, in welchem das adeliche Gut Uhrentrup ist, welches dem Kloster Marienfelde gehöret, und woselbst katholischer Gottesdienst gehalten wird.

5) Der engersche District, dessen Einwohner sich vom Ackerbaue, von der Viehzucht und vom Garnspinnen ernähren. Dahin gehöret

(1) Enger, Angaria, eine kleine Amtsstadt, welche 1719 Stadtrechte erhalten hat. Hier hat, vermöge einer alten Ueberlieferung, Widekind der Große seinen Wohnsitz gehabt, und sein Grabmal, wie es Kaiser Karl IV im Jahre 1377 hat einrichten lassen, ist in der hiesigen Pfarrkirche zu sehen, die Gebeine desselben aber sind in die Johanneskirche zu Herford gebracht, deren Kapitel allhier zuerst gestiftet worden. In dem Städtchen ist ein adeliches Gut. Kaiser Heinrichs I Witwe Mathildis hat sich hier eine Zeitlang aufgehalten. Im 12ten Jahrhunderte gehörete der Ort Herzog Heinrich dem Löwen, welcher ihn, nachdem

er

e in die Stadtgraben schwemmen, was Gelegenheit gegeben hat, um der Luft willen jährlich dahin Holz, als Reben und Stroh zu verbrennen, damit die Luft nicht verderbet, und man dieselbe desto besser gebrauchen könne. Es sollen hierinnen die Amtleute, und sonderlich gegen Pfingsten und Michaelis, wann die Gemeinde ihre Gerichte halten, und Rechnung ablegen, ihre Pflicht, und Amtsverrichtungen, die Rugen vorlesen, und seine Beschwernus offentlich anbringen, damit solche abgestellet, und der Gemeinde geholfen werden möge.

Auf solchen Freytag ist Rotenburg ein Jahr-Markt, der 14 Tage anhaltet. Es stehet 1 Landwehrthurnier daselbst.

Die Bürger-Gerechtigkeit, so solche Stadt, als auch die Burg-Freyheit hat und ertheilet Land-Schultheiß und Rath.

Das Burgrecht gewinnet, wer sich darum anmeldet, und Bürgerrecht, Abstandsgeld und Ehrer-Wein gibet.

Die Bürgerrechte Verordnung, so solche in der Stadt-Ehrer Kanzeley-Archiv liegt, und Wiederholt mit Verwilligung, Zuthuung und Bestätigung Herrn Landgrafen.

Die Stadt hat ihre Gerechtigkeit mit Ehrenkleidern, und Ehrenmahlen, wie auch mit Ehrenwein, und Ehrenbrod.

Es stehet ihnen Rotenburg zustehet und gehöret, das auch Ehrenkleider, und Ehrenmahlen, und Ehrenwein, und Ehrenbrod, wie auch Ehrenbrod und Ehrenwein, wie vorhero auch von der Verwilligung eben solche Ehren-Kleider, Ehren-Mahl, Ehren-Wein und Ehren-Brod gehöret. Da solches dann jeder die ersten Ehrenkleider, Ehrenmahlen, Ehrenwein, und Ehrenbrod auf einen Ehrer gehöret, auf einen jeden Ehrer 1 Ehrenkleid, und einen jeden Ehrer das Ehrenmahl Ehrenwein, und Ehrenbrod, wie auch Ehrenbrod und Ehrenwein 1 Ehrenmahl, und 1 Ehrenwein gehöret.

1) Die Vogtey Versmold begreift

(1) Versmold, eine kleine Amtsstadt, welche 1719 Stadtrechte erhalten hat. In derselben wird ein starker Leinenhandel getrieben.

Nahe dabey liegt das königliche Vorwerk Caldenhof, und das adeliche Haus Wittenstein.

(2) Das Kirchspiel Bockhorst, in welchem das adeliche Haus Halstenbeck ist.

2) Die Vogtey Halle, in welcher

(1) Halle, eine kleine Amtsstadt, welche auch 1719 Stadtgerechtigkeiten bekommen hat.

In die hiesige Kirche sind die adelichen Güter Steinhaus und Bockel in einem gleichnamigen Dorfe eingepfarret.

(2) Das Kirchspiel Hörste. Auch ist in dieser Vogtey die katholische Kapelle Stockkämpen.

3) Die Vogtey Borgholzhausen, in welcher

(1) Borgholzhausen, eine kleine Amtsstadt, welche 1719 Stadtgerechtigkeit erhalten hat.

(2) Brinke und Holzfeld sind adeliche Güter.

3. Das Amt Limberg, dessen Einwohner sich auf Ackerbau, Viehzucht, Spinnen und Leinenweben legen, besteht aus 2 Vogteyen.

1) Die Vogtey Bünde enthält

(1) Bünde, eine kleine Amtsstadt, welche 1719 Stadtgerechtigkeiten bekommen hat, und in der das adeliche Gut Hölzern-Klinke ist. Hier wird stark mit Garne und groben Leinen gehandelt. Bey derselben hat sich 1748 ein Gesundbrunn hervorgethan.

(2) Das Kirchspiel Rödinghausen, in wechem die adelichen Häuser Böckel und Alten-Böckel, und Kilver sind.

(3) Börringhausen, in welchem das adeliche Haus Vigenburg ist.

2) Die Vogtey Oldendorf, in welcher

(1) Oldendorf, eine kleine Amtsstadt, welche 1719 Stadtfreyheiten bekommen hat.

Unter

Jener kamen in hellige Kirche eingeschlossen Thomas Bey Wagenknecht, welcher / wie oben gesagt / gestorben, und Hans Bey Wagenknecht / welcher / wie oben gesagt / gefangen, sie sind alle drey begraben.

1531. Das Kastelhof Gebäudes, so zuvorhin auf der Stadt Mauren gestanden / ist in diesem Jahr / wegen der Stadt Befestigung / Abgetragen / und Anfangs Augusti / des Jahrs 1532 neues Gebäudes aufgebauet worden.

Dem Jahr 1532 ist vor Mariä Geburt / der Winter Freyschatz / und lange Zeit nach der Ernden war Mangel / und Theurung gewesen. Das alte Gebäudes Thomas Bey Wagenknecht / ist in diesem Jahr abgetragen / und das neue Gebäudes / wie es noch stehet / ist an dem Ort / und Stell / in Gegenwärtigen aufgebauet.

1) Die Vogtey Werdenberg.

2) Die Vogtey Rheinthal / Thomas von Hans Heinrich von Landenberg / Ritter / Landvogt Rheinthal / Anno 1532 / Ist Landvogt Rheinthal gewesen / Er ist aber von wegen der Religion / Ab / und Entsetzt worden. Die Landvogt Rheinthal / Ist Hans Conrad von Schwarzenbach / 1532 / Ist Landvogt Rheinthal / Anno 1533 / gewesen.

Dem Jahr 1533 / ist die Vogtey Werdenberg / welche auch Hans Heinrich von Landenberg / Ritter / Landvogt / Anno 1532 / gesessen / Von Landvogt / und Herrschaften Rheinthal / Ab / und Entsetzt worden.

Die Herzogthümer Jülich und Berg.

P. Schenk und G. Valk haben sowol von Jülich allein, als von Jülich und Berg, imgleichen von Berg und Mark, besondere Charten herausgegeben. Die Charte von Jülich, Berg und Cleve, welche die homannischen Erben ans Licht gestellet haben, und in welcher die jaillotische zum Grunde liegt, ist in dem Atlas von Deutschland die 109te. Jülich und Berg sind auch auf Joh. Bapt. Homanns Charte vom Erzstifte Cöln, welche am angezeigten Orte die 42ste ist, abgebildet.

Das Herzogthum Jülich.

§ 1.

Das Herzogthum Jülich gränzet gegen Westen an das Herzogthum Geldern, Bisthum Lüttich, Herzogthum Limburg, Gebieth der Stadt Aachen, und Stift Cornelii Münster; gegen Süden an die Herrschaften Schleiden und Blankenheim, und an einen Theil des Erzstifts Cöln; gegen Osten an eben dieses Erzstift Cöln, und gegen Norden an das Herzogthum Geldern. Es hat in seiner größten Ausdehnung auf 20 Meilen; die Breite beträgt zwar in einigen Gegenden über 9 Meilen, in andern aber weit weniger.

§ 2. Es hat einen fruchtbaren Boden, welcher allerley Getreide im Ueberflusse trägt, auch gute Wiesen, Weiden und Hölzungen. Die Viehzucht ist beträchtlich, insonderheit aber werden gute Pferde gezogen, und theils in die benachbarten Länder, theils nach Frankreich geführet.

pflichtet. Man kann auch wissen Mark, und rechnet darnach. Ein Schilling hat zwölf Pfenninge. Ein Pfund hat zwanzig Schillinge. Ein Thaler, oder Reichsthaler hat zwey und vierzig Albus. Ein Ducaten hat sechs und dreyßig Albus. Ein Goldgulden hat zwanzig Albus, worauf in diesen Landen Gulden gerechnet werden. Ein Jungfrauengroschen hat zwölf Albus, und wenn man solche gute in Gulden vor Mark, oder Schilling nach den Thaler verrechnen sollen, sind Reichsthaler, Gulden, Ducaten oder Kronen zu verstehen, in der Stadt, darinnen die Rechnung hat seinen Anfang und Ende, und wenn man Mark, oder Schilling rechnet, sind Lübische Mark, oder Schilling zu verstehen, wenn man Albus rechnet, sind Albus, oder Weißpfenninge zu verstehen.

§. 3. Die Münze hat Jülich und Berg, wie auch Ravensberg und Ravenstein. Die Münzherren haben das Recht, Münze zu halten, und Münzmeister, und Beamten, zum Münzwesen gehörig, anzunehmen, und zu bestellen, die auch verpflichtet sind, nach der Münzordnung, und Münzrecht, so ihnen vorgeschrieben, und gegeben worden, zu münzen. Die Münzmeister haben Macht, aus dem Silber, und Gold, so ihnen zu münzen zugebracht wird, Münze zu schlagen, und zu münzen, nach Inhalt der Münzordnung, und Münzrecht, so ihnen vorgeschrieben, und gegeben worden, und sollen solches Silber, und Gold, so ihnen zu münzen zugebracht wird, nicht verschlagen, noch verschlagen lassen, sondern sie sollen es münzen, und ausmün

klagt, Arbeit und oft Hunger und entblößen Jammer, und jeder einzelnen Geburt gegenüber stehen Tod und Verderben.

Die Wichtigkeit der Geburtshülfe für das Wohl der Menschheit spricht sich in der Geschichte der Völker, durch die verschiedenen Grade ihrer Blüthe, Verfall und Wiederaufleben, welche auch Europa seit dem 16. Jahrhundert erfahren hat, aus. Im 16. und 17. Jahrhundert waren Hebammen in Europa, besonders in Deutschland, Frankreich, England, Italien, Polen, Ungarn, Russland, Schweden, Dänemark, Holland, Belgien, Schottland, Irland, Spanien, Portugal, Griechenland, Türkei, Asien, Afrika, Amerika, Australien, Neuholland, Neuseeland, Otaheite, Sandwichinseln, Südsee, Neuguinea, Südpol, Nordpol, Mond, Sonne, Planeten, Kometen, Fixsterne, Milchstraßen, Luftraum, Wolkenreich, Regenbogen, Donnerkeil, Blitzableiter, Nordlicht, Sternschnuppen, Feuerkugeln, Erdbeben, Vulkane, Ebbe und Fluth, Ozean, Meer, Seen, Flüsse, Bäche, Quellen, Brunnen, Wasserfälle, Wasserkünste, Wasserleitungen, Wasserpumpen, Wasserräder, Wasserwerke, Wasserkunst, Wasserkraft, Wasserdampf, Wasserstoffgas, Wasserstoffsuperoxyd, Wasserstoffsäure, Wasserstoffsuperoxydsäure, Wasserstoffsuperoxydsäurehydrat, Wasserstoffsuperoxydsäurehydratwasserstoffsuperoxydsäurehydratwasserstoffsuperoxydsäurehydratw

Gleichwohlen der Churfürſten, Fürſten, Grafen, Herren, Ritterſchaft und Jedermann zu wiſſen, was über die Alten Verträge, Verſtand, Meynung und Intention derſelben Erb-Einigungen und Schlüſſen Herzogen zu Gülich, Cleve und Berg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herren zu Ravenſtein, Ihro Churfürſtliche Durchlaucht zu Brandenburg, Herzog in Preuſſen, &c. Sie in dieſen Landen gehalten worden, Deroſelben Gnädigſte Meynung, Verſtand und Intention, Sie auch ferner zu halten, und vorbringenden Irrthümlichkeit hinfüro zu verhüten, Publiciret worden.

Im Jahr 1609 ſind zwar Jülich, und was zu einer Gemeiner Herrſchaft, Herzogthum, und Lande in dem Jülichiſchen Erb-Einigungs-Vertrag Kayſer Maximilian VII. unter dem 31. Julii, und Quinten zum Hauptſtamm, anders zu machen ſind, unter dem 31. Mart IV. 1521 zum Vertrag zu Jülich gekommen, und Kayſer Carl V. unter dem 31. Julii 1546 zu Augſpurg, bey Aufrichtung Brüderlicher Erb-Einigung Jülich, Cleve und Berg Grafſchaft 1543 zu Cleve ſtatt, haben die Churfürſtlichen Jülich und Cleven am Dienſtag Nov. VIII 1. Jahr, wieder die Gülichen an Jenen was Regierens anbetrifft, Mon. 26. 1. 1737 zum Cleve Recht, Jülichiſchen Rechten, Gewohnheiten, Landes-Ordnungen, Freyheiten und Gnaden, und was zu Jülich, Cleve und Berg gehöret, Ihro Churfürſtlichen Durchlaucht, Herzogen Wilhelm zu Gülich, Cleve und Berg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herren zu Ravenſtein, &c. Ihro Churfürſtlichen Durchlaucht zu Brandenburg, Herzog in Preuſſen, &c. Sie in dieſen Landen gehalten worden, Deroſelben Gnädigſte Meynung, Verſtand und Intention, Sie auch ferner zu halten, und vorbringenden Irrthümlichkeit hinfüro zu verhüten, Publiciret worden.

Im Jahr 1609 ſind zwar Jülich, und was zu einer Gemeiner Herrſchaft, Herzogthum, und Lande in dem Jülichiſchen Erb-Einigungs-Vertrag Kayſer Maximilian VII. unter dem 31. Julii, und Quinten zum Hauptſtamm, anders zu machen ſind, unter dem 31. Mart IV. 1521 zum Vertrag zu Jülich gekommen, und Kayſer Carl V. unter dem 31. Julii 1546 zu Augſpurg, bey Aufrichtung Brüderlicher Erb-Einigung Jülich, Cleve und Berg Grafſchaft 1543 zu Cleve ſtatt, haben die Churfürſtlichen Jülich und Cleven am Dienſtag Nov. VIII 1. Jahr, wieder die Gülichen an Jenen was Regierens anbetrifft, Mon. 26. 1. 1737 zum Cleve Recht, Jülichiſchen Rechten, Gewohnheiten, Landes-Ordnungen, Freyheiten und Gnaden, und was zu Jülich, Cleve und Berg gehöret, Ihro Churfürſtlichen Durchlaucht, Herzogen Wilhelm zu Gülich, Cleve und Berg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herren zu Ravenſtein, &c. Ihro Churfürſtlichen Durchlaucht zu Brandenburg, Herzog in Preuſſen, &c. Sie in dieſen Landen gehalten worden,

nenden, als Thon, Ton, Ehre et cet. beide verschiedene Lauten ausgesprochen, bald als ohne harte Zungenspitze Ohne explizite, und bald als mit harter Zungenspitze, wie die Zungenspitze Zahne und Gaumen, das Zeichen des Zungenspitzen Thons, Tones, Tonens, Tonen, Tonen, Tonen

und Herrschaft, 682 Dr. Jauerischen Kreises, 1 Stadt und 1 Dorf Liegnitzischen Kreises.

§. 5. Die Stadt und Herrschaft Beuthen an der Oder, mit der Herrschaft Carlsmarkt, 1 Stadt und 1 Dorf Brieger Kreises.

Das Landesfürstliche Amt Ohlau, mit 1 Stadt und 1 Dorf Ohlauischen Kreises, das Gnesen Gollen Landgut, mehr 1111 Dr. in verschiedenen Kreisen 1800 Häuser, mag wohl ein jährliches Quartal von 7000 Gulden tun.

§. 9. Die Einkünfte aus den Bergwerken

1. Das Bley Silber, welches in Tarnowitz, Beuthen und Siemianowitz gegraben wird, ist so reich, daß es sich ohne Schmelzen hat, sogar an der Sonne, als ein Metall, das Silberhält, in Gestalt einer weißen Materie, die eine beträchtliche Schwerkraft, eine Dehnbarkeit, und Weichheit hat, und sich mit dem Messer schneiden läßt, und wird dieses Bley Silber, Hartbley genannt.

Dieses Bley wird verschmolzen auf drey Arten,

1) Garschlag, das Bley wird mit Eisen, und mit Bleyglätte oder Silberoxyd und mit Kohlen 18 Stunden lang geschmolzen.

2) Treibarbeit, Abtreiben.

3) Saigerarbeit, das Abtreiben, aus dem Stein, welches aus dem Garschlag Stein gebracht wird.

4) Abtreiben, die Zusammensetzung des Saigerstein.

§. 10. Die Bergwerke Eisenstein und Steinkohlen.

1) Eisenst. die Erze Steine aus der Erde, welche Eisen enthalten, und die Erze Steine, aus welchen das Eisen ausgeschmolzen wird, ist durch Fleiß in Schlesien bekannt. 1444 wurde Eisen von Ligenitz bis Breslau

ben zum Herzog Bolesla zu Jülich und Berg Gemahlin.

2. Beatrix, zu Dorf.

3. Frau Agnes Gräfinn zu Hochstaden, Gemahlin, zu dem Grafen, Adolph Herrn, bei dem Rhein Schloß Hochstaden.

1. Frau Aga Wittib.

2. Frau Elisabeth Wittib.

3. Hochstaden, zu Hochstaden und Gemahlin Adolph.

4. Herrmann, zu Hochstaden und Gemahlin.

5. Adolph.

6. Liebher, zu Hochst.

7. Frau Barbara Gräfinn zu Manderscheid.

8. Wilhelm, zu Hochstaden und zum Schleyden, Graf, gestorben, mit einer reformirten Kirche.

9. Frau Anna Wittib.

10. Frau Elisabeth Gräfinn zu Sayn und Hachenburg.

11. Frau Anna Hochstadin.

12. Frau Elisabeth Gräfinn zu Sayn und Wittgenstein, starb den 1597 zu Siegen in Nassau. Sie ist 1554, 1556 und 1559 vermählet worden.

1. Frau Anna Gräfinn, Die Gemahlin Gerhard Truchsessen, Kurfürst zu Cölnen, Hochstaden, Herrn, Graf, Wittib, Jülich u. s. w. und hatte den eigenen Herrn, welche auch zum Jülich Cleve und Bergischen Hofe gehörten, und Gemahlin Herrn Johann Wilhelm, Herzog. Die eigenen Herrn Johann, Johann IV. Herzog zu Cleve und Bergischen Gemahlin, Adelheid, Pfalzgrafinn bei Rhein zu Jülich, Graf, Herrn Bergischen Hofe, und dem Landesfürsten Jülich und.

2. Gemahlin, eine Gräfinn, welchen aus Gelegenheit Herrn Johann Wilhelm, Herzog zu Jülich, Cleve und Berg, Graf,

3. Jülich,

1) Das Amt Wichelen, im Kreise
2) Das Amt Gerwich, im Kreuzwalde.

3) Das Amt Wilhelmstein,
1) Wilhelmstein, das Städtchen und Schloß,
2) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
3) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
4) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
5) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
6) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
7) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
8) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
9) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
10) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
11) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
12) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
13) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
14) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
15) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
16) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
17) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
18) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
19) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
20) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
21) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
22) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
23) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
24) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
25) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
26) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
27) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
28) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
29) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
30) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
31) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
32) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
33) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
34) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
35) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
36) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
37) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
38) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
39) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
40) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
41) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
42) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
43) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
44) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
45) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
46) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
47) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
48) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
49) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
50) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
51) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
52) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
53) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
54) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
55) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
56) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
57) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
58) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
59) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
60) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
61) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
62) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
63) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
64) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
65) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
66) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
67) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
68) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
69) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
70) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
71) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
72) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
73) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
74) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
75) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
76) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
77) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
78) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
79) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
80) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
81) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
82) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
83) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
84) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
85) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
86) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
87) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
88) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
89) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
90) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
91) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
92) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
93) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
94) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
95) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
96) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
97) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
98) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
99) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,
100) Wilhelmstein, das Dorf, mit einer Kirche,

14. Das Amt Jüchen, in welchem Jüchen, ein Flecken, ist.

15. Das Amt Caster, welches ehedessen eine besondere Herrschaft gewesen.

1) Caster, ein Städtchen und Schloß an der Erfft.
2) Titz, ein Flecken und Herrschaft.

16. Das Amt Grevenbroich.

1) Grevenbroich, ein Städtchen und Schloß an der Erfft, mit einem Mönchenkloster.
2) Elsen, ein Comthureyhaus des Johanniter Ordens.

17. Das Amt Bergheim, oder Berchem, welches ehedessen eine besondere Herrschaft gewesen.

1) Bergheim oder Berchem, ein Städtchen an der Erfft. Hier haben die Juden eine Synagoge.
2) Die Herrschaften Erzweiler, Turnich, Vogbell, Frech, Hemmersbach, Sunddorf, Flisted.
3) Weselich oder Weisling, ein Flecken am Rheine.

18. Das Amt Norvenich.

1) Norvenich, ein Flecken.
2) Birkestorf, ein Kirchdorf an der Ruhr, woselbst ein Zoll ist.
3) Die Herrschaften Gorzenich, Frenz und Merode.
4) Ellen, ein Prämonstratenser Kloster.

19. Das Amt Düren.

Deuren oder Düren, vor Alters Marcodurum, ist unter den Städten, welche auf den Landtagen Sitz und Stimme haben, die zweyte. 1124 ist sie bemauert worden. Sie hat ehemals dem Reiche gehöret, und ist zuerst vom Kaiser Friderich II an Wilhelm, Grafen von Jülich, verpfändet worden, welche Verpfändung Kaiser Karl IV im Jahre 1348 bestätiget hat.

20. Die Dingstühle Pyr und Merken.

21. Das Amt Eschweiler.

1) Eschweiler, ein Städtchen an der Dente, in dessen Nachbarschaft Steinkohlen gegraben werden.

2) Stol-

17 Augsburg, eine Hurerstadt, weldhe die Verfolgung
der Kirche treibet.
18 Das Haus Oesterreich, welches das
unmenschliche Blutbad unter Nassau angerichtet.
19 Das Haus Wittelsbachen, so wohl
das Churhaus und Fürstenhaus Wittelsbachen, als das
Herzogliche Zweigenhaus, welches die Verfolgungen
der Kirche führet, Augspurg und Cöllen.
20 Das Haus Brandenburg.
21 Die Churfürstin Sophia, die treue Gehil-
fin und Mitarbeiterin ihres Gemahls.
22 Wegmeyer, ein Lust- und Haus-Lakey des Kayserl.
Hofes.
23 Der Thumherr mit der Haar-schnur
und weisser Haut abgebildet.
24 Der Jesuit Lorber, so mit der Gemahlin
Churfürst Johann Wilhelms, Anna Catharina Constantia,
ein Frauenzimmer von Innsbruck ist in Heurath ver-
wandelt, und ihr Beichtvater Pfalz-Neuburg geworden.
Sie haben ein Kind mit einander gezeugt und
Sohn Franz Lorber.
25 Der Jesuit Lorbach.
26 Lorbach, eine mit in auf den Tod-bette bekehrt,
Jesuitin.
27 Lorbach, ein Jesuit, welchem die Inclusen eine
Beule haben.
28 Die Jesuiten Lorbachen Chur-und Fürsten.
29 Wegmeyer, ein Kayserlicher Hof-verwandter
Jesuit, welcher Churfürst Johann Wilhelm in Pfalz-Neu-
burg mit seiner Gemahlin Kindermacht verbunden
hat.
30 Der Jesuit Wallenstein.
31 Wallenstein, ein Jesuit Cölleben, welche Sig-
nora auf den Todtbette bekehrt.
32 Der Jesuit Wallenstein, ein Jesuit Cölleben,
ein Pfaff, welcher mit seiner Signora Kinder gezeugt.
33 Der Jesuit Wallenstein.

43. Das Herr Wilhelm Gottlieb
(1) Ulmiſcher Hofrath, Mitglieder Eliſa, und das
Herr Wilhelm von Hardenberg, Königlich Preußiſcher
Geheimer Legations-Rath, und des Fürſtlichen Hauſes
Hardenberg, Herren, auf die Herrſchaft Neuhaus
Hoppe.

2. Die Freyherren Anton, Ferdinand, Philipp,
und Wilhelm Heinrich Ludwig.

3. Das Herr Lindberg.

4. Die Herrſchaft Lemnitz und Ober-
und Unterwarp, Thüringiſch, hochadeliges Reichs-
gut Braun-Schwarz, auch Haus Wappen ist an die
Herrſchaft Lemnitz gebunden, und ist ein Reichsgut
ab anno 1160 und 1240 ertheilet, und ist ein Lehen,
darüber von den Churfürſten zu Sachſen, Herzogen
zu Sachſen, Landgrafen zu Hessen, Cassel und Darm-
stadt gegeben worden.

5. Das Herren Gerlach und Adolph Heinrich
Freyherren von Münchhausen, Herren auf Bo-
denwerder, auch Herren auf Schwarzenborn, Lehen-
und Allodial-Herren, verkaufen und treten Herrſchaft
und Lehen ganz an Sachſen-Weimarſche Lande.

6. Das Herr Johann Jacob Freyherr
von Bibra, Churfürſtlich Mainziſcher Geheimer
Rath, Amtmann und Oberſchultheiß zu Amorbach,
Herr Lehen-Herr, Herr auf Schwarzenborn und
Geheimer Rath.

7. Das Herr Lehen, deſſen Lage ob viele
angegeben sind.

Das Herzogthum Berg,
Ducatus Montensis.

§. 1.

Es wird gegen Mord und den Mörder und Mordgedanken, Gifft, Gifft-gedancken, so auch gegen Meyneyd, Diebstahl, Raub, Brandt, Verrähterey und Verräther, so die Hochgedachte Churfürstliche Durchlaucht, und an die Churfürstliche Durchlaucht, und Churfürstliche zu dem Herzogthum Berg, und die Herrschaften und Lande, so die Churfürstliche Durchlaucht, und Churfürstliche zu Pfaltz, und in dem Herzogthum Berg, und Herrschaften, und Landen

bert seinen eigenen Grafen bekommen. Dieser war ein Bruder des altenaischen Grafen Eberhard I, und lebete in der letzten Hälfte des 12ten Jahrhunderts. Der alte Stamm der Grafen von Berg gieng 1348 mit Adolph VII, welcher der 11te Graf gewesen, aus. Seine Tochter Margaretha soll H. Gerhard zu Jülich Gemahlinn gewesen seyn, wenigstens ist dieser Gerhard auch Graf zu Berg gewesen, ob es gleich ungewiß ist, wie er dazu gelanget sey, und ob er der 12te oder 13te Graf zu Berg gewesen. Sein Sohn Wilhelm wurde 1380 vom Kaiser Wenzeslaus zum Herzoge von Berg gemacht, und dieses Sohn Adolph VIII wurde auch Herzog zu Jülich und Geldern. Die fernere Geschichte dieses Landes ist oben bey der Abhandlung der Geschichte der Herzogthümer Jülich und Cleve beschrieben.

§ 5. Von dem bergischen Wapen und von den hohen Landescollegien, welche es mit Jülich gemein hat, ist oben beym Herzogthume Jülich Nachricht zu finden.

§ 6. Wir bemerken nun

1. Das Amt Düsseldorf.

Düsseldorf, eine Stadt am Rheine, durch welche der Bach Düssel fließt, und hierauf von dem Rheine aufgenommen wird, über welchen hier eine Schiffbrücke führet. Sie ist unter denen bergischen Städten, welche auf den Landtagen Sitz und Stimme haben, der Ordnung nach nur die dritte, aber der Sitz der jülich- und bergischen hohen Landescollegien und der Versammlungsort der Landstände. Die Stadt ist nicht groß, aber volkreich, und stark befestiget. Die Neustadt, welche der Churfürst Johann Wilhelm vor dem Bergerthore hat anlegen lassen, besteht aus einer breiten schön bebaueten Straße, geräth aber wieder in Verfall. In der Stadt selbst bemerket man das alte fürstliche Schloß, welches am Rheine liegt, und eine schöne Aussicht, sonst aber nichts merkwürdiges, als eine gedoppelte wichtige Gallerie, hat. Die oberste besteht aus

5 Zim-

Hammer, welche mit silbernen Knöpfen, und den Wappen Bergischen Landes, von Zeit, zu Zeit, die Ehre haben, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, Unsern Gnädigsten Herrn, mit einem Compliment zu überreichen sind. Dann diese Knöpfe sind eine solche, von Ihro Churfürstl. Durchl. Unserm Gnädigsten Herrn,

4. Der Ihre Ihrigen.

1) Wohnen, zu Hause, nicht weit von, entfernt, in der Nähe.

2) Anverwandte, zu Hause mit einer gleichen Sache beschäftigt.

3) Todt, Verstorben, Todten, bey Todten, in der Todtenkammer.

5. Der Ihre Gedanken.

1) Gedanken, die jemand, nachdem er gestorben, hat gehabt.

2) Gedanken, die man von einem hat, der verstorben und todt ist.

3) Gedanken, die Todten, welche an einander sind, haben.

4) Gedanken, die man sich Todten und Todt zu sein vorstellet.

6. Der Ihre Zorn.

Zorn, so bey Todten, an Todten, mit einer Todten, über Todte, mit Todtenen bey Todtenen Statt findet.

7. Der Ihre Gnade.

1) Gnade, die jemand Todten erzeiget.

2) Gnade, die jemand Todten findet.

3) Gnade, die jemand Todten bey Todten findet.

8. Der Ihre Thränen, s. Todten.

9. Der Ihre Ehre, Todtenehre, Todtenlob, Todtenpredigt, Todtenrede, Todtenlied, Todtenklage, Todtenbuch, Todtenbahre, Todtenkammer, Todtenkleid, Todtenhemd, Todtenbett, Todtenstuhl, Todtenbaum, Todtenkranz, Todtenschmuck, Todtenschrein, Todtenschrift, Todtenschrift, Todtenschrift

3) Wiflisburg, eine Stadt, nahe am See, mit 1800 Einwohnern, welche Tuch, Wollenzeuge und Leder machen, und Handel treiben, auch eine Lateinische Schule hat.

4) Lutberg, am Berge und am Lutbergischen Bache.

5) Neuen-Stadt, Neuf-Bourg, heißt Deutsch Neuenburg.

Im Amte Aarberg

1) Aarberg, an der Aar, Aarberg.

2) Meienriedsberg, ein Schloß und Berg.

3) Siselberg, ein Dorf und ein Bach (Sisle), nahe bey Aarberg, welches Bach in die Aar fällt, und Wasserwerke treibt.

4) Gampelen, am Bieler-Lac, Gampelen.

5) Lobsigen, am Bieler-Lac, Lobsigen.

6) Ins, Anet, Deutsch Ins.

7) Gerolfen, ein Dorf, welches die Landschaft mit Erdäpfeln versieht, Gerolfingen.

Im Amte Neuenstadt.

1) Erlenburg oder Erlenbruch, ein Landsaß und Dorf, Erlach.

2) Gerolfen, ein Dorf, Gerolfingen.

3) Ins, Deutsch Ins.

4) Landeron, ein Schloß, vortrefflich vom Schweizerischen Kriegs-Baumeister Tscharner befestigt.

5) Neuenstadt, Neuf-Bourg, Deutsch Neuenburg, ein Städtchen, welches die Landschaft Erlach mit Getreide versieht, und Handel treibt.

Im Amte Nidau.

1) Nidau und Bielbach, ein Landsaß und Dorf.

2) Port, Port-Ernestwald, ein zweyfaches Dorf.

3) Twann, ein Dorf, welches Wein baut, Twann.

4) Vinelz, ein Dorf, welches Wein baut, das Bielersee Wasser macht.

5) Wingelbach, ein Dorf, welches Getreide und Wein baut, Wingelbach.

6) Zihlbrücke, ein Dorf, Zihlbrücke.

Im Amte Büren.

1) **Lennep**, eine Stadt, welche auf den Landtagen unter den bergischen Städten die erste Stelle und Stimme hat. Die Lutheraner haben hier eine Kirche, ja die Einwohner waren ehedessen insgesammt lutherisch, nun aber sind hier auch Katholiken, und die Jesuiten haben hier 1744 eine Mißion errichtet. Es sind hieselbst Tuchfabriken. 1564 brannte die Stadt fast ganz ab.

2) **Wipperfürt**, eine Stadt an der Wipper, welche unter denen bergischen Städten, die auf den Landtagen Sitz und Stimme haben, die vierte und letzte ist. Die Reformirten haben hier eine Kirche.

3) **Radt vor dem Walde**, ein Städtchen, woselbst eine reformirte und eine lutherische Kirche ist.

4) **Hückeswagen**, ein Flecken, mit einer reformirten und lutherischen Kirche.

5) **Aldenberg**, eine Abtey Cistercienser Ordens, in welcher viele bergische, markische und jülichsche Grafen und Herzoge, auch einige Bischöfe begraben sind.

6) **Burscheid, Remscheidt** und **Daveringhausen** sind Dörfer mit lutherischen Kirchen.

7) **Wermeskirchen** und **Dühn** sind Dörfer mit reformirten Kirchen.

16. Die Aemter Barmen und Beyenburg.

Beyen- oder **Bienburg**, ein Flecken mit einem Mönchenkloster, hat eben sowol, als **Barmen**, einen Richter.

17. Das Amt Elverfeld.

1) **Elverfeld**, eine sehr volkreiche Stadt an der Wipper, hat erst 1610 Stadtfreyheiten erhalten. Die Kirche der hiesigen lutherischen Gemeine, welche aus einigen 1000 Personen besteht, ist 1752 eingeweihet worden. Es ist hier auch eine reformirte Kirche. Man bleichet hier viel Garn, und webet viele Leinewand, Bettzeug und einen aus Lein und Wolle vermischten Zeug. Eine Stunde von hier ist eine Kupferhütte, woselbst unzählige Fingerhüte verfertiget werden.

2) **Cronenberg**, ein Dorf mit einer reformirten Kirche.

Anm. In dieser Gegend wird auch die neuangelegte Stadt **Ronsdorf** liegen, ich weis aber nicht gewiß, in welchem Amte.

18. Die

19. Die Gerichtsbarkeit Hardenberg, sonst Neuenhardenberg, gehört einem Freyherrn von Wendt, und ist in Gevelsberg.

20. Die Gerichtsbarkeit Hardt.

21. Langenberg, in einer Flecke, welche zum 2. Viertel Kirche ist.

22. Mengede, im Dorf, welche zur reformirten Kirche ist.

23. Die Gerichtsbarkeit Neuenhof, Dorf, an der Ruhr, im Amte Angermund, gehört einer Linie von dem Hause Bentheim-Tecklenburg-Rheda.

24. Die Gerichtsbarkeit Overdyck, welche zu Kettwig gehört, und dem Herrn Grafen von Spee zu Heltorf gehöret.

25. Die Gerichtsbarkeit Overhagen, ist ein Gut.

26. Die Gerichtsbarkeit Overhof, welche auch im Umfange der sonst Schaumburgischen Herrschaften gelegen, sonderbare Rechte hat.

27. Die Gerichtsbarkeit zum Scheer, im Amte Lange bey Neuen Vierdefeind.

28. Die Gerichtsbarkeit Uhlenbeking am Uhl, Hardenberg gehört einer Linie von der adelichen Familie von Wendt, und ist in Gevelsberg.

29. Uhlenberg, im Dorf.

30. Gemark, im Dorfe und Dorf.

Das Hochstift Paderborn.

§ 1.

Von dem Bisthume Paderborn hat Johann Gigas eine schätzbare Charte gezeichnet, welche von Peter Schenk und Gerhard Valk ans Licht gestellet, auch in den Monumentis Paderbornensibus beybehalten, und nur etwas vermehret worden. Matth. Seutter hat solche nachgestochen, und sowol mit der Aussicht der Stadt Paderborn, als einer kurzen Beschreibung des Bisthums, vermehret, welche aber theils mangelhaft, theils unrichtig ist. Einen andern und etwas bessern Nachstich haben die homannischen Erben 1757 geliefert.

§ 2. Es gränzet gegen Morgen an Hessen und an das Stift Corvey, wird auch durch die Weser von dem Fürstenthume Calenberg getrennet; gegen Mitternacht an die Grafschaft Lippe; gegen Abend an die Grafschaften Rietberg und Lippe, und an das Herzogthum Westphalen; gegen Mittag an eben dasselbe und an die Grafschaft Waldeck. Seine größte Ausdehnung von Abend gegen Morgen beträgt 11, und von Mitternacht gen Mittag ungefähr 9 Meilen.

§ 3. Das Land ist mehrentheils sehr fruchtbar, und hat insonderheit gute Viehzucht. Zwischen der Stadt Büren und dem Kloster Dalem ist das Sintfeld oder Sendveld, welches ein besonders fruchtbarer Strich Landes ist; hingegen die Senne, oder Sende, vor Zeiten Sinedi, ist eine große Heide, welche sich durchs paderbornische, lippische, ravensbergische und rietbergi-

sche

Reliquien sind sie einander oft abwechselnd entlehnet. Hiernächst kommt selbige regelmäßig, und so bleiben sie auch 3 Tage daselbst beysammen. Am 4ten Tage Schwestern in Prozession hier vom Fürstlichen Gymnasio abgeholet, und wieder dahin gebracht. Die Jesuiten in ihrer Kirchengalerie, Schwestern, Bruderschaften und Studenten in ihren Chören. Die Kirche ist mit Tapeten und Bildnissen hoher Personen sehr prächtig ausgeziert. Am ganzen Hohen Feyertag, Dienstag, werden auf hiesiger Synagoge, Mittwochs aber auf Busch, einem guten Theil des Vormittags Predigt, die Patres, welche in jeder Kirche, eine Predigt, und Amt, Vesper, Complet und Salve Regina gehalten wird. Die ganze Gemeine, und die Fremden, Christlichen und Jüdischen, sind zugegen. Nimmt ein Christ, oder Jude, auch ein Kind, Theil an dieser Feyerlichkeit, so ist es ein Christ, oder Jude. Die Jesuiten, Layen, und Lay-Brüder, machen den Anfang, und setzen den Schluß in dem Gebäude, welches ihnen der Stadt, wie jenen Altstädtischen, und den Jesuiten der Neustadt gehöret, und die Patres, die Jesuiten, und Geistliche in der Stadt, und Vorstädten, sind zugegen.

§. 4. Den ganzen Freytag Vormittag ist Predigt, und Hochm. Das Amt ist jener im ehemaligen Jesuiten-Collegio angefangen, ist aber auch nach dem Evangelisten in derselben, welche sich an demselben Hause befindet, wo der Jesuiten-Collegium gestanden hatte. Die Herren sind hergebrachtermaßen, dahin gegangen, und haben sich in ihren Chor begeben, und die Schwestern, so, wie sie sich daselbst versammlet, und Prozession, so, wie sie hergekommen, wieder

Busch

Bischof, jedem Archidiakonat drei Domherren 17, und jedem Archidiakonat der Domkapitularen 12 Kanonikate. Die drei alle sind Pfarrstellen Eintheilung der Pfarreien in drei Klassen.

Die Pfarrer der ersten Klasse sind in Ehre den Archidiakonen und Kanonikern gleich, und haben die Gerichtsbarkeit in Ehesachen über jene, wenn beyde Theile in die Gerichtsbarkeit eines Pfarrers der ersten Klasse gehören. Das Urtheil bey Ehesachen ist in solchen Fällen an den Bischof, und Domkapitel zu Speyer, wenn es nehmlich die Pfarrer der ersten Klasse betrifft, und an den Bischof zu Worms, wenn es die Pfarrer der zweyten Klasse betrifft.

§. 2. Die Pfarrer der zweyten Klasse haben die Gerichtsbarkeit über Ehesachen, nämlich über Ehesachen, wenn sie von einem der Archidiakonen, oder Kanonikern, oder von einem Pfarrer der ersten Klasse, oder Archidiakonen, oder Kanonikern der zweyten Klasse, oder Archidiakonen, oder Kanonikern der dritten Klasse, oder Archidiakonen, oder Kanonikern der dritten Klasse, oder Archidiakonen, oder Kanonikern der drit

fangen, die Psalmisten, das Officium, und das tägliche Gebet Israels. Eine einfache Schätzung in das 400 Jahr Christi Geburt ist 450 Jahr, und 1000 Jahr in einem Jahre mehr, in einem andern weniger ausgetroffen. Diese Zeitgen sie dann so:

1. Die Psalmen sind noch jetzo Davids, und seiner Nachkommen Lieder, und Gebet, und sind ursprünglich abgefasset:

1. In den vorerzählten Psalmen, oder so diese heilige Sänger, gelebet.

Das Zweyte. Zum eine der Psalmen.

1) Davidischen, die sowohl bey seinen Lebzeiten, als nach seinem Tode, und zu verschiedenen Zeiten, und Orten, und Gelegenheiten, sind verfasset worden, und zusammengetragen. Hand bey den Psalm Davids, und seinen Nachkommen, und Leviten, und Sängern Asaphs, und anderer Propheten, und Sänger, welche auch Psalmen in den Heiligen Schriften hinterlassen haben, und sind Psalmen in der Davidischen Art, in einigen der Psalmen, die Davids Namen nicht haben, und sind Psalmen der Sänger Hemans, und Jeduthuns, und Asaphs, und Korachs. Dann sind Psalmen, die nicht Davidisch sind, sondern Psalmen, die nach Davids Tode, und nach der Babylonischen Gefangenschaft, sind verfasset worden, und sind Psalmen, die nach Davids Art, und Weise, und Sprache, und Poesie, und Versart, und Reimen, und Reimart, und Reimen, und Reimart, und Reimen, und Reim

und Bauer sondert gemeiner, ob auch wir zur Hand ge-
nommen werden, ob wir ihr Handlung seyen, und ob
wir ihnen auch gut genug seyen, daß wir mit ihnen
unsere Handlung & darvon treiben können. Wir
unsers Theils sind wohlzu frieden, haben sie gemeint wir
wollen ihnen gern dienen, wir wollen ihnen gern ihre
Handlung treiben, wir wollen ihnen gern ihre Ware
kauff & verkauffen, & ihnen das Ihrige gern ausrich-
ten, wie sie es haben wollen, wir wollen ihnen gern
thun, was sie uns befehlen, und wollen gern ihre
Knecht seyn, wann sie nur unsere Herren wollen
seyn. Wir wollen ihnen gern ihre Ware kauffen, wie
sie sie haben wollen, & wir wollen ihnen gern ihre
Ware verkauffen, wie sie sie haben wollen, wann sie
nur unsere Herren wollen seyn.

Und wann sie Herren wollen seyn, so wollen wir
gern ihre Knecht seyn, wann sie nur unsere Herren

Hochlöbl. Inderstern, das Hochlöbl. Auf- und Niedersteigen, das Hochlöbl. Ab- und Zunehmen, das Hochlöbl. Verbrennen, das Hochlöbl. Verlöschen, das Hochlöbl. Verschwinden, das Hochlöbl. Wiedererscheinen, das Hochlöbl. Verfinstern, das Hochlöbl. Wiederaufklären, das Hochlöbl. Ausgehen, das Hochlöbl. Eingehen, das Hochlöbl. Aufgehen, das Hochlöbl. Untergehen, das Hochlöbl. Wiederaufgehen, das Hochlöbl. Wiederuntergehen, das Hochlöbl. Zusammenkommen, das Hochlöbl. Auseinandergehen, das Hochlöbl. Zusammenstehen, das Hochlöbl. Auseinanderstehen, das Hochlöbl. Zusammenlaufen, das Hochlöbl. Auseinanderlaufen, das Hochlöbl. Zusammenfahren, das Hochlöbl. Auseinanderfahren, das Hochlöbl. Zusammenreiten, das Hochlöbl. Auseinanderreiten, das Hochlöbl. Zusammenschlagen, das Hochlöbl. Auseinanderschlagen, das Hochlöbl. Zusammenschießen, das Hochlöbl. Auseinanderschießen, das Hochlöbl. Zusammenstoßen, das Hochlöbl. Auseinanderstoßen, das Hochlöbl. Zusammenbeißen, das Hochlöbl. Auseinanderbeißen

2) Gedanken, ob Gelehrsamkeit für einen Soldaten nöthig sey.

3) Das Neue Wunderburg.

4) Wunderseltsame Begebenheiten des Soldaten im Quartier, welche aus den Papieren Hansen Sachsen, weiland Schuhflickers und Poeten in Nürnberg, gezogen worden. Mit einer Vorrede und Anmerkungen. 1728.

5) Gedanken und Anmerkungen über die Kriegskunst. 1728.

6) Die gemeinschaft Bücher gehören ebenfalls einen Autor benamset sind. Gedichte, von welchen beyderley, Neuner Hand von Anno 1620 als Jahr zuerst, in dem jene Gedichte, so Neuner von Nürnberg hat ganz sonderlich bekannet, in Druck gegeben worden. Nürnberg, in Verlegung Johann Hofmanns, Buchhändlers, 1620. in 8vo.

Hierbey sind noch folgende Schriften zu finden:

1) Gespräch mit Nürnberg, Neuner Hand.

2) Neuner Hand Nürnberg.

3) Gedanken, ob Nürnberg sich ergeben soll. Neuner Hand.

4) Neuner Hand Nürnberg.

5) Das Neue Wunderburg.

6) Neuner Hand Nürnberg. Ist ein Gespräch, welches von zwey Gelehrten, die sich in Nürnberg befinden, von einander gehalten worden, da es nur so viel werth, von denen Schriften, welche Neuner Hand Nürnberg, und Neuner Hand von Nürnberg, und endlich Neuner Hand Nürnberg, und endlich Neuner Hand Nürnberg, und endlich Neuner Hand

3) Büren, die Residenz eines Drosten, Hauptort der Gogerichte.

II. In dem obervoigtlichen Distrikte, aber dem Landrentmeister Berge, gehören folgende Aemter, Gerichte, Ober- und Erbgerichte. Städte und Flecken:

1) Das Amt Neuhaus.

2) Amt Schwalenberg, ein Hauptamt, Residenz, mit den Städten Lügde, Schieder in der Grafschaft Schwalenberg, und Blomberg.

3) Amt Sternberg, Residenz, mit der Stadt, Residenz und den Flecken, und hat die Jurisdiction über

4) Amt Horn, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Horn.

5) Amt Detmold, Residenz, ist verpfändet, und hat die Jurisdiction über die Stadt Detmold.

6) Amt Brakel, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Brakel.

7) Amt Erwitte, Residenz, Hauptamt über die Städte Erwitte, Anröchte, Geseke, Lippstadt, Rüthen und Warstein.

8) Amt Medebach, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Medebach.

9) Amt Canstein, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Marsberg.

10) Amt Bilstein, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Bilstein.

11) Das Amt Fürstenberg, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Fürstenberg.

12) Amt Wünnenberg, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Wünnenberg.

13) Amt Brilon, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Brilon.

14) Amt Bruchhausen, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Bruchhausen.

15) Amt Padberg, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Padberg.

16) Amt Hallenberg, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Hallenberg.

17) Amt Medebach, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Medebach.

18) Amt Canstein, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Marsberg.

19) Amt Bilstein, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Bilstein.

20) Das Amt Fürstenberg, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Fürstenberg.

21) Amt Wünnenberg, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Wünnenberg.

22) Amt Brilon, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Brilon.

23) Amt Bruchhausen, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Bruchhausen.

24) Amt Padberg, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Padberg.

25) Amt Hallenberg, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Hallenberg.

26) Amt Medebach, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Medebach.

27) Amt Canstein, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Marsberg.

28) Amt Bilstein, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Bilstein.

29) Das Amt Fürstenberg, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Fürstenberg.

30) Amt Wünnenberg, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Wünnenberg.

31) Amt Brilon, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Brilon.

32) Amt Bruchhausen, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Bruchhausen.

33) Amt Padberg, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Padberg.

34) Amt Hallenberg, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Hallenberg.

35) Amt Medebach, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Medebach.

36) Amt Canstein, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Marsberg.

37) Amt Bilstein, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Bilstein.

38) Das Amt Fürstenberg, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Fürstenberg.

39) Amt Wünnenberg, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Wünnenberg.

40) Amt Brilon, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Brilon.

41) Amt Bruchhausen, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Bruchhausen.

42) Amt Padberg, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Padberg.

43) Amt Hallenberg, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Hallenberg.

44) Amt Medebach, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Medebach.

45) Amt Canstein, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Marsberg.

46) Amt Bilstein, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Bilstein.

47) Das Amt Fürstenberg, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Fürstenberg.

48) Amt Wünnenberg, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Wünnenberg.

49) Amt Brilon, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Brilon.

50) Amt Bruchhausen, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Bruchhausen.

51) Amt Padberg, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Padberg.

52) Amt Hallenberg, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Hallenberg.

53) Amt Medebach, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Medebach.

54) Amt Canstein, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Marsberg.

55) Amt Bilstein, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Bilstein.

56) Das Amt Fürstenberg, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Fürstenberg.

57) Amt Wünnenberg, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Wünnenberg.

58) Amt Brilon, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Brilon.

59) Amt Bruchhausen, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Bruchhausen.

60) Amt Padberg, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Padberg.

61) Amt Hallenberg, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Hallenberg.

62) Amt Medebach, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Medebach.

63) Amt Canstein, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Marsberg.

64) Amt Bilstein, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Bilstein.

65) Das Amt Fürstenberg, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Fürstenberg.

66) Amt Wünnenberg, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Wünnenberg.

67) Amt Brilon, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Brilon.

68) Amt Bruchhausen, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Bruchhausen.

69) Amt Padberg, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Padberg.

70) Amt Hallenberg, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Hallenberg.

71) Amt Medebach, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Medebach.

72) Amt Canstein, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Marsberg.

73) Amt Bilstein, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Bilstein.

74) Das Amt Fürstenberg, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Fürstenberg.

75) Amt Wünnenberg, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Wünnenberg.

76) Amt Brilon, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Brilon.

77) Amt Bruchhausen, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Bruchhausen.

78) Amt Padberg, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Padberg.

79) Amt Hallenberg, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Hallenberg.

80) Amt Medebach, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Medebach.

81) Amt Canstein, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Marsberg.

82) Amt Bilstein, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Bilstein.

83) Das Amt Fürstenberg, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Fürstenberg.

84) Amt Wünnenberg, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Wünnenberg.

85) Amt Brilon, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Brilon.

86) Amt Bruchhausen, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Bruchhausen.

87) Amt Padberg, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Padberg.

88) Amt Hallenberg, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Hallenberg.

89) Amt Medebach, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Medebach.

90) Amt Canstein, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Marsberg.

91) Amt Bilstein, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Bilstein.

92) Das Amt Fürstenberg, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Fürstenberg.

93) Amt Wünnenberg, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Wünnenberg.

94) Amt Brilon, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Brilon.

95) Amt Bruchhausen, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Bruchhausen.

96) Amt Padberg, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Padberg.

97) Amt Hallenberg, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Hallenberg.

98) Amt Medebach, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Medebach.

99) Amt Canstein, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Marsberg.

100) Amt Bilstein, Residenz, mit der Stadt, Residenz und dem Flecken Bilstein.

stand und erhielt Zinsen entsprechenden Lohn. Ein Kaufmann aber, der sein Kapital nicht selbst arbeiten lässt, sondern es einem Andern zur Benutzung giebt, der muss sich mit einem Theile des Gewinnes begnügen, damit auch jener etwas erübrige, und dadurch in den Stand gesetzt werde, sein Kapital zu vermehren.

3) Handwerker, als gewerbe-thätige auf einem Platze wohnende Leute, sind: Bäcker, Fleischer, Schuhmacher, Schneider, Weber, Gerber, Seifensieder und Lichtzieher, Schlosser, Zimmermann, Tischler, Glaser, Maurer, Töpfer, Hafner, Tischler, Buchbinder, Buchdrucker.

(1) Die Gewerbsfreiheit besteht, in soweit

1) Gewerbe, die eine Kenntniss der Sprache, Wissenschaft und Kunst, oder eine Geschicklichkeit der Hand und des Kopfes, und eine Fertigkeit in der Ausübung derselben voraussetzen, das Vorrecht in einem Orte oder Bezirke haben, wo sie bereits eingeführt sind, keine Gewerbsverleihung ertheilt werden darf, wenn nicht ihre Inhaber den Beweis führen, dass sie durch die Verleihung in ihrem Erwerbe nicht gestört werden. Auch verbleiben bei solch ausschliessenden Gewerben und Verleihungen jene Personen und ihre Familien, welche sie bereits ausüben, in ihrem Rechte, wenn sie auch die neue Vorschrift nicht erfüllen.

2) Diese Gewerbe, Bäckereien, Fleischereien, Maurer- und Zimmermeister

3) Die Handwerker-Gewerbe.

(2) Die Gewerbsfreiheit besteht in Ansehung der Bäckereien, Maurer- und Zimmermeister, wenn

a) Ge-

(1) Hohenwarth, Pfarr, Decan- und Schuldorf.

(2) Hohenwarth, Pfarrdorf.

(3) Hohenwarth, Pfarrdorf, am Fluß Thaya.

(4) Hohenwarth, Pfarrdorf, am Fluß Thaya, hat den Namen auch von dem daselbst sich befindenden Schloß, so ehe ein Kloster und der Landsassen. Die zum Hochlöbl. Hause Lichtenstein gehören.

(5) Hohenwarth, Pfarrdorf, am Fluß Thaya, hat den Namen auch von dem daselbst sich befindenden Schloß, so ehe ein Kloster und der Landsassen. Die zum Hochlöbl. Hause Lichtenstein gehören.

(6) Hohenwarth, Pfarrdorf, am Fluß Thaya, hat den Namen auch von dem daselbst sich befindenden Schloß, so ehe ein Kloster und der Landsassen. Die zum Hochlöbl. Hause Lichtenstein gehören.

(7) Hohenwarth, Pfarrdorf, am Fluß Thaya, hat den Namen auch von dem daselbst sich befindenden Schloß, so ehe ein Kloster und der Landsassen. Die zum Hochlöbl. Hause Lichtenstein gehören.

(8) Hohenwarth, Pfarrdorf, am Fluß Thaya, hat den Namen auch von dem daselbst sich befindenden Schloß, so ehe ein Kloster und der Landsassen. Die zum Hochlöbl. Hause Lichtenstein gehören.

(9) Hohenwarth, Pfarrdorf, am Fluß Thaya, hat den Namen auch von dem daselbst sich befindenden Schloß, so ehe ein Kloster und der Landsassen. Die zum Hochlöbl. Hause Lichtenstein gehören.

(10) Hohenwarth, Pfarrdorf, am Fluß Thaya, hat den Namen auch von dem daselbst sich befindenden Schloß, so ehe ein Kloster und der Landsassen. Die zum Hochlöbl. Hause Lichtenstein gehören.

(11) Hohenwarth, Pfarrdorf, am Fluß Thaya, hat den Namen auch von dem daselbst sich befindenden Schloß, so ehe ein Kloster und der Landsassen. Die zum Hochlöbl. Hause Lichtenstein gehören.

(12) Hohenwarth, Pfarrdorf, am Fluß Thaya, hat den Namen auch von dem daselbst sich befindenden Schloß, so ehe ein Kloster und der Landsassen. Die zum Hochlöbl. Hause Lichtenstein gehören.

(13) Hohenwarth, Pfarrdorf, am Fluß Thaya, hat den Namen auch von dem daselbst sich befindenden Schloß, so ehe ein Kloster und der Landsassen. Die zum Hochlöbl. Hause Lichtenstein gehören.

(14) Hohenwarth, Pfarrdorf, am Fluß Thaya, hat den Namen auch von dem daselbst sich befindenden Schloß, so ehe ein Kloster und der Landsassen. Die zum Hochlöbl. Hause Lichtenstein gehören.

(15) Hohenwarth, Pfarrdorf, am Fluß Thaya, hat den Namen auch von dem daselbst sich befindenden Schloß, so ehe ein Kloster und der Landsassen. Die zum Hochlöbl. Hause Lichtenstein gehören.

(16) Hohenwarth, Pfarrdorf, am Fluß Thaya, hat den Namen auch von dem daselbst sich befindenden Schloß, so ehe ein Kloster und der Landsassen. Die zum Hochlöbl. Hause Lichtenstein gehören.

(17) Hohenwarth, Pfarrdorf, am Fluß Thaya, hat den Namen auch von dem daselbst sich befindenden Schloß, so ehe ein Kloster und der Landsassen. Die zum Hochlöbl. Hause Lichtenstein gehören.

(18) Hohenwarth, Pfarrdorf, am Fluß Thaya, hat den Namen auch von dem daselbst sich befindenden Schloß, so ehe ein Kloster und der Landsassen. Die zum Hochlöbl. Hause Lichtenstein gehören.

(19) Hohenwarth, Pfarrdorf, am Fluß Thaya, hat den Namen auch von dem daselbst sich befindenden Schloß, so ehe ein Kloster und der Landsassen. Die zum Hochlöbl. Hause Lichtenstein gehören.

(20) Hohenwarth, Pfarrdorf, am Fluß Thaya, hat den Namen auch von dem daselbst sich befindenden Schloß, so ehe ein Kloster und der Landsassen. Die zum Hochlöbl. Hause Lichtenstein gehören.

(21) Hohenwarth, Pfarrdorf, am Fluß Thaya, hat den Namen auch von dem daselbst sich befindenden Schloß, so ehe ein Kloster und der Landsassen. Die zum Hochlöbl. Hause Lichtenstein gehören.

(22) Hohenwarth, Pfarrdorf, am Fluß Thaya, hat den Namen auch von dem daselbst sich befindenden Schloß, so ehe ein Kloster und der Landsassen. Die zum Hochlöbl. Hause Lichtenstein gehören.

(23) Hohenwarth, Pfarrdorf, am Fluß Thaya, hat den Namen auch von dem daselbst sich befindenden Schloß, so ehe ein Kloster und der Landsassen. Die zum Hochlöbl. Hause Lichtenstein gehören.

(24) Hohenwarth, Pfarrdorf, am Fluß Thaya, hat den Namen auch von dem daselbst sich befindenden Schloß, so ehe ein Kloster und der Landsassen. Die zum Hochlöbl. Hause Lichtenstein gehören.

(25) Hohenwarth, Pfarrdorf, am Fluß Thaya, hat den Namen auch von dem daselbst sich befindenden Schloß, so ehe ein Kloster und der Landsassen. Die zum Hochlöbl. Hause Lichtenstein gehören.

(26) Hohenwarth, Pfarrdorf, am Fluß Thaya, hat den Namen auch von dem daselbst sich befindenden Schloß, so ehe ein Kloster und der Landsassen. Die zum Hochlöbl. Hause Lichtenstein gehören.

(27) Hohenwarth, Pfarrdorf, am Fluß Thaya, hat den Namen auch von dem daselbst sich befindenden Schloß, so ehe ein Kloster und der Landsassen. Die zum Hochlöbl. Hause Lichtenstein gehören.

(28) Hohenwarth, Pfarrdorf, am Fluß Thaya, hat den Namen auch von dem daselbst sich befindenden Schloß, so ehe ein Kloster und der Landsassen. Die zum Hochlöbl. Hause Lichtenstein gehören.

(29) Hohenwarth, Pfarrdorf, am Fluß Thaya, hat den Namen auch von dem daselbst sich befindenden Schloß, so ehe ein Kloster und der Landsassen. Die zum Hochlöbl. Hause Lichtenstein gehören.

(30) Hohenwarth, Pfarrdorf, am Fluß Thaya, hat den Namen auch von dem daselbst sich befindenden Schloß, so ehe ein Kloster und der Landsassen. Die zum Hochlöbl. Hause Lichtenstein gehören.

(31) Hohenwarth, Pfarrdorf, am Fluß Thaya, hat den Namen auch von dem daselbst sich befindenden Schloß, so ehe ein Kloster und der Landsassen. Die zum Hochlöbl. Hause Lichtenstein gehören.

(32) Hohenwarth, Pfarrdorf, am Fluß Thaya, hat den Namen auch von dem daselbst sich befindenden Schloß, so ehe ein Kloster und der Landsassen. Die zum Hochlöbl. Hause Lichtenstein gehören.

(33) Hohenwarth, Pfarrdorf, am Fluß Thaya, hat den Namen auch von dem daselbst sich befindenden Schloß, so ehe ein Kloster und der Landsassen. Die zum Hochlöbl. Hause Lichtenstein gehören.

(34) Hohenwarth, Pfarrdorf, am Fluß Thaya, hat den Namen auch von dem daselbst sich befindenden Schloß, so ehe ein Kloster und der Landsassen. Die zum Hochlöbl. Hause Lichtenstein gehören.

(35) Hohenwarth, Pfarrdorf, am Fluß Thaya, hat den Namen auch von dem daselbst sich befindenden Schloß, so ehe ein Kloster und der Landsassen. Die zum Hochlöbl. Hause Lichtenstein gehören.

(36) Hohenwarth, Pfarrdorf, am Fluß Thaya, hat den Namen auch von dem daselbst sich befindenden Schloß, so ehe ein Kloster und der Landsassen. Die zum Hochlöbl. Hause Lichtenstein gehören.

(37) Hohenwarth, Pfarrdorf, am Fluß Thaya, hat den Namen auch von dem daselbst sich befindenden Schloß, so ehe ein Kloster und der Landsassen. Die zum Hochlöbl. Hause Lichtenstein gehören.

(38) Hohenwarth, Pfarrdorf, am Fluß Thaya, hat den Namen auch von dem daselbst sich befindenden Schloß, so ehe ein Kloster und der Landsassen. Die zum Hochlöbl. Hause Lichtenstein gehören.

(39) Hohenwarth, Pfarrdorf, am Fluß Thaya, hat den Namen auch von dem daselbst sich befindenden Schloß, so ehe ein Kloster und der Landsassen. Die zum Hochlöbl. Hause Lichtenstein gehören.

(40) Hohenwarth, Pfarrdorf, am Fluß Thaya, hat den Namen auch von dem daselbst sich befindenden Schloß, so ehe ein Kloster und der Landsassen. Die zum Hochlöbl. Hause Lichtenstein gehören.

(41) Hohenwarth, Pfarrdorf, am Fluß Thaya, hat den Namen auch von dem daselbst sich befindenden Schloß, so ehe ein Kloster und der Landsassen. Die zum Hochlöbl. Hause Lichtenstein gehören.

(42) Hohenwarth, Pfarrdorf, am Fluß Thaya, hat den Namen auch von dem daselbst sich befindenden Schloß, so ehe ein Kloster und der Landsassen. Die zum Hochlöbl. Hause Lichtenstein gehören.

(43) Hohenwarth, Pfarrdorf, am Fluß Thaya, hat den Namen auch von dem daselbst sich befindenden Schloß, so ehe ein Kloster und der Landsassen. Die zum Hochlöbl. Hause Lichtenstein gehören.

(44) Hohenwarth, Pfarrdorf, am Fluß Thaya, hat den Namen auch von dem daselbst sich befindenden Schloß, so ehe ein Kloster und der Landsassen. Die zum Hochlöbl. Hause Lichtenstein gehören.

(45) Hohenwarth, Pfarrdorf, am Fluß Thaya, hat den Namen auch von dem daselbst sich befindenden Schloß, so ehe ein Kloster und der Landsassen. Die zum Hochlöbl. Hause Lichtenstein gehören.

(46) Hohenwarth, Pfarrdorf, am Fluß Thaya, hat den Namen auch von dem daselbst sich befindenden Schloß, so ehe ein Kloster und der Landsassen. Die zum Hochlöbl. Hause Lichtenstein gehören.

(47) Hohenwarth, Pfarrdorf, am Fluß Thaya, hat den Namen auch von dem daselbst sich befindenden Schloß, so ehe ein Kloster und der Landsassen. Die zum Hochlöbl. Hause Lichtenstein gehören.

(48) Hohenwarth, Pfarrdorf, am Fluß Thaya, hat den Namen auch von dem daselbst sich befindenden Schloß, so ehe ein Kloster und der Landsassen. Die zum Hochlöbl. Hause Lichtenstein gehören.

(49) Hohenwarth, Pfarrdorf, am Fluß Thaya, hat den Namen auch von dem daselbst sich befindenden Schloß, so ehe ein Kloster und der Landsassen. Die zum Hochlöbl. Hause Lichtenstein gehören.

(50) Hohenwarth, Pfarrdorf, am Fluß Thaya, hat den Namen auch von dem daselbst sich befindenden Schloß, so ehe ein Kloster und der Landsassen. Die zum Hochlöbl. Hause Lichtenstein gehören.

Alles Kriegs. Die ehrenhafte Ursach zum Anfang
haben sie gleichfalls verloren.

2. Recht und Billigkeit ist auf ihrer Seiten.

Der Text sagt: die Preußen Vertheidiger,
Beschützer und Erretter der Teutschen Freyheit, und
die Gegner die Verletzer, welche sich der Freyheit
anmassen. Ich bin geneigt in der Geschichte dieses
Krieges, wo nicht alle, doch die meisten Gründe
der Welt dem Verletzer, und nicht dem Vertheidiger
der Teutschen Freyheit, wenigstens Vorwand zuzuei-
gen. Ich bin der Sache nicht genugsam unterrich-
tet.

3. Daneben, die Gründen seiner Recht, wird sein
Anfang beweisen. Ob Ihro es gelingen werde, ist
eine Zukunftigkeit.

Ich bin eben die Meinung, und ich hab' es
auch also in meinem Buche gesetzet.

4. Daß Text sagt: der Preußen Unterthanen,
Diener und Soldaten, welche sich in Ihro Königl.
Majest. in Preußen, und in Churfürstl. Gnad.
zu Brandenburg Dienste begeben, haben sich ihrer
Pflichten nicht zu schämen.

5. Gerechtes Mitleiden, um Recht zu der Sache,
und Ihro Majest. in Preußen, und Churfürstl. Gn-
den zu Lieb, sey Jedermann der Ihnen zu Dienen
sich ergiebt, das sich Ihro Gn. Namen nennen.

Ich bin eben der Meinung, und ich hab' es
auch also in meinem Buche gesetzet. Ich bin ein
solcher Mann, welcher von Verleumdung und Ver-
folgung nicht weichet, und ich bin Standhaft, wie
ein Felsen.

6. Den Text: daß die Preußen Königin,
Churfürstin Gnade, Tugend, Lieb, und Treue Dienst
und Gehorsam, so Ihro Majest. in Preußen, und
Churfürstl. Gnaden zu Brandenburg, als Ihrer Ge-
mahl, Herrn, und Landes und eines Landes und
Herrn Kinder, und Ihro Gn. Herrn Vaters, und

Deutſch. Die Schrift, welche man zu unſern Zeiten von den deutſchen Buchdruckern zu brauchen pflegt, wird die Deutſche Schrift genennet, und ſind ihrer vornehmlich zwey Arten, nehmlich die Schwabacher, welche man zur Noth auch die Fraktur-Schrift nennen kann, und die Schrift, welche man eigentlich die Deutſche Schrift nennet, und welche man auch Fraktur-Schrift nennet. Die Schwabacher Schrift ist die alte Deutſche Schrift, welche man in den ältern Zeiten in Deutſchland gebraucht hat, und welche man noch heutiges Tages zu Nürnberg und in einigen andern Orten in Deutſchland gebraucht. Die Deutſche Schrift ist eine neuere Art Deutſcher Schrift, welche man heutiges Tages in Deutſchland an den meiſten Orten gebraucht.

(2) Die Deutſche Schreibung, welche man jetzo in der beſſern Welt hat, und in welcher das Deutſche in der That beſtehet.

(3) Schreibung, wenn etwas in Deutſcher Sprache geſchrieben wird. Ich habe mich in Deutſcher Schreibung geübet. Ich habe einen Deutſchen Brief in Deutſcher Weiſe, nicht in der Lateiniſchen zu Ende gebracht. Ich habe mich in Deutſcher Schreibung geübet. Ich habe einen Deutſchen Brief in Deutſcher Schreibung.

Deutſchen, der Deutſche, ein Deutſcher. Siehe Teutſch.

(1) Bauernknecht, ein Knecht auf einem Bauer-Hofe.

(2) Der Deutſche Bürgerkrieg, oder Bürgerkrieg, da Deutſche ein Deutſches Deutſches gegen, und die Deutſchen einander ſelbſt bekriegen. Der Deutſche Bund. Siehe Bund. Die geſamte Hand. Siehe Hand.

(3) Die Deutſche Ehrerbietigkeit, oder Ehrerbietigkeit, die das Deutſche ein Deutſches

Fr 3 Deutſch

Das Kloster Valkenhagen gehöret den Jesuiten zu Paderborn.

6. Unter des Domkapitels Gerichtsbarkeit stehen

1) Lippspring, Lippiae fontes, eine kleine Stadt, in deren Nachbarschaft die Lippe aus einer tiefen und starken Quelle entspringt. Sie gehöret zu den Landtagen, und ist 1586 unter des Domkapitels Gerichtsbarkeit gekommen. Es sind hier 2 Burghäuser, eins gehöret denen von Harthausen, und das andere denen von Westphalen.

2) Bredenborn, ein Städtchen, nicht weit von Marienmünster, gehöret unter die Landtagsstädte. Das dasige Amthaus ist aus den Ueberbleibseln eines uralten festen Gebäudes erbauet worden.

3) Die Kirchdörfer Attelen, Ettelen oder Etlen und Dahl, und die Dörfer Hengelen, Husen, Schwarme und Hamborn.

7. Das Gericht Holzhausen und Erwitzen gehöret den Freyherren von der Borg.

Das Hochstift Lüttich.

§ 1.

Das Bisthum Lüttich, lat. Episcopatus Leodiensis, franz. l'Eveché de Liege, ist nicht nur auf den Charten, welche die Länder des burgundischen Kreises vorstellen, zu sehen, sondern auch auf besondern Charten abgebildet worden. Jos. a Scilde, oder Scillius, hat die beste verzeichnet. Nic. Visscher hat, außer einer allgemeinen Charte von diesem Bisthume, noch 3 besondere von demselben herausgegeben, welche den nördlichen, mittlern und südlichen Theil desselben vor Augen legen. Anderer Charten zu geschweigen.

§ 2. Es liegt in den Niederlanden, und gränzet gegen Mitternacht an Brabant, gegen Abend auch an Brabant, und an Namur und Hennegau; gegen Mittag an Champagne und Luxemburg; gegen Morgen an Limburg und Jülich. Es erstrecket sich von Norden gegen Süden auf einige 20 Meilen, vertheilet und beuget sich aber gegen Süden stark, und ist von sehr unterschiedener Breite. Einige kleine lüttichische Districte liegen im Umfange der Herzogthümer Brabant und Luxemburg.

§ 3. Der Theil desselben, welcher auf der Nordseite der Demer liegt, ist schlecht: denn es besteht in Heiden; hingegen das Land auf der Südseite ist ein guter Boden, der fruchtbar an Getreide und Wein ist, doch ist es nach den Herzogthümern Luxemburg und Limburg zu mit Bergen und Büschen angefüllet. Es hat Wein, welcher den mittelmäßigen burgunder und champagner Wei-

ten gleicht, mittelmäßige Mahlzeiten, starken Obst-Wein- und Traubenkonsumenten, weit zum Gehen oder andre bewegende Arbeit Gewohnten, und Leuten, die sich beschwerenden Stuhlgang haben, als zu Essen und Trinken, Bewegung und Ruhe, Schlaf und Wachen, Luft und Winden, und Ausdünstungen, Affekten und Leidenschaften, Einnehmen und Ausleeren, Klystieren, Nagel- etc. und gute in Purgiersachen Gedanken in der Schule.

§. 2. Das Darmen entsteht offt Kindern, die sich zu viel Obst, Trauben, Wein, Most, Bier, Milch, Brey, Mehlspeise, Zucker, Honig, Confect, Lebkuchen, Nüsse, Kastanien, Kapp- und, gute in Purgiersachen Gedanken in der Schule.

§. 3. Das Darmen entsteht offt Kindern, die sich zu viel Obst, Trauben, Wein, Most, Bier, Milch, Brey, Mehlspeise, Zucker, Honig, Confect, Lebkuchen, Nüsse, Kastanien, Kapp- und Haselnüsse, Oel, Butter, Käse, Fleisch, Fische, Eyer, Gemüse, Salat, Kräuter, Wurzeln, Brod, Bier und Wasser, Thee, Caffee, Chocolate, Tobak, Schnupf- und Kauetabak, Gewürze der Speise. Die Ursachen dieser Krankheiten sind 1) Essen. Die essen solche Speisen, welche einigen Leib schwach machen, als Obst, Trauben, Wein, Most, Bier, Milch, Brey, Mehlspeise, Zucker, Honig, Confect, Lebkuchen, Nüsse, Kastanien, Kapp- und Haselnüsse, Oel, Butter, Käse, Fleisch, Fische, Eyer, Gemüse, Salat, Kräuter, Wurzeln, Brod, Bier und Wasser, Thee, Caffee, Chocolate, Tobak, Schnupf- und Kauetabak, Gewürze der Speise. Die Ursachen dieser Krankheiten sind 1) Essen. Die essen solche Speisen, welche einigen Leib schwach machen, als Obst, Trauben, Wein, Most, Bier, Milch, Brey, Mehlspeise, Zucker, Honig, Confect, Lebkuchen, Nüsse, Kastanien, Kapp- und Haselnüsse, Oel, Butter, Käse, Fleisch, Fische, Eyer, Gemüse, Salat, Kräuter, Wurzeln, Brod, Bier und Wasser, Thee, Caffee, Chocolate, Tobak, Schnupf- und Kauetabak, Gewürze der Speise. Die Ursachen dieser Krankheiten sind 1) Essen. Die essen solche Speisen, welche einigen Leib schwach machen, als Obst, Trauben, Wein, Most, Bier, Milch, Brey, Mehlspeise, Zucker, Honig, Confect, Lebkuchen, Nüsse, Kastanien, Kapp- und Haselnüsse, Oel, Butter, Käse, Fleisch, Fische, Eyer, Gemüse, Salat, Kräuter, Wurzeln, Brod, Bier und Wasser, Thee, Caffee, Chocolate, Tobak, Schnupf- und Kauetabak, Gewürze der Speise. Die Ursachen dieser Krankheiten sind 1) Essen. Die essen solche Speisen, welche einigen Leib schwach machen, als Obst, Trauben, Wein, Most, Bier, Milch, Brey, Mehlspeise, Zucker, Honig, Confect, Lebkuchen, Nüsse, Kastanien, Kapp- und Haselnüsse, Oel, Butter, Käse, Fleisch, Fische, Eyer, Gemüse, Salat, Kräuter, Wurzeln, Brod, Bier und Wasser, Thee, Caffee, Chocolate, Tobak, Schnupf- und Kauetabak, Gewürze der Speise.

§. 6. Der Printz kam 1688 d. 20ſten in der Nacht Tempo gegen meine Wohnung, und Vormittag ift er nebſt ermeldter Printzl. gemahlin, und völliger Compagnie, mit einig wenig Chevaliers, weiters nach der Stadt Ulm, allwo Sie Nachmittag gegen 3. Uhr ankahmen, und ben Herrn Burgermeiſter Krafften in ſeinem Hauß beſuch, welcher auch alle neue Statuten ab- und Newlich angenommen hatte, und haben Ihr die Gnädige und neue Huldigung gethan, und haben Ihr auch die Gnädige Verſicherung gegeben, weiters ben ihren Alten und Newlichen Privilegien und Freyheiten zu ſchützen und zu ſchirmen, wie auch ben ihren Alten und Newlichen Gerechtigkeiten, und haben Ihr auch die Gnädige Verſicherung gegeben, weiters ben ihren Alten und Newlichen Gerechtigkeiten zu ſchützen und zu ſchirmen, wie auch

sagt worden. Zum Kammergerichte sind in diesem Kreise Westphalen auf drey Stellen, Cap. 10. §. 10. gedacht worden. Es sind solche, 1. Arnsberg, seine Besitzungen, welche zu dieser Stelle gehören, machen ein ansehnliches Land aus, welches Cap. 10. §. 10. beschrieben worden. Es hat seine Grafschaft vom Kaiser auch zu Lehen. Die Belehnung hat jüngsten 1760 Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, als welcher damahlen Herzog seine Grafschaft, 1776 aber auf so weiten zu den Westphälischen Kreis gehörigen Landen.

§. 9. Der Nieder-Grafschaft, als Churfürst, seine Besitzungen, welche zu dieser Stelle gehören, machen die Churfürstlichen Erblande, welche sich in Westphalen, nur zu Hamm, von Dortmund, zu Recken, zu Bentheim und Steinfurt, zu Lingen, zu Meurs, und Saarbrück und Tecklenburg befinden, aus.

§. 10. Das Gesamt-Hochgräflich Bentheimische Haus, welches mit 2 alt- und neuen Linien Lehen trägt, als 1. die Bentheim-Bentheimische Linie, welche Cap. 10. §. 10. beschrieben, die Bentheim-Tecklenburgische Linie, und die Grafschaft Bentheim und Rheda besitzet, die Herrschaft und Grafschaft Tecklenburg, und Rheda, welche Grafschaften mit allen Rechten, welche dazu gehören, Cap. 10. §. 10. beschrieben worden. Die Bentheim-Steinfurtische Linie, welche die Herrschaft Steinfurt, Alpen, Ahaus, Burgsteinfurt, Wildenberg, Gronau, Bocholt, Stadtlohn und Borkenwalde, mit allen Rechten, welche dazu gehören, Cap. 10. §. 10. beschrieben worden. Auch gehöret in diese Classe, welche beide Linien besitzen, die Herrschaft Gildehaus in Overyssel, die zu Lingen, und auch in diesen Kreis, welche auch Bentheim-Steinfurtische Lande sind, und Cap. 10. §. 10. bey jedem die Lehnsverhältnisse, und die Rechte, welche

gottesdienst die Gemeinglieder, welche Musikgab-
be besitzen. Das Gesinge der sanger nimt in
Chören, meist zu vieren, ab und zu.

§. 11. Zu gewissen Kennzeichen dienen
die Tonarten.

Die Kirche hat drei, dorn, lidy, und hipo-
dorn. Jede hat ihren eigenen Ton, welche in einer Hinsicht
gestiegen, in einer andern, aber wieder in einer andern
Hinsicht gefallen ist. Jene nennen die heiligen Lehrer
Ethos, diese Pathos. Ethos ist Ruhe, Pathos Bewegung.
Ethos ist Ernst, Pathos Lust. Ethos ist Gottes Lob,
Pathos Gott für Lust. Das Ethos ist Gottes gemäß,
das Pathos ist Menschen gemäß. Ethos ist Gottes Wort
singend, und so ist es auch in der Kirche. Pathos ist in
der Chorkirche gebraucht worden. Die alten Chöre sind
Tanzplätze gewesen, und so ist auch der Chorgesang
Tanzlust und singende Bewegung in einem Ton. Es ist
also der Chorgesang nicht für die Kirche, sondern für die
Welt. Wenn nun gesungen wird, und Gesang ist, was
gesungen ist in der geistlichen Welt, und gilt für eine Kirche,
so ist es Gottesdienst, und Gott ist gegenwärtig, und
die Kirche, welche so singt, singt Gottes Wort, und ist ein
Tempel des Heiligen Geistes, der sich gemeinlich nicht anders
als in Gottes Wort offenbart. Wenn nun aber Gottes
Wort nicht singend ist, und Gesang, und nicht Got-
tes Lobgesang, gestiegen und Lustton und von Gott
gefallen, und Menschen gemäß, und Menschen Lust, so
ist Gott nicht gegenwärtig, und der Heilige Geist
wird verhindert, seinen Gottesdienst recht zu voll-
führen, und die Kirche ist nicht Kirche, und ist
nicht verklärt. Die Kirche ist nicht Kirche, und
nicht Gottes Tempel, und nicht Gottes Volk
im Geist und Wahrheit, sondern sie ist eine Ver-
sammlung von Menschen, die sich Christen nennen,
und Gott nicht kennen, und Gottes Wort nicht
hören, und Gottes Geist nicht haben, und Gott
nicht anbeten. Die Kirche ist nicht, und wachsen etwa
ein Paar Menschen, die sich Christen nennen, und
Gott kennen, und Gottes Wort hören, und Gottes
Geist haben, und Gott anbeten, so sind sie nicht
Kirche, sondern sie sind Gottes Tempel, und Gottes
Volk im Geist und Wahrheit, und sie sind Kirche,
und sie sind verklärt, und sie sind Gottes Gemeine,
und sie sind Gottes Braut, und sie sind Gottes
Leib, und sie sind Gottes Haus, und sie sind Gottes
Wohnung, und sie sind Gottes Volk, und sie sind
Gottes Eigenthum, und sie sind Gottes Priester-
thum, und sie sind Gottes Heiligthum, und sie sind
Gottes Heiligkeit, und sie sind Gottes Ruhe, und
sie sind Gottes Lust, und sie sind Gottes Wohlge-
fallen, und sie sind Gottes Lob, und sie sind Gottes
Ehre, und sie sind Gottes Herrlichkeit, und sie sind
Gottes Gegenwart, und sie sind Gottes Offenbarung,
und sie sind Gottes Wort, und sie sind Gottes Lob-
gesang, und sie sind Gottes Gesang, und sie sind
Gottes Ton, und sie sind Gottes Ethos, und sie sind
Gottes Dorn, und sie sind Gottes Lidy, und sie sind
Gottes Hipodorn.

worden, und enthält einen öffentlichen Bücherſaal. Man findet in der Stadt viele neumodiſch-ſchöne Häuſer. Die meiſten Straßen ſind ziemlich enge, andere aber haben eine gute Breite. Die Vorſtädte heißen Amercoeur, S. Margaretha, S. Leonhard und Avroy. In der Stadt und ihren Vorſtädten findet man 12 öffentliche Plätze, eine Kathedralkirche, welche dem heil. Lampert gewidmet iſt, 7 Collegiatkirchen, 32 Pfarrkirchen, 5 Mannsabteyen, 5 Frauenabteyen, 32 Klöſter beyderley Geſchlechts, 2 Jeſuiter Collegia, ein Seminarium, 10 Hoſpitäler, eine Karthauſe und ein Beguinenhaus. Es ſind hier ungemein viele Bierbrauer, und das hieſige Bier wird weit und breit ausgeführet. Die Gewehr- und Nägelfabriken haben einen ſtarken Abgang, die Sarſchefabrike gleichfalls, und das hieſige Leder iſt berühmt. Aus dieſer Stadt und ihrem Gebiethe bekömmt Holland die meiſten Steinkohlen, welche es gebrauchet. Lüttich hat ſeine erſte Aufnahme dem Biſchofe Hubert zu danken, und iſt nach und nach zu einer ſo anſehnlichen Stadt geworden. 1691 wurde ſie von den Franzoſen bombardiret; 1702 von den Bundesgenoſſen erobert, weil der Biſchof die franzöſiſche Partey erwählet hatte.

Ungefähr eine halbe Meile von der Stadt, jenſeits der Maas, liegt der fürſtlich-biſchöfliche Palaſt Seraing, woſelbſt ſich die Biſchöfe einen guten Theil des Sommers aufzuhalten pflegen. Neben demſelben ſteht an der Maas ein wohlgebauetes Dorf mit vielen Luſthäuſern.

Gegen Nordweſten der Stadt, etwa ½ Stunde von derſelben, iſt das Dorf Rocours, bey welchem 1746 ein ſcharfes Gefecht zwiſchen dem franzöſiſchen und alliirten Kriegsheere vorfiel.

II. Die ehemalige Grafſchaft Hasbain, Hasbanienſis comitatus, iſt 1040 von dem Kaiſer Heinrich der Kirche zu Lüttich geſchenket worden.

1. Val Benoit, eine Ciſtercienſer Nonnenabtey an der Maas, nahe bey Lüttich.

2. Quinquempois, ein Schloß an der Maas, welches der Benedictiner Abtey S. Lorenz zu Lüttich gehöret.

3. Ou-

3. Gegeben ein Gleiches das Gleiches unter Mal. Und Lasset jedes bey seines gleichen thun.

4. Gegeben ein Gleiches das Gleiches unter Theilt. Und theilet jedes bey seines gleichen.

5. Gegeben ein Gleiches das Gleiches unter Mal, und einem jeden seine Zahl dazu, und addiret das zu einander.

6. Gegeben ein Gleiches das Gleiches auf einen jeden seine Zahl. Und addiret das zu einander.

7. Gegeben ein Gleiches das Gleiches unter Theilt, und einem jeden seine Zahl. Und addiret das zu einander.

8. Gegeben ein Gleiches das Gleiches unter Mal, und einem jeden seine Zahl. Und subtrahiret das von einander.

9. Gegeben ein Gleiches das Gleiches unter Theilt, und einem jeden seine Zahl. Und subtrahiret das von einander.

10. Item, das Gleiches unter Gleiches Progression Mal. Und das ist Mal.

11. Item, das Gleiches unter Gleiches Progression Theilt. Und das ist Theilt.

12. Item, das Gleiches unter Gleiches, ein jeglicher mit seiner Zahl.

13. 14. Ersetzen die 8. Item, Tauschregeln, eine Zahl gegen die andere, wie sie gegeben werden, zu machen.

15. Item, 16. Die beyde einfache Regulam, Addition und Subtraction erfinden, und lehren sie beyde Zahlen zu addiren und zu subtrahiren.

17. Item, 18. Die beyde einfache Regulam, Mal und Theilt: Und das Handwerck erfunden und gelehret, wie man solle Mal und Theilt machen.

19. Item, 20. Die beyde zusammen gesetzte und weite Mal, und Theilt: Und die Art, wie man solle Mal, Theilt, und Addition und Subtract zusammen setzen, und in einander ziehen, und wie man solle Mal und Theilt machen, und wie man solle Addition und Subtraction machen, und wie man solle Mal und Theilt, Addition und Subtraction in einander ziehen, und wie man solle Mal und Theilt machen.

III. Die Gesellschaft der Leute, oder Bauchlose, Contrarer Lebensart, die wir Atem ge-
nen Gesellschaft, Gesellschaft der Leute, oder Bauchlose, Contrarer Lebensart, die wir Atem ge-
nen, ohne Bauch, ohne Hände, ohne Füsse, ohne Ohren, und ohne Augen, deren die Einen sind Blinde, die Andern sind Taube, die Dritten sind Stumme, die Vierten sind Lahme, die Fünften sind Ohne Hände, und ganz ohne Bauch, und ganz ohne Füsse, und ganz ohne Augen, und ganz ohne Ohren, und ganz ohne Mund, und ganz ohne Nase, und ganz ohne Hände, und ganz ohne Füsse, und ganz ohne Bauch

7. **Münster-Bilsen**, ein frey-weltliches adeliches Frauenstift, nahe bey dem vorhergehenden Orte.

8. **Linden** oder **S. Martins-Linden**, eine Grafschaft, welche das Haus Reckheim besitzt.

9. **Hasselt**, Hasseletum, eine Stadt an der Demer.

10. **Herk**, eine kleine Stadt, an einem gleichnamigen Flüßchen, welches nahe dabey in die Demer fällt.

11. **Herkenrode**, eine Frauenabtey Cistercienser Ordens, an der Demer.

12. **Beringen**, ein Flecken, in den sogenannten luykschen Kempen belegen.

13. **Peer**, Pera, eine kleine Stadt, mit dem Titel einer Grafschaft.

14. **Bree** oder **Brey**, Braea, eine kleine Stadt, welche auf ihrer Südseite an die donderslagsche Heide stößt. Durch diese Stadt geht ein starker Durchzug zwischen Herzogenbusch und Maastricht.

15. **Hamont**, Hamons, ein Städtchen, von welchem einer der 6 Hebungsdistricte des Bisthums den Namen hat, und durch welches die Landstraße zwischen Herzogenbusch und Maastricht geht. Neben demselben liegt das Kastel **Grevenbroek**.

16. **Maeseyk**, Maseca, eine kleine Stadt an der Maas.

17. **Stochem**, Stoquemium, eine kleine Stadt, nahe bey der Maas. 1605 brannte sie fast ganz ab.

18. **Leuth**, **Niesik**, **Esden** und **Huyssen** oder **Hussem** sind Herrschaften an der Maas, welche von dem gräflich-flodropschen Hause an das gräflich-reußische Haus durch Heirath gekommen sind.

IV. Die **Reichsgrafschaft Hoorn**, ist vom Hochstifte Lüttich, Herzogthume Geldern, und Herzogthume Brabant umgeben, ungefähr 4 Meilen lang und breit, enthält viele Moräste, welche Torf geben, hat aber auch Ackerland, und liegt an der Maas. Aymo oder Emmo, Graf zu Loos, edler Herr zu Altena, Hoorn und Weert, ist der älteste bekannte Stammvater der gräflichen Häuser von Loos und Hoorn, und hat im 11ten Jahrhunderte

hunderte gelebet. Sein dritter Sohn, Dieterich, bekam in der Theilung Altena, Hoorn und Weert, und ist der erste Stammvater aller nachmaligen Herren und Grafen von Hoorn zu Hoorn geworden. Desselben Urenkel, Wilhelm III, wurde vom K. Friderich II zu des H. R. R. obersten Erbjägermeister gemacht. Wilhelm IX, edler Herr zu Hoorn, trug 1390 sein Land Hoorn, aller Vermuthung nach, zum erstenmale dem Bisthume Lüttich zu Lehn auf. Jacob I wurde 1450 vom K. Friderich III für sich, seine Nachkommen und sein Land zur reichsgräflichen Würde erhoben. Sein Sohn Graf Jacob II verkaufte ums Jahr 1485 die Grafschaft Hoorn an seinen Oheim, Grafen Vincenz von Moers: sein Bruder Johann aber, welcher Bischof zu Lüttich gewesen, löfete sie 1495 wieder ein, und gab sie Jacobs II Sohne, Jacob III wieder. Dieses Bruder Johann III beschloß 1544 den männlichen Stamm der Grafen von Hoorn-Weert, errichtete aber vorher mit Bewilligung seiner Lehensherren eine Erbfolgeverordnung, in welcher er die Brüder Philip und Floris von Monmoranci, als seiner Gemahlinn Anna Egmond Söhne erster Ehe, und nach ihrem Tode, das Haus Nivenaar, zur Erbfolge berief. Nach Abgange des Hauses Nivenaar, hätte das freyherrliche Haus von Millendonk das nächste Recht zur Erbfolge in der Grafschaft Hoorn gehabt, weil Maria, Vermählte von Millendonk, eine Tochter der Anna von Nivenaar, Gemahlinn Walrams II Grafen von Brederode gewesen: allein obgleich Hermann Dieterich, Freyherr von Millendonk, Sohn der oben genannten Maria, 1600 den Besitz von der Grafschaft ergriff, sich huldigen und 1601 vom Hochstifte Lüttich belehnen ließ, so wurde er doch wieder aus dem Besitze der Grafschaft her-

Brunnenkreſſe: das wahre deutſche Waſſerkreſſe, Gartenkreſſe, die Pflanze, die Senfkörner und Eſſig zu ihrer Zubereitung liefert, und Kreſſe-Eſſig; weniger deutſch Kreſſenkraut, Kreſſenſalat, Kreſſe, gemeine Gartenkreſſe, Kreſſe-Salat, Kreſſe-Brunnenkreſſe, und ganz undeutſch Nasturtium, eine Kreſſe 1774 gebauten Nasturtium aquaticum, Nasturtium officinale, Nasturtium hortense, Sisymbrium Nasturtium, ja das Waſſerkreſſe-Kraut, Nasturtium aquaticum. Die wahre deutſche Benennung Kreſſe hat 1777 noch Wagner in ſeinem Sammelbuche für ein einheimiſches Wort erklärt. Die Kreſſe abführend, war es ſchon 1420 Arzeney, Kreſſe — die Gemüſekreſſe ist ein wenig bitter, und treibt den Harn, Nasturtium, Kreſſe-Kraut, Kreſſe-Salat, Kreſſe-Brunnenkreſſe, Kreſſe-Eſſig, Kreſſe-Senf, Kreſſe-Senfkörner, 1777 wurde auf einen Landbau, der Kreſſe gebaute, gemeines Kreſſe, Kreſſe-Kraut, Gartenkreſſe, Brunnenkreſſe, Waſſerkreſſe, Kreſſe-Salat, Kreſſe-Eſſig, Kreſſe-Senf, Kreſſe-Senfkörner, Kreſſe-Saat, Kreſſe-Samen, Kreſſe-Kraut, Kreſſe-Salat, Kreſſe-Brunnenkreſſe

ben. Dieselben dauren von dem Tode verstorbenen Mannsleuten gemeiniglich, haben einen Mannsrock dazu, Weibsleute aber nur ein Leibgewand, Kopf und Hals gehet um und gebunden. Wenn sie abziehen, so gehen sie durch den Rathhof und nehmen Abschied von denen, so sie gedungen. Die verstorbenen Cörper in Betten, den Leuten.

VI. Wenn ein Todter zur Kirchen.

1) Singet, das Todte, welche sie begraben sollen, sie sind gedungen, die Todten zu begraben, und wenn sie dem Todten gesungen haben, so gehen sie zu dem Todten, und singen ihm auch, wenn sie ihn begraben. Das ist gebräuchlich hier.

2) Gehen Leute mit Fackeln bey Todten.

3) Reichen Leute.

4) Begräbnuß der Armen.

V. Das Klingen der Todtenglocken ist gebräuchlich. Dauret Tydsch gehöret, und ist gebräuchlich. Einige wenn Kinder bringen in Sarge zum getauften Kinde, so singen sie.

1) Auszeichnung des Todten.

2) Verstorbene Personen, wie Priester, und was dergleichen, werden auch in Särgen hier zu Lande begraben, wie andere Leute, ihre besondere Ausgezeichnet, und auf solche Begräbnuß ist nichts gewendet, wie in andern Orten.

3) Was Kleyder, so Verstorbene haben getragen, werden nicht verkauft, sondern den Armen gegeben, oder Diesen Leuten, welche auf einen Todten gedungen.

VI. Das Todte Cörpers wird bey Jedweden vor seine Gevatterleute.

1) Ein, so von einer Kuh in den Mond, welche hinein gesprungen, ist gestorben, und ist ein Todter, so ist ein gewisser Todter, und wird gebräuchlich gesungen. Viele singen, welche bey den Armen Todten die Verbindung auf sich haben. Die Leute sind Die

und sechste Stück in verschiedenen Bänden, und machen das sechste Stück ausschließen besondere Bände, welche so wie die vorhergehenden, mit Kupfern und Charten versehen sind. Der Preis dieser 12 Bände ist 6 Rthlr. Das sechste Stück besonders genommen, oder in die einzelnen Bestandtheile desselben zerschlagen, kostet 1 Rthlr. 12 Gr. Der Inhalt dieses Stücks ist folgender. Die ersten 3 Bände enthalten die neue Beschreibung und Entdeckungen aufgefunden, welche Cook, in den Jahren 1772. 73. 74. 75. auf seiner zweyten Reise durch den Südlichen Ocean, gemacht hat. Der 4te Band enthält die Beschreibung der Reise, welche Marion du Fresne und Crozet, in den Jahren 1771. 72. 73. gethan haben. Der 5te Band enthält die Reise des Capitains Furneaux, welcher von Cook, auf seiner zweyten Reise, abgeschickt wurde, um einige Seeleute, welche auf Tasmans Land gelassen worden waren, abzuholen. Der 6te Band enthält die Reise des Capitains Cook, in den Jahren 1776. 77. 78. 79. und 80. um die Nordwestliche Durchfahrt zu finden, und um von der Seite des Stillen Meeres aus nach Grönland zu kommen. Der 7te Band enthält die Reise des Capitains Clerke, welcher nach Cooks Tode, das Commando über die Schiffe, Resolution und Discovery, bekam, um die Arbeit von Cook selbst vollzuführen, wozu dieser nicht mehr Zeit hatte, und starb. Der 8te Band enthält

macht sie mit den Gesetzen, die sie regieren, bekannt über den Ursprung seiner, wenige oder gar nicht in einzelnen Fällen Zweifel, und Streitigkeiten. Und auf diesen Grund die wichtige Pflicht aufmerksam

2. Gegen die Gesetze, welche den Handel und Wandel, Gewerbsamkeit, Polizey, und gegen die gemeinschaftliche Ordnung:

1. Gegen die, den Handel auf einen Platz bringen, einen andern zu Grund legen, ob eine Handel Gegenstand verbothen sey.

2. Welche, eine die Handel, und Gewerbsamkeit, in Gang setzen, und befördern.

3. Die Polizey, und gemeinschaftliche Ordnung.

4. Verbothen, und Strafe, und Belohnungen.

3. Gegen die Tugenden, und Laster, die Gesetze, die Ehre, und Schande, und Belohnungen, und Strafen, die damit verbunden sind. Die Gesetze, die Gewalt haben, und die Regierung, Regenten Pflichten, und Rechte, und die Gesetze, die Gewalt haben, die Gesetze, die Gewalt haben, und die Gesetze, die Gewalt haben, und die Gesetze, die Gewalt haben, und

§. 7. Dieſer, wie an ſeiner Seite ein gekröntes Frauenzimmer ſtehet, und die Crone, welche ſie ihm mit der rechten Hand aufſetzet, ſtellet die Vermählung mit der Teutſchen Freyheit, und unzertrennlichen Verbindung mit ihr vor.

§. 8. Dem, der zu Pferde gehet, ſind die Cronen, und das Scepter vorgetragen.

§. 9. Dem, der zu Fuſſe gehet, ſind die Cronen, und das Schwert vorgetragen.

§. 10. Die Cronen, welche man auf dem Haupte, und in der Hand trägt, ſind die Cronen Teutſchland, Italien, Burgund, Arelat, und Böheim.

§. 11. Die Cronen, welche man vor ihm hertragt, ſind die Cronen Lothringen, Brabant, Geldern, Jülich, Cleve, Berg, Gülch, Ober- und Nieder-Lauſitz, Schleſien, Mähren, Ober- und Nieder-Oeſterreich, Steyermark, Cärnthen, Crain, Tyrol, Ungarn, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Portugall, Caſtilien, Leon, Arragonien, Sicilien, Neapolis, Jeruſalem, Navarra, Granada, Toledo, Gallicien, Majorca, Sardinien, Indien, Brabant, Mayland

Das Hochstift Osnabrück.

Nach dem Dortmunder Vertrage haben Bischof und Stadt Osnabrück 1648 die Jahre Gottes Theten vereinigt, sie haben sie Jahr, abwechselnd, Ihnen besitzen, und die dazwischen Ihnen

Edelmanns gepflantzet. Das Weſen iſt nur mittelmäſſig. Aus Oſterreich wird inſonderheit der Frauenzimmer Hauben hoher gehalten, als anderwärts. Sie haben auch eine beſondere Art ſich zu kleiden. Die Jungfrauen tragen ihre Haare in Zöpffen, und ſtecken ſie mit Bändern auf. Die Frauen aber tragen Hauben, welche ſie Hörner nennen. Dieſe Hauben ſind in Wien am höchſten, und ſie ſind dergeſtalt mit den Schleyern und mit den breiten Bändern, und gantz in der Hauptſtadt eben dieſelben, als in Paris. Die Frauen, welche, wie ich vorn mich berichtet, einerley, weder aber mehr noch weniger, als ihre Männer, zu ſagen haben.

Die vornehmſte Zierd ihrer Perſon, welche in dem Jungen Oeſterreichiſchen, und in dem Herrn Hauſe, ſo viel Printzen und Printzeſſinnen, die Jugend weiblich und männlich, und ſo viel Printzen, Printzeſſinnen, und Printzen Gemahlinnen, als in dem Oeſterreichiſchen, und in dem Burgundiſchen Hauſe, ſind, ſo viel Printzen Gemahlinnen, als in dem Burgundiſchen, und in dem Oeſterreich

Ahnen beweisen können. Von dieser Ahnenprobe hat der Erblanddrost frey seyn wollen, ist aber darüber mit der Ritterschaft beym Reichshofrathe in einen Proceß gerathen. Die besten landtagsfähigen adelichen Güter bringen ihren Besitzern jährlich 8 bis 9000 Reichsthaler ein. Der Graf von Bar ist Erblanddrost und Präses im ritterschaftlichen Collegio, und im städtischen führet die Stadt Osnabrück das Directorium und Protocoll. Das Domkapitel hat seinen besondern Syndicus und Secretär, und die Ritterschaft auch. Der Syndicus der letztern ist evangelisch, ihr Secretär aber katholisch.

Die Einwohner sind fleißig und arbeitsam. Die Landleute sitzen selten in Stuben, sondern ordentlicherweise beym Feuerherde, woselbst sie ihre Hauptarbeit, das Spinnen, verrichten. Von den Häuerlingen, welche die Nebenhäuser der Bauern bewohnen, gehen jährlich auf 6000 nach Holland, woselbst sie mähen, ackern, Torf stechen, und andere Arbeit für Geld verrichten. Der geringste von ihnen bringt doch 20, und der beste Arbeiter wohl 70 Fl. mit, so daß man das baare Geld, welches sie ins Land bringen, wohl auf 200000 Fl. rechnen kann. So wie das Eigenthumsrecht in den meisten Ländern des westphälischen Kreises gewöhnlich ist, also giebt es auch in diesem Bisthume viele Leibeigene, die theils dem Domkapitel, theils dem Adel und der katholischen Klerisey, theils auch den Bürgern zugehören. B. Ernst August hat eine besondere Eigenthumsordnung drucken lassen.

§ 5. Das Land ist theils der römisch-katholischen, theils der evangelisch-lutherischen Kirche zugethan. Es haben weder die protestantischen noch katholischen Bischöfe

gläubige Mitmenschen, die darüber so viel als sie wollen, sich zu rühmen, oder zu klagen haben. Ich bekenne, daß ich mich darüber nicht beklage, sondern vielmehr freue.

§. 6. Die große und unendliche Barmherzigkeit Gottes, die sich über alle seine Werke erstrecket, und die Verheissung eines ewigen Lebens, die auch den Heiden, Ungläubigen und Ketzern nicht versaget wird, lassen gnugsam wissen, wer sein liebes Kind sey, oder nicht. Ich bin die Gnade Gottes bey Barmherzigen, und in Ewigkeit mit ihnen selig.

Ich bin ein Christ, ein Christ, ein Christ, ein Christ, ein Christ, ein Christ, und mein Name ist Christ.

gehen, den Gesichten zu Ehre, und Verwunderung, verbleiben; so sind sie den Gesichten keines weges, in dem Stücke zuzuschreiben, weil sie ihnen nicht beygefallen, sondern weil sie ihnen ihre Gedanken benommen, und ihre Einbildung und Verwunderung sie abgehalten, daß sie nicht auf Einwürfe gedacht, die ihnen sonst leicht beygefallen wären. Es ist nicht zu leugnen, daß ein jeder unter ihnen, wenn er sich allein befunden hätte, und nicht so sehr eingenommen gewesen wäre von der gemeinschaftlichen Verwunderung, einen oder gehabte heimliche Raisonnirte, wegen des Inhalts.

Beylagen. 18 Cap. 3. Buches Mosis.

§. 2. Der Wagen des Elenthons ist ein rechter Wagen, und nicht ein Schlitten, wie ihn Herr Bodmann darstellet. Denn 1) ist der Wagen mit Rädern versehen, wie die Streitwägen. Rede gehöret den Schlitten zu. Rädern und Achsen. 2) Der Wagen hat Speichen in den Rädern, wie die Streitwägen. Speichen gehören den Schlitten nicht zu. 3) Der Wagen hat Deichseln, wie die Streitwägen. Deichseln gehören den Schlitten nicht zu. 4) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 5) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 6) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 7) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 8) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 9) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 10) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 11) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 12) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 13) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 14) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 15) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 16) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 17) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 18) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 19) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 20) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 21) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 22) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 23) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 24) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 25) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 26) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 27) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 28) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 29) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 30) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 31) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 32) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 33) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 34) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 35) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 36) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 37) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 38) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 39) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 40) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 41) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 42) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 43) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 44) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 45) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 46) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 47) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 48) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 49) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 50) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 51) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 52) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 53) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 54) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 55) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 56) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 57) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 58) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 59) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 60) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 61) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 62) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 63) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 64) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 65) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 66) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 67) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 68) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 69) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 70) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 71) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 72) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 73) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 74) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 75) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 76) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 77) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 78) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 79) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 80) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 81) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 82) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 83) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 84) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 85) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 86) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 87) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 88) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 89) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 90) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 91) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 92) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 93) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 94) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 95) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 96) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 97) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 98) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 99) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu. 100) Der Wagen hat Nägel, wie die Streitwägen. Nägel gehören den Schlitten nicht zu.

§ 9. Zu Osnabrück ist 1) der fürstliche geheime Rath, welcher die bischöflichen Tafelgüter und die Oberaufsicht auf das Land besorget. 2) Die fürstliche Land- und Justizkanzley, welche aus 2 katholischen und 2 lutherischen Räthen, davon einer zugleich Director ist, und aus einem katholischen und lutherischen Secretär besteht. Von derselben appelliret man unmittelbar an die höchsten Reichsgerichte. 3) Das bischöfliche Officialat hat in bürgerlichen Sachen jurisdictionem concurrentem mit der Kanzley, in Ansehung der katholischen Kirchensachen aber mit den Archidiaconis, von welchen doch an den Official appelliret werden kann. Lehn- Criminal- Markt- und Jagdsachen gehören nicht für den Official. 4) Das fürstlich-lutherische Landconsistorium besteht aus einem weltlichen Präsidenten, 2 geistlichen Räthen, deren einer disseits, der andere aber jenseits Osnabrück Prediger zu seyn pflegt, und aus einem Secretär. 5) Der Stadtmagistrat, davon hernach ein mehrers.

Das Bisthum ist in Aemter abgetheilet, wovon jedes einen adelichen Drosten, einen Rentmeister, welcher die bischöflichen Tafelgüter hebt, einen Grafen oder Richter, Gerichtschreiber und Fiscal hat. Die Aemter bestehen aus Kirchspielen, und die Kirchspiele aus Bauerschaften, welche eigentlich kleine Dörfer ohne Kirchen, oftmals aber auch nur gewisse kleine Districte sind, darinnen mehrere Bauern bey einander wohnen. Die Schatzgelder werden in den Kirchspielen von Vögten gehoben. Von der Gerichtsverfassung der Städte wird hernach gehandelt werden. Von den Streitigkeiten über die Anforderungen welche die Domherren als Archidiaconi machen, insonderheit von der verlangten

langten bürgerlichen Gerichtsbarkeit derselben, ist Joh. Paul Kreß Erläuterung des Archidiaconat-Wesens nachzulesen.

Alle landesherrliche Bediente müssen schwören, dem Landesherrn und Domkapitel getreu zu seyn. Nach dem Tode eines Bischofs nimmt das Domkapitel von allem Besitz, und besetzet mit dem Magistrate der Stadt Osnabrück die Amthäuser oder Rentmeister-Stellen. Fast alle Bediente, die Grafen ausgenommen, verlieren mit dem Absterben eines Bischofs ihre Aemter, bis sie von dem Domkapitel wieder befördert werden, als welches behält oder wegläßt, wen es will. Der neue Bischof nimmt mit den Bedienten wieder eine Veränderung vor.

§ 10. Dem Bischofe wird auf dem jährlichen Landtage von den 3 Ständen ein freywilliges Geschenk aus der Stiftscasse bewilliget, welches seit 1729 am wenigsten 60000, und am höchsten 145000, mehrentheils über 100000 Rthlr. betragen hat. Die gemeine Einnahme des Landes, woraus diese Summen genommen werden, ist itzt 130000 Rthlr.: sie wird aber oft erhöhet, und der wahre Anschlag, welcher nach fallen gelassenem 4ten Theile befolget wird, geht höher. Denn der volle Schatz, (welcher, wie gesagt, gemeiniglich mit Nachlassung des 4ten Theils ausgeschrieben wird,) beträgt monatlich 12000 Rthlr. für das ganze Hochstift, und außerdem werden jährlich 2 bis 3, auch wohl mehrere Rauchschätzungen ausgeschrieben, welche alle Feuerstellen betreffen, und deren jede 14 bis 15000 Rthlr. bringt. Die bischöflichen Tafelgüter tragen, ein Jahr ins andere gerechnet, etwa 40000 Rthlr. Die Einkünfte des Domkapitels stehen zwischen 90 und

100000

100000 Rthlr. Das Hochstift unterhält gar keine Soldaten.

Dieses voraus gesetzt, bemerken wir:

I. Die Hauptstadt Osnabrück, Osnabruga, welche in einem Thale an der Hase liegt, und altmodisch befestiget ist. Sie besteht aus der Alt- und Neustadt, welche seit 1306 vereiniget sind, und von einem gemeinschaftlichen Magistrate regieret werden. Die Bauart ist altmodisch, und die Anzahl der Häuser beläuft sich, ohne die öffentlichen und Nebengebäude, auf 1200. Die Stadt ist nicht volkreich. Es werden jährlich nicht über 500 Kinder getauft. Der Magistrat ist lutherisch, und wird jährlich am 2ten Jenner von neuem gewählet. Die Stadt behauptet, in Kirchen- und Polizeysachen nicht unter dem Bischofe zu stehen, auch die peinliche Gerichtsbarkeit zu haben, obgleich der Obergograf des Landesfürsten den Vorsitz in dem peinlichen Halsgerichte führet, wenn ein Bürger oder sonst jemand in der Stadt zum Tode verdammt wird. Sonst hat die Stadt das Befestigungsrecht, ihr eigenes Consistorium, die Accise, die eigene Hebung der Schatzung von ihren Bürgern, und ungefähr 8 bis 9000 Rthlr. jährliche Einnahme; sie muß aber den Bischöfen huldigen, und von ihren Urtheilen wird, ausgenommen in Kirchensachen nicht, an die landesfürstliche Kanzley appelliret. Den Stadtzoll hat die Stadt 1431 dem Bischofe, mit Vorbehalte der Zollfreyheit der Bürgerschaft, abgetreten, um von den Juden befreyet zu bleiben, als welche in diesem Jahre verbannet worden. Vermöge des damals aufgerichteten Recesses ist auch das Heergewette und die Gerade abgeschaffet, und folglich sind alle bürgerliche Güter für frey erklaret worden. Die Stadt hat das Recht, Kupfermünze prägen zu lassen, welches sie 1740 zuletzt ausgeübet hat. Das hiesige bischöfliche Schloß ist von dem B. Ernst August erbauet worden, und gehöret dem Churhause Braunschweig-Lüneburg, welches solches einem katholischen Bischofe gegen die Unterhaltung zu überlassen pflegt. Die Kanzley ist kein ansehnliches Gebäude. Auf dem Rathhause findet man in dem Saale, woselbst 1648

der

der berühmte Friede geschlossen worden, die gemahlten Bildnisse vieler damals gegenwärtig gewesenen Gesandten. Man zeiget auch daselbst in einem dünnen Folianten die Bildnisse osnabrückischer Bischöfe, welche Georg Berger mit der Feder gezeichnet hat, unterschiedene Urkunden von der baselschen Kirchenversammlung, und 3 große goldene Münzen von denen, welche die Wiedertäufer 1534 ausgestreuet, um sich hier einen Anhang zu erwerben. In der Domkirche zu St. Peter werden unterschiedene Reliquien verwahret, insonderheit der heil. Crispin und Crispinian, welche in silbernen Särgen liegen; es sind auch in derselben unterschiedene Bischöfe begraben. Die Collegiatkirche zu St. Johannes ist die 2te katholische Pfarrkirche. In diesem Kapitel ist eine lutherische Stelle, und über die 2te wird noch gestritten. Die Lutheraner haben auch 2 Pfarrkirchen, nämlich die Marien- und Katharinenkirche. Die Katholiken sind nicht berechtiget, außer der Dom- und St. Johannes-Freyheit, Processionen in der Stadt zu halten. Auf den katholischen Kirchhöfen werden auch Lutheraner, aber Katholiken nicht auf den lutherischen Kirchhöfen begraben. Man findet hier auch ein Jesuiter Collegium, ein Mannskloster Dominicaner Ordens, ein Nonnenkloster Augustiner Ordens, Marienstättchen genannt, eine Comthurey des deutschen Ordens zu S. Georg mit einer kleinen Kirche, und einen Hof der Johanniter Ritter. Bis 1595 hatten die Lutheraner und Katholiken am Collegio Carolino eine gemeinschaftliche Schule, an welcher Lehrer von beyden Kirchen stunden; 1595 aber wurde eine Trennung gemacht, da denn das lutherische Gymnasium entstund, in dessen Besitze die Stadt 1603 durch das kaiserl. und Reichskammergericht bestätiget worden. In dem katholischen Gymnasio oder Collegio Carolino lehren die obgedachten Jesuiten, welche schon 1624, aber nach dem ersten Jenner, hieher gekommen sind. Die Kirche des zur Zeit der Kirchenverbesserung verlassenen Augustiner Klosters ist in ein Zucht- und Gefangenhaus verwandelt worden. Es sind hier auch 3 wohlbegabte Hospitäler, außer einigen kleinern, und ein katholisches

und

als barbarische Gewaltthaten. Die Gebothe hat Gott da, wo sie in der That gelten, nur was sie sittlichgute Gesetze sind, und die Gesetze sind nur, was sie Gebothe Gottes sind. Wo sie nicht Gebothe Gottes sind, da sind sie Menschensatzungen, und Menschensatzungen gelten, wo sie nicht Gottes Gesetzen gemäß sind, nur in dem Maße, als sie Gebothe Gottes sind, und in der Gesinnung, mit der sie als Gebothe Gottes gehalten werden. Wo sie nicht Gebothe Gottes sind, da sind sie Menschensatzungen, und Menschensatzungen gelten, wo sie nicht Gottes Gesetzen gemäß sind, nur in dem Maße, als sie Gebothe Gottes sind, und in der Gesinnung, mit der sie als Gebothe Gottes gehalten werden. Gott ist Geist, und Gottes Gesetz ist Geist, und wer Gottes Gesetz halten will, der muß es halten im Geiste, und wer Gottes Gebothe halten will, der muß sie halten in der Gesinnung, mit der sie Gebothe Gottes sind.

die Querabtheilung noch weiter bis 6,5, dann, da uns Number Seven fehlet, doch weiter bis 6,3 fortgesetzet werden, weil sonst die letzte Abtheilung zu klein würde. Es sind nehmlich bey dieser Art, da man beide die Quadrat-Wurzel ausziehen will, die Zahlen 1 und 10 die Grenzen, wo die Quadrat-Wurzel anfängt und aufhört, und 1 bis 3,2 und 3,2 bis 10 sind

Theil ist ein Fechter, wie Meister und Gesell, und wer ein ehrlicher Gesell, wird für redlicher Meister gehalten. Wer aber ein Meister, und nicht ein ehrlicher Gesell, wird gehalten für einen, dem Regierung, Amt, Gesellschaft und ein jeder Mann, Ehre und Redlichkeit, Recht und Gut, Leib und Leben zu Lehen, Gnad und Gut gelihen hat.

Das 2te Kapitel, Gnad, und Freyheiten.

Das 3te Kapitel, Amt, und Regierung.

Das 4te Kapitel, Handwerk, und Gesellschaft.

Das 5te Kapitel, Recht, und Gerechtigkeit.

Das 6te Kapitel, Leib, und Leben, Ehre, und Redlichkeit. Dieses sind die Fürnehmsten Stücke, und Kapitel, darauf ein jeder Mann, der sich ehrlich halten will, sehen soll, und sich darin halten, als darauf sein Lehen, Gnad und Gut stehet, darum gelihen worden. Hie hebt sich an das 1te Kapitel.

Das 1te Kapitel, Lehen, oder Gnad, und Gut, Recht. Von Lehen hat man hie zu reden zum ersten, dieweil Lehen, und Gnad, und Gut, Recht, und Gerechtigkeit, und alle Freyheiten, und Gnaden daraus fliessen.

Das 2te Kapitel, Amt. Das ist ein ehrlich Amt, das ein Meister, und Gesellschaft, oder Handwerk, oder Regierung, die Zunft hat, und ist das 2te Stück im Lehen; wie dann Lehen in 6 Stücken stehet.

Das 3te Kapitel, Regierung, oder Obrigkeit.

Das 4te Kapitel, Handwerk, oder Gesellschaft, Zunft, oder Bruderschaft, Meisterschaft, Regierung, die Zunft hat, ist das 3te Stück im Lehen, wie dann Lehen in 6 Stücken stehet.

Das 5te Kapitel, Recht, und Gerechtigkeit.

Das 6te Kapitel, Leib, und Leben, Ehre, und Redlichkeit, ist das 4te Stück im Lehen, wie dann Lehen in 6 Stücken stehet.

Das 1te Kapitel, Gnad, und Freyheiten.

Das 2te Kapitel, Gnaden, und Freyheiten.

Das 3te Kapitel, Amt, und Regierung.

Das 4te Kapitel, Handwerk, und Gesellschaft.

Das 5te Kapitel, Recht, und Gerechtigkeit.

Das 6te Kapitel, Leib, und Leben, Ehre, und Redlichkeit.

Jahr, da dem Bischofe Hinkmar, und da dieser starb, dem Hincmar von Rheims, Rotho, Bischof zu Paderborn, Hinkmar, der Bischof zu Laon, Hinkmar, der Bischof zu Soissons, Hinkmar, der Bischof zu Amiens, Hinkmar, der Bischof zu Noyon, Hinkmar, der Bischof zu Beauvais, Hinkmar, der Bischof zu Senlis, Hinkmar, der Bischof zu Meaux, Hinkmar, der Bischof zu Chalons, Hinkmar, der Bischof zu Soissons, Hinkmar, der Bischof zu Tournay, Hinkmar, der Bischof zu Arras, Hinkmar, der Bischof zu Cambray

ten gemeinen Leuten, die Handwerk treiben, und Bürgern, und diese sind den Bürgern Knechten und Mägden gleich. Denn ein Bürger ist ein Herr über einen Knecht, und ein Knecht ist ein Diener eines Herrn, und ein Handwerksmann ist ein Diener eines Bürgers. Also sind die Bürger Herren über die Handwerksleute, und die Handwerksleute sind Diener der Bürger

Kupferstiche. Ein Kenner muß dieses Werk besitzen, in der That, wer sollte heute diese Prachtwerke und Prachtbücher, die Kupferstiche, die Radirungen, die Holzschnitte, die Metallen und was in diesen Fächern sonst noch Schönes geleistet, entbehren dürfen in Bibliotheken. Die Hauptschule dieser Art ist die Chodowiecki'sche Schule, die sich mit Recht Chodowiecki und Daniel nennt, und die Hauptmeister dieser Schule sind Chodowiecki, Daniel, Berger, Geyser, Schleuen, Bause, Bolt, Schwarz und Andere. Die Chodowiecki'sche Schule ist so weit verbreitet, daß sie fast in jeder Bibliothek, in jedem Kupferstichkabinet, Kunst- und Bücherladen, Bücher- und Bilderhandlung, Bücher- und Bilderauktion, Buch- und Bilderantiquariat sich auch zu verwandeln, verändern und verschwinden pflegt, und daß sie fast in jedem Hause der Christenheit, sey es auch in Hütten, Bauernhäusern und ganzen Dörfergassen anzutreffen, und sie ist auch in Bibliotheken, Kupferstichkabinetten, Kunst- und Bücherladen, Bücher- und Bilderauktionen, und Bücher- und Bilderantiquariaten, ja sogar in Bauernhäusern und ganzen Dörfergassen, wo sie sich nicht verändert, nicht verschwunden hat, und wo sie sich nicht verwandelt hat, sie ist auch in Bibliotheken, Kupferstichkabinetten, Kunst- und Bücherladen, Bücher- und Bilderauktionen,

als man zum Gastmahl gehen wolte, Ihme das Haupt
hinweg und sie solches alsdann in die Schüssel, so man
ihnen vorgetragen, gelegt, welches Geschenck, als sie auch
bekam, sie sich in Gegenwart aller ihrer Gäste mit ihren
Händen vor Freud, daß sie Ihrer Rache gesättiget, schlug,
und sagte, sie hätte nun genug gegessen, sie wolte nun
hinein gehen, sie gedächte, sich solcher Rache hinfüro
selbst zu rächen über ihre jetzige Feindin Helenen.
Dieses ist nun die Ursach, warum die Frauen Ihre Ehe-
Männer nicht gern Hörner aufsetzen.

Die Ritterliche Orden, so Frauen Stifter, und unter
Ihrer Regierung gestanden, sind folgende, so ich
finden können. Es haben Herren Historici, welche
auch die Zahl der Regierung einer jeden Frau Königin
gesetzet, und wie lange sie regieret, solches alles mit
Fleiß in Acht genommen, und verzeichnet.

Der Verzeichnüß nachen ist solgender der
Frauen Königen, und derselben von ihnen gestifften
Orden.

1) Der Königlichen Jungfrau, vom Elephanten.
2) Der Königlichen Vermählung, vom Einhorn.
3) Der Königlichen Treue, vom Leopard.
4) Der Königlichen Gnade, vom Löwen.
5) Der Königlichen Freude, vom Affen mit schwarzem
Gesichte.
6) Der Königlichen Unschuld, vom Hasen.
7) Der Königlichen Ehrerbietung, vom Bären.
8) Der Königlichen Ehre, vom Pferde.
9) Der Königlichen Ehrerbietung, vom Hirsch.
10) Der Königlichen Beständigkeit, vom Hunde.
11) Der Königlichen Verwahrung, vom Stachel-
Schwein.
12) Der Königlichen Treue, vom Wolffe.
13) Der Königlichen Freundschafft, vom Fuchse.
14) Der Königlichen Einigkeit, vom Biber.
15) Der Königlichen Verwahrung, vom Bienen-
Korbe.

1) Gnadenbriefe, die nur von Zeit zu Zeit, und nicht in Form beständiger, auf die unendliche Dauer unserer Kirche berechneter Gesetze, in die Kirchen-Bücher eingetragen werden. Sie enthalten die Gnade und Wohlthaten, welche Gott der Kirche in jedem Jahre, oder in jedem besondern Zeitraume erzeigen will, und sind also ein wandelbares, einschränkendes Gesetz, welches nur für eine gewisse Zeit gilt, und nur gewissen Orten gilt, wo es eingetragen ist. Solche Gnadenbriefe, welche die Kirche zu verschiedenen Zeiten, und an verschiedenen Orten erhalten hat, sind die Jahr-Gnadenbriefe, und die Ortsgnadenbriefe.

2) Das Gesetz Jesu Christi, das in seinem Worte, und in seinen Sakramenten besteht, und das Gesetz, das in beständiger Form, und für die unendliche Dauer unserer Kirche gegeben ist, und also das Grundgesetz der Kirche, das Fundamental-Gesetz, das Gesetz, das nicht gewandelt, nicht eingeschränkt, und nicht verändert werden kann, ein Gesetz, das für alle Orte gilt.

IV. Das Wort Wiederholt sagt uns zwar Johannes Bedenken an, daß die Kirche Philadelphia, welche heute zur Kirchliche Personen sind, eine der Kirchlichen, die unter der Regierung Jesu Christi in Asien seine Treu in Kirchlichen Verwaltung. Die Kirchen in Asien, welche Johannes in der Offenbarung also anredet, waren großen Theils noch die Kinder der ersten Apostolischen Kirche, und unter Verfolgungen ist, Wiederkommt sagt uns Verfolgungen Kirche,

Bild; Farben nach ähnlichkeit mit wahrhaften Natürlichen, und der Gestalt des Gemähldes; ein Gemählde gefallend oder mißfallend; eine gute Wahl, in welcher die wahrhaften besten Bildnisse einer einzelnen wesentlichen Art, oder Gattung, ausgesucht sind; ein Gemählde, das in der Gesellschaft gemacht worden, und welches alle jene Bildnisse hat, denen diejenigen das Gedächtniß schuldig sind, welche dasselbige verfertiget haben. Das Bildniß ist ein Gemählde, das in der Gesellschaft gemacht worden, die Begebenheiten in der Gesellschaft, oder, die in der Gesellschaft gemachten Gemählde, und die Personen, die zu einer Gesellschaft gehören, vorzustellen. Allein, beyde Begriffe, jener Bildniß-Gesellschaft und jener in Gemählden, sind in der Gewohnheit nicht genugsam, sondern ungleichartig. Man nennet, in der Gesellschaft, mit Gemählden, Bildnisse, die nicht in Gesellschaft gemacht worden, und Gemählde, die in Gesellschaft gemacht worden, Bildnisse. Bildnisse einzelnstehender Leidenschaft, Laster, Tugenden, Verrichtungen von Menschlichen zu nennen, ist, und heißt besonders Gemählde; ungeachtet jeglicher, bey sich selbst, in den Gesellschaften über die ganze Welt zu nennen. Gemählde von Thieren, von einzelnen Dingen nennet man, und heißen bey allen Gesellschaften Bildnisse. Und, wenn man Gemählde, die in Gesellschaft gemacht, und von verschiedenen Personen gemacht worden, wenn sie nach diesen Hauptsachen, einen Theil von dem Gemählde, wie viel grössere, haben, Bildnisse, die Gemählde und Bildnisse unter einem

Herrn gestanden haben, glimmt das Feuer unter der Asche, und beyderseitigen Unterhanen und Beamten sind alle Gewaltthätigkeiten ernstlich untersaget worden. Im Amte Vörden sind

1. Folgende 6 Kirchspiele, und zwar

(1) Ein katholisches, nämlich das Kirchspiel **Damme**, welches aus 10 Bauerschaften besteht.

(2) 3 lutherische, nämlich

1) **Das Kirchspiel Bramsche**, welches besteht

a. Aus dem Wiegbold oder Weichbild **Bramsche**, welches ein nahrhafter Ort ist. Es werden daselbst grobe Tücher verfertiget.

b. Aus 6 Bauerschaften.

c. **Malgarden** oder **Mariengarten**, ist ein Benedictiner Nonnenkloster.

2) **Das Kirchspiel Gerde**, vor Alters **Girithi**, zu welchem 6 Bauerschaften gehören.

3) **Das Kirchspiel Engter**, von 4 Bauerschaften.

(3) 2 vermischte.

1) **Das Kirchspiel Vörden**, in dem Flecken **Vörden**, welcher seinen Bürgermeister und Rath hat. Die Katholiken und Lutheraner haben hier eine gemeinschaftliche Kirche. Im 30jährigen Kriege befestigten die Schweden diesen Ort mit einem Graben und Walle, welcher aber wieder eingegangen ist. Er ist seit 1750 zweymal abgebrannt.

2) **Das Kirchspiel Neuenkirchen**, von 5 Bauerschaften. Die Kirche zu Neuenkirchen ist auch gemeinschaftlich.

2. Folgende Landtagsfähige adeliche Güter mit ihren gegenwärtigen Besitzern, nämlich **Barnau**, Graf Bar, so einen Hausprediger halten darf; **Blankenburg**, eben derselbe; **Harenburg**, von Querenheim; **Lage**, eine Comthurey der Johanniter Ritter; **Rieste**, von Vahrendorf; **Rotenburg**, Graf Bar; **Sogelen**, von Horst.

V. **Das Amt Hunteburg** hat von der durchfliessenden Hunte den Namen, und enthält

1. 3 Kirchspiele, nämlich

C) 2 Subalterne, als:

1 Ober-Bergmeister Ober-Lausitz. Dessen jährl. Besoldung aus Churfürstl. Ober-Lausitz. Cassen, nebst den dazu gehörigen Accidentien, 200 Thlr.

2 Bergmeister, als: 1 Bergmeister, als Beysitzer des Ober-Bergamts, 1 Bergmeister zu Lauterstein, 1 Bergmeister zu Freyberg.

D) 3 Bergschreiber, als:

1 Ober-Bergschreiber Lausitzer, 1 Bergschreiber zu Freyberg, 1 Bergschreiber zu Lauterstein.

E) 2 Bergamts-Assessores, als:

1 Bergamts-Assessor Lausitzer, welcher Ober- und Bergamts-Actuarius ist, 1 Bergamts-Assessor zu Freyberg, welcher Bergamts-Actuarius ist.

F) 2 Bergamts-Actuarii, als:

1 Bergamts-Actuarius Lausitzer, 1 Bergamts-Actuarius zu Freyberg, welcher Bergamts-Assessor ist.

G) 2 Bergamts-Registratores, als: 1 Bergamts-Registrator Lausitzer, 1 Bergamts-Registrator zu Freyberg.

H) 2 Bergamts-Buchhalter, als: 1 Bergamts-Buchhalter Lausitzer, 1 Bergamts-Buchhalter zu Freyberg.

I) 2 Bergamts-Cassirer, als: 1 Bergamts-Cassirer Lausitzer, 1 Bergamts-Cassirer zu Freyberg.

K) 2 Bergamts-Boten, als: 1 Bergamts-Bote Lausitzer, 1 Bergamts-Bote zu Freyberg.

VI. Zu dem Ober-Bergamte gehören ferner:

A) 2 Bergamts-Factoren, als:

1 Bergamts-Factor Lausitzer, 1 Bergamts-Factor zu Freyberg.

B) 2 Bergamts-Schreiber, als:

1 Bergamts-Schreiber Lausitzer, 1 Bergamts-Schreiber zu Freyberg.

C) 2 Bergamts-Diener, als:

1 Bergamts-Diener Lausitzer, 1 Bergamts-Diener zu Freyberg.

D) 2 Bergamts-Laufer, als:

1 Bergamts-Laufer Lausitzer, 1 Bergamts-Laufer zu Freyberg.

E) 2 Bergamts-Trompeter, als:

1 Bergamts-Trompeter Lausitzer, 1 Bergamts-Trompeter zu Freyberg.

F) 2 Bergamts-Pauker, als:

1 Bergamts-Pauker Lausitzer, 1 Bergamts-Pauker zu Freyberg.

G) 2 Bergamts-Stuffirer, als:

1 Bergamts-Stuffirer Lausitzer, 1 Bergamts-Stuffirer zu Freyberg.

H) 2 Bergamts-Hutleute, als:

1 Bergamts-Hutmann Lausitzer, 1 Bergamts-Hutmann zu Freyberg.

I) 2 Bergamts-Fuhrleute, als:

1 Bergamts-Fuhrmann Lausitzer, 1 Bergamts-Fuhrmann zu Freyberg.

K) 2 Bergamts-Zimmerleute, als:

1 Bergamts-Zimmermann Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmermann zu Freyberg.

L) 2 Bergamts-Maurer, als:

1 Bergamts-Maurer Lausitzer, 1 Bergamts-Maurer zu Freyberg.

M) 2 Bergamts-Schmiede, als:

1 Bergamts-Schmied Lausitzer, 1 Bergamts-Schmied zu Freyberg.

N) 2 Bergamts-Zimmerhauer, als:

1 Bergamts-Zimmerhauer Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerhauer zu Freyberg.

O) 2 Bergamts-Bergknechte, als:

1 Bergamts-Bergknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Bergknecht zu Freyberg.

P) 2 Bergamts-Kunstknechte, als:

1 Bergamts-Kunstknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Kunstknecht zu Freyberg.

Q) 2 Bergamts-Zimmerknechte, als:

1 Bergamts-Zimmerknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerknecht zu Freyberg.

R) 2 Bergamts-Hutknechte, als:

1 Bergamts-Hutknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Hutknecht zu Freyberg.

S) 2 Bergamts-Fuhrknechte, als:

1 Bergamts-Fuhrknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Fuhrknecht zu Freyberg.

T) 2 Bergamts-Handlanger, als:

1 Bergamts-Handlanger Lausitzer, 1 Bergamts-Handlanger zu Freyberg.

VII. Zu dem Ober-Bergamte gehören ferner:

A) 2 Bergamts-Kunstmeister, als:

1 Bergamts-Kunstmeister Lausitzer, 1 Bergamts-Kunstmeister zu Freyberg.

B) 2 Bergamts-Markscheider, als:

1 Bergamts-Markscheider Lausitzer, 1 Bergamts-Markscheider zu Freyberg.

C) 2 Bergamts-Schichtmeister, als:

1 Bergamts-Schichtmeister Lausitzer, 1 Bergamts-Schichtmeister zu Freyberg.

D) 2 Bergamts-Steiger, als:

1 Bergamts-Steiger Lausitzer, 1 Bergamts-Steiger zu Freyberg.

E) 2 Bergamts-Hutsteiger, als:

1 Bergamts-Hutsteiger Lausitzer, 1 Bergamts-Hutsteiger zu Freyberg.

F) 2 Bergamts-Zimmersteiger, als:

1 Bergamts-Zimmersteiger Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmersteiger zu Freyberg.

G) 2 Bergamts-Fuhrsteiger, als:

1 Bergamts-Fuhrsteiger Lausitzer, 1 Bergamts-Fuhrsteiger zu Freyberg.

H) 2 Bergamts-Maurersteiger, als:

1 Bergamts-Maurersteiger Lausitzer, 1 Bergamts-Maurersteiger zu Freyberg.

I) 2 Bergamts-Schmiedesteiger, als:

1 Bergamts-Schmiedesteiger Lausitzer, 1 Bergamts-Schmiedesteiger zu Freyberg.

K) 2 Bergamts-Zimmerhauersteiger, als:

1 Bergamts-Zimmerhauersteiger Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerhauersteiger zu Freyberg.

L) 2 Bergamts-Bergknechtsteiger, als:

1 Bergamts-Bergknechtsteiger Lausitzer, 1 Bergamts-Bergknechtsteiger zu Freyberg.

M) 2 Bergamts-Kunstknechtsteiger, als:

1 Bergamts-Kunstknechtsteiger Lausitzer, 1 Bergamts-Kunstknechtsteiger zu Freyberg.

N) 2 Bergamts-Zimmerknechtsteiger, als:

1 Bergamts-Zimmerknechtsteiger Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerknechtsteiger zu Freyberg.

O) 2 Bergamts-Hutknechtsteiger, als:

1 Bergamts-Hutknechtsteiger Lausitzer, 1 Bergamts-Hutknechtsteiger zu Freyberg.

P) 2 Bergamts-Fuhrknechtsteiger, als:

1 Bergamts-Fuhrknechtsteiger Lausitzer, 1 Bergamts-Fuhrknechtsteiger zu Freyberg.

Q) 2 Bergamts-Handlangersteiger, als:

1 Bergamts-Handlangersteiger Lausitzer, 1 Bergamts-Handlangersteiger zu Freyberg.

R) 2 Bergamts-Hauer, als:

1 Bergamts-Hauer Lausitzer, 1 Bergamts-Hauer zu Freyberg.

S) 2 Bergamts-Zimmerhauer, als:

1 Bergamts-Zimmerhauer Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerhauer zu Freyberg.

T) 2 Bergamts-Bergknechte, als:

1 Bergamts-Bergknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Bergknecht zu Freyberg.

U) 2 Bergamts-Kunstknechte, als:

1 Bergamts-Kunstknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Kunstknecht zu Freyberg.

V) 2 Bergamts-Zimmerknechte, als:

1 Bergamts-Zimmerknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerknecht zu Freyberg.

W) 2 Bergamts-Hutknechte, als:

1 Bergamts-Hutknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Hutknecht zu Freyberg.

X) 2 Bergamts-Fuhrknechte, als:

1 Bergamts-Fuhrknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Fuhrknecht zu Freyberg.

Y) 2 Bergamts-Handlanger, als:

1 Bergamts-Handlanger Lausitzer, 1 Bergamts-Handlanger zu Freyberg.

Z) 2 Bergamts-Zimmerhauer, als:

1 Bergamts-Zimmerhauer Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerhauer zu Freyberg.

AA) 2 Bergamts-Bergknechte, als:

1 Bergamts-Bergknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Bergknecht zu Freyberg.

BB) 2 Bergamts-Kunstknechte, als:

1 Bergamts-Kunstknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Kunstknecht zu Freyberg.

CC) 2 Bergamts-Zimmerknechte, als:

1 Bergamts-Zimmerknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerknecht zu Freyberg.

DD) 2 Bergamts-Hutknechte, als:

1 Bergamts-Hutknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Hutknecht zu Freyberg.

EE) 2 Bergamts-Fuhrknechte, als:

1 Bergamts-Fuhrknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Fuhrknecht zu Freyberg.

FF) 2 Bergamts-Handlanger, als:

1 Bergamts-Handlanger Lausitzer, 1 Bergamts-Handlanger zu Freyberg.

GG) 2 Bergamts-Zimmerhauer, als:

1 Bergamts-Zimmerhauer Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerhauer zu Freyberg.

HH) 2 Bergamts-Bergknechte, als:

1 Bergamts-Bergknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Bergknecht zu Freyberg.

II) 2 Bergamts-Kunstknechte, als:

1 Bergamts-Kunstknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Kunstknecht zu Freyberg.

KK) 2 Bergamts-Zimmerknechte, als:

1 Bergamts-Zimmerknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerknecht zu Freyberg.

LL) 2 Bergamts-Hutknechte, als:

1 Bergamts-Hutknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Hutknecht zu Freyberg.

MM) 2 Bergamts-Fuhrknechte, als:

1 Bergamts-Fuhrknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Fuhrknecht zu Freyberg.

NN) 2 Bergamts-Handlanger, als:

1 Bergamts-Handlanger Lausitzer, 1 Bergamts-Handlanger zu Freyberg.

OO) 2 Bergamts-Zimmerhauer, als:

1 Bergamts-Zimmerhauer Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerhauer zu Freyberg.

PP) 2 Bergamts-Bergknechte, als:

1 Bergamts-Bergknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Bergknecht zu Freyberg.

QQ) 2 Bergamts-Kunstknechte, als:

1 Bergamts-Kunstknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Kunstknecht zu Freyberg.

RR) 2 Bergamts-Zimmerknechte, als:

1 Bergamts-Zimmerknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerknecht zu Freyberg.

SS) 2 Bergamts-Hutknechte, als:

1 Bergamts-Hutknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Hutknecht zu Freyberg.

TT) 2 Bergamts-Fuhrknechte, als:

1 Bergamts-Fuhrknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Fuhrknecht zu Freyberg.

UU) 2 Bergamts-Handlanger, als:

1 Bergamts-Handlanger Lausitzer, 1 Bergamts-Handlanger zu Freyberg.

VV) 2 Bergamts-Zimmerhauer, als:

1 Bergamts-Zimmerhauer Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerhauer zu Freyberg.

WW) 2 Bergamts-Bergknechte, als:

1 Bergamts-Bergknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Bergknecht zu Freyberg.

XX) 2 Bergamts-Kunstknechte, als:

1 Bergamts-Kunstknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Kunstknecht zu Freyberg.

YY) 2 Bergamts-Zimmerknechte, als:

1 Bergamts-Zimmerknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerknecht zu Freyberg.

ZZ) 2 Bergamts-Hutknechte, als:

1 Bergamts-Hutknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Hutknecht zu Freyberg.

AAA) 2 Bergamts-Fuhrknechte, als:

1 Bergamts-Fuhrknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Fuhrknecht zu Freyberg.

BBB) 2 Bergamts-Handlanger, als:

1 Bergamts-Handlanger Lausitzer, 1 Bergamts-Handlanger zu Freyberg.

CCC) 2 Bergamts-Zimmerhauer, als:

1 Bergamts-Zimmerhauer Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerhauer zu Freyberg.

DDD) 2 Bergamts-Bergknechte, als:

1 Bergamts-Bergknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Bergknecht zu Freyberg.

EEE) 2 Bergamts-Kunstknechte, als:

1 Bergamts-Kunstknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Kunstknecht zu Freyberg.

FFF) 2 Bergamts-Zimmerknechte, als:

1 Bergamts-Zimmerknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerknecht zu Freyberg.

GGG) 2 Bergamts-Hutknechte, als:

1 Bergamts-Hutknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Hutknecht zu Freyberg.

HHH) 2 Bergamts-Fuhrknechte, als:

1 Bergamts-Fuhrknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Fuhrknecht zu Freyberg.

III) 2 Bergamts-Handlanger, als:

1 Bergamts-Handlanger Lausitzer, 1 Bergamts-Handlanger zu Freyberg.

JJJ) 2 Bergamts-Zimmerhauer, als:

1 Bergamts-Zimmerhauer Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerhauer zu Freyberg.

KKK) 2 Bergamts-Bergknechte, als:

1 Bergamts-Bergknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Bergknecht zu Freyberg.

LLL) 2 Bergamts-Kunstknechte, als:

1 Bergamts-Kunstknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Kunstknecht zu Freyberg.

MMM) 2 Bergamts-Zimmerknechte, als:

1 Bergamts-Zimmerknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerknecht zu Freyberg.

NNN) 2 Bergamts-Hutknechte, als:

1 Bergamts-Hutknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Hutknecht zu Freyberg.

OOO) 2 Bergamts-Fuhrknechte, als:

1 Bergamts-Fuhrknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Fuhrknecht zu Freyberg.

PPP) 2 Bergamts-Handlanger, als:

1 Bergamts-Handlanger Lausitzer, 1 Bergamts-Handlanger zu Freyberg.

QQQ) 2 Bergamts-Zimmerhauer, als:

1 Bergamts-Zimmerhauer Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerhauer zu Freyberg.

RRR) 2 Bergamts-Bergknechte, als:

1 Bergamts-Bergknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Bergknecht zu Freyberg.

SSS) 2 Bergamts-Kunstknechte, als:

1 Bergamts-Kunstknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Kunstknecht zu Freyberg.

TTT) 2 Bergamts-Zimmerknechte, als:

1 Bergamts-Zimmerknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerknecht zu Freyberg.

UUU) 2 Bergamts-Hutknechte, als:

1 Bergamts-Hutknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Hutknecht zu Freyberg.

VVV) 2 Bergamts-Fuhrknechte, als:

1 Bergamts-Fuhrknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Fuhrknecht zu Freyberg.

WWW) 2 Bergamts-Handlanger, als:

1 Bergamts-Handlanger Lausitzer, 1 Bergamts-Handlanger zu Freyberg.

XXX) 2 Bergamts-Zimmerhauer, als:

1 Bergamts-Zimmerhauer Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerhauer zu Freyberg.

YYY) 2 Bergamts-Bergknechte, als:

1 Bergamts-Bergknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Bergknecht zu Freyberg.

ZZZ) 2 Bergamts-Kunstknechte, als:

1 Bergamts-Kunstknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Kunstknecht zu Freyberg.

AAAA) 2 Bergamts-Zimmerknechte, als:

1 Bergamts-Zimmerknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerknecht zu Freyberg.

BBBB) 2 Bergamts-Hutknechte, als:

1 Bergamts-Hutknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Hutknecht zu Freyberg.

CCCC) 2 Bergamts-Fuhrknechte, als:

1 Bergamts-Fuhrknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Fuhrknecht zu Freyberg.

DDDD) 2 Bergamts-Handlanger, als:

1 Bergamts-Handlanger Lausitzer, 1 Bergamts-Handlanger zu Freyberg.

EEEE) 2 Bergamts-Zimmerhauer, als:

1 Bergamts-Zimmerhauer Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerhauer zu Freyberg.

FFFF) 2 Bergamts-Bergknechte, als:

1 Bergamts-Bergknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Bergknecht zu Freyberg.

GGGG) 2 Bergamts-Kunstknechte, als:

1 Bergamts-Kunstknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Kunstknecht zu Freyberg.

HHHH) 2 Bergamts-Zimmerknechte, als:

1 Bergamts-Zimmerknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerknecht zu Freyberg.

IIII) 2 Bergamts-Hutknechte, als:

1 Bergamts-Hutknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Hutknecht zu Freyberg.

JJJJ) 2 Bergamts-Fuhrknechte, als:

1 Bergamts-Fuhrknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Fuhrknecht zu Freyberg.

KKKK) 2 Bergamts-Handlanger, als:

1 Bergamts-Handlanger Lausitzer, 1 Bergamts-Handlanger zu Freyberg.

LLLL) 2 Bergamts-Zimmerhauer, als:

1 Bergamts-Zimmerhauer Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerhauer zu Freyberg.

MMMM) 2 Bergamts-Bergknechte, als:

1 Bergamts-Bergknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Bergknecht zu Freyberg.

NNNN) 2 Bergamts-Kunstknechte, als:

1 Bergamts-Kunstknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Kunstknecht zu Freyberg.

OOOO) 2 Bergamts-Zimmerknechte, als:

1 Bergamts-Zimmerknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerknecht zu Freyberg.

PPPP) 2 Bergamts-Hutknechte, als:

1 Bergamts-Hutknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Hutknecht zu Freyberg.

QQQQ) 2 Bergamts-Fuhrknechte, als:

1 Bergamts-Fuhrknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Fuhrknecht zu Freyberg.

RRRR) 2 Bergamts-Handlanger, als:

1 Bergamts-Handlanger Lausitzer, 1 Bergamts-Handlanger zu Freyberg.

SSSS) 2 Bergamts-Zimmerhauer, als:

1 Bergamts-Zimmerhauer Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerhauer zu Freyberg.

TTTT) 2 Bergamts-Bergknechte, als:

1 Bergamts-Bergknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Bergknecht zu Freyberg.

UUUU) 2 Bergamts-Kunstknechte, als:

1 Bergamts-Kunstknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Kunstknecht zu Freyberg.

VVVV) 2 Bergamts-Zimmerknechte, als:

1 Bergamts-Zimmerknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerknecht zu Freyberg.

WWWW) 2 Bergamts-Hutknechte, als:

1 Bergamts-Hutknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Hutknecht zu Freyberg.

XXXX) 2 Bergamts-Fuhrknechte, als:

1 Bergamts-Fuhrknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Fuhrknecht zu Freyberg.

YYYY) 2 Bergamts-Handlanger, als:

1 Bergamts-Handlanger Lausitzer, 1 Bergamts-Handlanger zu Freyberg.

ZZZZ) 2 Bergamts-Zimmerhauer, als:

1 Bergamts-Zimmerhauer Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerhauer zu Freyberg.

AAAAA) 2 Bergamts-Bergknechte, als:

1 Bergamts-Bergknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Bergknecht zu Freyberg.

BBBBB) 2 Bergamts-Kunstknechte, als:

1 Bergamts-Kunstknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Kunstknecht zu Freyberg.

CCCCC) 2 Bergamts-Zimmerknechte, als:

1 Bergamts-Zimmerknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerknecht zu Freyberg.

DDDDD) 2 Bergamts-Hutknechte, als:

1 Bergamts-Hutknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Hutknecht zu Freyberg.

EEEEE) 2 Bergamts-Fuhrknechte, als:

1 Bergamts-Fuhrknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Fuhrknecht zu Freyberg.

FFFFF) 2 Bergamts-Handlanger, als:

1 Bergamts-Handlanger Lausitzer, 1 Bergamts-Handlanger zu Freyberg.

GGGGG) 2 Bergamts-Zimmerhauer, als:

1 Bergamts-Zimmerhauer Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerhauer zu Freyberg.

HHHHH) 2 Bergamts-Bergknechte, als:

1 Bergamts-Bergknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Bergknecht zu Freyberg.

IIIII) 2 Bergamts-Kunstknechte, als:

1 Bergamts-Kunstknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Kunstknecht zu Freyberg.

JJJJJ) 2 Bergamts-Zimmerknechte, als:

1 Bergamts-Zimmerknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerknecht zu Freyberg.

KKKKK) 2 Bergamts-Hutknechte, als:

1 Bergamts-Hutknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Hutknecht zu Freyberg.

LLLLL) 2 Bergamts-Fuhrknechte, als:

1 Bergamts-Fuhrknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Fuhrknecht zu Freyberg.

MMMMM) 2 Bergamts-Handlanger, als:

1 Bergamts-Handlanger Lausitzer, 1 Bergamts-Handlanger zu Freyberg.

NNNNN) 2 Bergamts-Zimmerhauer, als:

1 Bergamts-Zimmerhauer Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerhauer zu Freyberg.

OOOOO) 2 Bergamts-Bergknechte, als:

1 Bergamts-Bergknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Bergknecht zu Freyberg.

PPPPP) 2 Bergamts-Kunstknechte, als:

1 Bergamts-Kunstknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Kunstknecht zu Freyberg.

QQQQQ) 2 Bergamts-Zimmerknechte, als:

1 Bergamts-Zimmerknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerknecht zu Freyberg.

RRRRR) 2 Bergamts-Hutknechte, als:

1 Bergamts-Hutknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Hutknecht zu Freyberg.

SSSSS) 2 Bergamts-Fuhrknechte, als:

1 Bergamts-Fuhrknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Fuhrknecht zu Freyberg.

TTTTT) 2 Bergamts-Handlanger, als:

1 Bergamts-Handlanger Lausitzer, 1 Bergamts-Handlanger zu Freyberg.

UUUUU) 2 Bergamts-Zimmerhauer, als:

1 Bergamts-Zimmerhauer Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerhauer zu Freyberg.

VVVVV) 2 Bergamts-Bergknechte, als:

1 Bergamts-Bergknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Bergknecht zu Freyberg.

WWWWW) 2 Bergamts-Kunstknechte, als:

1 Bergamts-Kunstknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Kunstknecht zu Freyberg.

XXXXX) 2 Bergamts-Zimmerknechte, als:

1 Bergamts-Zimmerknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerknecht zu Freyberg.

YYYYY) 2 Bergamts-Hutknechte, als:

1 Bergamts-Hutknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Hutknecht zu Freyberg.

ZZZZZ) 2 Bergamts-Fuhrknechte, als:

1 Bergamts-Fuhrknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Fuhrknecht zu Freyberg.

AAAAAA) 2 Bergamts-Handlanger, als:

1 Bergamts-Handlanger Lausitzer, 1 Bergamts-Handlanger zu Freyberg.

BBBBBB) 2 Bergamts-Zimmerhauer, als:

1 Bergamts-Zimmerhauer Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerhauer zu Freyberg.

CCCCCC) 2 Bergamts-Bergknechte, als:

1 Bergamts-Bergknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Bergknecht zu Freyberg.

DDDDDD) 2 Bergamts-Kunstknechte, als:

1 Bergamts-Kunstknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Kunstknecht zu Freyberg.

EEEEEE) 2 Bergamts-Zimmerknechte, als:

1 Bergamts-Zimmerknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerknecht zu Freyberg.

FFFFFF) 2 Bergamts-Hutknechte, als:

1 Bergamts-Hutknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Hutknecht zu Freyberg.

GGGGGG) 2 Bergamts-Fuhrknechte, als:

1 Bergamts-Fuhrknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Fuhrknecht zu Freyberg.

HHHHHH) 2 Bergamts-Handlanger, als:

1 Bergamts-Handlanger Lausitzer, 1 Bergamts-Handlanger zu Freyberg.

IIIIII) 2 Bergamts-Zimmerhauer, als:

1 Bergamts-Zimmerhauer Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerhauer zu Freyberg.

JJJJJJ) 2 Bergamts-Bergknechte, als:

1 Bergamts-Bergknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Bergknecht zu Freyberg.

KKKKKK) 2 Bergamts-Kunstknechte, als:

1 Bergamts-Kunstknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Kunstknecht zu Freyberg.

LLLLLL) 2 Bergamts-Zimmerknechte, als:

1 Bergamts-Zimmerknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerknecht zu Freyberg.

MMMMMM) 2 Bergamts-Hutknechte, als:

1 Bergamts-Hutknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Hutknecht zu Freyberg.

NNNNNN) 2 Bergamts-Fuhrknechte, als:

1 Bergamts-Fuhrknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Fuhrknecht zu Freyberg.

OOOOOO) 2 Bergamts-Handlanger, als:

1 Bergamts-Handlanger Lausitzer, 1 Bergamts-Handlanger zu Freyberg.

PPPPPP) 2 Bergamts-Zimmerhauer, als:

1 Bergamts-Zimmerhauer Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerhauer zu Freyberg.

QQQQQQ) 2 Bergamts-Bergknechte, als:

1 Bergamts-Bergknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Bergknecht zu Freyberg.

RRRRRR) 2 Bergamts-Kunstknechte, als:

1 Bergamts-Kunstknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Kunstknecht zu Freyberg.

SSSSSS) 2 Bergamts-Zimmerknechte, als:

1 Bergamts-Zimmerknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerknecht zu Freyberg.

TTTTTT) 2 Bergamts-Hutknechte, als:

1 Bergamts-Hutknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Hutknecht zu Freyberg.

UUUUUU) 2 Bergamts-Fuhrknechte, als:

1 Bergamts-Fuhrknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Fuhrknecht zu Freyberg.

VVVVVV) 2 Bergamts-Handlanger, als:

1 Bergamts-Handlanger Lausitzer, 1 Bergamts-Handlanger zu Freyberg.

WWWWWW) 2 Bergamts-Zimmerhauer, als:

1 Bergamts-Zimmerhauer Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerhauer zu Freyberg.

XXXXXX) 2 Bergamts-Bergknechte, als:

1 Bergamts-Bergknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Bergknecht zu Freyberg.

YYYYYY) 2 Bergamts-Kunstknechte, als:

1 Bergamts-Kunstknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Kunstknecht zu Freyberg.

ZZZZZZ) 2 Bergamts-Zimmerknechte, als:

1 Bergamts-Zimmerknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerknecht zu Freyberg.

AAAAAAA) 2 Bergamts-Hutknechte, als:

1 Bergamts-Hutknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Hutknecht zu Freyberg.

BBBBBBB) 2 Bergamts-Fuhrknechte, als:

1 Bergamts-Fuhrknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Fuhrknecht zu Freyberg.

CCCCCCC) 2 Bergamts-Handlanger, als:

1 Bergamts-Handlanger Lausitzer, 1 Bergamts-Handlanger zu Freyberg.

DDDDDDD) 2 Bergamts-Zimmerhauer, als:

1 Bergamts-Zimmerhauer Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerhauer zu Freyberg.

EEEEEEE) 2 Bergamts-Bergknechte, als:

1 Bergamts-Bergknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Bergknecht zu Freyberg.

FFFFFFF) 2 Bergamts-Kunstknechte, als:

1 Bergamts-Kunstknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Kunstknecht zu Freyberg.

GGGGGGG) 2 Bergamts-Zimmerknechte, als:

1 Bergamts-Zimmerknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerknecht zu Freyberg.

HHHHHHH) 2 Bergamts-Hutknechte, als:

1 Bergamts-Hutknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Hutknecht zu Freyberg.

IIIIIII) 2 Bergamts-Fuhrknechte, als:

1 Bergamts-Fuhrknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Fuhrknecht zu Freyberg.

JJJJJJJ) 2 Bergamts-Handlanger, als:

1 Bergamts-Handlanger Lausitzer, 1 Bergamts-Handlanger zu Freyberg.

KKKKKKK) 2 Bergamts-Zimmerhauer, als:

1 Bergamts-Zimmerhauer Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerhauer zu Freyberg.

LLLLLLL) 2 Bergamts-Bergknechte, als:

1 Bergamts-Bergknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Bergknecht zu Freyberg.

MMMMMMM) 2 Bergamts-Kunstknechte, als:

1 Bergamts-Kunstknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Kunstknecht zu Freyberg.

NNNNNNN) 2 Bergamts-Zimmerknechte, als:

1 Bergamts-Zimmerknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerknecht zu Freyberg.

OOOOOOO) 2 Bergamts-Hutknechte, als:

1 Bergamts-Hutknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Hutknecht zu Freyberg.

PPPPPPP) 2 Bergamts-Fuhrknechte, als:

1 Bergamts-Fuhrknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Fuhrknecht zu Freyberg.

QQQQQQQ) 2 Bergamts-Handlanger, als:

1 Bergamts-Handlanger Lausitzer, 1 Bergamts-Handlanger zu Freyberg.

RRRRRRR) 2 Bergamts-Zimmerhauer, als:

1 Bergamts-Zimmerhauer Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerhauer zu Freyberg.

SSSSSSS) 2 Bergamts-Bergknechte, als:

1 Bergamts-Bergknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Bergknecht zu Freyberg.

TTTTTTT) 2 Bergamts-Kunstknechte, als:

1 Bergamts-Kunstknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Kunstknecht zu Freyberg.

UUUUUUU) 2 Bergamts-Zimmerknechte, als:

1 Bergamts-Zimmerknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerknecht zu Freyberg.

VVVVVVV) 2 Bergamts-Hutknechte, als:

1 Bergamts-Hutknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Hutknecht zu Freyberg.

WWWWWWW) 2 Bergamts-Fuhrknechte, als:

1 Bergamts-Fuhrknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Fuhrknecht zu Freyberg.

XXXXXXX) 2 Bergamts-Handlanger, als:

1 Bergamts-Handlanger Lausitzer, 1 Bergamts-Handlanger zu Freyberg.

YYYYYYY) 2 Bergamts-Zimmerhauer, als:

1 Bergamts-Zimmerhauer Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerhauer zu Freyberg.

ZZZZZZZ) 2 Bergamts-Bergknechte, als:

1 Bergamts-Bergknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Bergknecht zu Freyberg.

AAAAAAAA) 2 Bergamts-Kunstknechte, als:

1 Bergamts-Kunstknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Kunstknecht zu Freyberg.

BBBBBBBB) 2 Bergamts-Zimmerknechte, als:

1 Bergamts-Zimmerknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerknecht zu Freyberg.

CCCCCCCC) 2 Bergamts-Hutknechte, als:

1 Bergamts-Hutknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Hutknecht zu Freyberg.

DDDDDDDD) 2 Bergamts-Fuhrknechte, als:

1 Bergamts-Fuhrknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Fuhrknecht zu Freyberg.

EEEEEEEE) 2 Bergamts-Handlanger, als:

1 Bergamts-Handlanger Lausitzer, 1 Bergamts-Handlanger zu Freyberg.

FFFFFFFF) 2 Bergamts-Zimmerhauer, als:

1 Bergamts-Zimmerhauer Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerhauer zu Freyberg.

GGGGGGGG) 2 Bergamts-Bergknechte, als:

1 Bergamts-Bergknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Bergknecht zu Freyberg.

HHHHHHHH) 2 Bergamts-Kunstknechte, als:

1 Bergamts-Kunstknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Kunstknecht zu Freyberg.

IIIIIIII) 2 Bergamts-Zimmerknechte, als:

1 Bergamts-Zimmerknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerknecht zu Freyberg.

JJJJJJJJ) 2 Bergamts-Hutknechte, als:

1 Bergamts-Hutknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Hutknecht zu Freyberg.

KKKKKKKK) 2 Bergamts-Fuhrknechte, als:

1 Bergamts-Fuhrknecht Lausitzer, 1 Bergamts-Fuhrknecht zu Freyberg.

LLLLLLLL) 2 Bergamts-Handlanger, als:

1 Bergamts-Handlanger Lausitzer, 1 Bergamts-Handlanger zu Freyberg.

MMMMMMMM) 2 Bergamts-Zimmerhauer, als:

1 Bergamts-Zimmerhauer Lausitzer, 1 Bergamts-Zimmerhauer zu Freyberg.

NNNNNNNN) 2 Bergamts-Bergknechte, als:

1 B

aller der Punkte, welche Verbesserungsvorschläge einreichen in den nächsten Kreistag.

Der Kreistag soll bestehen aus folgenden Mitgliedern:

1) Aus den Kreis-Vorsteher, von 2 Beisitzern,
2) Aus den Kreis-Amts-Assessoren,
3) 2 Aeltesten, und
4) Aus Deputirten, Verwesern, und 2 Secretairen.

Zu 1) Der Kreis-Vorsteher,
2) Der Kreis-Amts-Assessor, von 2 Beisitzern,
3) Der Aelteste, von 2 Beisitzern,
4) Die verwaltend, nämlich der Verwesende Amt.

Diese sollen

a) Jeder Stelle, welche sie bekleiden, ein Jahr lang vorstehen, und nach Verfluß dieses Jahres, die nächst folgende Stelle bekleiden, bis sie wieder

b) Vorsteher

c) Wer diese Aemter bekleidet, abwechseln.

Ausnahme.

1) Gemacht, wo diese Beschäftigt, welche auf den Kreistag gewählt werden, ein Jahr lang vorstehen, und nach Verfluß dieses Jahres, die nächst folgende Stelle bekleiden, bis sie wieder

2) Jeder Stelle, welche sie bekleiden, ein Jahr lang vorstehen, und nach Verfluß dieses Jahres, die nächst folgende Stelle bekleiden, bis sie wieder

3

das Chriſtkind Chriſtkindel, der Weihnacht, oder Chriſtabend, oder Heiligabend, und der Heiligchriſtabend, das Chriſtkindleins Geſchenk.

3. Weihnacht, das Feſt Chriſti, welche an der Mutter hier, ihrer eigenen Mutter, der Chriſtmutter, an Kindern, und an Kindes Kindeskindern bis an das Ende der Welt, und in alle Ewigkeit, ihren Lauf nehmen, und ſich ſo weit erſtrecken, als der Name Chriſt, der Chriſten, Chriſtenheit, Chriſtenthum, Chriſtlich, Chriſtlichkeit, Chriſtenpflicht, und Chriſtenſeligkeit reichet.

4. Das Chriſtkind Chriſtlein, welches Chriſtkindel, Chriſtkindlein, Chriſtkindchen, und Chriſtchen heißt. Wer hat ſolches Chriſtkind nicht, der ſuche es bey Jeſu, und es wird gefunden werden, und ſolches Chriſtkind wird ihm ſeine Chriſtkinder, und ſeine Chriſtkindeskinder.

5. Das Chriſtkindlein, welches dieſer Chriſtkinder Chriſt iſt.

Das

Das Fürstenthum Minden.

§ 1.

Das Fürstenthum Minden gränzet gegen Abend an das Bisthum Osnabrück, gegen Mitternacht an die Grafschaften Diepholz und Hoya, gegen Morgen an die Grafschaft Schaumburg, gegen Mittag an die Grafschaft Ravensberg. Der Umfang desselben beträgt beynahe 24 Meilen.

§ 2. Es hat größtentheils einen guten Kornboden, und der Ackerbau wird aufs geflissentlichste getrieben, daher es auch benachbarte Länder mit Getreide, und insonderheit mit weissen Weizen und Gerste versehen kann. Auf den Flachsbau leget man sich auch stark, und kann den Nachbarn Flachs überlassen. Die Wiesen und Weiden sind gut, und die Viehzucht ist erheblich. Man hat auch Holz, Torf, Steinkohlen, ein wichtiges Salzwerk, welches sowol preußische, als benachbarte Länder mit Salze versorget, und Fische. Die Weser durchströmet das Land, und befördert den Handel desselben.

§ 3. Es sind in demselben 2 unmittelbare Städte, 2 mittelbare und 1 Flecken, welche unter den Aemtern, in welchen sie liegen, stehen, 121 Dörfer und Bauerschaften, 46 adeliche Güter und Burgsitze, und 1 Comthurey. Die 3 Landstände sind: Das Domkapitel zu Minden, die Prälaten und Ritterschaft, und die Städte und Flecken. Es giebt auch in diesem Lande, so wie in andern Ländern des westphälischen Kreises, Eigenbehörige, welche von ihren Eigenthumsherren, im Falle des Ungehorsams und der Widersetzlichkeit, bestrafet werden können.

§ 4.

§. 4. Die Bischofswürde haben nur so viel Stadt Münster, und die Gemeinden als einen Theil von dem Bischofe zu Münster, Osnabrück, als andere Bischöfe an sich haben, gehören ihm keine Rechte zu. Er hat also in diesen Gemeinden keine Bischofsrechte, sie übrigen gemeinschaftlichen Rechte aber hat er mit den andern Bischöfen gemein. Die Rechte jedoch, die er besitzet, sind folgende.

§. 5. Die wesentliche Verrichtung der Bischöfe ist die Weihe, Ordination, Ernennung, Einsetzung und Einführung der Geistlichen, welche sie in ihre Diöcese zu setzen haben. Es sind auf diesen Aemtern, und die große Anzahl geht noch täglich durch Absterben, Abwechslung und Beförderung, Ernennungsbriefe, bey Hofe und Gerichte, Pfarren und Kapellaneyen, und andern, und auch Lander- und Landesherren verliehen.

§. 6. Diese Aemter gehören beide hier und in Osnabrück, Kaiserl. Reichs-gerichten, und Reichs-Hofrathe, und Reichs-Kammergerichte, und auch Reichs-gesetzen, dem Westphälischen Frieden und andern Reichs-Grundgesetzen gemäß, und die Bischöfe haben keine Gewalt, sie nach ihrem Gefallen zu besetzen, sondern sie müssen sich dabey nach den Gesetzen richten. Die erste Würde nach Domherrn und Dechanten gehöret dem Archidiakonus zu, der in der ersten Instanz die Geistlichen, die sich wegen ihrer Aemter vergehen, richtet, und sie nach Befinden der Umstände absetzet, und ihnen andere Bedienungen anweiset, oder auch ihnen ihre Aemter wieder giebt, und sie in ihre Aemter wieder einsetzet. Er hat auch die Aufsicht über die Kirchen und Kirchhöfe, und die Pfarrhäuser, und Wohnungen, und besonders die Zeugnisse einer Ehrlichkeit

Bann, nach Vehmrechte, als in dem Lande zu Westphalen recht ist, zu setzen, von röm. kaiserl. Majestät Macht haben, und befugt seyn sollte, Freystühle in dem Herzogthume anzulegen. 1648, in dem osnabrückischen Friedensschlusse, wurde das bisherige Hochstift Minden dem Churhause Brandenburg, anstatt der abgetretenen pommerschen Lande, als ein Fürstenthum zuerkannt. Churfürst Friderich Wilhelm ließ am 15ten October 1649 die Schlösser dieses Fürstenthums von seinen Bedienten in Besitz nehmen, und nahm 1650 am 12ten Febr. die Huldigung ein. 1757 nahmen es die Franzosen ein.

§ 7. Vermöge eines kaiserl. Decrets vom 3ten May 1654 soll das Fürstenthum Minden auf dem Reichstage nach Sachsen-Lauenburg und vor Holstein sitzen, welchen Platz es auch eingenommen, 1663 aber eine Umwechselung des Sitzes und der Stimme mit Holstein-Glückstadt eingegangen hat. Das Fürstenthum ist zu einem Römermonate auf 10 zu Roß, und 16 zu Fuß, oder zu 122 Rthlr. 16 Ggr. angesetzet, über welchen hohen Anschlag es sich schon 1662 beschwerete. Zum Unterhalte des Kammergerichts soll es zu jedem Ziele 54 Rthlr. 12 Kr. geben. Im westphälischen Kreise folget es der Ordnung nach auf das Bisthum Osnabrück.

§ 8. Ueber dieses Fürstenthum und die Grafschaft Ravensberg ist eine Regierung verordnet, welche auch mit Zuziehung der 2 Superintendenten dieser Länder und des reformirten Hofpredigers zu Minden das Consistorium vorstellet. Unter der Kriegs- und Domainenkammer dieses Fürstenthums stehen auch die Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen.

Beyde

Beyde Collegia verwalten die Landeshoheits-Sachen gemeinschaftlich; die Regierung aber hat die Justizpflege gewissermaßen allein, und zwar über die Ritterschaft in der ersten, und über die übrigen in der 2ten Instanz, sintemal von den Magistraten der unmittelbaren Städte und von den Aemtern die Appellationen dahin gehen. Sie versieht auch die Kirchen-peinlichen und Vormundschafts-Sachen der unmittelbaren Unterthanen. Die Krieges- und Domainenkammer versieht die Polizey-Handlungs-Manufactur-Krieges- und Kammersachen, sowol in Ansehung der königlichen, als aller andern öffentlichen Kassen, und besorget, daß sowol auf den königl. Aemtern, als sonsten eine gute Haushaltung geführet werde. Bey derselben haben 2 Landräthe dieses Fürstenthums Sitz. Aus beyden Collegien ist ein Gesundheits-Collegium angeordnet, welches bey entstehenden Seuchen über Menschen und Vieh das nöthige vorkehret. Es ist ferner ein Collegium medicum provinciale verordnet, in welchem ein Mitglied der Kriegs- und Domainenkammer den Vorsitz hat, und welches dafür sorget, daß das Land mit geschickten Aerzten, Apothekern, Wund-Aerzten und Heb-Ammen versehen sey. Der Schöppenstuhl zu Minden, welcher mit geschickten Männern besetzet ist, geht denenjenigen, so es verlangen, mit seinem Gutachten an die Hand. In den beyden unmittelbaren Städten Minden und Lübbecke wird die Gerichtsbarkeit von den Magistraten, auf dem Lande aber von Beamten verwaltet; doch wird sie auch von dem Domkapitel, dem Domprobste, dem Stifte St. Marien, dem Stifte Levern, den adelichen Häusern Hollwinkel, Beck, Uhlenburg, Eisbergen

hergen und der Landgrafen Mitregenten auf gewisse Weise anerkennt.

§. 9. Diese Gesetze schränken insbesondere die Willkühr der Landgrafen von den Kammergütern auf einmal oder allmählig keine andere Art, als die Willkühr der Vormünder und Curatoren ein, welche Minderjährige, und die Gesetze, welche Verschwender, unter Vormundschaft setzen.

§. 10. Die Landgrafen haben

1. Die unmittelbare Gerichten. Dazu gehören

a. Alle Sachen, die Landgrafen selbst betreffen, welche unter Landgrafen, und welche unter Landgrafen und Landständen, wo Streit und Irrung entsteht, zu entscheiden sind. Die besondere Gerichte, welche Landgrafen in ihren Landen haben, sind: das Hofgericht, das Consistorium, das Landgericht, das Lehngericht, das Bergwerksgericht, das Forstgericht, das Jagdgericht, das Landgericht der Grafschaft Nidda, das Landgericht der Grafschaft Lichtenberg, das Landgericht der Grafschaft Schaumburg, das Landgericht der Grafschaft Itter, das Landgericht der Grafschaft Katzenelnbogen, das Landgericht der Grafschaft Diez, das Landgericht der Grafschaft Hanau, das Landgericht der Grafschaft Isenburg, das Landgericht der Grafschaft Wied, das Landgericht der Grafschaft Ziegenhain

Das Siebenjährige Buch. Ein Buch, worinn man
gewisse merkwürdige Begebnisse findet. Die zu besondern
Zeiten, und an gewissen Orten, sich ereignen. Dergleichen
sind Bücher, worinn die Geschichte der Jahre, und Tage,
und gewisse Zeiten, Herrschaften, Gebäuden, gehalten
und aufgeschrieben werden. Dergleichen Bücher sind
in einer Herrschaft, in welchem sich auch die Geschichte
der Unterthanen, und ihrer Familien, aufgezeichnet befindet. Die
Geschichte, Thaten merkwürdiger Leute, Begebnisse, Reisen,
Kriege, und dergleichen, in Büchern aufgezeichnet, werden
Annales, Historien, Chronicken, Geschichtbücher genennet.

Siebenschläfer, Siebenschläfer sind so genannte Thiere,
welche sich, wie die Dachse, Igel, Murmelthiere, Hamster,
Haselmäuse, in der rauhen Jahreszeit, als im Winter, in
Löcher verkriechen, und sich in einen Schlaf begeben, und
sich also ernähren, und erhalten. Sie sind in Deutschland
nicht gemein, sondern kommen mehr in Pohlen, Ungarn,
Siebenbürgen an den Ungarischen Gränzen, Servien und in
andern kältern Ländern. Wiederum Siebenschläfer genannt,
die, die in einem so langen Schlaf sind begraben worden.
Siehe Schläfer. Siebenschläfer, Siebenschläfer, ein
Kraut, so auch Hauslauch, und weiblein die Jahrs, Donner,
und unsers Herrn Gnadenkraut genennt. Sing. recht ist
es Sempervivum, Hauswurz, Donnerwurz, Hauslauch, ist
ein Kraut, das auf dem Dache wächst, und selbst Frucht
bringt, dem saftig in Geschwulsten und Hitze Linderung
thut, und Kühlung giebt, wenn sie auf die Stirne gelegt
werden. Siehe Hauslauch. Siebenschläfer, Siebenschläfer, ein
Kraut, so auch Hauslauch, und Donnerwurz genennt wird.
Siehe Hauslauch. Siebenschläfer, Siebenschläfer, ein Kraut,
so auch Hauslauch, und Donnerwurz genennt wird. Siehe
Hauslauch. Siebenschläfer, Siebenschläfer, ein Kraut, so

2. Abſchnitt. Wahre Bekehrung. Gnade. Barmherzigkeit und Langmuth. Sündenvergebung. Gnade und Liebe. Ja in dem Gleichniß vom verlohrnen Sohne, Luc. 15. 11. ꝛc. wird uns die Bekehrung eines Sünders, und die Barmherzigkeit und Gnade Gottes gegen denſelben, ſo lieblich und ſchön vorgeſtellet, daß wir uns nicht genug darüber verwundern können. Es iſt daſelbſt ein Vater, der hatte zwey Söhne, Luc. 15. 11. Und er theilete unter ſie ſein Vermögen, und gab ihnen ihr Erbtheil. Der jüngſte unter ihnen, der hat ſeinen Vater verlaſſen, und ſich in die Welt begeben. Da verſchwendete er ſein Gut, und lebete, indem er ſich in die Welt begab, ſo wie ein Menſch, der ſich in die Sünde begiebt, ſo lebet er in Sünden, und verſchwendet ſein Gut, das iſt, ſeine Seele, ſeine Unſterblichkeit, ſeine Gnade, ſeine Gerechtigkeit, ſeine Tugenden und Gaben, ſeine Kräfte, ſeine Zeit, ſeine Gelegenheit, ſeine Gnade, ſeine Liebe und ſeine Barmherzigkeit. Und da er nun alles verſchwendet hatte, da ward er elend, und fing an zu darben, und ſich zu ſehnen nach den Trebern, die die Säue aßen, und niemand gab ihm

weiden auf der andern Seite der Weide gegen Abend. Einwohner (Moses Antwort), und gegen Morgen auf der andern Seite der Weide (Moses Antwort). Moses Antwort gewesen sein, in Thale und Gegenden als Einwohner.

5. Gesandte, welche Gott zu Moses sendet, sind, so, wie er, Menschen, die Prophezeihen an Magi, Zauberer und Wahrsager. Gesandte sind Leute, die mit Gottes Gnade und Hülfe, welche sie durch Gebet erlangen, Wunder thun können, und Leute, die Gott zu Propheten, Apostel und Evangelisten ernennet. Die Evangelisten müssen Wunder thun können, wenn sie Gesandte sein wollen.

6. Die Zeugnisse, Daß Gott

a) Moses und den Propheten auch Dinge, welche sie nicht wissen können, offenbaret habe, sind:

Sie wissen es zu Zeiten, da sie es wissen müssen, und da es ihnen Gott offenbaret hat. Sie wissen es, wenn sie es wissen müssen, und wenn es ihnen Gott offenbaret hat. Sie wissen es, wenn sie es wissen müssen, und wenn es ihnen Gott offenbaret hat. Sie wissen es, wenn sie es wissen müssen, und wenn es ihnen Gott offenbaret hat. Sie wissen es, wenn sie es wissen müssen, und wenn es ihnen Gott offenbaret hat. Sie wissen es, wenn sie es wissen müssen, und wenn es ihnen Gott offenbaret hat.

b) Die Dinge Gottes, welche Gottes sein Geist erforschet, und welche der Mensch nicht erforschen kann, sind: Gottes Wesen, Gottes Eigenschaften, Gottes Rathschluß, Gottes Gedanken, Gottes Absichten, Gottes Wille, Gottes Gnade, Gottes Barmherzigkeit, Gottes Gerechtigkeit, Gottes Weisheit, Gottes Allmacht, Gottes Ewigkeit, Gottes Unveränderlichkeit, Gottes Allgegenwart, Gottes Allwissenheit, Gottes Heiligkeit, Gottes Wahrheit, Gottes Treue, Gottes Geduld, Gottes Langmuth, Gottes Sanftmuth, Gottes Demuth, Gottes Liebe, Gottes Barmherzigkeit, Gottes Gnade

Brief ist so beschaffen, daß er nicht ohne Verletzung des Siegels oder Couverts, und in der Regel auf Verlangen des Absenders, geöffnet werden kann. Ein solcher Brief ist in den Briefkasten bei Strafe der Einziehung desselben nicht zu legen, sondern dem Postamte oder der Post-Expedition, wo er aufgegeben werden soll, gegen Empfangschein zu übergeben. Auch kann ein solcher Brief, wenn er nicht mit Couvert versehen ist, auf Verlangen des Absenders, gegen Empfangschein, unter Siegel und Couvert verschlossen werden. Ist auf dem Briefe ein Werth angegeben, so muß er, wenn er verschlossen werden soll, gegen Empfangschein verschlossen werden.

Der Empfangschein, welcher über einen verschlossenen Brief, Packet oder sonstige Sendung auf Verlangen ausgestellt wird, ist mit dem Stempel der Post-Expedition, welche ihn ausstellt, zu versehen. Die Ausstellung solcher Empfangscheine darf jedoch nur in denjenigen Post-Expeditionen stattfinden, welche dazu besonders ermächtigt sind. Ein besonderes Verzeichniß der Post-Expeditionen, welche zur Ausstellung solcher Empfangscheine ermächtigt sind, ist bei den Postämtern und Briefsammlungen zu haben.

Ein Empfangschein darf nur auf Verlangen des Absenders, und nur bei der Aufgabe des Briefes, Packets oder sonstigen Sendung ausgestellt werden.

Ein Doppel-Empfangschein ist in Berlin, auch nur auf Verlangen des Absenders, gegen Erlegung von 2 Sgr. auszustellen. Er wird dadurch hergestellt, daß der Absender einen Empfangschein, welcher mit dem Stempel der Post-Expedition versehen ist, welche ihn ausstellt, und welcher überdies das Datum und die Nummer des Briefes, Packets oder sonstigen Sendung enthält, mit dem Briefe, Packete oder sonstiger Sendung verschließt und versiegelt.

Der Empfangschein wird sodann bei der Aufgabe des Briefes, Packets oder sonstigen zu frankirenden Sendung mit, und zwar neben dem Briefe oder Packete, in den Briefkasten oder sonstigen Annahmeraum gelegt.

1) Verschlossene, auch offene Briefe und Packete sind

nerlich und ausserlich/ wie auch den Gesellschafften/ so
ehr und gut/ als immer möglich. Es wird alles
mit Ehren und Freuden zugehen/ es wird nichts
mangeln/ es wird alles wohl gerathen/ es wird
eine Verbesserung/ und viel und lauter Gutthaten/
es wird eine Vermehrung/ und Zunehmen/ es wird
eine Ehre/ Freude/ Lust/ Wollust/ Frolocken/
Jauchzen/ Frewde/ Frewde/ Frewde/ Frewde/ Frewde/
Frewde

Kaufmanns ist wichtig genug, daß sie besonders erwogen werden müssen. Ich will sie in der Ordnung, wie sie mir einfallen, hersetzen, und dann sehen, ob sie sich nicht in eine bessere Ordnung bringen lassen. Ich will sie nicht, wie Herr Hübner, Regeln nennen, weil ich nicht weiß, ob sie es sind, und weil ich nicht gern Regeln geben will, wo ich nicht gewiß bin, daß es Regeln sind. Ich will sie Anmerkungen nennen, und sie der Beurtheilung meiner Leser überlassen.

1. Eine gute Einrichtung befördert den Absatz der Waaren.

Ich habe schon oben gesagt, daß ein Kaufmann, der seine Waaren gut einrichtet, sie leichter verkaufe, als ein anderer, der sie schlecht einrichtet. Ich will hier noch einige Beyspiele anführen.

Ein Kaufmann, der seine Waaren in Ballen oder Packen, und diese Packen in Kisten packt, kann sie leichter verkaufen, als ein anderer, der sie nur in Packen packt, weil jene Art, sie einzupacken, mehr Bequemlichkeit verschaft.

Ein Kaufmann, der seine Waaren in Packen packt, kann sie leichter verkaufen, als ein anderer, der sie in Ballen packt, weil diese Art, sie einzupacken, mehr Bequemlichkeit verschaft.

Ein Kaufmann, der seine Waaren in Ballen packt, kann sie leichter verkaufen, als ein anderer, der sie in Fässer packt, weil diese Art, sie einzupacken, mehr Bequemlichkeit verschaft.

Ein Kaufmann, der seine Waaren in Fässer packt, kann sie leichter verkaufen, als ein anderer, der sie in Säcke packt, weil diese Art, sie einzupacken, mehr Bequemlichkeit verschaft.

Ein Kaufmann, der seine Waaren in Säcke packt, kann sie leichter verkaufen, als ein anderer, der sie in Körbe packt, weil diese Art, sie einzupacken, mehr Bequemlichkeit verschaft.

Ein Kaufmann, der seine Waaren in Körbe packt, kann sie leichter verkaufen, als ein anderer, der sie in Bündel packt, weil diese Art, sie einzupacken, mehr Bequemlichkeit verschaft.

Ein Kaufmann, der seine Waaren in Bündel

4) Der Dogger Averen, von Bauerhäusern, ist in das Amt Zerbst gehörig, enthält, nebst den dazu gehörigen einzelen Höfen, die Dörfer Averen, Bauerhäusern, Bauerhäusern, Bauerhäusern, Bauerhäusern, Bauerhäusern, und begreift Bauerhäusern von den Bauerhäusern und Bauerhäusern, Bauerhäusern, Bauerhäusern, Bauerhäusern, Bauerhäusern,

5 ansehnliche Dörfer. Hier ist die Gegend Hohenstein, woselbst noch Spuren von alten heidnischen Begräbnissen vorhanden sind.

2) Die Vogtey Stemmwederberg ist in alten Zeiten eine besondere Grafschaft gewesen, welche die Grafen von Schauenburg den Bischöfen von Minden verkaufet haben. Sie besteht aus 2 Kirchspielen.

(1) Wehdem, welches 3 Dörfer und einen Burgmannshof begreift.

(2) Dilingen, welches 3 Dörfer enthält. Zu Halden sind 2 adeliche Güter, eins gehöret denen von der Horst, das andere denen von Steinecker.

5. Das Amt Schlüsselburg hat an einigen Orten einen schlechten Boden, obgleich die Weser mitten durch dasselbe hinfließt. Es legen sich zwar alle Einwohner auf den Ackerbau, zum Theil aber müssen sie sich durch Spinnen ernähren. Das Amt enthält

1) Den Flecken Schlüsselburg, welcher auf gewisse Maße Stadtgerechtigkeit, und besondere Vorsteher, die Bürgermeister genennet werden, hat. Es ist hier das königliche Schloß und Amthaus, nebst der Brauerey und Branntweinbrennerey; das rechte Vorwerk, Hünerberg genannt, aber liegt auf der andern Seite der Weser. Zu der hiesigen Kirche halten sich die sogenannte Vorburg und die Bauerschaft Roehden. Die Einwohner des Fleckens ernähren sich bloß vom Ackerbaue. Das Schloß ist zuerst 1335 vom Bischofe Ludwig angeleget worden. 1617 brannten hier 140 Häuser ab; 1620 brannte der Flecken ganz, und 1621 abermals zur Hälfte ab.

2) Das Kirchspiel Heimsen, dahin die Dörfer Heimsen und Ilvese gehören; bey jenem ist das adeliche Gut Neuhof, der Familie Voigts zugehörig.

3) Das Kirchspiel Buchholz, dahin die Dörfer Buchholz und Großheerse gehören.

4) Die Dörfer Doeren, woselbst die Grafen von Wartensleben ein adelich Gut haben; Neuenknick, Ilserheide und Seelenfeld, welche alle zu Windheim im Amte Petershagen eingepfarret sind.

Das

Das Fürstenthum Verden.

Das Fürstenthum Verden ist nicht nur das kleinste unter allen, welche die Krone Hannover besitzt, sondern auch eines der kleinsten Fürstenthümer Deutschlands überhaupt, und gehört unter die geringsten. Es liegt an der Aller, zwischen Hannover, Lüneburg, Braunschweig und Hoya, und hat 7 Quadratmeilen, 40,000 Einwohner, 3 Städte, 1 Flecken, und 80 Dörfer. Die Hauptstadt Verden liegt an der Aller, 4 Meilen von Bremen, 6 von Hannover, 7 von Braunschweig, 8 von Lüneburg, 9 von Celle, 10 von Hamburg, 11 von Minden, 12 von Osnabrück, 13 von Münster, 14 von Oldenburg, 15 von Groningen, 16 von Amsterdam, 17 von Utrecht, 18 von Arnheim, 19 von Deventer, 20 von Zwolle, 21 von Leeuwarden, 22 von Harlingen, 23 von Enkhuisen, 24 von Alkmaar, 25 von Haarlem, 26 von Leyden, 27 von Rotterdam, 28 von Delft, 29 von Gouda, 30 von Utrecht, 31 von Amsterdam, 32 von Helvoetsluis, 33 von Briel, 34 von Dortrecht, 35 von Middelburg, 36 von Vlissingen, 37 von Sluis, 38 von Brügge, 39 von Gent, 40 von Antwerpen, 41 von Mecheln, 42 von Brüssel, 43 von Löwen, 44 von Tirlemont, 45 von Lüttich, 46 von Maestricht, 47 von Aachen, 48 von Cöln, 49 von Bonn, 50 von Coblenz, 51 von Andernach, 52 von Neuwied, 53 von Altenkirchen, 54 von Siegen, 55 von Dillenburg, 56 von Wetzlar, 57 von Gießen, 58 von Marburg, 59 von Cassel, 60 von Münden, 61 von Göttingen, 62 von Hildesheim, 63 von Braunschweig, 64 von Wolfenbüttel, 65 von Helmstädt, 66 von Magdeburg, 67 von Halberstadt, 68 von Quedlinburg, 69 von Aschersleben, 70 von Bernburg, 71 von Cöthen, 72 von Dessau, 73 von Wittenberg, 74 von Torgau, 75 von Leipzig, 76 von Merseburg, 77 von Naumburg, 78 von Weissenfels, 79 von Zeitz, 80 von Altenburg, 81 von Gera, 82 von Plauen, 83 von Hof, 84 von Baireuth, 85 von Culmbach, 86 von Bamberg, 87 von Würzburg, 88 von Aschaffenburg, 89 von Frankfurt, 90 von Hanau, 91 von Fulda, 92 von Eisenach, 93 von Gotha, 94 von Erfurt, 95 von Weimar, 96 von Jena, 97 von Naumburg, 98 von Querfurt, 99 von Eisleben, 100 von Halle, 101 von Wittenberg, 102 von Berlin, 103 von Potsdam, 104 von Brandenburg, 105 von Rathenow, 106 von Havelberg, 107 von Perleberg, 108 von Ludwigslust, 109 von Schwerin, 110 von Wismar, 111 von Lübeck, 112 von Hamburg, 113 von Altona, 114 von Ottensen, 115 von Pinneberg, 116 von Glückstadt, 117 von Itzehoe, 118 von Rendsburg, 119 von Kiel, 120 von Eckernförde, 121 von Flensburg, 122 von Hadersleben, 123 von Tondern, 124 von Husum, 125 von Tönningen, 126 von Heide, 127 von Meldorf, 128 von Wesselburen, 129 von Brunsbüttel, 130 von Ritzebüttel, 131 von Cuxhaven, 132 von Stade, 133 von Buxtehude, 134 von Harburg, 135 von Winsen, 136 von Lüneburg, 137 von Ülzen, 138 von Gifhorn, 139 von Wolfsburg, 140 von Helmstädt, 141 von Braunschweig, 142 von Wolfenbüttel, 143 von Goslar, 144 von Hildesheim, 145 von Hannover, 146 von Minden, 147 von Bielefeld, 148 von Osnabrück, 149 von Münster, 150 von Oldenburg, 151 von Groningen, 152 von Amsterdam, 153 von Utrecht, 154 von Arnheim, 155 von Deventer, 156 von Zwolle, 157 von Leeuwarden, 158 von Harlingen, 159 von Enkhuisen, 160 von Alkmaar, 161 von Haarlem, 162 von Leyden, 163 von Rotterdam, 164 von Delft, 165 von Gouda, 166 von Utrecht, 167 von Amsterdam, 168 von Helvoetsluis, 169 von Briel, 170 von Dortrecht, 171 von Middelburg, 172 von Vlissingen, 173 von Sluis, 174 von Brügge, 175 von Gent, 176 von Antwerpen, 177 von Mecheln, 178 von Brüssel, 179 von Löwen, 180 von Tirlemont, 181 von Lüttich, 182 von Maestricht, 183 von Aachen, 184 von Cöln, 185 von Bonn, 186 von Coblenz, 187 von Andernach, 188 von Neuwied, 189 von Altenkirchen, 190 von Siegen, 191 von Dillenburg, 192 von Wetzlar, 193 von Gießen, 194 von Marburg, 195 von Cassel, 196 von Münden, 197 von Göttingen, 198 von Hildesheim, 199 von Braunschweig, 200 von Wolfenbüttel, 201 von Helmstädt, 202 von Magdeburg, 203 von Halberstadt, 204 von Quedlinburg, 205 von Aschersleben, 206 von Bernburg, 207 von Cöthen, 208 von Dessau, 209 von Wittenberg, 210 von Torgau, 211 von Leipzig, 212 von Merseburg, 213 von Naumburg, 214 von Weissenfels, 215 von Zeitz, 216 von Altenburg, 217 von Gera, 218 von Plauen, 219 von Hof, 220 von Baireuth, 221 von Culmbach, 222 von Bamberg, 223 von Würzburg, 224 von Aschaffenburg, 225 von Frankfurt, 226 von Hanau, 227 von Fulda, 228 von Eisenach, 229 von Gotha, 230 von Erfurt, 231 von Weimar, 232 von Jena, 233 von Naumburg, 234 von Querfurt, 235 von Eisleben, 236 von Halle, 237 von Wittenberg, 238 von Berlin, 239 von Potsdam, 240 von Brandenburg, 241 von Rathenow, 242 von Havelberg, 243 von Perleberg, 244 von Ludwigslust, 245 von Schwerin, 246 von Wismar, 247 von Lübeck, 248 von Hamburg, 249 von Altona, 250 von Ottensen, 251 von Pinneberg, 252 von Glückstadt, 253 von Itzehoe, 254 von Rendsburg, 255 von Kiel, 256 von Eckernförde, 257 von Flensburg, 258 von Hadersleben, 259 von Tondern, 260 von Husum, 261 von Tönningen, 262 von Heide, 263 von Meldorf, 264 von Wesselburen, 265 von Brunsbüttel, 266 von Ritzebüttel, 267 von Cuxhaven, 268 von Stade, 269 von Buxtehude, 270 von Harburg, 271 von Winsen, 272 von Lüneburg, 273 von Ülzen, 274 von Gifhorn, 275 von Wolfsburg, 276 von Helmstädt, 277 von Braunschweig, 278 von Wolfenbüttel, 279 von Goslar, 280 von Hildesheim, 281 von Hannover, 282 von Minden, 283 von Bielefeld, 284 von Osnabrück, 285 von Münster, 286 von Oldenburg, 287 von Groningen, 288 von Amsterdam, 289 von Utrecht, 290 von Arnheim, 291 von Deventer, 292 von Zwolle, 293 von Leeuwarden, 294 von Harlingen, 295 von Enkhuisen, 296 von Alkmaar, 297 von Haarlem, 298 von Leyden, 299 von Rotterdam, 300 von Delft, 301 von Gouda, 302 von Utrecht, 303 von Amsterdam, 304 von Helvoetsluis, 305 von Briel, 306 von Dortrecht, 307 von Middelburg, 308 von Vlissingen, 309 von Sluis, 310 von Brügge, 311 von Gent, 312 von Antwerpen, 313 von Mecheln, 314 von Brüssel, 315 von Löwen, 316 von Tirlemont, 317 von Lüttich, 318 von Maestricht, 319 von Aachen, 320 von Cöln, 321 von Bonn, 322 von Coblenz, 323 von Andernach, 324 von Neuwied, 325 von Altenkirchen, 326 von Siegen, 327 von Dillenburg, 328 von Wetzlar, 329 von Gießen, 330 von Marburg, 331 von Cassel, 332 von Münden, 333 von Göttingen, 334 von Hildesheim, 335 von Braunschweig, 336 von Wolfenbüttel, 337 von Helmstädt, 338 von Magdeburg, 339 von Halberstadt, 340 von Quedlinburg, 341 von Aschersleben, 342 von Bernburg, 343 von Cöthen, 344 von Dessau, 345 von Wittenberg, 346 von Torgau, 347 von Leipzig, 348 von Merseburg, 349 von Naumburg, 350 von Weissenfels, 351 von Zeitz, 352 von Altenburg, 353 von Gera, 354 von Plauen, 355 von Hof, 356 von Baireuth, 357 von Culmbach, 358 von Bamberg, 359 von Würzburg, 360 von Aschaffenburg, 361 von Frankfurt, 362 von Hanau, 363 von Fulda, 364 von Eisenach, 365 von Gotha, 366 von Erfurt, 367 von Weimar, 368 von Jena, 369 von Naumburg, 370 von Querfurt, 371 von Eisleben, 372 von Halle, 373 von Wittenberg, 374 von Berlin, 375 von Potsdam, 376 von Brandenburg, 377 von Rathenow, 378 von Havelberg, 379 von Perleberg, 380 von Ludwigslust, 381 von Schwerin, 382 von Wismar, 383 von Lübeck, 384 von Hamburg, 385 von Altona, 386 von Ottensen, 387 von Pinneberg, 388 von Glückstadt, 389 von Itzehoe, 390 von Rendsburg, 391 von Kiel, 392 von Eckernförde, 393 von Flensburg, 394 von Hadersleben, 395 von Tondern, 396 von Husum, 397 von Tönningen, 398 von Heide, 399 von Meldorf, 400 von Wesselburen, 401 von Brunsbüttel, 402 von Ritzebüttel, 403 von Cuxhaven, 404 von Stade, 405 von Buxtehude, 406 von Harburg, 407 von Winsen, 408 von Lüneburg, 409 von Ülzen, 410 von Gifhorn, 411 von Wolfsburg, 412 von Helmstädt, 413 von Braunschweig, 414 von Wolfenbüttel, 415 von Goslar, 416 von Hildesheim, 417 von Hannover, 418 von Minden, 419 von Bielefeld, 420 von Osnabrück, 421 von Münster, 422 von Oldenburg, 423 von Groningen, 424 von Amsterdam, 425 von Utrecht, 426 von Arnheim, 427 von Deventer, 428 von Zwolle, 429 von Leeuwarden, 430 von Harlingen, 431 von Enkhuisen, 432 von Alkmaar, 433 von Haarlem, 434 von Leyden, 435 von Rotterdam, 436 von Delft, 437 von Gouda, 438 von Utrecht, 439 von Amsterdam, 440 von Helvoetsluis, 441 von Briel, 442 von Dortrecht, 443 von Middelburg, 444 von Vlissingen, 445 von Sluis, 446 von Brügge, 447 von Gent, 448 von Antwerpen, 449 von Mecheln, 450 von Brüssel, 451 von Löwen, 452 von Tirlemont, 453 von Lüttich, 454 von Maestricht, 455 von Aachen, 456 von Cöln, 457 von Bonn, 458 von Coblenz, 459 von Andernach, 460 von Neuwied, 461 von Altenkirchen, 462 von Siegen, 463 von Dillenburg, 464 von Wetzlar, 465 von Gießen, 466 von Marburg, 467 von Cassel, 468 von Münden, 469 von Göttingen, 470 von Hildesheim, 471 von Braunschweig, 472 von Wolfenbüttel, 473 von Helmstädt, 474 von Magdeburg, 475 von Halberstadt, 476 von Quedlinburg, 477 von Aschersleben, 478 von Bernburg, 479 von Cöthen, 480 von Dessau, 481 von Wittenberg, 482 von Torgau, 483 von Leipzig, 484 von Merseburg, 485 von Naumburg, 486 von Weissenfels, 487 von Zeitz, 488 von Altenburg, 489 von Gera, 490 von Plauen, 491 von Hof, 492 von Baireuth, 493 von Culmbach, 494 von Bamberg, 495 von Würzburg, 496 von Aschaffenburg, 497 von Frankfurt, 498 von Hanau, 499 von Fulda, 500 von Eisenach, 501 von Gotha, 502 von Erfurt, 503 von Weimar, 504 von Jena, 505 von Naumburg, 506 von Querfurt, 507 von Eisleben, 508 von Halle, 509 von Wittenberg, 510 von Berlin, 511 von Potsdam, 512 von Brandenburg, 513 von Rathenow, 514 von Havelberg, 515 von Perleberg, 516 von Ludwigslust, 517 von Schwerin, 518 von Wismar, 519 von Lübeck, 520 von Hamburg, 521 von Altona, 522 von Ottensen, 523 von Pinneberg, 524 von Glückstadt, 525 von Itzehoe, 526 von Rendsburg, 527 von Kiel, 528 von Eckernförde, 529 von Flensburg, 530 von Hadersleben, 531 von Tondern, 532 von Husum, 533 von Tönningen, 534 von Heide, 535 von Meldorf, 536 von Wesselburen, 537 von Brunsbüttel, 538 von Ritzebüttel, 539 von Cuxhaven, 540 von Stade, 541 von Buxtehude, 542 von Harburg, 543 von Winsen, 544 von Lüneburg, 545 von Ülzen, 546 von Gifhorn, 547 von Wolfsburg, 548 von Helmstädt, 549 von Braunschweig, 550 von Wolfenbüttel, 551 von Goslar, 552 von Hildesheim, 553 von Hannover, 554 von Minden, 555 von Bielefeld, 556 von Osnabrück, 557 von Münster, 558 von Oldenburg, 559 von Groningen, 560 von Amsterdam, 561 von Utrecht, 562 von Arnheim, 563 von Deventer, 564 von Zwolle, 565 von Leeuwarden, 566 von Harlingen, 567 von Enkhuisen, 568 von Alkmaar, 569 von Haarlem, 570 von Leyden, 571 von Rotterdam, 572 von Delft, 573 von Gouda, 574 von Utrecht, 575 von Amsterdam, 576 von Helvoetsluis, 577 von Briel, 578 von Dortrecht, 579 von Middelburg, 580 von Vlissingen, 581 von Sluis, 582 von Brügge, 583 von Gent, 584 von Antwerpen, 585 von Mecheln, 586 von Brüssel, 587 von Löwen, 588 von Tirlemont, 589 von Lüttich, 590 von Maestricht, 591 von Aachen, 592 von Cöln, 593 von Bonn, 594 von Coblenz, 595 von Andernach, 596 von Neuwied, 597 von Altenkirchen, 598 von Siegen, 599 von Dillenburg, 600 von Wetzlar, 601 von Gießen, 602 von Marburg, 603 von Cassel, 604 von Münden, 605 von Göttingen, 606 von Hildesheim, 607 von Braunschweig, 608 von Wolfenbüttel, 609 von Helmstädt, 610 von Magdeburg, 611 von Halberstadt, 612 von Quedlinburg, 613 von Aschersleben, 614 von Bernburg, 615 von Cöthen, 616 von Dessau, 617 von Wittenberg, 618 von Torgau, 619 von Leipzig, 620 von Merseburg, 621 von Naumburg, 622 von Weissenfels, 623 von Zeitz, 624 von Altenburg, 625 von Gera, 626 von Plauen, 627 von Hof, 628 von Baireuth, 629 von Culmbach, 630 von Bamberg, 631 von Würzburg, 632 von Aschaffenburg, 633 von Frankfurt, 634 von Hanau, 635 von Fulda, 636 von Eisenach, 637 von Gotha, 638 von Erfurt, 639 von Weimar, 640 von Jena, 641 von Naumburg, 642 von Querfurt, 643 von Eisleben, 644 von Halle, 645 von Wittenberg, 646 von Berlin, 647 von Potsdam, 648 von Brandenburg, 649 von Rathenow, 650 von Havelberg, 651 von Perleberg, 652 von Ludwigslust, 653 von Schwerin, 654 von Wismar, 655 von Lübeck, 656 von Hamburg, 657 von Altona, 658 von Ottensen, 659 von Pinneberg, 660 von Glückstadt, 661 von Itzehoe, 662 von Rendsburg, 663 von Kiel, 664 von Eckernförde, 665 von Flensburg, 666 von Hadersleben, 667 von Tondern, 668 von Husum, 669 von Tönningen, 670 von Heide, 671 von Meldorf, 672 von Wesselburen, 673 von Brunsbüttel, 674 von Ritzebüttel, 675 von Cuxhaven, 676 von Stade, 677 von Buxtehude, 678 von Harburg, 679 von Winsen, 680 von Lüneburg, 681 von Ülzen, 682 von Gifhorn, 683 von Wolfsburg, 684 von Helmstädt, 685 von Braunschweig, 686 von Wolfenbüttel, 687 von Goslar, 688 von Hildesheim, 689 von Hannover, 690 von Minden, 691 von Bielefeld, 692 von Osnabrück, 693 von Münster, 694 von Oldenburg, 695 von Groningen, 696 von Amsterdam, 697 von Utrecht, 698 von Arnheim, 699 von Deventer, 700 von Zwolle, 701 von Leeuwarden, 702 von Harlingen, 703 von Enkhuisen, 704 von Alkmaar, 705 von Haarlem, 706 von Leyden, 707 von Rotterdam, 708 von Delft, 709 von Gouda, 710 von Utrecht, 711 von Amsterdam, 712 von Helvoetsluis, 713 von Briel, 714 von Dortrecht, 715 von Middelburg, 716 von Vlissingen, 717 von Sluis, 718 von Brügge, 719 von Gent, 720 von Antwerpen, 721 von Mecheln, 722 von Brüssel, 723 von Löwen, 724 von Tirlemont, 725 von Lüttich, 726 von Maestricht, 727 von Aachen, 728 von Cöln, 729 von Bonn, 730 von Coblenz, 731 von Andernach, 732 von Neuwied, 733 von Altenkirchen, 734 von Siegen, 735 von Dillenburg, 736 von Wetzlar, 737 von Gießen, 738 von Marburg, 739 von Cassel, 740 von Münden, 741 von Göttingen, 742 von Hildesheim, 743 von Braunschweig, 744 von Wolfenbüttel, 745 von Helmstädt, 746 von Magdeburg, 747 von Halberstadt, 748 von Quedlinburg, 749 von Aschersleben, 750 von Bernburg, 751 von Cöthen, 752 von Dessau, 753 von Wittenberg, 754 von Torgau, 755 von Leipzig, 756 von Merseburg, 757 von Naumburg, 758 von Weissenfels, 759 von Zeitz, 760 von Altenburg, 761 von Gera, 762 von Plauen, 763 von Hof, 764 von Baireuth, 765 von Culmbach, 766 von Bamberg, 767 von Würzburg, 768 von Aschaffenburg, 769 von Frankfurt, 770 von Hanau, 771 von Fulda, 772 von Eisenach, 773 von Gotha, 774 von Erfurt, 775 von Weimar, 776 von Jena, 777 von Naumburg, 778 von Querfurt, 779 von Eisleben, 780 von Halle, 781 von Wittenberg, 782 von Berlin, 783 von Potsdam, 784 von Brandenburg, 785 von Rathenow, 786 von Havelberg, 787 von Perleberg, 788 von Ludwigslust, 789 von Schwerin, 790 von Wismar, 791 von Lübeck, 792 von Hamburg, 793 von Altona, 794 von Ottensen, 795 von Pinneberg, 796 von Glückstadt, 797 von Itzehoe, 798 von Rendsburg, 799 von Kiel, 800 von Eckernförde, 801 von Flensburg, 802 von Hadersleben, 803 von Tondern, 804 von Husum, 805 von Tönningen, 806 von Heide, 807 von Meldorf, 808 von Wesselburen, 809 von Brunsbüttel, 810 von Ritzebüttel, 811 von Cuxhaven, 812 von Stade, 813 von Buxtehude, 814 von Harburg, 815 von Winsen, 816 von Lüneburg, 817 von Ülzen, 818 von Gifhorn, 819 von Wolfsburg, 820 von Helmstädt, 821 von Braunschweig, 822 von Wolfenbüttel, 823 von Goslar, 824 von Hildesheim, 825 von Hannover, 826 von Minden, 827 von Bielefeld, 828 von Osnabrück, 829 von Münster, 830 von Oldenburg, 831 von Groningen, 832 von Amsterdam, 833 von Utrecht, 834 von Arnheim, 835 von Deventer, 836 von Zwolle, 837 von Leeuwarden, 838 von Harlingen, 839 von Enkhuisen, 840 von Alkmaar, 841 von Haarlem, 842 von Leyden, 843 von Rotterdam, 844 von Delft, 845 von Gouda, 846 von Utrecht, 847 von Amsterdam, 848 von Helvoetsluis, 849 von Briel, 850 von Dortrecht, 851 von Middelburg, 852 von Vlissingen, 853 von Sluis, 854 von Brügge, 855 von Gent, 856 von Antwerpen, 857 von Mecheln, 858 von Brüssel, 859 von Löwen, 860 von Tirlemont, 861 von Lüttich, 862 von Maestricht, 863 von Aachen, 864 von Cöln, 865 von Bonn, 866 von Coblenz, 867 von Andernach, 868 von Neuwied, 869 von Altenkirchen, 870 von Siegen, 871 von Dillenburg, 872 von Wetzlar, 873 von Gießen, 874 von Marburg, 875 von Cassel, 876 von Münden, 877 von Göttingen, 878 von Hildesheim, 879 von Braunschweig, 880 von Wolfenbüttel, 881 von Helmstädt, 882 von Magdeburg, 883 von Halberstadt, 884 von Quedlinburg, 885 von Aschersleben, 886 von Bernburg, 887 von Cöthen, 888 von Dessau, 889 von Wittenberg, 890 von Torgau, 891 von Leipzig, 892 von Merseburg, 893 von Naumburg, 894 von Weissenfels, 895 von Zeitz, 896 von Altenburg, 897 von Gera, 898 von Plauen, 899 von Hof, 900 von Baireuth, 901 von Culmbach, 902 von Bamberg, 903 von Würzburg, 904 von Aschaffenburg, 905 von Frankfurt, 906 von Hanau, 907 von Fulda, 908 von Eisenach, 909 von Gotha, 910 von Erfurt, 911 von Weimar, 912 von Jena, 913 von Naumburg, 914 von Querfurt, 915 von Eisleben, 916 von Halle, 917 von Wittenberg, 918 von Berlin, 919 von Potsdam, 920 von Brandenburg, 921 von Rathenow, 922 von Havelberg, 923 von Perleberg, 924 von Ludwigslust, 925 von Schwerin, 926 von Wismar, 927 von Lübeck, 928 von Hamburg, 929 von Altona, 930 von Ottensen, 931 von Pinneberg, 932 von Glückstadt, 933 von Itzehoe, 934 von Rendsburg, 935 von Kiel, 936 von Eckernförde, 937 von Flensburg, 938 von Hadersleben, 939 von Tondern, 940 von Husum, 941 von Tönningen, 942 von Heide, 943 von Meldorf, 944 von Wesselburen, 945 von Brunsbüttel, 946 von Ritzebüttel, 947 von Cuxhaven, 948 von Stade, 949 von Buxtehude, 950 von Harburg, 951 von Winsen, 952 von Lüneburg, 953 von Ülzen, 954 von Gifhorn, 955 von Wolfsburg, 956 von Helmstädt, 957 von Braunschweig, 958 von Wolfenbüttel, 959 von Goslar, 960 von Hildesheim, 961 von Hannover, 962 von Minden, 963 von Bielefeld, 964 von Osnabrück, 965 von Münster, 966 von Oldenburg, 967 von Groningen, 968 von Amsterdam, 969 von Utrecht, 970 von Arnheim, 971 von Deventer, 972 von Zwolle, 973 von Leeuwarden, 974 von Harlingen, 975 von Enkhuisen, 976 von Alkmaar, 977 von Haarlem, 978 von Leyden, 979 von Rotterdam, 980 von Delft, 981 von Gouda, 982 von Utrecht, 983 von Amsterdam, 984 von Helvoetsluis, 985 von Briel, 986 von Dortrecht, 987 von Middelburg, 988 von Vlissingen, 989 von Sluis, 990 von Brügge, 991 von Gent, 992 von Antwerpen, 993 von Mecheln, 994 von Brüssel, 995 von Löwen, 996 von Tirlemont, 997 von Lüttich, 998 von Maestricht, 999 von Aachen, 1000 von Cöln, 1001 von Bonn, 1002 von Coblenz, 1003 von Andernach, 1004 von Neuwied, 1005 von Altenkirchen, 1006 von Siegen, 1007 von Dillenburg, 1008 von Wetzlar, 1009 von Gießen, 1010 von Marburg, 1011 von Cassel, 1012 von Münden, 1013 von Göttingen, 1014 von Hildesheim, 1015 von Braunschweig, 1016 von Wolfenbüttel, 1017 von Helmstädt, 1018 von Magdeburg, 1019 von Halberstadt, 1020 von Quedlinburg, 1021 von Aschersleben, 1022 von Bernburg, 1023 von Cöthen, 1024 von Dessau, 1025 von Wittenberg, 1026 von Torgau, 1027 von Leipzig, 1028 von Merseburg, 1029 von Naumburg, 1030 von Weissenfels, 1031 von Zeitz, 1032 von Altenburg, 1033 von Gera, 1034 von Plauen, 1035 von Hof, 1036 von Baireuth, 1037 von Culmbach, 1038 von Bamberg, 1039 von Würzburg, 1040 von Aschaffenburg, 1041 von Frankfurt, 1042 von Hanau, 1043 von Fulda, 1044 von Eisenach, 1045 von Gotha, 1046 von Erfurt, 1047 von Weimar, 1048 von Jena, 1049 von Naumburg, 1050 von Querfurt, 1051 von Eisleben, 1052 von Halle, 1053 von Wittenberg, 1054 von Berlin, 1055 von Potsdam, 1056 von Brandenburg, 1057 von Rathenow, 1058 von Havelberg, 1059 von Perleberg, 1060 von Ludwigslust, 1061 von Schwerin, 1062 von Wismar, 1063 von Lübeck, 1064 von Hamburg, 1065 von Altona, 1066 von Ottensen, 1067 von Pinneberg, 1068 von Glückstadt, 1069 von Itzehoe, 1070 von Rendsburg, 1071 von Kiel, 1072 von Eckernförde, 1073 von Flensburg, 1074 von Hadersleben, 1075 von Tondern, 1076 von Husum, 1077 von Tönningen, 1078 von Heide, 1079 von Meldorf, 1080 von Wesselburen, 1081 von Brunsbüttel, 1082 von Ritzebüttel, 1083 von Cuxhaven, 1084 von Stade, 1085 von Buxtehude, 1086 von Harburg, 1087 von Winsen, 1088 von Lüneburg, 1089 von Ülzen, 1090 von Gifhorn, 1091 von Wolfsburg, 1092 von Helmstädt, 1093 von Braunschweig, 1094 von Wolfenbüttel, 1095 von Goslar, 1096 von Hildesheim, 1097 von Hannover, 1098 von Minden, 1099 von Bielefeld, 1100 von Osnabrück, 1101 von Münster, 1102 von Oldenburg, 1103 von Groningen, 1104 von Amsterdam, 1105 von Utrecht, 1106 von Arnheim, 1107 von Deventer, 1108 von Zwolle, 1109 von Leeuwarden, 1110 von Harlingen, 1111 von Enkhuisen, 1112 von Alkmaar, 1113 von Haarlem, 1114 von Leyden, 1115 von Rotterdam, 1116 von Delft, 1117 von Gouda, 1118 von Utrecht, 1119 von Amsterdam, 1120 von Helvoetsluis, 1121 von Briel, 1122 von Dortrecht, 1123 von Middelburg, 1124 von Vlissingen, 1125 von Sluis, 1126 von Brügge, 1127 von Gent, 1128 von Antwerpen, 1129 von Mecheln, 1130 von Brüssel, 1131 von Löwen, 1132 von Tirlemont, 1133 von Lüttich, 1134 von Maestricht, 1135 von Aachen, 1136 von Cöln, 1137 von Bonn, 1138 von Coblenz, 1139 von Andernach, 1140 von Neuwied, 1141 von Altenkirchen, 1142 von Siegen, 1143 von Dillenburg, 1144 von Wetzlar, 1145 von Gießen, 1146 von Marburg, 1147 von Cassel, 1148 von Münden, 1149 von Göttingen, 1150 von Hildesheim, 1151 von Braunschweig, 1152 von Wolfenbüttel, 1153 von Helmstädt, 1154 von Magdeburg, 1155 von Halberstadt, 1156 von Quedlinburg, 1157 von Aschersleben, 1158 von Bernburg, 1159 von Cöthen, 1160 von Dessau, 1161 von Wittenberg, 1162 von Torgau, 1163 von Leipzig, 1164 von Merseburg, 1165 von Naumburg, 1166 von Weissenfels, 1167 von Zeitz, 1168 von Altenburg, 1169 von Gera, 1170 von Plauen, 1171 von Hof, 1172 von Baireuth, 1173 von Culmbach, 1174 von Bamberg, 1175 von Würzburg, 1176 von Aschaffenburg, 1177 von Frankfurt, 1178 von Hanau, 1179 von Fulda, 1180 von Eisenach, 1181 von Gotha, 1182 von Erfurt, 1183 von Weimar, 1184 von Jena, 1185 von Naumburg, 1186 von Querfurt, 1187 von Eisleben, 1188 von Halle, 1189 von Wittenberg, 1190 von Berlin, 1191 von Potsdam, 1192 von Brandenburg, 1193 von Rathenow, 1194 von Havelberg, 1195 von Perleberg, 1196 von Ludwigslust, 1197 von Schwerin, 1198 von Wismar, 1199 von Lübeck, 1200 von Hamburg, 1201 von Altona, 1202 von Ottensen, 1203 von Pinneberg, 1204 von Glückstadt, 1205 von Itzehoe, 1206 von Rendsburg, 1207 von Kiel, 1208 von Eckernförde, 1209 von Flensburg, 1210 von Hadersleben, 1211 von Tondern, 1212 von Husum, 1213 von Tönningen, 1214 von Heide, 1215 von Meldorf, 1216 von Wesselburen, 1217 von Brunsbüttel, 1218 von Ritzebüttel, 1219 von Cuxhaven, 1220 von Stade, 1221 von Buxtehude, 1222 von Harburg, 1223 von Winsen, 1224 von Lüneburg, 1225 von Ülzen, 1226 von Gifhorn, 1227 von Wolfsburg, 1228 von Helmstädt, 1229 von Braunschweig, 1230 von Wolfenbüttel, 1231 von Goslar, 1232 von Hildesheim, 1233 von Hannover, 1234 von Minden, 1235 von Bielefeld, 1236 von Osnabrück, 1237 von Münster, 1238 von Oldenburg, 1239 von Groningen, 1240 von Amsterdam, 1241 von Utrecht, 1242 von Arnheim, 1243 von Deventer, 1244 von Zwolle, 1245 von Leeuwarden, 1246 von Harlingen, 1247 von Enkhuisen, 1248 von Alkmaar, 1249 von Haarlem, 1250 von Leyden, 1251 von Rotterdam, 1252 von Delft, 1253 von Gouda, 1254 von Utrecht, 1255 von Amsterdam, 1256 von Helvoetsluis, 1257 von Briel, 1258 von Dortrecht, 1259 von Middelburg, 1260 von Vlissingen, 1261 von Sluis, 1262 von Brügge, 1263 von Gent, 1264 von Antwerpen, 1265 von Mecheln, 1266 von Brüssel, 1267 von Löwen, 1268 von Tirlemont, 1269 von Lüttich, 1270 von Maestricht, 1271 von Aachen, 1272 von Cöln, 1273 von Bonn, 1274 von Coblenz, 1275 von Andernach, 1276 von Neuwied, 1277 von Altenkirchen, 1278 von Siegen, 1279 von Dillenburg, 1280 von Wetzlar, 1281 von Gießen, 1282 von Marburg, 1283 von Cassel, 1284 von Münden, 1285 von Göttingen, 1286 von Hildesheim, 1287 von Braunschweig, 1288 von Wolfenbüttel, 1289 von Helmstädt, 1290 von Magdeburg, 1291 von Halberstadt, 1292 von Quedlinburg, 1293 von Aschersleben, 1294 von Bernburg, 1295 von Cöthen, 1296 von Dessau, 1297 von Wittenberg, 1298 von Torgau, 1299 von Leipzig, 1300 von Merseburg, 1301 von Naumburg, 1302 von Weissenfels, 1303 von Zeitz, 1304 von Altenburg, 1305 von Gera, 1306 von Plauen, 1307 von Hof, 1308 von Baireuth, 1309 von Culmbach, 1310 von Bamberg, 1311 von Würzburg, 1312 von Aschaffenburg, 1313 von Frankfurt, 1314 von Hanau, 1315 von Fulda, 1316 von Eisenach, 1317 von Gotha, 1318 von Erfurt, 1319 von Weimar, 1320 von Jena, 1321 von Naumburg, 1322 von Querfurt, 1323 von Eisleben, 1324 von Halle, 1325 von Wittenberg, 1326 von Berlin, 1327 von Potsdam, 1328 von Brandenburg, 1329 von Rathenow, 1330 von Havelberg, 1331 von Perleberg, 1332 von Ludwigslust, 1333 von Schwerin, 1334 von Wismar, 1335 von Lübeck, 1336 von Hamburg, 1337 von Altona, 1338 von Ottensen, 1339 von Pinneberg, 1340 von Glückstadt, 1341 von Itzehoe, 1342 von Rendsburg, 1343 von Kiel, 1344 von Eckernförde, 1345 von Flensburg, 1346 von Hadersleben, 1347 von Tondern, 1348 von Husum, 1349 von Tönningen, 1350 von Heide, 1351 von Meldorf, 1352 von Wesselburen, 1353 von Brunsbüttel, 1354 von Ritzebüttel, 1355 von Cuxhaven, 1356 von Stade, 1357 von Buxtehude, 1358 von Harburg, 1359 von Winsen, 1360 von Lüneburg, 1361 von Ülzen, 1362 von Gifhorn, 1363 von Wolfsburg, 1364 von Helmstädt, 1365 von Braunschweig, 1366 von Wolfenbüttel, 1367 von Goslar, 1368 von Hildesheim, 1369 von Hannover, 1370 von Minden, 1371 von Bielefeld, 1372 von Osnabrück, 1373 von Münster, 1374 von Oldenburg, 1375 von Groningen, 1376 von Amsterdam, 1377 von Utrecht, 1378 von Arnheim, 1379 von Deventer, 1380 von Zwolle, 1381 von Leeuwarden, 1382 von Harlingen, 1383 von Enkhuisen, 1384 von Alkmaar, 1385 von Haarlem, 1386 von Leyden, 1387 von Rotterdam, 1388 von Delft, 1389 von Gouda, 1390 von Utrecht, 1391 von Amsterdam, 1392 von Helvoetsluis, 1393 von Briel, 1394 von Dortrecht, 1395 von Middelburg, 1396 von Vlissingen, 1397 von Sluis, 1398 von Brügge, 1399 von Gent, 1400 von Antwerpen, 1401 von Mecheln, 1402 von Brüssel, 1403 von Löwen, 1404 von Tirlemont, 1405 von Lüttich, 1406 von Maestricht, 1407 von Aachen, 1408 von Cöln, 1409 von Bonn, 1410 von Coblenz, 1411 von Andernach, 1412 von Neuwied, 1413 von Altenkirchen, 1414 von Siegen, 1415 von Dillenburg, 1416 von Wetzlar, 1417 von Gießen, 1418 von Marburg, 1419 von Cassel, 1420 von Münden, 1421 von Göttingen, 1422 von Hildesheim, 1423 von Braunschweig, 1424 von Wolfenbüttel, 1425 von Helmstädt, 1426 von Magdeburg, 1427 von Halberstadt, 1428 von Quedlinburg, 1429 von Aschersleben, 1430 von Bernburg, 1431 von Cöthen, 1432 von Dessau, 1433 von Wittenberg, 1434 von Torgau, 1435 von Leipzig, 1436 von Merseburg, 1437 von Naumburg, 1438 von Weissenfels, 1439 von Zeitz, 1440 von Altenburg, 1441 von Gera, 1442 von Plauen, 1443 von Hof, 1444 von Baireuth, 1445 von Culmbach, 1446 von Bamberg, 1447 von Würzburg, 1448 von Aschaffenburg, 1449 von Frankfurt, 1450 von Hanau, 1451 von Fulda, 1452 von Eisenach, 1453 von Gotha, 1454 von Erfurt, 1455 von Weimar, 1456 von Jena, 1457 von Naumburg, 1458 von Querfurt, 1459 von Eisleben, 1460 von Halle, 1461 von Wittenberg, 1462 von Berlin, 1463 von Potsdam, 1464 von Brandenburg, 1465 von Rathenow, 1466 von Havelberg, 1467 von Perleberg, 1468 von Ludwigslust, 1469 von Schwerin, 1470 von Wismar, 1471 von Lübeck, 1472 von Hamburg, 1473 von Altona, 1474 von Ottensen, 1475 von Pinneberg, 1476 von Glückstadt, 1477 von Itzehoe, 1478 von Rendsburg, 1479 von Kiel, 1480 von Eckernförde, 1481 von Flensburg, 1482 von Hadersleben, 1483 von Tondern, 1484 von Husum, 1485 von Tönningen, 1486 von Heide, 1487 von Meldorf, 1488 von Wesselburen, 1489 von Brunsbüttel, 1490 von Ritzebüttel, 1491 von Cuxhaven, 1492 von Stade, 1493 von Buxtehude, 1494 von Harburg, 1495 von Winsen, 1496 von Lüneburg, 1497 von Ülzen, 1498 von Gifhorn, 1499 von Wolfsburg, 1500 von Helmstädt, 1501 von Braunschweig, 1502 von Wolfenbüttel, 1503 von Goslar, 1504 von Hildesheim, 1505 von Hannover, 1506 von Minden, 1507 von Bielefeld, 1508 von Osnabrück, 1509 von Münster, 1510 von Oldenburg, 1511 von Groningen, 1512 von Amsterdam

be jenen drey heiligen Tagen dieser Festwoche auf den Donnerstag, wenn auf den darauffolgenden Freytag ein Fest, welches gebotten ist, einfällt, so ist man an diesem Tage, ausser der für denjenigen Fasten Tag, Fleisch zu essen, Vollmacht und Zulassung gegeben, welche bey Empfahung dieser Gnaden, welche den 12ten des Monats Decembers, welches der Tag des Festes unserer lieben Frauen von Guadalupe gefeyret wird, gebeichtet haben.

§. 3. Der catholische Christ beobachtet auch alle drey Sonntage, und die Feste Christi. Die Sonntag von Ostern und Pfingsten ausgenommen, an welchen diese Verbindlichkeit, verschieden die Meynungen sind, nicht verbindet. Die Sonntag, welche zwischen Ostern und Pfingsten, und in dieser Zeit, wenigstens zu der heiligen Communion, und Ihrem Gebeth, und Andacht, einen halben Tag, oder so viel Zeit, als die Feste Christi und die gebottenen Feste erfordern.

§. 4. Der ganze Lauf ist der evangelischen Lehre Christi zugethan. Er hat mit den Evangelisten und Aposteln, und mit der ganzen heiligen Kirchenversammlung, zu Christo über alle Dinge, und unterwindet, sonder ein absonderliches Gnaden Licht, das Evangelium Christi, und gantz Christum, und gar nur Ihne ist, und seine Lehre Jedweder in seinem Stathalter Christi Gegenwärtigen.

§. 5. Denen ist Christus zu Theile gegeben, welche Christum haben. Wer Christum hat, der hat Ihn. Der Catholische ist es, welcher Christum hat. Ursache ist dem Glauben, und Ihme Christo Gehorsam gemäss, wer keinen also hat, der hat Christum nicht.

§. 6. Der catholische Christ genest alle Gnaden und

stand Ich von Hermannstadt Nimmer, Ich bin so
Gesund als Ich Jemahls gewesen, Ich habe
Mich Nur Etwas Erkältet, Ich Bitte Euch
Mein Liebes Kind, Ihr wollet mir Einen Brief
Schreiben, Ich Bitte Euch Mein Liebes Kind,
Ihr wollet Mir Schreiben, Wie es Euch Gehet,
Ich habe Mich Nur Etwas Verwundert, Das
Ihr Mir Nicht Schreiben, Ich Bitte Euch Mein
Liebes Kind, Ihr wollet Mir Schreiben, Wie es
Euch Gehet

14. Ich bitte meine Leser, mir nicht übel zu nehmen, daß ich einen eiteln Beginner, Zudringlichen und Unbescheidenen, der mich gebeten hat, ihm einen Brief zu schreiben, den er seinen Freunden, als von ihm selber, schicken, und dadurch sich ihnen bekannt machen könnte, diesen Beginner abgewiesen, und diesen Brief geschrieben, mit dem Versprechen, ihn auch hier zu geben, damit jedermann sich darnach richten könnte, der sich in gleichen Umständen befindet, und dadurch seine Zeit gewinnen will.

15. Es heißen Lente so:

1. Der Brief, welchen in verschiedenen Fällen ein Mann, der sich bekannt machen will, an seine Freunde schreiben kann, und dadurch sich ihnen nahe bringen kann, ohne daß sie sagen können, daß er sich ihnen aufdringe.

Mein Freund! Ich habe mich entschlossen, mich bekannt machen zu lassen, und ersuche Sie, mir dazu behilflich zu sein. Ich habe mich dazu entschlossen, weil ich mich in meinen Umständen befinde, weil Sie mich bei meinen Freunden und Bekannten nicht genug bekannt machen können, und weil ich dadurch, meine Zeit zu gewinnen, mich genöthiget finde, mich selber bekannt zu machen. Sollte Ihnen dieses nicht gefallen, so bitte ich Sie, mir es nicht übel zu nehmen, und mich deswegen nicht zu verachten, sondern mir es freundschaftlich zu sagen, damit ich es unterlasse. Ich bin

Ihr Freund und Diener.

2. Der Brief, welchen ein Mann, der sich bekannt machen will, an seine Freunde schreiben kann, und dadurch sich ihnen nahe bringen kann, ohne daß sie sagen können, daß er sich ihnen aufdringe, und dadurch seine Zeit gewinnen will.

Mein Freund!

Ich bin Willens, Ihnen, und meinen andern Freunden, mich bekannt machen zu lassen, und ersuche Sie, mir dazu behilflich zu sein. Ich habe mich dazu entschlossen, weil ich mich in meinen Umständen befinde, weil Sie mich bei meinen Freunden und Bekannten nicht genug bekannt machen können, und weil ich dadurch, meine Zeit zu gewinnen, mich genöthiget finde, mich selber bekannt zu machen. Sollte Ihnen dieses nicht gefallen, so bitte ich Sie, mir es nicht übel zu nehmen, und mich deswegen nicht zu verachten, sondern mir es freundschaftlich zu sagen, damit ich es unterlasse. Ich bin

Ihr Freund und Diener.

bestimmung durch Wahl zu Theilen, die sie besonders besitzen. Diese Theilung ist nicht nothwendig.

2. Die Theilung ist nicht nothwendig, wo die bestimmte Anzahl der Theile nicht vorhanden ist, oder wo die Theilung in Theile ungleicher Art geschehen soll.

3. Wo sie nothwendig ist, da geschieht sie durch Wahl, indem jedem Theile eine Benennung gegeben wird.

4. Die Benennung der Theile geschieht durch Wahl, indem jeder Theilhaber jedem Theile, welche er will, von den Theilhabern benennet.

5. Jeder Theilhaber hat so viele Stimmen, als Theile sind, und kann sie alle auf einen Theil geben.

6. Durch Stimmenmehrheit wird die Benennung gemacht.

7. Das Kurfürstl. Hofrath Collegium hat ferner die Vorschrift gegeben, daß, wenn ein Theilhaber mehrere Theile besitzt, er nicht mehr Stimmen haben soll, als Theilhaber, die Theile besitzen, sind.

8. Das Kurfürstl. Hofrath Collegium hat endlich noch die Vorschrift gegeben, daß, wenn ein Theilhaber mehrere Theile besitzt, er nicht mehr Stimmen haben soll, als Theilhaber, die Theile besitzen, sind.

9. Die Kurfürstl. Hofrathe Collegium hat endlich noch die Vorschrift gegeben, daß, wenn ein Theilhaber mehrere Theile besitzt, er nicht mehr Stimmen haben soll, als Theilhaber, die Theile besitzen, sind.

10. Die Kurfürstl. Hofrathe Collegium hat endlich noch die Vorschrift gegeben, daß, wenn ein Theilhaber mehrere Theile besitzt, er nicht mehr Stimmen haben soll, als Theilhaber, die Theile besitzen, sind.

11. Die Kurfürstl. Hofrathe Collegium hat endlich noch die Vorschrift gegeben, daß, wenn ein Theilhaber mehrere Theile besitzt, er nicht mehr Stimmen haben soll, als Theilhaber, die Theile besitzen, sind.

12. Die Kurfürstl. Hofrathe Collegium hat endlich noch die Vorschrift gegeben, daß, wenn ein Theilhaber mehrere Theile besitzt, er nicht mehr Stimmen haben soll, als Theilhaber, die Theile besitzen, sind.

13. Die Kurfürstl. Hofrathe Collegium hat endlich noch die Vorschrift gegeben, daß, wenn ein Theilhaber mehrere Theile besitzt, er nicht mehr Stimmen haben soll, als Theilhaber, die Theile besitzen, sind.

14. Die Kurfürstl. Hofrathe Collegium hat endlich noch die Vorschrift gegeben, daß, wenn ein Theilhaber mehrere Theile besitzt, er nicht mehr Stimmen haben soll, als Theilhaber, die Theile besitzen, sind.

15. Die Kurfürstl. Hofrathe Collegium hat endlich noch die Vorschrift gegeben, daß, wenn ein Theilhaber mehrere Theile besitzt, er nicht mehr Stimmen haben soll, als Theilhaber, die Theile besitzen, sind.

16. Die Kurfürstl. Hofrathe Collegium hat endlich noch die Vorschrift gegeben, daß, wenn ein Theilhaber mehrere Theile besitzt, er nicht mehr Stimmen haben soll, als Theilhaber, die Theile besitzen, sind.

17. Die Kurfürstl. Hofrathe Collegium hat endlich noch die Vorschrift gegeben, daß, wenn ein Theilhaber mehrere Theile besitzt, er nicht mehr Stimmen haben soll, als Theilhaber, die Theile besitzen, sind.

18. Die Kurfürstl. Hofrathe Collegium hat endlich noch die Vorschrift gegeben, daß, wenn ein Theilhaber mehrere Theile besitzt, er nicht mehr Stimmen haben soll, als Theilhaber, die Theile besitzen, sind.

19. Die Kurfürstl. Hofrathe Collegium hat endlich noch die Vorschrift gegeben, daß, wenn ein Theilhaber mehrere Theile besitzt, er nicht mehr Stimmen haben soll, als Theilhaber, die Theile besitzen, sind.

20. Die Kurfürstl. Hofrathe Collegium hat endlich noch die Vorschrift gegeben, daß, wenn ein Theilhaber mehrere Theile besitzt, er nicht mehr Stimmen haben soll, als Theilhaber, die Theile besitzen, sind.

21. Die Kurfürstl. Hofrathe Collegium hat endlich noch die Vorschrift gegeben, daß, wenn ein Theilhaber mehrere Theile besitzt, er nicht mehr Stimmen haben soll, als Theilhaber, die Theile besitzen, sind.

22. Die Kurfürstl. Hofrathe Collegium hat endlich noch die Vorschrift gegeben, daß, wenn ein Theilhaber mehrere Theile besitzt, er nicht mehr Stimmen haben soll, als Theilhaber, die Theile besitzen, sind.

23. Die Kurfürstl. Hofrathe Collegium hat endlich noch die Vorschrift gegeben, daß, wenn ein Theilhaber mehrere Theile besitzt, er nicht mehr Stimmen haben soll, als Theilhaber, die Theile besitzen, sind.

24. Die Kurfürstl. Hofrathe Collegium hat endlich noch die Vorschrift gegeben, daß, wenn ein Theilhaber mehrere Theile besitzt, er nicht mehr Stimmen haben soll, als Theilhaber, die Theile besitzen, sind.

25. Die Kurfürstl. Hofrathe Collegium hat endlich noch die Vorschrift gegeben, daß, wenn ein Theilhaber mehrere Theile besitzt, er nicht mehr Stimmen haben soll, als Theilhaber, die Theile besitzen, sind.

26. Die Kurfürstl. Hofrathe Collegium hat endlich noch die Vorschrift gegeben, daß, wenn ein Theilhaber mehrere Theile besitzt, er nicht mehr Stimmen haben soll, als Theilhaber, die Theile besitzen, sind.

27. Die Kurfürstl. Hofrathe Collegium hat endlich noch die Vorschrift gegeben, daß, wenn ein Theilhaber mehrere Theile besitzt, er nicht mehr Stimmen haben soll, als Theilhaber, die Theile besitzen, sind.

28. Die Kurfürstl. Hofrathe Collegium hat endlich noch die Vorschrift gegeben, daß, wenn ein Theilhaber mehrere Theile besitzt, er nicht mehr Stimmen haben soll, als Theilhaber, die Theile besitzen, sind.

29. Die Kurfürstl. Hofrathe Collegium hat endlich noch die Vorschrift gegeben, daß, wenn ein Theilhaber mehrere Theile besitzt, er nicht mehr Stimmen haben soll, als Theilhaber, die Theile besitzen, sind.

30. Die Kurfürstl. Hofrathe Collegium hat endlich noch die Vorschrift gegeben, daß, wenn ein Theilhaber mehrere Theile besitzt, er nicht mehr Stimmen haben soll, als Theilhaber, die Theile besitzen, sind.

31. Die Kurfürstl. Hofrathe Collegium hat endlich noch die Vorschrift gegeben, daß, wenn ein Theilhaber mehrere Theile besitzt, er nicht mehr Stimmen haben soll, als Theilhaber, die Theile besitzen, sind.

32. Die Kurfürstl. Hofrathe Collegium hat endlich noch die Vorschrift gegeben, daß, wenn ein Theilhaber mehrere Theile besitzt, er nicht mehr Stimmen haben soll, als Theilhaber, die Theile besitzen, sind.

33. Die Kurfürstl. Hofrathe Collegium hat endlich noch die Vorschrift gegeben, daß, wenn ein Theilhaber mehrere Theile besitzt, er nicht mehr Stimmen haben soll, als Theilhaber, die Theile besitzen, sind.

34. Die Kurfürstl. Hofrathe Collegium hat endlich noch die Vorschrift gegeben, daß, wenn ein Theilhaber mehrere Theile besitzt, er nicht mehr Stimmen haben soll, als Theilhaber, die Theile besitzen, sind.

35. Die Kurfürstl. Hofrathe Collegium hat endlich noch die Vorschrift gegeben, daß, wenn ein Theilhaber mehrere Theile besitzt, er nicht mehr Stimmen haben soll, als Theilhaber, die Theile besitzen, sind.

36. Die Kurfürstl. Hofrathe Collegium hat endlich noch die Vorschrift gegeben, daß, wenn ein Theilhaber mehrere Theile besitzt, er nicht mehr Stimmen haben soll, als Theilhaber, die Theile besitzen, sind.

37. Die Kurfürstl. Hofrathe Collegium hat endlich noch die Vorschrift gegeben, daß, wenn ein Theilhaber mehrere Theile besitzt, er nicht mehr Stimmen haben soll, als Theilhaber, die Theile besitzen, sind.

38. Die Kurfürstl. Hofrathe Collegium hat endlich noch die Vorschrift gegeben, daß, wenn ein Theilhaber mehrere Theile besitzt, er nicht mehr Stimmen haben soll, als Theilhaber, die Theile besitzen, sind.

39. Die Kurfürstl. Hofrathe Collegium hat endlich noch die Vorschrift gegeben, daß, wenn ein Theilhaber mehrere Theile besitzt, er nicht mehr Stimmen haben soll, als Theilhaber, die Theile besitzen, sind.

40. Die Kurfürstl. Hofrathe Collegium hat endlich noch die Vorschrift gegeben, daß, wenn ein Theilhaber mehrere Theile besitzt, er nicht mehr Stimmen haben soll, als Theilhaber, die Theile besitzen, sind.

41. Die Kurfürstl. Hofrathe Collegium hat endlich noch die Vorschrift gegeben, daß, wenn ein Theilhaber mehrere Theile besitzt, er nicht mehr Stimmen haben soll, als Theilhaber, die Theile besitzen, sind.

42. Die Kurfürstl. Hofrathe Collegium hat endlich noch die Vorschrift gegeben, daß, wenn ein Theilhaber mehrere Theile besitzt, er nicht mehr Stimmen haben soll, als Theilhaber, die Theile besitzen, sind.

43. Die Kurfürstl. Hofrathe Collegium hat endlich noch die Vorschrift gegeben, daß, wenn ein Theilhaber mehrere Theile besitzt, er nicht mehr Stimmen haben soll, als Theilhaber, die Theile besitzen, sind.

44. Die Kurfürstl. Hofrathe Collegium hat endlich noch die Vorschrift gegeben, daß, wenn ein Theilhaber mehrere Theile besitzt, er nicht mehr Stimmen haben soll, als Theilhaber, die Theile besitzen, sind.

45. Die Kurfürstl. Hofrathe Collegium hat endlich noch die Vorschrift gegeben, daß, wenn ein Theilhaber mehrere Theile besitzt, er nicht mehr Stimmen haben soll, als Theilhaber, die Theile besitzen, sind.

46. Die Kurfürstl. Hofrathe Collegium hat endlich noch die Vorschrift gegeben, daß, wenn ein Theilhaber mehrere Theile besitzt, er nicht mehr Stimmen haben soll, als Theilhaber, die Theile besitzen, sind.

47. Die Kurfürstl. Hofrathe Collegium hat endlich noch die Vorschrift gegeben, daß, wenn ein Theilhaber mehrere Theile besitzt, er nicht mehr Stimmen haben soll, als Theilhaber, die Theile besitzen, sind.

48. Die Kurfürstl. Hofrathe Collegium hat endlich noch die Vorschrift gegeben, daß, wenn ein Theilhaber mehrere Theile besitzt, er nicht mehr Stimmen haben soll, als Theilhaber, die Theile besitzen, sind.

49. Die Kurfürstl. Hofrathe Collegium hat endlich noch die Vorschrift gegeben, daß, wenn ein Theilhaber mehrere Theile besitzt, er nicht mehr Stimmen haben soll, als Theilhaber, die Theile besitzen, sind.

50. Die Kurfürstl. Hofrathe Collegium hat endlich noch die Vorschrift gegeben, daß, wenn ein Theilhaber mehrere Theile besitzt, er nicht mehr Stimmen haben soll, als Theilhaber, die Theile besitzen, sind.

kauf, auf welchem sie ihr Darum. Das Gesetz schützt den Käufer, in derselben Weise, wie es den Verkäufer schützt, indem es ihm die Wahl zwischen Wandlung und Minderung gibt. Die Klage auf die Wandlung, die Redhibitorische Klage, actio redhibitoria, und Minderung, actio quanti minoris, ist mehr oder weniger ausgedehnt, je nachdem

1) Kleine, oder größere Fehler vorhanden sind.

2) Auf der Hauptsache Mangeln, oder Zugehörungen fehlen, oder nicht.

3) Ob dem Käufer Arglist, oder Irrthum zur Last, und zu Gunsten der Verkäufer Rechtsmittel, oder Einwendungen vorhanden sind.

Die Wandlung ist hauptsächlich, zunächst auf drei Fälle gegründet, als

1) Auf einen wesentlichen Fehlerhaften, oder Mangelhaften, oder Unvollständigen Kauf.

2) Unbekannte, zunächst im Hinterhalte sich haltende Fehler, die, wenn sie bekannt gewesen wären, den Käufer vom Kaufe, oder wenigstens zu einem geringeren Preise bestimmt hätten. Diese Fehler müssen aber, wenn sie nicht Hauptsachen betreffen, welche zum Gebrauche bestimmt sind, besondere Arten sind, oder Zugehörungen, welche ausdrücklich versichert sind, von einiger Größe sein.

3) Absicht, ein gutes Werk, zunächst an Krankheiten.

4) Absichtlich, zunächst verborgene Fehler.

5) Auf so beschaffene Nebenverhältnisse, welche ausdrücklich versichert sind.

6) Nebenverhältnisse, auf welche Gesetz, oder Gewohnheit Rücksicht nehmen, und Versicherung fordern.

7) Wenn es nicht Kauf, sondern Tausch ist, nach Römischem Rechte in Ansehung gewisser Fehler.

Die Minderung ist

1) Auf so beschaffene Hauptsachen, welche auf Wandlung gegründet sind, und in solchen Zugehörungen, welche nicht.

2) Auf Fehler, welche nicht Wandlung begründen.

3) Auf Fehler, welche Wandlung begründen, wenn der Käufer sie kannte.

4) Auf Fehler, welche Wandlung begründen, wenn der Käufer sie nicht kannte.

5) Auf Fehler, welche Wandlung begründen, wenn der Käufer sie nicht kannte, und es seinem Interesse nicht gemäß ist, zu wandeln.

6) Das

2) Das Kirchſpiel Wolterding, welches in dem Dorfe gleiches Namens beſteht.

7. Aus der Amtsvogtey Scheeſſel. Dahin gehöret

1) Das Kirchſpiel Scheeſſel, von 38 Dörfern und Höfen.

(1) Scheeſſel oder Scheeſel, das Kirchdorf, woſelbſt 2 Jahrmärkte gehalten werden.

(2) Hof Varel, ein landesherrſchaftliches Vorwerk.

(3) Veerſe, ein adelicher Hof.

2) Das Kirchſpiel Brockel, von 7 Dörfern und Höfen.

(1) Brockel, das Kirchdorf, hat einen adelichen Hof.

(2) Trochel, ein adelicher Hof.

(3) Botel, ein großes Dorf mit einem adelichen Hofe.

8. Aus der Amtsvogtey Sottrum.

1) Sottrum, ein Kirchdorf, woſelbſt das Amtsvogteyhaus iſt.

2) 11 Dörfer und Höfe.

Die Abtey Corvey.

1 §.

Die Abtey oder das Fürſtenthum Corvey iſt auf denen oben (S. 618.) angezeigten Landcharten von dem Hochſtifte Paderborn deutlich und hinlänglich zu ſehen. Es gränzet gegen Weſten und Süden an eben gedachtes Bisthum Paderborn, gegen Oſten wird es durch die Weſer von dem Herzogthume Braunſchweig geſchieden, und gegen Norden gränzet es an einen Theil dieſes Herzogthums und an das Amt Swalenberg. Es iſt ungefähr 3 Meilen lang und 2 breit.

§ 2. Die Gegend an der Weſer iſt gutes Kornland, die übrigen Gegenden ſind bergicht. Es ſind viele Hölzungen vorhanden. Die Weſer nimmt hier

die

die kleinen Flüsse und Bäche Neete, Grove, Schelpe und Saumer auf.

§ 3. Es ist diese Benedictiner Abtey von dem Kaiser Ludwig I auf Vorstellung des ersten Abts, des heil. Adelhards, gestiftet worden; und weil die ersten Mönche aus der Abtey zu Corbie in der Picardie geholet worden, so hat man sie nach derselben nova Corbeia genennet. Die Mönche hatten das Kloster zuerst zu Ertha an einem unfruchtbaren Orte im Sollinger Walde angeleget. Weil es ihnen aber daselbst nicht gefiel, so begaben sie sich im Jahre 822 an die Weser, an den Ort, wo das Kloster nun steht, und legten es daselbst an. K. Lotharius I schenkte dem Kloster im Jahre 844 die Insel Rügen. K. Heinrich III ertheilte ihm 1039 das Recht, einen Abt zu erwählen. 1147 wurden die Klöster Kemnade und Visbec dem Stifte einverleibet. Es haben noch einige andere Klöster und viele Güter zu diesem Stifte gehöret, welche es, so wie jene, nach und nach verloren hat.

§ 4. Der Abt ist ein Fürst des Reichs, welcher auf dem Reichstage unter den gefürsteten Aebten die letzte Stelle und Stimme hat. Zu den Reichsanlagen ist er auf 2 zu Roß und 9 zu Fuß, oder monatlich auf 60 Fl. zum Unterhalte des Kammergerichts aber zu jedem Ziele auf 108 Rthlr. 20 ½ Kr. angesetzet. Auf den westphälischen Kreistagen sitzt Corvey zwischen Verden und Stablo. Der Fürst steht als Abt unmittelbar unter dem Stuhle zu Rom.

§ 5. Der Fürst hat seine Regierung und Lehnhof. Seine Einkünfte sollen 30 bis 40000 Fl. betragen.

§ 6. Die Erbämter dieses Stifts sind: das Erb-

Schwachheiten, wollen sie von Gnaden, und
Barmhertzigkeit, wegen des Todes
[illegible]

[illegible]

[illegible]

gen und Gemälde, Medaillen, Münzen, Siegel und Wappen, Schrift- und Buchdruckerkunst, Buchhandel, Bibliothek, Archiv, Kupferstich, Steindruck, Kunst- und Naturalienkabinet, Kunstsammlungen, Kunstausstellungen, Kunstvereine, Kunstakademien, Kunstschulen, Kunstgewerbeschulen, Kunstgewerbemuseen, Kunstgewerbevereine, Kunstgewerbeausstellung

Die Abteyen Stablo und Malmedy.

§ 1.

Das Gebieth der Abteyen Stablo und Malmedy, oder das Fürstenthum dieses Namens, ist auf den Landcharten vom Hochstifte Lüttich deutlich zu sehen. Es ist von den Herzogthümern Luxemburg und Limburg, und von dem Hochstifte Lüttich umgeben.

§ 2. Diese Benedictiner Abteyen hat der heil. Remaclus um die Mitte des 7ten Jahrhunderts gestiftet. Sie stehen unter einem Abte, welcher von ihnen gemeinschaftlich erwählet wird; haben aber von langen Zeiten her sowol wegen dieser Wahl, als überhaupt wegen des Vorzugs, viele Streitigkeiten unter einander gehabt. Denn das Kloster Stablo behauptet den Primat, und daß Malmedy ihm, wie eine Celle ihrem Kloster, unterworfen sey; hingegen das Kloster Malmedy will dem Kloster Stablo völlig gleich seyn. Man kann davon die Streitschriften nachlesen, welche Edmund Martene und Ignat. Roderique mit einander gewechselt haben. Unterdessen geschieht die gemeinschaftliche Wahl eines neuen Abts im Kloster Stablo, es wird auch gewöhnlichermaßen, bey der kaiserl. Verleihung der Regalien an den Abt, nur der Abtey Stablo gedacht, man läßt auch gemeiniglich bey der Benennung des Abtes die Abtey Malmedy aus, (welches beydes aber vielleicht nur der Kürze wegen geschieht,) und die Mönche des Klosters Malmedy legen in dem Kloster Stablo das gewöhnliche Gelübde ab.

§. 3. Der Abt ist ein Fürst des Reichs und Graf von Logne, und wird auch von dem Kaiser mit der Landeshoheit und den Regalien sowol wegen des Fürstenthums

Stocke, als wenn sie Gewehrschäfte trügen, Schultert! Das Gewehr über! Präsentirt das Gewehr! Ganze Abtheilung Feuer! Laden und Schießen. Die Abtheilungen werden nach der Reihe an die Stelle der ersten, aber verwandelt und mit Hüten, Mänteln und Ranzen versehen, und exerciren mit Gewehren, wie Nro. 1 u. 2. &c. &c. &c. Auf den verschiedenen Abtheilungen sind die Stöcke verschiedentlich gestellt, und zwar so, daß sie die Buchstaben der ganzen Inschrift geben. Es ist also nöthig, daß die Abtheilungen sich nach einander ablösen, und dieselben so lange exerciren, bis der Zweck, die Inschrift, hervorgebracht ist. Der Buchstaben sind also zehnerley. Als:

1. Ein Kanonier.

2. Zu dem Kanonirstocke Gehörige.

3. Mehrere Arten, Formen, Größen und Gattungen von Kanonen, die mit Kanonirstöcken abgefeuert werden, als: Mörser, Haubitzen, Kanonen, Falkonetten, Karthaunen, Schlangen, Drachen, Bomben, Granaten, Kugeln, Kartätschen, Flinten, Pistolen, Säbel, Bajonette und dergleichen.

4. Gebrauch, Wirkungskreis, wo Mörser und andere Stücke, und Kugeln, Bomben, Granaten &c. hingehören.

5. Die Kanonirstöcke, wo sie vorhanden seyn, gebraucht werden, und wie sie gebraucht werden.

6. Die Kanonirstöcke, wo sie nicht vorhanden seyn, gebraucht werden, und wie sie gebraucht werden.

7. Die Kanonirstöcke und Gewehre.

8. Die Kanonirstöcke und Gewehre.

9. Die Kanonirstöcke und Gewehre.

10. Die Kanonirstöcke und Gewehre.

Die Abtheilungen.

Wenn Stöcke hier zu so vielen Worten gebraucht sind, so sind sie doch nur Charaktere von Dingen, die man sich vorstellen, und nicht selbst haben will, um sie in den wenigsten Stöcken darzustellen. Es liegt in der Einfachheit Stärke, und in der Einfachheit Schönheit, Vollkommenheit und Vollendung.

Die Verschiedenen Arten Worte sind nun bezeichnet, welches nun die Abtheilungen Stöcke geben?

ums Jahr 778 auf seinem Erbgrunde gestiftet, u. ist auch in derselben begraben. Im Jahre 802 gab K. Karl der Große das Schloß und Städtchen Lüddinghausen dem Stifte Werden, welches 1430 den Bischof zu Münster damit belehnete. s. oben S. 538. Im Jahre 898 schenkte Zwentibold, König von Frankreich und Lothringen, dem Stifte die Herrschaft Freimorsheim, welches nachmals mit derselben die Grafen zu der Mark belehnet hat. Der Abt benennet sich auch von der Stadt Helmstädt im Herzogthume Braunschweig, welche ehedessen dieser Abtey zugehöret hat, aber 1489 von derselben an Herzog Wilhelm verkaufet worden ist; doch empfangen die Herzoge zu Braunschweig annoch wegen der Stadt Helmstädt von der Abtey Werden die Belehnung.

§ 3. Die Abtey sitzt auf dem Reichstage unter den ungefürsteten Prälaten auf der rheinischen Bank, zwischen den Stiftern Bruchsal, und St. Ulrich und Afra, im westphälischen Kreise aber unter den Fürsten zwischen Stablo und Cornelii Münster. Zu den Reichsanlagen ist sie auf 2 zu Roß und 6 zu Fuß, oder monatlich auf 48 Fl. zum Kammergerichte aber zu jedem Ziele auf 81 Rthlr. 14½ Kr. angesetzet worden. Dieses Stift soll über 20000 Rthlr. Einkünfte haben. Der König von Preußen hat nicht nur als Graf zu der Mark die Kastenvogtey über dieses Stift, sondern zieht es auch unter seine Landeshoheit.

§ 4. Es gehöret dazu

1. Werden, Werthina, eine kleine Stadt an der Roer, woselbst die Abtey ist. B. Wilhelm von Hardenberg und Graf Engelbrecht zu der Mark haben diesen Ort 1317 mit Mauern umgeben, wobey er zugleich Stadtrechte und Freyheiten bekommen hat. Es ist hier eine lutherische Kirche.

2. Kettwyck, ein Flecken an der Roer.

3. Die Dörfer Wolfsbach, Horbach, Niekerk,

Die Abtey St. Cornelis Münster.

§ 1.

Das Gebieth der Abtey St. Cornelis, oder Cornelii Münster, ist auch auf der Charte von den Herzogthümern Jülich und Bergen zu sehen. Es wird von dem Herzogthume Jülich, Herzogthume Limburg und von dem Gebiethe der Stadt Aachen umgeben.

§ 2. Diese Benedictiner Abtey ist zur Zeit der karolingischen Kaiser gestiftet worden. Der Abt sitzt auf dem Reichstage unter den ungefürsteten Prälaten auf der rheinischen Bank, zwischen den Aebten zu St. Georg und St. Emmeran; auf den westphälischen Kreistagen aber sitzt er unter den Fürsten, und hat seine Stelle und Stimme zwischen Werden und Essen. Zu den Reichsanlagen ist er auf 12 zu Fuß, oder monatlich auf 48 Fl., zum Unterhalte des Kammergerichts aber zu jedem Ziele auf 126 Rthlr. 21 Kr. angesetzet. 1758 hat der Papst dem Erzstifte Cöln die geistliche Gerichtsbarkeit über diese Abtey zuerkannt. Sonst steht sie unter dem Schutze der Herzoge zu Jülich.

§ 3. Das Gebieth dieser Abtey enthält

1. Das Kloster S. Cornelis oder Cornelii Münster, auch Inden genannt, am Flusse Dente, welches die Aachener 1310 zerstöret, aber auf Befehl Kaiser Heinrichs VII und des Erzbischofs zu Cöln wieder erbauet haben. Bey demselben liegt ein Städtchen.

2. Die Dörfer Breinich, Grossenich, Haen oder Ham, Malertzhut, Raetgen, Snarenelt, Veraeghem, Vicht, Waleburg, Watem, Wering ꝛc.

Anm. Der Abt vergiebt die Pfründe des Stifts Sclayen in der Grafschaft Namur. s. oben S. 523.

Die

Die Abtey Eſſen.

§ 1.

Man findet auf der mehrangeführten Charte von den Herzogthümern Jülich und Bergen auch das Gebieth dieſer Abtey abgebildet. Es wird von der Grafſchaft Mark, Abtey Werden, Herzogthume Bergen, Herzogthume Cleve und Grafſchaft Recklinkhuſen umgeben.

§ 2. Dieſes Stift Benedictiner Ordens hat Alfrid, Biſchof zu Hildesheim, im Jahre 877 geſtiftet. Es iſt von Alters her mit kaiſerl. und königl. Freyheiten und Privilegien begabet geweſen, worunter auch das freye Recht gehöret hat, ſich einen Schutz- und Schirmvogt zu erwählen, wozu es 1275 den Kaiſer Rudolph I annahm. 1291 fieng es an, den Grafen von der Mark ſolche Schirmvogtey aufzutragen, und 1495 trug es Johann II, Herzoge zu Cleve und Grafen von der Mark, und deſſelben Erben und Nachkommen, ſolches Vogtey- und Schutzamt gegen jährliches Schutzgeld von 600 alten goldenen Schilden, erblich auf, welche auch von der Zeit an von der jedesmaligen Aebtißinn und ihrem Kapitel mit derſelben belehnet worden. Als der Beſitz der cleviſchen und markiſchen Lande an den Churfürſten zu Brandenburg, Friderich Wilhelm, kam, empfieng derſelbe 1648 ſolche Erbvogtey für ſich und ſeine Nachkommen zu Lehn, und verſicherte eidlich, alle in dem Erbvogteybriefe von 1495 begriffene Punkte zu halten.

§ 3. Der Titel der Aebtißinn iſt: Von Gottes Gnaden Wir N. N. des kaiſerl. frey-weltlichen Stifts Eſſen Aebtißinn, des heil. römiſ. Reichs

Fürstinn, Frau zu Breysich, Rellinghausen und Huckarde. Das Kapitel besteht aus Prinzeßinnen und Gräfinnen. Auf dem Reichstage sitzt das Stift Essen unter den Aebtißinnen auf der rheinischen Bank; auf den westphälischen Kreistagen aber unter den Fürsten, und zwar nach dem Stifte St.-Cornelis Münster. Zu den Reichsanlagen ist es auf 2 zu Roß, 13 zu Fuß, oder monatlich auf 76 Gulden; zu dem Kammergerichte aber zu jedem Ziele auf 162 Rthlr. 29 Kr. angesetzet.

§ 4. Die Erbämter dieses Stiftes haben folgende Häuser, nämlich: das Erbmarschallamt die Freyherren von Dobbe; das Erbdrostenamt die Freyherren von Vittinghof, genannt Schell; das Erbschenkenamt die Freyherren von Dingelen zu Dahlhausen; das Erbkämmereramt die Freyherren von Schirp.

§ 5. Zu bemerken ist

1. Die Abtey oder das Kloster Essen, so neben der Stadt liegt.

2. Die Stadt Essen, Essendia, auch Assindia und Asnidia, welche von dem Stifte Essen als eine Municipalstadt gehalten wird, sich selbst aber für eine freye Reichsstadt ansieht. Das Kammergericht hat 1670, nach einem 100jährigen kostbaren Processe, die beyderseitigen Rechte, Privilegien und Regalien untersuchet, und die Aebtißinn für die ordentliche Obrigkeit und rechte Landesfürstinn der Stadt, diese aber als Unterthanen und ein Glied des Stifts erkläret, und sie zum gebührenden Gehorsame in Geboth und Verboth angewiesen; jedoch auch die Stadt bey ihren hergebrachten Rechten geschützet, als Befreyung von Leistung der Huldigung, von Landsteuren (außer daß sie ihre Beysteuer zu den Reichs- und Kreisanlagen der Aebtißinn einliefern soll), aller und jeder welt- und politischen Administration in bürgerlichen und peinlichen Sachen, (der Aebtißinn die Verdammung zum Tode, und der Verdamm-

dammten Begnadigung und Execution, jedoch außer der Stadt Friedpfälen, vorbehalten) An- und Absetzung des Raths, Verwahrung der Stadt, derselben Mauern, Thürme, Pforten und Wehren, (außer bey Friedenszeiten der Aebtißinn freyen Gebrauchs des Pförtchens hinter der Abtey), allerhand dem gemeinen Wesen nützliche Schatzungen und Ordnungen zu machen und zu publiciren, Geleits und sichern Durchzugs, ihre entschiedene bürgerliche Sachen zu vollziehen, Ellen, Maaß und Gewichts, Wegegeldes, Glockenschlags und Nachfolge, Accise und Ungeldes in der Stadt und deren Friedpfälen, Collectirung ihrer Bürger und Einwohner, Jahrmärkten, Appellationen von dem Halsgerichte an den Rath, und von dem Rathe an das kaiserliche Kammergericht, wie auch bey itziger freyer Uebung der eingeführten augsburgischen Confeßion und Religion in ihren Kirchen, Schulen, Hospitälern, deren geistlichen Gütern und Gefällen, dem westphälischen Frieden gemäß. 1495 hat sie mit Herzog Johann von Cleve und Grafen von der Mark einen besondern Erbvogtey-Contract aufgerichtet, und nachgehends verschiedentlich erneuert, kraft dessen sie noch itzt den König von Preußen zum Schutz- und Schirmherrn hat. In der Stadt ist eine fürstlich-abteyliche Burgfreyheit und Residenz, und in derselben die fürstliche Kanzley. Der Magistrat ist evangelisch, und die meisten Einwohner sind auch evangelisch; doch sind hier auch einige katholische Kirchen und eine Comthurey des deutschen Ordens. Das Gymnasium ist eine gemeine Schule. Sonst ist die Stadt ziemlich groß, auch nahrhaft. Es werden in derselben gute Tücher verfertiget; die Gewehrfabrik aber ist sehr in Abnahme gerathen.

3. Steyll, ein Städtchen, woselbst eine evangelische und eine katholische Kirche ist.

4. Kellinghausen, eine Vogtey und Herrschaft. Bey der Kirche zu Kellinghausen ist ein Kapitel.

5. Huckarde und Dorstfeld sind Dorf- und Herrschaften.

Anm. Das Ländlein und die Herrschaft Breysich liegt im Herzogthume Jülich.

Die Abtey Thorn.

Das kaiserliche frey-weltliche Stift Benedictiner Ordens Thorn liegt in dem Bisthume Lüttich, in der Grafschaft Hoorn, an der Ytter-Beck, welche nicht weit davon in die Maas fällt. Es ist ums Jahr 1000 gestiftet worden. Auf dem Reichstage sitzt es unter den ungefürsteten Prälaten auf der rheinischen Bank; es wird ihm aber doch der fürstliche Titel beygeleget, und auf den westphälischen Kreistagen hat es auch einen fürstlichen Rang, und sitzt nach dem Stifte Essen. Sein Reichsanschlag ist 1 zu Roß oder 12 Fl.; seine Kammerzieler aber sind nicht gangbar, weil ihm von der gelderschen Regierung seine Unmittelbarkeit streitig gemacht wird. Das Kapitel besteht aus Prinzeßinnen und Gräfinnen.

Die Abtey Herford.

§ 1.

Das kaiserliche frey-weltliche Stift Herford oder Hervorden ist in der Stadt dieses Namens, welche oben bey der Grafschaft Ravensberg vorgekommen ist, in der sogenannten Freyheit. Nach einiger Meynung ist es im Jahre 789, nach anderer aber 709 gestiftet, und nachdem die Heiden es wieder zerstöret, im Jahre 820 erneuret worden. Es ist anfänglich zu Müdenhorst, im Amte Sparenberg, und vor der Reformation Benedictiner Ordens gewesen, da es denn den Abt zu Corvey zum Provisor und Patron, und den Erzbischof zu Cöln zum Conservator gehabt hat. Unter der Aebtißinn Anna, Gräfinn von Limburg, ist die Reformation desselben zum Stande gekommen.

§ 2.

§ 2. Seine Privilegien, Gerechtigkeiten und weltliche Hoheit hat es vom Papste Adrian 1101, Kaisern Ludwig I und Conrad II 1147, und vom Reiche erhalten, und besitzt die fürstliche Würde; wie denn die Aebtißinn auch von dem Kaiser eine Fürstinn und Prälatinn des heil. röm. Reichs genennet wird. Auf dem Reichstage sitzt das Stift unter den Aebtißinnen auf der rheinischen Bank, und auf den westphälischen Kreistagen, als die letzte unter den Abteyen, zwischen Thorn und Nassau. Der Reichsanschlag desselben ist 2 zu Fuß, oder monatlich 8 Fl., zum Kammergerichte ist es zu jedem Ziele auf 81 Rthlr. 14½ Kr. angesetzet. Das Stift ist evangelisch, und das Kapitel besteht aus einer Dekanißinn, Küsterinn und einer Anzahl Chanoinessen fürstlichen und gräflichen Standes, deren die Aebtißinn so viele aufnehmen kann, als es ihr beliebet. Hierzu kommen noch 4 Stiftsherren und Kapitularen adelichen, auch wohl bürgerlichen Standes, 2 Diaconi und einige Vicarii und Beneficiati.

§ 3. Auf dem Berge vor Herford, etwa 600 Schritte von der Stadt, liegt die Stiftskirche St. Maria, welche die Aebtißinn Godesta im 11ten Jahrhunderte gestiftet, oder wenigstens vieles dazu beygetragen haben soll. Dieses adeliche frey-weltliche Unterstift besteht aus einer Dechantinn, Pröbstinn, Küsterinn, und 9 andern Stiftsfräuleins ritterbürtigen Standes, deren Oberhaupt die jedesmalige Aebtißinn des vorhin beschriebenen Stifts ist, welche alle Pfründe vergiebt, und die Küsterinn ernennet.

§ 4. Die Aebtißinn Johanna Charlotta, verwittwete königl. Prinzeßinn von Preußen und Markgräfinn zu Brandenburg-Swet, geborne Fürstinn zu Anhalt,

hat

hat 1729 einen Orden gestiftet. Das Kreuz wird an einem ponceaurothen, am Rande mit schmalem Silber eingefaßten Bande getragen, und hängt von der rechten Schulter nach der linken Seite herunter. Auf der einen Seite steht die Jungfrau Maria mit dem Kindlein Jesu, mit der Umschrift: Meminisse et imitari; auf der andern der Name der Aebtißinn. Die Chanoinessen tragen auch einen Stern an der linken Brust, worinnen auch die Jungfrau Maria mit dem Kindlein Jesu befindlich ist. Die Amts- und Stiftsfräuleins des Unterstiftes, tragen das Ordenszeichen, ohne den Stern, an der linken Brust.

§ 5. Das Stift Herford hat einen ansehnlichen Lehnhof, und an unterschiedenen Orten Pfarren zu besetzen, nämlich zu Herford, Bünde, Rödinghausen, Dornberg, Hiddenhausen, Steinhagen und Exter, Lengerke und Linen, Schönenholzhausen, Rhene, Schöppingen und Wetteringen, und zu Ippenbühren. Diese werden verkaufet, oder, wie man zu sagen pfleget, es wird für die Belehnung der dazu gehörigen Aecker eine gewisse Summe gegeben. Je nachdem nun in den beyden Stiftern und in den Pfarren sich viele oder wenige Todesfälle begeben, sind die Einkünfte der Aebtißinn größer oder geringer. Man schätzet sie überhaupt jährlich ungefähr auf 6000 Rthlr. Die Einkünfte der Chanoinessen sind geringe. Die Rechte und Einkünfte der Abtey werden von einem Kanzleydirector und 2 Räthen besorget, vor welche alle Kirchen- bürgerliche, Lehn- und ökonomische Sachen kommen.

Vom

Vom Fürstenthum und Hause Nassau überhaupt.

§ 1.

Das Fürstenthum Nassau überhaupt, liegt in der Wetterau, und ist sowol auf der schönen Charte von der Wetterau, welche Joh. Jac. Stetter gezeichnet, Visscher gestochen, und Homann zum Theil nachgestochen hat, als auch auf eben dieses Stetters vortrefflichen besondern Charte von diesem Fürstenthume, welche Nic. Visschers Witwe ans Licht gestellet hat, abgebildet. Die homannische Charte von einem Theile der Wetterau ist im Atlas von Deutschland die 106te. Die Länge des ganzen Fürstenthumes wird auf 12, und die Breite auf 7 Meilen geschätzet. Es ist zwar sehr bergicht und waldicht, hat aber auch schöne Auen, Wiesen und Aecker, und auf dem Westerwalde schöne Weide, daher auch die Viehzucht, und was von derselben kömmt, beträchtlich ist.

§ 2. Die berühmten Männer Eccard, Reinhard, Gebhardi und Scheidt, haben erkannt, daß das jetzige fürstliche Haus Nassau von Königs Conrads I Bruder Otto, Herrn zu Laurenburg, abstamme, welcher im 10ten Jahrhunderte gelebet hat. Von dem Stammhause Laurenburg ist in der Grafschaft Holzapfel am Lahnstrome, noch ein Thurm zu sehen. Otto Sohn, Walram oder Walrab I, pflanzte das Geschlecht fort. Dieses zweyter Sohn Otto wurde durch seine Vermälung mit Adelheid, der Tochter Wichards Vogtens von

Geldern,

Geldern, und nach ihrem Tode mit Sophia von Zütphen, Graf von Geldern und Zütphen; der erste Sohn Walrab II aber heirathete Grafen Ludwigs von Arnstein Schwester. Dieses Walrabs Söhne, Rupert I und Arnold, haben sich Grafen schlechthin, wie auch Grafen von Laurenburg genennet. Ruperts Sohn Walram III und Arnolds Sohn Rupert II sind die ersten gewesen, welche sich Grafen von Nassau genennet haben, nachdem die Burg Nassau (Nasouva, Nasoue,) war ums Jahr 1101 erbauet worden; welche 1158 tauschweise an das Erzstift Trier kam, aber denen zuletzt genannten Grafen wieder zu Lehn gegeben wurde. Walrams III Sohn, Heinrich I, hat nach dem Berichte der Geschichtschreiber, Otto II zum Sohne gehabt, für dessen Sohn Heinrich II oder der reiche, angegeben wird, welcher vor 1253 gestorben ist. Dieses Söhne Walram und Otto besaßen die väterlichen Lande anfänglich gemeinschaftlich, 1255 aber theileten sie sich in dieselben, und zwar solchergestalt, daß sie die Burg Nassau, das Gericht (comicia) im Gau Einrich (dem heutigen Vierherrengerichte,) und einige andere Stücke in Gemeinschaft behielten, Graf Walram aber zu seinem besondern Antheile Weilburg, Wisbaden und Idstein, und Otto zu seinem Antheile Siegen, Dillenburg, Herborn, Beilstein, Hadamar und Ems bekam.

Walrams Sohn Adolph wurde römischer König, und dieses Sohn Gerlach brachte auch die Burg und Stadt Weilnau, nebst einem Theile dieser Herrschaft, an sich, und hinterließ 2 Söhne, Adolph und Johann I; jener besaß Wisbaden und Idstein, und seine Linie wurde 1605 mit Johann Ludwig beschlossen. Johann I bekam mit seiner ersten Gemahlinn Mehrenberg,

renberg, Gleiberg und der Hüttenberg, und mit der andern die Grafschaft Saarbrück, brachte auch das halbe Amt Kirberg an sich. Sein Sohn Philip erwarb Kirchheim, Stauff, Polanden und Reichelsheim. Er hatte 2 Söhne, Philip II und Johann II; jenem wurden die nassauischen Lande Mehrenberg und Gleiberg, diesem die Grafschaft Saarbrück zu Theil, Kirchheim, Stauff und Polanden, nebst andern Oertern, behielten sie in Gemeinschaft. Johannes II Sohn, Johann Ludwig, erheirathete die Grafschaft Saarwerden und Herrschaft Lahr, seine Linie aber gieng mit seinem Sohne Johann IV aus. Philip II führete die weilburgische Linie fort, und sein Ur-Enkel Philip III hatte 2 Söhne, Albrecht und Philip IV, welche 1574 nach eben gedachten Johannes IV Tode die nassau-saarbrückischen und saarwerdenschen Lande, nebst der halben Herrschaft Kirchheim erbeten. Philip IV hatte keine Nachkommenschaft, wohl aber Albrecht, dessen Sohn Ludwig II dem oben gedachten Johann Ludwig von der wisbadenschen Linie folgte. Er hinterließ 3 Söhne, nämlich Wilhelm Ludwig, Johann und Ernst Casimir; der erste hatte Ottweiler, Saarbrück und Usingen, der andere bekam Idstein, Wisbaden und Lahr, (welche Länder nach seines Sohnes Georg August Tode 1721 an des ältesten Bruders Nachkommen gelangeten;) der dritte Weilburg, die Herrschaft Kirchheim, Mehrenberg nassauischen Antheils, ein Drittel der Grafschaft Saarwerden, und ein Antheil an Homburg. Wilhelm Ludwig zu Nassau-Saarbrück hinterließ 3 Söhne, Johann Ludwig zu Ottweiler, Gustav Adolph zu Saarbrück, und Walrath zu Usingen. Der ersten beyden Söhne Friderich Ludwig und Karl

Ludwig

Ludwig sind 1728 und 1723 ohne Erben gestorben, des dritten Sohn Wilhelm Heinrich, Fürst zu Nassau-Usingen, aber hat 2 Söhne hinterlassen, welche 2 noch fortdaurende regierende Linien gestiftet haben, nämlich Fürst Karl die Nassau-Saarbrück-Usingensche, und Fürst Wilhelm Heinrich die Nassau-Saarbrück-Saarbrückische. Beyde haben am 23sten December 1735 eine Theilung unter einander errichtet, in welcher jener alle geerbete und angefallene Länder disseits des Rheines, dieser aber die jenseits des Stroms belegenen bekommen hat, auch beschlossen worden ist, daß diese 2 Landes-Antheile unter den beyderseitigen Nachkommen nicht weiter getheilet werden, sondern in beyden Linien die Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt geschehen, auch die beyden Linien künftig anfallende nassauische Lande auf die Erstgebornen in denselben zu gleichen Theilen kommen sollen. Die von Ernst Casimir gestiftete weilburgische Linie währet auch noch.

Des Grafen Otto I. Enkel, Otto II ist der Stammvater der nassau-dillenburgischen Linie geworden, welche hernach von des Grafen Wilhelms Zeit an, die nassau-katzenelnbogische Linie genannt, und im Anfange des 17ten Jahrhunderts unter Johannes IV Söhnen in die siegensche, dillenburgische, dietzische und hadamarsche Linien vertheilet worden. Als Grafen Johann des mittlern zu Nassau-Siegen Sohn, Johann der jüngere zur katholischen Kirche trat, stiftete er die katholische, hingegen sein Bruder Heinrich die reformirte Nebenlinie der siegenschen Linie; die letztere starb 1734 mit dem Fürsten Wilhelm, die erste aber 1743 mit dem Fürsten Wilhelm

Hyacin-

Hyacinth, welcher jenem in seinem Landesantheile gefolget war, aus, worauf die gesammten Lande der nassau-siegenschе Linie, an die nassau-dietzische Linie, und zwar an den Fürsten Wilhelm Karl Heinrich Friso, Prinzen von Oranien, und nachmaligen ersten Erbstatthalter der vereinigten Niederlande, kamen, welcher sie seinem einzigen Prinzen Wilhelm V hinterlassen hat. Die nassau-dillenburgische Linie, welche Grafen Johanns IV Sohn Georg zum Urheber gehabt hat, ist 1739 mit Fürsten Christian ausgestorben, und hierauf das Land derselben theils an Fürsten Wilhelm Hyacinth zu Siegen, theils an Fürsten Wilhelm Karl Heinrich Friso zu Nassau-Oranien-Dietz gekommen, welcher 1743 nach jenes Tode das gesammte dillenburgische Land erhalten, und auf seinen Sohn Wilhelm V vererbet hat. Die hadamarsche Linie ist 1711 mit Fürsten Franz Alexander ausgestorben, und ihr Landesantheil unter die Linien Siegen, Dillenburg und Dietz vertheilet worden: Nunmehr aber gehöret es auch der nassau-oranien-dietzischen Linie, welche allein übrig geblieben ist, und die Erbstatthalterschaft der vereinigten Niederlande besitzt.

§ 3. In der walramischen Hauptlinie ist zwar schon Johann I vom K. Karl IV 1365 zum gefürsteten Grafen gemacht worden, seine Nachkommen aber haben sich nur Grafen genennet. K. Leopold hat 1688 dieser Linie die fürstliche Würde bestätiget, worauf Walrath zu Nassau-Usingen, Georg August zu Nassau-Idstein, und endlich 1737 auch Karl August zu Nassau-Weilburg dieselbe angenommen, und der erste und letzte solche auf ihre Nachkommen fortgepflanzet. In

der ottonischen Hauptlinie sind Johann Ludwig zu Nassau-Hadamar, Ludwig Heinrich zu Nassau-Dillenburg, Wilhelm Friderich zu Nassau-Dietz, und Johann Franz und Wilhelm Moritz zu Nassau-Siegen die ersten Fürsten gewesen.

§ 4. Der Titel der Fürsten von der ältern walramischen Linie ist: Fürsten zu Nassau, Grafen zu Saarbrück und Saarwerden, Herren zu Lahr, Wisbaden und Idstein. Ihr Wapen ist, wegen Nassau ein goldener Löwe im blauen mit schräglings goldenen Schindeln bestreuten Felde; wegen der Grafschaft Saarbrück ein silberner Löwe im blauen mit silbernen Kreuzen bestreueten Felde; wegen der Grafschaft Saarwerden ein zweyköpfiger silberner Adler im schwarzen Felde; wegen Mörs ein schwarzer Querbalke im goldenen Felde; wegen Weilnau 2 rothe über einander gehende Leoparden im goldenen Felde; wegen Mehrenberg ein goldenes Andreas-Kreuz, bey welchem in jedem Winkel 3 kleine goldene Kreuze stehen, im grünen Felde; wegen Mahlberg ein schwarzer Löwe im goldenen Felde; wegen Lahr ein rother Querbalke im goldenen Felde.

Die jüngere ottonische Linie beruhet nur noch auf dem Fürsten Wilhelm V, Prinzen von Oranien und Erbstatthalter der vereinigten Niederlande, welcher in Ansehung der nassauischen Lande den Titel eines Fürsten zu Nassau, Grafen zu Katzenellnbogen, Vianen und Dietz, Herrn zu Beilstein; im Wapen aber wegen Nassau einen goldnen Löwen im blauen mit schräglings goldenen Schindeln bestreuten Felde; wegen Katzenellnbogen einen rothen aufgerichteten Leoparden im goldenen Felde; wegen Vianen

einen

einen silbernen Querbalken im rothen Felde; wegen Dietz 2 über einander gehende goldene Löwen im rothen Felde führet.

§ 5. Die fürstlichen Häuser der ältern walramischen Linie haben noch keinen Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe, sondern gehören noch zum wetterauischen Reichsgrafen-Collegio, von welchem sie sich aber abgesondert haben. Ihre Lande gehören zum oberrheinischen Kreise. Die Fürsten von der jüngern ottonischen Linie sind 1659 in den Reichsfürstenrath zu Sitz und Stimme eingeführet worden, und haben in demselben 2 Stimmen bekommen, welche nunmehr der Erbstatthalter der vereinigten Niederlande führet, dessen Landes Antheile an dem Nassauischen, bis auf Beilstein nach, zu dem westphälischen Kreise gehören, auf dessen Kreistagen er aber auch nur 2 Stimmen hat.

§ 6. Hier handele ich also nur die Landesantheile der jüngern ottonischen Linie ab, welche zum westphälischen Kreise gehören, und jährlich 350000 Gülden eintragen. Es sind selbige

das eigentliche nassau-dietzische Landes-Antheil,

oder

Die Grafschaft Dietz.

§ 1. Sie liegt an der Lähn, und ist ehedessen wegen ihrer Güte die goldene Grafschaft genennet worden. Vor Alters hat sie eigene Grafen gehabt, und Embreko,

welcher im 11ten Jahrhunderte gelebet hat, ist der erste unter den bekannten Grafen von Dietz. Ihr Geschlecht starb 1388 mit Grafen Gerhard V aus, mit dessen ältesten Tochter Jutta die Grafschaft Dietz an ihren Gemahl Grafen Adolph von Nassau-Dillenburg kam. Weil aber derselbe 1420 bey seinem Tode keinen Sohn, sondern nur eine einzige Tochter, Namens Jutta, hinterließ, welche an Gottfried VI Herrn zu Epstein vermählet war: so wollte dieser die Grafschaft haben, in deren Besitze sich schon des verstorbenen Grafen Adolphs Bruder Engelbert gesetzet hatte. Es kam aber 1420 durch Vermittelung Erzbischofs Otto von Trier zu einem Vergleiche, kraft dessen Engelbert und Gottfried die Grafschaft zu gleichen Theilen mit einander besitzen sollten. Beyde trugen die Grafschaft, welche bisher Reichslehn gewesen war, dem Erzstifte Trier zu Lehn auf. Gottfried von Epstein verkaufete 1453 die Hälfte seiner Hälfte an Grafen Philip von Katzenellnbogen, und behielt also nur noch ein Viertel der ganzen Grafschaft, welches seiner Tochter Agnes Mann, Graf Eberhard von Epstein-Königsstein, erbete, der es 1530 an Grafen Wilhelm von Nassau-Dillenburg verkaufete, welches aber das Erzstift Trier nicht zugeben wollte. Als 1557 der katzenellnbogensche Successions-Streit zwischen den Häusern Hessen und Nassau durch einen Vergleich geendiget wurde, erhielt das Haus Nassau unter seinem Aequivalent auch das von Epstein an Katzenellnbogen gekommene Viertel der Grafschaft Dietz. Ob nun gleich Graf Wilhelm von Nassau solchergestalt $\frac{3}{4}$ von der Grafschaft unstreitig hatte, und der Streit mit dem Erzstifte Trier nur das $\frac{1}{4}$ betraf, welches Graf Eberhard von Epstein-Königstein besessen

hatte:

Leute Wohn-Orth ist, so viel es immer möglich ist, zu besuchen, und ihnen alle Ehr und Dienst zu erweisen, als da sind: Die Herren Ambassadeurs, Envoyés, Residenten, Agenten, Chargés, Secretarien, Expressen, Curs, Boten, Trompeter, Paucker, Heerolden, Pursuivanten, Wappen-Könige, Wappen-Herren, Wappen-Knechte, Wappen-Diener, Wappen-Jungen, Wappen-Mägde, Wappen-Kinder, Wappen-Ammen, Wappen-Wärterinnen, Wappen-Hebammen, Wappen-Kindbetterinnen, Wappen-Kindbetter-Suppen, Wappen-Kindbetter-Schüsseln, Wappen-Kindbetter-Löffel, Wappen-Kindbetter-Gäste, Wappen-Kindbetter-Schmäuse, Wappen-Kindbetter-Tänze, Wappen-Kindbetter-Gänge, Wappen-Kindbetter-Kinder, Wappen-Kindbetter-Ammen, Wappen-Kindbetter-Wärterinnen, Wappen-Kindbetter

selbst ehedessen ein adelicher Hof gewesen, welcher nun der Landesherrschaft gehöret.

2) Schussen, eigentlich Schiesheim, ein Dorf.

3) Die Dörfer Deuborn und Eusingen, nebst dem ehemaligen Cistercienser Nonnenkloster und nunmehrigen Kirche und Schule Gnadenthal, liegen zwischen den Aemtern Kirberg und Camberg.

3. Das Amt Kirchberg oder Kirberg besitzt Nassau-Dietz mit Nassau-Idstein oder Usingen gemeinschaftlich.

1) Kirchberg oder Kirberg, ein bemauerter Flecken von ungefähr 80 Bürgern, außer 3 adelichen Höfen, und den fürstlichen Oekonomien.

2) Die Dörfer Häringen, Nauheim, Nesbach und Ohren.

4. Das Amt Camberg besitzt Nassau-Dietz mit Chur-Trier in Gemeinschaft.

5. Von dem Amte Nassau hat Nassau-Dietz die Hälfte, Nassau-Usingen $\frac{1}{4}$, und Nassau-Weilburg auch $\frac{1}{4}$. Dahin gehöret, außer unterschiedenen Dörfern,

1) Nassau, ein Städtchen an der Lahn, dessen Kirche sich die Reformirten und Lutheraner gemeinschaftlich bedienen.

Jenseits des Flusses, der Stadt gegen über, hat auf einem hohen Berge das Schloß Nassauberg, welches churtrierisches Lehn ist, und nicht weit von demselben das Schloß Stein, welches das Stammhaus der Freyherren von Stein ist, gestanden.

2) Dausenau oder Taussenau, ein Flecken an der Lahn.

6. Nassau-Dietz hat auch Antheil an den Emser Bädern, wovon bey dem hessen-darmstädtischen Amte Braubach gehandelt wird, am Kirchspiele Kirdorf, welches unweit der Herrschaft Schaumburg liegt, und an dem Amte Lahnberg, dessen hernach gedacht wird.

II. Das

II. Das ehemalige Nassau-Siegensche Landesantheil.

§ 1. Es liegt auf dem Westerwalde, ist 3 Meilen lang und 1 Meile breit. Es ist zwar ein sehr bergichtes und waldichtes Land, hat aber doch auch gute Aecker, und insonderheit gute Weide, daher die Viehzucht ansehnlich und einträglich ist; hauptsächlich aber sind hier viele Eisenhütten, in welchen Oefen und andere Eisenwaaren verfertiget werden, und zu Freudenberg wird viel Stahl bereitet und ausgeführet. Der Fluß Sieg nimmt unterschiedene Bäche auf.

§ 2. Es enthält dieses Landesantheil 1 Stadt, 2 Flecken und auf 150 Dörfer. 1624 war hier allein der reformirte Gottesdienst in Uebung, und die Reformirten waren im Besitze aller Kirchen, Schulen, und gottesdienstlichen Einkünfte: allein 1626 suchte der katholisch gewordene Graf Johann der Jüngere im ganzen Lande die römischkatholische Lehre und gottesdienstliche Uebung einzuführen, welche Neuerung er aber nicht völlig durchtreiben können.

§ 3. Wegen Nassau-Hadamar und Siegen wird sowohl auf dem Reichstage im Reichsfürstenrathe, als auf den westphälischen Kreistagen, eine eigene Stimme geführet, und zwar auf letzteren nach der Abtey Thorn. In der lothringischen Austheilung von 1654 ist Nassau-Siegen zu jedem Römermonate auf 77½ Fl. angesetzet; zum Unterhalte des Kammergerichtes aber giebt es zu jedem Ziele 50 Rthlr. 6½ Kr.

§ 4. Man schätzet die landesfürstlichen jährlichen Einkünfte aus diesem Lande auf 100000 Rthlr.

§ 5. Das Land enthält folgende Aemter:

Die Gesamtsumme der Einnahmen betrug 1900 M. 1 Pf. Hiervon wurden verausgabt für Gehalt des Lehrers 1200 M., für Heizung und Reinigung 120 M., für Beleuchtung 30 M., für Schreibmaterialien 30 M., für Unterhaltung der Lehrmittel 20 M., für Unterhaltung des Gebäudes 100 M., für Unterhaltung des Gartens 100 M., für Unterhaltung des Hofes 100 M., für Unterhaltung des Zaunes 100 M., für Unterhaltung des Daches 100 M., für Unterhaltung des Kellers 100 M., für Unterhaltung des Brunnens 100 M., für Unterhaltung des Ofens 100 M., für Unterhaltung des Fußbodens 100 M., für Unterhaltung des Treppenhauses 100 M., für Unterhaltung des Flurs 100 M., für Unterhaltung des Vorplatzes 100 M., für Unterhaltung des Hofes 100 M., für Unterhaltung des Zaunes 100 M., für Unterhaltung des Daches 100 M., für Unterhaltung des Kellers 100 M., für Unterhaltung des Brunnens 100 M., für Unterhaltung des Ofens 100 M., für Unterhaltung des Fußbodens 100 M., für Unterhaltung des Treppenhauses 100 M., für Unterhaltung des Flurs 100 M., für Unterhaltung des Vorplatzes 100 M.

Die Gesamtsumme der Ausgaben betrug 1900 M. 1 Pf.

Der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben betrug 1 Pf.

Der Überschuß wurde dem Gemeindevorsteher übergeben.

Der Gemeindevorsteher hat die Rechnung geprüft und für richtig befunden

Recht/ Ordnung der Stadt und Gerichtsbarkeit Nördlingen/ Wie es mit Gericht/ Rechtfertigung/ Handlung/ Gebott und Verbott/ Auch Pfändung/ Bürgen/ Gülten/ Zinsen/ Schulden/ Testamenten/ Vormundschaften/ Erbschaften/ Kauffen/ Verkauffen/ Leihen/ Borgen/ Pfandschaften/ Satzungen/ Gemächten/ Gaben/ Heurathen/ Ehesachen/ Ehescheidungen/ Und anderen Sachen/ Gehalten werden soll.

Mit einer Vorrede/ Was Recht/ Gesetz/ Ordnung/ Gewohnheit/ Statuta/ Privilegia/ Gnad/ Freyheit/ Gericht/ Gerichtsbarkeit/ Gerichtszwang/ Gerichtsverwandte/ Gerichtsbesitzer/ Gerichtsherr/ Gerichtsdiener/ Gerichtsschreiber/ Gerichtsbuch/ Gerichtsbrief/ Gerichtsbann/ Gerichtsstab/ Gerichtsstuhl/ Gerichtsstatt/ Gerichtsgebäu/ Gerichtsgefängnuß/ Gerichtsgebühr/ Gerichtsgebrauch/ Gerichtsgewohnheit/ Gerichtsordnung/ Gerichtsrecht/ Gerichtsstatuta/ Gerichtsprivilegia/ Gerichtsgnad/ Gerichtsfreyheit/ Gerichtsbarkeit/ Gerichtszwang/ Gerichtsverwandte/ Gerichtsbesitzer/ Gerichtsherr/ Gerichtsdiener/ Gerichtsschreiber/ Gerichtsbuch/ Gerichtsbrief/ Gerichtsbann/ Gerichtsstab/ Gerichtsstuhl/ Gerichtsstatt/ Gerichtsgebäu/ Gerichtsgefängnuß/ Gerichtsgebühr/ Gerichtsgebrauch/ Gerichtsgewohnheit/ Gerichtsordnung/ Gerichtsrecht/ Gerichtsstatuta/ Gerichtsprivilegia/ Gerichtsgnad/ Gerichtsfreyheit/

Das Erste Buch/ Von Gerichtlichen Rechten.

1. Es sind zu wissen/ daß Nördlingen/ neben den Aemptern/ als Pflegen/ Burg und Thorbau/ [illegible] Gericht/ Rechtfertigung/ Handlung/ Gebott und Verbott/ Auch Pfändung/ Bürgen/ Gülten/ Zinsen/ Schulden/ Testamenten/ Vormundschaften/ Erbschaften/ Kauffen/ Verkauffen/ Leihen/ Borgen/ Pfandschaften/ Satzungen/ Gemächten/ Gaben/ Heurathen/ Ehesachen/ Ehescheidungen/ Und anderen Sachen/ Gehalten werden soll.

2. Mit einer Vorrede/ was Recht/ Gesetz/ Ordnung/ Gewohnheit/ Statuta/ Privilegia/ Gnad/ Freyheit/ Gericht/ Gerichtsbarkeit/ Gerichtszwang/ Gerichtsverwandte/ Gerichtsbesitzer/ Gerichtsherr/ Gerichtsdiener/ Gerichtsschreiber/ Gerichtsbuch/ Gerichtsbrief/ Gerichtsbann/ Gerichtsstab/ Gerichtsstuhl/ Gerichtsstatt/ Gerichtsgebäu/ Gerichtsgefängnuß/ Gerichtsgebühr/ Gerichtsgebrauch/ Gerichtsgewohnheit/ Gerichtsordnung/ Gerichtsrecht/ Gerichtsstatuta/ Gerichtsprivilegia/ Gerichtsgnad/ Gerichtsfreyheit/

auf 102 Fl. angesetzet; zum Unterhalte des Kammergerichts aber giebt es zu jedem Ziele 50 Rthlr. 6½ Kr.

§ 4. Die jährlichen landesfürstlichen Einkünfte aus dem nassau-dillenburgischen Lande sind in dem 1733 zwischen dem Hause Dillenburg und denen Bevollmächtigten derer fürstlichen Stammsverwandten zu Beilstein geschlossenen Receß, auf 130000. Fl. geschätzet worden; sie haben aber 1731 und 32 wirklich 161000 Fl. betragen.

§ 5. Es enthält:

1. Die Stadt und das Amt Dillenburg.

1) Dillenburg, eine Stadt am Flusse Dill, welche nach dem 1724 erlittenen Brande besser erbauet worden, als sie vorher gewesen. Seit 1743 ist sie der Sitz der höhern fürstlichen Collegien für die nassauischen Lande im westphälischen und churrheinischen Kreise, nämlich des Geheimenrathscollegiums, der Landesregierung, der Justiz- und Lehnskanzley, des Oberconsistoriums und geistlichen Ehegerichts; es wird auch hieselbst eine kostbare Reitschule, ein Thiergarten und eine große Stuterey unterhalten. Das fürstliche Schloß ist eine altmodische Festung, welche 1760 den Bundsgenossen von den Franzosen durch eine Belagerung abgenommen wurde. In der Stadt- und Pfarrkirche sind die Begräbnisse der ehemaligen hiesigen Grafen und nachmaligen Fürsten zu finden. In dem großen Thiergarten sind 2 landesfürstliche Höfe. 1760 nahmen die churbraunschweigischen Truppen hieselbst ein in französischen Kriegsdiensten stehendes schweizerisches Regiment gefangen.

Nicht weit von der Stadt ist eine Kupferhütte, welche der Fürst Christian erbauet hat, und in welcher jährlich ungefähr 150 Centner Kupfer geschmolzen werden.

2) Die Dörfer Eybach, Fellbach, woselbst ein landesfürstlicher Hof ist, Nanzenbach, Fronhausen, Wissenbach, u. a. m.

2. Die

3. Der Gleich- und Aus-Lauff Gottes.
Psal. 103. Er wird nicht immer hadern / noch ewiglich Zorn behalten.

4. Der Ursprung / Ende / Nutz / Frucht / Lohn / Belohnung / Ehre / Krone / Preis / Herrlichkeit / Seligkeit / Freude / Wonne / Ergötzung / Ruhe / Sabbath / Ruhestatt / Ruhetag / Ruhejahr / Jubeljahr / Sabbathjahr / Sabbathtag / Sabbathstatt / Sabbathleben / Sabbathwesen / Sabbathstand / Sabbathgemeine / Sabbathvolck / Sabbathgenossen / Sabbathbrüder / Sabbathschwestern / Sabbathkinder / Sabbathleute / Sabbathgesellschafft / Sabbathgesellen / Sabbathgesellinnen / Sabbathgespielen / Sabbathgespielinnen / Sabbathgemahl / Sabbathgemahlin / Sabbathbraut / Sabbathbräutigam / Sabbathhochzeit / Sabbathmahl / Sabbathgastung / Sabbathgäste / Sabbathgeschencke / Sabbathgaben / Sabbathgeschirr / Sabbathgefäß / Sabbathkleider / Sabbathkleidung / Sabbathschmuck / Sabbathzierde / Sabbathgeräthe / Sabbathgeräthschafft / Sabbathgeräthlein / Sabbathgeräthlichkeit / Sabbathgeräthlichkeiten / Sabbathgeräthlichkeiten / Sabbathgeräthlichkeiten

6. Die verlangende Arbeit. Wiegemesser, Hebemaschinen.

7. Die gewaltsame, in gewaltsamen und gewaltlosen Widerstand.

8. Die Ungleichheit und Verwirrung, die aus Ungleichheit entsteht.

9. Die Freiheit, die Freiheit zu verkaufen.

10. Die Freiheit, Freiheiten, Privilegien, Freibriefe, Gnaden, Gnadenbriefe, Freiungen, Freigerichtsstuhl.

11. Der Zwang, der aus Freiheit entsteht, und die Freiheit, die aus Zwang entsteht, und wie beyde Theile in die Freiheit und in den Zwang gehören, und wie beyde Theile nicht dahin gehören. Wie Freiheit und Zwang sich vertragen.

12. Die Freiheit, die Freiheit zu verkaufen.

13. Die Freiheit, die Freiheit zu verkaufen.

14. Die Freiheit, die Freiheit zu verkaufen.

15. Die Freiheit, die Freiheit zu verkaufen.

16. Die Freiheit, die Freiheit zu verkaufen.

IV. Das ehemalige Nassau-Hadamarische Landesantheil,

welches auch auf dem Westerwalde liegt, und ungefähr 2 Meilen lang und breit ist. Es besteht nur aus dem Amte Hadamar, in welchem:

1. Hadamar oder Ober-Hadamar, ein Flecken an dem Flüßchen Els, mit einem Schlosse, dessen Bau dem Fürsten Johann Ludwig über 100000 Rthlr. gekostet. Auch ist hier eine Jesuiter Residenz und ein Franciscaner Kloster.

2. Die Kirchdörfer Rendteroth, Elsof, Hayn, Frickhofen, Nieder-Zeitzheim, Rotzenhan.

3. Die Dörfer Ober- und Nieder-Diefenbach; jenes hat Fürst Johann Ludwig für 12000 Fl. gekauft.

4. Die landesfürstlichen Höfe Wiedbach oder Wippach, Krempel, Schneppehausen, Ursulenthal, das Hengersfeld und Böselich. Der letzte ist ehemals ein Kloster gewesen, und von dem fürstlichen Hause ans Gymnasium zu Herborn geschenket worden. Graf Johann Ludwig entzog ihn, nach geänderter Religion, dem Gymnasio, und räumete ihn den Jesuiten zu Hadamar ein; sein Sohn Fürst Moritz Wilhelm aber kaufte ihn den Jesuiten für 6000 Rthlr. wieder ab.

5. Dern, ein Dorf, nahe bey der Lahn, woselbst ein Centgericht ist. Das neben demselben liegende Schloß gehöret der davon benannten freyherrlichen Familie.

Das Fürstenthum Ostfriesland.

§. 1.

Dem Ostfriesischen Herrn Grafen Wichard von Gegenwärtigen, Ulrichen Ernesten und Joh. Hermannen, wurde vorhin, unter andern, auch die gesammte Reichsgrafschaft Ostfriesland, der Stadt Emden und Harlingerland ausgenommen, mit Privilegien Kayserlicher Majestät Caroli des Fünften, auf sie und ihre männliche Leibes-Erben, Lehn-weise ertheilet. Nachdem sich, wie aus dem Reichs-Register zu ersehen, die Grafen Edzard der Grosse und Enno, Anno 1464. Ostfriesland, mit einer Reichs-Heerfahrt wegen Holland, also auch Ostfriesland, zu verschonen.

§. 2. Das Fürstenthum Ostfriesland, welches in Ansehung der gantzen Grafschaft Ostfriesland und Westfriesland alle genannt wird, gränzet gegen Mitternacht theils an die Nordsee, theils an das Herrschaft Jeverische Land, gegen Morgen an die Herrschaft Jever und Graffschaft Oldenburg, gegen Mittag an das Hochstift Münster, gegen Abend an die Provintz Groningen, welche Gränzen sich an der Nordsee, an der Ems gegen Nidersachsen und an der Dollart, Mittwochs bey 53. und 54. Grad der Breite, befinden.

§. 3. Es hat eine breite und hohe Luft, welche aber durch die Gemeinschaft des Meeres temperiret. Die Erdgrube und Gemmer-Erden sind hier einen guten Theil, in andern Gegenden Ostfrieslands, häufig und die Metalle, davon jener gedacht worden, sind auch

Das Land ist durchgehends eben und niedrig, daher es auch durch kostbare Deiche (aggeres) wider den Einbruch der Meeresfluthen verwahret wird. Längst der Seeküste ist ein ungemein fruchtbarer Marsch- und Kleyboden, welcher mehr zu Wiesen und Weiden, als zum Ackerbaue, gebrauchet wird. Die ungemein fette Weide verschaffet eine wichtige Viehzucht, wie es denn daselbst Hornvieh, Pferde und Schafe in großer Menge und von besonderer Größe giebt. Oft bekömmt man von einer Kuh täglich 20 bis 24 Kannen Milch, und aus dieser fetten Milch machet man sehr fette Butter und Käse. Hingegen in der Mitte des Landes ist der Boden mehrentheils sandig, auch morastig und mohricht, und liefert Torf zum brennen, welcher bey dem großen Holzmangel dem Lande sehr vortheilhaft und unentbehrlich ist. Die meisten Erdgewächse und Küchenkräuter wachsen zwar größer, aber selten so schmackhaft, als in andern Ländern. Geflügel und Wildpret sind auch vorhanden, und man hat Gänse zu 24 und mehrern Pfunden. Im Herbste stellet sich insgemein eine große Menge Krammetsvögel und Schnepfen ein. Der Hauptfluß dieses Landes ist die Embs oder Ems, welche aus dem Bisthume Münster kömmt, bey Ort die auch aus dem Bisthume Münster kommende Leda oder Soesta aufnimmt, und endlich durch den Dollart in die Nordsee fließt. Bey und in ihrem Ausflusse ist sie sehr breit, und theilet sich in 2 Arme, welche die Oster- und Wester-Ems genennet werden, und die Insel Borcum einschließen. Die Ebbe und Fluth ist in derselben bis auf 2 starke Meilen ins Land hinein zu bemerken, und fast eben so weit hat sie auch salziges Wasser. Der vorhin genannte

Dollart

Dollart ist ein Meerbusen zwischen Ostfriesland und Gröningen, welcher aus einem von der See verschlungenen ansehnlichen Strich Landes entstanden ist. Denn 1277 brach das Wasser zuerst mit einer heftigen Fluth in diesen Strich Landes ein; und da man ihm keinen gehörigen Widerstand that, und die Fluthen sich in den folgenden Jahren, vornehmlich 1287, wieder einstelleten: so entstund nach und nach der jetzige Meerbusen, auf dessen Stelle ehedessen auf 50 große und kleine Oerter gestanden haben. Es nimmt aber der Dollart an der ostfriesischen Seite sehr ab, und setzet viel neues Land an, welches nach und nach eingedeicht wird, wie denn hieselbst schon unterschiedene Polder und Groden (das ist, eingedeichte Länder) vorhanden sind; auch noch 1752 von der königl. Kriegs- und Domainenkammer ein ansehnlicher Polder, nahe bey Neuschanz in Gröningen, eingedeicht worden, welcher 2026 Demate (deren jeder 400 rheinländische 12 füßige Quadrat-Ruthen beträgt,) groß ist, und anfänglich für 15325 Rthlr. verheuret, 1756 aber an die Landesstände verkaufet worden. Die See liefert allerley Fische, Austern, Muscheln, Seekrebse ꝛc.

§ 4. Von der ganz alten friesischen Sprache wird wenig mehr gehöret. Außer dem jetzigen ostfriesischen, wird auch hochdeutsch und holländisch geredet, und in der letzten Sprache auch an manchen nach Gröningen zu belegenen Oertern geprediget. Die Landesstände bestehen aus der Ritterschaft, aus den Städten und aus dem Hausmannsstande. Zwischen denenselben und dem regierenden Hause sind seit des Grafen Edzard II Zeit nach und nach gewisse Verträge aufgerichtet worden, welche, nebst denen zugleich ergangenen beson-

besondern kaiserlichen Verordnungen in der Regierung des Landes, als Landesgesetze angesehen werden. Das Land hat noch viele Freyheiten. Die Landstände bewilligen auf den Landtagen die Schatzungen, und heben dieselben, verwalten auch die Accise.

§ 5. Nach den Lutheranern machen die Reformirten den größten gottesdienstlichen Haufen aus. In der Stadt Emden und in denen Herrlichkeiten Gödens und Lützburg haben auch die Katholiken, und zu Emden, Leer und Norden die Mennoniten ihre stille Religionsübung. Es sind auch Juden vorhanden.

§ 6. Handlung und Schifffahrt werden stark getrieben. Die Landesgüter und Waaren, so ausgeführet werden, sind große Pferde, (von welchen viele nach Rom gebracht, das Paar, je nachdem sie stark und schön sind, für 3, 4 und mehrere 100 Thaler verkaufet, und zu Kutschpferden gebrauchet werden,) Hornvieh, Butter, Käse, Rübsaamen, Wintergerste und feines Leinen, welches insonderheit zu Leer und Gödens verfertiget wird. Hingegen wird durch die Schifffahrt alles herzu gebracht, was dem Lande zu seiner Nothdurft und Bequemlichkeit mangelt und nöthig ist. Zu Emden ist eine von dem Könige bestätigte und privilegirte asiatische Handlungsgesellschaft.

§ 7. Ostfriesland ist in den mittlern Zeiten in viele kleine Herrschaften, welche man jetzt Herrlichkeiten nennet, vertheilet gewesen. Sie wurden durch sogenannte Häuptlinge beherrschet, deren Nachkommen, männ- und weiblichen Geschlechts, diese Würde bekleideten. Die Häuptlinge zu Grethsyhl, welche den Beynamen Cyrksena oder Sirksena bekommen, thaten sich vor andern hervor, und aus deren Familie

war Edzard, welchen der größte Theil Ostfrieslands 1430 zum Oberherrn annahm. Er hatte seinen Bruder Ulrich I zum Nachfolger, und diesen, nebst seinen Nachkommen, erhob K. Friderich III im Jahre 1454 in den Reichsgrafenstand. K. Ferdinand III machete 1654 den Grafen Enno Ludwig, oder Enno IV, zu einem Reichsfürsten, und dieses Bruder und Nachfolger, Georg Christian, erhielt für sich und seine Nachkommen gleiche reichsfürstliche Würde. Mit dem Fürsten Karl Edzard starb 1744 das fürstliche Haus aus, worauf der König von Preußen, Friderich II, zufolge der dem Hause Brandenburg von dem Kaiser Leopold 1694 ertheilten Anwartschaft, Ostfriesland in Besitz nahm; das durchl. Haus Braunschweig-Lüneburg aber seine durch eine 1691 mit dem Fürsten Christian Eberhard errichtete Verbrüderung und Erbvereinigung erlangte Gerechtsame der ostfriesischen Regierung und sämmtlichen Stände anzeigte und verwahrte, auch dem Reichshofrathe gehörige Anzeige davon that, und wider das königl. preußische Gesuch um die Belehnung und Beschützung in dem ergriffenen Besitze protestirte. 1757 und 58 haben die Franzosen und Oestreicher dieses Land sehr ausgesogen.

§ 8. Das Wapen wegen des eigentlichen Ostfrieslandes ist eine goldene und gekrönte Harpye mit ausgebreiteten Flügeln im schwarzen Felde, samt 4 goldenen Sternen in den 4 Winkeln des Feldes.

§ 9. Seit 1667 hat der Fürst zu Ostfriesland Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe, und zwar zwischen den Fürsten von Auersperg und Fürstenberg. Auf den westphälischen Kreistagen sitzt Ostfriesland zwischen Nassau-Dillenburg und Mörs. Zu einem

Rö-

Römermonate ist es auf 6 zu Roß und 30 zu Fuß, oder auf 192 Fl. und zu einem Kammerziele auf 160 Rthlr. 86½ Kr. angesetzt.

§ 10. Zu Aurich ist die landesfürstliche **Regierung**, welche aus 2 Senaten besteht, und zugleich mit Zuziehung des General-Superintendenten und der aurischen Stadtprediger, das **Consistorium** ausmachet; die **Kriegs- und Domainenkammer**, das **landschaftliche** Collegium administratorum, welches die Schatzungen oder Collecten eintreibt, verwaltet und berechnet; und ein Collegium medicum provinciale.

§ 11. In Ansehung der landesfürstlichen Einkünfte ist mir bekannt, daß einer der letzten von den ausgestorbenen Fürsten selbst zu einem vornehmen Reisenden gesaget, daß sie weit über 100000 Rthlr. stiegen, unter welcher Summe die Einkünfte aus dem Harrlinger Lande mit begriffen sind. Man saget, daß sie unter preußischer Regierung weit höher gestiegen wären.

§ 12. Das Fürstenthum Ostfriesland besteht heutiges Tages aus 3 Städten, 9 Aemtern, welche ehedessen Herrlichkeiten gewesen; nun aber, gleich wie die Städte, erb- und eigenthümliche Güter des Landesfürsten sind, und aus adelichen Herrlichkeiten, welche ihre eigenen Erbherren haben, aber doch unter der landesherrlichen Oberbothmäßigkeit des Fürsten stehen. Die Aemter werden durch fürstliche Drosten, Amtsverwalter, Amtleute und Rentmeister verwaltet, und sind in Vogteyen, diese aber in Kirchspiele abgetheilet. Die Edelleute lassen in ihren Herrlichkeiten ihre Gerechtsame durch Gerichtsverwalter ausüben.

§ 13. Dieses voraus gesetzt, bemerken wir

I. Die Städte und Aemter.

1. Die Stadt und das Amt Aurich.

1) **Aurich**, die ehemalige fürstliche Residenzstadt, welche noch itzt der Sitz derer § 10. angezeigten hohen Landescollegien ist, liegt fast mitten im Lande. Das ehemalige Residenzschloß ist mit Wall und Graben umgeben. In der darinn befindlichen Besatzungskirche halten itzt die Reformirten ihren Gottesdienst. In der Stadt selbst bemerket man die lutherſche Stadtkirche, das landschaftliche Haus, die lat. Schule, und ein öffentliches Gast- oder Armenhaus. Der Magistrat besteht aus 2 Bürgermeistern, 2 Rathsherren und 1 Secretar. Die Stadt hat schon 1519 die evangelisch-lutherſche Lehre angenommen.

2) **Das Auricher-Amt** hat große Heyden, besteht aus 6 Vogteyen, und enthält 23 Kirchspiele.

(1) **Die Auricher Vogtey** begreift die 9 sogenannten Lögen oder kleinen Dörfer, welche zum Auricher Kirchspiele und Glockenschlage gehören, und von welchen zu bemerken:

a. **Sandhorst**, woselbst ein fürstliches Land- und Lusthaus ist. Nicht weit davon ist **Meerhusen**, ein fürstliches Jagdhaus, welches ehemals ein Kloster gewesen.

b. Rahe, welches Dörfchen neben der Gegend **Upstalsboom** ist, woselbst ehemals unter 3 daselbst gewesenen hohen Eichenbäumen die jährlichen Zusammenkünfte der alten Friesen, so zwischen dem Rheine und der Weser gewohnet, gehalten worden.

(2) **Die Holtroper Vogtey**, in welcher

a. **Ilau**, ein landesfürstliches Jagdhaus in einer angenehmen Hölzung, welches ehedessen ein Cistercienser Kloster gewesen ist.

b. Das Dorf **Holtrop**, und andere Dörfer.

(3) **Die Backbander Vogtey.**

(4) **Die Ryper Vogtey.**

(5) **Die Südbrockmer Vogtey**, welche ein Theil von dem **Brockmer Lande**, Brocmeria, ist, welches seinen Namen von den ehemaligen Besitzern des ganzen Amtes, denen Häuptlingen vom Brock, hat, und in welchem zwar

einige

einige Gebüsche und viele Moräste, aber auch schönes Ackerland ist. In dieser Vogtey ist Bedecaspel das einige reformirte Kirchspiel in diesem Amte; imgleichen das Wibelsbuer Meer, ein Landsee.

(6) Die Nordbrockmer Vogtey liegt auch im Brockmer Lande, und enthält vornehmlich den Flecken Marienhave, an welchen in alten Zeiten ein Meerbusen gereicht, dessen sich die im 14ten Jahrhunderte berüchtigt gewesenen Seeräuber, welche Stortebecker zum Anführer hatten, als eines Schlupfwinkels bedienet haben.

2. Die Stadt und das Amt Norden.

1) Die Stadt Norden liegt 1 Stunde Weges von der Nordsee, ist die älteste Stadt in Ostfriesland, zwar offen, aber ziemlich groß und nahrhaft, und hat einen guten Seehafen. Die Gerichtsbarkeit wird durch den landesherrschaftlichen Amtsverwalter, und durch Bürgermeister und Rath versehen. Sie hat eine lutherſche Stadtkirche, eine lateinische Schule, und ein Gasthaus, welches ehedessen ein Kloster gewesen. Es sind auch hieselbst viele Reformirte und Mennoniten.

2) Der zum Amte gehörige Strich Landes ist mit vielen Landgütern angefüllet; und wird in die Oster, Linteler und Wester Marsch, und in Süder-Neuland eingetheilet, woraus 2 Vogteyen gemacht worden. Alle in gedachten Marschen wohnende Landleute machen nur 1 Kirchspiel aus.

Zu diesem Amte gehöret auch die Insel Juist, welche 1 lutherſches Kirchspiel ausmacht, und 1 Meile vom festen Lande entlegen ist.

Anm. Von dem Norder-Amte erstrecket sich ins Berumer-Amt ein Strich Landes, welcher die Teel-Landen genennet wird, besondere Freyheiten genießt, und aus 8 Teelen besteht. Die Teelbauern halten ihre jährliche Versammlung in der Stadt Norden.

3. Die Stadt und das Amt Emden.

1) Emden, eine große, ansehnliche und feste See- und Handelsstadt an der Ems, welche aus 3 Theilen besteht, nämlich aus der alten Stadt, aus Faldern, welches ehedem eine eigene dem ostfriesischen Hause zuständige

Herrlichkeit gewesen, aber 1569 mit der Stadt vereiniget worden, und aus 2 **Vorstädten**, welche ehedessen mit zu dem Amte gehöret haben. Sie hat einen Seehafen, eine alte Burg oder landesherrschaftliches Schloß, welches an der Ems liegt, ein schönes Rathhaus, dahin die Schiffe durch einen aus der Ems geleiteten breiten Kanal, der Delf genannt, fahren können, die so genannte große Kirche, ein Gasthaus mit einer Kirche, die neue Kirche, (welche Kirchen insgesammt den Reformirten gehören,) und eine lateinische Schule. Es sind hier auch viele Lutheraner, imgleichen Katholiken, Mennoniten und Juden. 1750 ist hieselbst eine asiatische Handlungsgesellschaft errichtet, und von dem Könige privilegirt worden. 1757 ist die Stadt von den Franzosen und Oestreichern besetzt worden.

Die Stadt hat einige ihr gegen Osten liegende **Herrlichkeiten** an sich gebracht, deren Einwohner insgesammt der reformirten Kirche zugethan sind. Solche sind

(1) Die Herrlichkeiten **Uphusen** und **Wolthusen**, in welchen 2 gleichnamige Dörfer sind.

(2) Die Herrlichkeiten **Klein- und Groß-Borsum**, **Jarsum** und **Widdelsweer**, welche insgesammt beym Einflusse der Ems in den Dollart liegen.

(3) Die Herrlichkeit **Oldersum**, an der Ems, in welcher der Flecken **Oldersum** oder **Oldersheim**.

2) **Das Amt Emden** hat einen sehr guten und fruchtbaren Boden, begreift schöne und große Flecken und Dörfer, auch viele ansehnliche Landgüter. In demselben sind 24 reformirte Kirchspiele und 1 lutherisches. Es ist in 5 Vogteyen abgetheilet.

(1) **Die Hinter Vogtey**, welche von dem großen Dorfe Hinte den Namen hat.

(2) **Die Midlumer Vogtey.**

(3) **Die Larrelter Vogtey**, welche von dem großen Dorfe Larrelt benennet wird. Bey der auf einer Landspitze gelegenen **Knocke** ist eine Fähre, welche nach Gröningen geht.

(4) **Die Jemgumer Vogtey**, welche nebst der Dizumer Vogtey in dem so genannten **Nieder-Reiderland** liegt.

Jem-

Jemgum ist ein großer und reicher Flecken, mit einem Hafen an der Ems. Bey demselben fiel 1533 zwischen dem Herzoge von Geldern, Karl, und denen Grafen zu Ostfriesland, Enno II und Johann I, und 1568 zwischen Ludwig, Grafen von Nassau, und dem Herzoge von Alba eine Schlacht vor.

(5) Die Dizumer Vogtey, in welcher

a. Dizum, ein großes Dorf, mit einem Hafen an der Ems.

b. Pawing, oder Pogum, das einzige evangelisch-lutherische Dorf in diesem Amte.

(6) Die Insel Nessa oder Nesserland liegt im Dollart, und macht ein reformirtes Kirchspiel aus.

4. Das Amt Berum liegt an der Nordsee, und enthält 5 lutherische Kirchspiele. Außer dem landesherrschaftlichen Lustschlosse Berum sind hier 4 Vogteyen, nämlich die Hager, Nesser, Arrelter und Ostermarscher Vogtey. Der Flecken Hage ist ansehnlich. Es gehören auch die Inseln Norderney und Baltrum hieher, auf deren jeden eine Kirche ist.

5. Das Amt Gretsyhl oder das Gretmer Amt liegt auch an der Nordsee, und besteht aus dem besten Kleelande. Es enthält 12 reformirte Kirchspiele, und hat 2 Vogteyen.

1) Die Wester Vogtey, in welcher

Gretsyhl, insgemein die Grethe oder Greete, genannt, ein Flecken an der Nordsee, mit einem Schlosse. Dieser Ort ist das Stammhaus des 1744 ausgestorbenen fürstl. Hauses. Es gehöret das ehemalige Kloster Apping und das Landgut Ackens dazu.

2) Die Oster Vogtey, in welcher Wirdum, wozu das ehemalige Kloster Aland gehöret; Grimersum, ein Dorf, mit einem adel. Schlosse, der beningaischen Familie zuständig, und andere Oerter.

3) Die Inseln Borkum, mit einer reformirten Kirche, und Bant.

6. Das Amt Pewsum, welches ganz von dem Gretmer Amte umgeben ist. Es enthält 4 Kirchspiele, unter welchem ein reformirtes ist, die übrigen sind lutherisch. Zu Pewsum ist ein verfallenes landesfürstliches Schloß.

7. Das Amt Leer ist das fruchtbarste und reichste. Es enthält 19 reformirte und 5 lutherische Kirchspiele, und besteht aus 5 Vogteyen.

1) Die Leerder oder Mormer Vogtey enthält

(1) Leer, oder Lehr und Lier, einen großen und wohl bewohnten Flecken an der Leda, welche eine gute Viertelstunde davon in die Ems fließt. Es wird hier viel feines Leinen verfertiget und verhandelt. Man findet hier eine reformirte Kirche und lateinische Schule, eine lutherische Kirche, eine starke Mennoniten-Gemeine, und 2 adeliche Burghöfe.

Die Nesse ist eine kleine Insel in der Leda, dem Flecken gerade gegen über.

(2) Ort, oder Leer-Ort, ein altes Schloß, beym Einflusse der Leda in die Ems, welches ehedessen von den Hamburgern erbauet, und nachmals zu einer Festung gemacht worden. Herzog Heinrich von Braunschweig, welcher es 1514 belagerte, wurde vor demselben erschossen.

(3) Utter- oder Nutter-Mohr, neben welchem Orte das ehemalige berühmt gewesene Kloster Thedinga liegt.

2) Das Oberledinger Land, welches der so genannte Wallschlot zwischen Boellen und Wardick von dem Strickhuser Amte scheidet. Bey Hampol, an der münsterschen Gränze, war ehedessen eine Schanze.

3) Die Bingumer Vogtey, in welcher das ansehnliche Dorf Bingum ist.

4) Die Wehner Vogtey, in welcher der Flecken Wehner ist. Nicht weit von Dyhle war ehedessen eine Schanze.

5) Die Bunder Vogtey, in welcher einige neue Polder sind, deren oben § 3. Meldung geschehen ist. Dunenbrock war vormals ein Kloster.

Anm.

Anm. Die 3 letzten Vogteyen machen das so genannte Ober-Reiderland aus. Das Reiderland überhaupt hat einen sehr fetten Boden, welcher nicht gedünget werden darf, daher auch der Mist in die Ems geworfen wird.

8. Das Amt Stickhausen hat einen schönen Grasboden. Es enthält 14 lutherſche Kirchſpiele, und beſteht aus 2 Vogteyen.

1) Die Filſumer Vogtey, in welcher das Normer Land iſt, ſo von dem vielen Mohr den Namen hat.

(1) Stickhauſen, ein Schloß an der Leda, welches um das Jahr 1435 von den Hamburgern wider die Seeräuber erbauet, und nachmals noch mehr befeſtiget worden.

(2) Detern, ein Flecken.

(3) Haſſelt und Stickelkamp ſind Güter des Johanniter Ordens.

2) Das Oberledinger Land, welches ein Theil des oben ſchon genannten Oberledinger Landes iſt. Bey Raude iſt eine alte Schanze. Langhold iſt ein Gut des Johanniter Ordens.

7. Das Amt Friedeburg hat große Heiden und Moräſte, und begreift einen Theil von der alten Landſchaft Oſtringen. Es hat 5 lutherſche Kirchſpiele, und beſteht aus 2 Vogteyen.

1) Die Reepsholter Vogtey, darinnen

(1) Friedeburg, eine Gränzfeſtung mit einem Schloſſe.

(2) Reepsholt, ein Dorf.

2) Die Horſter Vogtey.

II. Die adelichen Herrlichkeiten.

1. Die Herrlichkeit Dornum liegt zwiſchen dem Berumer und Eſener Amte, an der Nordſee, und gehöret einem Herrn von Wallbrun. Die Einwohner ſind lutheriſch. Der vornehmſte Ort iſt Dornum, ein Schloß und Dorf.

2. Die Herrlichkeit Lüzeburg oder Lütetsburg liegt zwiſchen dem Norder und Berumer Amte, und gehöret einem Freyherrn von Knyphauſen. Die Einwohner ſind theils reformirt, theils katholiſch. In derſelben iſt das Schloß und Dorf Lüzeburg, und das kleine Dorf Bar-

gerbur mit einer reformirten Kirche. Zu Lüzeburg gehöret auch die kleine Herrlichkeit **Westeckelbur** bey Norden.

3. Die Herrlichkeit **Jennelt** oder **Jindelt** ist von dem Gretmer Amte umgeben, und gehöret einem Freyherrn von Knipshausen. Sie enthält das Dorf **Jennelt**. Die Einwohner sind reformirt.

4. Die Herrlichkeit **Risum** liegt an dem Emser Ausflusse, und ist sonst von dem emder Amte umgeben. Sie gehöret der Familie von Hohnstede, und enthält **Risum**, ein großes Dorf. Die Einwohner sind reformirt.

5. Die Herrlichkeit **Petkum** liegt an der Ems, und gehöret der freyherrlichen Familie von York. In dem grossen Dorfe **Petkum** ist ein Schloß. Die Einwohner sind lutherisch.

6. Das Lehngut **Loge** liegt oberhalb Leer, und gehöret der freyherrlichen Familie von Wedel. Es hat lutherische und reformirte Einwohner, und enthält **Evenburg**, ein Schloß, die Dörfer **Loge** und **Logebehrum**.

7. Die Herrlichkeit **Goedens** liegt zwischen dem Friedeburger Amte und der Herrschaft Jever, hat lauter Klee- und Marschland, und gehöret itzt einem Herrn von Wedel. Sie enthält das Schloß **Goedens**; das Dorf **Altgoedens**; den Flecken **Neugoedens**, woselbst die Katholiken und Protestanten freye Religionsübung haben, und viel Leinen verfertiget wird; das Dorf **Dickhusen**, nebst **Silland**, und **Loppelt**, nebst der **Goedenser Grode**.

✲ ✲ ✲.

Das **Harlinger Land**, Harlingia, welches seinen Namen von dem kleinen Flusse **Harle** hat, an der Nordsee liegt, und mehrentheils ein fettes und fruchtbares Marschland ist, gehöret nicht zu Ostfriesland, sondern wird von dem Fürsten zu Ostfriesland, als ein Lehn des Herzogthums Geldern, besessen. Es besteht aus den Herrschaften **Esens**, **Stedesdorf** und **Wittmund**, welche ehedessen Herrlichkeiten gewesen, und durch Heirathen und Verträge an das fürstliche ostfriesische Haus gekommen sind, welches auch die-

dieselben im Titel geführet hat. Durch den von dem ehemaligen Häuptling zu Esens und Wittmund, Balthasar, verursachten Krieg mit dem Grafen Emo II, ist es ein Lehn des Herzogthums Geldern geworden. Das Land hat seine eigene Kanzley, welche zu Esens ist, und eine eigene Policeyordnung. Alle Einwohner sind der lutherschen Kirche zugethan. Es gehöret dahin

1. Die Stadt und das Amt Esens.

1) Esens, eine feine Stadt, woselbst ein altes Schloß, eine große Kirche, eine lateinische Schule, ein Wayfen- und Gasthaus ist.

Zu Esens gehören unterschiedene nahe gelegene Dörfer und Höfe, als das fürstliche Landgut Schow und das adeliche Gut Folkerrhausen.

2) Das Amt Esens begreift 11 Kirchspiele, und ist in 2 Haupt- oder 6 kleine Vogteyen abgetheilet. Die Kirchdörfer sind Werdum, Thunum, Stedesdorf, (so ehedessen eine eigene Herrlichkeit und Herrschaft gewesen, zu welcher auch die Kirchspiele Thunum und Dunum gehöret haben, aber schon längst dem Amte Esens einverleibet ist), Dunum, Fulcum, Westerbur, Accum oder Wester-Accum, Rogstede, Ochtersum, Westerholt. Zu Edenser Log und Thunum sind adeliche Höfe. Es gehören auch die Inseln Langeroge und Spieckeroge hieher, und auf letzterer ist eine Kirche.

2. Das Amt Wittmund besteht aus 3 Vogteyen, worinnen

1) Wittmund, ein großer Flecken samt einem Schlosse, einer Schule und einem Gasthause.

2) Die Dörfer Burhave, Buttforde, Funix, Beerdum, Bleersum und Lepens; Eglingen und Harminghausen, Asel; auch die adelichen Güter Buthforde, Erichswarven und Neudorf. Es sind hier auch unterschiedene neue Groden.

In diesem Amte wird Thon- oder sogenannte Pott-Erde gegraben, und nach Holland gefähret, woselbst man schöne irdene Gefäße daraus brennet. Die königl. Kriegs- und Domainenkammer pflegt diese Gräberey zu verpachten.

Das

Das Fürstenthum Mörs.

§ 1.

Das Fürstenthum Mörs oder Meurs ist auf den homannischen Charten von dem Erzstifte Cöln und von den Herzogthümern Jülich und Berg hinlänglich zu sehen. Es haben aber auch Johann Mercator und A. von Heurdt besondere Charten von demselben gezeichnet, und letztere hat Friderich de Witt heraus gegeben.

§ 2. Es ist von den Herzogthümern Cleve und Berg, von dem Erzstifte Cöln, und von dem Herzogthume Geldern umgeben, und etwas über 2 Meilen lang und breit.

§ 3. Das Land hat einen Ueberfluß an Getreide, Vieh und Wildprete. Der Rhein machet gegen Osten die Gränze des Landes; es wird auch von unterschiedenen kleinen Flüssen und Bächen bewässert.

§ 4. Dieses Land ist ein altes clevisches Lehn, welches die ehemaligen Grafen von Mörs schon 1287 von den Grafen zu Cleve empfangen haben. Nach Hermanns, des letztern Grafen von Mörs, Tode wollte Wilhelm, Herzog zu Cleve, die Grafschaft Mörs als ein eröffnetes Lehn in Besitz nehmen: allein, des letzten Grafen Schwester Walpurgis, welche an Adolph, Grafen von Neuenar, vermählet war, maßete sich ihrer an, und 1579 wurde endlich der darüber entstandene Streit solchergestalt beygeleget, daß Graf Adolph die Grafschaft Mörs von dem clevischen Herzoge Wilhelm zu Erblehn nahm, auch verabredet, daß, wenn die Gräfinn Walpurgis ohne Kinder stürbe, alsdann die Grafschaft dem Herzoge von Cleve heimfallen sollte. Allein, die

Grä-

Gräfinn schenkte und vermachte die Grafschaft an den Prinzen Moritz von Nassau-Oranien; und obgleich der Herzog zu Cleve solche 1600 nach der Gräfinn Tode in Besitz nahm, so wurde sie ihm doch durch den Prinzen Moritz entrissen. Beyde Theile verglichen sich 1606 dahin, daß die Bürger zu Mörs neutral seyn, der Prinz Moritz in das Schloß eine Besatzung von 200 Mann legen, und nach seinem Tode die Grafschaft dem Herzoge heimfallen sollte. Da aber Prinz Moritz 1625 starb, nahm sein Nachfolger Friderich Heinrich die Grafschaft in Besitz, in welchem auch das nassau-oranische Haus bis auf den Tod Wilhelms III, Königs von Großbritannien, geblieben ist, nach welchem der König von Preußen die Grafschaft theils als Lehnsherr, theils als Erbe einnahm. Die Herrlichkeit Frimörsheim haben die Grafen von Mörs von der Abtey Werden zu Lehn getragen; daher sie, nach des letztern Grafen Hermanns Tode, der Abtey eröffnet wurde, welche aber 1579 mit derselben den Herzog Wilhelm von Cleve belehnte; doch wurde ihr Genuß der obgedachten Gräfinn Walpurgis gelassen, nach deren Tode sich ihrer Prinz Moritz von Nassau gleichfalls bemächtigte, auch von der Abtey Werden die Belehnung darüber erhielt. Jedoch 1648 brachte das churfürstlich-brandenburgische Haus diese Herrlichkeit, nebst den übrigen Werdenschen Lehen, wieder an das Herzogthum Cleve, ließ auch die Belehnung über dieselben 1668 und 1681 erneuern. 1707 ließ der König von Preußen die Grafschaft Mörs mit ihrem Zugehör von dem Kaiser Joseph zu einem Fürstenthume erheben, und bekam dieserwegen 1708 Sitz und Stimme in dem Reichsfürsten-Rathe.

§ 5.

§ 5. Das Wapen desselben ist ein schwarzer Querbalken im goldenen Felde. Bey dem westphälischen Kreise wurde der Prinz von Oranien wegen Mörs, nach versprochenem Beytrage von 4 zu Roß und 12 zu Fuß zu dem Reichsanschlage, 1671 zu Sitz und Stimme aufgenommen, und bekam seine Stelle auf der gräflichen Bank unmittelbar nach Witten. Als Mörs 1708 zu einem Fürstenthume erkläret worden war, wurde ihm auch bey dem Kreise ein fürstlicher Rang angewiesen, wie es denn gleich auf Ostfriesland folget. Zu jedem Kammerziele soll es 42 Rthlr. 54¼ Kr. geben.

§ 6. Das Fürstenthum Mörs hat seine besondere Regierung, welche die Landeshoheits- Lehns- Gränz- Kirchen- Civil- Criminal- Fiscal- und Ehesachen versieht. Die ökonomischen Sachen werden von der Kriegs- und Domainenkammer-Deputation, und die Kriegs- und Policeysachen von dem Steuerrathe des Orts zu Mörs und Crefeld, unter Anweisung des letztgedachten Collegiums, verwaltet, und eben derselbe besorget auch die Verrichtungen eines Landrathes.

§ 7. Aus den Kammergütern dieses Fürstenthums soll der König jährlich einige 30000 Rthlr. heben. Die Summe der Steuren, Accise u. s. w. stecket mit unter der oben bey Cleve S. 551 angegebenen Summe.

§ 8. Zu bemerken ist

1) **Mörs**, eine kleine befestigte Stadt mit einem Schlosse, auf welchem sich die Landescollegia versammlen. Sie hat eine reformirte Kirche und eine lateinische Schule. Die Generalstaaten haben Stadt und Schloß bis 1712 besetzt gehalten: allein in diesem Jahre bemächtigten sich ihrer die aus Brabant in die Winterquartiere gehenden preußischen Truppen in der Stille, und nöthigten die

die holländische Besatzung zum Abzuge, worauf die Stadt dem Könige huldigte.

2) Die Hundschaft Mörs, zu welcher 7 Bauerschaften und das adeliche Gut ter Voort gehören.

3) Das Kirchspiel Homberg, mit der Bauerschaft Essenberg.

4) Das Kirchspiel Baerl, zu welchem das Haus Baerl und 6 Bauerschaften gehören.

5) Das Kirchspiel Eversael, zu welchem die Bauerschaft vier Bäumer Heyde und das Haus Wolfskuhlen gehören.

6) Das Kirchspiel Repelen, zu welchem das Haus Stroomeurs, der Abtey Camp zuständig, und 7 Bauerschaften gehören.

7) Das Kirchspiel Neukirchen, von 4 Bauerschaften. Der Abt zu Werden ist Patron dieser Pfarre.

8) Das Kirchspiel Vlayn, dahin das Haus Blumersheim und 3 Bauerschaften gehören.

9) Die Herrlichkeit Frimörsheim, welche auch Vrymeursheim, Freimorsheim, und noch auf andere Weise geschrieben wird, ist, oben angezeigtermaßen, ein Lehn des Stiftes Werden, und begreift

(1) Das Kirchspiel Frimörsheim, zu welchem 4 Bauerschaften gehören. Das alte Schloß Frimörsheim ist verfallen. Der Abt zu Werden hat das Patronatrecht.

(2) Das Kirchspiel Emmerick, dahin 2 Bauerschaften gehören. Auch in diesem Kirchspiele hat der Abt zu Werden das Patronatrecht.

(3) Das Kirchspiel Capellen, dessen Patron auch der Abt zu Werden ist. Es gehören dahin 5 Bauerschaften, und das Haus Laversfort.

10) Die Herrlichkeiten Crefeld und Krakau, welche ganz von dem Erzstifte Cöln umgeben sind.

(1) Crefeld, eine kleine Stadt mit einem Schlosse. Hier sind Sammet- Seiden- Leinen- und andere Fabriken. Unweit derselben schlugen die Hannoveraner und ihre Bundesgenossen 1758 den linken Flügel des französischen Kriegesheeres in die Flucht.

(2) Kra

(2) Krakau, ein verfallenes Schloß.

11) Die Herrlichkeit Boetberg oder Budberg, am Rheine, an welcher das Erzstift Antheil hat.

12) Die Herrlichkeit Ossenberg liegt gegen Norden, am Rheine, und hat itzt einen bürgerlichen Besitzer.

Die Grafschaft Wied.

§ 1.

Sie ist am deutlichsten und vollständigsten auf dem dritten Blatte der Charte von Hessen-Darmstadt, welche in dem Atlas von Deutschland die 101ste ist, und auf der homannischen Charte vom Moselstrome oder vom Erzstifte Trier, welche in gedachtem Atlas die 41ste ist, zu sehen.

§ 2. Die Grafschaft Wied, samt denen dazu gehörigen Herrschaften, ist nach dem Tode Grafens Johann 1595 in 2 gleiche Theile abgetheilet worden, von welchen desselben ältern bereits 1591 verstorbenen Sohns Hermann Kinder die untere Grafschaft, oder den heutiges Tages unter dem Namen Wied-Neuwied bekannten Theil, bekommen; den wied-runkelschen Theil aber, welcher die obere Grafschaft genennet wird, der jüngere Sohn Wilhelm erhalten. Als dieser 1612 ohne männliche Nachkommen starb, machten seines obgedachten Bruders Hermann Kinder, Johann Wilhelm, Hermann und Philip Ludwig, Grafen zu Wied, Herren zu Runkel und Isenburg, 1613 einen Vertrag mit einander, kraft dessen der jüngste Bruder, Philip Ludwig, gegen 100000 Fl. von Land und Leuten abstund, Graf Johann Wilhelm die niedere, und Graf Hermann die obere Grafschaft annahm. In diesem Vergleiche

wurde

wurde die oben gemeldete vom kaiserlichen Kammergerichte bestätigte Grundtheilung von 1595 zum Grunde gesetzet, und verordnet, daß die damalige und künftig anererbten Lande und Leute nicht weiter, als in die angezeigten 2 Theile, zertheilet werden, und jeder Theil nur allein einem der männlichen Erben der Urheber dieses Vertrages, dem sie solches durch ein Testament übergeben würden, oder, dafern sie ein solches Testament nicht errichteten, dem Erstgebornen allein, und wenn derselbe nicht mehr wäre, desselben ältesten Sohne auch allein erblich anheim fallen, derselbe aber schuldig seyn solle, seinen andern Brüdern und Vettern etwas gewisses jährlich zu reichen. Der jüngste Graf, Philip Ludwig, oder dessen ehelicher Mannesstamm, sollte zur Regierungsfolge einer oder der andern ältern Linie nicht eher gelangen, als bis derselben Mannesstamm ganz abgegangen sey, und das Land solle alsdann unter denen Nachkommen, doch nur in 2 Theile, abgetheilet werden. Diesen Vertrag hat Graf Hermann, der Stammvater aller itzigen Grafen zu Wied, 1624 in seinem Testamente bestätiget, und dahin erkläret, daß sein ältester Sohn und dessen männliche Leibeserben ganz allein, oder wenn sie abgiengen, desselben ältester Bruder, und so weiter dergestalt folgen solle, daß allezeit der ältere oder desselben ehelicher Mannsstamm den Vorzug habe. Nach seinem Tode folgte ihm unter seinen 5 Söhnen der älteste, Graf Friderich, im wied-runkelschen Theile; und als die andere von Johann Wilhelm abstammende Linie 1638 abgieng, erwählte Graf Friderich, vermöge des ausdrücklichen Wahlrechts, die niedere Grafschaft, und überließ hingegen den gehabten wied-runkelschen

Theil seinem zweyten Bruder, Grafen Moritz Christian, von welchem derselbe an den nächsten Bruder Johann Ernst, und hiernächst an desselben einigen Sohn Ludwig Friderich, gelangte, welcher 1709 ohne Erben starb. Dem vorhin genannten Grafen Friderich ist in der niedern Grafschaft sein zweyter Sohn, Friderich Wilhelm, gefolget, welcher solche seinem ältesten Sohne, dem Grafen Johann Friderich Alexander, hinterlassen; hingegen in der obern Grafschaft haben Friderichs vor ihm gestorbenen ältern Sohns Georg Hermanns Kinder die Erbfolge erhalten, und es sind zugleich 1692 von der niedern Grafschaft einige Stücke der Grafschaft Nieder-Isenburg abgesondert, und zu der obern Grafschaft geschlagen, auch die Ansprüche auf das Dorf Obern-Diefenbach dem Hause Wied-Runkel als eine Zugehörde der Herrschaft Runkel überlassen worden. Von diesen Kindern des Grafen Georg Hermann hat Graf Maximilian Heinrich, nach seines ältern Bruders Absterben, die Regierung der obern Grafschaft angenommen, und auf seinen ältesten Sohn, den Grafen Johann Ludwig Adolph, fortgepflanzet, welcher auch, ungeachtet des Widerspruchs seines Vaters Bruders, des Grafen Karls, vom kaiserlichen Reichshofrathe darinn bestätiget worden.

§ 3. Der regierende Graf von der wied-runkelschen Linie führet folgenden Titul: N. N. regierender Graf zu Wied, Isenburg und Krichingen, Herr zu Runkel, Kriching-Püttlingen und Rollingen ꝛc. Erbmarschall des Herzogthums Luxemburg und der Grafschaft Chiny ꝛc. Des regierenden Grafen zu Neuwied Titul ist: N. N. regierender Graf zu Wied, Herr zu Runkel und Isenburg ꝛc.

§ 4.

§. 4. Der Wiedische Graf Friedrich Wilhelm hat in seinem Theilen mit seinen Herren Brüder Wilhelm den andern Theil der Grafschaft Wied, nemlich die Aemter Wied, Neuwied, Hammerstein und Linz an sich gebracht, und ist also der dritte Theilhaber dieser Grafschaft.

§. 5. Die Grafen zu Wied-Runckel und zu Wied-Wied-Wied gehören auf den Reichstag zu dem weltlichen Reichsfürsten-Rathe, und sind ordentliche Mitglieder des Fürsten-Collegii, welche auf die Wetterauische Grafen-Bank stimmen, und zu dem 12 zu 24 Mann, oder monatlich 48 Rthlr. Römer-Zielen beytragen, und haben auf dem Reichstage ihre Gesandten, welche sowohl auf dem Reichstage, als auch sonsten bekannt sind. In jetzterer Kammergiele sind die andern Grafschaft zu 8 Mann, 32 Rthlr. und in der Matrikul 16 Mann stark.

§. 6. Die Grafen waren ehemals Lutherisch.

I. Die ältere Grafschaft, worin auch die Grafschaft Wied-Runckel gehöret, ist folgendes.

§. 1. Die Grafschaft Runckel, dem Grafen Friedrich von Wied-Runckel und Dattenberg, und dem Wiedischen Grafen, nach der Primogenitur Ordnung folgenden Linie. In derselben sind folgende Aemter:

§. 2. Runckel, eine Stadt in der Grafschaft Wied-Runckel, am Rhein, mit einem Schlosse, worinn der Graf seine Residenz hat, und ist der Sitz der Regierung, Cammer, und der übrigen Collegien. Es hat eine Pfarr-Kirche, und ein Capuciner-Kloster. Es ist ein Zoll-Ort, und hat einen Hafen. Es ist 1 Meile von Coblenz, 1 Meile von Andernach, 1 Meile von Neuwied, 1 Meile von Linz, 1 Meile von Hammerstein, 1 Meile von Altenkirchen, 1 Meile von Hachenburg, 1 Meile von Dierdorf, 1 Meile von Selters, 1 Meile von Montabaur, 1 Meile von Limburg, 1 Meile von Braubach, 1 Meile von Boppard, 1 Meile von Sayn, 1 Meile von Bendorf, 1 Meile von Engers, 1 Meile von Vallendar, 1 Meile von Ehrenbreitstein, 1 Meile von Wetzlar, 1 Meile von Siegen, 1 Meile von Dillenburg, 1 Meile von Herborn, 1 Meile von Weilburg, 1 Meile von Ems, 1 Meile von Nassau, 1 Meile von Wiesbaden, 1 Meile von Hachenburg, 1 Meile von Dierdorf, 1 Meile von Selters, 1 Meile von Montabaur, 1 Meile von Limburg, 1 Meile von Braubach, 1 Meile von Boppard, 1 Meile von Sayn, 1 Meile von Bendorf, 1 Meile von Engers, 1 Meile von Vallendar, 1 Meile von Ehrenbreitstein, 1 Meile von Wetzlar, 1 Meile von Siegen, 1 Meile von Dillenburg, 1 Meile von Herborn, 1 Meile von Weilburg, 1 Meile von Ems, 1 Meile von Nassau, 1 Meile von Wiesbaden,

Bruder Schwiegervatter hat. Als nun der Herr Obriste
Wachtmeister Schwiegervatter ihn gefragt, ob er nicht
Lust hätte, mit ihm zu reisen, hat er geantwortet, er
wäre bereit, wann er nur Geld hätte, und hat ihm
also 100 Reichsthaler abgeborget, und ist mit ihm
nach Wien gereiset.

Als sie daselbst angekommen, so wollte der Herr
Obriste Wachtmeister Schwiegervatter, daß sein Bru-
der Schwager sich auch sollte bey der Reuterey ein-
schreiben lassen, und weilen Bruder Schwager
nicht wollte, so hat er ihm 100 Reichsthaler wieder
abgefordert.

Bruder Schwager hat ihm geantwortet, er hätte
sie nicht, er wäre ja sein Schwiegervatter, er könnte
ihm ja wohl 100 Reichsthaler schenken. Der Herr
Obriste Wachtmeister Schwiegervatter aber hat
ihm geantwortet, er wäre nicht sein Schwiegervat-
ter, er hätte ihm ja seine Tochter nicht gegeben,
sondern er hätte sie ihm verkaufet, und wann er
ihm nicht sogleich 100 Reichsthaler gäbe, so wollte
er ihn in Arrest nehmen lassen.

Als Bruder Schwager solches gehöret, hat er
sich in aller Eile davon gemacht, und ist wieder
nach Hause gereiset.

Als er nun nach Hause kommen, hat er seinem
Weibe alles erzählet, was ihm mit seinem Schwie-
gervatter begegnet wäre, und hat ihr gesagt, sie
müßte ihm nicht mehr Schwiegervatter nennen,
sondern Herr Obriste Wachtmeister.

Als nun Bruder Schwager wieder zu Hause
kommen, so hat er sich alsofort einen Stock machen
lassen, und hat ihn mit Messing beschlagen lassen,
und hat ihn Herr Obriste Wachtmeister Schwie-
gervatter genennet.

Wann nun Bruder Schwager ausgehet, so
nimmt er seinen Stock, und spricht: Herr Obriste
Wachtmeister Schwiegervatter, wir wollen spa-
zieren gehen.

einen zweyten reformirten Stadtprediger und eine lateinische Schule angeordnet, auch 1755 denen PP. Kapuzinern der rheinischen Provinz erlaubet, in der neu angelegten Vorstadt ein Kloster zu erbauen, in welchem die römisch-katholischen Einwohner und Fremden, jedoch ohne Nachtheil und Abbruch der reformirten Kirche, ihren Gottesdienst üben könnten. Die Einwohner der Stadt legen sich theils auf Handel, Manufacturen und Handwerker, theils auf Ackerbau und Viehzucht.

(2) Drey Dörfer und 2 gräfliche Meyerhöfe. Bey dem Dorfe Girschoffen werden gute Mauersteine gebrochen.

2) Das Kirchspiel Puderbach, mit dem Kirchdorfe dieses Namens, und 15 andern Dörfern. Das hier belegene Dorf und Schloß Reichenstein kömmt weiter unten als eine besondere Herrschaft des westphälischen Kreises vor.

3) Das Kirchspiel Urbach, zu welchem gehören, das Pfarrdorf Urbach, das Ueberdorf Urbach, mit dem gräflichen Jagdhause Ludwigsruhe, das Dorf Herschbach, mit einem Jagdzeughause, noch 3 Dörfer, und Steinebach, ein Meyerhof, welcher der katholischen Abtey Rommersdorf zugehöret. Das Kirchspiel hat weitläuftige Waldungen und gute Schiefersteinbrüche.

4) Das halbe Kirchspiel Raubach, mit dem Dorfe gleiches Namens, woselbst eine Eisenschmelzhütte und Hammer sind, und noch 2 andern. In diesem Kirchspiele sind ergiebige Eisenbergwerke.

5) Das halbe Kirchspiel Freyrachdorf, mit dem Dorfe dieses Namens, und noch 3 andern.

6) Zwey Drittel des Kirchspiels Niedern-Rambach, dazu, außer dem Kirchdorfe dieses Namens, noch 13 Dörfer gehören. Das Dorf Strimel ist besonders merkwürdig, weil daselbst nicht nur außer der Winterszeit alle 2 oder höchstens 3 Wochen Markt gehalten, weit und breit besucht, und hauptsächlich mit Pferden und Rindvieh gehandelt wird, sondern weil auch daselbst viele von Natur pyramidenförmige Steine aus der Erde hervorragen, die zu Gränzsteinen gebraucht werden. Der auch zu die-

diesem Kirchspiele gehörige Meyerhof **Lichtenthal** ist mit besondern Gerechtsamen versehen, und dem regierenden Grafen zu Kritchingen und Erbgrafen zu Wied-Runkel, Christian Ludewig, zuständig.

7) Ein Drittel des **Kirchspiels Oberdreis**, mit 3 Dörfern. Bey dem Kirchdorfe **Oberdreis** wird sehr guter weißer Thon gegraben.

Anm. Zu diesem Oberamte gehöret auch das Antheil, welches das gräfliche Haus Wied-Runkel an der zum churrheinischen Kreise gehörigen Grafschaft Nieder-Isenburg hat, nämlich an dem Flecken und Schlosse **Isenburg**, und am Kirchspiele **Meyscheid**, imgleichen gewisse Gerechtsame in der Herrschaft **Meud**. Dieses Antheil ist von der niedern Grafschaft Wied abgesondert, und zu der obern Grafschaft geschlagen worden. Es hat auch das gräfliche Haus Wied Ansprüche auf das Dorf **Ober-Diefenbach**, dessen oben bey Nassau-Hadamar Erwähnung geschehen ist, und wegen dessen seit langer Zeit beym kaiserlichen und Reichskammergericht ein Proceß zwischen dem Hause Wied und Nassau-Hadamar, oder jetzt denen Marquisen von Westerlo, obwaltet. Diese Ansprüche sind auch zu der Herrschaft Runkel geschlagen worden. Endlich gehören auch dem Hause Wied-Runkel die unmittelbare Reichsgrafschaft Kritchingen im oberrheinischen Kreise, und die Herrschaften **Saarwellingen, Kriching-Pürtlingen** und **Rollingen**, welche theils unmittelbar unter dem Reiche, theils unter französisch-lotharingischer und luxemburgischer Hoheit stehen.

II. Die untere Grafschaft, welche auch die Grafschaft Wied Neu-Wied genannt wird, liegt am Rheine, und hat guten Ackerbau, Obst und Wein, von welchem letztern der rothe, Bleichert genennet wird. Sie enthält

1. **Neuwied**, eine regelmäßig angelegte offene Stadt und gräfliche Residenz am Rheine, welcher bisweilen austritt, und wo nicht die ganze Stadt, doch einen ziemlichen Theil derselben unter Wasser setzet, hingegen aber auch den Einwohnern zur Handlung viele Bequemlichkeit verschaffet. Er fließt hier sehr schnelle, und friert niemals zu. Es ließen zwar hieselbst der Graf zu Neuwied und Chur-Cöln 1742 eine fliegende Brücke anlegen, die Chur-Cöln nicht allein in Schutz nahm, sondern auch die Gerichtsbarkeit über dieselbige erhielt: als aber

Chur-

Chur-Trier beym Reichshofrathe Klage darüber anstellete, wurde sie wieder abgeschafft. Es geht also hier nur ein Kahn über den Rhein hin und her. Eine Viertelstunde von hier, ergießt sich die Wied in den Rhein. In der Stadt findet man hier eine reformirte und eine lutherische Kirche, und vor derselben eine katholische, nachdem 1698 den Katholiken hieselbst die öffentliche gottesdienstliche Uebung erlaubet worden: hingegen andere gottesdienstliche Parteyen müssen sich mit Privatgottesdienste begnügen lassen. Die Herrnhuther haben hier ein ganzes Viereck ansehnlich auszubauen angefangen, und die Stadt wird überhaupt immer besser an- und ausgebauet. Das gräfliche Residenzschloß ist neu und wohlgebauet, und hat einen großen Garten. Ehedessen hat an dem Orte, wo jetzt die Stadt ist, das Dorf Langendorf gestanden.

2. **Wied oder Weed**, auch **Alten-Wied**, ein Flecken, dessen verfallenes Bergschloß ehedessen die Residenz der jetzigen Grafen zu Neu-Wied gewesen ist. In der vorbey fließenden Wiedbach wird eine große Menge Holzes, so in den hiesigen starken Wäldern gehauen worden, geworfen, bey Heddesdorf wieder heraus gezogen, und von dannen nach Neu-Wied gebracht.

3. **Braunsberg**, ein altes verfallenes Schloß. In dem Hofhause hält sich die Landesherrschaft zuweilen auf, weil hier eine schöne und ziemlich lange Allee im Walde ist, welche sich bey einem Brunnen endiget, der vortreffliches Wasser giebt.

4. **Seeburg**, ein baufälliges, jedoch noch bewohnbares Schloß, in dessen Gegend unterschiedene Fischteiche sind, deren einer eine gute Stunde im Umfange hat, und doch abgelassen werden kann.

5. **Friderichstein**, ein gräfliches großes und kleines steinernes Gebäude am Rheine, welches die Schiffer das Teufelsschloß nennen. In dem großen werden die Jagdtuche verwahret.

6. **Friderichsthal** und **Hahnhof** sind gräfliche Höfe mit Jagdhäusern. Nahe bey dem letztern ist auf einer Höhe ein neues Jagdhaus von Graf Joh. Frid. Alexan-

der erbauet, auch sind Alleen angeleget worden, um diesen Ort zu einem angenehmen Aufenthalte zu machen.

7. Rasselstein, ein Eisenhammer.

8. Rheinau, ein Hof am Rhein.

9. Heddesdorf, ein großes Pfarrdorf, woselbst ein adeliches Gut ist, welches einem Grafen von Witgenstein gehöret, der darauf wohnet.

10. Feldkirchen, eine Pfarrkirche, welche mit dem Pfarrhause und einigen Wirthschaftsgebäuden im Felde allein liegt.

11. Nieder-Biber, ein Pfarrdorf, nahe bey welchem auf einer Seite ein Blechhammer, darinn gutes Blech gemacht wird, und auf der andern Seite in der Wied ein beträchtlicher Lachsfang ist.

12. Grenzhausen, ein großes Pfarrdorf, woselbst eine Geschirrfabrik ist.

13. Die Pfarrdörfer Rengsdorf, Honnenfeld, Anhausen, Ruckerodt und Nordhofen.

Die Grafschaft Sayn.

§ 1.

Die itzige Grafschaft Sayn, so wie sie hernach wird beschrieben werden, liegt größtentheils auf dem Westerwalde; die dazu gehörigen Oerter sind mehrentheils auf dem dritten Blatte der Charte von Hessen-Darmstadt, welche in dem Atlas von Deutschland die 101ste Charte ist, zu sehen.

§ 2. In derselben sind 3 Städte und 3 Flecken. Graf Heinrich verordnete 1592 in seinem Testamente, daß in der Grafschaft keine andere, als die evangelisch-luthersche gottesdienstliche Uebung, statt finden solle; allein 1605 ist auch die evangelisch-reformirte eingeführet worden, und nach 1624 gar die römisch-katholische.

§ 3. Heinrich der I, Graf zu Sayn, hat um das Jahr 1112 gelebet. Sein Sohn Heinrich II vermachte

machte seiner Schwester Adelheit, vermählten Grä-
finn zu Sponheim, Söhnen um das Jahr 1246 die
Grafschaft Sayn. Von denen 4 sponheimischen Ge-
brüdern hatte nur Johann männliche Nachkommen,
und sein Sohn Heinrich bekam die Grafschaft Spon-
heim, Gottfried aber die Grafschaft Sayn, und dieser
ist der Stammvater aller nachmaligen Grafen von
Sayn geworden. Sein Haus theilte sich 1294 in 2
Linien, deren eine die Johannis-Linie, und die andere
die engelbertische genennet worden. Jene verblieb,
vermöge des Rechts der Erstgeburt, bey der Graf-
schaft Sayn; diese aber, von welcher alle itzige Gra-
fen zu Witgenstein abstammen, wurde durch die Herr-
schaften Homburg und Vallendar und andere Stücke
abgefunden, und bekam durch Vermählung die witgen-
steinischen Lande. Als mit dem Grafen Heinrich IV
zu Sayn 1606 der Mannesstamm der Johannis-Linie
abgieng, folgte ihm seines Bruders Hermann Tochter,
Anna Elisabeth, in der Grafschaft Sayn, und ver-
mählte sich mit dem Grafen Wilhelm III zu Witgen-
stein, mit welchem sie einen einzigen Sohn, Namens
Ernst, erzeugte, welcher 1623 die Regierung der Graf-
schaft Sayn antrat, und 1632 starb; da sich denn, als
sein unmündiger Sohn Ludwig 1636 auch starb, seine
beyden Töchter Ernestine und Johannette in die Graf-
schaft theilten. Ernestine bekam die hachenburgische
Hälfte, und wurde an Grafen Salentin Ernst zu Man-
derscheid vermählet. Ihre Tochter Magdalene Chri-
stine heirathete Georg Ludwig, Burggrafen zu Kirch-
berg, aus welcher Ehe Georg Friderich, Burggraf zu
Kirchberg, entsproß; daher das kirchbergische Haus das
hachenburgische Antheil an der Grafschaft Sayn bekom-

men hat. Johannette, welche die altenkirchische Hälfte der Grafschaft Sayn erhielt, vermählte sich zum zweytenmale mit Herzog Johann Georg zu Sachsen-Eisenach; und beyde machten 1685 ein Testament, in welchem sie ihren jüngsten Sohn, Johann Wilhelm, nebst seinen männlichen Nachkommen, zum Erben ihres Antheiles an der Grafschaft Sayn, an Lehn- und Allodialstücken, einsetzeten; nach gänzlichem Abgange seines männlichen Stammes aber, sollte ihr ältester Sohn Johann Georg, und dessen männliche Nachkommen, nach dem Rechte der Erstgeburt, in gemeldeter Grafschaft nachfolgen. Wenn aber beyde Söhne und ihre männliche Nachkommen ohne männliche Leibeserben mit Tode abgehen würden: so sollte ihr Antheil an der Grafschaft Sayn auf ihre beyden Töchter Eleonore Erdmuth Luise, vermählte Markgräfinn zu Brandenburg-Onolzbach, und Friderike Elisabeth, zu gleichen Theilen kommen, oder, wenn deren nur noch eine am Leben wäre, auf solche allein fallen. Würde eine von diesen Prinzeßinnen einen Sohn, und die andere nur Töchter hinterlassen: so sollte jener Sohn, mit Ausschließung dieser, nachher allein in der Grafschaft Sayn folgen, auch durch ihn das Recht der Erstgeburt unter seinen Nachkommen, männlichen Stammes, fortgeführet werden. Als Herzog Johann Wilhelm die eisenachische und saynische Regierung angetreten hatte, errichtete er 1699 mit seiner Frau Mutter Johannette einen nochmaligen Vertrag, durch welchen die in dem obgedachten Testamente, und durch einen Vergleich von 1697 festgestellete Erbfolge seiner Frauen Schwestern und deren männlichen Nachkommen in der Grafschaft Sayn, bestätiget wurde. Da nun sein Sohn

Wil-

Wilhelm Heinrich, Herzog zu Sachsen-Eisenach, und letzter Besitzer der Grafschaft Sayn-Altenkirchen, 1741, ohne männliche Erben zu hinterlassen, starb, nahm der Markgraf zu Brandenburg-Onolzbach, Karl Wilhelm Friderich, vermöge des Testamentes seiner Frau Großmutter, Johannette, Besitz von der Grafschaft Sayn-Altenkirchen; obgleich des letztverstorbenen Herzogs zu Sachsen-Eisenach Schwester, Caroline Christine, vermählte Landgräfinn zu Hessen-Philipsthal, wegen der Testamente Herzogs Johann Wilhelm von 1707, und Herzogs Wilhelm Heinrich von 1736, starken Anspruch auf dieses Land machte.

§ 4. Der Markgraf zu Brandenburg-Onolzbach schreibt sich, wegen seines Antheils von dieser Grafschaft, Grafen zu Sayn und Witgenstein; des Burggrafen zu Kirchberg ganzer Titel aber ist: Burggraf zu Kirchberg, Graf zu Sayn und Witgenstein, Herr zu Farnrode. Das Wapen wegen Sayn ist ein aufgerichteter goldener Löwe mit ganzem Angesichte und gedoppeltem Schweife, im rothen Felde; und wegen der Herrschaft Freusburg eine silberne schräge Straße, mit 3 schwarzen wilden Schweinsköpfen, im schwarzen Felde.

§ 5. Auf dem Reichstage hat sowol der Markgraf zu Brandenburg-Onolzbach, wegen Sayn-Altenkirchen, als der Burggraf zu Kirchberg, wegen Sayn-Hachenburg, in dem westphälischen Reichsgrafen-Collegio eine Stimme; allein beym westphälischen Kreise haben beyde Häuser nur eine gemeinschaftliche Stimme, welche die erste unter den gräflichen Stimmen ist. In der Reichsmatrikel ist die ganze Grafschaft Sayn zu einem Römermonate auf 4 zu Roß und 16 zu Fuß,

oder

oder 112 Fl. angesetzt, wozu Sayn-Altenkirchen 42 Fl. 58 Kr. 2 Pf. Sayn-Hachenburg 45 Fl. 41 Kr. 2 Pf. Witgenstein-Homburg wegen dessen, was es von der Grafschaft Sayn besitzt, 14 Fl. 56 Kr. und Chur-Trier 8 Fl. 24 Kr. bezahlet. Zum Kammergerichte ist Sayn 1727 zu jedem Ziele auf 46 Rthlr. 60 Kr. angesetzet.

§ 6. Wir bemerken nun

I. Das markgräflich-brandenburg-onolzbachische Antheil, oder Sayn-Altenkirchen,

welches besteht

1. aus der Stadt und dem Amte Altenkirchen, welche von Chur-Cöln zu Lehn gehen.

1) Die kleine Stadt **Altenkirchen** ist der Sitz des onolzbach-saynischen Administrations-Rathscollegiums und der Kanzley, hat ein Schloß, eine lutherische und eine reformirte Kirche. 1314 gab K. Ludwig dieser Stadt einerley Privilegien mit Wetzlar.

2) Zu dem Amte gehören die Kirchspiele **Almersbach**, in welchem sowol die Lutheraner als Reformirten eine Kirche haben; **Hilgerod**, welches lutherisch, und **Mehren**, welches reformirt ist.

2. aus dem Amte Freusburg, welches ein churtrierisches Lehn ist. Dahin gehöret

1) Das lutherische Kirchspiel **Freusburg**, wozu auch **Nieder-Fischbach** gehöret.

(1) **Freusburg**, ein Flecken und Schloß nahe beym Flusse Sieg. 1372 belehnte Kaiser Karl IV den Grafen Johann mit einem freyen Richtstuhle zu Freusburg.

(2) Zu **Nieder-Fischbach** haben auch die Katholiken öffentlichen Gottesdienst; der Pfarrer aber, welcher denselben besorget, wohnet zu Wittenhof.

2) Die Kirchspiele **Kirchen** und **Gebertshahn**, in welchen die Lutheraner und Katholiken ihren Gottesdienst haben.

3. Aus

2. Von der Geele und dem Leibe Jeſu.

Der Leichnam, ob er gleich ohne Geiſt und Seele, noch war ein heiliger, weil ihn Gott, als ſeinen Sohn, ehrete. Er ruhete, wenn gleich die Seele in der Hölle war, doch in Hoffnung. Denn Gott ließ ſeinen Heiligen nicht ſehen die Verweſung. Pſ. 16, 10. Apoſtelg. 2, 27.

Die Seele Chriſti, welche, in welcher die Gottheit wohnete, war heilig, und ſo heilig, daß ſie nicht ſündigen konnte. Sie war ohne Sünde, ohne Flecken, ohne Runzel, und ohne dergleichen. Eph. 5, 27. Sie war heilig, wie ihr Urſprung heilig war, wie ihre Kräfte heilig waren, wie ihre Verrichtungen heilig waren.

3. Von dem Worte Chriſti.

Chriſtus, als Prieſter, hat ſein Wort geheiligt, da er ſprach: Ich heilige mich ſelbſt für ſie. Joh. 17, 19. Er hat ſein Wort geheiligt, da er ſprach: Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben. Joh. 14, 6. Er hat ſein Wort geheiligt, da er ſprach: Ich bin das Licht der Welt. Joh. 8, 12. Er hat ſein Wort geheiligt, da er ſprach: Ich bin die Auferſtehung und das Leben. Joh. 11, 25.

4. Von den Sakramenten.

Durch Chriſti Heiligkeit ſind auch die Sakramente geheiligt. Denn Chriſtus iſt das Sakrament ſelbſt. Er iſt das Waſſer der Taufe, das Blut des Bundes, das Brod des Lebens, der Wein, der das Herz erfreuet. Er iſt alles in allen Sakramenten. Ohne ihn ſind ſie nichts. Durch ihn ſind ſie alles.

Lippstadt. Die ehemaligen Herren dieser Stadt hatten auch noch einige Dörfer in der Nachbarschaft, und ihr Gebiet war ziemlich groß. Sie sind aber alle ausgestorben, und ihre Besitzungen sind theils an die Grafen von Rietberg, theils an die Grafen von Lippe gekommen.

Die Grafschaft Schauenburg.

§. 3.

Die Grafschaft Schauenburg ist sehr klein, sie begreift nur 3 Quadratmeilen in sich. Sie gehört zu den ältesten Grafschaften in Deutschland, und wurde in dem 10 Jahrhunderte von einem Grafen Adolph regiert. Dieser Adolph hatte 2 Söhne, Adolph und Heinrich. Von dem ersten stammen die Grafen von Schauenburg, von dem zweiten aber die Grafen von Holstein, welche nachher auch Grafen von Schauenburg wurden.

§. 4. Als Sie jetzt in dieses Land kommen, so werden Sie sich wundern, daß es so klein ist, und daß es doch 2 Grafen hat. Sie werden aber noch mehr erstaunen, wenn Sie hören, daß diese beyden Grafen, ob sie gleich nur ein Land haben, doch 2 Residenzen, 2 Regierungen, 2 Hofstaaten, 2 Kanzleyen, 2 Consistorien, 2 Hofgerichte, 2 Cammern, 2 Archive, 2 Münzen, 2 Zeughäuser, 2 Lustschlösser, 2 Jagdhäuser, 2 Gestüte, 2 Leibgarden, 2 Hofmarschälle, 2 Hofjunker, 2 Hofmeister, 2 Hofprediger, 2 Leibärzte, 2 Hofapotheker, 2 Hofmusiken, 2 Hofschneider, 2 Hofbarbiere, 2 Hofbäcker, 2 Hofköche, 2 Hofbedienten, 2 Kammerdiener, 2 Leibpferde, 2 Leibkutschen, 2 Leibsänften, 2 Leibsessel, 2 Leibstühle, 2 Leibbetten, 2 Leibtische, 2 Leibteller, 2 Leibmesser, 2 Leibgabeln, 2 Leibbecher, 2 Leibgläser, 2 Leibflaschen, 2 Leibschüsseln, 2 Leibnachtstühle, 2 Leibpfannen, 2 Leibmägde, 2 Leibhunde, 2 Leibkatzen, 2 Leibaffen, 2 Leibpapageyen, 2 Leibkanarienvögel, 2 Leibmeisen, 2 Leibzeisige, 2 Leibstieglitze, 2 Leibhänflinge, 2 Leibgrasmücken, 2 Leibrothkehlchen, 2 Leibnachtigallen, 2 Leibamseln, 2 Leibdrosseln, 2 Leibstaare, 2 Leibkrähen, 2 Leibelstern, 2 Leibeichhörnchen, 2 Leibmurmelthiere, 2 Leibhasen, 2 Leibkaninchen, 2 Leibmäuse, 2 Leibratten, 2 Leibmaulwürfe, 2 Leibigel, 2 Leibeidechsen, 2 Leibfrösche, 2 Leibkröten, 2 Leibsalamander, 2 Leibschlangen, 2 Leibblindschleichen, 2 Leibblindwürmer, 2 Leibwürmer, 2 Leibschnecken, 2 Leibmuscheln, 2 Leibkrebse, 2 Leibkrabben, 2 Leibkrebsmäuse, 2 Leibkrebsratten, 2 Leibkrebsmaulwürfe, 2 Leibkrebsigel, 2 Leibkrebseidechsen, 2 Leibkrebsfrösche, 2 Leibkrebskröten, 2 Leibkrebssalamander, 2 Leibkrebsschlangen, 2 Leibkrebsblindschleichen, 2 Leibkrebsblindwürmer, 2 Leibkrebswürmer, 2 Leibkrebsschnecken, 2 Leibkrebsmuscheln, 2 Leibkrebskrebse, 2 Leibkrebskrabben, 2 Leibkrebskrebsmäuse, 2 Leibkrebskrebsratten, 2 Leibkrebskrebsmaulwürfe, 2 Leibkrebskrebsigel, 2 Leibkrebskrebseidechsen, 2 Leibkrebskrebsfrösche, 2 Leibkrebskrebskröten, 2 Leibkrebskrebssalamander, 2 Leibkrebskrebsschlangen, 2 Leibkrebskrebsblindschleichen, 2 Leibkrebskrebsblindwürmer, 2 Leibkrebskrebswürmer, 2 Leibkrebskrebsschnecken, 2 Leibkrebskrebsmuscheln, 2 Leibkrebskrebskrebse, 2 Leibkrebskrebskrabben, 2 Leibkrebsk

gesotten wird, nachdem die Salzquellen zu Soltorf, einem Dorfe im Amte Rodenberg, in schönen Stand gesetzet sind. Die Grafschaft hat auch ein Alaunbergwerk, Kalkstein, Gips, und vortreffliche Steinkohlenbergwerke, insonderheit bey Obernkirchen; und im Amte Egestorf hat man Gold- Silber- Erz- Kupfer- und Eisenkies gefunden; man trifft auch schöne Kristalle an. Hiernächst ist das Land mit trefflichen Hölzungen und Wäldern, einer ansehnlichen Wildbahn, guten Mastungen, und anderer Nothdurft reichlich versehen. Die Einwohner ernähren sich größtentheils von dem Ackerbaue und der Viehzucht.

§ 3. In der ganzen Grafschaft sind 7 Städte, 3 Flecken, und 167 Dörfer. Die meisten Einwohner sind der lutherschen Kirche zugethan; es haben aber auch die Reformirten öffentliche gottesdienstliche Uebung.

§ 4. Die alten Grafen zu Schauenburg stammen von Adolph von Santersleben ab, dessen uraltes adeliches Geschlecht im Herzogthume Magdeburg von den Grafen zu Walbeck herkommen soll, und welchen Kaiser Conrad II im Jahre 1030 auf einem Reichstage zu Minden zu einem Grafen von Schauenburg gemacht hat. Sein Enkel oder Urenkel Adolph I, Graf zu Schauenburg, wurde vom Kaiser Lotharius II zugleich mit der Grafschaft Holstein und Stormarn belehnet, und desselben Nachkommen haben auch die Grafschaft Sternberg und Herrschaft Gehmen besessen, sind mächtige Herren, und mit gräflichen, fürstlichen und königlichen Häusern verschwiegert und befreundet gewesen. Graf Ernst III wurde im Jahre 1619 vom Kaiser Ferdinand II in den Fürsten-

stand

stand erhoben, und bediente sich anfänglich dieses Titels: Von Gottes Gnaden Ernst, Fürst und Graf zu Holstein und Schauenburg, Graf zu Sternberg, Herr zu Gehmen. Als er aber seines Fürstentitels wegen mit dem dänischen Könige Christian IV Streitigkeiten bekam, schrieb er sich: Ernst, Fürst des Reichs, Graf zu Holstein, Schauenburg und Sternberg, Herr zu Gehmen. Er starb 1622 ohne Kinder; ihm folgte seines Vaters Bruders Sohns-Sohn, Graf Jobst Hermann, und diesem sein Vetter Otto, mit welchem 1640 das uralte gräfl. und fürstliche Geschlecht von Schauenburg ganz ausstarb, und erlosch. Seine Mutter, die Gräfinn Elisabeth, des schauenburgischen Grafen, Georg Hermann, von der gehmenschen Linie, Gemahlinn, und des Grafen Simon von der Lippe Tochter, nahm von den schauenburgischen Ländern Besitz, und setzte hernächst ihren Bruder, Grafen Philip von der Lippe, zum Erben und Nachfolger ein, von welchem der jetztregierende Graf von Schauenburg-Lippe, Wilhelm Friderich Ernst, ein Urenkel ist.

§ 5. Die Grafschaft Schauenburg an sich selbst ist folgendergestalt vertheilet worden. Die 3 Aemter Lauenau, Bockeloh und Nesmerode nahm Herzog Georg zu Braunschweig-Lüneburg, nach Abgang des schauenburgischen Mannsstammes, vermöge eines Vergleichs von 1565, als Lehnsherr, in Besitz, in welchem er auch 1647 durch die zwischen Braunschweig, Hessen und Schauenburg-Lippe zu Lauenau errichteten Verträge bestätiget wurde, und noch die Vogtey Lachem und einen Theil der visbeckischen dazu bekam. Die Aemter Rodenberg, Hagenburg und Arensburg

burg hatten die schauenburgischen Grafen 1518 den Landgrafen von Hessen-Cassel zu rechtem Mannslehn aufgetragen, daher sie denenselben 1640 als Lehnsherren zufielen; Graf Philip aber vermählte sich mit der heßischen Prinzeßinn Sophia, ließ sich mit diesen Aemtern aufs neue belehnen, und bot dagegen seine ganze Grafschaft zu Lehn an. Weil sich das Hochstift Minden die Aemter Bückeburg, Stadthagen und Schauenburg als Lehne zueignete, und Hessen-Cassel hierauf den vorigen Vergleich nicht gelten lassen wollte, bequemte sich Graf Philip zu einem anderweitigen Vergleiche, kraft dessen Hessen ein 12tel von der Grafschaft voraus nahm, und hiernächst das übrige getheilet wurde; Graf Philip aber sein Antheil von Hessen zu Lehn empfieng. Dieser Vertrag wurde im 15ten Artikel §. 3. des westphälischen Friedensschlusses bestätiget, und hiernächst die Theilung solchergestalt wirklich vorgenommen, daß Graf Philip von Schauenburg-Lippe und Sternberg die 4 Aemter **Stadthagen, Bückeburg, Arensburg** und **Hagenburg**, und einen Theil des zu dem letztern nachher geschlagenen Sachsenhagenschen Amtes; die Landgrafen von Hessen-Cassel aber die Aemter **Schauenburg, Rodenberg**, und einen Theil vom Amte **Sachsenhagen** mit den darinnen belegenen Städten, Flecken und Schlössern bekam. Weil das hessen-casselsche Antheil grösser ist, als das lippische, so giebt letzteres zu allgemeinen Abgaben, als Reichs- und Kreis-Steuern, ꝛc. nicht die Hälfte, sondern vermöge eines vom Kaiser und Reiche bestätigten und durch vieljährige Gewohnheit bekräftigten Vergleichs, weniger, z. E. zu 40000 Rthlr. nur 15900, und das übrige erleget das

hessen-casselsche Antheil. 1757 und 58 hat die Grafschaft im Kriege viel erlitten.

§ 6. Der Wapenschild der Grafen zu Schauenburg-Lippe und Sternberg ist in 4 Felder getheilet. In dem ersten und vierten erblicket man die lippische Rose, im zweyten und dritten einen goldenen Stern, auf welchem eine Schwalbe sitzt, wegen der Grafschaft Swalenberg. Im Mittelschilde sieht man das schauenburgische Nesselblatt, mit 3 eingesteckten Nägeln.

§ 7. Der Landgraf zu Hessen-Cassel und der Graf zu Schauenburg-Lippe haben wegen dieser Grafschaft Sitz und Stimme im westphälischen Reichsgrafen-Collegio, und bey dem westphälischen Kreise hat jeder Theil eine eigene Stimme zwischen Wied und Oldenburg. Der Reichsanschlag der ganzen Grafschaft ist 6 zu Roß und 26 zu Fuß, oder monatlich 276 Fl. und zu einem Kammerziele giebt jeder Theil 75 Reichsthaler $43\frac{1}{10}$ Kr.

§ 8. Die gesammte Grafschaft bringt ihren Landesherren jährlich über 100000 Rthlr. ein.

§ 9. Was nun ein jedes Antheil insonderheit betrifft, so gehören

I. Zum hochgräfl. schauenburg-lippischen Antheile an der Grafschaft Schauenburg, 4 Aemter, 2 Städte, 2 Flecken, und 78 Dörfer. Man bemerke

1. Folgende Aemter:

1) Das Amt Stadthagen, welches die herrschaftlichen Domainenvorwerke Stadthagen, Galhof, Brandenburg, Lohhof und Bruchhof; die adelichen Häu-

ser

ser Remeringhausen und Enzen, und 27 Dörfer begreift, darunter die Pfarrdörfer Merbeck, Lauenhagen, Probsthagen und Heuerssen sind.

2) Das Amt Bückeburg, zu welchem die gräflichen Domainengüter, das Marschvorwerk, das Vorwerk Höckersau, und der Kammerhof; die adelichen Häuser Brümmershof und Helpsen; und 36 Dörfer, darunter die Pfarrdörfer Jetenburg, woselbst in heidnischen Zeiten ein Tempel des Herkules gestanden zu haben scheint, Meinsen, Vehlden, Petzen, Frille und Stilbeck sind.

3) Das Amt Arensburg, darinnen das Pfarrdorf Steinbergen, 5 andere Dörfer, und das alte Berg- und Amthaus und herrschaftliche Vorwerk Arensburg, welches zwischen Rinteln und Obernkirchen liegt, und vermuthlich in den alten Zeiten ein Raubschloß gewesen ist. Auf demselben hat Graf Hermann zu Holstein-Schauenburg von 1582 bis 1592 gewohnet, nachdem er das Bisthum Minden freywillig niedergeleget hatte.

4) Das Amt Hagenburg, dazu 2 Flecken und 9 Dörfer gehören. Zu bemerken sind:

(1) Hagenburg, ein offener Flecken, nebst einem überaus angenehm gelegenen gräflichen Schlosse und Vorwerke. Das Schloß besteht aus 2 Gebäuden, wovon das eine 1686, das andere aber 1728 erbauet worden. In dem Flecken ist eine hannöverische Poststation, von welcher die Einwohner großen Nutzen haben, die sich außerdem meistens vom Leinen- und Drellmachen ernähren.

(2) Steinhude, ein offener Flecken, am Steinhuder See. 1750 brannten hier 36 Häuser ab, die aber viel besser und in gerader Linie wieder aufgebauet worden. Die Einwohner ernähren sich theils vom Fischfange, theils vom Leinen- und Drellmachen.

(3) Die Pfarrdörfer Altenhagen, Bergkirchen und Lindhorst.

2. Folgende Städte:

1) Stadthagen, Haga-Schauenburgi, ist die erste Stadt der ganzen ungetheilten Grafschaft, mit Graben, Wall, Mauern und verschiedenen Thürmen umgeben, und

liegt in einer ebenen und angenehmen Gegend. Sie hat bereits im Jahre 1224 gestanden, und ehemals von ihrem Erbauer, Grafen Adolph Hagen, im lateinischen aber civitas indaginis, d. i. Stadthagen, geheißen, welches letztere unter andern das uralte Stadtsiegel bezeuget. Sie kann vom Jahre 1280 an verschiedene wichtige Privilegien aufweisen, und ist zuweilen die Residenz der Grafen von Holstein-Schauenburg gewesen. Zur Zeit des 30jährigen Krieges hat sie, so wie andere Oerter dieser Grafschaft, vieles ausstehen müssen, und ihren größten Wohlstand verloren. Das Schloß hieselbst, welches der beständige Sitz der gräflichen Witwen ist, hat Graf Adolph XVI, Bischof und Churfürst zu Cöln, 1541, und sein Bruder, Graf Otto VI, im Jahre 1544 ansehnlich verbessern lassen. Itzt wohnet auf diesem Schlosse die Fürstinn Charlotta Friderica Amalia, geborne Reichsfürstinn zu Nassau-Siegen, und verwitwete Gräfinn von Schauenburg-Lippe. Hinter demselben, außer der Stadt, in dem herrschaftlichen Küchengarten, ist im Jahre 1734 ein mineralisches Wasser entsprungen, dessen gute Wirkung viele Patienten erfahren haben. Fürst Ernst legte in dieser Stadt 1610 ein Gymnasium illustre an, welches in den nächstfolgenden Jahren in großem Rufe gewesen, und 1619 zu einer Universität erhoben worden, die er 1621 nach Rinteln verlegte. An die lutherische Stadtkirche ist gegen Osten das kostbare Mausoleum des Fürsten Ernst gebauet, welches aus einem von gehauenen Quadersteinen aufgeführten und mit Kupferplatten bedeckten sieben eckichten Thurme besteht, in welchem ein vortreffliches Denkmal von Marmor und Erz befindlich ist, so das mit Hütern bewahrte Grab Christi vorstellet, aus welchem der Heiland siegreich aufersteht. Es würde dieses vortreffliche Gebäude noch prächtiger geworden seyn, wenn der Fürst Ernst nicht durch den Tod an desselben Vollendung wäre gehindert worden, welche seine Gemahlinn Hedwig im dritten Jahre hernach besorgte. Unter demselben ist die gräfliche Begräbnißgruft, gleich darneben aber die öffentliche Stadtschule. Das hiesige Waisenhaus hat die Gräfinn Johanna Sophia, des Grafen Friderich Chri-

stian

stian verwitwete Gemahlinn, im Jahre 1738 angeleget, und meistens nach dem Muster des hallischen Waisenhauses eingerichtet. Von dem ehemaligen hiesigen Franciscaner Kloster, welches des Grafen Otto III Sohn Erich gestiftet, ist nichts mehr, als die Kirche, übrig, deren eine Hälfte ausgebessert, und der reformirten Gemeine zu ihrem Gottesdienste eingeräumet worden. Die Bürger ernähren sich vom Ackerbaue und Bierbrauen. In dieser Stadt hat sowohl das Amt, als auch gemeiniglich der gräfliche Superintendent seinen Sitz.

2) **Bückeburg**, eine kleine Stadt mit einem Schlosse, welches älter ist, als die Stadt, welche erst 1365 als ein Weichbild vor diesem Schlosse zu bauen angefangen, vom Grafen Otto II mit einer Mauer umgeben, von dem Fürsten Ernst zu einer Stadt gemacht, und mit einem Walle umgeben worden. Außer verschiedenen ansehnlichen Gebäuden erbauete Fürst Ernst auch von 1611 bis 1615 die große und schöne Stadtkirche, in welcher eine künstliche Orgel ist, die in Italien verfertiget worden. Im 30jährigen Kriege hat diese Stadt vor andern sehr viel ausgestanden; in den neuern Zeiten aber ist sie mit schönen Häusern angebauet. Außer der neuen Stadtschule ist der Wasserbrunnen auf dem Markte zu bemerken, in welchen das Wasser vom Berge Harel geleitet wird. Die Reformirten haben hier eine besondere Kirche und Waisenhaus. Das gräfliche Residenzschloß hat Fürst Ernst auf italienische Art ansehnlich ausbauen lassen, und als 1732 der eine Theil desselben abbrannte, ließ Graf Albrecht Wolfgang denselben weit ansehnlicher wieder erbauen, und sein Sohn und Nachfolger, Graf Wilhelm Friderich Ernst, hat es zu einer Festung gemacht. Auf diesem Schlosse haben die gräfliche Regierungskanzley, die Rentkammer und das Consistorium ihren Sitz.

II. Das hochfürstl. hessen-casselsche Antheil an der Grafschaft Schauenburg enthält 5 Städte, 1 Flecken, und 89 Dörfer. Es besteht also

1. Aus folgenden Aemtern:

1) Das Amt Schauenburg hat seinen Namen von Schauenburg, einem alten verfallenen Schlosse, an der Weser, zwischen den Städten Rinteln und Oldendorf, auf einem sehr hohen Berge. Diese Burg hat der ganzen Grafschaft den Namen gegeben, ihn selbst aber daher bekommen, weil man von der Höhe, auf welcher sie liegt, weit und breit herum schauen oder sehen kann. Der Hügel, auf welchem sie gebauet ist, hat der Nesselberg geheißen, wird aber itzt der Oelberg genannt, und gränzet an den Wald Süntel, der sich an der Weser von Hausbergen an bis gen Baßinghausen erstrecket. Es scheint, daß C. Drusus, Kaisers Octavian August Stiefsohn, hieselbst schon eine Burg angeleget habe, welche der erste schauenburgische Graf Adolph von Santersleben nach ihrem Verfalle wieder hergestellet. Als der letzte schauenburgische Graf Otto 1640 mit Tode abgieng, hatte seine Mutter Elisabeth ihren Witwensitz auf diesem Schlosse, und empfieng Zeit ihres Lebens aus dem Amte 4000 Thaler jährliche Einkünfte. Itzt ist das alte Schloß ganz verfallen, und es stehen nur einige Gebäude an diesem Orte, in welchen der Amtmann und Rentmeister wohnen.

Das Amt ist in 5 Vogteyen abgetheilet, welche sind:

(1) Die Weser Vogtey, zu welcher 13 Dörfer, 2 einzelne Höfe, und der adeliche Hof Echtringhausen gehören. Von den Dörfern sind Segelhorst, Grossenwieden und Deckbergen als Pfarrdörfer zu bemerken.

(2) Die Hattendorfer Vogtey, in welcher 20 Dörfer und die adlichen Höfe Wormbsthal und Kattenbruch belegen sind. Die hieher gehörigen Pfarrdörfer sind Hattendorf und Cathrinhagen.

(3) Die Fischbecker Vogtey, welche enthält:

a. Visbeck oder Fischbeck, ein kaiserliches freyes lutherisches Fräuleinstift an der Weser, nebst einem Flecken. Das Kloster ist im Jahre 948 oder 954 gestiftet, zuerst mit Benedictiner Nonnen besetzt, 1147 vom Kaiser Conrad III dem Stifte Corvey einverleibet, und 1625 von daher auf kaiserlichen Befehl mit Benedictiner Mönchen

besetzt

besetzt worden. Vor 1558 ist die Reformation in demselben nicht vorgegangen, nach welcher der Convent mit der Aebtißinn aus 12 Personen besteht.

b. 9 Dörfer. Auch ist hier das adel. Gut Stau.

(4) Die Rumbecker Vogtey von 4 Dörfern, unter welchen das Pfarrdorf Fuhlen ist.

(5) Die Exter Vogtey von 9 Dörfern, darunter die Pfarrdörfer Hohnrode und Exten sind.

(6) Im Umfange dieses Amtes sind auch belegen:

a. Möllenbeck, ein ehemaliges Kloster, nicht weit von Rinteln, in einer sehr fruchtbaren Gegend, an einem Walde gelegen, welches im Jahre 896 erbauet, und mit Benedictiner Nonnen besetzt; 1441 aber Augustiner Mönchen gegeben worden. Als es 1560 die evangelisch-lutherische Lehre annahm, legte der damalige gelehrte Prior desselben, Hermann Weening, eine Schule darinnen an, die aber eingegangen ist. Als dieß Kloster an Hessen-Cassel kam, wurde ein Dorf an dasselbe erbauet, Namens Hersendorf, dessen reformirte Einwohner nunmehr in der Klosterkirche ihren Gottesdienst abwarten. In dem alten verfallenen Klostergebäude wohnet heutiges Tages ein Pachter; die Einkünfte desselben aber werden theils zur Universität Rinteln, theils zu Stipendien für Studirende angewendet. In der Klosterkirche liegen 2 Grafen von Schauenburg, Hermann und Anton, begraben, welche beyde Bischöfe zu Minden gewesen sind.

b. Egestorf, ein ehemaliges Nonnenkloster Benedictiner Ordens, welches am Ende des 13ten, oder im Anfange des 14ten Jahrhunderts gestiftet, 1555 aber vom Grafen Otto zu Holstein-Schauenburg eingezogen worden. Die Güter desselben sind nachmals zur Unterhaltung der rintelschen Universität angewendet, und an dem Orte, wo es vormals gestanden hat, einige andere Gebäude aufgerichtet worden, welche ein Pachter bewohnet.

2) Das Amt Rodenberg, welches in die obere und niedere Vogtey abgetheilet ist.

(1) Die obere Vogtey besteht aus 14 Dörfern, (darunter die Pfarrdörfer Apelern und Beckedorf sind) und dem rodenberger Thore und der Mühlenstraße

an der Stadt Rodenberg. Das Dorf Pohle, welches unter obiger Summe mit begriffen ist, gehöret nur zum Theil hieher, zum Theil aber zum Amte Schauenburg, auch zum Theil zu des Fürstenthums Calenbergs Amte Lauenau. Zu Soltorf wird schönes Salz gesotten.

(2) Die niedere Vogtey begreift 17 Dörfer, unter welchen die Pfarrdörfer Grove, Großen-Endorf oder Großen-Nendorf, und Hohnhorst.

3) Das Amt Sachsenhagen, zu welchem das hernach vorkommende Städtchen dieses Namens und 3 Dörfer gehören.

2. Aus folgenden Städten:

1) Rinteln, Rintelium oder Rintelia, eine befestigte Stadt, in einer mit Bergen umgebenen Gegend zwischen der Weser und Exter. Ueber jene ist hier vom März an bis zum Anfange des Decembers eine Schiffbrücke, und sie nimmt an der Nordseite der Stadt die Exter auf. Von dem alten Rinteln an der andern Seite der Weser ist heutiges Tages nichts mehr übrig; doch zeigen die Namen gewisser Stellen des nunmehr daselbst befindlichen gepflügten Landes an, daß der Ort ehemals bewohnt gewesen sey. Zuerst wurde da, wo die itzige Stadt Rinteln steht, im Jahre 943 eine Klause oder Kapelle erbauet, welche die Ringelklause hieß; hiernächst 1230 ein Kloster angeleget, und mit Cistercienser Nonnen besetzt, und dadurch wurde die Erbauung der neuen Stadt Rinteln veranlasset, in welcher die Klosterstraße das Angedenken des ehemaligen Klosters noch erhält, und dahin sich die Einwohner der alten Stadt nach und nach zu wohnen begeben haben. 1621 verlegte Fürst Ernst die Universität zu Stadthagen hieher, die nach dem Vergleiche von 1647 zwischen dem hessen-casselschen und schauenburg-lippischen Hause anfänglich gemeinschaftlich und unzertheilt blieb, 1665 aber vom letztern an das erstere völlig abgetreten wurde. Die Professores der Theologie sind lutherisch, in den übrigen Facultäten aber sind auch reformirte, und insonderheit sind die hiesigen 2 reformirten Prediger zugleich Professores der hebräischen und griechischen Sprache. Den Lutheranern gehöret die Stadtkirche, die Reformirten

mirten aber und die Besatzung bedienen sich der Universitätskirche zu ihrem Gottesdienste. 1665 fieng die Landgräfinn von Hessen, Hedewig Sophia, an, die Stadt mit Wällen, Graben und Bollwerken zu umgeben, welche Befestigung 1668 geendiget wurde, wie die Aufschriften über dem Ofter- und Süderthore anzeigen. Es ist hier die Regierungskanzley über das heßische Antheil an der Grafschaft Schauenburg, das Consistorium und ein Superintendent. Die Einwohner legen sich mehrentheils auf Ackerbau, Viehzucht und Brauwesen. Die Schifffahrt auf der Weser verschaffet der Stadt auch Nahrung.

2) **Oldendorf**, ein mit verfallenen Graben und Mauern umgebenes Städtchen, nahe bey der Weser, zwischen Hameln und Rinteln, hat ehemals besser ausgesehen, als heutiges Tages. 1528 mußte es, wegen seines widerspenstigen Ungehorsames, vom Grafen Just eine harte Züchtigung ausstehen. 1633 am 28sten Jun. fiel unweit der Stadt, bey dem Dorfe Segelhorst, eine Schlacht zwischen den kaiserl. Truppen an einem, und den schwedisch-braunschweigisch- und hessenschen am andern Theile vor, darinnen diese den Sieg davon trugen, jene aber einen ansehnlichen Verlust erlitten. Die Reformation der Grafschaft hat hier ihren vornehmsten Anfang genommen. Aus dem ehemaligen guten Gymnasio der Stadt ist eine schlechte Trivialschule geworden.

3) **Obernkirchen**, ein Städtchen, am Fuße eines Berges. Es ist mehrmals abgebrannt, und hat sonderlich im 30jährigen Kriege sehr viel ausgestanden. Das hiesige adeliche Stift soll vom Kaiser Ludewig I im Jahre 815 gestiftet, und das erste gewesen seyn, so zwischen der Leine und der Weser angeleget worden. Anfänglich soll es mit Benedictiner Nonnen besetzet gewesen seyn. Es ist oftmals abgebrannt, aber allezeit wieder aufgebauet worden. Jetzt ist es ein adel. Fräuleinstift evangelischer Religion, und der Convent besteht aus 10 Personen. Die dabey befindlich gewesene Probstey ist 1565 davon genommen, und secularisiret worden. In der Klosterkirche liegen verschiedene schauenburgische Grafen begraben. Unweit der Stadt hat in den alten Zeiten die so genannte alte **Bückeburg**

gelegen, so ein Schloß, und vermuthlich der Hauptort des pagi Bucki gewesen, dessen schon zu Karls des Großen Zeiten gedacht wird, und es scheint, daß auch die Stadt Bückeburg davon benennet worden sey. Sonst findet man in der Gegend von Obernkirchen einen vortrefflichen Steinbruch, aus welchem viele Quadersteine bey dem Dorfe Kohlenstett, unweit Rinteln, auf die Weser gebracht, und weit und breit ausgeführet werden. Auch sind in dieser Gegend reiche Steinkohlengruben.

4) **Rodenberg**, ein geringes Städtchen an einer Aue, nebst einem Schlosse und Amthause, liegt in einem angenehmen Thale, so gegen Osten und Westen hohe Berge hat. Die Herren von Santersleben, von denen Adolph 1030 zum ersten Grafen von Schauenburg gemacht worden, sollen hier ihren Sitz, womit eine besondere Herrschaft verknüpft gewesen, gehabt haben, und daher auch edle Herren zu Santersleben und Rodenberg genannt worden seyn. Das hiesige Schloß, so ehemals befestiget gewesen, soll vom Grafen Adolph X von Holstein-Schauenburg oder doch von desselben Vater erbauet seyn. 1615 ist der Ort vom Grafen Ernst aus einem Flecken zu einer Stadt gemacht worden. Sie hat keine Kirche, sondern die Einwohner müssen in das nahe gelegene und nur durch die Aue davon abgesonderte Dorf **Grove** oder **Grube** zur Kirche gehen, woselbst auch das Pfarr- und Schulhaus steht. Ums Jahr 1738 hat man hinter dem Schlosse einen Gesundbrunnen entdecket.

5) **Sachsenhagen**, ein geringes Städtchen, woselbst schon 1253 ein Schloß gleiches Namens gestanden hat, welches Fürst Ernst wieder neu erbauet und bewohnet, wovon aber jetzt nur noch ein viereckichter Thurm übrig ist. Der an dieses ehemalige Schloß angebauete Ort war bis 1680 nur ein Flecken, den die Landgräfinn von Hessen, Amalia Elisabeth, zu einer Stadt erhob, und zugleich die Erbauung einer Kirche in derselben verstattete. Sie ist vormals vielfältig durch Feuersbrünste beschädiget, und im 30jährigen Kriege sehr hart mitgenommen worden.

Die

Die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst.

§ 1.

Die älteste Landcharte von diesen Grafschaften hat Joh. Conr. Musculus zu Hamelmanns Chronik gezeichnet und gestochen; sie ist aber lange so gut nicht, als diejenige, welche Gerh. Muntink zu Winkelmanns historischen Beschreibung verfertiget, und Johann Nufhorn in Kupfer gestochen hat. Eine andere, die von Lorenz Michael von Hohenkirchen herrühret, ist in Holland gestochen. Die zweyte hat Rizzi Zannoni 1759 von neuem unter seinem Namen zu Augspurg bey Albr. Karl Seuttern herausgegeben. Eine neue und sehr richtige Charte haben die Justizräthe und Deichgräfen Schmidt und Humrichs verfertiget, und die homannische Werkstätte zu Nürnberg ans Licht gestellet.

§ 2. Sie gränzen gegen Abend an Ostfriesland und ans Bisthum Münster, gegen Morgen an die Weser, dadurch sie vom Herzogthume Bremen geschieden werden, gegen Mittag an die chur. braunschweigischen Aemter Harpstedt und Wildeshausen, und gegen Mitternacht an die Herrschaft Jever und an die Jade. Ein Theil der Grafschaft Oldenburg, oder das Geestland, hieß ehedessen und noch 1063 Pagus Ammeri, wovon das jetzige Ammerland, Ambria, ein Theil ist; der Strich an der Weser und See aber, welcher sich von Elsfleth bis Jever erstrecket, hieß Rüstringen, Pagus Ruistri; und die 4 Marschvogteyen mit dem heutigen Stedingerlande, hießen Stedingia oder

Pagus

Pagus Steding. Den Namen **Oldenburg** hat sie vom Schlosse Oldenburg, (so wie dieses nach des Herrn Etatsraths von Witken Muthmaßung eine an der Oldena oder Aldena erbauete Burg bedeutet,) und er ist erst im 12ten Jahrhunderte bekannt geworden. Die Grafschaft **Delmenhorst** hat ihren Namen von der Stadt, vor Alters aber hat diese Gegend Pagus Leri, Laringia, geheißen, und sich noch weiter ins Amt Wildeshausen erstrecket.

§ 3. Sie sind ungefähr 10 geographische Meilen lang, und 7 bis 8 Meilen breit, und bestehen aus Geest- und Marschland; jenes ist theils dürre und sandig, theils moorig, und giebt Torf zur Feuerung; dieses ist fett und fruchtbarer, und giebt sowol zum Ackerbaue als zur schönsten Pferde- und Hornviehzucht Gelegenheit, doch wird hier nicht so viel Getreide gebauet, als die Einwohner verzehren, daher man die Einfuhre desselben nicht entbehren kann. Die meisten Landesgüter und Waaren, welche auch ausgeführet werden, bestehen in der Marsch in Butter, Käsen, Pferden und fettem Viehe, und auf der Geest in Flachs, Hopfen, Torf, Leinwand und hölzern Geräthe. Hingegen führet man wieder ein, Weizen, Roggen, Gerste, Bier, Wein, Salz, mancherley Manufactur- und Fabrik- und andere Waaren. Wider die Ueberschwemmungen des Wassers ist das Land mit großen und kostbaren Deichen, verwahret, welche 30314 Ruthen machen, die, wenn man jede Ruthe auf 30 Rthlr. schätzet, 909420 Rthlr. anzulegen gekostet haben. Sie stehen unter der Aufsicht und Vorsorge eines besondern Deichamts.

§ 4.

§ 4. Beyde Grafschaften enthalten 28 Aemter und Vogteyen, 51 Kirchspiele mit 52 Kirchen und 3 Kapellen, 2 Städte, 1 Fort, 5 Flecken, über 350 Dörfer und Bauerschaften, 74½ adeliche und freye Güter, die eben so viele Ritterpferde geben, und davon 12 Lehngüter, die übrigen aber Allodialgüter sind, insgesamt aber unmittelbar unter der Regierung zu Oldenburg stehen, und ungefähr 70000 Menschen.

§ 5. Die Einwohner beyder Grafschaften sind fast insgesamt der evangelisch-lutherischen Lehre zugethan, mit deren Einführung in Oldenburg 1525, in Delmenhorst aber erst 1543 der Anfang gemacht worden: doch sind auch Reformirte vorhanden, insonderheit in der Herrschaft Varel, woselbst auch ein reformirter Hofprediger ist. In der Stadt Oldenburg wird den Soldaten zum Besten alle halbe Jahre reformirter und römisch-katholischer Gottesdienst gehalten.

§ 6. Was den Ursprung der ältesten Grafen von Oldenburg betrifft, so ist in den Orginibus guelficis Tom. IV. p. 346 von dem Herrn Hofrathe Christian Ludwig Scheidt behauptet worden, es könne durch unverwerfliche Beweise dargethan werden, daß Witikind der Große einen Sohn, Namens Wigbert; dieser einen Sohn, Namens Walbert; dieser einen Sohn, Namens Regenbern, und dieser einen Sohn, Namens Witikind gehabt habe, von welchem letztern die Grafen zu Oldenburg und heutigen Könige zu Dänemark abstammeten. Die völlige Ausführung dieser Stammtafel, erwartet die gelehrte Welt von der gründlichen Feder dieses Gelehrten, mit Verlangen. Unterdessen erhellet aus Meginhardi historia de translatione

latione S. Alexandri Wildeshusam, welche eben dieser berühmte Mann in seiner Bibliotheca historica goettingensi zu erst ans Licht gestellet hat, p. 6. die Gewißheit, daß Graf Wigbert des sächsischen Witikinds Sohn, und also Graf Walbert desselben Enkel gewesen sey, welches man vorhin nicht gewiß gewußt hat. Es ist auch gewiß, daß die ehemaligen Grafen von Rüstringen und Ammerland sich nachher Grafen von Oldenburg genennet haben, und daß Egilmar, oder Eilmar II, ein rüstringischer Graf, welcher im Anfange des 12ten Jahrhunderts gelebet, ausser 2 andern Söhnen, den Grafen Christian I gezeuget, welcher 1155 Oldenburg erbauet, und davon benannt worden. Von seinem Sohne Moritz stammen alle nachfolgende Grafen in gerader Linie ab. Graf Dieterich der glückliche vereinigte 1435 Delmenhorst mit Oldenburg, und erhielt mit seiner 2ten Gemahlinn Heilwig oder Hedewig, die eine Schwester und Erbinn Adolphs VIII, letzten Herzogs zu Schleswig und Grafen zu Holstein, war, die Anwartschaft auf das Herzogthum Schleswig und die Grafschaft Holstein. Sein ältester Sohn Christian wurde 1449 zum Könige in Dänemark, und nachmals zum Herzoge von Schleswig und Grafen von Holstein erwählet; der 2te Sohn Gerhard aber pflanzte den Stamm der oldenburgischen Grafen fort. Er verlor Delmenhorst, welches B. Heinrich zu Münster wegnahm, erwarb aber Varel und Neuenburg Desselben Enkel Anton I hatte das Glück, Delmenhorst wieder zu erobern. Von seinen beyden Söhnen war Johann VI Graf zu Oldenburg, erbete 1575 die Herrschaft Jever, und 1592 wurde ihm auch die Herrschaft Kniphausen zuerkannt;

Anton

Anton II aber war Graf zu Delmenhorst. Der König zu Dänemark, Friderich II, und der Herzog von Holstein suchten und erlangten 1565 vom Kaiser Maximilian II die Anwartschaft auf die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, wenn Johannes VI Sohn Anton Günther und seine Erben ausstürben, weil sie von väterlicher Seite aus dem oldenburgischen Hause abstammeten. Auf solche kaiserl. Bestätigung gründeten sich die Ansprüche, welche nachmals König Christian V und Herzog Christian Albrecht auf diese Grafschaften machten, als der letzte Graf Anton Günther 1667 ohne männliche Erben starb. Denn desselben natürlicher Sohn Anton, welchen er mit Elisabeth von Ungnad erzeuget, der Kaiser aber legitimirt, und zu einem Reichsgrafen von Aldenburg erhoben hatte, konnte die Grafschaften nicht erben, daher ihn der Vater mit Kniphausen ꝛc. abfand, wie unten gemeldet werden wird; und seine Schwester Magdalena, des Fürsten Rudolph zu Anhalt-Zerbst Gemahlinn Sohn, konnte auch in den Grafschaften nicht folgen, sondern mußte mit der Herrschaft Jever zufrieden seyn: folglich fielen die Grafschaften, als männliche Reichslehne, ans holsteinische Haus, und Christians I Nachkommen, unter welchen aber deshalb ein großer Streit entstund. König Friderich III verglich sich 1648 mit dem Herzoge Friderich von Holstein-Gottorf, daß sie die zu erwartende Erbschaft unter sich theilen wollten. Sie trafen auch das folgende Jahr zu Rendsburg mit dem Grafen Anton Günther einen Vergleich, den Kaiser Ferdinand III im Jahre 1653 bestätigte; ja der Graf setzte sie 1664 in den wirklichen Besitz seiner Lande, und erklärete sie kurz vor seinem

Tode

Tode in seinem Testamente zu Lehnserben. Allein Herzog Joachim Ernst zu Plön fing darüber mit dem regierenden holsteinischen Hause einen Proceß an, und erwies, daß er mit denselben nicht nur gleiches Recht, sondern auch einen Vorzug habe, weil er Christians I Anverwandter im 4ten, der König und Herzog von Holstein-Gottorf aber nur im 5ten Grade wären. Als nun König Christian V sahe, daß die Sache vor dem kaiserl. Gerichte nicht zu gewinnen war, verglich er sich 1671 mit dem Herzoge von Plön und gab ihm für seinen Antheil an den Grafschaften ein Aequivalent. Mit diesem Vergleiche war zwar der Herzog von Holstein, Christian Albrecht, nicht zufrieden; allein der Herzog von Plön gewann den Proceß, und wurde 1675 in den Besitz der streitigen Erbschaft gesetzet, die er denn gleich darauf dem Könige einräumete, der sich 1676 in den Grafschaften huldigen ließ. Seit der Zeit sind die Könige zu Dänemark ruhige Besitzer von Oldenburg und Delmenhorst gewesen, haben aber noch nachher mit den Allodialerben unterschiedene Tausch- und andere Vergleiche getroffen, und K. Friderich IV verpfändete die Grafschaft Delmenhorst mit einigen Vogteyen 1711 an Chur-Braunschweig für 712640 Rthlr. in neuen $\frac{2}{3}$ Stücken auf 20 Jahre, kündigte aber doch das Capital noch selbst auf, und K. Christian VI nahm die Grafschaft mit den übrigen Vogteyen 1731 wieder in Besitz.

§ 7. Das oldenburgische Wapen sind zween rothe Querbalken im goldenen Felde, das delmenhorstische Wapen ist ein goldenes unten zugespitztes Kreuz im blauen Felde.

§ 8.

§ 8. Der König von Dänemark hat wegen dieser Grafschaften Siz und 2 Stimmen sowol auf dem Reichstage im westphäl. Reichsgrafen-Collegio, als auch auf den westphäl. Kreistagen, und folget auf dem leztern nach Schauenburg. Der Reichs-Anschlag wegen Oldenburg ist 8 zu Roß und 30 zu Fuß, oder 216 Fl., wegen Delmenhorst 2 zu Roß und 14 zu Fuß, oder 80 Fl. und zu jedem Kammerziele werden wegen Oldenburg und Delmenhorst 113 Rthlr. 55¼ Kr. gegeben.

§ 9. Dänemark hat die Grafschaften Oldenburg verschiedentlich regieren lassen. Anton, Reichsgraf von Aldenburg, wurde zum königl. Statthalter über die Grafschaften verordnet; nach desselben Tode aber sezte der König einen Oberlanddrosten, welcher Präses der oldenburgischen Regierungskanzley und Landdrost über Delmenhorst war, und über die Grafschaft Oldenburg auch einen Landdrosten. Diese Verfassung blieb bis auf das Jahr 1752, da König Friderich V seinen geheimen Conferenzrath und Ritter, den Reichsgrafen Rochus Friderich zu Lynar, zum Statthalter beyder Grafschaften ernannte, und die Oberlanddrosten- und Landdrostenwürde fürs erste aufhob. Es ist derselbe nunmehr das Haupt der oldenburgischen Regierungskanzley, welche außer ihm aus einem Kanzleydirector und verschiedenen Regierungsräthen, Secretären, Archivarien und Kanzelisten besteht. Sie verordnet in des Königs Namen alles, was bey vorkommenden dringenden Umständen zu beyder Grafschaften Besten gereichen kann, und vertritt in solchen allgemeinen Fällen des Königs Stelle selbst. Hiernächst hat sie das so genannte Recht

über aller Kanzley- und Landgerichtssäßigen Ehre, Leben und Tod, weil, außer dem Stadtmagistrate zu Oldenburg, und der edlen Herrschaft Varel, keinem andern Untergerichte das Recht über Leben und Tod verliehen worden. Von allen Untergerichten beyder Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, welche sind, die Stadtgerichte zu Oldenburg und Delmenhorst, das oldenburgische, ovelgönnische, neuenburgische und delmenhorstische Landgericht, die Amtsgerichte zu Schwey und im Lande Wührden, und das Amtsgericht zu Varel, ergehen die Appellationen an die königl. Regierung, von welcher an die kaiserl. und Reichsgerichte nicht unter der Summe von 1000 rheinischen Gulden appelliret werden kann. Die Beamten heben und berechnen die königl. Gefälle, haben auch in Polizey- Deich- und Landsachen ihre Verrichtungen, und in liquiden Sachen von 12 Rthlrn. die Justiz zu besorgen, müssen aber in höhern Forderungen und in illiquiden Fällen alle Erkenntniß den Landgerichten überlassen. Die Beamten zu Schwey und im Lande Wührden haben zugleich die erste Instanz. Das königl. Consistorium machen die gesammten Mitglieder der Regierung und Secretairs aus; es kommen aber noch der Generalsuperintendent, nebst dem oldenburgischen Nachmittagsprediger, der Sachwalter der geistlichen Güter, und seit einiger Zeit auch der Rector der oldenburgischen Stadtschule als Assessores dazu. Unter demselben steht das gräflich-varelsche Consistorium. Der königl. Generalsuperintendent, hat, nebst dem Sachwalter der geistlichen Güter, (Advocatus piarum causarum) die Kirchen beyder Grafschaften alle 3 Jahre einmal zu visitiren, und

dabey

dabey die gesammten Kirchrechnungen aufzunehmen und zu entscheiden.

§ 10. Die ordentliche jährliche Contribution beyder Grafschaften, nach welcher alle Anlagen gemachet werden, beträgt 60000 Rthlr.; die gesammten königl. Einkünfte aus denselben aber sind weit größer; denn sie haben in der neuesten Zeit, ein Jahr ins andere gerechnet, jährlich 2,27000 Rthlr. betragen, und die Unterhaltung aller Civil- und Kriegsbedienten hat nur 52000 Rthlr. gekostet.

§ 11. In diesen Grafschaften ist 1704 ein National-Regiment zu Fuß errichtet, und nach dem Contributionsfuße einer jeden Vogtey eingerichtet worden. Es machte anfänglich 1200 Mann, oder mit prima plana 1324 Mann aus, 1755 aber ist es auf die Hälfte oder 600 Mann herunter gesetzet worden.

I. Die Grafschaft Oldenburg begreift:

1. Die Stadt **Oldenburg**, welche am Flusse Hunte liegt, der die durch die Stadt fließende Haare aufnimmt, und von hier bis zu seiner Vereinigung mit der Weser vor Alters Aldena oder Oldena geheißen hat. Ihre Befestigung besteht in 10 Bastionen und andern Werken. Sie hat 2 Kirchen, 484 volle Häuser, und ungefähr 5000 Einwohner. In der Hauptkirche St. Lamberti ist das gräflich-oldenburgische Begräbnißgewölbe. Die Nicolai Kirche hat Graf Anton Günther 1647 von neuem erbauet. An der lateinischen Stadtschule stehen 6 Lehrer. Das 3 Stockwerk hohe Schloß hat Graf Anton Günther von 1616 an aufs neue aus schönen Quadersteinen erbauet, und König Christian VI im Jahre 1737 ansehnlich verbessert, auch in desselben Umfange ein schönes Kanzleygebäude aufgeführet. Der königl. Statthalter, die Regierungskanzley, das Consistorium und die Kammer, haben daselbst ihren Sitz. Gegen dem Schlosse

über ist 1741 ein Zucht- und Werkhaus erbauet worden. Die Stadt besteht aus so genannten freyen und bürgerlichen Häusern, aus freyen und bürgerlichen Einwohnern, und aus der Besatzung. Die freyen sind von allen bürgerlichen Beschwerden, Einquartierungen und Wachten frey, machen beynahe ein Drittel der Stadt aus, und stehen lediglich unter der hiesigen königlichen Regierungskanzley. Die bürgerlichen Häuser und die Bürgerschaft stehen unter dem Stadtmagistrate, und die Besatzung unter dem Commendanten, in Consistorialsachen ausgenommen. Die Stadt giebt an die hohe Landesherrschaft nichts, und theilet mit selbiger die Accise, und die unter bürgerlichen Personen vorfallenden Unzuchtsstrafgelder. Sie hat die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit. Seit 1710 wird hier das oldenburgische Landgericht gehalten. In der nordlichen Vorstadt zum H. Geiste, ist ein Armenhaus und eine Kapelle mit den bürgerlichen Begräbnissen Die Einwohner der südlichen Vorstadt, welche der Dam genennet wird, gehen in die Kirche zu Osternburg, welches auch eine Vorstadt an der Südseite der Stadt ist. An der Ostseite ist eine Vorstadt der Stau genannt, woselbst der Hafen ist. Im Jahre 1345 hat die Stadt die ersten Privilegien und ihr eigen Stadtrecht erhalten. 1676 brannte sie größtentheils ab.

2 Die Landvogtey Oldenburg, zu welcher gehören,

1) vier Geestvogteyen, nämlich

(1) Die Hausvogtey Oldenburg, welche die in den Vorstädten und an den Thoren der Stadt Oldenburg wohnenden Einwohner und die sowol nach der Stadt als nach der Vorstadt Osternburg eingepfarrten Dörfer, überhaupt 25 Oerter begreift. In dem Dorfe Donnerschwe hat ehemals ein Schloß gestanden. Zu Wechloy ist ein adeliches Gut, Der Hölzung Wildeloh wird schon in Karls des großen Stiftungsbriefe des Bisthums Bremen gedacht. Eine halbe Meile von der Stadt liegt an der Hunte das ehemalige Dominicaner Nonnenkloster und nunmehrige Armen- und Waysenhaus Blankenburg

burg, welches Graf Anton Günther 1632 zu dem jetzigen Gebrauche bestimmet hat. Es hat seinen eigenen Prediger, und liegt zwar in der Hausvogtey, ist ihr aber nicht untergeben.

(2) Die Vogtey Wüsteland besteht aus den Kirchspielen Holle und Neuenhuntorf, zu welchen 10 Dörfer gehören. Bey dem Pfarrdorfe Neuenhuntorf liegt ein gräfl. münnichesches adeliches Gut, welches ein Lehngut ist.

(3) Die Vogtey Wardenburg enthält ein Kirchspiel gleiches Namens mit 9 Dörfern. Das landesherrschaftl. Vorwerk Westerburg ist ehedessen eine Festung gewesen. Auch hat hier das Haus und die Schanze Hundesmühlen gelegen.

(4) Die Vogtey Hatten, besteht aus den Kirchspielen Hatten und Dötlingen, zu welchen 20 Dörfer gehören. Nahe bey dem Pfarrdorfe Hatten hat an der Welse die Festung Welsburg gestanden, an deren Stelle ein Vorwerk erbauet worden. Zu dieser Vogtey gehöret auch die Gegend, der Osenberg genannt, welche voller Sandhügel ist. Einer fabelhaften Erzählung nach, soll daselbst dem Grafen Otto auf der Jagd das berühmte oldenburgische Horn von einer Jungfrau überreicht seyn, welches jetzt in der Kunstkammer zu Kopenhagen verwahret wird, von vergoldetem Silber ist, und 61 Unzen wiegt. Allem Ansehen nach hat Graf Otto Domherr zu Cöln, ein Sohn Grafen Gerhards, dasselbe 1475 zu Cöln als ein Trinkgefäß machen lassen, als König Christian I sich daselbst am Feste der heiligen drey Könige aufhielt, und es seinem Vater nach Oldenburg zugebracht, der ihm am Osenberge Güter zu seinem Erbtheile geschenket hat.

2) Vier Marschvogteyen, welche vor Alters zum Stedingerland gehöret haben, und vor 1234 erobert worden.

(1) Die Vogtey Mohriem oder Elsfleth, zu welcher 4 Kirchspiele Elsfleth, Alten-Huntorf, Barnesleth

oder Bardenfleth, und Neuenbrock, mit 14 Dörfern, gehören. Zu bemerken sind:

a) Elsfleth, ein Flecken, woselbst die Hunte in die Weser fällt. Den hiesigen Weserzoll hat Graf Anton Günther 1619 und 1623 vom Kaiser und Reiche erhalten, und ob sich gleich die Stadt Bremen demselben also widersetzt hat, daß sie darüber in die Reichsacht erkläret worden, so ist er doch dem Grafen im westphälischen Frieden bestätiget worden. Er trägt jährlich an 30,000 Rthlr. ein. Es können aber keine schwer beladene Schiffe hieher kommen, sondern müssen 1 Meile unterwärts zu Bracke löschen.

b) Die Gegend unweit Alten-Huntorf, bey der hölzernen Straße, die durch das dortige Moor geht, woselbst Graf Gerhard 1475 die Bremer schlug, die fast alle im Moor umkamen, welches zum Andenken dieser Niederlage noch jetzt die Bremerdöpe (Bremertaufe) genennet wird.

c) Neuenfelde ein von den Grafen Johann XIV und Anton I eingedeichtes Marschland, welches ein freyes und keinen Abgaben unterworfenes Gut ausmacht, und vermöge der Verträge und des Testaments Grafen Anton Günthers, dem Grafen Anton von Aldenburg, und hierauf vermöge des aldenburgischen Vergleichs von 1693 desselben Töchtern vermählten Gräfinnen von Harthausen und von Wedel, jeder zur Hälfte, zugefallen ist. Als die letztere Hälfte der königl. dänische Kammerherr Friderich Wilhelm Freyherr von Wedel ererbet hatte, brachte er auch die gräfl. harthausische Hälfte durch Kauf an sich.

d) Mönnichhof war ehedessen ein Oratorium des Johanniter Ordens, nachmals wurde daselbst das Gericht über den Mohriem gehalten, und jetzt ist es ein freyes Gut.

e) Barnefleth oder Bardenfleth, ein adel. freyes Gut.

(2) Die Vogtey Oldenbrock, welche aus den Kirchspielen Oldenbrock und Großen-Meer besteht, und 9 Dörfer hat. Sie ist die einzige in beyden Grafschaften, welche keine adel. Güter, oder freyes Land hat.

(3) Die Vogtey Strückhausen, welche aus dem Kirchspiele gleiches Namens besteht, dazu 8 Dörfer gehören.

hören. Das adel. Lehngut **Treuenfeld**, hat vor Alters dem Johanniter Orden zugehöret.

(4) Die **Vogtey Hammelwarden**, welche aus dem Kirchspiele dieses Namens besteht, und 12 Dörfer begreift. Zu **Bracke** werden die schwer beladenen Schiffe erleichtert, welche auf der Weser nicht bis Elsfleth kommen können. In der Weser liegt das **Hammelwarder und Harviersand**. Das Vorwerk oder jetzige freye Gut **Witbeckersburg**, hat den Allodialerben des letzten Grafen gehöret, ist aber von denselben veräußert worden.

3) Die **Landvogtey Neuenburg**, zu welcher 6 Vogteyen gehören.

1) Das **Amt Neuenburg** oder die **Vogteyen Bockhorn** und **Jetel**, mit den Kirchspielen gleiches Namens, und 16 Dörfern. Diese Vogteyen hießen vor Alters die friesische **Wede**, und gaben zu vielem Streite Gelegenheit. Der Flecken **Neuenburg** besteht aus den Dörfern **Alstede** und **Vorburg**. Anstatt des alten Schlosses, welches vor Alters eine Gränzfestung wider die Friesen gewesen, ist ein Haus erbauet, darinn der Landvogt wohnet, und das Landgericht gehalten wird. Graf Anton Günther hat hier 1607 ein Armenhaus gestiftet. Die Dörfer **Blauhand**, **Ellens** und **Ellenserdamm**, (woselbst ehedessen eine Schanze gewesen,) bestehen aus lauter eingedeichten Ländereyen. Der Besitzer der Herrschaft Gödens hat 1684 durch einen Tauschvergleich den **Kielgroden** erhalten.

2) Das **Amt Ape** enthält die Kirchspiele **Ape** und **Westerstede**, dazu 33 Dörfer gehören. Bey dem Flecken Ape ist ein Fort, welches 1515 und 1550 angeleget worden, noch unterhalten wird, und seinen Commendanten hat. In diesem Amte sind die adel. Güter **Seggern**, **Fikensolt**, **Kobrinke** und **Wittenheim** belegen. Das letztere hieß ehedessen das Haus **Burgforde**, und war eines der ältesten landesherrschaftlichen Häuser, und der Wohnsitz einiger oldenburgischen Grafen; 1747 aber wurde es dem gelehrten und um die Geographie und Geschichte dieser Grafschaften sehr verdienten königl. Etats-

rathe, Adalrich von Witken, unter dem Namen Wittenheim, zu einem Erbenanlehne ertheilet.

3) Die Vogtey Zwischenahn, welche aus den Kirchspielen Zwischenahn und Edewecht besteht, dazu 29 Dörfer gehören. Das elmendörfer oder zwischenahner Meer, welches eine Meile im Umkreise hat, ist sehr fischreich. In dieser Vogtey haben die alten Grafen von Oldenburg, als sie sich noch vom Ammerlande benannt, ihre Wohnsitze gehabt. Einer ist an der Nordseite des oben genannten Sees, und ein anderer zu Jeddeloh gewesen. Es sind hier die adelichen Güter Eyhausen und Blexhaus, und letzteres ist ein Lehngut.

4) Das Amt Rastede, welches aus den Kirchspielen Rastede und Wiefelstede, und 24 Dörfern besteht. In dem Dorfe Rastede war vor Alters ein reiches Benedictiner Kloster, welches 1160 gewiß schon vorhanden gewesen ist, weil es damals vom Papste Victor IV bestätiget worden. Der Abt desselben schrieb sich: von Gottes Gnaden Abt des Münsters unser lieben Frauen zu Rastede, Ordens St. Benedicti. Graf Christopher machte ein Lustschloß daraus, und starb auch 1566 daselbst. In dem Dorfe Bocklerburg oder Lichtenberg ist vor Zeiten ein gräfl. Haus gewesen. Hahn, ist ein adel. Erbzinsgut. Auch sind in diesem Amte die adel. Güter Loye und Horne belegen.

5) Die Vogtey Jahde und Schweyburg, dazu 7 Dörfer gehören. Die Vogtey Jahde, darinn 2 landesherrschaftliche Vorwerker sind, hat Graf Johann XIV eingedeicht. Sie wurde Grafen Anton I von Oldenburg zugetheilet, dessen Sohn sie aber dem Könige abtrat Die Schweyburg ist ein Strich Landes, welcher 1649 zum erstenmale, und 1720 aufs neue eingedeicht worden.

4. Das Amt oder die edle Herrschaft Varel ist ungefähr eine Meile lang, und ¾ Meile breit, an der Seite der Jahde sehr fruchtbar und gut Marschland, an der andern Seite aber ist viel Moor, woselbst guter Torf gestochen wird. Es hat ehemals seinen besondern Herrn

gehabt

gehabt. 1481 kam es an den Grafen Gerhard den Muthigen zu Oldenburg. Graf Anton Günther setzte seinen natürlichen Sohn Anton, des heil. römischen Reichs Grafen, Freyherrn zu Aldenburg, edlen Herrn zu Varel und Knyphausen, zum Erben des Amtes und Schlosses Varel, der Jahder Vogtey mit den beyden Vorwerken und allem Zugehöre, imgleichen der Herrschaft Knyphausen, ein; vermachte ihm auch das Vorwerk Neuenfeld, Gruberwarf, Ruschfeld ꝛc. den Zehnten zu Hammelwarden, die Vorwerke Witbeckersburg, Roddens, Blexersand, Seefeld ꝛc. Als aber dieser Graf Anton von Aldenburg 1681 starb, erfolgte eine Vormundschaft und Sequestration, und sein Sohn Graf Anton II bekam nach erreichter Vollmündigkeit, vermöge des 1693 mit dem Könige von Dänemark errichteten Vergleichs, bloß das Amt Varel, die Vorwerke im Butjadinger Lande, Neuenfeld, Witbeckersburg, Roddens, Seefeld, Blexersand, Neuenhoben, die Herrschaft Knyphausen, und das Vorwerk Garmes wieder; auf alles übrige aber leistete er Verzicht. Diese Lande und Güter erbete zwar seine einzige Tochter, Charlotte Sophia, vermählte Gräfinn von Bentink; sie wurden aber 1748, weil über 300000 Rthlr. Schulden darauf ruheten, in so weit sie unter oldenburgischer Hoheit liegen, auf Anhalten des stärksten Gläubigers, sequestriret. 1756 wurde Grafen Wilhelm von Bentink, als Vormund seiner beyden Söhne, der Grafen Christian Friderich Anton und Johann Albrecht, der Besitz der Herrschaft Varel, nebst den übrigen aldenburgischen Gütern, vermöge des mit seiner Gemahlinn 1754 zu Berlin geschlossenen Vergleichs, vom kaiserlichen Reichshofrathe zuerkannt, und wirklich übergeben. Nachdem aber der eben genannte älteste Graf Christian Friderich Anton von Bentink volljährig geworden, hat er, vermöge des bey dem gräflichen Hause eingeführten Rechts der Erstgeburt, 1759 sowohl die Regierung zu Varel, als auch der übrigen zum aldenburgischen Fideicommiß gehörigen Güter, übernommen und angetreten. Die ehemalige Unmittelbarkeit der Herrschaft Varel hat zwar aufgehöret, und sie ist der oldenburgischen Landeshoheit unterworfen, contribuiret auch

jährlich 1200 Rthlr. und trägt zu den Kammerzielern, auch Reichs- und Kreissteuern der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst das ihrige bey: sie hat aber den Namen einer edlen Herrschaft behalten, ist von allen ordentlichen Anlagen und Ausschreibungen, welche in den Grafschaften ergehen, frey, und hat vermöge des Vertrags von 1693, und der Ausdehnung desselben von 1706, das Patronatrecht, die obern und untern Gerichte, die hohe und niedere Jagd, die Fischerey, den Zoll, und alle übrigen Regalien, die Landeshoheit ausgenommen. In Civilsachen kann, wenn sie 200 Rthlr. betragen, und in der Hauptsache definitive erkannt worden, von dem gräflichen Amtsgerichte an die oldenburgische Regierung appelliret werden. Die Criminalgerichtsbarkeit steht dem Grafen von Bentink uneingeschränkt zu. Die Herrschaft begreift den Flecken **Varel** und die Dörfer **Jethausen, Dangast, Jeringhave, Borgstädt, Seggehoren, Obenstrode, Altjüirden, Conneforde** und **Spohle**. Der Marktflecken **Varel** hat etwa 350 Häuser, ist wohl gebauet, und liegt an einer schönen Hölzung, welche der Varelet Busch genennet wird. Er hat eine lutherische Pfarrkirche. Von dem schönen Schlosse brannte 1751 ein Flügel ab, dadurch zugleich die schöne aldenburgische Bibliothek im Rauche aufgieng. Auf demselben ist eine Kapelle zum reformirten Gottesdienste.

5. **Die Amtsvogtey oder das Amtsgericht Schwey** ist durch den rendsburgischen Vertrag, und des letzten Grafen von Oldenburg Testament, an desselben Sohn, Grafen Anton von Aldenburg, gekommen, von diesem aber 1693 dem Könige abgetreten worden, und begreift 10 Dörfer, darunter die Pfarrdörfer **Schwey** und **Seefeld** sind. In dieser Vogtey sind 2 gräflich-bentinkische Vorwerker.

6. **Das Landgericht zu Ovelgönne** erstrecket sich über das **Stad- und Butjadinger-Land**, welches ungefähr 3 Meilen lang, im Anfange nicht viel über eine Viertelmeile, am Ende aber wohl eine Meile und darüber breit ist. Stadland war vor Alters ein Theil des Stedinger-

dingerlondes; Butjadingerland aber gehörete ehemals mit zu Rüstringen, welcher Name dem auf der Westseite der Jade liegenden Lande allein beygeleget, das an der Ostseite belegene aber Butjadingen (buten Jaden) genennet worden, (Rustringia transjadana) weil es außer oder über der Jade gelegen. Es war vor Alters ein kleiner freyer Staat, welcher sich, um den Nachstellungen der Erzbischöfe zu Bremen zu entgehen, in ostfriesischen Schutz begab; allein Graf Johann XIV machte sich denselben 1514 mit herzogl. braunschweigischer und lüneburgischer Hülfe unterwürfig; und da diese Herzoge auch einen Theil des Landes bekamen, so brachte er denselben theils durch Belehnung, theils 1523 durch Kauf an sich. Vermöge des hamburgischen Vergleichs von 1653, geht nun das ganze Stad- und Butjadingerland von dem Hause Braunschweig und Lüneburg zu Lehn.

1) Das Stadland, welches von dem Butjadingerlande durch die Hete und den so genannten Mitteldeich geschieden wird, besteht aus 4 Vogteyen, welche sind:

(1) Die Vogtey Golzwarden, zu welcher gehören 3 Dörfer, darunter das Pfarrdorf Golzwarden ist, und der Flecken Ovelgönne, welcher anfanglich 1514 als ein Schloß und Festung angeleget, diese aber 1677 geschleift worden; das alte Haus aber ist geblieben, und ist der Sitz des Landgerichts.

(2) Die Vogtey Rotenkirchen, welche aus den Kirchspielen Rotenkirchen und Esenshamm, und 19 Dörfern besteht. Es sind hier 2 Lehngüter, eines bey Rotenkirchen, Namens Hobenhausen, und eines zu Brumswarden.

(3) Die Vogtey Abbehausen, welche aus dem Kirchspiele dieses Namens und 13 Dörfern besteht; auch ist hier das Lehngut Hete.

(4) Die Vogtey Stolhamm, welche aus dem Kirchspiele dieses Namens und 6 Dörfern besteht.

2) Das Butjadingerland besteht aus 3 Vogteyen.

(1) Die Vogtey Blexen, welche aus den Kirchspielen Blexen oder Blexum und Atens besteht, und dazu 9 Dörfer gehören. Es ist hier ein Lehngut. Blexer-

sand

sand ist ein gräflich-bentinkisches Vorwerk. Diesem gräflichen Hause gehöret auch der Blexersander Groden.

(2) Die Vogtey Burhave, dazu die Kirchspiele Waddens, Burhave und Langwarden gehören, mit 10 Dörfern.

(3) Die Vogtey Eckwarden, welche aus den Kirchspielen Eckwarden und Tossens besteht, dazu 13 Dörfer gehören. Zu Hofswürden, im Kirchspiele Eckwarden, legte Graf Anton Günther 1659 ein Armenhaus für 24 Personen an, welches 1684 mit dem blankenburgischen verbunden ward. Sonst ist in dieser Vogtey das Lehngut Stick, und das gräflich-bentinkische Vorwerk Roddens.

7. Das Land und Amt Würden, jenseits der Weser, gehörete vor Alters zu der Grafschaft Stotel, war hernach von 1408 bis 1514 an die Stadt Bremen verpfändet; Graf Johann XIV aber lösete es wieder ein. Es besteht aus dem Kirchspiele Dedesdorf, zu welchem 10 Dörfer und 2 Lehngüter gehören.

II. Die Grafschaft Delmenhorst. Sie besteht

1. Aus der Stadt Delmenhorst.

Delmenhorst, eine kleine und offene Stadt an der Delme, hat nur eine Kirche, 237 Häuser, und ungefähr 1400 Einwohner. Das alte gräfliche Residenzschloß ist 1712 abgebrochen worden. Es ist hier ein eigenes Landgericht und die Hausvogtey. Graf Otto, ein jüngerer Bruder Grafen Christians III zu Oldenburg, kaufte und ertauschte von den Mulen von Brunstein, erzstift-bremischen Edelleuten, die ansehnlichen Güter, welche sie um die Delme und Stuhrhatten, und bauete 1247 zwischen der Delme und der Horst (d. i. dem hohen und trocknen Grunde) ein Schloß, welchem er den Namen Delmenhorst gab, sich aber nicht davon benennete. Er setzte seines Bruders Kinder Johann II und Otto II zu Erben der Herrschaft Delmenhorst ein, von welchen jener, regierender Graf zu Oldenburg, sie diesem überließ, welcher 1263 in dem Flecken Delmenhorst eine Kirche erbauete, bey derselben ein Collegium Canonicorum anleg-

anlegte, und dem Orte 1270 Stadtfreyheiten gab. Als er 1299 starb, erbeten die Herrschaft seines Bruders Kinder Johann III und Christian der jüngere, welche zuerst den Namen von Delmenhorst annahmen. Des jüngsten Erben haben die Herrschaft bis 1436 regieret, in welchem Jahre Graf Nicolaus, letzter Besitzer derselben und Erzbischof zu Bremen; sie dem Domkapitel, welches sich derselben anmassen wollte, ab, und Grafen Dieterich zu Oldenburg zuerkannte, der auch Besitz davon nahm. Die übrigen Schicksale der Grafschaft sind oben in der oldenburgischen Geschichte berühret worden. Von dem Magistrate appelliret man in bürgerlichen Sachen unmittelbar an die Regierung zu Oldenburg.

2. **Aus der Landvogtey Delmenhorst, welche begreift**

1) Die **Hausvogtey**, zu welcher die Kirchspiele **Ganderkesee**, **Hude**, **Schönenmohr** und **Hasbergen**, mit 28 Dörfern, und den adelichen Gütern **Elmeloh** und **Nutzhorn** gehören. Zu **Hude** ist ein reiches Cistercienser Mönchenkloster gewesen, welches Otto, Probst zu Bremen, 1272 gestiftet hatte.

2) Die **Vogtey Stuhr**, ist der Hausvogtey einverleibet, und macht nur das Kirchspiel dieses Namens von 6 Dörfern aus.

3) Die **Marschvogteyen Berne und Altenesch**, welche das fruchtbare **Stedingerland** ausmachen, dessen Einwohner, nebst den Rüstringern, von Alters her die Grafen zu Oldenburg für ihre Erbherren erkannt haben, zwar 1204 von denenselben abgefallen sind, aber 1234 durch die bey Altenesch oder Oldenesche gehaltene Schlacht wieder zum vorigen Gehorsame gebracht worden. Die hieher gehörigen Kirchspiele sind **Berne** und **Wahrfleth**, in der Vogtey **Berne**, **Bardewisch** und **Altenesch** in der Vogtey **Altenesch**, zu welchen 38 Dörfer gehören.

Das adelich freye Gut **Wyhusen** oder **Weyhausen** in der Vogtey Altenesch, ist das gröſte in beyden Grafschaften.

Die

Die Grafschaft Lippe.

§ 1.

Man hat von der Grafschaft Lippe noch keine besondere gestochene Charte, daher man sich mit den unvollkommenen und unzulänglichen Abbildungen derselben, welche auf der allgemeinen Charte von dem westphälischen Kreise, und auf der von den homannischen Erben herausgegebenen Charte vom Bisthume Paderborn, zu finden sind, behelfen muß. Die Grafschaft ist von dem Hochstifte Paderborn, von den Grafschaften Rietberg, Ravensberg, Schauenburg und Pyrmont, von dem Fürstenthume Calenberg, und von dem Stifte Corvey umgeben.

§ 2. Sie ist sehr bergicht, hat aber doch auch Ackerland. In der Senner Heide, welche sich aus dem Hochstifte Paderborn hieher erstrecket, ist eine Stuterey, welche ehemals, als sie in gutem Stande und sehr berühmt war, jährlich auf 20000 Rthlr. eintrug. Zu Salz-Uflen ist ein Salzwerk. Die vornehmsten Flüsse, welche dieses Land bewässern, sind die Emmer, welche aus dem Hochstifte Paderborn kömmt, und durch die Grafschaften Lippe und Pyrmont in das Fürstenthum Calenberg fließt; und die Werre, welche in die Grafschaft Ravensberg tritt. Es entstehen hier auch die Humme und Bever, und fließen ins Fürstenthum Calenberg.

§ 3. In der ganzen Grafschaft sind 5 Städte, 4 Flecken, und 152 Bauerschaften, welche vornehmlich aus einzelnen Bauerhöfen, zum Theil aber auch aus Dörfern bestehen. Die Landstände bestehen

aus

aus der Ritterschaft und den Städten. Sie werden von dem regierenden lippischen Hause zu den Landtagen verschrieben, welches aber auch denen nicht regierenden lippischen Häusern, oder so genannten Erbherren, die Haltung des Landtages anzeiget, sich mit ihnen sowol über die vorzutragenden Sachen, als auch über der Stände Gutachten berathschlaget, und auf ihre Erinnerungen, welche sie etwa zum Besten des Landes vortragen, achtet.

§ 4. Die Einwohner bekennen sich theils und vornehmlich zu der evangelisch-reformirten, theils zu der evangelisch-lutherschen Kirche. Die Aufsicht über die gottesdienstlichen Personen und Sachen der reformirten Gemeinen haben 3 Superintendenten.

§ 5. Die Geschichte des uralten gräflich-lippischen Hauses ist von des Grafen Bernhard I Zeit an, welche in die Regierung des Kaisers Lotharius fällt, bekannter und fruchtbarer, als vorher. Ich halte mich aber bey der ältern Geschichte nicht auf, sondern fange mit dem Grafen Simon VI an, welcher der Stammvater aller jetzt lebenden Grafen zur Lippe ist. Er errichtete 1597 ein Testament, in welchem er seinen ältesten Sohn zum regierenden Herrn verordnete, und ihm die Landeshoheit, nebst allem, was derselben in geist- und weltlichen Sachen anhängig ist, vorbehielt, seinen damaligen nachgebornen Söhnen aber gewisse Aemter und Güter zu ihrem standesmässigen Unterhalte vermachte, auch verordnete, daß, wenn der älteste Sohn ohne männliche Erben stürbe, ihm alsdann der nächstfolgende, und im gleichen Falle auch die übrigen nach einander in der Landesregierung folgen, und wenn einer oder der andere von

den

den nachgebornen Söhnen, oder sein Mannsstamm abgienge, alsdann das ihm vermachte Landesantheil dem regierenden Herrn zur Hälfte, und denen übrigen Gebrüdern, und ihren männlichen Erben, die andere Hälfte zu gleichen Theilen zufallen sollte. Bey seinem 1613 erfolgten Tode lebten noch 4 Söhne, von welchen aber der dritte, Namens Hermann, 1620 starb, worauf sein Landesantheil durch einen Vergleich von 1621 unter die beyden ältern Brüder vertheilet, und dem dritten gewisse jährliche Geldeinkünfte, anstatt eines Antheils an des Grafen Hermanns hinterlassenen Gütern, bestimmet wurden. Von diesen 3 Brüdern sind folgende Linien gestiftet worden. 1) Graf Simon VII wurde regierender Herr und Stifter der detmoldischen Linie. Sein jüngster Sohn, Jobst Hermann, stiftete die bisterfeldische Nebenlinie, welche sich in des Grafen Rudolph Ferdinand Söhnen, den Grafen Friderich Karl August und Ferdinand Ludewig, wieder in 2 Linien getheilet hat; jener wohnet zu Bisterfeld, und dieser zu Wittenfeld. 2) Graf Otto stiftete die abgetheilte brakische Linie, welche 1709 mit dem Grafen Ludewig Ferdinand ausstarb, über dessen hinterlassene Aemter Brake, Blomberg, Schieder und Bahrendorf oder Barrentrup, nebst denen dazu gehörigen Vorwerken, zwischen dem Hause Detmold und der gleich anzugebenden schauenburg-lippischen Linie ein langwieriger Proceß entstund. 3) Graf Philip bekam zu seinem Antheile die Aemter Lipperode und Alverdissen, samt gewissen andern Einkünften und Renten, brachte auch die halbe oben beschriebene Grafschaft Schauenburg an sich, und ist der Stifter der

schauen-

schauenburg-lippischen Linie. Sein ältester Sohn, Friderich Christian, pflanzte die Haupt- und regierende Linie, der zweyte Sohn Philip Ernst aber die alverdissensche Nebenlinie fort. Als die brakische Linie 1709 abgieng, machte, oben angezeigtermaßen, die schauenburg-lippische Linie an der Hälfte des Landesantheils derselben Anspruch, welche auch, nebst der Hälfte der davon seit 1709 gehobenen Einkünfte, dem regierenden schauenburg-lippischen Hause durch einen kaiserl. Ausspruch von 1734 zuerkannt wurde; der völlige Vergleich zwischen diesem und dem lippe-detmoldischen Hause kam aber erst im Jahre 1748 zum Stande.

§ 6. Die lippischen Grafen nennen sich Grafen und edle Herren zur Lippe. Das Wapen wegen der Grafschaft Lippe ist eine rothe Rose im silbernen Felde, und wegen der Grafschaft Schwalenberg eine Schwalbe mit natürlichen Farben, welche auf einem goldenen Sterne steht, im rothen Felde.

§ 7. Die Grafen zu der Lippe haben sowol auf dem Reichstage in dem westphälischen reichsgräflichen Collegio, als auf den westphälischen Kreistagen, Sitz und Stimme, und folgen auf den letztern auf den König von Dänemark, als Grafen zu Delmenhorst. Zu den Reichsanlagen sind sie auf 4 zu Roß und 18 zu Fuß, oder monatlich auf 120 Fl. und zu jedem Kammerziele auf 67 Rthlr. 56½ Kr. angesetzet.

§ 8. Außer der gräflichen Regierungskanzley sind noch folgende Landescollegien zu bemerken: Das ordentliche Hofgericht ist mit einem Hof- oder Vice-Hofrichter, mit 2 Assessoren und Secretären besetzet.

Bey der Besetzung der Hofrichterstelle haben die nicht regierenden Herren eine Stimme, und die zu berufenden Assessoren werden ihnen von dem regierenden Herrn auch vorher angezeiget, um zu vernehmen, ob sie an denenselben einen erheblichen Mangel finden. Das Generalhofgericht aber besetzet der regierende Herr mit 2 Räthen; die nicht regierenden Herren schicken auch jeder einen Rath zu demselben ab, imgleichen die Ritterschaft einen, und die Städte auch einen Deputirten. Bey demselben haben die nicht regierenden Herren mit dem regierenden Herrn wechselsweise den Vorsitz. Die Amtssassen und Unterthanen der abgetheilten Herren appelliren an das Hofgericht, und nicht an die Kanzley. Das ordentliche Consistorium besetzet der regierende Herr mit 2 Commissarien, einem weltlichen und einem geistlichen, welcher letztere allemal der zeitige Superintendent bey Hofe ist. Das Generalconsistorium aber wird auf eben die Weise, als das Generalhofgericht, besetzet, außer daß bey jenem die Städte 2 Deputirte haben. Vor das Generalconsistorium gehören die Visitationen und Ehesachen, auch der Kirchendiener Mängel und strafwürdige Vergehungen; die übrigen Consistorialsachen werden von dem ordentlichen Consistorio gerichtet. In peinlichen Fällen haben die nicht regierenden Herren in ihren Aemtern den Angriff; das peinliche Gericht aber wird in solchen Aemtern von dem regierenden Herrn mit besetzet. Uebrigens haben die nicht regierenden Herren in ihren Aemtern die niedere und hohe Gerichtsbarkeit; die Landeshoheit aber hat der regierende Herr.

§ 9.

§ 9. Die Anlagen werden auf den Landtagen ausgemacht. Sie bestehen in dem Soldatenschatze, in den Reichs- und Kreissteuern, und in den Steuern zu allgemeinen Landesnothwendigkeiten. Der regierende Herr übet mit Zuziehung der Landesstände auf öffentlichen Landtagen das Collectirungsrecht aus.

§ 10. Die genauere Beschreibung der Grafschaft Lippe zerfällt in 4 Hauptabschnitte.

I. Zu dem ersten gehören die Städte und Aemter, welche das regierende Haus allein besitzt.

1. Die dahin gehörigen Städte sind:

1) **Detmold**, eine Stadt an der Werre mit einem Schlosse, welches der ordentliche Wohnsitz des regierenden gräflichen Hauses ist. Es sind auch hieselbst die gräflichen Landescollegia, nämlich die Regierungskanzley, Rentkammer, das Hofgericht und Consistorium. Die Stadt wird in die Alt- und Neustadt abgetheilet. Außer der reformirten Hauptkirche ist hier auch eine lutherische Kirche. Die lateinische reformirte Schule hat 6 Lehrer. Cluver und Ferdinand von Fürstenberg haben wahrscheinlich gemacht, daß die alte Teutenburg, in deren Gegend Quintilius Varus die berühmte Niederlage erlitten hat, eben der Ort sey, welcher nachmals Thietmal und Dethmold genennet worden. Der Teuteberg in dieser Gegend erhält auch noch den alten Namen.

2) **Lemgo**, Lemgow, Lemgau, die größte Stadt in der Grafschaft, liegt an dem kleinen Flusse Bega, welcher in die Werre fällt, und wird in die alte und neue Stadt abgetheilet, welche 1369 mit einander vereinigt worden, da vorher jede ihren besondern Magistrat hatte. Den hiesigen Lippehof, welcher unter die gräflichen Schlösser gerechnet wird, hat Graf Christoph Ludwig ausbauen lassen. Die Aebtißinn des hiesigen adelichen Stifts ist allemal eine Gräfinn aus dem regierenden gräflich-lippi-

schen Hause, und wird von dem regierenden Herrn gesetzt, die Dechantinn und übrigen Mitglieder aber werden von den Conventualinnen erwählet. Es sind hier 2 lutherische Kirchen, und eine reformirte. Das blühende lutherische Gymnasium hat 7 Lehrer. Die ehemaligen Tuchfabriken sind ganz eingegangen, und die Zeugfabriken gerathen auch sehr in Abnahme. Unter die besondern Freyheiten der Stadt gehöret, daß sie die niedere und obere Gerichtsbarkeit, und ihr eigenes Consistorium hat. Sie ist ehedessen eine Hansestadt gewesen, steht auch in der Reichsmatrikel von 1521 als eine Reichsstadt. In dem 30jährigen Kriege ist sie sehr verwüstet worden.

3) **Horn**, eine alte Stadt am Teutenburger Walde, welcher nun der lippische und hornische Wald genennet wird. Es ist hier ein gräfliches Schloß.

Nahe bey der Stadt ist der berühmte Exterenstein, welcher auch Egersterstein, und von einigen auf lateinisch rupes picarum genennet wird. Es ist ein hoher Felsen auf einem ebenen Platze, und hat zu mancherley Muthmaßungen und Erklärungen Anlaß gegeben.

4) **Blomberg**, eine Stadt, welche ihre ersten Stadtfreyheiten im Anfange des 14ten Jahrhunderts von dem Grafen Simon I bekommen hat. 1447 wurde sie von den Böhmen geplündert und in die Asche geleget.

5) **Salz-Uflen**, eine kleine Stadt an der Salze, welche ihren Ursprung dem reichen Salzbrunnen zu danken hat, der, nachdem er entdeckt worden, die Anlegung eines Dorfs veranlassete, welches im 15ten Jahrhunderte Weichbildsgerechtigkeit bekommen hat. Graf Bernhard VI gab diesem Orte Stadtfreyheiten.

2. Die dahin gehörigen Aemter sind:

1) **Das Amt Detmold**, welches ein Stück der alten Grafschaft Haholz ist. Es begreift

(1) Das Kirchspiel Detmold von 14 Bauerschaften, welche zunächst um die Stadt Detmold liegen.

(2) Die Vogtey Heyden von 10 Bauerschaften.

(3) Die Vogtey Lage von 10 Bauerschaften. Lage ist ein Flecken.

(4) Die

(4) Die Vogtey Falkenberg von 6 Bauerschaften. Graf Bernhard III fieng die ehemalige Feste Falkenberg zu bauen an, und sein Sohn Simon I vollendete dieselbe. Sie hielt 1447 eine Belagerung von dem Erzbischofe zu Cöln und Herzoge Wilhelm von Meissen aus; 1453 aber brannte sie ab, und wurde wüste.

2) Das Amt Oerlinghausen, zu welchem 8 Bauerschaften gehören.

3) Das Amt Schötmar von 12 Bauerschaften. Dieses und das vorhergehende Amt sind ehedessen nur Vogteyen des Amtes Detmold gewesen.

4) Das Amt Horn von 9 Bauerschaften. In demselben liegt das gräfliche Lusthaus Lopshorn, woselbst ein Vogelheerd ist.

5) Das Amt Varenholz enthält das wohlgebauete und anmuthig belegene Schloß Varenholz, und 2 Vogteyen.

(1) Die Vogtey Hohnhausen von 13 Bauerschaften.

(2) Die Vogtey Langenholzhausen von 8 Bauerschaften.

Bey dem Dorfe Erder, welches nicht weit von dem Schlosse Varenholz, an der Weser, liegt, werden viele Kaufmannsgüter aus = und eingeschiffet.

6) Das Amt Bracke, in welchem

(1) Das Schloß Bracke, so nahe bey Lemgo liegt, und ehedessen der Sitz einer 1709 ausgestorbenen gräflich-lippischen Linie war.

(2) 13 Bauerschaften.

7) Das Amt Barrentrup oder Barntrup, auch Barndorf, besteht nur aus 2 Bauerschaften, und enthält einen Flecken und gräfliches Schloß gleiches Namens. Dieser Flecken Barntrup ist ehedessen eine Stadt gewesen, und hat 1376 aufs neue von dem Grafen Heinrich zu Sternberg gleiche Stadtfreyheiten mit Lemgo bekommen.

8) Das Amt Lipperode, welches die schauenburg-lippische Linie im Vergleiche von 1748 dem regierenden Hause Lippe-Detmold völlig abgetreten hat. In demselben ist ein Flecken gleiches Namens am Flusse Lippe.

II. Zu dem zweyten Abschnitte gehören die Stadt und Aemter, welche das gräfliche Haus theils mit dem Könige von Preussen, theils mit dem Hochstifte Paderborn in Gemeinschaft besitzt.

1. Mit dem Könige von Preußen, als Grafen von der Mark, besitzt das regierende Haus die Stadt Lippe oder Lippstadt gemeinschaftlich, deren schon oben bey der Grafschaft Mark kürzlich erwähnet worden ist. Sie liegt am Flusse Lippe, und ist wohl befestigt. Mit ihrer Befestigung ist schon 1633 der Anfang gemacht worden. Churfürst Friderich Wilhelm zu Brandenburg hat sie vermehren lassen, und 1759 ist sie insonderheit sehr verstärket worden. Sie enthält ungefähr 600 Häuser, hat 4 lutherische Kirchen, eine reformirte Kirche, eine römisch-katholische Kirche mit einem Augustiner Nonnenkloster, ein freyweltliches adeliches Fräuleinstift, welches aus einer Aebtißinn und 10 Fräulein besteht, und dessen Probst der König von Preussen und Graf von der Lippe wechselsweise setzen, und eine lateinische Stadtschule von 6 Klassen. Die Stadt hat Sitz und Stimme auf den Landtagen der Grafschaft, und ist dem Range nach die erste Stadt. Es hat dieselbe Graf Bernhard II im Jahre 1150 zu bauen angefangen, und 1248 ist sie von neuem wieder hergestellet und privilegiret worden. Einige berichten, daß sie von den Grafen von der Lippe zuerst an das Erzstift Cöln, und von diesem an die Grafen von der Mark verpfändet worden sey. Gewiß ist, daß Graf Simon von der Lippe dieselbe 1376 dem

Gra-

Grafen Engelbrecht von der Mark für 8000 Mark löthigen Silbers hammischer Währung verschrieben, Herzog Johann von Cleve aber 1445 den Grafen Bernhard und Simon von der Lippe die Hälfte derselben mit aller Herrlichkeit, hohen und niedern Gerichten, Renten u. s. w. wieder abgetreten haben. Jetzt wird sie vom Könige von Preussen und Grafen von der Lippe gemeinschaftlich regieret, das Festungs- und Besatzungsrecht aber nebst dem Postwesen gehöret jenem allein. 1310 ist sie fast ganz und 1656 halb abgebrannt. 1736 und 1741 hat sie geringern Brandschaden erlitten. 1622 ist sie von spanischen und neuburgischen, 1679 und 1757 von französischen Truppen eingenommen worden. Die Franzosen hatten sie das letztemal 11 Monate lang im Besitz, und machten 1759 Anstalt, sich derselben durch eine Belagerung aufs neue zu bemächtigen, welches Vorhaben aber durch die verlorne Schlacht bey Minden rückgängig ward. Ehedessen hat die Stadt mit zu der Hanse gehöret.

2. Mit dem Hochstifte Paderborn besitzt es, wie oben S. 629. schon angezeiget worden, die Aemter Swalenberg, Oldenburg und Stoppelberg gemeinschaftlich. Von dem ersten besitzt es $\frac{3}{4}$, vom zweyten die Hälfte, und vom dritten $\frac{3}{4}$. Die 2 ersten, welche jährlich ungefähr 5000 Rthlr. eintragen, hat Graf Jobst Hermann, Simons VII Sohn aus zweyter Ehe, als seine Mutter Maria Magdalena, geborne Gräfinn von Waldeck, der sie zum Wittume eingeräumet gewesen, 1671 starb, auf Abschlag seines zu fordern habenden väterlichen Erbtheils, in Besitz genommen, und sie sind bisher bey

der bisterfeldischen Nebenlinie geblieben. Diese erkennet und genehmiget aber den 1667 entworfenen Vergleich, vermöge dessen Graf Simon Heinrich, dem Grafen Jobst Hermann und desselben männlichen Leibeserben die mit Paderborn gemeinschaftlichen Aemter abtreten wollen, keineswegs, sondern weil Graf Simon VII in seinen Ehepacten von 1623 verordnet hat, daß seine Söhne aus erster und zweyter Ehe ohne Unterschied in Land und Leute, auch andern Erb- und Nachlaß, zu gleichen Theilen succediren sollten; so verlanget sie das ihr zukommende Landesantheil, welches in der Hälfte der Grafschaft und denen seit 1652 vorenthaltenen Einkünften, und ihren Zinsen, welche auf viele Millionen berechnet werden, besteht, weil 1652 von Grafen Simons VII Söhnen nur noch Graf Hermann Adolph, von welchem die jetzigen regierenden Grafen zu Lippe-Detmold abstammen, und der mehrgenannte Graf Jobst Hermann, der Stifter der bisterfeldischen Linie, übrig gewesen. Der darüber entstandene langwierige Proceß dauret noch beym Reichshofrathe fort.

Was nun jedes dieser Aemter insonderheit betrifft, so ist

1) Das Amt Swalenberg oder Schwalenberg ehedessen eine besondere Grafschaft gewesen, deren Herren 1356 mit Grafen Heinrich VII ausgestorben. Es besteht das lippische Antheil aus 10 Bauerschaften. In demselben ist zu bemerken:

(1) Swalenberg oder Schwalenberg, ein Flecken und Schloß an der Neisse. Hier ist das lippische und paderbornische Gauntgericht über die 3 Samt- oder gemeinschaftlichen Aemter.

(2) Bisterfeld, ein Schloß auf einem von dem Grafen Jobst Hermann erkauften Gute.

(3) Wit-

(3) Wittenfeld und Weissenfeld, ein Schloß und Gut.

2) Das Amt Oldenburg ist auch ehemals eine Grafschaft gewesen. Das lippische Antheil besteht aus 9 Bauerschaften.

3) Das Amt Stoppelberg oder Stapelberg war ehedessen eine besondere Herrschaft.

III. Zu dem dritten Abschnitte gehöret dasjenige, was die schauenburg-lippische Linie besitzt.

1. Das regierende Haus zu Schauenburg-Lippe hat von dem Landesantheile der 1709 ausgestorbenen brakischen Linie folgende Aemter, welche ohne die Forsteinkünfte jährlich ungefähr 10000 Rthlr. eintragen, 1737 in wirklichen Besitz bekommen, nämlich:

1) Das Amt Blomberg, in welchem das Schloß Blomberg, 17 Bauerschaften, und die Kirchen zu Cappel, Reilkirchen, Wöbbel und Kirchdonop.

2) Das Amt Schieder, auch Schier genannt, in welchem nahe bey der Emmer ein Lustschloß mit einem schönen Garten und einer einträglichen Meyerey, 2 Dörfer und einige einzelne Bauerhöfe sind. Dieses Schloß und Amt hat der regierende Graf zu Schauenburg-Lippe, Friderich Wilhelm Ernst, 1756 seinem Vetter von der alverdissenschen Linie, dem Grafen Philip Ernst, eingeräumet.

Nicht weit von diesem Schlosse liegt alt Schieder, welches für das feste Schloß der Sachsen Skiderburg gehalten wird, woselbst Kaiser Karl der Große einen bischöflichen Sitz angelegt haben, und dieser nach einigen Versetzungen endlich vom Kaiser Otto I nach Magdeburg verlegt seyn soll.

Anm. ungefähr eine Stunde Weges von Schieder gegen Nordosten, auf einem hohen Berge, auf welchem die lippische, pyrmontische und paderbornische Gränze zusammenstößt, sind die Ueberbleibsel von der alten Hermanns- oder Harminsburg zu sehen, von welcher bey der Grafschaft Pyrmont ein mehreres vorkommen wird.

2. Die abgetheilte alverdissensche Linie besitzt, außer gewissen, aus Aemtern des regierenden Hauses Detmold jährlich zu hebenden Renten, Nutzungen und Gefällen, im Umfange der Grafschaft Sternberg

1) Alverdissen, einen Flecken und Schloß, in dessen Nachbarschaft die Exter entspringt.

2) Dorotheenthal, ein Haus, welches ehedessen Uhlenthal hieß.

IV. Den vierten Abschnitt machet die 1732 an Chur-Braunschweig-Lüneburg mit der Landeshoheit versetzte

Grafschaft Sternberg

aus. Diese gränzet gegen Süden und Westen an die Grafschaft Lippe, gegen Norden an die Grafschaft Schauenburg, und gegen Osten an das Fürstenthum Calenberg. Sie hat 10 Stunden im Umkreise, und besteht aus Bergen und Thälern. Im letztern stehen die Meyerhöfe, und an jenen sind die Ländereyen, Weiden und Hölzungen. Der Ackerbau ist beschwerlich, und das Feld muß durch Mergel verbessert werden. Der Flachsbau wird vorzüglich getrieben, doch wird nicht so viel Flachs gebauet, als die Einwohner verarbeiten, indem sich sowol Manns- als Frauenspersonen auf die Spinnerey und Leinenweberey legen, und dadurch Geld erwerben. Es sind auch 2 Topföfen vorhanden, in welchen braunes Geschirr bereitet wird. Bey Bösingfelde und nach Bremke hin finden sich Drusen, welche größtentheils beym Pflügen der Aecker hervorkommen, darinnen ein glänzender Stein von der Länge eines Gliedes vom

Finger

Finger anzutreffen ist, welcher so zugespitzet ist, als ob er geschliffen wäre, und so hart ist, daß man Glas damit schneiden kann. Er wird von den Steinschneidern besser zubereitet und eingefasset. An Wildpret sind Hirsche, Rehe, Schweine und Hasen vorhanden. Es entspringt hier die Bega bey dem Gute Münchshof, und fließt auf Lemgo zu. Die Einwohner sind größtentheils der reformirten Kirche zugethan. Diese Grafschaft hatte ehedessen besondere Grafen, und fiel nach des letzten Grafen Heinrichs Tode an das gräfliche Haus Lippe. Das Wapen derselben ist ein rother Stern im goldenen Felde. Sie macht jetzt ein Amt aus, und enthält

1. Das Schloß **Sternberg**, welches ein altes mit einer Mauer umgebenes Bergschloß, und itzt der Sitz des churbraunschweig-lüneburgischen Amtmanns ist. Unter demselben liegt die Meyerey oder das landesherrschaftliche Vorwerk **Gehlentrop**.

2. Die **Vogtey Humfeld**, welche aus 3 Bauerschaften besteht. Zu **Bega** ist eine reformirte Kirche, in welche die adelichen Häuser **Wendlinghausen** und **Münchehof** eingepfarret sind. **Göttentrop** ist eine landesherrschaftliche Meyerey.

3. Die **Vogtey Exter**, welche 5 Bauerschaften hat. **Vallentrop** ist eine landesherrschaftliche Meyerey.

4. Die **Vogtey Bösingfelde**, welche aus 3 Bauerschaften besteht. Zu **Bösingfelde** ist eine reformirte Kirche.

Die Grafschaft Bentheim.

§ 1.

Von der Grafschaft Bentheim hat Johann Westerberg eine Charte gezeichnet, welche Gerhard Valk und Peter Schenk herausgegeben haben. Man sieht sie auch auf den oben S. 530, von dem Hochstifte Münster angeführten Charten.

§ 2. Sie ist von der niederländischen Provinz Ober-Yssel und Landschaft Drente, und von dem Hochstifte Münster umgeben, ungefähr 10 Meilen lang, und 2, 3 bis 4 Meilen breit.

§ 3. Das Land ist fruchtbar und angenehm, ernähret seine Einwohner hinlänglich, und verschaffet ihnen auch vortheilhafte Ausfuhren. Auf den Bergen um Bentheim und Gildehaus sind vortreffliche und einträgliche Steinbrüche, aus welchen die Steine insonderheit nach den Niederlanden und in das Hochstift Münster geführet werden. In den Ebenen sind fruchtbare Aecker, gute Wiesen und Weiden. Die Viehzucht ist gleichfalls gut. Hölzungen und Wälder sind reichlich vorhanden, und in denenselben ist eine vortreffliche Wildbahn. Unter denen durchfließenden Flüssen ist insonderheit die Vechte zu bemerken, welche aus dem münsterschen Amte Horstmar kömmt, auf der Gränze nicht weit von Ohne die steinfurtische Aa, und unweit Nienhus die Dinkel, welche auch in dem münsterschen Amte Horstmar entspringt, aufnimmt, und, nachdem sie die ganze Grafschaft der Länge nach durchflossen, in die Provinz Ober-Yssel tritt. Sie ist nicht nur sehr fischreich, sondern kann zur meisten

Jahrs-

Jahrszeit mit kleinen Fahrzeugen, Prahmen und Holzflössen befahren werden, welches den Handel der Grafschaft nicht wenig befördert.

§ 4. In dieser Grafschaft sind 3 Städte und 1 Flecken. Die Einwohner sind arbeitsam, und handeln mit Garn, Wolle, Leinewand, Honig, Vieh, Steinen, Holz und andern Gütern und Waaren, welche mehrentheils nach Holland gebracht werden, wohin auch die jungen Leute beyderley Geschlechts gern in Dienste gehen, und zum Theile sich daselbst niederlassen.

Auf den Landtagen erscheinen theils Deputirte der Provinz Ober-Yssel, oder des Prinzen von Oranien, welche wegen ihrer bentheimischen Güter die erste Stimme haben, theils die Besitzer der adelichen Häuser Brandlecht, Laer, Langen, Ravenshorst und Wolda, theils die Klöster Fernswegen und Wietmarsen, theils die Bürgermeister deren 3 Städte, welche aber nur eine gemeinschaftliche Stimme haben.

§ 5. Graf Arnold I führete 1544 die evangelisch-lutherische Lehre in diesem Lande ein; sein Enkel Arnold II aber verursachte, daß die reformirten Gemeinen die stärksten wurden, und seit 1668, da Graf Ernst Wilhelm römisch-katholisch geworden, haben sich die Katholiken vermehret, welche aber nur zu Bentheim öffentliche, und anderwärts auf den Amthäusern geheime gottesdienstliche Uebung haben; und damit keine Neuerungen geschehen, so sind insonderheit die Generalstaaten Beschützer des Religions-Zustandes in der Grafschaft.

§ 6. Die Geschichte der Grafen zu Bentheim wird ihrem Haupt-Inhalte nach also erzählet. Man fin-

det im 10ter, 11ten und 12ten Jahrhunderte Grafen von Bentheim, welche Turnieren beygewohnet haben. Des Grafen Johann einige Tochter und Erbinn der Grafschaft, Gertrud, wurde ums Jahr 1122 mit einem Pfalzgrafen beym Rheine vermählet, mit welchem sie einen Sohn Otto, und eine Tochter Sophia, zeugete; jener starb ohne Erben, daher diese die Grafschaft Bentheim erbete, und an Dieterich VI, Grafen von Holland, vermählet wurde. Ihr Sohn Otto regierete ums Jahr 1190 die Grafschaft Bentheim. Seines Enkels Egbert älteste Tochter Hedwig wurde eine Gemahlinn des edlen Herrn Arnten von Gütterswick, welches um deswillen anzumerken ist, weil nach dem 1224 erfolgten Tode Bernhards, des letzten Grafen von Bentheim von dem alten Stamme, die Grafschaft Bentheim an Eberwin, edlen Herrn zu Gütterswick, einen Sohn Arnolds, gekommen. Dieses erste Gemahlinn Mechtild war eine Erbinn der Herrschaft Steinfurt und Gronau; die zweyte aber war Gisberta, eine Tochter Otten von Bronkhorst, mit welcher die solmischen Güter an Bentheim und Steinfurt gekommen. Mit dieser zeugete er die Söhne Bernhard und Arnold; jener bekam die Grafschaft Bentheim, dieser die Herrschaft Steinfurt. Bernhards Sohn Eberwin vergrößerte die Grafschaft Bentheim durch das Gericht Emblicheim; und unter Arnolds Sohne, welcher auch Eberwin hieß, wurde die Herrschaft Steinfurt 1495 auf dem Reichstage zu Worms zu einer Grafschaft erhoben. Beyde Eberwine errichteten 1487 ein ewiges Erbverbündniß, kraft dessen die beyden Grafschaften Bentheim und Steinfurt unzertrennlich beysammen bleiben, und falls eins von diesen Häu-

sern

fern keine männliche Erben übrig hätte, das andere, mit Ausschließung des sonst erbenden weiblichen Geschlechts, demselben in der Regierung folgen solle. Eberwin zu Bentheim überlebte seinen einigen Sohn, und Eberwins zu Steinfurt Sohn Arnold bekam beyde Grafschaften, in welchen ihm sein Sohn Eberwin folgte, und bis 1562 regierete. Dieser heirathete Anna, Erbinn von Tecklenburg, und ist der erste Graf zu Bentheim, Tecklenburg und Steinfurt. Sein Sohn Arnold bekam mit seiner Gemahlinn Magdalenen, einer Erbtochter von Neuenar, die Grafschaft Limburg, sammt den Herrschaften Alpen, Helfenstein und Lennep, imgleichen die cölnische Erbvogtey, und andere neuenarische Anwartschaften. Damit nach seinem Tode unter seinen Söhnen kein Streit entstünde, verordnete er 1591 in seinem letzten Willen, was ein jeder erben sollte. Der älteste Eberwin bekam Bentheim, der zweyte, Adolph, Tecklenburg und Rheda; der dritte, Arnold Jobst, Steinfurt; den übrigen 3 Söhnen wurde eine Summe Gelds bestimmt, jedoch auch verordnet, daß sie, nach unbeerbtem Absterben der ältern Brüder, zur Regierung gelangen sollten. Als der älteste Sohn Eberwin starb, trat der zweyte in seine Rechte, behielt aber Tecklenburg, und überließ dem dritten Bentheim; der vierte, Wilhelm Heinrich, bekam Steinfurt. Adolphs, Grafen von Bentheim zu Tecklenburg, zweyter Sohn Moritz regierte die Grafschaft Tecklenburg viele Jahre, und hatte 2 Söhne, nämlich Hans Adolph und Friderich Moritz, welche regierende Grafen von Bentheim zu Tecklenburg und Limburg waren, und von dem letztern der itzige regierende Graf von Bentheim zu Tecklenburg

und

und Limburg ein Sohn ist. Arnold Jobst, Graf zu Bentheim, theilte nach des Grafen Wilhelm Heinrich zu Steinfurt Tode die Grafschaft Steinfurt mit dem obengedachten Grafen Moritz von Tecklenburg, und hinterließ 2 Söhne, Ernst Wilhelm und Philip Conrad; jener, welcher katholisch geworden, regierte während der Minderjährigkeit seines Bruders die Grafschaft Bentheim und halbe Grafschaft Steinfurt allein. Als aber derselbe die Volljährigkeit erlanget hatte, verglich er sich mit ihm dahin, daß er, Graf Philip Conrad, mit der halben Grafschaft Steinfurt vorlieb nehmen, hingegen er und seine Erben nach seines Bruders Ernst Wilhelm Tode die einigen Nachfolger in der Grafschaft Bentheim seyn sollten. Indessen macheten die Söhne, welche Graf Ernst Wilhelm in erster Ehe mit einer bürgerlichen Person, Gertrud von Zelst, (welche aber Kaiser Leopold 1666, nebst ihren Kindern, in den reichsgräfl. Stand erhoben,) gezeuget hatte, an die Regierungsfolge Anspruch, und wurden endlich in einem zu Bielefeld 1690 getroffenen Vergleiche für Reichsgrafen erkannt, auch bestimmt, nach dem Tode ihres Herrn Vaters die Grafschaft Steinfurt mit allem Zugehör zu besitzen, auch noch 1000 Rthlr jährl. aus der Grafschaft Bentheim zu bekommen. Als nun Graf Wilhelm 1693 starb, kam Ernst der Aelteste seiner vorhin gedachten Söhne zum Besitze der Grafschaft Steinfurt, von welchem der itzt regierende Graf zu Bentheim-Steinfurt ein Enkel ist; hingegen des oben genannten Grafen Philip Conrad Sohn, Arnold Moritz Wilhelm, welcher bis dahin die Grafschaft Steinfurt besessen hatte, bekam die Grafschaft Bentheim. Dieses Enkel, Graf Friederich Karl Philip, hat 1753 seine Grafschaft mit aller

Lan-

Landeshoheit an Chur Braunschweig-Lüneburg, gegen einen Vorschuß und Uebernehmung seiner Schulden, auf 30 Jahre verpfändet und übergeben, aber 1757 sich dennoch von Frankreich wieder in den Besitz derselben setzen lassen, in welchem er aber nur bis 1758 geblieben, da die Grafschaft wieder von Churbraunschweig eingenommen worden ist. 1760 bemächtigten sich ihrer die Franzosen abermals, wurden aber bald wieder vertrieben.

§ 7. Der gräflich-bentheimische Titel ist: Graf zu Bentheim, Tecklenburg, Steinfurt und Limburg, ꝛc. Herr zu Rheda, Wevelinghoven, Hoya, Alpen und Helfenstein, Erbvogt zu Cöln, ꝛc. Das Wapen wegen Bentheim sind 19 goldene Pfennige im rothen Felde; wegen Tecklenburg 3 rothe Herzen im silbernen Felde; wegen Steinfurt ein rother Schwan mit schwarzem Schnabel und Füßen, im goldenen Felde; wegen Limburg ein rother gekrönter Löwe, im silbernen Felde; wegen Rheda ein schwarzer Löwe, auf dessen Leibe 3 goldene Ringe, am Ende des Schwanzes aber eine goldene Rose, im silbernen Felde; wegen Wevelinghoven 2 silberne Querbalken, im rothen Felde; wegen Hoya 2 schwarze auswärts gekehrte Bärenklauen, im goldenen Felde; wegen Alpen ein silberner Löwe, im rothen Felde; wegen Helfenstein ein Löwe in einem von roth und Silber getheilten Felde; wegen der Erbvogtey Cöln 5 goldene Querfaden, im rothen Felde.

§ 8. Der Graf von Bentheim-Bentheim hat Sitz und Stimme sowol im westphälischen Reichsgrafen-Collegio, als auf den westphälischen Kreistagen, auf welchen letztern er nach Lippe folget. Die Grafschaft

ist zu den Reichs-Anlagen auf 6 zu Roß, 20 zu Fuß, oder 152 Fl., zu jedem Kammerziele aber auf 121 Rthlr. 66¾ Kr. angesetzet.

§ 9. Die Grafschaft Bentheim wird in die obere und untere Grafschaft abgetheilet; jene ist, nebst der so genannten Herrlichkeit Emblicheim, ein Reichslehn; diese aber ist vor Alters von dem Bischofe zu Uetrecht, nachgehends von der Provinz Ober-Yssel, und durch deren Abtretung von dem Prinzen von Nassau-Oranien zu Lehn getragen; worüber gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts bey Verwechselung der Landesherrschaft zwischen Bentheim und Steinfurt ein noch nicht entschiedener Streit entstanden ist. Beyde Theile der Grafschaft sind auch, in Ansehung mancher Landesgebräuche, Statuten und Rechte, von einander unterschieden. Wir bemerken nun

I. Die obere Grafschaft, zu welcher folgende Aemter gehören:

1. Das Amt Schüttorf, in welchem

1) **Bentheim**, ein ziemlich großer Flecken, welcher theils auf einem Berge, theils am Flusse desselben liegt. Das gräfliche Residenzschloß steht nordwärts auf einem besondern hohen Felsen, ist mit Thürmen umgeben, und hat seit 1668 eine münstersche Besatzung, welche Graf Ernst Wilhelm bey seiner Religionsveränderung unter gewissen Bedingungen eingenommen. Es ist eines der ältesten Schlösser dieser Gegend, und es soll schon Drusus, Kaisers August Stiefsohn, hieselbst ein Castel aufgeführet haben. 1760 wurde es von den Franzosen beschossen und eingenommen, gleich darauf aber von den Alliirten wieder erobert. In der Stadt ist eine reformirte Kirchspiels-Kirche, und seit des Grafen Ernst Wilhelm Zeit auch eine katholische Kirche.

2) Schüt-

2) Schüttorf, die älteste Stadt in dieser Grafschaft, liegt an der Vechte. Graf Egbert hat solche im 13ten Jahrhunderte angelegt und mit guten Privilegien versehen, sein Enkel Simon aber hat sie mehr befestiget; allein im 30jährigen Kriege ist der Wall abgetragen, und die Graben sind ausgefüllet, so, daß nur noch die Mauern vorhanden sind. Die hiesige gräfliche Burg Altena hat mehrmals zum Witwensitze gedienet.

3) Ohne, ein Kirchdorf an der Vechte, dessen Kirche für die älteste in hiesiger Gegend gehalten wird. 1754 brannte es ganz ab, ist aber wieder aufgebauet.

4) Gildehauß, ein großes Kirchdorf, welches wegen der bey demselben befindlichen Steingruben und anderer Nahrung einer Stadt nichts nachgiebt.

5) Langen, ein adeliches Haus, nahe bey Bentheim, gehöret der Familie von Etzbach, und hat Sitz und Stimme auf den Landtagen.

6) Ravenshorst, ein adeliches Haus derer von Hövel, liegt im Kirchspiele Gildehauß, und hat Sitz und Stimme auf den Landtagen.

Anmerk. Der Richter zu Schüttorf ist zugleich Gograf von Embsbüren, im Hochstifte Münster, woselbst der Graf von Bentheim concurrentem Jurisdictionem hat. s. oben S. 542.

2. Das Amt Northorn, in welchem

1) Northorn, eine kleine offene, aber von der Vechte umgebene Stadt, welche gute Handlung treibt. Sie ist hauptsächlich von dem Grafen Bernhard I angeleget und eingerichtet worden.

2) Frenswegen, ein Kloster, nahe bey Northorn, welches mit can. reg. Ord. August. besetzt, und woselbst vor der Kirchenverbesserung des 16ten Jahrhunderts der gräflich-bentheimische Begräbnißort gewesen ist. Graf Bernhard hat es 1394 vornehmlich eingerichtet, hat sich auch selbst zuletzt in dasselbe begeben. Es hat auf den Landtagen Sitz und Stimme.

3) Wietmarsen, oder Wittmarschen, ein adeliches freyweltliches Frauenstift, an der münsterschen Gränze, welches 1152 mit Erlaubniß der verwitweten Gräfinn Ger-

trud von Bentheim gestiftet worden, und anfänglich eine Benedictiner Manns-Abtey gewesen; die Mönche aber haben sich im 13ten Jahrhunderte von hier weg, und nach Uetrecht begeben, worauf es ein adeliches Benedictiner Nonnenkloster, und 1675 ein frey-weltliches Stift geworden, welches unter dem Schutze des Bisthums Münster steht. Zu demselben gehöret eine Bauerschaft gleiches Namens, nebst andern Eigenbehörigen in der Grafschaft Bentheim, daher das Stift einen eigenen Amtmann hält. Es hat auf den Landtagen Sitz und Stimme.

4) **Brandlecht**, ein adeliches Haus derer von Drosten, hat auch Sitz und Stimme auf den Landtagen.

3. **Das Amt Emblicheim** wird auch noch zu der Ober-Grafschaft gerechnet, und als eine besondere Herrlichkeit angesehen, auch in den kaiserlichen Lehnbriefen besonders mit angeführet. In dieses Amt erstrecket sich aus der Landschaft Drente ein großer Morast. Man bemerke

1) **Emblicheim**, in gemeinen Reden Emblikamp genannt, ein Dorf, unweit der Vechte.

2) **Laerwold**, ein Dorf an der Vechte, woselbst das adeliche Haus **Laer**, welches der ausgestorbenen Familie von Laer gehöret hat, und das adeliche Haus **Wolda**, denen von Bentink zuständig, sind, so beyde auf den Landtagen Sitz und Stimme haben.

II. Die untere Grafschaft, zu welcher gehören

1. **Das Amt Nienhus**, in welches sich aus dem Hochstifte Münster ein großer Strich Mohr erstrecket. Dahin gehöret

1) **Nienhus oder Neuenhaus**, eine Stadt an der Dinkel, welche nicht weit von hier in die Vechte fällt. Das hiesige ehemals ziemlich fest gewesene Schloß ist itzt fast ganz verfallen. Graf Johann II hat es am Ende des 13ten Jahrhunderts zuerst angeleget, und es hat die Anbauung vieler Häuser veranlasset, aus welchen endlich eine

eine Stadt geworden, die von dem Grafen Bernhard 1376 die ersten Stadtfreyheiten erhalten hat. Das Schloß wurde 1417 von dem Bischofe Friderich zu Uetrecht, mit Hülfe der Städte Deventer, Campen und Zwoll, eingenommen, und als es zurück gegeben wurde, mußte der Graf es für ein ütrechtisches Lehn erkennen, wofür man hernach die ganze Grafschaft hat ausgeben wollen.

2) Velthausen, ein Dorf, ½ Stunde Weges von Nienhus, in einer fruchtbaren Gegend. Es sind daselbst die adelichen Häuser Schulenburg und zum Esch oder Gedinghof.

2. Das Amt Ulsen, in welchem

1) Ulsen, das größte Kirchspiel in der Grafschaft.
2) Wilsum, ein Kirchspiel.

Die Grafschaft Steinfurt.

§ 1.

Sie ist auf den vorhin bey der Grafschaft Bentheim angezeigten Charten gleichfalls zu sehen, und ganz von dem Hochstifte Münster umgeben. Das ganze Land, so wie es 1495 zu einer Reichsgrafschaft gemachet worden, ist beynahe 5 Meilen lang, und der südliche Strich 1½ Meilen, der nordliche aber 2½ Meilen breit. Die Aa, welche an der südlichen Gränze entsteht, durchfließt das Land seiner Länge nach, und ergießt sich auf der Gränze des Hochstifts Münster und der Grafschaft Bentheim in die Vechte.

§ 2. Die Geschichte des Landes ist vorhin bey der Grafschaft Bentheim erzehlet worden. Hier ist noch hinzu zu setzen, daß, nachdem dasselbe 1495 von dem Kaiser zu einer Reichsgrafschaft erhoben worden, ihm von dem Hochstifte Münster die Unmittelbarkeit strei-

tig gemacht worden. Der darüber entstandene langwierige Proceß wurde endlich 1716 solchergestalt beygeleget, daß nur das Schloß, die Stadt und das Kirchspiel Steinfurt, so weit sich letzteres außerhalb der Mauern erstrecket, eine unmittelbare Reichsgrafschaft mit aller Landeshoheit und allen Vorzügen und Nutzbarkeiten, welche einem unmittelbaren Reichsstande zustehen, seyn solle; hingegen alle, außer dem Kirchspiele Steinfurt belegene Oerter, nämlich die Kirchspiele **Borchorst**, **Lahr** und **Holzhausen**, welche oben beym Hochstifte Münster, S. 541. beschrieben worden, unter die Landeshoheit gedachten Hochstifts gehören, jedoch dem Grafen zu Steinfurt die unterherrliche Gerichtsbarkeit, nebst der ersten Instanz in fiscalischen Sachen, sammt allen davon abhangenden Nutzungen, verbleiben solle. Der Graf zu Steinfurt erhielt für solchen Abstand und für die Aufhebung des Processes ein für allemal 125000 Rthlr.

§ 3. Der Graf von Bentheim zu Steinfurt hat Sitz und Stimme in dem westphälischen Reichsgrafen-Collegio, und auf den westphälischen Kreistagen. Zu einem Römermonate giebt er 7 Fl. 32 Kr. zu jedem Kammerziele aber 5 Rthlr. 89 Kr. und das Hochstift Münster soll wegen Steinfurt 34 Rthlr. 53 $\frac{1}{4}$ Kr. geben. Von dem steinfurtischen Wapen ist oben bey der Grafschaft Bentheim Nachricht zu finden.

§ 4. Heutiges Tages besteht also die unmittelbare Reichsgrafschaft Steinfurt nur aus

Der Stadt Steinfurt oder Burg-Steinfurt, welche an der Aa liegt, und 1343 Stadtprivilegien erhalten hat. Die Einwohner sind größtentheils reformirt. Die reformirte Stadtkirche ist von 1673 an, auch von den Katholiken

liken gebraucht worden; allein durch den oben angeführten Vertrag mit Münster ist diese Gemeinschaft aufgehoben, und den Katholiken die Erbauung einer eigenen Kirche erlaubt worden. Das hiesige Gymnasium illustre, welches Graf Arnold 1591 gestiftet hat, von ihm Arnoldinum genennet wird, und 5 Professores, nebst 6 Präceptoren hat, war ehedessen sehr blühend. Dicht an der Stadt, unweit der großen Kirche, ist eine Johanniter Comthurey oder ein Hospitalhaus.

Die Grafschaften Tecklenburg und Lingen.

I. Die Grafschaft Tecklenburg.

§ 1.

Sie ist auf den Charten vom Bisthume Münster, welche oben S. 530 angegeben worden, deutlich und hinlänglich zu sehen. Gegen Norden und Osten gränzet sie an das Hochstift Osnabrück, gegen Süden und Westen an das Hochstift Münster. Ihre Länge beträgt 5, und ihre Breite ungefähr $2\frac{1}{2}$ Meilen.

§ 2. Sie hat hinlängliche Aecker für allerley Getreide, gute Viehzucht, Hölzungen, Torf, Federvieh und Wildpret, fischreiche kleine Flüsse und Bäche, als die Hase und Dute, und in den Bergen Steinbrüche. Es wird hier vieles Leinen verfertiget und ausgeführet.

§ 3. Graf Cunrad hat hier bald im Anfange der Reformation die evangelisch-lutherische Lehre eingeführet; seiner Tochter Sohn Graf Arnold von Bentheim und Tecklenburg aber von 1586 an die reformirte, und

solchergestalt ist das ganze Land der reformirten Kirche zugethan.

§ 4. Die Grafschaft Tecklenburg ist ehedessen weit ansehnlicher gewesen, als sie itzt ist. Es gehöreten nämlich zu derselben: 1) die Herrschaft, das Amt und Schloß Cloppenburg mit dem Städtchen Fryssoyta, und der Burg zu Schnappen, das Embsland und Hümmelinger Land, auch Schloß, Stadt und Amt Bevergern, mit allem Zugehöre; welche Oerter und Districte an das Hochstift Münster gekommen sind. s. oben S. 544. 2) Die Herrschaft Lingen, von welcher hernach wird gehandelt werden. Die Reihe der alten Grafen von Tecklenburg wird mit einem Cobbo angefangen, welcher im 9ten Jahrhunderte gelebet hat, und dessen Cranz etlichemal gedenkt. Daß die Grafschaft Tecklenburg nach Absterben des Grafen Cunrad durch seine Erbtochter Anna an die Grafen von Bentheim gekommen, und in der Theilung 1591 dem Grafen Adolph zugefallen sey, ist oben bey der Grafschaft Bentheim erzählet worden. Hier ist nur noch hinzuzufügen, daß die Geschwister des genannten Grafen Cunrad, insonderheit seine Schwester Anna, welche an den Grafen Philip von Solms vermählet gewesen, an die Allodial-Grafschaft Tecklenburg Anspruch gemacht, und daß derselben Sohn Cunrad, Graf zu Solms, dieserwegen 1577 mit Bentheim einen Proceß angefangen, in Ansehung dessen 1686 für Solms-Braunfels ein vortheilhaftes Urtheil des Kammergerichts erfolget, durch welches demselben $\frac{3}{8}$ der Grafschaft Tecklenburg und Herrschaft Rheda, sammt allen davon seit geführtem Processe genossenen Einkünften, zuerkannt

kannt worden, zu welchem $\frac{3}{8}$ wirklichen Besitz es auch 1698 gelangete. 1699 wurde zwischen Johann Adolph, Grafen zu Bentheim-Tecklenburg, und Wilhelm Moritz, Grafen zu Solms und Tecklenburg, zu Lengerich verglichen, daß letzterer wegen der ihm zuerkannten Einkünfte der Grafschaft, vom Anfange des Processes bis zu 1698, nunmehr das ganze Schloß Tecklenburg, $\frac{3}{4}$ der Grafschaft Tecklenburg, und $\frac{1}{4}$ des Schlosses und der Herrschaft Rheda haben, Bentheim-Tecklenburg aber $\frac{1}{4}$ der Grafschaft Tecklenburg, und $\frac{3}{4}$ des Schlosses und der Herrschaft Rheda behalten solle. Dieser Vergleich wurde noch in eben demselben Jahre von beyden Parteyen zu Braunfels, wie auch von dem Kaiser bestätiget. Als aber oben gedachten Grafen Johann Adolph einziger Sohn, Johann August welchem der Vater seines hohen Alters wegen die Grafschaft 1700 abgetreten hatte, 1701 starb, und also Johann Adolphs Bruder, Friderich Moritz von Bentheim-Hohen-Limburg, zur Regierung von Tecklenburg und Rheda kam, fieng dieser, welcher mit den vorhin angezeigten Vergleichen nichts zu thun gehabt hatte, den Proceß von neuem bey dem Reichshofrathe an, worüber Solms-Braunfels seine Rechte 1707 an den König von Preußen verkaufte, welcher hierauf Besitz von der ganzen Grafschaft nahm. 1757 wurde sie von den Franzosen besetzet.

§ 5. Das tecklenburgische Wapen ist oben bey der Grafschaft Bentheim angezeiget. Der König von Preußen hat wegen derselben Sitz und Stimme im westphälischen Reichsgrafen-Collegio, und auf den westphälischen Kreistagen. Zu einem Römermonate

soll Tecklenburg 3 zu Roß und 10 zu Fuß, oder 76 Fl. und zu einem Kammerziele 40 Rthlr. 52¼ Kr. geben.

§ 6. Die Grafschaft Tecklenburg hat mit Lingen eine gemeinschaftliche Regierung, welche zu Lingen ihren Sitz hat, und steht unter der Kriegs- und Domainenkammer zu Minden. Zu Tecklenburg ist ein Landgericht.

§ 7. Die landesherrschaftlichen Kammergüter in dieser Grafschaft sollen jährlich ungefähr 24000 Rthlr. einbringen. Der Betrag der Steuren, Accise ꝛc. stecket unter der oben bey Minden S. 672 angegebenen Summe.

§ 8. Die Grafschaft begreift

1. Die Stadt **Tecklenburg**, vor Alters **Tecken- oder Teckeneborg**, deren uraltes Bergschloß mehrentheils abgebrochen ist. Hier ist das Landgericht der Grafschaft.

2. **Lengerich** oder **Margarethen-Lengerich**, ist seit 1724 ein Städtchen, aber ein offener Ort.

In die hiesige Kirche sind die adelichen Häuser **Mark**, **Portlage**, **Cronenburg**, und andere eingepfarret; auch ist hier das landesherrschaftliche Gut **Scholtbroch**.

3. **Cappeln** oder **Wester-Cappeln** hat auch Stadtgerechtigkeiten.

Zu dem Kirchspiele **Cappeln** gehören 6 Dörfer und die adelichen Häuser **Langenbrück**, **Cappeln**, **Velpe**.

4. Das Kirchspiel **Linen**, in welchem das landesherrschaftliche Gut **Kerstapel** ist.

5. Das Kirchspiel **Ladbergen**.

6. Das Kirchspiel **Wersen**, in und an welchem das **Halerfeld** liegt, woselbst 1180 zwischen Herzog Heinrich dem Löwen und Philip, Erzbischofe zu Cöln, und 1308 zwischen Cunrad, Bischofe zu Münster, und Ludwig, Bischofe zu Osnabrück, eine Schlacht vorgefallen ist.

7. Das Kirchspiel **Lorte**, in welchem ehedessen das Kloster **Osterberg**, Mons oriens, gewesen ist.

8. Das

8. Das Kirchspiel **Lehden**, darinnen ein adeliches frey-weltliches Stift ist, welches aus einer Aebtißinn und 9 Conventualinnen besteht.

9. Das Kirchspiel **Ledde**, darinnen das adeliche Haus **Mesenburg** ist.

10. Das Kirchspiel Schole liegt abgesondert nach Lingen zu. Hier ist ehedem ein Cistercienser Nonnenkloster gewesen.

2. Die Grafschaft Lingen.

§ 1.

Sie ist auf den Charten vom Bisthume Münster (S. 530.) am besten zu sehen, und von diesem Bisthume sowol, als von dem Bisthume Osnabrück, auch zum Theil von der Grafschaft Tecklenburg, umgeben. Der Boden dieses Landes, überhaupt genommen, ist nur von mittelmäßiger Güte. In der obern Grafschaft sind gute Kohlen- und Steingruben.

§ 2. Die herrschende Kirche ist zwar hieselbst die reformirte, die meisten Einwohner auf dem Lande aber sind römisch-katholisch, welches daher rühret, weil zur Zeit der Reformation der protestantische Graf Cunrad diesen Theil seines Landes hat an römisch-katholische Herren übergeben müssen, und derselbe gar unter spanische Bothmäßigkeit gerathen ist, wie der folgende Paragraph lehren wird. Ob nun gleich unter nassau-oranischer Regierung die Kirchen den Reformirten eingeräumet, und die Katholiken genöthiget worden, ihre gottesdienstliche Uebung in den angränzenden Ländern anzustellen: so hat ihnen doch König Friderich Wilhelm 1717 verstattet, ihren Gottesdienst auf eine eingeschränkte Weise im Lande selbst ab-

abzuwarten; den reformirten Predigern aber müssen sie die jura stolae entrichten. Der Lutheraner sind wenige im Lande.

§ 3. Die nunmehrige Grafschaft Lingen hat ehedessen als ein Amt zu der Grafschaft Tecklenburg gehöret, ist auch mehrmals den abgetheilten Brüdern eingeräumet, und auch wohl eine Herrlichkeit genennet worden. Solchergestalt hat der abgetheilte Graf Nicolaus IV von Tecklenburg Lingen zu seinem Antheile besessen, welcher 1541 ohne eheliche Leibeserben starb, worauf das Land wieder an seines Bruders Sohn, den Grafen Cunrad zu Tecklenburg, fiel. Dieser wurde wegen seines Beytritts zu dem smalkaldischen Bunde vom Kaiser Karl V in die Reichsacht erkläret, und die Vollziehung derselben dem Grafen Maximilian von Büren aufgetragen, welcher den Grafen Cunrad zu zweyenmalen überfiel, und denselben zur Abtretung der Herrschaft Lingen, nebst 4 andern Kirchspielen der Grafschaft Tecklenburg, und seiner Anforderungen an das Hochstift Münster, wie auch zur Erlegung einer Summe von 25000 Rthlr. nöthigte, und 1548 von dem Kaiser Karl V mit Lingen, als einer Grafschaft, unter völliger Befreyung von allen Reichsanlagen, belehnet wurde. Graf Maximilian von Büren starb bald hernach, und hinterließ eine Tochter, Namens Anna, welche nachmals den Prinzen von Nassau-Oranien, Wilhelm I, heirathete. Die Vormünder derselben verkauften die Grafschaft Lingen an Kaiser Karl V, welcher sie 1555, sammt den burgundischen Ländern, seinem Sohne Philip II, Könige von Spanien, überließ, welcher sie auch, aller gräflich-tecklenburgischen Vorstellungen

und

und Klagen ungeachtet, behielt, bis Moritz, Prinz von Oranien, an dessen Vater Wilhelm I sie 1578 von König Philip II geschenket worden war, sich ihrer 1597 bemächtigte. Ob nun gleich die Spanier die Grafschaft von 1605 bis 1632 wieder inne gehabt haben; so ist sie doch endlich nach ihrem Abzuge wieder an das Haus Nassau-Oranien gekommen, und nach Wilhelms III Tode hat sie der König von Preußen in Besitz genommen, und endlich wieder mit Tecklenburg vereiniget. 1757 wurde sie von den Franzosen besetzet.

§ 4. Das Wapen der Grafschaft ist ein goldener Anker im blauen Felde. Kaiser Karl V hat sie so, wie die übrigen burgundischen Länder, von allen Reichsanlagen und von des Reichs Gerichtsbarkeit befreyet.

§ 5. Sie hat mit der Grafschaft Tecklenburg eine gemeinschaftliche Regierung, welche die Hoheits- und Kirchensachen beyder Grafschaften, und zugleich die Justizsachen der Grafschaft Lingen besorget. In Policey-Kriegs-Kammer- und andern Sachen steht sie unter der Kriegs- und Domainenkammer zu Minden, welche zu Lingen ein Deputationscollegium hat.

§ 6. Die jährlichen königlichen Einkünfte aus den Kammergütern, der Contribution und Accise werden ungefähr auf 80000 Fl. geschätzt.

§ 7. Die Grafschaft wird abgetheilet

I. in die niedere Grafschaft, welche das alte Amt oder die ehemalige Herrschaft Lingen ausmacht, ungefähr 4 Meilen lang, und 2 bis 3 Meilen breit ist. Dahin gehöret

1. **Lingen**, die Hauptstadt, welche unweit der Embs gelegen, und ehedessen befestiget gewesen, itzt aber bloß mit einem Graben umgeben ist, ist klein. Sie ist der Sitz der Regierung der vereinigten Grafschaften Lingen und Tecklenburg, und der Deputation der mindenschen Kriegs- und Domainenkammer. Es ist hier eine reformirte, eine lutherische und eine katholische Kirche. Das akademische Gymnasium hat Wilhelm III, Prinz von Oranien, 1697 gestiftet; die Schule aber ist schon 1608 angeleget worden. Einige meynen, daß diese Stadt ehedessen Sax-Linga geheißen habe.

Etwa eine Viertelstunde von der Stadt gegen Norden ist eine Ueberfahrt über die Embs, welche das lingensche Fehr genennet wird, und dem Könige von Preußen zugehöret.

2. **Baccum** und **Bawinkel** sind Kirchdörfer.

3. **Lengerich**, mit dem Zunamen, auf der **Wallage**, (welche ein Bach ist,) das beste Dorf im Lande mit einer Kirche, zu welcher eine ansehnliche Gemeine und das adeliche Haus **Grumsmühle** gehöret.

4. **Freren** oder **Vreren** ist seit 1723 ein Städtchen, zu dessen Kirche sich das adeliche Haus **Hange** hält.

5. **Thünen**, ein Kirchdorf.

6. **Bramsche**, ein Kirchdorf. Hieher ist das adeliche Haus **Spyck** eingepfarret.

7. **Beesten**, ein Kirchdorf, woselbst ein gleichnamiger adelicher Sitz ist.

8. **Plantlünne** und **Schapen** sind Kirchdörfer.

II. in die obere Grafschaft, welche begreift die 4 Kirchspiele, welche Graf Cunrad von Tecklenburg dem Grafen Maximilian von Büren zugleich mit dem Amte Lingen hat abtreten müssen. Diese sind:

1. **Ibbenbühren**, eine kleine Stadt, bey welcher es Stein- und Kohlengruben giebt. Das Kirchspiel Ibbenbühren ist ansehnlich, und begreift auch die adelichen Häuser **Grone** und **Langewisch**.

2. Broch-

2. Brochterbeck, ein Kirchdorf, bey welchem auch Kohlen- und Steingruben sind.
3. Recke und Nettingen sind Kirchdörfer.

❧ ❧ ❧

Die Herrschaft Rheda, welche von dem Hochstifte Münster, von dem osnabrückischen Amte Reckenberg, und von der Grafschaft Ravensberg umgeben ist, hat von langen Zeiten her den Grafen von Tecklenburg zugehöret, und wird auch noch von der tecklenburg-limburgischen Linie besessen. Sie ist ein münstersches Lehn. Es gehöret dahin

1. Rheda, ein Städtchen und Schloß an der Embs.
2. Das Kirchspiel Gütersloh, auf der Gränze des Hochstiftes Osnabrück, bey welchem desselben schon gedacht worden. Siehe S. 667.
3. Das Dorf Lette.
4. Die Klöster Claholt und Herssebroock.

Die Grafschaft Hoya.

§ 1.

Sie gränzet gegen Süden an das Fürstenthum Minden, gegen Westen an die Grafschaft Diepholz; gegen Norden an die Grafschaft Delmenhorst, an die Gohen der Stadt Bremen, an die Weser, an das Amt Thedinghausen, wolfenbüttelschen Antheils, und an die Aller; und gegen Osten an die Fürstenthümer Lüneburg und Calenberg. Ihre Länge beträgt ungefähr 8, und die größte Breite 7 bis $7\frac{1}{2}$ Meilen.

§ 2. In dieser Grafschaft sind zwar einige große Heiden, und der Boden ist gutentheils sandig, hat aber doch ergiebige Aecker und Weideland, und an den

den Flüssen sind marsch-artige Landstriche. Die Aecker tragen so viel Roggen, Hafer und Buchweizen, als die Einwohner nöthig haben, ja sie haben zum Theil ziemlich viel zur Ausfuhre übrig. In der Marsch an der Weser bauet man nichts als Weizen, Bohnen und Gerste; es wird auch hin und wieder Flachs, und zu Wulmstorf wird Krapp gebauet. Außer der Weide, welche die Heide giebt, sind auch an den Flüssen Weiden und Wiesen vorhanden, und beyde geben zur einträglichen Viehzucht Gelegenheit; man hat auch Bienenzucht. Die Hölzungen sind zwar nicht in allen Aemtern ansehnlich und beträchtlich: man hat aber Torf zum Brennen. Die Weser durchströmet das Land an der Ostseite, und die Aller berühret es gleichfalls. Aus dem Amte Rahden, im Fürstenthume Minden, kömmt eine Aue, welche hier durch unterschiedene Bäche verstärket wird, und im Amte Liebenau in die Weser fällt. Die Dellme und Hunte durchfließen das Amt Harpstedt; anderer Auen und Bäche zu geschweigen.

§ 3. Die Grafschaft enthält eine Stadt und 17 Flecken. Die meisten Bauern sind Leibeigene. Ueberhaupt legen sich die Einwohner der Grafschaft theils auf Ackerbau, Vieh- und Bienenzucht, theils auf Spinnerey und Leinenweberey, theils auf Handwerker, theils weben sie einen wollenen Zeug, und stricken Strümpfe, theils handeln sie mit Wolle, Honig und Wachs. Zu Liebenau werden sehr feine Spitzen, und Sensen verfertiget. Noch anderer Nahrungsmittel nicht zu gedenken, so gehen auch viele Mannsleute im Frühjahre nach Holland, verdienen daselbst mit Torfstechen, Grasmähen und andern Arbeiten

beiten ziemlich viel Geld, und kommen um die Zeit der Ernte mit einem guten Theile desselben zurück.

Die hoyaischen **Landstände** bestehen 1) aus den **Prälaten**, welche sind das Stift Bassum, und das Kloster zu Heiligenrode; beyde aber sind seit geraumer Zeit nicht mehr zu den Landtagen berufen worden. 2) Aus der **Ritterschaft** und den **Freyen**; jene sind die Besitzer der lehnbaren und übrigen adelichen Güter, diese aber die Besitzer adelicher freyer Lehn- oder Erbgüter. 3) Aus der Stadt Nienburg und denen Flecken. Die gesammte Ritter- und Landschaft kömmt nur alsdann zusammen, wenn ganz neue Auflagen eingeführet werden, und neue Verordnungen, welche der bisherigen Verfassung entgegen sind, ergehen sollten; imgleichen wenn ein neuer Landrath, Ober-Appellationsrath, Hofgerichtsassessor und Landsyndicus zu erwählen, wie auch in solchen Fälien, da es das Beste der einzelnen Glieder erfordert. Das **Schatzcollegium**, welches aus 3 einheimischen adelichen Landräthen, und aus gelehrten Schatzverordneten bürgerlichen Standes besteht, davon einer aus der obern und der andere aus der niedern Grafschaft genommen wird, versammlet sich ordentlicher Weise jährlich 4 mal zur Nachsehung der Schatzregister und der Auszüge von Einnahme und Ausgabe der landschaftlichen Einflüsse. Der landschaftliche **engere Ausschuß** besteht aus den 3 Landräthen, 1 ritterschaftlichen Deputirten aus dem eingesessenen Adel der obern Grafschaft, und einem Deputirten aus dem eingesessenen Adel der untern Grafschaft, 1 Deputirten von den Freyen, 1 Deputirten der Stadt Nienburg, 1 des Fleckens Hoya, und 1 des Fleckens Stolzenau.

Er geht des Jahrs 4 mal nach Hannover, nämlich 2mal zur Anhörung der Landtagspropositionen, und 2mal zur Ablegung der Erklärung der Landschaft. Der gröſsere Ausschuß, welcher aus denen 3 adelichen Landräthen, 2 Deputirten aus der Ritterschaft der obern, und 2 Deputirten aus der Ritterschaft der untern Grafschaft, auch noch einem Deputirten von der Ritterschaft, 2 Deputirten von den Freyen aus denen beyden Schatzverordneten bürgerlichen Standes, und endlich aus den Bürgermeistern der Stadt Nienburg, und denen Flecken Hoya, Stolzenau und Suhlingen besteht, kömmt ordentlicher Weise 2mal im Jahre zusammen, und wird alsdann über die Landtagspropositionen und alle übrige Landesangelegenheiten berathschlaget, was von dem Schatzcollegio oder dem engern Ausschusse, weil es keinen Aufschub gelitten, beschlossen worden, genehmiget, auch die Wahl der Deputirten, Landcommissarien und anderer Bedienten vorgenommen.

§ 4. Das ganze Land bekennet sich zu der evangelisch-lutherschen Kirche, und enthält 54 Kirchspiele, über welche ein Generalsuperintendent und 4 Specialsuperintendenten die Aufsicht haben. Sie stehen unter dem Consistorio zu Hannover.

§ 5. Die Grafschaft Hoya hat ums Jahr 1200 ihren Anfang genommen, als Otto und Gerhard, edle Herren und Grafen von Stumpenhausen, das Schloß Hoya bey dem lang vorher schon da gestandenen Flecken Hoya erbauet. Anfangs hatte sie einen kleinen Umfang, wuchs aber durch die Bemühung ihrer Besitzer nach und nach mehr an. Die Grafen und Brüder Gerhard und Johann theileten sich zwischen 1320

und

und 1330 dergestalt, daß jener die untere, und dieser die obere Grafschaft bekam, welche Benennung von der Zeit an gewöhnlich gewesen ist. Die erstere Linie starb 1502 mit Grafen Friderich aus. Ob sich nun gleich die andere Linie, insonderheit Graf Just, vermöge eines 1459 zwischen beyden Linien errichteten Erbfolgevertrages, in den Besitz der untern Grafschaft setzte, so hatte doch Kaiser Maximilian I schon 1501 dem Herzoge Heinrich dem mittlern zu Lüneburg, die Anwartschaft auf dieselbe ertheilet, von welchem auch Graf Just von der Hoya endlich 1524 die Grafschaft zu Afterlehn nahm, und dem Herzoge von den hoyaischen Unterthanen die Eventualhuldigung geleistet wurde. Grafen Justs Stamm gieng 1583 mit seinem 4ten Sohne Otto aus, worauf die Grafschaft unter die 3 herzoglichen Linien Calenberg, Wolfenbüttel und Celle vertheilet wurde. Die beyden ersten erhielten die Aemter der obern Grafschaft, Stolzenau, Ehrenburg, Sycke, Steyerberg, Siedenburg, Diepenau und Bahrenburg; Celle aber die Aemter der untern Grafschaft, nämlich Hoya, Nienburg, Liebenau, Alt- und Neu-Bruchhausen. Als Herzog Erich zu Calenberg 1584 ohne Kinder starb, fiel sein Antheil an der Grafschaft Hoya, mit dem Fürstenthume Calenberg, an die wolfenbüttelsche Linie; nach Absterben Herzogs Friderich Ulrich zu Wolfenbüttel 1634 kam die obere Grafschaft Hoya mit an das Haus Braunschweig-Lüneburg, fiel in der Theilung Herzoge Wilhelm zu Haarburg zu; und, als mit demselben die haarburgische Linie 1642 abgieng, an die cellische Linie, welche also die ganze Grafschaft, so viel davon an das Haus Braunschweig gekommen war, besaß; doch wur-

den 1682 die 6 Aemter der obern Grafschaft, nämlich Stolzenau, Siedenburg, Bahrenburg, Steyerberg, Diepenau, nebst dem Amte Harpstedt, und Kloster Heiligenrode, zu dem Fürstenthume Calenberg gelegt, welche Trennung fortdauerte, bis 1705 die celliſche Linie abgieng, da denn die ganze Grafschaft wieder zusammen kam, welche auch in der kaiserl. Urkunde über die der braunschweig-hannöverischen Linie ertheilte Churwürde mit zu den Churlanden geleget worden.

Es ist aber auch von der Grafschaft Hoya nach dem Tode des Grafen Otto, vermöge des Vergleichs von 1526, ein Theil an Hessen-Cassel, als Lehnsherrn, gefallen, nämlich die Aemter Uchte und Freudenberg; dahingegen das Antheil, welches das Churhaus Braunschweig und Lüneburg an dem Amte Thedinghausen erlanget hat, nebst dem Amte Westen, der Grafschaft Hoya einverleibet worden.

§ 6. Das hoyaische **Wapen** besteht in 2 auswärts gekehrten schwarzen Bärentatzen, im goldenen Felde.

§ 7. Das Churhaus Braunschweig hat wegen Hoya Sitz und Stimme in dem westphälischen Reichsgrafen-Collegio, und zwar zwischen Steinfurt und Virnenburg, und auf denen westphälischen Kreistagen hat es seine Stelle und Stimme zwischen Tecklenburg und Virneuburg. Der Reichsanschlag des Churhauses wegen Hoya ist 2 zu Roß und 6 zu Fuß, oder monatlich 48 Fl.; zu jedem Kammerziele gab das Haus Braunschweig wegen Hoya ehedessen 9 Rthlr., nunmehr aber giebt das Churhaus wegen sämmtlicher zu der Chur gehörigen Lande eine Summe überhaupt.

§ 8.

§ 8. Die hohen Landescollegia, welche die Grafschaft Hoya theils mit den gesammten churbraunschweig-lüneburgischen Landen, theils mit dem Fürstenthume Calenberg gemein hat, werden bey dem letztern unten im niedersächsischen Kreise beschrieben werden. Zu dem Hofgerichte zu Hannover präsentiret die hoyaische Landschaft einen Assessor, und mit der Grafschaft Diepholz zu dem Ober-Appellationsgerichte zu Celle einen Rath, auch zugleich mit der grubenhagenschen Landschaft noch einen Ober-Appellationsrath, wenn unter den Landschaften der Churlande die Reihe an sie kömmt. Zur Visitation des Ober-Appellationsgerichts senden die Grafschaften Hoya und Diepholz einen Deputirten. Die Contribution wird im Hoyaischen nach einem gewissen und beständigen Fuße bewilliget, welcher 1680 festgesetzet worden, und sich zu der Contribution des Herzogthums Lüneburg fast wie 10 zu 37 verhält. Die Stadt Nienburg giebt keine Contribution, sondern Licent. Das Schatzwesen wird von dem Schatzcollegio (§ 3.) regieret, und die Einkünfte von dem Schatze werden zu den Landschaftsausgaben verwandt, z. E. zur Besoldung der landschaftlichen Bedienten und des Hofgerichtsassessors, u. s. w. Das Land bewilliget und giebt auch Fourage für die einquartirte Reuterey, oder bezahlet solche mit Gelde, eine gewisse Summe anstatt des Magazinkorns für die einquartirten Fußvölker, einen Antheil zu den Gesandtschaftskosten, und zu den Unterhaltungskosten der göttingischen Universität. Diese sind die wichtigsten ordentlichen Abgaben; wann man nun die landesherrschaftlichen Einkünfte aus den Aemtern dazu rechnet, so gehöret die Grafschaft Hoya, in Anse-

hung des Ertrags, unstreitig unter die vornehmsten in Deutschland.

§ 9. Sie hat eine gedoppelte Hauptabtheilung. Erstlich wird sie in die obere und niedere Grafschaft abgetheilet; zu jener gehören die Aemter Bahrenburg, Diepenau, Ehrenburg, Harpstedt, Siedenburg, Stolzenau, Steyerberg und Sycke; zu dieser Alt- und Neu-Bruchhausen, Hoya, Liebenau, Nienburg, Thedinghausen und Westen. Zweytens werden die hoyaischen Stände in 4 Quartiere eingetheilet, und diese Abtheilung will ich zum Grunde legen.

I. Das erste Quartier begreift

1. Das adeliche Stift Bassum, welches zwar an dem heßischen Flecken Bassum liegt, aber doch, nebst seinen Gebäuden und einer Mühle, unter churbraunschweig-lüneburgischer Hoheit steht. Es hat eine Aebtißinn, Dechantinn, 9 Conventualinnen, und 3 adeliche Canonicos, wählet seine Aebtißinn und Dechantinn selbst, und jener Wahl wird hernach vom Könige bestätiget. Es gebühret ihm der Vorsitz in der hoyaischen Landschaft, welcher aber niemals ausgeübet worden, weil kein Canonicus des Stifts auf dem Landtage in geistlicher Kleidung erscheinen will, wie doch die Landstände verlangen. Der König hat das Stift 1751 mit einem goldenen schwarz emaillirten Ordenskreuze beschenket, welches von der Aebtißinn, Dechantinn und den Capitularinnen an einem weißen Bande, in welches eine goldene Egge gewirket ist, getragen wird. Es hat seinen eigenen Amtmann.

2. Das Amt Sycke liegt in der obern Grafschaft, und soll vor Zeiten ein Theil der Grafschaft Alt-Bruchhausen gewesen seyn. Es enthält

1) Den

1) Den Flecken Sycke, in und bey welchem der Beamten Wohnungen, ein Rittersitz, ein Freyhof und eine Kapelle sind.

2) Das Kirchspiel Barrien. Man bemerke

(1) Barrien, das Kirchdorf.

(2) Ockel, ein Dorf, mit 2 Rittersitzen, von welchen einer Falkenburg heißt, einem Freyhofe, und einem Vorwerke.

(3) Leersen, ein Dorf, mit dem landesherrschaftlichen Vorwerke zum Schörlingskamp.

3) Das Kirchspiel Heiligenrode, in dem Kirchdorfe dieses Namens, woselbst ein Kloster ist, welches zuerst zu Mackenstedt angelegt, nachmals nach Klosterseelte, und endlich hieher versetzt worden. Es besteht aus einer Domina, 2 adelichen und 2 bürgerlichen Conventualinnen. Der Amtmann des Klosters besorget die Haushaltung desselben.

4) Das Kirchspiel Heiligenfelde, in welchem die Rittersitze Hoope und Fuldenriede sind.

5) Das Kirchspiel Nordwohlde.

6) Das Kirchspiel Brinckum, in dessen Kirchdorfe ein Rittersitz, ein Freyhof, und das landesherrschaftliche Vorwerk Erichshof.

7) Das Kirchspiel Leeste, in dem großen Dorfe Leeste, in welchem ein Rittersitz ist.

8) Das Kirchspiel Weyhe. Man bemerke

(1) Kirchweyhe, das Kirchdorf, woselbst die adeliche Freyheit zu Weyhe, Kirchweyhe und Falkenburg; 4 Rittersitze, deren einer Findlerey heißt, und ein Freyhof.

(2) Dreye, ein Dorf, woselbst ein Weserzoll ist. Nahe dabey liegt das landesherrschaftliche Vorwerk Hemme.

(3) Sudweyhe, ein Dorf mit 2 Rittersitzen.

9) Das Kirchspiel Riede, in dessen Kirchdorfe das landesherrschaftliche Vorwerk Heiligenbruch ist.

3. Das Amt Ehrenburg gehöret zu der obern Grafschaft. Vor Alters ist es ein Theil der Graf-

schaft Bruchhausen gewesen. Es ist fast 200 Jahre lang an adeliche Familien versetzt gewesen, nämlich zuerst an die von Salder, und nachher an die von Münchhausen; als aber der letzte von der münchhausenschen Familie, welche im Besitze des Amtes gewesen, um das Jahr 1675 starb, kam es an das fürstliche Haus Celle. Es besteht aus folgenden Kirchspielen:

1) **Das Kirchspiel Suhlingen**, in welchem **Suhlingen**, ein Flecken an einem gleichnamigen Bache, ist. Er ist der Sitz einer Superintendentur, hat eine Pfarrkirche und einen Rittersitz. Zu dem Flecken gehören viele Aecker und Wiesen; er hat auch gute Handwerker, und es werden hier jährlich 4 Vieh- und Krammärkte gehalten. 1727 brannte der Ort bis auf die Kirche nach ab.

2) **Das Kirchspiel Varrel**, in welchem zu **Varrel** die Pfarrkirche, zu **Ströhen** eine Kapelle, und zu **Dörrienloh** ein Rittersitz und ein Freyhof sind.

3) **Das Kirchspiel Schmalvörden**, in welchem

(1) **Ehrenburg**, ein kleiner Flecken, woselbst das Amthaus und ein landesherrschaftliches Vorwerk sind. Das ehemalige Amthaus, welches einige 100 Schritte von dem itzigen auf einem moorigen Grunde gestanden hat, war ein fester Platz.

(2) **Schmalvörden**, das Kirchdorf, woselbst ein Freyhof ist.

(3) **Geffinghausen**, ein Dorf, mit dem landesherrschaftlichen Vorwerke zum Holzfelde.

4) **Die Kirchspiele Heiligenloh, Neuenkirchen, Scholen, Schwavörden und Twistringen.** Am letztern Orte ist eine katholische Kirche.

II. Das zweyte Quartier begreift

1. **Das Amt Stolzenau**, welches zu der obern Grafschaft gehöret, und in welchem

1) **Der Flecken Stolzenau**, an der Weser, woselbst das Amthaus, eine Superintendentur, 3 Rittersitze, 2 Frey-

Freyhöfe, und ein landesherrschaftliches Vorwerk sind. In der Weser ist hier ein guter Lachsfang.

2) Die Vogtey Nendorf, in welcher

(1) Nendorf, ein Kirchdorf, mit einem landesherrschaftlichen Vorwerke.

(2) Holzhausen, ein Kirchdorf.

(3) Zu Müslingen und Radestorf sind Kapellen.

3) Die Vogtey Landesberg, in welcher

(1) Landesberg, ein großes Kirchdorf, mit einem Rittersitze und Weserzolle, welchen die Familie von dem Busche zu Lehn trägt.

(2) Leese, ein großes Kirchdorf.

(3) Estorf, ein Dorf mit einer Kapelle und 3 Rittersitzen.

(4) Wellie, ein Dorf mit einer Kapelle.

(5) Schinna, ein Kirchdorf, mit einem landesherrschaftlichen Vorwerke, welches ehedessen ein Benedictiner Kloster gewesen ist.

4) Die Vogtey Bohnhorst. Zu Bohnhorst ist eine Kapelle, zu Warmsen eine Pfarrkirche, und zu Sapelloh eine Kapelle, zum Schamerloh genannt.

2. Das Amt Diepenau gehöret auch zu der obern Grafschaft. In demselben ist

1) Diepenau, ein Flecken, in welchem das Amthaus und eine Kapelle ist. Er ist in die Kirche des folgenden Dorfes eingepfarret.

2) Lavesloh, ein Kirchdorf mit 2 Freyhöfen.

3) Zu Nordell und Essern sind Kapellen, und zu Steinbrink ist ein Freyhof.

3. Das Amt Steyerberg gehöret zu der obern Grafschaft. Mitten in demselben ist ein kleiner Sandberg, welcher der Steyerberg genennet wird, und auf welchem in alten Zeiten ein Schloß gestanden hat. Man bemerke

1) Steyerberg, ein Weichbild oder Flecken, so von der durchfließenden Aue in 2 Theile abgesondert wird; in der Aue aber ist eine Insel, auf welcher das Amthaus

steht. In dem Flecken ist ein Rittersitz, und vor dem Flecken steht die Pfarrkirche, welche zum Riessen genennet wird.

2) Die Vogteyen Deblinghausen und Sarnighausen.

4. Das Amt Siedenburg gehöret auch zu der obern Grafschaft. In demselben ist

1) Siedenburg, ein Flecken, an dem Bache Siede, woselbst das Amthaus, eine Kapelle, und ein Freyhof ist.

2) Mellinghausen, ein Kirchdorf.

Anm. Aus dem Dorfe Campen, und vielen Höfen in der nienburgischen Vogtey Börstel hat das Amt Steyerberg Dienste zu genießen, hebt auch die landesherrschaftlichen Gefälle aus demselben.

5. Das Amt Bahrenburg gehöret zu der obern Grafschaft, und besteht aus

Dem Flecken Bahrenburg, durch welchen eine Aue fließt. In demselben findet man eine Kirche, 2 Rittersitze und 2 Freyhöfe. Das Amthaus ist vor Alters ein fester Platz gewesen; es ist aber die alte Burg nach gerade abgebrochen. Das Amt hat auch in dem Amte Ehrenburg 18 Höfe, und in dem mindenschen Amte Rahden 13 Stellen, über welche ihm die Gutsherrschaft und das Leibeigenthum zusteht.

6. Das Amt Harpstedt gehöret auch zu der obern Grafschaft. Vor Alters gehörete es mit zur Grafschaft Bruchhausen, kam nachher an die Grafen von Delmenhorst, wurde 1430 in einer Fehde von dem kriegerischen Grafen Johann von Hoya wieder eingenommen, aber von eben demselben 1439 an Grafen Dieterich von Oldenburg versetzt, der es seinem Sohne, Grafen Moritz von Delmenhorst, gab. Von der Zeit an blieb es bey der Grafschaft Delmenhorst als ein Pfandgut, bis sich 1482 Bischof Heinrich von Münster desselben zugleich mit der Grafschaft

Del-

Delmenhorst bemächtigte. Graf Anton von Oldenburg brachte es 1547 durch Vergleich wieder an sein Haus. Als das Haus Braunschweig-Lüneburg 1582 die Grafschaft Hoya bekam, machte es auch auf das Amt Harpstedt, als auf ein ihm eröffnetes Lehn Anspruch. Die Grafen von Oldenburg nahmen endlich Harpstedt von den Herzogen zu Lehn; und als ihr Stamm 1667 mit Grafen Anton Günther erlosch, nahm Herzog Georg Wilhelm zu Zelle Harpstedt zu sich, und vereinigte es wieder mit der Grafschaft Hoya. 1439 wurde es an die Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst versetzt, aber nachmals wieder eingelöset.

1) Harpstedt, ein Flecken an der Dellme, welcher 1396 die Weichbildsgerechtigkeit erhalten hat, 1739 bis auf 24 Häuser nach abgebrannt, aber regelmäßiger und schöner, als er vorhin gewesen, wieder aufgebauet ist. Es ist hier eine Pfarrkirche und ein Freyhof. Das Amthaus liegt jenseits der Dellme, und ist von derselben umgeben.

2) Die Vogtey Böhrde liegt zwischen dem Gränzbache und der Dellme.

3) Die Vogtey Hunte, liegt zwischen der Dellme und Hunte.

III. Das dritte Quartier begreift

1. Die feste Stadt Nienburg, so an der Weser liegt, über welche hier eine schöne steinerne Brücke gebauet ist. Die Festungswerke sind 1684 erweitert. Man findet hier ein Zeughaus, und 3 Baracken für 5 Compagnien Soldaten. Auf dem Rathhause hat die hoyaische Landschaft ihr Archiv. Der Superintendent der Grafschaft ist erster Prediger an der Stadtkirche. 1757 wurde diese Festung von den Franzosen besetzt.

2. Das Amt Nienburg, welches zu der untern Grafschaft gehöret, und in welchem

1) Die Hausvogtey, zu welcher das in der Stadt belegene

legene Amthaus, Zollhaus, nebst andern Gebäuden, ein paar Vorwerke vor der Stadt, nebst einigen vor den Thoren belegenen Häusern gehören.

2) **Drakenburg**, ein Flecken an der Weser, hat eine Pfarrkirche, 4 Rittersitze und das Vorwerk **Ravenswiede**. Jenseits der Weser liegt ein landesherrschaftliches Vorwerk.

3) Die **Vogtey Gyle**, in welcher die Kirchdörfer **Binnen** und **Bühren** sind. Zu **Gyle** ist ein Rittersitz.

4) Die **Vogtey Börstel**, in welcher die Pfarrdörfer **Börstel** und **Staffhorst** liegen.

5) Die **Vogtey Wietzen**, in welcher das Kirchdorf **Wietzen** ist. In diesem Kirchspiele hat vor Alters das Schloß der edlen Herren und Grafen von Stampenhausen gestanden.

6) Die **Vogtey Sebbenhausen**. Zu **Balge** ist eine Kirche, ein landesfürstliches Vorwerk, der Rittersitz **Strueswerder**, und der Rittersitz **das Wiehe**.

7) Die **Vogtey Beblingen**.

8) Die **Vogtey Lohe**. Zu **Lohe** ist eine Kirche und ein Rittersitz.

3. Das Amt **Hoya**, welches zu der untern Grafschaft gehöret, und in welchem

1) **Hoya**, ein Weichbild, woselbst ein Schloß, das Amthaus, eine Pfarrkirche, eine Superintendentur, 5 Rittersitze und 3 Freyhöfe sind. Ueber die Weser führet hier eine hölzerne Brücke. 1758 wurden die Franzosen mit Gewalt von hier vertrieben, bey welcher Gelegenheit eine Feuersbrunst unterschiedene Gebäude verzehrete.

2) **Bücken**, ein Kirchspiel und Flecken, woselbst der Rittersitz **Gevelgünne** ist. Ehedessen ist hier ein Collegiatstift gewesen

3) Das **Kirchspiel Asendorf**. In dem Kirchdorfe ist ein Freyhof; und zu **Essen** ein Rittersitz, Namens **zum Kenzelfelde**.

4) Das **Kirchspiel Eitzendorf**. In dem Kirchdorfe ist ein Rittersitz.

5) Das **Kirchspiel Eistrup**. In dem Kirchdorfe Eistrup

strup ist ein Rittersitz, zu Haßbergen eine Kapelle und ein Rittersitz, zu Anderten eine Kapelle und ein Vorwerk.

6) Das Kirchspiel Hassel, in welchem zu Diensthop ein landesherrschaftliches Vorwerk ist.

7) Das Kirchspiel Hoyerhagen. Auf dem landesherrschaftlichen Vorwerke zu Memsen ist eine Stuterey.

8) Das Kirchspiel Magelsen. Zu Alvesen ist ein Rittersitz.

9) Das Kirchspiel Martfeld.

10) Das Kirchspiel Giste, in welchem zu Varste ein Rittersitz ist.

11) Das Kirchspiel Wechold. Zu Ober-Boyen ist ein Rittersitz.

Anm. Die so genannten 7 Mayer, in dem Amte Hoya, haben Jagden und Fischereyen, auch Zehenden vom freyen Lande; sie haben auch adeliche Freyheiten haben wollen, und in die Landesmatrikel gesetzt zu werden verlanget, welches ihnen aber nicht verstattet worden.

4. Das Amt Liebenau gehöret zu der untern Grafschaft. Ehedessen war es ein Vorwerk des Amts Nienburg, nachher ist es zu einem besondern Amte gemacht, und seit 1705 mit dem Amte Steyerberg durch einerley Beamten verwaltet worden. Es gehöret dazu

1) Liebenau, ein Weichbild, so von der durchfließenden Aue in 2 Theile getheilet wird. Der gegen Osten liegende Theil ist ehedessen ein besonderer Ort gewesen, welcher Bruchdorf genennet worden, und der andere gegen Westen belegene Theil hat allein Liebenau geheißen. Itzt ist hier kein Amthaus mehr. Zu der hiesigen Pfarrkirche gehöret das Filial zu Wellin, im Amte Stolzenau. Es werden hier sehr feine Spitzen, die den brabantischen nichts nachgeben, auch Sensen verfertiget. 1715 brannte der Flecken größtentheils ab.

Nicht weit davon ist der Rittersitz Eickhof.

2) Die Vogteyen Pennigsehl und Staffhorst bestehen mehrentheils aus einzelnen Höfen, sind auch zum Theil

mit

mit den Unterthanen der Aemter Nienburg, Hoya und Bruchhausen vermischet.

IV. Das vierte Quartier begreift

1. Die Aemter Alt- und Neu-Bruchhausen, welche von einerley Beamten besorget werden. Die ehemalige Grafschaft Bruchhausen, welche weit mehreres als das itzige Amt begriff, hat vor Alters ihre eigenen Herren gehabt, welche von den Grafen von Ammerland oder Rustringen abstammeten. Ludolph, edler Herr von Bruchhausen, trat 1301 Neu-Bruchhausen an die Grafen Gerhard und Otto von Hoya ab, 1338 kam auch Alt-Bruchhausen sammt der Bahrenburg an die Grafen Gerhard und Johann von Hoya, und der Rest der Grafschaft wurde 1384 vom Grafen Gerhard an Grafen Otto von Hoya verkauset. 1388 gieng mit Grafen Heinrich der ganze männliche Stamm der Grafen von Bruchhausen unter, welche auch Truchsessen des Erzstifts Bremen gewesen sind. Als die Grafen von Nieder-Hoya 1502 ausstarben, wurden die Herzoge zu Braunschweig mit der Grafschaft Bruchhausen von dem Erzstifte Bremen belehnet, und übertrugen solche durch einen Vergleich von 1507 dem Grafen zu Ober-Hoya zum Afterlehne. Zu diesen Aemtern, welche zu der untern Grafschaft gerechnet werden, gehöret

1) Alt-Bruchhausen, ein Flecken mit einem landesherrschaftlichen Schlosse und Vorwerke und einer Kapelle; auch liegt das landesherrschaftliche Vorwerk Heiligenberg in der Nähe, welches ehedessen ein Kloster gewesen ist.

2) Mohr, ein Flecken.

3) Vilsen, ein Flecken mit einer Pfarrkirche.

4) Neu-

4) Neu-Bruchhausen, ein Flecken mit einer Kapelle, und einem landesherrschaftlichen Vorwerke.

5) Der Bruchstrich.

6) Der Heidstrich, in welchem zu Sudwalde eine Pfarrkirche ist.

2. Das Amt Westen liegt zwischen der Weser und Aller. Das Marschland an der Weser ist fruchtbarer, als dasjenige, welches an der Aller ist. Dieses Amt hat in alten Zeiten seine eigenen Grafen gehabt, deren Güter aber unter der Grafen von Bruchhausen Gerichtsbarkeit gestanden haben. Nachher hat es zu dem Bisthume Verden gehöret, und ist mit demselben an die Krone Schweden gekommen. Die Königinn Christina gab 1649 das Dorf und Haus Westen ihrem Factor in Hamburg, Heinrich Leschhorn, welcher es 1653 mit ihrer Bewilligung an Thomas von Gerstenberg verkaufete. Durch den Vergleich zwischen der Krone Schweden und dem Hause Braunschweig-Lüneburg von 1679 trat jene an diesen den ganzen Strich Landes ab, welcher in dem Winkel, wo die Weser und Aller zusammen fließen, liegt, folglich das Dorf Westen, die Dörverder und Marsch-Vogtey, welche zusammen von der Zeit an das Amt Westen ausgemacht haben. Dieses besteht aus 2 Vogteyen.

1) Die Vogtey Dörverden, in welcher das Kirchdorf Dörverden und ein Rittersitz zu Drübber ist.

2) Die Marsch-Vogtey, in welcher zu Westen eine Kirche und das Amthaus, zu Dölbergen ein Freyhof, zu Kiede ein Rittersitz, zu Stedebergen auch ein Rittersitz ist.

3) Das landesherrschaftliche Vorwerk vor Verden.

3. Das Amt Thedinghausen ist im westphälischen Frieden der Krone Schweden zugleich mit Bre-

men

men und Verden zu Theile geworden; von derselben aber durch den cellischen Frieden 1679 dem Hause Braunschweig-Lüneburg wieder abgetreten, worauf es 1681 zwischen Celle und Braunschweig getheilet worden, da denn dasjenige Antheil, welches itzt das königliche und churfürstliche genennet wird, der Grafschaft Hoya einverleibet worden, und mit dem Amte Westen einerley Beamten bekommen hat. Der Boden ist an der Weser besonders fruchtbar, daher die daselbst wohnenden Unterthanen starken Ackerbau treiben, auch vieles Vieh fett machen. Das Amt besteht aus 18 Dörfern, unter welchen zu bemerken

1) Blender, ein Kirchdorf. In dem eingepfarrten Dorfe Vaste ist ein Rittersitz.

2) Intschen, ein Kirchdorf, woselbst ein Weserzoll ist.

3) Morsen ein Dorf mit 2 Rittersitzen.

4) Wulmstorf, ein Dorf mit 2 Rittersitzen, woselbst ein Herr von Ompteda eine Krapp-Pflanzung und Mühle mit gutem Fortgange angeleget hat.

5) Schwarne, ein Kirchdorf mit einem Rittersitze.

Anmerk. Das hessen-casselsche Antheil an der Grafschaft Hoya, welches vor Alters zu der Grafschaft Bruchhausen gehöret hat, hat das gräfliche Haus Bentheim eine Zeitlang von Hessen zu Lehn gehabt. Es hat in der Reichsmatrikel einen Anschlag von 2 zu Fuß, oder monatlich 8 Fl. und zu jedem Kammerziele ist es auf 6 Rthlr. 37½ Kr. angesetzt. Es besteht

1. Aus dem Amte Uchte

2. Aus dem Amte Freudenberg, in welchem die 3 hart neben einander liegenden Flecken, Bassum, Freudenberg und Loge sind.

Die

Die Grafschaft Virnenburg.

§ 1.

Sie ist auf der homannischen Charte vom Erzstifte Trier, welche im Atlas von Deutschland die 41ste ist, zu sehen, und gröstentheils von diesem Erzstifte, an einer Seite aber von dem Erzstifte Cöln umgeben. Sie liegt in der Eiffel.

§ 2. Diese Grafschaft hat des Grafen Wilhelm zu Virnenburg Erbtochter ihrem Gemahl, Grafen Conon zu Manderscheidt, zugebracht, worüber aber mit Chur-Trier Streitigkeiten entstunden, welche 1554 durch einen Vergleich solchergestalt beygeleget wurden, daß der Graf von Manderscheidt der Herrschaft Montreal, auch großem und kleinem Pellenz entsagte, und mit den übrigen Gütern der Grafschaft Virnenburg von Chur-Trier belehnet wurde, da denn diese zugleich für weiblich Lehn erkläret wurden. Anna Salome, Grafen Karls von Manderscheidt-Gerolstein Gemahlinn, gieng mit ihrem Bruder, Grafen Christoph Ludwig von Löwenstein-Wertheim, einen Tausch ein, indem sie demselben die Grafschaft Virnenburg überließ, und dagegen die Herrschaft Kronenburg und Valheim mit ihrem Zugehör empfing. Die gräfliche Linie des Hauses Löwenstein-Wertheim beklaget sich, daß sie etwa nur noch $\frac{1}{8}$ der Grafschaft Virnenburg in wirklichem Besitze habe, $\frac{7}{8}$ davon aber in fremde Hände gekommen wären.

§ 3. Das Wapen der Grafschaft sind 7 rothe Rauten im goldenen Felde. Sie hat sowol im westphälischen Reichsgrafen-Collegio, als auf den westphälischen Kreistagen zwischen Hoya und Diepholz Sitz

und Stimme. Von denen 40 Fl., welche sie ehedessen zu jedem Römermonate erlegen müssen, sind, 1685, 25 abgezogen worden, so daß nur 15 übrig geblieben. Zu jedem Kammerziele ist sie auf 35 Rthlr. 21 Kr. angesetzet.

§ 4. Es gehöret zu dieser Grafschaft

1. Virnenburg, ein Schloß, neben welchem ein Flecken liegt.

2. Die Dörfer Bauer, Freyling, Wenberod, Welchebach und Lupheim.

Das übrige ist an das Erzstift Trier gekommen.

Die Grafschaft Diepholz.

§ 1.

Sie ist von der Grafschaft Hoya, von den Bisthümern Münster und Osnabrück, und von dem Fürstenthume Minden umgeben. Ihre Länge beträgt 9 Stunden, und die Breite über 4 Stunden.

§ 2. Das Land besteht größtentheils aus Heiden und Bruchen; das Amt Diepholz hat mehrere Heiden und Aecker, als Wiesen; hingegen im Amte Lemförde giebts am Dümmersee mehrere Wiesen. Das Ackerland muß wohl bearbeitet werden. Man ersetzet in beyden Aemtern den Mangel des Düngers dadurch, daß eine Anzahl Personen hinter dem Pfluge hergeht, und die aufgeworfenen Furchen mit Spaden nachmals gräbt, und aufs möglichste vertiefet. Das solchergestalt bearbeitete Land wird recht fruchtbar befunden. Der Torf ersetzet den Mangel an hinlänglichem Brennholze. Der Dümmersee, welcher zu der Grafschaft Diepholz, und zwar zu dem Amte Lemförde gerechnet wird,

wird ist 1 Meile lang und ½ breit, aber nirgends über 12 bis 16 Schuhe, und in den seichtesten Gegenden nur 8 Schuhe tief. Das Wasser ist klar, und reich an Fischen, insonderheit an ansehnlichen Karpfen, welche aber wegen des moorigen Grundes, und hin und wieder in dem See befindlichen Holzes, selten gefangen werden. Es ist auch ein beträchtlicher Fang wilder Enten auf dem See. Der kleine Fluß Hunte, welcher sich aus dem Bisthume Osnabrück in denselben ergießt, wird, nachdem er wieder heraus gekommen, nebst den 6 andern Ausflüssen des Sees, mit dem allgemeinen Namen Löhne beleget, bekömmt aber unter Diepholz den alten Namen Hunte wieder.

§ 3. In dieser Grafschaft sind 4 Flecken und fast 1900 Feuerstäte. Die Einwohner ernähren sich größtentheils von der Viehzucht. Sie verhandeln das aufgezogene Hornvieh nach Holland, und in die Gegenden des Rheinstroms. Nach Bremen, Holland und Amerika geht ihre grobe Leinewand, welche fast von allen Bauern selbst gewirket wird, und zu welcher sie die nöthige Heede mehrentheils aus dem Fürstenthume Minden und Bisthume Münster eintauschen. Sie verfertigen auch einen groben wollenen Zeug, wovon vieles nach Holland geführet wird, und viele Leute verdienen im Frühlinge und Sommer in Holland Geld mit Mähen und Torfgraben.

§ 4. Das Land ist der lutherschen Kirche zugethan, und enthält 10 Kirchspiele, welche unter der Aufsicht eines Superintendenten stehen. Zu denenselben kömmt noch das Kirchspiel Goldenstedt, in welchem viele katholische Einwohner sind.

§ 5. Die alten Herren zu Diepholz haben sich eine geraume Zeit nicht Grafen, sondern edle Herren genennet, und Graf Rudolph hat sich zuerst vom K. Maximilian I den gräflichen Titel ertheilen lassen. Eben dieser Kaiser hat zuerst 1517 Herzog Heinrich dem Mittlern zu Zelle die Anwartschaft auf die Grafschaft Diepholz ertheilet, und K. Karl V hat solche 1556 noch mehr erkläret. Als daher 1585 der gräflich-diepholzische Mannsstamm mit Grafen Friderich erlosch, nahm Herzog Wilhelm zu Celle Besitz von derselben. Bey diesem Hause ist sie bis 1665 beständig geblieben. Als aber nach Herzogs Christian Ludwig zu Celle Absterben desselben älterer Bruder Georg Wilhelm das Fürstenthum Celle wählete, trat er seinem jüngsten Bruder, Herzog Ernst August, Bischofe zu Osnabrück, die Grafschaft Diepholz erblich ab, jedoch mit der Bedingung, daß, wenn Herzog Ernst August oder desselben Erben die Regierungsfolge im Fürstenthume Calenberg erlangen würden, die Grafschaft Diepholz wieder an H. Georg Wilhelm abgetreten werden solle. Allein, in einem andern Vergleiche von 1681 wurde die Grafschaft an H. Ernst August völlig abgetreten, welcher sie an das Fürstenthum Calenberg, zu dessen Besitze er 1679 gekommen war, brachte.

§ 6. Das diepholzische **Wapen** ist ein blauer Adler im silberweissen Felde, zu welchem noch ein silberner Löwe mit einer goldenen Krone im blauen Felde, kömmt.

§ 7. Der Matrikular-Anschlag der Grafschaft ist 1 zu Roß und 4 zu Fuß, oder monatlich 28 Fl. 1653 war der diepholzische Kreis-Anschlag 3 zu Roß und

12 zu

12 zu Fuß, wovon der Besitzer des Hauses Auburg 3 zu Fuß übernahm. Die Kammerzieler sind unter der allgemeinen Summe begriffen, welche das Churhaus zum Kammergerichte erleget. Der König von Großbritannien hat wegen dieser Grafschaft Sitz und Stimme im westphälischen Reichsgrafen-Collegio, und auf den westphälischen Kreistagen. Bey beyden ist die diepholzische Stelle zwischen Virnenburg und Spiegelberg.

§ 8. Die festgesetzte Summe der diepholzischen Contribution verhält sich zu derjenigen, welche die Grafschaft Hoya aufbringt, wie 1 zu 6. Das Land hat Einquartierung von Reutern, giebt auch Fouragegeld, aber kein Magazinkorn. Zur Unterhaltung der göttingischen Universität trägt es etwas gewisses bey. Von einigen Gerechtsamen der Landschaft, in Ansehung des Ober-Appellationsgerichts, ist oben bey der Grafschaft Hoya Nachricht gegeben worden.

§ 9. Die Grafschaft besteht aus 2 Aemtern, welche sind:

1. Das Amt Diepholz, in welchem

1) Diepholz, ein großer Flecken an der Hunte, woselbst das Amthaus, 6 Rittersitze, und eine Superintendentur. Hier wird grobes wollenes Tuch gemacht, wovon sich ein großer Theil der Einwohner nähret.

2) Die Vogtey Barnstorf, in welcher

(1) Barnstorf, ein Flecken mit einer Pfarrkirche.

(2) 23 Dörfer. Zu Donstorf ist der Rittersitz Dannhollen; zu Dörpel ist ein Rittersitz und eine adeliche Freyheit; zu Beckstedt ein adelicher Meyer; zu Collenrade eine Pfarrkirche und ein adelicher Meyer; zu Holtorf ist auch ein adelicher Meyer, und zu Vahrenesch gleichfalls.

(3) Das Kirchspiel **Goldenstedt**, dessen Einwohner diepholzische Amtsunterthanen, zum Theil aber münstersche Gutsleute sind. Bey der hiesigen Kirche hat ehedessen das Stift Corvey das Patronatrecht gehabt, und dem Grafen zu Diepholz einen evangelischen Candidaten präsentiret, welcher von Diepholz eingeweihet und eingeführet worden. Nachmals hat das Hochstift Münster solches Patronatrecht an sich gebracht, und 1646 einen katholischen Prediger eingeführet, dergleichen auch noch vorhanden ist; doch bestellet das Churhaus Braunschweig-Lüneburg einen evangelischen Küster bey der Kirche, welcher zur Kirche läutet, und zu gleicher Zeit, wenn die Katholiken ihren Gottesdienst verrichten, evangelische Gesänge singt. Die Prediger zu Collenrade und Barnstorf üben bey den evangelischen Einwohnern die Amtsverrichtungen aus; diese aber wohnen mehrentheils in der Kirche dem Gesange andächtiger Lieder bey.

3) Die **Vogtey Drebber** enthält den Flecken **Cornau** und 9 Dörfer. Zu **Aschen** und **Ossenbeck** ist der Rittersitz **Falkenhardt**; zu **Barver** eine Pfarrkirche und ein Freyhof; zu **Marien-Drebber** eine Pfarrkirche und 2 Freyhöfe; zu **Jacobs-Drebber** eine Pfarrkirche und ein Freyhof; zu **St. Hülfe** und **Heede** ein Rittersitz und 2 Freyhöfe.

2. **Das Amt Lemförde besteht aus einem Flecken und 8 Dörfern.**

1) **Lemförde**, ehedessen **Leuenförde** oder **Leuenfurt**, ein Flecken in einer morastigen Gegend, ist ehedem mit Wall und Graben umgeben gewesen, welche 1635 ab- und zugeworfen. Er hat eine Pfarrkirche. Auf dem alten gräflichen Schlosse wohnet der Beamte.

2) **Brockum**, ein Kirchdorf, woselbst ein Rittersitz ist.

3) **Lembruch**, ein Dorf, nahe bey dem Dümmersee, mit den Rittersitzen **auf der Ruhlhorst** und **auf der Ebershorst**.

4) **Burlage**, ein landesherrschaftliches Vorwerk, welches ehedessen ein Jungfernkloster gewesen, und woselbst noch eine Pfarrkirche ist.

5) Stems-

5) **Stemshorn**, ein Dorf, woselbst der Rittersitz Teddendeich ist.

Anm. Das Amt Auburg mit Wagenfeld ist ehedessen bey der Grafschaft Diepholz gewesen, jetzt aber hat es Hessen-Cassel, wiewohl mit fortdaurendem Widerspruche des Churhauses Braunschweig-Lüneburg, im Besitze. Desselben ehemaliger Besitzer, der Generalfeldwachtmeister Freyherr von Cornberg, gab es für eine unmittelbare Reichsherrlichkeit aus, und suchte wegen desselben 1710 Sitz und Stimme bey dem westphälischen Kreise. Er bemühete sich, zu beweisen, daß Auburg, ehe es an Hessen-Cassel zu Lehn aufgetragen worden, ein freyes unmittelbares Reichsallodium gewesen, und als ein solches von dem Grafen zu Bronkhorst-Steinwede 1400 an die Grafen von Gemünde, von diesen aber 1450 an die Grafen von Diepholz käuflich gekommen sey, welche letztere es 1521 an Hessen-Cassel zu Lehn aufgetragen, jedoch sich ihrer Hoheit über Auburg nicht begeben hätten. Er behauptete auch, daß Auburg Sitz und Stimme bey dem westphälischen Kreise gehabt habe, ehe es an Diepholz gekommen sey: nun aber sey es wieder von Diepholz getrennet, und contribuire besonders zu dem westphälischen Kreise. Allein, er richtete nichts aus, und nach seinem Tode nahm Hessen-Cassel das Amt Auburg in Besitz.

Die Grafschaft Spiegelberg.

§ 1.

Sie hat einen kleinen Umfang, gehöret zum Fürstenthume Calenberg, und ist von den churbraunschweigischen Aemtern Calenberg, Lauenstein und Springe umgeben. Graf Bernhard von Poppenburg ist der Stammvater der ehemaligen Grafen von Spiegelberg gewesen. Als der alte gräfliche Stamm mit dem im Treffen bey St. Quentin gebliebenen Grafen Philip 1557 erloschen, ist die Grafschaft von Erich dem Jüngern, Herzoge zu Braunschweig-Calenberg, als Lehnsherrn, besagten Grafen ältestem Schwestermanne, Grafen Hermann Simon von der Lippe, und nachdem auch desselben Mannsstamm mit seinem Sohne Philip 1583, des Grafen

Georg von Gleichen 3 Söhnen, Philip Ernst, Johann Ludewig und Georg, welche er mit obigen Grafens Philip zu Spiegelberg 2ten Schwester, Namens Walpurgis, erzeuget hatte, 1584 zu Lehn gegeben worden. Wie aber auch Graf Johann Ludewig zu Gleichen, als der letzte seines Geschlechts, 1631 verstorben, wurde die Grafschaft den Grafen zu Nassau-Dietz, vermöge einer Anwartschaft, welche Herzog Friderich Ulrich zu Braunschweig seiner Schwester Sophien Hedewig Mann, Grafen Ernst Casimir von Nassau-Dietz, 1614 gegeben, zu Theil, und jetzt hat sie Wilhelm V, Prinz von Oranien, Erbstatthalter der vereinigten Niederlande, im Besitze.

§ 2. Die Grafen und die Einwohner der Grafschaft müssen den Herzogen von Braunschweig-Calenberg den Huldigungseid leisten. Jene stehen selbst vor den braunschweig-lüneburgischen höhern Gerichten, und die Appellationen von denen bey den gräflichen Gerichten abgesprochenen Urtheilen gehen ebenfalls an selbige. Die gräflichen Pfarrer und Kapelläne werden dem chur-braunschweigischen Consistorio zum Examine, zur Prüfung und zur Probepredigt präsentiret; sie unterschreiben die braunschweig-lüneburgische Kirchenordnung, und das churfürstliche Consistorium weihet sie ein. Wenn dieses geschehen, werden sie von den gräflichen Beamten eingeführet, jedoch wird bey Einführung des Predigers zu Coppenbrügge von dem churfürstlichen Superintendenten eine Predigt gehalten. Die General-Kirchenvisitationen werden von dem churfürstlichen braunschweig-lüneburgischen Consistorio in der Grafschaft angeordnet und abgehalten, dabey die gräflichen Beamte mit erschei-

scheinen, und die vorfallenden Mängel neben den churfürstlichen Visitatoren abthun müssen. Auch müssen die spiegelbergischen Prediger, wenn sie irriger Lehre wegen und sonst verdächtig sind, dem churfürstlichen Consistorio Rede und Antwort geben, und vor demselben auf Erfordern sich stellen. In ehe- und geistlichen Sachen erkennet der Graf in erster Instanz, und es wird von dessen Erkenntnissen an besagtes Consistorium appelliret. Die Unterthanen der Grafschaft Spiegelberg leisten, nebst andern des Fürstenthums Calenberg Eingesessenen, dem Churhause die Landfolge, werden mit braunschweig-lüneburgischen Truppen beleget, und tragen zu derselben Unterhaltung das ihrige bey. Von der Erscheinung auf den calenbergischen Landtagen sind die Grafen zwar befreyet, doch werden die calenbergischen Landesverordnungen auch im spiegelbergischen zur Befolgung publiciret.

§ 3. Dem Churhause Braunschweig-Lüneburg steht die Landeshoheit über die Grafschaft Spiegelberg zu, und es hat wegen derselben sowol im westphälischen Reichsgrafen-Collegio, als auch auf den westphälischen Kreistagen zwischen Diepholz und Rietberg Sitz und Stimme; wie denn das churfürstliche Haus auf den Kreistagen von 1667, 1671, 1682, und noch in diesem Jahrhunderte die spiegelbergische Stimme geführet hat. Ehedessen hat diese Grafschaft einen Matrikularanschlag von 2 zu Roß oder 24 Fl. gehabt; jetzo giebt sie aber besonders nichts, sondern ihr Contingent ist mit in den fürstlichen calenbergischen Anschlag gebracht, von welchem auch die Kreissteuern abgetragen werden. In der Usualmatrikel ist Spiegelberg zu einem Kammerziele auf

32 Rthlr. 40¾ Kr. angesetzet, und obzwar die Grafen diese unmittelbar an gehörigen Ort liefern, so geschieht doch solches nur ministerialiter, und es werden von den Cassen und deren Directoren, wenn die Grafen im Abtrage des spiegelbergischen Contingents sich säumig finden lassen, die Erinnerungen an den regierenden Landesherrn des Fürstenthums Calenberg erlassen, von dessen Regierung alsdann das Nöthige verfüget wird.

§ 4. Zu der Grafschaft gehören folgende Oerter:

1) Coppenbrügge, ein Flecken.
2) Hohnsen, ein Kirchdorf.
3) Herckensen, ein zu Hohnsen eingepfarrtes Dorf.
4) Brunshausen, ein Kirchdorf.
5) Brulliesen, und
6) Neustadt, welche Dörfer zu Hachmühlen, im Amte Springe, eingepfarret sind.
7) Gehrsen, ein adeliches Gut, dem von Klenken zugehörig.

Von der Grafschaft gehen ansehnliche, außer derselben belegene Güter und Stücke zu Lehn.

Das alte Schloß Spiegelberg, woselbst die Grafen vorhin ihren Sitz gehabt, hat auf einem jetzo im Amte Lauenstein belegenen Hügel gestanden. Es hat dasselbe ein Herr von Homburg einäschern lassen, und zu gleicher Zeit den Grafen Moritz von Spiegelberg auf dem Hause Lauenstein verrätherischer Weise erstochen. Nahe bey dem Orte findet sich ein Hospital für alte Frauen, sammt einer Kapelle, nach welcher zu einem Marienbilde viele Wallfahrten geschehen.

Die Grafschaft Rietberg.

§ 1.

Die Grafschaft Rietberg, auch Rittberg und Retberg genannt, ist auf denen S. 618. angeführten Charten vom Bisthume Paderborn am besten zu sehen. Sie gränzet gegen Osten an das Bisthum Paderborn, gegen Süden an die Grafschaft Lippe, gegen Westen an das osnabrückische Amt Reckenberg, gegen Norden an die Grafschaft Ravensberg. Ihre Länge beträgt ungefähr $4\frac{1}{2}$, und die größte Breite $1\frac{1}{2}$ Meilen.

§ 2. Der Boden besteht größtentheils aus Heide, wie sich denn die beym Hochstifte Paderborn beschriebene Senne hierdurch erstrecket. Die Flüsse Embs und Hastenbeck, welche aus dem Bisthume Paderborn kommen, fließen durch den südlichen, und das Flüßchen Dalke durch den nordlichen Theil des Landes.

§ 3. Die Grafschaft Rietberg, welche sonst Allodial gewesen, ist 1456 von dem Grafen Cunrad an Hessen zu Lehn aufgetragen worden. Johann, der letzte Graf von Rietberg, starb 1562, worauf sich seine Witwe Agnes 1565 mit Hessen dahin verglich, daß Hessen ihre Töchter Armgard und Walburg mit der Grafschaft von neuem zu rechtem Erbmannlehne für sie und ihre ehelichen Leibeserben, sowol Söhne, als in Ermangelung derselben, Töchter, beliehe. Die Gräfinnen Armgard und Walburg theilten sich 1576 dergestalt, daß jene die Grafschaft Rietberg, diese aber die oben S. 730. 731. beschriebene Herrschaften

Esens,

Esens, Stedesdorf und Wittmund bekam; als aber die Gräfinn Armgard 1584 ohne Erben starb, fiel die Grafschaft Rietberg ihrer Schwester Walburg zu, deren Gemahl Graf Enno III zu Ostfriesland 1585 anstatt und im Namen seiner Gemahlinn mit derselben zu rechtem Erbmannlehne für Söhne und Töchter belehnet wurde. Die Gräfinn Walburg starb 1586 ohne männliche Erben, und hinterließ nur 2 Töchter, Sabine Cathrine und Agnes, welche sich 1600 wegen der künftigen Regierungsfolge auf eben die Weise, als ihre Mutter ehedem mit ihrer Schwester, verglichen. Solchen Vergleich bestätigte Kaiser Rudolph II, und der König in Spanien, als Herzog zu Geldern: die Gräfinnen konnten aber von Hessen die Belehnung nicht erhalten. Sabine Cathrine heirathete ihres Vaters Bruder, Grafen Johann von Ostfriesland, und Agnes Grafen Gundacker von Lichtenstein. Jener Söhne, die Grafen Ferdinand, Franz und Johann, erhielten endlich 1645 von Hessen die Belehnung für ihre männlichen und weiblichen Nachkommen, so daß jederzeit die Söhne den Töchtern vorgehen sollten. Graf Johann erbete die Grafschaft auf seine Söhne, Franz Adolph Wilhelm und Ferdinand Maximilian, nach deren Absterben des letztern Tochter Maria Ernestina Francisca, nachmalige Gemahlinn Grafens Maximilian Uldarich von Kaunitz, 1692 von Hessen-Cassel, mit der Grafschaft Rietberg belehnet, auch 1702 und 1714 von dem Reichshofrathe im Besitze derselben gegen Lichtenstein geschützet und bestätiget worden.

§ 4. Das rietbergische Wapen ist ein goldener gekrönter Adler im rothen Felde. Der Graf von

Kau-

Kaunitz-Rietberg führet auch die Herrschaften Esens, Stedesdorf und Wittmund im Titel. Er hat wegen Rietberg Sitz und Stimme auf den westphälischen Kreistagen und im westphälischen Reichsgrafencollegio. Seine Stelle ist bey beyden zwischen Spiegelberg und Pyrmont. Der Matrikularanschlag dieser Grafschaft ist 6 zu Roß, oder monatlich 72 Fl. Zu jedem Kammerziele giebt sie 70 Rthlr. 49 Kr.

§ 5. Die Grafschaft enthält

1. Rietberg, ein Städtchen an der Embs, in dessen Nachbarschaft an eben diesem Flusse das Schloß Eden liegt.
2. Die Dörfer Neuenkirchen, Verle und Holte.
3. Garstwinkel, ein adeliches Gut.

Die Grafschaft Pyrmont.

§ 1.

Der Hauptmann Overheide hat von der Grafschaft Pyrmont eine Charte gezeichnet, welche die homannischen Erben 1752 herausgegeben haben, und im Atlas von Deutschland die 112te ist. Man findet sie auch in der 4ten Auflage von D. Joh. Phil. Seips Beschreibung der pyrmontischen Mineralwasser und Stahlbrunnen; woselbst auch die Aussicht von dem Schlosse und Neustadt Pyrmont auf 2 Kupfertafeln zu sehen ist.

§ 2. Die Grafschaft gränzet gegen Mitternacht und Morgen an das hannöverische Amt Erzen, gegen Mittag und Abend an das wolfenbüttelsche Amt Ottenstein, hannöverische Amt Polle, die lippischen Aemter Schwalenberg, Schieder und Barendorf, wie

wie auch an das paderbornische Gebieth, insonderheit an die Feldmark der Stadt Lüde. Sie ist sowol von Süden nach Norden, als von Osten nach Westen 3 Stunden Weges groß.

§ 3. Der niedere Theil der Grafschaft enthält ein ungemein schönes und angenehmes Thal, welches fast eine Stunde Weges lang und breit ist, und durch welches die Emmer fließt. Es ist rings umher von grünen hohen Bergen eingeschlossen. In demselben sind die berühmten mineralischen Brunnen und Stahlwasser. An der Emmer ist ein Salzwerk. Unter den Bergen ist insonderheit ein $1\frac{1}{2}$ Stunden vom Schlosse Pyrmont gegen Südwesten belegener hoher Berg zu bemerken, auf welchem die Gränzen der Grafschaften Pyrmont und Lippe, und des paderbornischen Gebieths zusammen stoßen, dessen Oberfläche aber größtentheils pyrmontisch ist. Auf demselben sind die Ueberbleibsel von der Hermanns- oder Harminsburg zu sehen, welche von dem alten deutschen Feldherrn Arminius oder Hermann den Namen hat.

§ 4. Der öffentliche Gottesdienst in dieser Grafschaft ist der evangelisch-lutherische, welcher schon 1552 eingeführet gewesen. Zu Neustadt Pyrmont ist ein Superintendent, welcher die Aufsicht über die 2 Kirchspiele hat.

§ 5. Im 12ten Jahrhunderte ist diese Grafschaft unter dem Namen Perremunt, Piremunt und Piromunt bekannt gewesen, und hat den Grafen von Schwalenberg zugehöret. Als der letzte Graf zu Pyrmont, Moritz, 1494 starb, kam die Erbfolge in der Grafschaft an desselben Schwestersöhne, die Grafen

Fride-

Friderich und Moritz von Spiegelberg, von welchen der erste die Grafschaft endlich allein besaß, und einen einzigen Sohn, Namens Philip, aber 3 Töchter, nämlich Maria, Ursula und Walburg, hinterließ. Graf Philip, der Letzte des spiegelbergischen Mannsstammes, starb 1557, worauf seine 2te Schwester Ursula die Grafschaften Spiegelberg und Pyrmont ihrem Gemahle, Grafen Hermann Simon von der Lippe, zubrachte. Als aber desselben Sohn Philip 1583 starb, nahm die vorhin gedachte Gräfinn Walburg, verwitwete Gräfinn von Gleichen, für sich und ihre 3 Söhne Besitz von der Grafschaft Pyrmont, in welchem sie sich durch Rath und Hülfe Herzogs Philip zu Braunschweig-Grubenhagen festsetzete. Ihre Söhne behaupteten denselben auch wider die Ansprüche des Bisthums Paderborn; und wie Graf Johann Ludwig zu Gleichen keine Hoffnung zu Leibeserben hatte, vermachte und übergab er 1625 die Grafschaft Pyrmont seinen erbverbrüderten Vettern, denen Grafen Christian und Wolrad zu Waldeck, welche auch von dem fürstlichen Hause Braunschweig mit derselben belehnet wurden. Mit dem Hochstifte Paderborn traf das Haus Waldeck 1668 einen Vergleich, vermöge dessen die Grafschaft Pyrmont dem Hause Waldeck als Erbe und Eigenthum ohne einige Lehnbarkeit und Recognition, sammt Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistagen, zu besitzen und zu genießen überlassen, dem Hochstifte aber vorbehalten worden, daß es künftig, wenn der männliche Stamm des waldeckischen Hauses abgienge, die Grafschaft, gegen Auszahlung 20000 Reichsthaler an die waldeckischen Töchter, ererben, und den Stiftslanden einverleiben möge; auch

wurde

wurde die Herrschaft oder das Amt Lügde oder Lüde, an das Stift abgetreten.

§ 6. Das Wapen der Grafschaft ist ein rothes Ankerkreuz im silbernen Felde. Der Fürst von Waldeck hat wegen derselben Sitz und Stimme im westphälischen Reichsgrafencollegio, und auf den westphälischen Kreistagen, da denn seine Stelle zwischen Rietberg und Gronsfeld ist. Der Matrikularanschlag der Grafschaft ist seit der 1692 geschehenen Veränderung 14 Fl., und zu jedem Kammerziele giebt sie 17 Rthlr. 67 $\frac{3}{8}$ Kr.

§ 7. Man schätzet die jährlichen landesherrschaftlichen Einkünfte aus derselben fast auf 30000 Rthlr. wozu die mineralischen Brunnen und das Salzwerk das meiste beytragen.

§ 8. Zu der Grafschaft gehören, außer dem Schlosse und der Neustadt Pyrmont, 10 Dörfer, welche ein Oberamt und 2 Kirchspiele ausmachen. Sie wird abgetheilet

1. In den niedern Theil. Dahin gehöret

1) Das Schloß Pyrmont, welches mit einem breiten Graben und hohen Wällen, unterirdischen Gängen und Gewölbern befestiget ist. Das alte 1526 zuerst angelegt gewesene Schloßgebäude ist 1706 abgebrochen, und ein neues aufgeführet worden. Dieses Schloß ist 1630 von dem Bischofe zu Paderborn nach einer 10monatlichen Belagerung, 1633 aber von den Schweden nach einer 2monatlichen Belagerung, auch 1636 nochmals von den Kaiserlichen, und 1646 von den Schweden erobert worden.

Aus dem Schloßgraben ist ein Kanal bis unten an die Brunnenallee geführet, und an denselben ein mineralischer Springbrunn gefüget worden, dessen Wasser einige 20 Schuhe hoch springt. Oben an der Allee ist ein Ball-

und

und Versammlungshaus, und nahe dabey das Brunnenhaus, welches den berühmten Sauerbrunnen einschließt, dessen Quelle sehr stark fließt; und 44 Schuhe von diesem Trinkbrunnen quillt der große Brodelbrunn, welcher bisher allein zum Baden ist gebrauchet worden, und dessen Quellen ein starkes Geräusch machen. 112 Schuhe von dem Trinkbrunnen gegen Westen ist der niedere Badebrunn, welcher der schwächste an Gehalt ist.

Zwischen dem Brunnen und dem Dorfe Oestorf ist

2) **Die Neustadt Pyrmont** 1668 zuerst unter dem Namen der **Brunnenstraße** angeleget, und nachdem sie immer mehr angebauet war, 1720 unter dem itzigen Namen mit Stadtfreyheiten begnadiget worden. An der Südseite derselben ist ein Waysenhaus, an der Nordseite aber ein guter Steinbruch, und in demselben eine der Grotta del Cane, unweit Napoli, ähnliche Grube, aus welcher starke Schwefeldünste aufsteigen, und über welche 1720 ein steinernes Gewölbe gebauet worden. Ungefähr 30 Ruthen von diesem Schwefelgewölbe ist eine starke Quelle eines angenehmen weinsäuerlichen Wassers.

3) **Oestorf**, ein Kirchdorf, an welches die Neustadt Pyrmont anstößt.

4) Nicht weit von demselben ist an der Emmer bey der Dringenauer Mühle 1732 ein Salzwerk angeleget worden, in dessen Brunnen Schwefeldünste verspüret werden; und in eben demselben Jahre ist nicht weit von der Salzkothe an der Emmer ein neuer Sauerbrunn entdecket worden, dessen Wasser nicht so stark, herbe und zusammenziehend ist, als das Stahlwasser der alten Hauptquelle bey Pyrmont.

5) Die Dörfer **Holzhausen**, (über welchem 3 Erdfälle sind,) **Hagen**, **Löwenhausen** und **Thal** sind nach Oestorf eingepfarret.

2. **In den obern Theil**, welcher die Dörfer **Nehrsen**, **Baarsen**, **Grossenberg** oder **Brauersberg**, **Kleinenberg** und **Eichenborn** begreift.

Die Grafschaft Gronsfeld.

§ 1.

Die kleine Grafschaft Gronsfeld liegt im Herzogthume Limburg, nicht weit von der Maas und von Mastricht. Sie ist eine alte Herrschaft, welche Cathrine von Gronsfeld im 15ten Jahrhunderte ihrem Gemahle, einem Herrn von Bronkhorst, zubrachte, und welche K. Rudolph II zu einer Grafschaft erhob. 1719 erlosch der Stamm der Grafen von Bronkhorst und Gronsfeld mit dem Grafen Johann Franz, worauf die Grafschaft von den Grafen von Limburg-Styrum in Besitz genommen wurde: allein die freyherrliche Familie von Diepenbroek machte Anspruch daran; sie wurde ihr auch 1740 zuerkannt, worauf sie dieselbe in Besitz nahm, und seit der Zeit den gräflichen Titel von Gronsfeld-Diepenbroek führet.

§ 2. Die Grafen von Gronsfeld haben Sitz und Stimme in dem westphälischen Reichsgrafen-Collegio und auf den westphälischen Kreistagen, und sitzen zwischen Pyrmont und Reckheim. In der Usualmatrikel ist die Grafschaft Gronsfeld, nach Abzug Schlenacken, zu jedem Kammerziele auf 19 Rthlr. 67 7/8 Kr. angesetzet. Ein mehrers weiß ich von dieser Grafschaft nicht zu melden.

Die Grafschaft Reckheim.

§ 1.

Die Grafschaft Reckheim oder Reckum liegt an der Maas, und ist von dem Bisthume Lüttich und von dem Gebiethe der Stadt Mastricht umgeben, durch

durch die Maas aber wird sie von dem Herzogthume Limburg geschieden.

§ 2. Sie ist ein Reichs-Kunkel-Lehn, und hat ehemals als eine Herrschaft unter andern der freyherrlichen Familie von Quad zugehöret, von welcher sie 1556 Hermann von Linden gekaufet hat, bey dessen Nachkommen, den Grafen von Aspermont, sie bis auf den heutigen Tag geblieben ist. 1623 ist sie von dem Kaiser zu einer Grafschaft erhoben.

§ 3. Das Wapen der Grafschaft ist ein rother Löwe im goldenen Felde. Ihr Besitzer hat Sitz und Stimme in dem westphälischen Reichsgrafen-Collegio, und auf den westphälischen Kreistagen, und zwar nach Gronsfeld. In der Usualmatrikel ist die Grafschaft Reckheim zu jedem Kammerziele auf 52 Rthlr. 45 Kr. angesetzet.

§ 4. In derselben ist

1. Reckheim oder Reckem, ein Städtchen, nicht weit von der Maas.
2. Hoichten, ein adeliches Nonnenkloster.
3. Die Dörfer Weset, Grimme, Mechlen, Wucht.

Die Herrschaft Anholt.

§ 1.

Sie liegt zwischen dem Hochstifte Münster, Herzogthume Cleve und der Grafschaft Zütphen. Die alten Herren von Anholt sturben am Ende des 12ten oder im Anfange des 13ten Jahrh. aus, und eine Erbtochter dieses Hauses brachte die Herrschaft Anholt ihrem Gemahle, Johann von Bronkhorst, zu. Des Grafen Jacob von Bronkhorst Söhne, Dieterich

rich III und Johann Jacob, theilten die mütterliche und väterliche Verlassenschaft, da denn Graf Dieterich zu seinem Theile die Herrschaft Anholt mit ihrem Zugehöre, als das ansehnlichste Theil, Johann Jacob aber die andern Güter bekam. Jeder hinterließ eine Tochter. Als sich Dieterichs Tochter Maria Anna mit Fürsten Leopold Philip Karl zu Salm vermählete, schenkete ihr der Vater bey seinen Lebzeiten 1641 alle seine Güter, und unter diesen auch die Herrschaft Anholt, welche Schenkung K. Ferdinand III bestätigte, worauf der Tochter solche Güter wirklich eingeräumet wurden. K. Maximilian II ertheilete der Herrschaft Anholt 1571 das Münzrecht.

§ 2. Das fürstliche Haus Salm hat wegen dieser Herrschaft Sitz und Stimme im westphälischen Reichsgrafen-Collegio und auf den westphälischen Kreistagen. Bey beyden sitzt es zwischen Reckheim und Winnenburg, und beym westphälischen Kreise ist es mit 12 Fl. angeschrieben: allein Anholt steht weder in der Reichs- noch Kammermatrikel, und die niederländische Provinz Geldern maßet sich die Oberbothmäßigkeit über diese Herrschaft an. Sie ist vor Alters ein gelderisches Lehn gewesen: allein Kaiser Karl V soll, als er Geldern bekommen, die Lehnschaft nachgelassen haben.

§ 3. Der Hauptort in dieser Herrschaft ist

Anholt, eine kleine Stadt und Schloß an der alten Yssel.

Die

Die Herrschaften Wimmenburg und Beilstein.

§. 1.

Die Herrschaften Wimmenburg (welche auch Herrschaften Wimmenburg und Winneberg genennet wird,) und Beilstein liegen im Erzstift Trier, zwischen der Mosel und Rheinischen Grafschaft Sponheim, und sind auf beiden Seiten der Sponheimischen Enclave vom Landherrschaften Bacharach und Boos an jenem.

§. 2. Sie gehörten ehedessen der Familie von Winnenburg und Beilstein, welche um den Anfang des 17ten Jahrh. ausstarb, worauf die Herrschaften dem Erzstift Trier als ein eröffneter Lehn heimfielen: allein Churfürst Johann Hugo, aus dem Hause von Metternich, belehnte mit denselben einen Herrn von Metternich-Winneburg.

§. 3. Das jetzige gräfl. Haus Metternich hat megen dieser Herrschaften soviel auf dem weltlichen Kreistage, als in dem weltlichen Reichsgrafen-Collegio, zwischen Anhalt und Holzapfel Sitz und Stimme; und einen Matrikularanschlag von 1 zu Roß, oder 12 zu Fuß, zu dem Kammergerichte aber gleiches 2 Rthlr. 72 kr. Das Wappen derselben wegen Wimmenburg ist ein echicht gezogener blauer rother Schrägbalken, bey welchem auf jeder Seite 3 goldene Kreutzlein, im rothen Felde; und wegen Beilstein 3 silberne Jagdhörner im rothen Felde.

§. 4. In der Herrschaft Wimmenburg ist ein gleichnamiges Schloß nahe bey Cochem, und in der Herrschaft Beilstein ist die Stadt dieses Namens an der Mosel, an welcher sowol, als an der Herrschaft, der Churfürst zu Trier mit Antheil hat.

Die Grafschaft Holzapfel.

§ 1.

Die Grafschaft Holzapfel ist auf unterschiedenen Charten deutlich und hinlänglich zu sehen, als auf dem dritten Blatte der Charte von Hessen-Darmstadt, auf der Charte von der untern Grafschaft Katzenellnbogen, und auf der Charte von dem Fürstenthume Nassau, welche in dem Atlas von Deutschland die 101ste, 105te und 106te sind.

§ 2. Sie liegt am Flusse Lahn, und ist von den chur-trierischen und nassau-dietzischen Landen umgeben.

§ 3. Sie ist aus der unmittelbaren Reichsherrschaft Esterau und Vogtey Isselbach erwachsen, welche Fürst Johann Ludwig zu Nassau-Hadamar 1643 an den neuen Grafen Peter Holzapfel mit aller Landesobrigkeit erblich für 64000 Rthlr. verkaufet, und der Kaiser in demselben Jahre unter dem Namen Holzapfel zu einer unmittelbaren Reichsgrafschaft erhoben hat. Gedachten Grafens Peter Holzapfel einzige eheliche Tochter, Elisabeth Charlotta, wurde an Fürsten Adolph zu Nassau-Dillenburg vermählt, brachte ihm die väterlichen Güter zu, starb 1707, und hinterließ 3 Prinzeßinnen, von welchen die älteste an Fürsten Wilhelm Moritz zu Nassau-Siegen, die 2te an Grafen Friderich Adolph zu Lippe-Detmold, und die 3te an Fürsten Lebrecht zu Anhalt-Bernburg-Hoym vermählet war. Der letztern Nachkommen besitzen die Grafschaft Holzapfel, welche Allodial ist.

§ 4. Der Fürst zu Anhalt-Bernburg-Hoym hat wegen

wegen derselben im westphälischen Reichsgrafencollegio zwischen Winnenburg und Blankenheim Sitz und Stimme. In den westphälischen Kreis ist die Grafschaft 1643 aufgenommen worden, und hat ihren Platz zwischen Winnenburg und Wittem. Ihr Reichs- und Kreis-Matrikularanschlag ist 15 Fl., und in der Usualmatrikel ist sie zu jedem Kammerziele auf 13 Rthlr. 86½ Kr. angesetzet.

§ 5. Die Grafschaft begreift

1. Holzapfel, eine kleine Stadt, welche 1688 aus einem Flecken zu einer Stadt gemachet worden. Fürst Leberecht hat eine lateinische Schule darinn anlegen lassen.

2. Die Dörfer Dörnberg, Eppenrode, Geelenau, Girschhausen, Herrhausen, Isselbach, Langenscheid, Kupperode, Scheid.

3. Laurenburg, ein Schloß an der Lahn, nahe beym Dörfchen Zilmer, liegt am Fuße eines Berges, auf welchem noch ein Thurm, als der Ueberrest des alten Schlosses Laurenburg und Stammhauses der jetzigen Fürsten von Nassau, zu sehen ist.

4. Charlottenberg ist von geflüchteten Waldensern angebauet.

Die Herrschaften Wittem, Eyß und Schlenacken.

§ 1.

Die Herrschaft Wittem, welche in dem gräflich plettenbergischen Titel auch eine Grafschaft genennet wird, ist ganz von dem Herzogthume Limburg umgeben, und liegt ungefähr 1½ Meile von der Reichsstadt Aachen, gegen Westen. Man kann sie auf der S. 600. angeführten Charte von den Her-

zogthümern Jülich und Berg, auch auf der Charte von dem Erzstifte Cöln, sehen.

§ 2. Ursprünglich ist sie ein Erbgut der Herzoge zu Brabant gewesen. Herzog Johann II gab sie seinem unehlichen Sohne, Johann von Coslaer, zu Lehn, dessen Urenkel, Friderich von Wittem, sie 1466 an Dieterich von Pallant, als ein brabantisches Lehn, verkaufte. Aus dieser Familie war Graf Florenz II zu Culenburg, welcher in Ermangelung männlicher Erben seiner Schwester Tochter Sohn, Philipp Theodor, Grafen von Waldeck, zum Erben der Herrschaft Wittem einsetzte. Albertina Elisabeth von Waldeck verkaufte solche 1717 an einen von Pretlack oder Brettlach, und dieser 1720 an den Grafen von Giech, dieser aber nicht lange hernach an das gräfliche Haus von Plettenberg. Sie war ehedessen ein brabantisches Lehn; 1689 aber begab sich Spanien der Lehnsherrlichkeit und aller Gerechtsame an dieser Herrschaft, und nun ist sie Allodial.

§ 3. Das Wapen derselben ist ein silbernes Kreuz im blauen Felde. Der Graf von Plettenberg ist wegen dieser Herrschaft ein Mitglied des westphälischen Reichsgrafen Collegiums, hat auch Sitz und Stimme bey den westphälischen Kreistagen, und wird zwischen Holzapfel und Blankenheim aufgerufen. Ehedessen, als noch die Herrschaft Pallant (im Herzogthume Jülich) zu Wittem gehörte, hatten beyde einen Matrikular-Anschlag von 1 zu Roß und 4 zu Fuß, oder 28 Fl. Da aber Pallant von Wittem abgekommen ist, so haben schon der Graf von Giech den Kaiser und das Reich ersuchet, den Anschlag bis auf 14 Fl. herabzusetzen. Zu einem Kammerziele ist die Herrschaft Wittem 1727 auf 4 Rthlr. angesetzet worden.

§ 4.

§ 4. Das Schloß **Wittem** und **Mecheln**, der Hauptort der Herrschaft, liegen beyde am Flusse Geul.

§ 5. Die Herrschaft **Eyß** oder **Eiß** liegt auch im Umfange des Herzogthums Limburg, unweit der Herrschaft Wittem, gegen Norden. Hermann von Eyß Tochter, Eva, hat diese Herrschaft ihrem Manne, einem von Gör, und dessen Enkelinn Maria solche ihrem Manne, Johann von Streithagen, zugebracht. Maria von Streithagen heirathete Nikolaus von Breyl, und beyder Sohn Winand von Breyl brachte die ganze Herrschaft an sich; dessen Tochter Maria Ottilia an Johann von dem Berg, genannt Trips, verheirathet war, welcher $\frac{3}{4}$ der Herrlichkeit und Güter zu Eyß verlangte. Als Johann Reinhard von Breyl, des vorhergehenden Sohn zweyter Ehe, welchem er wider seine Ehepacten und seiner Mutter Testament die Herrschaft Eyß vermacht hatte, 1685 die wittemsche Lehnsherrlichkeit nicht erkennen wollte, zog der damalige Herr zu Wittem aus dem Hause Waldeck die Herrschaft Eyß ein. Theodor von Trips übergab seine Anforderung an Eyß seinem Tochtermanne Dieterich Johann von Waga, welcher sie 1722 an den Grafen von Plettenberg für 5500 Rthlr. abstund, der hernach auch die Herrschaft Wittem an sich brachte. Jtzt soll Oestreich der wegen Brabant gehabten Oberherrlichkeit über Eyß sich nicht mehr bedienen. Daß diese Herrschaft, wo nicht ganz, doch gewissermaßen von Wittem zu Lehn gegangen sey, ist eine ausgemachte Sache. Sie ist in keiner Reichsmatrikel zu finden, und giebt also auch nichts zu den Reichs-Anlagen. Die Herrschaft ist klein, und hat in der Mitte des 17ten Jahrh. nur 4 bis 500 Rthlr. jährlich eingetragen. Eyß ist ein Dorf und Kirchspiel.

§ 6. Die Herrschaft Schlenacken liegt nahe bey denen vorhergehenden, und ist gleichfalls gering.

§ 7. Nach der Usualmatrikel giebt der Graf von Plettenberg wegen Wittem, Eyß und Schlenacken zu einem Kammerziele 20 Rthlr. 50⅛ Kr.

Die Grafschaften Blankenheim und Gerolstein.

§ 1.

Sie sind auf der Charte vom Erzstifte Trier zu sehen. Blankenheim liegt in der Eiffel; Gerolstein wird auch Geroldstein genannt. Sie kamen im 15ten Jahrhunderte mit einer gräflich blankenheimischen Erbtochter an Johann von Schleiden, und mit dessen Tochter Elisabeth an Grafen Dieterich III zu Manderscheidt. Der Graf zu Manderscheidt-Blankenheim und Gerolstein ist wegen der letztern beyden Grafschaften ein Mitglied des westphälischen Reichsgrafen-Collegiums, hat auch Sitz und Stimme auf den westphälischen Kreistagen, und wird nach Wittem aufgerufen. Beyde Grafschaften haben einen Anschlag von 2 zu Roß und 10 zu Fuß, oder 64 Fl., es steht aber in der Reichsmatrikel, sie würden von Pfalz wegen Jülich sine onere eximirt. Zu einem Kammerziele sind sie auf 72 Rthlr. 54½ Kr. angesetzt. Das blankenheimische Wapen ist ein schwarzer Löwe mit einem rothen Turnierkragen von 4 Lätzen, im goldenen Felde.

§ 2. In diesen Grafschaften bemerken wir

1. Blankenheim, eine kleine Stadt mit einem Schlosse.
2. Gerolstein, eine kleine Stadt, am Flusse Kyl.

Anm.

Anm. Dem reichsgräflich-manderscheidtschen Hause gehören, außer diesen beyden Grafschaften, noch andere in und bey denselben belegene Herrschaften und Oerter, nämlich:

1) Junkenrath, eine Baronie, in welcher ein gleichnamiges Bergschloß, nahe beym Flusse Kyll, ist.

2) Dollendorf, eine Baronie, in welcher ein Schloß gleiches Namens ist.

3) Merfeld, eine Baronie.

4) Kronenburg, eine Baronie am Flusse Kyll, welche durch Vermählungen der Erbtöchter nach einander an die Häuser Blankenheim, Schleiden, Manderscheidt und Löwenstein-Wertheim, und von dem letztern durch Tausch gegen die Grafschaft Virnenburg wieder an das gräfliche Haus Manderscheidt gekommen ist. Sie wird unter luxemburgische Hoheit gezogen.

5) Bettingen, eine Baronie, nicht weit vom Flusse Kyll.

6) Heistart und Schüller, Baronien.

7) Erb und Daun, Herrschaften.

8) Kayl oder Keyll, eine Herrschaft mit einem Städtchen, am Flusse Kyll, welche schon oben S. 485 beym Herzogthume Luxemburg angegeben worden. In der Reichsmatrikel hat sie einen Anschlag von 4 zu Fuß oder 16 Fl. und in der Usualmatrikel ist sie zu einem Kammerziele auf 14 Rthlr. angesetzt: allein sie wird von dem Herzogthume Luxemburg sine onere eximiret, und die Kammerzieler sind völlig ungangbar.

9) Neuerburg, eine Herrschaft, welche auch schon oben S. 485. bey Luxemburg genennet worden.

10) Manderscheidt, ein Schloß am Flusse Liser, mit einem Flecken, welcher in Ober- und Nieder-Manderscheidt eingetheilet wird.

Die Herrschaft Gehmen.

§. 1.

Diese alte unmittelbar freye Reichsherrschaft ist ganz von dem münsterschen Amte Ahauß umgeben, und itzt vom engern Umfange, als sie ehemals gewesen.

gewesen. Sie hatte ehedessen ihre besonderen Herren, welche keine bloße ritterbürtige, sondern Herrenstandes waren, und Edle genennet wurden. Sie sind auch Stuhlherren des Vemgerichts (domini judicii vemici) gewesen. 1280 haben die Herren Gottfried und Goswin zu Gehmen größerer Sicherheit halber ihre Herrschaft vom Grafen Dieterich VIII zu Cleve zu Lehn genommen, da sie denn anfänglich ein ligisches Lehn gewesen, nachmals aber zu einem Lehn nach zütphenschen Rechten gemacht worden, so daß die Güter auch auf die Weiber fallen können. Heinrichs, des letzten Herrn zu Gehmen, Erbtochter Cordula brachte die Herrschaft ihrem Gemahle Johann, Grafen zu Schauenburg, zu, bey dessen Hause sie bis auf 1640 geblieben, da Otto der letzte, Graf zu Schauenburg, starb; worauf Jodocus, Graf von Limburg und Bronkhorst, wegen seiner Gemahlinn Maria, einer schauenburgischen Gräfinn, zum Besitze der Herrschaft Gehmen kam. Sie gehöret noch einer Linie des reichsgräflichen Hauses Limburg-Styrum. Das Bisthum Münster hat im 17ten Jahrhunderte die Landeshoheit über diese Herrschaft zu haben gesuchet; sie ist aber demselben 1682 von dem Kaiser aberkannt, und die Herrschaft bey ihrer Unmittelbarkeit geschützet worden.

§ 2. Der Graf von Limburg-Styrum zu Gehmen hat wegen dieser Herrschaft Sitz und Stimme im westphälischen Reichsgrafen-Collegio und auf den westphälischen Kreistagen, auf welchen er nach Blankenheim und Gerolstein aufgerufen wird. Von dem Reichs-Anschlage und Kammerzielern finde ich nichts besonderes.

§ 3. Zu dieser Herrschaft gehöret

1. Gehmen,

1. Gehmen, oder Gemen, eine Freyheit oder Flecken an der Aa, mit einem Schlosse. Die meisten Bürger sind protestantisch; es haben auch sowol die Lutheraner, als Reformirten, eine Kirche.

2. Die Bauerschaften Werthen, Kruckelick, Nichteren und Badinghe.

Anm. Die Bauerschaften Heiden, Gescher, Loen, Ramstorf, Weseke und Vehlen, welche noch 1538 zu der Herrschaft Gehmen gehöret haben, gehören itzt zu dem münsterschen Amte Ahauß.

Die Herrschaft Gimborn und Neustadt.

§ 1.

Sie ist von den Grafschaften Mark und Homberg, und von den Herzogthümern Berg und Westphalen eingeschlossen, und hat ehedessen mit zu der Grafschaft Mark gehöret. Johann Sigismund, Churfürst zu Brandenburg, und Wolfgang Wilhelm, Herzog von Neuburg, als gemeinschaftliche Besitzer der Länder Jülich, Cleve, Berg, Mark ꝛc. machten 1610 das Haus Gimborn, im Amte Neustadt, welches den Grafen von Schwarzenberg gehörete, mit Vorbehalt der Landeshoheit, zu einer Unterherrlichkeit, legten Nieder-Gelepe und die Höfe Dael und Recklinghausen, aus dem Kirchspiele Gummersbach, dazu, und belehnten Adam, Grafen von Schwarzenberg, mit derselben. Eben demselben gab der Churfürst zu Brandenburg 1616 die Kirchspiele Gummersbach und Mühlenbach zu Lehn, und legte solche mit zu der Herrschaft Gimborn; ja endlich trat Churfürst Georg Wilhelm zu Brandenburg 1630 gedachtem Grafen das ganze Amt Neustadt ab, daß er dasselbe und die Herrschaft Gimborn als eine freye Reichsherrschaft, samt allen Regalien,

galien, Gerechtigkeiten und hohen Landes-Obrigkeit besitzen, gebrauchen und regieren möge, und belehnte ihn und seine männlichen Leibeserben damit zu einem rechten Mannlehne. Die wirkliche Belehnung erfolgte 1631.

§ 2. Der Graf von Schwarzenberg hat seinen evangelischen Unterthanen ihre völlige Religionsfreyheit bestätiget, und sowol wegen Kirchen- als anderer Sachen 1658 einen Vergleich mit ihnen getroffen. Die lutherschen Prediger sind mit den lutherschen Predigern der Grafschaft Mark in Verbindung geblieben, ja die Landstände dieser Grafschaft haben sich der Unterthanen der Herrschaft Gimborn und Neustadt immer angenommen, wenn sie etwa von dem schwarzenbergischen Hause beschweret worden, und immer darauf gedrungen, daß dieselbe wieder völlig zu der Grafschaft Mark gebracht werden möchte.

§ 3. Graf Johann Adolph von Schwarzenberg suchte 1667 vergeblich, unter die westphälischen Kreisstände aufgenommen zu werden; 1682 aber gelangte der nunmehrige Fürst Johann Adolph zu Schwarzenberg wirklich zu Sitz und Stimme auf den westphälischen Kreistagen, nachdem er sich anheischig gemacht hatte, außer dem zu dem Anschlage der Grafschaft Mark beyzutragenden 1 zu Roß und 5 zu Fuß, noch 1 zu Roß und 2 zu Fuß dem Kreise zu stellen. 1702 wurde das fürstliche Haus wegen dieser Herrschaft auch in das westphälische Reichsgrafen-Collegium aufgenommen. Seine Kammerzieler sind nicht gangbar.

§ 4. Die Herrschaft wird durch einen Oberamtmann, Vogt oder Richter, und 12 Land-Schöffen regieret, hat auch ihren besondern Bergvogt und Rentmeister. Sie enthält

1. Die

1. **Die Herrschaft Gimborn**, zu welcher gehöret

1) **Gimborn**, ein Schloß, an den Gränzen des Herzogthums Berg. Ehedessen war es ein bloßer Rittersitz, den Anna von Harff ihrem Gemahle Wilhelm von Schwarzenberg zubrachte, zu welchem aber unterschiedene Höfe und eine Hofgerechtigkeit über dieselben gehörete. Im Anfange des 17ten Jahrhunderts ist neben dem alten Schlosse ein neues gebauet worden.

2) **Die Bauerschaft Ober-Gimborn**, in welcher eine katholische Kirche ist, die nicht weit vom Schlosse im Dorfe liegt.

3) **Die Bauerschaft Nieder-Gimborn**, welche, ehe sie zu der Herrschaft Gimborn gelegt worden, ehedessen **Nieder-Gelepe** geheißen hat. Sie hat gute Länderey, Wiesen und Hölzungen, und die Einwohner legen sich stark auf die Haushaltung und Eisenhandlung.

2. **Neustadt**, eine kleine Stadt, am Fuße eines Berges, auf welchem ehedessen ein Schloß stund. Beyde sind 1301 zu bauen angefangen, und 1353 vollendet worden. Ihr Magistrat wird jährlich verändert. Sie hat eine lutherische Kirche. Ehedessen hat sie gute Handlung, insonderheit mit Eisenwerke, getrieben; itzt ernähren sich die Bürger größtentheils vom Ackerbaue und der Viehzucht. 1595 brannte sie fast ganz ab; 1717 hatte sie gleiches Unglück, und das Schloß wurde auch durchs Feuer verwüstet. 1742 wurde sie ganz vom Feuer verzehret, und 1746 brannten abermals viele Häuser ab.

3. Das Kirchspiel **Wiedeneſt**, in welchem eine lutherische Kirche ist. Es besteht aus der Bauerschaft **Wiedeneſt**, welche in den **Pernzer-** und **Othenergrund** getheilet wird; in jenem entspringt der **Agger** Fluß, welcher in die Siege fällt, und es ist auch daselbst das adeliche Gut **Brockhausen**.

4. **Das Kirchspiel Gummersbach** ist das größeste im Amte Neustadt, besteht aus 5 Bauerschaften, und hat eine lutherische Kirche. Man findet in demselben Eisen-, Bley- und Kupfererz. Die Einwohner handeln mit Eisen, Vieh und andern Sachen, spinnen auch Baumwolle. Der Kapelle zum **Hülsenbusch** bedienen sich die Lutheraner

ner in der Herrschaft Gimborn zu ihrem Gottesdienste, und zu gewissen Zeiten auch die Katholiken.

5. Das Kirchspiel Mühlenbach wird in 2 Bauerschaften abgetheilet, und hat eine lutherſche Pfarrkirche; die Katholiken aber haben auch öffentlichen Gottesdienst. In demſelben entſpringt der Fluß Wipper. Die Einwohner handeln mit Eiſen, ſpinnen Baumwolle, und treiben auch Ackerbau und Viehzucht. In demſelben iſt

1) Marienheyde, ein Dominicaner Mönchenkloſter im Dorfe gleiches Namens.

2) Gervershagen, Mühlenbach und in der Wiegen ſind adel. Güter, welche nun dem Landesherrn gehören.

6. Das Kirchſpiel Libberhauſen hat eine lutherſche Kirche, und beſteht nur aus 1 Bauerſchaft. Die Einwohner handeln mit Eiſen, treiben Viehzucht und andere Handthierung. Hieher gehören die adelichen Güter Libberhauſen, Boſichhauſen und Koverſtein.

7. Das Kirchſpiel Runderod macht nur 1 Bauerſchaft aus, und hat eine lutherſche Kirche. Die Einwohner treiben Eiſenhandel, Ackerbau, Viehzucht und Handwerker. Es ſind hier die adelichen freyen Güter Bockerhauſen, Leppe, Ley, Ohl und Selbach.

Die Herrſchaft Wickerad.

Sie iſt von dem Herzogthume Jülich und Erzſtifte Cöln eingeſchloſſen, und liegt am Fluſſe Niers. Ihr Beſitzer, der Graf von Quadt, iſt wegen derſelben ein Mitglied des weſtphäliſchen Reichsgrafen-Collegiums, hat auch auf den weſtphäliſchen Kreistagen zwiſchen Gimborn und Mylendonk Sitz und Stimme, und giebt zu den Reichsanlagen 4 zu Fuß oder 16 Fl. Sie beſteht eigentlich aus den reichsfreyen Herrſchaften Wickerad und Schwanenberg. Der erſte Reichsgraf von Quadt iſt Freyherr Wilhelm Otto Friderich von Quadt, Herr der Herrſchaften Loenen, Wilden-

Wildenburg, Dallwynen und Sevenich, Erbdrost und Erbhofmeister des Fürstenthums Geldern und der Grafschaft Zütphen, welchen Kaiser Franz 1752 in den reichsgräflichen Stand erhoben hat.

1. Die Herrschaft Wickerad an sich selbst, besteht aus den Oertern Wickerad, Fliede und Wethschevrelde, Haen, Heerad, Berg, Beckerad, Buchholt.

2. Die Herrschaft Schwanenberg und Lentholthof, enthält Oerter gleiches Namens.

Die Herrschaft Mylendonk.

Die Herrschaft Mylendonk oder Millendonk ist auch von dem Erzstifte Cöln und Herzogthume Jülich umschlossen, und liegt gleichfalls am Flusse Niers, nicht weit von der Herrschaft Wickerad. Des letzten Herrn von Millendonk und Drachenfels Erbtochter Gertrud brachte sie im 16ten Jahrh. ihrem Gemahle Jacob von Bronkhorst und Batenburg, Freyherrn von Anholt, zu; mit dieses Sohnes Johann Jacob Tochter aber bekam sie im 17ten Jahrh. Graf Philip von Croy, den der Kaiser zum Herzoge machte, und dessen Sohn diese Herrschaft 1701 an die verwitwete Gräfinn von Berlepsch verkaufete, welche in eben demselben Jahre beym westphälischen Kreise Sitz und Stimme nach Wickerad erhielt, nachdem sie einen Reichs- und Kreis-Anschlag von 4 zu Fuß oder 16 Fl. übernommen hatte. Ihre Erbtochter, Maria Carolina, brachte sie dem Grafen Johann Franz Heinrich Karl von Ostein zu, und dieses gräfl. Haus ist auch wegen derselben ein Mitglied des westphälis. Reichsgrafen-Collegiums. Zu einem Kammerziele giebt sie 4 Rthlr. In derselben ist nur der Ort Corsenbroïch.

Die Herrschaft Reichenstein.

Sie liegt im Umfange des zu dem gräfl. Wied-runkelschen Oberamte Dierdorf gehörigen Kirchspiels Puderbach, und besteht aus dem Dorfe Reichenstein, welches ein altes Schloß, ein Kupferbergwerk, und eine Kupfer- und Eisen-Schmelzhütte hat. Die Herren von Reichenstein sind 1529 ausgestorben, und ihre Herrschaft ist hierauf an das gräfliche Haus Wied gekommen, von welchem sie 1698 Franz, Freyherr von Nesselrode, kaufete, und deswegen 1702 in den Reichsgrafenstand erhoben wurde, auch Sitz und Stimme auf den westphälischen Kreistagen erhielt, und ein Mitglied des westphälischen Reichsgrafen-Collegiums wurde.

Die Grafschaft Kerpen und Lommersum.

Sie besteht aus den beyden Herrschaften dieses Namens. Die Herrschaft Kerpen liegt im Umfange des Herzogthums Jülich an der Erft, und die Herrschaft Lommersum oder Lommersheim ist gleichfalls von dem Herzogthume Jülich umgeben, stößt auch an das Erzstift Cöln, und liegt zwischen den Städten Euskirchen und Bonn. Beyde sind, nachdem sie vielerley Besitzer gehabt, 1711 vom Kaiser Karl VI, als Herzoge zu Brabant, dem Churfürsten Johann Wilhelm zur Pfalz mit aller Landeshoheit und Gerechtigkeit überlassen worden; der Churfürst aber überließ sie gleich wieder an Johann Friderich, Grafen von Schäsberg; auf dessen Bitte sie K. Karl VI im Jahre 1712 zu einer Reichsgrafschaft erhob. Der Graf von Schäsberg ist wegen derselben ein Mitglied

glied des westphälischen Reichsgrafen-Collegiums, und hat Sitz und Stimme auf den westphälischen Kreistagen. Ihr Kreisanschlag ist 12 Fl. Ihre Kammerzieler sind nicht gangbar. In dieser Grafschaft ist

Kerpen, Carpio, ein festes Schloß, mit einem ansehnlichen Flecken, in welchem eine Collegiatkirche ist.

Lommersum, ein Schloß.

Die Grafschaft Schleiden.

Sie liegt in der Eiffel, und ist von den Herzogthümern Jülich und Luxemburg, und einigen kleinen Herrschaften umgeben. Ihre ehemaligen Grafen sturben im 15ten Jahrhunderte aus, worauf sie mit einer gräfl. schleidischen Tochter an Grafen Dieterich von Manderscheidt kam, den K. Karl V anhielt, diese Grafschaft, welche sonst ein Reichslehn gewesen, von dem Herzogthume Luxemburg zu Lehn zu nehmen, und dagegen von Burgund die Vertretung gegen des Reichs Anforderung und Anlagen zu erwarten. Als des vorhin gedachten Grafen zu Manderscheidt Linie erlosch, kam die Grafschaft 1593 mit des letzten Grafen Schwester an Grafen Philip von der Mark, welches Haus sie noch besitzt, und wegen derselben auf den westphälischen Kreistagen Sitz und Stimme hat, (wozu es 1713 von neuem aufgenommen worden,) auch ein Mitglied des westphälischen Reichsgrafen-Collegiums ist. Schleiden hat einen Kreisanschlag von 12 Rthlr. und zu einem Kammerziele ist es auf 87 Rthlr. 45 Kr. angesetzet; es will aber, als ein burgundisches Lehn, davon befreyet seyn.

Zu dieser Grafschaft gehöret Schleiden, ein Schloß und Flecken, nebst einer Anzahl Dörfer.

Die Grafschaft Hallermund.

Die Grafschaft Hallermund ist zwar eine uralte zum westphälischen Kreise gehörige Reichsgrafschaft; sie ist aber dem Fürstenthume Calenberg einverleibet, und die dazu gehörig gewesenen Stücke sind den calenbergischen Aemtern Springe, Calenberg und Lauenstein beygeleget, so daß sie also nicht mehr vorhanden ist.

Als 1670 am 28sten Jan. K. Leopold den hochfürstl. braunschweig-lüneburgischen geheimen Rath, Franz Ernst von Plate, mit dem Character freyer und edler Herr, in den Freyherrnstand, und 1689 am 20sten Jul. in den Reichsgrafenstand erhoben, ihm auch dabey die Versicherung gegeben, daß, wenn er oder seine männliche Nachkommenschaft, welche den gräfl. Titel führete, über kurz oder lang eine in dem Reiche belegene unmittelbare Graf- oder Herrschaft überkommen, und davon einen gräfl. Anschlag übernehmen würde, der oder dieselbe in eines der Reichsgräfl. Collegien aufgenommen, und als ein Glied desselben auf Reichs- und Kreistagen zugelassen werden sollte:

So hat K. Georg Ludewig I dem Grafen von Plate und dessen Mannsstamme mit der in des Churhauses Lehnbriefen mit begriffenen uralten Reichsgrafschaft Hallermund, sammt deren Wapen und Gerechtsamen, welche die vormaligen Grafen von Hallermund, als ein unmittelbarer Reichsstand solcher Grafschaft, bey Versammlungen des Reichs und sonst gehabt, oder haben sollen, beafterlehnet; von welcher er, unerachtet derselben Matrikular-Anschlag unter des Hauses braunschw. lüneb. Matrikularanschlage schon begriffen

und

und geleistet werde, dennoch einen besondern Reichs- und Kreismatrikularanschlag von 2 Mann zu Fuß zu übernehmen, sich erbothen: worauf K. Joseph, besage Schreibens an die westphälischen Kreisstände vom 24sten Decemb. 1706, denselben nicht nur zu Sitz und Stimme auf den westphälischen Kreis- und Grafentagen, sondern auch, laut Commißionsdecrets vom 26 Jul. 1708 zur Aufnahme in den Reichsgrafen-Rath auf die westphälische Bank empfohlen. Er ist auch zum Reichstage vom Kaiser, laut Schreibens vom 27sten Jul. 1708, berufen, und beym Kreise gleichfalls in eben diesem Jahre, nämlich am 17ten April, eingeführet; und davon kaiserl. Majestät von den Directoren der Grafenbank des westphälischen Kreises unterm 13ten October 1708 Anzeige gethan worden.

Die Reichsstadt Cöln.

Die Stadt Cöln, Colonia Agrippina, liegt in Gestalt eines halben Zirkels am Rheine, und ist eine der ältesten und größesten Städte in Deutschland, aber altmodisch befestiget und schlecht bewohnet. Sie ist zuerst von den Ubiern erbauet, welche von den Römern in Schutz genommen, und an die westliche Seite des Rheins versetzet worden, woselbst sie eine Stadt angeleget, dahin auf Veranstaltung der Kaiserinn Agrippina, Claudius Gemahlinn, welche daselbst geboren war, eine Colonie Römer geschicket, und dadurch der Name Colonia Agrippina veranlasset worden, aus dessen erstem Worte die deutsche Benennung entstanden ist. Sie war die Hauptstadt von Germania secunda, und blieb unter der Römer Bothmäßigkeit so lange, bis die Franken ihrer Herrschaft im 5ten Jahrhunderte ein Ende machten. Sie ist der Sitz des Domkapitels des Erzstiftes Cöln, eines päpstlichen Nuntius, und einer Universität, welche Papst Urban VI im

Jahre 1288 bekämpfet hat, und noch andere von den sel-
benden Händen gewaltsamer Weise an sich gebracht hat.
St. Peter wirfet sehr prächtig fein, wenn sie ganz feine
wäre. Die Einwohner ist eine Mischung, wovon die Mey-
per der so genannten besten den Vorzug sein sollen.
Vornehmlich sind darin 30 Adelsgeschlechter und 19 Patri-
cier, 4 Bürgern, 17 München, und 39 Kaufmannsläden, 16
Hofmeister, und 40 so genannte. Die hier in grosser Men-
ge sich ansammelnden Fremdlinge machen den vornehmsten
Theil des Einkommens der Bürgerschaft aus. Die Ein-
wohner sind Katholiken, ob sie gleich gezwungen werden
müssen, das Sacrament unter beyderley Gestalt zu nehmen.
Es gibt darin zwey Rathhäuser, eines für die Katholiken, das
andere für die lutherischen Bürger; es wird auch mit dem
Rathe, wie in andern Städten, verfahren, daß jederzeit
beyden Theilen Gnade ertheilet werden. Ehedessen ist sie eine
Hauptfestung gewesen, und Residenz.

K. Otto der Grosse verlieh dieser Stadt viele Freyhei-
ten, welche Kaiser Friedrich der Dritte, wegen seiner Treue
zu Cöln, die Schutzgerechtigkeit über dieselbe. Da sie
nun nachher eine freye Reichsstadt wurde, so entstanden
zwischen ihr und dem Churfürsten wegen der Hoheit und
Landeshoheit Streitigkeiten, welche unter andern durch
viele Streitschriften. Die Stadt stehe dem Churfürste der
Hauptsache und wesentlichen Landeshoheit zu genossen hat,
so steht doch einigen andern Rechten zu, keineswegs aber
die völlige Hoheit und Landeshoheit. Obrigkeit. Sie übet-
tet einen neuen Churfürsten treu und hold zu seyn, da-
hingegen er sie bey ihren wohlhergebrachten Gerechtigkeiten
und Freyheiten schützen werde; und verbindlichen diesen
Eid. Sie hat, als eine freye Reichsstadt, Gesetz und
den wohlgebräuchlichen Rath, als auch den Beyschlag,
in den reichsständischen Collegio Sitz und Stimme, und
auf den Reichstagen Rang den vier Städten. Ihre Ver-
mögen ist für ein 25 zu Roß und 200 zu Fuß, aber
1101 M. monatlich, da sie dann um Reichsanlagen, wie
bey Reichstagen angeschlagen, und in der lutherischen Sim-
mermonat 1542 zu Worms und Nürnberg, monatlich
viele gaben sie 4-5 Reichs 72 Kr. Die hat sie lange

Zeit mit Aachen einen Rangstreit. Die Stadt unterhält 4 Compagnien Soldaten; zu Kriegszeiten aber pflegt der Kaiser, oder sonst ein Bundesgenosse, eine Besatzung in dieselbe zu legen. 1757 wurde sie von den Franzosen besetzet.

Zwischen Cöln und Duyts geht eine fliegende Brücke.

Die Reichsstadt Aachen.

Die Stadt Aachen oder Acken, auch Aach, lat. Aquisgranum, Aquæ, Urbs Aquensis, franz. Aix la Chapelle, welche zwischen den Herzogthümern Jülich und Limburg liegt, hat vermuthlich ihren Namen von ihren warmen Bädern, welche von alten Zeiten her berühmt sind. Sie ist lange Zeit für des Reichs Hauptstadt und die eigentliche kaiserl. Residenz gehalten worden, und nennet sich den königl. Stuhl, (das ist, Thron oder auch Residenz) und des heil. römischen Reichs (freye) Stadt, ja die römischen Kaiser und Könige nennen sie also. Es sollte auch in derselben die Krönung eines römischen Königs oder Kaisers vorgenommen werden, und solche Krönung die eigentliche deutsche Krönung seyn. Sie verwahret auch, und zwar eigentlich die Marienkirche oder das Münster, einen Theil der Reichskleinodien, welche bey der Krönung eines römischen Königs oder Kaisers pflegen gebrauchet zu werden, nämlich ein Schwert Kaisers Karl des Großen, ein Evangelienbuch, und eine mit Edelgesteinen besetzte goldene Kapsel, darinnen von der Erde, auf welche das Blut des heil. Stephans bey seiner Steinigung geflossen, etwas aufbehalten werden soll, welches dem zu krönenden Kaiser auf sein Verlangen eröffnet und gezeiget wird. Sie werden zu den so genannten kleinen Reliquien dieser Kirche gerechnet, und leicht gezeiget; hingegen die so genannten großen Reliquien, welche aus einem Rocke der Jungfrau Maria, den Windeln Christi, einem Stücke Leinewand, auf welches Johannes des Täufers blutiger Kopf gefallen ist, und einem Leinentuche, mit welchem Christus Lenden umwickelt gewesen, bestehen, werden nur

sahe / Jahre öffentlich vorgewiesen, oder auf Begehren einen gnugen Beren vom ersten Range zeuget, und in Ermanglung dessen gegen jeden Kauf und Verkauf solches des Stifts herausgenommen und wieder verschicket. Auf der andern Seite sind die westphälischen Grafen, und unter den Reichsstädten, welche auf der westphälischen Reichstagen Sitz und Stimme haben, hat sie ihre zum Platz, so, daß wachet auf der ersten Bank der römischen Rath Bürgermeister. Die Reichsmatrikularanschläge ist vorlängst zur Hälfte herunter gesetzet worden. Die Kammergerichts Taxe ist in gleichmäßigen Proportion als in andern Kreisen worden, giebt so jum einfachen Zieler 115 Rthlr. 20 Kr. Reichsgulden. Und ist Churcöln, Churbrandenburg, Schweden und Burgund des H. R. R. Erzmarschall Amtes, Churpfalz aber ist Churfürsten Amtes Verwalter. Ferner haben die Churfürsten darinnen gehabt recht, weil zu Wahl in gemeiner Reichsversammlung ein gewisser ansehnlicher Collegius sind, nämlich Churmainzischer Rath, der Churfürsten und Churfürstlichen Gesandten, so sie dahinzieht ummittelbar unter den Kanzler und Räthe zu stehen, und Churmainz und Churcöln, Churbrandenburg und Schweden bei Churfürsten Stand und so die Churpfalz Sitz haben, aber auch das hohe weltliche Stadtprogramat. Im Berathen und Schlagen haben sie auch das hohe und nahgelegenen Herren und Herrschaften appellirt. Das gesellige Recht unter Churfürstlichen hohen und andern Gesandten, 4 Stadtpferden und 7 weltlichen Gesellen. Der Churfürsten recht und der Kanzlarey bei Churfürsten unterer Linien erwiesen. Der Zuritt der Stadt, innerhalb der Ringmauer, und in der Stadt Gebiet und 9 Gerichtsherren eingeschrieben. Das Stadtwappen ist ein schwarzer aufgerichteter Bär, hohe Zunge, Krone, Klauen und Klauen vorgekehrt sein, in silbernen Felde. Die Stadtfarben sind roth und weiß, halbirlich und halb weiß, halb roth und viele Freiheiten gegeben, so auch denen Bischöfen und Churfürsten Gesandten Ehrung verordnet, und mit die Instanzen, als Reichsrathen, halten denen Stadtbedienten zu Tische, denen Bürgermeistern und Syndicis im Getzgeschenke hinüber. In dem ewigwährenden Reichs-

Stiftskirche hat die Ehre, daß ein jedesmaliger regierender römischer Kaiser ihr geschworner Canonicus ist. Der Titel dieses Stifts ist: Probst, Dechant und Kapitel des freyen kaiserl. Stifts unser lieben Frauen zu Aachen. Das Stift zu S. Adelbert hat Kaiser Heinrich II angeordnet. Ueberhaupt sind 21 Ordensgeistliche beyderley Geschlechts in der Stadt vorhanden, welche fast den dritten Theil von der so genannten kleinen Stadt besitzen. Der Bischof zu Lüttich ist der Stadt ordentliche nächste Obrigkeit in geistlichen Sachen; und die Herzoge zu Jülich sind von langen Zeiten her Schutzherren derselben, nur hat es mehrmals darüber Streit gegeben, was dieses Recht unter sich begreife? Jülich besitzt die Meyerey oder Vogtey zu Aachen, und hält, vermöge derselben, einen Vogtmajor, welcher die bürgermeisterlichen Bescheide vollzieht, nebst andern Gerechtsamen. Die hiesigen vortrefflichen warmen Bäder kommen aus 5 Quellen, welche 7 Badehäuser, und in denselben 32 gewöhnliche Bäder und 5 Dampfbäder verursachen, außer welchen noch ein Badehaus für die Armen ist. In der Stadt sind Tuchmanufacturen, auch Kupfer- Meßing- und Nähnadelnfabriken. 1668 und 1748 sind hier berühmte Friedensschlüsse geschehen. 1656 brannte sie fast ganz ab. 1756 wurde sie durch ein Erdbeben beschädiget. 1759 empfand sie dergleichen abermals, aber mit geringerm Schaden.

Das Gebieth der Stadt wird das Reich von Aachen genennet, liegt rund um dieselbe her, und ist mit einer Landwehr umgeben. Es sollen an 3000 Unterthanen darinnen seyn. Der Fluß Wurm theilet es in 2 Theile von ungleicher Größe. An der Westseite desselben liegen die Dörfer Orsbach, Horbock, Kalkhou, u. a. m. an der Ostseite aber Wurselen, Weyden und Haaren. Der Adel, welcher in diesem Gebiethe wohnet, ist der Gerichtsbarkeit der Stadt unterworfen.

Anm. Im Umfange dieses Gebiethes, einen Kanonenschuß von der Stadt, liegt das freye unmittelbare Reichsstift Burscheid oder Bortscheid, in Urkunden Monasterium Porcetense. Es ist Cistercienser Ordens, und hat eine Aebtißinn zur Vorsteherinn, welche auf dem Reichstage unter den Aebtißinnen der rheinischen Bank Sitz und Stimme hat, aber nicht auf den westphälischen

Kreistagen. Es gehöret zum Kirchsprengel des Erzstifts Cöln. 1349 hat Kaiser Karl IV der Stadt Aachen die Beschützung dieser Abtey aufgetragen. Der dazu gehörige ansehnliche und nahrhafte Flecken gleiches Namens machet eine Herrlichkeit oder Herrschaft aus. In demselben haben die aachenschen und burscheidischen Protestanten 1635 und 1713 öffentliche gottesdienstliche Uebung anzustellen, und den Bau einer Kirche anzufangen gesuchet, haben aber jedesmal davon ablassen müssen. Es halten daher die hiesigen protestantischen Einwohner ihren Gottesdienst auch zu Vaels. Sonst findet man sowohl in, als bey diesem Flecken, eine warme Quelle, welche mit denen zu Aachen um den Vorzug streitet; auch sind hier Tuchwebereyen und Nähnadelnfabriken.

Die Reichsstadt Dortmund.

Die Stadt Dortmund, Tremonia, liegt im Umfange der Grafschaft Mark, ist ziemlich groß, aber schlecht bebauet. Sie hat 4 lutherſche Kirchen, ein Nonnen- und 2 Mönchenklöster; es ist hier auch eines von den dreyen westphälischen sogenannten Archigymnasien, welches Johann Lambach 1543 angeleget hat, und an welchem 4 Professores und 4 Lectores stehen. Kaiser Karl der Große soll sich hier eine Wohnung (Königshof) errichtet haben. Der Reichshof Dortmund ist 1300 vom Kaiser Albrecht an Grafen Eberhard von der Mark, nebst den Reichshöfen Elmenhorst, Brakel und Westhoven, verpfändet, und solche Pfandschaft vom Kaiser Ferdinand I im Jahre 1563 dem Herzoge Wilhelm zu Jülich, Cleve und Berg bestätiget worden. Die Stadt hat vor Alters mit den Grafen von der Mark und mit dem Erzstifte Cöln oftmalige Streitigkeiten und Kriege gehabt, und von denselben vornehmlich 1387 eine harte Belagerung ausgestanden; 1388 aber kam es zum Vergleiche, und die Stadt bezahlete diesen ihren Gegnern 14000 Goldgülden, mit dem Bedinge, daß sie sich aller Ansprüche auf die Stadt begeben sollten. Sie hat ihre Reichsfreyheit und Unmittelbarkeit, welche von den Kaisern Ludwig 1332, Karl IV 1377, und andern, bestätiget worden, bis auf den heutigen Tag vertheidiget, und hat sowol auf den westphälischen Kreistagen, als auf dem Reichstage, auf der rheinischen Bank des reichsstädtischen Collegiums, Sitz und Stimme. Ihr Matrikularanschlag

schlag ist nach der lothringischen Eintheilung 96 Fl. und zu einem Kammerziele ist sie auf 108 Rthlr. 20½ Kr. angesetzet. In ihrer Gegend sind im Jahre 937 die Hunnen geschlagen worden. 1297 brannte sie fast ganz ab. Sie ist ehedessen eine Hanseſtadt gewesen.

Das Gebieth der Stadt ist eine alte Grafschaft, deren Herren zuerst die Hälfte derselben an die Stadt überlassen haben. 1290 heirathete Conrad von der Lindenhorst Grafens Herbod von Dortmund Erbtochter, und brachte solchergestalt die Grafschaft Dortmund an sich und sein Geschlecht. Graf Conrad bestätigte 1343 die von seinen Vorfahren geschehene Abtretung der halben Grafschaft Dortmund an die Stadt Dortmund, unter gewissen Bedingungen. Von der lindenhorstischen Familie kam die Grafschaft durch die Erbtochter Catharina an ihren Gemahl, Johann von Steck, welcher 1504 starb. Weil er keine Leibeserben hinterließ, nahm der Rath zu Dortmund auch die andere Hälfte der Grafschaft in Besitz, und ließ sich vom Kaiser Maximilian mit derselben belehnen. Von der Zeit an hat der Rath die ganze Grafschaft allein im Besitze gehabt. Von den dazu gehörigen Dorf- und Bauerschaften kann ich nennen **Brechten**, **Breschiem**, **Doesen**, **Ellinghausen**, **Ober- und Nieder-Evicke**, **Garmen**, **Groppenbrock**, **Holzhausen**, **Remminghausen**, **Lindenhorst**, **Schwiringhausen**.

* * *

Folgende Herrschaften werden auch zu dem westphälischen Kreise gerechnet, und stehen zum Theil in der Usualmatrikel; haben aber keinen Sitz und Stimme auf den Kreistagen.

Die Herrschaft Dyck.

Sie gehöret einer Linie des gräfl. Hauses Salm-Reifferscheid, und liegt im Niedererzstifte Cöln.

Die

Die Herrschaft Mechernich.

Sie liegt im Herzogthume Jülich, nicht weit von der Herrschaft Schleiden, und gehöret dem gräflich-nesselrodischen Hause. Ihrer ist schon oben S. 609. Erwähnung geschehen. In der Usualmatrikel ist sie zu einem Kammerziele auf 2 Rthlr. 4 Kr. angesetzet.

Die Herrschaft Schönau

gehöret denen Herren von Blauche; ihre Unmittelbarkeit aber ist streitig.

Die Herrschaft Wylre

liegt im Umfange des Herzogthums Limburg, zwischen den Städten Valkenburg und Hertogenrode oder Rolduc, und gehöret jetzo den von Bodden.

Die Herrschaft Richold

liegt auch im Umfange des Herzogthums Limburg, unweit der Maas, und wird auf den Landcharten Richel genennet. Das freyherrliche Haus von Bongard zu Paffendorf ist im Besitze derselben.

Die Herrschaft Dreyß

ist ganz vom Erzstifte Trier umgeben, und liegt unweit Wittlich, zwischen den Flüssen Salm und Liser. Sie gehöret, als ein Reichslehn, der Abtey zu Echternach oder Epternach, im Herzogthume Luxemburg, welche Grund- Landes- und Blutgerichtsherr über dieselbe ist. Ehedessen war der Inhaber des Schlosses

und

und der Grafschaft Manderscheidt Vogtherr über diese Herrschaft; die Abtey aber hat demselben 1665 die Vogteygerechtigkeit abgekaufet. Von 1676 an hat die Dreyser Gemeine sich wider den Prälaten zu Echternach verschiedentlich aufgelehnet; welcher aber 1683, 1712 und 1714 von dem kaiserl. und Reichskammergerichte vortheilhafte Urtheile wider sie erhalten hat: auch wurde in dem letztgenannten Jahre von dem Kammergerichte die Vollziehung des Urtheils den ausschreibenden Fürsten des westphälischen Kreises aufgetragen. 1708 wollte sich die Herrschaft zu der niederrheinischen Ritterschaft schlagen. Sie besteht aus dem einigen Dorfe Dreyß, in welchem ein Hof der Abtey zu Echternach ist, der von dem Richter derselben bewohnet wird. Die Gemeine hat ihren Zehender und Schöffen.

Die Herrschaft Jever.

§ 1.

Sie ist auf der oben S. 718 angegebenen neuen Charte von Ostfriesland hinlänglich abgebildet, und gränzet gegen Westen an das Harrlinger Land und an Ostfriesland; gegen Süden auch an Ostfriesland und an die Grafschaft Oldenburg; gegen Osten an die Jade und an die Herrlichkeit Kniphausen, und gegen Norden ist die Nordsee.

§ 2. Sie ist zwar nur 3 gute Meilen lang und breit, aber wegen ihrer Fruchtbarkeit, Pferde- und Viehzucht beträchtlich. Die hier gemachte Butter ist sehr fett, und die Käse werden den holländischen gleich geachtet. Fruchtbare Obstbäume und Gartengewächse

findet

findet man wenig, weil der Landmann aus der Weide, der Heerden- und Viehzucht, Butter und Käsen einen größern Vortheil, Getreidegewächse aber den andern Theil der Einkünfte bekommen haben. Den Holzmangel ersetzet der Torf, welcher auf der Strecke Stadt Oldenburg ergraben wird. Die Stadt hat bisher Landes-Hoheit Adolph gethan; denn 1206 verschlang sie das Stadtl Meldum, 1228 und 1511 vor Schlachten ansehnliche Treffen unter den Dänen, und die kleine Wasserstellung Jahde, welche vormals durch Nordringen ging, verwandelte sich in einen offenen Meerbusen, so, daß sie kindern auch bis Jeverland. Ja der von der Grafschaft Oldenburg ab; der oldenburgische Graf, Johann XVI, aber hinge sie durch Einziehung des Elsterstroms wieder damit zusammen. 1611 hat das land durch eine entsetzliche Überschwemmung unter sehr großen Schaden gelitten, und durchs Einreichen merklich wieder vermehret worden.

§ 3. Die Einwohner dieser Herrschaft sind Abkömmlinge der Friesen, Hasingen und Chauken, Nationen, und Völkerschaften regieret worden, die die Römischen zwischen 1313 einen freiwilligen Mann, Bo Ummenchen Papinga den Aeltern, zu ihrem Häuptlinge einstellig ernahmen, welcher die Häringer und Wangeringer herrsch 1370 auch annahmen, und der in folgenden Jahre die Häuptlinge Edzard Jever und Friedrich zu Knyphausen, Vordemeschen sind die nachmaligen Grafen und Herren derselben. Ihre Gemahlinnen sind die Jungen Gräfinnen, Anna und Maria, von einer Grafschaft Hohnstein, Erben Gerhards von Oldenburg Tochter, setzet sich von dem Grafen in Ostfriesland, und ingleichen trug nach Absterben ihrer Aeltern

tern Schwester 1532 dem Kaiser Karl V, als Herzogen zu Brabant (einige setzen Burgund,) und Grafen zu Holland, ihre Allodial- und freye Herrschaft Jever, sammt derselben Stadt, Schloß, Herrlichkeiten, Landen und Leuten, auf gewisse Maaße zu einem Lehne auf, und empfieng sie wieder von demselben zu einem ewigen Erblehn. Die folgenden Herren haben die Belehnung am burgundischen Hofe gesuchet. Maria setzete 1573 mit Bewilligung des Lehnsherrn zum Erben ihrer gesammten Herrschaften ihren Vetter, Johann XVI, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, ein, dessen Sohn, Anton Günther, welcher 1667 verstarb, die Herrschaft Jever 1663 seiner Schwester Sohn, Fürsten Johann zu Anhalt-Zerbst, vermachte; welches hochfürstliche Haus sie bis auf diesen Tag besitzt, doch ist in dem 1689 mit dem Könige zu Dänemark geschlossenen Vergleiche der Rückfall derselben an die Grafschaft Oldenburg festgesetzet, wenn Johannes zu Anhalt-Zerbst Nachkommenschaft männlichen und weiblichen Geschlechts gänzlich abgehen sollte.

§ 4. Das Wapen dieser Herrschaft ist ein goldener gekrönter Löwe im schwarzen Felde. Das fürstliche Anhalt-Zerbster Haus nennet sich auch Herrn von Jever und Kniphausen.

§ 5. Im 17ten Jahrhunderte stritte man darüber: ob die Herrschaft Jever zu dem deutschen Reiche gehöre oder nicht? Der Kaiser bejahete diesen Satz. Eine andere Frage, worüber gestritten worden, ist: ob sie zu dem burgundischen oder westphälischen Kreise gehöre? Das fürstliche Haus Anhalt-Zerbst behauptet, sie sey 1548 in dem bekannten burgundischen Vertrage dem burgundischen Kreise mit einverleibet worden;

den; allein, andere leugnen, daß solches erweislich sey, und rechnen sie füglicher zum westphälischen Kreise. Indessen hat sie doch keinen Sitz noch Stimme auf den westphälischen Kreistagen, sie ist auch keinem reichsgräflichen Collegio einverleibet worden. Ein besonderer Matrikularanschlag derselben findet sich nicht. In Ansehung der Kammerzieler (zu deren jedem sie 40 Rthlr. geben sollte,) hat Burgund sie zu vertreten versprochen.

§ 6. Die Herrschaft Jever soll jährlich 60000 Rthlr. eintragen. Sie besteht aus 3 Ländern und einer Insel, welche 19 Kirchspiele begreifen.

1. **Wangerland** ist das äußerste gegen Norden, und enthält 6 Vogteyen, nämlich 1) die **Altenmarks Vogtey**, welche die Gegend um die Stadt Jever begreift; 2) die **Oldorfer Vogtey**, welche die Kirchspiele **Oldorf**, **Westrum** und **Wippels** in sich fasset; 3) die **Hohenkircher Vogtey**, zu welcher die Kirchspiele **Hohenkirchen** und **S. Jost** oder **Hohenstief** gehören; 4) die **Minser Vogtey**, welche die Kirchspiele **Minsen** und **Wiarden** enthält; 5) die **Tettenser Vogtey**, welche die Kirchspiele **Tettens** und **Middoch** hat; und 6) die **Wangeroeger Vogtey**, welche in der Insel **Wangeroeg** besteht. Diese Insel, deren Name das Auge von Wangerland bedeutet, liegt eine Meile vom festen Lande, im deutschen Meere, ist eine halbe Meile lang und eine Viertelmeile breit. Sie war ehemals weit größer, als itzt, indem hohe Wasserfluthen und Stürme mehr als die Hälfte davon weggenommen haben; doch ist sie durch gute Anstalt und gemachte Dämme nicht wenig wieder angewachsen, und trägt fettes Gras. Den Seefahrenden, die sich bey gefährlichen Stürmen hieher begeben, zum Besten, ist auf der nordlichen Seite eine Feuerbake errichtet, von welcher das Steinkohlenfeuer an die $3\frac{1}{2}$ Meilen aus der See erblicket wird. Der Einwohner beste Nahrung besteht in der Schifffahrt und Fischerey. Sie

haben

haben einen Vogt und einen Prediger. Der Groden Garms, welcher beym Ausflusse der Jahde an der Nordsee liegt, ist ein Strich Landes, der 1638 eingedeicht worden, und in 8 Vorwerke eingetheilet ist, und dem Grafen von Bentink, Herrn der Herrschaften Kniphausen und Varel, zugehöret, welcher die Civilgerichtsbarkeit darinnen hat, und dieselbe von Kniphausen aus besorgen läßt.

2. Ostringen, davon ein Theil zum Friedeburger Amte in Ostfrießland gehöret, enthält 2 Vogteyen, nämlich die Sillenstädter Vogtey, mit den Kirchspielen Sillenstedt, Cleverns und Sandel, und die Wadwarder Vogtey, mit den Kirchspielen Wadwarden und Pakens. Es liegt auch darinnen die Stadt Jever, welche mit einem fruchtbaren fetten Lande umgeben ist, und ehedessen weit größer gewesen, als itzt. An solcher Abnahme sind einige Feuersbrünste, sonderlich die von 1260 und 1553, schuld; doch sind unter des Fürsten Karl Wilhelms Regierung die meisten wüsten Stellen wieder bebauet, so daß sie itzt einige 100 Häuser enthält. Die Erbinn dieser Herrschaft, Maria, hat mit Hülfe der ganzen Landschaft die Stadt 1536 mit einem Walle und Graben befestiget, und sie mit schönen Stadtfreyheiten begabet. Die gemeinen Häuser sind fast insgesammt niedrig, und von gebackenen Steinen erbauet. Unter den hiesigen 3 Predigern ist der erste Superintendent der Herrschaft. In der Mitte des festen Schlosses steht ein dicker und hoher Thurm. Sonst ist die Stadt der Sitz der fürstlichen Regierungskanzley, der Kammer, des Consistoriums und Landgerichts. Die Appellation geht nach Zerbst, und nicht nach Brüssel, weil die Herrschaft das jus de non appellando behauptet hat.

3. Rüstringen macht eine Vogtey aus, und enthält die Kirchspiele Sande, Heppens, Schortens und Niende.

Die Herrlichkeit Kniphausen.

Sie ist an der Landseite von der Herrschaft Jever umgeben, gegen Nord-Osten aber liegt sie an der Jahde. Mit derselben hat es eben die Beschaffenheit, welche vorhin von der Herrschaft Jever angeführet worden, daß es nämlich ungewiß ist, zu was für einem Kreise sie eigentlich gehöre. Indessen hat, ihrer Lage wegen, der westphälische Kreis den nächsten Anspruch an derselben: es hat sich auch das Directorium desselben 1749 und nachher ihrer Angelegenheiten angenommen. Der Boden ist fast durchgängig gutes fruchtbares Marschland, daher der Ackerbau einträglich, und die Hornvieh- und Pferdezucht ansehnlich ist. Es wird jährlich viel Getreide nach Holland, Bremen und Hamburg ausgeschiffet. Eben dahin geht auch viel Speck, Käse und Butter, denn wenn das Land ordentlich mit Hornvieh besetzet ist, und von der Viehseuche nicht heimgesuchet wird, hat es reichlich 4000 Stücke desselben. Es führet auch jährlich über 400 Reuter- und Kutschpferde von 3 bis 4 Jahren aus. Diese Herrlichkeit wurde ehedessen von gewissen Freyherren besessen, welche, nebst dem adelichen Hause Inhausen, unter Ostringen, und also zu der Herrschaft Jever gehöreten, der sie sich aber eine Zeitlang entzogen, bis der Freyherr Friderich Wilhelm 1623 sein ganzes Recht an derselben an den oldenburgischen und delmenhorstischen Grafen, Anton Günther, Herrn zu Jever, abtrat, welche Abtretung der römisch-kaiserliche Hof bestätigte. Dieser vermachte sie seinem natürlichen Sohne, Anton Grafen von Aldenburg, von welchem sie auf desselben Sohn, den Grafen Anton II,

kam,

kam, dessen einzige Erbtochter, Charlotte Sophie, Gräfinn von Bentink, sie bis 1757 besessen hat, in welchem Jahre sie derselben Gemahle, dem Grafen Bentink, ihrer gemeinschaftlichen Söhne wegen, eingeräumet worden. Jetzt besitzt und regieret sie der älteste Sohn, Graf Christian Friderich von Bentink. Sie ist eine freye Herrlichkeit mit völliger Unmittelbarkeit und Landeshoheit, und wird, als ein burgundisches Lehn, in Brüssel zu Lehn genommen; Burgund will sie auch, in Ansehung der Reichsanlagen und Kammerzieler, vertreten. Sie besteht aus 3 Kirchspielen, welche sind

1. Das lutherische Kirchspiel Sengwarden, zu welchem der Flecken Sengwarden, und 16 meistens kleine Dörfer gehören.

2. Das lutherische Kirchspiel Fedderwarden, zu welchem 8 Oerter gehören.

3. Das reformirte Kirchspiel Accum, zu welchem 5 Oerter gehören.

1756 hat man in allen 3 Kirchspielen 2539 Menschen gezählet.

Das Residenzschloß Kniphausen, vor Alters Knipens, liegt ganz allein, ist mit einem Graben umgeben, und wird eine Festung genennet. Auf demselben ist ein Landgericht, eine Kanzley, oder Revisionsgericht, an welches vom Landgerichte appelliret wird, und eine Kammer, welche die aldenburgischen Finanzen besorget.

Die Herrschaft Landskron.

Diese unmittelbare Reichsherrschaft liegt zwischen der Grafschaft Mark und dem Hochstifte Münster, und gehöret der jüngern Linie des reichsgräflichen Hauses Nesselrod. Als Kaiser Leopold 1710 Johann Salentin Wilhelm, Freyherrn von Nesselrod und Rhade,

für sich und seine ehelichen Leibeserben und Nachkommen, in den reichsgräflichen Stand erhob, erlaubte er ihm, sich entweder Grafen von Nesselrod und Landskron, oder allein Grafen von Landskron zu schreiben.

Die Herrschaft Rhade.

Eine reichsfreye Herrschaft im Umfange der Grafschaft Mark, hat mit der vorhergehenden einerley Besitzer.

Die Grafschaft Homberg.

Die Grafschaft Homberg oder Homburg, welche von dem Herzogthume Berg und der Grafschaft Mark umgeben ist, gehöret dem gräflichen Hause Sayn-Witgenstein-Berleburg, welches 1716 wegen derselben Sitz und Stimme beym westphälischen Kreise suchte. Außer dem Schlosse und Flecken Homberg, begreift sie noch eine gute Anzahl Dörfer.

Die Herrschaft Saffenberg.

Diese Herrschaft, welche den Namen von dem Schlosse Saffenburg oder Saffenberg hat, liegt am Flusse Ahr, zwischen den churfürstl. cölnischen Städten Ahrweiler und Aldenahr, und gehöret einem Grafen von der Mark, welcher wegen derselben auf dem Reichstage ein Mitglied des westphälischen Grafen-Collegiums ist.

Der
chur-rheinische Kreis.

Einleitung in den Kreis.

§ 1.

Von dem chur-rheinischen Kreise, welcher auch der vier Churfürsten am Rheine Kreis, und der nieder-rheinische Kreis genennet wird, haben Sanson, Jaillot, Mortier, de Wit, Homann und andere Charten gestochen; die homannische ist in dem Atlas von Deutschland die 39ste.

§ 2. Dieser Kreis gränzet an den westphälischen, ober-rheinischen, fränkischen, schwäbischen und burgundischen, wie auch an Lothringen und das Elsas, und zertheilet den ober-rheinischen Kreis. Seine eigentliche Größe läßt sich schwer bestimmen; mit dem oberrheinischen Kreise aber (so wie derselbe jetzt ist,) beträgt er ungefähr 960 Quadratmeilen.

§ 3. Die jetzigen Stände dieses Kreises sind: Chur-Maynz, Chur-Trier, Chur-Cöln, Chur-Pfalz, der Herzog von Aremberg, der Fürst zu Thurn und Taxis, die deutsche Ordensballey Coblenz, der Fürst von Nassau-Dietz wegen der Herrschaft Beilstein, Chur-Trier wegen Nieder-Isenburg, der Graf von Sinzendorf wegen des Burggrafthums Rheineck.

§ 4. Der Kreis ausschreibende Fürst und Director ist Chur-Maynz. Die Kreistage sind seit der Mitte des 17ten Jahrhunderts zu Frankfurt am Mayn gehalten worden. Auf denselben sitzen und stimmen die Kreisstände in der Ordnung, wie sie vorhin (§ 3.) angege-

gegeben worden, außer daß Chur-Trier und Chur-Cöln im Sitze umwechseln, obgleich Chur-Trier allzeit seine Stimme zuerst ableget, und daß Chur-Maynz als Director seine Stimme zuletzt giebt.

§ 5. Es ist dieser Kreis einer von den so genannten vorliegenden Kreisen, welche 1697 und 1702 zur Abwendung feindlicher Gefahr in Verbindung mit einander getreten sind; er ist auch in dieser Verbindung beständig verblieben, und hat sein verabredetes Antheil an Kriegsleuten zu Pferde und zu Fuß gestellet. Dieses Antheil sowol als der Beytrag des Kreises zu der beschlossenen Reichshülfe ist dem Beytrage des oberrheinischen Kreises mehrentheils gleich gewesen.

§ 6. In Ansehung der Religion wird dieser Kreis unter die gemischeten gerechnet.

Die chur-maynzischen Länder.

§ 1.

Die zerstreuete Lage der churfürstl. maynzischen Lande verursachet den Mangel einer guten allgemeinen Charte von denselben. Von den einzeln Ländern hat Nic. Person in seinen novis Archiepiscopatus Moguntini tabulis ziemlich gute Zeichnungen geliefert. Das eigentliche Erzstift ist sowol auf der homannischen Charte, welche den Titel hat: Circulus rhenanus inferior, als noch besser auf der, welche die Aufschrift führet: Electoratus Moguntinus &c. auf beyden aber nicht ganz richtig vorgestellet. Sie sind im Atlas von Deutschland als Num. 39 und 40 zu finden. Eben daselbst Num. 52 ist auch eine noch fehlerhafte Charte vom Erfurter Gebiethe

anzutreffen, welche Friderich Zollmann 1717 durchgesehen hat; der Abt Baillius aber hat eine richtigere gezeichnet. Vom Eichsfelde haben die homannischen Erben 1759 eine sehr fehlerhafte Charte herausgegeben.

§ 2. Die churfürstl. maynzischen Länder geben ihren Einwohnern hinlängliche Nahrung. In dem eigentlichen Erzstifte hat man, außer Getreide, schönen Gartenfrüchten und Viehzucht, einen Ueberfluß an vortrefflichen Weinen; dahin insonderheit die Rheinweine, so im Rheingaue wachsen, und der Wein bey Klingenberg zu rechnen. Zu Orb, im Amte Haussen, wird gutes Sal; gesotten. Die ansehnlichsten Waldungen sind das maynzische Antheil am Spessart und Odenwald. Eisenbergwerke sind hin und wieder vorhanden. In dem maynzischen Antheile an der Bergstraße ist ein Ueberfluß an Mandeln, Kastanien und Nüssen. Der untere Theil vom Eichsfelde hat hinlängliches Getreide, vielen Flachs und Taback: der obere Theil aber hat Zufuhre an Getreide nöthig. Die vornehmsten Flüsse, welche die churfürstl. maynzischen Länder bewässern, sind der Rhein, der Mayn, die Jart und die Lahn; die Flüsse, welche auf dem Eichsfelde entspringen, sollen hernach angezeiget werden.

§ 3. In den gesammten chur-maynzischen Ländern dieses Kreises sind 41 Städte und 21 Flecken. In dem eigentlichen Erzstifte giebt es keinen landsäßigen Adel, sondern der dortige Adel gehöret zu dem Körper der unmittelbaren Reichsritterschaft; es giebt auch daselbst keine Landstände, wohl aber auf dem Eichsfelde.

§ 4. Die Länder, welche am Rheine und Mayne liegen, und von der Reformation an allzeit in churmaynzischer Gewalt gewesen, sind unveränderlich der römisch-

römisch-katholischen Kirche zugethan geblieben. In andern Ländern und Oertern, nämlich in den Aemtern der Bergstraße, welche ehedessen an Chur-Pfalz versetzt gewesen, haben die Churfürsten die katholische Lehre durchgängig eingeführet; hingegen auf dem Eichsfelde, zu Erfurt, Kronenberg, und an einigen andern Oertern, sind noch viele evangelische Unterthanen, und zu Bönnigheim ist noch itzt allein der evangelische Gottesdienst im Gange. In den churmaynzischen Landen, das Eichsfeld und Erfurter Gebieth ausgenommen, werden auch Juden geduldet. Die Geistlichkeit im Erzstifte Maynz hat 3 Klassen: zu der ersten wird das hohe Domkapitel gerechnet; zu der zweyten Klasse, deren Primas der Abt des Benedictiner Klosterstifts auf dem Jacobsberge in Maynz ist, gehören das Ritterstift zu St. Alban in Maynz, 8 Collegiatstifte eben daselbst; das kaiserl. Wahl- und Krönungsstift St. Bartholomäi in Frankfurt; das Collegiatstift zu St. Leonhard daselbst, und das Collegienstift unser lieben Frauen auf dem Berge daselbst; das Collegiatstift zu Amöneburg, zu Morstat, zu Aschaffenburg und zu Fritzlar. Zu der dritten Klasse gehören die übrigen Klöster. Hiernächst sind im Erzstifte Maynz 14 Land-Dechanceyen oder Kapitel, nämlich die Algesheimer, Alzeyer, Bergstraßer, Bischofsheimer, Casseler, Glahner, Königsteiner in der Wetterau, Lohrer, Miltenberger, Monthaber, Ohlmer, Rheingauer, Rothgauer und die Siegenesche; dazu überhaupt 288 Pfarren gehören; zur Besorgung der erz- und bischöflichen Obliegenheiten dienen unterschiedene geistliche Collegia. Das höchste ist das Generalvicariat, dessen Haupt der erzbischöf-

liche Vicarius generalis in spiritualibus ist. Alle geistliche Räthe sind auch geistlichen Standes, die Vicariats-Assessores aber theils geistlichen, theils weltlichen Standes. Hiernächst sind drey erzbischöfliche Commissariate, nämlich zu Amöneburg, Aschaffenburg und Fritzlar.

Von dem geistlichen Staate zu Erfurt und auf dem Eichsfelde wird unten besonders gehandelt werden.

§ 5. Zum Unterrichte der Jugend dienen, außer den niedern Schulen, Jesuiter Collegien zu Maynz, Erfurt, Aschaffenburg und Heiligenstadt; die Universitäten zu Maynz und Erfurt. An dem letztern Orte ist auch eine Akademie der nützlichen Wissenschaften.

§ 6. In dem Erzstifte sind einige Wollenmanufacturen und andere Fabriken; zu Lohr ist eine gute Spiegelglasfabrike, und zu Höchst wird artiges Porzellan verfertiget. Auf dem obern Eichsfelde wird viel Rasch und Leinewand gemachet, und auf dem untern Eichsfelde leget man sich stark auf den Tabaks- und Flachsbau.

§ 7. Die Einwohner des Erzstiftes treiben einen wichtigen Handel mit Weinen; aus der Bergstraße werden Mandeln, Kastanien, Nüsse und Nußbaumholz ausgeführet, und die Eichsfelder handeln mit ihrem Rasche, Leinewand und Tabak (§ 2.). Churfürst Johann Friderich Karl hat nicht nur zu Maynz jährlich 2 wohl privilegirte Messen angeleget, sondern bemühet sich auch aufs rühmlichste, den Handel sowohl zu Maynz, als überhaupt in den erzstiftlichen Landen, blühend zu machen. Es ist eine eigene churfürstliche Commerciencommißion verordnet. Die churfürstl.

fürstl. Rente Lohneck fertiget alle Handelsleute ab, und erörtert die vorkommenden Klagen in Wechsel- Weinstreitigkeiten, Handlungssachen und Klagen der Schiffleute. Das churfürstliche Kaufhaus hat einen Präsidenten, 4 Kaufhausmeister und 2 Unterkäufer.

§ 8. Das Bisthum zu Maynz ist im 8ten Jahrhunderte zu einem Erzbisthume erhoben worden, welches im Jahre 751 seine völlige Verfassung bekommen hat, und zuerst von dem heiligen Bonifacius verwaltet worden. Es hat nach und nach einen ansehnlichen Zuwachs an Ländern erhalten, wie aus der folgenden Abhandlung erhellen wird.

§ 9. Ein Erzbischof zu Maynz kömmt durch freye Wahl des Domkapitels zu dieser Würde, und muß eine Wahlkapitulation beschwören. Die päpstl. Bestätigung desselben ist sehr kostbar; das Pallium ist auch theuer, und die Annaten, welche ein jeder neuer Erzbischof dem Papste bezahlen muß, sollen in 10000 Fl. bestehen. Er ist der erste Erzbischof in Deutschland, und mit der erzbischöflichen Würde ist die churfürstliche unzertrennlich verbunden; ja, er ist unter allen geist- und weltlichen Churfürsten der erste. Sein Titel ist: N. N. von Gottes Gnaden des heil. Stuhls zu Maynz Erzbischof, des heil. röm. Reichs durch Germanien Erzkanzler und Churfürst ꝛc. Das erzstiftische Wapen ist ein silbernes Rad im rothen Felde; welchem ein jeder Churfürst sein Geschlechtswapen beyfüget.

§ 10. Des Erzstifts Maynz Erzmarschalle sind die Landgrafen zu Hessen; Erzküchenmeister, die Pfalzgrafen zu Zweybrück; Erbküchenmeister,

die

die von Greifenklau zu Vollraths; Erbschenken, die Grafen von Schönborn; Erzkämmerer, die Grafen von Stollberg; und Erbkämmerer, die Grafen von Metternich zu Winnenberg.

§ 11. Von des Churfürsten zu Maynz Gerechtsamen, in Ansehung der Wahl und Krönung eines römischen Kaisers und Königs, ist oben in der Einleitung zu Deutschland gehandelt worden.

Wann derselbe das Erzkanzleramt durch Deutschland besonders und allein an sich gebracht hat, ist ungewiß; es ist aber von K. Adolph 1292, von K. Albrecht I im Jahre 1298, und von K. Ludwig IV im Jahre 1314 bestätiget worden. Daß er den Reichs-Vicekanzler ernenne, und an dem kaiserl. Hofe eine eigene Kanzley halte, ist oben in der Einleitung zu Deutschland angezeiget worden. Auf den Versammlungen des Kaisers und der Reichsstände erscheint nicht nur der Churfürst zu Maynz überall als der erste Reichsstand und nächste nach dem römischen Kaiser oder Könige, sondern regieret auch alle Berathschlagungen der Reichsstände ganz allein. S. die Einleitung zu Deutschland § 38. 42. Der chur-maynzische Reichsmatrikular-Anschlag wegen Maynz, Rieneck und Königstein beträgt zu einem einfachen Römermonate 1927 Fl. 5½ Kr.

In Ansehung der höchsten Reichsgerichte hat der Churfürst zu Maynz große Vorrechte. Bey dem kaiserl. Reichshofrathe folget der von ihm ernannte Reichs-Vicekanzler unmittelbar auf den kaiserl. Präsidenten; er ernennet alle Secretäre; die von ihm bestellete Reichs-Hofkanzley fertiget alle erkannte Sachen aus; er hebt und verwaltet die Gelder für alle und jede

Aus-

Ausfertigungen, verwahret die Acten und visitiret den Reichshofrath. Die kaiserl. Ernennung eines Kammerrichters wird Chur-Maynz, und durch denselben dem Kammergerichte bekannt gemacht; die churmaynzischen Assessores haben unter allen den ersten Rang; die Kammergerichtskanzley wird allein von Chur-Maynz bestellet und regieret ꝛc. An Kammerzielern giebt Chur-Maynz zu jedem Ziele 900 Rthlr. 21 ½ Kr. und hat den Ruhm der richtigen Bezahlung.

§ 12. Das Erz-hohe Domstift Maynz besteht aus 24 Personen; nämlich aus 5 Prälaten und 19 Capitularherren; jene dürfen eine Inful tragen, diese müssen zwar nicht nothwendig Priester seyn, sind es aber gemeiniglich. Es hat unterschiedene Syndicos und andere Bedienten. Von des Domkapitels und der Domprobstey Oertern und Factoreyen wird unten Nachricht erfolgen. Die churfürstl. Statthalter, Hofraths-Kammer- und Stadtgerichts-Präsidenten werden allemal aus den Domkapitularherren genommen. In allen Vergleichen mit Benachbarten, und in vielen andern wichtigen Sachen, und welche des Erzstiftes Gerechtsame betreffen, wird auch der Bewilligung des Domkapitels gedacht. Es ist allemal ein Domkapitular Generalvicarius des Erzbischofs in geistlichen Sachen. Die erledigten Kapitularstellen werden aus den Domicellarherren besetzet. Sie müssen nicht nur Deutsche, sondern auch in der rheinischen Provinz geboren seyn, und 16 adel. Ahnen erweisen und eidlich erhärten lassen. Endlich sind noch Vicarii, welche der Kapitularen und Domicellaren Stellen bey gewissen geistlichen Verrichtungen vertreten.

§ 13.

§ 13. Das Erzstift Maynz ist, so wie alle Bisthümer und Erzbisthümer, dem römischen Stuhle unterworfen. Die Provinz desselben hat sich ehedessen über den größten Theil Deutschlandes erstrecket, ist aber nach und nach merklich geschmälert worden; denn es ist demselben Mähren, Magdeburg, Bamberg, Prag, Verden und Halberstadt entzogen. Die noch itzt darunter gehörigen Bisthümer sind Worms, Speyer, Straßburg, Costanz, Augsburg, Chur, Würzburg, Eichstädt, Paderborn und Hildesheim, imgleichen Fulda.

§ 14. An dem chur-maynzischen Hofe ist kein ordentlich eingerichtetes geheimes Rathscollegium, sondern die wichtigen Staatssachen werden in der geheimen Conferenz vorgenommen. Die geheime Kanzley besteht aus dem Hofkanzler, geheimen Secretär, Secretären und geheimen Registratoren und geheimen Kanzelisten. Der Hofrath, oder das churfürstl. Regierungsraths-Collegium, hat einen Präsidenten, Großhofmeister, Hofkanzler, Kanzleydirector, adeliche und gelehrte geheime Hof- und Regierungsräthe u. a. m. Das Revisionsgericht hat einen gelehrten Director, gelehrte Revisionsräthe, einen Secretär und Procuratores: Man kann bey demselben Revision von den Hofgerichts-Appellations-Commißions- und Oberbau-Amts-Urtheilen innerhalb 30 Tagen suchen. Die übrigen Collegia sind: das Hofgericht, dessen Urtheile in 4 General-Hofgerichtstagen bekannt gemacht werden; die Hofkammer, die Kriegsconferenz, das Kammeramt und Stadtgericht zu Maynz, die Armenhaus-Commißion, und das Bauamt. Von dem

dem Erfurter und Eichsfelder Staate wird unten besondere Nachricht gegeben werden.

§ 15. Es sind hier vorläufig einige Benennungen zu erklären, welche nachmals vorkommen, aber nicht allen Lesern bekannt und deutlich seyn werden. Bey den Aemtern folget auf den **Amtmann** oder **Oberamtmann** der **Amtskeller** oder **Keller**, welcher mit ihm das Gericht hält, auch das, was zur Wirthschaft und zum Kameralwesen gehöret, besorget. Der Bezirk, welcher unter einem Centgrafen steht, der mit etlichen verordneten Schöpfen die peinliche Gerichtsbarkeit verwaltet, wird **Cent** genannt. Ein **Vicedom** oder **Viztum** vertritt den Erzbischof in weltlichen Dingen an einem Orte, wo ehedessen der ordentliche Wohnsitz eines Landesherrn gewesen ist, nach dessen Abwesenheit ein Vicedominus dahin gesetzet worden.

§ 16. Die churfürstl. **Einkünfte** werden ungefähr auf 1200000 Gulden geschätzet. Der **Kriegsstaat** besteht aus einer Leibgarde zu Pferde, und einer Anzahl Dragoner, 3 Regimentern zu Fuß, und 3 auf regelmäßigen Fuß gesetzten Landregimentern, von welchen eins auf dem Eichsfelde ist Die Stadt Maynz wird für eine Gränzfestung des Reichs gehalten, und der ober-rheinische Kreis betrachtet sie als eine seiner Festungen, daher er auch darinnen unter gewissen Bedingungen öfters eine Anzahl Kreisvölker hält. Zu Erfurt liegt nicht nur eine churfürstlich-maynzische, sondern auch eine kaiserl. Besatzung.

§ 17. Was nun die genauere Beschreibung der churfürstlich-maynzischen Lande des chur-rheinischen Kreises anbetrifft, so gehören dahin

I. Folgende Vicedom-Aemter, Ober-Aemter, Aemter und Kellereyen.

1. Das Vicedom-Amt in der Stadt Mayns.

Mayns, Moguntiacum, Moguntiacum, die Hauptstadt des Erzstifts, liegt am Rheine, in welchen sich, nicht weit von der Stadt, der Mayn ergießt. Sie wird von den sämmtlichen churrheinischen Kreisen für ein Reichs-Kreisgut angesehen, und ob sie gleich zur churrheinischen Kreis gehöret, so bewahret sie doch bey den churrheinischen Kreis alle eine freye Kreisverfassung, und hat daher öfters unter gewissen Umständen ein Recht, Kreistage halten zu können, welches der chur-rheinische Kreis auch schon gethan hat, wenn zwar, zu beyder Versicherung dieser Stadt, 2 Kommissarien bewilliget. Ob man gleich die sämmtlichen Festungswerke derselben geschleift, so sind sie doch noch vorhanden. Die Stadt ist ziemlich groß und wohlbaut, hat eine ansehnliche Volksmenge, und ehemalige Bürgerfreyheit, doch ehedem nur bis auf mäßige Zeit. Sie hat ein ansehnliches churfürstliches Palais; insonderheit ist da genannte Schloß eine Zierde der Stadt. Der churfürst Friedrich Wilhelm zu Hessenburg, welcher 1730 einen neuen schönen Flügel dazu bauen ließ, hat solches prächtig ausmahlen und mit neuen schönen Gärten, Anlagen und Alleen versehen lassen. Ferner hat der ehedachten churfürst, Friedrich, (§. 14.) auch den Bastion-Thurn, so auch churfürst Lothar Franz und Erzbischof Emerich die Domkirche hat beschneiden, und 1753 zu neuen aufgeführet, und mit neuen Zierrathen versehen. Die hat einen nächsten Theil auf dem Dechanat von Engelsthalen und Domherren. Die übrigen Theile sind, nach Anzeige §. 6. Num. 6. der vorhin gedachten collegiorum insignium d. M. V. gegeben, theils Herrn, theils Churfürsten, theils Adel, theils Stiftern, und die übrigen Collegiatkirchen und Abteyen, Prälaten, Adel, Geistlichkeit, und bey Stadtmagistrat, Adel, Mayn, Bürgerschaft findet man benebst den Stadtthoren, Gymnasiis und Stadtschul, auch Hospitälern und eine Bendictiner Frauleyn auf den Jungfernberg, denen

Abt Primas Cleri Secundarii ist, ein Jesuiter Collegium, 6 Mönchen- und 5 Nonnenklöster, 1 Karthause und 2 Nonnenklöster bey der Stadt, 6 Hospitäler, unter welchen das Hospital S. Rochus, darinnen auch eine Buchdruckerey, Strumpf- und Zeugfabrike, das vornehmste ist, und ein Zuchthaus. Die hiesige Universität ist 1477 oder 1482 von dem Churfürsten Diether gestiftet worden. Daß der itzige Churfürst seine Residenz zu einer blühenden Handelsstadt zu machen suche, ist schon oben angezeiget worden. Die Gelehrten streiten noch darüber, ob Maynz ehedem eine freye Reichsstadt gewesen sey? In denen zwischen dem abgesetzten Churfürsten Diether und seinem Gegner Adolph entstandenen Streitigkeiten eroberte letzterer 1462 die Stadt mit List, und machte sie dem Erzstifte unterwürfig. K. Friderich III forderte zwar anfänglich dieselbe an das Reich zurück; K. Maximilian I aber verziehe sich 1486 aller Ansprache an dieselbe, und dehnete die den maynzischen Landen verliehenen Freyheiten auch auf sie aus. 1631 haben sich ihrer die Schweden, 1644 und 88 die Franzosen bemächtiget. Da, wo itzt die churfürstliche Favorite steht, ist ehedessen die Vorstadt Filzbach gewesen, welche abgebrochen worden, als Churfürst Johann Philip von Schönborn die Stadt mehr befestigen lassen.

2. Das Vicedom-Amt Maynz außer der Stadt, begreift

1) Cassel, ein Städtchen am Rheine, gegen Maynz über, dahin eine Schiffbrücke führet. 1259, da es den Herren von Falkenstein und Poland gehörete, rissen die Bürger zu Maynz die Mauern desselben nieder.

2) Costheim, ein Pfarrdorf am Mayne, woselbst guter Wein wächst.

3) Weissenau, ein Dorf am Rheine.

3. Das Amt Höchst, in welchem

1) Höchst, ein Stadtchen am Mayne, in welchen nicht weit von hier der kleine Fluß Nid fällt. Das hiesige Antoniter Kloster ist 1441 von Rostorf aus, in der Grafschaft Hanau, angeleget worden. Es ist hier eine Porzellanfabrike und ein Zoll. Der Ort soll vom Kaiser Karl

IV dem Erzstifte für das demselben entzogene Erzstift Prag überlassen seyn. 1400 ist er zu einer Stadt gemachet worden. 1622 wurde in hiesiger Gegend Herzog Christian zu Braunschweig von dem kaiserlichen Feldherrn Tilly geschlagen.

2) Hofheim, ein Städtchen an der Guldenbach, mit einer Kellerey.

4. Das Amt Kronberg ist ehemals eine Grafschaft gewesen, deren Grafen, als des Erzstiftes Erbschenken, Vasallen desselben waren. Das alte Geschlecht derselben starb 1704 mit Johann Niklas aus, worauf die Grafschaft, kraft erhaltener kaiserl. Anwartschaft, an Chur-Maynz kam; welches sich aber nicht, wie die ehemaligen Grafen, zu der reichsgräfl. wetterauischen Bank hält. Es gehöret dazu

1) Kronberg, ein Städtchen an einem Berge, welcher die Höhe, oder der Feldberg, genennet wird. Ums Jahr 1528 wurde hieselbst die evangelische Lehre von dem Landgrafen zu Hessen, als damaligem Inhaber des Ortes, eingeführet. Als Hessen 1541 den Herren dieses Namens die Stadt wieder einräumete, versprachen sie, die evangelische Lehre und gottesdienstliche Uebung in der damaligen Verfassung zu lassen. Ein Theil der Einwohner nahm die evangelische Lehre an, die andern aber blieben katholisch, oder kehreten zur katholischen Kirche zurück. Im 30jährigen Kriege wurden allerley Religionsveränderungen vorgenommen; nach dem westphälischen Frieden aber wurde durch eine kaiserl. Commißion die alleinige evangelische gottesdienstliche Uebung wieder hergestellet. Als 1704 Kronberg an Chur-Maynz kam, wurden die bisherigen Gerechtsamen der Evangelischen in vielen Kirchen- und bürgerlichen Sachen mit den Katholischen getheilet. Das ehemalige Schloß, welches mitten auf dem Berge lag, ist 1738 größtentheils abgebrochen, und die Steine sind zu der neuen katholischen Kirche gebrauchet worden. In der hiesigen Gegend ist schöne Waldung, mancherley Obst, und eine große Menge Kastanien.

2) Eschborn, ein Pfarrdorf und Schloß.

5. Das

5. Das Amt Ohlm; dahin gehöret

1) Ober- und Nieder-Ohlm, ersteres ist ein Dorf, und letzteres, welches am Flusse Selz liegt, ein Flecken.

2) Hechstheim, ein Pfarrdorf.

3) Die Kellerey Algesheim, dahin die Pfarrdörfer Algesheim, Büdesheim, Ockenheim, Dromuersheim und Dietersheim gehören.

6. Das Vicedom-Amt Rheingau. Den Namen Rheingau führet ein Strich Landes, welcher sich von Maynz, abwärts am Rheinufer, bis zur Stadt Bacharach, erstrecket. Er ist an Feld- und Gartenfrüchten, und vornehmlich an vortrefflichem Weine, sehr gesegnet. Der hiesige Wein wird für den edelsten in Deutschland gehalten, und der, so bey Johannesberg und Rüdesheim wächst, vornehmlich geschätzet. Wir bemerken folgende Oerter:

1) Eltvil, auch Elfeld, der Hauptort im Rheingau, mit einem Schlosse, woselbst Adolph von Nassau gewohnet hat.

2) Gestrich, ein Pfarrdorf am Rheine.

3) Geisenheim, ein Städtchen am Rheine. Nicht weit davon im Walde ist ein Kapuziner Kloster.

4) Lorch, ein ansehnlicher Flecken am Rheine, dessen Einwohner sich mehrentheils vom Weinbaue ernähren. Es ist hieselbst eine Factorey des Domkapitels, und ein adelicher Hof derer von Greifenklau.

5) Lorchhausen, ein Flecken am Rheine.

6) Erbach, ein Pfarrdorf am Rheine.

7) Hattenheim, ein Pfarrdorf am Rheine.

8) Kitterach, oder Kidrach, ein Pfarrdorf und Kapuziner Kloster.

9) Die Pfarrdörfer Neudorf, Frauenstein, Nieder- und Ober-Walluf, Hallgarten.

10) Winkel, ein Flecken am Rheine.

11) Johannesberg, oder Bischofsberg, ein Pfarrdorf, mit einer Probstey, welche ihrer Stiftung nach Benedictiner Ordens gewesen ist, und unter dem Abte

des Klosters St. Jacobsberg zu Maynz gestanden hat; nachmals aber durch Kauf an Fulda gekommen ist. Der hiesige Wein ist berühmt.

12) Rüdesheim, ein Marktflecken, der seines Weins wegen berühmt ist.

13) Die Pfarrdörfer Rauenthal, Eibingen und Aßmanshausen.

14) Folgende Klöster:

(1) Eberbach, eine Cistercienser Abtey, welche 1131 gestiftet worden. In der Kirche derselben liegen viele Erzbischöfe von Maynz, und viele Grafen von Nassau begraben. Es ist auch in demselben das Erbbegräbniß der Grafen von Katzenellnbogen.

(2) Eibingen, eine adel. Frauen-Abtey Benedictiner Ordens, bey dem oben genannten Dorfe.

(3) Gottesthal,

(4) Marienhausen, und

(5) Tiefenthal, sind Klöster Cistercienser Ordens, welchen Aebtißinnen vorstehen.

7. Das Amt Lohnstein liegt an den trierischen Landen, bey dem Zusammenflusse des Rheins und der Lahn.

Lohnstein oder Lahnstein, auch Ober-Lahnstein, ist eine kleine Stadt und Schloß am Rheine, in welchen hier die Lahn fließt. Es ist hieselbst ein Sauerbrunn.

8. Das Amt Steinheim, welches 1424 von den Herren von Eppstein, nebst 14 Dörfern, an das Erzstift verkaufet worden.

1) Steinheim, oder Ober-Steinheim, ein Städtchen am Mayne, woselbst eine starke Ueberfahrt ist.

2) Ober- und Nieder-Rod sind Pfarrdörfer in der so genannten Ködermark, welche in einem Striche Wälder und Felder besteht.

3) Groß-Auheim, ein Pfarrdorf.

4) Kahl, ein Flecken, nicht weit vom Mayne, wo der Kahlfluß in denselben fällt.

5) Biber, ein mit einer Mauer umgebenes Dorf, welches auch der Oberhof von den 11 Dörfern heißt, die

einen

eines Weid, der Weber Marx genannt, gewaltsamlich
gefangen. Gelbe 11 Dörfer sind: Ober-Esselnbach, Burg,
Nieder-Esselnbach, Hattenhan, Hadamar, Niederzeuzheim,
Merenberg, Langen hinter oder an der Lahn, Oberzeuzheim,
Langenhahn, Ellar und Niederweyer. Zu diesen
werden alle Freytage besondere Dinge von denen Markt-
Schiffen eingefordert. Wer das Recht dieser die großen
Fische in der Schiffenthal, welches das Marksteine
heißt, und die Waldreiser ihrentwegen abgelesen und
verkauft, besitzet, habe ich nicht ausfindig machen können.
Oberhalb in den dar zugehörigen Dörfern allein sind
die Jagdbarkeiten, und wer sie besitzet, auch wo jedem
Orte zu suchen stehen. Sowohl der Marker Zehnten
vertrug im 1587 und 1588 im gemeldten Dorfe Merenberg
mit 8 Malter, und stiftete darin 12 Gesellen Almosen,
und eben so viele Schuh und Strümpfe dahin.

Zu Ober-Esselnbach ist ein dem hessen-darm-
städtischen Oberamte zugehöriges

Dorf. Dabey ist ein Stadtchen mit einem Schlosse und Ka-
puziner Kloster.

Im 1016. Das Dorf Neuenkirchen liegt an der Graf-
schaft Nassau. Es ist ein Lehen zuerst hergebrachter
Kirchherrn, einige Höfe, Güter, Wälder und Gerichte,
welche Eigenthumsstand, ausgenommen. Die Grafen
zu Nassau hatten ehedessen die Hälfte von dem Fro-
gerichte, welche aber dem Hochstiftischen Antheile
13 Dörfern beistehe. Als aber das gräfliche Nassauische
Haus 1736 ausstarb, entstand darüber zwischen Chur-
Mainz und Hessen-Cassel ein Streit, welcher endlich
1748 durch eine Theilung des Frogerichts völlig ge-
schlichtet worden, so daß Chur-Mainz zu seinem Antheile
bekommen hat

1) Den Fleckken Atzenau, am Flusse Kaul, welcher über
die Maus fließt.

2) Den Flecken Girschheim oder Görsheim.

3) Noch 4 Dörfer.

Anm. Zwischen dem Freygerichte und der Pfarre Membris liegen die Freyhöfe Hembach und Wohnstatt, welche ehedessen denen von Boisen gehöret haben, durch das Einstandrecht aber an das Erzstift Maynz gekommen, und demselben einverleibet worden sind.

11. Das Amt Haussen, dessen Sitz in dem Dorfe Haussen, unweit Saalmünster, ist. Dazu gehöret

1) Die Kellerey Orb, welche einen Theil vom Spessart begreift.

Orb, oder Urb, ist ein Flecken, welchen eine ergiebige Salzsiederey merkwürdig machet, die feines und weisses Salz liefert; welches aber um die Hälfte leichter, als das Nauheimer, in der Grafschaft Hanau, ist. 1428 sind Orb und Wirtheim an Hanau für 23000 Fl. versetzt gewesen, aber 1564 und 65 wieder eingelöset worden. Die ansehnlichen Antheile an den Salzpfannen, welche die Grafen zu Hanau von Privatpersonen erkaufet hatten, sind, nebst dem Reißigwäldchen, 1656 anstatt der 5000 Fl. würzburgischer Schulden vom Kloster zu Schlüchtern an Chur-Maynz überlassen worden.

2) Die Kellerey Burgjossa, in dem Dorfe dieses Namens, welches am Joßflusse im Joßgrunde liegt.

3) Die Kellerey Wirtheim, in dem Flecken dieses Namens, am Fluss Kinzing.

12. Das Vicedom-Amt Aschaffenburg begreift einen Theil von dem ansehnlichen Walde Spessart. Dahin gehöret

1) Die Residenzstadt Aschaffenburg, welche eine der besten Städte im Erzstifte ist, am Mayne liegt, und den Namen von dem Flüßchen Aschaff hat, welches in der Nachbarschaft derselben in den Mayn fällt. Das hiesige Schloß, in welchem der Churfürst oft während der Herbstzeit, so lange die Jagden im Spessart dauren, sich aufhält, ist ansehnlich und schön. Es ist hier eine insignis ecclesia collegiata zu St. Peter und Alexander, ein Jesuiter Collegium, welches die Güter des ehemaligen Nonnenklosters Himmelthal besitzt, und ein Kapuziner Kloster. Im 17ten Jahrhunderte ist sie oft in feindliche Hände gerathen.

2) Das Amt Schöllkrippen und Bessenbach.

3) Schmer-

3) Schmerlenbach, ein adeliches Kloster Benedictiner Ordens, welches eine Aebtißinn zur Vorsteherinn hat.

4) Das Amt Klein-Wallstadt, in dem Pfarrdorfe dieses Namens.

5) Die Kellerey Bachgau, darunter Ostheim gehöret.

6) Stadt und Cent Seligenstadt.

(1) Seligenstadt, eine Stadt am Mayne. 1237 gehörete sie dem Kaiser Friderich, welcher sie als ein maynzisches Lehn von seinen Vorfahren ererbet hatte, und wurde damals schon eine Stadt genennet. Bey derselben liegt ein Benedictiner Kloster gleiches Namens, dessen Abt sich einen Herrn zu Geiselbach, Omersbach und Hofstädten nennet. Nahe bey dem Convents-Garten ist die so genannte Wasserburg, welches im Wasser und zwischen 2 Fischteichen stehende Haus Abt Franz II aus dem Grunde aufbauen lassen. Eben derselbe hat auch den Meyerhof zu Krotzenburg wieder an das Kloster gebracht, und das Herrenhaus auf demselben aufführen lassen.

(2) Dettingen, ein Dorf am Mayne, bey welchem 1743 ein hitziges Treffen zwischen den verbundenen engländischen und östreichischen Kriegsvölkern auf der einen, und den französischen auf der andern Seite vorfiel. Jene, welche vom Könige Georg II selbst angeführet wurden, trugen den Sieg davon.

7) Obernburg, ein Städtchen am Mayne.

8) Stockstadt, ein Flecken, nicht weit vom Mayne.

9) Die Kellerey Rothenbuch; dahin gehöret

(1) Rothenbuch, ein Flecken,

(2) Das Amt Heimbüchenthal, in dem Pfarrdorfe dieses Namens.

(3) Wüstthal, ein Pfarrdorf.

13. Das Amt Clingenberg. Dahin gehöret

1) Clingenberg, ein Flecken am Mayne, bey welchem schöner Wein wächst.

2) Wörth, ein Flecken am Mayne.

3) Erlenbach, Röllfeld und Mönchberg sind Pfarrdörfer.

14. Das Amt Miltenberg. Dahin gehöret

1) Miltenberg, eine kleine Stadt am Mayne mit einem Bergschlosse. Es ist hier ein beträchtlicher Wasser- und Landzoll, ein Kaufhaus, ein Franciscaner Kloster und Gymnasium. Das Domkapitel hat hier eine Factorey. Jenseits des Flusses liegt das Kloster Engelberg.

2) Die ansehnlichen Pfarrdörfer Bürstadt, Eichenbühl u. a. m.

3) Die Kellerey Prodzelten.

Prodzelten oder Procelden ist ein Städtchen am Mayne, welches von dem nahgelegenen Dorfe dieses Namens unterschieden werden muß.

15. Das Amt Amorbach begreift

1) Amorbach, ein Städtchen an dem kleinen Flusse Müdt, woselbst eine Benedictiner Abtey ist. Zu der hiesigen Amtskellerey gehören die Kirchdörfer Mudach und Limbach.

2) Die Kellerey Buchen. Dahin gehören

(1) Buchen, ein Städtchen.

(2) Altheim, ein Pfarrdorf.

3) Die Kellerey Wallthürn. Dahin gehören

(1) Wallthürn, ein Städtchen und berühmter Wallfahrtsort. Es hat vor Alters den Grafen von Dürne gehöret, welche sich sowohl von demselben, als von Rochenthürn, geschrieben, und die Schutzgerechtigkeit über das Kloster zu Amorbach gehabt haben.

(2) Erfeld, ein Dorf.

4) Die Kellerey Burken.

Burken ist ein Städtchen.

5) Die Kellerey Selgenthal, dazu auch Kuchsen gehöret.

16. Das Amt Bischoffsheim liegt in Franken. Zu bemerken ist

1) Bischoffsheim, ein Städtchen an der Tauber mit einem Franciscaner Kloster und Gymnasio. Es ist hier eine Domkapitels-Factorey. Zu der hiesigen Amtskellerey gehören auch

(1) Rö-

(1) Königshoffen, eine kleine Stadt, nahe bey Mergentheim, an der Tauber.

(2) Königheim, ein ansehnlicher Flecken, woselbst eine Factorey des Domkapitels ist, und woran auch Löwenstein-Wertheim Antheil hat.

(3) Die Pfarrdörfer Werbach, Groß-Rinderfeld, Hochhausen.

2) Die Kellerey Kühlsheim.

Kühlsheim ist ein Städtchen.

17. Das Amt Crautheim liegt in Franken, und begreift

1) Die Amtskellerey Crautheim; dahin gehören

(1) Crautheim, ein Städtchen am Flusse Jart, hat vor Alters eigene angesehene Herren gehabt, von welchen einer, Namens Conrad, seine Herrschaft Crautheim 1239 an Gottfried von Hohenlohe verkaufet hat.

(2) Ballenberg, ein Flecken, welchen die Grafen Poppo und Johann von Eberstein 1359 an Gerlach, Erzbischof zu Maynz, verkauft haben.

(3) Eberstahl, Ober-Wittstadt und Ober-Ginßbach.

(4) Niedernhall, ein Städtchen am Kocher, daran Hohenlohe-Oehringen Antheil hat, und woselbst uralte Salzquellen sind.

2) Die Kellerey oder Hofmeisterey Billigheim; dahin die Oerter Billigheim, Allfeld und Mühlbach gehören.

3) Die Kellerey Nagelsberg.

4) Die Kellerey Neidenau; dahin gehöret

(1) Neidenau, ein Städtchen an der Jart.

(2) Herboltsheim und Stein.

18. Das Städtchen Bönnigheim mit Zugehöre. Es liegt im Herzogthume Würtemberg, und war ehemals eine Ganerbschaft. Als aber die liebensteinsche Linie, welche ihren Antheil von Chur-Maynz zu Lehn getragen, ausstarb, und also das Lehn heimfiel, handelte Chur-Maynz nach und nach auch den

übrigen Ganerben ihre Antheile ab, so daß es nun der einzige Eigenthumsherr von Bönnigheim ist.

1) Bönnigheim ist ein Städtchen, in welchem allein eine evangelische Kirche ist. Auf einem Berge liegt ein Kapuziner Kloster.

2) Erligheim.

3) Ein Theil von Cleebronn.

19. Das Oberamt Starkenburg begreift das ganze chur-maynzische Antheil an der Bergstraße, und einen Theil des Odenwaldes, und besteht

1) Aus der Amtskellerey Heppenheim. Dazu gehöret

(1) Heppenheim, ein Städtchen, neben welchem das Bergschloß Starkenburg liegt.

(2) Fürth, ein Pfarrdorf, woselbst ein kaiserl. Posthalter ist.

(3) Abtsteinach, ein Pfarrdorf.

(4) Das Hartenroder Gericht.

(5) Die Cent Mörlenbach, in dem Pfarrdorfe dieses Namens.

2) Die Amtskellerey Bensheim; dahin gehöret

(1) Beinsheim, eine kleine Stadt, woselbst das Domkapitel eine Factorey hat.

(2) Im Ried ist eine Gegend, die ungefähr aus 5 Dorfschaften besteht.

(3) Bürstadt und Viernheim sind Pfarrdörfer.

3) Die Amtskellerey Hirschhorn; darinnen

(1) Hirschhorn, ein Städtchen und Schloß am Neckar, hat ehemals den Freyherren dieses Namens als ein maynzisches Lehn gehöret. Als dieselben aber 1632 ausgestorben, ist es an Chur-Maynz zurück gefallen.

(2) Eschelbach und Unter-Schönmattenweg.

4) Die Schaffnerey Lorsch. Kaiser Friderich II überließ 1232 die Prämonstratenser Abtey Lorsch, vor Alters Lauresheim, dem Erzstifte Maynz, als ein Reichslehn, welchem sie auch hernach mit allem Zugehöre von dem Papste Gregorius IX einverleibet worden. Dieses Kloster hat zur Zeit des fränkischen Königs Pipins I ein

Graf

Graf im Rhingau, Namens Cantor, gestiftet, und es ist nachmals ungemein beschenket worden, so daß seine Güter einem großen Bisthume oder Fürstenthume geglichen, ist auch sehr berühmt gewesen. Es steht auf der Insel Altenmünster im Flusse Weschnitz, vor Alters Wisgoz. Einige Schriftsteller nennen dasselbe auf lateinisch Laureacense und Lauriſſense Monasterium, auch Lauriſſa.

20. Das Amt Gernsheim; darinnen

Gernsheim, ein Städtchen am Rheine, bey welchem ein Rheinzoll erleget werden muß. Es ist hier eine Factorey des Domkapitels.

21. Die Amtsverweserey Neu-Baumberg ist ehemals ein Theil des churpfälzischen Oberamtes Creuzenach gewesen, 1715 aber an das Erzstift Maynz abgetreten worden. Dahin gehören

Neu-Baumberg, ein Städtchen, und die Dörfer Schönberg, Dalberg und Solzheim.

22. Das Oberamt Amöneburg liegt in Oberhessen. Es gehöret dazu

1) Amöneburg, d. i. eine Burg an der Ohm, (Amana) ein Städtchen auf einer Höhe, um welche sich ein Arm von dem Ohmflusse schlingt. Es ist hieselbst ein Collegiatstift, welches Johannes dem Täufer gewidmet ist.

2) Die Pfarrdörfer Roßdorf, Bauerbach und Ginseldorf, Mardorf, Erfurtshausen.

3) Die Kellerey Neustadt; dahin gehören
   (1) Neustadt, ein Städtchen.
   (2) Allendorf, ein Dorf.
   (3) Das Gericht Katzenberg.

23. Das Amt Fritzlar liegt zwischen Niederhessen und der Grafschaft Waldeck, und begreift

1) Die Stadt Fritzlar, welche am Edesflusse liegt. Man findet hier ein Collegiatstift zu St. Peter, ein Stift zum heil. Geiste, und ein Urseliner Nonnenkloster. Im Jahre 919 ist hier ein Reichstag gehalten worden. 1232 ward

ward sie von Heinrich Raspo, Landgrafen zu Thüringen und Hessen, und 1631 von Wilhelm, Landgrafen zu Hessen, mit Sturme erobert.

2) Die Kellerey Naumburg.

Naumburg oder Numburg ist ein Städtchen, an dem kleinen Flusse Elbe.

Anmerkungen,

1. Dem hohen Domkapitel gehören folgende Oerter:

1) Am Rheine unter Maynz:

(1) Bingen, eine kleine nahrhafte Stadt, am Rheine. Es ist hier ein Kapuziner Kloster, und eine Factorey des Domkapitels; auch wohnen hier die domkapitelschen Zollbediente; die Zollgerechtigkeit aber haftet auf dem gegen über an dem Rüdesheimer Berge gelegenen Schlosse Ehrenfels.

Unweit der Stadt, da, wo sich die Nahe in den Rhein ergießt, ist das berüchtichte Binger Loch, welches das enge felsichte Ufer des Rheins macht, und woselbst ein Wasserfall ist. Gleich darneben steht der so genannte Mäusethurm auf einem Felsen im Rheine.

(2) Die Dörfer Kempten, Weiler, Trechtingshausen, Nieder-Heimbach, woselbst eine domkapitelsche Factorey ist.

2) Am Rheine ober Maynz:

(1) Hochheim, ein Marktflecken, bey welchem vortrefflicher Wein wächst.

(2) Die Dörfer Mombach, Flörsheim und Astheim.

(3) Das Domkapitel hat auch Factoreyen zu Bensheim, Bischofsheim, Friedberg, Gernsheim, Groß-Ostheim und Wallstadt, Königheim, Lorch, Miltenberg, Nieder-Heimbach und Waldbökelheim.

2. Der hohen Domprobstey gehören

(1) Die Dörfer Finten und Gonzenheim bey Maynz, Ober-Heimbach, unterhalb Bingen, nicht weit vom Rhei-

Rheine; Eddersheim, am Mayne, und Heddernheim, bey Frankfurt.

2) Sie hat auch Factoreyen zu Bischofsheim, Miltenberg, Groß-Ostheim, Groß-Wallstadt, Waldböckelheim, Lorch und Ober-Heimbach.

II. Die Stadt Erfurt mit dem dazu gehörigen Gebiethe.

§ 1. Die Stadt Erfurt, vor Alters Erphes- oder Erpisfurt, lat. Erfordia, liegt in Thüringen, und wird für die Hauptstadt desselben gehalten; ist aber von dem obersächsischen Kreise nie für einen Kreisstand erkannt worden, ob ihr gleich ehedessen die Kreisverordnungen bekannt gemacht, sie auch zu der Münzprüfung dieses Kreises gezogen worden. In dem ober-sächsischen Kreisabschiede von 1588 heißt es ausdrücklich, die Stadt Erfurt sey weder für eine Reichsstadt, noch für einen Stand dieses Kreises zu achten.

§ 2. Die erste Anlegung der Stadt soll schon im Anfange des 5ten Jahrhunderts geschehen seyn. Der heil. Bonifacius hat in derselben einen Bischof verordnet, welcher aber keinen Nachfolger bekommen. K. Ludwig hat in derselben im Jahre 852 einen Landtag, K. Heinrich I im Jahre 935, und K. Rudolph I 1289 einen Reichstag gehalten, und 1566 ist hier zum letztenmale ein Reichstag gewesen. Die Stadt hat vor Alters mit den Mark- und Landgrafen zu Meissen, Hessen und Thüringen, mit den Erzbischöfen zu Magdeburg, Herzogen zu Sachsen und Braunschweig, Fürsten und Grafen zu Henneberg, Stolberg, Schwarzburg, und andern hohen Häusern, Grafen und Städten in Verbindung gestanden. 1443, 51, 57, 87, 90, 96 haben die Grafen von Gleichen, von Hohenstein, Schwarzburg und andere, Bestallungen zu Kriegs- und andern Aemtern von derselben angenommen. 1395 hat sie sich des Schutzes der Herzoge zu Braunschweig, und 1361, 1424, 35, 46, 68 des Schutzes der Landgrafen zu Thüringen und Hessen, und noch anderer mächtiger Häuser bedienet. 1483 machte sie mit dem Hause Sachsen ein ewiges Schutz- und Schirmbündniß, und erlegte

dem-

demselben jährlich 1500 Mfl. Schutzgeld. Sie ist zwar keine unmittelbare freye Reichsstadt gewesen, hat aber doch unterschiedene beträchtliche Herrlichkeiten und Freyheiten besessen und ausgeübet. Wegen der chur-maynzischen Gerechtsame über diese Stadt ist viel Streit gewesen. Chur-Maynz behauptet, von alten Zeiten her die landesherrliche Hoheit über dieselbe gehabt, und ihr ihre Freyheiten und Privilegien geschenket zu haben; zu dessen Bestätigung unter andern der 1280 zwischen dem Erzbischofe Gerhard und der Stadt errichtete Vertrag, ein Schreiben des Magistrats an den Erzbischof von 1428, und die zwischen dem Erzbischofe Albert und der Stadt 1483 getroffenen Concordata angeführet worden. 1654 verlangte der Churfürst wieder in das Kirchengebet eingeschlossen zu werden. Die darüber und aus andern Ursachen entstandenen Zwistigkeiten wurden 1660 am ernsthaftesten, und die Stadt zog sich 1663 die Reichsacht zu, deren Vollziehung dem Churfürsten zu Maynz aufgetragen wurde, welcher nach gepflogenen geheimen Unterhandlungen mit Chur-Sachsen, in welchen ihm die sächsischen Schutzgerechtsame abgetreten worden, 1664 die Stadt, mit Hülfe französischer und lothringischer Kriegsleute, belagerte und eroberte. Hierauf erfolgte 1665 zwischen Chur-Maynz und dem fürstl. Hause Sachsen, ernestinischer Linie, ein Vergleich, sowol wegen anderer Streitigkeiten, als der erfurtischen Händel. 1666 wurde ein neuer Vergleich zwischen ihnen getroffen, und hiernächst kam auch 1667 ein Vergleich zwischen Chur-Maynz und Chur-Sachsen, und alsdann ein Executions-Receß zwischen Chur-Maynz und dem fürstl. Hause Sachsen zum Stande. Vermöge dieser Verträge entsagte Chur-Maynz gewissen Forderungen, und das sächsische Haus dem an Chur-Maynz abgetretenen dominio directo über die Dörfer und Güter, welche der Rath zu Erfurt bisher von dem fürstl. Hause Sachsen zu Lehn und Afterlehn getragen hatte; es kündigte auch der Rath zu Erfurt dem fürstl. Hause Sachsen den Erbschutz auf, und bezahlte die annoch schuldigen Schutzgelder. Es soll aber doch noch Churfürst Johann Georg III zu Sachsen sich vor dem

kaiserl.

kaiserl. Throne alle Rechte vorbehalten, auch dießfalls ein kaiserl. Decretum salvatorium erlanget, und in den Reichslehnbriefen sein Recht verwahret haben.

§ 3. In den vorhin erwähnten Verträgen von 1664, 65, 66 und 67 ist die Erhaltung der evangelischen Lehre und gottesdienstlichen Uebung in ihrem damaligen Zustande bedungen, und von dem Churfürsten und Domkapitel bewilliget und versichert worden. Von den Einwohnern der Stadt ist der größte Theil, und auf dem Lande alles evangelisch, die 5 so genannten Küchendörfer ausgenommen.

§ 4. Der Churfürst zu Maynz läßt den Erfurter Staat durch einen **Statthalter regieren.** Das erzbischöfl. **geistliche Gericht** besteht aus einem Präsidenten, Siegler, 3 geistlichen Assessoren und einem weltlichen; der Weihbischof aber hat diejenigen Verrichtungen, quæ sunt ordinis, allein zu besorgen. Die **Landesregierung** hat den Statthalter zum Präsidenten, und 7 Regierungsräthe. Die **Kammer** hat ebenfalls den Statthalter zum Präsidenten, und ordentlicherweise nur 2 Räthe. Das **Civil- und Criminalgericht** besteht aus einem Präsidenten, 6 Assessoren, einem Secretär und 2 Scabinis. Die Churfürsten haben dieses Gericht bisher mit einer gleichen Anzahl katholischer und lutherischer Assessoren besetzet. Unter demselben stehen in Civil- und Criminalfällen in erster Instanz die wirklichen Räthe und kanzleysäßigen Personen, auch alle andere churfürstl. Bediente und Einwohner der Stadt; es wird auch an dasselbe von den churfürstlichen Aemtern, von dem Stadtrathe zu Sömmerda, von der Zweyermannskammer, von den adelichen und Hospitalsgerichten, und vom Wasseramte, von diesem Gerichte aber an das chur-maynzische Oberhofgericht appelliret. Der **Stadtrath** wird in die obere und untere Bank getheilet; die Glieder der ersten haben das Wahlrecht, bey der Wahl aber wird genau auf die Gleichheit der Anzahl lutherischer und katholischer Personen gesehen; die 2 obersten Stellen in jedem Senate besetzet der Churfürst. Dieser Stadtrath hat seine besondere Gerichtsbarkeit und Ordnung. Das **evangelisch-lutherische Consistorium** besteht aus den lutherschen Predigern der Stadt, aus 3 Deputirten des

Stadt-

Stadtraths, und dem evangelischen Syndicus. Diese Mitglieder werden Commissarien in Ehe- und Gewissenssachen genennet, der Senior hat den Vorsitz, und die Appellation geht an den evangelischen Stadtrath. Das Officialat ist ein Gericht, welches der Probst des Stiftes zu unser lieben Frauen hält, und aus einem geistlichen Officiale, weltlichen Syndicus und Probsteyverwalter besteht. Die beyden ersten haben die Rechts- und Proceßsachen, und der letzte die ökonomischen zu besorgen. Dasselbe richtet über die præsentationes & processus beneficiorum simplicium, und die Appellation geht von demselben an das geistliche Gericht, und alsdann an das Generalvicariat. Die Beamten auf dem Lande sind auch theils lutherisch, theils katholisch.

§ 5. Die Stadt **Erfurt** liegt am Flusse Gera, ist groß, aber nicht volkreich genug, und größtentheils altmodisch gebauet. Sie ist befestigt, wird auch durch die Citadellen **Petersberg** und **Cyriacsburg** beschützet, und hat 2 Batalions kaiserl. und chur-maynzische Soldaten zur Besatzung. Es wohnen hier viele Adeliche, denen auch in einer 1755 bekannt gemachten Verordnung unterschiedene Freyheiten ertheilet worden. Die ecclesia collegiata insignis ad B. M. V. auch ad gradus genannt, ist ein weltliches Stift, welches aus einem Probste, Dechanten, 6 Canonicis und 6 Vicariis besteht, und im Jahre 752 von dem heil. Bonifacius als ein Kloster angeleget worden. Die ganze große Kirche mit dem Chore, Kapellen und andern Gebäuden ruhet auf Gewölbern und hat keine Pfeiler. Ihre berühmte große Glocke wiegt 30250 Pf. oder 275 Centner. Ihre Thürme sind abgebrannt. Bey der Collegiatkirche des heil. Severus sind 6 Canonici und 4 Vicarii. Diese beyden Stifte sind Grundherren von **Groß-Mondra**. Hiernächst findet man hieselbst noch ein Jesuiter Collegium, ein reiches Benedictiner Mönchenkloster zu St. Peter und Paul, welches einen infulirten Abt hat, der sich Herrn zu Frankenrode und Bischofrode an der Werra, und Probst zu Celle nennet; und außerdem noch 7 Klöster, 4 katholische Kirchen, und 3 Kapellen. Die Lutheraner halten in 9 Kirchen Gottesdienst, und haben noch 2 andere, welche sie aber nicht

gebrau-

gebrauchen; sie haben auch ein Gymnasium in dem ehemaligen Augustiner Kloster. Zur Errichtung der hiesigen Universität sind 1389 die päpstlichen Privilegien ertheilet, 1392 die Facultäten besetzt, und 1398 ist sie eingeweihet worden. Papst Bonifacius IX hat 1396 die Erzbischöfe zu Maynz zu beständigen Kanzlern der Universität ernennet, welche ihre Stelle durch den jedesmaligen Weihbischof vertreten lassen. Zu der Universität gehören 5 Collegia. Die theologische Facultät ist ganz katholisch, doch ist der Senior der lutherschen Geistlichkeit Professor der augsburgischen Confeßion, und bekömmt von dem Churfürsten jährlich 148 Rthlr. Besoldung. Die übrigen Facultäten sind mit lutherschen und katholischen Professoren gleich besetzt. Die Universität hat die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit über ihre Glieder. 1754 ist hier auch eine Akademie der nützlichen Wissenschaften gestiftet worden. Unter den hiesigen Bibliotheken ist, außer der Universitätsbibliothek, welcher die boineburgische einverleibet worden, die Bibliothek des lutherschen Ministeriums (welche einige alte Handschriften von der hebräischen Bibel hat), die jesuitische, des Schotten-Klosters, und der kaiserlichen Akademie der Naturforscher, zu bemerken. Unter die erheblichen Verbesserungen der Universität, welche der itzige Churfürst, Johann Friderich Karl, veranstaltet hat, gehöret die Anlegung eines botanischen Gartens, eines anatomischen Schauplatzes, einer Sternwarte und einer Reitbahne.

§ 6. Das Gebieth, welches zu dieser Stadt gehöret, ist größtentheils fruchtbar, leidet aber Mangel an Holz. Es begreift ein Städtchen, einen Marktflecken und 73 Dörfer, und ist in folgende Aemter vertheilet:

1. Das Stadt-Amt besteht aus 15 Dörfern, unter welchen die 5 Küchendörfer, (welche alle zur landesherrschaftlichen Küche gehörige Frohndienste und Lieferungen bestreiten müssen.) Witterda, Melchendorf, Daberstadt, Drittelstädt, Hochheim. Zu Windisch-Holzhausen ist ein Stahlbrunn.

2. Das Amt Tondorf, welches seit 1665 maynzisch ist, und 12 Dörfer begreift. Bey dem Dorfe Tondorf

wird eine Tabakspfeifenerde gefunden, und bey Tiefengruben ist Torf anzutreffen.

3. Das Amt Atzmansdorf, von 15 Dörfern.

4. Das Amt Mühlberg, dahin die 2 Dörfer Mühlberg und Röhrensee gehören. Neben Mühlberg liegt auf einem Berge ein wüstes Schloß, welches ehedessen der Sitz der Grafen von Mühlberg gewesen ist, nach deren Abgange die eine Hälfte der Grafschaft ums Jahr 1330 an Chur Maynz, die andere Hälfte aber an die Grafen von Henneberg und Schwarzburg gekommen ist. 1357 wurden beyde Hälften an die Stadt Erfurt wiederkäuflich verkaufet. 1592 trat Chur-Maynz sein Recht daran dem Hause Sachsen ab; 1666 aber ward das Amt wieder eingeräumet.

5. Das Amt Vargula besteht aus dem Marktflecken Groß-Vargula oder Vargel (ehedessen Varila, Varigla, auch Farula) woselbst nach einiger Geschichtschreiber Meynung Kaiser Karl der Große von seiner Mutter empfangen seyn soll. 1385 hat es der deutsche Orden an die Stadt Erfurt verkauft.

6. Das Amt Gispersleben, von 10 Dörfern.

7. Das Amt Vippach, zu welchem das Schloß Vippach und 2 Dörfer gehören. Es ist mit

8. Dem Amte Sömmerda verbunden, welches begreift

1) Sömmerda, ein Städtchen, welches die Grafen von Schwarzburg 1342 an Erfurt abgetreten, und 1418 verkauft haben.

2) 3 Dörfer.

9. Das Amt Alach, von 13 Dörfern.

10. Das Hospitalgericht und die Hospital-Inspection. Das Hospital ist eine sehr reiche Stiftung, hat einen großen Umfang, und eine eigene Pfarre, und theilet sich in das große und kleine Hospital, in das Lazareth und Siechhaus, doch hat jedes seinen eigenen Vorsteher und Einnehmer. Dem großen Hospitale gehöret das Dorf Hayn oder Hänigen, samt den Niedergerichten.

III. Das Eichsfeld.

§ 1. Das Eichsfeld, welches manchmal auch das Eisfeld genennet wird, ist von Hessen, Thüringen und den Fürstenthümern Grubenhagen und Calenberg umgeben, hat in seiner grösten Ausdehnung von Mittag gegen Mitternacht ungefähr $7\frac{3}{4}$, und von Morgen gegen Abend $5\frac{1}{4}$ Meilen.

§ 2. Seiner natürlichen Lage nach wird es in das untere und obere Eichsfeld abgetheilet; und beyde Theile werden gutentheils durch das Gebirge Dühn geschieden. Das untere Eichsfeld ist der mitternächtliche Theil des Landes, welcher zwar kleiner, als das obere Eichsfeld, aber ebener, wärmer und fruchtbarer ist. Es hat hinlängliches Getreide, gute Viehzucht, und man bauet vielen Flachs und Taback. Das obere Eichsfeld macht den mittäglichen und grösten Theil dieses Landes aus, ist aber mehrentheils bergicht, hat eine kalte Luft, zwar gutes, aber unzulängliches Getreide, daher es aus Thüringen Zufuhre bekömmt. Indessen ist es stark bewohnt, und die Einwohner verfertigen vielen Rasch und Leinewand. Die hohe Lage des Landes macht, daß kein Fluß ins Eichsfeld hineingeht, hingegen einige herauskommen, welche darinn entspringen; nämlich die Leine, welche im Leinefelde entsteht; die Lutter, welche außer den Gränzen des Eichsfeldes in die Wiesel, und diese in die Werre fließt; die Unstrut, welche oberhalb Keferhausen entsteht; die Wipper, welche in Stadt-Worbis ihren Ursprung nimmt, und die Rume, welche oberhalb Rumspring aus einer starken Quelle entsteht. Mitten durch solche Quelle geht die Gränze zwischen dem Eichsfelde und Fürstenthume Grubenhagen.

§ 3. Im Eichsfelde sind 4 Städte, 3 Flecken, 150 Dörfer. Im untern Eichsfelde wird die niedersächsische, und im obern die thüringische Sprache geredet. Die Landstände bestehen aus den Prälaten, Aebtißinnen der Nonnenklöster, deren Stelle die Pröbste vertreten, aus dem Adel, und aus den Städten Heiligenstadt, Duderstadt, Stadt-Worbis und Treffurt. Primas derselben ist allezeit entweder der Prälat zu Gerode oder Reiffenstein. Ihre Versammlungen oder die Landtage werden ¾ Stunde Weges von Heiligenstadt bey der so genannten Jägebanks-Warte unter freyem Himmel, wenn aber das Wetter gar unfreundlich ist, zu Heiligenstadt auf dem Rathhause, und zwar in Gegenwart eines churfürstlichen Abgesandten, welcher mehrentheils der Statthalter ist, und zweener Concommissarien, gehalten.

§ 4. Im 16ten Jahrhunderte waren im Eichsfelde viele Evangelische, ihre Anzahl ist aber nach und nach geringer worden. Die meisten sind zu Duderstadt, und in dem Gerichte derer von Winzingeroda, welches, das ⅓ von Rheinholterode ausgenommen, ganz evangelisch ist. Die herrschende Kirche ist die römisch-katholische. Das geistliche Gericht über das ganze Eichsfeld, oder das erzbischöfliche Commissariat, ist zu Duderstadt. Man zählet 2 Collegiatstifter, davon eines zu Heiligenstadt, und eines in dem adelich-hardenbergischen Flecken Nörthen, 1 Meile von Göttingen, ist, 2 Abteyen, 5 Klöster, denen Aebtißinnen vorstehen, ein Urseliner Nonnenkloster, welches eine so genannte würdige Mutter zur Vorsteherinn hat, und 10 Landdechaneyen, dazu 81 katholische Pfarren gehören, nämlich zu dem Beurer Kap. 6, zu dem Fuhrbacher Kap. 8,

zu

zu dem Gieboldehauser Kap. 9, zu dem Jmmingeroder Kap. 7, zu dem Kirchworbiser Kap. 8, zu dem Kühlstädter Kap. 8, zu dem Längenfelder Kap. 6, zu dem Obernfelder Kap. 5, zu dem Westhausener Kap. 16, und zu dem Wiesenfelder Kap. 8 Pfarren. Das Patronatrecht hat an einigen Orten der Erzbischof, an andern haben es die Stifter und Klöster, an andern die Adelichen.

§ 5. Die Einwohner, welche sich den Wissenschaften widmen, lassen sich entweder zu Heiligenstadt bey den Jesuiten, oder zu Duderstadt von den Geistlichen bey dem Commissariate unterrichten, und besuchen hernach eine auswärtige hohe Schule.

§ 6. Das Eichsfeld hat vor Alters zu Thüringen gehöret. Das obere Eichsfeld hat Heinrich, Graf von Gleichen zu Gleichenstein, 1294 an Gerhard II, Churfürsten zu Maynz, verkaufet; doch hat Heiligenstadt schon 1022 dem Erzstifte zugehöret. Die Mark Duderstadt, zu welcher damals die Stadt Duderstadt, das Amt Gieboldehausen, das Gericht Bernshausen, und andere Stücke gerechnet worden, haben die Herzoge zu Grubenhagen besessen, und ist vom H. Otto dem Kinde von der Aebtißinn Gertrud zu Quedlinburg für 500 Mark Silbers erkaufet worden. Herzog Heinrich, mit dem Zunamen von Griechenland, welcher für sich $\frac{1}{3}$ von derselben besaß, und dem seine Brüder die andern $\frac{2}{3}$ verpfändet hatten, überließ sie 1334, mit Vorbehalte der Wiedereinlösung, Pfandsweise an Erzbischof Balduin zu Maynz für 600 Mark Silbers, einbeckischer Währung. 1563 thaten die Herzoge Ernst, Wolfgang und Philip zu Grubenhagen dem Hochstifte und Domkapitel eine Loskündigung, welche aber nicht an-

genommen wurde. Endlich erfolgete 1692 ein Vergleich, in welchem der Herzog und nachmalige Churfürst Ernst August zu Braunschweig-Lüneburg seinem Anspruche auf obgedachte eichsfeldische Stücke, und der Churfürst zu Maynz seinem Gegenanspruche auf gewisse Districte und Oerter des braunschweig-lüneburgischen Hauses entsagete. Von 1757 bis 60 hat das Eichsfeld im Kriege viel erlitten. Der Churfürst läßt es durch einen Statthalter regieren, dessen Stelle ein Verweser vertritt. Zu Heiligenstadt sind die höchsten weltlichen Gerichte: nämlich die Landesregierung, welche die politica, publica und criminalia versieht; das Oberlandgericht, an welches von den Aemtern, adelichen und klösterlichen Gerichten appelliret wird, und vor welchem der Adel und andere privilegirte Personen in erster Instanz stehen, in beyden hat der Statthalter oder desselben Verweser den Vorsitz; ferner das churfürstliche Landsteueramt und das churfürstliche Forstamt. Die Kammer stellet der jedesmalige Landschreiber vor. Den 9 Amtsvogteyen stehen Amtsvögte vor, welchen Amtsrichter und Amtschreiber zugeordnet sind, sie heben auch die Steuern, Zinsen und andere churfürstliche Einkünfte. Es giebt auch 6 klösterliche und 15 adeliche Gerichte.

§ 7. In Ansehung der Landesanlagen ist 1688 unter den Landständen verglichen worden, daß zu jedem 1000 Rthlr. die Geistlichkeit geben solle 100 Rthlr., die Ritterschaft 218 Rthlr., die Städte Heiligenstadt und Duderstadt 182 Rthlr. und die übrigen 500 Rthlr. die landesfürstlichen Aemter. Die gesammten churfürstlichen Einkünfte von diesem Lande belaufen sich

jähr-

jährlich auf 80 bis 90000 Rthlr., wovon die Contribution etwas über die Hälfte beträgt.

§ 8. Im obern Eichsfelde bemerken wir

I. Folgende Städte:

1. Heiligenstadt, die Hauptstadt des Landes, liegt an der Leine, in welche hieselbst die Geislede fließt. Sie ist der Sitz der Statthalterey und der höchsten weltlichen Gerichte, hat ein von Quadersteinen schön erbauetes Schloß, auf welchem der Verweser des Statthalters wohnet, auch die Regierung und das Landgericht sich versammlen, ein churfürstliches Stadtgericht, einen Stadtrath, ein Collegiatstift, welches dem heil. Martin gewidmet ist; seit 1575 ein Jesuiter Collegium und Schule, und 3 Kirchen. 1739 brannte sie fast ganz ab, ist aber regelmäßiger wieder gebauet.

2. Stadt-Worbis, ein Städtchen, mit einem Franciscaner Kloster. Bey demselben entsteht der Fluß Wipper. Es wird Stadt-Worbis zum Unterschiede von den nahgelegenen Pfarrdörfern Breiten-Worbis und Kirch-Worbis genennet.

II. Folgende Amtsvogteyen:

1. Die Amtsvogtey Haarburg hat ihren Namen von einem wüsten Schlosse, und ihren itzigen Sitz bey Stadt-Worbis. Unter den 6 Dörfern, welche dazu gehören, sind die Pfarrdörfer Bernteroda, Breiten-Worbis, Gernroda und Kirchworbis.

2. Die Amtsvogtey Scharfenstein begreift 5 ganze und 2 halbe Dörfer. Die Pfarrdörfer sind: Beuren, Birkungen, Leinefeld, Steinbach, Wingeroda.

3. Das Amt Gleichenstein enthält

1) Gleichenstein, ein ehemaliges festes Bergschloß. 1647 wurde es von den kaiserlichen, und 1648 von den schwedischen Kriegsvölkern eingenommen.

2) Dingelstädt, ein großer Flecken an der Unstrut, brannte 1714 meistentheils ab.

3) Neun Dörfer und ein halbes, unter welchen die Pfarrdörfer Beberstätt, Helmsdorf, Kühlstätt, Silberhausen, Wachsstätt sind.

4. Das Amt Bischofstein hat 10 ganze und 2 halbe Dörfer, darunter die Pfarrdörfer Lengenfeld und Bartlof sind.

5. Das Amt Greifenstein besteht aus 4 Dörfern, unter welchen das Pfarrdorf Ristungen ist. Es ist mit dem Amte Bischofstein verbunden.

6. Das Amt Treffurt. An der Stadt und dem Amte Treffurt an der Werra hat Chur-Maynz ein Drittel. Unter den 4 Dörfern dieses Amts ist das Kirchdorf Wendehausen. Unten, bey Hessen, kömmt ein mehreres davon vor.

Anm. Der churfürstl. maynzische Vogt zu Treffurt versieht auch die außer dem Eichsfelde belegene ganerbschaftliche Vogtey, zu welcher die Oerter Ober- und Nieder-Dorla und Langula gehören.

7. Das Amt Rustenberg hat 15 ganze Dörfer, 2 halbe und $\frac{1}{3}$. Das alte Schloß Rustenberg, so ehemals fest gewesen ist, und auf welchem ehedessen die Oberamtleute gewohnet haben, liegt auf einem hohen Berge, an dessen Fuße ein neues ansehnliches Schloß erbauet worden. Die Pfarrdörfer sind Kreutzeber, Geisleden, Kirchgander, Rengelroda, Rüstefeld, Simeroda, Udra, Westhausen.

Die Mühlenvogtey hat die Früchte aus dem Amte Rustenberg im Namen des Churfürsten zu erheben.

III. Folgende geistliche Stiftungen und ihre Gerichte:

1. Reiffenstein, eine Cistercienser Abtey, deren Abt Primas der Landstände im Eichsfelde ist, wenn der Prälat von Geroda solches nicht ist. Sie besitzt die Dörfer Barthlof, Haussen und Kalmeroda, welche ein eigenes Gericht ausmachen, und besetzt und versieht mit ihren Religiosen 7 Pfarren. Sie hat auch ein zwischen Beuren und Kalmeroda gelegenes Gut, Namens Beinroda, welches mit einer Mauer umgeben ist, und einem Kloster sehr ähnlich sieht.

2. Beuren, ein Cistercienser Nonnenkloster an der Leine, hat eine Aebtißinn und einen Probst. Es gehöret demselben das halbe Dorf Winnigeroda, über welches es die Gerichtsbarkeit hat.

3. Anroda oder Anneroda, ein Cistercienser Nonnenkloster an der Unstrut, hat eine Aebtißinn und einen Probst,

und

und ein Gericht, zu welchem die Dörfer Bebendorf und Bickenrida gehören.

4. Zell, ein Benedictiner Nonnenkloster, hat eine Aebtißinn und einen Probst, und ein Gericht, welches sich über die Kirchdörfer Effeldra und Struth erstrecket.

5. Hülfenberg, Mons Salvatoris, ein berühmter Wallfahrtsort auf einem Berge, auf welchem ehemals der Götze Stuffo verehret worden, daher er den Namen Stuffenberg bekommen hat. Er gehöret dem Kloster Anroda.

IV. Folgende adeliche Gerichte:

1. Das Gericht derer **von Bodenhausen** erstrecket sich über die Dörfer Freyenhagen, Rhorberg, ein Pfarrdorf, Schactebeck und Streitholz.

2. Das Gericht derer **von Bodungen** über das Pfarrdorf Martinfeld.

3. Das Gericht derer **von Bülzingslöwen** über die Dörfer Bischhagen, Glasschausen und Schonau.

4. Das Gericht derer **von Görz** über das Dorf Vollenborn.

5. Das Gericht derer **von Hagen** über einen Theil der Pfarrdörfer Deuna und Orschla oder Orsella, und über das Pfarrdorf Hübstatt.

6. Das Gericht derer **von Haarstall** über die Hälfte der Dörfer Cathrinenberg und Diedorf, welche sie mit dem Amte Bischofstein gemeinschaftlich besitzen.

7. Das Gericht derer **von Hanstein** über die Dörfer Arenshausen, Dietzenroda, Eystruth, Fretteroda, Gerwershausen, Hohengandra, ein Pfarrdorf; Lehna oder Lehgen, Lindewerra, Mackeroda, Neusessen, Rhimbach, Rhorig, Schönhagen, Schwobfeld, Thallwenden, Töpfer, gemeiniglich Windischmark, Wahlhausen, Wershausen; die Pfarrdörfer Wiesenfeld und Wüstheuteroda.

8. Das Gericht derer **von Reudel** über das Dorf Hildebrandshausen.

9. Das Gericht derer **von Knorr** über das Dorf Neuendorf.

10. Das Gericht derer **von Linsingen** über das Pfarrdorf Bürkefeld und Dorf Burgwald.

11. Das Gericht derer Grafen von Ostein über das Dorf Bernteroda und die Hälfte der Dörfer Kalten-Ebra und Dieteroda.

12. Das Gericht des fürstlichen Hauses Schwarzburg über das Dorf Gerteroda oder Gärteroda, und über die Hälfte der Pfarrdörfer Deuna und Orschla oder Orsella. Die Burg Gärteroda ist halb churmaynzisch und halb churſächsisch Lehn.

13. Das Gericht derer von Weyers über die Dörfer Steinheutheroda und Volkeroda.

§ 9. Im untern Eichsfelde ist zu bemerken

I. Duderstadt, eine Stadt an der Hahle, welche der Sitz des Commissariats oder geistlichen Gerichts ist. Man findet hier ein Stadtgericht und einen Stadtrath, unter welchem 11 Dörfer stehen, ein Urseliner Nonnenkloster, dessen Vorsteherinn würdige Mutter genennet wird, und alle 3 Jahre abwechselt, 2 Pfarrkirchen und auch eine andere Kirche. Die ganze Bürgerschaft war in der Mitte des 16ten Jahrhunderts lutherisch, es sind auch noch viele Lutheraner daselbst, welche nach dem Dorfe Wehnda oder Wollershausen in die Kirche gehen. Die stärkste Nahrung bringt der Bierbrau; es wird auch mit Tabake und andern Sachen gehandelt.

Die Dörfer, welche unter dem Stadtrathe stehen, sind: Breitenberg, ein Pfarrdorf; Brochlhausen, Fuhrbach, ein Pfarrdorf; Gerblingeroda, ein Pfarrdorf; Hilkeroda, Immingeroda, ein Pfarrdorf; Langenhagen, Mingeroda, Nesselroda, ein Pfarrdorf; Tiftlingeroda, Westeroda.

II. Folgende Amtsvogteyen:

1. Die Amtsvogtey Gieboldehausen, in welcher
   1) Gieboldehausen, ein Flecken an der Rume.
   2) Funfzehn Dörfer, unter welchen die Pfarrdörfer Bernshausen, Crebeck, Desingeroda, Obernfeld, Rensshausen, Rollshausen, Rudershausen, Rumspring, Seeburg, Seülingen Wolbrandshausen sind.
2. Die Amtsvogtey Lindau, in welcher
   1) Lindau, ein Flecken an der Rume.

2) Bils-

2) Bilshausen, ein Pfarrdorf an der Rume, welches ehedessen dem Hochstifte Hildesheim zugehöret hat.

III. Folgende Klöster und ihre Gerichte:

1. Geroda oder Gerroda, eine sehr reiche Benedictiner Abtey, deren Abt Primas der Landstände ist, wenn solches der Prälat zu Reiffenstein nicht ist. Es hat die Gerichtsbarkeit über die Pfarrdörfer Bischofroda, Holungem, Jützenbach, Lüderoda und Weissenborn, besetzt und versieht auch diese Pfarren, und die Pfarrer zur Struth durch seine Religiosen.

2. Teistungenburg, ein Cistercienser Nonnenkloster, eine halbe Stunde von Duderstadt belegen, hat eine Aebtißinn und einen Probst, und die Gerichtsbarkeit über das Pfarrdorf Beskendorf.

IV. Folgende adeliche Gerichte:

1. Das Gericht derer von Westernhagen über die Dörfer Berlingeroda, ein Pfarrdorf; Brehme, Eilingeroda, ein Pfarrdorf; Ferne, Hundeshagen, Teistungen, ein Pfarrdorf, und $\frac{1}{3}$ von Rheinolderoda.

2. Das Gericht derer von Winzingeroda über die Dörfer Kaltohmfeld, Kirchohmfeld, Tastungen, Wehnda, Winzingeroda, und $\frac{1}{3}$ von Rheinolderoda.

Das Erzstift Trier.

§ 1.

Von dem Erzstifte Trier hat Johann von Scilde (Scillius) in ältern Zeiten, nachmals aber Gerhard Mercator auf churfürstlichen Befehl eine andere Charte gezeichnet, welche der Grund von allen neuern ist, die Frid. de Witt, Gerh. Valk, Joh. Bapt. Homann, Visscher, und andere gestochen haben, und welche auch den Titel des Moselstroms führen. Die homannische ist im Atlas von Deutschland die 41ste Charte.

§ 2.

§ 2. Es gränzet gegen Abend an das Herzogthum Luxemburg, gegen Mittag an das Herzogthum Lothringen, gegen Morgen an einige chur-pfälzische Länder des ober-rheinischen Kreises, an die hessen-rheinfeldischen und nassauischen Lande, gegen Mitternacht an das Erzstift Cöln und unterschiedene Herrschaften. Die Länge desselben wird einige 20 Meilen austragen; die Breite ist sehr unterschieden. Brower schätzet die Länge von der äußersten Gränze des Amts Sarburg bis an die äußerste Gränze des Amts Camberg auf 130000 Schritte, und die größte Breite, welche er von Sarburg bis in die Eyffel nimmt, auf 90000 Schritte; bestimmt aber nicht, was er für Schritte meyne.

§ 3. Es ist ziemlich bergicht und waldicht, hat zwar gute Viehweiden, und in vielen Gegenden fruchtbare Aecker, bedarf aber doch Zufuhre von Getreide; hingegen ist der Weinwachs an der Mosel sehr beträchtlich, und unter den Moseler Weinen sind insonderheit diejenigen, welche zu Zeltingen, Wehlen, Krag, Dussemund, Chus und einigen andern Orten wachsen, beliebt. Es giebt auch allerley Wildpret, und einige gute Sauerbrunnen, und es sind Steinkohlen, Gallmey, Eisen, Kupfer, Bley, Zinn, Silber und Gold zu finden. Die Mosel tritt aus dem Herzogthume Luxemburg in dieses Erzstift, nimmt sogleich auf der Gränze die Saar, und bald hernach den Kyll-Fluß auf, durchströmet den größten Theil der trierischen Lande mit vielen Krümmungen, insonderheit zwischen den Bergen, und fällt endlich bey Coblenz in den Rhein, welcher vorher schon die Lahn (Logana) aufgenommen hat. Diese Ströme sind dem Erzstifte sowol zur Fischerey, als zur Schifffahrt sehr vortheilhaft.

§ 4.

§ 4. Das Erzstift enthält 29 Städte. Der Adel, welcher in demselben wohnet, und fast den dritten Theil derer in dem Erzstifte belegenen Güter besitzt und genießt, ist durch einen Vergleich von 1729 für Reichsfrey und unmittelbar erkannt worden. Die Landstände bestehen also 1) aus den Prälaten (Clerus superior) und der Clerisey; (Clerus inferior;) jene sind die Aebte zu S. Maximin, zum Laach oder Loch, zu den heiligen Märtyrern in Trier, zu St. Martin, zu Sayn, zu Himmerode, der Dechant zu St. Florin in Coblenz; zu St. Paulin, zu St. Simeon in Trier; zu St. Castor in Coblenz; zu St. Castor in Carden; zu Münster-Meinfeld, zu Pfalzel, zu Kylburg. Die Clerisey aber besteht aus den Landdechanten zu Trier, Kylburg, Pisport, Zell, Perl, Merzig, Wadril, Ditkirch, Engers, Ochtendung und Boppard. 2) Aus den Städten Trier, Coblenz, Boppard, Ober-Wesel, Zell, Cochem, Montabaur, Limburg, Berncastel, Witlich, Münster-Meinfeld, Mayen, Sarburg, Pfalzel. Der Abt zu St. Maximin ist Primas der Landstände, und sowol im obern als niedern Erzstifte ist ein geistliches und ein weltliches Directorium derselben. Sie werden durch den Churfürsten zusammen berufen, welcher zu gleicher Zeit dem Domkapitel solche Zusammenberufung anzeiget, damit dasselbe nach Belieben Deputirte zur Anhörung der Landtags-Propositien abschicken könne, welche aber nach Anhörung derselben sogleich abgehen.

§ 5. Die churfürstlichen Unterthanen sind der römisch-katholischen Kirche zugethan; doch sind an einigen Oertern, welche Chur-Trier mit andern Häusern gemeinschaftlich besitzt, auch evangelische Unterthanen.

Der

Der ganze erzbischöfliche Kirchsprengel, welcher sich aber viel weiter erstrecket, als die erzstiftischen Lande, ist in 5 Archidiaconate abgetheilet, welche sind: das größere Archidiaconat, oder St. Peter zu Trier; St. Lubentii zu Ditkirchen; St. Castor zu Carden; St. Agatha zu Longvic, und St. Moritz zu Tholey. Zu denenselben gehören 20 Decanate, oder Landdechaneyen, welche von alten Zeiten her auch Christenheiten genennet werden.

§ 6. Die alten Treviri, von welchen die Hauptstadt und das Land den Namen hat, sind bis ins 4te Jahrhundert der Herrschaft der Römer, und nachmals der Bothmäßigkeit der Franken unterworfen gewesen. In denen Theilungen, welche Kaisers Ludwig I Söhne und Nachkommen vorgenommen haben, ist dieses Land im Jahre 855 zu dem Königreiche Lothringen geschlagen, und 870 dem deutschen Könige Ludwig zu Theile geworden, auch seit der Zeit bey Deutschland geblieben. Den Ursprung des Bisthums Trier suchen einige im ersten, andere aber im dritten Jahrhunderte, und noch ungewisser ist, welcher unter den trierischen Bischöfen zuerst zum Erzbischofe erhoben worden sey. Unterdessen wird doch die trierische Kirche für die älteste in Deutschland gehalten.

§ 7. Ein Erzbischof zu Trier wird durch das dasige Domkapitel erwählet, und beschwöret eine ihm von dem Domkapitel vorgelegte Capitulation. Der Papst bestätiget solche Wahl gewöhnlichermaßen, und trägt einem von dem neuerwählten dazu ersehenen Bischofe auf, ihm einzuweihen. Für Annaten soll ein neuer Erzbischof ehedessen 7000 Fl. an die päpstliche Kammer bezahlet haben, die itzige Summe soll aber größer seyn.

Die

Die Summe, für welche das Pallium gelöset werden muß, ist unbekannt.

§ 8. Der erzbischöfliche Titel ist: Von Gottes Gnaden Erzbischof zu Trier, des heil. römis. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelat Erzkanzler und Churfürst, Administrator zu Prüm. Das beständige Wapen ist ein gevierter Schild, in dessen obern Felde zur Rechten, und in dem untern Felde zur Linken ein rothes Kreuz im silbernen Felde, wegen Trier; hingegen im obern Felde zur Linken, und im untern Felde zur Rechten ein weisses Lamm mit einem Fähnlein, darinnen ein Kreuz ist, auf einem grünen Hügel im rothen Felde, wegen Prüm, zu sehen.

§ 9. Der Erzbischof zu Trier ist der zweyte geistliche Churfürst. Bey der Kaiserwahl übergiebt er dem Churfürsten zu Maynz die abzuschwörende Formel des Wahl-Eides. Er hat bey der Kaiserwahl die erste Stimme. Ueber den Ursprung des trierischen Erzkanzler-Amts wird eben sowol, als wegen der Provinzen, über welche es sich erstrecket, gestritten. Man ist auch darüber nicht einig, ob es an gewisse Geschäffte oder Gegenden gebunden sey. Einige meynen, Chur-Trier habe zu allen Zeiten und an allen Orten, wo sich der Kaiser aufhalte, alles dasjenige auszufertigen, was die Provinzen, so zu Gallien und dem Königreiche Arelat gehören, angehe. Andere aber glauben, es komme darauf an, ob der Kaiser sich in einem unter das churtrierische Erzkanzler-Amt gehörigen Lande aufhalte oder nicht? Es ist aber dieses Erzkanzler-Amt seit einigen 100 Jahren nicht ausgeübet worden, und weil von denen Provinzen, welche unter dasselbe gehöreten, eine

nach

nach der andern von dem deutschen Reiche abgerissen wird, so werden die Fälle, da es ausgeübet werden könnte, immer seltener: daher es für einen bloßen Titel zu achten ist.

§ 10. Als Churfürst hat der Erzbischof zu Trier auf Reichstagen in dem Churfürsten-Rathe Sitz und Stimme. Der chur-trierische Reichsmatricularanschlag soll 26⅔ zu Roß und 122⅔ zu Fuß, oder 806 Fl. 40 Kr. seyn. In Ansehung des Erzstiftes Trier ist er ein Stand des chur-rheinischen Kreises, und hat in demselben die 2te Stelle, nämlich nach Chur-Maynz. Vermöge des westphälischen Friedens hat er das Recht, 2 katholische Kammergerichts-Assessores zu präsentiren; weil aber die Anzahl derer Assessoren 1719 auf die Hälfte vermindert worden, ernennet er nur einen Assessor, welcher unter allen Assessoren der 2te in der Ordnung ist. Zum Unterhalte des Kammergerichts giebt er wegen des Erzstifts zu jedem Ziele 811 Rthlr. 58½ Kr.

§ 11. Des Erzbischofs zu Trier Suffraganten sind die Bischöfe zu Metz, Tull und Verdun. Der Churfürst ist auch Primas; wann aber dieser Primat angefangen, und worinn er bestanden habe, wie weit er sich erstrecket, und was er noch itzt bedeute, darüber sind die Schriftsteller nicht einig.

§ 12. Das Domkapitel zu Trier besteht aus 40 Canonicis, unter welchen 16 Capitularen und 24 Domicellaren sind. Alle Domherren müssen wenigstens aus alten adelichen Geschlechtern gebürtig seyn, und 16 turniersmäßige Ahnen erweisen können. Des Domkapitels Titel ist: Domprobst, Domdechant und Kapitel eines hohen Domstifts Trier.

§ 13. Es sind auch 4 Erbämter des Erzstifts vor-

vorhanden. Das Erbmarschall-Amt hat das gräfliche Haus von Elz-Kempenich; das Erbkämmerer-Amt die freyherrliche Familie von Kesselstadt; das Erbtruchsessen-Amt die Grafen von der Leyen, und das Erbschenken-Amt die Familie von Schmidberg.

§ 14. Die Landesregierung ist mit einem Kanzler, Geheimen und Regierungsräthen besetzt. Das Revisionsgericht besteht aus einem Director, 4 Revisionsräthen und einem Actuarius. An dasselbe gelangen die Processe in letzter Instanz von den beyden Hofgerichten, deren eins im Ober-Erzstifte zu Trier, und das andere im Nieder-Erzstifte zu Coblenz ist, und an welche von den Gerichten in den Städten und Aemtern appelliret wird. Es sind auch 2 geistliche Gerichte oder Officialate vorhanden, nämlich eins zu Trier fürs Ober-Erzstift, und eins zu Coblenz fürs Nieder-Erzstift.

§ 15. Die churfürstlichen Kammereinkünfte sind durch Churfürsten Franz Georg merklich verbessert worden, und sollen itzt ungefähr 50000 Rthlr. jährlich betragen. Die Steuern werden von den Landständen auf den Landtagen bewilliget. 1714 haben die Landstände sich mit einander verglichen, wie und nach was für einem Verhältnisse die dem Landesfürsten jährlich zu bewilligende Beysteuer von einem jeden Stande abgetragen werden solle. Es soll nämlich von jedem Ehepaare jährlich ein Gulden rheinisch, von Verwitweten aber ½ Fl. und von jeder Nahrungsart, als Krämern, Handwerkern, Gasthaltern ꝛc. etwas Gewisses bezahlet, und die daraus erwachsende Summe zur Abkürzung der bewilligten Beysteuer von dem weltlichen Stande allein und vorabgetragen werden,

auch der geistliche Stand von der Zusage, welche der Landesherr etwa ausscheinden möchte, keiner Befreiung, hierzu sind die geist- und weltliche Güter, Zehenden, Zinsen, Renten und Gefälle, wie die Namen haben, ohne Unterschied (die Häuser allein ausgenommen,) gleich angelegentlich ersuchet.

§. 16. Der Ersteist hat regelmäßige Soldaten und Landmiliz, jene besteht zu Friedenszeiten und erhandlungen nicht mehr als 200 Kriegsmann, welche Chur-Trier zu unterhalten hat, und welche 1: die 1200 Mann betragen. Der Zuwachs hat auch eine Zeitgrade von 40 Mann.

§. 17. Das Erzstift besteht aus 2 Theilen, nämlich aus dem obern und unteren Erzstifte.

I. Das obere Erzstift. Dahin gehöret

1. Trier, Hom, Trarbach. Das letztere Trevers oder Treveris, Augusta Treverorum, bei Ausonius Nobilis, liegt zwischen 2 Bergen an der Mosel, über welche eine steinerne Brücke geschlagen ist, die 1344 gebauet worden ist; die Mauer oder Umwallung ist noch übrig, als es gemeiniglich erbauet worden. Jedoch ist nicht der Theil Stadt jenseit der Brücke, welcher der Ort ist, wo der Kaiser Constantin Residenz haben soll, wo dieser Kaiser seinen eine Wohnung gehabt, die oft auch die Quantität des ersten Palastes, und wo auch die Constantin den Grossen die Hauptstadt von ganz Gallien gewesen. Im Jahre 1120 ist es einmal, und 1121 auch abermals verwüstet worden. Im Jahr 1581 kam es von den Mauren unter die Gerichtsbarkeit der Juden. Innerhalb der ordentlichen Ringmauer hat der ein Kunstgebäu, so bedeutend ist, als die Porta Nigra, und welches Gebäude nach Hrn. Hofrath Heinecken's Meinung, von dem noch benannten Thore nicht weit von dem Hause des Grafen von Metternich, den Namen, die Grade aber, welche von dort zum Dom, laufen, die Benennung Constantin führet. Es ist noch ein anderer Theil der Ringmauer, so starken Gemäuer, als

der Stadt gewesen, auf dessen Stelle nachmals ein Nonnenkloster erbauet worden. Von dem ehemaligen römischen Schauplatze sind noch Ueberbleibsel vorhanden, welche heutiges Tages Cas-Keller genennet werden. Den erzbischöflichen Hof oder Palast bey der Kathedralkirche hat Churfürst Franz Georg neu erbauet. Die Kathedralkirche zu St. Peter steht auf einem Hügel, und ist ein großes Gebäude. Außer derselben sind hier 3 Collegiatkirchen, 5 Pfarrkirchen, 3 Jesuiter Collegia, und 13 Mönchen- und Nonnenklöster, ein Haus des deutschen Ordens, und ein Johanniterhof. Zur Errichtung der hiesigen Universität sind schon 1454 päpstliche Privilegien erfolget; sie ist aber erst 1472 recht zum Stande gebracht, 1535 erneuert, und 1722 verbessert worden. Die Stadt soll, der gemeinen Meynung nach, ehedessen eine Reichsstadt gewesen seyn, hat auch einen besondern Matrikularanschlag gehabt; es hat aber 1585 ein Urtheil derer zum Austrag erwählten Churfürsten, und vom Kaiser ernannten Reichshofräthe, sie der chur-trierischen Landeshoheit unterworfen zu seyn erkläret, welche auch der Churfürst gleich darauf in der Stadt nachdrücklich ausgeübet.

Zu der Stadt und ihrem Gebiethe werden Cleve und Sevenich gerechnet: Cüren; aber steht unter der Gerichtsbarkeit des erzbischöflichen Palasts in der Stadt.

Die Benedictiner Abtey St. Matthiä bey Trier steht in alten Reichsmatrikeln mit einem besondern Anschlage. Sie hat das Grundgericht in 5 Dörfern des Amts Sarburg, und zu Vilmar im Amte Limburg.

2. Das Amt Pfalzel, in welchem 46 Oerter sind. Wir bemerken

1) Pfalzel, Palatiolum, ein Städtchen an der Mosel, nahe bey Trier, besteht aus 2 Theilen, deren einer nach alter Art ziemlich befestiget ist, und hat eine Collegiatkirche. Es ist hier schon zur Zeit der Römer ein Palatium gewesen, welches unter den Franken ein prædium Majorum domus, und endlich von des fränkischen Königs Dagobert II Tochter, Adela, ums Jahr 690 in ein Nonnenkloster verwandelt worden.

2) Conz, ein Flecken an der Saar, die nicht weit von hier in die Mosel fällt, und über welche hier eine uralte starke steinerne Brücke gebauet ist, die die Consarbrück und Cunzerbrück genennet wird.

3) Die Kirchspiele Erang, Cordel, Euven und Irsch.

3. Das Amt S. Maximin gehöret unter churfürstlicher Landeshoheit der Benedictiner Abtey S. Maximin, welche für die älteste Abtey in Deutschland ausgegeben wird. Der von den Mönchen erwählte Abt wird unmittelbar von dem Papste bestätiget, und der Abt zahlet dafür 1500 Scudi. Er steht auch in geistlichen Dingen unmittelbar unter dem Papste, wollte auch ehemals ein unmittelbarer Reichsstand seyn, allein das Kammergericht sprach ihm solches 1570 und 1630 ab; und endlich verglich er und der Convent sich mit dem Erzbischofe, und erkannte die chur-trierische Landeshoheit über das Klosteramt St. Maximin, also daß der Churfürst die Landeshuldigung, Steuern und Appellationen, der Abt und das Kloster aber, die das Hoch- Mittel- und Grundgericht an denen Oertern, wo es das Kloster hergebracht, die vogteyliche Huldigung, die Einkünfte, den Besitz der Regalien, insonderheit die Ueberfahrtsgerechtigkeit über die Mosel bey Schweich, und andere Rechte, ausserhalb der hohen Regalien, in deren Besitze das Kloster ist, auch das Begnadigungsrecht derer zum Tode Verdammten haben solle. Der Abt ist also ein trierischer Landstand, aber der erste unter den Landständen, und insonderheit auch unter den Geistlichen, und hat in ihrem Namen die Vorträge sowol zu thun, als zu beantworten. Er ist auch der erste Landstand im Herzogthume Luxemburg, und der jedesmal regierenden römischen

mischen Kaiserinn Erzkaplan. Man schätzet die jährlichen Einkünfte der Abtey auf 6000 Ducaten; in denen päpstlichen Kammerbüchern aber stehen sie zu 415 Goldgülden angeschlagen.

Zu dem Amte gehören, außer S. Maximin, und dem Flecken, Schlosse und Herrschaft Bettingen in der Eyffel, noch folgende Oerter: Bredydt, Büdelich, ein Kirchdorf; Detzem, ein Kirchdorf; Fasterau, Fell, ein Kirchdorf; Grünhauß, Herl, Issel, Kenn, Lonquich, ein Kirchdorf; Lörsch, Lorscheid, Mertesdorf, Naurath, Oberemmel, Pölich, Riol, vor Alters Rigodulum, ein Kirchdorf; ein Theil von dem Kirchdorfe Ruwer, Schönberg, Schweich, ein Kirchdorf, woselbst eine Föhre über die Mosel ist, und Tarforst.

Anm. Diese Abtey besitzt noch andere Güter außer dem Churfürstenthume Trier, insonderheit die unmittelbare Reichsherrschaft und das Burggrafthum Freudenberg, an der Saar, welche es von dem letzten Burggrafen zu Freudenberg mit aller Landeshoheit, Gerichtsbarkeit und Besteurungsrecht, mit kaiserl. Bewilligung, erkaufet hat. Die Unterthanen in derselben haben ihre erste Instanz entwedr vor dem Gerichte zu Freudenberg, oder vor dem Klostergamtmanne zu S. Maximin; im ersten Falle appelliret man an den Amtmann, im zweyten an das adeliche Obergericht.

Freudenberg, der Hauptort der Herrschaft, ist ein Städtchen.

4. Die Pauliner Probstey bey Trier hat unter churfürstlicher Landeshoheit die Herrschaft und Gerichtsbarkeit über die Dörfer S. Paulin, Angl, Casel, Lorig, Löwen, Mahr, Mertesdorf, Metzdorf, Ruwer, Serzenach.

5. Das Amt Sarburg, von 80 Oertern.

1) Sarburg, eine Stadt an der Saar, mit einem festen Schlosse. K. Rudolph I hat diesem Orte Stadtfreyheiten verliehen.

2) Die Kirchspiele Nennig, Neukirchen, Ober-Laucken, Porz, Sünz, Tavern. In den Dörfern Palzele, Nenich, Helfant, Kommelfangen und die Caden hat die Abtey S. Matthiä bey Trier das Grundgericht.

Anm. Das Amt zu Sarburg besorget auch die Rechte des Churfürsten zu Trier an den Pflegschaften Sargau und Merzig. Diese gehören mit allen davon abhangenden Oertern, Schlössern, Dörfern, Klöstern, Gründen, Einwohnern ꝛc. in Ansehung der Landeshoheit, Chur-Trier und dem Herzoge zu Lothringen gemeinschaftlich, und es ist wegen solches gemeinschaftlichen Besitzes 1620 ein Vergleich gestiftet worden. Zu Merzig, Marcetum, ist ein Decanat.

6. Das Amt Grimburg, von 30 Oertern, unter welchen

1) Grimburg, ein Schloß und Flecken.

2) Die Kirchspiele Reinsfeld, Raſcheid, Weiskirchen ꝛc. Bey Dippenweiler ist ein Kupferbergwerk.

Anm. Das Amt zu Grimburg versieht auch die chur-trierischen Gerechtsame an dem Thale Talbach und an dem Eberswalde. Dieser Eberswald ist eine Herrschaft im Westreich, zwischen den trierischen, lothringischen, zweybrückischen und spanheimischen Landen, und besteht aus den 4 Dörfern Sötern, Schwarzenbach, Otzenhausen und Braunshausen. Das Erzstift Trier und die Freyherren von Dürkheim haben denselben von langen Jahren her, in Ansehung der Hoheit, Waldungen, Jagd, hohen und niedern Gerichtsbarkeit, gemeinschaftlich besessen, die Unterthanen aber mit ihren Gütern sind vertheilet gewesen. 1748 trafen beyde Theile einen Theilungsvergleich mit einander, kraft dessen Chur-Trier zu seinem Antheile die Dörfer Otzenhausen und Braunshausen, die Freyherren von Dürkheim aber Sötern und Schwarzenbach mit allem Zugehöre, hohen, mittleren, niedern und Grundgerechtigkeiten, Unterthanen, Renten und Gefällen bekommen.

7. Das Amt S. Wendel liegt abgesondert, und ganz mit fremden Gebiethen umgeben. Es begreift 17 Oerter, von welchen zu bemerken sind

1) S. Wendel, eine Stadt am Flusse Blies.

2) Das Kirchspiel Farsweiler.

8. Das Amt Schmidburg, am Hunsrücke, enthält die Oerter Hannebach, Herborn, Weiden, Scheppenbach, Prorscheid, Lauferswei-ler, Pontebach, Sulzbach.

Anm. Dieses Amt verwaltet auch die chur-trierischen Gerechtsame an der Herrschaft Rhaunen, an welcher Chur-Trier $\frac{1}{4}$ hat, die Wild- und Rheingrafen aber $\frac{3}{4}$ haben; doch wollen diese jenem die Kirchenrechte nicht eingestehen, ja sie protestiren überhaupt

haupt über desselben Mitherrschaft. Auch versieht das Amt Schmidburg die churfürstlichen Gerechtsame in dem Dorfe Dessersweiler, und in dem Amte Warrelstein, welches unter trierischer Landeshoheit steht.

9. Das Amt Hunold, in welchem 10 Oerter sind, als: Elzerath, Haag, Hundstein, eigentlich Hunolstein, ein Schloß ꝛc. Es liegt an dem Hunsrücke.

10. Das Amt Baldenau liegt auch am Hunsrücke, und begreift 16 Oerter.

11. Das Amt Berncastel, in welchem ein Kupferbergwerk ist, begreift 8 Oerter, unter welchen

1) Berncastel, Tabernæ mosellanicæ, auch Castellum mosellanum, eine Stadt an der Mosel, mit einem festen Bergschlosse. Es ist hier ein Kapuciner Kloster. K. Rudolph I hat diesem Orte Stadtfreyheiten verliehen.

2) Die Kirchspiele Monzelfeld, Osan, Cus, Grach, und Thron, oder Bischofs-Thron.

3) Neumagen, Noviomagum, an der Mosel, woselbst Constantin der Große ein Lager gehabt haben soll, gehöret dem Grafen zu Sayn und Witgenstein, unter trierischer Landeshoheit.

Anmerk. Denen 3 letztern Aemtern steht nur ein Amtmann vor.

12. Das Amt Wittlich, in welchem Kupfer zu finden ist, hat 44 Oerter. Wir bemerken

1) Wittlich, Witliacum, eine Stadt am Flusse Leser, hat die ersten Stadtfreyheiten vom K. Rudolph I bekommen. Es ist hieselbst ein Franciscaner Kloster. Das Schloß heißt Ottenstein.

2) Die Kirchspiele Pisport, woselbst ein Decanat ist, Winterich, Emmel, Kirchhof, Liser, Groslüttig, Kesten, Münheim, Rivenig, Maring, Novigant, Hontheim, und das Cistercienser Nonnenkloster Niacheren.

3) Clausen oder Eberhards-Cluse, ein Collegium regularium canonicorum, in welchem ein berühmtes Marienbild verehret, und dahin stark gewallfahrtet wird. Diese Verehrung soll 1449 ein Bauer, Namens Eberhard, zuerst angefangen haben. In der Gegend dieses Ortes sind die Franzosen 1735 von den Kaiserlichen geschlagen worden.

Anm. In der Nachbarschaft dieses Amts liegt das so genannte Trover-Reich, welches zu der hintern Grafschaft Sponheim gehöret, und darinnen Chur-Trier das Vogteyrecht besitzt, wovon unten bey der Grafschaft Sponheim ein mehrers vorkömmt.

13. Das Amt Welschbillig, in welchem 22 Oerter sind, darunter

1) Welschbillig, ein Städtchen, bey welchem ein Kloster der Kreuzbrüder ist. K. Rudolph I hat diesem Orte Stadtfreyheiten verliehen.

2) Die Kirchspiele Ittel, Dahlem, Trierweiler, Sulm.

14. Das Amt Kylburg, von 16 Oertern, unter welchen

1) Kylburg, ein Städtchen am Flusse Kyll, mit einer Collegiatkirche. Hier ist ein Decanat.

2) Die Kirchspiele Ellenz, Maisburg, Etteldorf.

15. Das Amt Schönecken, von 13 Oertern, ist eine Herrschaft, welche Wenzel II, König zu Böheim und Herzog zu Luxemburg, 1384 an das Erzstift Trier für 30000 Fl. wiederkäuflich verkaufet hat.

Der Hauptort ist Schönecken, ein Städtchen.

16. Das Amt Schönberg, von 31 Oertern, unter welchen

Schönberg ein Städtchen, mit einem Schlosse.

17. Das Amt Hillesheim, in welchem Silber zu finden ist.

1) Hillesheim oder Hildesheim, eine Stadt mit einem festen Schlosse. Es ist hier ein Eremiten Kloster.

2) Berndorf und Bolsdorf.

18. Das Amt Dhaun, von 61 Oertern. Es hat den Namen von dem Schlosse Dhaun, und enthielt ehedessen viele gräfl. und adel. Sitze, welche aber heutiges Tages insgesammt dem Erzstifte zugehören, das Schloß Dhaun ausgenommen, welches die Grafen von Manderscheidt zu Lehn haben. In diesem Amte ist Silber zu finden.

19. Das

19. Das Amt Manderscheid, von 21 Oertern, unter welchen die 1138 gestiftete Mannsabtey

Himmerode, Cistercienser Ordens, und die Kirchspiele Manderscheid, Deudesfeld, Niederstadtfeld sind.

20. Das Amt Ulmen, von 8 Oertern, unter welchen

Thal-Ulmen, ein Flecken. Hier ist ein See, welcher das Ulmener-Meer genennet wird.

21. Das Amt Cochem, von 24 Oertern, unter welchen

1) Cochem oder Kochem, eigentlich Kochheim, eine Stadt an der Mosel mit einem Schlosse, ist zuerst vom K. Adolph an Chur-Trier für eine Summe Geldes verpfändet, nachmals 1298 demselben vom K. Albrecht zu einem unwiederruflichen Eigenthume geschenket worden, welches K. Karl IV 1376 bestätiget hat. 1689 ist sie von den Franzosen im Sturme erobert und verwüstet, aber hernach besser wieder aufgebauet worden. Es ist hier ein Kapuciner Kloster.

2) Die Kirchspiele Bruttig, Clotten, Condt, Ellenz, Gillenbeuren, Landkern, Lützerath, Nöhren, Pommeren, Strotzbusch.

22. Das Amt Zell, von 23 Oertern, unter welchen

1) Zell im Hamm, eine kleine Stadt an der Mosel, woselbst ein Diaconat ist.

2) Die Kirchspiele Alf, Brem, Bridel, Ediger, Eller, Senheim, Stremich, Treiß. Das Schloß Treiß liegt an der Mosel, auf einem hohen und steilen Hügel. Hier liegt auch Engelport, Porta angelica, ein adelich Nonnenkloster Prämonstratenser Ordens.

23. Das Amt Baldeneck, von 10 Oertern, wird mit dem vorhergehenden von einerley Amtmanne verwaltet. In demselben sind die Kirchspiele Buch, Forst, Mastershausen, Stremich.

Anm. Der Amtmann zu Zell und Baldeneck versieht auch die churfürstl. Gerechtsame an dem mit den Besitzern der vordern Graf-

schaft Sponheim und den Grafen von Metternich-Beilstein gemeinschaftlichen Gerichte und Kirchspiele Beltheim.

II. Das untere Erzstift begreift folgende Aemter:

1. Das Amt Ehrenbreitstein, von 13 Oertern.

Wir bemerken folgende:

1) Coblenz, Confluentia, die Hauptstadt des untern Erzstifts, liegt beym Einflusse der Mosel in den Rhein, über welchen letztern Strom hier eine fliegende Brücke geht, über die Mosel aber ist eine steinerne Brücke erbauet. Es ist hier nicht nur schon zur Zeit der Römer ein Schloß gewesen, sondern es haben sich auch die ersten fränkischen Könige oft hieselbst aufgehalten. Der ehemalige fränkische Königshof, welcher in der alten deutschen Sprache Cophelenci und Cobolence genennet worden, wurde dem Erzstifte 1018 vom Kaiser Heinrich II geschenket. Der Erzbischof Arnold II hat die Stadt 1249 mit Mauern umgeben lassen, und nun ist sie stark befestigt, auch gutentheils wohl gebauet. Sie wird zwar durch einen eigenen Stadtrath regieret, und es werden jährlich 2 Bürgermeister erwählet, ein adelicher und ein bürgerlicher; es hat aber der churfürstliche Amtmann zu Ehrenbreitstein den Vorsitz in dem Stadtrathe. Außer der Hauptkirche sind hier 2 Collegiatkirchen, zu S. Castor und S. Florin, welcher letztern das Dorf Obermendig mit dazu gehörigen Unterthanen zu Volkesfeld, nebst der hohen und niedern Gerichtsbarkeit, unter churfürstlichem obersten Schutze und Schirme, zuständig ist. Auch findet man hier ein erzbischöfl. Seminarium, ein Jesuiter Collegium und Gymnasium, und 7 Mönchen- und Nonnenklöster. Ueber den Rhein geht zwischen hier und Ehrenbreitstein eine fliegende Brücke. 1632 wurde die Stadt von den Schweden belagert, und aus der Festung Ehrenbreitstein von den Franzosen beschossen, da sie sich denn ergeben mußte. 1688 wurde sie von den Franzosen stark beschossen und sehr verwüstet, aber nicht erobert.

Zu der Stadt gehören die Dörfer Neudorf und Weiß, im Amte Montabaur. Nicht weit von der Stadt ist ein Benedictiner Nonnenkloster.

2) Eh-

2) **Ehrenbreitstein**, eine wichtige Bergfestung am Rheine, gegen Coblenz über, welche der Schlüssel zur Mosel und zum Rheine ist. Sie hat einen 280 Schuhe tiefen Brunnen, und eine Kirche. Am Fuße des Felsens, auf welchem sie angeleget ist, und am Rhein liegt das Städtchen **Thal-Ehrenbreitstein**, in welchem ein churf. Schloß ist, an welchem einige auf den Rhein gerichtete Batterien stehen. Churfürst Philip Christoph räumete die Festung 1632 unvorsichtiger Weise den Franzosen ein, welche sie erst im westphälischen Frieden zurück gaben. 1688 wurde sie von den Franzosen stark beschossen.

3) Unter den 11 Dörfern dieses Amtes sind die Pfarrdörfer **Arzbach**, **Horchem**, **Niedernberg** und **Niederlahnstein**.

2. **Das Amt Bergpflege**, von 18 Oertern, unter welchen.

1) **Cunostein-Engers**, auf den Charten **Engers** schlechthin, ein Städtchen am Rheine, woselbst eine Landdechaney ist.

2) Die Dörfer **Kalten-Engers**, **Sebastian-Engers**, **Zoll-Engers**, **Capellen**. Zu **Kärlich** ist ein erzbischöfliches Schloß.

3) Das adeliche Kloster **Marienrode** hat Prämonstratenser Nonnen, und das Kloster **Warsheim**, Cistercienser Nonnen.

3. **Die Herrschaft Vallendar** hat ehedessen zu der Grafschaft Sayn gehöret, und ist 1294, bey der Theilung unter den Brüdern Johann und Engelbert von Sayn, diesem nebst Homburg und andern Stücken zu Theile geworden. (s. oben S. 745.) 1363 versetzete Graf Salentin zu Witgenstein die Feste **Vallendar**, nebst den Dörfern **Witterspberg**, **Hurle**, **Veldershausen**, **Cudelbach** und **Hilscheidt**, mit aller Hoheit an das Erzstift Trier. 1386 verpfändete eben dieser Graf Salentin die Herrschaft Vallendar an Dieterich, Herrn zu Runkel, und eben dazumal trat Graf Johann zu Sayn sein Lehnrecht über Vallendar an den Erzbischof zu Trier ab. 1392 verpfändete letztgenannter Graf von Sayn und Witgenstein 3 Theile

der

der Herrschaft an das Erzstift Trier, wovon Graf Georg 1440 ein Drittel wieder einlöfete. 1606 erkannte das Kammergericht zu Speyer, daß das Erzstift Trier den Grafen zu Sayn-Witgenstein die Wiedereinlösung der halben Herrschaft Vallendar zu gestatten habe; es wurde aber dieses Urtheil nicht vollzogen. Endlich verglich sich Chur-Trier mit den Grafen zu Sayn und Witgenstein 1681 solchergestalt, daß letztere den Wiederkauf der halben Herrschaft, und der Landeshoheit über die Herrschaft entsagten, und solche dem Churfürsten zu Trier zugestunden; dieser hingegen die gesammten Grafen zu Sayn und Witgenstein mit der andern Hälfte der Herrschaft Vallendar, der Burg daselbst sammt allem ihren Zugehöre, wieder belehnte, und sie berechtigte, in Gemeinschaft mit dem Erzstifte in der ganzen Herrschaft die ordentliche Gerichtsbarkeit, merum & mixtum imperium, sammt allem, was dazu gehöret, auszuüben, wie denn das Gericht von beyden Herrschaften bestellet und geheget, und die Appellation an das churfürstliche Hofgericht gehen solle, wenn die bürgerlichen Rechtshändel wenigstens 75 Fl. Capital beträfen; in peinlichen Sachen aber das Gericht zu Vallendar sich bey dem Hofgerichte oder Oberhofe zu Coblenz rechtlichen Bescheides erholen sollte. Das gräfl. Haus Sayn und Witgenstein sollte auch alle und jede aus mehrbesagter Herrschaft zu seinem Theile bisher gehabte oder durch fernere Verbesserung zu erlangende Einkünfte ruhig und ohne Eintrag genießen, sich auch in Gegenwart churfürstlicher Deputirten von den Unterthanen Eid und Pflicht leisten lassen, und zu Vallendar mit Chur-Trier gemeinschaftlich das Patronatrecht haben, und Wechselsweise ausüben. In dieser Herrschaft ist Silber zu finden.

Zu derselben werden auch **Weidersburg, Maller, Höhr** und **Hilscheid** gerechnet.

4. Von der **Grafschaft Sayn** besitzt Chur-Trier, vermöge Vergleichs mit den Gräfinnen Johannette und Ernestine zu Sayn von 1652,

1) **Sayn**, Schloß und Feste am Flusse gleiches Namens, nebst einer Prämonstratenser Mannsabtey.

2) Die

2) Die Dörfer Stromberg und Mühlhofen.
3) Die Vogteyen Irlich und Ormütz oder Urmitz n Rheine.
4) Rheinbrück, einen Flecken.

Chur-Trier hat versprochen, wegen dieser Oerter und üter sein Antheil zu den Reichs- und westphälischen Kreisuern zu entrichten. s. oben S. 748.

5. Das Amt Grensau oder Grenzau kömmt rnach unter der Aufschrift Nieder-Isenburg vor.

6. Das Amt Hersbach kömmt auch hernach ter der Aufschrift Nieder-Isenburg vor.

7. Das Amt Hammerstein hat den Namen n dem ehemaligen festen Schlosse Hammerstein am heine, welches 1650 abgebrochen worden. Es geören dazu

1) Die Kirchspiele Leidesdorf, Ober- und Niederammerstein.
2) Das Nasser Kirchspiel, welches die Dörfer Brohl, örst, Dunfels, Ries und Bunningen begreift.
3) Die Herrschaft Argenfels, welche die Grafen von r Leyen, als ein chur-trierisches Lehn, und unter des Erzsts Landeshoheit, besitzen. Es gehören dazu
   (1) Argenfels, ein Schloß am Rheine.
   (2) Hönningen, ein Flecken.
   (3) Argendorf und Görgenroth.

8. Das Amt Mayen, zu welchem die ehemaigen besondern Aemter Montreal und Kaiserseſch eleget worden. Es gehören dazu 61 Oerter, unter elchen

1) Mayen, Magniacum, ein Städtchen an der Nette, it einem Schlosse und einer Collegiatkirche.
2) Montreal, eine kleine feste Stadt, am Flusse Elz.
3) Kayserseſch, ein Städtchen.
4) Die Kirchspiele Allenz, Cottenheim, Dünchenim, Ettringen, Hausen, Kempenich, Kerich, Kirchich, Langenfeld, Masburg, Nachtheim, Nickenich,

Nie-

Niedermennig, Thür, Trimbs, Wassenach, Welling. Ein Theil dieser Oerter liegt in der Eyffel, der größeste aber in dem Striche Landes, welcher Groß- und Klein-Pallenz (Pallentia) genennet wird, und in alten Zeiten den Pfalzgrafen zugehöret hat, von diesen aber um die Mitte des 14ten Jahrhunderts der Kirche zu Trier geschenket, und als ein Lehn wieder empfangen, nachmals aber den Grafen von Virnenburg zu Lehn gegeben worden. s. oben S. 833.

Anm. An der nordlichen Gränze dieses Amtes liegt die Benedictiner Mönchenabtey zum Laach oder zum Loch, Abbatia Lacensis, welche von dem See (Lacu) an welchem sie liegt, den Namen hat, und zwar der chur-trierischen Landeshoheit unterworfen, aber keinem Amte einverleibet ist. Es gehöret ihr auch, unter trierischer hoher landesfürstl. Obrigkeit, das Dorf Crufft, dessen Hochgerichts Grund- und Erbherr sie ist, und welches ihr allein schwöret. Dieses Dorf giebt jährlich an die churfürstliche Kammer 100 Rthlr. und ist dafür von allen ordentlichen Landesabgaben frey. Hierüber ist 1682 ein Vergleich gestiftet worden. Das Kloster Laach hat Heinrich, Pfalzgraf am Rheine, und dominus de Lacu, 1093 gestiftet, und mit Gütern versehen.

9. Das Amt Münster-Meinfeld von 39 Oertern, nebst dem kleinen Amte Alken. In diesem Amte ist Kupfer und Gold zu finden. Wir bemerken

1) Münster-Meinfeld, eine kleine Stadt, welche ihren Namen von einer alten Collegiatkirche hat.

2) Carden, Cardonia, ein uralter Flecken an der Mosel, ist der Sitz eines Archidiaconats, hat eine Collegiatkirche, und ein Franciscaner Kloster.

3) Die Kirchspiele Alken, Cobern, Dievelich, Gappenach, Gondorf an der Ley, (vor Alters vermuthlich Condorfa oder Conterava, Contrua, woselbst das Schloß Ley, der Stammort der Grafen von der Leyen, ist), Hazenport, Kern, Löff, Mertloch, Müden, Nauenheim, Obersell (woselbst Gold zu finden), Ochtendung (woselbst vor Alters ein Königshof gewesen ist), Polch, Püllich, Sevenich. Das Schloß Bischofstein liegt an der Mosel.

Anm. Ein Theil dieser Oerter und des vorhergehenden Amtes liegt in dem Striche Landes, welcher Meinfeld genennet wird, und vor Alters pagus meginensis, auch magnaeensis, und Meinwelde geheißen hat.

10. Das

10. Das Amt Boppard, von 34 Oertern. In demselben ist Silber zu finden. Wir bemerken

1) Boppard, Boppardia, vor Alters Botobriga, Baudobrica, Babardia, eine Stadt und Schloß am Rheine, ist ein uralter Ort, in welchem ein Königshof gewesen ist. Die hiesige Pfarrkirche ist ehemals eine Collegiatkirche gewesen. Es ist hier ein Decanat. An dem hiesigen Rheinzolle oder so genannten Bopparder Wartspfenning hat Chur-Trier das größte, Hessen aber auch einiges Antheil. Diese Stadt ist eine Reichspfandschaft, und vom Kaiser Heinrich VII an das Erzstift verpfändet worden. Es sind hier 3 Klöster.

2) Die Kirchspiele Camp, Hirzenach, Käster oder Kester, Salzig.

3) Das Galscheider Gericht begreift 19 oben mitgezählte Dörfer, unter welchen die Kirchdörfer Bickenbach, Halsenbach und Herschwiesen sind.

11. Das Amt Welmich begreift

1) Welmich, ein Städtchen am Rheine.

2) Brodt und Dahlem.

12. Das Amt Wesel, in welchem ein Kupferbergwerk ist, begreift 12 Oerter. Wir bemerken

1) Wesel oder Ober-Wesel, eine Stadt am Rheine, mit einer Collegiatkirche zu unser lieben Frauen, über deren Pfründe die Grafen von der Leyen das Patronatrecht haben. Die Pfarrkirche zu St. Martin ist auch ehedessen eine Collegiatkirche gewesen. In alten Zeiten ist hieselbst ein Königshof gewesen. Kaiser Heinrich VII hat diese Stadt dem Erzstifte als eine Reichspfandschaft überlassen. 1639 bemächtigten sich ihrer die Schweden, und 1689 die Franzosen, von welchen sie sehr viel litt. Sie zerstörten auch das daneben liegende

Schloß Schönberg oder Schomburg, welches denen 1719 ausgestorbenen Grafen von Schomburg zugehöret hat.

2) Die Kirchspiele Damscheid, Niederburg und Berscheid.

Anm. Die Aemter Boppard, Welmich und Wesel werden zusammen von einem Amtmanne regieret.

13. Das

13. Das Amt Montabaur, in welchem Silber zu finden ist, und zu welchem über 100 Oerter gehören. Man bemerke

1) Montabaur, Mons Thabor, eine Stadt, woselbst ein Franciscaner Kloster ist. Kaiser Rudolph I hat diesem Orte Stadtfreyheiten gegeben.

2) Die Kirchspiele Groß-Holbach, Hartenfels, Heiligenroth, Helferskirchen, Hundsangen, Kirchähr, Meudt, Nenterhausen, Niedererbach, Salz, Wirges. Die Kirchspiele Hundsangen, Meudt, Nenterhausen, Salz und Lindenholzhausen (im Amte Limburg) sind durch einen Vergleich, welcher 1564 zwischen Erzbischof Johann und Wilhelm, Prinzen von Oranien, und desselben Gemahlinn Juliane, als Vormündern der Grafen Johann, Ludwig, Adolph und Heinrich von Nassau-Katzenellnbogen, geschlossen worden, unter chur-trierische Landeshoheit gekommen; dahingegen Chur-Trier sein Recht und dominium utile, in Ansehung des 4ten Theils der Grafschaft Nassau-Dietz, abgetreten hat.

3) Das Kirchspiel Heimbach-Weiß gehörete ehedessen zum Amte Ehrenbreitstein, nun aber zu diesem Amte. Es besteht aus den Dörfern Heimbach, Weiß und Gladbach. Nahe bey Heimbach liegt die Prämonstratenser Mannsabtey Romersdorf, welche in diesem Kirchspiele einige Gerechtsamen, Rente und Gefälle hat. Zur Erlangung der Landeshoheit über dieses Kirchspiel hat Chur-Trier sowol 1545 mit dem Kloster Romersdorf, als 1570 mit Johann, Grafen zu Wied, und 1600 mit Salentin, Grafen zu Isenburg, Vergleiche errichtet.

14. Das Amt Limburg, von 15 Oertern. Wir bemerken

1) Limburg, eine zwar kleine aber nahrhafte Stadt an der Lahn, über welche eine gute steinerne Brücke gebauet ist. In derselben findet man eine Collegiatkirche und 3 Klöster. Die Stadt hatte vor Alters ihre eigenen Herren, welche 1404 mit Johann, Herrn zu Limburg, ausgestorben sind, worauf die Herrschaft an das Erzstift Trier gelanget ist, dem sie schon 1244 zur Hälfte verpfandet worden.

Die

Die hohen Herren von Limburg haben hier ihre alte gräfliche Hauß-Haltung einrichten lassen, und stammen von Gerlach I. her, welcher 1226. starb, und an Ehre drey von Jahrhunderten selber hat. Wie aber die Herrschaft Limburg an das Haus Limburg gekommen sey? ist noch zu untersuchen. Im Jahr 1720. ist das Stift Limburg aufgehoben.

2) Dürckheim, an der Hahrt, in der Ley. Ein altes Gräfliches Hauß und Herrschaft, mit einer Collegiat-Kirchen.

3) Wiltingen, ein Städtchen, welches 1360 mit Mauren umgeben, und zu einer Stadt gemacht worden. Es liegt in dem ehemaligen Saar-Kirchgau.

4) Vlodern-Stetten, ein Kirchdorf, an der Gmdach. Einige wollen, es habe denselben ob id ante Bellum bereits Carolum Magnum, dessen Vasser damals aufgerichtet worden, gestanden. Es hat verschiedene Jur. Dus und Servitia nach und aus Ostenden ohne Schaden zu tragen. Kam, Erstl. einigen Grafschaften zuwegen, und gieng endlich an das 1000. nachmahl aber für 2000. Mk. Silb. an 1755 soll solches an 4000 Mk. Silber überwiesen haben; er wird aber jetzt von einem ehur-trierischen Beamteten besorget, welcher die Curialien von denselben herumbringet. Die Kirchen-Patronat hat der Churfürst, aber beliebt die Jurisdiction nicht, weder er beständig durch eine Anzahl trierischer Officianten besorget.

5) Die Kirchspiele Arlunen, Baldringsheim, St. Ingbert, Bettingen, Ober-Leuken, Volmar, in welchen letztern die Wirg. St. Martina bey Trier ihre Grundrichte hat. Von dem Silber, welches zu Volmar gegraben haben soll, hat Zeiler gefabelt.

11. Das Amt Camberg wird von Chur-Trier und Nassau-Diez gemeinschaftlich besessen.

1) Camberg, ein wohlgebauetes und nahrhaftes Städtchen und Schloß, auf einem Hügel, hat 1357 von Kayser Carl IV. zu Theil zu einer Stadt gemacht seyn. Die Gerichtliche Sachen hat Chur-Trier allerdings, vermöglich aber guten Rechtens.

2) Schwerd-Seyhahn, ein Pfarrdorf.

3 Dh. 3 M. 16. Das

16. Das Amt Wormbs liegt abgesondert, und wird von Chur-Trier und Pfalz-Lautern gemeinschaftlich besessen.

1) Worbenz, ein Flecken, in welchem 1693. neben der evangelischen, auch die catholische Religion durch Catholische Landesherrliche Befehle eingeführet, auch nachmals zum Behuf derselben eine Kirche erbauet worden.

2) Die Dörfer Anspach und Osthofen.

Anmerkung.

Die Prämonstratenser Abtey Arnsteck an der Lahn hat Churfürst Ludwig von Trier 1239 gestiftet. Die Erzbischöfe zu Trier und Mainz sind Stifftsherren dieser Abtey, und ihre Churfürstliche Ordinarius, und hat die gedachte Churfürstliche Linie sich bey der bemischt fortwährenden Religions-Streitigkeiten immer gehalten. Wegen der Nennen und Stellen, welche die Aebte in den Churfürstlichen Landen Mainz und Limburg hat, trägt es ja der erzbischöflichen Gerechtigkeit und Würde gar zu allen ausgefallenen Neuigkeiten bey. Die unmittelbare Gebiets der Abtey besteht in den Herrschaften Wurden, so worden die Dörfer Wurden und Werndorf gehören, welche Gerichts Mechtild zu Lehn der Abtey 1240. theils verkauft, theils vermacht hat. Die Abtey hat das Gericht über diese Kirchspiel in 19 gemeine Stammgerichte abgetheilet, und einige derselben an andere zu Lehen verliehen. Verleihungs-gerichte; jetzt hat das Erzbischöfliche Stammgericht zu Wurden, das Gericht, und 2 andere der Herren Marienberger von den Aebten zu Lehn, die übrigen 3 Stammgerichte sind theils den Herren Grafen von Sain, theils solchergestalt Mitbesitzergerichtsherren dieses Gerichts,

Das

Das Erzstift Cöln.

§ 1.

Von dem Erzstifte Cöln hat Corn. Adger 1583 eine Charte gezeichnet, welche Hogenberg gechen; nachher hat Johann Gigas eine bessere vertiget, welche Blaeuw und Janssson gestochen, und dere nachgestochen haben. Die homannische ist Atlas von Deutschland die 42ste. Es ist auch auf r Charte von den Herzogthümern Jülich und Berg sehen, welche oben S. 600, angeführet worden. on dem zu diesem Erzstifte gehörigen Herzogthume Bestphalen hat der Jesuit Zittart eine Charte verfertet, welche zuerst 1706 gestochen, hernach einigeal, und 1757 auch von den homannischen Erben eder aufgeleget worden.

§ 2. Die erzstiftischen Lande hangen nicht alle zunmen, sondern sind gutentheils durch fremde Gebiethe n einander abgesondert. Der Haupt- und längst ammenhangende Theil liegt am Rheine, und erstret sich vornehmlich zwischen den Herzogthümern Jülich d Berg über 20 Meilen in die Länge, ist aber in den isten Gegenden sehr schmal. Ein anderes Stück gt vornehmlich zwischen dem Herzogthume Jülich d Erzstifte Trier. Die Lage der Grafschaft Reckhausen und des Herzogthums Westphalen wird nach besonders bezeichnet werden.

§ 3. Es sind diese erzstiftischen Lande von sehr unschiedener Art und Güte. Ein Theil derselben ist r bergicht und waldicht, ein anderer sandicht, ein aner sehr fruchtbar. In dem am Rheine belegenen triche Landes giebts guten Weinwachs, welcher Blei-

chert genennet wird; die waldichten Gegenden haben viel Wildpret; die Flüsse sind fischreich; es sind auch einige Sauerbrunnen vorhanden, und im Herzogthume Westphalen giebts allerley Erze. Der Rhein trennet das Erzstift Cöln von dem Herzogthume Berg, und ist demselben zum Handel sehr vortheilhaft.

§ 4. In den erzstiftischen Landen sind 52 Städte, und über 17 Flecken. Die Landstände bestehen aus Prälaten, Ritterschaft und Städten. Die Landtage in dem eigentlichen Erzstifte werden gemeiniglich zu Bonn gehalten.

§ 5. Es haben zwar nur die Römisch-Katholischen in diesem Erzstifte öffentliche gottesdienstliche Uebung; es sind aber auch viele Evangelische in demselben vorhanden.

§ 6. Das Erzbisthum hat seinen Namen von der Reichsstadt Cöln. Der erste Ursprung der christlichen Kirche in derselben ist ungewiß; im Anfange des 4ten Jahrhunderts aber ist sie gewiß schon vorhanden gewesen, und hat einen Bischof, Namens Maternus, gehabt, welcher im Jahre 314 auf der arelatischen Kirchenversammlung zugegen gewesen. Der erste Anfang des Erzbisthums wird am gewissesten ins 8te Jahrhundert gesetzt; denn als im Jahre 745 der cölnische Bischof Reginfrid starb, wurde der heil. Bonifacius von den fränkischen Fürsten Karlmann und Pipin zum Erzbischofe zu Cöln ausersehen, und Papst Zacharias ertheilte ihm diese Würde. Allein, im Jahre 748 wurde Bonifacius und mit ihm die erzbischöfliche Würde nach Maynz versetzet, Cöln hingegen dem neuen Erzstifte Maynz unterworfen. Dieser Zustand daurete fast 50 Jahre fort, bis K. Karl der Große, aus Liebe zu Aachen,

dem

dem cölnischen Bischofe Hildebald, unter dessen Kirchsprengel diese Stadt gehörte, die erzbischöfliche Würde wieder zuwege brachte, welches vermuthlich zwischen den Jahren 794 und 799 geschehen ist.

§ 7. Es ist wahrscheinlich, daß um diese Zeit auch die Bischöfe zu Lüttich und Uetrecht dem Erzbischofe zu Cöln, als Metropoliten, untergeben sind, zu welchen nachher auch die unter Karl dem Großen gestifteten Bisthümer Mintzen, Münster u. Osnabrück gekommen. Nachdem aber die Kirche zu Uetrecht 1559 und 60 zu einem Erzstifte erhoben, und das Bisthum Minden im westphälischen Frieden in ein Fürstenthum verwandelt worden, sind dem Erzbischofe zu Cöln nur die Bischöfe zu Lüttich, Münster und Osnabrück, als Suffraganten, übrig geblieben: doch ist durch den westphälischen Frieden im Bisthume Osnabrück, in Ansehung der Evangelischen, alle geistliche Gewalt des Erzbischofs zu Cöln aufgehoben.

§ 8. Die cölnischen Erzbischöfe haben zeitig die Ehre des Pallii, und der Vortragung des Kreuzes erhalten, und schon im 10ten Jahrhunderte findet man, daß sie als Primaten denen Erzbischöfen zu Maynz und Trier gleich geachtet worden. Papst Innocenz IV ernannte sie zu gebornen Legaten des römischen Stuhls. Vermöge einer Bulle des Papstes Leo IX von 1052 soll der jedesmalige Erzbischof zu Cöln Erzkanzler des römischen Stuhls, und Cardinal von der Kirche Johannes des Evangelisten ante portam latinam seyn. Dieses Privilegium ist etwas aus der Acht gekommen; doch meynen einige Gelehrte, daß wegen desselben der römische Hof keinen Kanzler bestelle, sondern derjenige Cardinal, welcher die Aufsicht über die

pfälzischer Kammer hat sich nun einen Vierlingser genennt. Im deutschen Reichstage hielt der Erzbischof zu Cölln den Titel als Erzkanzler durch Italien, und ließ sich darum immerfortbesonders, daß die Erzkanzlerwürde den dem Stuhle zu Cölln zustehe, und der Erzbischof Pilgrim von Trier, deßen, und dem Erzbischofe Hermann Adolphen, hier gedenken, der Erzkanzlerwürde des deutschen Reichs durch Italien mit dem Erzstifte zu verbinden; und es ist, wenn Erzbischofe Pilgrim an, von Erzbischofen nach einander verwaltet worden. Erzbischof Arnold II. hat zu dem Erzkanzleramte gleich die Verwaltung von Italien hinzugefügt. Sodann die Kaiser nicht mehr nach Italien gekommen sind, haben die Erzbischofe Cölln zu Colln, Erzbischofe gedacht, die Zeit zu- gubringen, es ab aber darum nicht erhalten.

§. 5. Nach den Verordnungen der goldenen Bulle wurde anbefohlen, es sollen zu der Zeit, als das Kaiserthum noch von allen Staaten des Reichs vermaltet wurde, auch die Kaiserthümer nur gedachte Zeit verwaltet haben, der Erzbischof zu Cölln unter diesen Kaiserthümern mit gezehlet. Es hat auch nachher die Erzkanzlerwürde in Italien, in den Zeiten der Kaiser Heinrichen, Friedrichen und Ludwigen selbst gehabt, nachdem das Kaiserthum an Oesterreich 1300. Jahr hindurch auf meistens Jahre mit Ausschließung der andern gekommen ist. Aeußer den Verordnungen, welche mit allen Churfürsten getroffen sind, hat es noch einige besondere. Wer der römischen Königs- und Kaiser- wahl hat er, vermöge der goldenen Bulle, nach Churtrier die zweite Stimme, und hat, bey den Zusammenkünften, worin es in solcher Wahlgeschäfte, einer andern Churfürsten in Italien und Gallien gehalten werden,

dem Kaiser zur rechten Hand. Mit Chur-Trier ist 1653 ausgemacht, daß beyde Erzbischöfe die Ehre des Vorsitzes unter einander wechselsweise theilen sollen. Seine Gerechtsame, in Ansehung der Krönung eines römischen Königes, sind oben in der Einleitung zu Deutschland (§ 42.) angezeiget.

§ 10. Aus obiger Abhandlung erhellet nun mehrentheils der beständige Titel des Churfürsten zu Cöln, welcher also lautet: Von Gottes Gnaden . . . Erzbischof zu Cöln, des heil. R. R. Erzkanzler durch Italien und Churfürst, Legatus natus des heil. apostolischen Stuhls, Herzog zu Engern und Westphalen, ꝛc. Das Wapen ist ein schwarzes Kreuz im silbernen Felde wegen des Erzstifts Cöln; ein weißes springendes Pferd im rothen Felde wegen des Herzogthums Westphalen; 3 goldene Herzen im rothen Felde wegen des Herzogthums Engern, und ein silberner Adler im blauen Felde wegen der Grafschaft Arensberg.

§ 11. Das hochwürdige Domkapitel hat seinen Sitz in der Reichsstadt Cöln, als woselbst die erzbischöfl. Kathedralkirche ist, und besteht aus 25 Domherren, und einer Anzahl Domicellaren.

§ 12. Den cölnischen Ritter-Orden des heil. Erz-Engels Michael hat Churfürst Joseph Clemens gestiftet, und der jedesmalige Churfürst ist Großmeister desselben. Er besteht aus geistlichen Ordenscommendatoren oder Großkreuzherren, aus weltlichen Commendatoren, und aus geist- und weltlichen Ordensrittern, hat auch weltliche Ordensbeamte.

§ 13. Chur-Cöln hat einen Matrikular-Anschlag

von 60 zu Roß, und 277 zu Fuß, oder 1828 Fl. und giebt zu einem Kammerziele 811 Rthlr. 58½ Kr.

§ 14. Das Erbhofmeisteramt dieses Erzstifts haben die Grafen von Manderscheidt, das Erbmarschallamt die Grafen von Salm, das Erbschenkenamt die Herzoge von Aremberg, das Erbkämmereramt die Grafen von Plettenberg.

§ 15. Die churfürstlichen hohen Bedienten und Collegia sind: die geheimen Conferenz- und Kriegsminister, das Hofraths- oder Regierungscollegium, das Hofkammercollegium, das Hofgericht.

§ 16. Die churfürstlichen Einkünfte aus denen erzstiftischen Landen sollen nicht sehr wichtig seyn. Der Churfürst unterhält eine Leibgarde Hatschirer- Trabanten, und ein Leibregiment zu Fuß.

§ 17. Die erzstiftischen Lande bestehen

I. Aus dem obern Erzstifte. Dahin gehöret

1. Das Amt Bonn.

1) Bonn, die churfürstliche Residenzstadt, und eine Festung, liegt am Rheine, ist zwar nicht groß, hat aber manche gute Häuser. Der Bau des schönen Residenzschlosses ist 1718 angefangen, aber noch nicht ganz ausgeführet. Der schönste Theil desselben heißt Buenretiro. Außer der Hauptkirche ist hier noch eine Collegiatkirche und eine Pfarrkirche. Die Jesuiten haben ein Collegium, und unterschiedene Orden ihre Klöster. Die Stadt ist 1673, 1689 und 1703, da jedesmal eine französische Besatzung darinnen gelegen, von den Kaiserlichen und ihren Hülfsvölkern belagert und erobert worden. Vermöge des Badener Friedens von 1714 soll hieselbst in Friedenszeiten, außer der Leibgarde, wegen deren Anzahl mit dem Kaiser und Reiche ein Vergleich einzugehen ist, keine Besatzung gehalten, sondern die Verwahrung der Bürgerschaft überlassen werden, zu Kriegszeiten aber dem Kaiser und Reiche frey stehen, denen Reichsverordnungen gemäß, so viel

Kriegs-

Hergestalt können zu gegen, als die 8 Kriegsvölker erscheinet, Cöln wird der 10 Rheinpfennig. Die Stadt ist gut befestiget, und hat ein schönes und tiefes Wasser. Von hier nach Cöln führet eine Eisenallee, die nur durch 4 Thore, Dieser unterbrochen ist.

2) Poppelsdorf, ein Flecken, mit einem daran liegenden churfürstlichen Lustschlosse, welches Clemens daselbst gebauet hat, und mit der Schlosse zu Bonn vermittelst einer viertelstehen 1200 Schritte langen Allee zusammen hängt.

3) Durch das Dorf Nähen kommt man nach dem Churfürstl. Schlosse Clemensruhe. Das zu Nähen gehörige stillunter Jagdhaus Falkenlust hangt durch den Thiergarten mit Bagnolsburg zusammen.

4) Bonn, ein Städtchen an der Erft.

5) Alfter, ein Flecken, Schloß und Herrschaft, den Grafen von Calen-Arefforst gehörig.

6. Das Amt Liedberg.

1) Miedenheim, ein Städtchen an der Erft.

2) Rheinbach oder Rynbach, ein Städtchen.

Anm. In dieser Gegend ist zwischen der Churfürstl. Regierung und dem Churfürstl. Domcapitel zu Cöln ein Streit, wegen der Landeshoheit, Wildprethschuss, Beede, Abzugsbeede und die Stadt Wimpfer-Effekt gelegen hat, welcher der Ruhe dieser Gegenden sehr nachtheilig ist, und den Ursprung des Erzstifts erschüttert.

3) Das Amt Königswinter.

1) Königswinter, ein Städtchen am Rheine. In der Kirchpfarrey derselben sind die so genannten Berge, auf denen der schönste Wein gebauet wird.

2) Groß- und Klein-Drachenburg, Vollberg.

3) Drachenfels, ein Schloß und Landsthut, einer Linie des noch jetzo regierenden Hauses Waldbott von Bassenheim gehörig.

4. Das Amt Linz.

1) Linz, ein Städtchen mit einem Schlosse, liegt am Rheine, und hat einen Zollbefehl bekommen.

2) Unkel, ein Städtchen am Rheine.

3) Lechenich, vormahls ein Kloster ist; Volmberg, Dahnenberg.

5. Das Amt Andernach.

1) **Andernach**, in alten Zeiten Antoniacum und Antunacum, Antonacense castellum, eine Stadt am Rheine, welche 1114 Stadtrechte erhalten hat, als Erzbischof Friderich in dieser Gegend den Kaiser Heinrich V besieget hatte. Es wird hier ein Rheinzoll erleget. Hier ist vor Alters ein Hof der austrasischen Könige gewesen, auch sind hier unterschiedene Zusammenkünfte deutscher Fürsten angestellet worden. Die Stadt soll ehedessen eine Reichsstadt gewesen, aber 1496 von Chur-Cöln durch Gewalt der Waffen zu einer Municipalstadt gemacht worden seyn. 1689 ist sie von den Franzosen sehr beschädiget worden.

2) S. **Thomas**, eine Abtey.

3) **Rens**, auch Rense und Rees, ein Städtchen am Rheine zwischen Coblenz und Boppard, welches Churfürst Dieterich 1445 dem Grafen Philip zu Katzenellnbogen für 1000 rheinische Goldgulden verpfändet, Churfürst Ferdinand aber 1629 von dem Landgrafen von Hessen wieder eingelöset hat.

Anm. Nahe bey demselben ist am Rheine der **Königsstuhl** (thronus regalis) zu sehen, welches merkwürdige Alterthum aus einem von Quadersteinen erbaueten runden Gewölbe besteht, welches auf 9 steinernen Säulen ruhet, deren eine in der Mitte ist. Er ist $8\frac{1}{4}$ Ellen hoch, hat 40 Ellen und $1\frac{1}{2}$ Viertel im Umkreise, und 12 Ellen $2\frac{1}{2}$ Viertel im Durchmesser, und ist oben mit 7 Sitzen nach der ehemaligen Anzahl der Churfürsten versehen. Man steigt auf denselben vermittelst einer steinernen Treppe von 28 Stuffen, und er hat 2 starke Thüren. Auf diesem Königsstuhle haben die Churfürsten ehedessen eine Zeitlang vorläufige Berathschlagungen wegen der Königs- und Kaiserwahl angestellet, und wegen des feyerlichen Wahltages zu Frankfurt Abrede mit einander genommen, und wenn die Wahl in dieser Stadt gewisser Hinderungen wegen nicht hat vor sich gehen können, ist sie an diesem Orte geschehen, woselbst auch die feyerliche Bekanntmachung des Neu-Erwählten, und seine elevatio vorgenommen worden, und die Churfürsten sich auch sonst wegen wichtiger Reichssachen berathschlaget, auch die Kaiser der Churfürsten Privilegien feyerlich bestätiget haben. Solchergestalt ist K. Heinrich VII hieselbst 1308 erwählet worden; die Geschichtschreiber aber melden, daß die Wahlfürsten hieselbst damals nach einer alten Gewohnheit zusammen gekommen wären. 1338 ist hier der erste Churfürsten-Verein gestiftet. Maximilian I ist, so viel man weiß, der letzte Kaiser, welcher hieher geführet worden. Diesen Ort haben die Churfürsten wol um deswillen zu ihren Zusammenkünften vorzüglich erwählet, weil

weil die 4 Churfürſten am Rhein ganz nahe dabey ihnen zugehörige Oerter haben; denn Chur-Cöln beſitzt Renſe, Chur-Maynz Oberwahnſtein, Chur-Trier Capelle, und von Chur-Pfalz hat Heſſen-Caſſel Braubach zu Lehn.

6. Das Amt Königsfeld.

1) Königsfeld, ein Flecken und Schloß, gehöret einer Linie der Reichsfreyherren von Waldbott Baſſenheim.

2) Tönniesſtein, eigentlich St. Antonii Kloſter, ein Carmeliter Kloſter, bey welchem der berühmte Sauerbrunn Tillerborn quillet, welcher aber gemeiniglich der Tönnies-einer Brunn genennet wird.

7. Das Amt Ahrweiler, in welchem

Ahrweiler, ein Städtchen am Fluſſe Ahr, woſelbſt gu-er Wein wächſt.

8. Das Amt Aldenahr.

1) Aldenahr, ein Städtchen am Fluſſe Ahr.
2) Brüggen, ein Flecken am Fluſſe Ahr.
3) Huyngen oder Huynen, ein Flecken am Fluſſe Ahr.

9. Das Amt Aldenau.

1) Aldenau, ein Flecken.
2) Nieder-Aldenau, ein Dorf.

10. Die Grafſchaft Reifferſcheid in der Eyffel, gehöret einer Linie des gräflichen Hauſes Salm, und ſteht in den Reichsmatrikeln als eine unmittelbare Reichsgrafſchaft und Stand des chur-rheiniſchen Krei-ſes mit einem Anſchlage, und Ernſt Valentin, Graf zu Salm und Reifferſcheid, hat den Reichsabſchied zu Regensburg von 1654 wegen Reifferſcheid mit unter-ſchrieben: allein ſie wird von Chur-Cöln eximiret. In derſelben iſt

Reifferſcheid, ein Städtchen und Schloß.

11. Das Amt Zulpich iſt ganz vom Herzog-thume Jülich umgeben.

1) Zulpich oder Zulch, in Urkunden Zulpiche, (d. i. Tulpiche) Tulpetum, eine kleine Stadt, welche das alte Tolbiacum iſt, deſſen Tacitus gedenket, und bey welchem der Franken König Klodwig im Jahre 496 die Aleman-

nen

nen überwunden hat. Es sind hier 3 Pfarrkirchen und unterschiedene Klöster. Erzbischof Engelbert III hat diese Stadt und ihren District 1368 von den Grafen zu Jülich wieder eingelöset.

2) Bessenich, ein Kloster.

12. Das Amt Leghenich.

1) Leghenich oder Lechenich, Legnicium, auch Legioniacum, eine kleine Stadt mit einem Schlosse. Sie ist vom Erzbischofe Heinrich II zuerst angeleget, und von desselben Nachfolger Walram 1342 mit Mauern umgeben worden.

2) Gimnich, ein Kirchspiel und Schloß, den Freyherren von Gimnich zugehörig.

13. Das Amt Bruel und Königsdorf.

1) Brül oder Bruyll, ein Städtchen mit 2 Klöstern und dem prächtigen churf. Lustschlosse Augustüsburg, in dessen Thiergarten das chinesische Haus steht. Es hat auch einen prächtigen Lustgarten.

2) Fischenich und St. Martin sind Dörfer.

3) Roesberg, ein Schloß auf einem Berge.

4) Bornheim, eine Herrschaft, welcher einer Linie des reichsfreyherrlichen Hauses von Waldbot-Bassenheim zugehöret.

14. Duytz, Tuitium, ein schlechtes Städtchen am Rheine, der Reichsstadt Cöln gegen über, ist ein alter Ort, hat eine Benedictiner Abtey, und es wohnen viele Juden hieselbst. 1632 ist dieser Ort von den Schweden sehr verwüstet worden.

II. Aus dem untern Erzstifte. Dahin gehöret

1. Das Amt Brauweiler.

1) Brauweiler, eine Benedictiner Manns-Abtey, welche 1024 gestiftet worden.

2) Nyel, vor Alters Neo-Aelia, ein Dorf am Rheine.

2. Das Amt Bedburg.

1) Bedburg, ein Städtchen an der Erfft.

2) Drimersdorf, ein Dorf an der Erfft.

3. Das

3. Das Amt Zons.

1) **Zons**, Sontinum, ehedeſſen **Fridſtrom**, ein Städt-
en am Rheine, mit einem Schloſſe. Hier wird ein Rhein-
oll erleget.

2) **Wering**, oder **Woringen**, ein Städtchen am Rhei-
, bey welchem 1288 eine ſehr blutige Schlacht zwiſchen
m gelderſchen und brabantſchen Kriegsheere vorgefal-
n iſt.

3) **Knechtſteden**, eine Abtey Prämonſtratenſer Or-
ns.

4. Das Amt Nuys.

1) **Nuys** oder **Neuß**, Noveſium, Nuſſia, eine kleine be-
ſtigte Stadt an der Erfft, welche unterhalb derſelben in
n Rhein fällt. Es iſt hier ein Collegium canonic. regul.
uguſtiner Ordens. Die Stadt treibt ſtarken Handel mit
rettern und Steinkolen. 1474 wurde die Stadt vom
erzoge Karl dem Kühnen zu Burgund vergeblich belagert;
586 von Adolph, Grafen zu Mörs, eingenommen, und
ld hernach von den Spaniern verwüſtet.

2) **Hulkrade**, ein Schloß und Dorf, war ehemals der
auptort einer Grafſchaft, (Comitatus Hilicrodienſis,)
elche Erzbiſchof Heinrich II 1323 wieder an das Erzſtift
bracht hat.

3) **ter Horſt**, ein Dorf, welches merkwürdig iſt, weil
, nebſt Wevelinghoven und Leendal, zu der ehemali-
n Grafſchaft Horſteden gehöret hat.

4) **Erpradt**, ein Schloß, hat ehedeſſen zu der Graf-
haft Helfenſtein gehöret.

5) **Gnadenthal**, eine Abtey.

6) **Mees**, ein Dorf, bey welchem eine Abtey liegt.

5. Das Amt Liedberg, in welchem

1) **Liedberg**, ein Schloß.

2) **Dunk** und **Zoppenbroich**, eine Herrſchaft der Gra-
n von Virmont.

3) **Odenkirchen**, eine Herrſchaft, deren reformirten
inwohnern 1627 ihre Kirche und Schule abgenommen
orden.

6. Das Amt Kayſerswerth.

Kay-

Kayserswerth, Caesaris Werda s. insula, eine kleine offene Stadt am Rheine, welche ehedem eine starke Festung gewesen, die 1689 von dem Churfürsten von Brandenburg, und 1702 von den Bundesgenossen belagert und erobert, und durch die letzte Belagerung fast ganz verwüstet, nachher aber ihrer Festungswerke beraubet worden. Es ist hier ein Collegium canonicorum. 1424 löfete Erzbischof Dieterich II diesen Ort, nebst dem Schlosse und Zolle, vom Grafen Gerhard, Herzogs Adolph zu Cleve Bruder, wieder ein, und befestigte ihn mit Mauern und Thürmen.

7. Das Amt Ordingen.

1) Ordingen oder Urdingen, ein Städtchen am Rheine, welches 1330 Stadtrechte bekommen, und woselbst das gräfl. Haus Virmont die Erbvogtey hat. Die hiesige Gegend wird in Urkunden das alte Bisthum genannt.

2) Linne, ein Städtchen, wegen dessen Erzbischof Friderich 1293 den Grafen von Cleve abgefunden hat.

3) Die Ritterſitze Hulsdunk, Clöradt, Collenburg und Broichhausen, welche dem gräfl. Hause Virmont zugehören.

4) Nersen, und Anrath, eine Herrschaft der Grafen von Virmont.

8. Das Amt Kempen.

1) Kempen, eine kleine befestigte Stadt, woselbst ein Schloß und Kloster ist.

2) S. Hubert und Huls sind Kirchspiele.

3) S. Antonis in der Heyde.

9. Das Amt Nürburg.

10. Das Amt Rheinberg.

1) Rheinberg, eine kleine Stadt am Rheine, welche ehedessen wohl befestiget gewesen, und im 16ten und 17ten Jahrhunderte oft belagert und eingenommen, und endlich, nachdem sich 1703 die Bundesgenossen ihrer bemächtiget hatten, ihrer Festungswerke beraubet worden.

2) Camp, oder Alten Kamp, eine Mannsabtey Cistercienser Ordens, welcher das adeliche freye Gut Stroh-Mörs, im Fürstenthume Mörs, zugehöret. Bey derselben

hen fiel 1760 ein Gefecht zwischen den französischen und alliirten Truppen zum Vortheile der erstern vor.

3) Eyl, ein Rittersitz der Freyherren von Eerde.

4) Alpen, ein Städtchen, Schloß und Herrschaft, den Grafen von Bentheim-Steinfurt zugehörig.

Anm. Den reichsfreyen Rittersitz Frohnenburg, mit der zugehörigen unmittelbaren reichsfreyen Herrlichkeit Hörstgen, welche von dem Fürstenthume Mörs zu Lehn geht, und ein reformirtes Kirchspiel ausmacht, besitzt ein Freyherr von Mylendonk. Bey der Kirche zu Hörstgen ist vor und nach 1624 ein eigenes Consistorium gewesen, darinnen reformirte Eingesessene aus dem Amte Rheinberg, und aus der Landschaft Camp als Mitglieder, Kirchenräthe, Kirchmeister, Aelteste und Diaconi gesessen haben.

III. Aus der Grafschaft, oder dem Vest Recklinghausen,

welche zwischen dem Bisthume Münster, Herzogthume Cleve, und der Grafschaft Mark liegt. Erzbischof Salentin von Isenburg hat dieselbe 1576 von den Grafen zu Schauenburg, welchen sie vom Erzbischofe Dieterich II verpfändet worden, für 17550 Goldgülden wieder eingelöset. Sie wird durch einen Statthalter regieret. In derselben ist zu bemerken

1. Recklinghausen, eine kleine Stadt mit einem befestigten Schlosse, und einem adelichen weltlichen Stifte fürs weibliche Geschlecht.

2. Dorsten, eine kleine Stadt an der Lippe.

3. Boer und Hornbergbach sind Flecken.

4. Mahlenburg, eine Commenthurey des deutschen Ordens, welche derselbe von denen von Fürstenberg gegen das Schloß Waldenburg im Herzogthume Westphalen eingetauschet hat.

IV. Aus dem Herzogthume Westphalen.

§ 1. Dieses gränzet gegen Morgen an das Bisthum Paderborn, an Waldeck und Hessen, gegen Mittag an die Grafschaft Witgenstein, an die Grafschaft Nassau und an das Herzogthum Berg, gegen Abend an eben

dasselbe

dasselbe und an die Grafschaft Mark, gegen Mitternacht an Bisthum Münster und an die Grafschaft Lippe. Die Größe wird von Mittag gegen Mitternacht auf 12 und von Morgen gegen Abend auf 5 Meilen gerechnet.

§. 2. Seiner natürlichen Lage nach wird es in 2 Theile abgetheilet. Der erste ist der Hellweg, welcher niedrig, und an den bey der Lippe aufgehenden Landstrich liegt, eine lieblichgraue Erde, und andern an der Nahrung der Menschen nöthigen Dingen, auch hinlängliche Viehweide, und zu Heu und Getreidebau Gelegenheit hat. Der zweite ist der Sauerland, welcher etwas höher, zwischen dem Hellwege und Siegerland, ganz gute, aber nicht so fruchtbare Aecker, als im Hellwege sind, hat. Der dritte ist das Bergland, welches im gemeinen reden Sauer- oder Siegerland genennet wird, und aus Bergen und Thälern besteht, zwar weder hinlängliche noch gute Aecker, hingegen schöne Waldungen und Weiden, gute Viehzucht, Wildpret, Jagd, Fischerey, Bergwerke, als Eisen-, Erz, auch Gallmey, Bley, Kupfer, Silber und Gold hat, doch nur aus der Silber und Gold wegen der kleinen Menge in den Bruchen, nicht gesotten. Die vornehmsten Flüsse sind: die Ruhr, welche sich bey Mülheim am Rheine ergießt, und das Meine Herzogthume in die Grafschaft Mark tritt; die Lenne, welche auf dem Astenberge entspringt, und sich in der Grafschaft Mark mit der Ruhr vereiniget; die Sieg, welche nicht weit von der Stadt Sieg ferner quillt, und in die Lenne fällt; die Dimel, welche am Hahnenberge entspringt, und sich in die Ruhr ergießt; die Bodmen fließt; die Lippe, welche auf der mittlernächtlichen

lichen Gränze fließt, und die hier bey einem gleichnamigen Dorfe entspringende Alme aufnimmt.

§ 3. Es enthält 25 Städte und 10 Freyheiten oder Flecken, hat eine zahlreiche Ritterschaft, und 28 Stifter und Klöster. Die Landtage werden zu Arensberg gehalten.

§ 4. Als Heinrich, Herzog von Bayern und Sachsen, 1180 von K. Friderich I in die Acht erkläret worden war, schenkte dieser das Herzogthum Westphalen und einen Theil des Herzogthums Engern, welche jenem zugehöret hatten, dem Erzstifte Cöln, und belehnte den Erzbischof Philip mit denenselben, worüber in gedachtem Jahre zu Gelinhausen eine Urkunde ausgefertiget, auch solche Schenkung 1200 von K. Otto IV, und 1204 von K. Philip bestätiget worden. 1368 trat der letzte Graf von Arensberg, Gottfried, und seine Gemahlinn Anna, die Grafschaft Arensberg für 130000 Goldgülden dem Erzstifte Cöln ab, und K. Karl IV belehnte 1371 den Erzbischof Friderich mit derselben. Sie ist zu dem Antheile vom Herzogthume Engern geschlagen worden. Die Erzbischöfe und Churfürsten von Cöln haben dieses Herzogthum bis 1442 von Marschällen regieren lassen; welcher Titel aber seit der Zeit aufgehöret hat, so daß die Statthalter seit dem Landdrosten genennet worden. Der Landdrost ist das Haupt der westphälischen Kanzley oder arensbergischen Regierung zu Arensberg. Zu Werl ist das Officialat, welches sich auf geist- und weltliche Sachen erstrecket, Criminalsachen ausgenommen, welche der arensbergischen Regierung zugehören.

§ 5. Der politischen Abtheilung nach besteht das Herzogthum aus 4 Quartieren. Solche sind

I. Das rüdensche Quartier, zu welchem dasjenige Stück vom Hellwege gehöret, welches an der Lippe liegt, nebst einem guten Theile des Haarstranks. Es begreift

1. Das Amt Oestinghausen, in welchem

1) Oestinghausen, ein Kirchdorf, am Flusse Alst.

2) Hultrop, ein Kirchdorf.

3) Hovestadt, ein Schloß und Dorf an der Lippe, welches 1730 das gräfliche Haus von Plettenberg zu Lehnhausen für 180000 Rthlr. von der Familie von Heiden erkaufet, und 1733 in Besitz genommen hat. Diesem Hause gehöret das Drostenamt und Halsgericht.

2. Die Gowgrafschaft Erwite, in welcher

1) Erwite, ein Kirchdorf, welches in alten Zeiten ein Königshof (curtis regia) gewesen, mit 2 Rittersitzen, welche das Stammhaus der Familie von Erwite sind.

2) Westerkotten, oder Kotten, ein Rittersitz und Dorf, woselbst gute Salzkoten sind.

3) Bockenforde, ein Kirchdorf.

4) Berge, ein Schloß und landesherrschaftliches Tafelgut.

5) Anruchte, ein Kirchdorf mit 3 Schlössern.

6) Alt-Geseke, mit 3 adelichen Gütern; Horn und Ostinghausen sind Kirchdörfer.

7) Benninghausen, ein Kirchdorf und Bernhardiner Nonnenkloster.

8) Die Rittersitze und adelichen Güter, Bettinghausen, Broickhof, Düssen, Eblinghausen, Eggeringhausen, Eickelborn, Lohe, Nelinghausen, Schwarzenraben, Stirpe, Völlinghausen.

3. Die Gowgrafschaft Geseke, in welcher

1) Geseke oder Geiseke, eine Stadt am Bache Weih, woselbst die Stadtkirche, ein adelich-freyes weibliches Stift mit einer Kirche, ein Observanten Kloster, und ein Rittersitz ist.

2) Stormode, ein Kirchdorf mit 3 adelichen Gütern, und einem Augustiner Nonnenkloster.

3) No-

3) Moninghausen und Esbecke an der Lippe, sind Kirchdörfer.

4) Eringerfeld, ein adeliches Schloß.

4. Die Gowgrafschaft Rhüden, in welcher

1) Rhüden, eine Stadt am Flusse Mönne, welche auf den Landtagen unter den Städten die zweyte Stelle hat, mit einem Kapuciner Mönchenkloster, und einem Nonnenkloster. 1353 und 1476 ist sie größtentheils abgebrannt, hat auch 1739 großen Brandschaden erlitten.

2) Warsten, eine kleine Stadt auf einem Berge am Bache Weester. 1606 brannte sie fast ganz ab, hat auch 1737 eine große Feuersbrunst erlitten.

3) Kaldenhart, eine kleine Stadt auf einem Berge.

4) Suttrop oder Sochtrop, Alt-Rhüden, Miste, Langestraten, Hoinghausen und Effelen, mit einem Schlosse, sind Kirchdörfer.

5) Kortlinghausen, ein adeliches Gut.

6) Oster-Eyden, ein Rittersitz.

5. Die Herrschaft und das Gericht Fritzharzkirchen, im Umfange des Amts Erwite, gehöret der Familie von Schorlemer, und enthält

1) Hellinghausen, ein Kirchdorf mit 3 Rittersitzen.

2) Heringhausen, ein adeliches Gut.

3) Overhagen, ein Schloß mit einem eigenen Gerichte.

6. Die Herrschaft und das Gericht Melrich ist auch gutentheils vom Amte Erwite umgeben, und gehöret denen von Plettenberg. Darinnen ist

1) Melrich, ein Kirchdorf an der Glose.

2) Eggeringhausen, ein adeliches Gut.

II. Das werlische Quartier, welches begreift

1. Die Grafschaft Arensberg, welche größtentheils sehr gebirgicht und waldicht ist.

1) Arensberg, die Hauptstadt dieser Grafschaft, der Sitz der Regierung des Herzogthums, des Hauptfreystuhls, und der Versammlungsort der Landstände, liegt an der Ruhr, an einem Berge, auf welchen das Wasser der

Ruhr durch eine Wasserkunst gebracht werden muß. Sie wird in die alte und neue Stadt abgetheilet. Das Schloß liegt auf dem Gipfel des Bergs. Die Kirche des Prämonstratenser Mönchenklosters Weddinghausen, ist die rechte Pfarrkirche der Stadt. Es sind hier Mißionarien der Jesuiten, 2 Rittersitze und ein Freygut. Die Stadt hat 1366, 1473, 1600 und 1614 große Feuersbrünste erlitten. Sie hat ehedessen mit zu der Hanse gehöret.

2) **Husten**, eine Freyheit an der Ruhr, mit einem Rittersitze.

3) **Freyenöhl**, eine Freyheit an der Ruhr.

4) **Belike**, eine kleine Stadt auf einem Berge, woselbst eine Benedictiner Probstey ist.

5) **Hirzberg**, eine kleine Stadt auf einem Berge, bey welcher ein churfürstliches Jagdhaus ist.

6) **Meschede**, ein Städtchen an der Ruhr, mit einer Collegiatkirche, welcher das bey dem Städtchen gelegene adeliche Gut gehöret.

7) **Bodefeld**, an der Valme, eine Freyheit, bey welcher ein Schloß liegt.

8) **Grevenstein**, eine kleine Stadt an der Wenne.

9) **Hagen**, vor Zeiten **Stiegenhagen**, eine Freyheit an der Sorbecke.

10) **Allentrop**, eine kleine Stadt an der Sorbecke.

11) **Sunderen**, eine Freyheit an der Rhoer.

12) **Langescheid**, eine Freyheit an der Sorbecke.

13) **Hachen**, eine Freyheit an der Rhoer, bey welcher ein Rittersitz ist.

14) **Mülheim**, eine Comthurey des deutschen Ordens, unweit vom Flusse Mönne, ist dem Orden 1266 von Herman von Mülheim geschenket worden.

15) **Odacker** oder **Audacker**, ein Nonnenkloster Benedictiner Ordens, nicht weit von Hirzberg.

16) **Galiläa**, ein Dominicaner Nonnenkloster, nahe bey Meschede.

17) **Brenschede**, oder **Breinscheid**, ein Kapuciner Mönchenkloster, in dessen Nachbarschaft ein Sauerbrunn ist.

18) **Weddinghausen**, eine Probstey Prämonstratenser

ser Ordens, nahe bey der Stadt Arensberg, ist 1169 gestiftet, und hat ein Gymnasium.

19) Romke, oder Rumbecke, eine Nonnenabtey vom Orden des heiligen Norberts, nicht weit von Arensberg.

20) Die Kirchdörfer Allagen, Corbecke, Eslo, Hellefeld, Kalle, Reiste, mit einem adel. Gute; Rimlinghausen, mit einem Schlosse; Stockheim oder Stockum, mit einem Rittersitze, wozu ehedessen eine Freygrafschaft gehöret hat; Wennholthausen.

21) Die Rittersitze, adel. Güter und Schlösser, Berge, Beringhausen, Bockum, Bremscheid, Brockhausen, Delike, Fullinghausen, Herdringen oder Hederingen, Robbenrod, Lahr, Marpe, Mulsborn, Ober-Salve, Olpe, Reigern, Schüren, Valme, Wehschebeck, Wenne, Wichelen, Wildshausen.

22) Obereimer, eine landesfürstliche Stuterey.

2. Das Amt Werl, zu welchem auch das Amt Neheim gehöret, welches ein Stück der Grafschaft Arensberg gewesen ist. Darinnen ist

1) Werl, eine Stadt, woselbst das Officialat seinen Sitz hat, auch ein Schloß, ein Kapucinerkloster und Salzkoten sind. Sie hat ehedessen zu der Hanse gehöret. 1382. 1445, 1535. 1538. 1550. 1633. 1645. 1657. und 1737 hat sie großen Brandschaden erlitten.

2) Neheim, eine kleine Stadt, bey welcher der Fluß Mönne in die Ruhr fällt. Hier sind unterschiedene Burgmannshöfe.

3) Die Kirchdörfer Buderich, Bremen, Voßwinkel, Westönne, Scheidingen mit 2 adel. Gütern.

4) Ober- und Nieder-Bergstraße, 2 Bauerschaften, welche ein Gericht ausmachen, so denen von Plettenberg gehöret.

5) Die adel. Güter Borg, Echthausen, Füchten, Fürstenberg, ein Schloß; Hollinghoven, Köningen, Lohe, Mavecke, Ovinghausen, Uffeln, Westricke, Winterlap.

6) Himmelporten, eine weibliche Abtey vom Orden des heil. Norberts.

3. Das Amt Menden, in welchem

1) Menden, eine kleine Stadt, am Flusse Hohn, in welcher ein Burghaus ist.

2) Die adel. Güter Dalhausen, ein Rittersitz; Heese, Heimbruch, Kotten, Lahr, Ober- und Nieder-Röddinghausen, Osthove, Schaphausen, Scheidingen.

3) Die Herrschaft und das Gericht Sümmern; darinnen sind

(1) Sümmern, ein Kirchdorf mit einem schönen Schlosse.

(2) Heimbruch, ein adeliches Haus.

4. Das Amt Balve, in welchem

1) Balve, eine kleine Stadt am Flusse Hohn, woselbst ein Rittersitz ist. Sie hat ehedessen mit zu der Hanse gehöret. 1584. 99. und 1607 hat sie große Feuersbrünste erlitten.

2) Affeln, eine Freyheit, in welcher ein adel. Gut ist.

3) Gelinghausen, eine weibliche Abtey Prämonstratenser Ordens.

4) Estinghausen, ein Kirchdorf.

5) Garbecke, ein Rittersitz, zu welchem ein freyes Stuhlgericht gehöret.

6) Die adel. Güter Langen-Holthausen, Linscheid, Melschede, Mellen, Wockelum, und Gevener, ein landesfürstliches Tafelgut.

III. Das bilsteinsche Quartier, welches 3 Aemter begreift, über welche die Freyherren von Fürstenberg Erbdrosten sind.

1. Das Amt Bilstein ist ehedessen eine besondere Herrschaft gewesen, welche Chur-Cöln eingezogen hat, als der letzte edle Herr von Bilstein, welcher sie besessen, 1444 im soistischen Kriege umgekommen war. Dahin gehöret

1) Bilstein, eine Freyheit, bey welcher das landesfürstliche Amthaus auf einem Berge liegt.

2) Die Kirchdörfer Dunscheid, Forde, Helden, Seisseyed, Rharbach, Collhagen, Heinsberg, Vasbach, Lenne.

3) Adolphs-

3) Adolphsburg, ein Rittersitz mit einem ansehnlichen Schlosse, welches der Freyherr Johann Adolph von Fürstenberg hat bauen lassen, dessen Familie es noch zugehöret, liegt neben Ober-Hundemen.

4) Borchhausen, Broick oder zum Bruche, Werdinghausen, Langeney, sind adeliche Güter.

2. Das Amt Fredeburg, welches vor Zeiten eine besondere Herrschaft gewesen, die den Grafen von Arensberg zugehöret hat, von denen sie 1367 an die Grafschaft Mark, und von dieser 1449 an das Erzstift Cöln abgetreten worden. In demselben sind:

1) Fredeburg, eine kleine Stadt, bey welcher ein Rittersitz liegt.

2) Grafschaft, eine Mannsabtey Benedictiner Ordens, bey welcher ein Kirchdorf liegt. Der Abt schreibt sich Erzdechanten der Dechaney zu Wormbach, zu welcher 12 Kirchspiele gehören.

3) Die Kirchdörfer Berghausen, Dorlahr, Kirch-Ilpe, Odingen, wozu ehedessen eine eigene Herrschaft gehöret hat; Rharbach, Schlipruden und Wormbach.

4) Die adelichen Güter Hangelscheid, Lintlaw und Serkenrad.

Anm. In diesem Amte liegt ein klein Stück Landes, welches der Grund Astinghausen genennet wird, und dem Fürsten von Waldeck Schatzung zahlen muß, und darinnen ist sowol die Bauerschaft Nordernau, als das Dorf Astenberg oder Lichtenscheid.

3. Das Amt Waldenburg, zu welchem auch das Gericht Attendorn gehöret. Graf Eberhard von der Mark kaufte die Hälfte des Schlosses und der Herrschaft Waldenburg 1292 (oder 1296) von Hunold von Plettenberg, überließ sie aber 1301 wieder an das Erzstift Cöln.

1) Drolshagen, eine kleine Stadt, mit einer Bernhardiner Nonnenabtey. Sie treibt vielen Eisenhandel.

2) Olpe oder Olepe, ein Städtchen an der Bigge, welches stark mit Eisen handelt.

3) **Attendorn**, eine Stadt beym Zusammenflusse der Jenne und Bigge, woselbst ein Observanten Kloster, dessen Abt Lehnherr der Stadt ist, ein Hospital, und Chorales des heil. Nikolaus sind. Nahe bey derselben wird Marmor gebrochen. Sie hat ehedessen mit zu der Hanse gehöret. 1737 und 1742 hat sie große Feuersbrünste erlitten.

4) **Ewig**, ein Kloster canonic. reg. Augustiner Ordens, an der Bigge.

5) Die Kirchdörfer **Rhode**, **Romershagen**, **Wenden**, **Schonholthausen**, **Elspe**.

6) Die Schlösser **Waldenburg**, auch **Waldenberg** und **Woldenberg** genannt, auf einem Berge bey der Bigge, und **Schnellenberg**, auf einem hohen Felsen, auch an der Bigge, gehören den Freyherren von Fürstenberg, welche das erste vom deutschen Orden gegen Mahlenburg eingetauscht haben.

7) Die adelichen Güter **Ahausen** und **Lennhausen**, und die Rittersitze **Frilentrop** und **Bamelo**, oder **Bamenoel**.

4. Die Freygrafschaft **Hundemen** oder **Ober-Hundemen**, im Umfange des Amtes Bilstein, gehöret den Freyherren Voigt von Elspe.

5. Die Herrschaft, das Gericht und Kirchspiel **Oberkirchen**, den Freyherren von Fürstenberg zugehörig, ist von den Aemtern Fredeburg und Medebach, und von der Grafschaft Witgenstein umgeben.

IV. Das brilonsche Quartier begreift

1. Das Amt Brilon, in welchem

1) **Brilon**, die Hauptstadt des Herzogthums, an der Mönne, woselbst ein Minoriten Kloster und ein Hospital sind. Sie hat ehedessen mit zu der Hanse gehöret. Unweit dieser Stadt wird Gallmey gefunden.

2) **Eversberg**, eine kleine Stadt und Schloß auf einem Berge bey der Ruhr.

3) **Bredelar** oder **Breitlar**, eine freye Abtey Benedictiner Ordens, an der Höpke.

4) Die

4) Die Kirchdörfer Aßinghausen, Brunscapel, Velmede, Bigge, Bonkirchen, Scharffenberg, Thulen, Giershagen.

5) Die adelichen Güter Berler, Bruckhausen, woselbst auf der Spitze einer Klippe ein Brunnen ist, Gevelinghausen, Ostwig, Westwig, Schellenstein, Antfeld, ein Rittersitz, Höpke.

2. Das Amt Medebach, in welchem

1) Medebach oder Medebecke, eine Stadt, woselbst 2 adeliche Güter sind.

Nahe dabey liegt Glintfeld, ein Kloster der Kreuzbrüder.

2) Winterberg, eine kleine Stadt auf einem Berge. 1759 brannte sie ganz ab.

3) Hallenberg, ein Städtchen, an dem kleinen Flusse Hönne.

4) Schmalenberg oder Smallenberg, ein Städtchen an der Lenne, ist ganz von dem Amte Fredeburg umgeben.

5) Züschen oder Zuschenau, ein Kirchdorf und adeliches Gut, wozu eine Freygrafschaft gehöret hat.

6) Heßborn und Grünebach sind Kirchdörfer.

7) Die adelichen Güter Elleringhausen, Sidlinghausen, Niederfeld.

8) Bey dem Dorfe Silbach wird Bleyerz, mit Silber vermischt, gegraben.

3. Das Amt Stadtberg oder Marsberg, in welchem

1) Stadtberg oder Marsberg, eine Stadt an der Dimel, theils auf, theils an einem hohen Berge, daher sie in die obere und niedere Stadt abgetheilet, der Flecken Elringhausen aber als eine Vorstadt derselben angesehen wird. Vor Alters hat hier die sächsische Festung Heresburg oder Eresburg, oder Eresberg gestanden, welche Karl der Große erobert, und in eine kaiserliche Burg verwandelt, auch die Kirche zu S. Peter und Paul erbauet, und bey derselben eine Probstey Benedictiner Ordens gestiftet hat, welche sein Sohn, Kaiser Ludewig, im Jahre 826

der Abtey Corvey geschenket hat, der sie auch noch gehöret. Als das Erzstift Cöln zum Herzogthume Westphalen gelangte, nahm es auch diese Stadt ein. Weil aber die Aebte zu Corvey seit langen Jahren die Herrschaft über dieselbe gehabt hatten, wollten sie nicht zugeben, daß die Erzbischöfe sich einige Gewalt über dieselbe anmaßeten. Es entstund ein schwerer Rechtshandel. Kaiser Heinrich erkannte zwar die Stadt 1228 dem Abte zu, und Papst Gregorius bestätigte diesen Ausspruch: allein die Abtey Corvey sahe voraus, daß sie nicht im ruhigen Besitze derselben bleiben würde. Sie trug also 1230 die Hälfte der Stadt dem Erzstifte Cöln auf, und 1507 versetzte sie demselben auch die andere Hälfte. 1754 hat sie zwar diese Pfandschaft aufgekündiget, und den Pfandschilling wieder erlegen wollen: er ist aber vom Erzstifte Cöln nicht angenommen worden, welches also noch im Besitze der ganzen Stadt ist. Diese ist 1145, 1312, 1319, 1430 und 1646 durch Feuer und Feinde verwüstet worden, und dadurch sehr in Abnahme gerathen. Der gemeinen Meynung nach soll hier das Götzenbild, die Irmensul, gestanden haben: allein die ältesten fränkischen Geschichtschreiber berichten, daß Karl der Große zuerst das Schloß Eresburg eingenommen, und hierauf mit dem ganzen Heere bis zur Irmensul gegangen sey, woselbst es am Wasser Mangel erlitten, bis sich am hellen Mittage auf einmal viel Wasser ergossen habe. Dieses passet am besten auf den Bullerborn im Bisthume Paderborn.

2) Das Dorf Ward.

4. **Das Amt Volkmarsen**, welches von Waldeck, Paderborn und Hessen umgeben ist, hat ehedessen der Abtey Corvey zugehöret, welche die Hälfte desselben dem Erzstifte Cöln übergeben, und die andere Hälfte demselben verpfändet hat. Es enthält:

1) Volkmarsen oder Volkmarsheim, ein Städtchen.
2) Kogelberg, ein Bergschloß.

5. **Die Herrschaft und das Gericht Canstein oder Kanstein, oder die kansteinsche Börde**, liegt beym Amte Stadtberg, und hat der Familie von Kan-

stein

stein zugehöret; es ist aber ein Theil derselben mit einer kansteinschen Tochter an die Familie von Spiegel gekommen, und den andern hat der Freyherr Karl Hildebrand von Kanstein dem berühmten Waisenhause zu Glaucha bey Halle vermacht. Es gehöret dazu

1) Kanstein, ein Schloß und Dorf.
2) Heddinghausen, ein Kirchdorf.
3) Die Dörfer Udorf, Leitmar, Borntost.

6. Die Herrschaft und das Gericht Padberg liegt neben der vorigen, und gehöret theils der Familie von Padberg, theils denen von Stockhausen. In derselben ist 1696 ein Goldbergwerk entdecket worden. Zu dieser Herrschaft gehöret

1) Padberg, ein altes Schloß auf einem Berge, an dessen Fuße ein Dorf (welches ehemals ein Flecken gewesen) liegt, darinnen noch ein Schloß ist; jenes wird das alte, dieses das neue Haus genennet.
2) Beringhausen, ein Kirchdorf.
3) Helmeringhausen, ein Dorf an der Dymel.

7. Die Herrschaft Almen ist gutentheils vom Amte Brilon umgeben, und in 4 Güter vertheilet, welche sind: Ober-Almen, Nieder-Almen, Almen auf dem Bruche, und das almische Mattfeld; die ersten machen ein Samtgericht aus, und das letzte ist adelich frey.

8. Die Freygrafschaft Düdinghausen, beym Amte Medebach, gehöret jetzt dem Landesherrn. In derselben sind die Kirchdörfer Düdinghausen, woselbst eine kleine lutherische Gemeine ist, bey welcher der Fürst von Waldeck das Patronatrecht hat, Deifeld und Ober-Schleidern. Der Fürst von Waldeck hat von dieser Grafschaft die 3 Dörfer Eppe, Hillershausen und Nieder-Schleidern.

Die

Die Pfalz am Rhein.

§ 1.

Von der Pfalz am Rhein haben wir zwar sowol eine alte 1612 zu Heidelberg bey Marco zum Lamme ans Licht getretene Charte, als neuere von Witt, Visscher, Valk, Janssson, Dankerts, Schenk und Homann, welche letztere im Atlas von Deutschland die 43ste Charte ist; allein sie taugen insgesammt nicht viel. Die Charte von 2 Blättern, welche Joh. Georg Walther zu Frankfurt heraus gegeben hat, ist ziemlich richtig.

§ 2. Diese Pfalz wird auch die untere Pfalz genennet, und dadurch von der obern Pfalz im bayerschen Kreise unterschieden. Sie gränzet gegen Morgen an die Grafschaft Katzenellnbogen, an das Erzstift Maynz, Bisthum Worms, und an einen Theil des Gebieths des deutschen Ordens in Franken; gegen Mittag an das Herzogthum Würtemberg und Bisthum Speier; gegen Abend an das Elsas, Herzogthum Zweybrück, die Grafschaft Sponheim, das Herzogthum Simmern und einige chur-maynzische Districte; gegen Mitternacht an einen Theil des Erzstifts Maynz und an die Grafschaft Katzenellnbogen. Die gerade Linie von Bacharach bis an den Neckar bey Neckarsulm, welche man für die größeste Ausdehnung derselben ansehen kann, wird einige 20 Meilen betragen.

§ 3. Sie ist zwar ein zum Theil bergichtes, aber doch ungemein fruchtbares Land, welches alle Arten des Getreides, Hülsenfrüchte, Obst, Kastanien und

wälsche

wälsche Nüsse überflüßig hervorbringt, gute Weide und Viehzucht, Tabakspflanzungen, insonderheit zwischen Heidelberg und Manheim, und guten Neckar- und Rheinwein hat. Dieser wächst vornehmlich bey Bacharach, bey Neustadt an der Hart, woselbst der so genannte Gänsefüßer gebauet wird, und an der Bergstraße, woselbst sich der Weinheimer hervorthut. Diese Bergstraße ist eine angenehme Landstraße, zwischen Heidelberg und Darmstadt, welche mit wälschen Nußbäumen besetzet ist, und auf beyden Seiten fruchtbare Felder und Wiesen, und alsdann Hügel und Berge hat, welche auf der rechten Seite, (wenn man nämlich von Heidelberg nach Darmstadt reiset,) beständig anhalten, und oben mit Hölzung, gegen die Ebene zu aber mit Weinreben bewachsen sind. Die vielen wälschen Nußbäume an der Bergstraße und im Odenwalde bringen sowol wegen der Früchte, als wegen ihres Holzes, dem Lande großen Vortheil. An der ganzen Bergstraße wachsen auch Mandeln in grosser Menge, und in den Weinbergen stehen hin und wieder Kastanienbäume. Der Rhein fließt theils auf der Gränze der Pfalz, theils mitten durch dieselbe hin. In demselben wird bey Germersheim und Selz das beste Rheingold aus dem Sande gewaschen, und solche Goldwäsche von dem Churfürsten als ein Regale angesehen und verpachtet. Diesem Golde haben die rheinischen Goldgülden ihren ersten Ursprung zu danken. Es ergießen sich in der Unter-Pfalz unterschiedene Flüsse in den Rhein, vornehmlich der Neckar (Nicer) unterhalb Manheim, und die Nahe (Navus) unweit Bingen. Diese Flüsse sowol als die kleinern sind fischreich.

§ 4.

§ 4. Die Pfalz enthält 39 Städte, und unterschiedene Flecken. Landstände sind nicht vorhanden.

§ 5. Der kirchliche Zustand in der Unter-Pfalz ist ungemein großen, und in andern Ländern unerhörten Veränderungen unterworfen gewesen. Nach einer guten Vorbereitung zur Reformation gereichte die Disputation, welche D. Luther 1518 zu Heidelberg auf einer Augustiner Versammlung mit vielem Beyfalle hielt, zum ersten Anfange derselben in der Pfalz, welchen des Churfürsten Ludwigs friedfertige Rathschläge nicht wenig beförderten. Desselben Bruder und Nachfolger Friderich II wollte sich zwar anfänglich aus Furcht vor dem Kaiser nicht öffentlich zur evangelischen Lehre bekennen; nachdem er sich aber 1545 bey Philip Melanchthon Raths erholet hatte, schaffete er in demselben Jahre durch eine besondere Verordnung die Messe ab, ließ das Abendmahl nach Christi Vorschrift austheilen, und erlaubete den Priestern die Ehe. Als Otto Heinrich 1556 zur Regierung gelangete, wurde der Grund zur evangelisch-lutherischen Lehre in den pfälzischen Landen völlig geleget: allein, unter Friderich III kamen einige französische und schweizerische Theologen in die Pfalz, worauf sich zwischen den Protestanten ein hitziger und schädlicher Streit über das Abendmahl des Herrn erhob, welcher veranlassete, daß der Churfürst sich 1560 auf die Seite der Reformirten lenkte, und unter allen deutschen Reichsfürsten zuerst die reformirte Lehre in seinen Landen einführete, und 1562 den heidelbergischen Catechismus zum erstenmale drucken ließ. So eifrig er sich aber für die reformirte Lehre bewies, mit eben so großem Ernste bemühete sich sein Sohn und Nachfolger, Ludwig VI, die

evan-

evangelisch-lutherische Lehre wieder einzuführen. Er schaffete 1577 die reformirten Prediger und Schullehrer ab, und verordnete an ihrer Statt lutherische. Alles dieses änderte nach seinem Tode seines Sohnes Friderich IV Vormund, Johann Casimir: denn er führete die reformirte Lehre 1584 mit solchem Eifer wieder ein, daß den Lutheranern nur wenige Kirchen übrig blieben. Die reformirte Lehre und gottesdienstliche Uebung wurde unter Friderich IV und V immer herrschender, bis durch die unglückliche Schlacht auf dem weissen Berge bey Prag sowol der lutherischen als reformirten Kirche eine große Trübsal wiederfuhr; denn durch das ligistische Kriegsheer und die bayerschen Waffen, welche in der Pfalz die Oberhand hatten, wurde die römisch-katholische Lehre und gottesdienstliche Uebung hin und wieder eingeführet, und die Protestanten erfuhren manchen Druck. Endlich setzete der westphälische Friede alles wieder in den Stand, wie es vor der böhmischen Unruhe gewesen; wobey die Reformirten gewonnen, die Lutheraner aber sehr einbüsseten. Jener gute Umstände dauerten unter den Churfürsten Karl Ludwig und Karl fort. Als aber mit letzterm 1685 die simmersche reformirte churfürstliche Linie abgieng, hatte er zwar durch den in gedachtem Jahre zu Schwäbisch-Halle errichteten Receß sowol, und vornehmlich für die reformirte, als auch für die lutherische Kirche, gesorget; es fiel aber die Regierungsfolge an die katholische neuburgische Linie, da denn die katholische Lehre und gottesdienstliche Uebung nach und nach eingeführet wurde, und die protestantische ihre bisherige Herrschaft verlor. Ja, als die Franzosen hiernächst in die Pfalz einfielen, bemüheten sie sich,

unter

unter Churfürsten Johann Wilhelm die Evangelischen hin und wieder zu verdrängen, aber doch wenigstens das Simultaneum einzuführen. Im nehmlichen Jahre, da man wurde ausgemacht, daß die katholische Religion in den von Frankreich an Pfalz wieder eingeräumten Oertern in dem Stande, in welchem sie während des Krieges gewesen, verbleiben sollte; wodurch den Evangelischen unbeschreibliche Schaden zugezogen, und der Grund zu den nachmaligen Religionsbeschwerden gelegt wurde. 1705 stiftete Churfürst Johann Wilhelm zu Düsseldorf eine Erziehung vor 30 Knaben, mit der Religion in seinen gesammten churpfälzischen Landen gehalten werden sollte. Es sollten nämlich die drey im obern Reiche erlaubten Religionen, nehmlich Gesammtverwandt, und insonderheit die Reformirten und lutherischen alle öffentliche und besondere gottesdienstliche Uebung, die particulair und geheim ist, nicht verstattet haben. Den Lutheranern wurde sie bis Sonntag Misericordias erstrecket, und nach dem ersten Kirchenrathe unabhängigen Consistorium des Religionsstandes, nach alle die Kinder, welche ihnen 1624 zugehöreten, und so sie sicher erfunden, daß sie noch da haben wären, allein gelassen, auch alles, was ihnen an geistlichen Gütern, Pfarr- und Schulgebäuden, Kirchen, Renten und Gefällen 1624 eingezogen gewesen, an ihrer Verwaltung übergeben. Den Katholiken wurden alle Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude, so sie sie solche 1624 besessen, bestätiget, und sollten sie in denen Städten, worinn sie 2 oder mehrere Stimmen, die Katholiken aber nur eine Stimme, haben würden, in solchen Städten aber, wo nur 1 Kirche vorhanden ist, ihnen das Exercitium und zu Landshuten 2 alle

2 einräumen, auch von ihren Gefällen $\frac{2}{7}$ überlassen, und $\frac{5}{7}$ behalten sollten. Diese aus den eingezogenen Stiftern, Probsteyen, Klöstern, Prälaturen ꝛc. entstandenen Güter und Gefälle sollten von einer geistlichen Administration verwaltet werden, und solche aus 2 katholischen und 2 reformirten Räthen und übrigen nöthigen Bedienten bestehen. Der reformirte Kirchenrath sollte bey der ihm bis 1685 zugekommenen Verrichtung, Freyheit, Besoldung, Rang und Herkommen kräftig geschützet und gehandhabet werden. Es wurde auch wegen der katholischen Feyertage, vermischten Ehen, und anderer bisher streitig gewesenen Dinge etwas Gewisses ausgemacht. So vortheilhaft auch dieser Vergleich für die Römisch-Katholischen ist, welche die geringste Anzahl in der Unter-Pfalz ausmachen, und so sehr zu hoffen gewesen, sie würden es bey demselben bewenden lassen: so sind doch nachher noch immer mehrere Religionsveränderungen vorgenommen, und die Religionsbeschwerden der Protestanten sehr gehäufet worden. Es ist aber auch zu beklagen, daß die beyden evangelischen Kirchen seit langer Zeit, und vornehmlich seit dem Ende des 17ten Jahrhunderts, zu ihrem gemeinschaftlichen Schaden so eifersüchtig gegen einander gewesen sind. Die Lutheraner schätzen sich auf 50000 Seelen stark, und haben überhaupt 85 Pfarren im Lande; es fehlet aber noch der Hälfte der Prediger und Schulhalter der nöthige Unterhalt. Die Anzahl der reformirten Geistlichen wird auf 500, und der katholischen auf 400 geschätzet.

§ 6. Zum Unterrichte der Jugend dienen theils die lateinischen Schulen der Reformirten und Lutheraner, und die Jesuiter Collegia; theils die Universität zu

Hofleben. Von blühenden Fabriken und Handel (wenn man die Handlung mit Weine ausnimmet,) ist nicht viel zu sinden.

§. 7. Der Name und Ursprung der Pfalzgrafen ist von den Palatiis, (Palates, Pfälzern, Pfalzen,) welche die alten Fürsten und deutschen Könige und Kaiser auf ihren Reisen mit sich hatten, und in welchen sie Oberbeamten oder Hofgesinde bestellten, welche Pfalzgrafen oder Pfalzgrafen genennet wurden. Die Pfalzgrafen beym Rhein hatten ein vorzügliches Ansehen, es ist aber dieser, ihre eigentliche Stif mit Gewißheit auszumachen; es kommt auch der Stolz; bereits von der Zeiten, zuerst in einer Urkunde Pfalzgraf Heinrich zum Lah von 1195 vor. Nachdem diese pfalzgräfliche Würde von einer Familie auf die andere gekommen war, gelangte sie endlich an die Herzoge zu Bayern. Denn 1214 ertheilte K. Friderich II auf einem Reichstage zu Regensburg, auffolch in der Acte erklärten Reichstage, gedächtig, den Herzog Ludwig zu Bayern zum Pfalzgrafen am Rhein. Ob dieser nun gleich nicht zum Besitz der Pfalz kommen konnte, so erhielt doch solcher sein Sohn Otto, welcher sich 1227 mit der vorhin genannten Pfalzgrafen Heinrich Tochter, Agnes, vermählte. Dieses folgte sein Sohn Ludwig in der Pfalz am Rhein, und in Ober-Bayern, und von diesen dürften Stehen Rudolph I stammen die nachmaligen Pfalzgrafen und Churfürsten ab. Rudolphen II Geburt erfolgte im 1274 Jahre, und in die pfälzischen Lande, daß er dasselbige einmahl, von seinem Vater, seine fürstliche und die fürnehmste vorzuglich zu bemerken, weis sie am längsten gedauret haben. Im Jahr 1319 ging

mit Otto Heinrich aus, worauf Friderich III von der simmerschen Linie die Chur Pfalz bekam; dessen Nachkommenschaft 1685 mit dem Churfürsten Karl ihr Ende erreichte, da denn die Churwürde an Philip Wilhelm von der neuburgischen Linie (eine Nebenlinie von der simmerschen) kam, dessen zweyter Sohn Churfürst Karl Philip 1742 diese Linie beschloß. Hierauf wurde Karl Philip Theodor, Pfalzgraf zu Sulzbach, Churfürst zur Pfalz.

§ 8. Pfalzgraf Eberhard hat zur Zeit der deutschen Könige Heinrichs I und Otto I das Truchsessenamt verwaltet, und ob solches gleich zur Zeit Otto III von einem Herzoge zu Bayern ausgeübet worden, so ist es doch bald wieder an die Pfalzgrafen gekommen, und schon ums Jahr 1240 wieder bey denenselben gewesen, ihnen auch von K. Karl IV bestätiget worden. Als aber Friderich V in die Acht erkläret wurde, gab K. Ferdinand III das Erztruchsessenamt dem Churfürsten Maximilian zu Bayern; und obgleich Friderichs V Sohn Karl Ludwig durch den westphälischen Frieden wieder zum Besitze der Unter-Pfalz kam, so behielt doch Bayern das Erztruchsessenamt, hingegen für Pfalz wurde ein neues Erzamt, nämlich das Erzschatzmeisteramt, gestiftet, jedoch ihm die Wiedererlangung des vorigen Erzamtes versprochen, wenn die männliche wilhelminsche Linie des bayerschen Hauses ganz abgehen würde.

§ 9. Auf der Pfalz am Rhein und dem vorhin genannten Erzamte haftet die Churwürde. Ehedessen war der Pfalzgraf am Rhein der zweyte weltliche Churfürst. Nachdem aber die Herzoge zu Bayern das ehemalige Erzamt und die Churwürde der Pfalzgrafen

bekommen haben (§ 8.), ist für diese im westphälischen Frieden mit einem neuen Erzamte auch eine neue Churwürde errichtet, und der Pfalzgraf am Rhein zum fünften weltlichen Churfürsten gemacht worden. Auf dem Erztruchsessenamte haftete auch das Reichsvicariat am Rhein, in Schwaben, und im fränkischen Rechte. Als nun das pfälzische Haus dieses Erzamt verlor, und das bayersche Haus dasselbe bekam, entstund zwischen beyden hohen Häusern wegen des Vicariats ein großer Streit, zu dessen Beylegung zuerst eine gemeinschaftliche Führung, nachmals aber 1745 eine abwechselnde Verwaltung desselben beschlossen, und sowol von dem churfürstlichen Collegio ersprießlich erachtet, als auch, nach erfolgtem Reichsgutachten, 1752 vom Kaiser bestätiget worden. Ein Mehreres von diesen Materien und von den churpfälzischen Vorrechten ist oben S. 85-87 zu finden.

§ 10. Der jetzige churfürstliche Titel ist: „Pfalzgraf bey Rhein, des heil. römischen Reichs Erzschatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen op Zoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein. Das Wapen wegen der Pfalz am Rhein ist ein goldener Löwe im schwarzen Felde; wegen Bayern ein von Silber und blau 21 mal gewecktes Feld; wegen Jülich ein schwarzer Löwe im goldenen Felde; wegen Cleve 8 königliche Scepter, welche in einem kleinen Schilde zusammen kommen, im purpurfarbigen Felde; wegen Berg ein rother Löwe mit einer blauen Krone im silbernen Felde; wegen Mörs ein schwarzer Querbalke im goldenen Felde;

wegen

wegen Bergen op Zoom ein damascirtes Schildlein; wegen Veldenz ein blauer mit Gold gekrönter Löwe im silbernen Felde; wegen der Mark ein aus 3 rothen und silbernen Schachreihen bestehender Querbalke im goldenen Felde; wegen Ravensberg 3 rothe Sparren im silbernen Felde, und wegen Ravenstein ein rothes Hirschgeweih im silbernen Felde.

§ 11. Chur-Pfalz giebt, nachdem es die Ober-Pfalz an Chur-Bayern übergeben hat, nur die Hälfte des churfürstlichen Anschlags, nämlich 30 zu Roß, und 138 zu Fuß, oder monatlich 914 Fl. zu einem Kammerziele erleget es 494 Rthlr. $82\frac{1}{7}\frac{1}{6}$ Kr.

§ 12. Den chur-pfälzischen Ritterorden St. Huberts, welcher schon im 15ten Jahrhunderte gestiftet worden, hat Churfürst Johann Wilhelm 1709 erneuert. Sein Zeichen ist ein viereckichtes Kreuz, welches an einem rothen Bande getragen wird, und auf der Brust ist ein Stern. Der Churfürst ist der oberste Ordensmeister; die Ritter aber sind theils Fürsten, theils Grafen und Freyherren; es sind auch Ordensbediente vorhanden.

§ 13. Die hohen Collegia sind: die geheime Staats-Conferenz und die geheime Kanzley, die Regierung, das Ober-Appellationsgericht, das Hofgericht, die Hofkammer und der Kriegsrath.

§ 14. Jedem Oberamte in den chur-pfälzischen Landen des chur- und ober-rheinischen Kreises, liegt ein gewisses Schatzungs-Kapital ob, von welchem, vermöge churfürstlicher Verordnung von 1743, jährlich 12 Procent an Schatzungsgeldern zur Kriegskasse bezahlet werden. Die ganze Schatzung beträgt des Jahrs 891677 Fl. Die gesammten churfürstlichen

Kammereinkünfte an Geld und Naturalien, aus eben angezeigten Landen, aus den Herzogthümern Jülich und Berg, und aus dem Herzogthume Neuburg, (die pleysteinischen Gefälle ungerechnet,) betragen jährlich 893644 Fl. Hierzu kommen noch die Einkünfte aus der Verwaltung der geistlichen Güter in der Unter-Pfalz, und der Ertrag des Herzogthums Sulzbach.

§ 15. Der Churfürst unterhält eine Leibgarde zu Pferde von 100 Mann, ein Leibregiment zu Pferde von 198 Mann, noch 5 Regimenter zu Pferde, jedes von 198 Mann, ein ober-rheinisches Kreis-Esquadron von 116 Mann, eine Schweizer-Leibgarde von 100 Mann, 6 Regimenter zu Fuß, deren eins 1000, eins 1400, und jedes der übrigen 1568 Mann stark ist, ein Landbataillon von 684 Mann, 3 Artillerie-Compagnien, welche zusammen 250 Mann stark sind. Alle diese Truppen machen 11110 Mann aus, zu welchen noch 600 Invaliden kommen. Ihre jährliche Verpflegung kostet baar 824244 Fl. und 240210 Mundportionen und 8100 Pferdeportionen.

§ 16. Zu den chur-pfälzischen Landen des chur-rheinischen Kreises gehören folgende Oberämter, Unterämter und merkwürdige Oerter:

1. **Manheim**, die churfürstliche Residenz und zweyte Hauptstadt, und eine starke Festung, liegt beym Einflusse des Neckars in den Rhein in einer niedrigen Ebene. Churfürst Friderich IV fieng 1606 an, aus dem alten Dorfe und Schlosse Manheim eine Stadt zu machen, und nahm Niederländer, welche um der Gewissensfreyheit willen ihr Vaterland verlassen hatten, in dieselbe auf. Ob nun gleich die neue Stadt 1622, als sie von den Bayern belagert und erobert wurde, sehr verwüstet, auch neben der Festung Friderichsburg 1688 von den Franzosen völlig zerstöret worden: so haben doch die Churfürsten Johann Wilhelm

und

und Karl Philip solche dergestalt wieder herstellen und befestigen lassen, daß sie itzt eine der schönsten Städte in Deutschland, und eine starke Festung ist, zu deren Vertheidigung aber auch wohl 10000 Mann erfordert werden. Die Straßen durchschneiden einander in rechten Winkeln, so daß man an jeder Ecke 4 Straßen sehen kann. Dem großen Markte geben die katholische Kirche und das Rathhaus, nebst dem dazwischen stehenden Thurme, eine zierliche Symmetrie; es ist auch ein schöner Brunn mit 4 Säulen, worüber ein Löwe steht, auf demselben zu sehen: allein es fehlet der Stadt an gutem Wasser, so wie an guter Luft, und der Hof sowol, als die vornehmsten Leute, gebrauchen Heidelberger Wasser. Das churfürstliche Schloß ist eins der schönsten Gebäude in Europa. Die in demselben befindliche Sammlung von Gemälden, welche größtentheils von Düsseldorf hieher gebracht worden, ist vortrefflich. Der Büchersaal ist ansehnlich und kostbar, und in dem so genannten Schatze ist ein ansehnlicher Vorrath von mancherley das pfälzische Haus angehenden Alterthümern zu finden, unter andern die goldene Krone des unglücklichen Churfürsten und böhmischen Königs Friderich, welche mit Steinen sparsam besetzt ist. Vor dem Schlosse steht eine metallene Bildsäule zu Pferde, welche dem Churfürsten Johann Wilhelm zu Ehren zu Düsseldorf errichtet, aber 1736 hieher gebracht worden. Außer der vorhin genannten katholischen Kirche ist hier auch eine Kirche der Reformirten, eine Kirche der Lutheraner, ein schönes Jesuiter Collegium mit einer noch schönern, ja ungemein prächtigen Kirche, ein Kapuciner und ein Karmeliter Kloster, und eine jüdische Synagoge. Es giebt hier einige Manufacturen, ziemlichen Handel, und ein schönes Kaufhaus zur Niederlage der Waaren. Die Stadt giebt zur Kriegskasse jährlich 20000 Fl. Schatzungsgeld.

2. Das Oberamt Heidelberg begreift ein Stück vom Craichgau, welcher vom Flusse Craich den Namen hat, und enthält überhaupt 200 Oerter. Dazu gehöret

1) Heidelberg, die erste Hauptstadt, welche am Fuße

des **Geisberges** (mons caprarius) beym Neckarflusse, in einer angenehmen Gegend liegt, gesunde Luft und sehr gutes Wasser hat. Man muthmaßet, daß im 12ten Jahrhunderte Conrad, Herzog in Schwaben und Pfalzgraf am Rhein, diesen Ort zuerst mit Mauern umgeben, und zur Residenz gemacht habe. 1278 und 1288 brannte sie ganz ab. 1392 wurde sie vom Pfalzgrafen Ruprecht erweitert. 1622 wurde sie von den Bayern eingenommen und geplündert, 1689 von den Franzosen sehr verwüstet, und 1693 von eben denselben nicht allein geplündert, sondern auch verbrannt, und zum Steinhaufen gemacht. Jetzt ist die Stadt klein, aber fein gebauet. Das ehemalige churfürstliche Residenzschloß liegt auf einem Theile des Geisberges, welcher Jettenbühel oder Hügel genennet wird, und hat eine schöne Aussicht, ist aber ein altmodisches Gebäude. Etwas höher, als dasselbe, hat das älteste hiesige Schloß gestanden, und über dem Schlosse auf der Spitze des **Gähberges** ist ehemals ein so genannter Königsstuhl unter einer großen Eiche gewesen. Von der heil. Geist-Kirche haben die Katholiken das Chor, den übrigen Theil aber die Reformirten inne, und beyde Theile sind durch eine dicke Mauer von einander abgesondert. In jenem war ehedessen der weltberühmte Büchersaal, welcher 1622, als der General Tilly die Stadt mit stürmender Hand eroberte, sehr verwüstet, im folgenden Jahre aber ein großer Theil der Bücher vom Churfürsten Maximilian zu Bayern (welcher aber für sich die seltensten Stücke ausgesucht haben soll) nach Rom an den Papst Gregorius XV geschicket, und dem vaticanischen Büchersaale einverleibet wurde. In eben diesem Chore ist auch das Begräbniß vieler Churfürsten und Pfalzgrafen. Die Reformirten haben noch die Peterskirche in der Vorstadt, und die Lutheraner eben daselbst die Providenzkirche. Ausser einem schönen Jesuiter Collegio mit einer Kirche, welchem das jenseits des Neckars belegene ehemalige Kloster **Neuburg** gehöret, sind hier noch 6 Klöster mit Kirchen. Auf dem Schönauer oder Mönchhofe werden die Versammlungen des reformirten Kirchenraths, der geistlichen Administration, und des Ehegerichts gehalten. Neben dem-

demselben ist die französische Kirche, und das reformirte Gymnasium. Die ehemals berühmt gewesene Universität hat Churfürst Ruprecht I gestiftet; man weiß aber nicht ganz gewiß, in welchem Jahre. Denn es werden die Jahre 1346, 76, 86 und 87 angegeben. Churfürst Karl Ludwig hat solche 1652 erneuert. Jetzt ist sie mit reformirten und katholischen Lehrern besetzt. Das Collegium sapientiae, oder die Sapienz, ist ehemals ein Augustiner Kloster gewesen; 1555 aber zur Wohnung für arme Studenten eingerichtet worden, und gehöret nun den Reformirten. Es werden seit 1728 in demselben 12 Studenten mit freyer Wohnung und Essen versehen. Die Brücke über den Neckar ist bedeckt. Die Stadt giebt zur Kriegskasse jährlich 9000 Fl. Schatzungsgeld. Mitten am Geisberge, gegen das Ende der speyerschen Vorstadt, hat die Veste gestanden, welche der vom Papste in den Bann, und vom Kaiser in die Acht erklärte Churfürst Friderich I 1461 oder 62 erbauen lassen, und **Trutz Kaiser** genennet; Churfürst Karl Ludwig aber, der sie ausbessern und aufs neue befestigen lassen, mit dem Namen der **Sternschanze** beleget hat. Sie ist von den Franzosen verwüstet worden.

Gerade gegen Heidelberg über liegt ein hoher Berg, welcher gemeiniglich **der heilige Berg** genennet, und von einigen für den Pyrus-Berg gehalten wird, dessen Ammianus Marcellinus gedenkt. Auf demselben haben die Römer ein Kastel errichtet. Zur Zeit der Franken ist er Aberinsburg, Abrinsberg, Abramesberg und Ebrensperg genennet, und auf demselben zuerst eine Kirche, hernach aber 1023 ein Kloster erbauet worden, dahin starke Wallfahrten geschehen, da denn der Name heiliger Berg aufgekommen. Diese Gebäude sind längst eingegangen.

2) **Weinheim**, vor Alters **Winenheim**, **Windeheim**, **Windenheim**, eine Stadt in der schönsten Gegend der Bergstraße, woselbst guter Wein wächst. Es ist hier eine katholische, reformirte und lutherische Kirche. Bey derselben liegt das Bergschloß **Windeck**.

3) **Schönau**, ein Städtchen, in welches Churfürst Friderich III vertriebene Niederländer und Franzosen aufgenommen hat.

4) Neckar-Gemünd, eine kleine Stadt am Neckar, in welchen hier das Flüßchen Elsatz fällt. Sie ist denen Pfalzgrafen 1330 vom Kaiser Ludwig verpfändet worden. 1622 ließ der General Tilly dasselbe mit stürmender Hand einnehmen, ausplündern, und alles umbringen.

5) Die Cent Kirchheim, zu welcher gehöret

(1) Wißloch, ein Städtchen, woselbst Rudolph I gewohnet hat. 1689 wurde es von den Franzosen angezündet. Zu der hiesigen lutherischen Kirche ist 1738 der Grundstein geleget worden.

(2) Leymen, ein Flecken, woselbst guter Wein wächst.

(3) Kirchheim, ein Dorf.

(4) Schwetzingen, ein churfürstliches Jagdschloß, nach welchem von Heidelberg aus eine Allee geht.

(5) Wieblingen oder Weiblingen, ein Pfarrdorf am Neckar, unweit Heidelberg, ist um deswillen merkwürdig, weil von demselben die Hohenstaufen den Namen der Gibelliner oder Weiblinger bekommen haben, indem sie durch Heirath in die weiblingische Familie, derselben Güter und Würde an sich gebracht haben. Den Kirchensatz daselbst hat ehedessen das gräfliche Haus Erpach gehabt, aber 1418 an Chur-Pfalz übergeben.

(6) Seckenheim, vor Alters Siegenheim, Sickenheim, ein Dorf, nahe beym Neckar, woselbst Churfürst Friderich I 1462 einen wichtigen Sieg über 3 ansehnliche Feinde davon getragen hat.

(7) Neckarau, ein Dorf unweit des Neckars.

(8) Dilsperg, ein Städtchen und festes Schloß am Neckar, auf einem steilen Felsen.

(9) Meckesheim, Lobenfeld, Kloster Lobenfeld, und andere Oerter.

6) Die Kellerey Waldeck, zu welcher heil. Kreuz, Steinach, und 4 andere Oerter gehören.

7) Die Cent Schriesheim, zu welcher außer Schriesheim noch 15 andere Oerter gehören. Es ist hier auch das Schloß und Dorf Ilbesheim, am Neckar belegen.

8) Die Stuber Cent, welche sich über einen im Traichgau belegenen Theil der unmittelbaren reichsritterschaftlichen

chen Oerter, der gewissermaßen unter chur-pfälzischer Hoheit steht, erstrecket, und sonst auch die obere oder Reichershauser Cent genennet wird. Die dazu gehörigen Oerter sind

(1) Helmstatt, ein Städtchen.

(2) Aglasterhausen, Aspach, Bargen, Breitenbron, Deudenzell, Esperbach, Flinschbach, Guttenbach, Haag, Katzenbach, Michelbach, Moßbron, Neunkirchen, Reichenbach, Reichershausen, Schonbron, Schwanheim, Schwarzach.

3. Das Oberamt Ladenburg, zu welchem 10 Oerter gehören.

1) Ladenburg, zur Zeit der Römer Lupodunum, und zur Zeit der fränkischen Könige und Kaiser Lobdenburg, Loboduna civitas, ist die Oberamtsstadt und eine kleine uralte Stadt am Neckar, welche eine lange Zeit von Chur-Pfalz und Bisthume Worms in Gemeinschaft besessen worden. Das Bisthum Worms wollte im vorigen Jahrhunderte die an Chur-Pfalz verpfändete Hälfte der Stadt wieder einlösen, und der Reichshofrath erkannte 1673, daß Chur-Pfalz solche Wiedereinlösung geschehen lassen solle, zu welcher es aber nicht kam. 1705 wurde ein Vergleich getroffen, kraft dessen das Bisthum Worms die Stadt Ladenburg, nebst einigen Dorfschaften, mit aller Landeshoheit und Gerechtigkeit an Chur-Pfalz auf ewig abtrat, dem Domkapitel zu Worms aber seine hiesige Schaffnerey nebst zugehörigen Renten und Gefällen vorbehalten wurde. 1622 nahm der Graf von Mansfeld diese Stadt ein, und ließ die Stadtmauern und das Schloß schleifen. 1693 richteten hier die Franzosen eine große Verwüstung an. Es sind hieselbst Kirchen aller 3 Religionen.

2) Neckarshausen, ein Dorf am Neckar, und die im Odenwalde belegenen Dörfer Altenbach, Ringes und Heubach, sind zugleich mit Ladenburg vom Hochstifte Worms an Chur-Pfalz abgetreten worden.

3) Hemsbach und Laudenbach sind Kirchdörfer, in welchen, vermöge Vergleichs mit Chur-Maynz von 1653, das exercitium simultaneum des katholischen und reformirten

mirten Gottesdienstes eingeführet worden. Sie machen, nebst Sulzbach, das Amt Hemsbach aus, welches das Bisthum Worms 1705 an Chur-Pfalz abgetreten hat.

4. Das Oberamt Mosbach zu welchem 71 Oerter gehören.

1) Mosbach, die Ober-Amtstadt, ist eine kleine Stadt mit einem Schlosse, und liegt in einem angenehmen und fruchtbaren Thale. Sie ist vor Alters eine Reichsstadt gewesen; aber 1330 von K. Ludwig dem Pfalzgrafen verpfändet worden. Pfalzgraf Otto I, Königs Ruprecht jüngster Sohn, hat hier seinen Sitz gehabt. Als aber seine Linie mit seinen 4 Söhnen untergegangen, ist dieser Ort mit seinem Zubehöre wieder an das Churhaus gefallen. Es sind hier Kirchen aller 3 Religionen und eine Tuchfabrike. 1723 brannte ein guter Theil der Stadt ab.

2) Die Kellerey Hilspach, zu welcher gehöret

(1) Hilspach, ein Städtchen.

(2) Sinzheim, ein Städtchen, ist an sich klein und schlecht, hat aber eine ziemlich große Vorstadt. Das ehemalige daneben gelegen gewesene Kloster ist der heil. Geist Kirche zu Heidelberg zugeleget. Es ist nahe bey der Stadt noch ein Franciscaner Kloster. 1689 wurde sie von den Franzosen angezündet.

(3) Schlüchtern, vor Alters Slochtra, ein Kirchdorf.

3) Die Kellerey Lohrbach, zu welcher gehöret

(1) Lohrbach, ein Dorf.

(2) Ober- Mittel- und Unter-Schefflenz, sind Dörfer.

(3) Dalau, ein Dorf.

4) Die Kellerey Neckarelz begreift

(1) Neckarelz, ein Dorf.

(2) Obrickheim, ein Städtchen und Schloß am Neckar.

5) Die Kellerey Eberbach, in welcher

(1) Eberbach, ein Städtchen am Neckar, welches K. Ludwig 1330 den Pfalzgrafen verpfändet hat.

(2) Minnenburg, ein Schloß.

5. Das

5. Das Oberamt Borberg, zu welchem 14 Oerter gehören, liegt zwischen den chur-maynzischen Aemtern Bischofsheim und Crautheim, und des deutschen Ordens-Meisterthume Mergentheim. Es war ehedessen eine Herrschaft, welche ihre eigenen Herren hatte. 1691 wurde es an das Bisthum Würzburg verpfändet, aber dabey bedungen, daß der Religionszustand so bleiben sollte, wie er damals war. Churfürst Karl Philip Theodor hat es wieder eingelöset. Es wird zum Canton Odenwald gerechnet.

1) Borberg, ein Städtchen.
2) Gerichstetten, ein Flecken.
3) Schweigern, Angelthorn, Schwabhausen, Windischbuch, Welchingen, sind Kirchdörfer.
4) Die im Schüpfergrund belegenen 5 Cent-Dörfer, Daimbach, Eplingen, halb Sachsenfluhr, Schilling, Bobstatt.

6. Das Oberamt Bretten liegt im Craichgau, begreift auch einen Theil der dazu gehörigen Landschaft Prurhein, welche aber größtentheils zu dem Gebiethe des Bisthums Speyer gehöret, und hat 23 Oerter. Wir bemerken

1) Bretten oder Bretheim, die Ober-Amtstadt, ist eine kleine Stadt am Salzbache auf einem Hügel, und Philip Melanchthons Geburtsort. 1689 wurde sie von den Franzosen angezündet. Hier haben alle 3 Religionen Kirchen.
2) Heidelsheim, vor Alters Hadolfesheim und Heidolfesheim, eine kleine alte Stadt am Salzbach.
3) Weingarten, ein Städtchen an der baadenschen Gränze.
4) Eppingen, ein Städtchen am Flusse Elsatz.

7. Das Oberamt Germersheim, zu welchem 182 Oerter gehören.

1) Germersheim, zur Zeit der Römer muthmaßlich Vicus Julianus, eine Stadt und Schloß am Rheine, in wel-

welchem hier eine Goldwäsche und gute Fischerey ist, und in der Nachbarschaft giebt es gute Jagd. K. Rudolph I von Habsburg ist hieselbst gestorben, und K. Ludwig hat diese Stadt und Burg 1330 an die Pfalzgrafen verpfändet. Es fließt hier der Fluß Queich in den Rhein.

2) Bellheim, ein Flecken, die Dörfer Ottersheim, Knittelsheim, u. a. m.

3) Das Unteramt Hagenbach, in welchem

(1) Hagenbach, ein Städtchen, nahe bey einem Arme des Rheins.

(2) Neuenburg, ein Schloß und Dorf am Rheine.

(3) Pforz, Wörth, Berg und andere Dörfer.

4) Das Unteramt Selz liegt höher hinauf am Rheine, und enthält

(1) Selz, Salecio, Salsa rhenana, Salesia, Elizatium, ein Städtchen am Rheine, woselbst eine Goldwäsche ist. Die adeliche Probstey, welche ehedessen hieselbst gewesen, kömmt in den alten Reichsmatrikeln mit einem Anschlage vor. Churfürst Friderich III legete 1575 hieselbst eine Ritterschule an, und wiedmete zu derselben die Einkünfte der hiesigen Probstey und des Klosters Hördt; sie gieng aber bald hernach unter Churfürsten Ludwig wieder ein. Die Gefälle der Probstey sind zwar nachher den Reformirten zu Theile geworden, werden aber itzt von den Katholiken genossen.

(2) Münchhausen, Schafhausen, Kesseldorf, Neuweinheim.

5) Das Unteramt Billigkeim, in welchem

(1) Billigkeim, oder Billickheim, Billikum, ein Städtchen am Flüßchen Wihrbach.

(2) Die Dörfer Klingen, Rohrbach, Steinweiler, Erlenbach, und Impflingen.

6) Das Amt Landeken, in welchem das Schloß Landeken, das ehemalige Stift Klingenmünster, welches der Sitz des Amts ist, die Dörfer Heuchelheim, Gocklingen, Mörnzheim, u. a. m.

7) Goserswеilerthal, begreift das Dorf Goserswеiler, und noch 5 Oerter.

8) Siebeldingerthal, in welchem

(1) Sie-

(1) Siebeldingen, ein Dorf.

(2) Die ehemalige Probstey Hördt, deren Einkünfte die Katholiken itzt allein genießen.

(3) Leimersheim, ein Flecken am Rhein.

9) Die Pflege Lyserthal, in welcher Lyserthal, Grefenhausen, Nierlheim, und andere Oerter sind.

10) Die Kellerey Birkenhordt, zu welcher die Oerter Birkenhordt, Hellenborn, und Reißdorf, gehören.

Anm. Hambach oder Haimbach, ein ehemaliges Kloster, im Umfange dieses Oberamtes, gehöret dem Johanniter Orden, dessen Obristmeister daselbst einen Amtmann bestellet. Es gehören dazu die Dörfer Ober- und Nieder-Lustatt und Nieder-Hochstatt, wegen welcher in die Kriegskasse jährlich 750 Fl. als Lehnsrecognition gezahlet werden, nachdem Chur-Pfalz 1749 sein Wildfangs- und Leibeigenschaftsrecht über die Unterthanen dieser Dörfer, an den Johanniter Orden und dessen Obristmeister in deutschen Landen, an statt des vorigen Erbbestands zu einem chur-pfälzischen Lehn überlassen und verliehen hat.

Auch liegt hier die Herrschaft Altdorf, zu welcher, außer dem Schlosse und Flecken Altdorf, auch Weingarten und andere Oerter gehören, und die Carolina, Raugräfinn zu Pfalz, ihrem Gemahle Mainhard, Herzoge von Schonburg zugebracht.

8. Das Oberamt Neustadt, zu welchem 62 Oerter gehören.

1) Neustadt, an der Hart, Neostadium oder Neapolis Nemetum, die Oberamtstadt, durch welche die Speyerbach fließt, ist von dreyen Seiten mit Hügeln umgeben, auf welchen der unter dem Namen des Gänsefüßers bekannte Wein wächst. Das hiesige Gymnasium hat Pfalzgraf Johann Casimir 1578 gestiftet, daher es Collegium Casimirianum genennet wird. Nahe bey der Stadt liegt das Bergschloß Hart.

2) Edikheim, ein Flecken, gehöret halb Chur-Pfalz, halb Pfalz-Zweybrücken.

3) Haßloch, ein Dorf, welches K. Ludwig 1330 denen Pfalzgrafen verpfändet hat, gehöret zur Hälfte hieher.

4) Wachenheim, ein Städtchen, bey welchem schöner Wein wächst. Herzog Ludwig der schwarze zu Zweybrücken belagerte und eroberte dasselbige 1471, ließ die Veste schleifen, und der Stadt Thürme und Mauern niederreißen.

5) Og-

5) **Oggersheim**, ehedessen **Agridesheim**, ein Städtchen in einer an Getreide, Wiesen und Baumfrüchten überaus fruchtbaren Gegend.

6) **Lambsheim**, ein Städtchen.

7) **Altrip**, Alta ripa, ein uraltes Dorf am Rhein.

9. **Das Oberamt Alzey**, unter welches 189 Oerter gehören.

1) **Alzey**, vor Alters Alceia, die Oberamtstadt am Flusse Selz, mit einem Schlosse, auf welchem ein Burggraf wohnet, ist ein alter Ort. Hieselbst hat der römische König Heinrich, welcher seinem Vater, Kaiser Friderich II, Gift beybringen wollen, einige Zeit gefangen gesessen. 1556 starb hier Churfürst Friderich II. 1689 wurde die Stadt von den Franzosen ihrer Mauern beraubet und angezündet. Die Reformirten haben die große Kirche, die Katholischen und Lutheraner jede auch eine.

2) **Das Amt Odernheim.**

(1) **Odernheim**, ein Städtchen am Flusse Selz.

(2) **Arnsheim**, ein Städtchen.

3) **Pfeddersheim**, ein Städtchen, bey welchem guter Wein wächst.

4) **Bibelsheim, Undenheim und Selzen**, über welche Oerter ein Oberschultheiß gesetzet ist.

5) **Dalsheim, Niederflörsheim, und Bremersheim**, über welche Oerter auch ein Oberschultheiß gesetzet ist.

6) **Alsheim**, mit 2 Kirchen; **Gimsheim, Eich und Hamm**, über welche ein Oberschultheiß gesetzet ist. Die 3 ersten liegen am alten Rheine; denn der Rhein floß ehedessen in hiesiger Gegend, itzt aber fließt er weiter gegen Osten.

7) **Wolfsheim, Nieder-Weinheim, und Schimsheim**, über welche Oerter ein Oberschultheiß gesetzet ist.

8) **Münsterheim, Sponsheim und Alpisheim**, über welche Oerter ein Oberschultheiß verordnet ist.

9) **Heppenheim auf der Wies**, woselbst ein Oberschultheiß ist.

10) Dien-

10) **Dienheim**, woselbst ein Oberfauth ist.

11) **West-Hofen**, ein Städtchen.

12) **Hochheim**, ein Dorf, dessen ehemaliges Kloster 1580 von Chur-Pfalz eingezogen, und in eine Schaffnerey verwandelt worden. Bis 1730 war hier eine reformirte Filialkirche der Kirche zu Neuhausen im Bisthume Worms, damals aber wurde sie von den Katholiken zu einer Pfarrkirche gemacht.

13) **Pfiflichheim, Leiselsheim und Kriegsheim**, woselbst ein Oberfauth ist.

14) Das **Unteramt Freinsheim**, welches eine Zeitlang ein Oberamt gewesen ist. Einige von denen dazu gehörigen Oertern sind

(1) **Freinsheim**, ein Städtchen.

(2) **Groß-Carlebach** und **Dachenheim**.

15) Das **Unteramt Erbesbiedesheim**.

16) **Frankenthal**, die dritte Hauptstadt, ist eine wohlgebauete und ehemals befestigt gewesene Stadt, in einer fruchtbaren Gegend an einem in den Rhein gehenden Kanal. An diesem Orte ist 1235 ein Mönchen- und Nonnenkloster erbauet worden. Churfürst Friderich III ließ sich hier viele geflüchtete protestantische Niederländer anbauen, da denn innerhalb 50 Jahren eine Stadt zum Stande kam, in welcher Handwerker und Manufacturen blüheten, und welche zugleich befestiget war. Allein 1688 und 93 ist sie von den Franzosen sehr verwüstet, auch ihrer Befestigung beraubet worden. Nach der Zeit hat sie sich wieder erholet, und, um ihr völlig wieder aufzuhelfen, sind 1750 allen Protestanten und Katholiken, welche sich daselbst niederlassen wollen, viele Freyheiten versprochen worden. Es sind hier 2 reformirte Kirchen und ein Pädagogium, eine katholische und eine lutherische Kirche. Die Stadt giebt zur Kriegskasse jährlich 3000 Fl. Schatzungsgeld.

17) Die Klöster **S. Johann, Sion** und **Gommersheim** sind 1564, 65 und 66 eingezogen worden.

10. Das **Oberamt Lindenfels** ist von dem maynzischen, hessen-darmstädtischen, und erbachischen Gebiethe umgeben.

1) Lindenfels, ein Städtchen mit einem alten Bergschlosse.

2) Neuzehend, dahin Mitterhausen, Scheuerberg, und noch 5 Oerter gehören.

3) Cent Waldmichelbach, zu welcher 7 Oerter gehören.

4) Cent Hammelbach, von 5 Oertern.

11. Das Oberamt Utzberg, oder Otzberg, liegt im Odenwalde zwischen dem hessen-darmstädtischen und erbachischen Gebiethe, und begreift 7 Oerter.

Utzberg, oder Otzberg, ist ein Dorf.

12. Das Oberamt Umstadt liegt auch im Odenwalde, und wird von Chur-Pfalz und Hessen-Darmstadt gemeinschaftlich besessen. Es begreift 20 Oerter.

Umstadt, oder Groß-Umstadt, ist ein Städtchen, woselbst das gemeinschaftliche Oberamt seinen Sitz hat.

13. Das Oberamt Oppenheim, zu welchem 29 Oerter gehören.

1) Oppenheim, die Oberamtstadt, liegt an einem Hügel beym Rheine. 1688 und 89 ist sie von den Franzosen ihrer Mauern beraubet und sehr verwüstet worden, hat sich aber wieder erholet. Die große Pfarrkirche gehöret den Reformirten; und die Lutheraner und Katholiken haben auch jede eine Kirche. Die Stifter S. Cathrine und S. Sebastian sind 1568 eingezogen worden. Es ist hier guter Weinbau. Das neben derselben gelegene Schloß haben die Franzosen größtentheils zerstöret.

2) Nierstein, ein Kirchdorf beym Rheine, am Fuße eines sehr steilen Berges, hat guten Wein.

3) Depheim, ein Kirchdorf.

4) Schwabsburg, ein Schloß und Kirchdorf.

5) Das Unteramt Stadecken, hat ehedessen zum Fürstenthume Zweybrücken gehöret, ist aber 1733 von dem Herzoge und Pfalzgrafen Christian III an Chur-Pfalz mit der Bedingung abgetreten worden, daß den evangel. Unterthanen

thanen ihr freyer Gottesdienst gelassen werden soll. Es gehören dazu Schloß und Dorf Stadecken am Flusse Selz, das Dorf Esenheim, welches vom Erzstifte Maynz zu Lehn geht, und einige Rechte und Gefälle im Dorfe Mölsheim.

6) Ober-Ingelheim, ein Städtchen, und

7) Nieder-Ingelheim, ein Flecken, beyde nahe beym Flusse Selz, liegen bey einander. Zu Ingelheim ist vor Alters ein Königshof gewesen, welcher heutiges Tages der Saal zu Ingelheim genennet wird, und es sind hier ansehnliche Versammlungen angestellet worden, unter welchen insonderheit die Kirchenversammlung vom Jahre 948 zu bemerken ist. Daß Karl der Große hieselbst geboren sey, ist noch nicht erwiesen; es ist aber der Geburtsort des um die Erdbeschreibung sehr verdienten Sebastian Münsters. Die ehemalige hiesige Probstey ist 1576 eingezogen.

8) Schwabenheim, oder Sauer-Schwabenheim, ein Dorf mit einer Probstey.

9) Das Kloster Mariencron ist 1565 eingezogen worden.

14. Das Oberamt Bacharach, in welchem 29 Oerter sind.

1) Bacharach, (das ist, nach einiger Meynung, Bacchi ara,) die Oberamtstadt, liegt am Rheine. In derselben haben alle 3 Religionen Kirchen; es ist auch daselbst ein Kapuciner Kloster. 1689 wurde sie von den Franzosen angezündet. Der in hiesiger Gegend wachsende Muscatellerwein ist vortrefflich. Gleich neben der Stadt liegt das Schloß Stalecke auf einem Berge, welches vor Alters ein Wohnsitz der Pfalzgrafen gewesen ist. Es hat schon 1190 Pfalzgraf Conrad, Kaiser Friderichs I Bruder, hieselbst gewohnet, dem der Erzbischof Philip zu Cöln dieses Schloß nebst der Advocatie zu Bacharach 1189 zu einem Weiberlehn verliehen, weil er keine männliche Leibeserben gehabt. Von hieraus ist über das Gebirge nach dem Hunsrück ein Weg angeleget worden.

2) Die vier Thäler, quatuor valles, werden die Dörfer Mannebach, Nieder- und Ober-Diebach, und Stege genennet.

3) Fürstenberg, ein Schloß am Rheine.

4) Das Unteramt Caub, in welchem

Caub, Cuba, ein Städtchen am Rheine. Nahe bey demselben liegt das Schloß Gutenfels; und gegen Caub über auf einer Insel im Rheine steht ein Wachtthurm, welcher die Pfalz genennet wird, auch ehedessen Pfalzgrevenstein geheißen hat, und sowol dem Städtchen, als dem hiesigen Rheinzolle, zum Schutze dienet.

Das Fürstenthum Aremberg.

§ 1.

Es liegt in der Eyffel, zwischen dem Erzstifte Cöln, Herzogthume Jülich, und der Grafschaft Blankenheim, und ist von kleinem Umfange.

§ 2. Die Herzoge von Aremberg und Arschot sind eine Linie des fürstlichen Hauses Ligne. Aremberg war ehedessen nur eine Grafschaft, welche des Grafen Robert von Aremberg Erbtochter, Margaretha, ihrem Gemahle, Johann von Barbanson, zubrachte, welcher der Stammvater des arembergischen und barbansonschen Hauses ist. K. Maximilian II erhob diesen Johann, oder, wie andere melden, seinen Sohn Karl 1576 zum Reichsfürsten, und die Grafschaft Aremberg zum Reichsfürstenthume. K. Ferdinand III ertheilte diesem Hause 1644 die herzogliche Würde.

§ 3. Der regierende Herzog von Aremberg hat auf den chur-rheinischen Kreistagen nach Chur-Pfalz, und auf dem Reichstage im Reichsfürstenrathe nach dem Herzoge zu Würtemberg, als gefürsteten Grafen zu Mömpelgard, Sitz und Stimme. Sein Reichsanschlag

schlag ist 2 zu Roß und 6 zu Fuß, oder 48 Fl. und zu einem Kammerziele giebt er 81 Rthlr. 60 Kr.

§ 4. Der Hauptort dieses Fürstenthums ist

Aremberg, eine kleine Stadt mit einem Schlosse.
Reez und Hylingen sind Dörfer.

Der
Fürst von Thurn und Taxis

besitzt zwar in diesem Kreise keine unmittelbare Güter; es ist aber doch Fürst Anselm Franz 1724 zu Sitz und Stimme in demselben aufgenommen worden, weil er ihm ein Kapital von 80000 Rthlr vorgeschossen, mit der Bedingung, daß der Kreis von den jährlich 4000 Rthlr. betragenden Zinsen alle Reichs- und Kreissteuern, wie auch die Kammerzieler, bezahlen, und in Ansehung derselben das fürstliche Haus vertreten solle. Der Kaiser hat das Generalreichs-Erbpostamt zum Besten dieses fürstlichen Hauses zu einem Thronlehne erhoben, und hierauf durch ein kaiserliches Commissionsdecret den Herrn Fürsten von Thurn und Taxis zur wirklichen Einführung in den Reichsfürstenrath empfohlen. Solche Einführung ist 1754, wiewol mit fortdaurendem Widerspruche der alefürstlichen Häuser, geschehen. Der Titel des Fürsten ist: N. N. des heiligen römischen Reichs Fürst zu Thurn und Taxis, Graf zu Valvasina, Freyherr zu Impden, Herr der freyen Reichsherrschaft Eglingen und Osterhofen, auch der Herrschaften Demmingen, Mark Tischingen, Trugenhofen, Balmershofen, Duttenstein, Wolfertheim, Rossum und Meusseghem, der souverainen Provinz Hennegau Erbmarschall ꝛc.

Die Deutsch-Ordens-Balley Coblenz.

Der deutsche Ritterorden hat in diesem Kreise eine von der Stadt Coblenz benannte Balley, deren Landcommenthur Sitz und Stimme auf den chur-rheinischen Kreistagen, und unter den Reichs-Prälaten auf der rheinischen Bank hat. Sein Matrikularanschlag ist 4 zu Roß und 20 zu Fuß, oder 128 Fl. und zu einem Kammerziele giebt er 50 Rthlr. 67½ Kr. Er hat seinen Sitz zu Cöln. Es gehören zu dieser Balley folgende Comthureyen:

1. Die Commende zu Coblenz, im Erzstifte Trier.
2. Die Commende zu Linz, im Erzstifte Cöln.
3. Die Commende zu Cöln.
4. Die Commende zu Waldbreitbach und Rheinberg, im Erzstifte Cöln.
5. Die Commende zu Trarr.
6. Die Commende zu Muffendorf.
7. Die Commende zu Mechelen, in den Niederlanden, welche Pitzenburg genennet wird. s. oben S. 468.

Die Herrschaft Beilstein.

Die Herrschaft, oder, wie sie auch genennet wird, die Grafschaft Beilstein, liegt auf dem Westerwalde, zwischen Nassau-Dillenburg, Hadamar und Weilburg, und der solmischen Grafschaft Greifenstein. Sie gehöret dem fürstlichen Hause Nassau-Oranien-Dietz, welches wegen derselben Sitz und Stimme auf den chur-rheinischen Kreistagen hat. Ihr Matrikularanschlag ist 1 zu Roß und 2 zu Fuß, oder 20 Fl., Zu einem Kammerziele steht sie in den ältern Matrikeln auf 7 Fl. Wie viel sie nach dem erhöheten Fuße gebe, finde ich nicht.

1. Beilstein, ein Städtchen und Schloß.
2. Die Kirchspiele Emmerichenhayn, Liebenscheid, und Marienberg, mit mehr als 50 Dörfern.

Das fürstliche Haus Nassau-Oranien-Dietz besitzt auch in diesem Kreise das Amt Wehrheim mit Chur-Trier gemeinschaftlich, wie oben schon angezeiget worden ist.

Die Grafschaft Nieder-Isenburg.

Sie liegt neben der oben im westphälischen Kreise beschriebenen Grafschaft Wied, und gehörete ehemals besondern Grafen, theils als chur-trierisches, theils als chur-cölnisches Lehn. Als nun der letzte Graf Ernst 1664 ohne Erben starb, zog Chur-Trier seine Lehnsstücke, welche den größten Theil der Grafschaft ausmachen, ein, hat auch auf den chur-rheinischen Kreistagen die nieder-isenburgische Stelle und Stimme bekommen. Es wollten zwar die Grafen zu Wied als Erben in dieser Grafschaft folgen: es wurden aber ihre Commissarien und Soldaten von Chur-Trier daraus vertrieben. Der hieraus entstandene Rechtsstreit dauret noch jetzt bey dem kaiserl. Reichshofrathe fort. Der Flecken und das Schloß Isenburg, und das Kirchspiel Meyscheid gehen von dem Bisthume Fulda zu Lehn, von welchem sich die Freyherren von Walderdorf vor dem Absterben Grafen Ernsts die Anwartschaft auf diese Lehnsstücke ertheilen ließen. Nach dem Tode dieses Grafen geriethen die Grafen zu Wied mit den Freyherren von Walderdorf in Streit über die Gültigkeit solcher Anwartschaft: beyde Theile aber verglichen sich 1665 dahin, daß sie das Schloß und den Flecken Isenburg, und das Kirchspiel Meyscheid, in so weit sie von Fulda zu Lehn gehen, gemeinschaftlich haben und behalten wollten; es solle auch, nach Abgange des Mannsstammes des einen Theils, der andere noch vorhandene demselben in diesen Lehnsstücken folgen.

Die

Die Grafschaft hat einen Matrikularanschlag von 2 zu Roß und 8 zu Fuß, oder 56 Fl. Zu einem Kammerziele giebt sie 40 Rthlr. 54 Kr., wovon Chur-Trier 30 Rthlr. 40½ Kr. der Graf zu Wied-Runkel 7 Rthlr. 54½ Kr., und der Freyherr von Walderdorf 2 Rthlr. 48¼ Kr. bezahlet.

Es besteht die Grafschaft

1. Aus dem Flecken und Schlosse **Isenburg**. Der Flecken liegt an der Iserbach, in einem tiefen Thale, zwischen jähen und felsichten Bergen, und ist uralt. Das neben demselben auf einem sehr hohen Felsen stehende Schloß ist auch uralt, und Kaiser Karl der Große soll eine Pfalz (Palatium) daselbst gehabt haben. Vor Alters war es in 4 Haushaltungen abgetheilet, nämlich in die wiedische, isenburgische, runkelsche und cowernische. Hieraus schliessen die Grafen zu Wied unter andern, daß die Häuser als Wied, Runkel und Isenburg von einerley Geschlecht abstammen. Die Einwohner des Fleckens sind römisch-katholisch, und treiben etwas Wein- und Hopfenbau, schmieden Nägel, spinnen Wolle, und brechen Schiefer- und Mauersteine. Nicht weit davon liegt auf einem Berge die katholische Kirche und Einsiedlerey **Hausseborn**, dahin zu einem Marienbilde gewallfahrtet wird.

2. Aus dem katholischen Kirchspiele **Meyscheid**, welches aus den Dörfern **Groß-** und **Klein-Meyscheid**, **Hausen**, **Steebach** und **Grasberg** besteht.

3. Aus der **Herrschaft Neud**, darinn die Grafen zu Wied auch unterschiedene Gerechtsame haben.

4. Aus dem Amte **Grenzau** oder **Grensau**, welches Chur-Trier allein besitzt, und dahin gehören die Oerter **Grensau**, **Bornbach**, **Bratenauer Kirchspiel**, **Caan**, **Cammerforst**, **Deesen**, **Tessenbach**, **Ellenhausen**, **Hirzen**, **Ober-** und **Nieder-Hayd**, **Nauert**, **Ransbach**, **Wirscheid**, **Witgert**..

5. Aus dem Amte **Hersbach**, welches Chur-Trier auch allein hat, und 21 Oerter begreift, unter welchen

1) **Hersbach**, ein Städtchen.

2) Die Kirchdörfer Marien-Rachdorf und Peterslahr.

Das Burggrafthum Reineck.

Es liegt am Rheine zwischen der Herrschaft Breysich im Herzogthume Jülich, und dem Erzstifte Cöln, und ist sehr geringe. Ehedessen hatte es seine eigene Burggrafen, welche 1548 abgiengen. Hierauf wollte Chur-Cöln dasselbe einziehen; das Kammergericht aber sprach es 1576 Johann von Warsperg zu. 1654 kauften es die Grafen von Sinzendorf, ernstbrunnischer Linie, welche es noch besitzen, und wegen desselben Sitz und Stimme auf den churrheinischen Kreistagen haben. Es hat einen Matrikularanschlag von 1 zu Roß, oder 12 Fl. gehabt, welcher 1728 auf 2 Fl. gesetzt worden. Die Kammerzieler, deren jeder 16 Rthlr. 19 Kr. betragen sollte, sind bisher völlig ungangbar gewesen. Zu derselben gehöret

Reineck, ein Städtchen am Rheine, zwischen Breysich und Andernach.

Anmerkung.

Die Stadt **Gelnhausen** in der Wetterau, am Flusse Kinzig, fast 5 Stunden von Hanau belegen, steht in den Reichsmatrikeln als eine unmittelbare Reichsstadt des westphälischen Kreises, wofür sie auch 1734 durch ein Kammergerichtsurtheil erkläret worden: es haben aber solches Urtheil ihre Pfandherrschaften, Chur-Pfalz und Hanau, nicht erkannt; die Stadt hat sich auch endlich denenselben völlig unterworfen, und Chur-Pfalz hierauf 1746 sein Antheil an derselben an Hanau oder Hessen-Cassel für 12000 Fl. verkauft.

Der

Der
ober-rheinische Kreis.

Einleitung.

§ 1.

Von dem ober-rheinischen Kreise, welcher auch schlechthin der rheinische Kreis genennet wird, ist noch zur Zeit die von Gerhard Valk auf 2 Blättern herausgegebene Charte die vollständigste und beste. Visschers, de Witt, Homanns (welche im Atlas von Deutschland die 92ste Charte ist,) und anderer Charten sind merklich schlechter und unvollständiger.

§ 2. Diesem Kreise sind von Frankreich nach und nach fast alle seine jenseits des Rheins belegenen Landschaften und Stände entzogen, nämlich der größte Theil des Bisthums Straßburg, die Bisthümer Metz, Tull und Verdun, der Erzbischof zu Bisanz oder Besançon, die gefürstete Abtey Murbach, die Abtey Münster im Gregorienthale, das Herzogthum Lothringen, (welches anfänglich zum ober-rheinischen, nachmals aber zum burgundischen Kreise gerechnet worden, s. oben S. 440. 441.) die Grafschaft Bitsch, die Landvogtey Hagenau, welche die 10 ehemaligen Reichsstädte im Elsas begriffen, und die Reichsstädte Metz, Tull, Verdun und Straßburg. Heutiges Tages gränzet dieser Kreis an den chur-rheinischen, von welchem er eigentlich durchschnitten wird, nieder-rheinischen, westphälischen, nieder-sächsischen, ober-sächsischen, fränkischen und schwäbischen Kreis, und an das Elsas und Lothringen, in welchen letztern Ländern auch einige ober-rheinische Kreisländer liegen. Von der Größe desselben ist beym churrheinischen Kreise S. 886 gehandelt worden.

§ 3. An-

§ 3. Anitzt hat der Kreis folgende Stände, nämlich das Hochstift Worms, das Hochstift Speyer, die Probstey Weissenburg, das Hochstift Straßburg, das Hochstift Basel, das Hochstift Fulda, das Johanniter-Meisterthum, die gefürstete Abtey Prüm, die Probstey Odenheim, Chur-Pfalz wegen Simmern, Lautern und Veldenz, Pfalz-Zweybrücken, Hessen-Cassel, Hessen-Darmstadt, Hersfeld oder Hirschfeld, Sponheim, die Markgrafschaft Nomeny, Salm mit Kirburg, Nassau-Weilburg, Nassau-Usingen, Nassau-Idstein, Nassau-Saarbrücken und Ottweiler, Waldeck, Hanau-Münzenberg, Hanau-Lichtenberg, Solms-Hohensolms, Solms-Braunfels, Solms-Rödelheim, Solms-Laubach; Chur-Maynz wegen Königstein; Stolberg wegen Königstein; Isenburg-Birstein, Isenburg-Büdingen, Wächtersbach und Meerholz, die Rheingrafen zu Grevweiler, zu Grumbach, zu Dhaun, Leiningen-Hartenburg, Leiningen-Westerburg und Grünstadt, Münzfelden, Witgenstein zu Witgenstein, Witgenstein-Berleburg, Falkenstein, Reipolzkirchen, Criechingen, Wartenberg, Bretzenheim, Dachstuhl, Ollbrück, und die Reichsstädte Worms, Speyer, Frankfurt, Friedberg, Wetzlar. Es liegen noch einige Herrschaften in diesem Kreise; welche aber entweder eximiret worden, oder keinen Sitz und Stimme bey demselben haben. Hessen-Cassel und Hanau-Münzenberg haben sich einigemal vom Kreise getrennet, und ich weiß nicht, ob sie sich itzt wieder zu demselben halten. Der Herzog von Savoyen wird auch dazu gerech-

gerechnet, hat sich aber abgetrennet. Wegen der Natur der einiger von den obigen Kreiständen giebt es Streitigkeiten; sie kommen aber mehrentheils in der Gutmüthigkeit, in welcher sie angeführet werden, auf einander folgen.

§ 4. Der Bischof zu Worms und der Churfürst zu Pfalz waren der Herzoglichen Linie Simmern als Erbverbinde Churfürsten dieses Kreises. Wegen des Directorii haben sie sich 1690 zu Weinheim dahin mit einander vereiniget, daß Worms dasselbe jahrlich allein haben, aber doch mit Chur-Pfalz wegen Simmern communiciren sollte. 1702 verabredeten sie darüber, daß Worms die Kreis-Ausschreiben einseitig ingrossiren und ertheilen, aber vor und nachher an Chur-Pfalz zur Lesung und Revision communiciren, die Pfalzischen wechselsweis die Verschickung der Kreisschreiben und der Handzeichnung concurriren, die wechselsweis Depositen bis Zeitgenossi nach der Worms-Wo gesammten Kreis-Ausschreibens wegen; ansonsten, die wormsische Stimme des Kreis-Ausschreiben und Verfassung besitzen, dagegen die Kreis-Ausschreiben einzugehenden Schreiben und demjenigen Reichsständischen Fürsten, welchem die Sorge zu haben kömmt, einsehen, und den andern zugestellen; wenn sie aber Ihren Deputirten in hoher Gegenwart Ehrerbietet wären, solche dem wormsischen einhändigen, dem pfalz-simmerischen aber den Vorkommen gemeiniglich selbst werden sollen. Als die Kurfürstliche Pfälzische Linie die Chur-Pfalz und das Pfälzische Ausschreiben an ober-rheinischen Kreise erhielt, verlangten die wormsischen Gesandten dieses Kreises einen evangelischen Kreis-ausschreibenden Fürsten, und als solchen nicht erhalten konnten, verbunden sich die mehrere

mehresten evangel. Kreisstände unter Hessen-Cassels Anführung zur Absonderung von den übrigen Kreisständen: sie wurden aber uneins unter einander, und richteten daher weiter nichts aus, als daß 1700 vorläufig verglichen wurde, daß bey allen Executionen, welche die Katholiken mit den Protestanten, oder die Protestanten allein beträfen, der vorsitzende protestirende Stand mit concurriren sollte; würde aber dieser verhindert, oder wäre er bey der Executionssache directe oder indirecte selbst interessiret, so sollte alsdann dem Impetrato frey stehen, einen andern protestantischen Stand dem löblichen Kreis-Ausschreib-Amte zu benennen, welcher alsdann der Execution beywohnete. Ein gleiches sollte auch Impetranti executionis, wenn derselbe protestantischer Religion, und Impetratus katholisch sey, frey stehen. In Commissionen und Verschickungen, wo die Evangelischen directe oder indirecte interessiret wären, sollte die Gleichheit der Religionen beobachtet werden. Und wenn die protestantischen Stände, zum Besten der Evangelischen, etwas zu erinnern hätten, wollten sie solches durch ihren vorsitzenden Stand dem löblichen Kreis-Ausschreib-Amte kund thun, welches alsdann mit demselben hierunter communiciren, auch auf Begehren die von dem vorsitzenden protestantischen Stande geschehene Erinnerung bey Ausschreibung des Kreistages denen in Ueberlegung zu nehmenden Stücken beyfügen sollte. Würden sich solche Zufälle in dem Kreise begeben, wobey die protestantischen Stände interessiret wären, so wollte das löbliche Kreis-Ausschreib-Amt mit mehrgedachtem vorsitzenden Stande hierüber nothdürftiglich communiciren. Hessen-Cassel hat diesen vorläufigen Vergleich lange nicht erkennen

kennen wollen, und ist daher bis 1731 von den Kreistagen weggeblieben; in gedachtem Jahre stellete es sich zwar wieder ein, sonderte sich aber 1741 von neuem ab.

§. 5. Die ober-rheinischen Kreistage sind ehedessen gemeiniglich zu Worms, in diesem Jahrhunderte aber zu Frankfurt gehalten worden; die Kreiskanzley und das Kreisarchiv aber sind bey dem Directorio zu Worms.

§ 6. In Ansehung der Lage gegen Frankreich wird dieser Kreis unter die 4 vordern und 6 vorliegenden Reichskreise gerechnet, ist auch zu denen 1697 und 1702 errichteten und nachmals oft erneuerten Verbindungen gewisser Kreise getreten. Als 1697 die vorliegenden Kreise die Stellung einer dreyfachen Mannschaft von 60000 Mann übernahmen, fielen auf den ober-rheinischen Kreis 10023 Mann; er stellete aber vor, daß er dieselben, wegen erlittenen Abganges an Kreisständen, und ausgestandenen Kriegsbeschwerlichkeiten, unmöglich liefern könne, und erboth sich zu 7000 Mann, nämlich $\frac{2}{3}$ Fußvolks, und $\frac{1}{3}$ Reuterey, wenn das fürstliche Haus Hessen wieder zum Kreise treten würde, sonst aber nur zu 5000 Mann; ja, im Nördlinger Tractate von 1702 both er nur 3600 Mann an. 1727 hat er nach denen verglichenen $1\frac{1}{2}$ simplis zu Friedenszeiten auf den Beinen gehalten 150 zu Roß und 2120 zu Fuß. 1733 stellete er an dreyfacher Mannschaft 200 zu Roß und 6023 zu Fuß. Das Kreisobersten-Amt ist in neuern Zeiten wieder in Gang gebracht, und 1750 dem Herrn Landgrafen Ludwig VIII zu Hessen-Darmstadt aufgetragen worden.

§ 7. Dieser Kreis wird in Ansehung der Religion unter die gemischten gerechnet. Zum Kammergerichte präsentiret er itzt wirklich 2 Assessores. Das

Das Hochstift Worms.

§ 1.

Die homannischen Erben haben 1752 von dem Hochstifte Worms eine Charte ans Licht gestellet, welche im Atlas von Deutschland die 93ste Charte ist, aber erhebliche Fehler hat.

§ 2. Es liegt am Rheine auf 5 Stunden, oder 2½ Meilen lang, und ist größtentheils von der Unter-Pfalz, zum Theil aber auch von der obern Grafschaft Katzenellnbogen, und von dem maynzischen Gebiethe umgeben.

§ 3. Das Land ist größtentheils eben, hat aber hin und wieder schöne Waldungen, und die Amtskellerey Neu-Leiningen ist bergicht. Außer fruchtbaren Ackerbau und Wiesenwachs, hat es auch Wein. Es ist stark bewässert; denn der durchfließende Rhein nimmt hier unterschiedene kleine Flüsse auf.

§ 4. Die reformirten Gemeinen in diesem Hochstifte sind 1705 von Chur-Pfalz an das Hochstift Worms abgetreten worden, und leben nun in einem bedrängten Zustande. Sie haben kein eigenes Kirchenregiment mehr, sondern stehen nun in Kirchen- und Ehesachen unter der hochfürstlich-wormsischen Regierung, und unter den katholischen Beamten. Die fürstliche Regierung ernennet die Pfarrer und Schuldiener. Einer von den reformirten Predigern ist Inspector der übrigen.

§ 5. In alten Zeiten haben in hiesiger Gegend die Vangioner gewohnet. In den mittleren Zeiten ist sie Wormesveld, Wormatzfeld oder Wormser-

gau genennet worden. Daß vor Alters ein Erzbisthum Worms gewesen sey, ist unerwiesen; das Bisthum Worms aber ist alt, und es soll ein Bischof zu Worms, (Episcopus Vangionum) Namens Victor, im Jahre 347 auf einer Kirchenversammlung zu Cöln gewesen seyn. Allein, wir haben von den ältesten Bischöfen wenige Gewißheit. Die zuverläßigere Reihe der wormsischen Bischöfe wird von Erembert angefangen, welcher ums Jahr 770 eingesetzet worden.

§ 6. Das **Wapen** des Bisthums ist ein schräggliegender silberner Schlüssel, mit aufwärts gerichtetem Schließblatte, welcher auf jeder Seite 4 goldene viereckicht zugespitzte Steinchen oder sogenannte Wecken hat, im schwarzen Felde.

§ 7. Der Bischof zu Worms steht unter dem Erzbischofe zu Maynz. In dem ober-rheinischen Kreise ist er ausschreibender Fürst und Director. Im Reichsfürsten-Rathe wechselt er auf der geistlichen Bank mit Würzburg seine Stelle um. Sein Matrikular-Anschlag ist 2 zu Roß und 13 zu Fuß, oder 76 Fl. und zu einem Kammerziele giebt er 50 Rthlr. 64 Kr.

§ 8. Das hochwürdige **Domkapitel** hat, so wie die Domkirche, seinen Sitz in der Reichsstadt Worms, und besteht aus 13 Kapitular- und 9 Domicellar-Herren.

§ 9. Die fürstliche **Regierung** besteht aus einem Präsidenten, Kanzler, Hof- und Regierungs-Räthen und Secretären; das bischöfliche **Vicariat** aus einem General-Vicarius, Official und geistlichen Räthen; das **Hofgericht** aus einem Präsidenten, Hofrichter, Commissarien und Räthen, welche die sämmtlichen Regierungsglieder sind, und Secretär, und die

die Hofkammer aus einem Präsidenten, Landschreiber, Räthen, Secretär und Generalfiscal.

§ 10. Das Land wird in 4 Amtskellereyen und 1 Amtsschaffnerey abgetheilet.

I Die Amtskellerey Stein hat den Namen von der zerstörten ehemaligen Veste Stein, ihren jetzigen Sitz aber zu Lampertheim, außer welchem Kirchdorfe, auch die Kirchdörfer Hoffheim und Nordheim dazu gehören. Alle 3 sind reformirt.

II Die Amtskellerey Horchheim begreift folgende Dörfer, welche in alten Verträgen die Rheindörfer heißen

1. Horchheim, ein Dorf mit einer katholischen Pfarrkirche.
2. Weinßheim, ein Dorf mit einer Kirche, welche eine Tochter von der vorhergehenden ist.
3. Wißoppenheim, ein Dorf mit einer katholischen Pfarrkirche.
4. Roxheim, ein Dorf an einem in den Rhein gehenden Canal, woselbst die Familie de Ron einen Erbhof und das Krahnenrecht hat.
5. Die Dörfer Bobenheim und Mörsch, mit einer reformirten Kirche.

III Die Amtskellerey Dirmstein, zu welcher gehören

1. Dirmstein oder Dürmstein, ein Flecken und Schloß, auf welchem ehemals die Bischöfe gewohnet haben. Es ist hier eine Landdechaney, und eine reformirte Gemeine.
2. Laumersheim oder Lammerscheim, ein Dorf mit einer reformirten Kirche.
3. Beuntersheim, ein Dorf mit einer reformirten Kirche, deren sich seit 1700 die Katholiken zu ihrem Gottesdienste, die Reformirten aber jetzt nur alle 4 Wochen bedienen.

IV Die Amtskellerey Neu-Leiningen, zu welcher gehören

1. Neu-Leiningen, ein Städtchen auf einem Berge, dessen ehemaliges Schloß die Franzosen verwüstet haben. Als Hesso, Landgraf zu Leiningen, 1468 verstorben war, zog das Hochstift Worms dieses Städtchen als Lehnsherr ein, und verlieh in eben demselben Jahre die Hälfte desselben dem Pfalzgrafen Friderich. Die andere Hälfte hat die georgische Linie des ältern gräflichen Hauses Leiningen von dem Hochstifte zu Lehn, hat sie aber an dasselbe wiederkäuflich versetzt, also daß das Hochstift jetzt im Besitze des ganzen Ortes ist.

2. Die Dörfer Hettenheim, Ludelheim und Ramsen.

V Die Amtsschaffnerey Neuhausen, deren 3 Oerter Churpfalz 1705 an das Hochstift abgetreten hat.

1. Neuhausen, ein Dorf. Die hiesige reformirte Kirche haben 1699 die Katholiken mit zu gebrauchen angefangen. Vor Alters war hier ein Königshof, welchen der fränkische König Dagobert in eine Kirche, und Bischof Samuel 847 in eine Collegiatkirche verwandelte. Dieses Stift hat Churfürst Friderich III zu Pfalz 1565 eingezogen, und anstatt desselben eine Fürstenschule oder Gymnasium illustre angeleget, in welchem 12 Tische gehalten wurden; es ist aber unter denen katholischen Churfürsten alles wieder eingegangen. Die Einkünfte dieses eingezogenen Stifts sollen jährlich 15 bis 20000 Fl. betragen; und es ist 1706 von Chur-Pfalz an das Hochstift Worms völlig abgetreten worden, worauf Franz Ludwig, Churfürst zu Maynz und Bischof zu Worms, ein Waisenhaus angeleget hat.

2. Rhein-Türkheim, ein Dorf am Rhein, dessen reformirte Kirche ehedessen ein Filial von der Osthofer Kirche gewesen, aber 1730 der Neuhauser Kirche zugeleget worden. Die Katholiken haben 1699 angefangen, sich auch derselben zum Gottesdienste zu bedienen. Hier hat die Familie de Ron einen Erbhof.

3. Liebenau, ein ehemaliges Kloster, welches Chur-Pfalz 1570 eingezogen hat.

Das

Das Hochstift Speyer.

§ 1.

Auch von diesem Hochstifte haben die homannischen Erben 1753 eine Charte ans Licht gestellet, welche aus des würtembergischen Kriegsbaumeisters Bloedner Zeichnung gezogen, und im Atlas von Deutschland die 94ste Charte, aber voll von Fehlern ist.

§ 2. Das Bisthum liegt am Rhein, und gränzet an Chur-Pfalz, das Herzogthum Würtemberg, das Markgrafthum Baden-Durlach, die Grafschaften Leiningen und Hanau-Lichtenberg, die Fürstenthümer Zweybrücken und Veldenz, und die Herrschaft Ochsenstein. Es ist ein zum Theil waldichtes und bergichtes Land, welches aber auch gute Aecker, Wein, Kastanien und Mandeln hat. Unter den Waldungen sind der **Lußhart**, an der Ostseite des Rheins, welchen K. Heinrich III dem Hochstifte geschenket hat, und der **Böhe-** oder **Biewald**, auf der Westseite des Rheins, welchen Schöpflin von den Bienen Silvam apiaticam nennet, besonders zu bemerken.

§ 3. In hiesiger Gegend haben vor Alters die Nemeter gewohnet. In den mittlern Zeiten ist das Bisthum ein Theil vom Speyrgau gewesen. Der eigentliche Ursprung des Bisthums ist unbekannt, ob man gleich einen Bischof von Speyer, Namens Jesse, angiebt, welcher im Jahre 348 auf einer Kirchenversammlung zu Cöln gewesen; auch meldet, daß der fränkische König, Dagobert I, im Anfange des 7ten Jahrhunderts das Bisthum Speyer als von neuem errichtet, und seinen Kapellan Athanasius zum Bischofe verordnet habe.

§ 4. Das **Wapen** dieses Hochstifts ist ein silbernes Kreuz im blauen Felde.

§ 5. Der Bischof zu Speyer steht unter dem Erzbischofe zu Maynz. Er ist ein Fürst des Reichs, und hat im Reichsfürstenrathe auf der geistlichen Bank zwischen den Bischöfen zu Eichstätt und Straßburg Sitz und Stimme; wiewohl die Bischöfe ehedessen den Vorsitz vor Eichstätt wegen des höhern Alterthums ihres Stifts, verlanget haben. Auf den ober-rheinischen Kreistagen hat er die

zweyte Stelle. Sein Matrikularanschlag ist 18 zu Roß und 60 zu Fuß, oder monatlich 456 Fl. Zu einem Kammerziele giebt er wegen dieses Hochstifts und der Probstey Weissenburg 169 Rthlr. 8 Kr.

§ 6. Der Sitz der Domkirche und des Domkapitels ist in der Reichsstadt Speyer. Das hochwürdige Domkapitel besteht aus 15 Kapitularherren; und derer Domicellarherren sind 13.

§ 7. Die fürstliche Regierung, das bischöfliche Vicariat, welches zu Speyer ist, der geistliche Rath, welcher zu Bruchsal ist, das Hofgericht und die Hofkammer, beyde zu Bruchsal, sind die hohen fürstlichen Collegia.

§ 8. Zu dem Bisthume Speyer gehören folgende Oberämter und Aemter:

I Auf der Ostseite des Rheins

1. **Das Ober- oder Vicedom-Amt Bruchsal**, dessen Oberamtmann, Landvogt oder Landsaut am Prurhein genennet wird. Dazu gehören:

1) **Bruchsal**, die eigentliche bischöfliche Residenzstadt, und der Sitz des Oberamts, ist eine Stadt am Flusse Salza, in dem Striche Landes, welcher Prurhein genennet wird. Die neuerbauete Gasse ist sehr schön. Das fürstliche Schloß, welches Bischof Damian Hugo zu erbauen angefangen, und Bischof Franz Christoph völlig ausgeführet hat, ist prächtig. Gegen demselben über auf einem hohen Berge ist ein großes Wasserbehältniß für die Springbrunnen im Vorhofe des Schlosses und im fürstlichen Garten, angeleget, und mit einem Lusthause überbauet, neben demselben aber ein sehr zierliches Schießhaus angelegt worden. Alles dieses sieht von fern einer besondern Burg gleich, und von dieser Höhe werden zu festlichen Zeiten Kanonen gelöset. Das Residenzschloß hat seinen besondern Bezirk, welcher von der Stadt durch ein Thor abgesondert ist, und mit vielen andern großen Gebäuden für den fürstlichen Hofstaat pranget. Die Stadt hat 2 große Vorstädte und Salzwerke. Diesen Ort hat Kaiser Heinrich III dem speyerschen Bischofe Conrad 1056 geschenket. Bischof Ulrich II hat hieselbst ein Schloß erbauet, auch vom Grafen Conrad von Calve die Vogtey des Ortes erkauset. Von dem hiesigen unmittelbaren Reichsstifte kömmt unten ein besonderer Artikel vor. Die Stadt ist 1676 und 89 von den Franzosen durchs Feuer sehr verwüstet worden. 1735 hatte das kaiserliche und Reichskriegsheer zwischen Bruchsal und Langendrück sein Lager, und vor sich eine von Ettlingen, im Markgrafthume Baaden-Baaden, über Bruchsal und Kislau bis Ketsch, in den Rhein sich erstreckende Linie und Ueberschwemmung. Hieselbst ist eine Commende des Johanniter Ordens.

2) Al-

2) **Altenburg**, ein bischöfliches Jagdschloß und Haushaltungshof, und 5 Dörfer.

2. **Das Amt Kißlau, zu welchem gehören:**

1) **Kißlau**, ein Jagdschloß am Flusse Craich, welches der römische König Wilhelm 1249 dem Hochstifte geschenket hat. Vor Alters hat es Dynasten gegeben, welche sich Nobiles de Kisselawe genennet haben.

2) **Langenbrücken**, ein wohlgebauetes Dorf, woselbst ein Sauerbrunn ist.

3) **Mingolzheim**, vor Alters **Meinboldesheim**, und **Oestringen**, und Marktflecken.

4) **Ubstatt**, ein Dorf, in welchem eine Salzquelle ist, und noch 10 andere Dörfer.

3. **Das Amt Grombach**, welches aus dem Städtchen **Ober-Grombach**, woselbst ein bischöfliches Schloß ist, und dem Dorfe **Unter-Grombach**, in welchem ein Gesundbrunn ist, besteht.

4. **Das Amt Rothenburg**, in welchem

1) **Rothenburg**, ein Städtchen mit einem verfallenen bischöflichen Schlosse.

2) Die Dörfer **Malsch**, welches ansehnlich ist, **Rauenberg**, woselbst ein bischöfliches Schloß ist, und der Beamte wohnet, und noch 5 andere.

5. **Das Amt Philipsburg**, in welchem

1) **Philipsburg**, eine Stadt und Reichsfestung am Rhein, ist aus einem Flecken, Namens **Udenheim**, entstanden, welchen Bischof Emich zu Speyer 1316 von Heinrich von Cölln, Bürgern zu Speyer, erkaufet, zu dessen Befestigung mit Mauern und Graben Bischof Gerhard vom Kaiser Ludwig Erlaubniß erhalten, und den Bischof Philip zu seiner Residenz erwählet, und 1618 befestigen lassen. Allein die verbundenen Churfürsten und Fürsten, insonderheit Churfürst Friderich V zu Pfalz, als ihr Oberhaupt, nebst dem Markgrafen zu Baaden-Durlach, verabredeten auf einer zu Heilbrun angestelleten Versammlung, 4000 Mann zu Roß und zu Fuß, nebst 1200 Schanzgräbern und nöthigem Geschütze, dahin zu schicken, welche auch den Ort am 15 Jun. 1618 aufforderten und einnahmen, und hierauf alle Festungswerke schleiften. Als aber Churfürst Friderich in die Acht erkläret würde, bediente sich der Bischof zu Speyer dieser Gelegenheit, 1623 den Festungsbau zu vollenden, und nennete den Ort dem Apostel Philip zu Ehren **Philipsburg**. Nachmals ist sie noch besser und regelmäßiger befestiget worden. Das Reich verordnet hieselbst einen Gouverneur und Commendanten, und der Bischof zu Speyer hat hier eine Rheinfähre. 1714 wurde auf der Kreis-Associationsversammlung zu Heilbrun verabredet, daß der fränkische Kreis seine hieselbst befindliche Mannschaft ferner stehen, oder durch eine gleiche Anzahl ablösen lassen solle; worauf der Kreis auch einen evangelischen Feldprediger für die evangelische Besatzungskirche

kirche hieher setzte. Im münsterschen Frieden von 1648 wurde Frankreich berechtiget, hieselbst eine Besatzung zu halten. Dieses Besatzungsrecht trat Frankreich im nimmegischen Frieden 1679 an den Kaiser ab. Im ryswickischen Frieden von 1697 wurde Philipsburg mit allen Festungswerken auf der rechten Seite des Rheins dem Kaiser und Reiche wieder eingeraumet, aber ausgemacht, daß die Festungswerke, welche auf der andern Seite des Rheins angelegt worden, nebst der Brücke, weggerissen werden sollten. Dem Bischofe zu Speyer wurden seine Rechte vorbehalten. 1734 wurde die Festung von den Franzosen, nach einer tapfern Gegenwehr des Commendanten, von Wutgenau, erobert, aber 1737 zurück gegeben. Seit der Zeit sind die Festungswerke sehr in Verfall gerathen.

2) **Hurtenheim**, ein Dorf, eine halbe Stunde vom Rhein gegen Neudorf und Graben zu, hieß ehedessen **Knaudenheim**, und lag am Rhein: weil aber dieser Strom demselben den Untergang drohete, ist es ganz abgebrochen, an dem jetzigen Orte 1758 und 59 neu angelegt, und von dem dermaligen Bischofe benannt worden. Zwischen Germersheim und Knaudenheim geht eine churpfälzische Rheinfähre.

3) **Rheinhausen**, ein Dorf am Rhein, woselbst eine Fähre über den Rhein geht.

4) Die Dörfer **Wiesenthal**, **Waghäusel**, woselbst ein bischöfliches Wohnhaus, in Gestalt einer Einsiedlerey, ein Kapuzinerkloster, und ein berühmtes Marienbild, zu welchem stark gewallfahrtet wird, und noch 3 Dörfer. Gewissermaßen gehören auch die Oerter Alt- und **Neu-Lußheim**, an deren ersterm eine bischöfliche Rheinfähre ist, und des Domkapitels Dorf **Kersch**, dahin.

6. **Weibstadt**, eine Stadt im Craichgau, welche Kaiser Ludewig aus Bayern dem Hochstifte als eine Reichspfandschaft überlassen hat, und die durch einen bischöflichen Beamten versehen wird.

7. **Das Amt Gerspach**, welches mit Baaden-Baaden gemeinschaftlich ist, und begreift

1) **Gerspach**, eine Stadt, woselbst auf dem Rhein ein starker Holzhandel getrieben wird.

2) Die Dörfer **Stauffenberg** und **Scheuren**.

8. **Illingen**, ein bischöfliches Dorf, unweit Rastadt, welches der Vogt zu Gerspach mit verwaltet.

II Auf der Westseite des Rheins

1. **Das Oberamt Kirrweiler**, in welchem

1) **Kirrweiler**, ein Städtchen und Schloß, **Marienburg** genannt.

2) Die Dörfer **Alsterweiler**, **Freymersheim**, **Geinsheim**, **Grevenhausen**, **Groß-Fischlingen**, **Hambach**, **Maykammer**, **Venningen**, **Weyher**, und noch 4 andere.

3) **Edesheim**, ein Marktflecken.

2. Das

2. **Das Amt Deydesheim**, in welchem

1) **Deydesheim**, vor Alters **Didinesheim**, eine Stadt an der art, mit einem bischöflichen Schlosse. Bey derselben wächst guter ein.

2) Die Dörfer **Forst**, mit einem adelichen Gute, **Lindenberg**, it einem verfallenen Schlosse, **Ruppersberg**, mit einem Schlosse r Freyherren von Dalberg, und noch 3 andere.

3) Gewissermaßen gehöret des Domkapitels Dorf **Röthersheim** eher.

3. **Das Amt Marientraut**, in welchem

1) **Hanhoffen**, ein Dorf, woselbst das Schloß **Marientraut** ist.

2) **Waldsee** oder **Walzheim**, ein Dorf am Rhein, und noch 6 örfer.

3) Gewissermaßen gehöret das Dorf **Otterstadt** hieher, welches m Stifte S. Guidons zu Speye gehöret.

4) In diesem Amtsbezirke liegen auch die so genannten **Gauer**n, auf welchem Districte die anliegenden Gemeinen die Weide id den Holzgenuß haben.

4. Ueber des Domkapitels Dörfer **Jöhlingen**, **Bau**bach, **Weschbach**, **Ober**- und **Unter-Wesingen**, und urrenbuchig hat das Hochstift die Landeshoheit.

Anm. Das Hochstift Speyer besitzt, außer der gleich hernach rkommenden Probstey Weissenburg, im Unter-Elsaß: 1) das beramt **Lauterburg**, mit der Stadt dieses Namens, dem Orte heinzabern, Dorfe **Jockgrim** mit einem Schlosse, und 17 anrn Dörfern. 2) **Das Amt Magdenburg** oder **Madenburg**, elches von einem verstörten Schlosse unweit Landau den Namen t, und dessen Beamten zu **Arzheim** wohnen, außer welchem orfe, noch 4 andere dazu gehören. 3) **Das Amt Dahn**, mit 7 örfern.

Die Probstey Weissenburg.

Die gefürstete Probstey Weissenburg ist in der ehemaligen Reichsstadt Weissenburg, oder Kron-Weissenburg, im Nieder-Elsas. s. Th. 2. S. 699. Sie war anglich eine Benedictiner Mönchenabtey, welche im Jahre 24 gestiftet, und im Jahre 664 von dem fränkischen Königagobert in Aufnahme gebracht worden. Papst Clens VII machte sie 1526 zu einer weltlichen Probstey, und 46 wurde sie dem Hochstifte Speyer einverleibet. Ihr apen ist ein silbernes Kastel mit 2 Thürmen, über deren em eine goldene Krone schwebet, im rothen Felde. Der ischof zu Speyer hat, als gefürsteter Probst zu Weissenrg, im Reichsfürstenrathe Sitz und Stimme auf der geistn Bank, und zwar zwischen Berchtolsgaden und Prüm.

Auf den Ober-rheinischen Kreistägen führet solcher Prob-
ste jeweilen auch eine Stimme. Er vertritt sie mit 2 so Mann
und 1 40 Pferd, wo er monatlich 288 fl. 30 kr. Zuzug hat
liegt zwar mit seiner dasigen Bischöflichen Residenz in sachsen Ei-
sach, ist aber in seiner Temporalität entlegen, und ist in dem
Theile der Ortenbergischen nicht richtig genug angegeben
worden. Es besitzt

1. Das vom Jahre Allmosgabe, deren stifter Chunibald, von wo-
her er an die Grafen von Hanau kam, bey welchem Grafen Rein-
hard, unter Genehmigung des Abts, Hohenbaldach, Bolen-
hain, Wilmundsheim, Ostheim, Hochstadt, Dorfelden, Mittel-
und Klein-Auheim, Wachenbuchen.

2. Von dem Amte St. Nanngi, so anfangs das Gericht und Dorf St. Nanng, Langenselbold und Stockstadt gehabt.

Das Hochstift Straßburg.

Die Errichtung des Bisthums Straßburg wird dem
Fränkischen Könige Dagobert zugeschrieben, und es
ist Jedermann bekannt, daß in der Stadt Straßburg
gedachter Monarch, weiland auch mit der Dankbarkeit und
Freudigkeit als ein Bischof aber bei, daß er sich in
Lateinischer Sprache angemessen, seine erbeutigen Wesen
sie in der Stadt Straßburg unter dem Bischof Arbogast
Gnaden das Gebiet und die ehemalige Reichsstadt Straß-
burg unter Regierung des Bischofs Johann Wilhelm Fri-
gar der Bischof zu Straßburg mit diesem wird. Bischofs
in der Stadt Straßburg bis Kaiser Heinrich der Dritte
Bischofe Straßburg über drei wenig, in Bischofs
der Kaiser bei Kaiser Heinrich Heinrich, der Dritte
Stand des deutschen Reichs, und hat, als ein solcher, sowohl
im Reichsfürstenrathe auf der geistl. Bank zu sitzen und sein
Stimm zu führen und zu geben, als auch den übrigen
Kreistägen, Sitz und Stimm. Sein alter Matrikularan-
schlag ist 83 Mann zu Roß und 166 zu Fuß, oder 1660 fl.
und in einem Kammerziele ist 31 fl. 20 kr. und 58 Mann zu Roß
ausgesetzt. Sein Kreisstand ist unter dem Landgrafen zu Hes-
sen-Darmstadt. Sein Gebiet ist theils in- theils außer dem
Elsaß, und zwar

1. In der Ortenau die Aemter Oberkirch nd Oppenau. Dahin gehöret

1) Oberkirch, ein Städtchen und Schloß, am Flusse enich oder Rench.

2) Oppenau, ein Städtchen, an eben demselben Flusse.

3) Renchen, ein Flecken an eben diesem Flusse.

4) Wald-Ulm, ein Flecken.

5) Schauenburg, ein Schloß, welches das Stammaus der brisgauischen Grafen von Schauenburg ist.

6) Aller Heiligen, ein Kloster.

7) In S. Petersthal ist ein Sauerbrunn.

2. Im Brisgau ist das Amt Ettenheim. Dahin gehöret

1) Ettenheim, eine kleine Stadt, am Flüßchen Etenbach.

2) Die Dörfer Altorf, Münchweiler, u. a. m.

Das Hochstift Basel.

§ 1.

Es liegt das Bisthum Basel zwischen dem Sundgau, der gefürsteten Grafschaft Mömpelgard, der Grafschaft Burgund, dem Fürstenthume Neufchatel, und en eidgenoßischen Cantonen Bern, Solothurn und Basel, und macht ein beträchtliches Fürstenthum aus.

§ 2. Die Einwohner reden theils französisch, heils das so genannte Patois. Sie sind theils katholisch, theils reformirt. Die Landstände bestehen aus er Geistlichkeit, aus der Ritterschaft, und aus den Städten und Aemtern. Ihr Präsident ist der jedesnalige Abt zu Bellelay. Wenn eine Steuer von 0000 Pf. Basler Währung angeleget wird, so bezahet die Geistlichkeit zu derselben 2675 Pf. und die Ritterschaft 538 Pf., das übrige aber tragen die Städte nd Aemter.

§ 3. Das

§ 3. Das Bisthum ist in der Stadt Basel gestiftet, und, wie man meynet, von Augst dahin verleget worden; die eigentliche Zeit der Stiftung aber ist ungewiß, und man hat vor der Mitte des 8ten Jahrhunderts wenige zuverläßige Nachricht von demselben. Der Bischof ist ein Reichsfürst, und hat sowol in dem Reichsfürsten-Rathe auf der geistlichen Bank, nach dem Bischofe zu Brixen, als auf den ober-rheinischen Kreistagen, Sitz und Stimme. Sein Matrikular-Anschlag ist 2 zu Roß und 15 zu Fuß, oder monatlich 84 Fl. Zu der ober-rheinischen Kreiskasse giebt er jährlich eine verglichene Summe von 500 Fl. und zu einem Kammerziele 40 Rthlr. 54 Kr. Er hat auch mit den 7 katholischen Cantonen der Eidgenoßenschaft 1579, 1655, 1671, 1695 und 1712 eine genaue Verbindung errichtet, vermöge deren beyde Partehen einander in Religions- und andern billigen Sachen wider alle Beleidiger und Ansprenger thätige Hülfe erweisen wollen; welche Hülfe insonderheit geschehen soll, wenn entweder ein Theil des Glaubens wegen gedrücket und gedränget würde, oder wenn die Unterthanen sich wider ihre Obrigkeit auflehneten; jedoch auf des Hülfe begehrenden Kosten. Insonderheit aber sollen die Orte dem Bischofe helfen, seine abgefallenen Unterthanen wieder zum katholischen Glauben und Gehorsame zu zwingen; er soll aber in solchen Fällen ohne Rath, Wissen und Willen der katholischen Orte nichts Gewaltthätiges vornehmen. Das hochwürdige Domkapitel besteht aus 18 Kapitular- und Domicellar-Herren.

§ 4. Das Hochstift hat folgende Erbämter: Erbmarschalle sind die von Eptingen zu Neuweiler; Erbmundschenken die von Berensels zu Hegenheim;

heim; Erbkämmerer die Reichen von Reichenstein zu Inzlingen, wechselsweise mit denen München von Münchenstein, genannt von Leuenburg; Erbtruchsessen die Freyherren von Schönau zu Daßheim; Erbküchenmeister die von Rothberg zu Bamlach und Rheinweiler.

§ 5. Der Bischof ist ein Suffragant des Erzbischofs von Besançon. Sein Kirchsprengel ist in 11 Ruralkapitel eingetheilet, welche genennet werden jenseits Ottensbühel, (ultra Colles Ottonis,) diesseits Ottensbühel, innerhalb Ottensbühel, das diesseitige rheinische, das maßmünsterische, das elsgauische, das leimenthalische, das salzgauische, das buchsgauische, und das frickgauische Kapitel. Seine hohen Collegia sind: der geheime Rath, das General-Vicariat und Officialat, das Hofgericht, und eine Hofkammer.

§ 6. Das Fürstenthum Basel besteht heutiges Tages aus 2 Theilen.

I. Ein Theil ist der Bothmäßigkeit des deutschen Reichs unterworfen, und dem ober-rheinischen Kreise einverleibet. Dahin gehören folgende Landstände nach ihrer Rang-Ordnung.

1. Bellelay, Bellelagium, eine Abtey Prämonstratenser Ordens, deren Abt eine Inful trägt, und Präsident der Landstände ist. Das jetzige Kloster ist samt der Kirche neu und ansehnlich erbauet, das alte Klostergebäude aber dienet zu einem Kornhause. Es gehören zu dieser Abtey die Priorate zu Grandcourt oder Grangourt, 1 Stunde von Bruntrut, zu Bassecourt oder Altorf im Delsperger-Amte, und zur Himmelspforte in der Grafschaft Rheinfelden; sie verleiht auch die katholischen Pfarren zu Altorf und Büestingen, und die evangelischen Pfarren zu Tachsfelder, Neustadt, Bieterlen, und im Ber-

ner

ner Gebiethe zu Lengnau. Die Käse, welche in der Gegend dieses Stifts verfertiget, und davon benannt werden, sind sehr schmackhaft.

2. Die Probstey oder das Collegiatstift **Münster in Granfelden**, Monasterium grandis vallis, franz. Moutier en Grandval, hat den Namen von dem Pfarrdorfe **Granfelden** oder **Grandval**, **Grandvaux**, im Münsterthale, ist aber 1530 von dannen nach Delsperg verlegt worden, doch behält sie den Namen von diesem Münster noch immer bey. Sie hat von alten Zeiten her mit der Stadt Solothurn ein Bürgerrecht.

3. Die **Probstey zu St. Ursitz**, in der Stadt dieses Namens.

4. Die St. **Michaelis Brüderschaft.**

5. Die Probstey zu **Idstein**, am Rhein, im Brisgau. Sie besteht nur aus einer einigen den Titel eines Probstes führenden Person. Bey derselben liegt ein Dorf.

6. Die Ritterschaft, zu welcher ungefähr 10 Familien gehören, die fast alle mit fürstlichen Land- und Hof diensten versehen sind.

7. **Das Burgthal**, ein Dorf, welches, nebst dem Schlosse **Burg**, die Freyherren von Wessenberg von dem Hochstifte zu Lehn tragen.

8. **Delsperg, Delschberg, Telspérg**, lat. Delemontium, Telamontium, franz. Delmont, eine Stadt auf einem Hügel an der Sorn, die sich unweit davon in die Birs ergießt, an dem lustigsten Orte des Salzgaues, wo sich das Gebirge erweitert. Bischof Johann II hat 1341 den Hof nebst dem Schlosse dazu gekauft, damit sich die Bischöfe darinn aufhalten könnten, und Bischof Johann Conrad II hat in diesem 18ten Jahrhunderte einen neuen Pallast hieselbst erbauet. 1530 ist das Collegiatstift, welches zu Münster im Granfelde gewesen, hieher verlegt worden, und die Chorherren halten sich noch hieselbst auf. Man findet hier auch ein Kapuziner- und ein Urseliner Kloster. Die Stadt hat 1397 und 1487 großen Brandschaden erlitten.

9. **Bruntrut**, oder **Pruntrut**, in hiesiger Landessprache **Pourrentrut** oder **Porentru**, lat. Brunduſia, Bruntutum, eine Stadt im Elsgau am Flusse Hallen, nebst

ebst einem schönen Schlosse, welches der ordentliche Wohnsitz der Bischöfe ist. Außer der Pfarrkirche zu St. Stephan, findet man hier ein Jesuiter Collegium und Gymnasium, ein Manns- und ein Frauenkloster. 1374 wurde sie von denen von Basel verbrannt, und 1520 erlitte sie wieder großen Brandschaden.

10. St. Ursitz oder St. Ursane, auch wohl Sonnersitz, eine kleine Stadt am Flusse Doux.

11. Lauffen, ein Städtchen in einer Ebene an der Birs. Es wird von einem Meyer und 10 Räthen regieret.

12. Das Oberamt Delsperg, über welches der Bischof einen Landvogt setzet, der in der oben genannten Stadt dieses Namens wohnet. Es besteht

1) Aus dem Delsperger Thale, zu welchem die Pfarren Altorf oder Bassecourt, Bürgis, Büstingen, Courfaivre, Courtetelle, Dietweiler, Lüfingen, Lütersdorf, Moderschweiler, Muzweiler, Pferdmund, Rockenburg, Saugeren, Unterschweier, Wix gehören. Sie sind 1554 von dem Rathe zu Basel in das Bürgerrecht aufgenommen, jedoch dem Hochstifte seine Rechte vorbehalten worden.

2) Aus dem Münsterthale, durch welches die Birs läuft. König Rudolph II von Burgund hat es im Jahre 000 dem Hochstifte Basel geschenket. 1486 nahm die Stadt Bern die Thalleute zu ihren Bürgern an, und versprach ihnen, sie bey ihren guten Rechten wider alle Gewalt und Unrecht zu schützen. Solches Bürgerrecht wurde in eben demselben Jahre von dem Bischofe genehmiget, 496 erneuert, 1505 von dem Bischofe abermals gut geheißen, und 1613. 33. 55. 71. 89. 1704. 1706. 1722 und 3 abermals zwischen Bern und den Thalleuten erneuert worden. Das oben genannte Collegiatstift Münster, welches dieses Thal bis 1588 von dem Bischofe zu Lehn gehabt, hat es in diesem Jahre dem Bisthume wieder abgetreten. Die meisten Einwohner sind reformirt, und machen 6 Kirchspiele, hingegen die wenigen katholischen Einwohner nur 1 Kirchspiel aus: jene wohnen vermöge es zu Arberg 1711 zwischen dem Hochstifte Basel und der

Stadt

Stadt Bern geschlossenem Vergleichs, ob, diese aber unter dem Felsen. In einem Winkel der Berge nach Nordosten, wo sonst eine Glashütte war, wohnen einige Wiedertäufer, und werden geduldet. In dem katholischen Kirchspiele Elay oder Seehof, welches unter dem Felsen belegen ist, ist ein ergiebiges Eisenbergwerk. An der Gränze des Bieler- und Solothurner Gebiethes, nicht weit vom Dorfe Dachsfelden oder Tavanne, ist ein durchgehauener Fels, oder eine Cluse, Pierre port, oder Pierre pertuis genannt, auf dem Gebirge Jura, welchen berühmten Durchgang die Römer veranstaltet haben, und zwar vermuthlich zur Zeit M. Antonini und L. Aurelii Veri. Die dasige römische Steinschrift, muß nach Aug. Joh. Buxtorfs Ergänzung, also gelesen werden: Numini Augustorum via facta per T. Dumnium Paternum II virum. Col. Helve. Nahe bey diesem Orte entspringt die Birs.

13. Das Oberamt Bruntrut, besteht aus dem Lande Elsgau, Comitatus Alsaugensis, welches das Hochstift seit 1271 besitzt. Es gehören auf 20 Pfarren dazu, als, Boncourt, Bonfol oder Bonvaux, Bresaucourt, Büre, Buix auch Boix oder Buchs, Courgenay oder Jenustorf, Cornol, Charmoille oder Gallmis, Coeuve oder Kief, Courchavon oder Vogtspurg, Courtedoux, Cheveney oder Körbernach, Courdemaiche, Damphreux oder Dannfreux, Damvant, Fontenois, Fahi, Grandfontaine, Halle, Miecourt, u. a. m.

14. Das Oberamt Zwingen, welches von dem Schlosse Zwingen den Namen hat.

15. Das Oberamt Birseck, zu welchem gehören

1) Birseck, ein Schloß auf einem Berge, in welchem der bischöfliche Obervogt wohnet.

2) Arlesheim, ein Flecken unter dem vorhergehenden Schlosse am Flusse Birs, woselbst das Domkapitel seinen Sitz hat, und 1689 eine neue Domkirche erbauet worden.

3) Die Dörfer Alschweiler, Ettingen, Oberweiler, Reinach, Schönenbach, Terweiler, u. a. m.

16. Das

16. Das Oberamt Pfeffingen, welches das Hochstift
is Jahr 1008 vom K. Heinrich II bekommen hat. Dar-
ien ist.

1) Pfeffingen, ein Schloß und Pfarrdorf.

2) Angenstein, ein Schloß auf einem Berge, am
usse Birs, im Lauffenthale. Graf Heinrich von Thier-
n hat es 1518 dem Hochstifte Basel verkaufet, von wel-
m es 1561 an den Arzt Wendelin Zipper zu Lehn gege-
worden, dessen Nachkommen es noch besitzen.

3) Esch oder Aesch, ein Dorf, woselbst der bischöf-
e Obervogt wohnet.

4) Die Dörfer Duggingen und Grellingen.

17. Das Oberamt Schlingen im Brisgau am Rhei-
welches begreift

1) Schlingen, einen Marktflecken.

2) Die Dörfer Steinstatt, am Rheine und Mu-
en oder Muchheim.

18. Die freyen Berge, oder Freyenberg, Frey-
rg, franz. Mont de Bois, ist ein hohes und rauhes Ge-
ge, auf welchem zwar kein Obst, auch wenig Getreide
chst, hingegen viel Vieh gezogen wird. Es ist eine ei-
ne Obervogtey, zu welcher die Pfarren Desbois oder
uchholz, Noirmont oder Schwarzenberg, Saigne-
gier, Meuriaux oder Spiegelberg, Breuleux,
Montfaucon oder Falkenberg, und die Herrschaft, das
tädtchen und Schloß Franquemont, gehören. Diese
egend hat ehemals zu der Herrschaft Spiegelberg gehö-
. 1423 hat sie das Bisthum in Besitz genommen.

II. Der andere Theil hat sich der Hoheit des deut-
en Reichs nach und nach entzogen, und zu der Eyd-
nossenschaft geschlagen, trägt auch zu den hochstift-
ch-baselschen Landesanlagen nichts bey, erkennet
er doch den Bischof zu Basel als Oberherrn. Dahin
hören die Städte

Biel und Neuenstadt oder Bonneville, und ihre
ezirke; imgleichen die Herrschaft Erguel und Illfin-
en, und der Thesenberg; von welchen bey der Eidge-
ossenschaft, und denen derselben zugewandten Orten, mehr
re Nachricht vorkommen wird.

Das Hochstift Fulda.

§ 1.

Von dem Fürstenthume Fulda hat Wolfgang Regrwill eine Charte gezeichnet, welche von Blaeu gestochen worden; nachmals hat Joh. Bapt. Homann eine Charte auf 2 Blättern herausgegeben, welche in dem Atlas von Deutschland die 102te ist. In Joh. Frid. Schannat corpore traditionum Fuldensium findet man eine Charte vom alten Buchau, Buchonia, welche Joh. Georg Puschner zu Nürnberg gestochen hat; und eben dieser Schannat hat auch seinem Werke, welches die Aufschrift führet: Diœcesis Fuldensis, eine Charte beygefüget.

§ 2. Es ist von Hessen, den Grafschaften Isenburg und Hanau, Bisthume Würzburg, der gefürsteten Grafschaft Henneberg, und einigen reichsritterschaftlichen Districten umgeben, und hat in seiner größten Länge über 13, und in der größten Breite über 10 Meilen.

§ 3. Es ist ein bergichtes und waldichtes Land, hat aber auch ergiebige Aecker, und Salzquellen. Die vornehmsten Flüsse, welche dasselbe bewässern, sind die Fulda, welche hieselbst entspringt, und die Saal, welche aus dem Würzburgischen kömmt, und gegen Süden einen kleinen Strich des Bisthums Fulda durchströmet. Die Einwohner sind größtentheils römisch-katholisch, zum Theile aber lutherisch. Man zählet überhaupt 60 Pfarr- und 94 Filialkirchen, unter welchen 9 Pfarr- und einige Filialkirchen lutherisch, die übrigen aber katholisch sind.

§ 4. Dieses Fürstenthum ist ein ansehnlicher Theil von dem alten Buchau, Buchonia, (Boconia, Bocau-

na,

ıa, Buochunna, Puohunna,) welches aus einem groſ. ien und rauhen Walde beſtund, und in 6 Gauen (pagos) abgetheilet war, nämlich in das öſt- und weſtiche Grapfeld, Tullifeld, Salagewe, Sinnagewe, Aſcfeld, Vueringewe und Baringe. In ieſen rauhen Wald begab ſich im Jahre 742 der Abt Sturm, auf Veranlaſſung des heil. Bonifacius, um inen Platz zum Kloſter auszuſuchen. Er wählete einen Ort am Fluſſe Fulda, (Fuldaha,) über welchen die thüingiſchen Kaufleute nach Maynz zu gehen pflegten, und Bonifacius wirkete im Jahre 744 bey dem fränkiſchen Könige Karlmann die Erlaubniß aus, daß daſelbſt ein Kloſter erbauet werden durfte, welches mit Mönchen Benedictiner Ordens beſetzet wurde, und gedachten Sturm zum erſten Abte hatte. Papſt Zacharias I ertheilete demſelben im Jahre 751 die Freyheit, daß es ganz allein dem römiſchen Stuhle und ſonſt keinem Bihofe unterworfen ſeyn ſollte. Solche Freyheit wurde vom Könige Pipin ums Jahr 755, und Papſt Stephan V im Jahre 769 beſtätiget. Papſt Johannes XIII ertheilete den fuldaiſchen Aebten im Jahre 968 den Priıat vor allen Aebten in Gallien und Deutſchland, welen Papſt Silveſter II im Jahre 999 beſtätigte, und ie Erlaubniß, Kirchenverſammlungen anzuſtellen, und ie die Biſchöfe an den römiſchen Stuhl zu appelliın, hinzufügete. K. Otto I verliehe den Aebten die rzkanzlerwürde bey der römiſchen Kaiſerinn, und Karl V beſtätigte ſolche dergeſtalt, daß ſie, vermöge derlben, der Kaiſerinn bey ihrer Krönung, und wenn ſie nſt im kaiſerl. Schmucke erſcheinen würde, die Kro- auffſetzen und abnehmen ſollten. Endlich erhob apſt Benedict XIV im Jahre 1752 die Abtey zu einem

exemten Bisthume, jedoch mit Vorbehalte des status regularis; worüber sich aber der Erzbischof zu Maynz sehr beschwerete, und alter Metropolitan der fuldaischen Kirche zu seyn behauptete.

§ 5. Der Titel des Bischofs zu Fulda ist also, vermöge des obigen: Bischof und Abt zu Fulda, des heil. römis. Reichs Fürst, der regierenden römis. Kaiserinn Erzkanzler, durch Germanien und Gallien Primas. Das Wapen ist ein schwarzes Kreuz im silbernen Felde. Das hohe Domkapitel besteht aus 15 Personen.

§ 6. Der Bischof und Abt zu Fulda ist ein Reichsfürst, und hat im Reichsfürstenrathe auf der geistlichen Bank nach dem Bischofe zu Chur Sitz und Stimme; ist auch ein Mitglied des ober-rheinischen Kreises. Sein Matrikularanschlag ist monatlich 250 Fl. und zu einem Kammerziele giebt er 243 Rthlr. 4¾ Kr.

§ 7. Die fürstlichen hohen Collegia sind: die Regierung und der Lehnhof, das geistliche Vicariat, und die Hofkammer.

§ 8 Das Fürstenthum Fulda besteht aus folgenden Aemtern:

1. Das Amt Fulda.

1) Fulda, die Haupt- und Residenzstadt des Fürstenthums, am Flusse Fulda, hat ihren Ursprung der Abtey zu danken, bey welcher zuerst ein Dorf erbauet, nachmals vergrößert, ums Jahr 1162 mit Mauern umgeben, und zu einer Stadt gemacht worden. Es ist hier auch ein Königshof gewesen. Das fürstl. Residenzschloß ist ein wolangelegtes Gebäude. Die Hauptkirche ist Christo dem Erlöser gewidmet. Die dem heil. Bonifacius geweihete Collegiatkirche hat vorher die Pfarrkirche zu St. Blasius geheißen; 1650 aber ist das Kapitel zu S. Bonifacius, welches bis dahin zu Groß-Borsla an der Werra gewesen,

in

i dieſelbe verleget worden. Es iſt hier auch ein Jeſuiter ollegium mit einem Gymnaſio und päpſtlichen Semina= io, und ein Benedictiner Nonnenkloſter. 1734 legte der ürſt und Abt Adolph von Dalberg eine Univerſität an, elche am 19ten Auguſt feyerlich eingeweihet wurde. 1759 urde hier der Herzog von Würtemberg mit ſeinen Trup= en von dem Erbprinzen von Braunſchweig mit einem orps Truppen angegriffen, und mit einem nahmhaf= n Verluſt vertrieben.

Außerhalb der Stadt, aber nahe bey derſelben, iſt auf em Biſchofsberge die Benedictiner Probſtey S. Mariä ewesen, welche 1525 von den unruhigen Bauern verwü= et, und der Abtey oder dem nunmehrigen Bisthume ein= erleibet worden. Abt Johann Bernhard ſtellete die ebäude wieder her, und ſetzte 1626 Franciſcaner dahin. Die Probſteyen zu St. Michelsberg, St. Johannes= erg, St. Petersberg und St. Andreasberg ſind Be= edictiner Ordens.

2) Zu Hora und Nieſig ſind Filialkirchen von der ollegiat= und Pfarrkirche zu Fulda.

3) Adolphseck, eine Faſanerie, eine kleine Stunde von er Stadt Fulda.

4) Heimbach, ein Dorf mit einer Pfarrkirche, zu wel= er die Filialkirchen in Giſel oder Döppengiſel, und Nabrezell gehören.

5) Hoſefeld, ein Dorf, zu deſſen Pfarrkirche die Filial= rchen in Sletzenhauſen, Joſſa, Slingen und Weide= au gehören.

6) Kemerzell, ein Dorf mit einer Pfarrkirche, zu wel= er die Filialkirchen in Ludermunde und Kläſerzell ge= ören.

7) S. Margarethen Haun, ein Dorf am Fluſſe aun, zu deſſen Pfarrkirche die Filialkirchen in Wiſ= ls, Steinau, Steinhauß, Treisbach und Dipperts ehören.

8) Neukirchen, ein Dorf am Fluſſe Haun, zu deſſen utheriſchen Pfarrkirche die Filialkirchen in Odenſaſſen, Nuſebach und Meyſebach gehören.

2. Der Cent Fulda. Dahin gehöret

1) S. Florinberg, Mons S. Floræ, ein uraltes Kirchdorf, welches vorzeiten ein berühmter Ort gewesen. Zu dieser Pfarrkirche gehören die Filialkirchen in Welkers, Eichenzell, Lescherode und Brumzell, welches letztere ein uraltes Dorf an der Fulda ist.

2) Die Dörfer Bilgerzell, Zirkelbach, Kohlhausen, Ditterhan, Friesenhausen, u. a. m.

3. Das Amt Salzschlirf, in welchem

Salzschlirf, ein Kirchdorf, woselbst ein Salzwerk ist.

4. Das Amt Groß-Lüder, in welchem ein Salzwerk ist. Dahin gehöret

1) Groß-Lüder, ein Dorf, zu dessen Pfarrkirche die Filialkirche zu Klein-Lüder gehöret. Auf dem Langenberge ist eine Kapelle, zu welcher gewallfahrtet wird.

2) Bienbach oder Bimbach, ein Dorf, zu dessen Pfarrkirche die Filialkirchen zu Unter-Bienbach, Lutterts und Malkes gehören.

5. Das Amt Burghaun, in welchem

1) Burghaun oder Burgkhaun, ein Städtchen und Schloß am Flusse Haun, woselbst eine lutherſche Pfarrkirche ist, zu welcher das Filial Koterukirchen gehöret, und eine katholische Kirche, welche 1714 erbauet worden. Dieses Städtchen gehörete ehemals denen Freyherren Schenk von Boyneburg und Ilten, von welchen es 1692 durch Tausch an das Stift Fulda gekommen ist.

2) Langenschwarz, ein Dorf mit einer lutherſchen Pfarrkirche, zu welcher die Filialkirche in Slozau gehöret.

6. Das Amt Fürsteneck, in welchem

1) Fürsteneck, ein Schloß.

2) Eyterfeld, ein altes Kirchdorf, welches Abt Hatto I im Jahre 846 vom K. Ludwig bekommen hat. Zu der hiesigen Pfarrkirche gehören die Filialkirchen in Leibolz, Woelf, Arzell, Leimbach, Steinbach, Ober- und Unter-Ufhusen.

3) Groß-Dafft, ein Dorf mit einer Pfarrkirche, zu welcher die Filialkirchen in Soisdorf und Treisfeld gehören.

7. Das Amt Geyß, in welchem

) Geyß, ein Städtchen am Flusse Ulster, ist schon im ange des 14ten Jahrhunderts eine Stadt gewesen. he dabey hat ehemals auf einem hohen Berge das loß Rockenstul gestanden.

) Geismar, ein Dorf mit einer Pfarrkirche, zu wel- die Filialkirche in Ketten gehöret.

) Spala, ein Kirchdorf.

.) Rasdorf, vor Alters Ratesthorp, ein Dorf mit r Collegiatkirche, zu welcher die Filialkirchen in Grus- ach und Kirchhasel gehören. Auf einem nahgelege- Berge steht die Kapelle Gehülfesberg.

;) Borsch, ein Kirchdorf.

) Buttlar, ein Kirchdorf, woselbst die von Buttlar Schloß vom Stifte Fulda zu Lehn haben. Nahe bey lselben ist die S. Michaels Kapelle auf einem Berge. der Pfarrkirche zu Buttlar gehöret die Filialkirche in nigen-Dafft.

') Brehmen, ein Dorf, zu dessen Pfarrkirche die Fi- kirche zu Bernbach gehöret.

;) Schleyra, ein Dorf mit einer Pfarrkirche, zu wel- die Filialkirchen zu Motzlar, Zitters und Cralnck ören.

8. Das Amt Fischberg ist vom Stifte Fulda 55 zur Hälfte an die Grafen zu Henneberg, und 60 die andere Hälfte an Fritz von der Thann, von sem aber 1468 an Grafen Wilhelm von Henneberg pfändet worden. Dieses Söhnen, Georg Ernst) Boppo, wurde vom Stifte Fulda die Pfandschaft 51 auf ihre Lebenszeit verlängert. Nach ihrem 1574) 1583 erfolgten Tode hat zwar das Stift Fulda Pfandschaft aufgekündiget, aber sie 1594 dem sischen Hause auf 31 Jahre verlängert. Als diese flossen waren, konnte das Stift doch nicht zur Wie- einlösung des Amtes gelangen, als welche erst 1705) 1707 zum Stande gekommen. Da denn auch

vom Stifte Fulda den evangelischen Gemeinen und Einwohnern der ungestörte Genuß aller ihrer gottesdienstlichen Gerechtigkeiten versichert worden. Als aber 1741 die fürstlich-eisenachische Linie erlosch, und ihre Lande mit allen Gerechtigkeiten an Herzog Ernst August zu Sachsen-Weymar fielen, hielt sich dieser befugt, von denen erb-hennebergischen Leuten, Renten, Gefällen, Gütern, Steuern, hohen und niedern Gerechtigkeiten, Jagden, welche 1707 ohne seine Einwilligung vom Herzoge Johann Wilhelm zu Sachsen-Eisenach an das Stift Fulda verkaufet worden, Besitz zu nehmen, welches auch 1741 geschehen ist. Zu dem Amte gehöret

1) Fischberg, ein Schloß.

2) Dermbach oder Thermbach, ein Schloß und Flecken, welches der Hauptort des Amtes ist. Zu der hiesigen lutherischen Pfarrkirche gehören die Filialkirchen zu Ober- und Nieder-Alba. Es ist hier auch eine katholische Kirche und Franciscaner Kloster.

3) Fischbach, ein Dorf, zu dessen lutherischen Pfarrkirche die Filialkirchen zu Clings, Diedorf oder Dittdorf, und Emphertshausen gehören.

4) Neidhartshausen, ein Dorf, mit einer lutherischen Pfarrkirche, zu welcher die Filialkirche zu Brumertshausen oder Brunhartshausen gehöret.

5) Grenshausen oder Urnshausen, ein Dorf, mit einer lutherischen Pfarrkirche.

6) Wisenthal, ein Dorf, mit einer lutherischen Pfarrkirche.

7) Andenhausen, ein Dorf, welches Sachsen-Weymar ganz zu dem hennebergischen Amte Kalten-Nordheim rechnet, und 1741 in Besitz genommen hat.

8) Zell, eine Probstey zu St. Mariä, woselbst ehedessen Benedictiner Nonnen gewesen sind.

9. Das Amt Mackenzell, in welchem folgende Oerter sind:

1) Ma-

1) Mackenzell war zuerst eine Celle, und im Anfange des 9ten Jahrhunderts ein Kloster, nachher ein festes Schloß, welches ums Jahr 1280 zerstöret worden. Jetzt ist es ein feiner Flecken mit einem Schlosse. Hier ist eine Filialkirche von der Pfarre zu Hunefeld.

2) Hunefeld ist schon 1295 eine Stadt gewesen. Es ist hier eine Collegiatkirche und eine Pfarrkirche, zu welcher letztern die Filialkirchen in Michel-Rumbach, Hunbaun, Rosbach, Großenbach, Molzbach, Weissenborn, Nuste und Rückers gehören.

3) Hof-Aschenbach, ein Dorf, mit einer Pfarrkirche, zu welcher die Filialkirchen in Silges, Riemels und Norles gehören.

4) Haselstein, ein Kirchdorf, über welchem ein Schloß liegt.

5) Narbach, ein Dorf, am Bache gleiches Namens, mit einer Pfarrkirche, zu welcher die Filialkirche in Dammerspach gehöret.

10. Das Amt Biberstein, in welchem

1) Biberstein, ein fürstliches Schloß auf einem Berge, welches Abt Adalbert 1713 von neuem erbauet, und Abt Constantin ausgezieret hat.

2) Hof-Bibra, ein Dorf mit einer Kirche, zu welcher die Filialkirchen in Langen- und Nieder-Bibra, Melters und Malmus gehören.

3) Schwarzbach, ein Dorf, mit einer Pfarrkirche, zu welcher die Filialkirchen in Liebharts, Obernust und Gottharts gehören.

4) Milzeberg, ein Schloß, auf einem steilen Berge. Nicht weit davon lag ehemals das Schloß Eberstein, welches, vermöge eines 1282 zwischen dem Abte zu Fulda und Bischofe zu Würzburg errichteten Vertrages, geschleifet worden.

5) Batten, Deiden oder Deutten, Seifferts, Findlos oder Vindlös und Brant sind Dörfer, welche das Bisthum Würzburg 1722 an die Abtey Fulda abgetreten hat. Das Dorf Brant wollten der Abt Berthous und der würzburgische Bischof Berthold 1282 zu einer Stadt machen, es ist aber unterblieben.

11. Das Amt Weyers, in welchem

1) Weyers, ein Flecken, an welchem die Herren von Weyers Antheil haben.

2) Lutter, am Bache Hart, ein Dorf mit einer Pfarrkirche, zu welcher die Filialkirche in Ried gehöret.

3) Poppenhausen, ein Kirchdorf, an welchem die Herren von Weyers Antheil haben.

12. Das Amt Neuhof, in welchem

1) Neuhof, ein Schloß und Flecken an der Fulda, zu dessen Pfarrkirche die Filialkirchen in Mittel- und Nieder-Kalbach, und zu Hauswurz gehören.

2) Fliden, ein Dorf, mit einer Pfarrkirche, zu welcher die Filialkirche in Rückers gehöret.

3) Hattenhof, ein Dorf, mit einer Pfarrkirche, zu welcher die Filialkirchen in Rotenman, Kerzell, Dölbach und Buchenberg gehören.

13. Das Amt Motten, in welchem

1) Motten, ein Dorf mit einer Pfarrkirche, zu welcher die Filialkirche in

2) Rothen gehöret

3) Auf dem Ehrenberge ist eine der Jungfrau Maria gewidmete Kapelle.

14. Das Amt Brückenau, in welchem

1) Brückenau, eine Stadt, welche schon 1260 mit Mauern umgeben worden. Nahe dabey liegt

2) Volkersberg, ein Berg, auf welchem ein Franciscaner Kloster ist.

3) Schontra, ein Dorf mit einer Pfarrkirche, zu welcher die Filialkirche in Riedberg gehöret.

4) Geroda, ein Dorf mit einer lutherischen Pfarrkirche.

5) Ober-Leutersbach, ein Dorf mit einer Pfarrkirche, zu welcher die Kapelle in Nieder-Leutersbach gehöret.

6) Breidenbach und Mitgenfeld sind alte Dörfer.

15. Das Amt Hamelburg, in welchem

1) Hamelburg, eine Stadt an der Saale, in einer fruchtbaren Gegend, ist ums Jahr 1242 zu einer Stadt gemacht worden. Es ist hier ein Franciscaner Kloster.

Zu

zu der hiesigen Pfarrkirche gehöret die Filialkirche in Pfaffenhausen.

2) Nieder-Erthal, ein Dorf mit einer Pfarrkirche, zu welcher die Filialkirche in Feurthal gehöret.

3) Nieder-Tuiba, ein Dorf mit einer Probstey, zu deren Pfarrkirche die Filialkirche in Ober-Erthal gehöret.

4) Hundsfeld, ein Dorf mit einer Pfarrkirche, zu welcher die Filialkirche in Ober-Aeschenbach gehöret.

16. Das Amt Saleck, in welchem

1) Saleck, ein Schloß, auf einem Berge an der Saale, nahe bey Hamelburg. In demselben ist eine Kapelle.

2) Dippach oder Tippach, ein Dorf mit einer Pfarrkirche, zu welcher die Filialkirchen in Unter-Aeschenbach, Wartmansrode und Schwerzelbach gehören.

17. Das Amt Salmünster liegt am Flusse Kins, und enthält

1) Salmünster, eine kleine Stadt am Kins, welche ums Jahr 1320 angelegt ist. Es ist hier ein Franciscaner Kloster.

2) Soden und Alesberg sind Dörfer mit Filialkirchen.

18. Das Amt Urzel, in welchem

1) Urzel, ein Dorf.

2) Ulmbach, ein Dorf, mit einer Pfarrkirche, zu welcher die Filialkirche in Klesberg gehöret.

3) Heroiz, ein Kirchdorf am Flusse Kins.

19. Die Probstey Blankenau liegt am Flusse Sinter.

Hier war ehedessen ein Raubschloß, Namens Blankenwald, welches Abt Berthous 1265 verwüsten, und am Fuße des Berges Blankenberg, auf welchem es lag, im folgenden Jahre ein Nonnenkloster erbauen ließ. Seit dem 16ten Jahrhunderte sind keine Nonnen mehr in demselben vorhanden. Zu der hiesigen Pfarrkirche gehöret die Filialkirche in Hehenzell.

20. Das Amt Herbstein, in welchem

Herbstein oder Herberstein, eine kleine Stadt, welche schon 1325 vorhanden gewesen.

Anmerkung.

Abt Heinrich zu Fulda hat 1366 denen Gebrüdern Friderich, Balthasar und Wilhelm, Landgrafen zu Thüringen, **die Aemter Salzungen und Lichtenberg** mit ihrem Zugehöre wiederkäuflich verkaufet. Diese haben nicht lange hernach das ganze Amt Lichtenberg und das halbe Amt Salzungen an das Erzstift Maynz überlassen, von welchem es an das Hochstift Würzburg, von diesem an das Haus Henneberg, und endlich das Amt Lichtenberg an die Grafen von Mansfeld gekommen. 1557 haben die fürstlich-sächsischen Häuser das Amt Lichtenberg von den Grafen von Mansfeld, und 1675 das halbe Amt Salzungen (denn die andere Hälfte haben sie allezeit behalten,) von den Grafen von Stollberg (an welche es mit Grafen Albrechts von Heimeberg Witwe, einer gebornen Gräfinn von Stollberg, gekommen war), wieder eingelöset. Jetzt besitzen solche die herzoglichen Häuser Sachsen-Meinungen und Eisenach, oder vielmehr Weimar. Schon 1625 wollte das Stift Fulda diese Aemter wieder einlösen, und 1723 suchte es solche Einlösung vom neuen, worüber große Bewegungen entstunden. 1737 sind beyde Theile eins geworden, diese Sache einem Judicio arbitro compromissorio zu übergeben, welches aber nicht zum Stande gekommen ist. Das Stift Fulda will solche allein von dem Reichshofrathe entschieden wissen, und die fürstlich-sächsischen Häuser dringen auf die Austregal-Instanz.

Das Johanniter-Meisterthum, oder Fürstenthum Heitersheim.

§ 1.

Die Oerter, welche dem Johanniter Orden im Brisgau zugehören, sind auf der oben S. 405. angeführten Charte vom Brisgau zu finden.

§ 2. Der Großprior und obrister Meister des Johanniter Ordens in Deutschland, welcher diese Oerter besitzt, ist seit Karls V Zeit, als welcher dem Großprior Georg Schilling zuerst diese Würde ertheilet hat, ein Reichsfürst, und hat sowol in dem Reichsfürstenrathe auf der geistlichen Bank zwischen denen gefürsteten

Präl-

)röbsten zu Ellwangen und Berchtolsgaden, als auf
:n ober-rheinischen Kreistagen, Sitz und Stimme.
;n der Reichsmatrikel ist er auf 10 zu Roß und 80 zu
uß, oder monatlich auf 240 Fl. angesetzet, und zu ei-
em Kammerziele giebt er 49 Rthlr. 45½ Kr.

§ 3. Er behauptet, daß er die 5 ersten gleich an-
ıführenden Oerter mit aller Landeshoheit an sich ge-
racht, und ganze Jahrhunderte lang besessen habe,
uch in Ansehung derselben keinem, als dem Kaiser
nd Reiche, unterworfen sey: allein, das erzherzoglich-
streichische Haus betrachtet und hält ihn als einen
ındsassen. Als der Ordens-Obristmeister im 16ten
Jahrhunderte seinen Sitz nach Heitersheim verlegte,
)urde er zu den brisgauischen Landtagen mit eingela-
en, auf welchen er sich auch unter gewissen Bedin-
ungen einfand, daher man ihn nachmals als einen
ındsassen gehalten, und ihm alle einem solchen oblie-
ende Pflichten zugemuthet hat; er mußte sich auch
630 dazu verstehen. Nachher hat er zwar dagegen
ielfältige Klagen sowol beym Kaiser als Papste ange-
racht, aber nichts ausgerichtet. Es wurde zwar 1665
erglichen, daß der Ordensmeister die gedachten 5 Oer-
:r mit aller Landeshoheit besitzen, jedoch in Ansehung
erselben das östreichische Haus als Beschützern und
)ominum directum ansehen, hingegen in Absicht auf
ie übrigen Dörfer als Landesherrn erkennen, auch in
lnsehung der beyden ersten Oerter sich zum vorder-
streichischen Prälatenstande, in Ansehung des dritten
ber zum Ritterstande halten solle: allein, dieser Ver-
;leich ist nicht ganz zum Stande gekommen, und in der
olgenden Zeit von dem östreichischen Hause verwor-
en worden.

§ 4. Mehr-

§ 4. Mehrgedachte Oerter sind folgende:

1. Heitersheim, ein Marktflecken, welchen der Orden 1297 von den Markgrafen von Hochberg bekommen, und dem Kaiser Leopold 2 Jahrmärkte bewilliget hat. Er ist seit dem 16ten Jahrhunderte der Sitz des Großpriors.

2. Ginglingen, ein Dorf, welches der Orden auch 1297 von den Markgrafen von Hochberg bekommen hat.

3. Brembgarten, ein Dorf, welches der Orden 1313 von den Herren von Stauffen als ein Reichslehn erhalten hat.

4. Griesheim oder Griesen, ein Dorf am Rheine, welches der Orden auch von den Herren von Stauffen erlanget hat.

5. Schlat, ein Dorf, welches Ego, Graf zu Freyburg, dem Orden überlassen hat.

6. Die Dörfer Ufhausen, Wendlingen und Espach oder Eschbach.

Der Großprior besitzt auch gewisse Zehnten und andere Einkünfte im Thale Kirchzarten, und eine Commende zu Freyburg.

Die gefürstete Abtey Prüm.

§ 1.

Die Benedictiner-Abtey Prüm liegt im Ardenner-Walde zwischen den chur-trierischen Aemtern Schöneck und Schönberg, und dem Herzogthume Luxemburg. Sie ist im 8ten Jahrhunderte von dem fränkischen Könige Pipin und desselben Gemahlinn gestiftet; im Jahre 883 von den Normännern verwüstet, und 10 Jahre hernach abermals von denenselben überfallen, und viele Personen getödtet worden. 1017 wurde ein Collegium canonicorum bey derselben angeleget. 1343 unterwarf sie sich zu ihrer Sicherheit dem Erzstifte Trier, und 1579 wurde sie durch eine päpstliche Bulle

mit

nit den erzbischöflichen Tafelgütern auf beständig ver-einiget, und denenselben einverleibet, welche Vereini-zung und Einverleibung auch K. Maximilian II schon 1575 bewilliget hatte. Solchergestalt ist der jedesmalige Erzbischof und Churfürst zu Trier Admi-nistrator dieser gefürsteten Abtey. Das Wapen, welches er dieserwegen führet, ist beym Erzstifte Trier beschrieben worden.

§ 2. Der Churfürst zu Trier hat, als Administra-tor dieser Abtey, Sitz und Stimme im Reichsfürsten-rathe auf der geistlichen Bank, und zwar vor den Aeb-ten zu Stablo und Corvey; doch ist ein Rangstreit un-ter diesen Abteyen, und nach einiger Berichte wechseln sie im Range mit einander ab. Der Churfürst ent-richtet auch wegen Prüm einen Reichsmatrikular-An-schlag von 1 zu Roß und 13 zu Fuß. Zu einem Kam-merziele steht Prüm in den neuesten Ausgaben der Usualmatrikel auf 38 Rthlr. 62½ Kr. angesetzet, nach anderer Berichte aber soll die Abtey, vermöge eines Reichsschlusses von 1727, nur 11 Rthlr. 5 Kr. erle-gen. Der Churfürst zu Trier hat auch wegen Prüm Sitz und Stimme bey dem ober-rheinischen Kreise, und zwar die letzte Stelle auf der Fürstenbank.

§ 3. Es haben zwar Prior und Convent dieses Klosters ein sogenanntes Kammereygericht, welches in Civil-Grund- und niedergerichtsbaren Sachen, welche sowol Personen als Güter betreffen, Recht spricht; von demselben aber muß an den chur-trierischen Hofrath appelliret werden. Hingegen das von dem Churfürsten zu Trier verordnete prümische Ober- und Landgericht hat die peinliche und Hofgerichts-Gerichtsbarkeit, und was derselben anhängt.

§ 4. Die

§ 4. Die Güter und Gefälle dieser Abtey sind 1361 zwischen dem Abte und Convente getheilet worden, und diese Theilung wird noch heutiges Tages in den meisten Stücken beobachtet. Es ist aber die Abtey nicht mehr im Besitze aller damaligen Güter und Gefälle; denn so ist z. E. die Herrschaft zu St. Goar am Rheine, welche zu des Abts Gütern geschlagen worden, ums Jahr 1557 an die Landgrafen von Hessen-Rheinfels verkaufet worden, und über die Herrschaften Avance, Loncin, Fumay, Feppin und Revin ist der Abtey von dem Hochstifte Lüttich und von der Krone Frankreich die Landeshoheit, und folglich auch die landesherrlichen Schatzungen entzogen worden, ungeachtet solches wider den ryswickischen und baadenschen Frieden ist. Zur Zeit der oben gedachten Theilung wurde der jährliche Betrag der Einkünfte von denen Gütern, welche dem Convente zu Theil geworden, auf 4000 Goldgülden geschätzet. Chur-Trier hat 1722 in seiner Vorstellung an die Reichsversammlung um Verminderung der Reichs- Kreis- und Kammergerichtsanlagen angegeben, daß die ganze Abtey Prüm und die bey selbiger übrig gebliebenen Lande jährlich nur 1500 Rthlr. eintrügen.

Das Kloster **Prüm** liegt an dem kleinen Flusse gleiches Namens, und bey demselben ist ein Flecken. Nahe dabey liegt **Nieder-Prüm**, ein Benedictiner Nonnenkloster.

Vermöge der oben gemeldeten Theilung hat

1. Der Abt zu seinem Theile bekommen

1) Gewisse Zehnten in den Kirchdörfern **Büdesheim**, **Nieder-Prüm**, **Olzheim**, **Kommersheim**, **Sefferen**, **Wetteldorf**, und in den Dörfern **Saresdorf** und **Waxweiler**.

2) Gewisse Gefälle zu **Mering**, **Schweich**, **Hetzelrode** und **Wiltingen**, welche Oerter insgesammt an der Mosel liegen.

3) Die

3) Die Herrschaft Justin oder S. Justine, nicht weit von Jülich, welche aber verpfändet worden.
4) Die St. Peters Celle zu Resling.
5) Die Herrschaft zu S. Goar, am Rhein, welche aber ms Jahr 1557 an den Landgrafen von Hessen-Rheinfels erkaufet worden.
6) Altrip, Alta ripa, ein uralter Ort am Rhein, eine eine Meile von Manheim, welcher jetzt zu dem churpfälschen Oberamte Neustadt gehöret.
7) Gewisse Gerechtsame und Einkünfte in der Stadt heinbach, im Erzstifte Cöln, welche aber auch verpfändet orden.
8) Eine Präbende in dem Kapitel zu Münster-Eyffel, Herzogthume Jülich.

2. Der Convent hat zu seinem Theile bekommen
1) Gewisse Gerechtsame und Gefälle in dem Flecken rüm.
2) Die Mühlen zu Olzheim und Rommersheim, und wisse Gerechtsame und Gefälle zu Brieresborn, Herigsdorf, Schwirzheim, Wazweiler, Wetteldorf, weiler, Bacheim, Resselingen, Arnheim in Gelen (welche aber verkauft worden), Merx, Remig, mlar.
3) Murlebach, ein Kirchdorf an der Mosel.
4) Hucquigny, eine Herrschaft in der Picardie, bey der adt Guise.
5) Awans und Lonchin, oder Lonzin, eine Herrschaft, nicht weit von der Stadt Lüttich, welche der Bischof Lüttich unter seine Landeshoheit gezogen hat.
6) Fumay, Fumacum, eine Herrschaft und kleine Stadt der Maaß, welche sowol als
7) Die Herrschaften Feppin oder Fimpiny und Revin, uch an der Maaß liegen, unter französische Landesho- gezogen worden.
8) Der Weinberg Ferkel bey Mering an der Mosel, en Einkünfte aber jetzt der Administrator oder Chur- t genießt.

Die Reichsprobstey Odenheim, oder das adeliche Ritterstift Bruchsal.

§. 1.

Im Jahre 1122 haben die Gebrüder Bruno und Poppo, Grafen von Lauffen, von welchen jener Erzbischof zu Trier war, zu Odenheim oder Wigoldsberg ein Benedictiner Kloster gestiftet, und sich und ihrem gräflichen Stamme die Schutz- und Schirmgerechtigkeit, oder Kastenvogtey, über dasselbe vorbehalten, welche Stiftung von den Päpsten Paschalis, Cölestin III und Honorius, und vom Kaiser Heinrich IV bestätiget worden. Nach Abgang der Grafen von Lauffen übertrug Abt Berniger mit Wissen und Rath seines Convents 1219 dem Kaiser Friderich II und seinen Nachfolgern am Reiche die Schutz- und Schirmgerechtigkeit, welche K. Ludwig dem Bischofe Gerhard zu Speyer austrug, und Karl IV im Jahre 1369 den Bischöfen zu Speyer für 1000 Fl. verpfändete. Zur Zeit Kaisers Maximilian I, nämlich 1494, wurde dieses Kloster mit Papst Alexanders VI Bewilligung in ein weltliches Collegiatstift, oder unmittelbares reichsfreyes Ritterstift verwandelt, und ihm anstatt des ehemaligen Abts ein Probst vorgesetzet. Der letzte Abt und erste Probst war Christoph von Angeloch. 1507 bewilligte Bischof Philip zu Speyer, daß die Probstey zu ihrer Sicherheit von Dieben und Räubern von Odenheim weg, und in die Stadt Bruchsal verleget werden dürfte, woselbst er dem Probste, Dechant und Kapitel die Kirche unserer lieben Frauen einräumete.

)b sie nun gleich solchergestalt in die bischöflich-speyrsche Stadt Bruchsal versetzet worden, so wird sie och gemeiniglich noch von ihrem Stiftungsorte Odenheim benannt.

§ 2. Der Probst zu Odenheim wird von dem Caitel erwählet oder postuliret, und gemeiniglich trifft ie Wahl oder Postulirung den Bischof zu Speyer, elcher in ecclesiasticis der Ordinarius der Probstey . Der Probst hat wegen dieser Probstey sowol auf em Reichstage unter den Reichsprälaten, und zwar uf der rheinischen Bank nach dem Abte zu Kaysersheim, als auf den ober-rheinischen Kreistagen, Siz nd Stimme. Sein Matrikularanschlag ist 1 zu Roß nd 7 zu Fuß, oder monatlich 40 Fl. und zu einem ammerziele giebt er 81 Rthlr. 14½ Kr.

§ 3. Nach einem alten Herkommen hebt das Kaitel alle Abgaben von den Unterthanen, und der Probst ekömmt einen jährlichen Gehalt. Ueberhaupt hat as Kapitel die Verwaltung der Probstey ganz an sich ezogen, und den Probst von allem ausgeschlossen; ja er Bischof zu Speyer als damaliger Probst beschwerte ch 1729, daß er für die Probstey Odenheim den Vorhuß an Kreis- und Reichssteuern, und Kammerziern aus der fürstlich-speyerschen Kammer gethan hae, und zu seiner Auslage nicht wieder habe gelangen önnen, daher er als Bischof zu Speyer die Vertreing des probsteylich-odenheimischen Contingents an ammerzielern und andern Reichs- und Kreissteuern uffagte.

§ 4. Die unmittelbaren Reichsgüter der Probstey estehen

1. Aus denen Oertern, welche die ersten Stifter

des Klosters Odenheim an dasselbe geschenket haben, und aus welchen dem Fürsten und Bischofe zu Speyer, als Kastenvogte, jährlich Korn und Wein geliefert wird, auch von dem ersten noch außerdem jährlich 1 Fl. 10 Batzen 5 Pf. bezahlet werden. Diese sind

1) Odenheim, ein Dorf im Craichgau, oder eigentlich im Prurheim, woselbst das Stift errichtet worden, und das Kloster mit einer schönen nun ganz verfallenen Kirche erbauet war, und ein stiftischer Amtmann ist.

2) Die Dörfer Tieffenbach und Eichelberg, welche nicht weit von dem vorhergehenden gegen Osten liegen.

2. Aus denen Oertern, welche das Stift nachmals mit aller Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit an sich gekauset hat, und über welche es dem Hochstifte Speyer die Kastenvogtey und deren Gerechtsame nicht zugesteht. Diese sind

1) Rohrbach, Burg und Dorf, unweit Eppingen, am Flusse Elsatz, so 1385 von denen von Seckingen gekauft worden.

2) Landshausen, ein Dorf, nicht weit von Eppingen. welches 1426 und 27 von denen von Menzingen gekauft worden.

Das Fürstenthum Simmern.

§ 1.

Es liegt auf dem Hundsrücke oder Hunsrücke, (ehedessen pagus Hunicus,) und hat folgenden Ursprung. Pfalzgraf und Churfürst Ruprecht III, welcher auch römischer König geworden, soll vor seinem 1410 erfolgten Tode 7 Schiedsrichter erwählet, und von ihnen begehret haben, seine Lande unter seine hinterbleibenden 4 Söhne aufs billigste zu theilen; und diese Söhne haben sich nach seinem Absterben verpflichtet,

olche Theilung treu und fest zu halten und zu vollfüh-
en. Als sie nun noch in demselben Jahre vorgenom-
nen worden, sind 4 Fürstenthümer entstanden, deren
eines von dem andern auf einige Weise, außer dem
egenseitigen Erbfolgerechte, abgehangen. Herzog
Stephan, der dritte unter diesen Brüdern, bekam zu
inem Theile die Städte Simmern, Laubach, Hohen-
eim, Argenthal, und alles, was Chur-Pfalz auf dem
)unsrücke besaß, die Veste Wilsperg, das Dorf Lau-
enheim, die Veste Stromberg u. s. w. imgleichen die
Städte Anweiler, Zweybrücken, Hornbach, Bergza-
ern, u. s. w. mit einem Worte, das jetzige Fürsten-
)um Simmern und die Grafschaft Zweybrücken. Die-
r Herzog Stephan vermählte sich mit Friderichs, letz-
n Grafen zu Veldenz und Sponheim, einzigen Toch-
r Anna, und brachte dadurch die Grafschaft Veldenz
)d halbe Grafschaft Sponheim an sein Haus. Er ver-
nigte sich 1444 mit seinem Schwiegervater Grafen
riderich dahin, daß ihr ältester Sohn und Enkel Fri-
rich des Großvaters Antheil an beyden Grafschaften
Sponheim, und des Vaters Land auf dem Hunsrücke,
imlich Simmern, hingegen ihr Sohn und Enkel Lud-
ig die Grafschaften Veldenz und Zweybrücken bekom-
en solle. Herzogs Friderichs zu Simmern Urenkel
riderich III wurde 1559 Churfürst zu Pfalz, und trat
nem Bruder Georg, und nach dessen Tode seinem
ngern Bruder Richard, das Herzogthum Simmern
, welches nach dieses Ableben an Churfürsten Fride-
h IV zurück fiel. Dieser vermachte das Fürstenthum
immern seinem jüngern Sohne, Ludwig Philip;
ch dessen Sohnes Ludwig Heinrich Tode es wieder
das Churhaus kam. Als aber auch dieses, und

mit demselben die ganze simmersche Linie 1685 erlosch, wollte Pfalzgraf Leopold Ludwig von Veldenz die Erbfolge im Herzogthume Simmern haben; es ist aber beständig bey Chur-Pfalz verblieben.

§ 2. Chur-Pfalz hat wegen Simmern Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe, und ist im ober-rheinischen Kreise mit-ausschreibender Fürst, wovon oben in der Einleitung zu diesem Kreise umständlich gehandelt worden. Ein besonderer Matrikularanschlag dieses Fürstenthums wird nicht gefunden.

§ 3. Zu diesem Herzogthume Simmern gehöret

1. Das Oberamt Simmern, von 70 Oertern.

1) Simmern, die Hauptstadt, welche am Flusse Simmern liegt, und der Sitz des Oberamtes ist. Es sind hier Kirchen aller drey Religionen. 1689 haben die Franzosen die Stadt sehr verwüstet.

2) Die Schultheißerey Argenthal, zu Argenthal, einem Städtchen.

3) Die Schultheißerey Guntershausen.

4) Die Schultheißerey Laubach, zu welcher gehöret
(1) Laubach, ein Städtchen.
(2) Horn, Horrein, Hohen-Rhüne, ein Städtchen.

5) Die Schultheißerey Schnorbach.

6) Die Schultheißerey Frohnhofen.

7) Die Schultheißerey Benzweiler, zu welcher das eingezogene Kloster Chumb gehöret.

8) Die Schultheißerey Ohlweiler.

9) Die Schultheißerey Rheinbollen.

10) Die Schultheißerey Ravengiersprung. Das ehemalige Kloster dieses Namens ist 1566 eingezogen.

11) Die Schultheißerey Ellern.

12) Die Schultheißerey Russelbach.

13) Die Schultheißerey Nieder-Chumb.

14) Die Schultheißerey Unzenberg.

2. Das Oberamt Stromberg, in welchem Eisen,

Eiſen, Bley und Silber, auch ſchwarzer Marmor und Kriſtal zu finden ſind. Es hat 17 Oerter.

1) Stromberg, die Oberamtsſtadt mit einem Schloſſe, iegt an der Gilbach.

2) Labenheim an der Nahe, und Horweiler, ſind Dörfer mit Oberſchultheißen.

3) Heddesheim an der Guldenbache, und Wadal-jesheim ſind Kirchdörfer.

3. Es gehöret auch das Amt Böckelheim da-u, ob ſolches gleich von Chur-Pfalz als ein Unteramt u dem Oberamte Creutznach, in der Grafſchaft Spon-eim, geſchlagen worden. Dieſes Amt hat vor Alters en Grafen von Sponheim zugehöret, und Graf Jo-ann hat daſſelbe ſchon 1270 beſeſſen. Kremer hält die Burg Bökelheim für ein uraltes ſponheimiſches Stammgut, welches vorher der herzoglich fränkiſchen Familie zugehöret habe. Graf Heinrich von Spon-eim, welcher dieſelbe 1277 zum Erbtheile bekam, ver-aufte 1278 zwey Drittel derſelben und der dazu gehö-igen Dörfer an den Erzbiſchof Werner von Maynz; as übrige $\frac{1}{3}$ muß nachher auch an das Erzſtift gekom-nen ſeyn. Ludwig der Schwarze, Herzog zu Zwey-rücken, beſaß dieſes Amt Pfandweiſe vom Erzſtifte Maynz; Churfürſt Friderich I zu Pfalz aber bemäch-igte ſich deſſelben 1471, und behielt es. Churfürſt Fri-erich IV verband daſſelbe mit dem Herzogthume Sim-nern, und theilte es ſeinem Sohne Ludwig Philip zu. 663 wollte Chur-Maynz das Amt wieder einlöſen, rachte es auch dahin, daß Ludwig Heinrich, letzter Herzog zu Simmern, es von ihm zu Lehn nahm, und hm die Einnahme der Huldigung in demſelben zuge-tund. Als aber dieſer Herzog 1673 ſtarb, nahm Chur-Pfalz von dem Amte Böckelheim Beſitz, und ließ

sich huldigen. Der darüber entstandene Streit verursachte eine kaiserliche Einziehung und Verwaltung des Amtes; endlich aber wurde er 1715 durch einen Vergleich gehoben, in welchem Chur-Pfalz das Amt Böckelheim behielt, aber hingegen einige Oerter vom Oberamte Creutznach an Chur-Maynz abtrat. Es gehören zu diesem Amte oder Unteramte, welches an der Nahe liegt, vornehmlich

1) Böckelheim, ein Schloß.
2) Sobernheim, ein Städtchen an der Nahe.
3) Monzingen, ein Städtchen.
4) Die Dörfer Wald-Bökelheim, Thal-Bökelheim, Nußbaum, Booß.

4. Churpfalz besitzt auch als Herzog zu Simmern die Herrschaft Hohenfels, am Donnersberge, im Wormsgau, welche zu der hintern Grafschaft Sponheim gehöret, pfandweise.

Das Fürstenthum Lautern.

Churfürst Friderich IV zu Pfalz vermachte 1610 seinem zweyten Sohne, Pfalzgrafen Ludwig Philip, außer dem Fürstenthume Simmern und $\frac{1}{5}$ der vordern Grafschaft Sponheim, auch das Fürstenthum Lautern, welches 1613 bestätiget und erläutert wurde. In dem Vergleiche, welcher 1653 zwischen Churfürsten Karl Ludwig zu Pfalz und dem eben genannten Pfalzgrafen Ludwig Philip getroffen wurde, behielt dieser das Schloß, Stadt und Amt Lautern, nebst den meisten geistlichen Gütern, mit aller Landeshoheit und Gerechtigkeiten auf sein und seiner Gemahlinn Lebzeiten, die beyden Unterämter Wolfstein und Rockenhausen, nebst der Stadt Otterberg, mit aller hohen und niedern Obrigkeit erblich; hingegen Chur-Pfalz

rhielt sogleich das Stift zu Lautern, die Collectur da-elbst, das Kloster und Probstey Enkenbach, den Hof u Bockenheim, den Hof oder die Kellerey zu Call-tadt, auch wegen des Fürstenthums Lautern Sitz und Stimme auf den Reichs- und Kreistagen; und als mehr-edachter Ludwig Philip, seine Gemahlinn und Sohn udwig Heinrich gestorben waren, fiel das ganze Land in das Churhaus. Ein besonderer Anschlag desselben u den Reichsanlagen und Kammerzielern wird nicht efunden. Auf den Reichstagen geht die lautersche Stimme der simmerschen vor. Es besteht dieses Für-tenthum aus dem Oberamte Lautern, in welchem

1. Lautern oder Kayserslautern, Lutra Cæsarea, die Oberamtsstadt am Flüßchen Lauter, woselbst Kaiser Fri-erich ein Schloß erbauet, von welchem dieser Ort den Namen bekommen hat. Es haben hier alle 3 Religionen Kirchen.

2. Das Unteramt Otterberg, in welchem
Otterberg, ein Städtchen und Schloß. Das hier ewesene Kloster ist 1564 eingezogen worden.

3. Das Unteramt Rockenhausen, in welchem
Rockenhausen, ein Städtchen.

4. Das Unteramt Wolfstein, in welchem
Wolfstein, ein Städtchen am Flusse Lauter.

5. Das Gericht Kübelberg, im Kirchdorfe dieses Namens.

6. Das Gericht Ramstein, in dem gleichnamigen Kirchdorfe.

7. Das Gericht Steinwenden, in dem Kirchdorfe ieses Namens.

8. Das Gericht Weilerbach, in dem gleichnamigen Kirchdorfe.

9. Das Gericht Mohrlautern, in dem gleichnamigen Kirchdorfe.

10. Das Gericht Neukirch.

11. Das Gericht Alsenborn.

12. Das Gericht Waldfischbach.

Das Fürstenthum Simmern Veldenz.

§. 1.

Es ist schon oben bey Simmern angezeiget worden, daß Herzog Stephan zu Simmern, des letzten Pfalzgrafen Ruprechts, Friedrich Gemahlinn Anna geheurathet, und dadurch die Grafschaft Veldenz an sein Haus gebracht habe. Er theilte, mit Bewilligung seines Schwiegervaters, seinen Lehns-Leuten, welcher der Schwarze genennet war, die Grafschaften Veldenz und Zweybrücken, samt einigen andern Oertern, zu, so daß er diese Lande unter dem Titel, Wapen und Münzen eines Grafen von Veldenz für sich und alle seine Nachkommen haben, und führen sollte. Diese Theilung blieb verbindlich lande von der Heurathsbrief Zweybrücken das Fürstenthum Zweybrücken genannet, und unter diesem Namen ihren Beschluß auch noch mit allen hohen Regalien verliehen worden: so haben sich doch ihre Herzoge allzeit nur Pfalzgrafen bey Rhein, Herzoge in Bayern, und Grafen zu Veldenz genennet. Es sind diese Lande unter dem Namen des Fürstenthums Zweybrücken von ludwig dem Schwarzen, desselben Sohne Alexander, dieses Sohne ludwig II. und desselben Bruder Ruprecht, als Vormunde seines Bruders ihres Mündels, 14 Jahr gemeinschaftlich regieret worden. In diesen Jahre aber brachte es gedachter Herzog Ruprecht, durch Vermittelung landgrafens Philips zu Hessen-Cassel, dahin, daß sein gemeiner Pfalzgraf Herzog Wolfgang, kraft eines zu Mordau errichteten Vergleichs, sich seines mündlichen Antheils an dem Schloß und Stadt Veldenz mit dazu gehörigen Oertern, den Brantscher Zehnten, das Schloß und den

en Flecken Lautereck mit dazu gehörigen 4 Dörfern, as Gettenbacher Gericht mit seinem Zugehöre, das kloster Römigsberg mit desselben Renten, gewisse Renten aus dem Amte Lichtenberg, und andere Stücke berließ. Es wurde aber dabey bedungen, daß Herzog Wolfgang und seine Nachfolger, als regierende Herren, die Belehnung vom Kaiser und Reiche über as ganze Land empfangen; alle Vasallen des Landes, enn sie gleich in dem an Herzog Ruprecht überlassenen Antheile wohneten, dennoch von Herzog Wolfgang nd desselben Nachfolgern, als regierenden Landesherren belehnet werden, auch die abgetretenen Lande ihr Contingent zu Reichs- und Kreisanlagen in die Rentkammer des regierenden Herrn nach Zweybrücken liefern sollten. Herzog Ruprecht brachte solche ihm abgetretene Lande auf seinen Sohn Georg Johannes, welcher auch des Churfürsten Otto Heinrich zu Pfalz Verlassenschaft, vermöge des mit mehrgedachtem Herzoge Wolfgang 1566 errichteten Theilungsvergleichs, die Herrschaft Lützelstein, und das ehemalige chur-pfälzische Antheil an der Gutenberger Gemeinschaft, an Alsenz, nd an dem Weinzehnten zu Weissenburg und Kleeburg bekam. Ja, Herzog Georg Johannes brachte s 1566 dahin, daß ihn der Kaiser, wegen seiner gesammten Lande, als einen Stand und Fürsten des Reichs belehnte, und er auf dem Reichstage, gleich den ndern pfälzischen Häusern, zu Sitz und Stimme gelassen wurde. Solches alles ist bis auf seinen Enkel, Herzog Leopold Ludwig, fortgeführet, welcher 1694 ohne männliche Leibeserben verstarb, und also seines Urgroßvaters Ruprecht Linie beschloß. An seinen hinterlassenen Landen machten Pfalz-Zweybrücken, Chur-

Pfalz

Pfalz oder Pfalz-Neuburg, und Pfalz-Sulzbach mit Pfalz-Birkenfeld Anspruch; und endlich verglichen sich 1733 die übrig gebliebenen Häuser dergestalt, daß Chur-Pfalz Veldenz und Lautereck behielt; hingegen seine Antheile an die Grafschaft Lützelstein und Gemeinschaft Guttenberg, dem Pfalzgrafen zu Birkenfeld überließ. Wegen der veldenzischen Stimme auf den Reichs- und Kreistagen wurde ausgemacht, daß solche Churfürst Karl Philip, so lange er lebte, allein, nach seinem Tode aber Pfalz-Sulzbach und Pfalz-Birkenfeld solche ein Jahr ums andere führen solle, welches nun auch seit 1743 geschieht.

§ 2. Die Lande, welche Herzog Ruprecht oben beschriebener maßen erhalten, und nun Churpfalz besitzt, bestehen aus 2 Oberämtern.

1. Das Oberamt Veldenz liegt an der Mosel, und ist ganz von dem Churfürstenthume Trier umgeben. Dahin gehöret

1) Veldenz, ein Flecken, von welchem das Schloß Veldenz ½ Stunde Weges entfernet ist.

2) Die Dörfer Borgen oder Bürgen, Dussemont, (woselbst vortrefflicher Moselwein wächst), Müllheim, (woselbst eine Pfarrkirche ist), Andeln und Kornhausen.

2. Das Oberamt Lautereck liegt am Flusse Glan, und begreift

1) Lautereck, ein Städtchen und Schloß am Flusse Glan.

2) Die Dörfer Heinzenhausen, Lohnweiler, Berzweiler und Weißweiler.

3) Königsberg, ein ehemaliges Kloster und nunmehriges Schloß.

4) Die Schultheißerey Reichenbach.

Das

Das Fürstenthum Zweybrücken.

§ 1.

Das Fürstenthum Zweybrücken liegt im Westrich, Waßgau, Nahgau und Speyergau und gränzet mit der untern Pfalz, dem Elsas, Lothringen und dem Hochstifte Trier, liegt aber nicht in einem Striche und ununterbrochen an einander und beysammen, sondern wird hin und wieder von chur-pfälzischen, hanauischen, nassauischen, rheingräflichen und andern Oertern, Herrschaften und Gebiethen, durchschnitten.

§ 2. Es ist ein sehr bergichtes Land, und kömmt der nahe anliegenden Unter-Pfalz nicht gleich, ernähret aber doch seine Einwohner. An Holze hat es Ueberfluß, und an Getreide keinen Mangel, doch kann an einigen Orten, des sandichten Bodens wegen, blos nur Hafer gebauet werden. Im neucastteller Amte, an Glan hinunter, an einigen Orten des Amts Meisenheim, und zu Eisenheim, ist Weinwachs. Zur Viehzucht ist ziemlich gute Bequemlichkeit vorhanden. Zwischen Lichtenberg und Baumholder findet man Achat. Im nohfelder Amte sind Kupferbergwerke. Im meinheimer Oberamte findet man Queckſilber und Amethisten. Steinkohlenbergwerke sind auch vorhanden. Zu Zweybrücken sind Stahlhämmer angeleget worden. Die kleinen Flüsse sind; die Lauter, welche bey Lauterburg in den Rhein fällt, die Erlbach, die Loibach, die Queich, die Hornbach, welche die Schwolb und Averbach aufnimmt und in die Bliesfällt; die Glan, welche die Lauter bey Lautereck empfängt,

empfängt, und in die Nohe, diese aber in den Rhein fließt; die Alsenz, welche bey Rheingrafenstein in die Nohe geht.

§ 3. Das itzige Fürstenthum Zweybrücken ist theils aus der ehemaligen Grafschaft Zweybrücken, theils aus einigen Stücken der alten Grafschaft Veldenz entstanden, welche letztere fast $\frac{2}{3}$ des Fürstenthums ausmachen. Eberhard, letzter Graf von Zweybrücken, verkaufete 1385 die eine Hälfte seiner Grafschaft an das Haus Pfalz für 25000 Fl., die andere Hälfte aber übergab er demselben zum Eigenthume, und empfing sie wieder zum Mannlehne. Er starb einige Jahre hernach ohne Erben, worauf diese zweyte Hälfte auch an Pfalz kam. Die Grafschaft wurde 1410 dem Herzoge Stephan zugetheilet, welcher sie 1444, nebst der Grafschaft Veldenz, seinem Sohne, Ludwig dem Schwarzen, vermachte. Wie diese gesammte Lande den Namen des Fürstenthums Zweybrücken bekommen haben, ist oben bey Veldenz gezeiget worden. Unter Herzog Wolfgang wurde das Fürstenthum merklich verringert, als derselbe einen Theil der Grafschaft Veldenz und Lautereck an seinen Oheim, Herzog Ruprecht, abtrat. Hingegen erhielt eben dieser Herzog Wolfgang aus der Verlassenschaft Churfürstens Otto Heinrich, vermöge heidelbergischen Vertrages von 1553, und des mit seinem Vetter, Pfalzgrafen Georg Johannes, zu Augspurg errichteten Vergleiches 1566, die halbe hintere Grafschaft Sponheim; und schon vorher hatte ihm der vorhin genannte Churfürst Otto Heinrich einige Jahre vor seinem Absterben das von seiner Mutter ererbte Fürstenthum Neuburg geschenket. Dieses letztere Fürstenthum vermachte er 1568 seinem ältesten Sohne

Philip

Philip Ludwig, dem zweyten Sohne Johannes aber das Fürstenthum Zweybrücken. So wie aber der älteste Sohn, vermöge väterlichen Testaments, seinem Bruder Otto Heinrich das Schloß, Landgericht und Stadt Sulzbach, nebst den Aemtern Hilpoltstein und Allersperg, und dem Bruder Friderich das Schloß, Amt und Landgericht Parkstein und Weiden, und die Pflege Flossenburg im Neuburgischen zum Ansitze geben mußte: also mußte der zweyte Sohn Johannes dem jüngsten Bruder Karl die halbe Grafschaft Sponheim zum Ansitze einräumen. Herzog Johannes zu Zweybrücken hatte 3 Söhne, Johann II, Friderich Casimir, und Johannes Casimir. Als des zweyten Sohn, Friderich Ludwig, 1681 ohne Hinterlassung eines Erben starb, kam die Regierungsfolge an des dritten Sohns Johannes Casimir zu Kleeburg Nachkommenschaft, dessen Sohn Karl Gustav König in Schweden geworden war, welches Sohn Karl XI, König in Schweden, 1681 das Fürstenthum Zweybrücken erhielt, und dasselbe auf seinen Sohn König Karl XII erbete. Als dieser 1718 starb, wurde das Land dem Herzoge Gustav Samuel Leopold zu Theil, dessen Vater, Adolph Johannes, König Karl Gustavs Bruder gewesen war. Er starb 1731 ohne Erben, worauf Herzog Christian III zu Birkenfeld das Fürstenthum Zweybrücken verlangete, dasselbe auch 1733 durch einen Vergleich mit Chur-Pfalz erhielt, diesem aber das Unteramt Stadecken abtrat.

§ 4. Der fürstl. zweybrückische Titel ist: Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bayern, Graf zu Veldenz, Sponheim und Rappoltstein, Herr zu Hohenack. Es ist jetzt kein besonders Wapen des Fürsten-

thums

thums Zweybrücken vorhanden. Das Wapen der jetzigen Herzoge und Pfalzgrafen zu Zweybrücken, hat im ersten und 4ten schwarzen Felde der ersten Abtheilung das Wapen der Pfalz bey Rhein, nämlich einen aufgerichteten goldenen Löwen mit einer rothen Krone; das 2te und 3te Feld ist von Silber und Blau 21mal geweckt, wegen Bayern; das erste silberne Feld der andern Abtheilung hat einen blauen mit Gold gekrönten Löwen, wegen Veldenz: das zweyte ist von roth und Silber in 4 Reihen 16mal geschachtet, wegen Sponheim: das dritte silberne Feld hat 3 rothe Schildlein wegen Rappoltstein, und das vierte silberne 3 gekrönte schwarze Rabenköpfe wegen Hohenack.

§ 5. Der Herzog zu Pfalz-Zweybrücken hat Siz und Stimme im Reichsfürstenrathe, und auf den oberrheinischen Kreistagen. In jenem folget seine Stimme zunächst auf die fürstlichen Stimmen des Churhauses Pfalz. Sein Matrikularanschlag ist 10 zu Roß und 30 zu Fuß, oder monatlich 240 Fl. Zu einem Kammerziele giebt er, nach Abzuge des Amts Stadecken, 172 Rthrl. 36 K.

§ 6. Die zweybrückischen Länder sollen jährlich über 500000 Fl. eintragen.

§ 7. Das Fürstenthum Zweybrücken besteht

I. aus folgenden Stücken der alten Grafschaft Zweybrücken.

1. Das Oberamt Zweybrücken, welches im Westrich, und zwar im Bliesgau, belegen ist. Zu demselben gehören

1) **Zweybrücken**, Bipontum, in alten Urkunden Geminus pons, franz. Deux Ponts, die Hauptstadt des Fürstenthums, welche zwar nicht groß, aber wohl angeleget ist, ein 1723 erbauetes prächtiges Residenzschloß hat,

at, und der Sitz der Regierung, des Hofgerichts, der
ientkammer, der beyden Oberconsistorien der Lutheraner
nd Reformirten, des Oberamts Zweybrücken, und der
Klosterschafney Wersweiler ist. Von der großen
Stadtkirche haben die Katholiken das Chor, und die Re-
ormirten das Schiff. Die Lutheraner haben auch eine Kir-
e, und die französischen Reformirten eine in der Vorstadt.
Das hiesige Gymnasium ist vorher zu Hornbach gewesen.
s sind hier auch Stahlhämmer. 1470 hat die Stadt
roßen Brandschaden, und im 30jährigen Kriege sehr viel
litten, ist auch 1677 von den Franzosen sehr verwüstet
orden.

Nicht weit von der Stadt ist Schuflick, ein größten-
eils eingegangener Lustort in einem Thale, welchen der
olnische König Stanislaus angeleget hatte, als er sich zu
veybrücken aufgehalten.

2) Hornbach, ein Städtchen am Flusse gleiches Na-
ens, dessen ehemaliges Benedictiner Kloster Pfalzgraf
olfgang 1559 in ein Gymnasium illustre verwandelt,
ses aber sein Sohn und Nachfolger Johann I verbessert
t, nachgehends aber nach Zweybrücken verleget worden
. Jetzt ist hier eine Klosterschafney.

3) Die Vogtey Alt-Hornbach, zu welcher 6 Dörfer
ören. Sie hebt auch Gefälle zu Bedingen.

4) Die Vogtey Winterbach, von 7 Dörfern.

5) Die Vogtey Contwich, von 4 Dörfern.

6) Die Vogtey Webenheim, von 2 Dörfern. Sie
t auch Gefälle zu Nölsbach.

7) Die Vogtey Nimschweiler, von 10 Dörfern.

8) Die Vogtey Waldmohr, zu welcher 4 Dörfer
ören. In dem einem Dorfe Hansweiler, welches ehe-
sen Hattweiler hieß, ist das fürstliche Lustschloß Gu-
vsburg, welches Pfalzgraf Gustav Samuel Leopold
21 verbessert und erweitert hat, und bey demselben das
chtige Jagdschloß Jägersburg.

9) Die Vogtey Breidenbach, welche auch aus dem
rfe dieses Namens besteht.

10) Die Vogtey Vogelbach, von 6 Dörfern.

11) Die Vogtey Irheim, von 6 Dörfern.

12) Die Vogtey Bliserhof, von 6 Dörfern.

13) Das Unteramt Kirkel, welches unmittelbar vom Reiche zu Lehn geht, besteht aus dem Schlosse und Dorfe Kirkel, 8 andern Dörfern, und den Obergerichten über Groß- und Klein-Buntenbach, welche mit Steincallenfels gemeinschaftlich sind. In diesem Unteramte hat auch die Abtey Wersweiler gelegen, zu welcher die Dörfer Bierbach und Nieder-Betsbach gehören, und deren Schafney zu Zweybrücken ist.

14) Das Amt Homburg, gehöret zu $\frac{4}{5}$ zum Fürstenthume Zweybrücken, und zu $\frac{1}{5}$ dem Fürsten von Nassau Saarbrück-Saarbrück. Jene Antheile hat Pfalz-Zweybrücken 1756 von dem Hause Nassau-Weilburg gegen das Amt Alsenz eingetauschet. Der Hauptort desselben ist die 1682 angelegte Stadt Homburg, deren ehemaliges festes Schloß vermöge des baadener-Friedens 1714 geschleifet worden.

2. Das Oberamt Neucastel oder Bergzabern, welches zum Wasgau und Speyergau gehöret. Es begreift

1) Bergzabern, eine Stadt mit einem Schlosse, an der Erlbach. Hier ist das Oberamt. Sie wurde 1676 von den Franzosen geplündert und angezündet.

2) Die Vogtey Anweiler, zu welcher gehören:

(1) Anweiler, eine Stadt von 252 Häusern an der Queich.

(2) Trifels, ein zerstörtes Bergschloß.

(3) Sarnstal, ein Dorf.

3) Das Unteramt Neucastel, besteht aus dem Schlosse Neucastel, welches 1680 verwüstet worden, 5 Dörfern, und dem zerstörten Schlosse Scharfeneck, welches vom Bisthume Speyer zu Lehn geht.

4) Die Vogtey Barbelrode, von 10 Dörfern.

5) Das Unteramt Kleeburg, welches von der Probstey Weissenburg zu Lehn geht, und in welchem das Schloß Kleeburg, auf welchem die von Johann Casimir, Herzogs Johannes I drittem Sohne gestiftete Linie, ihren Sitz gehabt hat, der Marktflecken Kleeburg, und 6 Dörfer,

6) Das

6) **Das Unteramt Schönau**, ehedessen **Wegelburg**, von 4 Dörfern. . Das ehemalige Schloß **Wegelburg** ist 1680 von den Franzosen verwüstet worden.

7) **Das Unteramt Cathrinenburg**, welches aus dem Schlosse dieses Namens und einigen Dörfern besteht.

8) **Die Vogtey Weidenthal**, zu welcher das Dorf dieses Namens gehöret.

9) **Das Gut Kuntelman.**

10) **Das Unteramt Falkenburg**, welches der Herzog, mit dem Grafen von Leiningen-Dachsburg gemeinschaftlich besitzt, und aus dem 1680 von den Franzosen zerstörten Schlosse **Falkenburg**, und den Dörfern **Wilgartswiesen**, **Kinthal**, **Spirkelbach** und **Hochstetten** besteht.

11) **Die Kellerey Godramstein**, unweit Landau.

3. **Das Oberamt Guttenberg**, ist ehemals die Gemeinschaft Guttenberg genennet worden, in welcher das Fürstenthum Zweybrücken, und Chur-Pfalz Antheil gehabt haben. Das letztere Antheil kam vermöge des disibodenbergischen und simmerischen Vergleichs von 1545 und 1546 an die zweybrückische Linie, und durch den 1566 zwischen Wolfgang von Zweybrücken und Georg Johann von Veldenz getroffenen Vergleich, an die veldenzische Linie, nach derselben Abgang aber durch den manheimer Vertrag von 1733 an Christian III zu Birkenfeld nunmehrigen Pfalzgrafen zu Zweybrücken. Seit dieser Zeit gehöret diese ehemals so genannte Gemeinschaft ganz zum Fürstenthume Zweybrücken, und macht ein Oberamt desselben aus, welches aber auch unter französischer Oberherrschaft steht. Es hat den Namen von dem Schlosse und Dorfe Guttenberg, außer welchem noch Minfeld, Freckenfeld, Langenkandel und andere Oerter dazu gehören.

II. Aus folgenden Stücken der alten Grafschaft Veldenz, welche chur-pfälzisches Lehn sind.

4) Das Oberamt Lichtenberg, welches begreift

1) Die Vogtey Burgfrieden, zu welcher das Schloß Lichtenberg, das Dorf Thal, und noch 3 Dörfer gehören.

2) Russel, ein Städtchen, welches 1677 von den Franzosen verbrannt, aber wieder aufgebauet worden.

3) Die Vogtey Peffelbach, von 15 Dörfern.

4) Die Vogtey Conken, zu welcher das Schloß Petersheim, das Dorf Conken, und noch 15 Oerter gehören.

5) Die Probstey Ulmeth, von 11 Dörfern.

6) Die Vogtey des Thals Esweiler, jetzt nur von 6 Dörfern, nachdem die 5 übrigen 1755 an das rheingräfliche Haus Grumbach gegen das Amt Alsenz überlassen worden. Unter jenen 6 Dörfern ist Eisenbach, welches den Freyherren von Kellenbach zuständig ist. Es hat auch in dieser Vogtey das Priorat Offenbach gelegen, zu welchen einige Einwohner des Dorfs dieses Namens gehöret haben. Jetzt verwaltet die Einkünfte desselben eine Schafney.

7) Die Vogtey Baumholder, von 9 Dörfern.

8) Die Vogtey Berschweiler, von 6 Dörfern.

9) Das Unteramt Nohefelden, zu welchem das Schloß und Pfarrdorf Nohefelden an der Nohe, und 18 andere Dörfer gehören.

5. Das Oberamt Meisenheim, welches begreift:

1) Meisenheim, Stadt und Schloß am Flusse Glan, woselbst das Oberamt, ein Bergamt, und das pfalzgräfliche Begräbniß ist, geht vom Erzstifte Maynz zu Lehn. Bey demselben ist eine wohleingerichtete Glashütte, in welcher man Steinkohlen aus 2 Bergwerken brennet.

2) Die Vogtey Landsamt, welche aus 10 Dörfern besteht.

3) Die

3) Die Vogtey Odernheim, zu welcher gehören
(1) Glan-Odernheim, ein Städtchen am Flusse Glan, welches von Maynz zu Lehn geht.
(2) Vierzehn Häuser zu Staudernheim, welches Dorf mit den Rheingrafen gemeinschaftlich ist.
(3) Das verfallene Kloster Disibodenberg, welches unweit Glan-Odernheim, beym Einflusse des Flusses Glan in die Nohe, gelegen hat. Die Einkünfte desselben verwaltet eine Schafney, welche in dem Städtchen ihren Sitz hat.
4) Die Vogtey Odenbach, welche begreift
(1) Odenbach, ein Städtchen am Flusse Glan.
(2) St. Medard und noch 2 Dörfer.
5) Die Vogtey Reborn, von 2 Dörfern.
6) Die Vogtey Duchrod und Oberhausen, welche ihr Hälfte denen von Günderod gehöret, die solche ihre Hälfte von dem Fürstenthume Zweybrücken zu Lehn tragen.
7) Die Vogtey Niederhausen, bestehend in einem Dorfe, welches von dem Erzstifte Maynz zu Lehn geht.
8) Die Vogtey Grehweiler, welche die Dörfer Grehweiler, Kansweiler und Bisterscheid und andere Zugehörungen hat.
9) Die Vogtey Einelle, welche 6 Dörfer und andere Zugehörungen hat. Das Dorf Rudolphskirchen ist gemeinschaftlich mit der Herrschaft Reipoltskirchen.
10) Die Vogtey Heiligenmoschel, welche aus 1 Dorf besteht.
11) Die Vogtey Niederkirch, welche mit den Rheingrafen gemeinschaftlich ist.
12) Das Unteramt Landsberg, zu welchem gehören
(1) Landsberg, ein verwüstetes Bergschloß, welches ein Lehn des Bisthums Worms ist. Es ist der Sitz einer zweybrückischen Nebenlinie gewesen.
(2) Ober-Moschel, ein Städtchen unter Landsberg, welches auch wormsisches Lehn ist.
(3) Hochstetten, ein Dorf an der Alsenz, welches Pfalz-Zweybrücken von dem an Nassau-Weilburg tauschweise überlassenen Amte Alsenz behalten hat.

(4) Die Dörfer **Unkenbach**, **Nieder-Moschel**, **Sitters** und **Halgard**.

(5) Das **Thal Stolzenberg**, in welchem das zerstörete Schloß dieses Namens, und die Dörfer **Röllen**, **Beyerfeld**, **Dielkirchen**, (von welchen 3 Dörfern ein Drittel zu der Grafschaft Falkenstein gehöret,) **Steckweiler** und **Stalberg** sind.

(6) An dem Dorfe **Schersfeld** hat **Chur-Pfalz** Antheil.

Anmerkung.

Pfalz-Zweybrücken besitzt auch das Amt **Bischweiler** im Intern-Elsas, welches zu keinem der obigen 5 Oberämter gehöret, und ein Antheil an der **hintern Grafschaft Sponheim**.

Hessen.

§ 1.

Die älteste und unvollkommenste Charte von Hessen hat **Dryander** gezeichnet; nachmals hat **Gerhard Mercator** auf Landgrafen Wilhelms Befehl 1586 eine Charte von Nieder-Hessen zu verfertigen angefangen, welche sein Sohn **Johann Mercator** vollendet hat, und vermuthlich von **Blaeuw**, **Janssson**, **Hond**, den **Waesbergen** und **Homann** bey ihren Charten von Nieder-Hessen genutzet und zum Grunde geleget worden. Jetzt sind die besten, aber doch noch fehlerhaften Charten, welche man von Hessen hat, 1) diejenige, welche **Carlet de la Roziere**, französischer Dragonerhauptmann, 1760 auf 2 Bogen ans Licht gestellet hat, von welcher **Heinrich Ludewig Brönner**, Buchhändler zu Frankfurt am Mayn, einen fehlerhaften Nachstich verfertigen lassen, und deren erstes Blatt, welches nach einer geschriebenen Charte des Herrn Landgrafen abgezeichnet seyn soll, und in der That besser als das andere ist, den nordlichen, das zweyte

aber

aber den südlichen Theil der hessen-casselschen Lande vorstellet; 2) diejenige, welche Mr. Malerot, Ingenieur Geographe du Roi de France, auf 4 Blättern um eben die Zeit, da die vorhergehende erschienen ist, geliefert, und seiner Versicherung zu folge, größtentheils nach seinen eigenen Ausmessungen gezeichnet, die homannische Officin zu Nürnberg aber 1761 nachgestochen hat. Die homannischen Erben haben auch 1751 Christoph Max. Pronners Charte von den hessendarmstädtischen und benachbarten Ländern auf 6 Blättern ans Licht gestellet. Von ganz Hessen sind noch die ältern Charten zu bemerken, welche G. Valk und Gerh. van Keulen gestochen haben. Die homannischen Charten sind in dem Atlas von Deutschland als Num. 100 und 101 zu finden.

§ 2. Hessen hat andere Gränzen unter den Catten, andere unter dem fränkischen Reiche, andere kurz vor den Zeiten Heinrichs des Kindes gehabt; jetzt aber gränzet die Landgrafschaft Hessen an das Bisthum Fulda, Fürstenthum Hersfeld, Thüringen, das Eichsfeld, Fürstenthum Calenberg, Bisthum Paderborn, Waldeck, Herzogthum Westphalen, Grafschaft Witgenstein, Nassau-Dillenburg, Grafschaft Solms und Oberysenburg. Die Grafschaft Katzenellnbogen ist in dieser Gränze nicht mit begriffen, und es sind noch einige andere Stücke außer derselben. Die Landgrafschaft Hessen an sich ist einige 20 Meilen lang.

§ 3. Das Land ist großentheils bergicht und walicht, hat aber auch angenehme Thäler, hin und wieder fruchtbare Aecker und Wiesen, und in unterschiedenen Gegenden guten Weinwachs. Die Viehzucht ist ansehnlich. Das Mineralreich ist ganz beträchtlich.

Die Eder führet Goldkörner, und bey Frankenberg ist ehedessen ein Goldbergwerk gewesen. Man findet Silber, Kupfer, Bley und viel Eisen; man hat Alaun, Vitriol, Salzquellen, Steinkohlen, Schwefel, ingleichen Bolus, unächte Porzellanerde, etwas Marmor und Alabaster. Es sind auch heilsame Bäder und Sauerbrunnen vorhanden. Wild und Fische sind häufig vorhanden. Des Rheins, welcher an der obern und niedern Grafschaft Katzenellnbogen hinströmet, und des Mayns, welcher auch durch eine Gegend der obern Grafschaft Katzenellnbogen fließt, nicht zu gedenken, so wird Hessen noch durch folgende Flüsse bewässert. Die Lân oder Lâhn, welche auch Lôhn, Lohn und Lahn, lat. Lanus und Logana genennet wird, entspringt auf dem Westerwalde, im Fürstenthume Nassau-Siegen, bey einem Hofe, Namens Lâhnhaus, fließt durch einen Thal der Grafschaft Witgenstein, und tritt aus derselben in Hessen, woselbst sie, außer andern kleinen Gewässern, die Ohm, Marbach oder Ketzerbach, Zwesserau, Salzbutte, Wiesseck, Biber, Dill, Wetz, Weilbach, Ems, Elb, Aar, Erl und Mühlbach aufnimmt, und oberhalb Coblenz in den Rhein fällt. Die Fulda kömmt aus dem Bisthume Fulda, nimmt die Eder auf, in welche sich vorher die in Ober-Hessen entspringende Schwalm ergossen hat, und vereiniget sich endlich mit der Werra. Diese Werra entspringt im Fürstenthume Hildburghausen, im Heldrietherwalde, und hat ehedessen Wisaraha, Wisuraha, Wesara, und nachmals Wirraha oder Wirra geheißen, so daß sie wirklich nicht erst bey Münden, woselbst sie die Fulda aufnimmt, den Namen Weser (Visurgis) bekömmt, ob gleich sol-

ches

ches heutiges Tages eine gemeine Meynung ist. In die Weser ergießt sich auch die Diemel, welche zunächst aus dem Bisthume Paderborn kömmt.

§ 4. In Hessen giebt es Landstände, welche zu den Landtagen oder Landcommunicationstagen berufen werden. Zu den hessen-casselschen gehören: 1) Prälaten, welche sind: (1) Der Landcommenthur der deutschen Ordensballey Hessen, welcher seinen Siz zu Marburg hat; (2) Der Rector und Senat der Universität zu Marburg, wegen der Klostergüter, welche sie besitzt. (3) Die 4 Obervorsteher der adellichen Stifter Kauffungen und Wetter, und der Obervorsteher der hohen Hospitäler Haina, Merrhausen, Hofheim und Grunau. 2) Die Ritterschaft, welche nach den 5 Flüssen Lahn, Schwalm, Fulda, Werra und Diemel abgetheilet wird. Diese 5 Gegenden haben keinen gewissen Rang unter sich. 3) Die Landschaft oder die Städte, welche auch nach denen an eben genannten 5 Flüssen belegenen Gegenden abgetheilet werden. In jeder dieser 5 Gegenden ist eine ausschreibende Stadt, nämlich Cassel an der Diemel, Marburg an der Lahn, Eschwege an der Werra, Hersfeld an der Fulda, und Homberg an der Schwalm. Die Städte Cassel und Marburg schicken zu denen allgemeinen und besondern Landtagen, nnd in Ansehung der lezteren sowol zu denen engern als weitern Ausschußlandtagen, jede 2 Bevollmächtigte; die übrigen Städte aber wohnen denenselben wechselsweise nach einer gewissen Ordnung bey. Zu denen engern Ausschußlandtagen schicket jede der 5 Gegenden 2, und zu den größern Ausschußlandtagen 4 Bevollmächtigte; die Stadt S. Goar, nebst denen übrigen Städten der niedern Grafschaft Katzenellnbo-

gen, sendet zu jenem 1, und zu diesem 2 Bevollmächtigte. Zu denen hessen-darmstädtischen Landständen gehören auch 1) Prälaten, nämlich: (1) der Commenthur des deutschen Ordens zu Schiffenberg; und (2) der Rector und Senat der Universität zu Giessen. 2) Die Ritterschaft, und 3) die Städte.

Der Landtag wird sowol im Hessen-Casselischen als Hessen-Darmstädtischen durch den Erbmarschall regieret, welche Würde der Aelteste in der adelichen Familie Riedesel von Eisenbach bekleidet, und den Rang vor den Universitäten verlanget, auch im Besitze desselben ist; so wie der Erbschenk, welcher der Aelteste derer Schenken von Schweinsberg ist, die Landtagsrecesse gleich nach dem Erbmarschalle, und vor der Universität zu Giessen, jedoch mit der letztern beständigem Widerspruche, unterschreibt. Die allgemeinen Landtage des ganzen Hessenlandes sollten, wenn sie gehalten würden, wechselsweise im Casselschen und Darmstädtischen angestellet werden. Die allgemeinen Landtage jeder derer beyden hessischen Landschaften sind auch sehr selten. Es schreibt also der regierende Landesherr beyder Häuser nach Gefallen besondere Land- oder Landcommunicationstage aus, und zwar so befiehlt der Landgraf zu Hessen-Cassel, stromsweise durch Deputirte zu erscheinen. Die hessen-casselschen werden zu Cassel, Homberg, auch zu Treysa, und die hessen-darmstädtischen zu Giessen gehalten. Die Landesfürsten schicken ihre Commissarien dazu ab. Die so genannten Landconvocationstage, welche gemeiniglich freywillige Geschenke betreffen, saget auf landesfürstliche Veranlassung und Bewilligung der Erbmarschall an.

§ 5. Das

§ 5. Das hessen-casselsche Haus bekennet sich zur reformirten, das hessen-darmstädtische aber zur lutherischen Kirche. Von denen abgetheilten Linien ist die rothenburgische römisch-katholisch, die philipsthalische und homburgische aber reformirt. Die Unterthanen sind gleichfalls vermischter Religion. Als 1754 bekannt wurde, daß der Erbprinz Friderich zu Hessen-Cassel 1749 zu der römisch-katholischen Kirche getreten sey, stellete derselbe am 28sten Oct. und 31sten Dec. gütliche Reversalien und Versicherung von sich, daß seine itzigen und künftigen fürstlichen Kinder in keiner andern, als in der evangelisch-reformirten Religion, erzogen, unterrichtet und confirmiret werden sollten, und daß er, wenn er dereinst die Landesregierung anreten würde, in dem dermaligen Religionszustande im Lande nicht das allergeringste ändern, sondern alles und jedes nach dem im westphälischen Friedensschlusse festgestelleten statu anni normativi und gegenwärtiger Religionsverfassung in den hessischen und dazu gehörigen schauenburgischen und hanauischen, und allen andern ihm sonst heimfallenden Landen, und zwar nach denen bis daher geführten principiis des corporis evangelicorum in seinem Stande und Wesen unbeeinträchtiget und ungestöret lassen und erhalten wolle. Diese Assecurationsacte, welche nicht nur besonders gedruckt worden, sondern auch im 18ten Bande derer Actorum historico-ecclesiasticorum zu finden ist, haben die protestantischen europäischen Könige, die Generalstaaten der vereinigten Niederlande, und das corpus evangelicorum garantiret. Im Hessen-Casselschen sind 2 reformirte Superintendenten, nämlich einer zu Cassel, und der andere zu Allendorf an der Werra; und ein

lutherischer zu Marburg. Zu Giessen waren ehemals 2 Superintendenten; nachher ist dieses Amt unter die 3 Professores der Theologie vertheilet worden, so daß nunmehr der alsfeldische District sowol als der marburgische zu Giessen seinen Superintendenten hat. An einigen Orten sind Inspectores, und auf diese folgen die Metropolitane. Diese sind die vornehmsten Klassen der Geistlichen, welche den Pfarrern und Schulmeistern vorstehen. Unter Hessen-Cassel stehen die Universitäten zu Marburg und Rinteln, und unter Hessen-Darmstadt die zu Giessen.

§ 6. Außer denen gemeinen lateinischen Schulen findet man in Hessen Pädagogia zu Cassel, Marburg, Giessen, Darmstadt; Gymnasia zu Hersfeld, Darmstadt; ein Collegium illustre zu Cassel und Universitäten zu Marburg und Giessen.

§ 7. Es giebt in Hessen Gold- Leinewand- Zeug- Tuch- Hut- Strumpf- Handschuhe- Papier- und andere Fabriken; es werden auch zu Cassel schöne Porzellanartige Geschirre verfertiget.

§ 8. Die Hessen stammen von den Catten ab, welche ehemals ihre besondern Fürsten hatten. Catti, Chatti, Chaßi, Haßi, Heßi ist einerley Name. Zur Zeit Ludwigs des Kindes, nämlich im Jahre 902, machten sich die heßischen Grafen Conrad der Aeltere, Gebhard, Eberhard und Conrad der Jüngere durch innerliche Kriege bekannt. Letzterer wurde deutscher König. Zu ihm begaben sich des nach Ludewigs V Königs von Frankreichs Tode von dem Throne ausgeschlossenen unglücklichen Herzogs Karls von Lothringen Söhne, Karl und Ludewig, welche seiner Gemahlinn Gisela Blutsverwandte waren. König Conrad II machte den zweyten,

ten, welcher Ludewig mit dem Barte genennet wird, zum ersten Grafen von Thüringen, von dessen ersten Sohne Ludewig II alle nachmalige Landgrafen von Thüringen, von dem zweyten, Namens Berenger von Sangerhausen aber, durch desselben Sohn Conrad, die Grafen von Hohnstein abstammen. Von Ludewigs II Nachkommen starb Landgraf Heinrich Raspe 1249 ohne Erben. Desselben älterer Bruder, Ludewig der Heilige, hatte eine Tochter, Namens Sophia, die sich eine Landgräfinn von Thüringen nennete, und den Herzog Heinrich V von Brabant heirathete. Aus dieser Ehe wurde Heinrich I, mit dem Zunamen das Kind, erzeuget, welcher sich einen Landgrafen von Thüringen und Herrn von Hessen nennete, und den der römische König Adolph 1292 zum Reichsfürsten, und Hessen zum Fürstenthume machte, welches hierauf nach und nach eine Landgrafschaft genennet wurde. Einer seiner Nachkommen, Ludewig I, brachte die Grafschaften Ziegenhayn und Nidda an Hessen, mit der Bedingung, daß sie als ein aufgetragenes heßisches Lehn angesehen werden, und die Landgrafen darinnen die Erbfolge haben sollten, so bald der männliche Stamm der ziegenhaynischen Grafen ausstürbe, welches nicht lange darauf geschehen; denn der letzte Graf Johann ist 1450 gestorben. Dieses Ludewigs beyde älteste Söhne theilen sich solchergestalt in Hessen, daß jener das Land diesseits des Spiesses, jener aber das Land an der Lahn, und die Herrschaften Ziegenhayn und Nidda bekam. Letzterer brachte durch seine Vermählung mit des Grafen Philip von Katzenellnbogen Tochter, Anna, die Grafschaft Katzenellnbogen an Hessen. Ludewigs II Enkel, Philip der Großmüthige, besaß ganz

Hessen,

Hessen, und ist der Stammvater aller heutigen Landgrafen. In seinem Testamente theilete er seine Länder solchergestalt unter seine 4 Söhne, daß der älteste Wilhelm IV, der Stammvater des casselschen Hauses, die Hälfte, Ludwig IV ein Viertel, und die beyden andern, Philip II und Georg I, der Stammvater des darmstädtischen Hauses, das übrige Viertel bekamen. Philip II von Rheinfels starb 1583 ohne Erben, worauf sich seine 3 Brüder in seine Erbschaft theileten. Ludewig IV von Marburg starb 1604 auch ohne Erben, und theilete seine Landschaften in 2 Theile, nämlich in das Marburgische und ins Giessensche; jenes vermachte er dem casselschen, und dieses dem darmstädtischen Hause, zwischen welchen über diese Erbschaft langwierige Streitigkeiten entstunden, die erst 1648 völlig beygeleget wurden. Es sind also in Hessen zwey regierende Häuser, unter welche die heßischen Lande vertheilet worden, nämlich das casselsche und darmstädtische. Es ist aber auch zwischen denenselben manches gemeinschaftlich geblieben; nämlich 1) die Lehnsempfängniß; imgleichen die Belehnung des Fürsten von Waldeck, welche in beyder regierenden Landgrafen Namen von dem Aeltesten besorget wird. 2) Das ziegenhaynische Archiv. 3) Das Samthofgericht zu Marburg, welches zu gewissen Zeiten gehalten wird, seinen Richter und Assessores hat, und von welchem, wenn die Summe über 1000 Goldgülden beträgt, an die Reichsgerichte, wenn sie aber nur über 100 Goldgülden ausmacht, an das gemeinschaftliche Revisionsgericht appelliret werden kann. 4) Das Revisions- oder Appellationsgericht, welches wechselsweise 6 Jahre zu Marburg, und 6

Jahre

Jahre zu Giessen gehalten wird, und darinnen 7 Personen sitzen. 5) Die beyden adelichen Stifter Kaufungen und Wetter, und die 4 Hospitäler Haina, Merxhausen, Hofheim und Grunau. Die beyden Stifter haben vier Obervorsteher aus dem hessischen Adel, das Kloster oder Hospital Haina hat auch einen, der daselbst wohnen muß. Die Vorsteher legen jährlich denen von beyden regierenden Herren ernannten Commissarien Rechnung ab. 6) Die Aussteurung der Prinzessinnen, welche auf die Erbfolge feyerlich Verzicht thun müssen. Die Unterthanen beyder regierenden Herren müssen den Brautschatz geben, die Braut mag eines regierenden oder abgetheilten Fürsten Tochter seyn. 7) Die Landtäge von ganz Hessen, welche aber sehr selten gehalten werden. 8) Der zülden Wein- und Rheinzoll, und das Antheil am Bopparter Wartpfenning. 9) Die hessischen Erbbeamten, nämlich die Riedesel von Eisenbach, Schenken von Schweinsberg, die Berlepsen und die Baronen von Dörnberg, davon die ersten das Erbmarschallamt, die andern das Erbschenkenamt, die 3ten das Erbkämmereramt, und die vierten das Erbküchenmeisteramt verwalten. 10) Die Schiedsrichter, (judices austregæ,) welche die Landgrafen in streitigen Sachen erwählen, und sich durch derselben Ausspruch aus einander setzen lassen. 11) Das Vorrecht, vermöge dessen die Landgrafen unter die deputirten Reichsstände gehören. 12) Die Titel, so größtentheils einerley sind. Beyde regierende Herren schreiben sich: Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hersfeld, Grafen zu Katzenellnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg ꝛc. wozu

Hessen

Hessen-Cassel noch Hanau, Hessen-Darmstadt aber Isenburg und Büdingen füget. 13) Die Erbverbrüderung zwischen ihnen und den Häusern Sachsen und Brandenburg. 14) Die Erbfolge in der Grafschaft Waldeck. 15) Die Bezahlung des Reichscontingents. 16) Der Rang, darinnen sie und ihre Abgeordnete bey Zusammenkünften mit einander abwechseln. 17) Die Stimme bey den Reichsdeputationen.

§ 9. Das Recht der Erstgeburt ist zuerst im hessen-darmstädtischen Hause, und zwar 1606 eingeführet, und 1608 vom Kaiser Rudolph II bestätiget worden. Eben dieses geschah auch 1627 im hessen-casselschen Hause, und wurde im folgenden Jahre vom Kaiser Ferdinand II bestätiget.

Es giebt auch abgetheilte und abgefundene Herren in beyden regierenden Häusern. Im Hessen-Casselschen sind: 1) die Philipsthalischen, welche von des Landgrafen Karls Bruder Philip abstammen, der zu Philipsthal residirte. 2) Die Rothenburgischen, welche sich von dem regierenden Hause mit diesem Namen ungern belegen lassen, und sich lieber die Rheinfelsischen nennen. Ihr Stammvater ist des Landgrafen Moritz jüngster Sohn Ernst, dessen Bruder Landgraf Wilhelm V seinen Brüdern den vierten Theil sowol der gegenwärtigen als künftigen Güter bewilligte; daher sie sich mit unter die regierenden Herren rechnen. Indessen behauptet Hessen-Cassel die Landeshoheit über die Oerter und Güter der rothenburgischen Prinzen, und also auch das Recht, in die Festung Rheinfels eine Besatzung zu legen, worüber viele Streitigkeiten gewesen sind. 1754 ist ein Vergleich getroffen worden, kraft dessen der Landgraf von Hessen-Rothenburg

für

ür sich und seine Erben und Nachkommen dem Be-
ajzungsrechte in der Festung Rheinfels entsaget, und
olches an Hessen-Cassel überlassen, sich auch aller we-
zen der erhaltenen kaiserl. Primogenitur-Urkunde ge-
nachten Ansprüche begeben; hingegen Hessen-Cassel
ewilliget hat, daß der Landgraf von Hessen-Rothen-
urg zum Besten eines seiner dermaligen Prinzen und
essen Nachkommen, mit oder ohne kaiserl. Genehm-
haltung, eine solche väterliche Verordnung und Thei-
ung unter seinen Kindern fürs künftige errichten kön-
e, vermöge deren die in der so genannten heßischen
Iniversal-Quart bisher üblich gewesene Gemeinschaft
bgestellet, und solche gedachtem Prinzen allein verblei-
en; den übrigen Prinzen aber, so bald sie das 25ste
Jahr erreichet, zu ihrem Unterhalte etwas Gewisses, so
nicht unter 3000 Rthlr. zu bestimmen, gereichet, diese
Verordnung aber nie für ein Erstgeburtsrecht ausge-
eben werden solle. Diese rothenburgischen oder
heinfelsischen Landgrafen theileten sich sonst wieder in
wey Häuser ab: eins hatte seinen Sitz zu Rothen-
urg, und eins zu Eschwege; dieses, welches auch
as wanfriedische hieß, ist nach Absterben Land-
raf Christians im Jahre 1755 eingegangen, so daß
lso nur noch jenes übrig ist. Von Hessen-Darm-
tadt ist Hessen-Homburg abgetheilet, welches Haus
einen Namen von der Stadt Homburg vor der
Höhe, seinen Ursprung aber von Landgrafen Georgs I
Sohn Friderich hat. Unter die Rechte der hom-
urgischen Landgrafen gehöret das Amt des obersten
Waldboten in der Seulburger und Ober-Erlenbacher
Mark.

§ 10. Das heßische Wapen ist ein zweymal in

die Länge, und dreymal in die Quere getheilter Schild, mit einem blauen Mittelschilde, in welchem der silberne gekrönte Heßische Löwe mit 3 rothen Hauptbinden zu sehen ist. In dem ersten silbernen Felde des Schildes ist ein rothes patriarchalisches Kreuz wegen des Fürstenthums Hersfeld. Im zweyten quer durchschnittenen Felde ist im obern schwarzen Theile ein silberner Stern, das untere Theil aber ist vergoldet; dadurch wird die Grafschaft Ziegenhayn bezeichnet. Das dritte Feld stellet wegen Katzenellnbogen einen aufgerichteten rothen Löwen mit einer blauen Krone und Zunge dar. Im vierten rothen Felde sind zwey gehende goldene Löwen wegen der Grafschaft Diez. Das fünfte schwarze und goldene Feld ist quer durchschnitten, und oben oder im schwarzen sieht man zween achteckichte silberne Sterne wegen der Grafschaft Nidda. Das sechste Feld ist auch in die Quere getheilet, oben roth, unten aber silbern, und mit einem in 3 Theile zerschnittenen Nesselblatte umgeben, mit eingesteckten 3 silbernen Nägeln. Dieses ist das schaumburgische Wapen. Landgraf Wilhelm hat noch den in 4 Theile zerschnittenen hanauischen Schild hinzugethan, in dessen erstem und viertem güldenen Felde drey rothe Sparren wegen der Grafschaft Hanau, im zweyten und dritten goldenen Felde aber drey rothe Binden wegen der Grafschaft Reineck zu sehen; imgleichen ein Herzschildlein, welches quer getheilet, oben golden und unten silbern ist, wegen der Herrschaft Münzenberg. Die hessen-darmstädtischen Landgrafen fügen noch das isenburgische und büdingische Wapen hinzu, nämlich einen silbernen Schild mit zwo schwarzen Binden. Die von Hessen-Cassel abgetheilten Fürsten

bedie-

bedienen sich des heßischen Schildes, und die von Hessen-Darmstadt abgetheilten Fürsten brauchen, ausser dem heßischen, auch das isenburgische Wapen.

§ 11. Die Landgrafen von Hessen-Cassel und von Hessen-Darmstadt haben wegen Hessen jeder eine besondere Stelle und Stimme im Reichsfürstenrathe, und gehören unter die 6 fürstlichen Häuser, welche sich verglichen haben, mit einander im Range abzuwechseln. Es hat auch ein jeder von denenselben Sitz und Stimme auf den ober-rheinischen Kreistagen; es ist aber schon oben in der Einleitung zu diesem Kreise angezeiget worden, daß Hessen-Cassel sich einige mal von demselben abgesondert habe. Hessen-Cassel hat einen Matrikularanschlag von 1096 Fl. 45 Kr. und Hessen-Darmstadt von 663 Fl. Zu einem Kammerziele ist Hessen-Cassel auf 472 Rthlr. 55½ Kr. und wegen der Grafschaft Katzenellnbogen besonders auf 25 Rthl. 79¼ Kr. Hessen-Darmstadt aber auf 313 Rthlr. 18⅛ Kr. angesetzet worden.

§ 12. Sowol im Hessen-Casselschen als Darmstädtischen ist ein Geheimes Rathscollegium. Hessen-Cassel hat 2 Landesregierungen, nämlich eine zu Cassel für Nieder-Hessen, und eine zu Marburg fürs ober-heßische Antheil. Hessen-Darmstadt hat auch 2, nämlich eine zu Giessen für die Aemter in Ober-Hessen, und eine zu Darmstadt für die obere Grafschaft Katzenellnbogen, und einen Theil des epsteinischen Landes. Von dem Samt-Hofgerichte zu Marburg, und von dem Samt-Revisions- oder Appellationsgerichte ist schon oben (§ 8.) gehandelt worden. Hiernächst ist noch ein besonderes casselsches Ober-Appellationsgericht zu Cassel, und

ein darmstädtisches zu Darmstadt. Die Kirchen- und Ehesachen gehören für die Consistoria, deren im Hessen-Casselschen 2 sind, nämlich zu Cassel und Marburg; und im Hessen-Darmstädtischen auch 2, nämlich zu Giessen und Darmstadt. Wenn adeliche oder andere angesehene Personen grobe Verbrechen begehen, wird, wenn sie es verlangen, ein besonderes peinliches Gericht bestellet, welches judicium honoratum heißt. Sonst ist im Hessen-Casselischen zu Cassel und Marburg, imgleichen im Hessen-Darmstädtischen sowol zu Giessen, als Darmstadt, ein peinliches Gericht.

§ 13. Die Art und Weise, wie die ordentlichen und außerordentlichen Landessteuern angesetzet und bezahlet werden sollen, ist 1576 auf einem Landtage zu Treysa festgesetzet worden. Von denen ordentlichen Steuern sind die ritterschaftlichen Wohnungen und Haushaltungen auf dem Lande, die Pfarr-, Schul- und Kirchengüter frey. Von denen außerordentlichen Steuern aber, welche die Landstände auf den Landtagen bewilligen, sind nur die 4 Hospitäler mit ihren Bauern, und die Pfarr- und Schulgüter befreyet. Der Beytrag der Prälaten und Ritterschaft zu den Landessteuern verhält sich zu dem, was die Landschaft dazu entrichtet, wie 10 Rthlr. 4 Albus zu 48 Rthlr. 15 Albus. Der Landschaftskasse stehen 4 Obereinnehmer vor, welche aus der Ritterschaft genommen, und entweder auf den Landtagen, oder in der Landschaftsrechnungsdeputation erwählet worden, und dieses Amt lebenslang verwalten. Sie erwählen die Steuerschreiber. Die Steuern werden nach 2 Legestädten geliefert. Die Prälaten, Ritterschaft und bürgerlichen Besitzer adelicher Güter, (welche Neben-Contribuenten genennet

net

iet werden,) in dem caſſelſchen Antheile an Ober-Heſ-
en, in der Grafſchaft Ziegenhayn, in einem Theile der
Aemter Homberg, Gudensberg und Felsberg, liefern
hre Steuern nach der Legeſtadt Treyſa; die Städte
ind Dörfer aber nach der Legeſtadt Marburg. Die
ibrigen Prälaten, Ritter und Beſitzer ritterſchaftlicher
Güter, imgleichen die Städte und Dörfer entrichten
hre Steuern nach der Legeſtadt Caſſel. Die Steuern
er Städte und Dörfer werden an den angezeigten Or-
ern von landesfürſtlichen Steuereinnehmern gehoben.
Die Hauptrechnungen werden denen Obereinnehmern
ind Steuereinnehmern, dem Landesfürſten und den
andſtänden auf dem Landtage (zu welchem ſich auch
ie marburgiſche Univerſität einfindet,) vorgeleget. Im
Heſſen-Darmſtädtiſchen ſind die Obereinnehmer ein
ieſſenſcher Profeſſor, einer aus der Ritterſchaft und
er Syndicus der Stadt Gieſſen. Sowol im Heſſen-
Caſſelſchen, als Darmſtädtiſchen, iſt ein fürſtl. Rent-
ammercollegium. Einige ſchätzen den jährlichen
Betrag der heſſen-caſſelſchen landesfürſtl. Einkünfte auf
200000 Rthlr., und der heſſen-darmſtädtiſchen auf
ie Hälfte dieſer Summen.

§ 14. Der Kriegsſtaat wird ſowol im Caſſelſchen
ls Darmſtädtiſchen durch ein fürſtl. Kriegsraths-
ollegium beſorget, welches zu Caſſel den Namen der
Generalkriegscommißion führet. Heſſen-Caſſel
nterhält allezeit 12 Bataillons zu Fuß, und 6 Eſca-
rons zu Pferde, welche als eben ſo viele Regimenter
ngeſehen werden, und zu welchen noch eine Huſaren-
ompagnie und 300 Artilleriſten kommen. Heſſen-
Darmſtadt unterhält eine Leibgarde zu Pferde, 2 Com-
agnien Leibgrenadiers, 2 Eſcadrons Dragoner, 2 Re-

gimenter zu Fuß, und 4 Bataillons regelmäßige Landmiliz.

§ 15. Man findet unterschiedene Abtheilungen des alten Hessenlandes, als in das Land Hessen und den Theil an der Loina, in das Land an der Loina, und das Land diesseits des Spiesses, in das Land diesseits und jenseits des Spiesses, in das Land an der Werra, und in das Darn- und Daun- (d. i. das bergichte) Land. Heutiges Tages wird es überhaupt in Nieder- und Ober-Hessen abgetheilet. Um aber der itzigen politischen Abtheilung der Landgrafschaft Hessen gemäß zu handeln, sehen wir erstlich auf das hessen-casselsche, und hernach auf das hessen-darmstädtische Antheil, unter welchen Rubriken wir zwar die Grafschaft Katzenellnbogen, nicht aber das Fürstenthum Hersfeld mit begreifen; denn obgleich das letztere dem niedern Fürstenthume Hessen einverleibet ist, so wird es doch füglicher besonders abgehandelt, weil Hessen-Cassel wegen desselben ein besonderer Reichs- und Kreisstand ist. Die Landesantheile der abgetheilten Herren in beyden regierenden Häusern will ich auch in besondern Abschnitten beschreiben, damit sie desto besser übersehen werden können. Ich handele also

I. Von dem Antheile an Hessen, welches das regierende hessen-casselsche Haus, nebst der abgetheilten hessen-rheinfelsischen Linie, besitzt.

Es wird am besten nach den 5 Flußdistricten abgetheilet, von welchen oben § 4. gehandelt worden. Man findet also

In

In Nieder-Hessen

I. Die Landschaft an der Fulda, zu welcher gehören

1. Die unter dem Landgerichte zu Cassel stehenden Aemter Bauna, Ahna und Neustadt.

Cassel, Cassellæ, Cassula, die fürstliche Residenzstadt, und ausschreibende Stadt der Landschaft, am Flusse Diemel, der Sitz des geheimen Rathscollegiums, der Landesregierung für Nieder-Hessen, des Appellationsgerichts, der Rentkammer, des Kriegsraths, des Steuercollegiums, des Bergcollegiums, eines Consistoriums, und eines Landgerichts, ist eine Festung, und liegt an der Fulda, die zwischen der alten und neuen Stadt fließt, und über welche eine steinerne Brücke gebauet ist. Die alte Stadt, welche die größte und vornehmste ist, liegt in einem halben Zirkel an einem Berge, und ist so, wie die Unter-Neustadt, größtentheils altmodisch bebauet; hingegen die französische, oder Ober-Neustadt, zwischen welcher und der Altstadt die angenehme mit Alleen besetzete Esplanade ist, ist sehr regelmäßig und schön. Das fürstliche Residenzschloß liegt in der Altstadt an der Fulda. Die Schloßkirche wird zum reformirten Gottesdienste gebrauchet, Landgraf Friderich aber hat 1760 in dem so genannten Engelsgemache den katholischen Gottesdienst eröffnen lassen. Der Wall, mit welchem es umgeben gewesen, ist 1760 nach der Seite der Rennbahn, in den Graben geworfen, dieser dadurch angefüllet, und an desselben Statt ein schöner Paradeplatz angeleget worden. An der Renn- oder Reitbahn ist das Modellhaus, in welchem eine Abbildung des prächtigen Wasserwerks auf dem Winterkasten sowol, wie es wirklich ist, als wie es dem Entwurfe nach in seiner Vollkommenheit hat seyn sollen, zu sehen. In dem Kunsthause ist ein anatomischer Schauplatz, der Hörsaal des Collegii carolini, eine Kunstkammer, ein Alterthümer- und Naturaliencabinet, und eine Sternwarte mit dazu gehörigen Werkzeugen. Auf dem Marstalle ist der fürstl. Büchersaal. Das Gebäude, in welchem sich alle oben genannte Collegia versammlen, ist altschön. Das Zeughaus ist wohl an-

gefüllet gewesen, aber 1758 von den Franzosen völlig ausgeleeret, und alles nach Frankreich gebracht worden. Nicht weit davon ist ein Gießhaus, und in dieses Nachbarschaft das neue Zuchthaus. In der französischen Neustadt hat Landgraf Wilhelm VIII an dem Hause, welches er ehemals bewohnet, eine sehenswürdige Gemählden gallerie angeleget. In dieser obern Neustadt ist eine schöne Kirche. Die Hauptkirche in Cassel ist die Stiftskirche zu St. Martin in der Altstadt, in welcher das fürstliche Begräbniß, und bey derselben ein Pädagogium ist. Außerdem findet man hier noch in der Altstadt die Brüderkirche, die Besatzungskirche, und auf dem Graben ein lutherisches Gotteshaus, zu welchem 1734 der Grundstein geleget worden. In der untern Neustadt ist auch eine Kirche. Es ist in dieser Stadt eine von denen hessen-casselschen Superintendenturen. Das oben genannte Collegium illustre, oder Carolinum, hat Landgraf Karl gestiftet. Für die Besatzung sind Casernen gebauet. Von dem Residenzschlosse kann man über eine Brücke, welche über die kleine Fulda gebauet ist, in den fürstlichen Blumengarten, aus diesem zu dem großen Orangeriehause und vortrefflichen marmornen Bade, und hierauf in die so genannte Aue kommen, welche mit den angenehmsten Alleen von Lindenbäumen, und andern vergnügenden Zierathen versehn ist, auch ein großes Baßin einschließt, in welchem ein Berg ist. Diese ganze höchstangenehme Lustgegend ist von der großen und kleinen Fulda umgeben. Uebrigens sind zu Cassel Fabriken, in welchen goldene Tressen, wollene Stoffen, Tücher, seidene und wollene Strümpfe, feine Hüthe, und andere Waaren verfertiget werden.

Die älteste Urkunde, in welcher des Orts Cassel gedacht wird, ist vom Jahre 913, da der deutsche König Conrad hieselbst für das Kloster zu Meschede, im Herzogthume Westphalen, hat einen Schenkungsbrief ausfertigen lassen. Im Jahre 945 hat K. Otto hieselbst einen Streit zwischen denen Herzogen Hermann in Schwaben und Conrad in Franken beygeleget. Dazumal ist Cassel schon eine Stadt, aber vermuthlich noch gering gewesen. 1239 hat Landgraf Hermann der Jüngere zu Thüringen denen hiesigen Bürgern

zern ihre ältesten Rechte und Gewohnheiten bestätiget. Herzog Heinrich von Brabant bestätigte 1247 ihre Freyheiten, und dessen Sohn Landgraf Heinrich das Kind, schlug seinen Wohnsitz hieselbst auf. Landgrafen Heinrich, dem Eisernen, hat sie ihre Aufnahme besonders zu danken, welcher auch 1364 bey der Pfarrkirche zu St. Martin ein Kapitel gestiftet hat. So viel von der alten Geschichte der Stadt.

Vor dem Thore der untern Neustadt ist theils der Siechenhof mit einer Kirche und angebaueten neuen Häusern, theils der **Meßinghof**, welchen Landgraf Karl 1680 an der Losse anlegen lassen, und woselbst viel Meßing und Kupfer verarbeitet wird, auch vom Landgrafen Wilhelm VIII eine sehr wohl eingerichtete Münze angeleget ist.

1) Das Amt Bauna.

(1) Der Lustgarten zu **Freyenhagen** an der Fulda, nach welchem von Cassel aus eine Allee führet.

(2) Am Fuße des Habichtwaldes, 2 kleine Stunden von Cassel, ist das herrschaftliche Haus **Weissenstein**, eine viertel Meile davon aber an dem Berge auf dem so genannten **Winterkasten**, oder **Karlsberg**, schon im Umfange des Amts Ahna, ist die unvergleichliche Cascade, welche Landgraf Karl angeleget, aber nicht vollendet hat. An beyden Seiten derselben steigt man den Berg auf 800 Stufen hinan. Ganz oben ist eine große Pyramide von über und durch einander gesetzten gewaltigen Steinen, und auf derselben steht ein kupferner Herkules, welcher an 30 Schuhe hoch ist, und aus welchem man eine weite Aussicht hat. Die Cascade hat 4 Absätze, auf deren jedem ein Baßin ist. Bey dem obersten Baßin ist eine prächtige Grotte, welche aus großen rauh gehauenen Steinen besteht, die bloß auf einander gesetzet zu seyn scheinen. In dem zweyten ist ein aus Steinen, die in schönster Unordnung gesetzet sind, bestehender Felsen, unter welchem ein Riese auf dem Rücken liegt, und einen Armdicken Strahl ausspeyet, welcher über 40 Schuhe hoch steigt. Aus dem Felsen fällt das klare Wasser durch fast unmerkliche Oeffnungen beynahe senkrecht herab, und durchschneidet und krümmet sich im Fallen unzählige mal. Die auf beyden Seiten der Bas-

sins herabgehende Cascade besteht aus lauter großen gewürfelten Steinen, über welche das Wasser ausgebreitet Daumen hoch hinläuft und vorn über das einer Hand breit hervorragende dünne Bley von einem Steine auf den andern hinabschießt welches wie ein heller kristallener Spiegel aussieht, und wenn man ganz unten steht, und die Sonne darauf scheint, einen ungemein schönen Anblick giebt. Dieses kostbare Werk, von welchem J. G. Funk eine richtige Zeichnung gemacht, die W. C. Mayr in Kupfer gestochen hat, ist durch die Franzosen nicht wenig beschädiget worden. Das Wasser zu demselben wird von dem Berge überall aus Gräben und kleinen Bächen zusammen geleitet, und in einem 100 Schuhe tiefen und sehr weiten Behältnisse gesammlet.

(3) Die größten Dörfer in diesem Amte sind, **Kirch-Ditmar, Wallershausen, Welheyden, Nieder- und Ober-Zweern, und Groß-Ritz.**

2) Das Amt Ahna, in welchem

(1) **Heckershausen, Weimar, Ober- und Nieder-Wolmar, Simmershausen, Dürenberg und Elhen,** große Dörfer.

(2) **Die Vogtey Hasungen,** am Habichtswalde, welche aus dem ehemaligen Benedictinerkloster dieses Namens, dessen Gebäude auf einem hohen Felsen erbauet worden, und 5 Dörfern besteht.

(3) **Das Gericht derer von Calenberg.**

3) Das Amt Neustadt, in welchem

(1) **Waldau,** ein großes Dorf, woselbst das Jagdzeughaus ist.

(2) **Sensenstein,** auf einer Höhe zwischen Cassel und dem Kauffunger Walde, ist ehemals ein Schloß gewesen, welches Landgraf Hermann befestigen lassen, als Herzog Otto zu Braunschweig 1368 das unweit Münden belegene Schloß Sichelstein befestiget hatte. 1438 bekam es Sittig von Berlepsch vom Landgrafen Ludwig I zu Lehn; gab es aber 1461 gegen sein altes Stammhaus Berlepsch und das Erbkämmereramt von Hessen zurück. 1677 erhielt

Johann

Johann Dieterich, Graf von Kunowitz, dieses Haus von Hessen-Cassel zu Lehn.

(3) Kauffungen, oder Ober-Kauffungen, ein adelich Stift, ist 1015 von K. Heinrichs II Gemahlinn Cunigunda als ein Benedictiner Nonnenkloster gestiftet worden. Es ist vor Alters auf vielerley Weise benannt worden, als Capungum, Coufunga, Confengon, Confungen, Confugia, Confugium, Caufunga, u. s. w. 1527 wurde es vom Landgrafen Philip dem Großmüthigen reformiret, und die Einkünfte desselben zur Aussteuer der Töchter alter adelichen heßischen Familien, die zu den Landständen gehören, bestimmet. Es hat zugleich mit dem Stifte Wetter 4 heßische Edelleute zu Obervorstehern, von welchen 2 aus der Ritterschaft in Nieder-Hessen, einer aus der marburgischen, und einer aus der darmstädtischen, genommen werden, und die Einkünfte des Stifts verwalten. Die Landgrafen von Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt sind Landes- und Schutzherren desselben. Es liegt in einem davon benannten Walde, und es gehören, außer dem an der Losse belegenen Flecken Helsen, unterschiedene Dörfer dazu.

(4) Sandershausen, ein Dorf zwischen welchem und Ellenbach 1758 unter einigen heßisch-hannöverischen und franz. Truppen ein hitziges Gefecht zum Nachtheile der erstern vorfiel.

(5) Groß-Almerode, ein Flecken von 138 Häusern.

(6) Die Dörfer Bettenhausen, Nieder-Kauffungen, Wolmershausen, Eschen-Struth, Wickerode, Klein-Almerode, u. a. m.

2. Das Amt Lichtenau, in welchem bey Lichtenau die Losse entspringt, und unter Cassel in die Fulda fällt; bey Romeroda am Hirschberge aber der Fluß Wohra entsteht, welcher unterhalb Eschwege, bey dem Dorfe Nieder-Höhne in die Werra fließt.

1) Lichtenau, ist ein Städtchen, in einer kalten und nicht fruchtbaren Gegend. 1521 und 1637 ist es vom Feuer sehr verwüstet worden.

2) Ungefähr eine halbe Meile von demselben und nicht weit

weit vom Dorfe Reichenbach, hat ehedessen das Schloß Reichenbach am Riedforste gelegen, welches 1225 an Ludwig, Landgrafen zu Thüringen und Hessen, hernach aber an die Grafen zu Ziegenhayn gekommen, aus deren Geschlechte die Grafen von Reichenbach entsprungen, denen das Amt Lichtenau zugehöret hat.

3) Von den Dörfern bemerke ich Ludenbach, Velmede, Hausen und Walburg.

3. Das Amt Spangenberg liegt im Riedforste, hat an der Fulda eine gute Ebene, und etwas Weinwachs. Die dazu gehörigen Dörfer liegen fast alle in tiefen Gründen an fischreichen Gewässern. Die Pise, oder Pfise, Pfeise, entsteht oberhalb dem gleichnamigen Dorfe, nimmt bey Spangenberg die Esse auf, und fällt in die Fulda.

1) Spangenberg, ein altes festes Schloß, liegt auf einem ziemlich hohen Berge. Unter demselben auf einem besondern Hügel liegt das Städtchen Spangenberg, an der Pise, welches schon 1309 in gutem Zustande gewesen ist.

1) Heyda, oder zur Heyden, ein ehemaliges Cistercienser Kloster, und nunmehriges fürstl. Schloß, liegt an der Fulda, nahe bey dem Dorfe Altenmorschen.

3) Zwischen den Dörfern Alt- und Neu-Morschen ist eine Brücke über die Fulda, über welche eine Landstraße geht.

4) Bey dem Dorfe Connefeld ist ein großer Felsen von schönem weissen Alabaster.

4. Das Amt Melsungen liegt auf beyden Seiten der Fulda, und begreift die andere Hälfte des Riedforstes. Es hat wenig Ackerland. Hinter dem Erlesberge ist ein Steinkolenbergwerk.

1) Nielsungen, oder Melsingen, ein fürstl. Schloß, nebst einer kleinen Stadt, welche 1195 und 1383 sehr verwüstet worden. Bey derselben ist eine Brücke über die Fulda, über welche eine Landstraße geht, welche stark befah-

ren

:en wird. Es sind hier Rittersitze derer von Nordeck, von Worm und von Korff.

2) Breitenau, ein ehemaliges Benedictiner Kloster an)er Fulda, woselbst etwas Wein wächst. Oberhalb Brei= enau machet die Fulda zwischen den Bergen 2 sonderba= :e Krümmungen; eine kleine halbe Meile unterhalb aber nimmt sie die Eder auf.

3) Gravenau, ein kleines Dorf an der Fulda.

5. Das Amt Fridewald gränzet an das Für= stenthum Hersfeld, hat zwar wenige Dörfer, aber ein= trägliche Holzung, welche ein Theil vom Sullinger Walde ist, fischreiche Bäche und gute Steinbrüche. In diesem Amte ist der Dreyenberg.

1) Das Schloß Fridewald hat Landgraf Heinrich III im Jahre 1422 von 3 adelichen Geschlechtern, nämlich von denen von Milnrod, Reckenrod und Altenberg, erkau= fet, und zu einem Jagdhause neu erbauet. 1551 ist hier ein Bündniß zwischen Frankreich, Sachsen, Branden= burg und Hessen geschlossen. Bey dem Schlosse liegt ein Städtchen.

2) Das Gericht Häringen, welches zu diesem Amte gehö= :et, liegt an der Ostseite der Werre, und hatte 122 Häuser.

6. Das Amt Rothenburg, welches das Haus Hessen-Rheinfels besitzt, kömmt hernach vor.

7. Folgende adeliche Gerichte und Güter am Fuldastrome, deren Besitzer zu den Landständen gehören:

Altenfeld besitzen die von Treuschbuttlar.
Barchfeld, die von Stein.
Berneburg, die von Hundelshausen und von Biedefeld.
Binsfurt, die von Baumbach.
Dippach, die von Bultee.
Elbersdorf, die von Boineburg, genannt Hohenstein.
Friemen, die von Buttlar.
Frülingen, die von Diede und von Meysenbugk.
Hambach, die von Boineburg, genannt Hohenstein.
Harmutsachsen, die von Hundelshausen.

Has=

Hasselbach, die von Hundelshausen.
Hattenbach, die von Hattenbach.
Heisenstein, die von Romrod.
Helgeroda, die von Donop.
Holzhain, die von Romrod.
Holzhausen, die von Treuschbuttlar.
Imshausen, die von Trott.
Kirchheim, die von Baumbach.
Kleinsee, die von Bultee.
Kuhmansheyde, Schäffer.
Liebenz oder Loebens, die von Trott.
Ludwigseck, die Riedesel.
Lüderbach, die von Capella.
Lützelwich, die von Habell.
Märkershausen, die von Treuschbuttlar.
Malsfeld, die von Scholey.
Meisser, die Milchlinge.
Nentershausen, die von Baumbach.
Nesselröden, die von Treuschbuttlar.
Reichelsdorf, die von Kornberg.
Renda, die von Treuschbuttlar.
Retterode, die von Meysenbugk.
Salz, die von Verschür.
Schwarzenhassel, die von Trott.
Solz, eben dieselben.
Sontra, die von Baumbach.
Spangenberg, die von Lindau.
Tannenberg, die von Baumbach.
Wellingerode, die von Diede.
Wöllershausen, die von Treuschbuttlar.
Wommen, die von dem Brink.

Anm. Das Fürstenthum Hersfeld, dessen Hauptstadt die ausschreibende Stadt am Fuldastrome ist, wird unten besonders vorkommen.

II. Die Landschaft an der Werra, zu welcher gehöret

1. Das Amt Vach. In demselben ist der Berg Meißner, welcher für den höchsten und größten in Nie-

Niederhessen gehalten wird. An demselben wachsen iele heilsame Kräuter, es ist auch ein Steinkohlenberg- erk auf demselben, welches nicht nur Kohlen, die ist nichts als gediegenes Erdpech zu seyn scheinen, son- ern auch mineralisirtes Holz, welches unter jenem egt, enthält.

1) Vach oder Fach, eine kleine Stadt an der Werra, er welche eine steinerne Brücke gebauet ist, und welche cht weit von hier die Ulster aufnimmt. Sie hat 350 äuser, und liegt an der großen Landstraße zwischen Leip- g und Frankfurt am Mayn, daher auch hieselbst ein ein- iglicher Zoll ist.

2) Cappel oder Waldkappel, ein Städtchen am ohraflusse, von 165 Häusern, ist 1637 ganz abgebrannt. demselben haben auch die Herren von Boineburg und ndelshausen Antheil.

2. Das Amt Allendorf liegt zwischen sehr ho- felsichten Bergen, unter welchen der Goburg d Hoheberg, an der eichsfeldischen Gränze, sich nehmlich hervorthun. In demselben ist etwas einwachs.

) Allendorf, an der Werra, eine Stadt von 500 Häu- , in welcher ein reformirter Superintendent ist. 1637 nnte sie ganz ab. Bey derselben ist das uralte und tige Salzwerk in den Soden, welches viel älter ist, die Stadt, und dessen in einer Urkunde Kaisers Otto II Jahre 973 gedacht wird. Die dazu gehörigen und y angebaueten Gebäude machen eine eigene Gemeine

) Die Dörfer Mockenrod, Apendenthal, Sicken- , Edershausen, Wach.

3. Die adelichen Gerichte und Güter des rrastroms, deren Besitzer zu den Landständen ge- n, sind folgende:

rmenschwerd oder Ermschwert, besitzen die von lar.

Arn-

Arnstein, die von Bodenhausen.
zur Aue, die von Eschwege.
Berleps, die von Berleps.
Bischhausen oder Bischofshausen, die von Bischofshausen und die von Boineburg.
Brachfeld, die von Boineburg.
Fahrenbach, die von Berleps.
Fürstenstein, die von Diede.
Gestätt, die von Boineburg.
Gräfendorf, die von Keudel.
Hübenthal, die von Berleps.
Netra, die von Boineburg,
Neuenrode, die von Bischofshausen.
Reichensachsen, die von Boineburg und die von Eschwege.
Röhrda, die von Meysenbugk.
Schwebda, die von Kendel.
Stiedenrod, die von Buttlar.
Völkershausen, die von Verschür.
In der Stadt Wanfried, die von Keudel.
Wichmanshausen, die von Boineburg.
Ziegenberg, die von Buttlar.

III. Die Landschaft an der Diemel, zu welcher gerechnet wird

1. Das Amt Grebenstein, welches sich bis an die Fulda erstrecket, und fruchtbare Aecker hat.

1) Grebenstein, eine kleine Stadt an der Esse, neben welcher auf einem hohen Hügel ein Schloß gelegen, davon noch ein Haus übrig ist. Sie hat 262 Häuser. Es wird hier auf der Brücke unter freyem Himmel das merkwürdige Brückengericht gehalten, welches darinnen besteht, daß alle, welche angeklaget werden, sogleich eine gewisse Strafe erlegen müssen; hierauf wird die Sache untersuchet, und wenn der Beklagte unschuldig befunden ist, wird ihm die Strafe erlassen, der betrügliche Ankläger aber muß solche doppelt erlegen.

2) Immenhausen, eine kleine Stadt vor dem Rheinhardswalde, ist 1385, 1603 und 1631 durchs Feuer verwüstet

ſtet worden. Landgraf Philip der Großmüthige hat er hieſigen Kirche die erſte evangeliſche Predigt halten en. Die von Stockhauſen haben hier 2 adeliche Sitze.

z) Nicht weit von hier ſind Eiſenbergwerke, deren Erze h Beckernhagen gebracht werden.

) Mariendorf, ein Dorf, welches Landgraf Karl von nzöſiſchen Flüchtlingen hat anbauen laſſen.

;) Wilhelmsthal, ein vortreffliches fürſtliches Luſtoß, welches den itzigen Namen 1753 vom Landgrafen lhelm VIII bekommen hat, da es vorhin Amelienthal, in ältern Zeiten Amelgozzen geheißen hat.

2. Das Amt Sabbaburg, im gemeinen Leben pfenburg, liegt im Rheinhardswalde, welcher 4 Meilen lang, und 1 bis 1½ Meilen breit iſt. demſelben iſt eine fürſtliche Stuterey. Die höchſte gend des hohen Stauffenbergs wird der Barkopf genennet. Der nicht weit davon gegen Münzu belegene Garneberg iſt auch hoch. Das fürſte Jagdſchloß Sabbaburg liegt auf einem hohen rge, und von demſelben aus iſt durch den Wald eine ade Allee bis Fromershauſen, im Amte Ahna, auen, welche von dar aus bis Caſſel durch gepflanzBäume etwas krumm fortgeſetzet worden.

) Der Gieſelwerder, eine Inſel in der Weſer, hat Alters zu der Grafſchaft an der Werra gehöret. Nach Tode Grafens Siegfried von Bomeneburg, mit weln 1141 der northeimiſche Stamm ausgegangen, iſt er, mehrere zu dieſer Erbſchaft gehörige Güter, an den fen Hermann von Winzenburg; und als auch dieſer 1 ohne männliche Erben verſtorben, an Herzog Heinden Löwen gekommen. Landgraf Ludwig IV hat ſich elben 1462 bemächtiget. Es iſt hier ein Gericht und Weſerzoll.

) Lippoldesberg an der Weſer, ein Dorf, worinnen nals ein Jungfernkloſter geweſen iſt. Es iſt hier ein nhammer.

3) Wahlshausen, ein Dorf.

4) Veckernhagen, ein Dorf an der Weser, woselbst eine Eisenhütte ist.

3. Das Amt Helmershausen.

1) Helmershausen, ein Städtchen an der Dimel, woselbst ehedessen ein Kloster gewesen. 1465 nahm Landgraf Ludwig IV die Stadt und das bey derselben gelegene Schloß Kruckenberg ein.

2) Karlshaven, eine von dem Landgrafen Karl neu angelegte und benannte Stadt, beym Zusammenflusse der Dimel und Weser, hat einen Hafen und ein Invalidenhaus. Nahe dabey war ehedessen der Ort Syburg. Es ist von hier nach Grebenstein ein Kanal angelegt worden.

3) Langenthal, ein Dorf.

4. Das Amt Trendelburg.

1) Trendelburg oder Drengelburg, ein Städtchen an der Dimel, mit einem alten Schlosse.

2) Die Dörfer Deissel, Sielen, Hümmen, Eberschütz, Lamerden und Ostheim sind von ansehnlicher Größe.

3) Schönberg, ein verwüstetes Bergschloß, zu welchem ehedessen eine Herrschaft gehörete, die Hof-Geismar, Trendelburg, Helmershausen, den Gieselwerder, Lippoldsberg und andere Oerter unter sich begriff. Als 1429 mit Heinrich, edlem Herrn von Schönberg, der männliche Stamm derer Dynasten von Schönberg ausstarb, nahm Landgraf Ludwig einen Theil der Herrschaft, und als 1462 im Erzstifte Maynz ein großes Kriegsfeuer entstund, das übrige, was bisher zwischen Churmaynz und denen braunschweigischen Herzogen streitig gewesen war, in Besitz; von welcher Zeit an dieser schöne Strich Landes dem niedern Fürstenthume Hessen einverleibet gewesen.

5. Das Amt Hof-Geismar hat den Namen von

1) Hof-Geismar, welche Stadt sehr alt ist, in einer fruchtbaren Gegend liegt, 384 Häuser und 2 Pfarrkirchen hat. Bey derselben ist ein guter Gesundbrunn.

2) Karls-

2) Karlsdorf, ein Dorf, welches Landgraf Karl von anzösischen Flüchtlingen hat anbauen lassen.

6. Das Amt Zierenberg enthält hohe Berge, ls den Dörnberg, Behrenberg, Schreklenberg, Hudenberg, Valkenberg.

1) Die Stadt Zierenberg, welche in alten Urkunden yrenberg genannt wird, liegt zwischen dem Dörnberge nd Behrenberge, auf einem Hügel an der Warme, über elche eine steinerne Brücke gebauet ist. 1538 brannte e ganz ab, wurde auch 1636, 37, 39, 46, 51 und 53 urchs Feuer sehr verwüstet.

2) Schartenberg, ein altes Schloß.

3) Die großen Dörfer Hongede, Zwergen, Nieder- nd Ober-Meisser, Westoffelen, Ober-Elsungen.

7. Das Amt Wolfhagen wird um deswillen lit zum Dimelstrome gerechnet, weil der Fluß Erpe, n welchem es liegt, sich in die Dimel ergießt.

1) Wolfhagen, eine Stadt auf einem Hügel, welche t durchs Feuer verwüstet worden.

2) Das ehemalige feste Bergschloß Weydelburg, an r waldeckschen Gränze, ist längst zerstöret.

3) Die Dörfer Alt-Hasungen, Eringen, Fischberg, isten, Brundersen.

8. Die Aemter Sontra, Treffurt, Wan- ied, Eschwege, Ludwigstein, Neuengleichen nd Bovenden, welche das Haus Hessen-Rheinfels sitzt, kommen hernach vor.

9. Folgende adeliche Gerichte und Güter des imelstromes, deren Besitzer zu den Landständen hören:

Breuna besitzen die von der Malsburg.

Burguffeln besaßen vormals die von Uffeln, nunmehr r Herr Erbprinz von Hessen-Cassel.

Desenberg, die von Spiegel.

Elberberg, die von Buttlar.

Elmershausen, die von der Malsburg.

Eschenberg, eben dieselben.
Haueda, die von Pappenheim.
Helmarshausen, die von Spiegel.
Hof, die von Dallwig.
Hohenborn, die von der Malsburg.
Kemperfeld, die von Spiegel.
Liebenau, ein kleines Städtchen von 92 Häusern, an der Dimel, unweit der paderbornischen Gränze, besitzen die von Pappenheim.
Meimbressen, die Wolfe von Gudenberg.
Niederelsungen, die von der Malsburg.
Rothwesten, die von Calenberg.
Schachten, die von Schachten.
Sieberhausen, die von der Malsburg.
Wettesingen, die von Calenberg und von der Malsburg.
Wulmerssen, die von Stockhausen.

IV. Die Landschaft am Schwalmflusse, zu welcher gerechnet wird

1. Das Amt Gudensberg, darinnen ein schmaler hoher Berg ist, welcher der Langenberg genennet wird. Bey demselben entsteht der Fluß Ems, welcher das Amt zertheilet. Dieses erstrecket sich vom Habichtswalde und vom Amte Wolfhagen an längst des maynzischen Amtes Fritzlar und eines Stücks vom waldeckischen Gebiethe bis an die Eder, hat zwar manche hohe und spitze Hügel, aber wenige Berge, hingegen große, ebene und sehr fruchtbare Felder.

1) Gudensberg, eine kleine Stadt von 208 Häusern, welche 1312, 82, 89, 1586 und 1640 durchs Feuer verwüstet worden. Bey derselben haben 2 Schlösser auf hohen Felsen gelegen, welche das große und kleine genennet worden, auf deren letzterm die von Gudensberg gewohnet haben.

2) Geismar, ein Dorf, welches schon im 8ten Jahrhunderte vorhanden gewesen, und vermuthlich der Ort ist, wo

elbst die zum Götzendienste gemisbrauchte große Eiche anden, welche Bonifacius ausgerottet hat.

) **Niedenstein**, ein uraltes Städtchen, bey welchem ehe- en ein festes Schloß auf einem spitzigen Felsen gewesen.

.) **Metz**, ein Dorf, zwischen den Bächen Matze und :in, wird wahrscheinlich für das alte Mattium oder :tiacum gehalten, welches der Hauptort der Matzer r Matzier gewesen.

) **Merxhausen**, eins von den 4 so genannten hohen pitälern in Hessen, ist ehedessen ein Kloster gewesen, r 1538 vom Landgrafen Philip zur Pflege armer, elen- und gebrechlicher Weibspersonen bestimmt worden.

2. **Das Amt Felsberg** ist an der Nordseite der er mehrentheils eben, und hat einige Wälder, um che fruchtbare Felder herliegen, an der Südostseite Eder aber ist es bergicht. In demselben fließen Schwalm und Eder zusammen.

:) **Felsberg**, ein Städtchen an der Eder, von 120 Häu- , welches 1640 zur Hälfte abgebrannt ist. Die Comthu- zu Marburg hat hier einen Burgsitz und Hof. Bey der adt auf einem hohen Felsen liegt das Schloß Felsberg, welchem Landgraf Philip der Großmüthige geboren ist.

:) Zwischen den Wäldern **Quiller**, **Beurholz** und rlerberg liegt auf einem sehr hohen und spitzigen Ber- das zerstörte Haus **Heiligenberg**, unter welchem auf em besondern Hügel vor dem Quiller die **Karthaus** t, welche vor Alters ein Nonnenkloster, Namens Ep- berg, gewesen, vom Landgrafen Ludwig III aber ge- ert, von neuem erbauet, und die Karthaus genannt, nachmals vom Landgrafen Moritz für seinen Hofstaat uem gemacht worden. Man hat hieselbst die schönste sicht ins Land.

3. **Das Amt Homberg** ist groß, hat fruchtbare lder und Eisenhütten. Die **Efze**, welche in dem ch dem Amte Rothenburg zu belegenen Berge ent- ingt, geht mitten durch das Amt, und fließt endlich die Schwalm.

1) Homberg, mit dem Zunamen in Hessen, die ausschreibende Stadt in der Landschaft an der Schwalm, liegt an der Efze. Landgraf Philip der Großmüthige hat 1536 die alte und neue Stadt mit einander vereiniget. Die Stadt ist mehrmals vom Feuer sehr beschädiget worden, als 1317, 56, 72, 1523, und 1640 von den Kaiserlichen in Brand gesteckt worden. Es sind hier 2 Rittersitze. Das ehemalige feste Schloß, welches bey der Stadt auf einem hohen Berge gelegen hat, ist 1636 von den Kaiserlichen erobert, und 1648 von den Hessen wieder eingenommen, und hierauf verwüstet worden.

2) Falkenberg, ein Schloß und Vorwerk unter dem Mosenberge.

3) Wabern, ein Dorf, in welchem das Stift zu S. Peter in Fritzlar Zehnten hat. Es ist hier ein fürstliches Lustschloß, welches Landgraf Karl gebauet hat, und woselbst eine Falknerey ist.

4) Die Dörfer Lemnern, Werna, u. a. m.

4. Das Amt Borken besteht aus 8 Dörfern.

1) Borken, eine kleine Stadt von 200 Häusern, ist 1469 ganz zerstöret worden, hat auch im 30jährigen Kriege vieles ausgestanden.

2) Die Hundesburg und Kalbsburg sind ehedessen Raubschlösser gewesen.

3) Bey dem Dorfe Klein-Englis, unweit der Schwalm, ist Herzog Friderich zu Braunschweig 1400 erschlagen worden.

5. Die ehemalige Grafschaft Ziegenhayn hat ihre besonderen Grafen gehabt, deren Ursprung noch nicht recht ins Licht gesetzt ist. 1437 trug Graf Johann zu Ziegenhayn diese Grafschaft mit ihrem Zugehöre an Landgrafen Ludwig I zu Hessen zu Lehn auf, und empfing sie wieder zu Erbmannlehn. Als Johann, letzter Graf zu Ziegenhayn und Nidda, 1450 starb, nahm das fürstliche Haus Hessen Besitz von beyden Grafschaften und von der fuldaischen Mark. Zu der Grafschaft Ziegenhayn haben, außer einigen

in

n Ober-Hessen belegenen Aemtern und Städten, welhe hernach vorkommen werden, folgende am Schwalmlusse belegene Aemter gehöret:

(1) Das Oberamt Ziegenhayn.

1) Ziegenhayn, die ehemalige Residenzstadt der Grafchaft, liegt in einem Moraste, und ist ganz von der Schwalm umflossen. Sie hat 300 Häuser, ist befestiget, und hat zu einer regelmäßigen Festung gemacht werden solen, welches aber unterblieben ist. Das alte Schloß hat andgraf Moritz verbessert und vergrößert. Es ist hier as gemeinschaftliche Archiv des fürstlichen Hauses Hesen. Auch ist hier eine fürstliche Stuterey. 1757 wurde ie Festung den Franzosen eingeräumet, auch 1760 von enselben belagert und erobert.

2) Frillendorf, ein Flecken, woselbst ein Gericht ist.

3) Spießcappel, ein verfallenes Kloster, zwischen welchem und Leimsfeld der Ort

4) Spieß ist, welcher für die Mitte von ganz Hessen gehalten wird, und woselbst ehedessen die heßischen Landtage gehalten worden. Man sieht daselbst eine Warte, die aber weder Thüre noch Treppen hat. Um diesen Platz her liegt der Wald Kornberg, der Wald das Loch genannt, und das Kriegerholz.

5) Das alte Schloß, die Landsburg, liegt bey dem Dorfe Michelsberg, auf einem hohen freyen Berge.

(2) Das Amt Schönstein erstrecket sich bis an den Keller, welches ein hoher Berg an der waldeckischen Gränze ist.

1) Treysa, die vornehmste Stadt der Grafschaft, liegt auf einem Hügel an der Schwalm, über welche eine steinerne Brücke gebauet ist. Sie hat 430 Häuser, und ist eine von den Legestädten; es sind auch hier mehrmals Landtäge gehalten worden. 1640 wurde sie von den Kaiserlichen eingeäschert.

2) Jespurg, ein Flecken.

(3) Das Amt Neukirchen.

1) Neukirchen, eine kleine Stadt von 250 Häusern, am Bache Grenf.

2) Ottra und Rolshausen sind Gerichte.

3) Schwarzenborn, das älteste Städtchen dieser Grafschaft, hat 90 Häuser, und ist 1636 ganz eingeäschert worden. Zu beyden Seiten desselben liegen die hohen Berge der Knüll und der Eisenberg.

6. Das Amt Ober-Aula, in welchem die hohen Berge Eisenberg, Minzenberg und Nuel sind.

Das Dorf Ober-Aula hat 90 Häuser.

7. Folgende adeliche Gerichte und Güter am Schwalmflusse, deren Besitzer zu den Landständen gehören.

Altenburg besitzen die von Boineburg.
Belnhausen, die von Baumbach.
Dillich, die von Karsbach und die von Dalwig.
Dittershausen.
Hausen, die Freyherren von Döringenberg.
Herzberg, ein Bergschloß, eben dieselben.
Gilsenhof, die von Baumbach.
Immichenhayn, die von Diede.
Kirchberg, die von Buttlar zu Elberberg.
Lenterscheid, die von Baumbach.
Loßhausen, die von Lütter.

Der löwensteinische Grund ist ein Strich Landes an der Schwalm, welcher auf 1½ Meile lang ist, und an den Berg Keller gränzet. In demselben ist

Löwenstein, ein Schloß auf einem Berge, welches das Stammhaus derer von Löwenstein ist.

Gilsa, 3 adeliche Häuser derer von Gilsa.
Ober-Urf besitzen die von Berleps.
Nieder-Urf, die von Urf.
Zwesten.
Lützelwich, die von Dalwig.
Merzhausen, die von Weitershausen.
Nassen-Erfurt, die von Baumbach.
Neuenstein.
Ried, die von Meysenbugk.

Rö-

Römersberg und Römershausen, die von Löwenstein.
Ropperhausen, die von Baumbach.
Schrecksbach, die von Romrod.
Seibertshausen, die von Gilsa.
Wallenstein, die von Wallenstein.
Waltersbrück.
Wickersdorf, die von Berlepsch und die von Löwenstein.
Willingshausen, die von Schwerzell.
Zimmersroda, die von Löwenstein.

In Ober-Hessen.

V. Die Landschaft am Lahnflusse, welche ein Theil des Ober-Fürstenthums Marburg ist.

1. Das Amt Marburg ist von ansehnlichem Umfange. Bey Gladenbach und Caldern wird viel Schiefer, und bey Wehrshausen Kupfer, Silber und Eisen gefunden. Das Amt hat seinen Namen von

1) Marburg, der Hauptstadt in Ober-Hessen, welche die ausschreibende Stadt am Lahnflusse, und eine Legestadt ist. Sie liegt an einem Berge bey der Lahn. Oben auf dem Berge ist ein befestigtes Schloß, welches ehedessen der Wohnsitz der Landgrafen zu Hessen gewesen ist. In derselben wird zu gewissen Zeiten das Samthofgericht, und mit Giessen wechselsweise 6 Jahre lang das Samtrevisions- oder Appellationsgericht gehalten, auch ist hier die zweyte hessen-casselsche Landesregierung, und das zweyte Consistorium; imgleichen eine lutherische Superintendentur, eine 1527 am 30sten May vom Landgrafen Philip dem Großmüthigen gestiftete, und 1541 am 16ten Jul. vom K. Karl V bestätigte Universität, welcher 1653 vom Landgrafen Wilhelm VI die Vogteyen Singlis bey Homberg, Nordhausen bey Cassel, Fritzlar und Homberg geschenket worden; ein Pädagogium, 3 reformirte Kirchen, unter welchen eine der französischen Gemeine zugehöret, und eine lutherische Kirche zu St. Elisabeth, in welcher diese Heilige und unterschiedene Landgrafen zu Hessen begraben sind. Die heilige Elisabeth hat in derselben ein kostbares Denkmal von geschlagenem und

übergoldetem Silber, welches überdieß mit Perlen und Edelsteinen besetzet ist. Auch hat in dieser Kirche der erste evangelische-Landcommenthur, Graf August von der Lippe, ein ansehnliches Grabmal von Alabaster bekommen. Das deutsche Haus ist der Siz des Landcommenthurs der Balley Hessen, und Commenthurs zu Marburg, und nahe bey demselben ist das Elisabethshospital, dessen Besorgung die heilige Elisabeth dem deutschen Orden aufgetragen hat. Der Landcommenthur wird, vermöge casselschen Vergleichs von 1681, wechselsweise aus allen 3 Religionen gewählet. Zu dieser Commende gehören der Schwalheimer Hof zu Ober-Widdersheim im Amte Stormfels, und der Hof zu Rodheim, beyde im darmstädtischen Gebiethe, nebst vielen Gefällen an unterschiedenen Oertern. Es ist auch hieselbst eine landesfürstliche Stuterey. Marburg ist im Anfange des 13ten Jahrhunderts zu einer Stadt gemacht worden, und vorher nur ein Dorf gewesen. 1261 und 1319 ist sie ganz abgebrannt. 1529 ist hier eine feyerliche, aber fruchtlose theologische Unterredung zwischen Luther und Melanchthon auf einer, und Zwingel und Oecolampadius auf der andern Seite gehalten worden. Die Fürstinn und Regentinn zu Cassel, Amalia Elisabeth, ließ am Ende des 1645sten und im Anfange des 1646sten Jahres die Stadt und das Schloß beschießen und einnehmen. 1759 wurde das Schloß von braunschweig-lüneburgischen Truppen und ihren Bundesgenossen belagert, und den Franzosen, welche eine geraume Zeit im Besitze desselben gewesen waren, abgenommen, von diesen aber 1760 wieder erobert.

Vor dem barfüßer Thore liegt das schöne landesherrschaftliche Vorwerk **zum Schwan** (villa cygnea) genannt.

2) **Das Gericht Caldern**, in dem Dorfe dieses Namens, woselbst ehedessen ein Nonnenkloster Cisterciemser Ordens gewesen, dessen Einkünfte jezt die Universität zu Giessen genießt.

3) **Das Gericht Reizberg.**

4) **Das Gericht Lohra**, in dem großen Flecken dieses Namens.

5) Das

5) Das Ebsdorfer Gericht, in welchem das ehemalige Nonnenkloster Prämonstratenser Ordens Hachborn, aus welchem Johann von Scheurnschloß ein Schloß gemacht hat, welches, als er 1593 ohne Erben gestorben, denen Landgrafen zu Hessen zugefallen ist.

6) Das Gericht Wittelsberg, in welchem das verwüstete Bergschloß Frauenberg, unter welchem das Dorf Bortshausen liegt. Bey Frauenberg hat sich eine französische reformirte Gemeine angebauet.

2. Das Amt Kirchhayn.

1) Kirchhayn, eine Stadt von 400 Häusern, an der Wohra. Die von Minter haben hier einen Rittersitz. Zwischen dieser Stadt und Emsdorf wurde 1760 ein kleines französisches Corps Truppen von dem Erbprinze Karl Wilh. Ferd. von Braunschweig geschlagen und gefangen genommen.

2) Das Gericht Groß-Seelheim.

3. Das Amt Rauschenberg, hat vor Alters zu der Grafschaft Ziegenhayn gehöret.

1) Rauschenberg, eine kleine Stadt, bey welcher ehedessen ein Bergschloß gewesen, welches 1646 zerstöret worden.

2) Schwabendorf, ein Dorf, woselbst eine französische Colonie ist.

4. Das Amt Wetter hat seinen Sitz zu Wetter, in welcher kleinen Stadt vormals ein Jungfrauenkloster gewesen, nun aber ein adeliches Stift ist, dessen Einkünfte Landgraf Philip der Großmüthige zur Aussteuer der Töchter alter adelichen heßischen Familien gewidmet hat. Es hat zugleich mit dem Stifte Kauffungen 4 adeliche Obervorsteher. Die Stadt brannte 1659 fast ganz ab.

VI. Folgende Aemter und Städte werden zu keinem der obigen Flußdistricte, sondern besonders gerechnet.

1. Das Amt Rosenthal.

Rosenthal, ein Städtchen, welches 1464 von dem Erzstifte

stifte Maynz wieder an Hessen gekommen, und 1495 ganz abgebrannt ist.

Die alte Burg Melnau ist lange zerstöret.

2. Das Amt Gemünden an der Wohra hat vor Alters zu der Grafschaft Ziegenhayn gehöret.

1) Gemünden an der Wohra, ist eine kleine Stadt in einem Thale an der Wohra.

2) Schiffelbach, ein Dorf mit einem Schlosse.

3. Das Amt Frankenberg, in welchem ehedessen im Aulerwalde ein Goldbergwerk gewesen ist. 1590 wurden in demselben beträchtliche Silber- und Kupferadern entdecket, es ist auch Bleyerz darinnen zu finden.

1) Frankenberg, eine uralte Stadt an der Eder. Sie wird in die alte und neue Stadt abgetheilet. Jene soll schon im 6ten Jahrhunderte von dem fränkischen Könige Dieterich erbauet seyn, und Karl der Große hat sie wider die Sachsen befestiget, und mit vielen Freyheiten versehen. Die neue Stadt ist 1336 angeleget, und 1556 mit der alten unter einem Magistrate vereiniget worden. Die Stadt hat oftmals großen Brandschaden erlitten, als 1476, 1507 und 1607, und überhaupt ihr ehemaliges Ansehen verloren.

Das bey der Stadt liegende vormalige Kloster St. Georgenberg ist 1567 von dem Landgrafen Ludwig dem Aeltern in Besitz genommen worden.

2) Das Gericht Geismar, in welchem das fürstliche Jagdschloß Wolfersdorf und das Dorf Louisendorf, woselbst sich eine französische Colonie angebauet hat.

3) Das Gericht Rodenau.

4) Das Gericht Hessenstein.

(1) Hessenstein, ein uraltes Haus, auf einem Berge, welcher Silburg genennet wird.

(2) Frankenau, ein Städtchen.

3. Das Amt Haina liegt zwischen Ober- und Nieder-Hessen, und dem waldeckischen Amte Wildungen.

Haina ist eines von den 4 hohen Hospitälern in Hessen,

und

und liegt an der Wohra. Es ist ehedessen ein Cistercienser Kloster gewesen, welches 1140 seinen ersten Anfang zu Aulesburg in der Grafschaft Ziegenhayn genommen, und mit Mönchen aus dem Kloster Altenkamp (S. 958.) besetzet, im Anfange des 13ten Jahrhunderts aber nach Hegene oder Haina versetzet worden. Landgraf Philip der Großmüthige widmete dasselbe 1527 zu einem Hospitale, welche Stiftung von ihm selbst 1533 und von seinen Söhnen, denen Landgrafen Wilhelm, Ludwig und Philip, 1555 bestätiget worden. Es werden hier also 400 arme, kranke und elende Mannspersonen aus Hessen unterhalten und verpfleget. Der Obervorsteher desselben wird wechselsweise von beyden regierenden heßischen Landgrafen bestellet, und aus der heßischen Ritterschaft genommen. Er muß hier wohnen.

Diesem Hospitale gehören die Dörfer Battenhausen, Dodenhausen, Hadenberg, Huttenrode, Alten-Haina, Lölbach, Kerskart oder Kirschgart, Elenrode, Halgehausen; imgleichen die Dörfer Hauren und Danroda, gewisse Höfe, Zehnten und Zinsen in unterschiedenen Dörfern, und Vogteyen zu Frankenberg, Wildungen, u. s. w.

VII. Folgende adeliche Gerichte und Güter am Lähnflusse, deren Besitzer zu den Landständen gehören.

Amenau besitzen die von Baumbach.
Bürgel, die von Fleckenbühl, genannt Bürgel.
Dreys oder Treysa, an der Lumda, die Milchlinge
Eichmühl, die von Worm.
Ellershausen, die von Drach.
Elnhausen, die von Vultee.
Fiddemühl, an der Wohra, die von Seyboltsdorf.
Friedelhausen, an der Lähn, die von Döring.
Germershausen, die von Heidewolf.
Hatzbach, die von Knoblauch.
Holzdorf, die von Rothsman.
Holzhausen, die von Rau.
Josbach, die von Horn.

Netz

Tag, Nachtlicht,
Tag, Nachtlicht,
Tag, Nachtlicht,

seyn, hingegen seines Vaters Söhnen aus der zweyten Ehe einen vierten Theil der gegenwärtigen und künftigen Güter abtreten solle. Das solchergestalt eingeführte Recht der Erstgeburt wurde nicht nur in dem am 17ten Octob. 1627 zwischen denen Häusern Cassel und Hessen-Darmstadt errichteten Vergleiche, sondern auch am 1sten Febr. 1628 vom Kaiser Ferdinand II bestätiget. In eben diesem Jahre kam am 1sten Sept. zu Cassel ein Vergleich zwischen Landgrafen Wilhelm V und seinen Halbbrüdern wegen der beliebten Quart zum Stande, kraft dessen jener diesen und ihren männlichen Leibeserben, im niedern Fürstenthume Hessen, gewisse Schlösser, Städte, Herrschaften, Lande, Leute und Güter mit allem Zugehöre, wie auch den 4ten Theil am Landzolle, abtrat, und am 20 Febr. 1629 die Unterthanen in dieser Quart anwies, gedachten seinen Halbbrüdern die Erbhuldigung und was sonst getreue Unterthanen ihren Herren schuldig sind, zu leisten. Bey diesem Vertrage aber wurde zugleich festgesetzet, daß, so lange die hessen-casselsche Linie währe, nur eine einzige Landesregierung seyn, und dem Landgrafen Wilhelm, als dermaligem einzigen Landesfürsten und Regenten, und desselben ehelichen männlichen Leibes-Erben, nach dem Rechte der Erstgeburt, alles dasjenige, was zur landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit gehöret, in dieser abgetretenen Quart vorbehalten seyn und bleiben solle, nämlich das Jus episcopale, und was demselben anhängig, die Verschreibung zu den Landtagen, Landesordnungen zu machen, Zünfte und Jahrmärkte zu vergünstigen, das Geleite, die Straßen, die Münze, die Reichs-Land-Trank- und Soldatensteuern, die Landfolge, Appellation u. s. w. Wegen solcher Landeshoheit und derer

rer dazu gehörigen Rechte und Stücke müssen die Unterthanen in dieser Quart dem regierenden Landgrafen zu Hessen-Cassel die Huldigungspflicht leisten, welcher auch zur Wahrnehmung und Ausübung dieser vorbehaltenen Gerechtsame, so genannte Reservatcommissarios bestellet.

Die niedere Grafschaft Katzenellnbogen ist so, wie die obere Grafschaft, nach dem 1479 erfolgten Tode des letzten Grafen Philip, an das fürstliche Haus Hessen gekommen. Denn weil dieser Graf seiner Tochter Anna Gemahl, Landgrafen Heinrich IV zu Hessen, zum Erben und Nachfolger eingesetzet hatte, nahm derselbe nach seines Schwiegervaters Tode Besitz von der obern und niedern Grafschaft Katzenellnbogen, welche von der Zeit an dem Fürstenthume Hessen einverleibet geblieben, obgleich die Grafen zu Nassau starke Anforderung daran gemachet. Landgraf Philip der Großmüthige theilete seinem Sohne Philip II die niedere Grafschaft zu. Als derselbe 1583 starb, nahm Georg I, Landgraf zu Hessen-Darmstadt, von der niedern Grafschaft Katzenellnbogen Besitz. Durch den am 14ten April 1648 zwischen Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt getroffenen Vergleich kam sie an jenes Haus zurück; und weil das rothenburgische Haus, vermöge der Verträge von 1627 und 28, den 4ten Theil von dem, was das regierende Haus Hessen durch den mit Hessen-Darmstadt errichteten Vergleich bekommen hatte, verlangte, wurde am 2ten Aug. 1648 zwischen diesen fürstlichen Häusern ein Vergleich getroffen, kraft dessen Hessen-Cassel, mit Vorbehalt der Landeshoheit, an die Landgrafen Friderich und Ernst zu Rothenburg die niedere Grafschaft Katzenellnbogen erblich überließ,

welche

welche hierauf in der am 23ſten Decemb. vorgenommenen Theilung Landgraf Ernſt erhielt. Die neuen Streitigkeiten, welche zwiſchen Landgrafen Wilhelm V zu Heſſen-Caſſel und Landgrafen Ernſt zu Heſſen-Rheinfels entſtunden, wurden 1654 am $\frac{1}{11}$ Jenner zu Regensburg durch einen Vertrag beygeleget, auch ſolcher Vergleich in dem Reichsabſchiede von eben demſelben Jahre, als eine ſanctio pragmatica und immerwährendes ſtatutum & pactum gentilium im fürſtlichen Hauſe Caſſel, beſtätiget. Endlich iſt 1754 wegen des Beſatzungsrechtes in der Feſtung Rheinfels, wegen des Erſtgeburtsrechtes und anderer Stücke, zwiſchen beyden Häuſern ein neuer Vergleich zum Stande gekommen, deſſen Inhalt oben in der Einleitung zu Heſſen angezeiget worden.

Dieſes vorausgeſetzet, beſchreibe ich nunmehr

I. Die ſo genannte nieder-heßiſche Quart, zu welcher gehöret

1. In der Landſchaft am Fuldaſtrome

Das Amt Rothenburg, welches an beyden Seiten des Fluſſes liegt, faſt $4\frac{1}{2}$ Meilen lang, und reich an Ackerbau, Schäfereyen, Wäldern und Maſt iſt, auch Fiſche, etwas Weinwachs, Kupfer und Eiſen hat.

1) Rothenberg, oder Rothenburg, eine Stadt, welche durch die Fulda in die alte und neue Stadt abgetheilet wird. Jene liegt bey dem fürſtlichen Reſidenzſchloſſe, und hat eine Kirche; in dieſer iſt das fürſtliche Amthaus und eine ſo genannte Stiftskirche; die Einkünfte des ehemaligen Stifts aber ſind vom Landgrafen Philip dem Großmüthigen zum Unterhalte abgelebter Prediger beſtimmet. Es iſt auch daſelbſt eine Kanzley.

2) Die Dörfer Witterode, Bebra, Iba, u. a. m.

2. In der Landſchaft am Werraſluſſe.

1) **Das Amt Sontra**, welches auch fruchtbar ist.

1) Sontra, eine kleine Stadt von 236 Häusern, liegt bey dem gleichnamigen Flüßchen an einem Hügel. Ihre Einwohner ernähren sich vom Ackerbaue und von der Schafzucht. Sie ist 1263, 1387, 1558 und 1634 vom Kriege und Feuer sehr verwüstet worden.

2) Die Dörfer Breitenau, Ulsen, Suderbach, Harleshaus, Königswald, u. a. m.

3) Dannenberg ist das Stammhaus derer von Baumbach.

2) **Die Stadt und das Amt Treffurt** gehöret zum Theile hieher. Diese Ganerbschaft hat ehedessen ihre eigenen von derselben benannte Herren gehabt. Als Hermann von Treffurt die benachbarte Gegend durch Räuberey beunruhigte, wurde die Stadt durch chur-maynzische, chur-sächsische und fürstlich-hessische Kriegsvölker belagert und eingenommen, daher sie diesen 3 Herren gehöret, deren jeder in der Stadt seinen besondern Beamten, auch seine besondern Bürger und Straßen hat.

Die Stadt **Treffurt** liegt bey der Werra an einem Berge, und hat eine evangelische Kirche, deren Prediger unter der chur-sächsischen Superintendentur zu Langensalza stebt; es sind auch die meisten Einwohner evangelisch-lutherisch.

Zu dem Amte gehören die 4 Dörfer Falken, Großen-Borsla, (woselbst ehedessen eine Collegiatkirche gewesen ist;) Schnelmanshausen und Wendehausen. s. auch oben S. 920.

3. Das Amt Wanfried.

Wanfried, eine kleine Stadt an der Werra, von 249 Häusern, mit einem fürstlichen Schlosse, auf welchem eine Nebenlinie des hessen-rothenburgischen Hauses gewohnet hat. Der Fluß Frieda, welcher vom Eichsfelde kömmt, ergießt sich hier in die Werra.

4) Das

4) Das Amt Eschwege, welches mehrentheils zwischen der Werra und dem hohen Berge Meisner liegt, und einige 20 Dörfer begreift.

(1) Eschwege ist eine sehr alte Stadt an der Werra, mit einem fürstlichen Schlosse. Es sind hier 615 Häuser, und 2 Pfarrkirchen. Die Stadt ist 1499, 1555 1559, 1593 und 1637 durchs Feuer verwüstet worden. Sie ist eine Zeitlang an Johann Casimir, Fürsten zu Anhalt, verpfändet gewesen. Ueber die hiesige steinerne Brücke geht eine Landstraße, welche stark befahren wird.

(2) Das Gericht Beilstein gehöret auch hieher. Vor Alters sind Grafen zu Beilstein oder zu Bilstein gewesen, welche mit zu der Grafschaft an der Werra gehöret haben.

(3) Im Dorfe Germeroda ist ehedessen ein Nonnenkloster gewesen.

(4) Die Dörfer Ober- und Nieder-Höhn, Eltmannshausen, Apterode, Frankenhain, Frankenhausen, u. a. m.

5) Das Amt Ludwigstein. Der Bach Gelster fließt mitten durch dasselbe hin.

1) Ludwigstein, ein Schloß auf einem hohen Hügel, in einer Krümme der Werra.

2) Witzenhausen, eine kleine Stadt an der Werra, von 291 Häusern.

Anm. Die Städte Eschwege, Witzenhausen, Allendorf, und die Schlösser Fürstenstein, Arnstein, Wanfried und die Burg bey Allendorf, haben vor Alters zu der sogenannten Grafschaft an der Werra, und diese zu den nordheimischen Erbgütern und dem Herzogthume an der Weser gehöret. Herzog Albrecht zu Braunschweig mußte solche Oerter 1264 anstatt des Lösegeldes geben, als er Markgrafen Heinrichs von Meissen Gefangener war, welcher sie hernach der Sophia von Brabant, und derselben Sohne Heinrich dem Kinde gab, auf welche Weise sie zum Fürstenthume Hessen gekommen sind.

6) Das Amt Neuen-Gleichen hat den Namen von 2 sehr hoch liegenden wüsten Bergschlössern, welche gegen einander über liegen, und die Gleichen genennet werden. Das ostwärts belegene Alten-Glei-

chen gehöret unter chur-braunschweigischer Landesho-heit denen von Uslar; das Westwärts liegende Neuen-Gleichen aber ist in heßischen Händen, und von diesem ist hier die Rede.

Das Amthaus wird der Wittmarshof genennet, und liegt unten am Berge, in einem lustigen Thale, an der Garta.

Außer denen Kirchdörfern Sattenhausen und Etzenborn, und Dorf Mackenroda, sind hier noch die Dörfer Breinke, Gelligehausen, Wölmershausen und Bennigehausen, welche Mengedörfer genennet werden, weil sie zugleich unter chur-braunschweig-lüneburgischer Hoheit zu dem adelich-uslarischen Gerichte Alten-Gleichen gehören.

7) Die Herrschaft Plessa ist vom chur-braunschweigischen Gebiethe umgeben. Sie hat ehedessen ihre eigenen Dynasten gehabt, welche vermuthlich aus dem Geschlechte der Herren von Huckelum oder Höckelheim abgestammet sind. In einer Urkunde Herzog Heinrichs des Löwen von 1170 kömmt Bernhard de Huckelum vor, welcher in einer andern Urkunde Bischofs Adelogs von Hildesheim, von 1183, Bernhardus de Plesse genannt wird. Als Dieterich, edler Herr zu Plessa, der letzte seines Stammes, 1571 mit Tode abgieng, nahm Hessen-Cassel von der Herrschaft, oder vielmehr von dem Amte Bovenden, Besitz; solches geschah aber mit starkem Widerspruche des hochfürstlichen Hauses Braunschweig: es nahm auch Herzog Wolfgang zu Grubenhagen das Amt Radolfshausen ein, welches die edlen Herren von Plessa bisher als ein grubenhagensches Lehn besessen hatten, und welches dem Fürstenthume Grubenhagen einverleibet worden. Es ist auch die Landstraße, welche durch das Amt Bovenden geht, chur-braunschweigisch, und der Proceß über des Hauses Braunschweig-Lüneburg Ansprache an dieses

Amt,

lmt, bey dem Reichskammergerichte annoch rechtshän-
ig. In des Herrn Hofrath Scheidts Anmerkungen
u Herrn Mosers Einleitung in das braunschw. lüneb.
Staatsrecht, S. 305. 306. und in Herrn David
Georg Strubens Nebenstunden 5tem Theile S. 543. f.
erden Beweise angeführet, daß die edlen Herren von
Plesse allezeit die Landeshoheit der Herzoge von Braun-
hweig erkannt haben.

Die Landgrafen zu Hessen-Cassel sollen diese Herr-
haft mit 1 Mann zu Roß, oder monatlich mit 12 Fl.
ertreten, und zu einem Kammerziele sind sie wegen
erselben auf 8 Rthlr. 9¾ Kr. angesetzet.

Von dem alten Schlosse Plessa sieht man noch viel
Mauerwerk auf einem hohen Berge über Eddigehausen.
Im 11ten Jahrhunderte gehörete Plessa dem Bischofe Mein-
erk zu Paderborn, welcher es 1016 seinem Bisthume
henkete. Wie aber dieses Schloß nachher an die davon
enannten edlen Herren gekommen sey, ist noch nicht be-
annt. Sonst gehöret zu dieser Herrschaft

Bovenden, ein Flecken an der Leine, welcher wegen
er Nachbarschaft der Stadt Göttingen viele Nahrung
at. Außer dem herrschaftlichen Amts- und Pachthofe
nd daselbst zwey adeliche Güter.

Die Dörfer Angerstein, Eddigehausen, woselbst eine
ürstliche Meyerey ist; Reiershausen, Ober-Billings-
hausen, Spannbeck und Holzeroda, in welches letztern
Gegend ehedessen ein Ort, Namens Möseborn, gewesen ist.

Es wird auch zu dieser Herrschaft das Klosteramt Hö-
kelheim gerechnet, welches unweit Nordheim liegt. Die-
er Ort, welcher vor Alters auch Huckelum hieß, ist an-
änglich eine Burg gewesen, welche die 3 Brüder Poppo,
Gottschalk und Ludolph, edle Herren zu Plessa, 1242 zu
inem adelichen Jungfernkloster gewidmet; Landgraf
Wilhelm der Weise aber hat die Einkünfte desselben zum
Unterhalte für Predigerwitwen bestimmet. In demselben
haben die edlen Herren zu Plessa ihr Erbbegräbniß gehabt.

II. Die niedere Grafschaft Katzenellnbogen ist auf einer Charte abgebildet, welche die homannischen Erben 1745 ans Licht gestellet haben, und im Atlas von Deutschland die 105te ist. Sie liegt in der Wetterau, und ist vom chur-trierischen, chur-pfälzischen, chur-maynzischen, (oder Rheingau,) nassau-idsteinischen und vierherrischen Gebiethe umgeben. In derselben sind schöne Waldungen und gute Sauerbrunnen. Die Einwohner ernähren sich mehrentheils vom Acker- und Weinbaue, einige Oerter legen sich aufs Tuchmachen. Daß das regierende Haus Hessen-Cassel in derselben die Landeshoheit habe, ist oben schon angeführet worden; vermöge derselben hat es also die so genannten bischöflichen Rechte, die Reichs- Kreis- Fräulein- und Trankſteuern, u. a. m. welche Gerechtsame ein hessen-casselscher Reservatcommissarius beobachtet.

Die ganze Grafschaft ist in 3 Aemter abgetheilet.

1. Das Amt Rheinfels.

1) S. Goar, im gemeinen Leben Sanct Gewer, die Hauptstadt der niedern Grafschaft Katzenellnbogen, liegt an der westlichen Seite des Rheins, in welchem in hiesiger Gegend ein Wasserfall ist. In der Stadtkirche wird römisch-katholischer Gottesdienst gehalten. Den hiesigen einträglichen Rheinzoll haben beyde regierende hessische Häuser in Gemeinschaft. Die Stadt hat 1561 eine große Feuersbrunst erlitten. Neben derselben liegt

2) Rheinfels, eine Festung auf einem hohen Felsen, die aus einem Kloster, Namens Mattenburg, entstanden ist, welches 1245 oder 46 in ein festes Schloß verwandelt worden. Diese Feste ließ das fürstliche Haus Hessen-Cassel 1647 einnehmen, gab sie aber, sammt der Katz, durch den Vertrag von 1648 an das fürstliche rothenburgische Haus zurück, jedoch mit Vorbehalte des Besatzungsrechts. Durch den Regensburger Hauptabschied von 1654 wurde

zwar

zwar dem hessen-rothenburgischen Hause die Besatzung dieser Festungen allein zugestanden, aber dabey bedungen, daß die Oeffnung auf und in denenselben dem regierenden Hause Hessen-Cassel in nothwendigen und unvermeidlichen Reichs- und Kreisfällen, jedoch ohne Schaden und Nachtheil des rothenburgischen Hauses und deren Besatzung, verbleiben und unweigerlich verstattet werden sollte. Als daher 1692 die Franzosen vor das Schloß Rheinfels rückten und dasselbe angriffen, wurde es von hessen-casselschen Truppen besetzet und vertheidiget, auch nach überstandener und aufgehobener Belagerung stärker befestiget, und bis auf den ryswickschen Frieden besetzet. In diesem Friedensschlusse wurde ausgemacht, daß Hessen-Cassel, mit Vorbehalte seiner Rechte, die Festung Rheinfels an das hessenrheinfelsische Haus zurück geben, dieses aber eine eigene Besatzung anschaffen sollte. Sie wurde aber mit einigen kaiserl. Compagnien besetzet, welche bis zum Anfange des spanischen Successionskrieges darinnen verblieben, damals aber herausgezogen worden, indem der Kaiser die Besatzung und Vertheidigung der Festung dem hessen-casselschen Hause überließ, welches dieselbe noch mehr erweiterte und verbesserte, und von 1692 bis 1716 hierauf 1120438 Rthlr. verwendet zu haben versichert. Weil aber, vermöge des zu Baaden 1714 geschlossenen Friedens, mit dieser Festung alles in denjenigen Stand wieder gesetzet werden sollte, in welchem es kraft des ryswickschen Friedens, gewesen, so wurde das hessen-casselsche Haus 1718 zur Räumung der Festung genöthiget. Es besetzete aber solche 1734 von neuem, und endlich hat das hessen-rheinfelsische Haus durch einen 1754 getroffenen Vergleich dem Besatzungsrechte in dieser Festung, sammt der dahin gehörigen Einquartierung in der niedern Grafschaft Katzenellnbogen, auch aller Theilnehmung an der zur Unterhaltung der Besatzung gewidmeten monatlichen Contribution, feyerlich entsaget, und solches an Hessen-Cassel überlassen. In eben diesem Jahre haben die Protestanten in der Kapelle ihren Gottesdienst wieder gehalten, welches in 101 Jahren nicht geschehen war. 1758 überrumpelten die Franzosen die

Stadt S. Goar, und nahmen hierauf die Festung durch Accord ein.

3) Goarshausen oder Gewershausen, ein Städtchen auf der Ostseite des Rheins, der Stadt S. Goar gegen über. Der hiesigen Kirche bedienen sich die Reformirten und Lutheraner wechselsweise. Bey demselben liegt auf einem sehr hohen Felsen

4) Die Katz oder Neu-Katzenellnbogen, ein festes Schloß, welches 1393 erbauet worden. Es hat mit der Festung Rheinfels gleiches Schicksal gehabt.

2. Das Amt Reichenberg.

1) Reichenberg, ein Schloß auf einem hohen Felsen, welches im 30jährigen Kriege einige mal erobert und abgebrannt worden, und jetzt von einem Beamten bewohnet wird. Es wird daselbst evangelisch-lutherischer Gottesdienst gehalten.

2) Nastätt, ein Flecken am Mühlbache, in der großen Nastatter Heide. Es sind hier einige adeliche Höfe, und alle 3 Religionen haben öffentlichen Gottesdienst.

Nicht weit davon bey einer Mühle, welche die Schwalz genennet wird, am Mühlbache, ist ein Sauerbrunn.

3) Gronau oder Grunau, ein ehemaliges Benedictiner Mönchenkloster, am Bache Claus, welcher in den Mühlbach fließt, ist 1535 vom Landgrafen Philip dem Großmüthigen zu einem Hospitale gewidmet worden, und gehöret unter die 4 heßischen so genannten hohen Hospitäler, und die Einkünfte werden zur Unterhaltung armer und elender Weibspersonen angewendet.

3. Das Amt Hohenstein.

1) Hohenstein, ein verfallenes Bergschloß, am Flusse Aar, ist ehedessen ein fester Platz gewesen.

2) Langenschwalbach, ein Flecken unweit der Aar, welcher in das obere und niedere Schwalbach abgetheilet wird. In jenem ist eine katholische, in diesem aber eine lutherische und eine reformirte Kirche, es wohnen auch daselbst viele Juden. Es sind theils in, theils außer dem Flecken berühmte Sauerbrunnen, unter welchen der so genannte Weinbrunn der beste ist, und auf einer Wiese entspringt.

3) Schlan-

3) Schlangenbad oder Karlsthalerbad, ein berühmtes Gesundbad an der maynzischen Gränze. Das Wasser ist kalt, und muß, wenn es gebraucht werden soll, erst warm gemacht werden. Chur-Maynz hat Antheil daran, und hält hier einen Verwalter.

4) Das Gerolsteiner Lehn besteht aus einem verfallenen Burghause, einem Gerichtsdorfe von 12 bis 15 Unterthanen, dem Dorfe Ober- und Nieder-Fischbach, 24 Hufen Landes zu Pfohl, und gewissen Zehenten und Gefällen. Es ist ehedessen von einer davon benannten Familie besessen worden, deren Stamm mit Wilhelm Friedrich und Heinrich von Gerolstein erloschen ist; jener starb 1569, dieser 1573; worauf das Lehn Landgrafen Philip II, als Inhabern der niedern Grafschaft Katzenellnbogen, heimfiel, welcher dasselbe mit den Kammergütern vereinigte, außer daß er mit einem Theile desselben die von Nordeck belehnte. Als die niedere Grafschaft Katzenellnbogen an das hessen-rheinfelsische Haus gekommen war, brachte dasselbe die Gerolsteinschen Stücke, welche das Haus Hessen-Darmstadt besaß, 1666 durch einen Vergleich dadurch an sich, daß es dieselben gegen sein Antheil an Stadt und Amt Umstadt eintauschete.

II. Das Antheil des regierenden Hauses Hessen-Darmstadt.

Das regierende Haus Hessen-Darmstadt hat, wie oben in der Einleitung zu Hessen angezeigt worden, 2 Regierungen, eine zu Darmstadt, und eine zu Giessen.

I. Unter der Regierung zu Giessen steht dieses Hauses Antheil

An Ober-Hessen

mit der einverleibten Grafschaft Nidda und Herrschaft Itter. Dahin gehöret

1. Das Oberamt Giessen.

1) Giessen, vor Alters Giezen, Giezin, und zu den Giessen, eine feste Stadt an der Lahn, mit einem alten

Brod in der Schublade. Als nun Jacobus nach Hause kommt, ist Niemand da, als Hannchen allein, und sie sagt ihm, daß sie Niemand gesehen habe, als den Bettler, der ihr das Brod gebracht habe. Da ist Jacobus sehr betrübt, daß sie ihm nicht gehorcht hat, und sagt ihr, daß sie nun nicht mehr mit ihm spielen solle, weil sie ihm nicht gehorcht habe. Hannchen weint sehr, daß sie nicht mehr mit ihm spielen soll, und sagt ihm, daß sie ihm gehorchen wolle, wenn er nur wieder mit ihr spielen wolle. Da ist Jacobus wieder zufrieden, und sie spielen wieder mit einander.

Jacobus und Hannchen.

Am andern Tage kommt der Bettler wieder, und Jacobus ist nicht zu Hause, sondern Hannchen allein. Da sagt der Bettler zu ihr, sie solle ihm doch wieder ein Brod aus der Schublade geben. Hannchen aber sagt ihm, daß sie ihm nicht gehorchen könne, weil ihr Bruder Jacobus es ihr verboten habe. Da ist der Bettler sehr betrübt, daß sie ihm nicht gehorcht hat, und sagt ihr, daß sie nun nicht mehr mit ihm spielen solle, weil sie ihm nicht gehorcht habe. Hannchen weint sehr, daß sie nicht mehr mit ihm spielen soll, und sagt ihm, daß sie ihm gehorchen wolle, wenn er nur wieder mit ihr spielen wolle. Da ist der Bettler wieder zufrieden, und sie spielen wieder mit einander.

Am dritten Tage kommt der Bettler wieder, und Jacobus ist nicht zu Hause, sondern Hannchen allein. Da sagt der Bettler zu ihr, sie solle ihm doch wieder ein Brod aus der Schublade geben. Hannchen aber sagt ihm, daß sie ihm nicht gehorchen könne, weil ihr Bruder Jacobus es ihr verboten habe. Da ist der Bettler sehr betrübt, daß sie ihm nicht gehorcht hat, und sagt ihr, daß sie nun nicht mehr mit ihm spielen solle, weil sie ihm nicht gehorcht habe. Hannchen weint sehr, daß sie nicht mehr mit ihm spielen soll, und sagt ihm, daß sie ihm gehorchen wolle, wenn er nur wieder mit ihr spielen wolle. Da ist der Bettler wieder zufrieden, und sie spielen wieder mit einander.

ne Zeit sein Hauptquartier und verschanztes Lager gehabt hat.

6) Das Gericht Steinbach, von 5 Oertern.

Anm. Im Umfange dieses Amtes liegt das Haus Schiffenberg, nebst seinen Aeckern, Wiesen, Gärten und Waldungen, welches eine Commende der deutschen Ordensballey Hessen ist. Es gehöret dazu der bey Lengefern liegende Hof Neuhof, nebst vielerley Gefällen an unterschiedenen Oertern. Es ist anfänglich ein Kloster gewesen, welches Clementia, Gräfinn von Glitzberg, 1129 gestiftet hat.

2. Das Amt Allendorf.

Allendorf, mit dem Zunamen an der Lumde, ist 1370 zu einer Stadt gemacht worden. Das Feuer hat sie 1479, 1603, 1634 und 1728 sehr verwüstet.

3. Das Amt Grünberg.

1) Grünberg, eine sehr alte Stadt auf einem Berge, welche, wo nicht unter den merovingischen, doch wenigstens unter den karolingischen Königen eine villa regia, und unter den ersten thüringischen Landgrafen schon eine Stadt gewesen. 1195 wurde sie von den Maynzischen ganz ausgebrannt. Ihre Abnahme ist theils dem 1370 und 1391 erlittenen großen Brandschaden, theils den Kriegsunruhen, vornehmlich im 17ten Jahrhunderte, zuzuschreiben.

2) Das Landgericht Grünberg, zu welchem auch das Gericht Merlau gehöret, erstrecket sich über 19 Oerter.

3) Das Gericht Nieder-Ohm, unter welches 5 Oerter gehören.

4. Das Amt Burggemünde enthält 7 Oerter.

Das Dorf Burggemünde hieß ehedessen Gemünde an der Straß.

5. Das Amt Homburg an der Ohm.

1) Homburg an der Ohm, eine kleine Stadt, über welcher ein Schloß auf einem Berge liegt, an welches die Stadtmauer stößt. Sie hat 1597 durchs Feuer, und 1635, 41 und 46 im Kriege viel gelitten.

2) 13 Dörfer.

6. Das Amt Alsfeld.

1) Alsfeld, in Urkunden Adelsfelt und Alsfeylt, eine sehr alte Stadt, nahe beym Flusse Schwalm, hat ein al-

tes

tes Schloß, 2 Kirchen, und ist die erste Stadt in Hessen, welche das augsburgische Glaubensbekenntniß angenommen hat. Sie ist ehemals ansehnlicher und volkreicher gewesen, als sie jetzt ist.

2) Altenburg, ein verfallenes Bergschloß, und 9 Dörfer.

3) Das Gericht Kirdorf.

(1) Kirdorf, ein offenes Städtchen.

(2) Lehrbach, Erbenhausen, Ober-Kleen, Wahlen, Arnshain und Bernsburg. Diese 6 Oerter machen das so genannte Esser Gericht aus, welches die Schenken zu Schweinsberg besitzen, und zur Hälfte von Nassau-Saarbrücken zu Lehn tragen. Das Gericht wird jährlich 4, auch wohl mehrere mal auf dem Rathhause zu Kirdorf, in Gegenwart des hessen-darmstädtischen Amtmannes und Amtsverwesers zu Alsfeld, gehalten.

4) Das Amt Romrod.

(1) Romrod, ein Städtchen mit einem Schlosse.

(2) Ein Jagdhaus und 14 andere Oerter.

5) Das Gericht Schwarz, zu welchem 4 Dörfer gehören.

7. Das Amt Grebenau.

1) Grebenau, ein Städtchen, welches erst 1605 Stadtrechte erhalten hat.

2) 5 Dörfer.

8. Lauterbach, ein Städtchen, dessen Vorstadt zum riedeselschen Gebiethe gehöret.

9. Das Amt Ulrichstein liegt in der Wetterau, und in demselben fängt ein hohes, langes und kaltes Gebirge an, welches der Vogelsberg (Fugalisberg, Fickelsberg) genennet wird.

1) Ulrichstein, ein Bergschloß mit einem offenen Städtchen, welches Kaiser Ludwig aus Bayern 1347 mit allen Rechten der Stadt Friedberg begabet hat. In dem Schlosse wurde 1759 eine französische Besatzung von einem preußischen Corps belagert, und nach einer Gegenwehr von einigen Stunden, zur Uebergabe des Schlosses genöthiget.

2) Das

2) Das Gericht Bobenhausen, in welchem der Flecken Bobenhausen und 8 Dörfer sind.
3) Das Gericht Felda, von 6 Dörfern.

10. Das Amt Schotten liegt in der Wetterau. In demselben entspringt der Fluß Nidda; auch hat es einen Thiergarten, in welchem auf einem Berge ein Jagdhaus, Namens Falderhaus, liegt.

1) Schotten, eine kleine Stadt am Vogelsgebirge, welche 1354 Stadtrechte erhalten hat.
2) Noch 5 Oerter.

11. Das Amt Nidda liegt in der Wetterau. Die ehemalige Grafschaft Nidda ist nach dem 1329 erfolgten Tode ihres letzten Grafen Engelhard an die Grafen von Ziegenhayn, und nach dieser Absterben zugleich mit der Grafschaft Ziegenhayn an das fürstl. Haus Hessen gekommen. Die Stadt Nidda liegt in einer fruchtbaren Gegend, und das ganze Amt ist mit schönen Hölzungen, guter Wildbahne, Fischereyen, zu Salzhausen, nicht weit von Nidda, mit einem 1593 angelegten Salzwerke, und mit Glashütten versehen.

1) Nidda, vor Alters Nythe, eine Stadt, am Flusse gleiches Namens, mit einem Schlosse.
2) Das Gericht Nidda und Lauerbach, dahin 10 Oerter gehören.
3) Das Gericht Rodheim, von 5 Oertern.
4) Das Gericht Burkhards, von 10 Oertern.
5) Das Gericht Crainfeld, zu welchem 4 Oerter gehören.

Crainfeld, ehedessen Creginfeld, ist ein sehr alter Flecken.

12. Das Amt Stormfels, in welchem das Bergschloß Storm- oder Sturmfels, das Dorf Oberwiddersheim, woselbst der Schwalheimer Hof des deutschen Ordens, und 3 andere Dörfer sind. Der hiesige

hiesige Amtmann hat auch das Gericht Rodheim zu verwalten, dessen eben gedacht worden.

13. Das Amt Lisberg liegt in der Wetterau. Es ist ehedessen eine besondere Herrschaft gewesen, welche ihre eigenen Dynasten gehabt hat, nach deren Abgange sie an die Grafen zu Ziegenhayn und Nidda, als nächsten Erben, gekommen, von dem letzten derselben aber an Landgrafen Ludwig den Friedsamen verkaufet worden.

1) Lisberg, ehemals Liebsberg, ein altes Bergschloß, nebst einem Flecken.

2) Schweickertshausen und 3 andere Dörfer.

14. Das Amt Bingenheim liegt in der Wetterau, und macht die so genannte fuldaische Mark aus. Es hat ein ebenes und fettes Land. Hessen-Darmstadt hat es im 16ten Jahrhunderte von Nassau-Saarbrücken gekaufet.

1) Bingenheim, ein Schloß, nebst einem schönen Flecken, welcher 1357 vom K. Karl IV Stadtfreyheiten erhalten hat. Es werden bey dem Rathhause jährlich 3 fürstl. Centgerichte gehalten.

2) Echzell, ein ansehnlicher Flecken, in dessen Gegend der fruchtbarste Boden in der ganzen Wetterau ist. Es sind hier 2 adel. Güter derer von Geismar und von Pretlack.

3) Berstatt, ein großes Pfarrdorf.

15. Peterweil, ein Schloß und Pfarrdorf, 1½ Stunden von Homburg vor der Höhe, ist zwischen Hessen-Darmstadt und Solms-Rödelheim gemeinschaftlich, die Pfarre aber gehöret letzterm allein.

16. Das Amt Roßbach liegt zwischen den Städten Homburg vor der Höhe und Friedberg. In demselben ist

1) Ober-Roßbach, ein geringes Städtchen, an welchem Chur-Trier bis 1666 Antheil gehabt hat.

2) Nieder-Roßbach, ein Dorf.

17. Das

17. Das Amt Butzbach, in der Wetterau.

1) Butzbach, eine alte Stadt, in einer leimichten und lumpfichten, aber fruchtbaren Ebene, hat ein ansehnliches Schloß mit einem Lustgarten. Von den Grafen von Falenstein ist sie an die Herren von Epstein gekommen, und hierauf dreyherrisch, nämlich katzenellnbogenisch, königsteinisch und solmsisch geworden. 1478 erbete Landgraf Heinrich zu Hessen von seinem Schwiegervater, Grafen Philip von Katzenellnbogen, einen 4ten Theil an Butzbach; das königsteinische Antheil verkaufte Chur-Maynz 1595 an Landgrafen Ludwig erblich und eigenthümlich, und 1623 ertheilte der Kaiser dem hessen-darmstädtischen Hause auch das solmsische Antheil, als der Graf von Solms-Braunfels in kaiserl. Ungnade gefallen war. Ob nun gleich dieses letztere Antheil dem solms-braunfelsischen Hause im westphälischen Frieden wieder eingeräumet worden, so ist es doch nachmals an Hessen-Darmstadt verkaufet worden, welches also die ganze Stadt und das ganze Amt allein besitzt. Die Stadt hat 1603 großen Brandschaden erlitten.

2) Münster, ein Flecken und 5 Dörfer.

3) Philipseck, ein fürstl. Schloß auf einem Berge, woselbst guter Wein wächst. Landgraf Philip III hat dasselbe von 1626 bis 28 neu erbauet. Es liegt über Münster, und ist dahin eingepfarret.

18. Das Amt Kleeberg, in der Wetterau, besitzt Hessen-Darmstadt mit Nassau-Weilburg in Gemeinschaft; ehedessen hat auch Hohen-Solms $\frac{1}{8}$ daran gehabt, welches aber Hessen-Darmstadt seit dem 30jährigen Kriege besitzt. Hessen-Darmstadt hat allemal 2 Jahre, und Nassau-Weilburg 1 Jahr lang den Vorgang, oder ist Baumeister. Jeder hat einen Beamten, von welchen beyden das Amtgericht gehalten wird. Die Appellation von demselben geht allezeit an den Herrn, welcher eben Baumeister ist; beyde Regierungen überlegen alsdann mit einander, ob die Appella-

pellation anzunehmen sey oder nicht? und vergleichen sich in jenem Falle wegen des Urtheils. Es gehöret zu diesem Amte

1) Kleeberg, ein Flecken mit einem verwüsteten Bergschlosse.

2) Ober-Kleen, Brandoberndorf und Ebersgöns sind Dörfer.

19. Das Amt Hüttenberg, in der Wetterau, ist ehemals mit Nassau-Weilburg gemeinschaftlich gewesen, 1703 aber getheilet worden; da denn Hessen-Darmstadt zu seinem besondern Antheile bekommen hat Langgöns, Kirchgöns, Pohlgöns, Allendorf, Annerod, Haussen, Leygestern.

20. Das Amt Königsberg, in der Wetterau, ist 1350, nebst Hohen-Solms, vom Grafen Philip zu Solms an Landgrafen Heinrich zu Hessen verkaufet worden, und bis 1629 mit Solms gemeinschaftlich gewesen. In diesem Jahre aber haben beyde Häuser das weltliche Gebieth getheilet, so daß das nunmehrige Amt Königsberg an Hessen-Darmstadt allein gekommen, die Kirchensachen aber in Gemeinschaft geblieben. 1638 hat sich Solms der Gemeinschaft der geistlichen Gerichtsbarkeit im Amte Königsberg begeben, Hessen-Darmstadt aber sich solche im Amte Hohen-Solms vorbehalten.

1) Königsberg, ein Städtchen mit einem verfallenen Bergschlosse.

2) 8 Dörfer.

21. Das Amt Blankenberg, in welchem Silber, Bley, Queckſilber und Vitriol zu finden.

1) Blankenstein, das Amthaus, über welchem ehedessen ein altes Schloß gestanden hat, welches 1646 wüst geworden.

2) Gladenbach, ein Flecken.

3) 21 Dörfer.

22. Das

22. Das Amt Biedenkopf.

1) Biedenkopf oder Biedencap, eine kleine Stadt auf einem Berge, welche wegen ihrer guten Eisenhütten und Schmelzöfen bekannt ist. 1635 und 1647 hat sie großen Brandschaden erlitten.

2) Bey Homertshausen ist ein Silberberg.

3) Noch 13 Oerter.

23. Der Grund Breidenbach besteht

(1) Aus dem Untergerichte, an welchem Hessen-Darmstadt $\frac{1}{8}$, die von Breidenbach $\frac{2}{8}$, und die von Breidenstein $\frac{3}{8}$ haben. Es gehören dazu

1) Das Gericht Melsbach, in welchem die Dörfer Klein-Gladenbach, Wissenbach, Achenbach, Ober-Dieden, Weifenbach, Wallau im Elsbache sind.

2) Das Schmidtgericht, in welchem Breidenbach hinter dem Kirchhofe, Wallau unterm Wege, Wolzhausen.

3) Das Erbgericht, in welchem Wallau im Heimbache, Breidenbach vor dem Kirchhofe, Nieder-Dieden, Quotshausen, Nieder-Hörle sind.

(2) Aus dem Obergerichte, zu welchem gehöret

1) Das Gericht Lixfeld, an welchem Hessen-Darmstadt $\frac{5}{16}$, die von Breidenbach $\frac{3}{16}$, und die von Breidenstein $\frac{8}{16}$ haben. Die darunter begriffenen Oerter sind: Simmersbach, Ober-Hörle, Lixfeld, Frochenhausen, Hönnern.

2) Das Gericht Ober-Eisenhausen, an welchem Hessen-Darmstadt $\frac{3}{8}$, die von Breidenbach $\frac{3}{8}$, und die von Breidenstein $\frac{3}{8}$ haben. Die Oerter desselben sind; Ober- und Nieder-Eisenhausen, und Steinpruf.

3) Das Gericht Roth, in dem Dorfe Roth, daran Hessen-Darmstadt $\frac{1}{4}$, und die von Breidenstein $\frac{3}{4}$ haben.

24. Das Amt Battenberg.

1) Battenberg, eine uralte Stadt an der Eder, welche [e]t Brandschaden erlitten hat, insonderheit 1653, da sie [s]t ganz abgebrannt ist. Ehedessen ist sie der Sitz der [G]rafen von Battenberg gewesen.

2) Hatzfeld, ein uraltes Städtchen an der Eder, dessen altes Schloß das Stammhaus des Geschlechts von Hatzfeld ist.

3) Leysa, ein uraltes Dorf, bey welchem die Sachsen im Jahre 779 von den Franken geschlagen worden. Ehemals war in dieser Gegend

Der Gau Liesi, oder Lihesi, Lihosi.

4) Battenfeld, und 8 andere Dörfer.

25. Die Herrschaft Itter liegt am Flusse Eder, in dem ehemaligen Ittergau, (pago Nitherfi, Nitherse,) und ist größtentheils vom waldeckischen, zum Theile aber vom hessencasselschen Gebiethe umgeben. Sie hat den Namen von dem Flüßchen Itter, welches aus dem Waldeckischen von Ense, oder, wie andere sagen, von Corbach, kömmt, und sich bey Herzhausen in die Eder ergießt. Sie ist mehrentheils bergicht, aber doch nicht unfruchtbar, hat gute Hölzungen, Wildbahnen, Schäfereyen und Fischereyen, insonderheit aber ein ergiebiges Kupferbergwerk. Der Ursprung der ehemaligen Dynasten zu Itter ist dunkel. Der älteste, welchen man bisher kennet, ist Folcmar, Edler von Itter, welcher ums Jahr 1120 gelebet hat. Im 14ten Jahrhunderte ist die Herrschaft unter den Brüdern Heynemann III und Adolph vertheilet gewesen, welche ihre Verbindung mit dem Fürstenthume Hessen erneuert, und sich, nebst ihren Schlössern und Herrschaft, ganz und gar unter heßischen Schutz, gleich andern heßischen Schlössern und Gütern, übergeben haben, und also Landstände und Landsassen des Fürstenthums Hessen gewesen sind.

Nach Heynemanns III Tode hat desselben Witwe Margaretha und Tochter Cunigunda 1357 die Hälfte von ihres Mannes Antheile an der Herrschaft Itter an

Land-

landgrafen Heinrich zu Heſſen für 900 Mark löthigen Silbers verkaufet, und zugleich auf denjenigen Theil, welcher ihres verſtorbenen Mannes Bruder, Adolph von Itter und ſeinen Kindern zugehörete, Verzicht geleiſtet. Die andere Hälfte des heynemanniſchen Antheils verkaufete ſie in eben demſelben Jahre an den Erzbiſchof Gerlach zu Maynz auch für 900 Mark löthigen Silbers. Der letzte vom ganzen itterſchen Mannsſtamme, und muthmaßlich ein Enkel des eben genannten Adolphs, iſt Erasmus geweſen, welcher 1443 geſtorben. Chur-Maynz behielt ſein Antheil an der Herrſchaft Itter nicht lange, ſondern verpfändete daſſelbe 1359 an Grafen Otto von Waldeck und deſſelben Sohn Heinrich; das waldeckiſche Haus aber überließ es unterpfändlich an die Wolfe von Gudenberg, welchen auch 1383 das heßiſche Antheil verpfändet worden. Sie haben beyde Antheile bis ins 16te Jahrhundert behalten; 1542 aber iſt ihnen das maynziſche von den Grafen zu Waldeck, und 1562 das heßiſche Antheil losgekündiget worden. 1586 hat Chur-Maynz ſein Antheil auch den Grafen zu Waldeck losgekündiget, und welche Auslöſung iſt 1588 zum Stande gekommen; Landgraf Ludwig zu Marburg aber hat den Pfandſchilling hergegeben, und dafür das maynziſche Antheil an der Herrſchaft Itter auf Wiederlöſung erhalten. Eben derſelbe hat auch 1589 den Theil der Herrſchaft, welchen die von Löwenſtein, und nach ihnen die Gogrefen inne gehabt, und zu welchem die Steuerburg und das Dorf Itter mit gehöret, 1589 für 7000 Gulden, und 1590 auch das halbe Kirchſpiel Eimelrode, nebſt unterſchiedenen Gefällen, von den Grafen zu Waldeck für 1600 ſpaniſche Thaler, oder rheiniſche Goldgülden,

erkaufet. Auf die vom Stifte Corvey herrührende itterſche Lehen haben die Wolfe von Gudenberg, und die von der Malsburg, ſchon 1441 die Anwartſchaft, und als Erasmus von Itter geſtorben war, den wirklichen Beſitz derſelben erlanget, in welchem ſie ſich auch noch befinden. Das itterſche Wapen iſt ein dreyeckichter Schild, und in demſelben ein zum Streite gerichteter gekrönter Löwe, mit hervorgeſchlagener Zunge und in die Höhe gewendetem Schwanze. Oben auf dem Schilde führeten die Herren von Itter einen offenen Helm, und auf demſelben einen mit Geweih, Kopf und Hals hervorſchauenden Hirſch.

Die Herrſchaft Itter macht jetzt ein Amt aus, zu welchem folgende Kirchſpiele und Oerter gehören:

1) Das Kirchſpiel Vöhl; in welchem

(1) Vöhl, ein Marktflecken, am Bache Aſel, oder Eſel, der Sitz des Amts und eines Metropolitans. Landgraf Georg der Mittlere, welcher mit der Herrſchaft Itter abgefunden worden, hat auf dem hieſelbſt 1665 erbaueten Schloſſe gewohnet.

(2) Die Dörfer **Basdorf**, **Aſel** oder **Eſel**, und **Marienhagen**, eigentlich **Merbenhagen**.

2) Das Kirchſpiel **Obernburg**, in welchem die Ueberbleibſel der ehemaligen **Burg Itter**, als des Stammhauſes der Herren von Itter, das Dorf **Thal-Itter**, das Dorf **Itter**, insgeſammt am Fluſſe Itter, und das Dorf **Obernburg**, bey welchem ehedeſſen ein Bergſchloß geweſen.

Beym Schloſſe Itter hat die **Steuerburg** gelegen.

3) Die Bergfreyheit oder Bergſtadt **Thal-Itter**, bey dem Dorfe gleiches Namens, welche Landgraf Ernſt Ludwig privilegiret hat, hat ihre beſondere neue Kirche, und einen Bergprediger. Es iſt daſelbſt ein ergiebiges Kupferbergwerk und beſonderes fürſtliches Bergamt.

4) Das Kirchſpiel **Kirchlotheim**, zu welchem die Dörfer **Kirchlotheim**, **Schmidtlotheim**, **Altlotheim**,

Her-

Herzhausen, Harbshausen und Buchenberg (ehedessen Buchemer) gehören.

5) Das Dorf Nieder-Orken ist zu Ober-Orken, im hessen-casselschen Gebiethe, eingepfarret.

6) Das Kirchspiel Oberwerbe, in dem Dorfe dieses Namens, welches am Flüßchen Werba liegt.

7) Das Kirchspiel Höringhausen liegt von den vorhergehenden abgesondert, und ist ganz vom waldeckischen Gebiethe umgeben. Es ist in dem Dorfe Höringhausen, und der dazu gehörige District ist 2 Stunden im Durchschnitte groß. In diesem Dorfe haben die Herren von Wolf einen Rittersitz, und gewisse Gerichtsbarkeit.

8) Das Kirchspiel Eimelrode liegt 4 Stunden nordwestwärts von den übrigen Kirchspielen der Herrschaft Itter, und ist ganz vom waldeckischen Gebiethe umgeben. Es gehören dazu die Dörfer Eimelrode oder Emmelrode, Hemmighausen und Deisfeld.

26. Außer denen oben schon angeführten sind noch folgende adeliche Gerichte und Güter, deren Besitzer auf den Landtagen erscheinen, vorhanden.

(1) Die riedeselischen. Das freyherrliche Geschlecht derer Riedesel von und zu Eisenbach hat unter hessen-darmstädtischer Landeshoheit einige Gerichte, wegen welcher es denen Landgrafen huldiget, und auf den Landtagen erscheint. Ihre Hintersassen können von ihren Gerichten an die heßischen Landesgerichte appeliren, wenn der Werth der Sachen 30 Gulden ist. Diese Gerichte sind:

1) Der Cent Lauterbach, welcher an das Amt Romrod gränzet. Dahin gehöret

Die Vorstadt Lauterbach, welche das Werth genannt wird, nebst 6 Dörfern.

2) Das Gericht Engelrod, welches an das Amt Ulrichstein gränzet, von 12 Dörfern.

3) Das Gericht Ober-Ohm, welches zwischen den Aemtern Ulrichstein, Burggemünde und Grünberg liegt, und sich über 6 Dörfer erstrecket.

(2) Der rabenauische oder Londorfer Grund, welcher an die Aemter Homburg an der Höhe und Grünberg gränzet, und der adelichen Familie Nordeck zu Rabenau gehöret. Er begreift 8 Dörfer.

(3) Das Busecker Thal, welches zwischen den Aemtern Giessen, Allendorf und Grünberg, und einem kurzen Striche des solms-lichischen Gebiethes liegt, und die Dörfer Alten-Buseck, Groß-Buseck, Börsroth, Reyskirchen, Burkhardsfelden, Albach, Oppenroth, Rödgen und Beuern, und beynahe 500 angesessene Unterthanen begreift. Es gehöret den Ganerben von Buseck, welche sich in die Linien Buseck in Buseck, Buseck genannt Münch, und Buseck genannt Brand, theilen. Vierer und Ganerben im Busecker Thale, und die übrigen An- und Eingesessene haben das fürstliche Haus Hessen von vielen 100 Jahren her für ihre Landesherrschaft erkannt, auch alles, was Unterthanen ihren Landesherren zu thun schuldig sind, über sich genommen und geleistet. Sie haben auch 1576 in einem feyerlichen Vergleiche dem fürstlichen Hause Hessen solche Landeshoheit auf ewig zugestanden, und erkannt, daß sie demselben, dem alten Herkommen nach, jederzeit zugekommen sey. Und obgleich die Unterthanen im Busecker Thale 1702, und die mittel-rheinische Ritterschaft 1704 beym Reichshofrathe mit einer Klage eingekommen, und vorgestellet, die Ganerben im Busecker Thale hätten sich durch den Vergleich von 1576 widerrechtlich unter die Landeshoheit des fürstlichen Hauses Hessen begeben, der Reichshofrath auch solchen Vergleich aufheben wollen: so hat doch Kaiser Karl VI diese Sache 1725 am 19ten Jenner dergestalt entschieden, daß die Landgrafen zu

Hessen-

Hessen-Darmstadt die Ganerben im Busecker Thale künftig im Namen des Kaisers belehnen, diese aber ihnen unterthänig seyn, und dem Vergleiche von 1576 gemäß handeln sollten.

(4) Das Gericht Frohnhausen gränzet an das Amt Battenberg, und begreift die Dörfer Frohnhausen und Ober-Asphe.

(5) Die adelichen Güter

Angerod, im Amte Alsfeld, gehöret denen von Noding.
Bisses, im Amte Bingenheim, denen von Nagel.
Burkhardsfelden, im Busecker Thale, denen von Löwenfeld.
Dernbach, im Amte Blankenstein, denen von Dernbach.
Elmshausen, im Amte Biedenkopf, denen von Döring.
Gleimerhayn, im Amte Alsfeld, denen Schenken.
Hermanstein, im Amte Königsberg, denen Schenken.
Restrich, im Amte Ulrichstein, denen Schenken.
Klein-Linnes, im Oberamte Giessen, denen von Frede.
Langenhain und Ziegenberg, im Amte Butzbach, denen von Diede.
Rülberod, im Amte Homburg an der Ohm, denen Schenken.
Schmitte, im Amte Nidda, denen Schenken.
Storndorf, im Amte Ulrichstein, denen von Seebach.
Trohe, im Busecker Thale, denen von Trohe.
Winerod, eben daselbst, denen von Münch.
Ulff, im Amte Stormfels, denen von Pretlack.

* * *

Das hochfürstliche Haus Hessen-Homburg

besitzt in der Wetterau, 2 Meilen von Frankfurt, unter und vor einem Gebirge, welches die Höhe genennet wird,

Die Stadt und das Amt Homburg vor der Höhe.

Es ist dieses Amt 1622 von dem regierenden Landgrafen Ludwig V zu Hessen-Darmstadt an desselben Bruder, Landgrafen Friderich, den Stammvater des jetzigen Hauses Hessen-Homburg, auf Abschlag des demselben 1606 bewilligten jährlichen Deputats von 20000 Fl. mit allen Unterthanen, Renten und Gütern, auch Ober-Herrlich-Recht- und Gerechtigkeiten, erb- und eigenthümlich übergeben; wobey sich aber das regierende Haus gewisse Stücke vorbehalten hat, nämlich die Erscheinung der Geistlichen in Stadt und Amt auf den allgemeinen Synoden, die Examination derselben, den goldenen Weinzoll, das lebendige Geleite, und zu Handhabung desselben, wie auch sonsten nothwendige Folge, alle weltliche Burg- und Mannslehen, so es damals in Stadt und Amt Homburg vor der Höhe gehabt, und daß das Haus Hessen-Homburg in des regierenden Hauses Namen die Reichs- und Landsteuern, welche auf den Landtagen bewilliget werden, und davon es benachrichtiget werden sollte, erheben und dem regierenden Hause liefern lassen, auch den Land- und Wollenzoll, Trank- und Soldatensteuer so lange heben solle, bis das regierende Haus demselben andere Gefälle, welche gleich so viel als diese austragen, angewiesen und eingeräumet; ferner hat sich das regierende Haus vorbehalten die Durchführ- und Einquartierung des Kriegsvolks oder der Soldaten, die neu aufgesetzte Soldatensteuer, die Appellationssachen, Schutz, schriftlich Geleite, Reise, Folge und Oeffnung. Aller dieser Stücke halber sollten die Unterthanen in Stadt und Amt dem regierenden Hause Pflicht zu leisten schuldig und verbunden seyn. Wegen dieser vorbehaltenen Stücke hat das regierende Haus in Stadt und Amt

Homburg

homburg einen Reservatamtmann. 1668 ist ein euer Vergleich oder Receß errichtet, und darinnen fest. esetzet, daß, wenn ein regierender Landgraf zu Hes. n-Darmstadt sterbe, das Haus Homburg an das gierende Haus einen Revers ausstellen solle; wenn ber ein Landgraf zu Hessen-Homburg mit Tode ab. ehe, sollen die Unterthanen dem neuen Landgrafen zu homburg die Erbhuldigung leisten, und so dann auf ie hessen-darmstädtischen Reservata mit schwören. 671 trat Landgraf Georg Christian zu Homburg die Stadt und das Amt an Hessen-Darmstadt ab, welches uch in solchem Besitze bis nach seinem und Landgra. ens Wilhelm Christoph zu Bingenheim Tode ver. lieben, worauf 1681 durch einen Vergleich Stadt nd Amt Homburg wieder an Landgrafen Friderich II u Homburg abgetreten worden. 1707 ist ein neuer Vergleich zum Stande gekommen, in welchem dem re. ierenden Hause Hessen-Darmstadt die Landeshoheit ber Stadt und Amt Homburg zugestanden, jedoch inzugesetzet worden, daß dem Hause Hessen-Homburg in emjenigen, was bey einem oder andern Stücke der andeshoheit demselben in den Recessen ausdrücklich ugestanden sey, kein Eintrag gethan, oder dem zu. oider etwas vorgenommen werden solle. In eben iesem Recesse hat sich Hessen-Darmstadt erkläret, daß s, wenn die übrigen darmstädtischen Lande ganz, oder um Theile mit Soldateneinquartierung beleget wür. en, Stadt und Amt Homburg alsdann auf den jedes. nal in andern darmstädtischen Aemtern verordneten Verpflegungsfuß nur mit 15 völligen Portionen bele. et und bequartieret werden sollten. Uebrigens ist as Haus Hessen-Homburg der oberste Herr und

Waldbot in der hohen, auch seulberger und erlenbacher Mark.

Das fürstl. hessen-homburgische Haus hat dieses Amt durch Anlegung einer Neustadt, zweyer französischen Colonien, und 4 herrschaftlicher Meyereyen, an Unterthanen und Gefällen über die Hälfte verbessert, und wegen vieler angelegter Manufacturen nahrhaft gemacht. Die dazu gehörigen Oerter sind:

1. **Homburg vor der Höhe**, eine Stadt mit einem fürstlichen Residenzschlosse, und einer vom Landgrafen Friderich II regelmäßig angelegten Neustadt. Es haben hier sowol die Lutheraner als Reformirten öffentliche gottesdienstliche Uebung. Die fürstliche Kanzley hat auch die 3 hessen-homburgischen Aemter im Magdeburgischen und Halberstädtischen, und ihres Herrn persönliche Rechte und Kammersachen zu besorgen. In der Neustadt hat Landgraf Friderich Jacob 1721 ein Armen- und Waisenhaus erbauet. Mit Schloß, Stadt und Amt Homburg sind ehedessen die Grafen von Hanau von Chur-Pfalz belehnet worden, welches noch 1487 geschehen ist: Landgraf Wilhelm von Hessen aber hat Homburg 1504 in einer bayerischen Fehde mit Chur-Pfalz, dem Hanau beygestanden, weggenommen, und der geschehenen Rückforderung ungeachtet gegen Erlegung von 12000 Goldgülden, behalten. Gegen diese Summe Geldes mußte Hanau 1527 Stadt und Amt Ortenberg wieder von Chur-Pfalz zu Lehn nehmen, und zwar zu Mannlehn, obgleich Homburg weiblich Lehn war: daher hat Hessen-Cassel an Chur-Pfalz pro recognitione des Amts Ortenberg noch 130000 Fl. zahlen müssen.

Nicht weit von der Stadt auf dem Wege nach Braunfels, auf der Höhe, finden sich ungemein tiefe Graben. Ein besonderer mit dergleichen Graben umgebener Platz wird die Saalburg genennet.

2. Die Dörfer **Seulberg, Köppern, Gunzenheim und Ober-Steden.**

3. Die

3. Die neu angelegten französischen Colonien Friedrichsdorf und Dornholzhausen.

II. Unter der Regierung zu Darmstadt steht

Die obere Grafschaft Katzenellnbogen, nebst dem Antheile an der Grafschaft Epstein.

Die obere Grafschaft Katzenellnbogen gränzet an den Rhein und Mayn, an die Churfürstenthümer Pfalz und Maynz, und an die Grafschaften Ysenburg und Erbach. Sie schließt einen Theil der Bergstraße, (S. 973.) des Odenwaldes und des Bannforstes zur Dreyeich in sich. In Ansehung des letztern ist zu bemerken, daß die alten Grafen von Katzenellnbogen schon 1265 an die Jagdgerechtigkeit in dem Reichs- und Königsforste zur Dreyeichen Anspruch gemacht haben: sie ist ihnen aber durch die erwählten Schiedsrichter ab- und dem Hause Falkenstein zugesprochen worden, wobey es bis ins 16te Jahrhundert geblieben. Als aber in demselben die obere Grafschaft Katzenellnbogen an das fürstliche Haus Hessen gekommen, ja in demselben auch das Amt Kelsterbach verkaufet worden, sind die Wildbannsherrschaften je länger je weiter von dieser Grafschaft ab- und zurück gehalten worden. Es hat sich auch 1642 das gräfliche Haus Ysenburg der Jagd in dem hessen-darmstädtischen Gebiethe gänzlich begeben, aber doch die in dieser obern Grafschaft Katzenellnbogen bisher von den Wildbannsherrschaften zur Dreyeichen erhobene Wildbannsgefälle behalten, wie sie denn von den heßisch-darmstädtischen in dieses Wildbanns Bezirke belegenen Oertern, ja sogar von der Stadt Darmstadt selbst, annoch wirklich geliefert werden.

Die

Die Grafschaft ist fruchtbar an Getreide, Wein, Mandeln und Kastanien. Wie sie an das heßische Haus gekommen sey, ist oben bey der niedern Grafschaft angezeiget worden. Sie enthält

1. Das Amt Darmstadt, welches aus 3 Centgerichten besteht.

1) Zu dem ersten Centgerichte gehöret

(1) Darmstadt, eine Stadt an einem gleichnamigen Flüßchen, in einer fruchtbaren und angenehmen Gegend, welche nicht nur von den ehemaligen Grafen von Katzenellnbogen, sondern auch vom Landgrafen zu Hessen Georg I, und desselben Nachfolgern in der Regierung, zur Residenz erwählet, und dieses regierende heßische Haus von derselben benannt worden. An das vom Landgrafen Georg I neu erbauete Schloß hat Landgraf Georg II 1629 ein anderes, und Landgraf Ludwig VI 1664 das dritte Schloßgebäude bauen lassen. Landgraf Ernst Ludwig hat einen neuen kostbaren Schloßbau angefangen, welcher aber nicht ganz ausgeführet worden ist. Es ist hier eine Landesregierung, ein Appellationsgericht, ein Consistorium, ein peinliches Gericht, ein Amt und ein Pädagogium. In der Stadtkirche ist das fürstliche Begräbnißgewölbe. Darmstadt ist 1330, nach erlangter Freyheit vom Kaiser Ludwig aus Bayern, vom Grafen Wilhelm IV zu Katzenellnbogen mit Mauern umgeben worden. Die Landgrafen Ludwig V und VI haben neue Vorstädte angeleget. Außer denenselben steht ein Waisenhaus.

(2) Bessungen, ein Dorf.

2) Zu dem zweyten Centgerichte, welches an der Bergstraße liegt, gehören

(1) Eberstatt, ein Flecken in der Bergstraße.

(2) Pfungstadt, und noch 8 Dörfer.

3) Zu dem dritten Centgerichte gehören 7 Dörfer, als: Arheiligen, Braunshard ꝛc. und die Höfe Kranichstein, Gehborn und Sensfeld.

2. Das Amt Kelsterbach stößt an den Mayn. Es ist 1600 vom Grafen Heinrich zu Ysenburg an das fürst-

fürstliche Haus Hessen-Darmstadt für 356177 Fl. verkaufet worden. Dahin gehöret

1) Kelsterbach oder Keltersbach, ein Flecken und Schloß am Mayne.

2) Langen, ein Flecken, in welchem ehedessen vor der Kirche alle Jahre im Maymonate das Forst- oder Wildbannsgericht zur Dreyeichen gehalten worden.

3) Egelsbach, Mörfelden, Wolfsgarten und Walldorf sind Dörfer.

3. Das Amt Rüsselsheim liegt am Mayne und Rheine, und schließt eine Gegend in sich, welche im Ried genennet wird; imgleichen das Gerauer Land. (pagum Gerau.) Dahin gehöret

1) Rüsselsheim, ein Flecken mit einem festen Schlosse, liegt am Mayne. 1534 brannte er ganz ab, und 1689 wurde er von den Franzosen angezündet.

2) Freystätt, eine neue Stadt am Rheine, unweit Bischofsheim, welche Landgraf Ludwig 1745 angeleget, und in den Privilegien allen Religionsverwandten freye gottesdienstliche Uebung, auch geflüchteten Schuldenern eine Freystadt erlaubet hat.

3) Groß-Gerau, ein Städtchen, hat 1398 vom Kaiser Wenzel Stadtfreyheiten erhalten. Hier wird das Centgericht gehalten.

4) Trebur, Triburium, Triburia, ein Flecken, woselbst vor Alters ein berühmter königlicher Palast gewesen, und zur Zeit der karolingischen Könige Reichstage und Kirchenversammlungen gehalten worden.

5) Nauheim, Bauschheim, Königsstedten, und 8 andere Dörfer, nebst der Rheinfelder Kellerey, und einem Paar Höfen.

4. Das Amt Dornberg, in welchem

1) Dornberg, ein Schloß und Flecken, wird vom Hochstifte Würzburg zu der Grafschaft Beßingen gerechnet, welche Heinrich II demselben 1013 geschenket. Es ist vor Alters ein hennebergisches Lehn gewesen, 1521 aber die Lehnsherrlichkeit an Hessen überlassen worden.

2) Dorn-

2) Dornheim und Leheim sind Flecken.

3) Nicht weit von Ehrfelden hat der schwedische König Gustav Adolph am Rheine 1632 eine 56 Werkschuhe hohe Säule von Quadersteinen, auf deren Spitze ein aufgerichteter Löwe steht, errichten lassen.

4) Hofheim, eines von denen 4 heßischen so genannten hohen Hospitälern, welches Landgraf Philip der Großmüthige 1533 gestiftet, und für arme und gebrechliche Weibspersonen bestimmet hat.

5) Stockstadt, am Rheine, und andere Oerter.

6) Die Höfe Grebenbruch, Lusthausen und Wasserbiblis gehören denen von Kronberg.

7) Der Bensheimer, Hainer und Riedhauser Hof gehören dem Kloster Erbach im Rheingau.

5. Das Amt Jägersburg, in welchem das fürstliche Haus Jägersburg, und 4 Dörfer sind.

6. Das Amt Zwingenberg liegt an der Bergstraße. In demselben ist der hohe Berg Malches, lat. Melibocus, welcher einer der höchsten in Deutschland ist. Man hält dafür, daß aus dem Namen dieses Berges und der Katten, welche an demselben gewohnet, oder aus Catti Meliboci und Cattimelibocia, durch eine nach und nach verdorbene Aussprache der Name Katzenellnbogen entstanden sey. Das Amt besteht aus 2 Centen.

1) Zu dem ersten Cent gehöret

(1) Zwingenberg, eine Stadt an der Bergstraße. Es ist hier zuerst eine Burg gewesen, bey welcher im 13ten Jahrhunderte eine Kirche, und hierauf eine von K. Rudolph I im Jahre 1273 privilegirte Stadt angebauet worden. 1693 ist sie von den Franzosen größtentheils eingeäschert, aber besser wieder aufgebauet worden.

(2) Die Dörfer Auerbach, Bedenkirchen und Hochstätten, und das verwüstete Schloß Auerberg.

2) Zu dem zweyten Cent gehören 13 Dörfer, von welchen 10 ehemals das Amt Dannenberg-Seeheim ausgemacht

gemacht haben, welches den Grafen zu Erbach gehöret hat, nämlich außer dem 1399 verwüsteten Schlosse Dannenberg oder Tannenberg, das darunter belegene Dorf Seeheim, ferner, Bickenbach, ein Dorf, bey welchem ein Schloß gleiches Namens gestanden hat, welches das Stammhaus der Reichsdynasten von Bickenbach gewesen ist, und die Dörfer Alsbach, Bedenkirchen, Balkhausen, Groß-Rohrheim, Jugenheim, Staffeln, Malchen und Wurzelbach. Dieses Amt hat das gräflich-erbachische Haus, dem es 1504 in der bayerischen Fehde vom Landgrafen Wilhelm zu Hessen entrissen, und 1510 gutentheils als heßisches Lehn wieder gegeben worden, nach vielen darüber gehabten Zwistigkeiten 1714 an Hessen-Darmstadt für 207500 Fl. verkaufet.

7. Das Amt Lichtenberg begreift 39 Oerter:

1) Lichtenberg, ein verfallenes Schloß auf einem Berge beym Odenwalde.

2) Reinheim, eine Stadt am Flusse Gernsprenz.

3) Ernsthofen, Ueberau und Ober-Ramstadt sind Flecken.

4) Georgenhaus, ein Dorf derer von Hartbausen.

5) Frankenstein, ein wüstes Schloß auf einem Berge bey Frankenhausen, ist das Stammhaus der adelichen Familie dieses Namens.

8. Die Gemeinschaft Umstadt liegt im Odenwalde, besteht aus 16 Oertern, und wird von Hessen-Darmstadt und Chur-Pfalz besessen. (S. 994.) Hessen-Cassel hat ehedem auch Antheil daran gehabt, solches aber 1708 an Hessen-Darmstadt überlassen. Dahin gehöret

1) Groß-Umstadt, ein sehr altes Städtchen, welches ehedessen ansehnlicher gewesen, als es jetzt ist. Nicht weit davon liegt das Dorf Klein-Umstadt.

2) Brembsbach, Nieder-Reinspach, und andere Dörfer.

9. Das hessen-darmstädtische Antheil an der Herrschaft

schaft Epstein liegt nicht weit von Zusammenflusse des Mayns und Rheins, und ist ganz vom maynzischen Gebiethe umgeben. Das Land ist fruchtbar an Getreide und Wein, hat auch nützliche Hölzungen. Gottfried VII, Herr zu Epstein und Münzenberg, Graf zu Dietz, hat die halbe Herrschaft Epstein nebst der Hälfte des Städtchens, im 15ten Jahrhunderte an Wilhelm, Landgrafen zu Hessen, verkaufet.

1) **Epstein**, ein Städtchen und Schloß, ist zur Hälfte chur-maynzisch. K. Ludwig aus Bayern hat diesem Orte 1318 Stadtfreyheit verliehen.

2) Die 4 Walddörfer **Langenhain, Lorsbach, Massenheim** und **Wallau**.

3) **Delkenheim** oder **Telkenheim**, ein Flecken, welchem K. Ludwig 1320 Stadtfreyheiten gegeben hat.

4) **Diedenbergen, Nordenstadt** und noch 7 Dörfer, nebst einigen Höfen.

10. **Das Amt Braubach und das Kirchspiel Katzenellnbogen** gehören eigentlich zu der niedern Grafschaft Katzenellnbogen, und sind 1479 nach Erlöschung des gräfl. katzenellnbogenschen Mannsstammes, so wie die ganze Grafschaft, an das hochfürstliche Haus Hessen gekommen. Landgraf Philip der Großmüthige theilte sie seinem Sohne Philip zugleich mit der niedern Grafschaft Katzenellnbogen zu. Nach desselben Tode bekam Landgraf Ludwig zu Hessen-Cassel das Kirchspiel Katzenellnbogen, welches damals zum Amte Hohenstein gehörete, das Amt Braubach aber behielt Philips Witwe. Als diese gestorben war, bekam Landgraf Moritz zu Hessen-Cassel theils durch Erbschaft, theils durch Tausch $\frac{2}{3}$, Hessen-Darmstadt aber durch Erbschaft $\frac{1}{3}$ des Amts Braubach. Das darmstädtische Haus erhielt durch den Vergleich von 1627 die

ganze

ganze niedere Grafschaft Katzenellnbogen, und also auch das Amt Braubach und Kirchspiel Katzenellnbogen, welche letzteren Landgraf Georg seinem Bruder Johann für eine Schuld von 40000 Rthlr. zum unterpfändlichen Genusse und Besitze 1643 einräumete. In dem Hauptvergleiche von 1648 wurde die niedere Grafschaft Katzenellnbogen dem hessen-casselschen Hause zugetheilet, das Amt Braubach aber, so viel davon casselisch war, und das Kirchspiel Katzenellnbogen davon ausgeschieden, und verabredet, daß das Amt Braubach und Kirchspiel Katzenellnbogen nach Landgrafens Johann und desselben männlichen Leibeserben Tode der fürstlich-casselschen Linie, (in deren Willkühr dieses stehen solle,) gegen Zurückgebung dessen, so sie damals dagegen bekommen, ohne einige Widerrede oder Hinderung wieder zufallen und eingehändiget, auch alle etwan darauf haftende vom Landgrafen Georg herrührende Schulden, Verschreibung und Verpfändung von demselben entledigt werden sollten. Solchergestalt hat Hessen-Darmstadt sowol das zuvor gehabte $\frac{1}{3}$, als die hessen-casselische $\frac{2}{3}$ an das Amt Braubach, nebst dem ganzen Kirchspiele Katzenellnbogen, bekommen. 1747 wollte Hessen-Cassel mehrgedachte $\frac{2}{3}$ des Amtes Braubach und das Kirchspiel Katzenellnbogen wieder austauschen; Hessen-Darmstadt aber behauptete, daß das Recht dazu durch rechtsbeständige Verjährung gänzlich erloschen sey, und es ist nichts daraus geworden. Wir bemerken nun

1) Die Stadt und das Amt Braubach.

(1) Braubach, eine Stadt am Rhein, welche 1288 vom K. Rudolph Freyheiten und Rechte gleich der Stadt Oppenheim erhalten hat. Im Thale am Rheine ist das

Schloß Philipsburg, welches Landgraf Philip der Jüngere von 1568 bis 71 erbauet hat; oberhalb der Stadt aber liegt das feste Schloß Marxburg, auf einem Felsen, unter welchem ein Silber und Kupferbergwerk ist.

Es sind auch in der Nachbarschaft der Stadt einige Sauerbrunnen, vornehmlich der Dinkholder.

(2) Die Dörfer Dachsenhausen und Gemmerich, nebst den Höfen Hinderwald und Falkenborn.

(3) Ems, ein Flecken am Lahnflusse, welcher einigemal durchs Feuer verwüstet worden. Er soll ehemals Stadtfreyheiten gehabt haben. Nahe bey demselben sind die berühmten Emser warmen Bäder, deren 2 hessen-darmstädtisch, 3 aber nassau-dietzisch sind. Jede Herrschaft hat daselbst ein ansehnliches Haus, es sind auch andere Gebäude dabey aufgeführet.

(4) Das Dorf Kämmenau oder Kemnau ist zwischen Hessen-Darmstadt und Nassau-Dietz gemeinschaftlich.

2) Zu dem Kirchspiele Katzenellnbogen wird gerechnet

(1) Alt Katzenellnbogen, ein Marktflecken mit einem Bergschlosse, welches das Stammhaus der alten Grafen zu Katzenellnbogen ist. In der Nachbarschaft ist ein Eisenbergwerk.

(2) Die Dörfer Klingelbach, Allendorf, Ebertshausen, Schönborn, Ober- Mittel- und Nieder-Fischbach, und Gudenacker, an der Lahn.

Anmerk. Hessen-Darmstadt hat Antheil an unterschiedenen Dörfern des so genannten vierherrischen Gebieths, welches in und an der niedern Grafschaft Katzenellnbogen liegt.

Anmerkung.

Daß dem fürstlichen Hause Hessen-Darmstadt bey und in der Reichsstadt Wetzlar das Oeffnungsrecht, die Reichspfandschaft, die Reichsvogtey, der Schutz und Schirm, das Geleite und die Gerechtigkeit an dem Schlosse Carlsmund oder Calschmitt zukomme, ist von darmstädtischer Seite in einem weitläuftigen, und mit Urkunden bestätigten allerunterthänigsten Memoriale an Ihro römisch-kaiserliche Majestät ausgeführet worden. Hessen-Darmstadt ist auch Schutzherr des Dorfs Freyenseen bey Grünberg, im solms-laubachischen Gebiethe, über die Geleits- und Schutzgerechtigkeit

tigkeit, wie auch das Cent- Gilde- und Vogteygericht in dem ritterschaftlichen Dorfe **Melbach**, 2 Stunden von Friedberg und Bingenheim, aus, und bestellet daselbst, nebst Solms-Braunfels, einen Vogtey Schultheißen, welcher auch jährlich auf dem Pfarrhofe 2mal das Hufengericht hält. Es hat ferner die Vogteygerechtigkeit in dem ritterschaftlichen Dorfe **Florstatt**, und noch andere Gerechtsame.

Das Fürstenthum Hersfeld.

Von dem Fürstenthume Hersfeld haben Blaeu, die Janssone, Waesberg, Schenk und Valk besondere Charten ans Licht gestellet. Es gränzet an Nieder- und Ober-Hessen, und an das Hochstift Fulda, liegt am Flusse Fulda, und hat einen fruchtbaren Boden. Die alten Namen, welche man findet, sind: Herolfelde, Herolvesfelde, Herveld, Herocampia, woraus erhellet, daß der nachher gewöhnlich gewordene Name Hersfeld richtiger sey, als der Name Hirschfeld, welcher auch gebrauchet wird, aber gar keinen Grund für sich hat. Es ist ehedessen eine unmittelbare Reichsabtey Benedictiner Ordens gewesen, welche im Jahre 736 zuerst gestiftet, und von den fränkischen Königen Pipin und Karl dem Großen reichlich begabet worden. 1370 nahm Landgraf Hermann zu Hessen die Stadt Hersfeld in Schutz. 1415 verglich sich Landgraf Ludwig II mit ihr wegen der Oeffnung und anderer Stücke, und ertheilte ihr 1421 wider den Abt einen Schutzbrief, wenn derselbe ihre Freyheiten verkürzen würde. 1525 huldigte sie dem Landgrafen Philip. 1606 wurde des Landgrafen Moritz älterer Sohn Otto zum Administrator des Stifts erwählet, welchem Landgraf Wilhelm V, als Administrator,

folgete. Endlich wurde im westphälischen Frieden die Stadt und Abtey Hersfeld mit allem welt- und geistlichen Zugehöre, es sey innerhalb oder außerhalb des Gebiethes (als die Probstey Gellingen) belegen, dem fürstl. Hause Cassel, als ein weltliches Fürstenthum und Reichslehn, erblich zugeeignet, welches auch dasselbe seit der Zeit im Titel und Wapen führet, und 1654 wegen desselben Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe eingenommen hat. Eben dergleichen hat es auch dieses Fürstenthums wegen auf den ober-rheinischen Kreistagen. Es vertritt dasselbe gegen das Reich mit 2 zu Roß und 9 zu Fuß, oder monatlich mit 60 Fl. und zu einem Kammerziele giebt es 81 Rthlr. 14½ Kr. Uebrigens ist dieses Fürstenthum dem Fürstenthume Nieder-Hessen dergestalt einverleibet, daß es zu der Landschaft am Fuldastrome gerechnet wird, und Hersfeld die ausschreibende Stadt in derselben ist. (S. 1065.) Es besteht aber aus folgenden Städten und Aemtern.

1. **Hersfeld**, die Hauptstadt dieses Fürstenthums, liegt an der Fulda, und enthält eine fürstliche Residenz, die ehemalige Stiftskirche, eine Stadtkirche, ein Gymnasium, ein wohlbegütertes Hospital, und 500 Häuser.

Eichen, oder **Eichhof**, **Bingarten** und **Hattenbach** sind fürstl. Schlösser und Höfe.

2. Die Gerichte und Probsteyen **Johannesberg** an der Haun, **Petersberg** und **Blankenheim**, welche letztere an der Fulda zwischen Hersfeld und Rothenburg liegt, die beyden ersten aber auf Bergen in der Nachbarschaft der Stadt Hersfeld sind.

3. Die Gerichte der ehemaligen **Dechaney**, nebst der **Taun** und **Rohrbach**.

4. **Das Amt Nieder-Aula**, welches das größeste in diesem

iesem Fürstenthume ist. Das Dorf Nieder-Aula hat 75 Häuser.

5. Das Amt Geyß.

6. Das Amt Haineck, ist ganz vom fuldaischen Gebiethe umgeben, und liegt am Flusse Haun. In demselben ist an dem hohen und runden Stoppelsberge ein vortrefflicher Steinbruch; auf diesem Berge aber ist das verwüstete Schloß Haineck.

7. Das Amt Landeck, welches den Namen von einem alten Schlosse hat, von welchem auch der umliegende Wald Landeckerberg genennet wird. Es ist eins von den größten und einträglichsten Aemtern, und enthält, außer andern Oertern, den Flecken Schlenklengsfeld, von 90 Häusern.

8. Das Amt Kreutzberg.

Kreutzberg oder Philipsthal, ein Flecken an der Werra, mit einem Schlosse, welches der Wohnsitz einer abgetheilten Linie des hessen-casselschen Hauses ist, an dessen Stelle ehedessen das Kloster Kreutzberg gestanden hat. Landgraf Philip, dem es von seinem regierenden Bruder, Landgrafen Karl, eingeräumet worden, hat es erbauet, und von ihm ist es auch benennet worden.

9. Das Amt Frauensee, jenseits der Werra, ist gering. Es ist ehedessen ein zum Stifte Hersfeld gehöriges Kloster gewesen, hernach aber durch Pfandschaft zur Hälfte, und durch den westphälischen Frieden ganz an das fürstliche Haus Hessen gekommen. Das landesherrschaftliche Haus liegt auf einem natürlichen Damme zwischen zwey großen stehenden Seen.

10. Die ehemalige Probstey Gellingen liegt in Thüringen, im Umfange des schwarzburg-rudelstädtischen Amtes Frankenhausen.

11. Das buchenauische Lehngericht Schildschlag.

Anmerk. Die Pfarre zu Ufhoven, in der Inspection Langensalza in Thüringen, ist ein hersfeldisches Lehn; daher sich die neuen Prediger dieses Ortes vor dem Consistorio zu Cassel stellen müssen.

Die Grafschaft Sponheim.

§ 1.

Die Grafschaft Sponheim, welche auch Spaynheim, Spoenheim, Spanhem, Spanheim, und noch auf andere Weise geschrieben wird, liegt zwischen dem Rhein und der Mosel, in den ehemaligen Gauen Nogau, Hunsrück, Trachgau und Bedgau. Die Güter der alten Grafen von Sponheim haben sich ehedessen weiter erstrecket, als die heutige Grafschaft, und zwar von der Mosel durch das Westrich und den Nohgau bis in den Speyergau, den Wormsgau und in das Untere Elsas. Denn die noch vorhandenen alten Urkunden beweisen, daß Altleiningen zur Hälfte, als eine leiningische Erbschaft, Bachenheim an der Harte, im Speyergau oder der Pfalz, Hochfelden, Schweickhausen und die heilige- oder Hagmauer-Forst im Untern Elsas, (welche 3 Stücke K. Heinrich IV dem Grafen Eberhard 1065 geschenkt,) und Dhan oder Gräventhan an der Lauter im Wasgau, dazu gehöret haben, imgleichen die Herrschaften Hohenfels am Donnersberg im Wormsgau, und Grävenstein im Wasgau, zwischen Zweybrücken und Landau. Sie ist von alten Zeiten her in die vordere (anterior) und hintere (ulterior) abgetheilet worden; jene, welche eigentlich den Namen Sponheim führet, hat zu Ost-Franken, diese aber, welche auch die Grafschaft Starkenburg genennet worden, zum westlichen Franken, oder Westrich gehöret. Der sogenannte Saan-Wald ist die alte Hauptgränze der vordern und hintern Grafschaft, wie es aber

zuge-

zugegangen, daß das Amt Winterburg, welches gegen Creutznach zu liegt, und alſo urſprünglich zu der andern Grafſchaft gehört, jetzt zu der hintern, und hingegen das Amt Kirchberg, welches eigentlich ein Stück der hintern Grafſchaft iſt, jetzt zu der andern gerechnet wird? iſt noch unbekannt.

§ 2. Der erſte Graf zu Sponheim, welchen man zuverläßig kennet, iſt Eberhard, welcher 1044 auf dem Feldberge, unweit Creutznach, eine Kirche geſtiftet, und noch 1065 gelebet hat. Er nennete ſich von dem Schloſſe Neuenburg oder Naumburg einen Grafen von Naumburg. Wahrſcheinlicher Weiſe iſt Graf Stephan von Sponheim deſſelben Sohn geweſen, und dieſer hat die Kirche zu Sponheim in ein Kloſter verwandelt. Sein Sohn Megenhard oder Meinhard hat den ſponheimiſchen Stamm fortgepflanzet, und das Kloſter Sponheim vollendet, auch verordnet, daß der älteſte von ſeinen Söhnen, und nach deſſelben Ableben der älteſte von ſeiner Nachkommenſchaft, welcher zugleich Herr von Kreutznach wäre, Schirm- und Kaſtenvogt des Kloſters ſeyn ſollte. Sein älteſter Sohn, Graf Gottfried, welcher die Grafſchaft erhielt, fand einen Bruder Crafto mit dem Schloſſe Koppenſtein und deſſen Zugehöre ab, welches aber dem Kloſter Sponheim zu Theil wurde, als dieſer Crafto Abt deſſelben ward. Vielleicht iſt Graf Eberhard gedachten Gottfrieds Sohn geweſen; vielleicht hat dieſer Eberhard die Grafen Gerlach und Simon zu Söhnen gehabt, und vielleicht iſt dieſer Simon der Vater des Grafen Johann I von Sponheim und Starkenburg geweſen: denn alles dieſes bedarf noch einer mehrern Unter-

tersuchung und Gewißheit. So viel aber ist gewiß, daß gedachter Graf Johann I der Stammvater aller nachfolgenden Grafen sey. Er besaß die hintere und vordere Grafschaft, und wohnete auf dem Schlosse Starkenburg an der Mosel. Seine Gemahlinn Adelheid war eine Schwester des Grafen Heinrichs II von Sayn, welcher ihre 4 Söhne zu Erben seiner Länder einsetzete. (s. S. 745.) Der erstgeborne Sohn Johann II erhielt durch die brüderliche Theilung die Schlösser Starkenburg und Ellenbach, oder Allenbach, nebst Wendich, Winningen und Truize, und die Gemeinschaft der Schlösser Sponheim und Dill, das ist, ungefähr den 3ten Theil der Grafschaft Sponheim, und von der saynischen Erbschaft die Grafschaft Sayn, und andere Stücke. Er gab seinem erstgebornen Sohne Gottfried die Grafschaft Sayn, und derselbe ist der Stammvater aller nachherigen Grafen von Sayn und Witgenstein geworden: und sein zweyter Sohn Heinrich pflanzte die starkenburgische Linie des sponheimischen Hauses fort. Johanns II Bruder Heinrich bekam die Herrschaft Heinsberg, und der Bruder Simon II die Herrschaften Kreutznach und Bökelheim, die Gemeinschaft der Schlösser Sponheim und Dill, und die Klostervogteyen zu Sponheim und Schwabenheim, auch seines Bruders Heinrich von Heinsberg sponheimisches Landesantheil, nämlich Kastelaun, Neve und Kirchberg, folglich $\frac{2}{3}$ der sponheimischen Lande. Drey seiner Söhne stifteten in dem kreutznachischen Hause 3 besondere Linien, nämlich die johannische, henrichische und eberhardische.

§ 3. Dieses Grafen Simons II Urenkel Simon IV hin-

IV hinterließ eine Erbtochter, Namens Elisabeth, welche den Pfalzgrafen Ruprecht Pipan heirathete, und nach desselben Tode $\frac{1}{5}$ der vordern Grafschaft ihrem Schwiegervater, Könige Ruprecht, Churfürsten zu Pfalz, und seinen Erben schenkete, auch solche Schenkung 1416 an ihren Schwager, Churfürsten Ludwig zu Pfalz, wiederholte, und dadurch ein Erbrecht an die väterlichen Lande zu erkennen gab, weil bey der vormaligen Hauptabtheilung keine gemeinschaftliche Belehnung vorbehalten worden. Nichts destoweniger fielen die übrigen $\frac{4}{5}$ der vordern Grafschaft nach ihrem Tode an Grafen Johann VI von der starkenburgischen Linie, als nächsten Erben, der mit ihr von der Mutter Seite Geschwister Kind war, welcher also die gesammten sponheimischen Lande ($\frac{1}{5}$ von der vordern Grafschaft ausgenommen,) besaß. Weil er keine Kinder hatte, errichtete er 1425 zu Bainheim unter seinen nächsten Anverwandten, nämlich seines Vaters Schwester Söhnen dem Markgrafen Bernhard zu Baaden, und Grafen Friderich zu Veldenz, eine Erbordnung, dergestalt, daß, wenn einer oder der andere seinen tödtlichen Abgang nicht erleben würde, an Seiten des Markgrafen desselben Söhne, und an Seiten des Grafen zu Veldenz desselben Enkel von seiner Tochter Anna, Pfalzgrafen Stephans Gemahlinn, und ihre männlichen Nachkommen, jedoch allezeit von beyden Stämmen nur die älteste, seine Grafschaft erben, und in ewiger Gemeinschaft besitzen sollten, und wenn ein Stamm abgienge, sollte der andere alles allein haben. Alles dieses nahmen der Markgraf und der Graf zu Veldenz an, und beschworen es. Als er 1437 starb, errich-

teten Markgrafen Bernhards Sohn, Markgraf Jacob, und gedachter Graf Friderich wegen der hintern Grafschaft unter sich, und wegen der vordern Grafschaft zugleich mit dem Churfürsten von der Pfalz, eine ewige Gemeinschaft. Friderichs, Grafen zu Veldenz, Erbtochter Anna vermählte sich mit Stephan, Herzoge zu Simmern, und brachte demselben $\frac{2}{5}$ der vordern, und die Hälfte der hintern Grafschaft zu, welche bey dem simmerschen Stamme blieben. Als Churfürst Otto Heinrich zu Pfalz 1559 starb, und das Churfürstenthum an Friderich III, Herzog zu Simmern, fiel, kam das $\frac{1}{5}$ der vordern Grafschaft, welches das Churhaus besessen hatte, zu denen $\frac{2}{5}$ eben dieser vordern Grafschaft, welche die Herzoge von Simmern im Besitze gehabt hatten, so daß also das neue Churhaus $\frac{3}{5}$ der vordern Grafschaft besaß, die Hälfte der hintern Grafschaft aber, vermöge heidelbergischen Vergleichs von 1553, an Herzog Wolfgang zu Zweybrücken und Herzog Georg Johann von Veldenz abtrat, da denn jener, kraft des Vergleichs von 1566, solche allein behielt, sie seinem Fürstenthume einverleibte, auch Titel und Wapen davon annahm. Churfürst Friderich IV vermachte seinem ältesten Sohne, Friderich V, das Churfürstenthum, und seinem Sohne Ludwig Philip, Simmern und Lautern, nebst den $\frac{3}{5}$ der vordern Grafschaft Sponheim: allein jenes Sohn und Nachfolger, Churfürst Karl Ludwig, fochte diese Theilung an, und erhielt 1653 in dem zu Regenspurg gestifteten Vergleiche $\frac{1}{5}$ aller geist- und weltlichen Gefälle der Stadt und das Amt Kreutznach; nach einigen Jahren aber die Theilnehmung an der Herrschaft über die

Graf-

Grafschaft Sponheim, in Ansehung des ihm zuerkann-
ten fünften Theils, welche durch den kreußnachischen
Vertrag erneuert wurde. Solchergestalt hatte die
vordere Grafschaft 3 Herren, welches fortdaurete, bis
1673 Ludwig Heinrich, letzter Herzog zu Simmern,
starb, worauf die $\frac{3}{5}$, welche die Pfalzgrafen an der
vordern Grafschaft gehabt, von dem Churhause allein
besessen wurden, bey welchem sie auch noch sind. Die
halbe hintere Grafschaft, welche, wie oben beschrie-
ben worden, 1566 an Wolfgang, Herzog zu Zwey-
brücken, gekommen, erbete desselben jüngster Sohn
Karl, und wurde von seiner Residenz Birkenfeld Her-
zog zu Birkenfeld genennet. Als sein Enkel Karl Ot-
to von dem ältesten Sohne Georg Wilhelm 1671 oh-
ne männliche Erben starb, bekam sein Enkel Christian II
von dem dritten Sohne Christian I die halbe hintere
Grafschaft Sponheim, besaß auch Bischweiler, und
brachte mit seiner Gemahlinn Agatha Cathrina die
Grafschaft Rappoltstein an sein Haus. Sein Sohn
Christian III, Herzog zu Birkenfeld, erhielt 1733 auch
das Fürstenthum Zweybrücken, und aus der velden-
zischen Verlassenschaft die Grafschaft Lützelstein im El-
sas, nebst der abwechselnden Führung der veldenzi-
schen Stimme auf Reichs- und Kreistagen mit Chur-
Pfalz. Mit ihm kam also die Hälfte der hintern
Grafschaft wieder an das Fürstenthum Zweybrücken.

Die vordere Grafschaft Sponheim.

Von der natürlichen Beschaffenheit der vordern
Grafschaft kann ich keine Nachricht geben. Ih-
re Einwohner sind größtentheils der reformirten got-

tes-

nicht selbst Herr werden. Er braucht Helfer, Mitarbeiter, Gehilfen, Diener. Er braucht sie, weil er sie braucht, und weil er sie braucht, muß er sie bezahlen. Er muß sie bezahlen, weil sie sonst nicht für ihn arbeiten würden

chen Kaiser war hier ein Königshof. Kaiser Heinrich IV schenkte 1065 seinen Palast und Güter zu Kreutznach dem Hochstifte Speyer. Bischof Conrad zu Speyer verkaufte solche 1241 für 1100 Mark Silber an Heinrich, Grafen zu Sayn. Die Herrschaft Creutzenach aber ist schon in den ältesten Zeiten beym Hause Sponheim gewesen; denn Graf Meginhard verordnete schon 1123, daß von seinen Nachkommen jederzeit derjenige, welcher Creutzenach besitzen würde, beständiger Schirmherr über das Kloster Sponheim seyn solle.

2. Bey der Altstadt Kreutznach hat auf einem Berge das Schloß **Rautzenberg** gelegen, welches die Franzosen 1689 zerstöret haben.

3. Eine halbe Stunde von Kreutznach, die Nahe hinauf, sind im Eingange eines angenehmen Thals 2 neue churfürstliche Salzwerke. Eins liegt, wenn man den Fluß hinauf geht, zur Linken, ist 1729 angeleget, und heißt **Karlshalle**, und eins, welches 1743 angeleget worden, größer als das vorhergehende ist, und **Theodorshalle** genennet wird, liegt zur Rechten.

4. Die Dörfer **Laubersheim**, **Hackenheim**, **Bosenheim**, **Bleitersheim** und **Gombsheim**.

5. **Welstein**, ein Flecken.

6. **Schwabenheim** oder **Pfaffen-Schwabenheim**, woselbst Graf Eberhard von Spanheim ein Kloster stiftete, welches Graf Meginhard 1130 dem Erzstifte Maynz untergab.

7. **Genzingen**, **Gönsingen**, ein Marktflecken unweit der Nahe.

8. Die Dörfer **Ober-Hilbersheim**, **Schiffersheim**, **Rüdesheim**, **Hargesheim**, **Rorheim**, **Weinsheim**, **Treysen**, **Guttenberg** mit einem wüsten Schlosse, **Bokenau**, **Auen** und **Praunweiler**.

9. **Spanheim** oder **Sponheim**, ein Flecken unter der Burg dieses Namens, nahe bey welchem die von demselben benannte Benedictiner Abtey zu St. Martin liegt, deren erste Gebäude Graf Stephan 1101 angefangen, und sein Sohn Meginhard 1123 vollendet hat, da das Kloster eingeweihet worden. Anm.

Anm. Churpfalz hat auch das Amt Böckelheim mit zu dem Oberamte Kreutznach geschlagen, welches vor Alters den Grafen von Sponheim, nachmals aber dem Erzstifte Maynz gehöret hat, und hierauf ein Zugehör des Fürstenthums Simmern geworden ist, woselbst ich es oben beschrieben habe. Churpfalz hat auch die Oerter Neu-Baumberg, Schönberg, Dalberg und Solzheim, welche ehedessen zum Oberamte Kreutznach gehöret haben, 1715 an Churmaynz abgetreten.

II. Die fürstl. baaden-baadenschen 2/5 Theile an der vordern Grafschaft bestehen aus folgenden Aemtern:

1. Das Oberamt Kirchberg, auf dem Hunsrücke.

1) Kirchberg, ein Städtchen und Schloß, welches ehedessen seine eigenen Grafen gehabt zu haben scheint, aber schon gegen die Mitte des 13ten Jahrhunderts bey dem sponheimischen Hause gewesen ist.

2) Die Dörfer Reckershausen, Cappel, Ober-Castens oder Cotens, Soren, u. a. m.

3) Das vormalige Amt Koppenstein, zu welchem Koppenstein, ein Schloß auf einem Berge an der Simmer, und die Dörfer Dickscheidt, Kohrbach, Schlierscheidt, Kellenbach, u. a. m. gehören. Graf Gottfried von Sponheim fand seinen Bruder, Grafen Crafft, mit dem Schlosse Koppenstein ab; weil aber derselbe Abt zu Sponheim war, so wurde das Schloß dem Kloster zu Theil.

2. Das Amt Naumburg, zu welchem das wüste Schloß Naumburg, ehedessen Neuenburg, an der Nahe, auf welchem Graf Eberhard gewohnet, und sich davon benannt hat, Mittel-Reidenbach, Bollenbach, Bärenbach, Martin-Weiersbach, und andere Dörfer gehören.

3. Das Amt Sprendlingen, zu welchem die schönen Flecken Sprendlingen oder Sprenglingen, und St. Johann gehören.

Anmerkung.

Zu der vordern Grafschaft gehören noch unterschie-

chiedene Oerter, welche in fremden Händen, und also in die Theilung zwischen Churpfalz und Baaden-Baaden nicht gekommen sind, als

1) Das Amt Ebernburg, welches aus dem von den Franzosen verwüsteten Bergschlosse Ebernburg, zwischen der Nahe und Alsenz, einer dabey befindlichen Burg, und 4 Dörfern besteht. Es haben dasselbe eine Zeitlang die Freyherren von Sickingen besessen. 175- hat Churpfalz Anspruch daran gemacht.

2) Das Amt Arienschwang oder Argenschwang, zwischen Spanheim und Stromberg. Abt Waldemar von Sponheim kaufte das Dorf Arienschwang 1195 von Berlach, Grafen von Sponheim, und gab die Schutzgerechtigkeit über dasselbe dem Edelmanne Ehrenfried von Sponheim zu Lehn, von welchem die Herren von Arienschwang abstammen, welche das sponheimische Wapen geführet haben.

3) Dhan oder Gräventhan, an der Lauter im Wasgau.

Die hintere Grafschaft Sponheim.

Das Land ist größtentheils bergicht, aber doch mit allem, was zur Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens gehöret, versehen. An der Mosel und Nahe ist schöner und überflüßiger Weinwachs; man hat gutes Getreide, Obst und Gartengewächse, viel Holz, insonderheit auch Eichenholz, welches zum Schiffbaue nach Holland verkaufet wird, gutes Hornvieh, sehr wohlschmeckende Hämmel, allerhand Wildpret und Fische, auch Kupfer, Bley, Eisen, Agathe, Schieferstein, und heilsame mineralische Quellen, dergleichen insonderheit 1 Stunde von Birkenfeld ist. Die Unterthanen sind mehrentheils leibeigen,

gen, an einigen Orten aber sind sie von den Landesherren in Freyheit gesetzet worden. Die evangelisch-lutherische Lehre ist hieselbst zuerst 1546 und 1557 in der ganzen Grafschaft eingeführet worden, außer daß Chur-Trier derselben Einführung im Cröver Reich verhindert hat. In diesem Religionszustande war die Grafschaft 1624, nachher wurde zwar die Einführung der römisch-katholischen Lehre versucht, die siegreichen Waffen der Schweden aber setzten noch vor dem westphälischen Frieden alles wieder in den vorigen Stand. Allein zur Zeit der französischen Reunion ist an einigen Orten der römisch-katholische Gottesdienst eingeführet, und seither von dem fürstlichen Hause Baaden unterstützet worden. Das evangelische Kirchenregiment versieht das Consistorium zu Trarbach, woselbst auch ein Inspector der lutherischen Kirchen ist. Pfalz-Zweybrücken und Baaden-Baaden regieren diese hintere Grafschaft vermöge des Entscheids Grafens Johannes von 1425, des Burgfriedens von 1437 und der übrigen Gemeinschaftsverträge, gemeinschaftlich, durch ihre seit 1672 zu Trarbach verordnete gemeinschaftliche Regierung, an welche auch in Civilsachen die Appellationen aus den Aemtern und Vogteyen ergehen. Criminalsachen werden von den Beamten unter Aufsicht der Regierung abgehandelt, und wenn sie beschlossen worden, an die Gemeinsherrschaften geschicket, welche sich durch Briefwechsel wegen eines gemeinschaftlichen Urtheils vergleichen, oder auch wohl auf ein Collegium von Rechtsgelehrten compromittiren. Es hat diese hintere Grafschaft einen ansehnlichen Lehnhof von Grafen, Freyherren

herren und gemeinen von Adel, welche ihre Lehen von dem ältesten regierenden Gemeinsherrn empfangen: hingegen die Paßivlehen sollen nach des letzten Grafen zu Sponheim Verordnung von dem Condomino palatino allein, jedoch auf gemeinschaftliche Kosten, empfangen werden. Pfalz-Zweybrücken hat wegen seiner Hälfte an dieser hintern Grafschaft einen Reichsmatrikularanschlag von $2\frac{1}{2}$ zu Roß und 8 zu Fuß, oder 52 Fl. Des baaden-baadenschen Reichsmatrikularanschlags wegen der Antheile an der vordern und hintern Grafschaft ist oben schon gedacht worden. Das Wapen der hintern Grafschaft besteht in 20 goldenen und blauen Würfeln. Sie besteht aus 7 Aemtern und dem so genannten Crover-Reiche.

I. Das Oberamt Trarbach begreift

1. Trarbach, vor Alters Traerbach, eine Stadt an der Mosel, welche trierisches Lehn ist. Sie ist seit 1672 der Sitz der gemeinschaftlichen Regierung, eines evangelischen Consistoriums, und eines evangelischen Inspectors, hat auch ein evangelisches Gymnasium. Der Pfarrkirche bedienen sich die Lutheraner und Katholiken gemeinschaftlich. Ehedessen war die Stadt wohlbefestigt, wurde auch durch das feste Bergschloß **Grävenburg** beschützet. 1703 wurde die Stadt, 1704 die Stadt und das Schloß von den Bundesgenossen, 1734 aber von den Franzosen belagert und erobert, welche letztere sowol das Schloß, als die Festungswerke der Stadt, schleiften.

Gerade der Stadt gegen über, auf der andern Seite der Mosel, ließ Frankreich nach dem nimmegischen Frieden die Festung **Montroyal** bauen, welche aber vermöge des ryswickischen Friedens geschleift worden.

2. **Starkenburg**, ein altes Schloß an der Mosel, welches vor Alters der Wohnsitz einer graflich-sponheimischen Linie gewesen ist, die bis gegen die Mitte des 15ten Jahrhunderts geblühet hat. Nach Kyrianders trierischen

Jahrbüchern soll Graf Heinrich von Sponheim dem Erzbischofe Johann I von Trier, welcher von 1190 bis 1212 regieret hat, dieses Schloß zu Lehn aufgetragen haben.

3. Enkirch, ein großer Flecken an der Mosel, welcher churpfälzisches Lehn ist.

4. Traben, ein Pfarrdorf an der Mosel.

5. Wolf, ein Dorf an der Mosel, mit einem eingezogenen und verfallenen Kloster.

6. Noch 16 Flecken und Dörfer.

II. Das Amt Castelaun, auf dem Hunsrück und in der Trachau oder Trachgau (Tpchari). Dahin gehören

1. Castelaun, eine kleine Stadt mit einem Schlosse.

2. Beltheim, ein Dorf, welches 3 Herren hat.

3. Noch 23 Dörfer.

4. Die Vogtey Strömig.

5. Die Vogtey Seenheim, an der Mosel.

6. Die Vogtey Winningen oder Vinningen, im Meyenfelder-Gau, welche aus der alten saynischen Erbschaft herrühret.

III. Das Amt Dill, auf dem Hunsrück, in welchem

1. Dill, ein Schloß und Dorf.

2. Sorschiedt, ein Dorf.

3. Es hat auch Hintersassen in 11 andern Dörfern.

IV. Das Amt Winterburg, im Nohgau. Es hat ursprünglich zur vordern Grafschaft gehöret, und Graf Simon zu Creutznach hatte es noch 1382 mit dem Wildbann in dem Saan als chur-pfälzisches Lehn im Besitze: es wird aber schon im Burgfrieden von 1437 zu der hintern Grafschaft gerechnet. Zu demselben gehören

1. Winterburg, Schloß und Dorf.

2. Burg Sponheim, 1½ Stunden von Kreutznach.

3. Noch 9 Dörfer.

V. Das

V. Das Amt Herrstein oder Hörstein, im Nohgau, zu welchem gehören

1. Herrstein oder Hörstein, auch Erstein, ein Flecken und Schloß.
2. Die Abtey Mettloch.
3. Noch 8 Dörfer, und Hintersassen in 7 andern Dörfern.

VI. Das Amt Birkenfeld, im Nohgau. Einige Oerter desselben, als Birkenfeld, Reichenbach und Außweiler, sind Lehngüter der Grafschaft Sponheim gewesen, welche Graf Heinrich von Sponheim und Starkenburg 1269 von Wilhelm von Schwarzenburg erkauft hat. Es begreift

1. Birkenfeld, ein Schloß und Flecken, und ehemaliger Wohnsitz einer Linie der Pfalzgrafen zu Zweybrücken, welche seit 1733 das Fürstenthum Zweybrücken regieret.
2. Noch 32 Dörfer und 2 Eisenhütten.
3. Das kleine Amt Frauenberg.

VII. Das Amt Allenbach, im Idar Walde, zu welchem Allenbach oder Ellenbach, ein Schloß und Dorf, und das Dorf Wirschweiler gehören.

VIII. Das so genannte Crover oder Cröver (Cröffer) Reich, ist ein kleines mit besondern Marksteinen bezeichnetes Land jenseits der Mosel, welches aus den Dörfern Cröve, Reihel, Kinheim, Erden, Bengel, Kinderbeuren und Keffenich besteht, und im 13ten Jahrhunderte zu den Reichsdomainen gehöret hat. Es hatte einen kaiserlichen Vogt, welches Amt die Herren von Dhaun in der Eiffel erblich gehabt. Es haben aber die Grafen von Sponheim dasselbe 1274 vom König Rudolph I sowol als seinen Nachfolgern, als eine Pfandschaft, und nachmals als ein Pfandlehn erhalten, welches noch jetzt von

beyden Gemeinsherrschaften in ihren kaiserl. General-investituren empfangen wird. Ob nun gleich solchergestalt die kaiserliche Vogtey hätte wegfallen sollen, so haben doch die Erzbischöfe zu Trier, welche sonst nichts als leibeigene Hintersassen daselbst gehabt, die noch jetzt Peterlinge oder St. Petersleute genennet werden, dieses Vogteyrecht denen Herren von Dhaun abgekaufet, und dasselbe immer weiter ausgedehnt, und insonderheit zu der Zeit, als die sponheimische Gemeinschaft Pfalz und Baaden ums Jahr 1561 die evangelische Religion einführen wollen, sich vor Gemeinsherren ausgegeben, es auch wirklich dahin gebracht, daß sie fast von allen Einkünften den dritten Theil ziehen. Der darüber 1594 beym kaiserlichen und Reichskammergerichte entstandene Proceß ist noch nicht zum Ende gekommen.

Anmerkung.

Zu der hintern Grafschaft Sponheim gehören noch:

1) Die Herrschaft Hohenfels am Donnersberge, im Wormsgau, welche Churpfalz wegen des Fürstenthums Simmern pfandweise inne hat. Graf Johann der Jüngere von Sponheim und Starkenburg ist zuerst 1355 vom Pfalzgrafen Ruprecht dem Aeltern mit derselben belehnet worden.

2) Die Herrschaft Grävenstein, im Wasgau, zwischen Zweybrücken und Landau, welche gemeiniglich das Amt Rothalben genennet wird. Das fürstliche Haus Baaden-Baaden besitzt dieselbe zur Hälfte als eine sponheimische Erbschaft, und die pfälzische Hälfte pfandweise. Sie besteht aus den Oertern Grävenstein, Rothalben, woselbst die Beamten wohnen, Merzalben, Leimen, Claußheim, Münchweiler, Kaltenbach, Regelborn und Weiler. Sie ist sehr bergicht, und hat große Wälder.

Die

Die Markgrafschaft Nomeny.

Sie liegt im Herzogthume Lothringen, und ist 1735 und 36 mit demselben an Frankreich abgetreten: es hat aber Herzog Franz Stephan zu Lothringen, nachmaliger römischer Kaiser, sein auf Reichs- und oberrheinischen Kreistagen, als Markgraf zu Nomeny, hergebrachtes Sitz- und Stimmrecht, als ein persönliches Vorrecht behalten. In den Reichsabschieden und Matrikeln ist Lothringen überhaupt und ohne Einschränkung zum ober-rheinischen Kreise geschlagen; es hat sich aber zum Reichsfürstenrathe und zu dem oberrheinischen Kreise nur wegen der Markgrafschaft Nomeny bekannt, und eine verglichene Summe von 1000 Fl. bezahlet: seitdem aber das Haus Lothringen diese Markgrafschaft an Frankreich abgetreten hat, bezahlet es wegen derselben weder Reichs- und Kreissteuern, noch Kammerzieler.

Die gefürstete Grafschaft Salm.

Sie liegt am wasgauischen Gebirge zwischen Lothringen und Nieder-Elsas, und wird, im Gegensatze der im Herzogthume Luxemburg belegenen niedern Grafschaft Salm, auch die obere Grafschaft Salm genennet. Das Land ist bergicht und rauh, hat große Waldungen und beträchtliche Jagden, ergiebige Salzquellen, und von alten Zeiten Eisenschmelzhütten und Hämmer. Grafens Johann von Salm Söhne, Johann und Simon, theileten die alte Grafschaft Salm

in 2 gleiche Theile. Jenes letzter männlicher Nachkomm Paul hinterließ eine Tochter, Namens Christiane, welche sich mit Franz von Lothringen, Grafen von Vaudemont, vermählete, und ihm die Hälfte der Grafschaft Salm, nebst den übrigen Gütern ihres Vaters, zubrachte, welche nunmehr die Krone Frankreich besitzt. Vorhingedachten Grafen Simons einzige Tochter und Erbinn Johannette brachte 1459 seine Hälfte der Grafschaft ihrem Gemahle, Johann V, Wild- und Rheingrafen, zu, von welchem der Wild- und Rheingraf Philip Otto, Graf zu Salm-Neufville, herkömmt, welcher 1623 in den Reichsfürstenstand erhoben worden. Dieses Sohn Leopold Philip Karl, Wild- und Rheingraf, Fürst zu Salm, Herr zu Vinstingen und Anholt, ist 1654 in den Reichsfürstenrath aufgenommen worden. Sein Sohn, Karl Diterich Otto, Fürst zu Salm, erhielt 1668 vom wormsischen ober-rheinischen Kreis-Directorio das Zeugniß, daß die gefürstete Grafschaft Salm (so wird sie in des Fürsten Gesuch, und des Kreis-Directorii Zeugnisse genennet,) eine unmittelbare Reichsgrafschaft und Mitglied des ober-rheinischen Kreises sey. Mit desselben Sohne Ludwig Otto starb die alte salmische fürstliche Linie 1738 aus, worauf Johann Philip Dominicus Joseph Albrecht, desselben Bruder Philip Joseph, und ihres Vaters Bruders Sohn Nikolaus Leopold, welche insgesammt Urenkel von Friderich Magnus, dem Stifter der flandrischen Nebenlinie von der salmischen Linie sind, die fürstlich-salmischen Lande und Würde erhielten. Des letztern Linie wird die hoogstratensche oder Salm zu Salm, der beyden erstern Linie aber die leutzische,

sche, (löesische) oder Salm-Kyrburg, genennet. Diese beyden Linien führen, vermöge des Vertrags von 1743, die fürstlich-salmische Stimme auf dem Reichstage ein Jahr ums andere. Ihr Reichsmatricularanschlag ist 2 zu Roß und 4 zu Fuß, oder monatlich 40 Fl. und zu einem Kammerziele geben sie 20 Rthlr. 25¼ Kr. allein dieser Anschlag ist noch nicht richtig. Die gefürstete Grafschaft Salm selbst, besitzt der regierende Fürst zu Salm-Salm, allein, und sie ist durch den 1751 zu Paris zwischen der Krone Frankreich und dem fürstlichen Hause Salm errichteten Abtheilungsvergleich, in welchem der Fürst zu Salm-Salm sein Antheil an Vinstingen an Frankreich abgetreten hat, ansehnlich vergrößert worden.

Es gehören dazu vornehmlich folgende Oerter:

1. Salm, eine Stadt, bey welcher ein Schloß auf einem Berge liegt.
2. Die halbe Stadt Balzweiler, Badoviller, an einem Bache, welcher in die Vesouze fließt.
3. Die Meyereyen Selle, des Thals Allermont, St. Thal, Persom, St. Paul, des Senenzer Thals, Lovey und Noheng, insgesammt zur Hälfte.
4. Die Meyerey des Banns Plaine, zu ¾.
5. Die Meyerey Langenstein, nebst dem Schlosse dieses Namens, halb.
6. Die ganze Meyerey Gemengotte.

Anm. Die Herrschaften Ogeviller, Pouligni, Neufviller, Bayon und Vinstingen stehen jetzt insgesammt unter französischer Hoheit wegen Lothringen. Die erste gehöret dem Fürsten zu Salm-Salm halb, und die zweyte ganz; die 3 übrigen aber sind in fremden Händen. Die übrigen Lande beyder fürstlichen Linien kommen unten bey den rheingräflichen Landen vor.

Die fürstlich-nassauischen Lande im ober-rheinischen Kreise.

Von den fürstlichen Häusern Nassau überhaupt ist oben im westphälischen Kreise gehandelt worden. Die beyden fürstlichen Häuser der ältern walramischen Hauptlinie sind noch nicht zu Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe gelangt, haben sich aber auch vom wetterauischen Reichsgrafencollegio abgesondert. Auf den ober-rheinischen Kreistagen haben sie 5 fürstliche Stimmen, nämlich wegen Weilburg, Usingen und Idstein, welche der regierende Fürst zu Nassau-Saarbrück-Usingen führet, und wegen Saarbrück und Ottweiler, welche der regierende Fürst zu Nassau-Saarbrück-Saarbrück führet. In Ansehung der Reichs- und Kreissteuren giebt Nassau-Weilburg zu einem Römermonate 42 Fl. 40 Kr. Nassau-Saarbrück-Usingen wegen Usingen 20 Fl. 33⅓ Kr. und wegen Idstein 82 Fl. 40 Kr. folglich überhaupt 103 Fl. 13⅓ Kr. Nassau-Saarbrück-Saarbrück aber wegen Saarbrück 34 Fl. 33⅓ Kr. und wegen Ottweiler 27 Fl. 33⅓ Kr. also überhaupt 62 Fl. 6⅔ Kr.

Die nassau-weilburgischen Lande.

§ 1.

Sie liegen nicht bey einander, und sind von unterschiedener Güte, tragen aber ihrem Fürsten jährlich über 100000 Rthlr. ein.

§ 2.

§ 2. Es gehöret dahin

I. Die Grafschaft Nassau-Weilburg, an der Lahn, welche ein Silber- und Kupferbergwerk, viel Eisenstein, und gute Hölzungen hat. Sie begreift

1. Das Amt Weilburg.

1) Weilburg, eine wohlgebauete Stadt, auf einem Berge an der Lahn, über welche eine steinerne Brücke gebauet ist. Das fürstliche Residenzschloß ist zierlich gebauet, hat schöne Zimmer, einen schönen Garten, und in demselben eine schöne Kirche. Alle Wege um die Stadt her sind in gerader Linie angeleget, und an den Seiten mit Bäumen besetzet.

In der Nachbarschaft der Stadt ist ein großer Thiergarten mit einem Lusthause, und jenseits der Lahn liegt das fürstliche Gut Wehrholz.

2) Selters, ein Dorf an der Lahn, in dessen Gegend ein Sauerbrunn ist, welcher aber mit dem berühmten Sauerbrunn zu Nieder-Selters nicht zu verwechseln.

3) Freinfels, ein Dorf, woselbst ein Schloß, Namens Sonnenberg, gestanden hat.

4) Eschershausen, ein Dorf. Die hiesige Burg mit ihrem Zugehöre hat Fürst Karl August 1724 zur Hälfte von Sabina Lamberta, Freyfrau von Friesensee, gebornen von Etsch, gekauft, und ist damit vom Hochstifte Worms zu einem rechten Mannslehn belehnet worden.

5) Philipstein, ein zerstörtes Bergschloß.

2. Das Amt Weilmünster.

1) Weilmünster, ein Flecken an der Weilbach, in dessen Gegend nicht allein viel Eisenstein, sondern auch ein Silber- und Kupferbergwerk ist.

2) Die Dörfer Lützeldorf, Langenbach, u. a. m.

3. Das Amt Lähnberg liegt an der Lahn, besteht

Aus dem Flecken Lähnberg und 3 Dörfern, und wird von Nassau-Weilburg und Nassau-Dietz gemeinschaftlich besessen.

4. Das Amt Mehrenberg ist eine ehemalige Herrschaft, welche Johann I, gefürsteter Graf zu Nassau, mit seiner ersten Gemahlinn bekommen hat.

1) Mehrenberg, ein Flecken.

2) Barig, ein Dorf.

Die Dörfer Barig, Allendorf, Hasselbach, Selbenhausen, Reichenborn, Rückershausen, Neunkirchen und Hüblingen.

5. Das Amt Kleeberg besitzen die fürstlichen Häuser Nassau-Weilburg und Hessen-Darmstadt gemeinschaftlich. Es ist oben bey den hessen-darmstädtischen Landen von demselben gehandelt worden.

6. Das Amt Hüttenberg ist auch ehedessen mit Hessen-Darmstadt gemeinschaftlich besessen, 1703 aber getheilet worden, da denn Nassau-Weilburg zu seinem alleinigen Antheile die Dörfer Lützelinden, Hörnsheim, Hochelum, Nieder-Kleen, Dornholzhausen und Groß-Rechtenbach, Dudenhofen, auch die nicht zum Amte Hüttenberg gehörig gewesenen Dörfer Vollenkirchen und Klein-Rechtenbach bekommen hat. Johann I, gefürsteter Graf zu Nassau, hat dieses Amt mit seiner ersten Gemahlinn bekommen.

7. Das Amt Gleiberg hat eben gedachter Johann I auch mit seiner ersten Gemahlinn bekommen.

1) Gleiberg oder Gleiburg ist ein Flecken und Schloß.

2) Krofdorf, ein Dorf, woselbst das churbraunschweigische Kriegesheer nebst desselben Bundesgenossen 1759 eine geraume Zeit das Hauptquartier und Lager gehabt hat.

II. Der ansehnliche Flecken Reichelsheim, am Flusse Horlof, nicht weit von dem hessen-darmstädtischen

chen Amte Bingenheim. Er liegt in der fuldaischen Mark, und ist fuldaisches Lehn. Graf Philip I hat denselben an das nassauische Haus gebracht. Er soll jährlich ungefähr 3000 Fl. eintragen.

3. Ein Antheil an dem Kirchspiele Kirdorf.

4. Ein Antheil an dem Amte Nassau, welches jährlich, ein Jahr ins andere gerechnet, 4500 Fl. eintragen soll.

5. Ein Antheil an dem Vierherrischen.

6. Mit Nassau-Idstein oder Usingen hat Nassau-Weilburg in der Wetterau das so genannte Zweyherrische in Gemeinschaft, zu welchem die Dörfer Mylen oder Mühlen, am Mühlbache; Enlighofen oder Edighofen, Lyporn, Strut, Weltert, der Hof Rüdlen, und das ehemalige Benedictiner Mönchenkloster Schönau, am Mühlbache, gehören.

7. Die Herrschaft Kirchheim und Stauff liegt in dem hohen Gebirge Donnersberg, welches mit Eichen, Büchen und Kastanienbäumen besetzet ist, zwischen den chur-pfälzischen Aemtern Alzey und Lautern, und den Grafschaften Leiningen und Falkenstein. Graf Philip I hat dieselbe mit seiner ersten Gemahlinn Anna, Grafen Craftens IV von Hohenloh einzigen Tochter, verheirathet, deren Mutter Adelheid Grafen Heinrichs II von Sponheim heinrichischer oder kirchheimischer Linie, Gemahlinn und Erbinn gewesen, dessen Vater Philip Graf von Sponheim, genannt von Bolanden, dieselbe sowol seiner Mutter als Gemahlinn wegen, an sich gebracht hat. Sie besteht aus den Aemtern Kirchheim und Stauff, und enthält, außer einigen 20 Dörfern, folgende merkwürdige Oerter:

1) Kirch-

1) **Kirchheim-Poland**, ein Städtchen und Schloß, woselbst ein Amt ist. In der Nachbarschaft hat das Schloß **Boland** oder **Poland**, gestanden, woselbst jetzt eine Meyerey ist.

2) Der **Heuberg** ist ein Hof bey der vorhergehenden Stadt, von dessen Fruchtgefällen der Besitzer Christoph Johann von Friesenhausen 1686 einen Theil an Ludwig Wilhelm, Freyherrn von Stauff, dieser aber 1700 wieder an Grafen Johann Ernst zu Nassau-Weilburg, verkauft, welcher 1706 von dem Freyherrn von Stauff den ganzen Hof, nebst dem kleinem Gute **Bischeim**, erhandelt.

3) **Rothenkirchen**, ein eingezogenes Kloster.

4) **Dannfels**, auf dem Donnersberge, woselbst sehr viele Kastanien wachsen.

5) **Stauff**, ein Schloß und Amt.

6) **Rosenthal**, Vallis rosarum, ein vormaliges Nonnenkloster Cistercienser Ordens, welches Graf Eberhard von Eberstein gestiftet hat, auch in demselben begraben ist.

7) **Gellheim**, ehedessen **Gillenheim** und **Gellenheim**, ein Flecken, ist durch die Niederlage, welche daselbst K. Adolph von Nassau 1298 von Albrecht zu Oestreich erlitten hat, berühmt geworden. Gedachter Adolph wurde in dem benachbarten Kloster **Rosenthal** eilfertig begraben, auf dem Schlachtfelde aber wurde ihm ein steinernes Denkmal errichtet, mit der Aufschrift: Adolphus a Nassau, Rom. Rex, interficitur apud Gellinheim.

8. Von der **Grafschaft Saarwerden** und **Vogtey Herbitzheim**, wovon hernach mehrere Nachricht folgen wird, hat Nassau-Weilburg bey einer 1745 vorgenommenen Theilung ein Drittel bekommen. In diesem Antheile sind zwar reichhaltige Salzquellen; Fürst Karl August aber hat mit Frankreich verglichen, daß sie nicht in Gang gebracht werden, Frankreich hingegen an Nassau-Weilburg jährlich eine Summe Geldes zahlen, und von seinem nahgelegenen Salz-

werke

werke eine gewisse Menge Salzes liefern solle; welches der Fürst an seine Unterthanen für einen gewissen Preis überläßt. Der Hauptort in diesem weilburgischen Antheile, und der Sitz des Amts, ist

Neu-Saarwerden, eine mit Anfange des 18ten Jahrhunderts ganz neu angelegte Stadt, Bockenheim gegen über.

9. Nassau-Weilburg hat auch Antheil an Wöllstein.

10. Das Amt Alsenz, war ehedessen theils pfalzzweybrückisch, theils rhein-gräflich-grumbachisch. Das letztere Antheil brachte Pfalz-Zweybrücken im Anfange des Jahrs 1756 an sich, und tauschete hierauf sogleich das ganze Amt, bis auf das Dorf Hochstetten nach, an Nassau Weilburg gegen das Amt Homburg aus. Es gehören dazu

1) Alsenz, ein ansehnlicher Flecken am Bache gleiches Namens.

2) Die Dörfer Niederhausen und Winterborn im Münsterthale.

Die nassau-saarbrück-usingenschen Lande.

Sie liegen größtentheils neben einander, und sollen jährlich auf 120 bis 130000 Fl. eintragen. Es gehöret zu denenselben

1. Die Grafschaft Nassau-Usingen, in welcher

(1) Das Amt Usingen.

1) Usingen, eine Stadt an der Usbach, mit einem wohlgebaueten Schlosse, welches sonst die Residenz der Fürsten zu Nassau-Usingen gewesen ist. In ihrer Nachbarschaft ist 1751 ein großer Thiergarten angeleget worden.

2) Grävenwisbach, im gemeinen Leben Grünwisbach, und andere Dörfer.

(2) Das

(2) Das Amt Weilnau, welches vor Alters eine besondere Herrschaft gewesen ist.

1) Neu-Weilnau, ein Flecken und Schloß am Weilbache.

2) Alt-Weilnau, ein Dorf mit einem verwüsteten Schlosse.

3) Landstein, ein altes Schloß am Weilbache.

2. Die Gemeinschaft des Amts Werheim. s. oben S. 946.

3. Die Herrschaft Idstein, welche sehr bergicht und waldicht ist, und keinen einträglichen Ackerbau hat. Als die nassau-idsteinische Linie mit Fürsten Georg August 1721 ausstarb, fiel diese Herrschaft an Friderich Ludwig, Grafen zu Nassau-Ottweiler, und Karl Ludwig, Grafen zu Nassau-Saarbrück, und nach des letztern 1723 erfolgtem Tode an jenen allein. Als aber auch dieser 1728 starb, fiel sie an die Fürsten zu Nassau-Usingen, Karl und Wilhelm Heinrich, welche 1736 eine Theilung vornahmen, in welcher Fürst Karl die Herrschaft Idstein bekam. Zu derselben gehöret

(1) Das Amt Idstein.

1) Idstein, eine kleine Stadt, mit einem fürstlichen Schlosse. In derselben ist ein lutherisches Gymnasium.

2) Würstorf, und andere Dörfer.

3) Walrabenstein, ein zerstörtes Schloß mit einem kleinen Dorfe.

4) Walsdorf, ein eingezogenes Nonnenkloster.

(2) Das Amt Wehen.

1) Wehen, ein Flecken und Schloß.

2) Bleidenstatt, ein Flecken an der Aar, bey welchem ein Collegium regulirter Chorherren ist, welches nach Maynz gehöret.

3) Adolphseck, ein geringer Flecken an der Aar, bey welchem auf einem erhabenen Berge zwischen hohen und wilden Bergen ein zerstörtes Schloß liegt.

(3) Das

(3) Das Amt Burg-Schwalbach.

1) Burg-Schwalbach, ein geringes Städtchen mit einem Schlosse, ist von einem Grafen zu Katzenellnbogen angeleget.

2) Holefels, ein Bergschloß.

3) Dörsdorf, ein Freygut, bey welchem auch ein zu der mittelrheinischen Reichsritterschaft steuerbares ist, welches von Alters her das dienheimische Gut genennet wird.

(4) Das Amt Kirchberg oder Kirberg ist mit Nassau-Dietz gemeinschaftlich, und oben beschrieben.

4. Die Herrschaft Wisbaden liegt am Rheine und hat guten Weinwachs. Sie scheint unmittelbar von den deutschen Kaisern als eine Reichsherrschaft an die Grafen von Nassau gekommen zu seyn, und ihnen schon im Anfange des 13ten Jahrhunderts zugehöret zu haben. Sie ist in der Theilung, welche die Fürsten Karl und Wilhelm Heinrich 1736 vorgenommen, jenem mit der übrigen idsteinischen Erbschaft zugefallen, und enthält:

1) Wisbaden, eine wohlgebauete Stadt, welche wegen ihrer berühmten warmen Bäder, und weil die fürstlichen Regierungen von Idstein und Usingen dahin verleget worden, ein volkreicher und nahrhafter Ort ist. Das fürstliche Schloß ist im Anfange des 18ten Jahrhunderts gebauet worden. Die Mattiaci fontes calidi, deren Plinius, und die Mattiacæ aquæ, deren Amminanus gedenket, sind allem Ansehen nach keine andere, als die hiesigen warmen Bäder, in deren Gegend dazumal die Mattiaken gewohnet haben. Es ist also dieser Ort zur Zeit der Römer schon bekannt gewesen, und die so genannte heidenische Mauer, welche die heutige Stadt Wisbaden durchschneidet, und sich noch bis auf den so genannten heidenischen Berg erstrecket, scheint ein römisches Alterthum zu seyn. Es hat auch von den so genannten römischen

Pfalz-

Pfalgraben, (fossæ palis sudibusque munitæ,) welche Drusus in der heutigen Wetterau, gegen Maynz über, zur Bedeckung des Rheins aufwerfen lassen, ein Theil die Gränzen dieser Stadt berühret. Zur Zeit der fränkischen Könige ist hier ein Königshof, (curtis regia) oder so genannter Saal, gewesen, von welchem noch die Saalgasse den Namen führet. 1318 ist die Stadt vom K. Ludwig aus Bayern, und Balduin, Erzbischofe zu Trier, belagert, aber nicht erobert worden. 1547 ist sie abgebrannt, und in den Kriegen des 17ten Jahrhunderts, sonderlich 1644 ist sie übel zugerichtet worden. Fürst Georg August hat sie sehr verbessert.

2) Biberich, ein Dorf am Rheine, woselbst Fürst Georg August ein Schloß erbauet hat, welches vom Fürsten Karl zu größerer Vollkommenheit gebracht worden, und nun der nassau-usingensche ordentliche Wohnsitz ist. Es hat eine angenehme Lage, ist auch ansehnlich und schön.

3) Schierstein, ein großes Kirchdorf, woselbst sehr guter Wein wächst.

4) Nirnberg, ein landesfürstlicher Hof, woselbst auch guter Weinwachs ist.

5) Mosbach, ein Flecken.

6) Dotzheim, Erbenheim, Berstatt, Naurot sind große Kirchdörfer.

7) Kloppenheim, ein Kirchdorf, woselbst eine Commenthurey des deutschen Ordens ist.

8) Sonnenberg, ein Flecken, mit einem verwüsteten Bergschlosse.

9) Clarenthal, ein fürstlicher Hof, welcher ehemals ein Nonnenkloster gewesen ist.

5. Ein Antheil an dem Zweyherrischen.
6. Ein Antheil am Kirchspiele Kirdorf.
7. Ein Antheil am Amte Nassau.
8. Ein Antheil am Vierherrischen.

Anmerk. Das Vierherrische, dessen schon einige mal gedacht worden, ist ein Gebieth, an welchem die fürstlichen Häuser Nassau-Usingen, Nassau-Weilburg und Hessen-Darmstadt Antheil

Antheil haben. Es liegt an der Nordseite und zum Theile im Umfange der niedern Grafschaft Katzenellnbogen, und besteht aus einer Anzahl Dörfer und Höfe.

9. Die Herrschaft Lahr, oder Lohr, in der Ortenau, ist nach dem ums Jahr 1426 erfolgten Tode Heinrichs von Gerolseck, Herrn zu Lahr, welcher keine männliche Erben hinterlassen, mit desselben Erbtochter Adelheid an Grafen Johann von Mörs und Saarwerden, und nach Erlöschung dieses Stammes durch die saarwerdische letzte Erbtocher Cathrine an Grafen Johann Ludwig zu Nassau gekommen. Es machten aber die Herren von Gerolseck anderer Linie, Gangolf und Walther, Anspruch an derselben, und der darüber 1532 entstandene Proceß wurde erst 1625 solchergestalt beygeleget, daß Ludwig, Graf zu Nassau, die Herrschaft für sich und seine Nachkommen behalten: hingegen nicht nur eine Schuld von 24000 Fl. Kapital an den Markgrafen zu Baaden und Hochberg abtragen, sondern auch an Jacob, Herrn zu Hohen-Gerolseck und Sulz, welcher sich für sich und seine Erben aller Ansprüche au dieselbe begab, außer einem paar anderer Summen, 100000 Fl. zahlen solle, wegen welcher er die Hälfte der Herrschaft Lahr zum Unterpfande gab. Diese Forderung verfiel auf den Markgrafen Friderich V zu Baaden und Hochberg, welchen seine Gemahlinn, die letzte Erbtochter von Gerolseck, zum Erben eingesetzet hatte; und weil die Zinsen nicht bezahlet wurden, brachte es der Markgraf beym Kaiser 1659 dahin, daß ihm die Herrschaft Lahr, als das Unterpfand, so lange eingeräumet wurde, bis die seit 1654 fällig gewesenen Zinsen bezahlet seyn würden. Baaden-Durlach ist von der Zeit an im Besitze der Herrschaft geblieben, bis sie end-

lich im Anfange des Jahres 1726 durch Einlösung wieder an das Haus Nassau gekommen ist; die fürstlich-baadenschen Häuser aber führen sie noch im Titel. Sie war in der Theilung dem Grafen Johann von Nassau-Idstein zugefallen, nach dessen Hauses Abgange sie an das Haus Nassau-Usingen gekommen, und 1735 dem Fürsten Karl zu Nassau-Saarbrück-Usingen zu Theile geworden. Sie trägt jährlich ungefähr 5 bis 6000 Fl. ein, und es gehöret dazu

1) Lahr, oder Lohr, ein Städtchen, am Flusse Schutter, welches 1676, so wie die übrigen Oerter dieser Herrschaft, von den Franzosen eingeäschert worden.

2) Die Kirchdörfer Dinglingen, Hugsweyher, Altenheim; imgleichen das Dorf Mietersheim, das kleine Schloß Butensteig, und einige andere Oerter.

Die nassau-saarbrück-saarbrückischen Lande.

Sie sind größtentheils auf der homannischen Charte vom Laufe des Rheins, von Basel bis Bonn, auf dem 2ten Blatte zu sehen.

I. **Die Grafschaft Saarbrück** liegt im Westreiche, gränzet gegen Abend und Mittag an Lothringen, gegen Morgen an das Oberamt Zweybrücken, an die gräflich-leyische Herrschaft Bliescastel, ritterschaftliche Herrschaft Ilingen und nassauische Herrschaft Ottweiler; gegen Mitternacht an das vierherrische Hochgericht Lebach, lothringische Amt Schauenburg und andere kleine Gebiethe. Sie ist ein Sand- und Waldland, hat aber auch hin und wieder gute Aecker, auch außerdem viel Eisen und Steinkolen. Wegen der durchfließenden Saar, und durchgehenden Straße aus

Deutsch-

Deutschland nach Frankreich, treibt sie guten Handel. Die evangelisch-lutherische Lehre und gottesdienstliche Uebung ist am Ende des 16ten Jahrhunderts in der ganzen Grafschaft eingeführet worden, zur Zeit der französischen Reunion aber hat die römisch-katholische hin und wieder zugenommen, doch ist jene die herrschende geblieben. Sie hat ehedessen ihre eigenen Grafen gehabt, nach deren Absterben sie 1380 an Grafen Johann von Nassau gekommen, welcher die saarbrückische Erbtochter Johannetta zur Gemahlinn gehabt. Nach Abgang der nassau-saarbrückischen und ottweilerischen Linie in den Jahren 1722 und 28 ist sie an Nassau-Usingen gekommen, und 1735 in der Theilung dem Fürsten Wilhelm Heinrich zugetheilet worden. Sie ist ein reichsfreyes Eigenthum, und nur die Zollgerechtigkeit hat das Haus Nassau vom Reiche zu Lehn. Es gehöret dazu

1. **Saarbrück**, eine Stadt an der Saar, welche 1676, als die Kaiserlichen solche den Franzosen abgenommen, verbrannt ist, und ihre Mauer verloren hat, aber wieder aufgebauet worden ist, ungefähr 200 Häuser, eine lutherische und eine reformirte Kirche hat. Das fürstliche Residenzschloß hat Fürst Wilhelm Heinrich neu und ansehnlich erbauet.

2. **S. Johann**, eine Stadt, der vorigen gegen über, an der andern Seite der Saar, ist eben so groß, als jene, auch mit Mauern und Gräben versehen. Die Katholiken haben seit der Reunion die alte, und die Lutheraner seit 1727 eine neue Kirche. Zwischen beyden Städten ist eine Brücke über die Saar erbauet.

3. **S. Arundel**, oder **S. Arnual**, ein ehemaliges Canonicatstift, ½ Stunde von Saarbrück, dessen Einkünfte zur Unterhaltung der evangelischen Kirchen, Prediger, Schulen und der Armen angewendet werden.

4. Die deutsche Ordens-Commende, ½ Stunde unterhalb Saarbrück, steht unter saarbrückischer Landeshoheit, und gehöret dem Landcommenthur von Lothringen.

5. Wadgassen, Valdegast, eine Abtey Prämonstratenser Ordens, an der Saar, welche sowol durch ein kammergerichtliches Urtheil von 1722, als durch einen Vergleich von 1728, der saarbrückischen Landeshoheit aufs neue unterworfen worden. Es gehören in der Grafschaft 5, und außer derselben noch andere Dörfer dazu.

6. Eine ansehnliche Anzahl Dörfer auf beyden Seiten der Saar.

II. Die Herrschaft Ottweiler

gränzet gegen Norden an das chur-trierische Amt S. Wendel, und lothringische Amt Schauenburg; gegen Westen eben dasselbe und an die Grafschaft Saarbrück; gegen Südwesten an die Herrschaft Bliescastel, und gegen Osten an das Zweybrückische. Sie ist ein gutes Kornland, hat viele Höltzungen, und abwechselnde Hügel und Thäler, und wird von dem Flüßchen Blies durchflossen. Am Ende des 16ten Jahrhunderts wurde in derselben die evangelisch-lutherische, während der französischen Reunion aber wieder die römisch-katholische Lehre und gottesdienstliche Uebung eingeführet, doch ist jene noch die herrschende. Die Herrschaft hat von uralten Zeiten her zu der Grafschaft Saarbrück gehöret, ist mit derselben 1380 an das gräflich-nassauische Haus gekommen, und hat ferner gleiche Veränderungen mit derselben erfahren. Sie ist ein reichsfreyes Eigenthum, und nur die Zollgerechtigkeit ein Reichslehn. Zu derselben gehöret

1. Ottweiler, eine kleine offene Stadt zwischen Bergen mit einem alten Schlosse, einer lutherischen und einer katholischen Kirche, welche letztere in der Vorstadt ist. Es

ist hier ein Oberamt. Neben derselben hat das Kloster Westmünster gelegen.

2. Neukirchen, ein Schloß auf einem Berge, neben dem Dorfe gleiches Namens.

3. Eine gute Anzahl großer und kleiner Dörfer.

III. Die Grafschaft Saarwerden liegt im Westreiche, gränzet gegen Norden und Westen an Lothringen, gegen Süden an die Herrschaften Vinstingen und Lützelstein, und gegen Osten an die Herrschafter Bitsch und Diemeringen. Sie hat einen fruchtbaren Boden, gute Hölzungen, und etwas Weinwachs. Die Saar fließt mitten durch dieselbe hin. Ehedessen hat dieses Land eigene Grafen gehabt, nach deren Absterben im Jahre 1527 sie durch Heirath an Grafen Johann Ludwig von Nassau-Saarbrück kam. Bald darauf maßete sich der Bischof zu Metz an, seinen Vetter, den Herzog von Lothringen, mit derselben zu belehnen, welcher hierauf das Haus Nassau bey dem kaiserlichen Kammergerichte verklagte, und 1629 ein Urtheil erhielt, daß Nassau an ihn die Städte Bockenheim und Alt-Saarwerden, als metzische Lehen, zurück geben, die sämmtlichen Dörfer aber als freyeigene Stüke behalten solle. Lothringen bemächtigte sich hierauf mit gewaffneter Hand der ganzen Grafschaft mit allen Dörfern und der Vogtey Herbitzheim; gab aber in einem 1659 auf dem Reichstage gestifteten Vergleiche alles, bis auf Alt-Saarwerden und Bockenheim nach, an Nassau zurück. Von diesem nassauischen Antheile an der Grafschaft Saarwerden, welches jährlich auf 27000 Fl. eintragen soll, hat in einer 1745 vorgenommen Theilung Nassau-Saarbrück $\frac{2}{3}$, und Nassau-

Weilburg $\frac{1}{3}$ bekommen. Das letztere ist oben schon beschrieben, im erstern aber ist zu bemerken:

1. Hasselkirchen, welches ehedessen nur ein Dorf gewesen, 1746 aber zu einer Stadt gemacht worden, und der Sitz des fürstlichen Amts ist.

2. Lorenzen, ein Dorf mit einem fürstlichen Schlosse.

IV. Die Vogtey Herbitzheim liegt unterhalb der Grafschaft Saarwerden, an beyden Seiten der Saar. Sie besteht aus einer Anzahl Dörfer, von welchen ehedessen theils das nun verfallene Nonnenkloster Herbitzheim, theils die Grafen von Nassau-Saarbrück, als Vögte des Klosters, die Einkünfte gezogen; im 16ten Jahrh. aber ist alles an das Haus Nassau gekommen. Nassau-Saarbrück besitzt von dieser Vogtey $\frac{2}{3}$.

V. Das Amt Homburg liegt im Wasgau, ist von der Herrschaft Bliescastel, vom zweybrückischen und chur-pfälzischen Gebiethe umgeben. Von demselben gehören $\frac{5}{9}$ dem Hause Nassau-Saarbrück zu Saarbrück, die $\frac{4}{9}$ des Hauses Nassau-Weilburg, aber hat Pfalz-Zweybrücken 1756 durch Tausch an sich gebracht. Der Hauptort

Homburg ist eine 1682 angelegte Stadt. Das alte feste Schloß ist, vermöge des Baadener Friedens von 1714, geschleifet worden.

VI. Die Gemeinschaft Wölstein oder Welstein gehöret Nassau-Saarbrück und Nassau-Weilburg.

VII. Das Amt Jugenheim, in welchem der Flecken Jugenheim liegt.

VIII. Die Kellerey Rosenthal in der Herrschaft Kirchheim, deren jährliche Gefälle auf 3000 Fl. geschätzet werden. Rosenthal ist ehemals ein Kloster gewesen.

Die Grafschaft Waldeck.

§ 1.

Die Charte von der Grafschaft Waldeck, welche Justus Meurs gezeichnet hat, und beym Ortelius und Mercator zu finden ist, und diejenige, welche Schenk und Valk herausgegeben haben, hat Hr. Rector J. Nicolai durch seine regelmäßig aufgenommene und verzeichnete Charte, welche von den homannischen Erben 1733 ans Licht gestellet worden, und im Atlas von Deutschland die 104te ist, weit übertroffen.

§ 2. Die Grafschaft gränzet gegen Norden an das Bisthum Paderborn; gegen Osten an Hessen und an das chur-maynzische Amt Fritzlar; gegen Süden auch an Hessen; gegen Westen an das Herzogthum Westphalen. Ihre Länge wird ungefähr auf 6, und ihre Breite auf 5 Meilen geschätzet.

§ 3. Mit Getreide und Viehzucht ist sie reichlich versehen. Die Wälder sind ansehnlich. Die Berge enthalten Eisen, Bley, Kupfer und etwas Gold, welches dem hungarischen gleich geschätzet wird. Aus dem Golde, welches aus der Eder in ziemlicher Menge gesammlet wird, hat die Landesherrschaft Münzen und Tafelgeschirre verfertigen lassen. Hin und wieder findet sich Marmor, Alabaster und Schiefer, man hat auch etwas Torf. In der Gegend der Stadt Wildungen, bey Reinershausen, Reizenhagen und Kleinern sind heilsame mineralische Quellen.

§ 4. Die Grafschaft enthält 13 Städte und 1 Flecken.

cken. Die Landstände bestehen aus der Ritterschaft und den Städten, unter welchen letztern die 3 so genannten deputirten Städte das meiste Ansehen haben. Die gesammten Landstände werden nur in außerordentlichen wichtigen Fällen, in geringern aber 2 von der Ritterschaft und die 3 deputirten Städte zusammen berufen. Die meisten Einwohner sind der evangelisch-lutherischen, die übrigen aber theils der reformirten, theils der römisch-katholischen Kirche zugethan. In den Landesmanufacturen werden grobes Tuch, Bove, Barrakan, Kalmank, Etamin, noch andere Zeuge und Papier verfertiget; es wird auch viel Eisen verarbeitet und ausgeführet. 1760 erlitte die Grafschaft sehr viel, als das ganze französische, und das ganze vereinigte Kriegsheer in derselben stunden.

§ 5. Das Haus Waldeck ist sehr alt, und stammet von den Grafen von Schwalenberg ab. Es theilete sich ehedessen in die wildungische und eisenbergische Linie; diese wurde 1682 vom Kaiser in den Reichsfürstenstand erhoben, welche Würde aber mit dem neuen Fürsten Georg Friderich, welcher 1692 ohne Erben starb, wieder erlosch. 1716 wurde sie vom Kaiser dem Grafen Friderich Anton Ulrich von der wildungischen Linie ertheilet, dessen Geschwister aber im gräflichen Stande geblieben sind.

§ 6. Der Titel des fürstlichen Hauses ist: des H. R. R. Fürst zu Waldeck, Graf zu Pyrmont und Rappoltstein, Herr zu Hoheneck und Gerolseck, ꝛc. Das Wapen wegen Waldeck ist ein schwarzer Stern mit 8 Strahlen im goldenen Felde; wegen Pyrmont ein rothes Ankerkreuz im silbernen

Fel-

Felde; wegen Rappoltstein 3 rothe Schildchen im silbernen Felde; wegen Hoheneck 3 schwarze gekrönte Adlers- (oder, wie andere meynen, Raben-) Köpfe im silbernen Felde; und wegen Gerolseck ein gekrönter rother Löwe im silbernen mit blauen Schindeln bestreueten Felde.

§ 7. Der Fürst zu Waldeck ist noch nicht zu Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe gelanget, hält sich aber auch nicht mehr zum wetterauischen Reichsgrafencollegio. Auf dem ober-rheinischen Kreistage ist Waldeck 1719 ein Platz unter den Fürsten eingeräumet worden; es verlangete auch den Vorsitz vor Idstein, Saarbrück und Ottweiler. 1741 hätte es sich beynahe vom ober-rheinischen Kreise getrennet. Der Reichsmatrikularanschlag wegen Waldeck ist 4 zu Roß und 18 zu Fuß, oder monatlich 120 Fl. Zu einem Kammerziele giebt diese Grafschaft 67 Rthlr. 74 Kr.

§ 8. Sie ist 1438 an Hessen-Cassel zu Lehn aufgetragen. Die wegen dieser Lehnschaft entstandenen Streitigkeiten sind 1635 durch einen Vergleich beygeleget, welcher im osnabrückischen Friedensschlusse Art. 15. § 14 bestätiget worden. Das Recht der Erstgeburt hat Graf Christian Ludwig 1697 eingeführet.

§ 9. Außer einem geheimen Rathscollegio und Lehnhof unterhält der Fürst eine Landesregierung und eine Justizkanzley, welche beyde aus einerley Mitgliedern bestehen, die auch mit Zuziehung des General- und eines Special-Superintendenten das Consistorium ausmachen. Von der Justizkanzley wird an das Hofgericht appelliret. Es ist auch eine Rentkammer und ein Forstamt vorhanden. De-

nen gesammten Aemtern sind 4 Landrichter und 6 Amtmänner vorgesetzet, welche insgesammt einen Landrosten zum Oberhaupte haben.

§ 10. Auswärts hält man nicht unwahrscheinlich dafür, daß die Grafschaft Waldeck ihrem Landesfürsten jährlich über 100000 Rthlr. einbringe, wie sie denn nicht allein unter die ansehnlichsten Reichsgrafschaften gehöret, sondern auch vor unterschiedenen Reichsfürstenthümern einen Vorzug hat. Zum Kreiscontingente stellet der Fürst 2 Compagnien Soldaten, außer welchen er gemeiniglich noch 3 Compagnien unterhält.

§ 11. Zu der Grafschaft Waldeck gehören

I. Folgende Städte in ihrer Ordnung:

1. Corbach, die Hauptstadt des Landes, und die erste unter den 3 deputirten Städten, ist der Sitz des Hofgerichts, und besteht aus der alten und neuen Stadt. Jede hat ihre besondere Kirche. In der neustädter Kirche ist ein prächtiges Denkmal, welches die Republik der vereinigten Niederlande ihrem ehemaligen Generalfeldmarschalle, dem Fürsten Georg Friderich zu Waldeck, aus Marmor und Alabaster errichten lassen, und welches eine ganze Seite des Chors einnimmt. In der Neustadt ist auch ein Gymnasium von 6 Klassen und 7 Lehrern.

2. Nieder-Wildungen, eine Stadt an einem Berge, welche die 2te unter den 3 deputirten Städten, und größer, auch besser gebauet ist, als Alt-Wildungen, welches dernach vorkömmt. Sie hat eine lateinische Schule von 5 Klassen, und ein Waisenhaus. Im Chore der Kirche ist ein kostbares Denkmal von Alabaster zu sehen, welches die Republik Venedig ihrem ehemaligen Generale, dem Grafen Josias von Waldeck, gestiftet hat.

In der Nachbarschaft dieser Stadt sind einige Sauerbrunnen, nämlich der Stadtbrunn, der Thalbrunn, und die Brunnen bey Reizenhagen und Reinershausen.

3. Mengeringhausen, die dritte unter den deputirten Städ-

Städten, liegt an einem Flüßchen, welches in die Twiste fällt. Nicht weit von derselben ist das Hospital Leiborn.

4. Sachsenhausen, ein Städtchen.

5. Rhoden, ein Städtchen auf einer Höhe, mit einem fürstlichen Schlosse. Ungefähr eine Viertelstunde von demselben, gegen Norden, ist die Kapelle Alt-Rhoden, mit einem Gottesacker für dieses Städtchen.

6. Sachsenberg, ein Städtchen.

7. Landau, ein Städtchen auf einem Berge, welches das nöthige Wasser durch ein angelegtes Druckwerk bekömmt.

8. Freienhagen, ein geringes Städtchen, in welchem aber ehemals Kaiser Karl der Große ein freyes Stuhlgericht angeleget, mit welchem noch die Kaiser Wenzel und Siegmund gewisse Personen aus Corbach, als Freygrafen, belehnet haben.

9. Waldeck, eine kleine Stadt auf einem Berge, den ein kleines Thal von einem Felsen trennet, auf welchem das alte Schloß Waldeck steht, welches jetzt wieder wohnbar gemacht worden, und eine Besatzung hat. Auf demselben wird ein Theil des Archivs aufbehalten, auch werden Gefangene daselbst verwahret, und zur Arbeit angehalten.

10. Züschen, ein Städtchen an dem kleinen Flusse Elbe, woselbst die Reformirten ihre stärkste Gemeine im hiesigen Lande haben.

11. Fürstenberg, ein Städtchen auf einem Berge.

12. Alt-Wildungen, ein Städtchen auf einem Berge, welches ein Schloß, Namens Friderichstein, hat, wird von Nieder-Wildungen durch ein Thal getrennet.

13. Arolsen, ein regelmäßig angelegtes Städtchen, welches von Zeit zu Zeit mehr angebauet wird, und nicht weit von dem Flüßchen Aar liegt. Das fürstliche Residenzschloß, dessen Baumeister Fürst Friderich Anton Ulrich selbst gewesen, ist sehr ansehnlich. Es sind hier alle oben genannte fürstliche Collegia, das Hofgericht ausgenommen. Außer der lutherischen Kirche ist hier auch eine refor-

reformirte und eine katholische. Die Allee, an welcher das Städtchen liegt, besteht aus 6 Reihen Bäumen, und ist 2000 Schritte lang.

II. Folgende 9 Aemter:

1. Das Amt Eisenberg hat seinen Namen von dem ehemaligen, aber nun verfallenen Residenzschlosse Eisenberg, welches auf einem Berge, nicht weit von Corbach, liegt. In demselben sind hohe Berge, insonderheit an der Gränze des Herzogthums Westphalen, auf welcher auch bey dem Berge Hohe Poen die Dimel entspringt. Unweit Adorf ist der merkwürdige Felsen Cappenstein. Dieses Amt ist unter allen Aemtern das größte, und besteht aus 12 Kirchspielen. Einige merkwürdige Oerter desselben sind:

1) Adorf, ein Kirchdorf, woselbst sehr erhebliche Eisenwerke sind. Auch ist in der Nachbarschaft ein Kupferbergwerk.

2) Flechtorf, ein Kirchdorf, woselbst ein Armenhaus für ungefähr 100 Personen ist.

3) Schaken, ein lutherisches Fräuleinstift, dessen Aebtißinn allezeit aus dem waldeckischen Hause genommen wird. Zwischen diesem Orte und Goddelsheim ist ein Kupferbergwerk.

4) Schwalefeld, ein Dorf, am Flüßchen Itterbach, bey welchem das Schloß Schwalenberg liegt, welches gemeiniglich nur die Burg genennet wird.

5) Bey der lutherischen Kirche des Dorfs Düdinghausen, welches zum Herzogthume Westphalen gehöret, hat das fürstlich-waldeckische Haus das Patronatrecht, mit allen davon abhangenden Rechten; von der Freygrafschaft Düdinghausen aber besitzt es 3 Dörfer, nämlich Eppe, woselbst eine katholische Gemeine ist; Hillershausen, welches ganz katholisch ist, und Nieder-Schleidern, welche diesem Amte einverleibet sind. s. S. 971.

Anm. Zu dem so genannten Grunde Astinghausen, im Herzogthume Westphalen (s. S. 967.) gehören die Dörfer Norder-

nau,

sau und Lichtenscheid, welches letztere auch Astenberg heißt, unter waldeckische Oberherrschaft; in den übrigen dahin gehörigen Dörfern aber hat das fürstliche Haus das Gaugericht.

2. Das Amt Arolsen, von 5 Kirchspielen.

3. Die verbundenen Aemter Eilhausen und Rhoden; in jenem ist 1 Kirchspiel, in diesem sind 2. An der Urbe, welche durch beyde fließt, sind Kupferwerke.

4. Die verbundenen Aemter Landau und Wetterburg; jenes begreift 4 Kirchspiele, dieses 2. In jenem fiel bey dem Dorfe Strothe 1760 ein Gefecht zwischen französischen und braunschweig-lüneburgischen Truppen, zum Vortheile der erstern, vor. In diesem sind Kupferwerke.

5. Das Amt Waldeck enthält hohe Berge, unter welchen sich der Weissestein, ein hoher Felsen, vornehmlich hervor thut. Es begreift 6 Kirchspiele. Wir bemerken:

1) Bergheim, einen Flecken, welchen die gräflich-waldeckische Linie besitzt.

2) Kleinern, ein Kirchdorf, bey welchem 2 Sauerbrunnen sind.

6. Das Amt Wildungen hat hohe Berge, unter welchen vornehmlich der Keller an der hessischen Gränze zu bemerken ist. Am Flusse Urff sind Kupferwerke. Das Amt begreift 5 Kirchspiele. Den Amtmännern dieses und des vorhergehenden Amts ist ein Landrichter beygesetzet, welcher den Namen eines Landschultheissen führet.

7. Das Amt Lichtenfels, in welchem 3 Kirchspiele sind.

Die

Die Grafschaft Hanau-Münzenberg.

§ 1.

Diese Grafschaft hat Friderich Zollmann auf einer guten Charte abgebildet, welche Joh. Christ. Homann 1728 ans Licht gestellet hat, und im Atlas von Deutschland die 103te ist.

§ 2. Sie liegt in der Wetterau, und ist vom Churfürstenthume Maynz, Bisthume Fulda, den Grafschaften Rieneck, Yseuburg und Solms, vom hessen-homburgischen, burg-friedbergischen und frankfurtischen Gebiethe umgeben. Ihre Länge beträgt über 9 Meilen, die größte Breite aber kaum 2 bis 3 Stunden Weges. Einige Stücke derselben liegen abgesondert.

§ 3. Das Land ist ungemein fruchtbar, hat vortrefflichen Weinwachs- und Getreidebau, und die edelsten Baum- und Gartenfrüchte im Ueberflusse. Es ist auch ein ergiebiges Kupfer- und Silberbergwerk, ein Koboltwerk, und eine einträgliche Salzsode vorhanden, und die Waldungen sind sehr erheblich. Ein großer Theil derselben liegt am Mayne, in welchen auch alle kleinere Flüsse, durch welche sie bewässert wird, theils unmittelbar, theils mittelbar fließen, vornehmlich die Flüsse Kinzig und Nidda, welche leztere den Fluß Nidder aufnimmt.

§ 4. In dieser Grafschaft sind 5 Städte, und 96 Flecken und Dörfer, ohne die Antheile, welche sie an 4 Städten und 2 Dörfern hat. Im 16ten Jahrhun-

hunderte wurde in derselben die lutherische Lehre und
ottesdienstliche Uebung eingeführet, Graf Philip
udwig aber führete 1594 die reformirte ein; es sind
ber doch noch Lutheraner, so wie auch Katholiken,
orhanden, und beyde haben öffentliche gottesdienstli-
e Uebung. Zu Hanau ist eine so genannte hohe Lan-
esschule, und zu Schlüchtern ein Gymnasium. Fa-
riken und Handlung blühen, vornehmlich in der Stadt
anau, in deren Beschreibung davon eine genauere
achricht vorkömmt.

§ 5. Dieses Landes Besitzer haben sich anfänglich
le Herren zu Hanau genennet. Heinrichs, Herrn
Hanau, welcher ums Jahr 1195 gelebet, Enkel,
einhard I, hat seiner Frauen Adelheid wegen einen
heil der münzenbergischen Erbschaft bekommen.
einhard II ist der erste Graf zu Hanau geworden,
lche Würde ihm und seinen Nachkommen K. Sieg-
und 1429 ertheilet hat. Als sein jüngster Sohn,
af Philip I zu Hanau, welcher, vermöge Vergleichs
1458, ein Drittel der Grafschaft Hanau, und un-
andern auch Schloß, Stadt und Amt Babenhau-
besaß, wegen seiner Gemahlinn Anna 1481 einen
eil der Herrschaft Lichtenberg bekam, entstund die
theilung des hanauischen Hauses in die münzen-
gische und lichtenbergische Linie. Jene gieng
42 ab, worauf diese, kraft des Vertrages von 1610,
er Grafschaft Hanau-Münzenberg folgete, und die
ze Grafschaft, welche in den damaligen Kriegs-
uhen zerrissen war, durch Hülfe der Landgräfinn
alia Elisabeth zu Hessen-Cassel, einer gebornen
finn zu Hanau, wieder zusammen brachte. Es

errich-

errichteten daher die Grafen Friderich Casimir, Johann Philip und Johann Reinhard, mit dem hessen-casselschen Hause 1643 einen Vergleich wegen der Erbfolge auf, in welchem festgestellet wurde, daß, wenn der hanauische Mannsstamm abgienge, das fürstliche Haus Hessen in der ganzen Grafschaft Hanau-Münzenberg, Eigenthum und Pfandschaft, folgen sollte. Weil aber das churfürstliche Haus Sachsen 1625 vom K. Ferdinand II die Anwartschaft auf die hanauischen Reichslehen erhalten, welche die folgenden Kaiser erneuert und bestätiget haben: so traf Hessen-Cassel 1724 mit dem Chur-Hause einen Vergleich, kraft dessen dasselbe sein auf die hanau-münzenbergische Reichslehen erhaltenes Recht an das fürstliche Haus Hessen-Cassel völlig abtrat; jedoch solchergestalt, daß das Churhaus Sachsen die Lehen darüber vom Kaiser jedesmal suchen und nehmen, und alsdann das fürstliche Haus Hessen-Cassel wieder damit, als mit einem Afterlehne, belehnen, nach Abgang des hessen-casselschen und hessen-philipsthalischen Mannsstamms aber die hanau-münzenbergischen Reichslehen an den unmittelbaren und nächsten Lehnsherrn zurück, hinggen auch alsdann das dafür gegebene Aequivalent an die hessen-casselschen Erben vollkommen wieder gelangen sollte. Dieses Aequivalent wurde, außer 70000 Rthlr., welche sogleich bey Unterzeichnung des Vertrages gegeben werden mußten, auf 600000 Rthlr. baaren Geldes bey erfolgtem Abgange des hanauischen Hauses, und 12000 Rthlr. jährlichen Einkünften an Land und Leuten, gesetzet. Solcher Vergleich wurde 1728 vom K. Karl VI bestätiget. 1735 begab sich König

König Friderich von Schweden der hanau-münzenber-
zischen Erbfolge, und überließ sie gänzlich seinem
ürstlichen Hause. Als nun 1736 Johann Reinhard,
Graf zu Hanau, Todes verblich, und mit ihm der gan-
e hanauische Mannsstamm erlosch, nahm Landgraf
Wilhelm VIII Besitz von der Grafschaft Hanau-Mün-
enberg, und trat sie 1754 an seines Erbprinzen Fride-
ichs ältesten Sohn, Prinzen Wilhelm, ab; behielt sich
ber, so lange er leben würde, den Genuß und die Ausü-
ung der landesherrlichen Bothmäßigkeit vor, und ver-
rdnete, daß nach seinem Tode gedachter Prinz, oder
er alsdann der Aelteste und Erstgeborne unter des
rbprinzen Nachkommen seyn würde, die Landesre-
ierung über diese Grafschaft wirklich antreten, und
enn er zur Regierung in den hessen-casselschen Landen
ime, die Grafschaft alsdann wieder mit denenselben un-
r einem und eben demselben Oberhaupte unzertrennlich
rbunden werden und bleiben sollte. Als der Landgraf
760 mit Tode abgieng, trat desselben Frau Schwie-
rtochter Maria die Regierung dieser Grafschaft als
egentinn und Vormünderinn für ihren ältesten
ohn, Prinzen Wilhelm, an. Von 1757 bis 61
die Grafschaft von den Franzosen sehr belästiget
rden.

§ 6. Der regierende Graf zu Hanau-Münzenberg
ein Mitglied des wetterauischen Reichsgrafencolle-
ums; es hat sich aber Landgraf Wilhelm VIII sowol
n demselben, als 1741 von dem ober-rheinischen
eise abgesondert. Die Grafschaft hat einen Reichs-
trikularanschlag von 230 Fl. und zu einem Kammer-
e ist sie auf 160 Rthlr. 25 $\frac{1}{4}$ Kr. angesetzet.

§ 7. Der letzte Graf zu Hanau, Johann Rein-

hard, soll von seinen gesammten Landen jährlich über 500000 Fl. Einkünfte gehabt haben.

§ 8. Die Grafschaft besteht aus folgenden Städten und Aemtern:

1. Hanau, die Hauptstadt der Grafschaft, liegt in einer großen Ebene, am Flusse Kinzig, welcher sich unweit der Stadt in den Mayn ergießt. Sie besteht aus der alten und neuen Stadt, welche beyde befestiget sind. Die alte Stadt, welche ein altes hanauisches Eigenthum ist, und 1303 vom Könige Albrecht gleiche Freyheiten, wie Frankfurt, erhalten hat, ist nicht schön gebauet. Das in derselben belegene Schloß, oder die Burg, so Reichslehn ist, ist ziemlich ansehnlich, und hat einen guten Lustgarten. Sowol die Lutheraner als Reformirten haben hier eine eigene Kirche. Das Gebäude des Gymnasii illustris, oder der hohen Landesschule, hat Graf Philip Ludwig 1607 aufführen lassen. Die Juden haben ihre eigene Gasse und Schule. Diese alte Stadt hat eine ansehnliche Vorstadt. Die neue Stadt ist nicht nur größer, als die alte, sondern auch regelmäßig angeleget, und die Häuser sind auf beyden Seiten der schnurgeraden, breiten und reinen Gassen fast durchgängig auf einerley Art gebauet. Sie ist 1597 von vertriebenen Niederländern oder reformirten Wallonen erbauet, welche eine sehr vortheilhafte Capitulation erhalten haben; kraft deren sie an den Landesherrn zu Friedens- und Kriegszeiten weiter nichts als Servisgeld, und etwas von den Ungeldern, ausgenommen Zoll und Wegegeld, erlegen, ihren eigenen Magistrat und Stadtpräsidenten haben, und alle Stadtämter selbst vergeben sollen, zu welchen keiner, als der ein Mitglied der holländischen und französischen Gemeine ist, gelangen kann, obgleich jetzt die deutschen Reformirten fast die Hälfte, und die Lutheraner ein Viertel der Einwohner ausmachen. Die holländische und französische Kirche sind an einander gebauet, und nur durch eine Mauer unterschieden. Man verfertiget hier wollene Zeuge und Tücher, insonderheit das so genannte Grobgrün, allerley Arten seidener

dener und wollener Strümpfe, Zitz und Porcellan; vornehmlich aber wird hier viel Taback zu Rollen und Stangen bereitet; es ist auch eine Wachsbleiche angelegt. Der größte Handel, in Ansehung auswärtiger Waaren, wird mit Bauholze, welches auf dem Mayne von Lobenstein, Kronach, Lichtenfels und andern Orten hergebracht wird, mit rohem und gegossenen Eisen, Mehl und Getreide, getrieben. Jedermann hat Freyheit, zu handthieren, wie er will.

2. **Das Amt Bücherthal.** Die Wälder Hanau, oder Heegwald und Bulau, sind 1277 von dem Stifte S. Petri ad gradus in Maynz eingetauscht; jener ist gering, dieser aber ist ansehnlich. Ueberhaupt sind alle Waldungen, welche um Hanau herliegen, Eigenthum; die Jagd aber ist ein chur-maynzisches Lehn, außer einem kleinen schmalen Walde und Jagd auf der einen Seite, so Reichslehn ist. Das Amt enthält 14 Flecken und Dörfer. Wir bemerken

1) **Philipsruhe**, ein schönes Lustschloß, eine kleine halbe Stunde von der Stadt Hanau, bey dem Dorfe Kestatt, oder Kesselstadt, am Mayne, hat Graf Philip Reinhard mit großen Kosten angeleget, und desselben Bruder und Nachfolger, Graf Johann Reinhard, fortgeführet. Das Dorf ist Eigenthum, der dasige Maynzoll aber ist Reichslehn.

2) **Dornigheim**, ein Flecken, welcher Eigenthum, die Vogtey aber ein Lehn von der Abtey zu St. Jacobs Berg vor Maynz ist.

3) **Kumpenheim**, ein Kirchdorf, auf der andern Seite des Mayns, über welchem hier die große Ueberfahrt ist. Der Ort ist chur-maynzisches Lehn, gehöret zur Bieberamark, und hat daher einen Schöpfen. Die Freyherren von Edelsheim haben daselbst ein schönes Gut, mit welchem sie 1689 von Hanau belehnet worden.

4) Alle übrige Oerter sind Eigenthum, als:

Hochstadt, ein Flecken, woselbst eine lutherische Kirche ist.

Wachenbuchen, ein Flecken, woselbst die Herren von Hanau ehedessen einen Wohnsitz gehabt haben, und welches Orts schönes Brunnenwasser durch eiserne Röhren nach Hanau geleitet wird.

Mittelbüchen, ein Flecken, welcher, nebst dem Hofe 1567 vom Kloster Seligenstadt erkauft worden.

Bruchköbel, ein Dorf, welchem Kaiser Karl IV 136[illegible] Stadtrechte, wie Hanau, erlaubet hat, es ist aber ein Dorf geblieben.

Roßdorf, ein Dorf, dahin ein Herr von Hanau 123[illegible] aus Vienne, in Frankreich, die ersten Antoniter Mönche gebracht hat.

Rüdigheim, ein Dorf, woselbst eine reformirte und eine lutherische Kirche ist; letztere hat eine Filialkirche zu Nieder-Rodenbach in eben diesem Amte.

3. Das Amt Windecken.

1) Windecken, ehedessen Wunecke, ein Städtchen und Burg am Flusse Nidder, ist bambergisches Lehn. König Rudolph I ertheilte diesem Orte 1288 eben solche Freiheiten, wie die Stadt Frankfurt hatte. Hier haben die Herren zu Hanau bis 1436 mehrentheils ihren Wohnsitz gehabt.

2) Eichen, ein Dorf mit einer Vogtey, ist churpfälzisches Lehn.

3) Nieder- oder Groß-Dorfelden, ein Dorf, welches Eigenthum, die Burg aber aufgetragenes sächsisches Kunkellehn ist. Kaiser Karl IV erlaubte diesem Orte 136[illegible] Stadtrechte, wie Hanau, er ist aber ein Dorf geblieben.

4) Marköbel, ein Flecken, welcher große Freyheiten hat. Kaiser Karl IV erlaubte diesem Orte 1368 Stadtrechte, wie Hanau, er ist aber zu keiner Stadt gemacht worden. Uebrigens ist er Eigenthum.

5) Die Kellerey Naumburg ist ehedessen ein besonderes Amt gewesen, welches die Grafen von Hanau 1581 vom Stifte Limburg für 18000 Fl. erkauft, und 1643 an Hessen-Cassel versetzet haben. Prinz Georg von Hessen-Cassel hat dasselbe besessen, und das Schloß Naumburg (welches ehedessen ein Benedictiner Mönchenkloster gewe-

sen

en) durchgehends verbeſſern laſſen. Zu dem Amte gehö-
en die Dörfer Erbſtatt und Hoingen.

4. Das Amt Bornheimerberg oder Bergen
egreift 15 Flecken und Dörfer.

1) Bergen, der Hauptflecken in dieſem Amte, woſelbſt
ine reformirte und eine lutheriſche Kirche iſt, und in deſ-
:n Gegend ſehr guter Wein wächſt. Die Schelm von Ber-
en haben daſelbſt ein adeliches Gut. 1759 fiel bey die-
:m Orte zwiſchen den Hannoveranern und ihren Bundes-
enoſſen auf der einen, und den Franzoſen auf der andern
Seite, ein hitziges Treffen vor, in welchem jene dieſe,
elche eine vortheilhafte Stellung hatten, nicht zum Wei-
)en bringen konnten.

2) Biſchofsheim oder Biſchheim, ein Flecken, wo-
:lbſt auch guter Wein wächſt.

3) Bockenheim, ein großes Dorf, dahin die zu Frank-
irt wohnenden reformirten deutſchen und franzöſiſchen
:inwohner zur Kirche zu gehen, 1638 Erlaubniß erhalten
aben. Es iſt auch daſelbſt eine lutheriſche Kirche.

4) Seckbach, ein Flecken, in welchem eine lutheriſche,
nd nahe dabey eine reformirte Kirche iſt. Die Schelm
on Bergen haben daſelbſt 2 adeliche Güter.

5) Die Flecken Eſchersheim und Ginheim ſind 1478
om Kloſter Seligenſtadt erkaufet.

6) Vilbel, ein großer Flecken an der Nidda, welcher mit
:hurmaynz zu gleichen Theilen gemeinſchaftlich iſt.

7) Praunheim, ein Dorf, welches mit Solms-Rödel-
eim zu gleichen Theilen gemeinſchaftlich iſt.

5. Das Amt Rodheim beſteht aus 4 Fle-
ken und Dörfern, welche erſt 1578 und 1595 er-
aufet ſind.

1) Rodheim, ein anſehnlicher Flecken, deſſen eine Hälfte
raltes Eigenthum, die andere aber 1578 vom Grafen
:hriſtoph von Stolberg und Königſtein erkauft iſt. Kaiſer
arl IV hat Ulrich, edlem Herrn zu Hanau, 1362 die Frey-
eit ertheilet, das damalige Dorf Rodheim zu befeſtigen,
nd den Einwohnern hat er das Bürgerrecht und die Frey-
eit, gleichwie die Stadt Frankfurt hatte, geſchenket.

2) Nieder-Eschbach, ein Dorf, mit einem adelichen und Freygute.

3) Holzhausen oder Burgholzhausen, ein Flecken, welchen die Grafen von Stolberg, als epsteinische Erben, als ein freyes Allodium 1578 wiederkäuflich, 1595 aber erblich an Hanau verkaufet haben. Zur Zeit des 30jährigen Krieges wurde der maynzische Kanzler Reigersberger vom Kaiser und Reiche mit zwey Drittel an einem Orte Holzhausen belehnet, und brachte es 1645 dahin, daß ihm zwey Drittel dieses Fleckens zuerkannt und eingeräumet wurden, worauf er 1649 das letzte Drittel vom Grafen Friderich Casimir für 5555 Fl. kaufte. Seine Nachkommen verkauften den Ort an die Freyherren von Ingelheim; 1741 aber suchte Landgraf Wilhelm VIII zu Hessen-Cassel, als regierender Graf zu Hanau-Münzenberg, die Wiedereinräumung dieser zwey Drittel von Holzhausen, nach Vorschrift des westphälischen Friedensschlusses, und nahm den Ort zugleich in Besitz.

6. Das Amt Dorheim, welches aus 4 Flecken und Dörfern besteht.

1) Dorheim, ein Flecken an der Wetter, ist 1578 vom Grafen Christoph von Stolberg und Königstein erblich erkaufet. Es ist hier ein adeliches Gut der Freyherren von Holzhausen.

2) Nauheim, ein Flecken, mit einem wichtigen Salzwerke. In diesem Orte ist das hanauische Haus schon 1436 oberster Herr gewesen, hat aber den ganzen Ort 1478 vom Kloster Seligenstadt, und die Salzsiederey von 1566 bis 1590 von der erblichen Salzsiederzunft nach und nach an sich gebracht, auch solche dergestalt verbessert, daß, obgleich das Holz daselbst nicht häufig ist, und des Winters kein Salz gemacht wird, dennoch jährlich über 30000 Achtel gesotten werden.

7. Das Amt Ortenberg, in welchem 1 Stadt und 6 Dörfer sind, ist seit 1527 chur-pfälzisch Kunkellehn, (siehe oben Stadt Homburg vor der Höhe) die landesherrliche Bothmäßigkeit aber ist, sammt unterschie-

schiedenen Gerechtigkeiten und Renten, 1578 von Stolberg und Isenburg erhandelt worden.

Ortenberg, ein Städtchen an der Nidder, mit einem alten Schlosse. Hanau hat daran ein Drittel, und Stolberg zwey Drittel. Graf Philip zu Hanau hat dieses Städtchen 1476 von den Brüdern Gottfried und Johann, Herren zu Epstein und Münzenberg, erkaufet.

8. Die verbundenen Aemter Steinau und Schlüchtern.

1) Zu dem Amte Steinau gehöret

(1) Steinau, ein Städtchen und Schloß, ist fuldaisches Lehn, und hat eine reformirte und lutherische Kirche. König Rudolph hat diesem Orte 1290 eben solche Freyheiten, als Gelnhausen hatte, verliehen. Das hiesige Wegegeld ist Reichslehn.

(2) Seidenrod, ein Dorf.

2) Zu dem Amte Schlüchtern gehören eine Stadt und 10 Dörfer. Die Gerichte sind zur Hälfte würzburgisches Lehn.

(1) Schlüchtern, ein offenes Städtchen, am Flusse Kinz, in welchen hier die Elembach fließt. Das hiesige Gymnasium ist ehedessen ein Benedictiner Kloster, Namens Cœnobium solitariense, gewesen, und der Vorsteher desselben hat noch den Titel eines Abts. Es hat 9 Jahre vor dem passauischen Vertrage noch einen lutherischen Abt gehabt, nachmals ist es reformirt geworden. 1626 wurde den Grafen zu Hanau vom Reichshofrathe befohlen, das Kloster heraus zu geben, und es mußte 1628 wirklich an Würzburg überliefert werden. 1649 wurde verglichen, daß der Churfürst zu Maynz, als Bischof zu Würzburg, dasselbe gegen 5000 Fl. an Hanau herausgeben solle, an deren Statt hernach die Salzpfannen zu Orb überlassen worden. Hierauf räumte es Graf Friderich Casimir den Reformirten zu Anrichtung eines Gymnasiums ein.

(2) Wallrod, ein Kirchdorf.

9. Das Amt Brandenstein, welches aus dem alten verfallenen Bergschlosse Brandenstein, welches

würzburgisches Lehn ist, und 4 eigenthümlichen Dörfern besteht, ist 1719 an Hessen-Cassel für 100000 Fl. versetzet worden.

10. Das Amt Schwarzenfels, welches aus dem Flecken und wüsten Schlosse Schwarzenfels, und 9 Dörfern besteht, ist 1643 an Hessen-Cassel versetzet worden. Der Zoll oder das Wegegeld zu Sterbfritz ist Reichslehn. Das Dorf Junkersbach ist zur Hälfte fuldaisch.

11. Die verbundenen Aemter Biebergrund und Lohrhaupten.

1) Das Amt Biebergrund besteht aus 8 Oertern, welche zur Hälfte Eigenthum, und zur Hälfte 1684 von Chur-Maynz erhandelt, und zu Lehn erkannt sind. Der Hauptort ist

Bieber, ein Flecken, bey welchem ein ergiebiges Kupfer- und Silberbergwerk, ein Eisenwerk, und ein Kobolwerk ist, in welchem der Kobolt zu blauer Farbe oder Schmalte zubereitet wird.

2) Das Amt Lohrhaupten besteht aus 3 eigenthümlichen Oertern. Bey dem Flecken Lohrhaupten entspringt der Fluß Lohr.

12. Das Amt Alten-Gastlau mit denen an Hessen-Cassel gekommenen Oertern des Freygerichts. Jenes besteht aus 5 Flecken und Dörfern, und ist würzburgisches Lehn. In demselben wächst guter Wein.

Alten-Gassel oder Gastlau ist ein Flecken.

Das Amt Freygericht vor dem Berge Welmitzheim oder bey Alzenau haben die Grafen von Hanau mit Chur-Maynz gemeinschaftlich besessen. Als der letzte Graf 1736 starb, wollte Chur-Maynz sich dasselbe ganz zueignen; es blieb aber im alten Stande, bis Hessen-Cassel bey der 1748 vorgenommenen Theilung die Pfarrey Somborn, Abstatt ausgenommen,

men, als ein maynzisches Afterlehn zum alleinigen Besitze erhielt. Chur-Maynz hat auch die geistliche Gerichtsbarkeit über diese katholische Pfarrey behalten. Die dazu gehörigen hanauischen Dörfer, welche dem Amte Alten-Hassel beygeleget worden, sind: Sombborn, das Kirchdorf, in dessen Nachbarschaft der Hof Trages liegt; Altenmitlau, Neusäß, oder Neusses, Bernbach, Harbach.

13. Das Amt Baben- oder Bobenhausen liegt auf der andern Seite des Mayns. Es gehörete vor Alters den Herren von Münzenberg, und nach Abgang derselben im 13ten Jahrhunderte kam es, nebst dem Flecken Schafheim, an Reinhard, Herrn zu Hanau, dessen Gemahlinn Adelheid eine Schwester des letzten Herrn zu Münzenberg war. 1372 trug Ulrich, edler Herr zu Hanau, aus seinem väterlich freyen Gute, die Burg und Stadt Babenhausen mit allem Zugehöre der Krone Böheim zu Lehn auf, und wurde mit denenselben dergestalt belehnet, daß nach Abgang des hanauischen Mannsstammes die Töchter und deren rechte Lehnserben, und wenn dergleichen auch nicht vorhanden wären, die nächsten Magen und ihre Erben darinnen folgen sollten. Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt haben, nach Erlöschung des gräflich-hanauischen Hauses, darüber gestritten: ob das Amt Babenhausen zu der Grafschaft Hanau-Münzenberg oder Hanau-Lichtenberg gehöre? Der Streit über dasselbe ist 1754 durch einen Vergleich beygeleget. Die vornehmsten Oerter desselben sind:

1) Babenhausen, oder Bobenhausen, ein Städtchen und Burg am Wasser Gernsprinz. Hier ist eine Zeitlang

der Wohnsitz der Herren von Hanau, und anfänglich die Münze gewesen, welches Regale nachmals nach Hanau verleget worden ist.

2) Dudenhofen, ein Flecken, von welchem zwey Drittel zu diesem Amte, ein Drittel aber als mayntzisches Lehn den Grafen von Schönborn gehöret.

3) Schaf heim, ein Flecken, welcher 1368 vom K. Karl IV mit eben der Freyheit, die Hanau hatte, begnadiget worden, er ist aber zu keiner Stadt gemacht worden. Er ist ein chur-pfälzisches Lehn nach fuldaischen Lehnrechte. Hessen-Darmstadt nahm nach des letzten Grafen zu Hanau Tode diesen Flecken, nebst den Dörfern Schlierbach und Dietzenbach, in Besitz.

14. Assenheim, ein Städtchen und Schloß an der Nidda, in welche hier die Wetter fließt. Es rühret aus der alten münzenbergischen Erbschaft her. Hanau hat ½ an demselben, die übrigen Theile gehören Solms-Rödelheim und Isenburg-Wächtersbach.

15. Das Amt Münzenberg rühret aus der alten münzenbergischen Erbschaft her; was aber 1684 von Chur-Maynz an Hanau gekommen, ist Reichslehn.

1) Münzenberg, ein Städtchen und altes Schloß an der Wetter, daran Hanau drey Achtel hat, nachdem es das chur-mayntzische Antheil wegen Königstein 1684 durch Tausch erlanget hat. Das übrige Antheil gehöret dem Hause Solms. Das uralte Geschlecht von Münzenberg ist entweder 1236 oder 1250 mit Ulrich II ausgestorben, worauf sich desselben Schwestern in die münzenbergischen Lande getheilet; da denn ein Gechftel an das hanauische Haus gekommen, weil Ulrichs I, Herrn zu Münzenberg, Tochter erster Ehe, Adelheid, an Reinhard I, Herrn von Hanau, vermählet gewesen.

2) Treys, ein Dorf, wovon Hanau die eine Hälfte, welche fuldaisches Lehn ist, und die andere Solms-Braunfels hat.

3) Hey-

3) Heuchelheim, ein geringes Dorf, an welchem Hanau, nachdem es das maynzische Antheil 1684 an sich gebracht, $\frac{7}{12}$, Stolberg-Roßla aber $\frac{1}{12}$ hat. Es ist Reichslehn.

16. An Stadt und Schloß Rieneck und Dorf Schaibach, in der Grafschaft Rieneck, hat Hanau ein Viertel als chur-maynzisches Lehn.

17. Gelnhausen, eine Stadt am Flusse Kinzig, ist ehemals eine Reichsstadt gewesen. K. Karl IV verpfändete solche 1349 an Grafen Günther zu Schwarzburg. Graf Heinrich zu Schwarzburg verkaufete solche Reichspfandschaft 1435 an Chur-Pfalz und Hanau, welchen Verkauf Kaiser Sigmund in eben demselben Jahre, und K. Maximilian 1499 bestätigte, letzterer auch von den Grafen Philip und Reinhard zu Hanau noch 6000 rheinische Gulden auf die Pfandschaft lieh. Ob nun nach solcher Verpfändung die Stadt noch unmittelbar und eine freye Reichsstadt geblieben sey oder nicht? darüber ist lange gestritten worden. Chur-Pfalz und die Grafen von Hanau, als Pfand-Schutz- und Schirmherren, haben ihre an die Stadt habenden Rechte weitläuftig ausgeführet; das Kammergericht aber erklärete die Stadt 1734, mit Vorbehalte der Rechte der Pfandherrschaften, für unmittelbar, und sie nahm 1735 wirklich Sitz und Stimme im reichsstädtischen Collegio, bezahlete auch die Kammerzieler. Allein, die Pfandherrschaften wandten wider die kammergerichtlichen Urtheile die Revision ein, und die Stadt, welche von denselben keinen Nutzen hatte, hingegen durch den langwierigen Proceß und andere Drangsalen ganz entkräftet worden war, unterwarf sich unter der Regierung Kaisers Karl VII den beyden Pfandherrschaften völlig. Hierauf erhandelte Hessen-Cassel, als Besitzer der Grafschaft Hanau-Münzenberg, 1746 das chur-pfälzische Antheil für 12000 Fl. an sich.

Die nahe bey der Stadt belegene Burg, welche Kaiser Friderich I erbauet haben soll, und ums Jahr 1144 eine Zeitlang bewohnet hat, gehöret gewissen Ganerben.

18. Das

18. Das hanauische Antheil an dem Dreyeicher Wildbanne rühret aus der münzenbergischen Erbschaft her, welche gegen die Mitte des 13ten Jahrhunderts nach Abgang des münzenbergischen Mannsstammes durch die münzenbergische Erbtochter Adelheid an Hanau gekommen. Ein mehreres von diesem Wildbanne wird unten bey der Grafschaft Ysenburg vorkommen, welche ihn mit der Grafschaft Hanau gemeinschaftlich besitzt.

Die Herrschaft Hanau-Lichtenberg.

§ 1.

Die Herrschaft Lichtenberg liegt größtentheils im Ober-Elsas, und ist auf der schönen Charte vom Elsas, welche die homannischen Erben herausgegeben haben, und im Atlas von Deutschland die 98ste ist, deutlich abgebildet.

§ 2. Sie hatte vor Alters ihre eigenen Herren, welche 1481 mit Jacob, Herrn zu Lichtenberg, ausstarben, worauf sich desselben Bruders Ludwig hinterlassene Tochter Anna und Elisabeth in die Herrschaft theileten. Jene war an Grafen Philip den Aeltern von Hanau vermählet, welcher also die Hälfte der Herrschaft Lichtenberg bekam, und dessen Urenkel Graf Philip V mit Margaretha Ludovica, Jacobs I, Grafen von Ochsenstein und Bitsch, Tochter, 1560 auch die andere von obgedachter Elisabeth herrührende Hälfte erheirathete. Als der hanau-münzenbergische Mannsstamm 1642 mit Grafen Johann Ernst erloschen, kam,

um, vermöge des Erbvereins von 1610, und durch ülfe des hessen-casselschen Hauses, die lichtenbergi-he Linie zum Besitze der ganzen Grafschaft Hanau-Münzenberg, mit welcher also nicht allein das an Grafen Philip I abgetretene $\frac{1}{3}$ derselben wieder vereini-et, sondern auch die Herrschaft Lichtenberg verbunden urde. 1680 trat Graf Friderich Casimir zu Hanau inem Vetter, Grafen Philip Reinhard, und dessen ännlichen Leibeserben, die Herrschaft Hanau Lich-nberg ab; behielt sich aber das Amt Babenhausen, s ein altes Stück der Grafschaft Hanau-Münzenberg, evor. Als er ohne männliche Erben starb, und ge-achter Graf Philip Reinhard ihm in der Regierung er Grafschaft Hanau-Münzenberg folgte, überließ ieser die Herrschaft Hanau-Lichtenberg seinem Bru-er, Grafen Johann Reinhard, welcher ihm auch in er Grafschaft Hanau-Münzenberg folgete. Seine ochter Charlotta Christina Magdalena Johanna ar an den hessen-darmstädtischen Erbprinzen Ludwig rmählet; als nun dieser Graf 1736 den ganzen gräf-ch-hanauischen Mannsstamm beschloß, erbete das rstliche hessen-darmstädtische Haus die Herrschaft anau-Lichtenberg.

§ 3. Weil der größte Theil derselben im Elsas gt, so ist er auch mit demselben unter Frankreichs ndeshoheit gekommen, und dem deutschen Reiche trissen; es liegt aber noch ein Theil auf dem Reichs-den, wegen dessen das fürstliche Haus Hessen-Darm-adt zum ober-rheinischen Kreise jährlich eine verab-dete Summe von 500 Fl. und zu einem Kammer-le 14 Rthlr. 38 $\frac{1}{2}$ Kr. giebt.

§ 4. Ich

§ 4. Ich übergehe hier den Theil des Landes, welcher unter der französischen Landeshoheit steht, und im 2ten Theile S. 705. beschrieben ist, und führe nur die Aemter an, welche annoch auf dem Reichsboden liegen. Diese sind

1. **Das Amt Lichtenau**, welches an der Ostseite des Rheines in Schwaben liegt, und begreift

1) **Lichtenau**, einen schönen Flecken, welcher ehemals ein Städtchen gewesen.

2) Die Kirchdörfer **Bodersweyher**, **Leutelsheim**, im gemeinem Leben, **Lützen**, **Linx**, **Freystätt** und **Bischen am hohen Stege**, oder zum Stege, woselbst der letzte Graf zu Hanau ein schönes Schloß bauen lassen.

2. **Das Amt Wilstädt**, welches neben dem vorhergehenden am Flusse Kinzig liegt, und begreift

1) **Wilstädt**, einen ansehnlichen Flecken.

2) Die Kirchdörfer **Eckartsweyher**, **Alt- und Neu-Sand**, **Kork**, **Legelshurst**, **Bolzhurst** und **Auenheim**.

Die Lande des fürstlichen und gräflichen Hauses Solms.

§ 1.

Sie liegen in der Wetterau: eines jeden besondere Lage, Größe und natürliche Beschaffenheit wird unten beschrieben.

§ 2. Man hält dafür, daß die Grafen von Solms von den Grafen von Nassau abstammen. In diesem Falle kommen sie vermuthlich von Königs Conrad I Bruder Otto her, von welchem aus einigen Urkunden gewiß ist, daß er zu Weilburg und in dasiger Gegend

Gegend seine Erbgüter gehabt habe. In diesem alten Hause sind 2 Hauptlinien, nämlich die solms-braunfelsische, und die solms-lichische. Jene theilete sich ehedessen in 3 Nebenlinien, nämlich in die braunfelsische, hungensche und greifensteinsche; die beyden ersten sind ausgestorben, die letzte aber, welche noch fortdauert, ist 1742 in den Reichsfürstenstand erhoben. Die solms-lichische Linie hat 2 Nebenlinien, nämlich 1) Solms-Lich, von welcher der Ast Lich-Lich ausgestorben ist, der Ast zu Lich-Hohen-Solms aber noch fortdauert; 2) Solms-Laubach, von welcher (1) der Ast Laubach-Laubach ausgegangen ist; (2) der Ast Laubach-Sonnewald sich in 2 Nebenäste theilet, nämlich in Sonnewald-Pouch, und Sonnewald-Sonnewald; (3) der Ast Laubach-Baruth wieder 3 Aeste hat, nämlich a) Baruth-Assenheim und Rödelheim, b) Baruth-Wildenfels, und zwar (a) Wildenfels-Laubach, (b) Wildenfels-Utph, und (c) Wildenfels-Wildenfels, und c) Baruth-Baruth. Die Aeste Solms-Laubach-Sonnewald und Solms-Laubach-Baruth, mit ihren Zweigen, haben ihre Güter in der Lausitz und im Churfürstenthume Sachsen.

§ 3. Der gemeine Titel dieses Hauses ist: Grafen zu Solms, Herren zu Münzenberg, Wildenfels und Sonnewald ꝛc. Das gemeine Wapen wegen Solms ist ein blauer Löwe mit rother Zunge im goldenen Felde; wegen Münzenberg ein von roth und gold quer getheiltes Feld; wegen Wildenfels eine schwarze Rose im goldenen Felde; wegen Sonnewald ein silberner Löwe im schwarzen Felde.

§ 4.

§ 4. Das Haus Solms hat einen Reichsmatrikularanschlag von 251 Fl. welcher also eingetheilet ist, daß Hohen-Solms dazu erleget wegen Solms 48 Fl. und wegen Lich 24 Fl. Braunfels 120 Fl. Rödelheim 24 Fl. und Laubach 35 Fl. Zu einem Kammerziele giebt Hohen-Solms 37 Rthlr. 21 Kr. Braunfels 59 Rthlr. 45 Kr. Rödelheim 18 Rthlr. 53 Kr. Laubach eben so viel. Die Fürsten und Grafen zu Solms gehören zum wetterauischen Reichsgrafencollegio, und haben in demselben 4 Stimmen; eben so viele haben sie auch auf den ober-rheinischen Kreistagen.

§ 5. Von dem in diesem Hause gewöhnlichen Seniorate sind die sächsischen Grafen zu Solms ausgeschlossen. Der jedesmalige Senior ist der Lehenträger, welches aber doch nicht in allen Lehen Statt hat. Die Linien Braunfels und Hohen-Solms sind der reformirten, die sonnewaldische der katholischen, alle übrigen aber der lutherischen Kirche zugethan.

§ 6. Was nun die einzelnen regierenden Linien dieses Hauses anbetrift, so besitzt

Das fürstl. Haus Solms-Braunfels

I. Das größte Antheil an der eigentlichen Grafschaft Solms,

welche auf beyden Seiten der Lahn liegt, an das nassauische und hessische Gebieth, und an die Stadt Wetzlar gränzet, auf 6 Stunden lang, und 4 Stunden breit ist. Sie hat guten und überflüßigen Getreidebau, gute Wiesen und Weiden, und also auch gute Viehzucht. Der Eisenstein wird allenthalben in größter Menge gefunden, geschmolzen und verarbeitet; es ist auch Kupfer- und Silbererz vorhanden,

anden, wird aber nicht aufgesuchet. Die Waldungen aben zwar abgenommen, sind aber doch noch sehr be-ächtlich. Diese Grafschaft war vor Alters in das ordere und hintere Land abgetheilet; ersteres be-riff die heutigen Aemter Braunfels und Greifenstein, nd letzteres das Amt Hohen-Solms und das hessen-armstädtische Amt Königsberg. Der Name des hin-rn Landes ist noch gewöhnlich. Sie ist auch nach en Flüssen in das Lähnthal, das Land auf der Solms und auf der Mütt, in das Wetzthal, llmthal, Dillthal, Lempthal, und in das Land f der Aar und Rins eingetheilet worden. In letz-rm ist der Gau Ardehe gewesen. Die fürstlichen emter sind

1. Das Amt Braunfels, zu welchem 2 Städ-, 1 Kloster, 20 Dörfer, und 3 Höfe gehören. Wir merken

1) **Braunfels**, das fürstliche Residenzschloß, welches f einem Berge sehr hoch liegt, nach alter Art sehr fest ist, d eine Kirche hat, deren sich die Einwohner der Stadt it bedienen. Vor demselben ist das Thal oder Städt-en, nebst dem unter demselben gelegenen Orte S. Georg. chloß und Stadt bekommen das nöthige Wasser, vermit-st einer unten am Berge angelegten Wasserkunst. Das tädtchen ist im 17ten Jahrhunderte 2 mal abgebrannt.

2) **Leun** oder **Lein**, ein Städtchen an der Lähn, wel-s ein sehr alter Ort ist, der schon im Jahre 912 be-nt gewesen, und 1664 Stadtfreyheiten erhalten hat. 52 brannte beynahe die Hälfte desselben ab, welche aber elmäßiger wieder erbauet worden. Es ist daselbst ein liches Gut.

3) **Altenburg** oder **Altenberg**, ein adeliches Prämon-atenser Nonnenkloster, an der Lähn, auf einem Berge, ehedem, als es die alte gräflich-solmsische Residenz esen, den Namen Dalheim geführet; es hat auch nahe

dabey ein Dorf, Namens Dalheim, gestanden. Nicht weit von diesem Kloster wird jährlich das höchste Gericht der Grafschaft Solms, nach altem Gebrauche, unter freyem Himmel, wenn es aber regnet, in dem Kloster gehalten.

4) Die Dörfer Ober- und Nieder-Biel, jenes ist ein Kirchdorf.

5) Burg-Solms, ein Kirchdorf, woselbst ehedessen das Stammhaus der Grafen zu Solms gestanden hat.

6) Oberndorf, ehemals Ober-Solms, und in noch ältern Zeiten Sulmisheim, ein Dorf, welches ein Filial von dem vorhergehenden ist. Ehedem war hier ein guter Weinwachs.

7) Die Kirchdörfer Bonbaden, Cröfelbach, woselbst eine alte Burg ist; Oberwetz, in dessen Gegend sich Spuren von Silbererz finden, und Naubern, an welchem letztern aber, so wie am Dorfe Niederwetz, Nassau-Weilburg Antheil hat.

8) Schwalbach oder Klein-Schwalbach, ein Dorf, woselbst ein Gesundbrunn ist.

9) Münchholzhausen, ein Dorf, welches denen Freyherren von Schwalbach verpfändet ist.

10) Die landesherrschaftlichen Höfe Schwobbach, Homburg, und Magdalenenhausen oder Meinhausen.

2. Das Amt Greifenstein, in welchem ein Städtchen, 22 Dörfer, und 2 Höfe sind.

1) Greifenstein, ein Städtchen, mit einem verfallenen Bergschlosse, welches ehedessen sehr fest gewesen ist. Das Schloß und die Herrschaft Greifenstein hatte vor Alters eigene Herren, welche ums Jahr 1326 ausgestorben; worauf ihre Herrschaft an das gräfliche Haus Solms gekommen ist.

2) Lichtenstein, ein völlig zerstörtes Bergschloß, eine halbe Stunde von Greifenstein, und eben so weit von Beilstein, ist ehedessen der Wohnsitz der Herren von Lichtenstein gewesen, welche allem Ansehen nach von den Herren von Greifenstein abgestammet.

3) Edingen, ein Dorf, mit einem herrschaftlichen Hof.

4) Ra-

4) **Katzenfurt**, ein Dorf an der Dill, welches von den Katten den Namen haben soll.

5) **Dabhausen**, ein Flecken mit einer Pfarrkirche, woselbst sich eine französische Colonie angebauet hat. Bey demselben ist ehedessen ein Kupferbergwerk gewesen.

6) **Greifenthal**, ein kleines Dorf, welches auch eine französische Gemeine angebauet hat.

7) Die Kirchdörfer **Dilheim**, **Kölschhausen**, **Wehrdorf** mit einem landesherrschaftlichen Schlosse, **Asselar**, **Ulm**, **Biskirchen** oder **Bischofskirchen**.

8) Die landesherrschaftlichen Höfe **Heisterberg** und **Elgershausen**.

II. Ein Antheil an der ehemaligen Herrschaft Münzenberg,

welches aus einem fruchtbaren Striche Landes, der ungefähr 4 Stunden lang ist, besteht. Dazu gehöret

1. Das Amt **Hungen**. Dieses hat von 1592 bis 1678 einer besondern gräflichen Linie des Hauses Solms-Braunfels zugehöret. Es begreift eine Stadt, ein Kloster, und 9 Dörfer. Wir bemerken

1) **Hungen**, ein Städtchen an der Horloff, welches 1361 Stadtfreyheiten erhalten hat. Das herrschaftliche Schloß ist geräumig und wohl eingerichtet. Außer demselben ist hier noch ein altes Schloß, welches itzt der Braunhof genennet wird, und ein adelicher Hof. Nicht weit von dem Städtchen ist ein Thiergarten.

2) **Langsdorf**, ein Flecken mit einer Pfarrkirche und einem adelichen Hofe.

3) Die Kirchdörfer **Bellersheim**, woselbst 3 adeliche Burghäuser sind; **Muschenheim**, mit einer adelichen Burg, und **Villingen**.

4) **Arnsburg** oder **Arenspurg**, eine reiche Bernhardiner Mönchenabtey an der Wetter, welche anfänglich ein Wohnsitz der alten Herren von Münzenberg gewesen ist, und Altenburg geheißen hat; Cuno, Herr zu Münzenberg, aber hat denselben 1149 zu einem Kloster gewidmet.

Es soll jährlich auf 30000 Fl. Einkünfte haben. Demselben gehöret das Dorf Wickstatt, nebst den Höfen Rohnhausen und zu Dorfgüll, es hat auch Höfe zu Frankfurt, Friedberg und Maynz. In geistlichen Sachen steht es unter dem Erzstifte Maynz.

2. Das Amt Wölfersheim, in welchem

1) Wolfersheim, ein Städtchen, dessen alte Burg in eine ansehnliche Kirche verwandelt worden.

2) Weckesheim, ein Dorf mit einer Filialkirche.

3) Obernhofen, ein Kirchdorf, woselbst ein adeliches Hof ist.

3. Das Amt Gambach, in welchem

1) Gambach, ein Flecken, mit einer Pfarrkirche, hat 1703, 1715 und 1717 große Feuersbrünste erlitten.

2) Friedel, ein Kirchdorf, woselbst eine landesherschaftliche Burg, und ein adeliches Gut ist.

3) Die Kirchdörfer Holzheim und Dorfgüll.

4) Griningen, ein Städtchen, welches im 30jährigen Kriege bis auf einige Häuser nach verwüstet worden.

4. Die Gemeinschaft Münzenberg.

An dem Städtchen Münzenberg hat Solms-Braunfels 1/2 Theile, und an dem Dorfe Treyß-Münzenberg die Hälfte.

Das gräfliche Haus Solms-Hohen-Solms.

I. Ein Antheil an der eigentlichen Grafschaft Solms, welches in dem Amte Hohen-Solms besteht. Es enthält 1 Städtchen und 9 Dörfer. Alle Unterthanen sind der lutherischen Kirche zugethan; doch sind die Einwohner der Residenz ausgenommen, als welche reformirt sind. In diesem Amte hat sich das fürstliche Haus Hessen-Darmstadt im Vergleiche von 1638 die Gemeinschaft der geistlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten.

1. Hohen-

1. **Hohen-Solms**, das gräfliche Residenzschloß, liegt auf einem hohen Berge, und ist nach alter Art gebauet. Unten am Berge liegt ein Städtchen, welches im Thale genennet wird. Schloß und Stadt sind heßisch Lehn.

Das Schloß **Alt-Hohen-Solms**, insgemein **Altenberg**, hat eine viertel Stunde von Hohen-Solms gestanden, und ist 1349 gänzlich zerstöret worden.

2. Die Kirchdörfer **Altenstetten**, **Altenkirchen**, welches schon im Jahre 912 vorhanden gewesen, und **Blasbach**, woselbst guter Marmor gebrochen wird.

II. Ein Antheil an der ehemaligen Herrschaft Münzenberg,

welches ehedessen einer besondern Linie des gräflichen Hauses Solms gehöret hat, die 1718 ausgestorben ist. Es besteht

1. In dem **Amte Lich**, welches eine Stadt und 7 Dörfer enthält. Die Einwohner sind lutherisch.

1) **Lich**, eine Stadt an der Wetter, hat 1306 vom K. Albrecht Stadtfreyheiten erlanget. Es ist in derselben eine 1307 gestiftete Collegiatkirche. Das Schloß ist sehr alt. Es sind hier einige adeliche Höfe.

2) Die Pfarrdörfer **Münster**, **Wombach**, oder **Wohnbach**, welches an Solms-Laubach versetzet ist, und **Södel**; die letztere Pfarre wird vom Kloster Ilmstadt besetzet, das Haus Solms aber mit der Vogtey belehnet. Es ist zu Södel ein adeliches Gut.

2. In dem **Amte Niederweisel**, zu welchem 4 Dörfer gehören; die Einwohner sind reformirt. Wir bemerken

1) **Niederweisel**, ein Pfarrdorf, woselbst das Amthaus und ein Comthurhof ist.

2) **Eberstadt**, ein Pfarrdorf.

3. In einem Antheile an der Gemeinschaft **Münzenberg**, an welcher Stadt Solms-Hohen-Solms $\frac{1}{8}$ Theile hat.

Das gräfliche Haus Solms-Laubach.

1. Das Amt Laubach, welches 1 Stadt und 6 Dörfer begreift.

1) Laubach, eine Stadt, mit dem gräflichen Residenzschlosse, hat 1419 Stadtrechte erhalten. Unweit derselben entsteht die Wetter, es wird auch bey derselben gute Siegelerde ausgegraben.

2) Die Pfarrdörfer Wetterfeld und Kuppertsburg.

3) Freyenseen, ein Pfarrdorf oder Flecken, ist ehedessen ein Reichsflecken gewesen, welchem K. Karl V 1555 einen Schutz- und Freyheitsbrief ertheilet, den K. Leopold 1659 und K. Karl VI 1713 bestätiget haben. In Ansehung seiner Freyheiten hat dieser Ort Hessen-Darmstadt zum Schutzherrn; erkennet aber, besage des marburgischen Vergleiches von 1639, die Grafen von Solms-Laubach für seine alleinige Obrigkeit, und leistet deswegen Erbhuldigung und andere Schuldigkeiten; jedoch hat das gräfl. Haus versprochen, diese Gemeine bey allen ihren Rechten, Gerechtigkeiten, Freyheiten und Herkommen, Annehmung der gemeinen Diener, als Bürgermeister, Baumeister, Glöckner, Schützen und Hirten, geruhig zu lassen und zu schützen.

2. Das Amt Utphe, in welchem

1) Utphe, ein großes Dorf an der Horlof, mit einem Residenzschlosse.

2) Treyß-Horlof, ein Kirchdorf.

3) Inheyden, ein Dorf.

3. Ein Antheil an der Gemeinschaft Münzenberg, welches in $\frac{5}{48}$ Theilen an der Stadt Münzenberg besteht.

Das gräfl. Haus Solms-Rödelheim.

1. Das Amt Rödelheim hat ehemals zu der Herrschaft Kronenburg gehöret, und Graf Johannes, der Stifter der solms-lichischen Linie, hat dasselbe mit seiner Gemahlinn bekommen. Es begreift 1 Flecken, 5 Dörfer und 1 Hof.

1) Rö-

1) Rödelheim, ein großer Flecken mit einem Residenzschlosse, am Flusse Nid.

2) Das Dorf Praunheim besitzt Solms-Rödelheim zu gleichen Theilen mit Hanau, und das Dorf Nieder-Ursel mit der Stadt Frankfurt gemeinschaftlich.

2. Das Amt Assenheim hat ehemals zur Herrschaft Münzenberg gehöret, und begreift

1) Assenheim, ein Städtchen und Schloß bey dem Zusammenflusse der Nidda und Wetter. Das Schloß ist ganz solms-rödelheimisch, und 1696 vom Grafen Ludwig Heinrich verbessert, und zum Wohnsitze geschickt gemacht worden. An dem Städtchen haben auch Hanau und Ysenburg-Wächtersbach Antheil.

2) Die Dörfer Ossenheim und Baurnheim.

3) Peterweil, ein Dorf und Schloß, an welchem Hessen-Darmstadt Antheil hat, die Pfarre aber ist allein solmisch.

4) Neu-Herberg, ein Hof und Wirthshaus.

5) Dieses gräfliche Haus hat auch einen Hof in der Reichsstadt Frankfurt, und besitzt den Flecken und das Schloß Burggräfenrod in Gemeinschaft mit einem Grafen von Elz; ist aber wegen des Antheils an diesem Orte mit Solms-Braunfels in Streit verwickelt.

Die Grafschaft Königstein.

Sie liegt in der Wetterau, an einem Gebirge, welches die Höhe genennet wird. Königstein ist anfangs ein Zugehör der Grafschaft Nüringes gewesen, hierauf aber an die Herrschaft Münzenberg gekommen. Als die münzenbergische Familie im 13ten Jahrhunderte ausstarb, und die 5 Schwestern, welche an die Häuser Hanau, Falkenstein, Weinsberg, Schönberg und Pappenheim verheirathet waren, alle münzenbergische Lande erbeten, regiereten sie solche anfänglich

gemeinschaftlich, endlich aber traten 4, nämlich Weinsberg, Schönberg, Pappenheim und Hanau, ihre Antheile an denenselben, den Grafen von Falkenstein gänzlich ab, außer daß sich Hanau $\frac{1}{6}$ vorbehielt. Der falkensteinische Stamm gieng auch aus, und es erbeten die Lande desselben ebenfalls 5 Schwestern, welche an die Häuser Solms, Sayn, Virneburg, Epstein und Ysenburg verheirathet worden, und sich solchergestalt theileten, daß das Haus Epstein $\frac{1}{3}$ der ganzen Erbschaft bekam, worunter auch das Schloß Königstein war. Auf demselben nahm ein Herr von Epstein seinen Wohnsitz, und ließ sich von demselben einen Grafen von Königstein nennen. Eberhard, der letzte Graf vom epsteinschen Stamme, welcher keine Erben gehabt, und 1535 verschieden, machte mit Bewilligung seiner Schwester Anna, welche mit Botho, Grafen zu Stolberg, vermählet war, ein vom Kaiser Karl V bestätigtes Testament, in welchem er ihren dritten Sohn, Grafen Ludwig, zum allgemeinen Erben einsetzte; wenn aber derselbe vor ihm stürbe, den 5ten Sohn Philip, und in gleichem Falle den 8ten Sohn Christoph zu Erben verordnete. Nach seinem Tode nahm Graf Ludwig Besitz von dieser Erbschaft; doch hatte seine Frau Mutter sich und ihren übrigen Kindern ihr Erbrecht ausdrücklich vorbehalten, wenn etwa ihr Bruder sein Testament ändern, und Fremde zu Erben einsetzen wollte, oder ihre zu Erben eingesetzte 3 Söhne ohne männliche Leibeserben abgehen sollten. Graf Ludwig starb 1574 ohne männliche Erben, worauf sein Bruder Christoph Königstein in Besitz nahm. Als aber auch dieser 1581 ohne Erben verschied, ergriffen zwar der 7te Bruder, Graf Albrecht Georg zu Stolberg, und seines

Bru-

Bruders Heinrich Sohn, Christoph der Jüngere, den Besitz von der Grafschaft Königstein; allein Daniel, Churfürst zu Maynz, bemächtigte sich aller Lande, welche der letzt verstorbene Graf Christoph zu Stolberg besessen hatte, bis auf wenige Oerter nach, in deren Besitze die Grafen von Stolberg blieben. Es hatte nämlich dieser Churfürst vom K. Rudolph II eine Commißion auf sich selbst ausgebracht, daß er das Haus und Schloß Königstein, auch die Theile an den Herrschaften Epstein, Falkenstein und Münzenberg, welche die Grafen von Königstein, und nach denenselben die Grafen Ludwig und Christoph vom Kaiser und Reiche zu Lehn getragen, und durch tödtlichen Abgang des gedachten Grafen Christoph dem Reiche eröffnet worden, und heimgefallen, im Namen des Kaisers einnehmen, pflichtbar machen, und bis zu weiterm Bescheide verwalten sollte. 1590 sahen sich die Grafen von Stolberg zu einem Vergleiche mit dem Erzstifte Maynz genöthiget, in welchem sie fast der ganzen epsteinischen Erbschaft, welche gemeiniglich (aber, wie Stolberg saget, irrig,) die Grafschaft Königstein genennet wird, entsagten, Chur-Maynz aber sich verpflichtete, ihnen in etlichen Zielern baar 300000 Fl. zu zahlen. Allein die Grafen von Stolberg erkläreten bald hernach diesen Vergleich für unbillig, beschwerten sich auch, daß Chur-Maynz denselben nicht erfüllet habe. Der Proceß, welcher darüber entstanden, ist noch bey dem Reichshofrathe anhängig.

Immittelst hat Chur-Maynz wegen seines in Besitz genommenen Theils an der so genannten Grafschaft Königstein Sitz und Stimme auf den ober-rheinischen Kreistagen, und das Haus Stolberg wegen des klei-

nern Antheils, in dessen Besitz es ist, gleichfalls. Beyde sind auch Mitglieder des reichsgräflichen wetterauischen Collegiums, doch hält sich Chur-Maynz nicht mehr zu demselben. Zu dem königsteinischen Reichsmatrikularanschlage trägt Maynz 80 Fl. und Stolberg 20 Fl. bey; die maynzischen Kammerzieler sind unter der allgemeinen Summe, welche der Churfürst erleget, begriffen, die stolbergischen aber sind nicht gangbar.

Das churmaynzische Antheil

macht das Oberamt Königstein aus, und begreift

1. Königstein, ein offenes Städtchen, welches Eigenthum, das bey demselben auf einem hohen Felsen liegende feste Schloß aber Reichslehn ist.

2. Ober-Ursel, eine kleine Stadt, welche Eigenthum ist. Sie hat 1625 großen Brandschaden erlitten. In der Nachbarschaft derselben liegt die Kreuzkapelle, zu welcher auf Kreuzerfindung und Kreuzerhöhung starke Wallfahrten geschehen.

3. Die Kellerey Neuenhayn, deren Oerter Churpfalz als Administrator des Klosters Limburg, nach des Grafen Christoph von Stolberg Tode, in Besitz genommen, 1650 aber an Churmaynz abgetreten hat.

Neuenhayn, ein Pfarrdorf.

4. Die Kellerey Vilbel ist mit Hanau gemeinschaftlich. Der Flecken Vilbel liegt am Fluße Nid.

5. Die Kellerey Epstein, zu welcher die Hälfte des Städtchens und Schlosses Epstein gehöret, dessen andere Hälfte Hessen-Darmstadt besitzt. s. S. 1196. Das Schloß ist maynzisch Lehn, das Städtchen aber ist Eigenthum.

6. Die Kellerey Rockenberg, welche an der Wetter liegt.

Rockenberg oder Rockenburg ist ein Schloß und Pfarrdorf an der Wetter, um welches viele Felsen herliegen. Es ist Eigenthum. Bey demselben ist Marienschloß, ein Cisterzienser Nonnenkloster. Das

Das stolbergische Antheil an der Grafschaft Königstein

ist unter zwey Häuser vertheilet.

I. Das fürstliche Haus zu Stolberg-Geudern, besitzt

1. Geudern oder Gedern, ein Residenzschloß mit einem Flecken, am Vogelsberge belegen.
2. Volkershain oder Volkersheim, ein Dorf am Vogelsberge.
3. Usenborn, ein Dorf.
4. Ranstatt, ein Flecken am Flusse Nidder.

II. Das gräfliche Haus zu Stolberg-Roßla besitzt

1. An dem Städtchen und Schlosse Ortenberg oder Ortenburg zweydrittel Theile. s. oben S. 1191.
2. Die Dörfer Ober- Mittel- und Unter-Seemen, am Flusse Seemen,
3. Hirzenhain, ein Dorf, in welchem ehemals ein Nonnenkloster gewesen ist. Es ist hier eine Eisenhütte.
4. Steinberg, ein Dorf.
5. An dem Städtchen und Schlosse Münzenberg $\frac{2}{48}$ Theile. s. S. 1194. 1204 f.
6. An dem Dorfe Heuchelheim $\frac{1}{72}$ Theile, welche gegen das stolbergische aus der königsteinischen Erbschaft herrührende Antheil an dem Städtchen Grüningen, eingetauschet worden. s. S. 1195.

Anm. Das gräflich-stolbergische Haus hat auch aus der königsteinischen Erbschaft ein Antheil an der Gerechtigkeit über das Kloster Arnsburg (S. 1203.) und an dem Markte zu Arnsburg, ingleichen ein Antheil am Amte Alt-Weilnau (S. 1166.) besessen.

Die

Die Grafschaft Ober-Ysenburg.

§ 1.

Sie liegt größtentheils in der Wetterau, und ist auf der Charte von der Grafschaft Hanau, welche oben angeführet worden, ziemlich gut abgebildet. Den Namen Ober-Ysenburg hat sie im Gegensatze der Grafschaft Nieder-Ysenburg im chur-rheinischen Kreise. Sie besteht theils aus der Herrschaft Büdingen, welche 1442 vom K. Friderich III zu einer Grafschaft erhöhet worden, und sich vom hanauischen Amte Büchertal bis an den Vogelsberg erstrecket, theils aus dem von der münzenberg- und falkensteinischen Erbschaft herrührenden dreyerley Bezirke, an der mittäglichen Seite des Mayns, welcher unter das Oberamt Offenbach gehöret. Sie hat fruchtbare Aecker, vortreffliche Wiesen, hin und wieder ziemlich guten Weinbau, ansehnliche Waldungen, gute Mastungen, fischreiche Weiher und Gewässer, und unterschiedene Steinbrüche. Außer dem Reichsforst zur Dreyeich, davon jedoch ein starkes Antheil sammt dem Amte Kelsterbach im vorigen Jahrhunderte an Hessen-Darmstadt gekommen, ist der Büdinger Wald mit seiner Wildbahne eines der vornehmsten Stücke, mit welchen die Grafen von Ysenburg vom Kaiser und Reiche belehnet worden; und das Unter-Forstmeisteramt des Büdinger Waldes, welches in gewissen Nutzungen bestanden, hat Graf Ludewig 1484 von Balthasar, Forstmeister von Gelnhausen, erkauset. Unter den übrigen Wäldern haben die Büdinger,

)inger, Langendiebacher, Selbolder und Eckartshau-
ier Mark, sammt dem Oberwalde, den Vorzug. Die
kleinen Flüsse Kinzig, Salz, Bracht, Seemen-
)ach, Nidda und Nidder bewässern das Land.

§ 2. Die Grafen von Ysenburg, welche ihren Sitz
und ihre Güter am mittlern Rheine gehabt, sind schon
um die Mitte des 11ten Jahrhunderts bekannt. Rein-
)old ist der erste, welcher in alten ächten Urkunden
)orkömmt. Desselben Enkel von Gerlach I, Namens
Gerlach II und Heinrich, errichteten um die Mitte des
12ten Jahrh. 2 Linien. Gerlachs Nachkommenschaft
)at unter dem Namen der Grafen von Nieder-
Ysenburg bis 1664 gedauert, da Graf Ernst diesen
Stamm ohne Erben beschlossen. Von Heinrichs
Söhnen stiftete Gerlach die ysenburg-grensauische
Linie, welche 1349 mit Grafen Johann I erloschen
ist, dessen Erbtheil meistens an seine 2 Schwestern Li-
sa und Adelheid, die mit Wilhelm Grafen von Wied,
und Salentin von Nieder-Ysenburg vermählet wor-
)en, gekommen. Ludewig, der Stammvater der ober-
)senburgischen Linie, theilete die väterliche Verlassen-
schaft mit seinem Bruder, und hatte des letzten Herrn
zu Büdingen, Gerlachs, älteste Tochter Heilwig zur
Ehe, mit welcher er einen Theil der Herrschaft Bü-
)ingen ererbete, und seine Nachfolger haben noch an-
)ere Stücke derselben theils durch Ganerbschaft, theils
auch käuflich an sich gebracht. Es wurde nämlich im
Anfange des 14ten Jahrhunderts, nach Abgange des
)üdingischen Mannsstammes, die ganze Verlassen-
schaft unter Gerlachs, letzten Herrn zu Büdingen, 4
Tochtermänner, Ysenburg, Brauneck, Breuberg und
Trimberg, vertheilet. Weil aber das Haus Brauneck

unis Jahr 1390 ausstarb, fiel, vermöge der errichteten Ganerbschaft, desselben Theil an die übrigen 3 Erben, und als der Mannsstamm des Hauses Breuberg auch ausgieng, und sowol ein Herr von Ysenburg, als ein Herr von Epstein, jeder eine breubergische Enkelinn, welche Gräfinnen von Wertheim waren, heirathete, kam die eine Hälfte des breubergischen Antheiles an das Haus Ysenburg, die andere Hälfte aber an das Haus Epstein, welche letztere das Haus Stolberg noch jetzt besitzt. Trimberg starb nachmals auch ohne Erben aus, und desselben Antheil gelangte theils durch Kauf, theils durch Ganerbschaft an die Häuser Nyenburg, Rodenstein und Hanau. An die Grafschaft Hanau ist ein Theil durch Kauf gekommen, Hessen-Darmstadt aber besitzt die rodensteinischen Güter durch Kriegsrecht. Ludewigs von Ysenburg Sohn, Luther, hatte 2 Söhne, Heinrich und Philip; dieser bekam Grensau sammt andern Stücken, und als desselben Enkel Philip 1439 ohne Erben starb, zogen seine Schwestern, Mechtild, vermählte Gräfinn von Nassau-Beckstein, und Adelheid, vermählte Gräfinn von Nieder-Ysenburg, das meiste an sich, hingegen Diether von Ober-Ysenburg, ungeachtet er der nächste Anverwandte war, mußte sich mit einem Theile von Vilmar begnügen lassen. Dieses Sohn, Graf Ludewig, brachte seine Lande durch allerhand rechtmäßige Erwerbungen in Aufnahme. Seine 2 Söhne Philip und Johann stifteten 1516 die ronnenburgische und birsteinische Linien, von welchen jene 1601 ausgegangen, diese aber noch jetzt in verschiedenen Aesten grünet und blühet.

Das ysenburgische Haus theilet sich heutiges Tages

ges in 2 Linien: 1) in die offenbach-birsteinische Linie, von welcher die Philipseichische eine Nebenlinie ist. Jene ist 1744 in den Reichsfürstenstand erhoben, diese aber hat noch die gräfliche Würde. 2) in die büdingische Linie, welche jetzt in 3 regierende Häuser Büdingen, Wächtersbach und Meerholz abgetheilet ist, nachdem die marienbornische 1724 mit Grafen Karl August ausgegangen.

§ 3. Die ysenburgischen Herren nennen sich jetzt Fürsten und Grafen zu Ysenburg und Büdingen. Ihr Wapenschild enthält 2 schwarze Querbalken im silbernen Felde. Die fürstliche Linie hat einen kleinen Mittelschild mit einem goldenen Löwen im blauen Felde hinzugethan. Das büdingische Wapen, welches ein gelber Löwe im blauen Felde ist, hat das ysenburgische Haus nie geführet.

§ 4. Die 4 regierenden Linien des ysenburgischen Hauses haben Sitz und Stimme im wetterauischen Reichsgrafencollegio, und auf den ober-rheinischen Kreistagen. Zu dem Reichsmatrikularanschlage dieser Grafschaft giebt Ysenburg-Birstein 69 Fl. 57 Kr. Ysenburg-Büdingen 23 Fl. 42½ Kr. Ysenburg-Wächtersbach 22 Fl. 16 Kr. Ysenburg-Meerholz 14 Fl. 19¾ Kr. und Hessen-Darmstadt 28 Fl. Zum Kreiscontingente stellen die ysenburgischen Häuser 2 Compagnien zu Fuß. Zu einem Kammerziele erleget Birstein 47 Rthlr. 35½ Kr. Büdingen 16 Rthlr. 5½ Kr. Wächtersbach 15 Rthlr. 8 Kr. Meerholz 9 Rthlr. 64 Kr. und Hessen-Darmstadt wegen Ysenburg 25 Rthlr. 33¾ Kr.

§ 5. Von dieser Grafschaft besitzt

Die

Die fürstliche Linie Ysenburg-Birstein.

1. Das Gericht Reichenbach, in welchem

1) Birstein, ein Schloß auf einer Höhe, mit einen darunter liegenden Dorfe. Dieses Schloß, sammt den Gerichte zu Reichenbach, ist fuldaisches Lehn. In der Nachbarschaft desselben ist sehr guter Eisenstein, und ein guter Steinbruch.

2) Die Dörfer Ober- und Unter-Reichenbach, Ober- und Unter-Sotzbach, und noch 10 andere. Unterschiedene Beschwerden der reichenbacher Unterthanen gegen ihre Landesherrschaft sind 1754 durch ein kaiserlich Reichshofrathsurtheil abgethan und entschieden worden.

3) Katholisch-Wülnroth, der so genannte Schönhof, welcher 1706 durch Tausch von Churmaynz an Ysenburg gekommen ist, und Entenfang, ein landesherrschaftlicher Hof mit einer Schäferey und 2 großen Fischweihern.

2. Das Gericht Wenings, in welchem

1) Wenings, ein Stadtchen und fürstliches Schloß, der Moritzstein genannt.

2) Burgbracht, ein Dorf mit einem landesherrschaftlichen Hofe, so ehemals ein Stadtchen gewesen, welches Ysenburg mit Churmaynz, Weilnau und Rodenstein gemeinschaftlich besessen hat, und noch 6 Dörfer.

3. Das Gericht Wolferborn, ein kaiserliches Reichslehn welches 1687 zwischen beyden Linien getheilet worden. Die fürstliche Linie besitzt davon Hirzkirchen, Reffenroth und Binsachsen.

4. Das Gericht Selbold, welches theils vom Kaiser und Reiche, theils von Churmaynz, zu Lehn geht.

Langen-Selbold ist ein großer Ort an der Kinzig, welcher eigentlich aus 4 Dörfern zusammengesetzt ist, und woselbst ehedessen ein Prämonstratenser Kloster gewesen ist.

st. Es wächst hier guter Wein, insonderheit der so genannte Eisenberger.

Zu diesem Gerichte gehören noch 2 Dörfer, und 2 starke Erbleihgüter.

5. Das Gericht Langen-Diebach gränzet an das hanauische Amt Bücherthal, und ist maynzisches Lehn.

Langen-Diebach, ehedessen Katzen-Diebach, ist ein Flecken mit einem Schlosse, und Ruckingen ein ansehnlicher Flecken.

6. Das Oberamt Offenbach, in welchem

1) Offenbach am Mayn, ein schöner und wohlbewohnter Flecken, welcher zur Bezger Mark gehöret. Er enthält ein Schloß, welches der Wohnsitz der 1718 ausgestorbenen offenbachischen Linie gewesen ist, und Kirchen der deutschen Reformirten, französischen Reformirten und Lutheraner, zu welcher letztern 1729 der Grundstein gelegt worden, ingleichen eine Judenschule. Auch sind hier allerley Manufacturen und Fabriken im Gange.

2) Hayn zur Dreyeichen oder im Hayn, ein Städtchen, 3 Stunden von Frankfurt, dessen Schloß vor Alters Hagen hieß, und in welchem die Herren von Hagen ihren Sitz gehabt, den sie aber ums Jahr 1174 nach Münzberg verleget, und davon sich benennet haben. Dieser Ort ist der Mittelpunct des alten Reichs- und Königsforstes zur Dreyeichen, worinnen sich die alten römischen Kaiser, wenn sie sich zu Frankfurt aufgehalten, manchmals mit der Jagd belustiget haben. Er hat ein ansehnliches Stück von den alten Reichsgütern um und an dem Rhein- und Maynstrome ausgemachet, und einen großen Theil des Rheingaues in seinem Bezirke begriffen, welches daraus erhellet, weil die darinnen befindlichen Oerter, welche bis auf den heutigen Tag annoch die Dreyeicher Wildgefälle entrichten müssen, in den alten Urkunden und Nachrichten in diesen pagum rheinensem gesetzt werden. Er begriff auch einen guten Strich vom alten Mayngau und Niedgau. Es liegen noch die bieger, roder, diepurger und auheimer Mark-

waldungen im Bezirke desselben, und die dazu gehörigen Dorfschaften müssen ihre Wildgefälle jährlich an das Forstamt zur Dreyeichen entrichten, welches die beyden Wildbannsherrschaften Isenburg und Hanau besetzen. Es ist nämlich die alte Reichsvogtey im Hayne oder zu Münzenberg, oder die Schutz- und Schirmgerechtigkeit über den Wildbann oder Reichs- und Königsforst zur Dreyeichen, nach Erlöschung des Mannsstammes der Herren von Hagen oder Münzenberg, welche im Besitze derselben, als eines Reichslehns, gewesen, auf das Haus Falkenstein (ein Seitzstheil, welches Hanau behalten hat, ausgenommen) von diesem nachher an Sayn und Isenburg zugleich, und endlich 1486 an Isenburg allein gekommen, als Graf Ludwig von Isenburg das verpfändete saynische Antheil erblich an sich gekauft, und darüber die Kaiserliche Bestätigung erhalten hat. Das hanauische Seitzstheil ist auch 1710, bis auf den Wildbann für Dudenhofen, eingetauschet worden. Ehemals hatte dieser Dreyeichen Wildbann einen weiten Umfang und besondere Vorrechte, welche aber in neuern Zeiten von den Benachbarten, insonderheit von der Stadt Frankfurt, starke Beeinträchtigungen erlitten haben. Es wird diese Gegend bis auf den heutigen Tag noch im besondern Verstande das Reich genennet.

3) Neu-Isenburg oder das wälsche Dorf, ist 1700 von einer Colonie vertriebener reformirter Franzosen auf neu angelegt worden. In der Mitte desselben steht das Rathhaus, auf welches die Straßen in Gestalt eines Sterns zulaufen.

4) Sprendlingen oder Sprenglingen, ein Flecken.

5) Philipseich, ein Schloß, ist die Residenz einer abgetheilten isenburgischen Linie, welcher die Dörfer Hohenzahyn und Ofenthal gewissermaßen zustehen.

6) Geinsheim, ein Dorf am Rheine, dessen Vogtey oder Schutz- und Schirmgerechtigkeit das Haus Isenburg vom Kloster auf Sanct Jacobs Berge bey Mayntz zu Lehn trägt.

7) Die katholischen Dörfer Münster und Urberach, welche

welche 1706 von Churmaynz gegen Herbeim und Weissenau am Rheine eingetauscht worden.

8) Griftel, ein mäßiger Ort am Mayne, unter Höchst.

Die gräfliche Linie Ysenburg-Büdingen

1. Das Gericht Büdingen, ein kaiserliches ehn, in welchem

1) Büdingen, eine kleine Stadt, welche die Hauptadt der ganzen Grafschaft ist, und 1353 Stadtfreyheien erhalten hat. Bey dem gräflichen Residenzschlosse ist n artiger Lustgarten, und an demselben steht ein Waisenaus, in welchem eine Zeugfabrike ist. Das Seminarium der die Freyschule hat Graf Wolfgang Ernst 1606 anelegt. Vor der neuen Vorstadt liegt das so genannte roße Dorf, in welchem ein adelicher Hof ist, und nicht eit davon, am Büdinger Walde, ist ein Thiergarten mit nem Lusthause, ein einträgliches Salzwerk, und ein teinbruch. Es wächst auch um die Stadt ein ziemlich ter Wein.

2) Hernhag, ein von den Herrnhutern auf einem von len Lasten befreyeten Gute 1738 angebaueter Ort, den aber, vermöge landesherrlichen Befehls von 1750, rlassen müssen, worauf er in Abnahme gerathen ist.

3) Christinenhof, ein landesherrschaftliches Lust- und gdhaus mitten im Walde, die Büdinger Mark gennt, welcher sammt der Hardeck und dem Ronnenburr Walde der Stadt Büdingen gehöret.

4) Noch 13 Dörfer.

2. Das Gericht Düdelsheim oder Dilsheim, lches aus dem Landgerichte Ortenberg herrühret, und welchem

1) Dilsheim, ein Kirchdorf, dessen eine Hälfte Obernrf genennet wird, nebst einem landesherrschaftlichen fe.

2) Die Dörfer Rorbach und Stockheim.
3) Leystatt, ein Schloß und herrschaftlicher Hof, nebst einem Theile des Dorfes Elholderbach.

3. Das Gericht Mockstatt ist eigentlich ein Viertel der Ganerbschaft Staden, welches das gräfliche Haus 1662, in Ansehung der Gerichtsbarkeit und Nutzung, allein bekommen hat, und geht vom Erzstifte Maynz zu Lehn. Es gehören dazu

Die Dörfer Ober- und Nieder-Mockstatt und Heegheim. An dem ersten Orte ist ein denen Heiligen Martin und Donat gewidmetes Collegiatstift gewesen, welches mit dem Stifte S. Bartholomäi zu Frankfurt vereiniget worden, und den Dechaneyhof, sammt andern Höfen, Gütern und Renten, besitzt. Zu Nieder-Mockstatt ist der Probsteyhof. Die gesammten geistlichen Gefalle erhebt das gräfliche Haus Büdingen gegen eine jährliche Abgabe.

Die gräfl. Linie Ysenburg-Wächtersbach

1. Das Gericht Wächtersbach, in welchem
1) Wächtersbach, ein Städtchen mit einem Residenzschlosse.
2) Die Dörfer Hesseldorf, Weilers und Heiz, sammt dem Haynhof; Streitberg, Spielberg, Witgenborn und andere.

2. Das Gericht Spielberg, welches vom Kaiser und Reich zu Lehn geht, mit den Dörfern Spielberg, Udenhayn, und noch 9 andern. Nicht weit vom Dorfe Neuenschmieden ist ein Eisenhammer und eine Schmelzhütte. Das Dorf Waldensberg ist gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts am Büdingerwalde von einer Colonie vertriebener Waldenser ang-

igelegt worden. Bey dem landesherrschaftlichen ofe Breitenborn, im Büdingerwalde, ist eine gute lashütte. Weyerhof ist ein Jagdhaus.

3. Das Gericht Wolferborn, in welchem das irchdorf dieses Namens, und der kleine Ort Mö- lau.

4. Ronneburg, ein altes Schloß auf einem sehr ho- n Berge, eine Stunde von Büdingen.

5. Das Gericht Assenheim, zu welchem das itheil, welches dieses gräfliche Haus an dem Städt- n Assenheim hat, dessen oben schon zweymal Er- ihnung geschehen ist, und die Dörfer Bönstatt und ruchenbrücken gehören.

Die gräfliche Linie Ysenburg-Meerholz

1. Das Gericht Meerholz, in welchem der nenberg ist, an dessen Fuße die folgenden Oerter gen:

1) Meerholz oder Mörholz, ein Flecken, unweit der tzig, mit einem gräflichen Residenzschlosse. Es ist hier Nonnenkloster Prämonstratenser Ordens gewesen. In Gegend Heiler war vor Zeiten ein Silber- und Gold- gwerk, woraus Graf Wolfgang Ernst ums Jahr 1618 Ducaten, Thaler und Gulden schlagen lassen.

2) Kaltenborn, ein landesherrschaftlicher Hof, eine unde von Gelnhausen, am Büdingerwalde.

3) Fünf Dörfer, bey deren einem, Namens Getten- h, ein landesherrschaftliches Jagdschloß, nebst einer yerey und Papiermühle, ist.

2. Das Gericht Gründau oder Lieblos, wel- s kaiserliches und Reichslehn ist, und in welchem er Wein wächst. Dahin gehören

Die Dörfer Nieder- und Mittel-Gründau, Lieblos, Rodenbergen, Roth, und das Wirthshaus Neuherberg. Zu Mittel-Gründau besitzt Ysenburg-Meerholz zwey freye Güter, deren eins vom Stifte S. Peter bey Maynz, und das andere von Hessen-Darmstadt erkauft ist.

3. Das Gericht Eckardshausen, in welchem

1) Eckardshausen oder Eckertshausen, ein großes Kirchdorf.

2) Marienborn, ein Schloß, auf welchem eine 1724 ausgestorbene gräfliche ysenburgische Linie gewohnet hat. Es ist ehedessen ein Cistercienser Nonnenkloster gewesen. Die Herrnhuter haben dasselbige nebst den zugehörigen Ländereyen in Bestand.

3) Die Dörfer Bergheim, Himbach und Wiedrums. Nicht weit vom letztern liegt der Brunnenhof.

Von den Wild- und Rheingrafen überhaupt.

§ 1.

Die Graf- und Herrschaften der Wild- und Rheingrafen sind auf keiner landcharte richtig und vollständig abgebildet. Man muß sie auf dem zweyten, und zum Theile auf dem ersten Blatte der homannischen Charte vom laufe des Rheins, zwischen Basel und Bonn, oder auch auf der Charte von den churpfälzischen Landen, zusammen suchen.

§ 2. Es hat ehedessen viele Wald- oder Wild- oder Raugrafen (comites saltuarios, forestarios, silvestres, hirsutos) gegeben, und man hat sie von ihren waldichten und rauhen Gebiethen benannt. (s. des Reichs-

eichshofraths Freyherrn von Senkenberg Meditatt.
isc. I. S. 6. fg.) Conrad, der gemeine Stammva-
r der Wildgrafen, von welchen hier die Rede ist,
it im 12ten Jahrhunderte gelebet, und den Raugra-
n Emich von Bomeneburg zum Bruder gehabt, von
elchem die Raugrafen herkommen, deren Güter,
s Alt- und Neu-Bamberg oder Baumberg, Stol-
berg, Simmern, Stromberg ꝛc. itzt vielerley Be-
er haben. Des Wildgrafen Conrads Sohn, Ger-
rd, hatte einen Sohn, Namens Conrad, und die-
2 Söhne, Emich und Gottfried. Emich hat die
e kirburgische Linie der Wildgrafen, Gottfried aber
alte dhaunische gestiftet. Letztere ist 1349 oder
50 mit Wildgrafen Johann ausgegangen, worauf
e Lande und Güter, mit Titel und Wapen, vermö-
der errichteten Erbfolge, und auch 1355 erfolgten
nwilligung der kirburgischen Wildgrafen, an das
ingräfliche Haus gekommen, indem Rheingraf Jo-
nn I des letzten Wildgrafen Johann Schwester Hed-
g zur Gemahlinn gehabt. Die kirburgische Linie
1409 mit dem Wildgrafen Otto erloschen, und
il desselben Vater Friderich I mit Rheingrafen Jo-
nn II im Jahre 1355 eine Erbvereinigung gemacht
te: so kamen die kirburgischen Lande mit Schild
Helm an Rheingrafen Johann III, welcher auch
Wildgrafen Gerhard II Tochter Adelheid zur Ge-
hlinn gehabt hat. Solchergestalt sind die sämmt-
en wildgräflichen Lande und Herrschaften, sowol Le-
als Eigenthum, an das rheingräfliche Haus
allen, welches von einem Rheingrafen Adhelm, der
8ten Jahrhunderte gelebet hat, abgeleitet wird;
en Geschlechtsregister aber vom Rheingrafen Sieg-

fried II an, welcher ins 13te Jahrhundert gehöret, am gewissesten ist. Johann VI, Wild- und Rheingraf, welcher 1499 gestorben, hinterließ 2 Söhne; der ältere, Philip, stiftete die zweyte dhaunische, und der jüngere, Johann VII, die zweyte kirburgische Linie. Letztere gieng 1688 im 5ten Gliede mit Johann X aus; erstere aber, welche von Philips Sohne, Philip Franz, fortgepflanzet worden, theilte sich in desselben 3 Söhnen in 3 andere Linien; denn der ältere, Friderich, stiftete die salmische; der zweyte, Johann Christoph, die grumbachische; und der dritte, Adolph Heinrich, die dhaunische besondere Linie. Von der salmischen Linie, die sich in Friderichs Söhnen, Philip Otto und Friderich Magnus, in die fürstliche Linie zu Salm, und in die standerische Nebenlinie, letztere aber, welche jener fürstliche Lande und Würde bekommen, in die hoogstratensche und loesische Linie, oder in Salm zu Salm und Salm-Kirburg getheilet hat, ist oben S. 1158 gehandelt worden. Die grumbachische Linie ist von Johann Christophs Sohne, Johann, und Enkel, Adolph, fortgepflanzet worden, welches letztern Sohn, Leopold Philip Wilhelm, der Stifter der grumbachischen besondern Linie, der Sohn Friderich Wilhelm aber der Ueberher der steinischen Linie geworden ist. Die dhaunische besondere Linie ist 1750 mit Friderich Wilhelm ausgestorben.

§ 3. Nachdem die wildgräflichen Lande an das rheingräfliche Haus gekommen sind, haben alle davon abgestammte Grafen den Titel und das Wapen, als Wildgrafen zu Dhaun und Kirburg, Rheingrafen zu Stein, und Grafen zu Salm geführt,

, obwohl einer diese, und ein anderer jene von diesen
rafschaften besessen. Sie benennen sich auch von
n Herrschaften Vinstingen und Pürtlingen.
as Geschlechtswapen der Wildgrafen ist ein aufge-
hteter und gekrönter silberner Löwe im schwarzen
lde; der Rheingrafen ein rother Löwe mit einer
auen Krone im goldenen Felde. Wegen Kirburg
hren sie 3 goldene Löwen im rothen Felde, wegen
alm 2 silberne auswärts gekrümmete, neben einan-
r liegende Salmen, bey welchen 4 Kreuze stehen,
1 rothen Felde; wegen Vinstingen einen silbernen
uerbalken.

§ 4. Jedes regierende Haus hat sowohl im wet-
ranischen Reichsgrafencollegio, als auf den ober-
heinischen Kreistagen Sitz und Stimme. Ihr Ma-
ikularanschlag beträgt nach der Reichsmatrikel 4 zu
loß und 12 zu Fuß, oder 96 Fl., anderwärts aber
erden nur 75 Fl. 45 Kr. angegeben, welche solcher-
estalt vertheilet sind, daß Stein 23 Fl. Grumbach
9 Fl. 15 Kr. Dhaun 21 Fl. 30 Kr. und Diemrin-
en 12 Fl. dazu gebe. Zu einem Kammerziele ist
Dhaun auf 15 Rthlr. 18½ Kr. Grumbach auf 7
Rthlr. 54¼ Kr. Stein eben so hoch, Sahm wegen
Kirburg auf 10 Rthlr. 32¾ Kr. Dhaun wegen Kir-
urg auf 6 Rthlr. 62 Kr. Grumbach wegen Kirburg
ben so hoch, und Stein wegen Kirburg auch so hoch
ngesetzet.

§ 5. Die wild- und rheingräflichen Länder sind
ehrentheils Lehen, und werden theils von den Erz-
ifften Maynz und Trier, theils vom Churhause Pfalz
nd fürstlichen Hause Pfalz-Zweybrücken, wie auch
on den Abteyen St. Maximin bey Trier, und Tholey

bey Ottweiler zu Lehn empfangen. In dem Wildfangstractate von 1698 ist zwischen Churpfalz und dem fürstlich-salmischen, auch wild- und rheingräflichen Hause eine beständige Erbvereinigung und Vertrag wegen gegenseitiger Erbfolge geschlossen worden. Vom Churhause Pfalz tragen sie das Marschallamt zu Lehn. Die Lehen, welche die Wild- und Rheingrafen ertheilen, werden von ihnen gemeinschaftlich vergeben, und sie haben ein gemeinschaftliches Lehngericht, in welchem der Stammälteste den Vorsitz hat. Verordnungen, welche die gesammten Lande angehen, werden unter dem Namen aller Herren erlassen; es ist auch in Kirchensachen ein gemeinschaftlicher Inspector bestellet. Vermöge der Stammsverträge von 1514, 1520 und 1696, und des Hausvertrags von 1695, kann keiner der Stammvettern ohne ausdrückliche Einwilligung der übrigen von den gemeinschaftlichen Landen und Gütern auf irgend eine Art etwas veräußern; und wenn etwa eine Veräußerung bewilliget wird, so steht jedem Stammvetter, ohne Unterschied des Grades, das Lösungsrecht zu.

Die fürstlich-salmische Linie

besitzt

I. Die gefürstete Grafschaft Salm, welche oben beschrieben worden, und dem regierenden Fürsten zu Salm-Salm allein gehöret.

II. Das Oberamt Kyrburg, welches auf beyden Seiten der Nahe zerstreuet liegt. Nach dem Dhauner Vertrage von 1696 ist es dem alten fürstlichen Hause Salm zugetheilet worden; als aber dasselbe

elbe 1738 ausstarb, nahm es Fürst Niklas Leopold on Salm-Salm als Testamentserbe seines Schwie- gervaters des verstorbenen Fürsten Ludwig Otto von Salm, mit dessen übrigen Landen in Besitz, gerieth ber darüber mit seinem Vetter, dem damaligen Rhein- grafen von Leutze, jetzigem Fürsten von Salm-Kyr- burg in einen weitläuftigen Streit, welcher sich also ndigte, daß letzterm von der salmischen Erbschaft das Oberamt Kyrburg abgetreten werden mußte. Es wird also jetzt von den Fürsten zu Salm-Kyrburg größtentheils besessen, und begreift:

1. Kyrn oder Kirn, eine Stadt an der Nahe, durch welche die Hahnenbach fließt, und sich hier mit der Nahe vermischt. Gegens Ende des 17ten Jahrhunderts wur- de sie von den Franzosen befestiget, aber auch durch eben dieselben von den aufgeführten Werken wieder entblößet. Es wird hier vortreffliches Sohlenleder bereitet. Die Stadtkirche wird von den Lutheranern und Römisch-ka- tholischen gemeinschaftlich gebrauchet, und in derselben ist das Erbbegräbniß der Wild- und Rheingrafen von Kyrburg gewesen. Ehedessen war die Stadt mit dem Hause Dhaun gemeinschaftlich, jetzt gehöret $\frac{1}{4}$ dem Hau- se Salm-Salm, und $\frac{3}{4}$ dem Hause Salm-Kyrburg, und beyde haben hier besondere Kanzleyen und ein Oberamt. Die Stadt ist chur-pfälzisches Lehn. In ihrer Feldmark findet man Kupfer und Steinkohlen, welche einen sehr fei- nen Alaun geben, daher auch daselbst eine Alaunsiederey angeleget ist. Ueber dieser Stadt liegt

2. Das Schloß Kyrburg, auf einem hohen Felsen. Es ist 1734 von den Franzosen völlig verwüstet worden, al- so daß nur noch ein Theil der Mauern und Thürme übrig geblieben ist. Es geht von dem Erzbischofe Maynz zu Lehn, dem es 1242 vom Wildgrafen Conrad aufgetragen wor- den. Gegen demselben über auf einem andern Felsen, hat das alte berühmte Ganerbenschloß Kaldenfels, und bey diesem das Schloß Stein, gelegen, aus welchen

beyden

beyden Namen die Benennung Stein-Callenfels erwachsen ist. 1734 sind sie auch von den Franzosen zerstöret worden. Die Festung Hoenbrücken, welche 1357 auch gegen Kyrburg über erbauet worden, ist schon seit langerer Zeit verwüstet.

3. Das Kirchspiel Bergen, von 3 Dörfern, welches chur-pfälsisches Lehn ist. An seinen Gränzen ist das reiche Fischbacher Kupferbergwerk, und besonders das so genannte Hosenberg, von welchem, weil dasselbe Gänge in das rhein-gräfliche Gebieth streichen, das rhein-gräfliche Haus den halben Kupferzehenten zieht.

4. Die Dörfer Sulzbach und Weyherbach oder Georg-Weyherbach.

5. Die Schultheiserey Kirchen-Bollenbach in der Winterhauch, besteht aus 5 Dörfern. Hier giebts vielen feinen und schönen Agath.

6. Die Amtsschultheiserey Löllbach, dazu 5 Oerter gehören, deren einer Sien ist, woselbst die von Sickingen verschiedene Leibeigene haben. Sie hatten auch ehedessen ein Schloß daselbst, welches mit seinem Zugehöre die Herrschaft Sien genennet wird, und ein rhein-gräfliches Lehn ist.

7. Die Dörfer Beerweiler und Meckenbach.

8. Staudernheim, ein ansehnlicher Flecken an der Nahe, von welchem der Freyherr von und zu Stein-Callenfels $\frac{3}{4}$ als ein rhein-graf. Lehn besitzt.

9. Die Oberschultheiserey Medderstheim, dahin der ansehnliche Ort Medderstheim, und Kirschrod gehören. Beyde haben guten und starken Weinwachs, und beym letztern findet sich Kupfer und feiner Agath. Von dieser Oberschultheiserey besitzt Dhaun, oder jetzt Grumbach und Grehweiler, die Hälfte.

10) Windesheim, ein großer Flecken an der Gälterbach, zwischen Bingen und Creuznach. Salm-Salm hat daran $\frac{1}{2}$ als chur-pfälsisches Lehn, das übrige ist chur-trierisch Lehn.

III. Beyde fürstlich-salmischen Häuser besitzen auch den vierten Theil an denen hernach vorkommenden Aemtern

Aemtern Flonheim, Tronecken, Wildenburg und Dimringen, und $\frac{1}{8}$ an Wörstadt, durch welcher sie mit allen rhein-gräflichen Häusern in Gemeinschaft gekommen sind. Sie haben das $\frac{1}{4}$ gedachter Aemter 1736 für ihre Gerechtsame an der in Lothringen belegenen Herrschaft Mörchingen bekommen.

Die rhein-gräflich-grumbachische Linie

besitzt

1. Die Herrschaft und das Amt Grumbach, im Westreiche, am Flusse Glan, welcher in die Nahe fließt. In derselben werden Carniole, Amethyste, feine Agathe und Strausssteine gefunden, sonst hat sie, ungeachtet sie ganz bergicht ist, schönes Korn, ziemlichen Weinwachs, und gute Schafzucht, welche feine Wolle giebt, Salzquellen, und Anzeigen auf Steinkohlen. Sie besteht aus 17 Oertern und 4 landesherrschaftlichen Höfen. Ich bemerke folgende.

1) Grumbach, das Thal, hat 1330 vom Kaiser Ludwig Stadtrechte erhalten, ist aber kein beträchtlicher Ort, doch genießen die Einwohner das Bürgerrecht. Oberhalb auf einem Felsen liegt das Residenzschloß der grumbachischen Linie. Vor Alters hat dieses Schloß Grumbach auch Haubitz geheißen. Noch etwas höher als dasselbe liegt der landesherrschaftliche Sonnenhof.

2) Sulzbach, ein Dorf, woselbst das rheingräflich-grumbachische Begräbniß ist.

3) Merzweiler, ein kleines Dorf, woselbst 1757 Mauerwerk von einem heidnischen Tempel entdeckt worden.

4) Offenbach am Glan, der schönste und größte Ort im Amte Grumbach, welcher 1330 von Kaiser Ludwig Stadtrechte erhalten hat. Vor Alters war hier ein Benedictiner Kloster.

2. Ein Theil des Eßweiler Thals, nämlich die

die Dörfer Hundheim, Nerzweiler, Hinzweiler, Oberweiler und Aspach, welche das rhein-gräfliche Haus Grumbach 1755 gegen das Amt Alsenz von Pfalz-Zweybrücken eingetauschet hat.

3. Werrstadt oder Wörstadt, ein ansehnlicher Flecken, auf dem so genannten Gau, 2 Meilen von Maynz. Grumbach hat nur ½ davon.

4. Aus der Verlassenschaft der ehemaligen hynbur-gischen Linie hat das gräfliche Haus Grumbach, vermöge Theilungsrecesses von 1701,

Die Herrschaft Tronecken oder Dronecken sonst auch die Mark oder die Mark Talfang genannt, bekommen, welche auf dem Hunsrücke liegt. Sie macht ein Amt aus, zu welchem 14 Dörfer gehören, deren 2 sich zur römischen, 12 aber zur lutherischen Kirche bekennen. Wir bemerken

1) Tronecken oder Brabach, ein Schloß und Dorf am Bache Tron, und

2) Talfang, der Hauptort, woselbst die lutherischen Unterthanen dieser Herrschaft ihre Kirche haben. Das Stift St. Maximin bey Trier ist Zehntherr des Ortes, hat aber ein Drittel vom Zehnten theils dem Kloster zu St. Annen in Trier, theils dem katholischen Pfarrer dieser Mark angewiesen.

5. Ein Viertel an der Herrschaft Dimringen, welche nunmehr sämtlichen fürstlich-salmischen und rhein-gräflichen Linien gemeinschaftlich zusteht, und begreift:

1) Dimringen, eine Stadt.
2) Dhelingen, ein ansehnliches Dorf.
3) Razweiler, ein Dorf.

Es hat dieses Amt beym ober-rheinischen Kreise seinen besondern Matrikularanschlag.

6. Von den ehemaligen dhaunischen Landen hat Grumbach ein Viertel.

Die

Die rhein-gräfliche Linie zu Stein

itzt

1. Die Rheingrafschaft zum Stein, oder, e sie auch genennet wird, die Grafschaft Rheingrafenstein, welche an der Nahe liegt.

1) Rheingrafenstein, das ehemalige Residenzschloß, t auf einem hohen Felsen an der Nahe gelegen, und ist mals ein fester und furchtbarer Platz gewesen; die nzosen aber haben dasselbe 1688, zerstöret. Nahe bey nselben hat der Affenstein gestanden.

2) Münster am Stein, ein kleines Dorf unter dem hergehenden Schlosse, auf der andern Seite der Nahe, selbst eine Salzsiederey ist.

3) Unter- oder Gau-Grehweiler, auch Grehweiler, schlechthin, liegt in dem so genannten Gau, am Bach Appel, und ist nach Zerstörung des Schlosses Rheinfenstein, die Residenz der Wild- und Rheingrafen zu ein geworden. Das jetzige ansehnliche und schöne loß ist 1749 erbauet. Der dabey liegende Ort ist unden Grafen Johann Karl Ludwig und Karl Magnus gestalt befreyet und angebauet, daß ein kleines Städtl daraus geworden ist. Pfalzgraf Johann hat drey rtel von diesem Orte 1501 von Friderich von Derne kaufet, und 1552 an Carsilius Beyer von Bellenhofen der verkaufet, welcher auch das übrige Viertel von des von Cronenberg an sich gebracht. Von desselben hkommen haben ihn 1597 die Wild- und Rheingrafür 10000 Fl. erb- und eigenthümlich erkaufet, und t also ein Allodium. Chur-Pfalz hat sich des hier gehabten Wildfangsrechtes 1698 begeben.

4) Hochstetten, Niederhausen, Münster-Appel, erhausen, und Winterborn, an welchen Oertern r-Pfalz auch das Wildfangs- und Leibeigenschafts- gehabt, sich aber desselben 1698 begeben hat, mas das Münsterthal aus. Es ist hier ein Quecksilberwerk.

5) Wen-

5) Wendelsheim, ein beträchtliches Pfarrdorf.
6) Ober-Saulheim, ein ansehnliches Pfarrdorf.

2. Aus der Verlassenschaft der ehemaligen kirburgischen Linie hat dieses gräfliche Haus durch den Theilungsreceß von 1701 bekommen

Die Herrschaft und das Amt Wildenburg auf dem Hunsrücke, so chur-trierisches Lehn ist. Es begreift

(1) Wildenburg, ein Schloß auf einem hohen Berge in einem wilden Walde, ist im Anfange des 14ten Jahrhunderts vom Wildgrafen Friderich erbauet worden. Das darunter im Thale belegen gewesene kleine Dorf ist verwüstet.

(2) Die Pfarrdörfer Voizdorf, Sensweiler und Gottenbach, und noch 9 andere Dörfer.

3. Die rheingräfliche Linie von Stein besitzt auch $\frac{1}{2}$ von der Herrschaft Dimringen, $\frac{1}{2}$ vom Flecken Wörstatt, und $\frac{1}{4}$ von der gesammten dhaunischen Erbschaft.

Die
1750 ausgegangene dhaunische Linie
hat besessen

1. Die Wildgrafschaft Dhaun, auf dem Hunsrücke, am Flusse Simmern, in der Gegend, wo derselbige in die Nahe fließt. Sie macht ein Amt aus, in dessen Besitz jetzt die Rheingrafen von Grumbach und Rheingrafenstein sind. Dahin gehöret

1) Dhaun, ein schönes Schloß auf einem hohen Berge an der Simmer, auf welchem die ausgestorbene dhaunische Linie ihren Wohnsitz gehabt hat. Unter demselben liegt der Ort Thal-Dhaun.

Nahe

Nahe bey demselben haben ehemals die wildgräflichen Schlößer Brunkenstein und Rothenberg gestanden.

2) Simmern unter Dhaun oder Rheingrafen-Simmern, ein ansehnliches Pfarrdorf im Thale vor Rothenberg.

3) St. Johannesberg, eine Kirche nahe bey Dhaun, welcher das Begräbniß der Wild- und Rheingrafen von Dhaun ist. Erzbischof Balduin zu Trier gab das Haus St. Johannesberg 1342 dem Wildgrafen Johann von Dhaun zu Lehn, als derselbe das Schloß Brunkenstein brach, welches aber doch nachmals wieder auferbauet worden ist.

2. Das Oberamt oder so genannte Hochgericht Rhaunen auf dem Hunsrücke, welches aus einem Theile des Idarwaldes besteht. An demselben hat das fürstliche Haus Salm-Salm $\frac{3}{4}$, und Churtrier $\frac{1}{4}$. Es gehören folgende Oerter dazu, nämlich Rhaunen, ein ansehnliches Pfarrdorf, Stipshausen, Sulzbach, Bollenbach, Ober-Kyrn, Schwerbach, Cronenau und Weitersbach.

3. Das Ingerichtsamt Haussen auf dem Hunsrücke, zu welchem die Dörfer Haussen, Woppenrod, Gösenrod und Wickenrod gehören.

4. Die Hälfte der Stadt Kirn, und der Oberamtheißerey Meddersheim, jene aber haben seit 1570 die Fürsten von Salm, und diese die Rheingrafen zu Grumbach und Grehweiler in Besitz genommen.

5. Aus der kirburgischen Verlassenschaft hat die simmrische Linie 1701 bekommen:

a) Das Amt Flonheim, mit den Dörfern Flonheim, Sprendlingen und Bornheim. An allen diesen beym churpfälzischen Oberamte Alzey belegenen Oertern, hat sich die Churpfalz 1698 des Wildfangrechts begeben. Jetzt ist

dieses Amt den Fürsten von Salm, und den Rheingrafen gemeinschaftlich.

2) Ein Viertel an der Herrschaft Dimringen.

3) Die Herrschaft Püttlingen, franz. Putelange, in Lothringen, welche 1750 nach Abgang des dhaunischen Mannsstamms, an der Rheingrafen Walrad und Karl sämmtliche Töchter gefallen ist, doch sind die in neuern Zeiten dazu erworbenen Güter der Rheingräfin Johannette von Grehweiler und der Mutter des verstorbenen jungen Rheingrafens, zu Theil geworden.

Anmerk. Als die dhaunische Linie 1750 mit Friderich Wilhelm erlosch, ergriffen die rheingräflichen Häuser Grumbach und Stein von der einen, und die Fürsten von Salm zu Salm, und Salm-Kirburg, von der andern Hälfte dieser Lande den Besitz. Letztere verlangen die ganze Erbschaft, jene aber wollen mit der Hälfte derselben zufrieden seyn. Diese bauen ihre Gerechtsame auf folgenden Grund: das Recht der Gemeinschaft führe das Recht zur Erb- und Lehnsfolge mit sich; das gesammte, sowol fürstliche als gräfliche, Haus der Rheingrafen wäre mit der ausgestorbenen Linie in Gemeinschaft gewesen, folglich wären beyde zur Erb- und Lehnsfolge berechtiget, und es sey dabey auf den Grad der Verwandtschaft nicht zu sehen. Diese aus der Gemeinschaft hergeleitete Gerechtsame wollen die Fürsten zu Salm nicht zugeben, ziehen auch die Gemeinschaft der Fürsten und Grafen des rheingräflichen Hauses gewissermaßen in Zweifel, und behaupten hingegen, daß bey der Lehns- und Erbfolge vor allen Dingen auf die nähere Verwandtschaft zu sehen sey. Der Streit dauert noch fort.

Von der Grafschaft und dem Hause Leiningen überhaupt.

§. 1.

Die Grafschaft Leiningen ist am besten auf der homannischen Charte vom Hochstifte Worms zu sehen; und liegt nicht weit vom Ober-Rheine, und zum Theile an demselben, im alten Wormsgau. Sie ist größtentheils vom Churfürstenthume Pfalz umgeben, auf einer Seite aber gränzet sie an die nassau-weilbrückische

sche Herrschaft Kirchheim und Stauff, und be-
)ret auch das wormsische und speyerische Gebieth.
ie liegt in einer sehr fruchtbaren Gegend, hat auch
aldung, Wildpret, Kupfer, Eisen und Sand-
ne.

§ 2. Der erste Graf zu Leiningen, den man mit
wißheit kennet, ist Emich, welcher im 12ten Jahr-
derte gelebet hat. Von einem andern Emich, der
muthlich jenes Sohn gewesen ist, ist eine Urkunde
handen, in welcher er sich des Titels: von Gottes
aden, bedienet, den seine Nachfolger bis auf diesen
z nicht gebrauchet haben. Im Anfange des 13ten
rhunderts erbete Graf Friderich zu Leiningen die
affschaft Dachsburg von seinem Bruder Grafen
zmund, Herrn von Altorf, welcher dieselbe mit
letzten dachsburgischen Grafen Albrecht Tochter
trud erheirathet hatte. Graf Friderich IV theilete
7 und 1318 die Leiningischen Güter mit seinem
der Gottfried dergestalt, daß 2 völlig von einan-
abgesonderte Häuser entstunden.

s ältere gräfliche Haus zu Leinin-gen, und das in desselben Stelle ge-kommene westerburgische.

§ 1. Das ältere Haus Leiningen stammet von
in gedachtem Grafen Friderich IV ab, und hat
Kaiser die landgräfliche Würde, welche damals
1 Fürsten bezeichnete, erhalten, welche sich Hesso
Kaiser Friderich III bestätigen lassen; es starb
mit ihm 1467 das landgräfliche Haus Leinin-
us. Er hinterließ eine Schwester, Namens
garetha, welche an Reinhard II, Herrn zu We-

sterburg, vermählet war, und ihrem Bruder in seinen Herrschaften, die gutentheils eigenthümlich waren, als nächste Erbinn folgete; doch zogen Churpfalz und das Hochstift Worms die Mannlehne, welche der ausgestorbene leiningische Mannsstamm von ihnen gehabt hatte, ein, und weil die Erbinn Margaretha sich gegen Grafen Emich VII, von dem jüngern oder hartenburgischen Hause, welcher Erbe seyn wollte, nicht schützen konnte, begab sie sich in chur-pfälzischen Schutz, und trat dem Churhause für die geleistete Hülfe auch von den eigenthümlichen Gütern beträchtliche Stücke ab. Die Grafen von Hartenburg machten von 1468 bis 1608 keinen weitern Anspruch auf des Landgrafen Hesso Verlassenschaft; im letztgedachten Jahre aber fingen die Zwistigkeiten wieder an, und von 1618 bis 27 ist ein scharfer Rechtsstreit zwischen beyden Häusern geführet, und 1705 erneuert worden.

Das westerburgische Haus, welches eben angezeigtermaßen zum Besitze des Namens und der Güter der ältern leiningischen Linie gelanget ist, stammet von dem runkelschen Hause her; denn Sigfrid, Herr zu Runkel, machte 1226 eine gewisse Verfügung unter seinen beyden Söhnen, welche die westerburgische und runkelsche Linie stifteten; da aber diese beyden Linien nicht ohne Streit und Feindseligkeiten seyn konnten, so lange sie in Gemeinschaft waren, sonderten sie sich 1288 ganz von einander ab, da denn die ältere Linie Westerburg und Schadeck, die jüngere aber Runkel bekam. Jene erhielt 1290 durch Heirath die Herrschaft Schauenburg an der Lahn, und einen Theil von Kleeberg und Hüttenberg, und 1467 bekam Reinhard

II zu Westerburg mit seiner Gemahlinn Margaretha auch die Herrschaften des ausgestorbenen ältern leiningischen Hauses.

Unter ihre Söhne Philipp, Georg und Reinhard IV wurden die Lande dergestalt vertheilet, daß der erste Leiningen, der zweyte Schauenburg und Kleeberg, und der dritte Westerburg und Schadeck bekam, und sie errichteten 1557 eine Erbvereinigung unter sich, kraft welcher die Töchter von der Erbfolge ausgeschlossen wurden. Die Linien der beyden ersten sind ausgestorben, und ihre Lande und Güter der letzten zugefallen; diese aber hat sich seit 1694 wieder in 2 Linien getheilet; denn des Grafen Georg Wilhelm Sohn, Christoph Christian, stiftete die christophische, und Georg die georgische Linie. Erstere hat ihre beständige Residenz zu Grünstadt, und letztere zu Westerburg; doch haben auch beyde Linien an diesen gemeinschaftlichen Oertern ihre Residenzhäuser.

§ 2. Der Titel dieses gräflichen Hauses ist: Grafen zu Leiningen, Herren zu Westerburg, Grünstadt, Oberbrunn und Forbach, des heil. röm. Reichs Semperfreye. Das leiningische Wapen dieses Hauses besteht in 3 weissen Adlern in blauem Felde, und auf dem Helme steht eine weisse Linde. Das westerburgische Wapen ist ein schmales goldenes Kreuz, bey welchem in jedem Winkel 5 Kreuzchen stehen, in rothem Felde, und auf dem Helme ist ein roher Flug.

§ 3. Dieses Haus hat sowol auf dem Reichstage im wetterauischen Reichsgrafencollegio, als auf den ober-rheinischen Kreistagen 1 Stimme. Sein Reichsmatrikularanschlag ist nach der Reichsmatri-

kel 2 zu Roß und 4 zu Fuß, oder monatlich 40 Fl. Anderwärts aber finde ich nur 36 Fl. 26 Kr. Zu einem Kammerziele giebt es 40 Rthlr. 34½ Kr.

§ 4. Es besitzt

1. **Einen Antheil an der Grafschaft Leiningen,** von welcher

I. Beyde jetzige gräfliche Linien in Gemeinschaft besitzen:

1. Grünstadt, eine Stadt von ziemlichem Umfange, mit geraden Straßen und wohlgebaueten Häusern. Sie liegt unter einem hohen Berge auf einer Ebene. In derselben sind 2 gräfliche Residenzhäuser, welche nach Abgang der alten leiningischen Schlösser daselbst erbauet worden, und der obere und untere Hof genennet werden: jener gehöret der georgischen Linie, und ist von derselben ganz neu aufgeführet; dieser gehöret der christophischen Linie, und ist ehedessen eine Abtey gewesen, und mit seinem ansehnlichen Zugehöre von dem Abte erkauft worden. Die Lutheraner haben die alte Hauptkirche; die Reformirten haben, nach vielem Widersprüche, endlich durch Einwilligung beyder Herrschaften und der Bürgerschaft, auch eine eigene neu erbauete Kirche bekommen, und die Katholiken haben 1673 die Religionsübung erlanget, auch 1703 vor den Thoren der Stadt ein Kapuziner Kloster erbauet. In der Vorstadt ist ein Waisenhaus. Die Stadt treibt starken Acker- und Weinbau, und der große Wochenmarkt sowol als die Jahrmärkte haben dieselbe und den Handel in Aufnahme gebracht.

2. Hünningen, vor Alters monasterium Hegenense, ein ehemaliges Augustiner Kloster im Leininger Thale, welches nach 1450 den Namen Hayn geführet hat. Es ist im Anfange des 12ten Jahrhunderts gestiftet, und zur Zeit der Kirchenverbesserung sind die Mönche freywillig zur evangelischen Kirche getreten. Der lateinischen Schule, welche anfänglich darinnen angeleget worden, hat der 30jährige Krieg ein Ende gemacht; jetzt werden die Prediger und Schullehrer der Grafschaft von den Einkünften des

es Kloſters beſoldet. Es gehöret dazu der nicht weit da-
on entlegene Hof Neuhof.

3. Wattenheim, ein Dorf, welches an die Familie von
Blumenkron verpfändet iſt.

4. Die Pfarrdörfer Münchweiler und Gambach,
elche Graf Wieſer 1705 als angebliche Allodialſtücke an
ch gezogen hat, worüber ein Rechtsſtreit beym Reichs-
ofrathe entſtanden iſt.

5. Hochſpeyer, ein Pfarrdorf, von welchem zwey
Drittel zur Gemeinſchaft gehören; welche aber das gräf-
che Haus Leiningen-Hartenburg eingezogen hat, worüber
uch beym Reichshofrathe Proceß geführet wird.

6. Quirnheim, ein Dorf, welches die merziſche Fa-
ilie zu Lehn hat. Dahin gehöret der Hof Busbar oder
Buſchweiler.

Anm. Zu Rodenbach ſind die Einwohner leiningiſch-weſter-
rgiſch geweſen, Churpfalz aber hat ſie an ſich gezogen.

II. Die gräflich-chriſtophiſche Linie beſitzt allein

1. Alt-Leiningen, ein von den Franzoſen 1690 ver-
iſtetes Schloß im Leininger Thale, auf einem hohen
erge. Unten im Thale liegt ein Pfarrdorf gleiches Na-
ens.

2. Hertlingshauſen, ein Dorf, woſelbſt ehedeſſen ein
onnenkloſter geweſen, welches aber lange vor der Re-
rmation eingegangen iſt.

3. Das ſogenannte hintere Gericht, zu welchem die
arrdörfer Dieffenthal, Ebertsheim und Wachen-
im, (woſelbſt ein wüſtes Schloß und adelicher Burgſitz
) und das Dorf Mertesheim gehören. Die Kapelle
t letztern Orte haben die Kapuziner 1680 zu gebrauchen
gefangen.

4. Kirchheim, Sauſſenheim und Biſſersheim ſind
arrdörfer.

5. Neuhof, Wilhelminhof, und der Hof neben dem
hloſſe Alt-Leiningen, ſind landesherrſchaftliche Höfe.

III. Die gräflich-georgiſche Linie beſitzt allein

1. Die Hälfte des Städtchens Neu-Leiningen, wel-
dieſe gräfliche Linie von dem Hochſtifte Worms zu
n trägt, demſelben aber wiederkäuflich verſetzt hat.

2. Asselheim, Albsheim, Lautersheim und Monsheim sind Pfarrdörfer.

3. Obrigheim, ein ansehnliches Dorf.

4. Eine große Anzahl Höfe auf dem Matzenberge und im Leininger Thale, imgleichen Nackerhof und Peckenhauserhof.

2. Die Herrschaft Westerburg.

§ 1. Sie ist am besten auf dem 3ten Blatte der homannischen Charte von den hessen-darmstädtischen und angränzenden Landen zu sehen, und liegt auf dem Westerwalde (*), zwischen dem chur-trierischen Amte Montabaur, und dem nassauischen Gebiethe, und hat nur ungefähr 2 Stunden im Umfange.

§ 2. Das Land hat vortreffliche Weide und Viehzucht, trägt auch Roggen, Gerste, Hafer, Hülsenfrüchte, eine große Menge Kartuffeln, und allerley Obst. Die Hölzungen sind dünne geworden, es ist aber ein reiches Holzkohlenbergwerk vorhanden, aus welchem auch die Nachbarschaft Zufuhre bekommen kann. Die Farbe, Fasern und Aeste der Kohlen zeugen, daß sie wirkliches Holz seyn, und sie streichen in einer Höhe von 20 Schuhen unter der Erde fort. Wildpret ist auch vorhanden, und die Bäche sind reich an Forellen und Krebsen, so wie die Teiche an Karpfen, Hechten und andern Fischen.

§ 3.

(*) Wenn nämlich der Name Westerwald, wie heutiges Tages gewöhnlich ist, im weitläuftigen Verstande genommen wird; denn eigentlich und ursprünglich haben nur die 3 nassauischen Kirchspiele Emmerichenhayn, Marienberg und Neukirchen die Herrschaft zum Westerwalde ausgemacht, diesen Namen aber der umliegenden Gegend mitgetheilet. Der Westerwald wurde in alten Zeiten Nistria genennet, und hat solchen Namen vom Flusse Nister, welcher aber nach und nach Wister, und endlich Wester genennet worden.

§ 3. Diese Herrschaft hat mit der Stiftskirche Gemünden im Jahre 878 ihren Anfang genommen. Von der Geschichte der Herren von Westerburg ist oben einige Nachricht gegeben worden.

§ 4. In dieser Herrschaft ist

I. Das gemeinschaftliche Antheil beyder gräflichen Häuser zu bemerken, welches in dem Städtchen

Westerburg besteht. Es liegt dasselbe auf einem Berge, und hat vom Kaiser Adolph von Nassau die Stadtfreyheit erhalten. An demselben besitzt die christophische Linie ein Drittel, und die georgische zwey Drittel; letztere hat auch nun das uralte Schloß allein, dahingegen jene anstatt ihres an demselben gehabten Antheils den in dem Städtchen befindlichen herrschaftlichen Hof allein bekommen hat. Es ist noch ein adelicher Burgsitz vorhanden, welcher die Steinknut genennet wird. Unten im Thale liegt eine große Vorstadt, welche die Lehrgasse genennet wird.

II. Das besondere Antheil der gräflich-christophischen Linie begreift

Wilmenroth, ein Pfarrdorf; Berzhan, ein großes Dorf, und Gersassen, ein Dorf mit einem landesherrschaftlichen Hofe, und ein Theil von Gerkenroth.

III. Das besondere Antheil der gräflich-georgischen Linie begreift

1. Das Gericht Gemünden. Dahin gehöret

1) Gemünden, ein großes Pfarrdorf, welches Jahrmärkte hält, und bey dessen Kirche ehemals ein Stift von 4 Chorherren gewesen, welches im Jahre 878 gestiftet worden.

2) Winnen, ein Dorf mit einem landesherrschaftlichen Hofe.

3) Wengeroth, ein Dorf mit einem landesherrschaftlichen Lusthause.

4) Nirnhausen, ein kleines Dorf.

2. Das obere Gebieth, in welchem die Dörfer Hergeroth, Halbs und Stahlhofen gehören.

§ 5. Zu dieser Herrschaft wird noch gerechnet

1. Weltersburg, auch Wältersberg, ein bemauerter Flecken, welcher beyden gräflichen Häusern gemein, und ehedessen eine Herrschaft gewesen ist, welche dem Hause Sayn zugehöret hat, (s. oben S. 750.) und 1355 durch Heirath zum Theile an das Haus Westerburg gekommen ist. Der Ort hat besondere Freyheiten, obgleich seine Einwohner Leibeigene sind. Er hat zwar eine Kirche, ist aber in die Stiftskirche zu Salz eingepfarret. Das ehemalige Schloß, welches auf einem hohen Gipfel gelegen hat, ist ganz verwüstet; in dem Flecken aber sind 2 adeliche Burghäuser.

Die nicht weit davon in den Gränzen dieser Herrschaft belegene Kapelle S. Leonhard ist in großem Rufe.

2. Die Herrschaft Schadeck, an der Lahn, dem Flecken Runkel gegen über, welche auch beyden gräflichen Linien gemeinschaftlich zugehöret. Sie besteht aus dem alten Schlosse und Flecken Schadeck, welche auf einem hohen Berge liegen; und aus unterschiedenen Höfen und Gütern. Das Schloß ist ums Jahr 1250 erbauet, als die Linien Westerburg und Runkel in großer Feindseligkeit mit einander lebten. Es ist fast allemal zum Witwensitze der gräflichen Witwen gebraucht worden. Der Flecken hat seine eigene Pfarrkirche. Uebrigens ist der größte Theil der Gemarkung dieser Herrschaft, in Ansehung der Hoheit und Weide, mit den Grafen von Wied-Runkel gemeinschaftlich; und auf diesem gemeinschaftlichen Bezirke steht eine alte Begräbnißkirche, Wenigen-Vilmar genannt, bey welcher beyde Gemeinen zu Schadeck und Runkel ihre Todten begraben. Nahe bey derselben ist auch der Platz, woselbst jährlich im Maymonate unter freyem Himmel von schadeckischen und runkelschen Schultheissen und Schöffen ein Gericht gehalten wird. Diese ganze Herrschaft ist für 1000 Fl. verpachtet worden.

Anm.

Anm. Die Herrschaft Forbach, welche das gräfliche Haus
Leiningen-Westerburg mit im Titel führet, liegt im Westreiche,
nweit Saarbrück.

Das jüngere gräfliche Haus von Leiningen.

§ 1. Das jüngere gräflich-leiningische Haus von
einingen-Hartenburg stammet obgedachtermaßen vom
Grafen Josried oder Gottfried ab, dessen Urenkel
Emich VII nach Abgang des Mannsstammes, der ält-
rn Linie, Anspruch an derselben hinterlassenen Landen
nachte, so wie er und sein Haus auch von der Zeit an
en dachsburgischen Namen angenommen, den sonst
ie ältere leiningische Linie geführet hat. Desselben
Enkels Emich IX Söhne, Johann Philip und Emich X,
aben zwo Linien gestiftet, nämlich jener die Linie Lei-
ingen-Dachsburg-Hartenburg, und dieser die
inie Leiningen-Dachsburg-Heydesheim oder
Falkenburg. Erstere hat sich in Grafen Johann
Friderichs Söhnen, Friderich Magnus und Karl Lud-
ig, in den dürkheimischen und bockenheimi-
chen Ast getheilet. Letztere theilete sich in Grafen
Emichs XI Kindern, aus 2 Ehen, auch in 3 Aeste;
enn Georg Wilhelm pflanzte den noch fortdaurenden
räflichen Ast von Leiningen-Dachsburg-Hey-
esheim, Emich Christian den 1708 in seinem Soh-
e Karl Friderich ausgegangenen Ast von Leiningen-
Dachsburg-Dachsburg, und Johann Ludwig den
uch noch fortwährenden gräflichen Ast von Leinin-
en-Dachsburg-Guntersblum. Das in diesem
Hause eingeführte Recht der Erstgeburt hat K. Karl
VI 1728 bestätiget.

§ 2.

§ 2. Der jetzige Titel, dessen sich dieses gräfliche Haus bedienet, ist: Grafen zu Leiningen und Dachsburg, Herren zu Aspremont, Oberstein, Bruch, Bürgel und Reipolzkirchen ꝛc. Das Wapen, welches dasselbe wegen Leiningen führet, besteht in drey weissen Adlern im blauen Felde, über welchen eine rothe Brücke, oder ein Steg, unter ihnen aber 3 rothe Säulen zu sehen sind; wegen Dachsburg in einem schwarzen Löwen im silbernen Felde, über welchem 8 Lilienstäbe zu sehen sind, und wegen Aspremont in einem silbernen Kreuze im rothen Felde.

§ 3. Es hat dieses gräfliche Haus eine Stimme im wetterauischen Reichsgrafencollegio und auf den ober-rheinischen Kreistagen. In der Reichsmatrikel hat es einen Anschlag von 3 zu Roß und 9 zu Fuß, oder monatlich 72 Fl., anderwärts aber werden nur 59 Fl. 12 Kr. angegeben, welche solchergestalt vertheilet sind, daß auf Hartenburg 30 Fl., auf Heydesheim 12 Fl. und auf Güntersblum 17 Fl. 12 Kr. gerechnet sind. Zu einem Kammerziele giebt dieses Haus 12 Rthlr. 15½ Kr.

§ 4. Es gehören demselben in der Grafschaft Leiningen vornehmlich folgende Oerter:

1. Hartenburg, das ehemalige Residenzschloß, von welchem diese gräfliche Linie den Unterscheidungsnamen hat.

2. Dürkheim an der Hart, ein Städtchen mit einem gräflichen Residenzschlosse, woselbst die gräflich-leiningen-hartenburgische Kanzley ist.

3. Limburg, ein ehemaliges Benedictiner Kloster, welches Graf Emich 1503 im pfälzischen Kriege zerstören lassen, und dessen Einkünfte nachher eingezogen sind.

4. Die Dörfer Frankenstein, Hochspeyer, und ein Theil an Steinbach.

5. Gros-

5. **Groß- und Klein-Bockenheim** sind Dörfer, welche einer davon benannten gräflichen Nebenlinie zugehören, die auch das Dorf **Bechtheim**, woselbst ein Amt ist, und andere, besitzt.

6. **Heydesheim**, auch **Hedesheim**, ein Dorf mit einem gräflichen Residenzschlosse.

7) Die Dörfer **Butesheim**, **Guntersblum**, nicht weit vom Rheine, **Ilversheim**, **Dölgelsheim**, **Walertum**, gehören der gräflichen Linie von Leiningen-Dachsburg-Guntersblum.

Anm. Die Oerter, welche dieses gräfliche Haus im Oberelsas besitzt, sind im zweyten Theile S. 705 angezeiget worden. Die Herrschaft **Bruch** liegt im Herzogthume Berg, S. 617. und die Herrschaft **Oberstein** kömmt am Ende dieses Kreises vor.

Münzfelden.

Münzfelden, **Minsfelden**, **Mensfelden**, ein unmittelbares Schloß und Dorf, liegt zwischen den nassauischen Städten Dietz und Kirchberg. Es gehöret Chur-Trier und Nassau-Usingen gemeinschaftlich, und zwar so, daß jenes $\frac{2}{3}$, dieses aber $\frac{1}{3}$ davon besitzt. Das jetzige chur-trierische Antheil hat ehedessen zur Herrschaft Schadeck, und also den Grafen zu Leiningen-Westerburg zugehöret, ist aber mit Vorbehalt des Näherkaufes und der Contribution an die von Waldecker, von diesen aber an Chur-Trier überlassen worden; und das gräfliche Haus zu Leiningen-Westerburg genießt die Contribution nicht. Die Besitzer dieses Ortes haben wegen desselben Sitz und Stimme auf den ober-rheinischen Kreistagen, und einen Kreisanschlag von 54 Kreuzern.

Die

Die Grafschaft Witgenstein.

§ 1.

Sie ist auf dem 5ten und 3ten Blatte der homannischen Charte von den hessen-darmstädtischen und angränzenden Landen zu sehen, und gränzet an die hessen-darmstädtischen Aemter Battenberg, Biedenkopf und den Grund Breidenbach, an das Fürstenthum Nassau-Dillenburg, und an das Herzogthum Westphalen. Ihre Länge wird ungefähr $4\frac{1}{2}$, und die größte Breite über 3 Meilen betragen.

§ 2. Sie ist zum Theil sehr bergicht, und hat überflüßige Hölzungen, auch allerley Metalle, als Silber, Kupfer, Eisen, welches letztere in der Bansfer Schmelzhütte und auf den Laasphyer und Saßmannshäuser Hämmern geschmolzen und bereitet wird. Sie hat auch gute Viehzucht, aber wenigen Getreidebau, als welcher hauptsächlich im Hafer besteht. Die Flüsse Lähn und Eder, welche nicht weit von der witgensteinischen Gränze, im Fürstenthume Nassau-Dillenburg, entspringen, ergießen sich durch diese Grafschaft in die oben gedachten hessischen Aemter.

§ 3. Die jetzigen Grafen zu Sayn und Witgenstein kommen von Gottfried, Grafen zu Sayn, her, dessen Söhne Johann und Engelbert 2 Linien stifteten. Die Johannes Linie besaß die Grafschaft Sayn, die engelbertische Linie aber die Herrschaften Homburg und Vallendar, und Graf Salentin, Engelberts Enkel, bekam auch nach des letzten Grafen zu Witgenstein Tode mit desselben Erbtochter Elisabeth

die

die Grafschaft Witgenstein, und von dieser stammen alle jetzige Grafen zu Witgenstein ab. s. S. 745. Als jene mit Grafen Heinrich auszugehen schien, verordnete 1593 mit desselben und der Lehnherren Genehmhaltung Graf Ludwig von der engelbertischen Linie, daß nur 2 regierende Herren seyn, und sein ältester Sohn Georg das Haus und Amt Berleburg, nebst der Herrschaft Neumagen, der zweyte Sohn Wilhelm aber die Grafschaft Witgenstein und Herrschaft Vallendar haben; wenn aber die Grafschaft Sayn nach Abgang der Johannes Linie, vermöge der Verwandschaft, auf seine Linie verfalle, Graf Wilhelm selbige bekommen, und hingegen die Grafschaft Witgenstein mit Vallendar seinem dritten Sohne Ludwig zu Theil werden sollte, welches alles auch wirklich geschahe, als die Johannes Linie 1606 mit Grafen Heinrich ausgieng. Solchergestalt ist die Grafschaft Witgenstein unter zwey gräfliche Häuser vertheilet worden, nämlich unter Sayn-Witgenstein zu Witgenstein, und Sayn-Witgenstein zu Berleburg.

§ 4. Der Titel des witgensteinischen Hauses ist: Grafen zu Sayn, Witgenstein und Hohenstein (*), Herren zu Homburg, Vallendar, Neu-

(*) Die Grafschaft Hohenstein hat Churfürst Friderich Wilhelm zu Brandenburg in der Maaße, wie er solche gehabt, dem Grafen Johann zu Witgenstein 1649 verliehen, Churfürst Friderich aber solche 1699 wieder eingezogen, 1702 an Grafen August zu Witgenstein eine gnädige Erklärung ausgestellet, daß er alle darauf haftende witgensteinische und ältere Schulden abtragen, auch dem Grafen August 100000 Species Rthlr. in einer Summe auszahlen, und noch andere 20000 Rthlr., welche Graf August seinem Vater, Grafen Gustav, zur Tilgung einiger auf der Grafschaft gehafteten Schulden, vorgeschossen, demselben ersetzen wollte. Indessen bedienen sich die Grafen zu Witgenstein annoch des Titels und Wapens von Hohenstein, Lohra und Klettenberg.

Neumagen, Lohra und Klettenberg ꝛc. Die Grafen des berleburgischen Hauses aber nennen sich: Grafen zu Sayn und Witgenstein-Berleburg, Herren zu Homburg und Neumagen ꝛc. Ihr Wapen wegen Sayn ist ein aufgerichteter goldener Löwe mit ganzem Angesichte und gedoppeltem Schweife, im rothen Felde; wegen Witgenstein zween schwarze Pfähle im silbernen Felde; wegen Homburg eine silberne Burg mit zween Thürmen im rothen Felde.

§ 5. Jedes gräfliche Haus hat sowol im wetterauischen Reichsgrafencollegio, als auf den ober-rheinischen Kreistagen eine eigene Stimme, machen aber einander den Rang streitig. Zu dem Reichsmatrikularanschlage dieser Grafschaft von 1 zu Roß und 4 zu Fuß, oder 28 Fl. giebt Witgenstein 16 Fl. 48 Kr. und Berleburg 11 Fl. 12 Kr.

§ 6. Die Grafschaft Witgenstein und Berleburg, und die Herrschaft Homburg sollen jährlich auf 50000 Rthlr. eintragen.

Das gräfliche Haus Sayn-Witgenstein zu Witgenstein

besitzt:

I. Die Grafschaft Witgenstein, im engern und besondern Verstande, welche den größten Theil der Grafschaft Witgenstein im weitern und allgemeinen Verstande ausmacht, und in welcher sich, außer der Stadt Laasphe, und denen auf dem Lande befindlichen Predigern, Schulzen, Schöffen und andern Befreyeten,

ten, 332 dienstbare Unterthanen befinden. Die beständigen Rentereygefälle dieser Grafschaft betragen jährlich 2100 Rthlr. die unbeständigen auf 600 Rthlr. Die Grafschaft enthält:

1. Witgenstein, das gräfliche Residenzschloß, welches auf einem hohen Berge liegt, und das Stammhaus der alten Grafen von Witgenstein ist. Unter demselben liegt

2. Laasphe, ein Städtchen an der Lahn.

3. Die 38 Dörfer und Höfe dieser Grafschaft sind unter die 4 Viertel Banf, Laydingen, Arfelden, und Vogtey Elsoff vertheilet. Zur letztern gehören die 3 Dörfer Elsoff, Alertshausen und Bettelhausen, und sie wird durch den Bach Elsoff von dem hessen-darmstädtischen Amte Battenberg abgesondert. Ein Theil der Güter der witgensteinischen Unterthanen dieser Vogtey liegt jenseits des Wassers Elsoff unter heßischer Hoheit. Das heßische Amt Battenberg hat ehedessen einen Theil der Grafschaft Witgenstein ausgemacht; ist aber im 13ten Jahrhunderte an Churmaynz verpfändet, und von diesem im 15ten Jahrhunderte an Hessen überlassen worden.

II. Die Herrschaft Vallendar, über welche über das Erzstift Trier die Landeshoheit hat. Von dem gräflich-witgensteinischen Antheile und Gerechtsamen an und in derselben ist oben S. 940. gehandelt worden. Sie wird von einer Nebenlinie des gräflich-witgensteinischen Hauses besessen.

Das gräfliche Haus Sayn-Witgenstein zu Berleburg

besitzt

I. Die so genannte Grafschaft Berleburg, welche eigentlich ein Theil und Amt der Grafschaft Witgenstein ist, und begreift

1. Berleburg, eine kleine Stadt am Berlenbache, welcher nicht weit davon in die Eder fließt, hat ein schönes gräfliches Residenzschloß, nebst noch zwey gräflichen Häusern.

2. Zwey und zwanzig Dörfer.

II. Die Herrschaft Neumagen, an der Mosel, welche unter chur-trierischer Landeshoheit steht. s. oben S. 935. In derselben ist schöner Weinwachs.

III. Die Herrschaft Homburg, welche vom Herzogthume Berg und der Grafschaft Mark umgeben ist, und oben am Ende des westphälischen Kreises angeführet worden.

Die Grafschaft Falkenstein.

§ 1.

Sie gränzet gegen Norden an das churpfälzische Oberamt Alzey; gegen Westen an das zweybrückische Unteramt Landsberg; gegen Süden an das Herzogthum Lautern; gegen Osten an das gräflich-wartenbergische Gebieth, und an die nassau-weilburgische Herrschaft Kirchheim, von welcher letztern sie durch den Donnersberg getrennet wird, welcher ein hohes mit Eichen, Büchen und Kastanienbäumen bewachsenes Gebirge ist.

§ 2. Diese Reichsgrafschaft ist seit der Zeit der Kirchenverbesserung der evangelisch-lutherischen Lehre und Kirche zugethan, und die Lutheraner haben also alle und jede darinn belegene Kirchen, Schulen, Pfarrhäuser, und dazu gehörige Güter, Gefälle, Renten ꝛc. vor und nach dem westphälischen Frieden allein und ruhig inne gehabt, besessen und genutzet: es

sind

sind aber nunmehr auch viele Katholiken im Lande, insonderheit zu Winweiler.

§ 3. Das Geschlechtregister und die Geschichte der ehemaligen Herren von Falkenstein ist noch dunkel. Philip von Polant, welcher von 1239 bis 1275 gelebet, hat sich zuerst von dem Schlosse Falkenstein benannt, und seiner Frauen wegen, welche eine münzenbergische Miterbinn war, den größten Theil der Wetterau nebst andern Herrschaften an sich gebracht. Seine Nachkommenschaft hat sich in 2 Linien vertheilet, welche die Gebrüder Cuno II und Philip VII gestiftet. Von der ersten Linie war Philip X, welcher 1407 gestorben, und dessen Land an seinen Vetter Philip XI gekommen, welchen K. Wenzel schon 1397 zum Grafen gemachet hatte, und der erste und letzte Graf in seinem Geschlechte gewesen ist. Als er 1410 starb, folgte ihm Philips X jüngster Bruder Werner, welcher Erzbischof zu Trier gewesen, und nach dessen Tode die Kinder der Schwestern Philips X die falkensteinischen Lande bekamen. Diese Schwestern waren Luitgard, welche sich an Eberhard, Herrn von Eppstein, vermählet hatte, und Agnes, welche Grafen Otto von Solms zum Gemahle und 2 Töchter gehabt hat, deren eine an Ruprecht, Grafen von Virneburg, verheirathet worden, dessen Enkel Wilhelm den falkensteinischen Namen angenommen hat, und der Stifter des zweyten falkensteinischen Stammes geworden ist. Eine seiner Töchter, Namens Margaretha, vermählete sich mit Melchior, Herrn von Daun, und die andere, Namens Margaretha, mit Cuno, Grafen von Manderscheid. Jener Sohn Wy-

rich hatte 3 Söhne, Namens Philip, Johannes und Sebastian. Der mittlere stiftete den 3ten falkensteinischen Stamm. Seine Tochter Sidonia, welche an Axel Löwenhaupt, Freyherrn von Gresnes und Kiegleholm, vermählet war, entsagete 1759 der väterlichen Erbschaft, und ihr Bruder Emich, Graf zu Daun, welcher keine Kinder hatte, setzte im Testamente des vorhin gedachten Sebastians, und nach dem Abgange des gleichfalls genannten Philips Linie zu Erben ein, welche auch die Grafschaft Falkenstein nach einander bekommen haben. Als sie aber an Wilhelm Wyrich von der letztern Linie gelangete, verkaufete sie derselbe 1667 an Herzog Karl III zu Lothringen, welcher sie an Karl Heinrich, Prinzen von Vaudemont, schenkete, nach dessen Tode Herzog Leopold Joseph Karl zu Lothringen sein Recht an derselben wider die Häuser Löwenhaupt und Manderscheid ausführete, und sich 1724 und 1727 mit einigen aus denenselben verglich. Seinem Sohne, Herzog Franz Stephan, nachmaligem römischen Kaiser, wurde die ganze Grafschaft an Lehn und Eigenthume 1731 vom Reichshofrathe zuerkannt: und ob er gleich 1735 und 36 das Herzogthum Lothringen an Frankreich abtrat; so behielt er doch die Grafschaft Falkenstein, und endigte den Streit mit den Häusern Löwenhaupt und Manderscheid durch einen Vergleich.

§ 4. Das Wapen dieser Grafschaft ist ein Rad. Sie hat einen Reichsmatrikularanschlag von 2 zu Roß und 4 zu Fuß, oder monatlich 40 Fl. und zu einem Kammerziele werden wegen derselben 15 Rthlr. 67½ Kr. bezahlet. Seine kaiserliche Majestät, Franz Stephan,

han, haben im Reichsfürstenrathe, als Markgraf
u Nomeny, wegen dieser Grafschaft Sitz und Stimme
ehalten; haben auch wegen derselben eine Stelle und
Stimme beym ober-rheinischen Kreise.

§ 5. Es gehören zu dieser Grafschaft folgende
)erter:

1. Falkenstein, ein Flecken, unter dem wüsten Schlosse
nd Stammhause dieses Namens.

2. Winweiler, ein Städtchen und Schloß, welches
er Sitz eines Oberamtes ist, nicht weit von einem großen
andsee.

3. Die Oerter Imsbach, Alzenborn, St. Alban,
)illkirchen, Niederkirchen.

4. Ein Antheil an dem Kirchdorfe Steinbach.

5. Die Dörfer Jaxweiler, Ober-Sulze, (Sulz-
eim) nicht weit von Neu-Leiningen, Ilbesheim auf
em Gleichen, Freimersheim, nicht weit von Alzey und
)dernheim, Ober-Grehweiler, ehedessen Oberdorf, na-
e bey der rheingräflichen Residenz Nieder-Grehweiler;
)ilsheim oder Hildesheim zur Hälfte, Dalheim, nicht
)eit von Oppenheim, Harxheim an der Steige, nicht
)eit von Nieder-Ulm, Eickelsheim, nicht weit von Neu-
Jaumberg, Bibelheim, nicht weit vom vorhergehenden,
)te lange Meil.

6. Unterschiedene Meyerhöfe und ansehnliche Wälder
uf dem Hunsrücke, und um Winweiler und Falken-
tein.

Die Herrschaft Reipoltskirchen.

§ 1.

Sie liegt auf dem Hunsrücke, zwischen den chur-pfälzischen Oberämtern Lautern und Lautereck, und einem Theile des Herzogthums Zweybrücken.

§ 2. Ehedessen gehörete sie dem Hause von Hohenfels, welches 1602 mit Wolf Philip von Hohenfels ausstarb, dessen Gemahlinn Amalia von Daun-Falkenstein die Herrschaft 1603 den Kindern ihrer Schwester Sidonia, Gräfinn von Löwenhaupt, vermachete. Die Familie von Löwenhaupt und Manderscheid verkaufte $\frac{3}{4}$ Theile von derselben an einen Grafen von Hillesheim, welcher auch 1725 durch einen Befehl des Reichshofraths, wider Grafen Karl Julius von Löwenhaupt, welcher das Jus retractus ausüben wollte, und wider die Unterthanen der Herrschaft, im Besitze derselben bestätiget worden.

§ 3. Die Besitzer dieser Herrschaft haben wegen derselben Sitz und Stimme auf den ober-rheinischen Kreistagen, aber nicht in einem reichsgräflichen Collegio auf dem Reichstage. Die Herrschaft hat einen Reichsmatrikularanschlag von 1 zu Roß, und 4 zu Fuß oder 28 Fl. Zum ober-rheinischen Kreiscontingente aber giebt sie die verglichene Summe von 600 Fl. und zu einem Kammerziele ist sie auf 42 Rthlr. 21 Kr. angesetzet.

§ 4. Das Schloß Reipoltskirchen, von welchem die Herrschaft den Namen hat, liegt auf einem Berge, und außer demselben gehöret noch eine gute Anzahl Dörfer dazu.

Die Grafſchaft Krichingen.

§ 1.

Die Grafſchaft Krichingen, franzöſiſch Creange, mit dazu gehörigen Herrſchaften, liegt im Weſtreiche, und zum Theile unter franzöſiſch-lothringiſcher und luxemburgiſcher Hoheit.

§ 2. Ehemals war ſie eine Baronie, 1617 aber wurde ſie vom Kaiſer Matthias zu einer Grafſchaft erhoben. Grafen Johannes V Söhne, Georg und Wyrich, haben 2 Linien geſtiftet, nämlich die püttlingiſche und krichingiſche; jenes Mannsſtamm iſt 1681, und dieſer 1697 ausgeſtorben. Grafen Albrecht Ludwigs zu Krichingen Tochter, Anna Dorothea, war an Grafen Edzard Ferdinand von Oſtfriesland vermählet, und beyder Sohn, Ferdinand Ulrich, hinterließ eine Tochter Chriſtina Louiſe, durch deren Vermählung mit Grafen Johann Ludwig Adolph zu Wied-Runkel die Grafſchaft Krichingen an das gräfliche Haus zu Wied-Runkel gekommen iſt, obgleich ſowol das fürſtliche Haus Solms-Braunfels, als das gräfliche Haus Ortenburg Anſpruch daran machen, und beyde dieſelbe im Titel führen. Gedachter Herr Graf zu Wied-Runkel hat die Regierung derſelben ſeinem mit genannter ſeiner erſten Gemahlinn erzeugten Herrn Sohne, Chriſtian Ludwig, abgetreten, jedoch die Titulaturen davon beybehalten.

§ 3. Die Grafen von Krichingen haben Sitz und Stimme auf den ober-rheiniſchen Kreistagen, aber nicht in einem gräflichen Collegio auf dem Reichs-

tage. Sie stehen in der Reichsmatrikel mit einem Anschlage von 2 zu Roß und 4 zu Fuß oder 40 Fl., jetzt aber soll der Anschlag dieser Grafschaft nur halb so groß seyn. In der Usualmatrikel stehen in Ansehung der Kammerzieler noch diese alten Namen: Krichingen Graf Christoph 13 Rthlr. 46¼ Kr. Krichingen Graf Johann Ludwig 13 Rthlr. 46¼ Kr. es ist aber nur der letztere Anschlag gangbar.

§ 4. Der Hauptort der Grafschaft Krichingen ist **Krichingen**, ein Städtchen und Schloß, am Flusse Nid.

Die mit derselben verbundenen Herrschaften **Saarwellingen**, an der Saar, **Kriching-Pürtlingen** und **Rollingen** liegen theils unter der unmittelbaren Reichshoheit, theils unter französisch-lotharingischer und luxemburgischer Hoheit.

Die Grafschaft Wartenberg.

§ 1.

Die Grafschaft Wartenberg liegt zwischen dem Rheine, und gränzet an die Unterpfalz, die Grafschaft Falkenstein und das Westreich, hängt aber nicht zusammen.

§ 2. Johann Casimir von Wartenberg wurde 1699 vom Kaiser zum Reichsgrafen gemacht, und 1707 wurden seine Güter als eine Allodialherrschaft zu einer Reichsgrafschaft erhoben. In derselben ist das Recht der Erstgeburth eingeführet.

§ 3. Das gräflich-wartenbergische Wapen hat einen weißen Schild, in welchem 3 rothe Kugeln, mit einem

einem rothen breiten Querbalken in der Mitten, der mit doppelten Leimen eingefaßt ist, und daran sich ein goldenes Posthorn zeigt.

§ 4. Der regierende Graf von Wartenberg hat Sitz und Stimme beym ober-rheinischen Kreise, und im wetterauischen Reichsgrafencollegio. Sein Reichsmatrikularanschlag ist 7 Fl. 12 Kr. und zu einem Kammerziele ist er auf 18 Rthlr. 70½ Kr. angesetzet.

§ 5. Das Stammhaus Wartenberg liegt in der Gegend der churpfälzischen Stadt Kaiserslautern; die übrigen Güter und Oerter, aus welchen diese Grafschaft besteht, sind:

1. Mettenheim, die gräfliche Residenz, zwischen Worms und Oppenheim.
2. Ellerstadt, zwischen Manheim und Dürkheim.
3. Die Kastenvogtey Marienthal, welche sehr ansehnliche Waldungen, und die Oerter Marienthal und Imbsbach begreift, die beyde am Donnersberge liegen.
4. Sembach, Rohrbach, Ober- und Nieder-Mehlingen, Aspach, Fischbach, und Diemerstein. Alle diese Oerter liegen in der Gegend von Kayserslautern, und es gehören große Waldungen dazu.
5. Drey beträchtliche freye und der Reichsgrafschaft einverleibte Güter, nämlich ein Hof zu Kayserslautern, ein Hof zu Wachenheim an der Hart, und der Granienhof bey Kreutznach.

Die Herrschaft Bretzenheim.

§ 1.

Sie liegt an der Nahe, unterhalb Kreutznach. Ehedessen haben solche die Herren von Daun, ehe

sie die Grafschaft Falkenstein an sich gebracht, von Chur-Cöln zu Lehn getragen. 1642 verkaufte sie Wilhelm Wyrich von Daun, Graf zu Falkenstein, mit Bewilligung des Lehnsherrn, an Grafen Alexander von Velen, welcher 1665 nicht nur bey dem oberrheinischen Kreise, sondern auch auf dem Reichstage im westphälischen Grafencollegio, zu Sitz und Stimme gelassen wurde. Als 1733 Graf Alexander Otto von Velen und Bretzenheim ohne männliche Erben starb, ergriff der Churfürst zu Cöln für sich und das Erzstift von dieser Herrschaft den Besitz, ertheilete sie aber 1734 dem Grafen von Pyrmont als ein Mannlehn; da derselbe aber 1744 starb, nahm Chur-Cöln die Herrschaft wieder in Besitz, und führet nun die Kreisstimme davon.

§ 2. Das Wapen dieser Herrschaft ist eine gelbe Bretzel im rothen Felde. Sie hat einen Reichsmatrikularanschlag von 6 Fl. und einen Kreisanschlag von 8 Fl. Zu einem Kammerziele giebt sie 3 Rthlr. 13½ Kr.

§ 3. Die Einwohner derselben sind theils katholisch, theils lutherisch. Beyde Parteyen haben 1651 einen Vertrag mit einander errichtet, welcher 1723 wiederholet, und, nebst einigen Erläuterungen vom Grafen Alexander Otto von Velen, bestätiget worden ist.

§ 4. Es gehöret zu dieser Herrschaft

1. Bretzenheim, ein Schloß an der Nahe, welches 1688 von den Franzosen mehrentheils verwüstet worden ist.
2. Winzenheim, ein Dorf, nicht weit von Kreuznach.
3. Die Dörfer Kriekenbach und Breidenbach, und die Wagenstadt bey Leberwangen, bey Wallenstein belegen.

Die

Die Herrschaft Dachstul

Liegt zwischen den chur-trierischen Aemtern Sarburg und Grimburg, und dem deutschen Amte im Herzogthume Lothringen. Sie gehörete ehedessen den Herren von Fleckenstein, welchen sie Churfürst Philip Christoph zu Trier aus der Familie von Sötern 1644 abkaufete, und sie zu einem Fidecommiss seiner Familie machte. Grafen Philip Franz von Sötern Erbtochter, Maria Sidonia, brachte sie ihrem Gemahle Notger Wilhelm, Grafen von Oettingen-Baldern, zu. Wegen derselben wird eine Stimme beym ober-rheinischen Kreise geführet, aber nicht auf dem Reichstage. Sie hat einen Reichsmatrikularanschlag von 1 zu Roß und 1 zu Fuß oder 16 Fl. und zu einem Kammerziele giebt sie 10 Rthlr. 73 Kr. Ich bemerke darinn

1. Dachstul, den Hauptort, woselbst das gräflich-öttingisch-söterische Amt, welches dieser Herrschaft vorgesetzt ist, seinen Sitz hat.
2. Lockweiler, ein Dorf.

Die Herrschaft Ollbrück

Liegt im obern Erzstifte Cöln, zwischen den Aemtern Andernach und Königsfeld, und gehöret dem reichsfreyherrlichen Hause Waldbott-Bassenheim zu Ollbrück-Bornheim, welches aber kein Reichsstand ist, daher die Stimme, welche es wegen dieser Herrschaft auf den ober-rheinischen Kreistagen führet, von andern Kreismitständen bestritten und geleugnet wird, daß sie jemals ordentlich bewilliget sey. Indessen hat diese Herr-

schaft

schaft einen Reichsmatrikularanschlag von 1 Roß und 1 zu Fuß, oder 16 Fl. und zu einem Kammerziele ist sie auf 17 Rthlr. 45 Kr. angesetzet.

Die Reichsstadt Worms.

Worms, Wormatia, in den mittlern Zeiten Guarmacia und Gormetia, auch Vangiona, beym Martelin Vangio, beym Antonin Bormitomagus, beym Ptolemäus Borbetomagus, ist vor Alters die Hauptstadt der Vangioner gewesen. Sie liegt mitten in dem davon benannten Hochstifte, und dessen in neuern Zeiten theils von Chur-Pfalz theils von andern Ständen erworbenen Länder, nicht weit vom Rhein, in welchen sich die bey dieser Stadt vereinigte Prim- Eis- und Giesenbach ergiessen. Sie hat viel Unglück ausgestanden: denn der Erdbeben, Feuersbrünste, und anderer Zufälle, durch welche sie beschädiget worden, nicht zu gedenken, so ist sie im Jahre 407 von den Vandalen, 451 und 938 von den Hunnen 891 von den Normännern, und 1689 von den Franzosen verwüstet worden, hat sich aber allezeit wieder erholet. Der Magistrat ist evangelisch, und betrachtet die Stadt als eine evangelische freye Reichsstadt, in welcher Katholiken wohnen, und öffentliche Uebung des Gottesdienstes haben. Zu der neuen lutherischen Kirche ist 1709 der Grundstein geleget worden; die Lutheraner haben auch die sogenannte alte Kirche, die nun zum Gottesdienste wieder hergestellet St. Magnuskirche, und in der Speyervorstadt die St. Mainhardskirche. Die Reformirten haben auch eine Kirche. An katholischen Kirchen ist hier nicht nur die Kathedralkirche des Bisthums Worms, welche nach der französischen Zerstörung kostbar wieder hergestellet ist, sondern es sind auch in und bey der Stadt 4 Collegiatkirchen, und eine Pfarrkirche, ein Jesuiter Collegium und ein Gymnasium, (die Jesuiten aber sind 1613 hieher gekommen,) 3 Mönchen- und 3 Nonnenklö-

Digitized by Google

nenklöster. Der bischöfliche Palast ist 1719 von Bischof Franz Ludwig neu erbauet.

Die Stadt ist von ihrem Anfange an eine freye Reichsstadt gewesen, wird auch so in Urkunden Kaisers Karl IV von 1355 und 56, und in dem Städtebund von 1385 genannt, ist 1479 auf dem Reichstage zu Nürnberg, und vom Kaiser Maximilian I durch feyerliche Urkunden von 1507 und 1508 dafür erkannt worden; hat bis auf diesen Tag auf dem Reichstage unter den Reichsstädten der rheinischen Bank die 4te Stelle und Stimme, (wechselt aber darinn mit der Stadt Lübeck ab,) wie auch Sitz und Stimme auf den ober-rheinischen Kreistagen; entrichtete bis 1755 einen Reichsmatrikularanschlag von 92 Fl. wurde aber im gedachten Jahre zu 24 Fl. herunter gesetzt, und giebt zu einem Kammerziele 118 Rthlr. 34 Kr. Die Bischöfe zu Worms haben ihre Reichsunmittelbarkeit oft angefochten, ihr auch durch Bann und Krieg einige Verträge oder sogenannte Rachtungen abgenöthiget, unter welchen die von 1519 besonders merkwürdig ist, weil vermöge derselben in bürgerlichen Händeln, welche über 50 Gulden betreffen, von dem Stadtgerichte an das bischöfliche Hofgericht appelliret wird; wenn aber hernach und ehe die Sache der Appellation vor diesem Hofgericht verhandelt worden, der Appellant begehret, daß sie von dem Bischofe an den Kaiser oder das Kammergericht verwiesen werden möge, muß der Bischof sie dahin verweisen. Es soll auch vermöge besagter Verträge, ein neuerwählter Bischof vor seinem Einritt in die Stadt auf freyem Felde schwören, daß er der Stadt Freyheit, Recht und Gerechtigkeit nicht entgegen handeln wolle, und hierauf nach dem Einritt der Rath ihm eben dieses geloben. Allein diese Eyde sind seit langen Jahren nicht mehr in Uebung. Nach eben diesen Verträgen hat der Bischof das Recht, aus 2 Rathspersonen, welche ihm von Magistrate präsentiret worden, eine zu erwählen. Er macht auch Anspruch auf einen Rheinzoll und andere Zölle, worüber aber noch bey beyden höchsten Reichsgerichten gestritten wird. Vermöge eines Schirmvertrags, welcher

seit

seit dem 16ten Jahrhunderte von 60 zu 60 Jahren verlängert zu werden pfleget, ist der Churfürst zu Pfalz Schutzherr der Stadt. Das Wapen derselben ist ein schraz stehender silberner Schlüssel im rothen Felde.

Es sind wohl kaum an einem Orte mehrere fürstliche Versammlungen, königlich- und kaiserliche Vermählungen, und andere feyerliche Zusammenkünfte geschehen, als hier. 1495, 1521, 1545 und 1578 sind hier Reichstage gehalten worden. 1525 nahm hier die Kirchenverbesserung den Anfang. 1743 wurde hieselbst zwischen dem Könige von Großbritannien, der Königinn von Hungarn und dem Könige von Sardinien ein Tractat geschlossen.

Bey dieser Stadt wächst der angenehme Rheinwein, unserer lieben Frauen Milch genannt. Sonst hat die Stadt, außer ihrer Feldmark, weder Dörfer noch Höfe, gleich über dem Rhein aber, der Stadt gegen über, steht ihr noch ein ansehnliches, umsteintes und mit Aeckern und Wiesen versehenes Land zu, das Bürgerfeld genannt, welches bey nahe 2 Stunden im Umkreise hat, und im Rhein gehöret ihr eine Insel, der Sponswörth genannt.

Die Reichsstadt Speyer.

Speyer, Spira, civitas Nemetum, Nemidona, hat den Namen von dem kleinen Flusse oder Bache, an welchem sie liegt, der nicht weit von Hochspeyer entspringt, und unterhalb der Stadt in den Rhein fließt. Sie ist eine uralte, schon vor Christi Geburt vorhanden gewesene Stadt, und ihr Name ist gleichfalls uralt. Allein, die jetzigen Gebäude der Stadt sind neu: denn nachdem sie 1689 von den Franzosen durchaus und gänzlich zerstöret worden, und 10 Jahre lang wüste gelegen, ist sie endlich nach dem ryswickischen Frieden von neuem, aber nicht völlig, wieder aufgebauet worden. Von der Kathedralkirche des Hochstiftes Speyer ist das Chor wieder hergestellet;

stellet; allein, die marmornen Grabmäler der in derselben begrabenen 8 Kaiser und 3 Kaiserinnen, mit welchen die alte zerstörete Kirche gepranget, sind von den Franzosen niedergerissen, und die Gräber zum Theile eröffnet, beraubet, und die ehrwürdigen Gebeine zerstreuet worden. Diese Domkirche hat große Einkünfte, aber auch große Ausgaben. Außer derselben sind hier noch 3 Nebenstifte, unterschiedene katholische Pfarrkirchen, Mönchen- und Nonnenklöster, und unter jenen ist auch ein Jesuiter Collegium. Auch ist hier ein deutsches Haus. Die Lutheraner, welche den größten Theil der Einwohner ausmachen, haben 2 Kirchen und ein Gymnasium. Der Magistrat ist evangelisch-lutherisch. Diese Stadt, welche die Franken den Römern abgenommen haben, und in welcher ein königlicher Palast gewesen, ist eine der ältesten und ursprünglichen Reichsstädte, mit vielen und ansehnlichen kaiserlichen Privilegien begabet, und eine von den Stapelstädten am Rhein. Sie hat auf dem Reichstage unter den Reichsstädten der rheinischen Bank den 5ten Platz, auch Sitz und Stimme auf den oberrheinischen Kreistagen. Ihr Reichsmatrikularanschlag beträgt jetzt nur 24 Fl. und zu einem Kammerziele giebt sie 118 Rthlr. 34 Kr. Mit dem Churhause Pfalz hat sie ehedessen Schutz- und Schirmverträge auf die Lebzeit des jedesmaligen Churfürsten errichtet, welche aber nach Churfürstens Karl Ludewigs Absterben aufgehöret haben. Wenn ein neuer Bischof von Speyer seinen Einzug in die Stadt halten will, thut er außerhalb derselben und an einem andern Orte, alle Gravamina zwischen der Stadt und ihm ab, worauf er zwischen den 2 äußersten verschlossenen Thoren zu Pferde sitzend, unter freyem Himmel, mit aufgelegter Hand auf die linke Brust, der Stadt zuerst huldiget, (welcher Ausdruck hergebracht ist,) oder gelobet, daß er der Stadt Rechte nicht kränken, sondern vielmehr ihre Freyheiten erhalten und vermehren, und mit ihr in Friede und Ruhe leben wolle. Wenn er alsdann feyerlich eingeritten ist, huldigen ihm die Bürger auch also. Allein seit 1611 der Bischof Philip Christoph

einen

einen solchen Einritt gehalten hat, ist keiner mehr angestellet worden. Unter den Reichstagen, welche hieselbst gehalten worden, ist besonders der von 1529 merkwürdig, weil auf demselben der Name der Protestanten aufgekommen ist. Vor der Zerstörung der Stadt durch die Franzosen ist in derselben 162 Jahre lang das kaiserliche und Reichskammergericht gewesen.

Die Reichsstadt Frankfurt am Mayn.

Frankfurt, eigentlich Frankenfurt, die gewöhnliche Wahl- und Krönungsstadt des römischen Königes, und der itzige Versammlungsort der ober-rheinischen und chur-rheinischen Kreisstände, auch eine der vier Legestädte in Deutschland, und eine berühmte Handelsstadt, liegt in einer sehr schönen, fruchtbaren und gesunden Gegend am Mayne, welcher die Stadt in zween Theile, nämlich in Frankfurt und Sachsenhausen, theilet; der erste Theil, als der grösseste, ist in zwölf, und der zweyte in zwey Hauptquartiere abgetheilet. Beyde aber enthalten 3000 große und kleine Häuser, unter welchen manche nach der neuen Bauart gebauet, auch chur-fürstliche, fürstliche und grafliche Palaste und Höfe sind, als der mayntzischen Höfe, das Compostel und der Frondof genannt, der trierische Hof, der cölnische Hof, der hessische deutsche Haus in Sachsenhausen an der Mayn-brücke; der hessen-darmstädtische Hof, der Palast des fürstlichen Hauses von Thurn und Taxis, der grafleiningischen, gräflich-schwarzburgischen, und gräflich-schönbornische Hof. Die drey vornehmsten Plätze sind der Römerberg, der lieben Frauen Berg, und der Rossmarkt. An dem ersten steht der altmodische vordere Theil des Rathhauses oder so genannten Römers, dessen Hintertheil auf die neue Art erbauet ist. Das Vordertheil desselben ist unterher gewölbet, und daselbst sind zur Zeit der

der Messe allerhand Galanteriewaaren und Kostbarkeiten feil. Ueber diesen gewölbten Gängen ist ein Saal, auf welchem der Kaiser nach der Krönung zu speisen pfleget, und aus welchem man in das Zimmer geht, woselbst die Berathschlagungen über die Wahl eines Kaisers gewöhnlichermaßen geschieht. Im hintern Theile des Rathhauses sind Zimmer für unterschiedene Stadtämter, das Conferenzzimmer des ober-rheinischen Kreises, das Zimmer zur Kreisdictatur, und andere. Im Archive des Rathhauses wird Kaiser Karls IV goldene Bulle verwahret, welches Reichsgrundgesetz ein pergamenten Buch von 43 Quartblättern, lateinisch verfasset, und mit alter Mönchsschrift geschrieben ist, und daran eine goldene Capsel hängt. Auf dem Platze Liebfrauenberg steht das Haus Frauenstein oder Braunfels, in welchem ehemals die Kaiser einzukehren pflegeten, daher alle Häuser von dem Liebfrauenberge bis an den Römerberg zu dem kaiserlichen Quartiere gerechnet werden. Eben daselbst ist auch die Börse. Der Roßmarkt, welcher der größeste und angenehmste Platz ist, ist mit Bäumen und Spaziergängen gezieret. Auf dem Heumarkte ist die wohlgebauete Hauptwache, und derselben gegen über der Marstall oder die Reitschule. Unter den drey Zeughäusern liegt das vornehmste am Ende der Zeil, der Judengasse gegen über. Der Magistrat und die sämmtlichen Stadtbedienten sind der lutherischen Kirche ergeben, welche hier die herrschende ist; es haben aber doch die Katholiken die meisten und vornehmsten Kirchen, und die Reformirten sind auch zahlreich. Die katholischen Stifter und Klöster gehören zum maynzischen Kirchsprengel. In der Domkirche St. Bartholomäi ist eine kleine Kapelle, in welcher die römischen Kaiser erwählet werden. Die Kirchen St. Leonhards und zu unserer lieben Frauen sind auch Collegiatkirchen. Auch findet man hier einen Hof, Kloster und Kirche des Johanniter Ordens, ein Carmeliter, Dominicaner und Kapuziner Kloster, und zwo kleine katholische Kapellen. Die lutherischen Kirchen und Klöster sind: die Barfüßer Kirche, welche die

Hauptkirche ist; die St. Cathrinen Kirche, in welche 1522 die erste evangelisch-lutherische Predigt gehalten worden, und bey welcher ein adeliches Fräuleinstift ist; die Weissfrauen Kirche, bey welcher ein Kloster, in welchem Fräulein und ehrbare Weibspersonen unterhalten werden; die St. Peters Kirche, die glauburgische Capelle, die Hospitalskirche, die Kirche St. Nicolai, zwo verfallene Kirchen, und die Kirche in Sachsenhausen. Auch ist hier ein Seminarium theologicum, welches D. Pritius schon angefangen, und D. Mayer zum Stande gebracht hat. Die Reformirten haben einen öffentlichen Gottesdienst in der Stadt, sonderlich den bisher denselben in dem nahgelegenen hanauischen Flecken Bockenheim abwarten müssen; nun aber haben sie, dem Verlaute nach, Erlaubniß bekommen, gleichfalls der Stadt eine Kirche zu bauen. Das lutherische Gymnasium von 7 Klassen hat sein Gebäude neben der Barfüsser Kirche, und bey demselben ist in dem so genannten Kastenhofe der große Stadtbüchersaal. Das Armen-, Waisen- und Arbeitshaus ist bequem eingerichtet. Bey demselben ist ein Zuchthaus. Das Hospital zum heiligen Geiste ist eine der reichsten Stiftungen der Stadt. Es sind hier 2 adeliche Geschlechtshäuser, zum alten Limpurg und zum Frauensteine. Zu jenem gehören eigentlich diejenigen, welche man in andern vornehmen Reichsstädten Patricien nennet, und welche, ob sie gleich itzt in der Bürgerschaft begriffen, dennoch fast durchgängig von uralten adelichen Geschlechtern sind, auch ihre ordentlichen Ahnenregister halten, keine Handlung treiben, von ihren Gütern und Renten leben, und wieder in adeliche Häuser heirathen. Sie haben ihre besondern Ordnungen unter sich errichtet, deren eine von 1585, und die andere von 1636 ist, und sind von Kaisern bestätiget worden. Jedes Jahr erwählen sie neue Vorsteher, und ihre Zusammenkünfte geschehen in dem Hause Limburg, dessen Wapen mit dem gräflich limburgischen übereinkommt, ausser daß es einige Steine mehr im Schilde führet. Die uralte Gesellschaft, welche zum adelichen Geschlechtshause Frauenstein oder Braunfels

öret, besteht aus Adelichen und Graduirten. Es sind ieselbst noch andere adeliche Familien, welche vom uralen brabantischen Adel abstammen.

Die Stadt ist wegen ihrer guten Lage und zwoen berühmten Messen, welche jährlich in derselben gehalten werden, eine von den vornehmsten Handelsstädten in Deutschand. Unter den hiesigen Fabriken sind die Seidenfabriken, welche die Herren Firnhaber angelegt haben, die wichtigsten. Es sind auch Tabaksfabriken und eine Porcelainfabrike vorhanden. Die hiesigen Juden bewohnen eit 1462 eine abgesonderte Gasse, und stehen völlig unter em Stadtrathe.

Die alten fränkischen Herzoge haben hieselbst einen Palast gehabt, in welchem auch Kaiser Karl der Große oftnals gewohnet hat, und auf dessen Platze itzt die Leonards Stiftskirche steht. Kaiser Ludwig ließ auch einen Palast am Ufer des Mayns bauen, von welchem in dem sogenannten Saalhofe ansehnliche Ueberbleibsel zu sehen sind. Die Stadt hat allezeit unmittelbar unter dem Kaiser und Reiche gestanden. Auf dem Reichstage hat sie unter den Reichsstädten der rheinischen Bank den 6ten Platz; sie hat auch Sitz und Stimme auf den ober-rheinischen Kreistagen. Ihr Reichsmatrikularanschlag beträgt 500 Fl. und zu einem Kammerziele giebt sie 676 Rthlr. 26¾ Kr. welche starke Anschläge sich auf ihren Handel beziehen. Der Magistrat besteht aus einem Schultheißen, aus der Bank der Schöffen, der 2ten Bank der Rathsherren, und der 3ten Bank, welche letztere mehrentheils aus den Handwerkern besetzt wird, und die gemeinen Stadtangelegenheiten mit besorgen, auch das Policeywesen einrichten hilft; die beyden ersten aber verwalten die wichtigsten Regimentsgeschäffte, und aus denenselben werden jährlich die 2 Bürgermeister genommen. Die Processe werden von dem Schöffenrathe und den Syndicis entschieden. Das Consistorium ist mit 2 Schöffen, dem Seniore Ministerii, den 2 ältesten Predigern, und 2 Rechtsgelehrten besetzet.

Die Stadt ist befestiget, und unterhält 7 Compagnien Soldaten zum Kreiscontingente, und 2 zur Besatzung.

Ueber den Mayn führet eine steinerne Brücke, welche 400 Schritte lang ist, und 14 große gewölbte Bögen hat.

Das Gebieth dieser Stadt, von welchem Joh. Bapt. Homann eine Charte herausgegeben hat, die im Atlas von Deutschland die 107te ist, begreift, außer vielen Lusthöfen und Meyereyen,

1. Die Dörfer **Bornheim**, **Hausen** und **Oberrod**, welche ehedessen unter das Centgericht des Bornheimerbergs gehöreten, durch den 1481 mit Hanau getroffenen Vergleich aber an die Stadt Frankfurt allein gekommen sind.

2. Das Kirchdorf **Niederrod**, welches zu $\frac{3}{4}$ der Stadt und zu $\frac{1}{4}$ dem deutschen Orden gehöret.

Nicht weit von demselben ist das frankfurtische Oberforsthaus, welches an dem großen **Frankfurter Walde** liegt, der, wie der ysenburg-birsteinische Hof- und Regierungsrath Friderich Karl Buri ausführlich behauptet hat, mit zu dem **Dreyeicher Bannforste** gehöret, wie denn auch sowol von der Stadt Frankfurt, als denen ihr zugehörigen Dörfern und Höfen, bis auf den heutigen Tag gewisse Wildgefälle an die Dreyeicher Wildbannsherrschaften entrichtet werden.

3. Ueber die freyen Reichsdörfer **Sulzbach** und **Soden** (in welchem ein warmes Bad und ein Salzwerk ist) setzen Chur-Maynz wegen der Grafschaft Königstein, und die Stadt Frankfurt, als Schutz- und Schirmherren, einen gemeinschaftlichen Oberschultheißen.

4. **Nieder-Ursel**, ein Dorf, welches die Stadt mit Solms-Rödelheim gemeinschaftlich besitzt.

5. **Bonames**, auch **Bomes**, ein bemauerter Flecken an der Nidda, woselbst der Bischof zu Fulda ein Lehn hat.

6. **Nieder-Erlenbach**, ein Kirchdorf.

7. **Dürkelweil**, oder **Dortelweil**, ein Kirchdorf unweit der Nidda.

Die

Die Reichsstadt Friedberg.

Friedberg, eine Stadt in der Wetterau an der Usbach und an dem Gebirge, die Höhe genannt, liegt auf einem fruchtbaren Boden, und ist ehedessen größer gewesen, als jetzt. Sie ist eine evangelische freye Reichsstadt, und hat auf dem Reichstage unter den Reichsstädten der rheinischen Bank die 12te Stelle, auch auf den ober-rheinischen Kreistagen Sitz und Stimme. Ihr Reichsmatrikularanschlag beträgt 24 Fl. und zu einem Kammerziele giebt sie 29 Rthlr. 29 Kr. Kaiser Karl IV verpfändete diese Stadt 1349 an die Grafen von Schwarzburg für 10000 Fl. jedoch mit Vorbehalte ihrer Reichsfreyheit. Diese Pfandschaft kam im folgenden Jahrhunderte von Schwarzburg an Chur-Maynz, die Herren zu Epstein, die Grafen von Ysenburg, und die Stadt Frankfurt. Die 3 ersten überließen ihre Antheile an die hiesige kaiserliche und des heiligen Reichs Burg Friedberg, welches der Kaiser nicht nur bestätigte, sondern auch der Stadt Frankfurt befahl, ihr Antheil ebenfalls der Burg zukommen zu lassen. Burg und Stadt Friedberg haben sich hierauf mit einander verglichen, daß die Stadt einem jeden neuerwählten, und vom Kaiser bestätigten Burggrafen auf einem offenen Platze wegen dieser Pfandschaft huldigen wolle. 1706 kündigte die Stadt der Burg die Pfandschaft auf, und erboth sich, den Pfandschilling abzutragen: allein die Burg hält diese Pfandschaft für unablöslich. Der Burggraf und die adelichen Sechser sind auch Mitglieder des vollen Raths und Reichsstandes, und der Magistrat muß, so oft Reichs- und Kreissachen zu berathschlagen sind, dieselben mit zuziehen, und sich mit ihnen wegen der Vollmacht und abzusendenden Person vergleichen.

Die Reichsstadt Wetzlar.

Wetzlar ist von hohen Bergen eingeschlossen, und liegt an der Lahn, in welche hier die Wetzbach, und auf der andern Seite des Flusses die Dill fließt, mit 2 Vorstädten, welche die Langgasse und Neugasse genennet werden. Der Magistrat und die meisten Bürger sind evangelisch-lutherisch. Diese besitzen mit den Katholiken die Stifts- oder Stadtkirche gemeinschaftlich, haben auch eine Kapelle, imgleichen eine lateinische Schule in dem ehemaligen Franciskaner Kloster. Die Hospitalkirche zum heiligen Geiste, welche den Lutheranern gehöret, ist zwar abgebrochen, der neue Bau derselben aber nicht zum Stande gekommen. Die Reformirten haben auch eine Kirche. Die Katholiken gebrauchen nicht allein die Stiftskirche, sondern haben auch ein Franciskaner Kloster mit einer Kirche, und ein Jesuiter Collegium. Auf dem Rathhause versammlet sich das kaiserliche und Reichskammergericht, welches 1693 von Speyer hieher verleget worden. 1714 fand der Vorschlag von Verlegung desselben von Wetzlar an einen andern Ort großen Widerspruch; 1751 aber legte das Kammergericht selbst der Reichsversammlung zu Regensburg Gründe vor, weswegen es nicht länger hierselbst bleiben könnte, und gab zugleich zu erkennen, daß die sich äussernden Mängel am besten gehoben werden könnten, wenn der Sitz des Kammergerichtes nach Frankfurt am Mayn verleget würde, welches aber noch nicht geschehen ist. Das hiesige deutsche Haus gehöret zur Balley Hessen, und hat vielerley Gefälle in Hessen. Diese Stadt ist schon zur Zeit Kaisers Friderich I eine Reichsstadt gewesen, und unverändert geblieben. Sie hat auf den Reichstagen unter den Reichsstädten der rheinischen Bank die 13te Stelle, auch Sitz und Stimme auf den ober-rheinischen Kreistagen. Ihr Reichsmatrikularanschlag ist 32 Fl. Ihre Kammerzieler aber sind nicht ganzbar. Bey der Stadt liegt das Schloß Carlsmund, oder Calschmitt. Hessen-Darmstadt ist Schutzherr der Stadt, hat hier 1 Compa-

Digitized by Google

gnie Soldaten, und im Rathe einen Schultheißen. Siehe oben S. 1138.

Folgende Herrschaften liegen zwar im ober-rheinischen Kreise; haben aber weder Sitz noch Stimme bey demselben.

Die Herrschaft Schaumburg.

Sie ist auf den Charten von der niedern Grafschaft Katzenellnbogen, vom Fürstenthume Nassau, und auf andern zu sehen, und liegt an der Lähn, der Grafschaft Holzapfel gegen über. Von dem Hause Limburg an der Lähn ist sie 1279 an das Haus Westerburg gekommen; Agnes, verwitwete Gräfinn von Holzapfel, aber hat sie 1656 vom Grafen Georg Wilhelm zu Leiningen-Westerburg erkaufet, von der chur-cölnischen Lehnbarkeit befreyet, und als eine eigenthümliche Herrschaft auf ihre Tochter Elisabeth Charlotta, Gemahlinn Fürstens Adolph zu Nassau-Dillenburg, gebracht; mit deren gemeinschaftlichen dritten Tochter Charlotta sie an derselben Gemahl, Fürsten Lebrecht zu Anhalt-Bernburg-Hoym, gekommen ist, dessen Nachkommen dieselbe noch besitzen. Sie hat einen Matrikularanschlag von 2 Fl. 40 K. und zu einem Kammerziele giebt sie 74 Kr. hat aber weder auf den ober-rheinischen Kreistagen, noch auf dem Reichstage in einem gräflichen Collegio Sitz und Stimme. Sie begreift

1. Schaumburg, ein Schloß auf einem hohen Berge, unweit der Lähn.
2. Die Dörfer Cramberg, Steinsberg und Biberich.

Die

Die neu-deutſche Dichtkunſt.

Ein Gedicht, welches Herr Martin Opitz, Boberfeld, Anno 1624. in ſeiner Sprache verfertiget hat.

Gedruckt zu Straßburg bey Lazarus Zetzner, Anno 1630.

Vorbericht.

Als Herr Caſpar von Barth, Herr Nicolaus Blaſius, Herr Johann Caſimir Kolbe, Herr Johann Peter Titz, Herr Johann Wilhelm Baltheſar, und andere mehr, ihre Gedichte in unſerer Sprache ans Licht gegeben haben, habe ich mich auch bemühet, und dieſes Buch verfertiget.

Quas hoc volumen Thalia refert Barbitos,

Digitized by Google
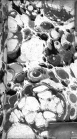
Digitized by Google